Funke

Die

Polizei-Gesetze und Verordnungen

des

Königreiches Sachsen,

mit

Inbegriff der organischen und formellen Bestimmungen.

Systematisch chronologisch zusammengestellt

und

erläutert und ergänzt durch Hinzufügung der ergangenen Anweisungen und befolgten Grundsätze, sowie durch Nachrichten über bestehende Einrichtungen.

Von

Dr. Gottlob Leberecht Funke,

Königl. Sächs. Geh. Regierungsrathe a. D.,
des Königl. Sächs. Verdienst-Ordens und des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens Ritter.

VI. Band.

Nachträge zu den fünf ersten Bänden auf die Zeit von September 1856 bis mit October 1863.

Leipzig,
Hahn'sche Verlagsbuchhandlung.
1864.

Vorwort.

Seit dem Jahre 1856, in welchem der erste Nachtrag erschien, hat sich wieder so reichhaltiger Stoff angesammelt, daß es an der Zeit zu sein schien, einen zweiten zu bearbeiten, und dies um so mehr, als die das Gewerbewesen angehende Gesetzgebung inzwischen eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hat. Die Umarbeitung des ganzen Werkes zu einer neuen Auflage bleibt späterer Zeit vorbehalten, wofür auch spricht, daß wohl auch noch in andern Zweigen der Verwaltungs-Gesetzgebung wesentliche Veränderungen zu erwarten stehen. Was den Plan dieses zweiten Nachtrags anlangt, so entspricht derselbe dem bei dem ersten befolgten und ist nur zu bemerken, daß es zweckmäßig erschienen ist, insbesondere den Inhalt des Gewerbegesetzes und der Verordnungen zu dessen Ausführung specieller anzugeben, um den Zusammenhang dieser gesetzlichen Bestimmungen, und das Verhältniß der erläuternden Ministerialverordnungen zu denselben übersichtlicher erkennen zu lassen. Im Uebrigen genügt es, auf das Vorwort zum ersten Nachtrage Bezug zu nehmen. Meinen Zweck habe ich erreicht, wenn diese meine Ar-

beit sich den Behörden und Sachwaltern und für das Studium der Gesetzgebung als eine nützliche bewährt, und ich glaube dies hoffen zu dürfen, da mir für die vorangegangenen fünf Bände oft und vielfach gedankt worden ist.

Dresden, den 1. November 1863.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

A. Nachträge zum ersten Bande.

Organische und formelle Bestimmungen.

B. Nachträge zum zweiten Bande.

Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, ausschließlich der Medicinal- und Gewerbepolizei.

C. Nachträge zum dritten Bande.

Die Medicinalpolizei-Geſetze und Verordnungen.

D. Nachträge zum vierten Bande.

Die Gewerbspolizei-Geſetze und Verordnungen.

**

Nachträge zum ersten Bande.

Organisation und formelle Bestimmungen in Bezug auf die Behörden, deren Competenz und deren Organe, das Verfahren in Verwaltungssachen und bestehende allgemeine Einrichtungen.

Zum ersten Abschnitt.

Die Organisation der Behörden und das Geschäfts-Bereich derselben im Allgemeinen. [1])

I. Die Amtshauptmannschaften.

(Bd. I. S. 97. Bd. V. S. 10.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Verlegung des Sitzes der 2. Amtshauptmannschaft des Regierungsbezirks Bud. betr.; v. 2. Nov. 1857 (B. B. Nr. 73. S. 245).

Der Sitz ist von Zittau nach Löbau verlegt worden.

---

[1]) a. Die Qualification für den höheren Staatsdienst betr.

Regulativ, die Vorbildung und Qualification für den höheren Verwaltungsdienst im Ressort des Min. d. Inn. betr; v. 12. März 1863 (G. B. Nr. 29. S. 348).

Bezieht sich auf die Qualification für die Anstellung als Rath bei einer Kreisd. oder bei einer andern Mittelbehörde im Ressort des Min. d. Jnn., ferner bei der Polizeidirection zu Dresden oder als Amtshauptmann, sowie für die Stellen der Räthe und Hülfsarbeiter im Min. d. Jnn. selbst, wogegen es hinsichtlich der Stellen der Kirchen- und Schulräthe, sowie der Medicinalräthe bei den Kreisdd. und der ärztlichen Mitglieder des Min. d. Jnn. bei der bisherigen Verfassung bewendet.

b. Die Sammlung der von der Kreisd. zu Bud. erlassenen Generalverordnungen betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat bekannt gemacht, daß zu der herausgegebenen Sammlung von Generalverordnungen und Bekanntmachungen der Kreisd., beziehentlich der vormaligen Oberamtsregierung, die Kirchen- und Schulsachen enthaltend (Bud. 1859, Verlag von F. M. Monse), nun auch der 2. Theil unter dem Titel: Sammlung der in Polizei- und Communalsachen von der Kreisd., beziehentlich der vormaligen Oberamtsregierung in den Jahren 1821—1858 erlassenen Generalverordnungen und Bekanntmachungen (Bud. 1860, Verlag von F. M. Monse) erschienen sei. Bek. v. 20. April 1860 (Ksbl. Nr. 71).

c. Eine empfohlene polizeiliche Zeitschrift betr.

In Verfolg ergangener Verordn. des Min. d. Jnn. sind die Polizeibehörden auf die in Schwerin unter dem Titel, „Archiv für Deutsches Polizeiwesen" erscheinende polizeiliche Monatsschrift in Betracht, daß diese Zeitschrift zur Zeit fast die einzige in Deutschland sei, welche neben allerhand praktischen Polizeimittheilungen das Polizeirecht wissenschaftlich behandele, aufmerksam gemacht

Verordn. (des Justizmin.) zu Ausführung des Gesetzes vom 11. Aug. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr.; v. 13. Sptbr. 1856 (G. B. Nr. 68. S. 322) §. 7.

In diesem §. 7 sind Abänderungen mehrerer §§. der revidirten Generalinstruction für die Amtshauptleute v. 27. Septbr. 1842 (vergl. Bd. 1. S. 97) enthalten. Es werden nämlich §. 5, die Aufsicht auf die Rechtspflege und §. 7, die Aufsicht auf das Depositenwesen betr., außer Kraft gesetzt; es soll ferner denselben die ihnen nach §. 6 zugewiesene Aufsicht über die Untergerichte, inwiefern sie sich nicht schon in Folge der Verordn. v. 3. Juli 1848, die Dienstlisten betr. (Bd. 5. S. 7), erlediget hat, nur in Betreff der Gerichtsämter als zugleich zur Verwaltung eingesetzte Behörden, nicht auch rücksichtlich der Bezirksgerichte, zustehen; es soll endlich die den Amtshauptleuten nach §. 9 zur Pflicht gemachte Revision der Gefängnisse in Betreff der Arresthäuser der Gerichtsämter auch ferner stattfinden, und es soll ihnen nicht minder, soviel die Arresthäuser der Bezirksgerichte anlangt, der Eintritt in diejenigen Zellen gestattet sein, in welchen Personen detinirt sind, die in polizeilicher Untersuchung sich befinden, oder eine Polizeistrafe verbüßen, wodurch jedoch nichts an der Befugniß der Amtshauptleute geändert werde, aus allgemeinen polizeilichen Gründen, z. B. bei Epidemien, in die Arresthäuser der Bezirksgerichte einzutreten und von den bezüglichen Einrichtungen sich zu unterrichten; es sei aber der Bezirksgerichtsdirector oder dessen Stellvertreter vom Vorhaben in Kenntniß zu setzen und stehe diesem frei, gegenwärtig zu sein, so wie auch demselben Wahrnehmungen über Mangel mitzutheilen seien.

Wegen des übrigen Inhalts der Verordn. vergleiche nachstehend unter II.

Verordn. (des Min. d. Inn.), eine Abänderung der General-Instruction für die Amtshauptleute v. 27. Septbr. 1842 betr.; v. 7. April 1862 (G. B. Nr. 28 S. 41)

hebt in Folge der neuern Einrichtungen in Betreff des fiscalischen Hochbauwesens (vergl. unten den Abschnitt von der Baupolizei) §. 25 dieses Instruction (Bd. I. S. 108) auf und trifft an dessen Stelle veränderte Bestimmungen, wornach dem Amtshauptmann hinsichtlich der der landbauamtlichen Aufsicht unterstellten Staatsgebäude, welche weder zur Forstregie gehören, noch unter der Aufsicht einer Mittelbehörde oder eines besondern Commissars stehen, eine Mitaufsicht in näher bestimmtem Maße obliegen soll. [1])

---

und ist denselben das Halten der fraglichen Monatsschrift anempfohlen worden. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 18. Febr. 1839, in deren Gemäßh. d. Ksd. zu Dresd. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. III.), K. d. Ksd. zu Zwick. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. IV.), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 24. ej. (Ksbl. Nr. 31), Bek. d. Ksd. zu Bud. v. 24. ej. (Ksbl. Nr. 33).

[1]) Wegen der Beziehung der Amtshauptleute zur Feuerpolizei vergl. unten den diese betr. Abschnitt und wegen der geschäftlichen Beziehung

II. Die Ortsbehörden. [1])
(Bd. I. S. 116. Bd. V. S. 11 u. 23).

1. Allgemeine Bestimmungen.

Verordn. (des Justizmin.), die Bildung der Gerichtsbezirke betr.; v. 2. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 63 S. 243).

Bestimmt die Grenzen der Gerichtsämter und Bezirksgerichte und deren Vertheilung unter die vier Appellationsgerichte (mit Ausschluß der Schönburgischen Rezeßherrschaften, wegen welcher die Berichtigung S. 328 des G. u. V. Bl. zu vergleichen ist. [2])

Verordn. (des Justizmin.), die Ausführung des Ges. v. 11. Aug. 1855 betr.; v. 13. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 68. S. 322).

Die darin enthaltenen Bestimmungen betreffen die Fortsetzung anhängiger Rechtssachen (§. 1), die dem Pflug'schen Geschlecht und dem Grafen zu Solms-Wildenfels zugestandene freiwillige Gerichtsbarkeit und die bei Lehnen aus dem subdominium directum fließenden Rechte (§. 2), das Verfahren in Bergsachen (§. 3), das strafprozeßualische Verfahren gegen Studierende (§. 4), die in der Oberlausitz bestehenden Jungfrauenklöster (§. 5), die Bestimmung einer Zeitschrift zum Amtsblatt und dessen Benutzung (§. 6), die Abänderung und Erläuterung mehrerer Bestimmungen zur General-Instruktion für die Amtshauptleute (§. 7, vergl. oben S. 4), die

---

derselben zu den Gerichtsämtern §. 9 der unten unter 2 b angezogenen Verordn. v. 30. Septbr. 1856.

[1]) a. Zeitpunkt, mit welchem die Gesetze v. 11. Aug. 1855 in Kraft getreten sind.

Derselbe ist in Bezug auf das Gesetz, die Einrichtung der Behörden erster Instanz, des Strafgesetzbuchs, das Gesetz, die Beschädigung der Eisenbahnen betr. und das Gesetz, die Forstdiebstähle betr. — mit Ausnahme der Schönburg'schen Rezeßherrschaften — durch die Verordn. (des Min. des Inn. u. der Justiz) v. 3. Sptbr. 1856 (G. B. Nr. 62. S. 242) festgesetzt worden und bereits vorlängst eingetreten.

b. Neues Ortsverzeichniß.

Ein solches ist erschienen und in der Heinrich'schen Buchdruckerei zu Dresden für 2 Ngr. zu haben. Bek. des Min. d. Inn. v. 27. Nov. 1861 (Leipz. Zeit. Nr. 284).

c. die Stadt Markneukirchen betr.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Benennung der Stadt Markneukirchen betr.; v. 14. Okt. 1858 (G. B. Nr. 82 S. 265)
bestimmt, daß die Stadt nur mit diesem Namen zu bezeichnen sei.

[2]) Aufgehobene Bezirksgerichte und Gerichtsämter und veränderte Einbezirkungen.

Vergl. wegen des Bezirksgerichts Augustusburg: Bekanntm. v. 24. Mai 1859 (G. B. Nr. 39 S. 157), des Bezirksgeriches Camenz: Bekanntm. v. 10. Febr. 1860 (G. B. Nr. 8 S. 11), des Gerichtsamtes Hohenstein: Bekanntm. v. 10. Aug. 1860 (G. B. Nr. 53 S. 151), des Bezirksgerichts Rochlitz und Einbezirkung des Gerichtsamtes Wurzen in das Bezirksgericht Oschatz: Bekanntm. v. 14. Aug. 1860 (G. B. Nr. 54 S. 153).

Besorgung der gerichtsämtlichen Geschäfte der Rechtspflege (§. 8), die Aufhebung des Spruchcollegiums (§. 9), die Gebühren für Entscheidungen in größeren bürgerlichen Rechtssachen (§. 10), die Beisitzer des Handelsgerichts (§. 11).

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Cultus), die Ausführung des Gesetzes v. 11. Aug. 1855 innerhalb des Geschäftskreises dieser Ministerien betr.; v. 30. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 78 S. 370).

Enthält die Eintheilung Sachsens (mit Ausschluß der Schönburgischen Rezeßherrschaften) nach Regierungs- und amtshauptmannschaftlichen Bezirken [1]), und sodann nähere Bestimmungen in Bezug auf die Identifizirung der Hebammenbezirke, Impfdistrikte, Feuercommissariatsdistrikte und Schornsteinfegerbezirke mit den Amtsbezirken, sowie wegen Regulirung der Heimaths- und Gemeindebezirke (§. 3 u. 4), ferner in Bezug auf die weltliche Kirchen- u. Schulinspection (§. 5 u. 6), auf das Verhältniß der Stadträthe der Oberlausitzer Vierstädte zu den ihnen untergeordnet gewesenen Ortschaften (§. 7), auf die Bestimmung einer Zeitschrift zum Amtsblatt (§. 8) [2]), auf die geschäftliche Beziehung der Amtshaupt-

---

[1]) Ueberweisung des Amtsbezirkes Scheibenberg an die Amtshauptmannschaft zu Annaberg.

Verordn. (des Min. d. Inn.), diese Ueberweisung betr.; v. 4. Septbr. 1862 (H. B. Nr. 82 S. 529).

Gedachter Bezirk bleibt jedoch in Ansehung des Straßenbauwesens bis auf Weiteres Zubehör des obern Straßenbauverwaltungsbezirks in der Amtshauptmannschaft zu Zwickau; auch wird dessen Zubehörigkeit zum V/VI. Medicinalbezirk für jetzt nicht berührt, wogegen derselbe dem Veterinärpolizeibezirke der Amtshauptm. Annaberg zuwächst.

[2]) a. Die Benutzung und Verbreitung der Amtsblätter betr.

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden, theils über die mangelhafte Benutzung der Amtsblätter Seiten der Behörden zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen, theils über mangelhafte Verbreitung der Amtsblätter in den Ortschaften des ihnen zugetheilten Bezirkes, haben die Ministerien des Innern und der Justiz eine gemeinschaftliche, zunächst an die Gerichtsbeamten gerichtete, gedruckte Verfügung zu Abstellung dieser Beschwerden und Gewährung des erforderlichen Schutzes für die Herausgeber erlassen. Die Kreisd. zu Zwick. hat den Gerichtsbeamten und den Stadträthen je ein Exemplar zugehen lassen und hat dabei die Gerichtsbeamten beschieden, die Herausgeber der betr. Amtsblätter von derselben in Kenntniß zu setzen und dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie auch ihrer Seits dafür besorgt zu sein hätten, daß am Sitze der Behörde, welche sich eines in einer auswärtigen Stadt erscheinenden Blattes als ihres Amtsblattes zu bedienen habe, für Annahme der Inserate, beschleunigten Abdruck derselben und pünktliche Besorgung des Vertriebes des Amtsblattes gesorgt werde. Gen. V. v. 12. Dec. 1859 (V. Bl. Nr. 14).

Die Kreisd. zu Dresd. hat — unter Bezugnahme auf §. 9 des Organisationsgesetzes vom 11. Aug. 1855 (Bd. 5 S. 12), §. 6 der Ausführungsverordn. vom 13. Septbr. 1856 und §. 8 der Ausführungsverordn. v. 30. Septbr. 1856 (vorstehend), bekannt gemacht, welche Zeitschriften für die Behörden als deren Amtsblätter bestimmt worden sind, und hat dabei Folgendes verordnet, gemäß einer deshalb vom Min. d. Inn. unterm 19. Nov. 1857 an sämmtl. Kreisdd. ergangenen Verordn.

mannschaften zu den Gerichtsämtern in Ansehung welcher besondere Verordnung vorbehalten wird (§. 9), auf die Einrichtung der städtischen Sicherheitspolizeiverwaltung, insoweit diese dem Stadtrathe zusteht, mit näherer Bestimmung dessen, was der Regel nach zur Sicherheitspolizei in dem hier fraglichen Sinne zu rech=

Auch werden nach der Schlußbestimmung in §. 6 der Ausführungsverordn. v. 13. Septbr. 1856 die Bezirksgerichte das Amtsblatt des Gerichtsamts an demjenigen Orte, wo sie ihren Sitz haben, als ihr Amtsblatt benutzen. Da die in diesen Amtsblättern zum Abdrucke gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden nach der Vorschrift in §. 9 des allegirten Gesetzes v. 11. Aug. 1855 mit Ablauf des dritten Tages, von der Ausgabe desjenigen Blattes an gerechnet, in welchem sie stehen, für den Betheiligten als gesetzlich bekannt gemacht gelten, so macht es sich nöthig, daß in der von den Gerichtsämtern und Stadträthen des Dresdener Regierungsbezirkes nunmehr über das, für jede dieser Behörden definitiv bestimmte Amtsblatt für das Publicum ihres Bezirks zu erlassenden Bekanntmachung auf obige Vorschrift noch besonders aufmerksam gemacht werde. Auch erscheint es hiernach wünschenswerth, daß namentlich die Landgemeinden und diejenigen kleineren Stadtgemeinden, in denen die Landgemeindeordnung eingeführt ist, selbst geeignete Vorkehrung treffen, um ihre Angehörigen bei der obigen Gesetzesvorschrift von dem Inhalte des Amtsblattes ihres Bezirks jederzeit in Kenntniß zu erhalten und dadurch vor Nachtheilen und Verantwortung zu bewahren. Die Gerichtsämter werden daher angewiesen, die sämmtlichen bezüglichen Gemeindevertretungen ihrer Bezirke, mit Beziehung hierauf und nach Befinden unter Eröffnung der von einzelnen Herausgebern der zu Amtsblättern erhobenen Zeitschriften bei Gelegenheit der mit denselben von den Gerichtsämtern am Orte des Erscheinens der gedachten Blätter gepflogenen und allen betheiligten Behörden aus den darüber aufgenommenen und resp. ihnen abschriftlich mitgetheilten Protocollen bekannten Verhandlungen, den Gemeinden diesfalls zugestandenen Vergünstigungen, namentlich auch zu Fassung eines gültigen Gemeindebeschlusses wegen Haltung des betreffenden Amtsblattes auf Kosten der Gemeinde aufzufordern und sich darüber Anzeige erstatten zu lassen. — Hinsichtlich der ferneren Aufnahme gewisser Bekanntmachungen zum Zwecke ihrer weiteren Verbreitung in noch andere Blätter, außer den Amtsblättern, bewendet es im Allgemeinen bei der im §. 21 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 gegebenen Bestimmung. Es bleibt aber auch den betheiligten Behörden im einzelnen Falle, wo es gerade für nöthig befunden werden sollte, überlassen, auf welchem Wege sie ihren Bekanntmachungen noch weitere Verbreitung, als dieselben durch das Amtsblatt ohnehin erhalten werden, verschaffen zu können glauben. — Auf die von den Amtsblättern in Gemäßheit der deßhalb gepflogenen Verhandlungen zu liefernden Beleg= und beziehendlich Freiexemplare dürfen übrigens deren Herausgeber selbstverständlich das, zu polizeilichen Zwecken bestimmte und theilweise auch durch dieselbe absorbirt werdende, nach §. 20 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 (Bd. V. S. 444) an die Preßpolizeibehörden sofort beim Erscheinen jeder Nummer abzugebende Pflichtexemplar nicht mit in Anrechnung bringen. — Ueberhaupt haben alle betheiligten Gerichtsämter und Stadträthe auf die genaue Befolgung der mit den Herausgebern der, zu Amtsblättern erhobenen Zeitschriften vereinbarten Bedingungen zu sehen und eintretenden Falls das Geeignete an dieselben zu verfügen, da nöthig wegen des vorbehaltenen Widerrufs der Erhebung der betreffenden Zeitschrift zum Amtsblatte, mit Beifügung der Acten, Bericht Anher zu erstatten. — Von den die gedachten Verhandlungen mit den Herausgebern der nunmehrigen Amtsblätter enthaltenen Protocollen und sonstigen bezüglichen Schriften haben endlich die betreffenden Gerichtsämter, soweit dies nicht schon geschehen, den übrigen betheiligten Gerichtsämtern und Stadträthen, sowie auch mit Bezugnahme auf gegenwärtige Verordnung den betreffenden Bezirksgerichten, beglaubigte Abschriften mitzutheilen. Gen.=V. v. 24. Dec. 1857 (V. Bl. Nr. XV).

nen sein soll, und mit der Anordnung das Erforderliche diesfalls in den betreffenden Städten festzustellen (§. 10—13, vergl. mit der Berichtigung S. 396 des G. u. V. Bl. v. 1856). [1])

2. Besondere organische Bestimmungen.

Verordn. (des Justizmin.), die Stellvertretung der Vorstände der Gerichtsämter betr.; v. 23. Dec. 1856 (G. B. v. J. 1857 Nr. 3 S. 3).

Enthält Bestimmungen für den Fall, daß ein zur Vertretung beigegebener Assessor nicht angestellt ist.

Auch die Ksd. zu Bud. hat die für ihren Bezirk zu Amtsblätter bestimmten Zeitschriften bekannt gemacht und hat darauf aufmerksam gemacht, daß nach ausdrücklicher Vorschrift in §. 9 des Ges. v. 11. Aug. 1855 die in demselben zum Abdruck gelangenden Anordnungen und Bekanntmachungen der Behörde mit Ablauf des dritten Tages von der Ausgabe des Blattes an gerechnet als gesetzlich bekannt gemacht für den Betheiligten gelten, im übrigen aber bemerkt, daß durch die Einführung der Amtsblätter irgend eine Veränderung in Bezug auf das Kreisblatt als solches nicht eintrete, mithin dasselbe nach wie vor als das Organ zu betrachten sei, dessen sich die Amtshauptm. und die vorgesetzten Behörden zu bezüglichen Anordnungen und Veröffentlichungen bedienen würden. Gen.-V. und Bekanntm. v. 21. Dec. 1857 (Ksbl. Nr. 200).

b. Portofreiheit für die Amtsblätter.

Das Finanzmin. hat für die von den Herausgebern der Amtsblätter an die betreffenden Behörden einzusendenden Freiexemplare Portofreiheit bewilligt; von der Ksd. zu Zwick. bekannt gemacht durch Gen. V. v. 22. März 1859 (V. Bl. Nr. 5).

[1]) Verzeichniß der Städte, in welchen Sicherheits-Polizei-Behörden ihren Sitz haben, und der diese bildenden Behörden.

Es bilden diese Behörden im Regierungsbez. Bud.: zu Bernstadt, Königsbrück, Neusalza, Ostritz, Pulsnitz, Schirgiswalde, Weißenberg die dasigen Gerichtsämter, zu Bischofswerda, Budissin, Camenz, Löbau, Zittau die dasigen Stadträthe;

im Regierungsbez. Dresd. zu Dresden die dasige Polizeidirection, zu Altenberg, Brand, Frauenstein, Gottleuba, Königstein, Lauenstein, Lommatzsch, Nossen, Radeburg, Riesa, Schandau, Sebnitz, Stolpen, Tharandt und Wilsdruff die dasigen Gerichtsämter, zu Dippoldiswalde, Freiberg, Großenhain, Meissen, Neustadt bei Stolpen, Pirna, Radeberg und Seyda die dasigen Stadträthe;

im Regierungsbez. Leipz.: zu Leipzig das dasige Polizeiamt, zu Brandis, Burgstädt, Colditz, Frohburg, Geithain, Geringswalde, Hartha, Lausigk, Markranstädt, Mügeln, Penig, Rochlitz, Rötha, Strehla, Taucha, Waldheim, Wurzen und Zwenkau die dasigen Gerichtsämter, zu Borna, Dahlen, Döbeln, Grimma, Hainichen, Leisnig, Mittweida, Oschatz, Penig und Roßwein die dasigen Stadträthe;

im Regierungsbezirk Zwickau: zu Auerbach, Eibenstock, Elsterberg, Falkenstein, Frankenberg, Geyer, Grünhain, Johanngeorgenstadt, Jöhstadt, Kirchberg, Lengefeld, Markneukirchen, Mühltroff, Oberwiesenthal, Oederan, Oelsnitz, Pausa Plauen, Reichenbach, Scheibenberg, Schellenberg, Schwarzenberg, Treuen, Werdau, Wildenfels, Wolkenstein und Zöblitz die dasigen Gerichtsämter, zu Adorf, Annaberg, Buchholz, Chemnitz, Crimmitzschau, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Glauchau, Hohenstein, Lengenfeld, Lößnitz, Marienberg, Meerane, Neustädtel, Schneeberg, Schöneck, Stollberg, Thum, Waldenberg, Zschopau, Zwickau und Zwönitz die dasigen Stadträthe, zu Hartenstein und Lichtenstein die dasigen Justizämter.

Verordn. (des Justizmin.), die Gerichtsferien bei den Untergerichten betr.; v. 10. März 1859 (G. B. Nr. 19 S. 46).

Bestimmt deren Dauer (vom 21. Juli bis 31. Aug.), was als nicht dringlich und als dringlich zu betrachten, wie es mit den Fristen zu halten, daß die Directorial- und Cassengeschäfte keine Unterbrechung leiden, und in welcher Maße Beurlaubungen stattfinden dürfen.

Die städtischen Deputationen als selbstständige Behörden betr.

Mag es an sich auch ganz richtig sein, daß die nach §. 213 ff. der allg. St.-O. bestellten städtischen Deputationen in der Regel keine selbstständigen Behörden bilden, so wird doch die Möglichkeit einer Ausnahme von dieser Regel auf Grund statutarischer Bestimmungen nicht ausgeschlossen, wie denn z. B. die vormalige Polizeideputation und die Armenversorgungsbehörde zu Dresden Beispiele solcher mehr oder weniger unter den Begriff städtischer Deputation fallenden Behörden an die Hand geben. Ist die Spar- und Leihcassendeputation einer Stadt nach Maßgabe der bestätigten Ordnung unter jene Ausnahme zu rechnen, so wird vom Justizmin. für wünschenswerth erachtet, daß solche ein die ihr zukommende Eigenschaft als öffentliche Behörde kennzeichnendes Siegel führe. M. V. an die KSd. zu Dresd. v. 18. Mai 1859.

Die Nichtentschädigung von Staatsdienern für besondere Mühewaltungen betr.

Erhält ein Staatsdiener, der Gehalt bezieht, von einer ihm vorgesetzten Behörde die Aufforderung, an einer Expedition Theil zu nehmen, so kann derselbe eine besondere Entschädigung für eine derartige Mühewaltung nicht beanspruchen. M. V. d. KSd. zu Zwick. v. 15. März 1858.

Die Abordnung geprüfter Rechtscandidaten zur Aushülfe betr.

Das Justizmin. findet Sich in Folge wahrgenommener, irrthümlicher Ansichten veranlaßt, es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten zu bringen, daß bei der zuweilen nöthig werdenden Abordnung von bereits geprüften Rechtscandidaten zur Aushülfe bei den Actuariatsarbeiten eines Gerichts, gegen Bewilligung einer Remuneration nur auf solche Rücksicht genommen werden kann, welche sich zu diesem Behufe dem Justimin. ausdrücklich zur Disposition gestellt haben. Die betreffenden Eingaben sind entweder an das Gericht, bei welchem dem Rechtscandidaten der Acceß bewilligt ist, zur Einberichtung an das Justizmin. oder unmittelbar an Letzteres zu richten und wird übrigens bei denjenigen Rechtscandidaten, welche sich in dieser Weise dem Justizmin. zur Disposition gestellt haben, vorausgesetzt, daß sie später als Actuare angestellt zu werden wünschen, wogegen andere, wenn auch bei einem Königlichen Untergerichte als Accessisten beschäftigte Rechtscandidaten eine Berücksichtigung bei Besetzung von Actuariatsstellen nur dann erwarten können, wenn sie ausdrücklich um eine solche Anstellung nachgesucht haben. Bek. des Min. d. Justiz vom 19. Sptbr. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 226.)

3. Besondere Bestimmungen in Bezug auf das Competenz-Verhältniß.

Verordn. (der Min. d. Justiz, d. Inn., d. Kriegs u. d. Cultus), die Erledigung eines Competenzzweifels betr.; v. 30. Oct. 1856 (G. B. Nr. 87 S. 395).

Bestimmt, daß in Städten, welche zugleich Sitz eines Bezirksgerichtes und eines Gerichtsamtes sind, diejenigen Verwaltungs-

sachen, welche schon seither zur Competenz der Kriegs-Untergerichte gehörten, oder diesen nach §. 23 2 des Ges. v. 11. Aug. 1855 übertragen werden sollten, vom Gerichtsamte zu besorgen sind.

Die Regulirung der polizeilichen Competenz in Städten betr.

Nach §. 252 der allg. St. O. wird die Polizei innerhalb der Städte nur im Auftrage der Staatsregierung besorgt, also nicht kraft eines der Stadtgemeinde selbst zustehenden Rechtes. Hieraus folgt, daß die Ordnung der polizeilichen Verhältnisse in den einzelnen Städten nicht von Rechten der Commun abhängt, und nicht durch die Einwilligung der letzteren bedingt ist, vielmehr der bloßen Regulirung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten nach Ermessen der Regierung unterliegt. Es kann daher an solchen Orten, wo eine Theilung der Polizeigewalt zwischen dem Stadtrathe und der Königl. Behörde besteht oder vorgenommen werden soll, von einem Rechte des Stadtrathes auf Belassung oder resp. Ueberweisung gewisser Zweige der Polizei nicht die Rede sein, und ebensowenig fallen die zum Zwecke einer solchen Regulirung stattfindenden Verhandlungen mit der Gemeinde, soweit es sich dabei nicht von etwaigen der Gemeinde aufzulegenden onerösen Verpflichtungen handelt, unter den Gesichtspunkt der Verabredung eines Vertrags. Wenn dergleichen Regulierungen nicht ohne Gehör der betr. Stadtgemeinde ausgeführt zu werden pflegen, so beruht dies lediglich auf der Rücksicht, daß es billig erscheint, der Gemeinde zu Geltendmachung ihrer Wünsche und Interessen die Gelegenheit nicht zu versagen. Aus diesen Gründen ist der Widerspruch eines Stadtraths gegen Abänderung der Bestimmung eines Regulativs, nach welcher die von ihm, der ihm hierzu ertheilten Ermächtigung gemäß angedrohten, jedoch durch das Gericht beizutreiben gewesenen Strafgelder an ihn abgeliefert werden sollten, zurückgewiesen worden. M. V. an d. KSd. zu Dresd. v. 8. April 1857.

Die Stellung der Gerichtsämter gegenüber den im Amtsbezirke gelegenen Städten betr.

In Bezug auf die Frage, welche Stellung die Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden gegenüber den im Amtsbezirke gelegenen, aber von der verwaltungsobrigkeitlichen Competenz des Gerichtsamtes im Uebrigen eximinirten, vielmehr nach §. 7 des Gesetzes vom 11. August 1855 einen besondern, dem Verwaltungssprengel des Gerichtsamts coordinirten Verwaltungsbezirk darstellenden Städten in solchen Fällen anzunehmen hätten, wo es sich um Geltendmachung eines von einem Dritten (Privatperson oder Gemeinde) gegen die Stadtgemeinde als solche auszuführenden Rechtsanspruches in einer zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehörigen Sache handle, war die Ansicht geltend gemacht worden, daß dem betr. Bezirks-Gerichtsamte für solche Fälle die Stellung und Competenz als Verwaltungsrichter erster Instanz zu vindiciren sei und war zu Begründung dieser Ansicht auf das Gesetz C. vom 28. Januar 1835 über privilegirte Gerichtsstände (Bd. I. S. 346) Bezug genommen und die Annahme für gerechtfertigt erachtet worden, daß in der nach §. 11. 3 dieses Gesetzes auf die Königl. Untergerichte übertragenen Jurisdiction über die einbezirkten Stadträthe und bis dahin schriftsässigen Corporationen auch die durch die organischen Gesetze des Jahres 1835 geschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit als inbegriffen zu denken sei. Wäre dem so, so würde allerdings mit dieser Thatsache, in Verbindung mit der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes vom 11. August 1855 die Folgerung sich ableiten lassen, wenigstens die letztere die Deutung zulassen, daß mit der Zuständigkeit der zeitherigen Gerichtsbehörden erster Instanz namentlich der Justizämter und Königl. Justitiariate, auch die verwaltungsrichterliche Competenz dieser Behörden, gegenüber den einbezirkten Stadtgemeinden, ohne Weiteres auf die nunmehrigen Gerichtsämter übergangen sei.

Allein das Min. d. Inn. hat die dieser Schlußfolgerung zu Grunde liegende Voraussetzung nicht zutreffend gefunden, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Gesetz vom 28. Jan. 1835 sub C. ist, wie sein Inhalt, im Zusammen-

hange mit den andern, gleichzeitig publicirten Gesetzen sub A. B. und D., deutlich erkennen läßt, ein reines Justizgesetz und hat es lediglich mit dem Gerichtsstande in eigentlichen Rechts= (Civil= und Criminal=) Sachen und der Regulierung der hierauf bezüglichen Ressort= und Competenzverhältnisse der verschiedenen Gerichtsbehörden erster Instanz zu thun. Eine Ordnung des Gerichtsstandes auch für streitige Verwaltungssachen, — überhaupt oder doch für gewisse specielle Fälle — lag um so mehr ganz außerhalb seines Bereichs, als ja der formelle Begriff einer Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst der Gesetzgebung bis dahin ganz fremd geblieben war und durch das gleichzeitig zur Publication gelangte, aber unter einem spätern Datum und unter der Contresignatur eines andern Ministers erlassene Gesetz sub D. erst geschaffen worden ist. Hätte der Gesetzgeber die Absicht gehabt und das Bedürfniß gefühlt, auch für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein dem persönlichen Gerichtsstande in Justizsachen analoges Verhältniß herzustellen, so würde das nurgedachte Gesetz sub D. der Ort gewesen sein, um diesen Gegenstand entsprechend zu ordnen. Allein dasselbe enthält nichts darauf Bezügliches, sondern stellt vielmehr im §. 2, indem es Verwaltungsstreitigkeiten ein für allemal zur Erörterung und Entscheidung an diejenige Behörde verweist, vor welche sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes gehören, den Grundsatz auf, daß es in Verwaltungssachen überhaupt keinen persönlichen, sondern nur einen Causalgerichtsstand geben solle. Dieser Grundsatz ist auch durch die spätere Bestimmung des §. 11 keineswegs verlassen oder aufgehoben, sondern nur insoweit modificirt, als der practische Zweck: die Entscheidung von Verwaltungssachen — im Gegensatze der, der gewöhnlichen Regel nicht entzogenen, vorbereitenden Erörterung — unter allen Umständen in die Hände einer bei der Sache selbst unbetheiligten und den Parteien gegenüber unbefangen dastehenden Behörde zu legen, es mit sich brachte, und nach damaliger Behördenverfassung nothwendig erscheinen ließ.

In der That ist auch diese Disposition auf die eigentliche Natur der hier in Frage stehenden Sachen sehr zweckmäßig berechnet und für das practische Bedürfniß vollkommen ausreichend. Denn der Fall, daß ein Anspruch in einer streitigen Verwaltungssache gleich von Haus aus zum Gegenstande eines förmlichen Klaganbringens gemacht werde, daß also der Kläger (Impetrant) sich, zu Vermeidung von Nullitäten und kostspieligen Weiterungen, gleich anfangs darüber Rechenschaft zu geben hätte, an welchen Verwaltungsrichter, im strengen Sinne des Wortes, er sich mit seinem Anbringen zu wenden habe, ist erfahrungsmäßig, wenn er überhaupt vorkommt, der bei weitem seltenere. Die große Mehrzahl der später als solche behandelten Administrativ=Justiz=Sachen pflegen vielmehr bekanntlich ihren Lauf als bloße Verwaltungssachen zu beginnen und gestalten sich erst allmälig und mehr oder weniger zufällig zu Parteisachen. Es kann daher auch gewissermaßen als gleichgiltig gelten, vor welcher Behörde sie ursprünglich anhängig geworden sind, dafern es nur eine der Beschaffenheit des Gegenstandes nach competente ist. Dieselbe wird es zu dem geeigneten Zeitpuncte selbst zu ermessen haben und bei einiger Umsicht auch leicht ermessen können, ob sie, nach Schluß der von ihr geleiteten Erörterungen, auch die richterliche Entscheidung des Falles zu ihrer Cognition ziehen dürfe, oder ob und wann sie nach §. 11 alinea 3 wegen Fortstellung der Sache die Entschließung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen habe. Der Vorausbezeichnung eines, nach den persönlichen Verhältnissen des Beklagten (Impetraten) zu bemessenden Forums für dergleichen Streitigkeiten bedurfte es daher nicht und es würde auch dadurch an dem, meist durch äußere zufällige Umstände bedingten Gange der hieher gehörigen Sache schwerlich etwas geändert, wohl aber eine Quelle häufiger Competenzzweifel und unfruchtbarer Ressortdifferenzen aufgeschlossen worden sein, welche der Gesetzgeber durch das im Gesetze vom 30. Jan. 1835 angenommene, übrigens im Wesentlichen aus der frühern Praxis der obern Landesbehörden entlehnte System sehr glücklich zu vermeiden gewußt hat.

An diesen, auf der Gesetzgebung des Jahres 1835 beruhenden Grundsätzen hat nun das Organisationsgesetz vom 11. Aug. 1855 nichts geändert und, da das Verfahren in Verwaltungssachen davon überhaupt nicht berührt worden ist, auch

nichts ändern können. In Beziehung auf das Verhältniß der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden zu den einbezirkten Städten insbesondere sind daher die in den §§. 7 und 15 enthaltenen Dispositionen ausschließend als maßgebend zu betrachten, hiernach aber, nächst dem Rekrutirungsgeschäfte, nur die Straßenbausachen, ingleichen die Angelegenheiten des Damm- und Uferbaues als diejenigen Gegenstände bezeichnet, für welche den Gerichtsämtern die bezirksamtliche Eigenschaft im engern Sinne beiwohnt und hinsichtlich deren ihnen daher, den einbezirkten Städten gegenüber, ohne Weiteres und kraft des Gesetzes die administrativrichterliche Competenz zusteht. In allen andern Verwaltungsstreitigkeiten, bei denen eine, nicht überhaupt der obrigkeitlichen Gewalt des Gerichtsamtes untergebene Stadtgemeinde als solche betheiligt ist, wird dagegen seine Competenz für das Gerichtsamt nur auf dem im §. 11 des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 bezeichneten Wege der Auftragsertheilung begründet werden können. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 12. Nov. 1858 den übrig. Ksdd. abschr. mitgeth.

Zur Vervollständigung der vorstehenden M. V. ist annoch Folgendes ausgesprochen worden:

Durch die im §. 7 jcto §. 18 des Ges. v. 11. Aug. 1855 enthaltene Bestimmung, nach welcher die im Sprengel eines Gerichtsamtes gelegenen und auf Grund der allg. Städteordn. organisirten Städte von der Zuständigkeit des Gerichtsamtes in Verwaltungssachen ausgeschlossen sind und einen besondern Verwaltungsbezirk für sich darstellen, ist, wie auch der Schluß des ersten Absatzes von §. 7 selbst andeutet, an den bis dahin bestandenen Competenzverhältnissen der Unterbehörden überhaupt nichts geändert worden, indem solche Städte auch nach der früheren Verfassung, zufolge der Bestimmungen §. 3 jcto §. 11 des Gesetzes sub D. v. 30. Jan. 1835, sowie §§. 178 ff. der allg. St.-O. innerhalb der Grenze des dem Stadtrathe zuständigen obrigkeitlichen Wirkungskreises einen Verwaltungsbezirk für sich bildeten und dem betreffenden Justizamte oder Königl. Justitiariate insoweit keinerlei Competenz über die Stadtgemeinde und deren einzelne Mitglieder zustand. Es lag daher auch schon bisher die Nothwendigkeit vor, in Administrativjustiz-Angelegenheiten, in welchen eine solche Stadt die eine, und eine andere Stadt- oder Landgemeinde die andere Partei bildete, eintretenden Falls eine geeignete Unterbehörde Behufs der Instruction der Sache mit Auftrag zu versehen. Daß an die Stelle der Justizämter und Königl. Justitiariate die Gerichtsämter und in den Städten, wo sich Bezirksgerichte befinden, die Gerichtsämter im Bezirksgerichte an die Stelle der ehemaligen Stadtgerichte getreten, dagegen aber die mit magistratischen Befugnissen versehenen Stadträthe nach wie vor die Verwaltungsobrigkeiten erster Instanz für den Gemeindebezirk geblieben sind, hat hiernach in Bezug auf solche Städte das Competenzverhältniß in der untern Instanz auf keine Weise verändert, auch findet die Annahme, daß die Exemtion dieser Städte von dem Verwaltungssprengel des betr. Gerichtsamtes nur eine Ausnahme von der Regel bilde, in dem Ges. v. 11. Aug. 1855 um deswillen keine Begründung, weil dasselbe den Gerichtsämtern und den hier fragl. Stadträthen gesonderte und für sich bestehende Verwaltungsbezirke zuweist, die Competenz des betr. Stadtrathes mithin in Bezug auf den Stadtgemeindebezirk die gesetzliche Regel ausmacht, während dem Gerichtsamte nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Einrichtung oder vermöge speciellen Auftrags für den Bereich des Stadtbezirks die Competenz als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde zustehen kann. Aus §. 7 des Ges. v. 11. Aug. 1855 läßt sich aus diesem Grunde in Ansehung der hier fragl. Fälle eine Competenz für das betr. Gerichtsamt nicht ableiten, vielmehr wird auch fernerhin, wenn in den fragl. Fällen die Nothwendigkeit dazu eintritt, dem Mangel einer untern, an sich competenten Instanz durch Commissionsertheilung nachgeholfen werden müssen, wobei jedoch nichts entgegensteht, daß dasjenige Gerichtsamt, welches mit der Instruction der Sache beauftragt worden ist, zugleich ausdrücklich mit ermächtigt werde, zur Vornahme einzelner Erörterungen Kraft seines Auftrags ein anderes Gerichtsamt zu subdelegiren, wenn wegen mangelnder Competenz eine bloße Requisition nicht Platz ergreifen kann. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 7. Jan. 1859 den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Die Stellung der Stadträthe in den ursprünglich mittelbaren Städten betr.

In Bezug auf die Errichtung des Localstatuts in einer Stadt, welche ursprünglich zu den mittelbaren gehörte, in welcher aber die allg. Städteordnung eingeführt worden war, ist Folgendes ausgesprochen worden: Da mit Einführung der allg. Städteordnung — ohne Vorbehalt — vorgegangen worden ist, so bildet diese in ihrem ganzen Umfange die Grundlage, nach welcher, nach klarer Vorschrift der §§. 1, 2 und 3 dieses Ges., auch der Inhalt des aufzustellenden Localstatuts zu bemessen sein wird. Hieraus folgt denn mit nothwendiger Consequenz, daß die Stellung des in Gemäßheit der allg. St.-O. gewählten und eingesetzten Stadtraths, als solchen nach innen und außen in formeller Hinsicht keine andere und auch nicht beschränktere als die sein könne, welche die allg. St.-O. in den §§. 179—182 dem Stadtrathe in dessen dreifacher Eigenschaft als von der Gemeinde beauftragte Stadtbehörde, als vorgesetzte Obrigkeit und als Organ der Staatsgewalt im Allgemeinen anweist. Ein willkürliches Herausschneiden der einen oder der anderen dieser Kategorien aus dem Kreise der stadträthlichen Competenz würde eben sowohl gegen den Buchstaben wie gegen den Geist der allg. St.-O. verstoßen und den Stadtrath zu etwas ganz anderem machen, als was er nach diesem Gesetze hat sein sollen. Dieß gilt daher insbesondere von dem §. 181. Diejenigen Rechte, die dem Stadtrathe in seiner Eigenschaft als Stadtobrigkeit überhaupt zustehen, hat er Kraft des Gesetzes und in unmittelbarer Unterordnung unter die Regierungsbehörde auszuüben. Ein nach Maßgabe der allg. St.-O. eingesetzter Stadtrath, der hierbei als bloßer Beauftragter des — die eigentliche Gemeindeobrigkeit bildenden — Gerichtsamts erschienen, wäre der St.-O. gegenüber eine vollständige Anomalie. Er wäre es aber auch nicht minder gegenüber dem Organisationsges. v. 11. Aug. 1855, insofern nach diesem (§. 7) die Städte, in denen die allg. St.-O. eingeführt ist, rücksichtlich des dem betr. Stadtrathe nach örtlicher Verfassung zukommenden obrigkeitlichen Wirkungskreises auch ferner besondere — d. h. den Gerichtsämtern coordinirte, nicht in diesen aufgehende — Verwaltungsbezirke darstellen sollen.

Eine hiervon im Wesentlichen ganz unabhängige Frage ist dagegen die über den materiellen Umfang der dem Stadtrathe als solchem zukommenden obrigkeitlichen Rechte und Verwaltungsbefugnisse. Dieser ist nämlich blos in Beziehung auf die in den §§. 179 ff. aufgeführten Amtsverhältnisse des Stadtrathes als ein an und für sich und ein für allemal gegebener und feststehender zu betrachten, über diesen Bereich hinaus modificirt er sich dagegen auf die mannigfachste Weise je nach dem Verhältnisse, in welchem die gemeindeobrigkeitliche Gewalt des Stadtrathes zugleich die polizeilich-obrigkeitliche Competenz in sich faßt, oder, mit andern Worten, darnach, ob und inwiefern der Stadtrath zugleich die von der Staatsregierung beauftragte Stadtpolizeibehörde darstellt (§. 252, 253 der allg. St.-O.). Es beruht daher in einer durchaus unrichtigen Auffassung und vollständigen Verkennung des Verhältnisses, wenn der Stadtrath alles das durch das Localstatut fest verbrieft verlangt, „was die allg. St.-O. den Stadträthen durch das Regulativ D. als Minimum ihrer Befugnisse zugestehe." Eine Bezugnahme auf das Regulativ D. in diesem Sinne wäre höchstens nur von Seiten eines Stadtrathes denkbar und zulässig, der sich bis dahin im Besitze der vollen obrigkeitlichen und Polizeigewalt befunden hätte und von dessen polizeilicher Geschäftscompetenz nunmehr auf Grund des §. 253 der allg. St.-O. ein größerer oder geringerer Theil abgezweigt und auf eine dem Stadtrathe zur Seite zu stellende, besondere Stadtpolizeibehörde übertragen werden sollte. Vielmehr ist für das Verhältniß einer Stadt, welche früher zu den mittelbaren gehörte, lediglich §. 266 der allg. St.-O. und dasjenige maßgebend, was daselbst über die Polizeiverwaltung in solchen Städten als Absicht des Gesetzgebers ausgesprochen worden ist. Hiernach kann es sich daher bei dem Localstatut einer solchen Stadt blos darum handeln, innerhalb der Grenzen des in der Ortsverfassung begründeten, geschichtlich hergebrachten Verhältnisses über dasjenige genaue Bestimmung zu treffen, was hinsichtlich der Polizeiverwaltung

dem an die Stelle des vormaligen Patrimonialgerichts getretenen Gerichtsamte und was dem Stadtrathe zuständig sein soll. Dagegen steht dem letzteren irgend welcher gesetzliche Anspruch auf eine ihm über diese Grenzen hinaus einzuräumende Erweiterung seines polizei-obrigkeitlichen Wirkungskreises eben so wenig zu, als er sich, seiner unmittelbaren Stellung zur Regierungsbehörde unbeschadet, der nach dem Schlußsatze des §. 266 der Gerichtsbehörde vorbehaltenen und in der geeigneten Weise zu übenden Polizeiaufsicht wird entziehen können. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 21. Dec. 1858 den übr. KSdd. abschr. zugefert.

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Stadträthen bei getheilter obrigkeitlicher Wirksamkeit betr.

In einer zwischen der Stadtgemeinde S. und Gemeinde H. vor dem Gerichtsamte S. wegen Erstattung durch die Cur und Pflege des Tischlermeisters N. entstandenen Aufwandes anhängigen Verwaltungsstreitigkeit hat das Min. des Inn., collegialisch constatirt, Folgendes ausgesprochen:

Nach dem unterm 16. April 1856 über die Abgrenzung der Geschäftskreise des in S. zu errichtenden Gerichtsamtes und des dasigen Stadtrathes aufgestellten Regulative §. I. d. gehört zwar, außer den daselbst unter a—c. genannten Zweigen der früher dem Stadtrathe zu S. zuständig gewesenen obrigkeitlichen Wirksamkeit, auch das „Verfahren und die Entscheidung in allen administrativjustizsachen" zu dem Ressort des dasigen Gerichtsamts, und könnte es daher und im Hinblick auf die Fassung des §. 11 alin. 3 des Gesetzes D. vom 30. Jan. 1835 den Anschein gewinnen, als ob hier ein unter die hierin enthaltene Bestimmung zu subsumirender Fall um so weniger vorliege, als darnach das für die Gemeinde H. allenthalben zuständige Gerichtsamt S. auch für die Stadtgemeinde S. mindestens in der hier in Frage kommenden Beziehung Obrigkeit zu sein scheint.

Diese Auffassung der angezogenen Regulativbestimmung stellt sich jedoch bei näherer Erwägung als nicht richtig dar.

Denn, wie schon die Eingangsworte des §. I. des mehrgedachten Regulativs andeuten und der ganze Inhalt und Zweck desselben als zweifellos erscheinen läßt, kann die Bestimmung unter d. §. I. nicht anders verstanden werden, als dahin, daß in allen denjenigen Administrativjustizsachen, welche zeither bei dem Stadtrathe zu S. ressortirten, und rücksichtlich welcher mithin diesem die Leitung des Verfahrens und die Entscheidung zustand, mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Regulativs das Gerichtsamt zu S. an die Stelle des Stadtraths treten und in demselben Umfange, wie zeither dieser letztere der Leitung des Verfahrens und der Ertheilung der Entscheidung sich unterziehen solle.

Nun haben jedoch zu den Administrativjustizsachen, in welchem dem Stadtrathe zu S. früher und vor dem Inkrafttreten des Regulativs Leitung und Entscheidung zustand, Verwaltungsstreitigkeiten, in welchen die Stadtgemeinde S. selbst Parthei war, umsoweniger gehört und überhaupt gehören können, jemehr solchenfalls mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Stellung des Stadtraths Identität zwischen der Parthei und dem Richter, also ein ganz unstatthaftes Verhältniß, vorhanden gewesen sein würde.

Hieraus folgt aber ganz von selbst, daß derartige Verwaltungsstreitigkeiten, bei welchen die Stadtgemeinde S. betheiligt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dabei als Impetrantin oder als Impetratin erscheint, nicht zur Competenz des Gerichtsamts gehören.

Hierbei ist es auch einflußlos, daß das Gerichtsamt insofern eine andere Stellung einnimmt, als es nicht, wie dieß bei dem Stadtrathe der Fall war, neben der obrigkeitlichen Function zugleich Vertreter der Stadtgemeinde ist. Denn wie in Folge des fragl. Competenzregulativs überhaupt nicht etwas Mehreres, als früher dem Stadtrathe zustand, auf das Gerichtsamt übergehen konnte, so kann auch insbesondere weder aus demselben, noch aus einer etwaigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmung gefolgert werden, daß die Stadtgemeinde S. in sie betreffenden Verwaltungsstreitigkeiten bei dem Gerichtsamte S. dingpflichtig sei. Daß dieß namentlich nicht daraus folgt, daß das Gerichtsamt in Justizsachen auch für die

Stadt und die Stadtgemeinde S. die zuständige Behörde ist, ist in der, in dem Vortrage der Kreisdirection bezogenen Verordn. des Min. vom 12. Nov. 1857 des Näheren dargelegt worden.

Unter solchen Umständen ist nun aber die gleiche Stellung des Gerichtsamts S. den in der vorliegenden Verwaltungsstreitigkeit betheiligten beiden Gemeinden gegenüber, wie sie nach §. 11 des Ges. D. vom 30. Jan. 1835 erforderlich ist, wenn eine untere Verwaltungsbehörde ohne besondern Auftrag der Leitung und Entscheidung einer zwischen mehreren Gemeinden streitigen Verwaltungssache sich unterziehen soll, nicht vorhanden, und man hat daher der Kreisdirection nur beistimmen können, wenn sie den hiernach incompetenter Weise von dem Gerichtsamte ertheilten Bescheid und zwar ohne Rüsicht darauf, daß derselbe gerade zum Nachtheile derjenigen Gemeinde, welche vollständig zum Verwaltungsbezirke des Gerichtsamtes gehört, ausgefallen ist, wieder aufgehoben hat. M. Entsch. an die Ksd. zu Dresd. v. 6. Juni 1861 den übr. Ksd. abschr. zugef.

Die Competenz des größern Bürgerausschusses betr.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Stadtgemeinde nach außen, der ausdrücklichen Vorschrift in §. 180 der allg. St.-O. zu Folge, an sich nur durch den Stadtrath vertreten wird. Wenn §. 164 Abschn. 3 hiervon abweichend für alle Urkunden, so wie für alle solche Schriften, wodurch für die Stadtgemeinde eine Verbindlichkeit übernommen oder einem Rechte entsagt wird, die dort näher angegebene Vollziehung durch die Stadtverordneten vorschreibt, so ist dieß eine Ausnahme von der Regel, welche eben deshalb nicht auszudehnen ist, insbesondere nicht auf den größern Bürgerausschuß in den Fällen extendirt werden kann, in welchen nach §. 111 und 180 der Stadtrath mit seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Ausschusses gebunden ist. Anderer Seits erscheint aber auch eine solche Extension weder nothwendig noch praktisch wohl ausführbar. Denn der gedachte Ausschuß charakterisirt sich seiner Zusammensetzung nach als eine Verstärkung des Stadtverordneten-Collegiums. Letzteres macht den wesentlichsten Theil des erstern aus, und die Vorschrift in §. 164 ist so allgemein für alle Urkunden und alle dort näher bezeichnete Schriften (obschon die darin enthaltenen Erklärungen der Bestimmung in §. 111 gemäß theilweise auf Beschlüssen des Bürgerausschusses beruhen mußten) gegeben, daß man kaum anders annehmen kann, als daß der Gesetzgeber da, wo er den Gemeindevertretern (im Gegensatze zum Stadtrathe) ausnahmsweise einen Antheil an der Vertretung der Commun gegen Dritte überweisen wollte, denselben lediglich in die Hand der Stadtverordneten zu legen bezweckt habe. Auch würde eine Mitwirkung des größern Bürgerausschusses bei Vollziehung von Urkunden 2c. insofern auf vielfache Schwierigkeiten stoßen, als letzterer keine regelmäßigen Sitzungen hält, ebensowenig ein ständiges Directorium hat und der zeitweilige Vorsitz bei den Berathungen sogar keinem Mitgliede des Collegiums zusteht (vergl. §. 112), auch ein Siegel für den Ausschuß nirgends vorgeschrieben ist. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 29. April 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Den Geschäftsbereich der Stadtverordneten betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme darauf, daß Stadtverordneten-Collegien als solche mit anderen Gegenständen sich beschäftigt hätten, als auf welche ihre Competenz durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift — §. 115 der St.-O. — beschränkt sei, indem z. B. darüber berathen und Beschluß gefaßt worden, ob und in welcher Weise der Beitritt zu der bekannten Petition um Wahlreform von den Stadtverordneten erklärt werden solle — sich verpflichtet erachtet, auf die offenbare Ungesetzlichkeit eines solchen Gebahrens mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß man wiedervorkommenden Falles aufsichtswegen zu ernsterem Einschreiten sich genöthigt sehen würde. Gen. V. v. 14. Jan. 1861 (V. Bl. Nr. 4).

Die Entscheidung über Reclamationen gegen Uebernahme städtischer Aemter betr.

Die Bestimmung im §. 97 unter g. der allgemeinen St.-O., nach welcher über

den daselbst erwähnten Entschuldigungsgrund gegen Uebernahme städtischer Aemter der Stadtrath nach darüber erstattetem Gutachten der Stadtverordneten zu entscheiden hat, giebt, bei der Vergleichung mit der Schlußbestimmung desselben Paragraphen, nach welcher dieselbe Entschuldigungsursache zunächst dem Ermessen der Gemeindevertreter, im Falle der Reclamation gegen deren Ausspruch aber der Entscheidung des Stadtraths zu überlassen ist, auf den ersten Blick allerdings dem Zweifel Raum, ob auch in dem Falle, in welchem die Gemeindevertreter die fragliche Entschuldigungsursache ihrerseits als begründet anerkannt haben, zu einer Reclamation gegen deren Ausspruch also eine Veranlassung nicht vorliegt, nicht dennoch immer auch die Entscheidung des Stadtrathes einzutreten habe, und nach dem angezogenen früheren Präjudize würde diese Frage zu bejahen sein. Nach nochmaliger Erwägung aller hier einschlagenden Gesichtspunkte ist jedoch das Ministerium zu einer dieser Ansicht entgegengesetzten Auffassung gelangt und hat zu befinden gehabt, daß, nachdem die Gemeindevertreter den in §. 97 unter g. erwähnten von dem zum Rathsmitgliede auf Zeit erwählten R. — neben dem auf §. 97 unter e. gestützten — für sich geltend gemachten Entschuldigungsgrund selbst für beachtlich anerkannt haben, der Fall einer vom Stadtrathe über die Statthaftigkeit des letztern zu ertheilenden Entscheidung überhaupt nicht gegeben sei. Denn der Schlußsatz im §. 97 schreibt ausdrücklich vor, daß — außer den andern dort erwähnten Entschuldigungsursachen sub d. e. und h. — auch die hier in Frage befangene sub g. zunächst dem Ermessen der Gemeindevertreter, und nur im Falle der Reclamation gegen deren Ausspruch, d. h. also dann, wenn dieser Ausspruch in einem dem Reclamanten abfälligen Sinne erfolgen sollte, der Entscheidung des Stadtraths zu überlassen sei. Daß dann, wenn die Ablehnung eines städtischen Ehrenamtes auf Punct d. (anhaltende Kränklichkeit); Punct e. (längere Abwesenheit) oder Punkt h. (Verhältnisse der Mitgesellschafter) gestützt wird, das im Schlußsatze des §. 97 in unzweideutiger Weise vorgezeichnete Verfahren und kein anderes Platz zu greifen habe, ist nicht Gegenstand eines Zweifels und würde es diesen auch im vorliegenden Falle von vorn herein beseitigt haben, wenn die von dem Gewählten R. vorgeschützte Entschuldigung, wie ihrer Natur nach wohl hätte geschehen können, sofort, anstatt unter die Bestimmung sub g., vielmehr unter Punkt e. §. 97 subsumirt worden wäre.

Nun findet aber zwischen den vier im Schlußsatze des §. 97 neben einander gestellten Ablehnungsgründen offenbar insofern eine innere Verwandtschaft statt, als es bei dem einen wie bei dem andern auf eine Beurtheilung rein individueller nur mit Rücksicht auf den concreten Fall ihrer Bedeutung nach zu würdigender thatsächlicher Umstände und Verhältnisse, sonach recht eigentlich auf ein, aus einer Abwägung aller Gründe für und wider hervorgehendes billiges Ermessen ankommt.

Hat nun der Gesetzgeber hinsichtlich der Ablehnungsgründe sub d. e. und h. dieses Ermessen unzweifelhafter Weise und unbeschränkt zunächst den Gemeindevertretern vorbehalten wissen wollen, so läßt sich ein rationeller Grund nicht absehen, der ihn hätte bestimmen können, hinsichtlich des ganz analogen Falles sub g. die Competenz der Gemeindevertreter dem Stadtrathe gegenüber, anders zu normiren und dem von ihnen zu fassenden Beschlusse unter allen Umständen nur die Bedeutung einer gutachtlichen Auslassung beizulegen. Vielmehr bringt der logische Zusammenhang der im §. 97 zusammengefaßten Dispositionen es mit sich, daß auch die zusätzliche Clausel bei Punct g. nur in Verbindung mit dem, die eigentliche dispositive Vorschrift über das Verfahren enthaltenden Schlußsatze des §. 97 aufzufassen, demnach aber bei dem dort erwähnten, von den Stadtverordneten abzustattenden „Gutachten" nur an die Fälle zu denken sei, wo die letzteren den fraglichen Wahlact, der ablehnenden Erklärung der Gewählten ungeachtet, aufrecht zu erhalten beschlossen haben und über eine hiergegen nunmehr erhobene Reclamation vom Stadtrathe zu entscheiden ist. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 25. Nov. 1862, d. übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

III. Die vormaligen Gerichtsherren.
(Bd. I. S. 162. Bd. V. S. 14.)

Bekanntm. (des Min. d. Justiz), die Erledigung der Bekanntm. v. 26. April 1838 und v. 24. Aug. 1853 betr.; v. 2. Nov. 1857 (G. B. Nr. 76 S. 247).

Spricht aus, daß diese auf die Rechte der ehemaligen Gerichtsinhaber bezüglichen Bekanntmachungen (vergl. wegen des ersteren Bd. I. S. 162; letztere sprach aus, daß erstere noch gelte), durch die Beilage ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., ihre Wirksamkeit verloren haben.

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Gutsherrschaften betr.

Das Min. des Inn. hat die Ksdd. veranlaßt, die Gerichtsämter anzuweisen, daß sie die Rittergutsbesitzer ihres Bezirks, beziehendlich deren Stellvertreter, von allen Erlaubnißertheilungen zu in gutsherrlichen Ortschaften stattfindenden Gemeinde- und sonstigen Versammlungen öffentlicher Art, einschließlich der dem Vergnügen gewidmeten Zusammenkünfte, zeitig genug zu benachrichtigen haben, damit dieselben dadurch in die Lage versetzt werden, das ihnen — nach §. 19 unter 1 u. 8 der Beilage ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 — zustehende Aufsichtsrecht ausüben zu können. Zugleich hat das Min., unter Bezugnahme darauf, wie es im Allgemeinen zu wünschen habe und sich verpflichtet halte, innerhalb seines Ressorts darüber zu wachen, daß die den früheren Gerichtsinhabern in der Beilage ⊙ reservirten Rechte, innerhalb der gesetzlichen Grenzen allenthalben zur Geltung kommen, namentlich die darin begriffenen polizeilichen und sonstigen obrigkeitlichen Befugnisse keinen Eintrag erleiden, vielmehr, insbesondere Seiten der Gerichtsämter, die gehörige Beachtung finden, zumal hierdurch nicht nur der verfassungsmäßigen Stellung der Gutsherrschaften gebührende Rechnung getragen, sondern auch der eigenen Polizeiverwaltung der Gerichtsämter erheblicher Vorschub geleistet werde — die Erwartung ausgesprochen, daß die Gerichtsämter den ihren Bezirken angehörenden Gutsherren gegenüber den in Vorstehendem angedeuteten Gesichtspunkt stets im Auge behalten und, ohne der eigenen Autorität etwas zu vergeben, durch tactvolle Berücksichtigung der gutsherrlichen Befugnisse und Unterhaltung eines in den angemessenen Formen sich bewegenden geschäftlichen Verkehrs mit den Gutsherrschaften in allen auf jene Befugnisse sich beziehenden Angelegenheiten nicht nur Conflicten mit Ersteren thunlichst vorzubeugen wissen, sondern auch denjenigen Gutsherren, welche das sehr anerkennenswerthe Bestreben an den Tag legen, von den Attributen ihrer gutsherrlich-obrigkeitlichen Stellung im Interesse der örtlichen Polizeipflege einen wirksamen Gebrauch zu machen, hierbei fördernd entgegen zu kommen und sie dabei in jeder zulässigen Weise zu unterstützen sich angelegen sein lassen werden, indem es den Ksdd. überlassen hat, auch Vorstehendes den Gerichtsämtern zu erkennen zu geben. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 14. Jan. 1862, und dieser gemäß Verordn. d. Ksd. zu Zwick. v. 6. März 1862. (V. B. Nr. 7.)

Aus §. 14 u. 24 der Beilage sub ⊙ zum Gesetz v. 11. Aug. 1855, sowie im Allgemeinen aus der durch das Gesetz geordneten gegenseitigen Stellung der Gutsherrn zu dem Gerichtsamte (§. 23 der Beilage sub ⊙) geht unzweideutig hervor, daß bei stattfindender und durch gegenseitige Vernehmung nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheit das Gerichtsamt, unerwartet einer ausdrücklichen Berufung des Gerichtsherrn, die Entschließung der Ksd. einzuholen hat. M. V. an die Ksd. zu Zwick., v. 15. Nov. 1861.

Die Ausübung der gutsherrlichen Rechte im Bereiche der Kammergüter ꝛc. betr.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß der Absicht des Finanzministeriums, für die Ausübung der dem Staatsfiscus als Besitzer der mit selbstständiger Gerichtsbarkeit versehen gewesenen Kammergüter, der vormaligen Chatoullengüter und der in fiscalischer Verwaltung befindlichen Landesschulengüter zustehenden gutsherrlichen Rechte Beauftragte zu bestellen und sich hierzu der Regel nach, jedoch unter vorgängigem Gehör der betr. Amtshauptmannschaft, der Pächter der fragl. Güter oder auch, ausnahmsweise, anstatt derselben anderer geeigneter Persönlichkeiten zu bedienen, ein aus dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 zu entlehnendes Bedenken seiner Seits nicht entgegenstehe. Denn obwohl weder die Bekanntmachung des Justizmin. vom 24. April 1838 (Bd. I. S. 162), noch die Beilage sub ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 der gedachten, im Besitze des Staatsfiscus befindlichen Güter und ihres Verhältnisses nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat besonders erwähne, so werde doch, nicht nur an und für sich dem Saatsfiscus, als privatrechtlichem Inhaber der letztern, eine derjenigen der Rittergutsbesitzer analog zu beurtheilende gutsherrl. Stellung nicht streitig zu machen sein, sondern dieselbe sei auch durch die Bestimmung in §. 2 alinea 2, 3 der Beilage ⊙, wonach die nachstehend verzeichneten, den frühern Gerichtsinhabern verbleibenden Rechte und Befugnisse, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen festsetzen, auch den Stiftern, Corporationen und andern moralischen Personen, welchen zeither die Gerichtsbarkeit zugestanden, unter gleicher Einschränkung verbleiben und von deren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern ausgeübt werden sollen, noch ausdrücklich gewahrt zu erachten. Zu diesen, dem Fiscus vorbehaltenen gutsherrlichen Befugnissen gehöre aber ohne Zweifel auch die Local-Polizeiaufsicht in dem §. 19 der Beilage ⊙ bestimmten Sinne und Umfange. Sei daher für Handhabung der letztern Namens und im Auftrage des Staatsfiscus durch Bestellung eines am Orte selbst wohnhaften geeigneten Stellvertreters nach §. 26 der Beilage ⊙ Fürsorge getroffen, so werde es sich von selbst verstehen, daß alsdann dem letztern gegenüber die allgemeine Bestimmung in §. 10 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., gleichfalls Anwendung zu leiden, daß daher die Friedensrichter Verfügungen, welche nach der Beilage sub ⊙ dem, dem vormaligen Gerichtsherrn vorbehaltenen Wirkungskreise angehören, im Bereiche obiger Güter nur unter den in diesem §. bestimmten Voraussetzungen zu treffen habe. Dabei hat das Min. des Inn. dem Finanzmin. anheimgestellt, die zu Vertretern ernannten einzelnen Persönlichkeiten sowohl jetzt als bei künftigen Veränderungen dem Min. d. Inn. namhaft zu machen, damit die betr. Ksdd. davon benachricht werden könnten, und vorausgesetzt, daß die erforderliche Mittheilung an die Amtshauptmannschaft und beziehendlich an das Gerichtsamt vom Finanzmin. aus unmittelbar erfolgen kann. Com. des Min. d. Inn. an das Finanzmin. v. 11. Septbr. und V. desselben an sämmtl. Ksdd. v. 26. Oct. 1858.

Die an Gemeinden und Gutsbesitzer zugleich zu erlassenden Verfügungen betr.

Die Bestimmung von §. 9 unter 3 der Beilage sub ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1845 (Bd. V. S. 14), die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., ist nur formeller Natur und geht nach ihrer aus dem Zusammenhange deutlich erkennbaren Tendenz nur dahin, daß die Behörden in Sachen, wo neben den Gemeinden auch zugleich an die Gutsbesitzer zu verfügen ist, dies nicht durch ein Patent oder durch die Ortsgerichte, sondern durch eine besondere Verfügung und unmittelbar thun sollen. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 20. Febr. 1857.

Portobefreiung der Correspondenz mit den Guts- und Gerichtsherren betr.

Von den Min. des Inn. und der Finanzen ist dahin Bestimmung getroffen worden:

daß diejenigen Schriften, welche von den Gerichtsämtern in den in der Beilage ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) bezeichneten An-

gelegenheiten an Guts- und ehemalige Gerichtsherren als Officialschriften, mithin kostenfrei, zu erlassen sind, inskünftige vom Porto befreit sein sollen, unter der Voraussetzung, daß sie, wie alle Officialcorrespondenz, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit dem Rubrum e. o. und Angabe des Gegenstandes versehen sind.

Wie demgemäß von dem Finanzmin. an die Oberpostdirection wegen entsprechender Anweisung der Postanstalten des Landes das Erforderliche verfügt worden ist, so sind auf Anordnung des Min. des Inn. auch die sämmtlichen Gerichtsämter von der getroffenen Einrichtung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt worden, danach bei ihrer Correspondenz mit den Guts- und ehemaligen Gerichtsherren sich zu achten.

Zugleich ist jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß in allen den Fällen, wo die Behörde zu liquidiren berechtigt und beziehendlich verpflichtet ist, sie auch den Gutsherren gegenüber die officielle Rubrik nicht anzuwenden, sondern die betreffenden Sendungen zu frankiren und den Portobetrag von den Kostenpflichtigen mit einzuziehen haben wird. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 3. Febr. 1859 den übr. Ksdd. abschr. zugef.; in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. z. Zwick. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 4), V. der Ksd. zu Dresd. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 3), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 25. ej. (Ksbl. Nr. 30), d. Ksd. zu Bud. v. 21. ej. (Ksbl. Nr. 41).

Die Ausübung der polizeilichen Rechte der Gutsherren betr.

Es steht zwar fest, daß sich die Gutsherren bei Ausübung derjenigen polizeilichen und sonstigen Befugnisse, welche ihnen nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit besage der Beilage ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 verblieben sind, den von den competenten oberen Behörden aus Gründen des öffentlichen Wohles getroffenen allgemeinen Anordnungen ebenfalls und in derselben Weise zu unterwerfen haben, wie dieß vor der Aufhebung der gedachten Gerichtsbarkeit mit den Patrimonialgerichten selbst der Fall war, indem selbstverständlich an dem verfassungsmäßigen Oberaufsichtsrechte der vorgesetzten Behörden durch die Bestimmungen des Organisationsgesetzes v. 11. Aug. 1855 und der dazu gehörigen Beilage sub ⊙ etwas nicht geändert worden ist. Es unterliegt daher auch keinem Zweifel, daß die Gutsherren den von der Ksd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 20. Mai 1858 wegen der öffentlichen Scheiben- und Vogelschießen auf dem platten Lande auf Anordnung des Min. d. Inn. getroffenen allgemeinen Bestimmungen (vergl. unten Abschn. XVII.) unterworfen sind. Da nun aber diese Gen. V. in §. 5 zwar vorschreibt, daß bei Schießbelustigungen auf dem platten Lande die Aufstellung von Schaubuden, Würfelbuden und Bolzenschießen in der Regel unstatthaft sein solle, dieselbe aber auch zugleich am Schlusse des §. 5 bestimmt, daß, wo sich in dieser Beziehung ein gewisses Herkommen bereits gebildet habe, eine Abweichung von jenem Verbote unbedenklich falle, und diese Ausnahmebestimmung auf nothwendiger Berücksichtigung bestehender Verhältnisse und hergebrachter Befugnisse einzelner Oertlichkeiten und Besitzungen beruht; sie folgt hieraus, in Verbindung mit der Disposition in §. 15 der Beilage ⊙, daß, insoweit von einer Gutsherrschaft, mit deren Besitzthum früher die Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, in Bezug auf die Concessionirung von Schaubuden, Würfelbuden und Bolzenschießen bei den nach örtlichem Herkommen daselbst stattfindenden Schießbelustigungen ein auf dem nämlichen Herkommen beruhendes Recht beansprucht wird, dieses Recht innerhalb der durch die gedachte Gen. V. sonst vorgezeichneten Grenzen auch zu berücksichtigen sein würde. Es wird daher solchenfalls die Gutsherrschaft nicht zu behindern sein, für die Schießbelustigungen, zu Schaustellungen und Volksbelustigungen beziehendlich solchen Personen, die mit der im §. 106 der Armenordn. vorgeschriebenen allgemeinen Concession versehen sind und innerhalb der durch die einschlagenden Sitten- und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten sonst vorgezeichneten Grenzen polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 5. Apeil 1861.

Concurrenz der Gutsherrschaften bei Bestätigung der Gemeindewahlen.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die frühern Gerichtsinhaber nach den Bestimmungen des Gesetzes, die künftige Einrichtungen der Behörden erster Instanz betr., vom 11. Aug. 1855 und dessen Beilage sub ⊙ (Bd. V. S. 14) vor der im §. 41. der Landgemeindeverordn. gedachten obrigkeitlichen Bestätigung der dort erwähnten Gemeinderathswahlen über das Ergebniß der Wahl mit ihrem Gutachten zu hören seien, wogegen ein Mitbestätigungsrecht von denselben nicht zu beanspruchen sei. M. V. an d. KSd. zu Bud. v. 14. April 1857 den übrig. KSd. abschr. mitgetheilt.

Die Mitwirkung der Gutsherrschaften bei den Rathswahlen in Patrimonial-Städten betr.

In Bezug auf die Orte, deren Verfassung sich lediglich nach der Landgemeindeordnung richtet, ist den Gutsherrschaften, wie bereits in der vorstehenden Min. Verordn. vom 14. April anerkannt worden ist, das Gehör vor der in §. 41 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung der dort gedachten Gemeinderathswahlen nicht zu versagen. In Städten, welche auf Grund des Ges. v. 7. Nov. 1838 gleichfalls die Landgemeindeordnung, jedoch mit mehr oder weniger Modificationen, angenommen haben, wird es ein Gegenstand der nach §. 7 unerläßlichen statutarischen Regulirung sein, auch über den fraglichen Punkt Bestimmung zu treffen, daher sich nicht füglich eine für alle Fälle maßgebende Bestimmung ertheilen läßt. Dagegegen kann den Gutsherrschaften in Städten, wo die allgem. St. O. eingeführt ist, nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Gesetzes (vergl. §. 202) auch kein Recht auf vorgängiges Gehör bei Bestätigung der Wahlen von Bürgermeistern oder andern Rathsmitgliedern zugestanden werden. Es ist dies in der angez. Gesetzstelle ganz bestimmt und allgemein untersagt. Auch läßt sich hiergegen nicht auf §. 13 des Ges. vom 2. Febr. 1832 beziehen, da es unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, eine Fundamentalbestimmung der allg. St. O. für eine ganze Klasse von Städten zugleich bei der Publication wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Außerdem ergiebt sich aber auch aus §. 11 u. f., auf welche §. 13 mit dem Eingangsworte „Ebenso" verweiset, daß die in Frage stehenden Befugnisse und Gerechtsame „nur insoweit sie mit dem Zwecke und den Grundsätzen der St. O. vereinbar sind," aufrecht erhalten werden sollten. Ebensowenig ist eine Wiederherstellung der durch jenen §. 202 ausdrücklich aufgehobenen gutsherrlichen Rechte aus §. 9. Nr. 7 der Beilage ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855 abzuleiten, da — abgesehen davon, daß es sich hier, wie der Eingang zur Beilage und §. 7 zeigt, zunächst nur um die durch den Uebergang der **Gerichtsbarkeit** auf den Staat in Frage gestellten Rechte der Gutsherrschaften handelt, die jetzt fragliche Mitwirkung der letztern bei den Rathswahlen aber allerwärts, wo die allg. St. O. eingeführt ist, eben hierdurch und keineswegs erst durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit aufgehört hat — das Ges. v. 11. Aug. 1855 und dessen Beifuge sich in keiner Weise als eine Aenderung der allg. St. O. charakterisirt und die auf Verhältnisse der hier fraglichen Art gar nicht speciell bezüglichen Bestimmungen der ersteren schon nach allgemeinen Interpretationsregeln nicht geeignet erscheinen, um stillschweigend der generellen Vorschrift in §. 202 des letztgedachten ältern Gesetzes zu derogiren. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 8. Juni 1857, den übrig. KSdd. abschr. zugefert.

Befugnisse der Gutsherren, Erlaubniß zu Schaustellungen zu geben, betr. (Vergl. auch unter S. 31.)

Es ist anzunehmen, daß ein Gutsherr nach §. 16 der Beilage sub ⊙ zum Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) insoweit befugt sei, Erlaubniß zu Schaustellungen an einem unter seine frühere Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Orte zu ertheilen, als bis zur neuen Gerichtsorganisation diese Erlaubnißertheilung der Patrimonialobrigkeit zugestanden hat und von ihr ausgeübt worden ist. Dafür spricht auch die Bestimmung im §. 17 am Schlusse, wonach der Gutsherr über ertheilte Genehmigungen der §. 16 gedachten Art sichere Notizen

halten soll. Daß in §. 16 nicht von der in §. 106 der Armenordn. der Regierungsbehörde vorbehaltenen Concessionirung eines Individuums zu Haltung seiner Schauvorstellungen im ganzen Lande oder bestimmten Bezirke, sondern blos von der Ertheilung der Genehmigung an einen Unterthanen zur Ausübung der ihm von der Regierungsbehörde verliehenen Concession an einem einzelnen Orte die Rede ist, ist aus der Fassung jener §., namentlich aus den Worten: „Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung" abzunehmen. Auch ist nicht als entgegenstehend anzusehen, daß nach §. 19 der gedachten Beilage dem Gerichtsamte in den gutsherrlichen Orten die volle Polizeigewalt zusteht und unter den im nämlichen §. aufgezählten polizeilichen Befugnissen des Gutsherren unter Nr. 8 nur die Aufsichtsführung über die Schaustellungen unter Aufsicht des Gerichtsamts, nicht auch die Erlaubnißertheilung zu Haltung derselben erwähnt ist, da im erwähnten §. 16 diese Erlaubnißertheilung unter der dort angegebenen Voraussetzung ausdrücklich nachgelassen worden ist. Uebrigens sind nach diesem §. 16 die Gutsherren zwar nicht ausdrücklich verpflichtet, von der von ihnen ertheilten Erlaubniß den Gerichtsämtern Anzeige zu machen, jedoch ist, da die letztern wegen der ihnen nach §. 19 obliegenden Polizeiverwaltung und Aufsichtsführung über die Ausführung der den Gutsherren übertragenen Localpolizei ein wesentliches Interesse haben, davon Kenntniß zu erhalten, die Zweckmäßigkeit einer solchen Benachrichtigung nicht zu verkennen, wenn man auch keine Veranlassung gefunden hat, eine Aufforderung deshalb an die Gutsherren deshalb ergehen zu lassen. — Bei öffentlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen steht nach §. 19 unter 8 den Gerichtsherren nur eine Aufsichtsführung unter Aufsicht des Gerichtsamtes, nicht auch die Erlaubnißertheilung zu, und zum gewerbsmäßigen Musikmachen gebührt die Ertheilung der Erlaubniß nach §. 14 unter 5 ebenfalls dem Gerichtsamte, jedoch nach vorgängigem Gehöre des Gerichtsherren. — Auch ist letzteren in §. 9 unter 6 nur freigestellt, gegen die Aufnahme von Hausgenossen Erinnerungen, soweit sie nach dem Heimathsgesetze zulässig sind, zu stellen, sie können mithin nicht begehren, vor Bewilligung dieser Aufnahme (wie dies nach §. 9 unter 5 vor ausdrücklicher Ertheilung der Heimathsangehörigkeit der Fall ist) um ihre Zustimmung befragt oder mit ihrem Gutachten gehört zu werden, was ohnehin auch Störungen im Geschäftsgange verursachen würde. Diese Grundsätze sind gebilligt worden in der M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 8. Aug. 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugef. Vergl. S. 33.

Inwieweit die Gutsherren bei Erbauung neuer Häuser zu hören sind.

Für den im §. 14. Nr. 1 der Beilage sub ⊙ zum Gesetze v. 11. Aug. 1855 gedachten Fall, daß der Gutsherr mit seiner Erklärung über die beabsichtigte Erbauung eines neuen Hauses zu hören sei, ist angenommen worden, daß es dem Gutsherrn unbenommen sein werde, auch die feuerpolizeilichen Rücksichten mit in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen. Anlangend dagegen die Frage, ob jene Bestimmung auf alle Neubaue zu beziehen, insbesondere aber auf die Fälle auszudehnen sei, wenn an Stelle eines vorher schon vorhanden gewesenen alten ein neues Haus gebaut, oder wenn ein schon bestehendes Gehöfte mit einem neuen Gebäude versehen, oder der Gebäudecomplex eines Gehöftes verändert wird, wenn mithin durch die beabsichtigte Baulichkeit keine neue Nahrung entsteht, sondern nur eine Veränderung an einer bereits vorhandenen statt findet; so ist diese Frage zu verneinen, da es zu Bauausführungen dieser Art nach der frühern Verfassung einer gutsherrlichen Concession nicht bedurfte, das Concessionsrecht der Gutsherren vielmehr, soweit ein solches in dieser Richtung bestand und hergebracht war, sich lediglich auf solche Neubaue bezog, durch welche neue Nahrungen entstanden, und da den frühern Gerichtsinhabern durch die Beilage ⊙ nicht neue, vorher nicht besessene Befugnisse haben eingeräumt werden, sondern, wie aus §. 22 des Ges. v. 11. Aug. 1855 und §. 2 der Beilage ⊙ ganz unzweideutig hervorgeht, nur gewisse, vorher schon innegehabte Rechte und Befugnisse haben erhalten bleiben sollen, die §. 14. Nr. 1 dieser Beilage vorgeschriebene Befragung des Gutsherrn um seine Zustimmung zu Erbauung neuer Häuser mithin nur an die Stelle des

obgedachten Concessionsrechtes tritt. M. Besch. an den Rittergutsbesitzer N. v. 4. Septbr. 1858 der KSd. zu Leipz. abschr. zugefert.

Das Recht der Gutsherrschaften, Concessionen zum Gewerbbetriebe zu ertheilen, betr.

Wenn auch §. 6 des Ges. vom 15. Mai 1851, Nachträge zu dem Ablösungsges. betr., die Bestimmung enthält, daß bis zum Erscheinen der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Guts- und Gerichtsherrschaften unter Andern das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder Privatrechts ber hende Recht, zu irgend einer Art des Gewerbbetriebs persönliche Berechtigungen zu ertheilen, verbleiben soll; so geht doch aus der Bestimmung deutlich hervor, daß durch dieselbe nur der transitorische Zustand bis zu erfolgender Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit hat geregelt werden sollen, daß es dagegen nicht in der Absicht gelegen hat, derartige Befugnisse, deren rechtliche Begründung vorausgesetzt, von dem erwähnten Zeitpuncte ab schon im Voraus für ausgehoben zu erklären. Sichert daher §. 4 der Beilage unter ⊙ zu dem die Behörden-Organisation betreffenden Gesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) den zeitherigen Gerichtsinhabern auch nach erfolgtem Aufhören der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Gewalt die noch bestehenden Rechte und Leistungen zu, welche nicht unmittelbar als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, welche auf Gesetzen, Verfassung oder besondern Privatrechtstiteln beruhen, und enthält endlich §. 15 alin. 2 u. 3 derselben Beilage ⊙ mehrere Beispiele derartiger, den Gerichtsherrschaften noch ferner verbleibender Rechte und Befugnisse; so hat das Min. d. Inn. in Bezug auf das von einer Gutsherrschaft in Anspruch genommene Befugniß zu Ertheilung persönlicher Schankconcessionen befunden, daß — da eines Theils das fragliche Befugniß an sich um so weniger als bloßer Ausfluß der zeitherigen Gerichtsbarkeit erachtet werden könne, als dasselbe auch den mit magistratischen Rechten versehenen Stadträthen der erfolgten Abtretung oder Aufhebung der städtischen Patrimonialgerichtsbarkeit ungeachtet stets verblieben sei, andern Theils die rechtliche Existenz desselben früher von der vorgesetzten Regierungsbehörde in dem von ihr genehmigten Schankregulative für die betr. Stadt ausdrückliche Anerkennung gefunden habe — der Gutsherrschaft auch fernerhin das Befugniß zu Ertheilung persönlicher Schankconcessionen innerhalb der Grenzen des bestehenden örtlichen Schankregulativs zu gestatten sein werde. M. V. an die KSd. zu Leipz. v. 28. Oct. 1857.

Das Gutsherrschaften verliehene Recht, Specialartikel zu bestätigen, betr.

Wenn auch der Landesherr einer Gutsherrschaft in einem Privilegium das Recht der Bestätigung von Spezialartikeln für Handwerksinnungen beigelegt hat, so folgt doch daraus noch keinesweges, daß dieselbe in Ausübung dieses Rechtes unbeschränkt und ohne an die bestehende Gewerbeverfassung gebunden zu sein, verfahren dürfe. Wie demnach der Kreisdirection als zunächst vorgesetzter Aufsichtsbehörde in Gewerbssachen einer Seits das Recht vorbehalten bleiben muß, zu jeder Zeit von den Seiten der Gutsherrschaft bestätigten Specialartikeln Kenntniß zu nehmen und demnächst auch dann, wenn es sich um Abänderung der bereits bestätigten handelt, dieselben einer Prüfung Oberaufsichtswegen zu unterwerfen, und zu diesem Behufe für derartige Fälle die vorgängige Berichterstattung anzuordnen, so kann auch andererseits der Regierungsbehörde die Befugniß nicht vorenthalten werden, die cumulative Berechtigung zu Bestätigung neuer oder lediglich abgeänderter Artikel in Anspruch zu nehmen, da nicht anzunehmen ist, daß der Landesherr auf das ihm als Ausfluß seines Hoheitsrechtes an sich zustehende Confirmationsrecht gänzlich habe verzichten wollen. In dieser Weise sind dergleichen Privilegien stets ausgelegt worden; man hat die cumulative Berechtigung der Landesbehörde in dergleichen Angelegenheiten als im Wesen des Hoheitsrechtes begründet betrachtet. Ein innungsmäßiges Verbietungsrecht kann von der Gutsherrschaft nur ugestanden werden, wenn Gewerbsgenossen in Frage sind, welchen wegen ihres an sich zünftigen Gewerbsbetriebs das gesetzliche Verbietungsrecht zu-

steht und welche daher dasselbe, auch abgesehen von erfolgter Bestätigung eines Innungsverbandes auf Grund des allgemeinen Gewerbsrechts geltend zu machen berechtigt sind. Wo dagegen der Gewerbsbetrieb, in Gemäßheit der Localverfassung oder sonst den gewerblichen Grundsätzen nach, zeither unzünftig gewesen ist, da muß jede Aenderung dieses Zustandes auf anderem Wege als durch einen von der dazu competenten Behörde ausgehenden Act der landesherrlichen Regierungsgewalt unzulässig erscheinen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 9. Juni 1857. (Die letzteren Sätze haben sich durch das Gewerbeges. vom 1. Oct. 1861 erledigt.)

IV. Die Friedensrichter.

(Bd. V. S. 79.)

Verordn. (des Min. d. Inn.) zu Ausführung des Gesetzes v. 11. Aug. 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr.; v. 24. Juli 1857 (V. B. Nr. 56. S. 133).

Enthält nähere Bestimmungen über die Bildung der kreis- und provinzialständischen Commissionen (§. 1—7), deren Zusammenkunft und die Aufstellung der friedensrichterlichen Candidatenlisten (§. 8—11), die Bekanntm. der bestellten Friedensrichter (§. 12), die von den Amtshauptm. über Todesfälle ꝛc. zu erstattenden Anzeigen (§. 13), die Verweisung der Ortsgerichtspersonen und Gendarmen auf ihre Verpflichtungen und Dienstobliegenheiten (§. 14), die Abgrenzung der friedensrichterlichen Bezirke (§. 15), die Verpflichtung der Friedensrichter (§. 16), die Vereinigung der Friedensrichter jedes amtshauptm. Bezirks und der einzelnen Amtsbezirke zu berathenden Versammlungen (§. 17—22).

Verordn. (des Justizmin.), die nach dem Ges. v. 22. Juni 1846 bestellten Friedensrichter betr.; v. 25. Jan. 1858 (G. B. Nr. 4. S. 5).

Spricht aus, daß dieses Gesetz mit Ausnahme der Schönburgschen Receßherrschaften außer Wirksamkeit getreten ist.

Eine Veränderung der Friedensrichterbezirke im Gerichtsamtsbezirke Sayda betr.

Es hat eine veränderte Eintheilung des ersten und zweiten Friedensrichterbezirks für das Gerichtsamt Sayda dahin stattgefunden, daß von dem zweiten Bezirke die Ortschaften Pfaffroda, Schönfeld und Dittmannsdorf abgetrennt und dem ersten Bezirke zugewiesen, von letzterem dagegen der Ort Zethau entnommen und dem zweiten Bezirke zugeschlagen worden ist, was auf Grund von §. 12 der Ausführungsverordn. zum Ges. vom 11. August 1855 bekannt gemacht worden ist. Bek. d. Ksd. zu Dresd. v. 13. Sept. 1862. (V. B. Nr. 13.)

Das friedensrichterliche Institut im Allgemeinen betr.

Nachdem von der weitaus großen Mehrzahl derjenigen Männer, auf welche die allerhöchste Wahl sich gerichtet hatte, dem an sie ergangenen Rufe bereitwilligst und ohne Zögern entsprochen worden war, hat das Min. d. Inn. verfügt, wie folgt:

Hat sich somit eine und zwar die wichtigste Voraussetzung erfüllt, ohne welche ein gedeihlicher Erfolg des Friedensrichter-Gesetzes kaum denkbar sein würde, so ist es um so nöthiger, daß auch Seiten der Behörden, welche bei Ausführung und Handhabung desselben sich mittelbar und unmittelbar zu bethätigen haben werden,

alles geschehe, was dazu beitragen kann, das junge Institut unter günstigen Bedingungen in's Leben einzuführen und es darin allmälig Wurzel fassen und erstarken zu lassen. Dazu gehört aber vor Allem, daß sie sich zu jenem von Anfang an in diejenige Stellung setzen und ihre Beziehungen zu demselben in dem Geiste auffassen, wie der Zweck der neuen Einrichtung und der ihr eigenthümliche Charakter es bedingt. Das Min. des Inn. zählt hierbei und mit vollem Vertrauen auf die Einsicht und den Eifer sämmtlicher betheiligter Behörden, zunächst der Kreisdd. und Amtshauptm. Einige nähere Andeutungen über die allgemeinen Gesichtspunkte, die es wünschen muß, dabei festgehalten zu sehen, werden jedoch insofern nicht überflüssig sein, als sie dazu dienen können, den bei der Neuheit der Sache nothwendig noch mehr oder weniger auseinander gehenden Ansichten über den Gegenstand eine bestimmtere Richtung zu geben und in die Behandlung desselben Seiten der Behörden — unbeschadet der immerhin unerläßlichen Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, — die nöthige Uebereinstimmung zu bringen.

Auf die Entstehungsgeschichte des Friedensrichter-Gesetzes ist hier nicht ausführlicher zurückzugehen. War es dabei ursprünglich auf eine Transaction zwischen der Patrimonialgerichtsverfassung und der neuen Behördenorganisation abgesehen und wurzelt das Institut auch in seiner jetzigen Gestalt noch wesentlich in den geschichtlich gegebenen Verhältnissen des größeren Grundbesitzes, so gehört es doch mit seiner hauptsächlichen Tendenz der Zukunft an. Es soll zwischen der administrativen Wirksamkeit der Staatsbehörden und den Bewegungen und Strebungen des praktischen Volkslebens, zunächst auf dem Gebiete der innern Verwaltung, diejenige Annäherung und gegenseitige möglichste Durchdringung im conservativen Sinne anbahnen und vermitteln, die sich in mehr als einer Hinsicht als ein dringendes Bedürfniß unserer heutigen staatlichen und socialen Zustände darstellt.

Ist daher damit ein neuer Weg betreten worden, der, wie das Ministerium sich nicht verhehlt, erst noch die Probe der Erfahrung zu bestehen hat, so würde man zwar einerseits unrecht thun, von der alsbaldigen Wirksamkeit der neuen Einrichtung zu weit gehende Erwartungen zu hegen und Forderungen an sie zu stellen, denen sie, besonders in der ersten Zeit, noch nicht genügen kann; andererseits wird man sich aber auch nicht bedenken dürfen, die einmal eingeschlagene Bahn mit Zuversicht und consequenter Festigkeit zu verfolgen. Nicht diejenigen Schöpfungen, welche sofort greifbare und in die Augen fallende Resultate versprechen, sind deshalb immer auch die dauerhaftesten und sich nachhaltig bewährenden. Gerade bei dem friedensrichterlichen Institute aber werden und können die Resultate nur allmälig und in dem Verhältnisse hervortreten, in welchem das erstere sich entwickelt und in sich selbst kräftigt. Wie das Institut im Ganzen, so werden auch die einzelnen Friedensrichter, zum großen Theile wenigstens, erst gewissermaßen ihre praktische Schule durchzumachen und in lebendiger Berührung mit den Verhältnissen sich diejenige Gesetz- und Geschäftskenntniß und Geschäftsübung anzueignen haben, deren jede, in gesetzlichen Formen sich bewegende, amtliche Thätigkeit bedarf. Aber je mehr sie, von kleinen Anfängen ausgehend, erst in engeren Kreisen und an den zunächst liegenden Aufgaben ihre Kraft üben lernen, um so sicherer wird der Erfolg sein und um so früher und gewisser wird das Institut im Ganzen auch für seine größeren und umfassenderen Zwecke heranreifen. Das vielgenannte Self-government des englischen Volks ist auf keinem anderen Wege herangebildet worden.

Die nächste selbstständige Wirksamkeit der Friedensrichter soll der Localverwaltung und ländlichen Polizeipflege angehören; sie werden hierbei den Gerichtsämtern zur Seite gestellt sein. Das Gesetz zählt im §. 6 — ohne andere auszuschließen — diejenigen Zweige der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege auf, denen die friedensrichterliche Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise zugewendet sein soll. Es ist zu wünschen und steht anzunehmen, daß die neu ernannten Friedensrichter, sobald die vorbehaltene nähere Abgrenzung ihrer Geschäftsbezirke in der §. 15 der Verordn. vom 24. Juli vor. J. bestimmten Maße erfolgt sein wird, es sich zur ersten und nächsten Aufgabe machen werden, sich von den Zuständen und Verhältnissen in den einzelnen Ortschaften des ihnen zugetheil-

ten Bezirks, soweit sie damit nicht schon ohnehin vertraut sind, sowohl in den mit den obgedachten Verwaltungszweigen zunächst zusammenhängenden, als in allen sonstigen, zur Beachtung geeigneten Beziehungen ein möglichst vollständiges, überall auf eigner Anschauung und Orts- wie Personalkenntniß beruhendes Bild zu verschaffen; sie werden insbesondere, voraussetzlich, nicht unterlassen, auch von der Communalverwaltung im engern Sinne und den darin etwa sich bemerkbar machenden Gebrechen und Bedürfnissen nähere Kenntniß zu nehmen. Je mehr nur auf diesem Wege eine sichere Grundlage für die ganze spätere friedensrichterliche Wirksamkeit gewonnen werden kann, um so mehr wird es den Amtshauptleuten und Gerichtsämtern obliegen, jenem Bestreben fördernd entgegenzukommen. Sie werden sich daher nicht nur zur Pflicht machen, den Friedensrichtern selbst jede zu ihrer Orientirung in ihrem Geschäftskreise dienliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die im §. 14 der Verordn. genannten Organe auch in dieser Beziehung zu deren Verfügung zu stellen und entsprechend zu instruiren haben.

Das Verhältniß der Friedensrichter zu dem Gerichtsamte ist nach §§. 5 und 9 des Gesetzes dasjenige von selbstständigen, dem Gerichtsamte zugeordneten Hülfsbeamten. Sie sollen das Gerichtsamt, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsobrigkeit, bei Handhabung der gesetzlichen Ordnung innerhalb des Bezirks nicht blos im Allgemeinen unterstützen, sondern dabei auch selbsthandelnd sich bethätigen. Ihre Stellung mitten in der Bewegung des täglichen Lebens, die daraus sich von selbst ergebende unmittelbare Berührung mit den Dingen und Personen, ihre größere Freiheit und Unabhängigkeit von drängenden Berufs- und Geschäftssorgen wird ihnen die Gelegenheit bieten, Vieles zu sehen und von Vielem zu hören, was dem ferner gestellten und mit Geschäften überladenen Gerichtsamte entweder ganz entgeht oder wovon es erst auf Umwegen und durch Vermittelung subalterner Organe Kenntniß erhält. Die Friedensrichter sollen daher, namentlich für die Details der Localverwaltung, gewissermaßen das bewegliche, überall gegenwärtige Auge und Ohr der Obrigkeit darstellen. Aber das Gesetz weist ihnen hierbei keine blos passive Rolle an; es hat sie zugleich mit dem Bedürfnisse ausgerüstet, ihre amtlich-geschäftlichen Wahrnehmungen in selbstständiger Weise zu verwerthen und in den geeigneten Fällen aus eigner Autorität zur Geltung zu bringen. Ihre Wirksamkeit ist daher eine solche, welche diejenige des Gerichtsamts theils ersetzen, theils ergänzen soll. In welchem Umfange und mit welchem Erfolge dies der Fall sein wird, beruht zwar mehr oder weniger in dem freien Willen der einzelnen Friedensrichter und wird davon abhängen, welchen Grad von Thätigkeit sie in ihrer amtlichen Stellung entwickeln und in wieweit und wie bald sie das dazu nöthige Maaß von Gesetz- und Geschäftskenntniß zu entfalten wissen werden. Allein die Gelegenheit zu einer nutzbringenden Thätigkeit namentlich auf dem Felde der Localpolizei ist den Friedensrichtern im Allgemeinen geboten und gewiß wird es, im Interesse der Sache, wie in dem der Geschäftserleichterung für die Gerichtsämter, nur erwünscht sein, wenn dieselbe recht eifrig benutzt werden und das Verhältniß sich im Laufe der Zeit in möglichst vielen Amtsbezirken dahin gestalten sollte, daß das Gerichtsamt die Sorge für die eigentliche Localpolizei oder doch bestimmte Zweige derselben und die Handhabung der dahin einschlagenden gesetzlichen und Verordnungs-Vorschriften regelmäßig den ihm zugeordneten Friedensrichtern überlassen und blos die größeren und wichtigeren, namentlich die eine vorzugsweise juristische Beurtheilung erheischenden Angelegenheiten sich selbst und dem förmlichen Geschäftsverfahren vorzubehalten brauchte.

Allerdings setzt dies ein gegenseitiges förderliches und gehörig in einander greifendes, vor allen Dingen also ein einträchtiges Zusammenwirken zwischen Gerichtsämtern und Friedensrichtern voraus. Allein daß es an einem solchen fehlen werde, ist nicht zu befürchten, dafern man nur auf beiden Seiten der Gemeinschaftlichkeit des Zwecks und der zu lösenden Aufgabe sich bewußt bleibt und es sich gegenwärtig hält, daß hier nicht von einer mit einander rivalisirenden und sich gegenseitig durchkreuzenden, sondern vielmehr von einer, in concentrischen Kreisen sich bewegenden, auf der gleichen Grundlage gesetzlicher Uebertragung beruhenden amtlichen Thätigkeit die Rede ist und sein kann. Diesen leitenden, das ganze Verhältniß beherrschenden Gesichtspunkt festzuhalten, wird aber den Betheiligten

um so weniger schwer sein, je öfterer voraussichtlich die Friedensrichter in den Fall kommen werden, auf die länger begründete Autorität und vielseitigere Geschäftserfahrung des Gerichtsamts recurriren und darin den Rückhalt für die eigne Wirksamkeit finden zu müssen, und je größeren Werth es andererseits hinwiederum für die Gerichtsämter hat, sich bei ihren obrigkeitlichen Anordnungen und Entschließungen, so oft es ihnen nöthig erscheint, auf den einsichtsvollen Beirath und die werkthätige Unterstützung ihnen zur Seite stehender Notabilitäten aus der Mitte der Bevölkerung stützen zu können; je gewisser daher beide Theile schon durch die Natur der Sache und das eigene Interesse auf Erhaltung eines gegenseitig freundlichen und vertrauensvollen Verhältnisses hingewiesen sind. Werden aber auch Meinungsverschiedenheiten und Conflicte in einzelnen Fällen bei den mannichfachen Verwickelungen des praktischen Lebens nicht ganz ausbleiben und zu vermeiden sein, so hat §. 8 des Gesetzes Alin. 2 den Weg bezeichnet, auf dem sie zur Lösung zu bringen sind. Die Amtshauptleute werden das ihnen hier zugewiesene Schiedsrichteramt mit der nöthigen Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu üben wissen. Noch besser aber werden sie ihrer Aufgabe genügen, wenn sie durch aufmerksame Beobachtung und Verfolgung des in den einzelnen Amtsbezirken zwischen dem Gerichtsamte und den Friedensrichtern sich gestaltenden Verhältnisses und möglichst häufigen, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten zu pflegenden persönlichen Verkehr mit letztern sich in die Lage setzen, auf eine von Haus aus gedeihliche, dem Geiste des Gesetzes entsprechende Entwickelung jenes Verhältnisses einzuwirken und entstehenden Zerwürfnissen und Conflicten wo möglich im Keime vorzubeugen.

Eine gleiche aufmerksame Beachtung ist denselben auch in Beziehung auf das Verhältniß der Friedensrichter zu den Gutsherren in den vormals unter Patrimonialgerichtsbarkeit gestandenen Ortschaften und Bezirken rücksichtlich der den vormaligen Gerichtsherren in der Beilage ⊙ zum Gesetze vom 11. August 1855 (Bd. 5. S. 14) vorbehaltenen obrigkeitlichen Befugnisse zu empfehlen und zur Pflicht zu machen. §. 10 des Gesetzes stellt in dieser Hinsicht die näheren Directiven auf, die, wenn sie von den Friedensrichtern gehörig in Obacht genommen werden, in der Hauptsache ausreichen dürften, um Collisionen und insbesondere Beschwerden der Gutsherren über Beeinträchtigungen ihrer obrigkeitlichen Stellung durch die friedensrichterliche Wirksamkeit zu verhüten. Die vormaligen Patrimonialgerichts-Orte erscheinen hiernach dem friedensrichterlichen Institute gegenüber, soviel die Localpolizeipflege anlangt, allerdings gewissermaßen als exemte Bezirke, innerhalb welcher sich der Friedensrichter in die Handhabung der polizeilichen Ordnung der Regel nach nicht unmittelbar einzumischen, sondern wo er diese dem Gutsherrn zu überlassen hat. Andererseits gehören aber doch auch diese exemten Bezirke im weiteren Sinne zu dem friedensrichterlichen Geschäftssprengel und der Friedensrichter ist nicht nur berechtigt, sondern auch durch das Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, mit denselben und deren polizeilichen und communlichen Zuständen insoweit sich bekannt zu machen und sie im Auge zu behalten, um da nachhelfend eintreten zu können, wo die gutsherrliche Bethätigung entweder ganz fehlt, oder sich als unzureichend erweist. Namentlich würde eine directe Aufforderung zu activer Einmischung für den Friedensrichter überall da geboten sein, wo es sich um Abstellung solcher polizeilicher Mißstände und Unregelmäßigkeiten handeln sollte, die, weil sie in ihren unmittelbaren Folgen und Nachwirkungen sich in weiteren Kreisen fühlbar machen und daher nicht blos localer Natur sind, sich ganz von selbst und ungesucht als Gegenstand auch der friedensrichterlichen Beachtung und Fürsorge darbieten. Daß nun hierbei die richtige Grenze zwischen dem zu viel und zu wenig innegehalten werde, ist wesentlich Sache einer tactvollen Auffassung und Behandlung des Verhältnisses Seiten der Betheiligten selbst, auf welche denn auch bei der Lebensstellung und dem Bildungsgrade der hier in Frage stehenden Persönlichkeiten nicht vergeblich zu rechnen sein wird. Immerhin aber läßt sich annehmen, daß auch hier durch eine zur rechten Zeit und in der geeigneten Weise eintretende, vermittelnde Einwirkung des Amtshauptmanns sehr viel geschehen kann, um das im hohen Grade wünschenswerthe gute Einvernehmen zwischen Friedensrichtern und Gutsherren bei Ausübung ihrer gegenseitigen Befugnisse herbeizuführen und zu erhalten und etwa entstandene Mißhelligkeiten im gütlichen Wege beizulegen.

Schon die bisherigen Bemerkungen geben an die Hand, daß das neue Institut, um sich auf eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Weise gedeihlich zu entwickeln, nicht etwa sich selbst und dem zufälligen Gange der Dinge wird überlassen bleiben dürfen; daß dasselbe vielmehr in mehr als einer Hinsicht einer umsichtigen und wohlwollenden Pflege Seiten der damit in Berührung tretenden Behörden bedürfen wird. Wenn nun schon hieraus zunächst für die Amtshauptmannschaften und mittelbar auch für die Kreisdirectionen manche neue und keineswegs leichte Aufgaben und Verpflichtungen erwachsen werden, von denen zu wünschen ist, daß sie allseitig in ihrer vollen Bedeutung erkannt und gewürdigt werden mögen, so gilt das Gleiche zum wenigsten in nicht minderem Grade auch von derjenigen Stellung, welche das friedensrichterliche Institut zu dem amtshauptmannschaftlichen Wirkungskreise selbst und unmittelbar einzunehmen bestimmt ist.

Die Vollzugs-Verordnung vom 24. Juli vor. J. hat sich über die Formen, in denen sich die friedensrichterliche Concurrenz bei der amtshauptmannschaftlichen Bezirksverwaltung zu bewegen haben wird, ausführlicher verbreitet. Es wird darauf ankommen, daß diese Formen auch mit dem rechten Geiste erfüllt und so benutzt werden, um denselben ein wirklich ersprießliches und fruchtbringendes Resultat abgewinnen zu können.

Die Friedensrichter sind keine Bezirksvertretung im formellen Sinne des Worts; sie können aber in einem gewissen Sinne wohl als Ersatz für eine solche gelten. Dies nämlich insofern, als sie nach der Art ihrer Wahl und der Zusammensetzung des friedensrichterlichen Gremiums in ihrer Vereinigung mit Recht als der gesunde Ausdruck der öffentlichen Meinung des besitzenden und gebildeten Theils der ländlichen Bezirksbevölkerung werden betrachtet werden dürfen und als daher mit Grund vorauszusetzen ist, daß Wünsche, welche die Mehrheit der zu gemeinsamer Berathung vereinigten Friedensrichter eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks als solche zu erkennen giebt, einem wirklichen, praktischen Bedürfnisse des letztern entsprechen und Maßregeln, denen sie ihre Billigung ertheilt, auch von der öffentlichen Meinung des intelligenten Theils der Bezirksbewohner werden gutgeheißen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus darf man sich von der in den §§. 17 ff. der Verordnung vom 24. Juli vor. J. in ihren Grundzügen dargelegten Einrichtung periodisch sich wiederholender friedensrichterlicher Bezirksversammlungen für die ganze amtshauptmannschaftliche Geschäftsthätigkeit wesentliche und kaum hoch genug anzuschlagende Vortheile versprechen. Das Bedürfniß, bei seiner Geschäftsführung auf den Beirath und die gelegentliche Mitwirkung intelligenter und wohlgesinnter Männer aus der Mitte des Bezirks sich zu stützen und die Verpflichtung, die auf diesem Wege ihm bekannt gewordenen Wünsche der Bevölkerung zu beachten, ist von jedem pflichttreuen und thätigen Amtshauptmanne wohl auch zeither schon gefühlt und Beiden, soviel thunlich, Rechnung getragen worden. Allein es konnte sich dabei doch nur um vereinzelte individuelle Kundgebungen handeln, die noch dazu durch die dabei einschlagenden privaten Rücksichten und Interessen mehr oder weniger influirt waren. Etwas anderes wird es aber sein mit gutachtlichen Aeußerungen und collectiven Anregungen, die von einer zu geordneter, contradictorischer Erörterung und Berathung geschäftlicher Angelegenheiten eigens zusammengetretenen Versammlung von Bezirks-Notabeln ausgehen und die Autorität von Männern für sich haben, die nicht nur zu gewissenhafter Erwägung und Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen amtlich berufen und eidlich verpflichtet sind, sondern die zu der ihnen ohnehin beiwohnenden Kenntniß der praktischen Lebensverhältnisse auch noch die in ihrer Wirksamkeit als friedensrichterliche Beamte gesammelten geschäftlichen Erfahrungen und Anschauungen hinzubringen werden.

Allerdings werden bei weitem nicht alle Gegenstände der laufenden amtshauptmannschaftlichen Geschäftsführung, bei denen der friedensrichterliche Beirath an und für sich vielleicht erwünscht wäre, bis zu der regelmäßigen Jahresversammlung (§. 17 der Verordn. vom 24. Juli vor. J.) ausgesetzt bleiben können, sondern durch gelegentliche Rücksprache mit einzelnen dabei besonders interessirten Friedensrichtern oder auch mit dem §. 22 der Verordnung erwähnten Ausschusse

erledigt werden müssen. Allein bei einer größeren oder geringeren Anzahl solcher Geschäftssachen dürfte jenes doch möglich und gerathen sein, und auch hiervon abgesehen, ist anzunehmen, daß sich im Laufe des Geschäftsjahrs wohl bei jeder Amtshauptmannschaft ein gewisser Vorrath von allgemeinen, die Interessen des Bezirks im Ganzen oder doch einzelner und größerer Abtheilungen desselben berührenden administrativen Fragen und Erwägungsgegenständen ansammeln werde, welche sich dazu eignen, als Berathungsmaterial an die friedensrichterliche Jahresversammlung gebracht zu werden. Die Amtshauptleute werden daher ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, den sich ihnen in dieser Hinsicht darbietenden Stoff aus dem laufenden Geschäftsbetriebe auszuscheiden und dergestalt zu sichten und vorzubereiten, damit er bei Zusammentritt der friedensrichterlichen Versammlung zu einer geordneten Verhandlung im Schooße derselben in der §. 17 ff. vorgezeichneten Weise reif sei. Es wird auch keiner besonderen Aufforderung an die Kreisdirectionen bedürfen, um sie zu veranlassen, nicht nur den Amtshauptleuten hierbei, so weit nöthig, anregend und anleitend an die Hand zu gehen, sondern auch selbst, von ihrem höheren, den ganzen Regierungsbezirk umfassenden Standpunkte aus, von der berathenden Mitwirkung der friedensrichterlichen Bezirksversammlungen in den geeigneten Fällen den entsprechenden Gebrauch zu machen. Daß den aus der Mitte der Bezirksversammlung selbst hervorgehenden collectiven Anträgen Seiten der Behörden eine eingehende und sorgsame Beachtung zu Theil werde, ist in der Vollzugs-Verordnung §. 20 bereits vorgesehen und bedarf daher nur der nochmaligen, beiläufigen Erinnerung.

So lange die amtshauptmannschaftlichen oder Amtsbezirke nicht durch das Gesetz zu einer Körperschaft constituirt sind, werden gemeinnützige, den ganzen Bezirk oder größere Theile desselben angehende, mit einem einmaligen oder fortlaufenden Kostenaufwande verbundene Veranstaltungen und Unternehmungen nur durch die freiwillige Betheiligung der einzelnen, dafür sich interessirenden Gemeinden und Gutscomplexe zu Stande zu bringen sein. Hierzu bei sich darbietender Veranlassung den Impuls zu geben und durch zweckmäßig geleitete Verhandlungen ein praktisches Resultat herbeizuführen, lag schon zeither den höheren Verwaltungsbehörden, besonders den Amtshauptmannschaften ob. Der Mangel jedes gemeinsamen, die Interessen des Bezirks vertretenden Organs mußte aber natürlich dem Gelingen derartiger Versuche große Schwierigkeiten bereiten und es erklärt sich daraus zur Genüge, daß bisher nur von sehr vereinzelten, in dieser Hinsicht erzielten Erfolgen die Rede sein konnte. Durch das friedensrichterliche Institut eröffnet sich nun aber für derartige Zwecke und Bestrebungen insofern eine günstigere Aussicht, als durch dasselbe, in seiner Constituirung als friedensrichterliche Bezirksversammlung, ein solches Organ geschaffen ist, welches, obschon keineswegs berechtigt, förmliche, für die einzelnen Gemeinden und Bestandtheile des Bezirks bindende Beschlüsse zu fassen, doch sich vollkommen in der Lage befindet, in dergleichen Fällen anregend und vermittelnd einzutreten und die Bezirksbehörde bei ihren den gemeinsamen Interessen des Bezirks gewidmeten Bemühungen werkthätig zu unterstützen. Es ist daher aller Grund vorhanden, zu hoffen und zu erwarten, daß das neue Institut im Fortgange seiner Entwickelung die Verwaltung in den Stand setzen werde, namentlich auch in der obengedachten Richtung eine regere und erfolgreichere Thätigkeit zu entfalten.

Das friedensrichterliche Institut gehört endlich seiner Natur und Bestimmung nach, zwar zunächst wesentlich dem platten Lande, im Gegensatze der Städte, an, indem die friedensrichterliche Wirksamkeit, als solche, sich blos auf die kleineren, nach den Grundsätzen der Landgemeinde-Ordnung organisirten Städte erstreckt, diejenigen Städte aber, denen eine nach Vorschrift der allgemeinen Städteordnung eingerichtete städtische Obrigkeit vorsteht, nicht berührt. Wie wenig es aber in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, damit etwa eine neue Scheidewand zwischen Stadt und Land aufzurichten und beide schroffer gegen einander abzuschließen, geht zur Genüge aus der Bestimmung im §. 17 des Gesetzes vom 11. August 1855 hervor, nach welcher eine Theilnahme städtischer, durch besondere Königliche Entschließung dazu berufener Magistratspersonen an den Verhandlungen der friedensrichterlichen Bezirksversammlungen ausdrücklich vorbehalten ist. In demselben Verhält-

nisse, in welchem die letzteren sich gewöhnen, ihre Thätigkeit der Berathung und Förderung der eigentlichen Bezirksangelegenheiten zuzuwenden, wird sich sicher auch das Bewußtsein befestigen, daß das platte Land des Bezirks und die darin einbezirkten Städte wenigstens in sehr vielen Beziehungen ein zusammengehöriges, sich gegenseitig bedingendes Ganzes bilden, welches gemeinsame Interessen und Zwecke zu vertreten und zu verfolgen hat. Die durch den Hinzutritt städtischer Elemente verstärkten friedensrichterlichen Gremien sind nun ebenso im Allgemeinen dazu bestimmt, als gewiß vorzugsweise geeignet, nach dieser Richtung hin das verbindende Mittelglied darzustellen. Das Ministerium hat daher die Aufmerksamkeit der Kreisdirectionen auch auf diesen Punkt hinzulenken und erwartet seiner Zeit deren gutachtliche Vorschläge darüber, in welchen Bezirken und in welchem Umfange zu einer derartigen Erweiterung und Ergänzung der friedensrichterlichen Versammlungen ein Bedürfniß vorhanden sei, um sodann deshalb die weiteren Allerhöchsten Entschließungen einholen zu können.

Das Ministerium des Innern entspricht dem ausdrücklichen Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs, indem es den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften obige Bemerkungen anstatt besonderer Instruction, deren es neben denselben im Allgemeinen nicht bedürfen wird, andurch zufertigt und ihnen deren aufmerksame Würdigung und gewissenhafte Beachtung zur besondern Pflicht macht. Gen.-Verordn. des Min. d. Inn. an sämmtl. Kreisdd. u. Amtshauptm. v. 3. März 1858 mit Weglassung der einleitenden Bemerkungen. (Amtl. Beilage zu Nr. 54 d. Dresdn. Journals.)

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Friedensrichtern betr.

Die Kreisdirection zu Zwickau hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Das Min. des Inn. hat mit General-Verordnung an sämmtliche Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften vom 3. März 1858 in umfassender und ausführlicher Weise die Gesichtspunkte dargelegt, von welchen aus das mit Gesetz vom 11. August 1855 ins Leben gerufene Institut der Friedensrichter aufzufassen und zu fördern ist. Ganz besonders hat dabei das Ministerium darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß namentlich auch Seiten der Behörden, welche bei Ausführung und Handhabung des Gesetzes sich unmittelbar oder mittelbar zu betheiligen haben, dem neuen Institute der Feiedensrichter fördernd entgegengekommen werde und alles geschehe, was dazu beitragen kann, dasselbe Wurzel fassen und erstarken zu lassen. Nicht minder aber ist zugleich auch die Voraussetzung geltend gemacht worden, daß die einzelnen Friedensrichter ihrerseits ebenfalls dahin zu streben haben, durch Aneignung der nöthigen Gesetz- und Geschäftskenntniß, vollständige Orientirung in ihrem Geschäftskreise und Innehaltung der richtigen Grenzen in praktisch-tactvoller Auffassung ihres Verhältnisses zu den Behörden sich ihre Stellung zu bilden. Es gilt dies recht eigentlich von dem Verhältnisse der Friedensrichter zu den Gerichtsämtern, das zunächst zwar seine Basis in den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1855. §§. 1, 5, 6, 9 u. 17 alin. 2 hat, aber, wie die General-Verordnung vom 3. März 1858 ausdrücklich hervorhebt, nur durch ein gegenseitig förderliches und gehörig in einander greifendes einträchtiges Zusammenwirken zwischen Gerichtsämtern und Friedensrichtern ein wahrhaft ersprießliches und gedeihliches werden kann.

Wenn nun auch die K. Kreisdirection es gern anzuerkennen hat, daß dieses einträchtige Zusammenwirken zwischen Gerichtsämtern und Friedensrichtern zeither überall angestrebt worden ist und wohl meist besteht, so nimmt dieselbe dennoch, aus Anlaß eines Antrags der vorjährigen friedensrichterlichen Bezirksversammlung des Voigtlandes, nicht Anstand, sämmtlichen Gerichtsämtern des hiesigen Regierungsbezirks ein überall dienstfreundliches Entgegenkommen den Friedensrichtern gegenüber und die thunlichste Förderung des Instituts der Friedensrichter überhaupt wiederholt angelegentlich zu empfehlen, während die Kreisdirection zugleich auch zu den Herren Friedensrichtern vertraut, daß sie ihrerseits nicht minder in richtiger Würdigung ihrer Stellung nichts verabsäumen werden, um ihre geschäftlichen Beziehungen zu den Gerichtsämtern in ersprießlicher Weise zu gestalten. Gen.-Verordn. vom 28. Jan. 1861 (V.-Bl. Nr. 2).

Die Communication der Friedensrichter mit den Staatsanwälten betr.

Um die Friedensrichter in den Stand zu setzen, von einzelnen, den friedensrichterlichen Wirkungskreis berührenden Umständen, welche in einer Criminaluntersuchung zur Sprache gekommen und auch den Staatsanwälten bekannt geworden sind, eintretenden Falls die zu amtlichen Zwecken nöthige oder wünschenswerthe Kenntniß zu erlangen, hat das Min. des Inn. bei dem Justizministerium beantragt, die Staatsanwälte im Allgemeinen zu Ertheilung einer derartigen Auskunft durch den Oberstaatsanwalt ermächtigen zu lassen. Unter der als selbstverständlich zu betrachtenden Voraussetzung, daß eine solche Einrichtung keinerlei Controle Seiten der Friedensrichter über Einleitung und Führung einer Untersuchung und über die von den Gerichtsbehörden und den Staatsanwälten ergriffenen Maßregeln bezwecken, noch die selbstständige Entschließung der Gerichtsbehörde und der Staatsanwälte innerhalb des ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Wirkungskreises überhaupt oder in einzelnen Fällen irgendwie beschränkt werden solle, hat sich nun auch das Justizministerium hierauf bewogen gefunden, die Staatsanwälte in der Maße mit Anweisung versehen zu lassen, daß ihnen gestattet sein soll, den Friedensrichtern auf ihr Ansuchen Mittheilungen der obigen Art zu machen, jedoch nur dann, wenn dadurch nicht die Erreichung des Untersuchungszweckes oder der Erfolg einzelner, von dem Staatsanwalte oder dem Gerichte beschlossener oder bereits eingeleiteter Maßregeln gefährdet wird. Dieß zu beurtheilen, soll übrigens lediglich dem persönlichen Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt sein, welcher eine bei ihm beantragte Auskunft einfach mit Bezugnahme auf die entgegenstehenden Rücksichten und ohne weitere, von jenem Gesichtspunkte aus überhaupt nicht zuläßige, auch nur selten ohne gleichzeitige Einsicht der Acten verständliche Auseinandersetzung ablehnen darf. Hiervon sind die Kreisdirectionen mit der Verordnung in Kenntniß gesetzt worden, demgemäß die Friedensrichter ihres Bezirks zu bescheiden und sie auf die nach Vorstehendem sich ergebenden Beschränkungen des ihnen eingeräumten Befugnisses ausdrücklich hinzuweisen, damit im Voraus jedes Mißverständniß über den Umfang des letztern abgewendet und Beschwerden über etwaige, gleichwohl mit den angedeuteten Grundsätzen übereinstimmende Weigerungen der Staatsanwälte vermieden werden. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 28. April 1360.

Den Friedensrichtern steht an sich das Recht zu Tanz- und ähnlichen Concessionen nicht zu.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht beide, Gerichtsamt und Friedensrichter, neben und unabhängig von einander das Recht, Erlaubniß zum öffentlichen Tanzmusikhalten zu ertheilen, ausüben können, da, wäre dies gestattet, die größten Inconvenienzen und Unordnungen entstehen müßten. Ein solcher Zustand findet aber auch im Gesetze vom 11. Aug. 1855 keine Begründung, da diesem und insbesondere der Vorschrift §§. 5 und 7 zufolge die Friedensrichter dazu berufen sind, für die Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung durch Verbote und Verweisung auf die gesetzl. Strafen, sowie nöthigen Falls Festnahme der Widersetzlichen mitzuwirken und nur in dringenden, d. h. solchen Fällen, anstatt der Behörde, die durch die Umstände gebotenen Anordnungen zu treffen, in denen Gefahr auf dem Verzuge steht und das bedrohte öffentliche Interesse ein augenblickliches Einschreiten erfordert. Die Friedensrichter haben also die Bestimmung, gemeinschaftlich und in Uebereinstimmung mit den Gerichtsämtern die Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu überwachen und die Gerichtsämter in dieser Beziehung zu unterstützen und im Nothfalle zu vertreten. Wie nun aber hiernach jede, der ordnungsmäßigen Wirksamkeit des Gerichtsamtes entgegengesetzte oder diese paralysirende Thätigkeit mit dem Berufe des Friedensrichters geradezu unvereinbar sein würde, so kann auch der Fall, daß ein Schenkwirth um die ausnahmsweise Erlaubniß zum öffentlichen Tanzmusikhalten nachsucht, offenbar den §. 7 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855 gedachten dringenden Fällen nicht beigezählt werden, da weder die öffentliche Ordnung durch Versagung der Erlaubniß gefährdet wird, noch andere höhere Rücksichten ein augenblickliches und directes Einschreiten des Friedensrichters nothwendig machen.

Ergiebt sich nun hieraus, daß den Friedensrichtern an und für sich und ohne Weiteres das Recht zur selbstständigen Ertheilung von Tanz- und anderen ähnlichen Concessionen nicht zustehe, so wird es doch anderer Seits eben so wenig für unzweckmäßig zu erachten sein, daß hierunter in den einzelnen Amtsbezirken eine, die friedensrichterlichen Befugnisse erweiternde, beziehendlich näher normirende Einrichtung getroffen werde, durch welche den Friedensrichtern des Bezirks eine Concurrenz bei Handhabung eines Concessionsrechtes innerhalb gewisser Grenzen und für gewisse Fälle eingeräumt wird. Es setzt dies aber nothwendig eine der Natur des Gegenstandes, sowie den besondern localen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte vorgängige Regulirung voraus, welche nicht von oben her allgemein vorgeschrieben, sondern zunächst der freien Verständigung und Vereinbarung zwischen dem Gerichtsamte und den ihm zur Seite gestellten Friedensrichtern zu überlassen ist. Um aber eine solche auf Anregung des einen oder des andern Theils herbeizuführen, werden die im §. 17 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855 und §. 21 der Verordnung vom 24. Juli 1857 (oben Seite 23) vorgesehenen periodischen Berathungen zwischen dem Gerichtsamte und den Friedensrichtern des Amtsbezirks den geeigneten Anlaß darbieten, von dem daher zu wünschen ist, daß er entsprechend benutzt werde. Daß die in der Generalverordn. v. 3. März 1858 (vergl. oben S. 23) im Allgemeinen bezeichnete vermittelnde Einwirkung der Amtshauptmannschaften auch in dieser Richtung sich in angemessener und nützlicher Weise zu bethätigen Gelegenheit finden werde, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Hätte aber ein Schenkwirth vom Friedensrichter ausdrücklich Erlaubniß zum Tanzhalten erhalten, so könnte das Gerichtsamt ersteren wegen des abgehaltenen Tanzes nicht zur Verantwortung ziehen, da die Friedensrichter nach §. 5 des Gesetzes vom 11. August 1855 obrigkeitliche Personen und in dieser ihrer Eigenschaft dem Amtshauptmanne des Bezirks untergeordnet, dem Gerichtsamte aber für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtsthätigkeit zur Seite gestellt und dazu berufen sind, bei Handhabung der gesetzlichen Ordnung innerhalb des Gerichtssprengels theils unterstützend, theils selbstständig mitzuwirken, der Schenkwirth, dem als Privatperson ein Urtheil über die Competenz zwischen dem Gerichtsamte und dem Friedensrichter nicht zukommt, somit gedeckt ist und es ihm wenigstens nicht als strafrechtlich zu ahnende Verschuldung angerechnet werden kann, wenn auch der Friedensrichter seine Amtsbefugnisse überschriten oder einen ungeeigneten Gebrauch davon gemacht haben sollte. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 9. Nov. 1858 den übrig. Ksdd. abschr. mitgeth.

Befugnisse der Friedensrichter und Gutsherren in Bezug auf theatralische Vorstellungen. (Vergl. auch oben S. 20.)

In Betreff der Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. N. über die, von der Kreisdirection dem Theaterdirector S., ohne vorgängiges Gehör des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Friedensrichter und Gutsherr, ertheilte Erlaubniß zur Aufführung theatralischer Vorstellungen hat das Min. d. Inn. seine Entschließung in Folgendem zu erkennen gegeben:

N. N. glaubt in seiner doppelten Eigenschaft, als Friedensrichter und als Gutsherr, verlangen zu können, daß er in Fällen der vorliegenden Art vor der Concessionsertheilung zu den betreffenden Schauvorstellungen mit seiner Erklärung gehört werde, bezieht sich dabei auf §. 16 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. Aug. 1855, und scheint das Befugniß, selbst Concession zu Schauvorstellungen innerhalb des Bereichs seiner vormaligen Patrimonialgerichtsbarkeit zu ertheilen, für sich in Anspruch zu nehmen.

Was nun zuvörderst seine Eigenschaft als Friedensrichter betrifft, so enthält das Gesetz vom 11. Aug. 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., keine Bestimmung, welche die Ermächtigung der Friedensrichter, derartige Concessionen zu ertheilen, ausspräche, oder vorschriebe, daß sie vor Ertheilung derselben mit ihrem Gutachten gehört werden sollten. Es ist daher auch im vorliegenden Falle der friedensrichterlichen Competenz des N. N. kein Eintrag geschehen, wenn die, dem Theaterdirector S. bewilligte Concession ohne sein vorheriges Befragen ertheilt worden ist. Die in Betreff einer auf die Erlaubnißertheilung zu Tanzbelustigun-

gen bezüglichen verwandten Frage neuerdings ergangene Verordn. des Min. (vgl. vorstehende Nummer) hat die Gesichtspuncte, nach welchen in derartigen Angelegenheiten die Stellung der Friedensrichter zum Gerichtsamte zu beurtheilen ist, näher entwickelt, daher hier auf dieselbe im Allgemeinen Bezug genommen werden kann.

Anders stellt sich aber die Frage: ob derselbe als Gutsherr zu Ertheilung dieser Concession berechtigt oder wenigstens vor Bewilligung der letztern mit seiner Erklärung zu hören gewesen wäre? Bei Beantwortung derselben ist vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß nach den bestehenden Grundsätzen die Berechtigung, mit einer Schauspielergesellschaft theatralische Vorstellungen aufzuführen, von dem Min. d. Inn. selbst ertheilt wird, während, nach §. 106 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 (vergl. §. 8 des Gewerbegesetzes und §. 18 der Ausf. V. zu diesem) herumziehende einzelne Comödianten, Bänkelsänger, Puppenspieler rc. mit einer zu diesem Gewerbe von einer Kreisdirection ertheilten Concession versehen sein müssen. Sowohl die Schauspielergesellschaften, als auch die Personen der letztgenannten Art haben aber, wenn sie die erforderliche Concession resp. von dem Min. d. Inn. oder einer Kreisdirection erlangt, an dem Orte, wo sie Vorstellungen geben wollen, jedesmal zuvörderst noch die besondere Genehmigung der Ortsobrigkeit sich auszuwirken, da diese letztere allein bemessen kann, ob und wie lange und unter welchen Bedingungen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die betreffenden Vorstellungen zu gestatten sein dürften. In Gemäßheit dieser Grundsätze hat das Min. des Inn. bereits unterm 8. Mai 1836 sämmtliche Kreisdirectionen angewiesen, die ihnen untergebenen Obrigkeiten zu bescheiden, daß sie unconcessionirte, d. h. mit Concession der höhern Behörde nicht versehene Schauspielergesellschaften nirgends zu dulden und zum Spielen zuzulassen, sondern sofort aufzulösen und ihre Theilnehmer in die Heimath zu weisen haben. (Vergl. Bd. II. S. 987 und Bd. V. S. 250). Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so ist der Theaterdirector S. mit einer, schon im Jahre 1846 ihm für die Städte des Landes vom Min. des Inn. ertheilten Theaterconcession versehen gewesen, und diese Concession ist von der Kreisdirection, wie es scheint, mit Rücksicht auf eine ihr in einem früheren Falle in beschränkter Weise ertheilte Ermächtigung, auf ein Grundstück in der Flur des Dorfes D. extendirt worden. Hierzu so wenig, als wie zur Ertheilung der Theaterconcession selbst wäre N. N. als Besitzer des Ritterguts P. mit D., nach obigem berecht gewesen, auch konnte er nicht verlangen, vorher mit seiner gutachtlichen Erklärung gehört zu werden, da hierzu die Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 (Bd. V. S. 14) kein Anhalten darbietet. Allein, wenn in §. 16 dieser Beilage ausgesprochen ist,

> daß die Gutsherren insoweit, als den Obrigkeiten zeither nach Gesetzen, Provinzialverfassung oder vermöge besondern Erwerbstitels die Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung zum Abdecken des gefallenen Viehes, zum Essenkehren oder zu Schauvorstellungen zugestanden habe, die Genehmigung dazu auch ferner sofort ertheilen können,

so ist, was die Schauvorstellungen betrifft, davon auszugehen, daß unter der deßfallsigen Genehmigung die oben erwähnte ortsobrigkeitliche Erlaubniß zu verstehen ist, welche immer die vorgängige Concessionsertheilung von Seiten der höhern Behörde voraussetzt. Diese ortsobrigkeitliche Erlaubnißbewilligung ist, wie bemerkt worden, allemal zur Ausübung einer solchen Concession erforderlich, und da dies verfassungsmäßig als allgemeine Regel feststeht, so bedarf es auch auf Seiten der Gutsherren, welche diese örtliche Erlaubnißbewilligung exerciren, und nicht etwa den betreffenden Gerichtsämtern überlassen wollen, nicht erst des Nachweises eines besondern Erwerbstitels, und es wird selbst von einer Bescheinigung, daß bis zur neuen Gerichtsorganisation jene Erlaubnißertheilung zu Schauvorstellungen der betr. Patrimonialobrigkeit zugestanden habe und von ihr ausgeübt worden sei, füglich Umstand genommen werden können, indem der Existenz dieses Befugnisses, als einer in der polizeiobrigkeitlichen Gewalt an und für sich begründeten Berechtigung, die Präsumtion zur Seite steht, wie dies in gleicher Weise das Ministerium des Innern schon früher, mittelst einer unterm 15. Nov. 1843 an sämmtliche Kreisdirectionen erlassenen Gen. V. (Bd. II. S. 169) in Bezug auf

die Auslegung und Anwendung des mit dem obigen §. 16 der obigen Beilage im Hauptwerke wörtlich übereinstimmenden §. 15 der zur Verordn. vom 26. April 1838 gehörigen Beilage ⊙ (G. Bl. S. 372 u. Bd. I. S. 162) ausgesprochen hat. Es ist daher in dieser Maße auch dasjenige zu modificiren, was von Seiten des Min. des Inn., bei einer andern Gelegenheit, in der Verordnung vom 8. Aug. 1857 (vergl. oben S. 21) wegen der Befugnisse der Gutsherrschaften bemerkt worden ist, während die Verordn. des Min. vom 26. April dieses Jahres wegen der Regulirung der Schornsteinfegerbezirke (vergl. unten Bd. II. Abschn. 12) hier um deswillen weniger in Betracht kommt, weil die Verhältnisse in Ansehung des zu den sogenannten kleinen Bannrechten gehörigen Essenkehrens anders zu beurtheilen sind, als die Bewandtniß, welche es mit den, der polizeilichen Aufsicht unbedingt unterliegenden Schauvorstellungen hat. Wendet man nun vorstehende Grundsätze auf vorliegenden Fall an, so läßt sich gegen das eingeschlagene Verfahren lediglich insofern eine Ausstellung machen, als die Kreisdirection, wenn sie dem Theaterdirector S. die Concession zu theatralischen Vorstellung in D. ertheilte, in Beachtung der aus der Beilage ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 sich ergebenden Rücksichten sich hätte veranlaßt finden mögen, dabei ausdrücklich die Voraussetzung auszusprechen, daß nicht etwa der, durch das Gerichtsamt deshalb zu befragenden Gutsherrschaft, aus Rücksicht auf die localen Verhältnisse ein Bedenken dagegen beigehe, welches dann eintretenden Falls der Kreisdirection zur weitern Erwägung und Beschlußfassung anzuzeigen gewesen sein würde. M. V. an d. KSd. zu Dresd. v. 14. Dec. 1858 den übrig. KSdd. abschriftl. mitgeth.

Concurrenz der Friedensrichter bei Neubauten.

Nachdem bei Gelegenheit der stattgehabten Friedensrichter-Conferenzen unter Anderm auch der Antrag gestellt worden war, daß den Friedensrichtern eine Concurrenz bei Erbauung neuer Häuser vor den Dörfern, sogenannter abgebauter Häuser, eingeräumt werden möchte, hat die KSd. zu Leipz. nach Prüfung dieses Antrags und des zu dessen Unterstützung sonst Vorgebrachten aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten für zweckmäßig befunden, daß die Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Vornahme eines Baues obgedachter Art, in den Fällen von dem vorgängigen Gehör des betreffenden Bezirksfriedensrichters abhängig gemacht werde, wo dergleichen Bauten aus roher Wurzel in Frage stehen, und hat demnach die Gerichtsämter angewiesen, in Zukunft in dergleichen Fällen, vor definitiver Genehmigung eines Bauprojectes, zunächst noch die gutachtliche Ansicht des Bezirksfriedensrichters, welcher, soweit erforderlich, sich mit der betreffenden Gutsherrschaft vorher zu vernehmen habe, zu hören. Gen. V. v. 4. Febr. 1860 (V. Bl. Nr. 3).

Concurrenz der Friedensrichter bei Baubesichtigungen.

Die KSd. zu Dresd. hat die Gerichtsämter angewiesen, in Fällen, wo solche Bauten aus roher Wurzel in Frage stehen, bei welchen das straßenpolizeiliche Interesse betheiligt erscheint, vor definitiver Genehmigung eines Bauprojects, zunächst noch die gutachtliche Ansicht des betr. Friedensrichters zu vernehmen. Gen. V. v. 13. Dec. 1859 (V. Bl. v. 1860 Nr. 1).

Das Verhältniß der Friedensrichter zum Armenwesen betr.

Die KSd. zu Leipz. hat unter Bezugnahme auf §. 17 alin. a. und 18 des Friedensrichtergesetzes vom 11. Aug. 1855 in Verbindung mit §. 21 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung und auf die Verordnung des Min. des Inn. v 30. October 1861 (vergl. unten Bd. II. Abschn. 6) Nachstehendes verordnet:

1. Die Vorstände der Gerichtsämter haben künftig in jedem Jahre regelmäßig spätestens bis Ende Juni eine Conferenz mit den Friedensrichtern ihres Amtsbezirks zu veranstalten, von deren Tage die Letzteren vier Wochen vorher in Kenntniß zu setzen sind.
2. In demselben werden die Friedensrichter über den Befund der im Laufe

jeden Frühjahres von ihnen vorzunehmenden speciellen Revisionen der einzelnen Armenhäuser ihrer Ortschaften in einer vorher (siehe Punkt 6) festzustellenden, möglichst gleichmäßigen und eingehenden Weise berichten und in Gemeinschaft mit den Gerichtsvorständen die in deren Folge zu treffenden Maßregeln und Einrichtungen in der Armenpflege und Polizei überhaupt zur Berathung und Beschlußfassung bringen.

3. Den bei diesen Conferenzen von den Friedensrichtern in Folge der Revisionsergebnisse gestellten Anträgen und gefaßten Beschlüssen ist von den Gerichtsämtern jeder Zeit die gehörige Beachtung zu schenken und sind dieselben insbesondere in denjenigen Fällen, wo es sich um Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder und um Ausführung nothwendiger Baulichkeiten an Armenhäusern handelt, thunlichst bald, beziehendlich durch Berichterstattung, zur Erledigung zu bringen.

4. Die über diese Verhandlungen aufgenommenen Protokolle nebst Unterlagen haben die Gerichtsämter, und zwar insoweit es ihnen nöthig oder zweckmäßig erscheint, mit ihren gutachtlichen Bemerkungen alljährlich bis Mitte Juli unaufgefordert in Abschrift anhero einzureichen.

5. Die Friedensrichter ihrerseits werden es sich angelegen sein lassen, durch rechtzeitige Ausführung der localen Revisionen, sowie durch zweckmäßige und übersichtliche (vielleicht tabellarische) Zusammenstellung die Resultate derselben den nächsten Zweck jener Versammlungen thunlichst zu fördern und für die Gerichtsämter leicht anwendbar zu machen.

(Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die erste derartige Conferenz). V. der Kreisd. zu Leipz. v. 21. Mai 1862 (V. Bl. Nr. 23).

Mitwirkung der Friedensrichter bei Unterbringung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen.

Um die wünschenswerthe Mitwirkung der Friedensrichter bei der Unterbringung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen, und bei der Fürsorge für dieselben vor Allem durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung thunlichst zu erleichtern und zu befördern, hat die Ksd. zu Zwick. die ländlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes angewiesen, sofort nach Eingang der dießfallsigen Nachricht der Anstaltsdirectionen dem Friedensrichter des betreffenden Bezirks eine einfache Abschrift davon mitzutheilen. V. v. 30. Juli 1861 (V. B. Nr. 11).

V. Die Verfassung der Oberlausitz und der Schönburgischen Receßherrschaften angehende Bestimmungen. [1])

(Bd. I. S. 173. Bd. V. S. 28.)

Verordn. (der Min. der Justiz, des Inn., des Kriegs, der Finanzen und des Cultus), die Anwendung der in der Ein-

[1]) a. Die Abänderung des provinzialständischen Statuts v. 17. Nov. 1834 rc. betr.

Die Ksd. zu Bud. hat in Bezug auf eine Bekanntmachung der von den Directorien der Stände von Land und Städten beschlossenen, von Sr. Majestät genehmigten Abänderungen des provinzialständischen Statuts v. 17. Nov. 1834 u. des Nachtrags dazu v. 16. Juni 1849, sowie der Bestimmungen, die Ausführung der Wahlen zu Provinziallandtagen betr. v. 16. Juni 1849 verordnet, von diesen, in besondern Druckexemplaren zugefertigten Bekanntm., die Gemeindevertreter in Kenntniß zu setzen. G.-V. v. 24. Febr. 1858 (Ksbl. Nr. 40).

führungsverordnung v. 3. Septbr. 1856 (vergl. oben S. 5) gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Receßherrschaften betr.; v. 15. Septbr. 1856 (V. B. Nr. 70 S. 329). [1])

Bezieht sich auf das Organisationsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Eisenbahn- und das Forst-Strafgesetz und die Strafproceßordn. v. 11. Aug. 1855, auf die Ausführungsverordn. zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 31. Juli 1856 (vergl. unten den 3. Abschn. unter II.) und auf den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg.

Verordn. (derselben Ministerien) zur Erläuterung von §. 1 der vorstehenden Verordnung; v. 17. Nov. 1856 (G. B. Nr. 95 S. 408).

Bestimmt, daß die Juristenfacultät zu Leipzig in der zum Verspruch an sie eingesendeten Sachen, in welchen ein mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahnendes Verbrechen vorliegt, alternativ, jedoch, was die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen hat, wie hierauf vom Untersuchungsgerichte zu verfahren ist, und daß im übrigen Art. 20 des Criminalgesetzbuchs v. 30. März 1838 und das Erläuterungsgesetz v. 16. Juni 1840 in Anwendung zu bringen sind.

Verordn. (der Min. des Inn. u. d. Finanzen), die Bekanntm. des Schönburgischen Nachtragsrecesses betr.; v. 20. Nov. 1856 (G. B. Nr. 93. S. 405).

Bezieht sich auf die Berggerechtsame des Hauses Schönburg.

Verordn. (des Finanzmin.), die Einführung des Berggesetzes v. 22. Mai 1851 in den Schönburgischen Receßherrschaften bet.; v. 20. Nov. 1856 (G. B. Nr. 94. S. 408).

Erfolgt mit der durch vorgedachten Nachtragsreceß bedingten Modification von §. 6.

Bekanntm. (des Justizmin.), die Primogeniturordnung des

---

b. Verhältniß zum Gewerbegesetze.

Vergl. deshalb unten die Nachträge zum IV. Bande.

[1]) Das Befugniß der Gesammtcanzlei zu Glauchau zur Concessionsertheilung betr.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß die fürstlich und gräflich schönburgische Gesammtcanzlei zu Glauchau zu Ertheilung der in §. 106 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Octbr. 1840 vorgeschriebenen Concessionen, in Hinblick auf die ganz allgemeine Bestimmung in §. 4, Abschn. 8. des Erläuterungsrecesses vom 9. Octbr. 1835, bei Beschränkung derselben auf das receßherrschaftliche Gebiet, für competent anzusehen sei. Dagegen verstehe es sich und folge aus der nurgedachten Beschränkung von selbst, daß einer derartigen Concession der Gesammtcanzlei weder für den übrigen Bereich des Regierungsbezirkes Zwickau, noch für die anderen Regierungsbezirke diejenige Wirksamkeit beizulegen sei, welche nach §. 106 der Armenordnung in Bezug auf andere Regierungsbezirke der von einer Kreisdirection ertheilten Concession innewohne. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 17. Mai 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Fürsten Otto Victor von Schönburg betr.; v. 25. Septbr. 1862 (G. B. Nr. 85. S. 432).

Macht die Bestimmungen bekannt, welche dritte, nicht zur Familie des Fideicommißstiftes gehörende Personen berühren und auf die in gewisser Maaße gestattete Verfügung über die Substanz des Fideicommisses, auf die Aufnahme von Darlehnen, auf dessen Unveräußerlichkeit, die Benützung der Fideicommißgrundstücke durch Verpachtung und Vermiethung, und die Geschwistern und Vatersgeschwistern zu gewährenden Alimentengelder sich beziehen.

VI. Die Advocaten und Notare angehende Bestimmungen.

1. Die Advocaten betr.

(Bd. I. S. 213. B. V. S. 32.)

Advocatenordnung für das Königreich Sachsen (aus dem Justizmin.); v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 47. S. 169).

Enthält Bestimmungen über das Amt der Advocaten und die Ernennung zu demselben (Cap. I.) [1]), über die Rechte und Pflichten der Advocaten (Cap. II.) [2]), über Advocatenvereine (Cap. III.) —

---

[1]) Nach einer durch die Verordn. des Justizmin. v. 21. Febr. 1857 (G. B. Nr. 18 S. 51) früher getroffenen Bestimmung sollten jährlich 18 Rechtscandidaten als Sachwalter immatriculirt werden.

[2]) Das Practiziren unbesoldeter Rathsmitglieder in den Stadträthen betr.

Die vom Min. des Inn. bei mehrfachen Gelegenheiten ausgesprochene Unstatthaftigkeit jedes Practizirens der unbesoldeten Stadtrathsmitglieder vor dem Stadtrathe selbst, ist an sich schon durch die Natur der Sache begründet, da keinem Mitgliede einer kollegialen Behörde gestattet werden kann, in derselben eine Parteistellung einzunehmen oder zu vertreten. Es ist auch der gleiche Grundsatz bei allen andern Kollegien, denen eine obrigkeitliche oder richterliche Gewalt zusteht, stets angewendet worden, und würde es jedenfalls bedenklich sein, von demselben im Allgemeinen abzugehen. Namentlich erscheint auch das Auskunftsmittel, durch Abtreten der betheiligten Rathsmitglieder bei den ihre Klienten betreffenden Berathungen und Beschlußfassungen den mit der Ausübung der fraglichen Praxis verbundenen Uebelständen vorzubeugen, schon um deshalb nicht geeignet, die entgegenstehenden Bedenken allenthalben zu beseitigen, weil eine derartige Maßregel in den meisten Stadtrathskollegien, welche nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern zählen, wiederum zu mannigfachen andern Geschäftsstörungen führen müßte. Andererseits mag aber nicht verkannt werden, daß die Durchführung jener Regel in größern Städten, woselbst auch vor den Stadträthen eine erhebliche Menge solcher Geschäfte, welche sich für die Mitwirkung eines solchen Sachwalters eignen, vorzukommen pflegt, für die als Mitglieder auf Zeit in den Stadtrath eintretenden Advocaten eine nicht unerhebliche Geschäfts- und Erwerbs-Schmälerung zur Folge haben kann, die um so weniger völlig unbeachtet zu lassen ist, als den unbesoldeten Rathsmitgliedern in

wornach ein solcher in dem Bezirke jeden Appellationsgerichts mit dem Rechte einer juristischen Person und mit Disciplinargewalt über seine Mitglieder bestehen soll, alle im Bezirke wohnenden Advocaten als Mitglieder beizutreten haben, und eine aus sieben Mitgliedern bestehende Advocatenkammer zu wählen ist, welcher bestimmte Rechte zukommen und welche die Disciplinargewalt in erster Instanz auszuüben hat [1]) —, über Beendigung des Amtes der Advocatur. (Cap. IV.)

---

solchen Städten ohnehin außergewöhnliche Opfer an Zeit ꝛc. angesonnen werden müssen. Auch ist von den Stadträthen mehrerer derartiger Städte nicht ohne Grund geltend gemacht worden, daß es im Interesse ihrer städtischen Verwaltung nicht erwünscht sein würde, den Eintritt von Sachwaltern in das Kollegium durch häufige Berufung auf den §. 97 lit. g der allg. St. O. aufgeführten Entschuldigungsgrund allzusehr erschwert zu sehen. Wenn nun endlich in Städten der bezeichneten Kathegorie auch die Zusammensetzung der Stadträthe nach der Zahl und Qualification ihrer Mitglieder einestheils das Abtreten einzelner der Letztern von den Sitzungen minder bedenklich erscheinen läßt, anderntheils eine größere Bürgschaft dafür darbietet, daß nicht etwa die erforderliche Unpartheilichkeit der Behörde als Ganzes durch falsche Rücksichtnahme auf Kollegialität leide; — so hat das Min. d. Inn. bei nochmaliger Erwägung der Sache es für minder bedenklich befunden, von der gegebenen Regel (an welcher im Uebrigen festzuhalten ist) doch in größern Städten, welche durch das Vorhandensein mehrerer juristisch befähigter und auf Lebenszeit angestellter Mitglieder in dem Stadtrathe und sonst die nöthige Garantie gegen das Vorkommen der von dem Practiziren der unbesoldeten Rathsmitglieder vor dem Stadtrathe gefürchteten Nachtheile gewähren, ausnahmsweise diese Praxis zu gestatten. Es wird jedoch diesfalls durch die Geschäftsordnung des Stadtraths Vorkehrung zu treffen sein, daß nicht bei den in Frage stehenden Rathsmitgliedern Anlaß zu Kollisionen zwischen der obrigkeitlichen Pflicht und der Thätigkeit als Sachwalter geboten werde. Demgemäß hat es das Min. d. Inn. in einzelnen größern Städten (Dresden, Zwickau, Schneeberg und Zittau) bei der bestandenen Einrichtung bis auf Weiteres bewenden lassen. Wie jedoch bei sich später ergebenden Uebelständen die behufige Beschränkung oder auch gänzliche Zurücknahme dieser Vergünstigung einzutreten haben würde, so hat auch das Min. des Inn. für nöthig gefunden, für jeden Fall, wo anderwärts etwa Anträge auf Verstattung ähnlicher Ausnahmen vorkommen sollten, die Entschließung sich vorzubehalten. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 28. Juli 1857, den übrig. Ksdd. zur Nachachtung zugefertigt, und M. V. an die Ksd. zu Zwick. u. Bud. vom nämlichen Tage, in welchem noch ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die gedachten Rathsmitglieder bei Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten ihrer Klienten weder anwesend zu sein noch sonst sich zu betheiligen hätten.

[1]) a. Die Correspondenz der Advocatenkammer betr.

Der dienstlichen Correspondenz zwischen den Advocatenkammern und den Behörden und jener unter sich ist Portofreiheit zugestanden worden. Die betr. Schriften sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und mit „e. o. Advocaten-Vereinssachen" zu bezeichnen. Bek. des Finanzmin. v. 19. Nov. 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 280).

b. Die wegen der gegen Advocaten und Notare einzuleitenden Untersuchungen zu erstattenden Anzeigen betr.

Vergl. deshalb unten II. §. 39 der Verordn. v. 31. Juli 1856.

c. Die Winkelschriftstellerei betr.

Das Justizmin. hat, unter Bezugnahme darauf, daß die von den gesetzlichen Vorschriften gegen die Winkelschriftstellerei, wofür unter den in Art. 339 des

Verordn. (des Justizmin.) zur Ausführung dieser Advocatenordnung; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 48 S. 188).

Verordn. (des Justizmin.), die Publication einer revidirten Taxordnung für die Advocaten betr.; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 49 S. 194).

Die Taxordnung ist beigefügt (S. 195).

Verordn. (des Justizmin.), die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betr.; v. 16. Nov. 1859 (G. B. Nr. 95 S. 342).

Bestimmt, daß beiderlei Prüfungen vor dem Justizministerium durch eine Commission, und in welchem Maaße sie stattfinden sollen.

Verordn. (der Min. des Kriegs u. d. Justiz), die Prüfungen für das Militärrichteramt betr.; v. 29. Mai 1860 (G. B. Nr. 39. S. 86).

Stellt fest, inwiefern das Oberkriegsgericht dabei concurrirt und vorstehende Verordnung Anwendung leidet.

Verordn. (des Justizmin.), einen in Bezug auf die revidirte Taxordnung für die Advocaten entstandenen Zweifel betr.; v. 2. Nov. 1860 (G. B. Nr. 78 S. 175).

Bestimmt, daß Cap. II. Position 39, welche sich auf die für Bemerkungen zu den Acten in Ansatz zu bringenden Gebühren bezieht, auf Ein- und Abgangsbemerkungen nicht anzuwenden ist, für diese aber jedoch soviel in Ansatz gebracht werden darf, als die Gerichtsbehörden für ähnliche Bemerkungen zu liquidiren berechtigt sind.

Bekanntm. (des Justizmin.), die Ernennung der Advocaten betr.; v. 14. Dec. 1861 (G. B. Nr. 130. S. 556).

Macht bekannt, daß in den Jahren 1862—64 jährlich 25 Advocaten ernannt werden sollen.

2. Die Notare betr.

Notariatsordnung für das Königreich Sachsen; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 50 S. 203).

Enthält Bestimmungen über das Amt der Notare und deren Ge-

Strafgesetzbuchs bemerkten Voraussetzungen auch die Abfassung schriftlicher Urkunden über Verträge zu achten sei, eine Ausnahme zu Gunsten der bei den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern Angestellten nicht gemacht und auch die Ertheilung juristischer Rathschläge gegen Entgeld diesen Angestellten nicht gestattet werden könne, einem Antrage des allgemeinen Advocatenvereins entsprechend, an die Bezirksgerichte und Gerichtsämter verordnet, darüber, daß dergleichen unstatthafte Eingriffe in das Gebiet der Sachwalterpraxis nicht vorfallen, Obsicht zu führen und gegen Zuwiderhandlungen die geeigneten Mittel zur Abstellung zu ergreifen. Gen. V. des Justizmin. v. 29. Septbr. 1857.

schäftskreis, wonach sie insbesondere Recognitionen, Versiegelungen und Aufzeichnungen, Verkäufe, Verpachtungen und Verdingungen an den Meistbietenden und Würderungen vornehmen und Zeugnisse ausstellen dürfen (§. 1—4), über deren Ernennung — durch das Justizmin. — (§. 5—9), über die Ausübung des Amtes (10—15), über die Aufnahme von Protocollen (§. 16—52), über Ausfertigung von Abschriften der Protocolle (§. 53—57), über die Zeugnisse der Notare (§. 58—66), über die Sicherung der Acten und Siegel (§. 67—74), über die Notariatsgebühren (§. 75—83), über die Disciplinargewalt (§. 84—86) und über die Beendigung des Amtes (§. 87—89).

Verordn. (des Justizmin.), zu Ausführung derselben vom 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 51. S. 221).

Verordn. (des Justizmin.) zu Publication einer Taxordnung für die Notare; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 52. S. 227).

Bekanntm. (des Justizmin.), die Amtssiegel der Notare betr.; v. 11. Juli 1862 (G. B. Nr. 62 S. 297).

Gestattet, daß die Notare neben ihrem Notariatssiegel auch einen Stempel in dazu geeigneten Fällen gebrauchen, bestimmt aber zugleich, daß sich deshalb an das Justizmin. zu wenden ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Das Competenzverhältniß zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.

(Bd. I. S. 217. Bd. V. S. 33 u. 38).

Verordn. (des Justizmin.), die Ausführung der Strafproceßordnung v. 11. Aug. 1855 und des Strafgesetzbuchs vom nemlichen Tage betr.; v. 31. Juli 1856 (G. B. Nr. 44. S. 153).

Hieher gehören die folgenden Bestimmungen dieser Verordn. aus den Abschnitten unter I. zur Publicationsverordn. der Strafproceßordn. (Bd. V. S. 38) und unter II. zur Strafprozeßordn.

§. 1. An den Bestimmungen in §§. 13 u. 14 des Competenzgesetzes in Verbindung mit §. 3 [1] der Verordnung v. 28. März 1835, so wie an denen der Verordnung v. 17. Septbr. 1842 (Bd. I. S. 232 ff.), die Concurrenz von Criminalstrafen mit polizeilichen Correctionsmaßregeln betr., wird nichts geändert. [1])

§. 2. Machen sich Personen, welche an sich zur Ausübung ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder zu den Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme berechtigt sind, einer Ueberschreitung der ihnen hierunter gezogenen Grenzen schuldig, so ist deren Bestrafung auch ferner den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen, sofern nicht die zu erwartende Strafe das gesetzlich polizeiliche Maaß überschreitet, oder mit dem Vergehen zugleich eine Tödtung oder Gesundheitsverletzung concurrirt, oder in demselben eine andere nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafende Handlung liegt. Vergl. Bd. V. S. 39 unter II. 4 und S. 43 unter 5.

§. 3. Bei vorkommenden Excessen, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, verbleibt den Polizeibehörden das Befugniß, aus diesem polizeilichen Gesichtspunkte gegen die Schuldigen von Amtswegen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren, insofern nicht von denselben durch die Ruhestörung oder

---

[1]) Vergl. auch wegen der §§. 13 u. 14 des Competenzges. S. 47 f. und wegen der sonst auf das Competenzverhältniß bezüglichen Bestimmungen und Grundsätze das Register.

bei Gelegenheit derselben ein Verbrechen verübt worden ist. Sollte in dem letztern Falle der Antrag zurückgenommen werden, so hat die Justizbehörde der zuständigen Polizeibehörde hiervon Kenntniß zu geben. Vergl. Bd. V. S. 39 unter II. 3 und 44 unter 6.

§. 4. Die im zweiten und dritten Absatze des Art. 313 des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehen: Abtretung von Legitimationen an Andere und Fälschungen an solchen sind, wenn sie zum ersten Male verübt worden sind, und andere vor die Gerichtsbehörde gehörige Vergehen nicht concurriren, auch ferner, dafern sie von der Polizeibehörde entdeckt werden, von dieser zu bestrafen. Vergl. Bd. V. S. 39.

Die §§. 5—9 beziehen sich auf die Bestrafung der Militärs und Kriegsreservisten durch die Civilstrafgerichte und die deshalb zu erstattenden Anzeigen, in welcher Beziehung gegenwärtig die in folgendem Abschn. III. angezogenen neuen Bestimmungen vom Jahre 1862 maßgebend sind.

§. 10 überweiset die Bestrafung einer Hinterziehung der Militärpflicht an die Gerichtsämter. Vergl. Bd. V. S. 37 u. das neuere Ges., die Erfüllung der Militärpflicht betr. v. 1. Sept. 1858 in den Nachträgen zum II. Bande.

§. 11 läßt es bei der Verordn. v. 4. Septbr. 1852, den Gerichtsstand in Strafsachen der Bundestruppen betr. (Bd. V. S. 64) bewenden.

§. 12 bezieht sich auf die Zoll- und Steuerstrafsachen, spricht aus, daß die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht diesfalls competent bleiben, und erklärt im übrigen, daß die Gerichtsämter als die zuständigen administrativrichterlichen Behörden zu achten seien. Vergl. Bd. V. S. 9 u. 53.

Die §. 15 u. 16 ordnen an, daß wenn die Untersuchung einer strafbaren Handlung an die Justizbehörde abzugeben ist, die Abgabe au den Staatsanwalt zu erfolgen hat.

§. 33 bestätigt die auf die Competenz bei Aufhebungen bezüglichen Verordn. v. 30. Juli 1839 u. 26. März 1844 (Bd. I. S. 250 ff.) mit der Bestimmung, daß die Polizeibehörden in Fällen, wo der Tod aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache herrührt, hiervon in Gemäßheit von Art. 78 der Strafproceßordn. auch den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen haben.

Zum dritten Abschnitt.

Auf das Verfahren bezügliche Bestimmungen. 1)

I. Das Verfahren in Verwaltungssachen betr.

(Bd. I. S. 266. Bd. V. S. 45.)

1. Allgemeines.

Der Geschäftsstyl der Bezirksgerichte gegenüber den Gerichtsämtern betr.

Die Bezirksgerichte und die Gerichtsämter stehen zu einander im statu communicationis. Dies geht aus den einschlagenden Bestimmungen des Ges. v. 11. Aug. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., insbesondere aus §. 2 ff., §. 13 u. 21 desselben hervor. Die Bezirksgerichte haben daher in allen Fällen, auch wo sie die zweite Instanz bilden, den Gerichtsämtern das Prädicat „Königlich" sowohl in den Erkenntnissen, als in andern Erlassen, und zwar bei den letzteren nicht blos in der dem Context vorauszusetzenden Adresse, sondern auch im Context selbst beizulegen. Dagegen versteht es sich, daß die Bezirksgerichte in den Fällen, wo sie in den bei den Gerichtsämtern anhängigen Sachen Erkenntnisse oder Entscheidungen zu geben haben, sich des Ausdrucks „erkennen" und beziehendlich „entscheiden" und in Fällen, wo sie nach dem Wortlaute der Strafproceßordnung zu einer „Verweisung" oder „Weisung" an den Einzelnrichter befugt sind, der entsprechenden Ausdrücke „verweisen — anweisen" bedienen. Mit dem Befugnisse Erkenntnisse und Entscheidungen zu geben, steht das Befugniß in Verbindung, sowohl interlocutorische Verfügungen zu erlassen, als wahrgenommene Unregelmäßigkeiten im Verfahren auszustellen. Bei ersteren mögen die Bezirksgerichte, sofern nicht ein interlocutorisches Erkenntniß gesprochen wird, sich des Ausdrucks „ausstellen" bedienen. Ausstellungen gegen das Verfahren sind jedoch niemals im Erkenntniß oder in der Entscheidung selbst, sondern mittelst besonderer Zuschrift zu machen. Dagegen haben die Bezirksgerichte, wenn sie in den bei ihnen in erster Instanz anhängigen Sachen die Rechtshilfe der Gerichtsämter in Anspruch nehmen, den

---

1) Das Verfahren in Concursfällen betr.

Bekanntm. (des Justizmin.), den Beitritt des Schweizer Cantons Glarus zu der zwischen der K. S. Staatsregierung und mehreren Schweizer Cantonen in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen getroffenen Uebereinkunft betr.; v. 19. Dec. 1859 (G. B. Nr. 105 S. 381).

Vergl. wegen der diesfallsigen Vereinbarung mit Oesterreich Bd. V. S. 92.

Ausdruck „ersuchen" anzuwenden. Im übrigen bewendet es bei der Gen. V. v. 27. Oct. 1856 in Verbindung mit der vom 19. Dec. 1856 (vergl. unten unter II. am Schluß, sowie bei der Vorschrift in §. 54 der Instruction für die Gerichte in Rechtssachen. V. d. Justizmin. an d. Bezirksgericht Augustusburg vom 11. Juni 1857, den übrig. Bezirksger. abschriftl. mitgetheilt.

Geschäfts-Erleichterung.

Die Kreisd. zu Zwick. hat ihre Verordn. v. 30. Mai 1837 (Bd. I. S. 332), wonach dann, wenn Berichte mittelst Marginal-Resolution zurückgegeben werden, um noch Umstände actenkundig zu machen, ad marginem derselben auf die Blätter der Acten, wo der Anordnung Genüge geschehen, hingewiesen und die Sache mittelst kurzer Rückweisungsbemerkung auf dem frühern Berichte oder auf besonderm Umschlagsbogen wieder eingesendet werden soll; ferner ihre Gen. V. v. 10. Juli 1839 (Bd. I. S. 335), durch welche die Behörden, mit Bezug auf die Vorschrift in §. 3 des Mand. v. 21. März 1831, wonach Berichte und andere Eingaben an die Behörden auf der 1. Seite links auch die Bemerkung enthalten sollen, von wem sie kommen und was sie betreffen, angewiesen worden sind, auf allen erforderten Berichten die Geschäfts- oder Registranden-Nummer der Verordn. mit anzugeben — in Erinnerung gebracht, mit der Verordn., in allen Fällen, wo in Berichten und Anzeigen auf Verordnungen oder Beschlüsse der Kreisd. oder der Ministerien Bezug genommen wird, solche nicht nur mit Hinweis auf das Fol. der Acten, wo sie sich befinden, sondern stets auch nach ihrem Datum und mit der auf der 1. Seite in der unteren linken Ecke befindlichen Registranden-Nummer genau anzugeben. Gen. V. an die Verwaltungsbeh. u. Superintend. v. 16. April 1860 (V. Bl. Nr. 6).

Die Form der Berichte betr.

Die Kсd. zu Leipz. hat daran erinnert, daß nach dem Mand. v. 21. März 1831 (Bd. I. S. 334) jeder Bericht auf der ersten Seite links außer der Adresse auch die Angabe bee Behörde, von welcher er komme, und die Sache, welche er betreffe, zu enthalten habe; durch Gen. V. v. 28. Nov. 1856 (Ksbl. Nr. 147). Vergl. Bd. I. S. 334.

Die Recurse in reinen Verwaltungssachen betr.

In reinen Verwaltungssachen wohnt den Recursen nicht unbedingte devolutive Kraft bei und sind die darin entscheidenden Behörden namentlich nicht behindert, eine Sache selbst dann, wenn darin eine an die nächst höhere Instanz gerichtete Berufung vorliegt, nochmals zu ihrer eigenen Cognition zu ziehen, dafern sie bei anderweiter Erwägung die vorige Entschließung ändern zu müssen, und der Recursbehörde Abhilfe gewähren zu können glauben. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 11. Jan. 1861. Vergl. Bd. I. S. 299 u. Bd. V. S. 52.

Die Berechtigung der Unterbehörden, gegen Anordnungen der Mittelbehörden zu remonstriren.

In Fällen, wo dem Gegenstande nach eine, den verfassungsmäßigen, in der Regel von ihr selbstständig zu vertretenden Wirkungskreis der betr. Behörde berührende Entschließung der Kreisd. in Frage ist, ist den Unterbehörden die Berechtigung zu Geltendmachung etwaiger, gegen die Anordnung der nächstvorgesetzten Oberbehörde ihr beigehenden Bedenken vermittelst einer bei dieser selbst angebrachten aber zugleich eine eventuelle Berufung auf Einholung der Entscheidung der Ministerial-Instanz enthaltenden Remonstration — dafern sie nur nicht die in den Verhältnissen der Unter- und Oberbehörden allerdings und unbedingt unzulässige Form wirklicher Recursergreifung annimmt — nach der bestehenden Geschäftspraxis wenigstens thatsächlich niemals entzogen gewesen. Jedoch beruhet es selbstverständlich im eigenen Ermessen der Mittelbehörden, ob sie der eventuellen Provocation auf Vortragserstattung Folge geben oder die Unterbehörde einfach auf ihre vorige Entschließung verweisen wollen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 12. Mai 1857. Vergl. Bd. I. S. 299.

Einen Sachverständigen zu Beurtheilung von Handschriften betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat unter Bezugnahme darauf, daß hierbei Alles darauf ankomme, daß Derjenige, von welchem diese Beurtheilung verlangt werde, auch vollkommen im Stande sei, dieselbe in zuverlässiger Weise zu geben, dergleichen Personen aber selten aufzufinden seien, sich veranlaßt gesehen, mit Genehmigung des Min. des Inn., den Polizeibehörden ihres Bezirks Herrn Redacteur Adolf Henze in Neuschönefeld bei Leipzig zu diesem Behufe ausdrücklich zu empfehlen, da sie Gelegenheit gehabt habe, dessen ganz besondere Qualification und Zuverlässigkeit für derartige Beurtheilungen kennen zu lernen. Bekanntm. v. 19. Febr. 1860 (V. Bl. Nr. 3).

2. Das Verfahren in Administrativjustizsachen betr.

Verordn. (des Justizmin.) auf Einschärfung der Vorschriften der Verordn. v. 1. Oct. 1846, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr.; vom 21. März 1859 (G. V. Nr. 26. S. 56).

Schärft insbesondere die Vorschrift ein, daß den Ladungen rc., von deren richtigen Insinuation der Eintritt eines Rechtsnachtheils im Falle des Ungehorsams abhängt, der vorgeschriebene Behändigungsschein beizufügen sei, was selbst dann zu geschehen habe, wenn der Sachwalter darauf verzichtet habe. Vergl. auch Bd. V. S. 48 u. 54. [1])

---

[1]) a. Im Strafprozeß ist die Vorladung durch die Post nicht zulässig.

Vergl. deshalb §. 21 der Verordn., die Ausführung der Strafproceßordn. betr. v. 31. Juli 1856 (G. V. Nr. 44. S. 153).

b. Die Benutzung der Post und der Postboten zur Zusendung von Ladungen, die Relationen der Gerichtsboten und die Repartition der Botenlöhne betr.

Das Justizmin. hat — unter Bezugnahme auf mehrfach wahrgenommene Klagen darüber, daß häufig Botenlöhne theils in Fällen, wo solche überhaupt vermieden werden könnten, veranlaßt, theils bei mehrern gleichzeitig zu besorgenden Bestellungen vervielfältigt würden — sich bewogen gefunden, in ersterer Beziehung die Verordn. v. 1. Oct. 1846, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr. und insonderheit die in §. 1 derselben erneute, in dem Anhange zu Cap. I. der revidirten Taxordnung v. 26. Nov. 1840 unter I. bei Nr. 6 enthaltene Vorschrift, daß gerichtliche Ausfertigungen, bei denen die Relation eines verpflichteten Boten zu entrathen ist, da, wo Posten oder ordentliche Postboten sind, in der Regel mit diesen fortgeschickt werden sollen, in letzterer Hinsicht dagegen die in demselben Anhange zur Taxordnung hinter Nr. 6 wegen Repartition der Botenlöhne ertheilte Vorschrift, auf welche in dem Depositen- und Sportelregulativ v. 13. Septbr. 1856. §. 87. Nr. 3 verwiesen ist, einzuschärfen, überdies aber sämmtlichen Untergerichten folgendes zu eröffnen:

1. Die Relation eines verpflichteten Boten ist nur bei denjenigen Schriften als erforderlich anzusehen, bei welchen es nicht allein überhaupt darauf, daß solche an den Adressaten gelangt, sondern auch auf die Zeit, zu welcher dies geschieht, ankommt. Durch die Wichtigkeit der betr. Schrift an sich wird daher die Postbeförderung nicht ausgeschlossen, sondern nur nach Befinden die Recommandirung der erstern bedingt.

2. In allen Fällen, in welchen die vorhandene Postgelegenheit zu Versen-

Die Zusendung der Ladungen durch die Post betr.

Die angezogene Verordn. des Justizmin. vom 1. Oct. 1846, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr., ist auch für Verwaltungsstreitigkeiten maßgebend, daher der richtig erfolgte Eingang an die Betheiligten nachzuweisen ist, wenn bei der Zusendung durch die Post die §. 2 dieser Verordn. erwähnten Voraussetzungen nicht allenthalben stattgefunden haben. M. Entsch. an d. KSd. zu Leipz. v. 1. Mai 1858.

Die Beauftragung zur Subdelegation in Administrativjustizsachen betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß es, wenn auch der Mangel einer besondern gesetzlichen Bestimmung darüber, welcher Verwaltungsgerichtsbarkeit die nach §. 7 des Organisationsgesetzes vom 11. Aug. 1855 selbstständige Verwaltungsbehörden bildende Stadträthe unterworfen seien, anzuerkennen sei, doch der Ergänzung dieser, übrigens schon im Organisationsgesetze von 1855 vorhandenen Lücke dann nicht bedarf, wenn die Ermächtigung des mit der Instruction der betr. Administrativjustizsache und der Proceßleitung in dieser auf Grund von §. 11 des Ges. vom 30. Jan. 1835 sub D. beauftragten Gerichtsamtes zur Subdelegation anderer Gerichtsämter, auf welche schon in der Min. Verordn. vom

---

dung einer an sich hierzu geeigneten Schrift nicht benutzt worden, ist der Grund der ausnahmsweisen Bestellung durch einen Boten in möglichster Kürze actenkundig zu machen.

3. Dem Justizmin. sind die Schwierigkeiten nicht unbekannt, mit welchen eine durchgängige strenge Befolgung der wegen Repartition der Botenlöhne bestehenden Vorschrift verbunden ist. Daß aber solche gänzlich unbeachtet bleibe, kann nicht nachgesehen werden und hat jeder Gerichtsdirigent, wo dies nicht bereits geschehen, hierin eine den besondern Verhältnissen entsprechende, die Ausführung jener Vorschrift thunlichst sichernde Einrichtung zu treffen. V. d. Justizmin. an sämmtl. Königl. Untergerichte v. 28. April 1858.

Das Appellationsgericht zu Dresden hat in einer an sämmtl. Untergerichte seines Bezirks unterm 1. Nov. 1862 erlassenen Generalverordn. die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über legale Behändigung solcher gerichtlicher Verfügungen, von deren gehörigen Insinuation der Eintritt eines Rechtsnachtheils oder einer Rechtskraft abhängt, eingeschärft, und hat dabei darauf hingewiesen, daß zu solchen Verfügungen auch die gerichtlichen Erlasse, mittelst deren die Duplicate von Appellations- und Deductionsschriften nach §. 26 des Mand. v. 13. März 1822, dem Gegner zugefertigt werden, ingleichen diejenigen zu rechnen seien, durch welche der Tag des Berichtsabgangs auf eine gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen eingewendete Berufung nach Maßgabe der Verordn. v. 14. Mai 1836 den Betheiligten bekannt zu machen ist, daß, um den durch die Verordn. v. 1. Oct. 1846 eingeführten Insinuationsmodus mit rechtlicher Wirksamkeit zur Anwendung bringen zu können, von den Partheien, beziehendlich durch einen Bevollmächtigten nach §. 2 unter b. erklärt worden sein müsse, daß sie die Insinuation durch die Post als legale Insinuation anerkennen und daß, wenn ein solches Anerkenntniß nur rücksichtlich einer einzelnen Verfügung ausgesprochen worden sei, der gedachte Insinuationsmodus bei anderen Verfügungen nicht in Anwendung gebracht werden dürfe. 3) Daß Insinuationen durch einen verpflichteten Postoffizianten gemäß §. 3 nur dann als giltig anerkannt werden könnten, wenn sie mit Beobachtung der in der Erl. P. O. zu Tit. IV. §. 2 getroffenen Bestimmungen, also entweder an den Adressaten selbst, oder in deren Abwesenheit an eine der dort genannten Personen erfolgt sei, daher der nach §. 7 zu den Acten zu bringende Behändigungsschein auch insoweit den erforderlichen Nachweis liefern müsse. Zugleich hat das Appellationsgericht die Gerichtsbehörden angewiesen, falls eine allgemeine Erklärung der unter 2 gedachten Art abgegeben worden sei, solches auf dem Actenmantel unter Angabe der Actenstelle bemerken zu lassen.

nichts ändern können. In Beziehung auf das Verhältniß der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden zu den einbezirkten Städten insbesondere sind daher die in den §§. 7 und 15 enthaltenen Dispositionen ausschließend als maßgebend zu betrachten, hiernach aber, nächst dem Rekrutirungsgeschäfte, nur die Straßenbausachen, ingleichen die Angelegenheiten des Damm= und Uferbaues als diejenigen Gegenstände bezeichnet, für welche den Gerichtsämtern die bezirksamtliche Eigenschaft im engern Sinne beiwohnt und hinsichtlich deren ihnen daher, den einbezirkten Städten gegenüber, ohne Weiteres und kraft des Gesetzes die administrativrichterliche Competenz zusteht. In allen andern Verwaltungsstreitigkeiten, bei denen eine, nicht überhaupt der obrigkeitlichen Gewalt des Gerichtsamtes untergebene Stadtgemeinde als solche betheiligt ist, wird dagegen seine Competenz für das Gerichtsamt nur auf dem im §. 11 des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 bezeichneten Wege der Auftragsertheilung begründet werden können. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 12. Nov. 1858 den übrig. Ksdd. abschr. mitgeth.

Zur Vervollständigung der vorstehenden M. V. ist annoch Folgendes ausgesprochen worden:

Durch die im §. 7 jcto §. 18 des Ges. v. 11. Aug. 1855 enthaltene Bestimmung, nach welcher die im Sprengel eines Gerichtsamtes gelegenen und auf Grund der allg. Städteordn. organisirten Städte von der Zuständigkeit des Gerichtsamtes in Verwaltungssachen ausgeschlossen sind und einen besondern Verwaltungsbezirk für sich darstellen, ist, wie auch der Schluß des ersten Absatzes von §. 7 selbst andeutet, an den bis dahin bestandenen Competenzverhältnissen der Unterbehörden überhaupt nichts geändert worden, indem solche Städte auch nach der früheren Verfassung, zufolge der Bestimmungen §. 3 jcto §. 11 des Gesetzes sub D. v. 30. Jan. 1835, sowie §§. 178 ff. der allg. St.=O. innerhalb der Grenze des dem Stadtrathe zuständigen obrigkeitlichen Wirkungskreises einen Verwaltungsbezirk für sich bildeten und dem betreffenden Justizamte oder Königl. Justitiariate insoweit keinerlei Competenz über die Stadtgemeinde und deren einzelne Mitglieder zustand. Es lag daher auch schon bisher die Nothwendigkeit vor, in Administrativjustiz=Angelegenheiten, in welchen eine solche Stadt die eine, und eine andere Stadt= oder Landgemeinde die andere Partei bildete, eintretenden Falls eine geeignete Unterbehörde Behufs der Instruction der Sache mit Auftrag zu versehen. Daß an die Stelle der Justizämter und Königl. Justitiariate die Gerichtsämter und in den Städten, wo sich Bezirksgerichte befinden, die Gerichtsämter im Bezirksgerichte an die Stelle der ehemaligen Stadtgerichte getreten, dagegen aber die mit magistratischen Befugnissen versehenen Stadträthe nach wie vor die Verwaltungsobrigkeiten erster Instanz für den Gemeindebezirk geblieben sind, hat hiernach in Bezug auf solche Städte das Competenzverhältniß in der untern Instanz auf keine Weise verändert, auch findet die Annahme, daß die Exemtion dieser Städte von dem Verwaltungssprengel des betr. Gerichtsamtes nur eine Ausnahme von der Regel bilde, in dem Ges. v. 11. Aug. 1855 um deswillen keine Begründung, weil dasselbe den Gerichtsämtern und den hier fragl. Stadträthen gesonderte und für sich bestehende Verwaltungsbezirke zuweist, die Competenz des betr. Stadtrathes mithin in Bezug auf den Stadtgemeindebezirk die gesetzliche Regel ausmacht, während dem Gerichtsamte nur ausnahmsweise und auf Grund besonderer Einrichtung oder vermöge speciellen Auftrags für den Bereich des Stadtbezirks die Competenz als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde zustehen kann. Aus §. 7 des Ges. v. 11. Aug. 1855 läßt sich aus diesem Grunde in Ansehung der hier fragl. Fälle eine Competenz für das betr. Gerichtsamt nicht ableiten, vielmehr wird auch fernerhin, wenn in den fragl. Fällen die Nothwendigkeit dazu eintritt, dem Mangel einer untern, an sich competenten Instanz durch Commissionsertheilung nachgeholfen werden müssen, wobei jedoch nichts entgegensteht, daß dasjenige Gerichtsamt, welches mit der Instruction der Sache beauftragt worden ist, zugleich ausdrücklich mit ermächtigt werde, zur Vornahme einzelner Erörterungen Kraft seines Auftrags ein anderes Gerichtsamt zu subdelegiren, wenn wegen mangelnder Competenz eine bloße Requisition nicht Platz ergreifen kann. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 7. Jan. 1859 den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Die Stellung der Stadträthe in den ursprünglich mittelbaren Städten betr.

In Bezug auf die Errichtung des Localstatuts in einer Stadt, welche ursprünglich zu den mittelbaren gehörte, in welcher aber die allg. Städteordnung eingeführt worden war, ist Folgendes ausgesprochen worden: Da mit Einführung der allg. Städteordnung — ohne Vorbehalt — vorgegangen worden ist, so bildet diese in ihrem ganzen Umfange die Grundlage, nach welcher, nach klarer Vorschrift der §§. 1, 2 und 3 dieses Ges., auch der Inhalt des aufzustellenden Localstatuts zu bemessen sein wird. Hieraus folgt denn mit nothwendiger Consequenz, daß die Stellung des in Gemäßheit der allg. St.=O. gewählten und eingesetzten Stadtraths, als solchen nach innen und außen in formeller Hinsicht keine andere und auch nicht beschränktere als die sein könne, welche die allg. St.=O. in den §§. 179—182 dem Stadtrathe in dessen dreifacher Eigenschaft als von der Gemeinde beauftragte Stadtbehörde, als vorgesetzte Obrigkeit und als Organ der Staatsgewalt im Allgemeinen anweist. Ein willkürliches Herausschneiden der einen oder der anderen dieser Kategorien aus dem Kreise der stadträthlichen Competenz würde eben sowohl gegen den Buchstaben wie gegen den Geist der allg. St.=O. verstoßen und den Stadtrath zu etwas ganz anderem machen, als was er nach diesem Gesetze hat sein sollen. Dieß gilt daher insbesondere von dem §. 181. Diejenigen Rechte, die dem Stadtrathe in seiner Eigenschaft als Stadtobrigkeit überhaupt zustehen, hat er Kraft des Gesetzes und in unmittelbarer Unterordnung unter die Regierungsbehörde auszuüben. Ein nach Maßgabe der allg. St.=O. eingesetzter Stadtrath, der hierbei als bloßer Beauftragter des — die eigentliche Gemeindeobrigkeit bildenden — Gerichtsamts erschienen, wäre der St.=O. gegenüber eine vollständige Anomalie. Er wäre es aber auch nicht minder gegenüber dem Organisationsges. v. 11. Aug. 1855, insofern nach diesem (§. 7) die Städte, in denen die allg. St.=O. eingeführt ist, rücksichtlich des dem betr. Stadtrathe nach örtlicher Verfassung zukommenden obrigkeitlichen Wirkungskreises auch ferner besondere — d. h. den Gerichtsämtern coordinirte, nicht in diesen aufgehende — Verwaltungsbezirke darstellen sollen.

Eine hiervon im Wesentlichen ganz unabhängige Frage ist dagegen die über den materiellen Umfang der dem Stadtrathe als solchem zukommenden obrigkeitlichen Rechte und Verwaltungsbefugnisse. Dieser ist nämlich blos in Beziehung auf die in den §§. 179 ff. aufgeführten Amtsverhältnisse des Stadtrathes als ein an und für sich und ein für allemal gegebener und feststehender zu betrachten, über diesen Bereich hinaus modificirt er sich dagegen auf die mannigfachste Weise je nach dem Verhältnisse, in welchem die gemeindeobrigkeitliche Gewalt des Stadtrathes zugleich die polizeilich=obrigkeitliche Competenz in sich faßt, oder, mit andern Worten, darnach, ob und inwiefern der Stadtrath zugleich die von der Staatsregierung beauftragte Stadtpolizeibehörde darstellt (§. 252, 253 der allg. St.=O.). Es beruht daher in einer durchaus unrichtigen Auffassung und vollständigen Verkennung des Verhältnisses, wenn der Stadtrath alles das durch das Localstatut fest verbrieft verlangt, „was die allg. St.=O. den Stadträthen durch das Regulativ D. als Minimum ihrer Befugnisse zugestehe.“ Eine Bezugnahme auf das Regulativ D. in diesem Sinne wäre höchstens nur von Seiten eines Stadtrathes denkbar und zuläßig, der sich bis dahin im Besitze der vollen obrigkeitlichen und Polizeigewalt befunden hätte und von dessen polizeilicher Geschäftscompetenz nunmehr auf Grund des §. 253 der allg. St.=O. ein größerer oder geringerer Theil abgezweigt und auf eine dem Stadtrathe zur Seite zu stellende, besondere Stadtpolizeibehörde übertragen werden sollte. Vielmehr ist für das Verhältniß einer Stadt, welche früher zu den mittelbaren gehörte, lediglich §. 266 der allg. St.=O. und dasjenige maßgebend, was daselbst über die Polizeiverwaltung in solchen Städten als Absicht des Gesetzgebers ausgesprochen worden ist. Hiernach kann es sich daher bei dem Localstatut einer solchen Stadt blos darum handeln, innerhalb der Grenzen des in der Ortsverfassung begründeten, geschichtlich hergebrachten Verhältnisses über dasjenige genaue Bestimmung zu treffen, was hinsichtlich der Polizeiverwaltung

dem an die Stelle des vormaligen Patrimonialgerichts getretenen Gerichtsamte und was dem Stadtrathe zuständig sein soll. Dagegen steht dem letzteren irgend welcher gesetzliche Anspruch auf eine ihm über diese Grenzen hinaus einzuräumende Erweiterung seines polizei=obrigkeitlichen Wirkungskreises eben so wenig zu, als er sich, seiner unmittelbaren Stellung zur Regierungsbehörde unbeschadet, der nach dem Schlußsatze des §. 266 der Gerichtsbehörde vorbehaltenen und in der geeigneten Weise zu übenden Polizeiaufsicht wird entziehen können. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 21. Dec. 1858 den übr. KSdd. abschr. zugefert.

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Stadträthen bei getheilter obrigkeitlicher Wirksamkeit betr.

In einer zwischen der Stadtgemeinde S. und Gemeinde H. vor dem Gerichtsamte S. wegen Erstattung durch die Cur und Pflege des Tischlermeisters N. entstandenen Aufwandes anhängigen Verwaltungsstreitigkeit hat das Min. des Inn., collegialisch constatirt, Folgendes ausgesprochen:

Nach dem unterm 16. April 1856 über die Abgrenzung der Geschäftskreise des in S. zu errichtenden Gerichtsamtes und des dasigen Stadtrathes aufgestellten Regulative §. I. d. gehört zwar, außer den daselbst unter a—c. genannten Zweigen der früher dem Stadtrathe zu S. zuständig gewesenen obrigkeitlichen Wirksamkeit, auch das „Verfahren und die Entscheidung in allen administrativjustizsachen" zu dem Ressort des dasigen Gerichtsamts, und könnte es daher und im Hinblick auf die Fassung des §. 11 alin. 3 des Gesetzes D. vom 30. Jan. 1835 den Anschein gewinnen, als ob hier ein unter die hierin enthaltene Bestimmung zu subsumirender Fall um so weniger vorliege, als darnach das für die Gemeinde H. allenthalben zuständige Gerichtsamt S. auch für die Stadtgemeinde S. mindestens in der hier in Frage kommenden Beziehung Obrigkeit zu sein scheint.

Diese Auffassung der angezogenen Regulativbestimmung stellt sich jedoch bei näherer Erwägung als nicht richtig dar.

Denn, wie schon die Eingangsworte des §. I. des mehrgedachten Regulativs andeuten und der ganze Inhalt und Zweck desselben als zweifellos erscheinen läßt, kann die Bestimmung unter d. §. I. nicht anders verstanden werden, als dahin, daß in allen denjenigen Administrativjustizsachen, welche zeither bei dem Stadtrathe zu S. ressortirten, und rücksichtlich welcher mithin diesem die Leitung des Verfahrens und die Entscheidung zustand, mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Regulativs das Gerichtsamt zu S. an die Stelle des Stadtraths treten und in demselben Umfange, wie zeither dieser letztere der Leitung des Verfahrens und der Ertheilung der Entscheidung sich unterziehen solle.

Nun haben jedoch zu den Administrativjustizsachen, in welchem dem Stadtrathe zu S. früher und vor dem Inkrafttreten des Regulativs Leitung und Entscheidung zustand, Verwaltungsstreitigkeiten, in welchen die Stadtgemeinde S. selbst Parthei war, umsoweniger gehört und überhaupt gehören können, jemehr solchenfalls mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Stellung des Stadtraths Identität zwischen der Parthei und dem Richter, also ein ganz unstatthaftes Verhältniß, vorhanden gewesen sein würde.

Hieraus folgt aber ganz von selbst, daß derartige Verwaltungsstreitigkeiten, bei welchen die Stadtgemeinde S. betheiligt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie dabei als Impetrantin oder als Impetratin erscheint, nicht zur Competenz des Gerichtsamts gehören.

Hierbei ist es auch einflußlos, daß das Gerichtsamt insofern eine andere Stellung einnimmt, als es nicht, wie dieß bei dem Stadtrathe der Fall war, neben der obrigkeitlichen Function zugleich Vertreter der Stadtgemeinde ist. Denn wie in Folge des fragl. Competenzregulativs überhaupt nicht etwas Mehreres, als früher dem Stadtrathe zustand, auf das Gerichtsamt übergehen konnte, so kann auch insbesondere weder aus demselben, noch aus einer etwaigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmung gefolgert werden, daß die Stadtgemeinde S. in sie betreffenden Verwaltungsstreitigkeiten bei dem Gerichtsamte S. dingpflichtig sei. Daß dieß namentlich nicht daraus folgt, daß das Gerichtsamt in Justizsachen auch für die

Stadt und die Stadtgemeinde S. die zuständige Behörde ist, ist in der, in dem Vortrage der Kreisdirection bezogenen Verordn. des Min. vom 12. Nov. 1857 des Näheren dargelegt worden.

Unter solchen Umständen ist nun aber die gleiche Stellung des Gerichtsamts S. den in der vorliegenden Verwaltungsstreitigkeit betheiligten beiden Gemeinden gegenüber, wie sie nach §. 11 des Ges. D. vom 30. Jan. 1835 erforderlich ist, wenn eine untere Verwaltungsbehörde ohne besondern Auftrag der Leitung und Entscheidung einer zwischen mehreren Gemeinden streitigen Verwaltungssache sich unterziehen soll, nicht vorhanden, und man hat daher der Kreisdirection nur beistimmen können, wenn sie den hiernach incompetenter Weise von dem Gerichtsamte ertheilten Bescheid und zwar ohne Rüsicht darauf, daß derselbe gerade zum Nachtheile derjenigen Gemeinde, welche vollständig zum Verwaltungsbezirke des Gerichtsamtes gehört, ausgefallen ist, wieder aufgehoben hat. M. Entsch. an die Ksd. zu Dresd. v. 6. Juni 1861 den übr. Ksd. abschr. zugef.

Die Competenz des größern Bürgerausschusses betr.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß die Stadtgemeinde nach außen, der ausdrücklichen Vorschrift in §. 180 der allg. St.=O. zu Folge, an sich nur durch den Stadtrath vertreten wird. Wenn §. 164 Abschn. 3 hiervon abweichend für alle Urkunden, so wie für alle solche Schriften, wodurch für die Stadtgemeinde eine Verbindlichkeit übernommen oder einem Rechte entsagt wird, die dort näher angegebene Vollziehung durch die Stadtverordneten vorschreibt, so ist dieß eine Ausnahme von der Regel, welche eben deshalb nicht auszudehnen ist, insbesondere nicht auf den größern Bürgerausschuß in den Fällen extendirt werden kann, in welchen nach §. 111 und 180 der Stadtrath mit seinen Beschlüssen an die Zustimmung des Ausschusses gebunden ist. Anderer Seits erscheint aber auch eine solche Extension weder nothwendig noch praktisch wohl ausführbar. Denn der gedachte Ausschuß charakterisirt sich seiner Zusammensetzung nach als eine Verstärkung des Stadtverordneten=Collegiums. Letzteres macht den wesentlichsten Theil des erstern aus, und die Vorschrift in §. 164 ist so allgemein für alle Urkunden und alle dort näher bezeichnete Schriften (obschon die darin enthaltenen Erklärungen der Bestimmung in §. 111 gemäß theilweise auf Beschlüssen des Bürgerausschusses beruhen mußten) gegeben, daß man kaum anders annehmen kann, als daß der Gesetzgeber da, wo er den Gemeindevertretern (im Gegensatze zum Stadtrathe) ausnahmsweise einen Antheil an der Vertretung der Commun gegen Dritte überweisen wollte, denselben lediglich in die Hand der Stadtverordneten zu legen bezweckt habe. Auch würde eine Mitwirkung des größern Bürgerausschusses bei Vollziehung von Urkunden ꝛc. insofern auf vielfache Schwierigkeiten stoßen, als letzterer keine regelmäßigen Sitzungen hält, ebensowenig ein ständiges Directorium hat und der zeitweilige Vorsitz bei den Berathungen sogar keinem Mitgliede des Collegiums zusteht (vergl. §. 112), auch ein Siegel für den Ausschuß nirgends vorgeschrieben ist. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 29. April 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Den Geschäftsbereich der Stadtverordneten betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme darauf, daß Stadtverordneten=Collegien als solche mit anderen Gegenständen sich beschäftigt hätten, als auf welche ihre Competenz durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift — §. 115 der St.=O. — beschränkt sei, indem z. B. darüber berathen und Beschluß gefaßt worden, ob und in welcher Weise der Beitritt zu der bekannten Petition um Wahlreform von den Stadtverordneten erklärt werden solle — sich verpflichtet erachtet, auf die offenbare Ungesetzlichkeit eines solchen Gebahrens mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß man wiedervorkommenden Falles aufsichtswegen zu ernsterem Einschreiten sich genöthigt sehen würde. Gen. V. v. 14. Jan. 1861 (V. Bl. Nr. 4).

Die Entscheidung über Reclamationen gegen Uebernahme städtischer Aemter betr.

Die Bestimmung im §. 97 unter g. der allgemeinen St.=O., nach welcher über

den daselbst erwähnten Entschuldigungsgrund gegen Uebernahme städtischer Aemter der Stadtrath nach darüber erstattetem Gutachten der Stadtverordneten zu entscheiden hat, giebt, bei der Vergleichung mit der Schlußbestimmung desselben Paragraphen, nach welcher dieselbe Entschuldigungsursache zunächst dem Ermessen der Gemeindevertreter, im Falle der Reclamation gegen deren Ausspruch aber der Entscheidung des Stadtraths zu überlassen ist, auf den ersten Blick allerdings dem Zweifel Raum, ob auch in dem Falle, in welchem die Gemeindevertreter die fragliche Entschuldigungsursache ihrerseits als begründet anerkannt haben, zu einer Reclamation gegen deren Ausspruch also eine Veranlassung nicht vorliegt, nicht dennoch immer auch die Entscheidung des Stadtrathes einzutreten habe, und nach dem angezogenen früheren Präjudize würde diese Frage zu bejahen sein. Nach nochmaliger Erwägung aller hier einschlagenden Gesichtspunkte ist jedoch das Ministerium zu einer dieser Ansicht entgegengesetzten Auffassung gelangt und hat zu befinden gehabt, daß, nachdem die Gemeindevertreter den in §. 97 unter g. erwähnten von dem zum Rathsmitgliede auf Zeit erwählten R. — neben dem auf §. 97 unter e. gestützten — für sich geltend gemachten Entschuldigungsgrund selbst für beachtlich anerkannt haben, der Fall einer vom Stadtrathe über die Statthaftigkeit des letztern zu ertheilenden Entscheidung überhaupt nicht gegeben sei. Denn der Schlußsatz im §. 97 schreibt ausdrücklich vor, daß — außer den andern dort erwähnten Entschuldigungsursachen sub d. e. und h. — auch die hier in Frage befangene sub g. zunächst dem Ermessen der Gemeindevertreter, und nur im Falle der Reclamation gegen deren Ausspruch, d. h. also dann, wenn dieser Ausspruch in einem dem Reclamanten abfälligen Sinne erfolgen sollte, der Entscheidung des Stadtraths zu überlassen sei. Daß dann, wenn die Ablehnung eines städtischen Ehrenamtes auf Punct d. (anhaltende Kränklichkeit); Punct e. (längere Abwesenheit) oder Punkt h. (Verhältnisse der Mitgesellschafter) gestützt wird, das im Schlußsatze des §. 97 in unzweideutiger Weise vorgezeichnete Verfahren und kein anderes Platz zu greifen habe, ist nicht Gegenstand eines Zweifels und würde es diesen auch im vorliegenden Falle von vorn herein beseitigt haben, wenn die von dem Gewählten R. vorgeschützte Entschuldigung, wie ihrer Natur nach wohl hätte geschehen können, sofort, anstatt unter die Bestimmung sub g., vielmehr unter Punkt e. §. 97 subsumirt worden wäre.

Nun findet aber zwischen den vier im Schlußsatze des §. 97 neben einander gestellten Ablehnungsgründen offenbar insofern eine innere Verwandtschaft statt, als es bei dem einen wie bei dem andern auf eine Beurtheilung rein individueller nur mit Rücksicht auf den concreten Fall ihrer Bedeutung nach zu würdigender thatsächlicher Umstände und Verhältnisse, sonach recht eigentlich auf ein, aus einer Abwägung aller Gründe für und wider hervorgehendes billiges Ermessen ankommt.

Hat nun der Gesetzgeber hinsichtlich der Ablehnungsgründe sub d. e. und h. dieses Ermessen unzweifelhafter Weise und unbeschränkt zunächst den Gemeindevertretern vorbehalten wissen wollen, so läßt sich ein rationeller Grund nicht absehen, der ihn hätte bestimmen können, hinsichtlich des ganz analogen Falles sub g. die Competenz der Gemeindevertreter dem Stadtrathe gegenüber, anders zu normiren und dem von ihnen zu fassenden Beschlusse unter allen Umständen nur die Bedeutung einer gutachtlichen Auslassung beizulegen. Vielmehr bringt der logische Zusammenhang der im §. 97 zusammengefaßten Dispositionen es mit sich, daß auch die zusätzliche Clausel bei Punct g. nur in Verbindung mit dem, die eigentliche dispositive Vorschrift über das Verfahren enthaltenden Schlußsatze des §. 97 aufzufassen, demnach aber bei dem dort erwähnten, von den Stadtverordneten abzustattenden „Gutachten" nur an die Fälle zu denken sei, wo die letzteren den fraglichen Wahlact, der ablehnenden Erklärung der Gewählten ungeachtet, aufrecht zu erhalten beschlossen haben und über eine hiergegen nunmehr erhobene Reclamation vom Stadtrathe zu entscheiden ist. M. V. an d. KSd. zu Bud. v. 25. Nov. 1862, d. übrig. KSdd. abschr. zugefert.

III. Die vormaligen Gerichtsherren.
(Bd. I. S. 162. Bd. V. S. 14.)

Bekanntm. (des Min. d. Justiz), die Erledigung der Bekanntm. v. 26. April 1838 und v. 24. Aug. 1853 betr.; v. 2. Nov. 1857 (V. B. Nr. 76 S. 247).

Spricht aus, daß diese auf die Rechte der ehemaligen Gerichtsinhaber bezüglichen Bekanntmachungen (vergl. wegen des ersteren Bd. I. S. 162; letztere sprach aus, daß erstere noch gelte), durch die Beilage ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., ihre Wirksamkeit verloren haben.

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Gutsherrschaften betr.

Das Min. des Inn. hat die Ksdd. veranlaßt, die Gerichtsämter anzuweisen, daß sie die Rittergutsbesitzer ihres Bezirks, beziehendlich deren Stellvertreter, von allen Erlaubnißertheilungen zu in gutsherrlichen Ortschaften stattfindenden Gemeinde- und sonstigen Versammlungen öffentlicher Art, einschließlich der dem Vergnügen gewidmeten Zusammenkünfte, zeitig genug zu benachrichtigen haben, damit dieselben dadurch in die Lage versetzt werden, das ihnen — nach §. 19 unter 1 u. 8 der Beilage ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 — zustehende Aufsichtsrecht ausüben zu können. Zugleich hat das Min., unter Bezugnahme darauf, wie es im Allgemeinen zu wünschen habe und sich verpflichtet halte, innerhalb seines Ressorts darüber zu wachen, daß die den früheren Gerichtsinhabern in der Beilage ⊙ reservirten Rechte, innerhalb der gesetzlichen Grenzen allenthalben zur Geltung kommen, namentlich die darin begriffenen polizeilichen und sonstigen obrigkeitlichen Befugnisse keinen Eintrag erleiden, vielmehr, insbesondere Seiten der Gerichtsämter, die gehörige Beachtung finden, zumal hierdurch nicht nur der verfassungsmäßigen Stellung der Gutsherrschaften gebührende Rechnung getragen, sondern auch der eigenen Polizeiverwaltung der Gerichtsämter erheblicher Vorschub geleistet werde — die Erwartung ausgesprochen, daß die Gerichtsämter den ihren Bezirken angehörenden Gutsherren gegenüber den in Vorstehendem angedeuteten Gesichtspunkt stets im Auge behalten und, ohne der eigenen Autorität etwas zu vergeben, durch tactvolle Berücksichtigung der gutsherrlichen Befugnisse und Unterhaltung eines in den angemessenen Formen sich bewegenden geschäftlichen Verkehrs mit den Gutsherrschaften in allen auf jene Befugnisse sich beziehenden Angelegenheiten nicht nur Conflicten mit Ersteren thunlichst vorzubeugen wissen, sondern auch denjenigen Gutsherren, welche das sehr anerkennenswerthe Bestreben an den Tag legen, von den Attributen ihrer gutsherrlich-obrigkeitlichen Stellung im Interesse der örtlichen Polizeipflege einen wirksamen Gebrauch zu machen, hierbei fördernd entgegen zu kommen und sie dabei in jeder zulässigen Weise zu unterstützen sich angelegen sein lassen werden, indem es den Ksdd. überlassen hat, auch Vorstehendes den Gerichtsämtern zu erkennen zu geben. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 14. Jan. 1862, und dieser gemäß Verordn. d. Ksd. zu Zwick. v. 6. März 1862. (V. B. Nr. 7.)

Aus §. 14 u. 24 der Beilage sub ⊙ zum Gesetz v. 11. Aug. 1855, sowie im Allgemeinen aus der durch das Gesetz geordneten gegenseitigen Stellung der Gutsherrn zu dem Gerichtsamte (§. 23 der Beilage sub ⊙) geht unzweideutig hervor, daß bei stattfindender und durch gegenseitige Vernehmung nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheit das Gerichtsamt, unerwartet einer ausdrücklichen Berufung des Gerichtsherrn, die Entschließung der Ksd. einzuholen hat. M. V. an die Ksd. zu Zwick., v. 15. Nov. 1861.

Die Ausübung der gutsherrlichen Rechte im Bereiche der Kammergüter ꝛc. betr.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß der Absicht des Finanzministeriums, für die Ausübung der dem Staatsfiscus als Besitzer der mit selbstständiger Gerichtsbarkeit versehen gewesenen Kammergüter, der vormaligen Chatoullengüter und der in fiscalischer Verwaltung befindlichen Landesschulengüter zustehenden gutsherrlichen Rechte Beauftragte zu bestellen und sich hierzu der Regel nach, jedoch unter vorgängigem Gehör der betr. Amtshauptmannschaft, der Pächter der fragl. Güter oder auch, ausnahmsweise, anstatt derselben anderer geeigneter Persönlichkeiten zu bedienen, ein aus dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 zu entlehnendes Bedenken seiner Seits nicht entgegenstehe. Denn obwohl weder die Bekanntmachung des Justizmin. vom 24. April 1838 (Bd. I. S. 162), noch die Beilage sub ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 der gedachten, im Besitze des Staatsfiscus befindlichen Güter und ihres Verhältnisses nach Uebergang der Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat besonders erwähne, so werde doch, nicht nur an und für sich dem Saatsfiscus, als privatrechtlichem Inhaber der letztern, eine derjenigen der Rittergutsbesitzer analog zu beurtheilende gutsherrl. Stellung nicht streitig zu machen sein, sondern dieselbe sei auch durch die Bestimmung in §. 2 alinea 2, 3 der Beilage ⊙, wonach die nachstehend verzeichneten, den frühern Gerichtsinhabern verbleibenden Rechte und Befugnisse, insoweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen festsetzen, auch den Stiftern, Corporationen und andern moralischen Personen, welchen zeither die Gerichtsbarkeit zugestanden, unter gleicher Einschränkung verbleiben und von deren gesetzlichen oder verfassungsmäßigen Vertretern ausgeübt werden sollen, noch ausdrücklich gewahrt zu erachten. Zu diesen, dem Fiscus vorbehaltenen gutsherrlichen Befugnissen gehöre aber ohne Zweifel auch die Local-Polizeiaufsicht in dem §. 19 der Beilage ⊙ bestimmten Sinne und Umfange. Sei daher für Handhabung der letztern Namens und im Auftrage des Staatsfiscus durch Bestellung eines am Orte selbst wohnhaften geeigneten Stellvertreters nach §. 26 der Beilage ⊙ Fürsorge getroffen, so werde es sich von selbst verstehen, daß alsdann dem letztern gegenüber die allgemeine Bestimmung in §. 10 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., gleichfalls Anwendung zu leiden, daß daher die Friedensrichter Verfügungen, welche nach der Beilage sub ⊙ dem, dem vormaligen Gerichtsherrn vorbehaltenen Wirkungskreise angehören, im Bereiche obiger Güter nur unter den in diesem §. bestimmten Voraussetzungen zu treffen habe. Dabei hat das Min. des Inn. dem Finanzmin. anheimgestellt, die zu Vertretern ernannten einzelnen Persönlichkeiten sowohl jetzt als bei künftigen Veränderungen dem Min. d. Inn. namhaft zu machen, damit die betr. KSdd. davon benachricht werden könnten, und vorausgesetzt, daß die erforderliche Mittheilung an die Amtshauptmannschaft und beziehendlich an das Gerichtsamt vom Finanzmin. aus unmittelbar erfolgen kann. Com. des Min. d. Inn. an das Finanzmin. v. 11. Septbr. und V. desselben an sämmtl. KSdd. v. 26. Oct. 1858.

Die an Gemeinden und Gutsbesitzer zugleich zu erlassenden Verfügungen betr.

Die Bestimmung von §. 9 unter 3 der Beilage sub ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1845 (Bd. V. S. 14), die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., ist nur formeller Natur und geht nach ihrer aus dem Zusammenhange deutlich erkennbaren Tendenz nur dahin, daß die Behörden in Sachen, wo neben den Gemeinden auch zugleich an die Gutsbesitzer zu verfügen ist, dies nicht durch ein Patent oder durch die Ortsgerichte, sondern durch eine besondere Verfügung und unmittelbar thun sollen. M. V. an die KSd. zu Zwick. v. 20. Febr. 1857.

Portobefreiung der Corresondenz mit den Guts- und Gerichtsherren betr.

Von den Min. des Inn. und der Finanzen ist dahin Bestimmung getroffen worden:

daß diejenigen Schriften, welche von den Gerichtsämtern in den in der Beilage ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) bezeichneten An-

gelegenheiten an Guts= und ehemalige Gerichtsherren als Officialschriften, mithin kostenfrei, zu erlassen sind, inskünftige vom Porto befreit sein sollen, unter der Voraussetzung, daß sie, wie alle Officialcorrespondenz, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit dem Rubrum e. o. und Angabe des Gegenstandes versehen sind.

Wie demgemäß von dem Finanzmin. an die Oberpostdirection wegen entsprechender Anweisung der Postanstalten des Landes das Erforderliche verfügt worden ist, so sind auf Anordnung des Min. des Inn. auch die sämmtlichen Gerichtsämter von der getroffenen Einrichtung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt worden, danach bei ihrer Correspondenz mit den Guts= und ehemaligen Gerichtsherren sich zu achten.

Zugleich ist jedoch, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß in allen den Fällen, wo die Behörde zu liquidiren berechtigt und beziehendlich verpflichtet ist, sie auch den Gutsherren gegenüber die officielle Rubrik nicht anzuwenden, sondern die betreffenden Sendungen zu frankiren und den Portobetrag von den Kostenpflichtigen mit einzuziehen haben wird. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 3. Febr. 1859 den übr. Ksdd. abschr. zugef.; in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. z. Zwick. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 4), V. der Ksd. zu Dresd. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 3), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 25. ej. (Ksbl. Nr. 30), d. Ksd. zu Bud. v. 21. ej. (Ksbl. Nr. 41).

Die Ausübung der polizeilichen Rechte der Gutsherren betr.

Es steht zwar fest, daß sich die Gutsherren bei Ausübung derjenigen polizeilichen und sonstigen Befugnisse, welche ihnen nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit besage der Beilage ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 verblieben sind, den von den competenten oberen Behörden aus Gründen des öffentlichen Wohles getroffenen allgemeinen Anordnungen ebenfalls und in derselben Weise zu unterwerfen haben, wie dieß vor der Aufhebung der gedachten Gerichtsbarkeit mit den Patrimonialgerichten selbst der Fall war, indem selbstverständlich an dem verfassungsmäßigen Oberaufsichtsrechte der vorgesetzten Behörden durch die Bestimmungen des Organisationsgesetzes v. 11. Aug. 1855 und der dazu gehörigen Beilage sub ⊙ etwas nicht geändert worden ist. Es unterliegt daher auch keinem Zweifel, daß die Gutsherren den von der Ksd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 20. Mai 1858 wegen der öffentlichen Scheiben= und Vogelschießen auf dem platten Lande auf Anordnung des Min. d. Inn. getroffenen allgemeinen Bestimmungen (vergl. unten Abschn. XVII.) unterworfen sind. Da nun aber diese Gen. V. in §. 5 zwar vorschreibt, daß bei Schießbelustigungen auf dem platten Lande die Aufstellung von Schaubuden, Würfelbuden und Bolzenschießen in der Regel unstatthaft sein solle, dieselbe aber auch zugleich am Schlusse des §. 5 bestimmt, daß, wo sich in dieser Beziehung ein gewisses Herkommen bereits gebildet habe, eine Abweichung von jenem Verbote unbedenklich falle, und diese Ausnahmebestimmung auf nothwendiger Berücksichtigung bestehender Verhältnisse und hergebrachter Befugnisse einzelner Oertlichkeiten und Besitzungen beruht; sie folgt hieraus, in Verbindung mit der Disposition in §. 15 der Beilage ⊙, daß, insoweit von einer Gutsherrschaft, mit deren Besitzthum früher die Gerichtsbarkeit verbunden gewesen, in Bezug auf die Concessionirung von Schaubuden, Würfelbuden und Bolzenschießen bei den nach örtlichem Herkommen daselbst stattfindenden Schießbelustigungen ein auf dem nämlichen Herkommen beruhendes Recht beansprucht wird, dieses Recht innerhalb der durch die gedachte Gen. V. sonst vorgezeichneten Grenzen auch zu berücksichtigen sein würde. Es wird daher solchenfalls die Gutsherrschaft nicht zu behindern sein, für die Schießbelustigungen, zu Schaustellungen und Volksbelustigungen beziehendlich solchen Personen, die mit der im §. 106 der Armenordn. vorgeschriebenen allgemeinen Concession versehen sind und innerhalb der durch die einschlagenden Sitten= und wohlfahrtspolizeilichen Rücksichten sonst vorgezeichneten Grenzen polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 5. April 1861.

Concurrenz der Gutsherrschaften bei Bestätigung der Gemeindewahlen.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die frühern Gerichtsinhaber nach den Bestimmungen des Gesetzes, die künftige Einrichtungen der Behörden erster Instanz betr., vom 11. Aug. 1855 und dessen Beilage sub ⊙ (Bd. V. S. 14) vor der im §. 41. der Landgemeindeverordn. gedachten obrigkeitlichen Bestätigung der dort erwähnten Gemeinderathswahlen über das Ergebniß der Wahl mit ihrem Gutachten zu hören seien, wogegen ein Mitbestätigungsrecht von denselben nicht zu beanspruchen sei. M. V. an d. KSd. zu Bud. v. 14. April 1857 den übrig. KSd. abschr. mitgetheilt.

Die Mitwirkung der Gutsherrschaften bei den Rathswahlen in Patrimonial-Städten betr.

In Bezug auf die Orte, deren Verfassung sich lediglich nach der Landgemeindeordnung richtet, ist den Gutsherrschaften, wie bereits in der vorstehenden Min. Verordn. vom 14. April anerkannt worden ist, das Gehör vor der in §. 41 vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bestätigung der dort gedachten Gemeinderathswahlen nicht zu versagen. In Städten, welche auf Grund des Ges. v. 7. Nov. 1838 gleichfalls die Landgemeindeordnung, jedoch mit mehr oder weniger Modificationen, angenommen haben, wird es ein Gegenstand der nach §. 7 unerläßlichen statutarischen Regulirung sein, auch über den fraglichen Punkt Bestimmung zu treffen, daher sich nicht füglich eine für alle Fälle maßgebende Bestimmung ertheilen läßt. Dagegegen kann den Gutsherrschaften in Städten, wo die allgem. St. O. eingeführt ist, nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Gesetzes (vergl. §. 202) auch kein Recht auf vorgängiges Gehör bei Bestätigung der Wahlen von Bürgermeistern oder andern Rathsmitgliedern zugestanden werden. Es ist dies in der angez. Gesetzstelle ganz bestimmt und allgemein untersagt. Auch läßt sich hiergegen nicht auf §. 13 des Ges. vom 2. Febr. 1832 beziehen, da es unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, eine Fundamentalbestimmung der allg. St. O. für eine ganze Klasse von Städten zugleich bei der Publication wieder außer Wirksamkeit zu setzen. Außerdem ergiebt sich aber auch aus §. 11 u. f., auf welche §. 13 mit dem Eingangsworte „Ebenso" verweiset, daß die in Frage stehenden Befugnisse und Gerechtsame „nur insoweit sie mit dem Zwecke und den Grundsätzen der St. O. vereinbar sind," aufrecht erhalten werden sollten. Ebensowenig ist eine Wiederherstellung der durch jenen §. 202 ausdrücklich aufgehobenen gutsherrlichen Rechte aus §. 9. Nr. 7 der Beilage ⊙ zum Ges. v. 11. Aug. 1855 abzuleiten, da — abgesehen davon, daß es sich hier, wie der Eingang zur Beilage und §. 7 zeigt, zunächst nur um die durch den Uebergang der Gerichtsbarkeit auf den Staat in Frage gestellten Rechte der Gutsherrschaften handelt, die jetzt fragliche Mitwirkung der letztern bei den Rathswahlen aber allerwärts, wo die allg. St. O. eingeführt ist, eben hierdurch und keineswegs erst durch die Abtretung der Gerichtsbarkeit aufgehört hat — das Ges. v. 11. Aug. 1855 und dessen Beifuge sich in keiner Weise als eine Aenderung der allg. St. O. charakterisirt und die auf Verhältnisse der hier fraglichen Art gar nicht speciell bezüglichen Bestimmungen der ersteren schon nach allgemeinen Interpretationsregeln nicht geeignet erscheinen, um stillschweigend der generellen Vorschrift in §. 202 des letztgedachten ältern Gesetzes zu derogiren. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 8. Juni 1857, den übrig. KSdd. abschr. zugefert.

Befugnisse der Gutsherren, Erlaubniß zu Schaustellungen zu geben, betr. (Vergl. auch unter S. 31.)

Es ist anzunehmen, daß ein Gutsherr nach §. 16 der Beilage sub ⊙ zum Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) insoweit befugt sei, Erlaubniß zu Schaustellungen an einem unter seine frühere Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Orte zu ertheilen, als bis zur neuen Gerichtsorganisation diese Erlaubnißertheilung der Patrimonialobrigkeit zugestanden hat und von ihr ausgeübt worden ist. Dafür spricht auch die Bestimmung im §. 17 am Schlusse, wonach der Gutsherr über ertheilte Genehmigungen der §. 16 gedachten Art sichere Notizen

halten soll. Daß in §. 16 nicht von der in §. 106 der Armenordn. der Regierungsbehörde vorbehaltenen Concessionirung eines Individuums zu Haltung seiner Schauvorstellungen im ganzen Lande oder bestimmten Bezirke, sondern blos von der Ertheilung der Genehmigung an einen Unterthanen zur Ausübung der ihm von der Regierungsbehörde verliehenen Concession an einem einzelnen Orte die Rede ist, ist aus der Fassung jener §., namentlich aus den Worten: „Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung" abzunehmen. Auch ist nicht als entgegenstehend anzusehen, daß nach §. 19 der gedachten Beilage dem Gerichtsamte in den gutsherrlichen Orten die volle Polizeigewalt zusteht und unter den im nämlichen §. aufgezählten polizeilichen Befugnissen des Gutsherren unter Nr. 8 nur die Aufsichtsführung über die Schaustellungen unter Aufsicht des Gerichtsamts, nicht auch die Erlaubnißertheilung zu Haltung derselben erwähnt ist, da im erwähnten §. 16 diese Erlaubnißertheilung unter der dort angegebenen Voraussetzung ausdrücklich nachgelassen worden ist. Uebrigens sind nach diesem §. 16 die Gutsherren zwar nicht ausdrücklich verpflichtet, von der von ihnen ertheilten Erlaubniß den Gerichtsämtern Anzeige zu machen, jedoch ist, da die letztern wegen der ihnen nach §. 19 obliegenden Polizeiverwaltung und Aufsichtsführung über die Ausführung der den Gutsherren übertragenen Localpolizei ein wesentliches Interesse haben, davon Kenntniß zu erhalten, die Zweckmäßigkeit einer solchen Benachrichtigung nicht zu verkennen, wenn man auch keine Veranlassung gefunden hat, eine Aufforderung deshalb an die Gutsherren deshalb ergehen zu lassen. — Bei öffentlichen Lustbarkeiten und Vergnügungen steht nach §. 19 unter 8 den Gerichtsherren nur eine Aufsichtsführung unter Aufsicht des Gerichtsamtes, nicht auch die Erlaubnißertheilung zu, und zum gewerbsmäßigen Musikmachen gebührt die Ertheilung der Erlaubniß nach §. 14 unter 5 ebenfalls dem Gerichtsamte, jedoch nach vorgängigem Gehöre des Gerichtsherren. — Auch ist letzteren in §. 9 unter 6 nur freigestellt, gegen die Aufnahme von Hausgenossen Erinnerungen, soweit sie nach dem Heimathsgesetze zulässig sind, zu stellen, sie können mithin nicht begehren, vor Bewilligung dieser Aufnahme (wie dies nach §. 9 unter 5 vor ausdrücklicher Ertheilung der Heimathsangehörigkeit der Fall ist) um ihre Zustimmung befragt oder mit ihrem Gutachten gehört zu werden, was ohnehin auch Störungen im Geschäftsgange verursachen würde. Diese Grundsätze sind gebilligt worden in der M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 8. Aug. 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugef. Vergl. S. 33.

Inwieweit die Gutsherren bei Erbauung neuer Häuser zu hören sind.

Für den im §. 14. Nr. 1 der Beilage sub ⊙ zum Gesetze v. 11. Aug. 1855 gedachten Fall, daß der Gutsherr mit seiner Erklärung über die beabsichtigte Erbauung eines neuen Hauses zu hören sei, ist angenommen worden, daß es dem Gutsherrn unbenommen sein werde, auch die feuerpolizeilichen Rücksichten mit in den Kreis seiner Beurtheilung zu ziehen. Anlangend dagegen die Frage, ob jene Bestimmung auf alle Neubaue zu beziehen, insbesondere aber auf die Fälle auszudehnen sei, wenn an Stelle eines vorher schon vorhanden gewesenen alten ein neues Haus gebaut, oder wenn ein schon bestehendes Gehöfte mit einem neuen Gebäude versehen, oder der Gebäudecomplex eines Gehöftes verändert wird, wenn mithin durch die beabsichtigte Baulichkeit keine neue Nahrung entsteht, sondern nur eine Veränderung an einer bereits vorhandenen statt findet; so ist diese Frage zu verneinen, da es zu Bauausführungen dieser Art nach der frühern Verfassung einer gutsherrlichen Concession nicht bedurfte, das Concessionsrecht der Gutsherren vielmehr, soweit ein solches in dieser Richtung bestand und hergebracht war, sich lediglich auf solche Neubaue bezog, durch welche neue Nahrungen entstanden, und da den frühern Gerichtsinhabern durch die Beilage ⊙ nicht neue, vorher nicht besessene Befugnisse haben eingeräumt werden, sondern, wie aus §. 22 des Ges. v. 11. Aug. 1855 und §. 2 der Beilage ⊙ ganz unzweideutig hervorgeht, nur gewisse, vorher schon innegehabte Rechte und Befugnisse haben erhalten bleiben sollen, die §. 14. Nr. 1 dieser Beilage vorgeschriebene Befragung des Gutsherrn um seine Zustimmung zu Erbauung neuer Häuser mithin nur an die Stelle des

obgedachten Concessionsrechtes tritt. M. Besch. an den Rittergutsbesitzer N. v. 4. Septbr. 1858 der Ksd. zu Leipz. abschr. zugefert.

Das Recht der Gutsherrschaften, Concessionen zum Gewerbbetriebe zu ertheilen, betr.

Wenn auch §. 6 des Ges. vom 15. Mai 1851, Nachträge zu dem Ablösungsges. betr., die Bestimmung enthält, daß bis zum Erscheinen der neuen Gerichtsverfassung und der dadurch bedingten Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den Guts- und Gerichtsherrschaften unter Andern das auf irgend einem Titel des öffentlichen oder Privatrechts ber hende Recht, zu irgend einer Art des Gewerbbetriebs persönliche Berechtigungen zu ertheilen, verbleiben soll; so geht doch aus der Bestimmung deutlich hervor, daß durch dieselbe nur der transitorische Zustand bis zu erfolgender Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit hat geregelt werden sollen, daß es dagegen nicht in der Absicht gelegen hat, derartige Befugnisse, deren rechtliche Begründung vorausgesetzt, von dem erwähnten Zeitpuncte ab schon im Voraus für ausgehoben zu erklären. Sichert daher §. 4 der Beilage unter ⊙ zu dem die Behörden-Organisation betreffenden Gesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) den zeitherigen Gerichtsinhabern auch nach erfolgtem Aufhören der Gerichtsbarkeit und der gerichtsobrigkeitlichen Gewalt die noch bestehenden Rechte und Leistungen zu, welche nicht unmittelbar als Ausfluß der Gerichtsbarkeit zu betrachten sind, welche auf Gesetzen, Verfassung oder besondern Privatrechtstiteln beruhen, und enthält endlich §. 15 alin. 2 u. 3 derselben Beilage ⊙ mehrere Beispiele derartiger, den Gerichtsherrschaften noch ferner verbleibender Rechte und Befugnisse; so hat das Min. d. Inn. in Bezug auf das von einer Gutsherrschaft in Anspruch genommene Befugniß zu Ertheilung persönlicher Schankconcessionen befunden, daß — da eines Theils das fragliche Befugniß an sich um so weniger als bloßer Ausfluß der zeitherigen Gerichtsbarkeit erachtet werden könne, als dasselbe auch den mit magistratischen Rechten versehenen Stadträthen der erfolgten Abtretung oder Aufhebung der städtischen Patrimonialgerichtsbarkeit ungeachtet stets verblieben sei, andern Theils die rechtliche Existenz desselben früher von der vorgesetzten Regierungsbehörde in dem von ihr genehmigten Schankregulative für die betr. Stadt ausdrückliche Anerkennung gefunden habe — der Gutsherrschaft auch fernerhin das Befugniß zu Ertheilung persönlicher Schankconcessionen innerhalb der Grenzen des bestehenden örtlichen Schankregulativs zu gestatten sein werde. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 28. Oct. 1857.

Das Gutsherrschaften verliehene Recht, Specialartikel zu bestätigen, betr.

Wenn auch der Landesherr einer Gutsherrschaft in einem Privilegium das Recht der Bestätigung von Spezialartikeln für Handwerksinnungen beigelegt hat, so folgt doch daraus noch keinesweges, daß dieselbe in Ausübung dieses Rechtes unbeschränkt und ohne an die bestehende Gewerbeverfassung gebunden zu sein, verfahren dürfe. Wie demnach der Kreisdirection als zunächst vorgesetzter Aufsichtsbehörde in Gewerbssachen einer Seits das Recht vorbehalten bleiben muß, zu jeder Zeit von den Seiten der Gutsherrschaft bestätigten Specialartikeln Kenntniß zu nehmen und demnächst auch dann, wenn es sich um Abänderung der bereits bestätigten handelt, dieselben einer Prüfung Oberaufsichtswegen zu unterwerfen, und zu diesem Behufe für derartige Fälle die vorgängige Berichterstattung anzuordnen, so kann auch andererseits der Regierungsbehörde die Befugniß nicht vorenthalten werden, die cumulative Berechtigung zu Bestätigung neuer oder lediglich abgeänderter Artikel in Anspruch zu nehmen, da nicht anzunehmen ist, daß der Landesherr auf das ihm als Ausfluß seines Hoheitsrechtes an sich zustehende Confirmationsrecht gänzlich habe verzichten wollen. In dieser Weise sind dergleichen Privilegien stets ausgelegt worden; man hat die cumulative Berechtigung der Landesbehörde in dergleichen Angelegenheiten als im Wesen des Hoheitsrechtes begründet betrachtet. Ein innungsmäßiges Verbietungsrecht kann von der Gutsherrschaft nur ugestanden werden, wenn Gewerbsgenossen in Frage sind, welchen wegen ihres an sich zünftigen Gewerbsbetriebs das gesetzliche Verbietungsrecht zu-

steht und welche daher dasselbe, auch abgesehen von erfolgter Bestätigung eines Innungsverbandes auf Grund des allgemeinen Gewerbsrechts geltend zu machen berechtigt sind. Wo dagegen der Gewerbsbetrieb, in Gemäßheit der Localverfassung oder sonst den gewerblichen Grundsätzen nach, zeither unzünftig gewesen ist, da muß jede Aenderung dieses Zustandes auf anderem Wege als durch einen von der dazu competenten Behörde ausgehenden Act der landesherrlichen Regierungsgewalt unzulässig erscheinen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 9. Juni 1857. (Die letzteren Sätze haben sich durch das Gewerbeges. vom 1. Oct. 1861 erledigt.)

IV. Die Friedensrichter.

(Bd. V. S. 79.)

Verordn. (des Min. d. Inn.) zu Ausführung des Gesetzes v. 11. Aug. 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr.; v. 24. Juli 1857 (V. B. Nr. 56. S. 133).

Enthält nähere Bestimmungen über die Bildung der kreis- und provinzialständischen Commissionen (§. 1—7), deren Zusammenkunft und die Aufstellung der friedensrichterlichen Candidatenlisten (§. 8—11), die Bekanntm. der bestellten Friedensrichter (§. 12), die von den Amtshauptm. über Todesfälle ꝛc. zu erstattenden Anzeigen (§. 13), die Verweisung der Ortsgerichtspersonen und Gendarmen auf ihre Verpflichtungen und Dienstobliegenheiten (§. 14), die Abgrenzung der friedensrichterlichen Bezirke (§. 15), die Verpflichtung der Friedensrichter (§. 16), die Vereinigung der Friedensrichter jedes amtshauptm. Bezirks und der einzelnen Amtsbezirke zu berathenden Versammlungen (§. 17—22).

Verordn. (des Justizmin.), die nach dem Ges. v. 22. Juni 1846 bestellten Friedensrichter betr.; v. 25. Jan. 1858 (G. B. Nr. 4. S. 5).

Spricht aus, daß dieses Gesetz mit Ausnahme der Schönburgschen Receßherrschaften außer Wirksamkeit getreten ist.

Eine Veränderung der Friedensrichterbezirke im Gerichtsamtsbezirke Sayda betr.

Es hat eine veränderte Eintheilung des ersten und zweiten Friedensrichterbezirks für das Gerichtsamt Sayda dahin stattgefunden, daß von dem zweiten Bezirke die Ortschaften Pfaffroda, Schönfeld und Dittmannsdorf abgetrennt und dem ersten Bezirke zugewiesen, von letzterem dagegen der Ort Zethau entnommen und dem zweiten Bezirke zugeschlagen worden ist, was auf Grund von §. 12 der Ausführungsverordn. zum Ges. vom 11. August 1855 bekannt gemacht worden ist. Bek. d. Ksd. zu Dresd. v. 13. Sept. 1862. (V. B. Nr. 13.)

Das friedensrichterliche Institut im Allgemeinen betr.

Nachdem von der weitaus großen Mehrzahl derjenigen Männer, auf welche die allerhöchste Wahl sich gerichtet hatte, dem an sie ergangenen Rufe bereitwilligst und ohne Zögern entsprochen worden war, hat das Min. d. Inn. verfügt, wie folgt:

Hat sich somit eine und zwar die wichtigste Voraussetzung erfüllt, ohne welche ein gedeihlicher Erfolg des Friedensrichter-Gesetzes kaum denkbar sein würde, so ist es um so nöthiger, daß auch Seiten der Behörden, welche bei Ausführung und Handhabung desselben sich mittelbar und unmittelbar zu bethätigen haben werden,

alles geschehe, was dazu beitragen kann, das junge Institut unter günstigen Bedingungen in's Leben einzuführen und es darin allmälig Wurzel fassen und erstarken zu lassen. Dazu gehört aber vor Allem, daß sie sich zu jenem von Anfang an in diejenige Stellung setzen und ihre Beziehungen zu demselben in dem Geiste auffassen, wie der Zweck der neuen Einrichtung und der ihr eigenthümliche Charakter es bedingt. Das Min. des Inn. zählt hierbei und mit vollem Vertrauen auf die Einsicht und den Eifer sämmtlicher betheiligter Behörden, zunächst der Kreisdd. und Amtshauptm. Einige nähere Andeutungen über die allgemeinen Gesichtspunkte, die es wünschen muß, dabei festgehalten zu sehen, werden jedoch insofern nicht überflüssig sein, als sie dazu dienen können, den bei der Neuheit der Sache nothwendig noch mehr oder weniger auseinander gehenden Ansichten über den Gegenstand eine bestimmtere Richtung zu geben und in die Behandlung desselben Seiten der Behörden — unbeschadet der immerhin unerläßlichen Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der örtlichen und persönlichen Verhältnisse, — die nöthige Uebereinstimmung zu bringen.

Auf die Entstehungsgeschichte des Friedensrichter-Gesetzes ist hier nicht ausführlicher zurückzugehen. War es dabei ursprünglich auf eine Transaction zwischen der Patrimonialgerichtsverfassung und der neuen Behördenorganisation abgesehen und wurzelt das Institut auch in seiner jetzigen Gestalt noch wesentlich in den geschichtlich gegebenen Verhältnissen des größeren Grundbesitzes, so gehört es doch mit seiner hauptsächlichen Tendenz der Zukunft an. Es soll zwischen der administrativen Wirksamkeit der Staatsbehörden und den Bewegungen und Strebungen des praktischen Volkslebens, zunächst auf dem Gebiete der innern Verwaltung, diejenige Annäherung und gegenseitige möglichste Durchdringung im conservativen Sinne anbahnen und vermitteln, die sich in mehr als einer Hinsicht als ein dringendes Bedürfniß unserer heutigen staatlichen und socialen Zustände darstellt.

Ist daher damit ein neuer Weg betreten worden, der, wie das Ministerium sich nicht verhehlt, erst noch die Probe der Erfahrung zu bestehen hat, so würde man zwar einerseits unrecht thun, von der alsbaldigen Wirksamkeit der neuen Einrichtung zu weit gehende Erwartungen zu hegen und Forderungen an sie zu stellen, denen sie, besonders in der ersten Zeit, noch nicht genügen kann; andererseits wird man sich aber auch nicht bedenken dürfen, die einmal eingeschlagene Bahn mit Zuversicht und consequenter Festigkeit zu verfolgen. Nicht diejenigen Schöpfungen, welche sofort greifbare und in die Augen fallende Resultate versprechen, sind deshalb immer auch die dauerhaftesten und sich nachhaltig bewährenden. Gerade bei dem friedensrichterlichen Institute aber werden und können die Resultate nur allmälig und in dem Verhältnisse hervortreten, in welchem das erstere sich entwickelt und in sich selbst kräftigt. Wie das Institut im Ganzen, so werden auch die einzelnen Friedensrichter, zum großen Theile wenigstens, erst gewissermaßen ihre praktische Schule durchzumachen und in lebendiger Berührung mit den Verhältnissen sich diejenige Gesetz- und Geschäftskenntniß und Geschäftsübung anzueignen haben, deren jede, in gesetzlichen Formen sich bewegende, amtliche Thätigkeit bedarf. Aber je mehr sie, von kleinen Anfängen ausgehend, erst in engeren Kreisen und an den zunächst liegenden Aufgaben ihre Kraft üben lernen, um so sicherer wird der Erfolg sein und um so früher und gewisser wird das Institut im Ganzen auch für seine größeren und umfassenderen Zwecke heranreifen. Das vielgenannte Self-government des englischen Volks ist auf keinem anderen Wege herangebildet worden.

Die nächste selbstständige Wirksamkeit der Friedensrichter soll der Localverwaltung und ländlichen Polizeipflege angehören; sie werden hierbei den Gerichtsämtern zur Seite gestellt sein. Das Gesetz zählt im §. 6 — ohne andere auszuschließen — diejenigen Zweige der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeipflege auf, denen die friedensrichterliche Aufmerksamkeit und Fürsorge vorzugsweise zugewendet sein soll. Es ist zu wünschen und steht anzunehmen, daß die neu ernannten Friedensrichter, sobald die vorbehaltene nähere Abgrenzung ihrer Geschäftsbezirke in der §. 15 der Verordn. vom 24. Juli vor. J. bestimmten Maße erfolgt sein wird, es sich zur ersten und nächsten Aufgabe machen werden, sich von den Zuständen und Verhältnissen in den einzelnen Ortschaften des ihnen zugetheil-

ten Bezirks, soweit sie damit nicht schon ohnehin vertraut sind, sowohl in den mit den obgedachten Verwaltungszweigen zunächst zusammenhängenden, als in allen sonstigen, zur Beachtung geeigneten Beziehungen ein möglichst vollständiges, überall auf eigner Anschauung und Orts- wie Personalkenntniß beruhendes Bild zu verschaffen; sie werden insbesondere, voraussetzlich, nicht unterlassen, auch von der Communalverwaltung im engern Sinne und den darin etwa sich bemerkbar machenden Gebrechen und Bedürfnissen nähere Kenntniß zu nehmen. Je mehr nur auf diesem Wege eine sichere Grundlage für die ganze spätere friedensrichterliche Wirksamkeit gewonnen werden kann, um so mehr wird es den Amtshauptleuten und Gerichtsämtern obliegen, jenem Bestreben fördernd entgegenzukommen. Sie werden sich daher nicht nur zur Pflicht machen, den Friedensrichtern selbst jede zu ihrer Orientirung in ihrem Geschäftskreise dienliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch die im §. 14 der Verordn. genannten Organe auch in dieser Beziehung zu deren Verfügung zu stellen und entsprechend zu instruiren haben.

Das Verhältniß der Friedensrichter zu dem Gerichtsamte ist nach §§. 5 und 9 des Gesetzes dasjenige von selbstständigen, dem Gerichtsamte zugeordneten Hülfsbeamten. Sie sollen das Gerichtsamt, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsobrigkeit, bei Handhabung der gesetzlichen Ordnung innerhalb des Bezirks nicht blos im Allgemeinen unterstützen, sondern dabei auch selbsthandelnd sich bethätigen. Ihre Stellung mitten in der Bewegung des täglichen Lebens, die daraus sich von selbst ergebende unmittelbare Berührung mit den Dingen und Personen, ihre größere Freiheit und Unabhängigkeit von drängenden Berufs- und Geschäftssorgen wird ihnen die Gelegenheit bieten, Vieles zu sehen und von Vielem zu hören, was dem ferner gestellten und mit Geschäften überladenen Gerichtsamte entweder ganz entgeht oder wovon es erst auf Umwegen und durch Vermittelung subalterner Organe Kenntniß erhält. Die Friedensrichter sollen daher, namentlich für die Details der Localverwaltung, gewissermaßen das bewegliche, überall gegenwärtige Auge und Ohr der Obrigkeit darstellen. Aber das Gesetz weist ihnen hierbei keine blos passive Rolle an; es hat sie zugleich mit dem Bedürfnisse ausgerüstet, ihre amtlich-geschäftlichen Wahrnehmungen in selbstständiger Weise zu verwerthen und in den geeigneten Fällen aus eigner Autorität zur Geltung zu bringen. Ihre Wirksamkeit ist daher eine solche, welche diejenige des Gerichtsamts theils ersetzen, theils ergänzen soll. In welchem Umfange und mit welchem Erfolge dies der Fall sein wird, beruht zwar mehr oder weniger in dem freien Willen der einzelnen Friedensrichter und wird davon abhängen, welchen Grad von Thätigkeit sie in ihrer amtlichen Stellung entwickeln und in wieweit und wie bald sie das dazu nöthige Maaß von Gesetz- und Geschäftskenntniß zu entfalten wissen werden. Allein die Gelegenheit zu einer nutzbringenden Thätigkeit namentlich auf dem Felde der Localpolizei ist den Friedensrichtern im Allgemeinen geboten und gewiß wird es, im Interesse der Sache, wie in dem der Geschäftserleichterung für die Gerichtsämter, nur erwünscht sein, wenn dieselbe recht eifrig benutzt werden und das Verhältniß sich im Laufe der Zeit in möglichst vielen Amtsbezirken dahin gestalten sollte, daß das Gerichtsamt die Sorge für die eigentliche Localpolizei oder doch bestimmte Zweige derselben und die Handhabung der dahin einschlagenden gesetzlichen und Verordnungs-Vorschriften regelmäßig den ihm zugeordneten Friedensrichtern überlassen und blos die größeren und wichtigeren, namentlich die eine vorzugsweise juristische Beurtheilung erheischenden Angelegenheiten sich selbst und dem förmlichen Geschäftsverfahren vorzubehalten brauchte.

Allerdings setzt dies ein gegenseitiges förderliches und gehörig in einander greifendes, vor allen Dingen also ein einträchtiges Zusammenwirken zwischen Gerichtsämtern und Friedensrichtern voraus. Allein daß es an einem solchen fehlen werde, ist nicht zu befürchten, dafern man nur auf beiden Seiten der Gemeinschaftlichkeit des Zwecks und der zu lösenden Aufgabe sich bewußt bleibt und es sich gegenwärtig hält, daß hier nicht von einer mit einander rivalisirenden und sich gegenseitig durchkreuzenden, sondern vielmehr von einer, in concentrischen Kreisen sich bewegenden, auf der gleichen Grundlage gesetzlicher Uebertragung beruhenden amtlichen Thätigkeit die Rede ist und sein kann. Diesen leitenden, das ganze Verhältniß beherrschenden Gesichtspunkt festzuhalten, wird aber den Betheiligten

um so weniger schwer sein, je öfterer voraussichtlich die Friedensrichter in den Fall kommen werden, auf die länger begründete Autorität und vielseitigere Geschäftserfahrung des Gerichtsamts recurriren und darin den Rückhalt für die eigne Wirksamkeit finden zu müssen, und je größeren Werth es andererseits hinwiederum für die Gerichtsämter hat, sich bei ihren obrigkeitlichen Anordnungen und Entschließungen, so oft es ihnen nöthig erscheint, auf den einsichtsvollen Beirath und die werkthätige Unterstützung ihnen zur Seite stehender Notabilitäten aus der Mitte der Bevölkerung stützen zu können; je gewisser daher beide Theile schon durch die Natur der Sache und das eigene Interesse auf Erhaltung eines gegenseitig freundlichen und vertrauensvollen Verhältnisses hingewiesen sind. Werden aber auch Meinungsverschiedenheiten und Conflicte in einzelnen Fällen bei den mannichfachen Verwickelungen des praktischen Lebens nicht ganz ausbleiben und zu vermeiden sein, so hat §. 8 des Gesetzes Alin. 2 den Weg bezeichnet, auf dem sie zur Lösung zu bringen sind. Die Amtshauptleute werden das ihnen hier zugewiesene Schiedsrichteramt mit der nöthigen Unbefangenheit und Unparteilichkeit zu üben wissen. Noch besser aber werden sie ihrer Aufgabe genügen, wenn sie durch aufmerksame Beobachtung und Verfolgung des in den einzelnen Amtsbezirken zwischen dem Gerichtsamte und den Friedensrichtern sich gestaltenden Verhältnisses und möglichst häufigen, bei allen sich darbietenden Gelegenheiten zu pflegenden persönlichen Verkehr mit letztern sich in die Lage setzen, auf eine von Haus aus gedeihliche, dem Geiste des Gesetzes entsprechende Entwickelung jenes Verhältnisses einzuwirken und entstehenden Zerwürfnissen und Conflicten wo möglich im Keime vorzubeugen.

Eine gleiche aufmerksame Beachtung ist denselben auch in Beziehung auf das Verhältniß der Friedensrichter zu den Gutsherren in den vormals unter Patrimonialgerichtsbarkeit gestandenen Ortschaften und Bezirken rücksichtlich der den vormaligen Gerichtsherren in der Beilage ⊙ zum Gesetze vom 11. August 1855 (Bd. 5. S. 14) vorbehaltenen obrigkeitlichen Befugnisse zu empfehlen und zur Pflicht zu machen. §. 10 des Gesetzes stellt in dieser Hinsicht die näheren Directiven auf, die, wenn sie von den Friedensrichtern gehörig in Obacht genommen werden, in der Hauptsache ausreichen dürften, um Collisionen und insbesondere Beschwerden der Gutsherren über Beeinträchtigungen ihrer obrigkeitlichen Stellung durch die friedensrichterliche Wirksamkeit zu verhüten. Die vormaligen Patrimonialgerichts-Orte erscheinen hiernach dem friedensrichterlichen Institute gegenüber, soviel die Localpolizeipflege anlangt, allerdings gewissermaßen als exemte Bezirke, innerhalb welcher sich der Friedensrichter in die Handhabung der polizeilichen Ordnung der Regel nach nicht unmittelbar einzumischen, sondern wo er diese dem Gutsherrn zu überlassen hat. Andererseits gehören aber doch auch diese exemten Bezirke im weiteren Sinne zu dem friedensrichterlichen Geschäftssprengel und der Friedensrichter ist nicht nur berechtigt, sondern auch durch das Gesetz ausdrücklich darauf hingewiesen, mit denselben und deren polizeilichen und communlichen Zuständen insoweit sich bekannt zu machen und sie im Auge zu behalten, um da nachhelfend eintreten zu können, wo die gutsherrliche Bethätigung entweder ganz fehlt, oder sich als unzureichend erweist. Namentlich würde eine directe Aufforderung zu activer Einmischung für den Friedensrichter überall da geboten sein, wo es sich um Abstellung solcher polizeilicher Mißstände und Unregelmäßigkeiten handeln sollte, die, weil sie in ihren unmittelbaren Folgen und Nachwirkungen sich in weiteren Kreisen fühlbar machen und daher nicht blos localer Natur sind, sich ganz von selbst und ungesucht als Gegenstand auch der friedensrichterlichen Beachtung und Fürsorge darbieten. Daß nun hierbei die richtige Grenze zwischen dem zu viel und zu wenig innegehalten werde, ist wesentlich Sache einer tactvollen Auffassung und Behandlung des Verhältnisses Seiten der Betheiligten selbst, auf welche denn auch bei der Lebensstellung und dem Bildungsgrade der hier in Frage stehenden Persönlichkeiten nicht vergeblich zu rechnen sein wird. Immerhin aber läßt sich annehmen, daß auch hier durch eine zur rechten Zeit und in der geeigneten Weise eintretende, vermittelnde Einwirkung des Amtshauptmanns sehr viel geschehen kann, um das im hohen Grade wünschenswerthe gute Einvernehmen zwischen Friedensrichtern und Gutsherren bei Ausübung ihrer gegenseitigen Befugnisse herbeizuführen und zu erhalten und etwa entstandene Mißhelligkeiten im gütlichen Wege beizulegen.

Schon die bisherigen Bemerkungen geben an die Hand, daß das neue Institut, um sich auf eine der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Weise gedeihlich zu entwickeln, nicht etwa sich selbst und dem zufälligen Gange der Dinge wird überlassen bleiben dürfen; daß dasselbe vielmehr in mehr als einer Hinsicht einer umsichtigen und wohlwollenden Pflege Seiten der damit in Berührung tretenden Behörden bedürfen wird. Wenn nun schon hieraus zunächst für die Amtshauptmannschaften und mittelbar auch für die Kreisdirectionen manche neue und keineswegs leichte Aufgaben und Verpflichtungen erwachsen werden, von denen zu wünschen ist, daß sie allseitig in ihrer vollen Bedeutung erkannt und gewürdigt werden mögen, so gilt das Gleiche zum wenigsten in nicht minderem Grade auch von derjenigen Stellung, welche das friedensrichterliche Institut zu dem amtshauptmannschaftlichen Wirkungskreise selbst und unmittelbar einzunehmen bestimmt ist.

Die Vollzugs-Verordnung vom 24. Juli vor. J. hat sich über die Formen, in denen sich die friedensrichterliche Concurrenz bei der amtshauptmannschaftlichen Bezirksverwaltung zu bewegen haben wird, ausführlicher verbreitet. Es wird darauf ankommen, daß diese Formen auch mit dem rechten Geiste erfüllt und so benutzt werden, um denselben ein wirklich ersprießliches und fruchtbringendes Resultat abgewinnen zu können.

Die Friedensrichter sind keine Bezirksvertretung im formellen Sinne des Worts; sie können aber in einem gewissen Sinne wohl als Ersatz für eine solche gelten. Dies nämlich insofern, als sie nach der Art ihrer Wahl und der Zusammensetzung des friedensrichterlichen Gremiums in ihrer Vereinigung mit Recht als der gesunde Ausdruck der öffentlichen Meinung des besitzenden und gebildeten Theils der ländlichen Bezirksbevölkerung werden betrachtet werden dürfen und als daher mit Grund vorauszusetzen ist, daß Wünsche, welche die Mehrheit der zu gemeinsamer Berathung vereinigten Friedensrichter eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks als solche zu erkennen giebt, einem wirklichen, praktischen Bedürfnisse des letztern entsprechen und Maßregeln, denen sie ihre Billigung ertheilt, auch von der öffentlichen Meinung des intelligenten Theils der Bezirksbewohner werden gutgeheißen werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus darf man sich von der in den §§. 17 ff. der Verordnung vom 24. Juli vor. J. in ihren Grundzügen dargelegten Einrichtung periodisch sich wiederholender friedensrichterlicher Bezirksversammlungen für die ganze amtshauptmannschaftliche Geschäftsthätigkeit wesentliche und kaum hoch genug anzuschlagende Vortheile versprechen. Das Bedürfniß, bei seiner Geschäftsführung auf den Beirath und die gelegentliche Mitwirkung intelligenter und wohlgesinnter Männer aus der Mitte des Bezirks sich zu stützen und die Verpflichtung, die auf diesem Wege ihm bekannt gewordenen Wünsche der Bevölkerung zu beachten, ist von jedem pflichttreuen und thätigen Amtshauptmanne wohl auch zeither schon gefühlt und Beiden, soviel thunlich, Rechnung getragen worden. Allein es konnte sich dabei doch nur um vereinzelte individuelle Kundgebungen handeln, die noch dazu durch die dabei einschlagenden privaten Rücksichten und Interessen mehr oder weniger influirt waren. Etwas anderes wird es aber sein mit gutachtlichen Aeußerungen und collectiven Anregungen, die von einer zu geordneter, contradictorischer Erörterung und Berathung geschäftlicher Angelegenheiten eigens zusammengetretenen Versammlung von Bezirks-Notabeln ausgehen und die Autorität von Männern für sich haben, die nicht nur zu gewissenhafter Erwägung und Beantwortung der ihnen vorzulegenden Fragen amtlich berufen und eidlich verpflichtet sind, sondern die zu der ihnen ohnehin beiwohnenden Kenntniß der praktischen Lebensverhältnisse auch noch die in ihrer Wirksamkeit als friedensrichterliche Beamte gesammelten geschäftlichen Erfahrungen und Anschauungen hinzubringen werden.

Allerdings werden bei weitem nicht alle Gegenstände der laufenden amtshauptmannschaftlichen Geschäftsführung, bei denen der friedensrichterliche Beirath an und für sich vielleicht erwünscht wäre, bis zu der regelmäßigen Jahresversammlung (§. 17 der Verordn. vom 24. Juli vor. J.) ausgesetzt bleiben können, sondern durch gelegentliche Rücksprache mit einzelnen dabei besonders interessirten Friedensrichtern oder auch mit dem §. 22 der Verordnung erwähnten Ausschusse

erledigt werden müssen. Allein bei einer größeren oder geringeren Anzahl solcher Geschäftssachen dürfte jenes doch möglich und gerathen sein, und auch hiervon abgesehen, ist anzunehmen, daß sich im Laufe des Geschäftsjahrs wohl bei jeder Amtshauptmannschaft ein gewisser Vorrath von allgemeinen, die Interessen des Bezirks im Ganzen oder doch einzelner und größerer Abtheilungen desselben berührenden administrativen Fragen und Erwägungsgegenständen ansammeln werde, welche sich dazu eignen, als Berathungsmaterial an die friedensrichterliche Jahresversammlung gebracht zu werden. Die Amtshauptleute werden daher ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, den sich ihnen in dieser Hinsicht darbietenden Stoff aus dem laufenden Geschäftsbetriebe auszuscheiden und dergestalt zu sichten und vorzubereiten, damit er bei Zusammentritt der friedensrichterlichen Versammlung zu einer geordneten Verhandlung im Schooße derselben in der §. 17 ff. vorgezeichneten Weise reif sei. Es wird auch keiner besonderen Aufforderung an die Kreisdirectionen bedürfen, um sie zu veranlassen, nicht nur den Amtshauptleuten hierbei, so weit nöthig, anregend und anleitend an die Hand zu gehen, sondern auch selbst, von ihrem höheren, den ganzen Regierungsbezirk umfassenden Standpunkte aus, von der berathenden Mitwirkung der friedensrichterlichen Bezirksversammlungen in den geeigneten Fällen den entsprechenden Gebrauch zu machen. Daß den aus der Mitte der Bezirksversammlung selbst hervorgehenden collectiven Anträgen Seiten der Behörden eine eingehende und sorgsame Beachtung zu Theil werde, ist in der Vollzugs-Verordnung §. 20 bereits vorgesehen und bedarf daher nur der nochmaligen, beiläufigen Erinnerung.

So lange die amtshauptmannschaftlichen oder Amtsbezirke nicht durch das Gesetz zu einer Körperschaft constituirt sind, werden gemeinnützige, den ganzen Bezirk oder größere Theile desselben angehende, mit einem einmaligen oder fortlaufenden Kostenaufwande verbundene Veranstaltungen und Unternehmungen nur durch die freiwillige Betheiligung der einzelnen, dafür sich interessirenden Gemeinden und Gutscomplexe zu Stande zu bringen sein. Hierzu bei sich darbietender Veranlassung den Impuls zu geben und durch zweckmäßig geleitete Verhandlungen ein praktisches Resultat herbeizuführen, lag schon zeither den höheren Verwaltungsbehörden, besonders den Amtshauptmannschaften ob. Der Mangel jedes gemeinsamen, die Interessen des Bezirks vertretenden Organs mußte aber natürlich dem Gelingen derartiger Versuche große Schwierigkeiten bereiten und es erklärt sich daraus zur Genüge, daß bisher nur von sehr vereinzelten, in dieser Hinsicht erzielten Erfolgen die Rede sein konnte. Durch das friedensrichterliche Institut eröffnet sich nun aber für derartige Zwecke und Bestrebungen insofern eine günstigere Aussicht, als durch dasselbe, in seiner Constituirung als friedensrichterliche Bezirksversammlung, ein solches Organ geschaffen ist, welches, obschon keineswegs berechtigt, förmliche, für die einzelnen Gemeinden und Bestandtheile des Bezirks bindende Beschlüsse zu fassen, doch sich vollkommen in der Lage befindet, in dergleichen Fällen anregend und vermittelnd einzutreten und die Bezirksbehörde bei ihren den gemeinsamen Interessen des Bezirks gewidmeten Bemühungen werkthätig zu unterstützen. Es ist daher aller Grund vorhanden, zu hoffen und zu erwarten, daß das neue Institut im Fortgange seiner Entwickelung die Verwaltung in den Stand setzen werde, namentlich auch in der obengedachten Richtung eine regere und erfolgreichere Thätigkeit zu entfalten.

Das friedensrichterliche Institut gehört endlich seiner Natur und Bestimmung nach, zwar zunächst wesentlich dem platten Lande, im Gegensatze der Städte, an, indem die friedensrichterliche Wirksamkeit, als solche, sich blos auf die kleineren, nach den Grundsätzen der Landgemeinde-Ordnung organisirten Städte erstreckt, diejenigen Städte aber, denen eine nach Vorschrift der allgemeinen Städteordnung eingerichtete städtische Obrigkeit vorsteht, nicht berührt. Wie wenig es aber in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, damit etwa eine neue Scheidewand zwischen Stadt und Land aufzurichten und beide schroffer gegen einander abzuschließen, geht zur Genüge aus der Bestimmung im §. 17 des Gesetzes vom 11. August 1855 hervor, nach welcher eine Theilnahme städtischer, durch besondere Königliche Entschließung dazu berufener Magistratspersonen an den Verhandlungen der friedensrichterlichen Bezirksversammlungen ausdrücklich vorbehalten ist. In demselben Verhält-

nisse, in welchem die letzteren sich gewöhnen, ihre Thätigkeit der Berathung und Förderung der eigentlichen Bezirksangelegenheiten zuzuwenden, wird sich sicher auch das Bewußtsein befestigen, daß das platte Land des Bezirks und die darin einbezirkten Städte wenigstens in sehr vielen Beziehungen ein zusammengehöriges, sich gegenseitig bedingendes Ganzes bilden, welches gemeinsame Interessen und Zwecke zu vertreten und zu verfolgen hat. Die durch den Hinzutritt städtischer Elemente verstärkten friedensrichterlichen Gremien sind nun ebenso im Allgemeinen dazu bestimmt, als gewiß vorzugsweise geeignet, nach dieser Richtung hin das verbindende Mittelglied darzustellen. Das Ministerium hat daher die Aufmerksamkeit der Kreisdirectionen auch auf diesen Punkt hinzulenken und erwartet seiner Zeit deren gutachtliche Vorschläge darüber, in welchen Bezirken und in welchem Umfange zu einer derartigen Erweiterung und Ergänzung der friedensrichterlichen Versammlungen ein Bedürfniß vorhanden sei, um sodann deshalb die weiteren Allerhöchsten Entschließungen einholen zu können.

Das Ministerium des Innern entspricht dem ausdrücklichen Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs, indem es den Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften obige Bemerkungen anstatt besonderer Instruction, deren es neben denselben im Allgemeinen nicht bedürfen wird, andurch zufertigt und ihnen deren aufmerksame Würdigung und gewissenhafte Beachtung zur besondern Pflicht macht. Gen.-Verordn. des Min. d. Inn. an sämmtl. Kreisdd. u. Amtshauptm. v. 3. März 1858 mit Weglassung der einleitenden Bemerkungen. (Amtl. Beilage zu Nr. 54 d. Dresdn. Journals.)

Das Verhältniß der Gerichtsämter zu den Friedensrichtern betr.

Die Kreisdirection zu Zwickau hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Das Min. des Inn. hat mit General-Verordnung an sämmtliche Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften vom 3. März 1858 in umfassender und ausführlicher Weise die Gesichtspunkte dargelegt, von welchen aus das mit Gesetz vom 11. August 1855 ins Leben gerufene Institut der Friedensrichter aufzufassen und zu fördern ist. Ganz besonders hat dabei das Ministerium darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß namentlich auch Seiten der Behörden, welche bei Ausführung und Handhabung des Gesetzes sich unmittelbar oder mittelbar zu betheiligen haben, dem neuen Institute der Feiedensrichter fördernd entgegengekommen werde und alles geschehe, was dazu beitragen kann, dasselbe Wurzel fassen und erstarken zu lassen. Nicht minder aber ist zugleich auch die Voraussetzung geltend gemacht worden, daß die einzelnen Friedensrichter ihrerseits ebenfalls dahin zu streben haben, durch Aneignung der nöthigen Gesetz- und Geschäftskenntniß, vollständige Orientirung in ihrem Geschäftskreise und Innehaltung der richtigen Grenzen in praktisch-tactvoller Auffassung ihres Verhältnisses zu den Behörden sich ihre Stellung zu bilden. Es gilt dies recht eigentlich von dem Verhältnisse der Friedensrichter zu den Gerichtsämtern, das zunächst zwar seine Basis in den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. August 1855. §§. 1, 5, 6, 9 u. 17 alin. 2 hat, aber, wie die General-Verordnung vom 3. März 1858 ausdrücklich hervorhebt, nur durch ein gegenseitig förderliches und gehörig in einander greifendes einträchtiges Zusammenwirken zwischen Gerichtsämtern und Friedensrichtern ein wahrhaft ersprießliches und gedeihliches werden kann.

Wenn nun auch die K. Kreisdirection es gern anzuerkennen hat, daß dieses einträchtige Zusammenwirken zwischen Gerichtsämtern und Friedensrichtern seither überall angestrebt worden ist und wohl meist besteht, so nimmt dieselbe dennoch, aus Anlaß eines Antrags der vorjährigen friedensrichterlichen Bezirksversammlung des Voigtlandes, nicht Anstand, sämmtlichen Gerichtsämtern des hiesigen Regierungsbezirks ein überall dienstfreundliches Entgegenkommen den Friedensrichtern gegenüber und die thunlichste Förderung des Instituts der Friedensrichter überhaupt, wiederholt angelegentlich zu empfehlen, während die Kreisdirection zugleich auch zu den Herren Friedensrichtern vertraut, daß sie ihrerseits nicht minder in richtiger Würdigung ihrer Stellung nichts verabsäumen werden, um ihre geschäftlichen Beziehungen zu den Gerichtsämtern in ersprießlicher Weise zu gestalten. Gen.-Verordn. vom 28. Jan. 1861 (V.-Bl. Nr. 2).

Die Communication der Friedensrichter mit den Staatsanwälten betr.

Um die Friedensrichter in den Stand zu setzen, von einzelnen, den friedensrichterlichen Wirkungskreis berührenden Umständen, welche in einer Criminaluntersuchung zur Sprache gekommen und auch den Staatsanwälten bekannt geworden sind, eintretenden Falls die zu amtlichen Zwecken nöthige oder wünschenswerthe Kenntniß zu erlangen, hat das Min. des Inn. bei dem Justizministerium beantragt, die Staatsanwälte im Allgemeinen zu Ertheilung einer derartigen Auskunft durch den Oberstaatsanwalt ermächtigen zu lassen. Unter der als selbstverständlich zu betrachtenden Voraussetzung, daß eine solche Einrichtung keinerlei Controle Seiten der Friedensrichter über Einleitung und Führung einer Untersuchung und über die von den Gerichtsbehörden und den Staatsanwälten ergriffenen Maßregeln bezwecken, noch die selbstständige Entschließung der Gerichtsbehörde und der Staatsanwälte innerhalb des ihnen durch das Gesetz vorgezeichneten Wirkungskreises überhaupt oder in einzelnen Fällen irgendwie beschränkt werden solle, hat sich nun auch das Justizministerium hierauf bewogen gefunden, die Staatsanwälte in der Maße mit Anweisung versehen zu lassen, daß ihnen gestattet sein soll, den Friedensrichtern auf ihr Ansuchen Mittheilungen der obigen Art zu machen, jedoch nur dann, wenn dadurch nicht die Erreichung des Untersuchungszweckes oder der Erfolg einzelner, von dem Staatsanwalte oder dem Gerichte beschlossener oder bereits eingeleiteter Maßregeln gefährdet wird. Dieß zu beurtheilen, soll übrigens lediglich dem persönlichen Ermessen des Staatsanwalts anheimgestellt sein, welcher eine bei ihm beantragte Auskunft einfach mit Bezugnahme auf die entgegenstehenden Rücksichten und ohne weitere, von jenem Gesichtspunkte aus überhaupt nicht zuläßige, auch nur selten ohne gleichzeitige Einsicht der Acten verständliche Auseinandersetzung ablehnen darf. Hiervon sind die Kreisdirectionen mit der Verordnung in Kenntniß gesetzt worden, demgemäß die Friedensrichter ihres Bezirks zu bescheiden und sie auf die nach Vorstehendem sich ergebenden Beschränkungen des ihnen eingeräumten Befugnisses ausdrücklich hinzuweisen, damit im Voraus jedes Mißverständniß über den Umfang des letztern abgewendet und Beschwerden über etwaige, gleichwohl mit den angedeuteten Grundsätzen übereinstimmende Weigerungen der Staatsanwälte vermieden werden. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 28. April 1360.

Den Friedensrichtern steht an sich das Recht zu Tanz- und ähnlichen Concessionen nicht zu.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nicht beide, Gerichtsamt und Friedensrichter, neben und unabhängig von einander das Recht, Erlaubniß zum öffentlichen Tanzmusikhalten zu ertheilen, ausüben können, da, wäre dies gestattet, die größten Inconvenienzen und Unordnungen entstehen müßten. Ein solcher Zustand findet aber auch im Gesetze vom 11. Aug. 1855 keine Begründung, da diesem und insbesondere der Vorschrift §§. 5 und 7 zufolge die Friedensrichter dazu berufen sind, für die Aufrechthaltung der gesetzl. Ordnung durch Verbote und Verweisung auf die gesetzl. Strafen, sowie nöthigen Falls Festnahme der Widersetzlichen mitzuwirken und nur in dringenden, d. h. solchen Fällen, anstatt der Behörde, die durch die Umstände gebotenen Anordnungen zu treffen, in denen Gefahr auf dem Verzuge steht und das bedrohte öffentliche Interesse ein augenblickliches Einschreiten erfordert. Die Friedensrichter haben also die Bestimmung, gemeinschaftlich und in Uebereinstimmung mit den Gerichtsämtern die Handhabung der gesetzlichen Ordnung zu überwachen und die Gerichtsämter in dieser Beziehung zu unterstützen und im Nothfalle zu vertreten. Wie nun aber hiernach jede, der ordnungsmäßigen Wirksamkeit des Gerichtsamtes entgegengesetzte oder diese paralysirende Thätigkeit mit dem Berufe des Friedensrichters geradezu unvereinbar sein würde, so kann auch der Fall, daß ein Schenkwirth um die ausnahmsweise Erlaubniß zum öffentlichen Tanzmusikhalten nachsucht, offenbar den §. 7 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855 gedachten dringenden Fällen nicht beigezählt werden, da weder die öffentliche Ordnung durch Versagung der Erlaubniß gefährdet wird, noch andere höhere Rücksichten ein augenblickliches und directes Einschreiten des Friedensrichters nothwendig machen.

Ergiebt sich nun hieraus, daß den Friedensrichtern an und für sich und ohne Weiteres das Recht zur selbstständigen Ertheilung von Tanz= und anderen ähnlichen Concessionen nicht zustehe, so wird es doch anderer Seits eben so wenig für unzweckmäßig zu erachten sein, daß hierunter in den einzelnen Amtsbezirken eine, die friedensrichterlichen Befugnisse erweiternde, beziehendlich näher normirende Einrichtung getroffen werde, durch welche den Friedensrichtern des Bezirks eine Concurrenz bei Handhabung eines Concessionsrechtes innerhalb gewisser Grenzen und für gewisse Fälle eingeräumt wird. Es setzt dies aber nothwendig eine der Natur des Gegenstandes, sowie den besondern localen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte vorgängige Regulirung voraus, welche nicht von oben her allgemein vorgeschrieben, sondern zunächst der freien Verständigung und Vereinbarung zwischen dem Gerichtsamte und den ihm zur Seite gestellten Friedensrichtern zu überlassen ist. Um aber eine solche auf Anregung des einen oder des andern Theils herbeizuführen, werden die im §. 17 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855 und §. 21 der Verordnung vom 24. Juli 1857 (oben Seite 23) vorgesehenen periodischen Berathungen zwischen dem Gerichtsamte und den Friedensrichtern des Amtsbezirks den geeigneten Anlaß darbieten, von dem daher zu wünschen ist, daß er entsprechend benutzt werde. Daß die in der Generalverordn. v. 3. März 1858 (vergl. oben S. 23) im Allgemeinen bezeichnete vermittelnde Einwirkung der Amtshauptmannschaften auch in dieser Richtung sich in angemessener und nützlicher Weise zu bethätigen Gelegenheit finden werde, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Hätte aber ein Schenkwirth vom Friedensrichter ausdrücklich Erlaubniß zum Tanzhalten erhalten, so könnte das Gerichtsamt ersteren wegen des abgehaltenen Tanzes nicht zur Verantwortung ziehen, da die Friedensrichter nach §. 5 des Gesetzes vom 11. August 1855 obrigkeitliche Personen und in dieser ihrer Eigenschaft dem Amtshauptmanne des Bezirks untergeordnet, dem Gerichtsamte aber für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtsthätigkeit zur Seite gestellt und dazu berufen sind, bei Handhabung der gesetzlichen Ordnung innerhalb des Gerichtssprengels theils unterstützend, theils selbstständig mitzuwirken, der Schenkwirth, dem als Privatperson ein Urtheil über die Competenz zwischen dem Gerichtsamte und dem Friedensrichter nicht zukommt, somit gedeckt ist und es ihm wenigstens nicht als strafrechtlich zu ahnende Verschuldung angerechnet werden kann, wenn auch der Friedensrichter seine Amtsbefugnisse überschriten oder einen ungeeigneten Gebrauch davon gemacht haben sollte. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 9. Nov. 1858 den übrig. Ksdd. abschr. mitgeth.

Befugnisse der Friedensrichter und Gutsherren in Bezug auf theatralische Vorstellungen. (Vergl. auch oben S. 20.)

In Betreff der Beschwerde des Rittergutsbesitzers N. N. über die, von der Kreisdirection dem Theaterdirector S., ohne vorgängiges Gehör des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Friedensrichter und Gutsherr, ertheilte Erlaubniß zur Aufführung theatralischer Vorstellungen hat das Min. d. Inn. seine Entschließung in Folgendem zu erkennen gegeben:

N. N. glaubt in seiner doppelten Eigenschaft, als Friedensrichter und als Gutsherr, verlangen zu können, daß er in Fällen der vorliegenden Art vor der Concessionsertheilung zu den betreffenden Schauvorstellungen mit seiner Erklärung gehört werde, bezieht sich dabei auf §. 16 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. Aug. 1855, und scheint das Befugniß, selbst Concession zu Schauvorstellungen innerhalb des Bereichs seiner vormaligen Patrimonialgerichtsbarkeit zu ertheilen, für sich in Anspruch zu nehmen.

Was nun zuvörderst seine Eigenschaft als Friedensrichter betrifft, so enthält das Gesetz vom 11. Aug. 1855, die Einsetzung von Friedensrichtern betr., keine Bestimmung, welche die Ermächtigung der Friedensrichter, derartige Concessionen zu ertheilen, ausspräche, oder vorschriebe, daß sie vor Ertheilung derselben mit ihrem Gutachten gehört werden sollten. Es ist daher auch im vorliegenden Falle der friedensrichterlichen Competenz des N. N. kein Eintrag geschehen, wenn die, dem Theaterdirector S. bewilligte Concession ohne sein vorheriges Befragen ertheilt worden ist. Die in Betreff einer auf die Erlaubnißertheilung zu Tanzbelustigun=

gen bezüglichen verwandten Frage neuerdings ergangene Verordn. des Min. (vgl. vorstehende Nummer) hat die Gesichtspuncte, nach welchen in derartigen Angelegenheiten die Stellung der Friedensrichter zum Gerichtsamte zu beurtheilen ist, näher entwickelt, daher hier auf dieselbe im Allgemeinen Bezug genommen werden kann.

Anders stellt sich aber die Frage: ob derselbe als Gutsherr zu Ertheilung dieser Concession berechtigt oder wenigstens vor Bewilligung der letztern mit seiner Erklärung zu hören gewesen wäre? Bei Beantwortung derselben ist vor allen Dingen darauf hinzuweisen, daß nach den bestehenden Grundsätzen die Berechtigung, mit einer Schauspielergesellschaft theatralische Vorstellungen aufzuführen, von dem Min. d. Inn. selbst ertheilt wird, während, nach §. 106 der Allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 (vergl. §. 8 des Gewerbegesetzes und §. 18 der Ausf. V. zu diesem) herumziehende einzelne Comödianten, Bänkelsänger, Puppenspieler 2c. mit einer zu diesem Gewerbe von einer Kreisdirection ertheilten Concession versehen sein müssen. Sowohl die Schauspielergesellschaften, als auch die Personen der letztgenannten Art haben aber, wenn sie die erforderliche Concession resp. von dem Min. d. Inn. oder einer Kreisdirection erlangt, an dem Orte, wo sie Vorstellungen geben wollen, jedesmal zuvörderst noch die besondere Genehmigung der Ortsobrigkeit sich auszuwirken, da diese letztere allein bemessen kann, ob und wie lange und unter welchen Bedingungen, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die betreffenden Vorstellungen zu gestatten sein dürften. In Gemäßheit dieser Grundsätze hat das Min. des Inn. bereits unterm 8. Mai 1836 sämmtliche Kreisdirectionen angewiesen, die ihnen untergebenen Obrigkeiten zu bescheiden, daß sie unconcessionirte, d. h. mit Concession der höhern Behörde nicht versehene Schauspielergesellschaften nirgends zu dulden und zum Spielen zuzulassen, sondern sofort aufzulösen und ihre Theilnehmer in die Heimath zu weisen haben. (Vergl. Bd. II. S. 987 und Bd. V. S. 250). Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so ist der Theaterdirector S. mit einer, schon im Jahre 1846 ihm für die Städte des Landes vom Min. des Inn. ertheilten Theaterconcession versehen gewesen, und diese Concession ist von der Kreisdirection, wie es scheint, mit Rücksicht auf eine ihr in einem früheren Falle in beschränkter Weise ertheilte Ermächtigung, auf ein Grundstück in der Flur des Dorfes D. extendirt worden. Hierzu so wenig, als wie zur Ertheilung der Theaterconcession selbst wäre N. N. als Besitzer des Ritterguts P. mit D., nach obigem berecht gewesen, auch konnte er nicht verlangen, vorher mit seiner gutachtlichen Erklärung gehört zu werden, da hierzu die Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 (Bd. V. S. 14) kein Anhalten darbietet. Allein, wenn in §. 16 dieser Beilage ausgesprochen ist,

> daß die Gutsherren insoweit, als den Obrigkeiten zeither nach Gesetzen, Provinzialverfassung oder vermöge besondern Erwerbstitels die Ertheilung einer obrigkeitlichen Concession oder Genehmigung zum Abdecken des gefallenen Viehes, zum Essenkehren oder zu Schauvorstellungen zugestanden habe, die Genehmigung dazu auch ferner sofort ertheilen können,

so ist, was die Schauvorstellungen betrifft, davon auszugehen, daß unter der deßfallsigen Genehmigung die oben erwähnte ortsobrigkeitliche Erlaubniß zu verstehen ist, welche immer die vorgängige Concessionsertheilung von Seiten der höhern Behörde voraussetzt. Diese ortsobrigkeitliche Erlaubnißbewilligung ist, wie bemerkt worden, allemal zur Ausübung einer solchen Concession erforderlich, und da dies verfassungsmäßig als allgemeine Regel feststeht, so bedarf es auch auf Seiten der Gutsherren, welche diese örtliche Erlaubnißbewilligung exerciren, und nicht etwa den betreffenden Gerichtsämtern überlassen wollen, nicht erst des Nachweises eines besondern Erwerbstitels, und es wird selbst von einer Bescheinigung, daß bis zur neuen Gerichtsorganisation jene Erlaubnißertheilung zu Schauvorstellungen der betr. Patrimonialobrigkeit zugestanden habe und von ihr ausgeübt worden sei, füglich Umstand genommen werden können, indem der Existenz dieses Befugnisses, als einer in der polizeiobrigkeitlichen Gewalt an und für sich begründeten Berechtigung, die Präsumtion zur Seite steht, wie dies in gleicher Weise das Ministerium des Innern schon früher, mittelst einer unterm 15. Nov. 1843 an sämmtliche Kreisdirectionen erlassenen Gen. V. (Bd. II. S. 169) in Bezug auf

die Auslegung und Anwendung des mit dem obigen §. 16 der obigen Beilage im Hauptwerke wörtlich übereinstimmenden §. 15 der zur Verordn. vom 26. April 1838 gehörigen Beilage ⊙ (G. Bl. S. 372 u. Bd. I. S. 162) ausgesprochen hat. Es ist daher in dieser Maße auch dasjenige zu modificiren, was von Seiten des Min. des Inn., bei einer andern Gelegenheit, in der Verordnung vom 8. Aug. 1857 (vergl. oben S. 21) wegen der Befugnisse der Gutsherrschaften bemerkt worden ist, während die Verordn. des Min. vom 26. April dieses Jahres wegen der Regulirung der Schornsteinfegerbezirke (vergl. unten Bd. II. Abschn. 12) hier um deswillen weniger in Betracht kommt, weil die Verhältnisse in Ansehung des zu den sogenannten kleinen Bannrechten gehörigen Essenkehrens anders zu beurtheilen sind, als die Bewandtniß, welche es mit den, der polizeilichen Aufsicht unbedingt unterliegenden Schauvorstellungen hat. Wendet man nun vorstehende Grundsätze auf vorliegenden Fall an, so läßt sich gegen das eingeschlagene Verfahren lediglich insofern eine Ausstellung machen, als die Kreisdirection, wenn sie dem Theaterdirector S. die Concession zu theatralischen Vorstellung in D. ertheilte, in Beachtung der aus der Beilage ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 sich ergebenden Rücksichten sich hätte veranlaßt finden mögen, dabei ausdrücklich die Voraussetzung auszusprechen, daß nicht etwa der, durch das Gerichtsamt deshalb zu befragenden Gutsherrschaft, aus Rücksicht auf die localen Verhältnisse ein Bedenken dagegen beigehe, welches dann eintretenden Falls der Kreisdirection zur weitern Erwägung und Beschlußfassung anzuzeigen gewesen sein würde. M. V. an d. KSd. zu Dresd. v. 14. Dec. 1858 den übrig. KSdd. abschriftl. mitgeth.

Concurrenz der Friedensrichter bei Neubauten.

Nachdem bei Gelegenheit der stattgehabten Friedensrichter-Conferenzen unter Anderm auch der Antrag gestellt worden war, daß den Friedensrichtern eine Concurrenz bei Erbauung neuer Häuser vor den Dörfern, sogenannter abgebauter Häuser, eingeräumt werden möchte, hat die KSd. zu Leipz. nach Prüfung dieses Antrags und des zu dessen Unterstützung sonst Vorgebrachten aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten für zweckmäßig befunden, daß die Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung zur Vornahme eines Baues obgedachter Art, in den Fällen von dem vorgängigen Gehör des betreffenden Bezirksfriedensrichters abhängig gemacht werde, wo dergleichen Bauten aus roher Wurzel in Frage stehen, und hat demnach die Gerichtsämter angewiesen, in Zukunft in dergleichen Fällen, vor definitiver Genehmigung eines Bauprojectes, zunächst noch die gutachtliche Ansicht des Bezirksfriedensrichters, welcher, soweit erforderlich, sich mit der betreffenden Gutsherrschaft vorher zu vernehmen habe, zu hören. Gen. V. v. 4. Febr. 1860 (V. Bl. Nr. 3).

Concurrenz der Friedensrichter bei Baubesichtigungen.

Die KSd. zu Dresd. hat die Gerichtsämter angewiesen, in Fällen, wo solche Bauten aus roher Wurzel in Frage stehen, bei welchen das straßenpolizeiliche Interesse betheiligt erscheint, vor definitiver Genehmigung eines Bauprojects, zunächst noch die gutachtliche Ansicht des betr. Friedensrichters zu vernehmen. Gen. V. v. 13. Dec. 1859 (V. Bl. v. 1860 Nr. 1).

Das Verhältniß der Friedensrichter zum Armenwesen betr.

Die KSd. zu Leipz. hat unter Bezugnahme auf §. 17 alin. a. und 18 des Friedensrichtergesetzes vom 11. Aug. 1855 in Verbindung mit §. 21 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung und auf die Verordnung des Min. des Inn. v 30. October 1861 (vergl. unten Bd. II. Abschn. 6) Nachstehendes verordnet:

1. Die Vorstände der Gerichtsämter haben künftig in jedem Jahre regelmäßig spätestens bis Ende Juni eine Conferenz mit den Friedensrichtern ihres Amtsbezirks zu veranstalten, von deren Tage die Letzteren vier Wochen vorher in Kenntniß zu setzen sind.
2. In demselben werden die Friedensrichter über den Befund der im Laufe

jeden Frühjahres von ihnen vorzunehmenden speciellen Revisionen der einzelnen Armenhäuser ihrer Ortschaften in einer vorher (siehe Punkt 6) festzustellenden, möglichst gleichmäßigen und eingehenden Weise berichten und in Gemeinschaft mit den Gerichtsvorständen die in deren Folge zu treffenden Maßregeln und Einrichtungen in der Armenpflege und Polizei überhaupt zur Berathung und Beschlußfassung bringen.

3. Den bei diesen Conferenzen von den Friedensrichtern in Folge der Revisionsergebnisse gestellten Anträgen und gefaßten Beschlüssen ist von den Gerichtsämtern jeder Zeit die gehörige Beachtung zu schenken und sind dieselben insbesondere in denjenigen Fällen, wo es sich um Unterbringung sittlich verwahrloster Kinder und um Ausführung nothwendiger Baulichkeiten an Armenhäusern handelt, thunlichst bald, beziehendlich durch Berichterstattung, zur Erledigung zu bringen.

4. Die über diese Verhandlungen aufgenommenen Protokolle nebst Unterlagen haben die Gerichtsämter, und zwar insoweit es ihnen nöthig oder zweckmäßig erscheint, mit ihren gutachtlichen Bemerkungen alljährlich bis Mitte Juli unaufgefordert in Abschrift anhero einzureichen.

5. Die Friedensrichter ihrerseits werden es sich angelegen sein lassen, durch rechtzeitige Ausführung der localen Revisionen, sowie durch zweckmäßige und übersichtliche (vielleicht tabellarische) Zusammenstellung die Resultate derselben den nächsten Zweck jener Versammlungen thunlichst zu fördern und für die Gerichtsämter leicht anwendbar zu machen.

(Die weiteren Bestimmungen beziehen sich auf die erste derartige Conferenz). V. der Kreisd. zu Leipz. v. 21. Mai 1862 (V. Bl. Nr. 23).

Mitwirkung der Friedensrichter bei Unterbringung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen.

Um die wünschenswerthe Mitwirkung der Friedensrichter bei der Unterbringung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen, und bei der Fürsorge für dieselben vor Allem durch rechtzeitige Benachrichtigung von der bevorstehenden Entlassung thunlichst zu erleichtern und zu befördern, hat die Ksd. zu Zwick. die ländlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes angewiesen, sofort nach Eingang der dießfallsigen Nachricht der Anstaltsdirectionen dem Friedensrichter des betreffenden Bezirks eine einfache Abschrift davon mitzutheilen. V. v. 30. Juli 1861 (V. B. Nr. 11).

V. Die Verfassung der Oberlausitz und der Schönburgischen Receßherrschaften angehende Bestimmungen.[1]

(Bd. I. S. 173. Bd. V. S. 28.)

Verordn. (der Min. der Justiz, des Inn., des Kriegs, der Finanzen und des Cultus), die Anwendung der in der Ein-

---

[1] a. Die Abänderung des provinzialständischen Statuts v. 17. Nov. 1834 ꝛc. betr.

Die Ksd. zu Bud. hat in Bezug auf eine Bekanntmachung der von den Directorien der Stände von Land und Städten beschlossenen, von Sr. Majestät genehmigten Abänderungen des provinzialständischen Statuts v. 17. Nov. 1834 u. des Nachtrags dazu v. 16. Juni 1849, sowie der Bestimmungen, die Ausführung der Wahlen zu Provinziallandtagen betr. v. 16. Juni 1849 verordnet, von diesen, in besondern Druckexemplaren zugefertigten Bekanntm., die Gemeindevertreter in Kenntniß zu setzen. G.-V. v. 24. Febr. 1858 (Ksbl. Nr. 40).

führungsverordnung v. 3. Septbr. 1856 (vergl. oben S. 5) gedachten Gesetze und Verordnungen auf die Schönburgischen Receßherrschaften betr.; v. 15. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 70 S. 329). [1])

Bezieht sich auf das Organisationsgesetz, das Strafgesetzbuch, das Eisenbahn- und das Forst-Strafgesetz und die Strafproceßordn. v. 11. Aug. 1855, auf die Ausführungsverordn. zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 31. Juli 1856 (vergl. unten den 3. Abschn. unter II.) und auf den Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg.

Verordn. (derselben Ministerien) zur Erläuterung von §. 1 der vorstehenden Verordnung; v. 17. Nov. 1856 (G. B. Nr. 95 S. 408).

Bestimmt, daß die Juristenfacultät zu Leipzig in der zum Verspruch an sie eingesendeten Sachen, in welchen ein mit Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahnendes Verbrechen vorliegt, alternativ, jedoch, was die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen hat, wie hierauf vom Untersuchungsgerichte zu verfahren ist, und daß im übrigen Art. 20 des Criminalgesetzbuchs v. 30. März 1838 und das Erläuterungsgesetz v. 16. Juni 1840 in Anwendung zu bringen sind.

Verordn. (der Min. des Inn. u. d. Finanzen), die Bekanntm. des Schönburgischen Nachtragsrecesses betr.; v. 20. Nov. 1856 (G. B. Nr. 93. S. 405).

Bezieht sich auf die Berggerechtsame des Hauses Schönburg.

Verordn. (des Finanzmin.), die Einführung des Berggesetzes v. 22. Mai 1851 in den Schönburgischen Receßherrschaften bet.; v. 20. Nov. 1856 (G. B. Nr. 94. S. 408).

Erfolgt mit der durch vorgedachten Nachtragsreceß bedingten Modification von §. 6.

Bekanntm. (des Justizmin.), die Primogeniturordnung des

---

b. Verhältniß zum Gewerbegesetze.

Vergl. deshalb unten die Nachträge zum IV. Bande.

[1]) Das Befugniß der Gesammtcanzlei zu Glauchau zur Concessionsertheilung betr.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß die fürstlich und gräflich schönburgische Gesammtcanzlei zu Glauchau zu Ertheilung der in §. 106 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Octbr. 1840 vorgeschriebenen Concessionen, in Hinblick auf die ganz allgemeine Bestimmung in §. 4, Abschn. 8. des Erläuterungsrecesses vom 9. Octbr. 1835, bei Beschränkung derselben auf das receßherrschaftliche Gebiet, für competent anzusehen sei. Dagegen verstehe es sich und folge aus der nurgedachten Beschränkung von selbst, daß einer derartigen Concession der Gesammtcanzlei weder für den übrigen Bereich des Regierungsbezirkes Zwickau, noch für die anderen Regierungsbezirke diejenige Wirksamkeit beizulegen sei, welche nach §. 106 der Armenordnung in Bezug auf andere Regierungsbezirke der von einer Kreisdirection ertheilten Concession innewohne. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 17. Mai 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Fürsten Otto Victor von Schönburg betr.; v. 25. Septbr. 1862 (G. B. Nr. 85. S. 432).

Macht die Bestimmungen bekannt, welche dritte, nicht zur Familie des Fideicommißstiftes gehörende Personen berühren und auf die in gewisser Maaße gestattete Verfügung über die Substanz des Fideicommisses, auf die Aufnahme von Darlehnen, auf dessen Unveräußerlichkeit, die Benützung der Fideicommißgrundstücke durch Verpachtung und Vermiethung, und die Geschwistern und Vatersgeschwistern zu gewährenden Alimentengelder sich beziehen.

VI. Die Advocaten und Notare angehende Bestimmungen.

1. Die Advocaten betr.

(Bd. I. S. 213. B. V. S. 32.)

Advocatenordnung für das Königreich Sachsen (aus dem Justizmin.); v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 47. S. 169).

Enthält Bestimmungen über das Amt der Advocaten und die Ernennung zu demselben (Cap. I.) [1], über die Rechte und Pflichten der Advocaten (Cap. II.) [2], über Advocatenvereine (Cap. III.) —

---

[1]) Nach einer durch die Verordn. des Justizmin. v. 21. Febr. 1857 (G. B. Nr. 18 S. 51) früher getroffenen Bestimmung sollten jährlich 18 Rechtscandidaten als Sachwalter immatriculirt werden.

[2]) Das Practiziren unbesoldeter Rathsmitglieder in den Stadträthen betr.

Die vom Min. des Inn. bei mehrfachen Gelegenheiten ausgesprochene Unstatthaftigkeit jedes Practizirens der unbesoldeten Stadtrathsmitglieder vor dem Stadtrathe selbst, ist an sich schon durch die Natur der Sache begründet, da keinem Mitgliede einer kollegialen Behörde gestattet werden kann, in derselben eine Parteistellung einzunehmen oder zu vertreten. Es ist auch der gleiche Grundsatz bei allen andern Kollegien, denen eine obrigkeitliche oder richterliche Gewalt zusteht, stets angewendet worden, und würde es jedenfalls bedenklich sein, von demselben im Allgemeinen abzugehen. Namentlich erscheint auch das Auskunftsmittel, durch Abtreten der betheiligten Rathsmitglieder bei den ihre Klienten betreffenden Berathungen und Beschlußfassungen den mit der Ausübung der fraglichen Praxis verbundenen Uebelständen vorzubeugen, schon um deshalb nicht geeignet, die entgegenstehenden Bedenken allenthalben zu beseitigen, weil eine derartige Maßregel in den meisten Stadtrathskollegien, welche nur eine geringe Anzahl von Mitgliedern zählen, wiederum zu mannigfachen andern Geschäftsstörungen führen müßte. Andererseits mag aber nicht verkannt werden, daß die Durchführung jener Regel in größern Städten, woselbst auch vor den Stadträthen eine erhebliche Menge solcher Geschäfte, welche sich für die Mitwirkung eines solchen Sachwalters eignen, vorzukommen pflegt, für die als Mitglieder auf Zeit in den Stadtrath eintretenden Advocaten eine nicht unerhebliche Geschäfts- und Erwerbs-Schmälerung zur Folge haben kann, die um so weniger völlig unbeachtet zu lassen ist, als den unbesoldeten Rathsmitgliedern in

wornach ein solcher in dem Bezirke jeden Appellationsgerichts mit dem Rechte einer juristischen Person und mit Disciplinargewalt über seine Mitglieder bestehen soll, alle im Bezirke wohnenden Advocaten als Mitglieder beizutreten haben, und eine aus sieben Mitgliedern bestehende Advocatenkammer zu wählen ist, welcher bestimmte Rechte zukommen und welche die Disciplinargewalt in erster Instanz auszuüben hat [1]) —, über Beendigung des Amtes der Advocatur. (Cap. IV.)

---

solchen Städten ohnehin außergewöhnliche Opfer an Zeit ꝛc. angesonnen werden müssen. Auch ist von den Stadträthen mehrerer derartiger Städte nicht ohne Grund geltend gemacht worden, daß es im Interesse ihrer städtischen Verwaltung nicht erwünscht sein würde, den Eintritt von Sachwaltern in das Kollegium durch häufige Berufung auf den §. 97 lit. g der allg. St. O. aufgeführten Entschuldigungsgrund allzusehr erschwert zu sehen. Wenn nun endlich in Städten der bezeichneten Kathegorie auch die Zusammensetzung der Stadträthe nach der Zahl und Qualification ihrer Mitglieder einestheils das Abtreten einzelner der Letztern von den Sitzungen minder bedenklich erscheinen läßt, anderntheils eine größere Bürgschaft dafür darbietet, daß nicht etwa die erforderliche Unpartheilichkeit der Behörde als Ganzes durch falsche Rücksichtnahme auf Kolegialität leide; — so hat das Min. d. Inn. bei nochmaliger Erwägung der Sache es für minder bedenklich befunden, von der gegebenen Regel (an welcher im Uebrigen festzuhalten ist) doch in größern Städten, welche durch das Vorhandensein mehrerer juristisch befähigter und auf Lebenszeit angestellter Mitglieder in dem Stadtrathe und sonst die nöthige Garantie gegen das Vorkommen der von dem Practiziren der unbesoldeten Rathsmitglieder vor dem Stadtrathe gefürchteten Nachtheile gewähren, ausnahmsweise diese Praxis zu gestatten. Es wird jedoch diesfalls durch die Geschäftsordnung des Stadtraths Vorkehrung zu treffen sein, daß nicht bei den in Frage stehenden Rathsmitgliedern Anlaß zu Kollisionen zwischen der obrigkeitlichen Pflicht und der Thätigkeit als Sachwalter geboten werde. Demgemäß hat es das Min. d. Inn. in einzelnen größern Städten (Dresden, Zwickau, Schneeberg und Zittau) bei der bestandenen Einrichtung bis auf Weiteres bewenden lassen. Wie jedoch bei sich später ergebenden Uebelständen die behufige Beschränkung oder auch gänzliche Zurücknahme dieser Vergünstigung einzutreten haben würde, so hat auch das Min. des Inn. für nöthig gefunden, für jeden Fall, wo anderwärts etwa Anträge auf Verstattung ähnlicher Ausnahmen vorkommen sollten, die Entschließung sich vorzubehalten. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 28. Juli 1857, den übrig. Ksdd. zur Nachachtung zugefertigt, und M. V. an die Ksd. zu Zwick. u. Bud. vom nämlichen Tage, in welchem noch ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die gedachten Rathsmitglieder bei Berathungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten ihrer Klienten weder anwesend zu sein noch sonst sich zu betheiligen hätten.

[1]) a. Die Correspondenz der Advocatenkammer betr.

Der dienstlichen Correspondenz zwischen den Advocatenkammern und den Behörden und jener unter sich ist Portofreiheit zugestanden worden. Die betr. Schriften sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und mit „e. o. Advocaten-Vereinssachen" zu bezeichnen. Bek. des Finanzmin. v. 19. Nov. 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 280).

b. Die wegen der gegen Advocaten und Notare einzuleitenden Untersuchungen zu erstattenden Anzeigen betr.

Vergl. deshalb unten II. §. 39 der Verordn. v. 31. Juli 1856.

c. Die Winkelschriftstellerei betr.

Das Justizmin. hat, unter Bezugnahme darauf, daß die von den gesetzlichen Vorschriften gegen die Winkelschriftstellerei, wofür unter den in Art. 339 des

Verordn. (des Justizmin.) zur Ausführung dieser Advocatenordnung; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 48 S. 188).

Verordn. (des Justizmin.), die Publication einer revidirten Taxordnung für die Advocaten betr.; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 49 S. 194).

Die Taxordnung ist beigefügt (S. 195).

Verordn. (des Justizmin.), die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt betr.; v. 16. Nov. 1859 (G. B. Nr. 95 S. 342).

Bestimmt, daß beiderlei Prüfungen vor dem Justizministerium durch eine Commission, und in welchem Maaße sie stattfinden sollen.

Verordn. (der Min. des Kriegs u. d. Justiz), die Prüfungen für das Militärrichteramt betr.; v. 29. Mai 1860 (G. B. Nr. 39. S. 86).

Stellt fest, inwiefern das Oberkriegsgericht dabei concurrirt und vorstehende Verordnung Anwendung leidet.

Verordn. (des Justizmin.), einen in Bezug auf die revidirte Taxordnung für die Advocaten entstandenen Zweifel betr.; v. 2. Nov. 1860 (G. B. Nr. 78 S. 175).

Bestimmt, daß Cap. II. Position 39, welche sich auf die für Bemerkungen zu den Acten in Ansatz zu bringenden Gebühren bezieht, auf Ein- und Abgangsbemerkungen nicht anzuwenden ist, für diese aber jedoch soviel in Ansatz gebracht werden darf, als die Gerichtsbehörden für ähnliche Bemerkungen zu liquidiren berechtigt sind.

Bekanntm. (des Justizmin.), die Ernennung der Advocaten betr.; v. 14. Dec. 1861 (G. B. Nr. 130. S. 556).

Macht bekannt, daß in den Jahren 1862—64 jährlich 25 Advocaten ernannt werden sollen.

2. Die Notare betr.

Notariatsordnung für das Königreich Sachsen; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 50 S. 203).

Enthält Bestimmungen über das Amt der Notare und deren Ge-

Strafgesetzbuchs bemerkten Voraussetzungen auch die Abfassung schriftlicher Urkunden über Verträge zu achten sei, eine Ausnahme zu Gunsten der bei den Bezirksgerichten und Gerichtsämtern Angestellten nicht gemacht und auch die Ertheilung juristischer Rathschläge gegen Entgeld diesen Angestellten nicht gestattet werden könne, einem Antrage des allgemeinen Advocatenvereins entsprechend, an die Bezirksgerichte und Gerichtsämter verordnet, darüber, daß dergleichen unstatthafte Eingriffe in das Gebiet der Sachwalterpraxis nicht vorfallen, Obsicht zu führen und gegen Zuwiderhandlungen die geeigneten Mittel zur Abstellung zu ergreifen. Gen. V. des Justizmin. v. 29. Septbr. 1857.

schäftskreis, wonach sie insbesondere Recognitionen, Versiegelungen und Aufzeichnungen, Verkäufe, Verpachtungen und Verdingungen an den Meistbietenden und Würderungen vornehmen und Zeugnisse ausstellen dürfen (§. 1—4), über deren Ernennung — durch das Justizmin. — (§. 5—9), über die Ausübung des Amtes (10—15), über die Aufnahme von Protocollen (§. 16—52), über Ausfertigung von Abschriften der Protocolle (§. 53—57), über die Zeugnisse der Notare (§. 58—66), über die Sicherung der Acten und Siegel (§. 67—74), über die Notariatsgebühren (§. 75—83), über die Disciplinargewalt (§. 84—86) und über die Beendigung des Amtes (§. 87—89).

Verordn. (des Justizmin.), zu Ausführung derselben vom 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 51. S. 221).

Verordn. (des Justizmin.) zu Publication einer Taxordnung für die Notare; v. 3. Juni 1859 (G. B. Nr. 52. S. 227).

Bekanntm. (des Justizmin.), die Amtssiegel der Notare betr.; v. 11. Juli 1862 (G. B. Nr. 62 S. 297).

Gestattet, daß die Notare neben ihrem Notariatssiegel auch einen Stempel in dazu geeigneten Fällen gebrauchen, bestimmt aber zugleich, daß sich deshalb an das Justizmin. zu wenden ist.

Zum zweiten Abschnitt.

Das Competenzverhältniß zwischen Justiz= und Verwaltungsbehörden betr.

(Bd. I. S. 217. Bd. V. S. 33 u. 38).

Verordn. (des Justizmin.), die Ausführung der Strafproceß=ordnung v. 11. Aug. 1855 und des Strafgesetzbuchs vom nemlichen Tage betr.; v. 31. Juli 1856 (G. B. Nr. 44. S. 153).

Hieher gehören die folgenden Bestimmungen dieser Verordn. aus den Abschnitten unter I. zur Publicationsverordn. der Strafproceßordn. (Bd. V. S. 38) und unter II. zur Strafprozeßordn.

§. 1. An den Bestimmungen in §§. 13 u. 14 des Competenz=gesetzes in Verbindung mit §. 3 [1] der Verordnung v. 28. März 1835, so wie an denen der Verordnung v. 17. Septbr. 1842 (Bd. I. S. 232 ff.), die Concurrenz von Criminalstrafen mit polizeilichen Correctionsmaßregeln betr., wird nichts geändert. [1])

§. 2. Machen sich Personen, welche an sich zur Ausübung ärztlicher oder wundärztlicher Functionen, oder zu den Functionen eines Geburtshelfers oder einer Hebamme berechtigt sind, einer Ueberschreitung der ihnen hierunter gezogenen Grenzen schuldig, so ist deren Bestrafung auch ferner den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen, sofern nicht die zu erwartende Strafe das gesetzlich polizeiliche Maaß überschreitet, oder mit dem Vergehen zugleich eine Tödtung oder Gesundheitsverletzung concurrirt, oder in demselben eine andere nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafende Handlung liegt. Vergl. Bd. V. S. 39 unter II. 4 und S. 43 unter 5.

§. 3. Bei vorkommenden Excessen, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, verbleibt den Polizeibehörden das Befugniß, aus diesem polizeilichen Gesichtspunkte gegen die Schuldigen von Amtswegen mit Untersuchung und Strafe zu verfahren, insofern nicht von denselben durch die Ruhestörung oder

---

[1]) Vergl. auch wegen der §§. 13 u. 14 des Competenzges. S. 47 f. und wegen der sonst auf das Competenzverhältniß bezüglichen Bestimmungen und Grundsätze das Register.

bei Gelegenheit derselben ein Verbrechen verübt worden ist. Sollte in dem letztern Falle der Antrag zurückgenommen werden, so hat die Justizbehörde der zuständigen Polizeibehörde hiervon Kenntniß zu geben. Vergl. Bd. V. S. 39 unter II. 3 und 44 unter 6.

§. 4. Die im zweiten und dritten Absatze des Art. 313 des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehen: Abtretung von Legitimationen an Andere und Fälschungen an solchen sind, wenn sie zum ersten Male verübt worden sind, und andere vor die Gerichtsbehörde gehörige Vergehen nicht concurriren, auch ferner, dafern sie von der Polizeibehörde entdeckt werden, von dieser zu bestrafen. Vergl. Bd. V. S. 39.

Die §§. 5—9 beziehen sich auf die Bestrafung der Militärs und Kriegsreservisten durch die Civilstrafgerichte und die deshalb zu erstattenden Anzeigen, in welcher Beziehung gegenwärtig die in folgendem Abschn. III. angezogenen neuen Bestimmungen vom Jahre 1862 maßgebend sind.

§. 10 überweiset die Bestrafung einer Hinterziehung der Militärpflicht an die Gerichtsämter. Vergl. Bd. V. S. 37 u. das neuere Ges., die Erfüllung der Militärpflicht betr. v. 1. Sept. 1858 in den Nachträgen zum II. Bande.

§. 11 läßt es bei der Verordn. v. 4. Septbr. 1852, den Gerichtsstand in Strafsachen der Bundestruppen betr. (Bd. V. S. 64) bewenden.

§. 12 bezieht sich auf die Zoll- und Steuerstrafsachen, spricht aus, daß die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht diesfalls competent bleiben, und erklärt im übrigen, daß die Gerichtsämter als die zuständigen administrativrichterlichen Behörden zu achten seien. Vergl. Bd. V. S. 9 u. 53.

Die §. 15 u. 16 ordnen an, daß wenn die Untersuchung einer strafbaren Handlung an die Justizbehörde abzugeben ist, die Abgabe au den Staatsanwalt zu erfolgen hat.

§. 33 bestätigt die auf die Competenz bei Aufhebungen bezüglichen Verordn. v. 30. Juli 1839 u. 26. März 1844 (Bd. I. S. 250 ff.) mit der Bestimmung, daß die Polizeibehörden in Fällen, wo der Tod aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache herrührt, hiervon in Gemäßheit von Art. 78 der Strafproceßordn. auch den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen haben.

Zum dritten Abschnitt.

Auf das Verfahren bezügliche Bestimmungen. [1]

I. Das Verfahren in Verwaltungssachen betr.

(Bd. I. S. 266. Bd. V. S. 45.)

1. Allgemeines.

Der Geschäftsstyl der Bezirksgerichte gegenüber den Gerichtsämtern betr.

Die Bezirksgerichte und die Gerichtsämter stehen zu einander im statu communicationis. Dies geht aus den einschlagenden Bestimmungen des Ges. v. 11. Aug. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., insbesondere aus §. 2 ff., §. 13 u. 21 desselben hervor. Die Bezirksgerichte haben daher in allen Fällen, auch wo sie die zweite Instanz bilden, den Gerichtsämtern das Prädicat „Königlich" sowohl in den Erkenntnissen, als in andern Erlassen, und zwar bei den letzteren nicht blos in der dem Context vorauszusetzenden Adresse, sondern auch im Context selbst beizulegen. Dagegen versteht es sich, daß die Bezirksgerichte in den Fällen, wo sie in den bei den Gerichtsämtern anhängigen Sachen Erkenntnisse oder Entscheidungen zu geben haben, sich des Ausdrucks „erkennen" und beziehendlich „entscheiden" und in Fällen, wo sie nach dem Wortlaute der Strafproceßordnung zu einer „Verweisung" oder „Weisung" an den Einzelnrichter befugt sind, der entsprechenden Ausdrücke „verweisen — anweisen" bedienen. Mit dem Befugnisse Erkenntnisse und Entscheidungen zu geben, steht das Befugniß in Verbindung, sowohl interlocutorische Verfügungen zu erlassen, als wahrgenommene Unregelmäßigkeiten im Verfahren auszustellen. Bei ersteren mögen die Bezirksgerichte, sofern nicht ein interlocutorisches Erkenntniß gesprochen wird, sich des Ausdrucks „ausstellen" bedienen. Ausstellungen gegen das Verfahren sind jedoch niemals im Erkenntniß oder in der Entscheidung selbst, sondern mittelst besonderer Zuschrift zu machen. Dagegen haben die Bezirksgerichte, wenn sie in den bei ihnen in erster Instanz anhängigen Sachen die Rechtshilfe der Gerichtsämter in Anspruch nehmen, den

---

[1]) Das Verfahren in Concursfällen betr.

Bekanntm. (des Justizmin.), den Beitritt des Schweizer Cantons Glarus zu der zwischen der K. S. Staatsregierung und mehreren Schweizer Cantonen in Bezug auf gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursfällen getroffenen Uebereinkunft betr.; v. 19. Dec. 1859 (G. B. Nr. 105 S. 381).

Vergl. wegen der diesfallsigen Vereinbarung mit Oesterreich Bd. V. S. 92.

Ausdruck „ersuchen" anzuwenden. Im übrigen bewendet es bei der Gen. V. v. 27. Oct. 1856 in Verbindung mit der vom 19. Dec. 1856 (vergl. unten unter II. am Schluß, sowie bei der Vorschrift in §. 54 der Instruction für die Gerichte in Rechtssachen. V. d. Justizmin. an d. Bezirksgericht Augustusburg vom 11. Juni 1857, den übrig. Bezirksger. abschriftl. mitgetheilt.

Geschäfts=Erleichterung.

Die Kreisd. zu Zwick. hat ihre Verordn. v. 30. Mai 1837 (Bd. I. S. 332), wonach dann, wenn Berichte mittelst Marginal=Resolution zurückgegeben werden, um noch Umstände actenkundig zu machen, ad marginem derselben auf die Blätter der Acten, wo der Anordnung Genüge geschehen, hingewiesen und die Sache mittelst kurzer Rückweisungsbemerkung auf dem frühern Berichte oder auf besonderm Umschlagsbogen wieder eingesendet werden soll; ferner ihre Gen. V. v. 10. Juli 1839 (Bd. I. S. 335), durch welche die Behörden, mit Bezug auf die Vorschrift in §. 3 des Mand. v. 21. März 1831, wonach Berichte und andere Eingaben an die Behörden auf der 1. Seite links auch die Bemerkung enthalten sollen, von wem sie kommen und was sie betreffen, angewiesen worden sind, auf allen erforderten Berichten die Geschäfts= oder Registranden=Nummer der Verordn. mit anzugeben — in Erinnerung gebracht, mit der Verordn., in allen Fällen, wo in Berichten und Anzeigen auf Verordnungen oder Beschlüsse der Kreisd. oder der Ministerien Bezug genommen wird, solche nicht nur mit Hinweis auf das Fol. der Acten, wo sie sich befinden, sondern stets auch nach ihrem Datum und mit der auf der 1. Seite in der unteren linken Ecke befindlichen Registranden=Nummer genau anzugeben. Gen. V. an die Verwaltungsbeh. u. Superintend. v. 16. April 1860 (V. Bl. Nr. 6).

Die Form der Berichte betr.

Die Kdd. zu Leipz. hat daran erinnert, daß nach dem Mand. v. 21. März 1831 (Bd. I. S. 334) jeder Bericht auf der ersten Seite links außer der Adresse auch die Angabe dee Behörde, von welcher er komme, und die Sache, welche er betreffe, zu enthalten habe; durch Gen. V. v. 28. Nov. 1856 (Kdbl. Nr. 147). Vergl. Bd. I. S. 334.

Die Recurse in reinen Verwaltungssachen betr.

In reinen Verwaltungssachen wohnt den Recursen nicht unbedingte devolutive Kraft bei und sind die darin entscheidenden Behörden namentlich nicht behindert, eine Sache selbst dann, wenn darin eine an die nächst höhere Instanz gerichtete Berufung vorliegt, nochmals zu ihrer eigenen Cognition zu ziehen, dafern sie bei anderweiter Erwägung die vorige Entschließung ändern zu müssen, und der Recursbehörde Abhilfe gewähren zu können glauben. M. V. an die Kdd. zu Leipz. v. 11. Jan. 1861. Vergl. Bd. I. S. 299 u. Bd. V. S. 52.

Die Berechtigung der Unterbehörden, gegen Anordnungen der Mittelbehörden zu remonstriren.

In Fällen, wo dem Gegenstande nach eine, den verfassungsmäßigen, in der Regel von ihr selbstständig zu vertretenden Wirkungskreis der betr. Behörde berührende Entschließung der Kreisd. in Frage ist, ist den Unterbehörden die Berechtigung zu Geltendmachung etwaiger, gegen die Anordnung der nächstvorgesetzten Oberbehörde ihr beigehenden Bedenken vermittelst einer bei dieser selbst angebrachten aber zugleich eine eventuelle Berufung auf Einholung der Entscheidung der Ministerial=Instanz enthaltenden Remonstration — dafern sie nur nicht die in den Verhältnissen der Unter= und Oberbehörden allerdings und unbedingt unzulässige Form wirklicher Recursergreifung annimmt — nach der bestehenden Geschäftspraxis wenigstens thatsächlich niemals entzogen gewesen. Jedoch beruhet es selbstverständlich im eigenen Ermessen der Mittelbehörden, ob sie der eventuellen Provocation auf Vortragserstattung Folge geben oder die Unterbehörde einfach auf ihre vorige Entschließung verweisen wollen. M. V. an d. Kdd. zu Dresd. v. 12. Mai 1857. Vergl. Bd. I. S. 299.

Einen Sachverständigen zu Beurtheilung von Handschriften betr.

Die KSd. zu Leipz. hat unter Bezugnahme darauf, daß hierbei Alles darauf ankomme, daß Derjenige, von welchem diese Beurtheilung verlangt werde, auch vollkommen im Stande sei, dieselbe in zuverlässiger Weise zu geben, dergleichen Personen aber selten aufzufinden seien, sich veranlaßt gesehen, mit Genehmigung des Min. des Inn., den Polizeibehörden ihres Bezirks Herrn Redacteur Adolf Henze in Neuschönefeld bei Leipzig zu diesem Behufe ausdrücklich zu empfehlen, da sie Gelegenheit gehabt habe, dessen ganz besondere Qualification und Zuverlässigkeit für derartige Beurtheilungen kennen zu lernen. Bekanntm. v. 19. Febr. 1860 (V. Bl. Nr. 3).

2. Das Verfahren in Administrativjustizsachen betr.

Verordn. (des Justizmin.) auf Einschärfung der Vorschriften der Verordn. v. 1. Oct. 1846, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr.; vom 21. März 1859 (G. B. Nr. 26. S. 56).

Schärft insbesondere die Vorschrift ein, daß den Ladungen rc., von deren richtigen Insinuation der Eintritt eines Rechtsnachtheils im Falle des Ungehorsams abhängt, der vorgeschriebene Behändigungsschein beizufügen sei, was selbst dann zu geschehen habe, wenn der Sachwalter darauf verzichtet habe. Vergl. auch Bd. V. S. 48 u. 54. [1])

---

[1]) a. Im Strafprozeß ist die Vorladung durch die Post nicht zuläßig.

Vergl. deshalb §. 21 der Verordn., die Ausführung der Strafproceßordn. betr. v. 31. Juli 1856 (G. B. Nr. 44. S. 153).

b. Die Benutzung der Post und der Postboten zur Zusendung von Ladungen, die Relationen der Gerichtsboten und die Repartition der Botenlöhne betr.

Das Justizmin. hat — unter Bezugnahme auf mehrfach wahrgenommene Klagen darüber, daß häufig Botenlöhne theils in Fällen, wo solche überhaupt vermieden werden könnten, veranlaßt, theils bei mehrern gleichzeitig zu besorgenden Bestellungen vervielfältigt würden — sich bewogen gefunden, in ersterer Beziehung die Verordn. v. 1. Oct. 1846, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr. und insonderheit die in §. 1 derselben erneute, in dem Anhange zu Cap. I. der revidirten Taxordnung v. 26. Nov. 1840 unter I. bei Nr. 6 enthaltene Vorschrift, daß gerichtliche Ausfertigungen, bei denen die Relation eines verpflichteten Boten zu entrathen ist, da, wo Posten oder ordentliche Postboten sind, in der Regel mit diesen fortgeschickt werden sollen, in letzterer Hinsicht bagegen die in demselben Anhange zur Taxordnung hinter Nr. 6 wegen Repartition der Botenlöhne ertheilte Vorschrift, auf welche in dem Depositen- und Sportelregulativ v. 13. Septbr. 1856. §. 87. Nr. 3 verwiesen ist, einzuschärfen, überdies aber sämmtlichen Untergerichten folgendes zu eröffnen:

1. Die Relation eines verpflichteten Boten ist nur bei denjenigen Schriften als erforderlich anzusehen, bei welchen es nicht allein überhaupt darauf, daß solche an den Adressaten gelangt, sondern auch auf die Zeit, zu welcher dies geschieht, ankommt. Durch die Wichtigkeit der betr. Schrift an sich wird daher die Postbeförderung nicht ausgeschlossen, sondern nur nach Befinden die Recommandirung der erstern bedingt.

2. In allen Fällen, in welchen die vorhandene Postgelegenheit zu Versen-

Die Zusendung der Ladungen durch die Post betr.

Die angezogene Verordn. des Justizmin. vom 1. Oct. 1846, die Zusendung gerichtlicher Ladungen und Verfügungen durch die Post betr., ist auch für Verwaltungsstreitigkeiten maßgebend, daher der richtig erfolgte Eingang an die Betheiligten nachzuweisen ist, wenn bei der Zusendung durch die Post die §. 2 dieser Verordn. erwähnten Voraussetzungen nicht allenthalben stattgefunden haben. M. Entsch. an d. Kd. zu Leipz. v. 1. Mai 1858.

Die Beauftragung zur Subdelegation in Administrativjustizsachen betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß es, wenn auch der Mangel einer besondern gesetzlichen Bestimmung darüber, welcher Verwaltungsgerichtsbarkeit die nach §. 7 des Organisationsgesetzes vom 11. Aug. 1855 selbstständige Verwaltungsbehörden bildende Stadträthe unterworfen seien, anzuerkennen sei, doch der Ergänzung dieser, übrigens schon im Organisationsgesetze von 1855 vorhandenen Lücke dann nicht bedarf, wenn die Ermächtigung des mit der Instruction der betr. Administrativjustizsache und der Proceßleitung in dieser auf Grund von §. 11 des Ges. vom 30. Jan. 1835 sub D. beauftragten Gerichtsamtes zur Subdelegation anderer Gerichtsämter, auf welche schon in der Min. Verordn. vom

---

dung einer an sich hierzu geeigneten Schrift nicht benutzt worden, ist der Grund der ausnahmsweisen Bestellung durch einen Boten in möglichster Kürze actenkundig zu machen.

3. Dem Justizmin. sind die Schwierigkeiten nicht unbekannt, mit welchen eine durchgängige strenge Befolgung der wegen Repartition der Botenlöhne bestehenden Vorschrift verbunden ist. Daß aber solche gänzlich unbeachtet bleibe, kann nicht nachgesehen werden und hat jeder Gerichtsdirigent, wo dies nicht bereits geschehen, hierin eine den besondern Verhältnissen entsprechende, die Ausführung jener Vorschrift thunlichst sichernde Einrichtung zu treffen. V. d. Justizmin. an sämmtl. Königl. Untergerichte v. 28. April 1858.

Das Appellationsgericht zu Dresden hat in einer an sämmtl. Untergerichte seines Bezirks unterm 1. Nov. 1862 erlassenen Generalverordn. die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über legale Behändigung solcher gerichtlicher Verfügungen, von deren gehörigen Insinuation der Eintritt eines Rechtsnachtheils oder einer Rechtskraft abhängt, eingeschärft, und hat dabei darauf hingewiesen, daß zu solchen Verfügungen auch die gerichtlichen Erlasse, mittelst deren die Duplicate von Appellations- und Deductionsschriften nach §. 26 des Mand. v. 13. März 1822, dem Gegner zugefertigt werden, ingleichen diejenigen zu rechnen seien, durch welche der Tag des Berichtsabgangs auf eine gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen eingewendete Berufung nach Maßgabe der Verordn. v. 14. Mai 1836 den Betheiligten bekannt zu machen ist, daß, um den durch die Verordn. v. 1. Oct. 1846 eingeführten Insinuationsmodus mit rechtlicher Wirksamkeit zur Anwendung bringen zu können, von den Partheien, beziehendlich durch einen Bevollmächtigten nach §. 2 unter b. erklärt worden sein müsse, daß sie die Insinuation durch die Post als legale Insinuation anerkennen und daß, wenn ein solches Anerkenntniß nur rücksichtlich einer einzelnen Verfügung ausgesprochen worden sei, der gedachte Insinuationsmodus bei anderen Verfügungen nicht in Anwendung gebracht werden dürfe. 3) Daß Insinuationen durch einen verpflichteten Postoffizianten gemäß §. 3 nur dann als giltig anerkannt werden könnten, wenn sie mit Beobachtung der in der Erl. P. O. zu Tit. IV. §. 2 getroffenen Bestimmungen, also entweder an den Adressaten selbst, oder in deren Abwesenheit an eine der dort genannten Personen erfolgt sei, daher der nach §. 7 zu den Acten zu bringende Behändigungsschein auch insoweit den erforderlichen Nachweis liefern müsse. Zugleich hat das Appellationsgericht die Gerichtsbehörden angewiesen, falls eine allgemeine Erklärung der unter 2 gedachten Art abgegeben worden sei, solches auf dem Actenmantel unter Angabe der Actenstelle bemerken zu lassen.

7. Jan. 1859 (vergl. oben S. 12) als ausreichendes Expediens hingewiesen worden ist, im gegenseitigen Einverständniß der einzelnen Kreisdd. auf die beziehendlich eventuelle Subdelegation von in anderen Kreisdirectionsbezirken gelegenen Gerichtsämtern erstreckt wird. Demgemäß sind die Kreisdd. in Anschluß an die Min. Verordn. v. 18. Dec. 1835 (Bd. I. S. 80) angewiesen worden, künftig in allen Fällen, in welchen ihrerseits Beauftragung eines Gerichtsamtes zur Instruction einer Administrativjustizsache auf Grund §. 11 des Ges. v. 30. Januar 1835 sub D. erfolgt, zugleich und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Einverständniß der betr. anderen Kreisd. die Ermächtigung der beauftragten Behörde zur Subdelegation von in andern Regierungsbezirken gelegenen Gerichtsämtern — cf. die Verordn. v. 30. Oct. 1856 (im G. u. V. Bl. S. 395 und oben S. 9) — auszusprechen. M. V. an sämmtl. KDd. v. 9. Nov. 1860.

Auch eine blos verbale Störung begründet das Administrativjustizverfahren.

In einem Falle, in welchem Impetrat zwar dem vom Impetranten behaupteten Verbietungsrechte nicht zuwidergehandelt, dasselbe aber bestritten und demselben zuwider zu handeln sich vorbehalten hatte, ist angenommen worden, daß Gegenstand und Zweck des Processes die nur auf dem eingeschlagenen Wege mögliche Beseitigung einer wirklichen, wenn auch zur Zeit nur verbalen Störung der von dem Impetranten beanspruchten Rechtssphäre sei, für diesen Zweck aber die Anwendung des Administrativjustizverfahrens, der Bestimmung §. 1 des Ges. vom 30. Jan. 1835 sub D. gegenüber, in Betracht, daß nach derselben das Vorhandensein einer streitigen Verwaltungssache keinesweges ausschließend von einem thatsächlichen Eingriffe in die von dem gegenüberstehenden Betheiligten in Anspruch genommenen Rechte und Befugnisse abhängig gemacht sei, als eben so zulässig, wie sie sich zugleich im vorliegenden Falle als nothwendig darstelle. M. Entsch. an die KDd. zu Leipz. v. 15. Juni 1860.

3. Das Verfahren in Polizei- und Disciplinarsachen betr. (Bd. I. S. 301. Bd. V. S. 53.)

Die analoge Anwendung des Strafgesetzbuchs, die Nichtanwendung der Strafprozeßordnung und der Taxordnung für Strafsachen v. 1856 auf Polizeistrafsachen, das Verfahren bei concurrirenden Polizei- und Criminalstraffällen und das Erkennen auf den Reinigungseid betr.

Nachdem verschiedene Zweifel und Anfragen rücksichtlich analoger Anwendung des neuen Strafgesetzbuches und der Strafproceßordnung auf die Polizeistrafsachen erhoben und dem Min. des Inn. zur Entschließung vorgelegt worden waren, hat das Letztere, nach vorheriger Vernehmung mit dem Justizministerium, den Kreisdd. Nachstehendes eröffnet:

1) Was zunächst das neue Strafgesetzbuch anlangt, so befindet man, daß aus gleichen Gründen, aus welchen durch die Generalverordn. vom 5. Dec. 1839 (Bd. I. S. 303) die analoge Anwendung des 1. Theil des Criminalgesetzbuches vom Jahre 1838 auf Polizeistrafsachen angeordnet wurde, auch der 1. Theil des neuen Strafgesetzbuches auf Polizeistrafsachen in analoge Anwendung zu bringen ist, zumal da bereits in §. 5 der Publicationsverordnung v. 13. Aug. 1855 (Bd. V. S. 53), die Anwendung einiger Artikel jenes ersten Theils des Strafgesetzbuches, welche sich auf die Zuerkennung und resp. Verwandlung von alternativ angedrohten Gefängniß- oder Geldstrafen, und Gefängniß- oder Handarbeitsstrafen beziehen, unter anderen auch auf die in §. 3 sub 7 erwähnten Polizeistrafsachen ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Im Uebrigen versteht es sich aber von selbst, daß jene analoge Anwendung nicht von allen, sondern nur von denjenigen Vorschriften des ersten Theils des Strafgesetzbuches gelten kann, welche, ihrem Inhalte und Wesen nach, überhaupt auf jede unerlaubte und verpönte Handlung und deren Bestrafung einer allgemeinen Anwendung

fähig sind, so daß es dem umsichtigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, von jener subsidiarischen Anwendung in solchen Fällen abzusehen, in welchen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer Seits offenbar nur im Zwecke und in den Bedürfnissen des eigentlichen Strafrechts und des Strafverfahrens begründet, und anderer Seits mit dem Wesen und der Eigenthümlichkeit der Strafrechtspflege in Polizeisachen unvereinbar sind.

2) Was aber demnächst die in Frage gebrachte Anwendung der neuen Strafproceßordnung auf Polizeistrafsachen betrifft, so erscheint es bedenklich, dieselbe oder auch nur einzelne Theile derselben auf die letzteren anwenden zu lassen. Vielmehr hat es so lange, bis künftig im legislatorischen Wege hierunter etwas Anderes bestimmt werden wird, bei der in §. 34 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. (Bd. I. S. 301) enthaltenen Vorschrift, wornach dieses Verfahren „summarisch, nach dem in hiesigen Landen üblichen Denuncations- oder Rügenprocesse“ sein soll, in der Maße zu bewenden, daß unter dem letzteren der zur Zeit der Publication des nurgedachten Gesetzes und bis zum Erscheinen der Strafproceßordnung üblich gewesene Denuncations- oder Rügenproceß, nicht aber dasjenige, vor den Einzelrichter gewiesene Verfahren zu verstehen ist, welches durch die neue Strafproceßordnung in Art. 358—385 eingeführt worden ist. Denn, während eines Theils die Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 13. Aug. 1855 in §. 2 sub 4 ausspricht, daß neben der letzteren die Vorschriften über das Verfahren bei denjenigen Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung den Verwaltungsbehörden zugewiesen sei, fernerweit in Giltigkeit bleiben soll, so kommt andern Theils hauptsächlich in Betracht, daß die Strafproceßordnung auch hinsichtlich des Verfahrens vor dem Einzelrichter so viele ganz singuläre, der eigentlichen Strafrechtspflege eigenthümliche und mit dem für dieselbe eingeführten Anklageverfahren zusammenhängende Bestimmungen enthält, daß es nicht thunlich erscheint, dieselben ohne eine besondere gesetzliche Ermächtigung auf die Polizeistrafsachen zu übertragen. Daher haben die Polizeiobrigkeiten insbesondere auch von der, zeither öfters wahrgenommenen Anwendung der in Art. 302 der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Formeln der Freisprechung auf Polizeistrafsachen abzusehen, und vielmehr bei den letzteren die frühere auch im Criminalprocesse üblich gewesenen Formeln, resp. „in Mangel Verdachts“ oder „in Mangel mehreren Verdachts“ fernerweit anzuwenden.

3) Anlangend endlich den mehrfach angeregten Zweifel, ob in Polizeistrafsachen die neue Taxordnung für Strafsachen vom 6. Septbr. 1856 oder die Taxordnung vom 26. Nov. 1840 Cap. I. Tit. 2 unter A. in Anwendung zu bringen sei, so bewendet es bei der gleichfalls auf Einverständniß mit dem Justizmin. beruhenden, den Kreisdd. zu Bud. u. Zwick. bereits beziehendlich in den Verordnungen vom 27. April dieses Jahres und 23. Dec. vor. Jahres eröffneten Entscheidung, daß in Polizeistrafsachen, ungeachtet der durch die neue Taxordn. für Strafsachen erfolgten Aufhebung der wegen der geringfügigen Untersuchungs- auch Denunciationssachen in der Taxordnung vom 26. Nov. 1840 vorgeschriebenen Ansätze, dennoch nach diesen zeitherigen Ansätzen fernerhin, so lange nicht deshalb eine besondere andere Anordnung ergeht, zu liquidiren ist, da die Absicht des Justizmin. bei Erlaß der Taxordn. vom 6. Septbr. 1846 überhaupt nur dahin gegangen ist, die in gerichtlichen Strafsachen zu berechnenden Kosten zu reguliren. (Vergl. deshald Gen. V. der Ksd. zu Bud. v. 31. Mai 1858 im Ksbl. Nr. 86. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 20. Mai 1858 mit der Veranlassung, die Polizeiobrigkeiten dem Vorstehenden entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Gleichzeitig hat das Min. die nachbemerkten Bescheidungen ertheilt:

1) Die Anfrage:

> „ob die Bestimmungen in §. 14 des Competenzgesetzes v. 28. Jan. 1835 sub A. noch fortbestehe oder durch die neuere Gesetzgebung als aufgehoben zu betrachten sei?“

ist schon durch §. 1 der Verordnung vom 31. Juli 1856 die Ausführung der Strafproceßordnung und des Strafgesetzbuches betr. (oben S. 40) erledigt, indem daselbst vorgeschrieben ist,

daß an den Bestimmungen in §§. 13 und 14 des erwähnten Gesetzes durch die Strafproceßordnung etwas nicht geändert werde.

Es bewendet sonach fernerhin dabei, daß eine Polizeibehörde die Untersuchung und Bestrafung eines Polizeivergehens der Justizbehörde, welche gegen dieselbe Person eine Untersuchung führt, oder eine Justizbehörde die Untersuchung und Bestrafung eines Criminalvergehens der in gleichem Falle sich befindenden Polizeibehörde mit überlassen kann. In der Publicationsverordnung zur Strafproceßordnung vom 13. Aug. 1855. §. 2 im Schlußsatze ist aber festgesetzt, daß, wenn von der Verwaltungsbehörde eine Sache zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an die Justizbehörde abgegeben worden sei, dann das in der Strafproceßordnung vorgeschriebene Verfahren stattfinden solle; und dies bezieht sich sowohl auf den in §. 13 des Competenzgesetzes vorgesehenen Fall, wo die Strafe eines Polizeivergehens (z. B. in Lotteriespielsachen, vergl. Ges. v. 4. Dec. 1837) das dort vorgeschriebene Strafmaß übersteigt, als auch auf den in §. 14 erwähnten Ueberlassungsfall. Soviel

2) die Anfrage betrifft,

ob die Verordn. v. 25. Jan. 1838, die Ausführung des gedachten §. 14 betr. (Bd. I. S. 234) als fortbestehend zu betrachten sei?

so ist zwar die fernere Gültigkeit dieser Verordn. für zweifelhaft erachtet worden, weil

a) diese Verordn. offenbar auf der Voraussetzung beruhe, daß die in den betreffenden Fällen in 2. Instanz entscheidenden Justiz- oder Verwaltungsbehörden zwei sich gleich stehende Oberbehörden seien, nun aber nicht ohne Weiteres angenommen werden könne, daß die Bezirksgerichte in dieser Beziehung ganz an die Stelle der Appelationsgerichte getreten seien, und weil

b) es, wenn es sich darum handle, daß die Bezirksgerichte über Recurse in mit einschlagenden Polizeistrafsachen entscheiden sollten, wohl der Erwägung zu bedürfen scheine, ob es im polizeilichen Interesse ganz unbedenklich sei, diesen lediglich für die Zwecke der Criminalrechtspflege organisirten Behörden dieses Befugniß zuzugestehen, was um so zweifelhafter werde, als es nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung lediglich von dem Ermessen des Unterrichters abhängig sei, ob er die Sache an die Kreisd. oder an das Bezirksgericht bringen wolle.

Diese Bedenken kann jedoch das Min. des Inn. nicht theilen. Denn

ad a)

wenn auch nicht verkannt werden mag, daß insofern, als die Bezirksgerichte nach §§. 2 und 21 des Organisationsgesetzes v. 11. Aug. 1855 an sich blos die Eigenschaft von Unterbehörden haben, die Verordn. vom 25. Jan. 1838, welche von Oberbehörden spricht, den Worten nach nicht wohl auf die Bezirksgerichte paßt, und anderen Theils gewissermaßen ein ungleiches Verhältniß eintritt, wenn die 2. Instanz in Fällen der fraglichen Art von Seiten der Justiz durch die Bezirksgerichte, und von Seiten der Verwaltung durch die höher stehenden Kreisdd. gebildet wird, so steht dies doch der ferneren Anwendbarkeit jener Verordn. von 1838 nicht entgegen. Denn dieselbe hat, wenn sie ausspricht, daß in den betreffenden Fällen die erkennenden obern Behörden auf die, gegen die Entscheidungen der Behörde erster Instanz eingewendeten Rechtsmittel die Entscheidung zugleich auf die ihrer Competenz eigentlich nicht unterliegenden Vergehen mit richten sollen, unter den oberen Behörden nicht unbedingt die Mittelbehörden, sondern überhaupt die in zweiter Instanz erkennenden Behörden im Auge gehabt. Da nun, nach der jetzigen Verfassung, die Bezirksgerichte auf eingewendete Einsprüche gegen die Entscheidungen der Einzelrichter in 2. Instanz zu erkennen haben, so unterliegt es keinem erheblichen Bedenken, daß sie vorkommenden Falls über concurrirende Polizeistrafsachen mit entscheiden.

Eben so wenig ist hiergegen aber auch in dem

unter b)

erwähnten Bedenken ein gegründetes Hinderniß zu finden. Denn, wenn auch die Bezirksgerichte — außer für den Verspruch in Civilsachen — nur für die Zwecke der Criminalrechtspflege organisirt sind, so ist es doch schon zeither nicht bedenklich gefunden worden, über concurrirende Polizeistrafsachen durch die vor-

maligen Stadtgerichte, sowie durch die Juristenfacultät und das nachherige Spruchcollegium in Leipzig mit erkennen zu lassen, obschon auch diese Behörden sowie die für dergleichen Fälle nach Umständen als 2. Instanz eintretenden Appellationsgerichte lediglich für Justizzwecke bestanden.

Es erscheint aber auch als eine sich von selbst verstehende Consequenz, daß, wenn bei der Unterinstanz in einem und demselben Erkenntnisse gegen dieselbe Person über ein Criminal- und ein Polizeivergehen entschieden worden ist, auf ein eingewendetes Rechtsmittel insoweit auch in oberer Instanz nur Eine Behörde über dieses Erkenntniß die weitere Entscheidung fälle, — eine Ansicht, auf welcher die Bestimmungen der Verordn. vom 25. Jan. 1838 sub I. und II. beruhen.

Diesen Grundsätzen entsprechend, hätte nun das betr. Gerichtsamt im vorliegenden Falle, wo N. wegen einer mittels angeblich hinterlistigen Anfalls zugefügten Körperverletzung nach Art. 166, 167 und 170 des Strafgesetzbuches mit 3 Wochen und in demselben Bescheide wegen wiederholter Excesse polizeilich mit 6 Wochen Gefängniß bestraft worden war, nicht blos wegen des eingewendeten Einspruchs, sondern auch wegen des eingelegten Recurses die zu fassende Entschließung dem Bezirksgerichte anheimstellen, und letzteres über beide Rechtsmittel entscheiden sollen. Da jedoch das Erkenntniß über den Einspruch bereits publicirt ist, so bleibt nichts übrig, als daß unter den obwaltenden Umständen nunmehr die Kreisd. über den noch unerledigten Recurs des N. eben so, wie über die Recurse der beiden Mitinculpaten in 3. Instanz entscheidet. Inserat zu vorstehender M. V. an die Kdb. zu Zwick. v. 20. Mai 1858 mit der Veranlassung, die Polizeiobrigkeiten demgemäß bescheide.

3) Die in Bezug auf das in einer anhängigen Untersuchungssache beobachtete Verfahren ausgesprochene Ansicht:

> daß das Bezirksgericht, weil das Gerichtsamt nach Maßgabe der (nachstehenden) Verordn. vom 31. Juli 1856 §. 3 den Bescheid in der Sache nur als Justizbehörde ertheilt habe, berechtigt und verpflichtet sei, in zweiter Instanz über die vorliegende Strafsache zu erkennen,

hat das Min. d. Inn. gebilligt und zwar nicht blos, weil in §. 3 der erwähnten Ausführungsverordnung die Untersuchung und Bestrafung concurrirender Polizei- und Strafvergehen der vorliegenden Art unbedingt den Justizbehörden zugewiesen worden sei, sonach aber das Gerichtsamt in seiner Eigenschaft als Justizbehörde den zur Beschwerde gezogenen Bescheid ertheilt habe, sondern auch, weil der Criminalpassus in der Sache nicht gänzlich erledigt, sondern eventuell noch als offen betrachtet werden müsse und Gegenstand der weiteren Entscheidung sein werde, da der Angeschuldigte sich der ihm wegen der verhangenen Beleidigung auferlegten Geldbuße von 5 Thalern in der That nicht unbedingt submittirt, sondern nur zunächst gegen die ihm als Polizeistrafe zuerkannte 3tägige Gefängnißstrafe recurrirt, eventuell aber auch, nämlich für den Fall, daß er von dieser Gefängnißstrafe in 2. Instanz nicht freigesprochen werden sollte, gegen die gleichzeitige Auferlegung jener Geldstrafe, die er solchenfalls für unzulässig erachtet, Einspruch und resp. Nichtigkeitsbeschwerde erhoben habe. Es entspreche daher ganz dem Sinne des §. 3 der erwähnten Verordn. vom 31. Juli 1856, daß von der Justizbehörde 2. Instanz über den vorliegenden Fall entschieden werde, womit auch das Justizministerium sich einverstanden erklärt habe. Auf Art. 77 des Strafgesetzbuches lasse sich nicht Bezug nehmen, da in §. 91 der obigen Verordn. vom Jahre 1856 ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß dasjenige, was in Art. 76 und 78 f. des Strafgesetzbuches über zusammentreffende Verbrechen bestimmt sei, auf Verwaltungsstrafsachen, auch wenn in denselben Justizbehörden erkennen, nicht Anwendung leiden soll, daß vielmehr die wegen solcher Verwaltungsvergehen verwirkten Strafen, auch wenn dieselben gleichzeitig mit begangenen Verbrechen zur Bestrafung gelangen, gesondert erkannt, und neben der wegen concurrirender Verbrechen verwirkten Strafe vollstreckt werden sollen. Inserat zur angezogenen M. V. an d. KD. zu Leipz. v. 20. Mai 1858 mit der Veranlassung, die Polizeiobrigkeiten demgemäß zu bescheiden.

4) Die Anfrage:

„ob in Polizeisachen gegenwärtig noch auf den Reinigungseid erkannt werden dürfe"

ist nach Maßgabe der General=Verordn. vom heutigen Tage, die Anwendung des Strafgesetzbuches und Nichtanwendung der Strafgesetzbuches und Nichtanwendung der Strafprozeßordn. auf Polizeistrafsachen betreffend, im bejahenden Sinne zu beantworten. Inserat zur vorstehenden M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 20. Mai 1858 mit der Veranlassung, die Polizeiobrigkeiten demgemäß zu bescheiden. Gleichzeitig sind vorstehende Inseratverordnungen den übrig. Kreisdd. mit gleicher Veranlassung zugefertigt worden. Vergl. deshalb die Gen.=V. der Ksd. zu Dresd. v. 23. Juni 1858 (V. Bl. Nr. 6), die Gen.=V. d. Ksd. zu Bud. v. 24. ej. (Ksbl. Nr. 103), nach welcher diese jeder Polizeibehörde einen besondern Abdruck hat zugehen lassen, und die V. d. Ksd. zu Zwick. v. 2. Juli 1858 (V. Bl. Nr. 8), in welcher dieselbe durch die in der Hauptverordn. und sodann in der zunächst angeführten Inseratverordn. unter 1 und 2 ausgesprochenen Grundsätze wiedergegeben, zugleich aber darauf hingewiesen hat

1) daß es bei den im alten Criminalprozeß befolgten Grundsätzen über die Befragung des Angeschuldigten vor der Bescheidsertheilung, was er zu seiner Vertheidigung anzuführen vermöge, und über die Zuerkennung des Reinigungseides, beziehentlich bei deren Feststellung durch die §§. 7 und 11 des Ges. vom 30. März 1838, einige Abänderungen im Verfahren in Untersuchungssachen betr. wie sie solche hinsichtlich der Schlußbefragung durch ihre Gen. V. v. 7. Septbr. 1852 (Bd. V. S. 55) in Erinnerung gebracht habe, bewende;

2) daß Seiten der Polizeibehörden von der Anwendung der Art. 302 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formeln der Freisprechung abzusehen, vielmehr die früher auch im Criminalprozeß üblich gewesenen Formeln — „in Mangel Verdachts und in Mangel mehreren Verdachts" fernerweit anzuwenden seien:

3) daß die Einwendung von Recursen auch ferner an keine Frist gebunden sei.

Die Vorladung der Angeschuldigten in Verwaltungsstrafsachen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in Bezug auf diese Folgendes verordnet: Zu Abkürzung des Verfahrens in Verwaltungsstrafsachen sind neuerdings in einigen Fällen die erlassenen Vorladungen mit der Verwarnung verbunden worden, daß der Vorgeladene beim Außenbleiben in dem zu seiner Vernehmung angesetzten Termine des wider ihn Angezeigten für geständig werde erachtet werden. Wenn jedoch in Verwaltungssachen zu Anwendung einer Strafe die blos formelle, auf einer Fristversäumniß, selbst mit vorhergegangener Commination, beruhende Wahrheit nicht hinreicht, so würde die Vorladung sub poena confessi et convicti ein wirkliches, zur Erkennung einer Strafe hinreichendes Präjudiz nicht abgeben können, und ein darauf begründetes Contumacialerkenntniß daher eintretenden Falls wieder aufzuheben sein. Dagegen ist bei dergleichen Sachen dasjenige, auf Submission des betreffenden Angeschuldigten berechnete Verfahren zulässig, wonach gleich bei der Vorladung dem Geladenen diejenige Geldstrafe, welche von ihm verwirkt zu erachten sein würde, wenn er das wider ihn Angezeigte weder zu leugnen, noch zu entschuldigen vermöchte, notificirt, und ihm dabei freigestellt wird, ferneres Verfahren und Bescheidsertheilung durch Bezahlung der Strafe und Kosten vor Ablauf des zu seiner Vernehmung angesetzten Termines zu vermeiden, indem durch diese Maßregel der materiellen Wahrheit insofern kein Abbruch geschieht, als der Angeschuldigte bei erfolgender Berichtigung der Strafe und Kosten die Wahrheit der gegen ihn vorliegenden Anzeige nicht durch bloßes Stillschweigen sondern thatsächlich anerkennt. Indeß ist dieses Verfahren lediglich dann anzuwenden, wenn die verwirkte Geldstrafe durch Gesetz oder allgemeine localpolizeiliche Verfügung, auf welche in der Vorladung ausdrücklich Bezug genommen werden muß, im Voraus angedroht worden war. V. v. 6. April 1860 (V. Bl. Nr. 6). Vergl. auch Bd. V. S. 64.

Befragung der Angeschuldigten wegen ihrer Vertheidigung betr.

Der Art. VII. des Ges. v. 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr., welches, insoweit es zugleich Vorschriften für die Behandlung geringfügiger Vergehen und somit Abänderungen des nach §. 34 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. bei der Behandlung von Polizeistrafsachen in Anwendung zu bringenden Denunciations- und Rügenprozesses enthielt, auch für das Polizeistrafverfahren als maßgebend zu erachten gewesen, und so lange nicht die Grundsätze der neueren Strafproceßgesetzgebung ausdrücklich auf die Behandlung von Polizeistrafsachen Anwendung erhalten, als maßgebend noch fortwährend anzusehen ist, enthält die allgemeine Vorschrift, daß der Richter nach beendigter Instruction der Sache den Angeschuldigten über Dasjenige, was er zu seiner Vertheidigung oder Entschuldigung anzuführen vermöge, zu befragen, auch ihm dabei auf Verlangen zu gestatten habe, binnen der gesetzlichen Frist mit einer schriftlichen Vorstellung einzukommeu.

Aus Veranlassung mehrfacher Wahrnehmungen über die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift hat sich die Kd. zu Dresd. veranlaßt gefunden, dieselbe den Polizeiobrigkeiten mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die unter Vernachlässigung obiger Vorschrift in Verwaltungsstrafsachen ertheilten Erkenntnisse nach Befinden zu cassiren und die erwachsenen Kosten und Verläge in Wegfall zu bringen sein würden. Gen. V. v. 27. Jan. 1859 (V. Bl. Nr. 2). Vergl. auch Bd. V. S. 55).

Den Erlaß der von einer Justizbehörde zuerkannten Strafen betr.

Das Min. d. Inn. hat in Bezug auf ein zu seiner Kenntniß gebrachtes Straferlaßgesuch befunden, daß solches, in Betracht, daß die Strafe, um deren Erlaß gebeten worden, lediglich wegen eines Polizeivergehens zuerkannt worden sei und der Charakter desselben als einer Verwaltungssache dadurch nicht geändert werde, daß die Untersuchung in Gemäßheit von §. 14 des Gesetzes A vom 28. Jan. 1835 wegen gleichzeitiger Concurrenz eines vor die Justizbehörde gehörenden Criminalvergehens der letztern mit überlassen worden sei, unzweifelhaft zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre. M. V. an d. Kd. zu Leipz. v. 18. Febr. 1859, den übrig. Kd. abschr. zugefert.

Competenz der untern Verwaltungsbehörden in Bezug auf den Erlaß von Strafen.

Die untern Verwaltungsbehörden sind nur ermächtigt, die von ihnen selbst angedrohten Strafen zu erlassen, nicht auch die auf Grund allgemeiner im Gesetz- oder Verordnungswege getroffenen Bestimmungen oder in Folge einer von der höheren Behörde verfügten Androhung erkannten. M. V. an die Kd. zu Dresd. v. 30. März 1860. Vergl. auch Bd. I. S. 315.

Den Erlaß der Ordnungsstrafen betr.

Die in diesem Regulative §. 137 Nr. 2. lit. b. Abs. 2 in Betreff der Ordnungsstrafen enthaltene Ausnahmebestimmung hat das Justizmin. dahin erweitert, daß die Appellationsgerichte auf Grund §. 10 des Ges. v. 28. Jan. 1835, die höhern Justizbehörden rc. betr., nicht nur die von ihnen selbst auferlegten, sondern überhaupt Ordnungsstrafen in Justizsachen erlassen können, welche nicht von dem Justizmin. oder von dem Oberappellationsgerichte in einzelnen Fällen besonders auferlegt worden sind. V. d. Justizmin. an sämmtl. Königl. Untergerichte v. 27. Febr. 1862.

Disciplinaruntersuchung wegen Dienstvernachlässigungen.

In Ermangelung einer speciellen Strafandrohung gegen Personen, welche in besonderer öffentlicher Pflicht stehen, ist die Anwendung einer, nach Maßgabe der ihnen zur Last fallenden Dienstvernachlässigung von der Dienstbehörde zu bemessenden willkührlichen Strafe nicht für ausgeschlossen zu achten, auch ohne daß die Einleitung des in §. 27 des Civil-Staatsdiener-Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens damit in Verbindung zu stehen oder vorausgegangen zu sein braucht,

und wie schon bei Anwendung von Art. 326 des Criminalgesetzbuches v. Jahre 1838 die Untersuchung derartiger Vergehen aus dem Gesichtspunkte einer Disciplinarmaßregel betrachtet worden ist, so wird auch ferner in den Art. 374 u. 375 des Strafgesetzbuchs gedachten Disciplinarfällen das Verfahren sich nicht nach den für eigentliche Untersuchungen bestehenden Vorschriften, sondern lediglich nach den allgemeinen, in der Natur der Sache und der Zweckmäßigkeit begründeten Erfordernissen zu richten haben. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 24. Oct. 1856 den übrigen Ksdd. abschr. mitgeth. Vergl. Bd. I. S. 218.

Die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen eine Hausordnung betr.

Handelt es sich um Zuwiderhandlungen gegen die bei einem Armenarbeitshause bestehende Hausordnung, so ist die disciplinelle Bestrafung derartiger Contraventionen als eine bloße Correctionsmaßregel, nicht als eine Polizeistrafsache im förmlichen Instanzenzuge zu betrachten. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 7. Juni 1860.

4. Das Kostenwesen. [1])

Bd. I. S. 392. Bd. V. S. 64.

Einschärfung verschiedener die Erhebung von Kosten in Verwaltungs-, Polizeistrafsachen betr. Bestimmungen.

Die Kreisd. zu Bud. hat sich veranlaßt gefunden, die nachstehenden Bestimmungen und Grundsätze in Erinnerung zu bringen.

1) Durch Verordn. v. 10 Decbr. 1840, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betr. (G. u. V. Bl. S. 476 u. Bd. I. S. 399), ist in Bezug auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 26. Nov. 1840 bekannt gemachte revidirte Taxordnung, welche auch für Verwaltungssachen mit Einschluß der Administrativjustizsachen zu befolgen ist, erläuterungsweise bestimmt worden, daß bei der Gebührenrechnung die in Verwaltungsangelegenheiten vorkommenden Recurse den in der Taxordnung für die Appellationen enthaltenen Bestimmungen zu unterliegen haben und daß für die Abfassung der Bescheide in Administrativjustizsachen dasjenige zu gelten hat, was die Taxordnung für die Bescheide in Partheisachen in processu ordinario festsetzt.

2) Diese Bestimmung findet jedoch nur in solchen Verwaltungsstreitigkeiten Anwendung, deren Gegenstand nicht zu den geringfügigen zu zählen ist. Gehört der in einer Verwaltungsstreitigkeit verhandelte Gegenstand, soweit er überhaupt eine Schätzung nach Geldeswerth zuläßt, zu den geringfügigen im Sinne der erläuterten Proceßordnung ad Tit. I. §. 6 und des Mandats vom 28. Novbr. 1853 §. 1., so sind nach der Verordnung vom 17. April 1845, die Gebühren in geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten betr. (G. u. V. Bl. S. 17. u. Bd. V. S. 400), Gebühren nur in analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen zu berechnen, welche die revidirte Taxordnung vom 26. Nov. 1840 in der Anmerkung zu Cap. I. Tit. I. (G. u. V. Bl. S. 386) und in der 1. Anmerkung zu Cap. II. (S. 413) getroffen hat.

Den Obrigkeiten, welche in dergleichen Verwaltungsstreitigkeiten zu verhandeln haben, ist hiernach neben dem baaren Verlage, nur der Ansatz von

---

[1]) Das Depositen- und Sportulregulativ für die Königl. Unterbehörden betr.

Ein solches ist diesen unterm 15. Septbr. 1856 zugefertigt worden. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß durch dieses Regulativ die die Kosten bei den Landgemeindewahlen betr. Verordn. v. 22. Mai 1844 allerirt worden sei, wonach der Verlag für das Fortkommen nur nach dem wirklichen Betrage zu berechnen ist. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 23. März 1861.

höchstens 20 Ngr., wenn die Sache durch mündliches Verhör sofort decretirt wird, 27 Ngr., wenn aber weiter verfahren werden muß, 1 Thlr. und bei einer Bescheidsertheilung 1 Thlr. 10 Ngr. nachgelassen. Bei den nachher noch erforderlichen Verrichtungen ist jedesmal nur die Hälfte der in der Taxordnung vom 26. Nov. 1840 enthaltenen Ansätze zu liquidiren.

3) Die unter 2 angegebene Vorschrift über das Liquidiren in geringfügigen Verwaltungsstreitigkeiten ist bei der Gleichartigkeit des Grundes, nach dem Ausspruche des Min. des Inn., auch in reinen, nicht administrativ-justizmäßig zu handelnden Verwaltungssachen, soweit deren Gegenstand als ein geringfügiger in obigem Sinne sich darstellt, analog in Anwendung zu bringen.

Bei dem Liquidiren in Polizeistrafsachen ist den Generalverordnungen der Kreisd. v. 31. Mai 1858 und 24. Juni 1858 sub 3 (cfr. Sammlung der in Polizei- und Communalsachen von der Kreisd. in den Jahren 1821 bis 1858 erlassenen Generalverordnungen, S. 202, 204, u. Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. XVII. S. 341) nachzugehen. Die Kosten sind demnach lediglich nach dem Cap. I. Tit. 2 unter A. der Sporteltaxordnung vom 26. Nov. 1840 für geringfügige Denuncations- und Untersuchungssachen bestimmten Ansätzen, da dieselben durch die neue Taxordnung in Strafsachen nur für die Criminalbehörden aufgehoben worden sind, nach wie vor zu berechnen.

5) In Ansehung der für Leitung der ländlichen Gemeindewahlen anzusetzenden Kosten bewendet es unverändert bei den diesfallsigen Bestimmungen der Verordn. v. 23. Mai 1844 (G. u. V. Bl. S. 187) und ist derselben namentlich auch rücksichtlich des zu liquidirenden Fortkommens und der Auslösungen, soweit dergleichen überhaupt zuläßig, gebührend nachzugehen.

6) Da nach dem, in der Oberlausitz durch Oberamtspatent vom 8. Dec. 1773 publicirten Mandate vom 26. Septbr. 1773, die Rettung derer im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betr. (Bd. III. S. 393) sub V., die Unkosten, welche bei der Aufhebung todter menschlicher Körper auflaufen oder durch den Gebrauch der zum Versuche der Wiederbelebung eines Verunglückten anzuwendenden Mittel verursacht werden, von der betreffenden Obrigkeit übertragen werden sollen, „dafern solche aus des Verunglückten Vermögen nicht ersetzt werden können," so haben verschiedene Polizeibehörden nach dieser Vorschrift sich ermächtigt gehalten, für die obrigkeitliche Aufhebung todter menschlicher Körper und die über den Fall selbst anzustellenden Erörterungen ganz allgemeine Gebühren zu liquidiren und von den Hinterlassenen des Verunglückten oder Entleibten einzuziehen.

Nun beruhet aber dasjenige, was den Polizeiobrigkeiten in dieser Beziehung obliegt, an und für sich nicht und mindestens nicht ausschließlich auf den Vorschriften des Mandats vom 26. Septbr. 1772. Denn sowie dasselbe seiner Tenbenz nach überhaupt und im Wesentlichen nur Veranstaltungen zur möglichst schnellen Rettung im Wasser verunglückter, erfrorener, durch schädliche Dünste erstickter, erdrosselter oder erhenkter Personen bezweckt, so stellt sich hingegen die obrigkeitliche Aufhebung eines Leichnams nicht blos aus diesen, sondern auch noch aus anderen wichtigen und überwiegenden polizeilichen Rücksichten als ein Act der allgemeinen obrigkeitlichen und polizeilichen Incumbenz dar und fällt sonach in den Kreis derjenigen Geschäfte, rücksichtlich deren eine Kostenerhebung nach allgemeinen Grundsätzen, wenn nicht etwa ausnahmsweise im Laufe einer sich daran knüpfenden Criminaluntersuchung eine dritte Person in die Aufhebungskosten verurtheilt würde, nicht statthaft erscheint. Die Verordn. v. 30. Juli 1839, die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betreffend, (G. u. V. Bl. S. 181 und Bd. I. S. 250) bestimmt im Allgemeinen: daß bei der Auffindung des todten Körpers eines Menschen im Freien und bei andern Todesfällen aus einer scheinbar nicht natürlichen Ursache die erste Cognition in der Regel für das Ressort der Polizeibehörde gehört und daß diese Cognition sich sowohl auf die Anwendung und Veranstaltung der anwendbaren Rettungs- und Wiederbelebungsversuche, wenn der Scheintod der Person noch denkbar sein sollte, als auch auf die nöthigen Erörterungen zur Ermittelung der zweifelhaften Person und Identität des Verunglückten, der Art seines Todes und der etwaigen Urheber desselben zu erstrecken

hat, ohne dabei die Polizeibehörden zum Ansatz und zur Erhebung von Kosten dafür zu ermächtigen. Um so mehr ist mithin davon auszugehen, daß nach den allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten, unter welche dergleichen Erörterungen und Veranstaltungen fallen, die Polizeibehörden sich derselben Amtshalber und hinfolglich kostenfrei zu unterziehen haben, und lediglich insofern, als in vorkommenden Fällen Veranstaltungen zur Wiederbelebung eines Verunglückten stattgefunden haben, nach Maßgabe des Mandats vom 26. Septbr. 1773, die Erstattung des hierdurch resp. durch die angewendeten Mittel verursachten baaren Aufwandes aus des Verunglückten Vermögen zu beanspruchen ist. Gen. V. v. 18. April 1861 (Kreisbl. Nr. 90). Vergl. die nachstehenden Verordnungen.

Wenn dürfen in Bezug auf landespolizeiliche Maßregeln Kosten liquidirt werden?

Auf die in Bezug auf ein Gesuch wegen Dispensation von der nach der Verordn. v. 28. Juli 1856 (Bd. V. S. 126) von Privatpersonen zu bewirkenden Ablieferung der in ihrem Besitze befindlichen Kanonen und sonstigen Geschütze gestellte Frage, ob in dergleichen Dispensationssachen Kosten liquidirt werden dürfen, hat das Min. d. Inn. befunden, daß in dergleichen Angelegenheiten, da dieselben durch eine landespolizeiliche Maßregel veranlaßt sind, Kosten in der Regel nicht und nur dann zu liquidiren seien, wenn im einzelnen Falle unbegründete Weigerung oder Säumniß der Interessenten vorliegt. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 21. April 1857.

Die Uebertragung der Aufhebungskosten betr.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß die durch die Ausgrabung und Beerdigung des Leichnams eines beim Graben eines Brunnens Verunglückten veranlaßten Kosten, soweit sie durch polizeiliche Veranstaltungen zu dessen Rettung und durch die Aufhebung des Leichnams erwachsen seien, beziehendlich unter analoger Anwendung der Vorschriften das Mandat v. 26. Septbr. 1773 (Bd. III. S. 395) §. 5. als Polizeiaufwand zu betrachten und daher, mit Vorbehalt des Regresses an die Erben, von der Polizeibehörde zu übertragen seien. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 8. Aug. 1856.

Es ist zwar anzuerkennen, daß im Allgemeinen und zwar nach Maßgabe der Bestimmung in §. 5 des Mand. v. 26. Septbr. 1773 der Grundsatz gilt, daß die Kosten der Aufhebung zunächst aus dem Nachlasse des Aufgehobenen einzubringen und nur dann, wenn der letztere dazu unvermögend und soweit dies der Fall ist, obrigkeitswegen zu übertragen seien. Wie indeß darüber, ob eine unterschiedslose Anwendung dieses Grundsatzes auf alle Fälle von Aufhebungen und jener selbst nach dem angezogenen Mandate gehörig begründet und rationell sein möchte, nicht unerhebliche Zweifel sich geltend machen lassen, so kommt in allen Fällen, in welchen es sich um einen von dem Aufgehobenen in keiner Weise verschuldeten Unglücksfall handelt, insbesondere noch in Betracht, daß es in einem solchen Falle unverkennbar mit einer großen Härte für die Nachgelassenen verbunden sein dürfte, ihnen die weder von ihrem Erblasser noch von ihnen selbst verschuldeten, gleichwohl aber nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften hauptsächlich im öffentlichen Interesse erwachsenen Aufhebungskosten anzusinnen, anstatt die letzteren als eine Last der Polizeigerichtsbarkeit anzusehen und zu behandeln. Hiernach allenthalten hat das Min. des Inn. im vorgelegenen Falle die Anordnung, daß die fraglichen Kosten amtswegen zu übertragen seien, für angemessen erachtet und sich deshalb mit dem Justizmin. vernommen, welches sich hierauf auch für den vorliegenden Fall und ohne Consequenz für andere Fälle damit einverstanden erklärt hat. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 24. Juli 1861. Vergl. auch Bd. III. S. 396.

Auf Veranlassung der bezüglich des Liquidirens bei Aufhebung von Leichnamen zwischen der Kreisd. zu Bud. und dem Sportelfiscalat entstandenen Meinungsverschiedenheit hat sich das Min. des Inn. mit dem Justizmin. im Vernehmen gesetzt und mit letzterem dahin geeinigt, daß es im Wesentlichen zwar bei den von der Kreisd. zu Bud. in der vorstehenden unterm 18. April 1861 erlassenen Generalverordn., den Ansatz und die Erhebung von Kosten in Verwaltungs-, Polizei- und Polizeistrafsachen betreffend, Punkt 6 aufgestellten

Grundsätzen sein Bewenden haben soll, daß also namentlich nach Maßgabe des Mandats vom 26. Septbr. 1773 (Bd. III. S. 395) bei der obrigkeitlichen Aufhebung von Leichnamen in der Regel nur der durch die angewendeten Rettungs- und Wiederbelebungsversuche entstandene Baaraufwand aus des Verunglückten baarem Vermögen zu beanspruchen ist, dagegegen die Polizeibehörden den zur Ermittelung der zweifelhaften Person und Identität des Verunglückten, der Art seines Todes und der etwaigen Urheber desselben und zu sonstigen allgemeinen polizeilichen Zwecken nöthigen Erörterungen und Veranstaltungen sich amtshalber und kostenfrei zu unterziehen haben. Doch soll der letztgedachte Grundsatz über das kostenfreie Expediren der Polizeibehörden bei Aufhebung von Leichnamen in denjenigen Fällen keine Anwendung leiden, wo eine Privatperson diese amtliche Thätigkeit der Polizeibehörden dolos oder culpos veranlaßt, namentlich aber durch eignes grobes Verschulden herbeigeführt hat, indem solchenfalls die Polizeibehörden allerdings für berechtigt zu erachten sind, die Kosten der Aufhebung des Leichnams zu liquidiren und aus dem Nachlasse des Entseelten einzubringen. M. V. an die Kreisd. zu Bud., v. 3. Febr. 1863, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert., in deren Gemäßheit die Ksd. zu Bud. unter entsprechender Modification ihrer obgedachten Generalverordnung, die Polizeibehörden ihres Bezirks mit Anweisung versehen hat. Gen. V. v. 26. ej. 1863. (Ksbl. Nr. 64.)

Inwieweit Stadtgemeinden, welchen Gerichtsbarkeit zustand, Kostenfreiheit zu beanspruchen haben.

Das Justizmin. ist bereits mehrfach in der Lage gewesen, darüber Entschließung zu fassen, ob und inwieweit die Stadtgemeinden, welchen früher die Gerichtsbarkeit zugestanden, den Gerichtsämtern gegenüber auf Grund der Bestimmung in §. 5 der Beilage unter ⊙ zu dem Organisationsgesetze v. 11. Aug. 1855 Kostenfreiheit zu beanspruchen haben.

Man hat hierbei zunächst davon auszugehen zu müssen geglaubt, daß in dem dritten Abschnitte von §. 1 des gedachten Gesetzes die in der erwähnten Beilage verzeichneten obrigkeitlichen und sonstigen Rechte und Befugnisse den ehemaligen Gerichtsinhabern und ihren Nachfolgern im Besitze des betreffenden Gutes eingeräumt worden sind und daß es in §. 2 der gedachten Beilage selbst ausdrücklich heißt:

> Die nachstehenden 2c. Befugnisse verbleiben auch den Stadträthen in Betreff der Dorfschaften, wo ihnen die Gerichtsbarkeit zeither zustand 2c. In Ansehung der Stadtgemeinden, welchen die Gerichtsbarkeit zustand, bewendet es hinsichtlich der den Stadträthen innerhalb des städtischen Gemeindebezirks zuständigen obrigkeitlichen und richterlichen Befugnisse bei den Bestimmungen der allgemeinen St.-O.

Hiernach hat das Justizmin. es nicht für zweifelhaft gehalten, daß die gesammte Beilage ⊙ zum Organisationsgesetze und folglich auch die in §. 5 derselben enthaltene Bestimmung, wonach die früheren Gerichtsherren für die executivische Einbringung liquider Leistungen und Gefälle keine Kosten zu bezahlen, noch für den Gegner zu verlegen haben, sich auf die Stadtgemeinden als frühere Inhaber der Gerichtsbarkeit über den städtischen Gemeindebezirk überhaupt nicht bezieht. Ueberdem ist aber das Justizmin. in Uebereinstimmung mit den vom Min. des Inn. ausgesprochenen Ansichten der Meinung, daß — selbst wenn man den Stadtgemeinden als früheren Inhabern der Gerichtsbarkeit in den städtischen Gemeindebezirken die Berufung auf §. 5 der Beilage ⊙ zugestehen wollte — communliche Abgaben aller Art, Parochial-, Schul- und Armencassenanlagen zu den „Leistungen und Gefällen" im Sinne des gedachten Paragraphen nicht zu rechnen seien. Das Justizmin. muß auch bezweifeln, daß diese Auffassung mit der Absicht des Organisationsgesetzes im Widerspruch stehe und kann sich nicht bewogen finden, in dieser Beziehung den Stadtgemeinden eine gesetzlich nicht begründete Concession zu machen, zumal deren Verpflichtung zu Uebertragung der Kosten von ihnen beantragter erfolgloser Executionen die wohlthätige Folge hat, daß die Stadträthe vor deßfallsiger Requisition der Gerichtsämter die Einbringlichkeit der betreffenden Reste in Erwägung ziehen und von Anträgen voraussetzlich inexigibeler Reste absehen.

Wenn die Frage, ob bei Erlassung des Organisationsgesetzes die Meinung nicht dahin gegangen sei, daß unter dem Ausdrucke in §. 5 der Beilage ⊙ „und andere Gefälle" auch communliche Leistungen mit zu verstehen seien, um deswillen wenigstens nicht für ganz unzweifelhaft erachtet worden ist, weil kein recht triftiger Grund aufzufinden sei, aus welchem es sich rechtfertigen ließe, die mit eigener Jurisdiction versehen gewesenen Städte in dieser Hinsicht gegen früher in eine ungünstigere Lage zu versetzen, und weil es bei der Abnahme der Jurisdiction nicht die Tendenz gewesen sein dürfte, den bisherigen Gerichtsinhabern positive Nachtheile zuzufügen; so ist das Justizmin. damit, daß letzteres nicht die Absicht gewesen, vollkommen einverstanden. Nur ist nach seiner Ansicht die Frage, ob eine Stadtgemeinde in Folge des Ueberganges der ihr zuständig gewesenen Gerichtsbarkeit auf den Staat einen pecuniären Nachtheil erlitten habe, nicht nach jeder einzelnen Richtung hin besonders, sondern im Allgemeinen und nach dem Gesammtergebnisse aufzufassen und zu beantworten. Dann wird man aber wohl zu der Ueberzeugung gelangen, daß die pecuniären Nachtheile, welche den Stadtgemeinden aus dem Verluste der Gerichtsbarkeit in der vorliegenden und vielleicht noch in einigen andern speciellen Beziehungen erwachsen sind, durch die mit der Befreiung von den Lasten der Gerichtsbarkeit verbundenen pecuniären Vortheile überwogen werden. Comm. des Min. d. Justiz an das Min. d. Inn. v. 12. März 1859, der Ksd. zu Zwick. von letzterem mit der Bemerkung abschriftl. zugefert., daß es sich nicht bewogen finden könne, der darin dargelegten Ansicht entgegenzutreten. M. V. v. 29. ej. welche nebst dem Comm. auch den übrigen Kreisdd. abschriftl. mitgeth. worden ist.

Die Insertionsgebühren für Veröffentlichungen in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale betr.

Das Min. des Inn. hat zufolge einer mit dem Finanzmin. getroffenen Vereinbarung sich veranlaßt gefunden, die nachstehend unter ⊙ zusammengestellten Grundsätze über die Aufnahme von Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden, sowie der Kgl. Unterbehörden in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale und über die Berechnung von Insertionsgebühren für dieselben aufzustellen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 16. März 1860 und in deren Gemäßh. Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 27. ej. (V. Bl. Nr. 5.), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. an die Kirchen- und Stiftungs-Schulinsp. v. 16. April (V. Bl. Nr. IV.)

⊙

Grundsätze,

die Veröffentlichung der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden, sowie der K. Unterbehörden in der Leipziger Zeitung und im Dresdner Journale und die Berechnung der Insertionsgebühren für dieselben betr.

1) Alle Veröffentlichungen der Ministerien, der Ober- und Mittelbehörden sowie der K. Unterbehörden, für welche die Kosten kraft bestehender allgemeiner Vorschriften nicht von Privatpersonen, Corporationen u. s. w. zu bezahlen sind, werden in die Leipziger Zeitung und in das Dresdner Journal

a. wenn sie von den betreffenden Behörden in der Ausübung eines wesentlichen Regierungsrechtes, beziehendlich der obrigkeitlichen Gewalt, erlassen werden, ganz unentgeldlich,

b. in allen andern Fällen gegen eine ermäßigte, die Selbstkosten für Druck, Papier u. s. w. nicht übersteigende Insertionsgebühr aufgenommen.

2) Die in Fällen der unter 1b. gedachten Art zu zahlende Insertionsgebühr wird für jetzt und bis auf Weiteres auf 50 % der bei den genannten Blättern gegenwärtig bestehenden allgemeinen Insertionsgebühren festgestellt. Für den Fall einer Abänderung der letzteren bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

3) Die zur Kathegorie 1 a. gehörigen Veröffentlichungen werden sowohl bei der Leipziger Zeitung, als bei dem Dresdner Journale in den amtlichen Theil des Hauptblattes aufgenommen, dafern sie von einem Ministerium, einer Ober- oder einer Mittelbehörde ausgehen, in den beiden letzteren Fällen jedoch nur, soweit dieß ausdrücklich verlangt wird und unter der Voraussetzung, daß der

für die politischen Nachrichten bestimmte Theil des Hauptblattes der genannten Zeitschriften dadurch nicht unverhältnißmäßig beengt werde.

4) Veröffentlichungen der unter 1 b. gedachten Art sind nur ausnahmsweise und auf Grund einer besonderen Vereinbarung der betheiligten Ministerien in den amtlichen Theil der Leipziger Zeitung und des Dresdner Journals aufzunehmen.

Anzeigegebühren der Amtsboten betr.

In Veranlassung eines zur Cognition des Min. d. Inn. gekommenen Falles, in welchem von einem Gerichtsamtsboten in einer Baupolizeisache für eine schriftliche Relation Gebühren in Ansatz gebracht und verrechnet worden waren, hat sich dasselbe über die Zulässigkeit derartiger Ansätze mit dem Justizmin. in Vernehmung gesetzt und hierauf, im Einverständnisse mit diesem, verordnet, daß ebenso, wie die in Polizeistrafsachen üblichen Anzeigegebühren, der Bestimmung in §. 58 der Instruction für einen Amts- oder Gerichtsfrohn gegenüber, für unzulässig zu achten, auch in zu sportulirenden Polizeisachen an sich nicht zulässige Ansätze für schriftliche Anzeigen der Gerichtsdiener um so weniger nachzusehen seien, als diesen bei der Anstellung jedesmal zur Pflicht gemacht werde, allen Dienstverrichtungen, für welche nach den bestehenden Tax- und sonstigen Vorschriften nicht zu liquidiren ist, sich unentgeldlich zu unterziehen. Hiervon sind die Gerichtsämter zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und entsprechenden Anweisung des Personals in Kenntniß gesetzt worden; gemäß M. V. an sämmtliche Ksdd. v. 11. März 1961, von der Ksd. zu Dresd. durch V. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. III.), von d. Ksd. zu Leipz. durch Gen. V. vom 27. ej. (V. Bl. Nr. 14), von d. Ksd. zu Zwick. durch V. v. 6. April 1861 (V. Bl. Nr. 6).

Das rechtzeitige Liquidiren der Kosten betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat daran erinnert, daß nach dem Mand. v. 25. Juni 1825 und nach §. 43 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. (Bd. I. S. 403 u. 317) in Verwaltungssachen eben so wie in Administrativjustizsachen die Instanzkosten, soweit überhaupt zulässig, bei Verlust derselben vor Berichtsabgang zu den Acten zu liquidiren seien; durch Gen. V. 28. Nov. 1856 (Ksbl. N. 147).

Auch die Ksd. zu Leipz. hat die Vorschriften des Mand. v. 25. Juni 1825 und in §. 43 des Ges. v. 30. Jan. 1835 sub D. eingeschärft durch Gen. V. vom 18. Febr. 1862 (V. Bl. Nr. 9). Vergl. auch Bd. I. S. 403 u. Bd. V. S. 65.)

5. Die Verwendung von Stempelpapier betr.
(Bd. I. S. 438. Bd. V. S. 98).

Verordn. (der Min. d. Justiz, d. Inn. u. d. Finanzen), die Beaufsichtigung und Verwendung des Stempels zu Auctionen und Subhastationen betr.; v. 31. Dec. 1857 (G. V. Nr. 1 v. J. 1858. S. 1).

Bestimmt die Behörde, bei welcher das Auctionsprotocoll bei Auctionen, welche im Auftrage einer Behörde oder von Privatpersonen abgehalten werden, und bei außergerichtlichen Subhastationen einzureichen sind, und binnen welcher Frist die Einreichung der Versteigerungsprotokolle (Verzeichnisse) geschehen soll.

Verordn. (des Finanzmin.), die Wiedererhebung der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betr.; v. 14. Juni 1859 (G. V. Nr. 46. S. 167).

Stellt die bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 13. Septbr. 1850, unter Aufhebung der Verordn. v. Dec. 1858. §. 1, wieder her.

Verordn. (des Justizmin.), die Zuständigkeit der unteren Justizbehörden zu Untersuchung und Bestrafung von Hinterziehungen an Schriften und Werthstempel betr.; v. 9. Nov. 1860 (G. B. Nr. 76 S. 173).

Aendert die Bestimmung im 2. Abs. von §. 12 der (unten S. 61 angezogenen) Verordn. zu Ausführung der Strafprozeßordn. v. 31 Juli 1856 dahin ab, daß die Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehungen der Schriften- und Werthstempel auch den Bezirksgerichten als solchen beigelegt wird. [1])

---

a. Die Zuständigkeit der Handelsgerichte zu Untersuchung und Bestrafung von Hinterziehungen der Schriften- und Werthstempelsteuer betr.

In Untersuchung und Entscheidung der in §. 1 des Ges., die definitive Gültigkeit des Ges. v. 27 Dec. 1833 rc. betr. v. 14. Dec. 1837 bezeichneten Stempelhinterziehungen sind nach §. 2 desselben Gesetzes überhaupt unteren Justizbehörden, welchen in dieser Beziehung die Eigenschaft von Verwaltungsbehörden beigelegt worden ist, zuständig und der in der Verordn. v. 9. Nov. 1860 ausgesprochenen Ausdehnung dieser Zuständigkeit auf die Bezirksgerichte, oder solche, hat es nur mit Rücksicht auf die beschränkende Bestimmung in §. 12 der Verordn. v. 31. Juli 1856 bedurft. Daß aber auch die neuerdings errichteten Handelsgerichte zur Untersuchung und Entscheidung der bei Gelegenheit oder vor ihnen anhängigen Rechtssachen entdeckten Hinterziehungen der Schriften- und Werthstempelsteuer in der ihnen insoweit gesetzlich beiwohnenden Eigenschaft von Verwaltungsbehörden zuständig sind, folgt aus §. 2 des angezogenen Ges. v. 14. Dec. 1837 in Verbindung mit der erwähnten Verordn. v. 9. Nov. 1860 um so mehr von selbst, als die beschränkende Bestimmung in §. 12 der Verordn v. 31. Juli 1856 der diesfallsigen Competenz der damals noch nicht bestandenen Handelsgerichte nicht entgegensteht. Verordn. des Justizm. an sämmtl. Bezirksger. v. 4. Septbr. 1862 im Einverständniß mit dem Finanzmin.

b. Die Stempelanwendung zu Schriften im Mahnverfahren betr.

Verordn. (des Finanzmin.), diese Stempelverwendung betr.; v. 18. Nov. 1862 (G. B. Nr. 107 S. 631).

Bezieht sich auf §. 28 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betr.; v. 30. Dec. 1861.

c. Auf die Verwendung von Stempelpapier sonst bezügliche Grundsätze. [1])

Stempelfreiheit in Kirchen- und Schulsachen. Die nach §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1844, die Erhebung von Sporteln in Kirchen und Schulsachen betreffend, unter den daselbst bemerkten Bedingungen und Voraussetzungen bewilligte Stempelfreiheit erstreckt sich nach einem Gesammt-Ministerial-Beschlusse vom 27. Decbr. 1856 auch auf den Werthsstempel.

Die in §. 45 l. des Stempelmandats ausgesprochene Stempelbefreiung der Schriften in **Untersuchungssachen** leidet auch Anwendung auf Schriften, welche in Untersuchungs- und Rügensachen wegen Begnadigung und wegen Beitreibung und Sicherung von Untersuchungskosten eingereicht oder ausgefertigt werden. V. des Finanzmin. vom 22. Septbr. 1858 und v. 18. Septbr. 1861 und in Bezug auf die Beitreibung und Sicherung der Untersuchungskosten Gen. V. des Justizmin. v. 8. Nov. 1858.

Zu den in §. 45 m. des Stempelmandats erwähnten **Erziehungskosten** eines

---

[1]) Berichtigung. Auf Seite 80 des 5. Bandes sind die Worte „Schuldverschreibungen an Ausländer" zu streichen.

Minderjährigen ist auch der Aufwand für Erlernung eines Gewerbes, einer Kunst oder Wissenschaft zu rechnen. V. des Fin.=Min. vom 7. Juli 1860.

Die in §. 45 n. für **Quittungen** über Waarenforderungen bewilligte Stempelbefreiung findet auch statt, wenn für eine Waarenschuld ein Hülfsrecht erlangt, oder eine Hypothek bestellt worden ist. V. des Fin.=Min. v. 3. October 1856.

Auction und Subhastation. Auctionen und Subhastationen, welche bei Verwaltung des Gemeindevermögens von den Verwaltungsbehörden und deren Beamten abgehalten werden, sind stempelfrei. Vrdg. des Fin.=Min. v. 9. Decbr. 1858. §. 7. Ges. u. Vrdgs. Bl. v. J. 1858. S. 344. — Vrdg. die Beaufsichtigung und Verwendung des Stempels zu Auctionen und Subhastationen betr. v. 31. Decbr. 1857. Ges. u. Vrdgs. Bl. v. J. 1858. S. 1. Bei Auctionen und Subhastationen, wo der Erlös den Betrag von 5 Thlr. — — nicht übersteigt, soll von Verwendung des s. v. „Auction" geordneten Stempels abgesehen werden. Verordn. das Fin.=Min. vom 14. Decbr. 1857. — Die tarifmäßige Stempelabgabe tritt nur bei solchen Versteigerungen ein, bei welchen eine Veräußerung des ausgebotenen Objects stattfindet, ist mithin da, wo eine Verpachtung, Verdingung ꝛc. steigerungsweise stattfindet, nicht zu erheben. Verordn. des Fin.=Min. vom 10. März 1857.

Bestallungen. Wenn einem Mitgliede eines Stadtraths in Folge Aufrückens oder einer neuen Wahl in demselben Collegium eine andere, mit höherer Besoldung versehenen Rathsstelle übertragen wird, so soll die Stempelabgabe nach Analogie der Bestimmungen für die Staatsdiener, nur nach dem Betrage, um welchen der neue Gehalt den früheren überstiege, berechnet werden. lt. Gesammt=Min. Protok. vom 27. Decbr. 1856.

Cession. Die Schlußbestimmung in der Stempeltaxe s. v. „Cession", wornach in den dort bezeichneten Fällen die Cessionen nur überhaupt mit dem Stempel von 2½ Ngr. vernommen werden sollen, hat nicht blos dann, wenn von der betreffenden Verlassenschaft der Erbschaftsstempel, sondern auch, wenn davon der Inventarienstempel entrichtet worden, Platz zu greifen. Verordn. des Fin.=Minist. vom 20. Sept. 1858. — Der Stempel zu gerichtlichen Cessionen von Kaufsrechten, wenn dem Cedenten das erkaufte Grundstück im Grundbuche noch nicht zugeschrieben worden, derselbe sonach noch nicht Civileigenthümer geworden, ist nach dem Satze zu erheben, der in der Stempeltaxe für den Fall, wenn der cedirte Gegenstand nicht nach Gelde bestimmt werden kann, vorgeschrieben ist. Verordn. des Fin.=Min. v. 30 Jan. 1860. — Da die Schrift, worin eine Cession erklärt wird, sowohl den Cedenten, als den Cessionar betrifft, und von Beiden veranlaßt worden ist, so hat nach §. 25 des Stempelmandats jeder derselben den Cessionsstempel zur Hälfte zu tragen. Verordn. des Fin=Min. vom 24. Sept. 1860. — Neben dem Cessionsstempel, oder wenn dieser nach der Verordnung vom 16. Juli 1840 durch den Quittungsstempel ausgeschlossen wird, neben letzterem ist der Confirmationsstempel stets zu verwenden, und zwar ohne Unterschied, ob die Interessenten ausdrücklich um Confirmation, oder blos um Uebertragung der Hypothek gebeten haben. Entscheidung des Fin.=Min. in einer Stempel=Revisions=Angelegenheit.

Contracte. Verträge, welche nach §. 7 des Ges. v. 1. Novbr. 1836 wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen abgeschlossen werden, unterliegen, da sie nicht in das Gebiet des Privat=, sondern des öffentlichen Rechtes fallen, dem Contractstempel nicht. Verordn. des Fin.=Min. v. 7. Aug. 1857. — In den Fällen, wo die Contractsumme den Betrag von 5 Thlr. — — nicht übersteigt, soll bei Contracten von Verwendung des Contractstempels abgesehen werden. Verordn. des Fin.=Min. v. 14. Decbr. 1857. — Bei Pachtcontracten, in welchem kein Pachtgeld in bestimmter Summe pr. Jahr stipulirt worden, sondern wo die Leistung des Pachtes an den Verpachter von erst künftig eintretenden Umständen abhängig ist, — z. B., wenn bei Verpachtung von Brauereien das Pachtgeld nach der Scheffelzahl des verbrauchten Braumalzschrotes, oder bei Verpachtung von Ziegeleien das Pachtgeld nach der Zahl der gemachten Brände bestimmt wird, — hat die Behörde die Contractsumme zu bestimmen, nach Analogie der Vorschriften über den Stempel bei Tauschverträgen. Verordn. des Fin.=Min, v. 22. August 1856.

Civilansprüche. Auf die Schriften im Mahnverfahren erleiden die Vorschriften wegen des Stempelpassus in §. 39 des Gesetzes, das Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr. v. 16. Mai 1839 keine Anwendung. Vielmehr ist die Stempelpflichtigkeit solcher Schriften nach §. 13 des Stempelmandats zu beurtheilen. Doch ist dazu nur der ordentliche Stempel ohne Zuschlag zu verwenden. Vergl. Verordn. vom 18. Novbr. 1862. Ges. u. V. Bl. v. J. 1862 S. 631.

Decrete. Auch obervormundschaftliche Decrete, die nicht besonders ausgefertigt, sondern nur in Form einer Resolution zu den Acten geschrieben sind, unterliegen dem Schriftenstempel. Entscheidung des Fin.-Min. in einer Stempelrevisions-Angelegenheit.

Erbschaften. Bei Nachlässen, bei welchen mehrere Erben concurriren, ist der Erbschaftsstempel nicht nach dem Gesammt-Aktivbetrage des Nachlasses, sondern nach Höhe der den einzelnen Erben zugefallenen Erbtheile zu berechnen. Erreichen daher die Erbtheile den Betrag von 100 Thlr. — — nicht, so ist von Erhebung des Erbschaftsstempels ganz abzusehen. Verordn. des Fin.-Min. v. 22. Juni 1857. — Die in der Stempeltaxe den Adoptivkindern zugestandene Befreiung vom Erbschaftsstempel erstreckt sich nur auf diese, nicht aber auf deren Abkömmlinge. Verordn. des Fin.-Min. v. 9. März 1861.

Fidejussiones und Bürgscheine. Der in Schulzes Handbuche der Stempelgesetze bei nebenstehender Tarifposition angegebene Grundsatz, daß, wenn die Ehefrau eines Pachters sich wegen des Pachtes ihres Ehemannes verbürgt, der Bürgschaftsstempel nur nach dem einjährigen Betrage des bestimmten Pachtgeldes zu berechnen sei, ist verlassen, vielmehr der Bürgschaftsstempel nach Höhe des Pachtgeldes für die gesammte Pachtzeit erfordert worden. Verordn. des Fin.-Min. v. 11. Febr. 1862.

Hypothek. Ist die Verwendung des bei dieser Position geordneten Werthsstempels von einer der concurrirenden Hypothekenbehörden erfolgt, so ist zu den von den anderen Behörden auszufertigenden Hypothekenbriefen gar kein Stempel, auch nicht der Schriftenstempel zu verwenden. Verordn. des Fin.-Min. vom 7. Jan. 1858. Die den Hypotheken-, Bestallungs- und Cassationsstempel betreffende Verordnung vom 8. Juni 1846 Ges. und V. Bl. pag. 62 leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein preußischer Grundbesitzer außer seinen preußischen Grundstücken auch die dazu gehörigen in Sachsen gelegenen Beistücke mit verpfändet. Verordn. des Fin.-Min. v. 30. Mai 1860. — Bei Verpfändung hypothekarischer Forderungen ist für den Eintrag in's Grundbuch der Hypothekenstempel, und für die Löschung im Grundbuche der Cassationsstempel zu verwenden. Verordn. des Fin.-Min. v. 29. Juli 1859 und vom 16. Octbr. 1860. — Wenn ein Schuldner für ein hypothecirtes Capital die Abführung höherer Zinsen verspricht, und deshalb oder für Kosten eine neue Hypothek bestellt, so ist kein Hypothekenstempel, sondern nur, wenn ein neuer Hypothekenbrief ausgefertigt wird, der Schriftenstempel zu verwenden. Verordn. des Fin.-Min. v. 9. Januar 1858 und vom 22. Mai 1863.

Inventarium. Das in Schulze's Handbuche angeführte Präjudiz, nach welchem die wegen Bestimmung des Werthes der Grundstücken nach dem letzten Kaufpreise rücksichtlich des Erbschaftsstempels ertheilte Vorschrift auf den Inventarienstempel keine Anwendung leiden soll, steht mit der allgemeinen Bestimmung in §. 15 des Stempelmandats im Widerspruche, und wird daher von dem Finanz-Ministerium nicht weiter angewendet. — Die nach der Stempeltaxe eventuell eintretende Stempelpflicht der Erbvergleiche setzt stets voraus, daß darin eine Inventarisirung des Nachlasses enthalten ist. Ist dieß nicht der Fall, so ist kein Inventarienstempel zu entrichten. Verordn. des Fin.-Min. v. 6. März 1861.

Quittung. Die in Schulze's Handbuche — S. 80 u. 81 — abgedruckte Bemerkung, daß, wenn eine bloße Erklärung der Einwilligung in Cassation der Hypothek wegen einer hypothecirten Forderung, welche nicht zugleich eine ausdrückliche Quittung über ein zinsbares oder unzinsbares Capital, sondern nur das allgemeine Hinzufügen, daß der Gläubiger wegen seiner Forderung befriedigt sei und Verzicht leiste, enthält, gegeben werde, der Quittungsstempel nicht zu erfordern, vielmehr blos der Schriftenstempel zu verwenden sei, ist irrthümlich aufgenommen worden, da eine derartige Entscheidung niemals ertheilt worden ist. Er-

klärungen der vorgedachten Art werden vielmehr in der Regel als dem Quittungsstempel unterliegend anzusehen sein. — Verordn. des Fin.-Min. v. 26. August 1857. — Der in Schulze's Handbuche S. 81 abgedruckte Grundsatz bezüglich der Stempelpflichtigkeit der Wechselgiro's ist dahin beschränkt worden, daß der Quittungsstempel bei dem Giro eines stempelpflichtigen Wechsels nur dann zu verrechten ist, wenn im Giro der Empfang der Valuta bekannt geworden ist. Hiernach kann dieser Stempel bei dem Blancogiro gar nicht in Frage kommen. Verordn. des Fin.-Min. v. 11. Mai 1859. — Der Schlußsatz der Stempeltaxe bei der Position „Quittungen" wornach Quittungen der Erben oder Legatarien über ihre Erbtheile oder Legate, wenn von der gesammten Verlassenschaft der Stempelbetrag nach den Bestimmungen der Stempeltaxe entrichtet worden ist, stempelfrei sind, ist so zu verstehen, daß der Quittungsstempel auch dann in Wegfall kommt, wenn von dem Nachlasse der Inventarienstempel entrichtet worden ist. Verordn. des Fin.-Min. v. 12. März 1857. — Für Quittungen über Capitalien, welche für cedirte Kaufgelder gewährt werden, kann die in §. 18 d. des Erl. Mandats vom 4. Sept. 1822 verwilligte temporäre Stempelbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Verordn. des Fin.-Min. v. 16. Februar 1858. Wenn in einem Documente über verschiedene Capitalien quittirt wird, so ist der Quittungsstempel nach dem Betrage der einzelnen Capitalien und nicht nach dem Gesammtbetrage derselben zu berechnen. Verordn. des Fin.-Min. v. 22. Oct. 1862.

Schenkungen. Der früher befolgte Grundsatz, daß schriftliche Schenkungsverträge unter nahen Anverwandten nur die Befreiung vom Erbschaftsstempel, nicht aber auch von dem Contractstempel zu genießen haben, ist neuerdings verlassen worden, und es sollen daher die von dem Schenkungsstempel befreiten Schenkungsverträge auch dem in der Position „Contract" für die dort nicht benannten Verträge geordneten Stempel nicht unterliegen. — Recommunicat des Fin.-Min. vom 11. September 1858.

Schuldverschreibung. Die von einem Ausländer im Auslande ausgestellten Schuldverschreibungen an hierländische Gläubiger sind dem Stempel nicht unterworfen. Verordn. des Fin.-Min. v. 19. Nov. 1831.

Vergleich. Kommt in Rügensachen nach Art 373 der Strafprozeßordnung vom 11. August 1855 eine Aussöhnung unter den Partheien zu Stande, so ist, auch wenn über den Kostenpunct eine gütliche Vereinbarung abgeschlossen wird, der Vergleichsstempel nicht zu verwenden. — Bei Vergleichen über im Anschlußverfahren nach Art. 434. flg. das. geltend gemachte Civilansprüche ist aber der Stempel, wie in andern Civilsachen, zu verwenden. — Verordn. des Fin.-Min. v. 15. Mai 1860.

II. Auf das Verfahren in Criminalstrafsachen bezügliche Bestimmungen.[1]

1. Allgemeine Bestimmungen zu Ausführung der Strafprozeß-Ordnung.

Verordn. (des Justizmin.), die Ausführung der Strafprozeßordn. v. 11. Aug. 1855 und des Strafgesetzbuchs vom

[1]) a. Den Einfluß der Criminaluntersuchungen auf die Ausübung öffentl. Rechte betr.

Verordn. (aus dem Min. d. Inn. der Just. u. d. Cult.), den Einfluß der nach der Strafprozeßord. v. 11. Aug. 1855 zu behandelnden Criminaluntersuchungen auf die Ausübung öffentlicher Rechte betr.; v. 30. Sept. 1856 (G. B. Nr. 85 S. 390).

Bestimmt, mit welchem Zeitpunkte die rechtlichen Folgen, welche das Wahlgesetz, das Staatsdienergesetz, das Volksschulgesetz, die Städteordn. und das Gesetz v. 9. Dec. 1837, die Landgemeindeordnung und das Disciplinairgesetz für die Communalgarde in Beziehung auf die Ausübung öffentlicher Rechte und die Ver-

nämlichen Tage betr.; v. 31. Juli 1856 (G. B. Nr. 44 S. 153). [1])

Als hierher gehörig sind folgende Bestimmungen aus dem auf die Strafprozeßordn. bezüglichen 2. Abschnitt dieser Verordn. (wegen Abschnitt 1 vergl. oben S. 40) anzusehen gewesen.

---

waltung öffentlicher Aemter an die Einleitung der Untersuchung knüpfen, und wenn die Nachtheile eintreten sollen, welche diese Gesetze für den Fall androhen, daß nicht völlige Freisprechung erfolgt. Vergl. auch S. 79.

b. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen eines im Auslande zur Untersuchung gezogenen Vergehens.

Wenn das Ges. v. 9. Dec. 1837 unter I. die Bestimmung enthält, daß denen, welche die Ehrenrechte eines Bürgers nicht ausüben dürfen, auch diejenigen beizuzählen seien, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie erhobenen Verdachte völlig frei gesprochen worden zu sein, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß lediglich der sittliche Character der Handlung, nicht aber der Umstand, ob die letztern von einem inländischen oder ausländischen Richter zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden, für die Beurtheilung der Frage beziehendlich der bürgerlichen Ehrenrechte maßgebend sein dürfe. Die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ist der bestehenden hierländischen Gesetzgebung zufolge nicht Gegenstand eines richterlichen Ausspruchs über das begangene Verbrechen, mithin auch nicht, wie z. B. in Preußen, ein integrirender Theil des Straferkenntnisses selbst, sondern nur die gesetzlich anerkannte Folge der zur Untersuchung gezogenen Handlung. Es ist daher auch nicht das Straferkenntniß, welches diese politische Maßregel zur Folge hat, sondern es handelt sich darum, ob das Vergehen, welches Gegenstand der Untersuchung gewesen, und rücksichtlich dessen eine völlige Freisprechung nicht erfolgt ist, denjenigen beizuzählen sei, welche als nach allgemeinen Begriffen entehrende sich characterisiren und ob aus diesem Grunde die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte gerechtfertigt erscheine. Daß dabei die zu Constatirung des Verbrechens und beziehendlich zur Rechtfertigung der erkannten Strafe erörterten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht unberücksichtigt bleiben können, versteht sich von selbst, allein daraus kann kein Moment abgeleitet werden, an das Vergehen, um deswillen, weil die Ermittelung des Thatbestandes von einem ausländischen Richter geschehen ist, andere Folgen zu knüpfen, und lediglich deshalb einen solchen Fall nicht nach der angez. Bestimmung, sondern in Gemäßheit der Vorschrift in §. 74. der allg. St.-O. zu beurtheilen, vielmehr wird es genügen, daß die Gemeindevertreter sich, soweit es dessen bedarf, durch die Einsicht der Untersuchungsacten die Ueberzeugung verschaffen, welche verbrecherische Thathandlungen Gegenstand der vom ausländischen Richter geführten Untersuchung gewesen sei. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 8. Septbr. 1857.

[1]) a. Auf das Strafgesetzbuch bezügliche Bestimmungen obiger Verordn.

Diese beziehen sich im §. 26 auf Art. 100, 176 u. 199, im §. 81 auf Art. 12 u. 13, im §. 82 auf Art. 20, im §. 84 auf Art. 89, im §. 86 auf Art. 82, im §. 88 auf Art. 87 u. im §. 91 auf Art. 77 u. 78.

b. Fernerweite Bestimmungen zur Erläuterung und Ausführung der Strafgesetze und der Strafprozeßordn.

Verordn. (des Justizmin.) zu Ausführung des Ges. v. 11. Aug. 1855, die Forst- Feld- Garten- Wild- und Fischdiebstähle betr.; v. 7. Mai 1858 (G. B. Nr. 32 S. 98).

Enthält Bestimmungen I. über Erlassung von Strafverfügungen durch den Einzelrichter, II. über das regelmäßige Verfahren vor diesem, III. bezüglich der in Staatswaldungen verübten Vergehen, IV. allgemeine Bestimmungen, welche sich auf die Anzeigen der Forstbeamten und auf das Verhältniß zur Staatsanwaltschaft beziehen.

§. 32 erläutert die Verordn. v. 8. Mai 1856 (B. V. S. 29), den Uebergang der Berggerichtsbarkeit auf die k. Gerichte betr., dahin, daß die auf die Zuziehung der Grubenvorsteher bei Localexpeditionen bezügliche Vorschrift auch auf Localexpeditionen in Bergwerksräumen Anwendung leide, welche daselbst von den Gerichten oder dem Staatsanwalt vorgenommen werden, und bestimmt, daß, wenn auf einer Grube Jemand durch einen Unglücksfall verletzt oder tödtlich beschädigt worden, wegen Benachrichtigung des Staatsanwaltes den im Art. 78, Abs. 1, so wie den sonst über die Mitwirkung des Staatsanwaltes bei den gerichtspolizeilichen Vorerörterungen in der Strafprozeßordn. ertheilten Vorschriften ebenfalls nachzugehen sei. (Vergl. Bd. V. S. 22.)

§. 39 schreibt vor, daß, wenn die Einleitung der Untersuchung gegen — Staatsdiener, Advocaten, Notare, Rechtscandidaten, Geistliche und Schullehrer oder sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person wegen eines von Amtswegen zu untersuchenden, oder wegen eines der im Art. 108 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehens, oder auch, soviel die Geistlichen und Schullehrer anlangt, wegen eines nur auf Antrag zu bestrafenden fleischlichen Vergehens beschlossen wird, Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten ist.[1]) Vergl. auch §. 89. S. 67. u. S. 77.

§. 42 weist die Gerichts- und Polizeibehörden an, von dem ihnen im §. 82 der Strafproceßordn. (vergl. Bd. V. S. 22) eingeräumten Befugnisse, die Entfernung aus der Wohnung, beziehentlich aus dem Orte, zu verbieten, nur in sehr dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

§. 46 bestätigt die Verordn., den Besuch der Gefangenen durch die Geistlichen betr., v. 11. März 1843 (Bd. I, S. 454). Vergl. auch S. 87.

§. 48 bestimmt, daß bei Entlassung eines Angeschul-

Gesetz (aus d. Justizmin.), eine authentische Erklärung des Art. 284 des Strafgesetzbuchs betr.; v. 15. Juli 1858 (G. B. Nr. 43. S. 126).
Bezieht sich auf die Auslegung der Worte „zum Nachtheile des Getäuschten."

Gesetz (aus d. Justizmin.) zur Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuchs, des Gesetzbuchs, des Gesetzes über Forst-, Feld-, Garten-, Wild- u. Fischdiebstähle gegen die Strafordn.; v. 25. Sept. 1861 (G. B. Nr. 86. S. 186).

Bezieht sich auf die Art. 12, 13, 16, 71, 78, 106, 232, 288, 292, 299, 300, 311, 374 des Strafgesetzbuchs, Art. 18 des Gesetzes über Forst-Diebstähle u. Art. 6, 11, 20, 28, 40, 44, 47, 56, 57, 58, 90, 342, 349, 354, 368, 375, 378 u. 387 der Strafprozeßordnung.

[1]) Die Verordn. v. 1. Juli 1839 (G. B. S. 166) ist außer Kraft gesetzt.
Diese Verordn., welche eine gleiche Anzeige in Bezug auf die gegen Geistliche und Schullehrer eingeleiteten Untersuchungen vorschrieb, ist durch die obige Vorschrift des §. 39 der Verordn. v. 31. Juli 1856 außer Kraft gesetzt. V. d. Cultusmin. an d. KSd. zu Bud. v. 25. April 1862 im Einverständniß mit dem Justizmin.

digten gegen Handgelöbniß oder Sicherheitsleistung die Polizeibehörde des Orts, wohin er gewiesen wird, oder sich begeben will, hiervon durch das Gericht in Kenntniß zu setzen sei.

§. 49 bestimmt, daß die Feststellung der persönlichen Verhältnisse insbesondere auf die Heimathsverhältnisse zu richten und bei den im militärpflichtigen Alter stehenden Angeschuldigten der Umstand, ob sie diesem Alter angehören, sorgfältig zu erörtern und das Ergebniß zu den Acten zu bemerken sei.

Verordn. (des Justizmin.), die Einschärfung der für die Civilrichter in Beziehung auf Untersuchungen gegen militärpflichtige Personen bestehenden Vorschriften betr.; v. 11. Febr. 1859 (G. B. Nr. 11 S. 19).

Schärft die Vorschriften des §. 49 der Verordn. v. 31. Juli 1856 — wonach bei Personen, welche im militärpflichtigen Alter stehen, der Umstand, ob sie dem Militär angehören, sorgfältig erörtert und das Ergebniß zu den Acten bemerkt werden soll — und die auf die Untersuchungseinleitung gegen Militärpersonen und auf die Hilfsvollstreckung gegen solche bezüglichen Bestimmungen der §§. 5, 7 und 8 dieser Verordn. ein, und erinnert daran, daß dabei auch die Kriegsreservepflicht in Betracht kommt und die Dienstzeit durch Stellvertretung verlängert werden kann, mit dem Hinzufügen, daß die Frage über die Militärpflichtigkeit selbstverständlich gleich bei der ersten Vornehmung vorgenommen werden müsse.

§. 50. Nach diesem soll der Richter, wenn frühere Bestrafungen bei anderen Gerichten zu constatiren sind, sich deshalb an das Gerichtsamt des Heimathsortes (vergl. §. 79) um Mittheilung von Auskunft sich wenden und erst, wenn diese nicht ausreichend erscheint, die Gerichte, woselbst die früheren Untersuchungen anhängig gewesen sind, um Mittheilung der Acten angehen. In gleicher Weise sollen die Staatsanwälte sich die diesfalls nöthige Auskunft verschaffen. Bezüglich der Constatirung der vor Erlassung gegenwärtiger Verordn. stellenden Strafvollstreckungen, soll es zwar bei dem bisherigen Verfahren bewenden, jedoch sollen Gerichte und Staatsanwälte, wenn ein rückfälliger Verbrecher zur Untersuchung gezogen wird, durch Entnahme von Auszügen aus den früheren Acten dafür besorgt sein, daß im Falle einer anderweiten Untersuchung gegen dieselben die Einforderung der Acten früherer Untersuchungen möglichst vermieden werde.

Verordn. (des Min. d. Justiz), die Abfassung der Notizen und Mittheilungen über erfolgte Bestrafungen betr.; v. 15. Dec. 1862 (G. B. N. 120 S. 644).

Bezieht sich auf die nach §. 50 der Verordn. die Ausführung der Strafprozeßordn. betr. v. 31. Juli 1856 wegen früheren Bestrafungen zu erfordernde Auskunft, sowie auf die nach §. 79 dieser Verordn. von der Vollstreckung erkannter Strafen dem Gerichtsamte des Heimathsorts und dem des Wohnorts und bei Ausländern dem Gericht des Hei-

mathsorts zu machenden Mittheilungen und bestimmt, daß aus denselben hervorgehen müsse, wegen welcher Verbrechen und Verbrechungsformen sowie auf Grund welcher Strafbestimmungen die früheren Strafen erkannt worden seien, daß mit besonderer Genauigkeit in Betreff der Eigenthumsvergehen, mit Rücksicht auf die im Gesetze v. 25. Sept. 1861 (vergl. oben S. 63) unter IX zu Art. 300 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Erläuterungen, zu verfahren, und daß auch die Zeit der Verbüßung beziehentlich des Antritts der erkannten Strafen anzugeben[1]) sei. Vergl. auch §. 80. S. 66.

§. 68 spricht aus, daß die Thätigkeit der Behörden der gerichtl. Polizei (Art. 75 ff. der Strafprozeßordn.) sich auch auf die vor den Einzelrichter gehörigen Strafsachen erstrecke. Vergl. Bd. V. S. 21.

§. 73 bestimmt, wie auf Begnadigungsgesuche zu verfahren sei. Vergl. Bd. V. S. 7. u. 57.

§. 79. Nach diesem soll das Gericht von der Vollstreckung erkannter Freiheits- und Geldstrafen — insoweit nicht letztere nur wegen Ehrverletzungen erkannt worden sind — das Gerichtsamt des Heimathsorts und das des Wohnorts und bei Ausländern das Gericht ihres Heimathsort, dafern dasselbe ohne Schwierigkeit zu ermitteln ist, in Kenntniß setzen, und zwar bei den in Landesstrafanstalten zu verbüßenden Strafen, sobald die Bescheinigung der Anstaltsdirection über die erfolgte Einlieferung angelangt ist, bei Gefängnißstrafen nach deren Antritt, im übrigen unter Mittheilung der Strafe und der Verbrechen. Diese Mittheilungen sollen in ein nach den Namen alphabetisch angelegtes Verzeichniß eingetragen,

---

[1]) Die Notifizirung der erfolgten Einlieferung von Sträflingen an die Untersuchungsbehörde betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß die Vorschrift von §. 79 der Strafprozeßordnung — nach welcher das Untersuchungsgericht von der Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen das Gerichtsamt des Heimathsortes und das Gerichtsamt des Wohnortes des Verurtheilten in Kenntniß setzen, und bei den in den Landesstrafanstalten zu verbüßenden Strafen diese Mittheilung erfolgen soll, sobald die Bescheinigung der Anstaltsdirection über die Einlieferung des Sträflings an das Untersuchungsgericht gelangt ist — auf eine möglichst sichere und einfache Constatirung der Rückfälligkeit eines Verbrechens berechnet sei und den Polizeibehörden ein Mittel gewähren solle, durch Einsichtnahme der von den Gerichtsämtern des Heimaths- und des Wohnortes über diese Mittheilungen der Gerichte nach den Namen der Bestraften alphabetisch anzulegenden und fortzuführenden Verzeichnisse ihre Acten vervollständigen und ihre Ueberwachung der entlassenen Sträflinge mit Erfolg vollziehen zu können, hierbei jedoch darauf gerechnet worden sei, daß von der erfolgten Einlieferung eines Sträflings in eine Strafanstalt das Untersuchungsgericht stets eine directe Notiz durch die Direction der betreffenden Strafanstalt erhalte, was behufs der beabsichtigten Einrichtungen nothwendig sei, weil der Rückfall den wirklichen Antritt der Strafe voraussetze — sind die Directionen der Strafanstalten angewiesen worden, in Fällen, wo die unmittelbar einliefernde Behörde nicht ohnehin die Untersuchungsbehörde ist, auch der letzteren eine solche Notiz (ebenso wie sie zeither die einliefernde Behörde erhalten habe) durch die Post zuzustellen. M. B. sämmtl. Ksdd. v. 22. März 1857.

und dieses soll den Polizeibehörden, so oft sie es verlangen, an Gerichtsstelle vorgelegt werden. Vergl. die Erläut. Verordn. S. 66.

Verordn. (des Justizmin.), die Mittheilungen von Verurtheilungen Königl. Bayerischer Unterthanen an deren Heimathspolizeibehörde betr.; v. 10. Febr. 1858 (G. Bl. Nr. 9. S. 13).

Macht bekannt, daß die bayerischen Gerichte angewiesen worden sind, von Strafvollstreckungen gegen sächsische Unterthanen den Gerichtsbehörden des Heimathsorts Nachricht zu geben, und verordnet, obgedachte Mittheilungen nicht, wie im §. 79 der Verordn. zu Ausführung der Strafprozeßordnung v. 31. Juli 1856 bestimmt sei, an das Gericht, sondern an die Polizeibehörde des Heimathsorts zu richten.

§. 80. Enthält nähere Bestimmungen über die bei Einlieferungen in das Zuchthaus, in das Arbeitshaus, oder in das Landesgefängniß der Direction mitzutheilende Notiz.[1]) Vergl. S. 64 u. 77.

Verordn. (das Min. d. Justiz und des Inn.), das Verfahren bei Entlassung von Sträflingen, deren Heimath zur Zeit ihrer Entlassung noch nicht feststeht betr.; v. 18. März 1858 (V. B. Nr. 20. S. 83).

Solchenfalls soll der Ort zum Aufenthalt angewiesen werden, an welchem sich der Sträfling vor der Einlieferung oder vor der vorausgegangenen Untersuchungshaft aufgehalten hat, sollen die Anstaltsdirectionen die Mittheilung von der bevorstehenden Entlassung an die Polizeibehörde dieses Orts richten und sollen die Gerichtsbehörden der Anstaltsdirection in dem Einlieferungsschreiben über jenen Aufenthaltsort Mittheilung machen, wenn sie der Vorschrift im §. 80 der Verordn. v. 31. Juli 1856, wonach der Anstaltsdirection mitzutheilenden Notiz der Heimathschein beigefügt werden soll, nicht nachzukommen vermögen.

§. 81. Nach diesem sollen die Gerichte bei Einlieferung von Züchtlingen im Einlieferungsschreiben zugleich darüber sich aussprechen, ob die Voraussetzungen der im Art. 12 u. 13 des Strafgesetzbuchs angeordneten Schärfungen vorhanden sind, und, wenn der einzuliefernde Züchtling im Auslande wegen eines vorsätzlichen Verbrechens Strafe erlitten hat, von welcher es zweifelhaft erscheint, ob sie der im Strafgesetzbuche angedroheten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe gleichzuachten sei, soll hierüber vor der Einlieferung bei den Justizmin. angefragt werden.[2])

---

[1]) Die Anwendung dieses §. 80 auf die Einlieferung von Correctionärs betr.

Vergl. deshalb die unten S. 80 angezogene Verordn. v. 26. Septbr. 1856.

[2]) Sonstige auf die Einlieferung von Sträflingen bezügliche Bestimmungen der Strafprozeßordn.

Wegen dieser vergl. die §§. 82, die Einlieferung kranker und schwangerer oder stillender Frauenspersonen und die Bekleidung der Einzuliefernden betr., 83, das Verfahren betr., wenn den in das Correctionshaus einzuliefernden oder eingelieferten Personen Strafen zuerkannt werden und §. 85, das Verfahren wegen Einlieferung jugendlicher Verbrecher in eine Correctionsanstalt betr. Diese §§. sind bereits im 5. Bande S. 274 ff. angezogen.

Verordn. (des Justizmin.), die Ausdehnung der Bestimmung im §. 81 der Ausführungsverordn. v. 31. Juli 1856 auf die Einlieferung von Arbeitshaussträflingen betr.; v. 5. Jan. 1857 (G. B. Nr. 5. S. 4).

Verordnet, daß die Untersuchungsgerichte sich hierbei darüber aussprechen sollen, ob die Voraussetzungen der, Art. 16 des Strafgesetzbuchs erwähnten Schärfungen vorhanden sind und daß sie dabei auch die Anordnung im 2. Abs. des gedachten §. 81 zu beobachten haben, wonach in dem angegebenen zweifelhaften Falle, vor der Einlieferung an das Justizmin. Bericht erstattet werden soll.

§. 89 enthält Bestimmungen wegen der der Dienstbehörde von der Einlieferung des zu einer Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten zu erstattenden Anzeige, und setzt fest, daß von dem Ausgange einer wegen Medicasterei eingeleiteten Untersuchung, ohne Unterschied, ob ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen sei oder nicht, der Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen sei.[1])

§. 91 spricht aus, daß, was in Art. 71 u. 78 f. des Strafgesetzbuchs über concurrirende Verbrechen bestimmt sei, auf Verwaltungsstrafsachen, auch wenn in denselben Justizbehörden erkennen, nicht Anwendung leide.

2. Besondere Bestimmungen zu Ausführung der Strafprozeßordnung.

a) Die gerichtliche Polizei betr.

(Bd. V. S. 21.)

Verordn. (des Min. d. Inn. u. d. Justiz), einige Bestimmungen über die gerichtl. Polizei betr., v. 31. Juli 1862 (G. B. Nr. 67. S. 312).

Bestimmt näher, was als zu dieser gehörig anzusehen, inwiefern Gerichtsverhandlungen zu Feststellung des objectiven Thatbestandes dazu gehören, worauf nach der bei §. 81 der Strafproceßordn. bezüglich der gerichtspolizeilichen Verwahrung anzu-

[1]) Die an die Advocatenkammer und über den Erfolg der Untersuchung zu erstattenden Anzeigen betr.

Nach §. 15 der Verordn. zu Ausführ. der Advokatenordn. v. 3. Juni 1859 (vergl. oben S. 36) ist obige Vorschrift dahin erstreckt worden, daß in den Fällen, wo nach derselben von einer gegen einen Advocaten oder einen der Disciplinaraufsicht der Advocatenkammer untergebenen Notar oder Rechtscandidaten Anzeige an die Dienstbehörde zu erstatten ist, neben dieser Anzeige auch der betr. Advokatenkammer über die Einleitung der Untersuchung Mittheilung zu machen ist. Da jedoch zu wünschen ist, daß die Dienst- und Aufsichtsbehörden auch von dem Ausgange solcher Untersuchungen Nachricht erhalten, so sind sämmtliche Untersuchungsger. angewiesen worden, dieselben nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, oder nach erfolgter Einstellung der Untersuchung auch hiervon in Kenntniß zu setzen und den gedachten Behörden auf deren Verlangen auch die ergangenen Arten mitzutheilen. Die im §. 89 der gedachten Verordn. enthaltene Vorschrift wird hierdurch nicht berührt, es vertritt jedoch die daselbst angeordnete Anzeige die Stelle der vorstehend angeordneten Benachrichtigung. Gen. V. d. Justizmin. an sämmtl. Untersuchungsger. v. 3. Juni 1861. Vergl. auch §. 39. S. 63 u. 77.

stellenden Prüfung zu sehen, was zu beachten ist, wenn das Gericht die Entlassung aus der vom Staatsanwalte verfügten Verwahrung beschließt, wohin die Protocolle abzugeben sind, welche ein Gericht oder eine Polizeibehörde auf Grund einer Requisition, oder ein Gerichtsamt in Fällen, deren Untersuchung zur Competenz des Bezirksgerichts gehört, aufgenommen hat, von welcher Behörde Beschwerden über Handlungen oder Unterlassungen zu zu erledigen sind. Vergl. wegen den einschlagenden Bestimmungen der Strafprozeßordn. Bd. V. S. 21.

General=Verordnung (des Justizministeriums) an sämmtliche Königliche Untergerichte und die Bezirks=Staatsanwälte, die Mitwirkung der Polizeibehörden ist Strafsachen betr., v. 26. September 1856.

Nachdem die Ministerien der Justiz und des Innern über mehrere die Mitwirkung der Polizeibehörden in Strafsachen, sowie das Verfahren in Preßstrafsachen[1]) betreffende Punkte sich geeinigt haben, so werden die diesfallsigen Bestimmungen den Gerichten und den Staatsanwälten zur Kenntnißnahme, beziehendlich zur Nachachtung andurch bekannt gemacht:

I. Die Mitwirkung der Polizeibehörden in Strafsachen sowie d. a. betr.

§. 1. Zu Art. 81. der Straf=P.=O.

a) Die Polizeibehörde hat jede Verwahrung eines (eines Criminalvergehens) Bezüchtigten spätestens am dritten Tage dem Gerichte (c.) schriftlich mitzutheilen. (Vgl. jedoch d.) Bei dieser Mittheilung, welche in zwei Exemplaren erfolgt und zu welcher besondere Formulare verwendet werden können, ist Name, Stand und Wohnort des Bezüchtigten, sowie das ihm beigemessene Verbrechen und der Tag der angelegten Haft anzugeben. Das Gericht hat eines dieser Exemplare mit der Bemerkung „Gesehen" an die Polizeibehörde zurückzugeben, das andere dem Staatsanwalte zur Kenntnißnahme mitzutheilen und sodann in eine besondere Sammlung zu bringen. Der Mittheilung an den Staatsanwalt bedarf es jedoch nicht in den Fällen, in welchen die Entschließung über die Fortdauer der polizeilichen Verwahrung dem Gerichtsamte zusteht (c) und in dessen Folge die Mittheilung über die erstere an das letztere erfolgt ist.

b) Dem Gerichte bleibt es unbenommen, bei der Rückgabe der Mittheilung an die Polizeibehörde sowohl, als auch später die Ablieferung eines in polizeilichem Gewahrsame befindlichen Bezüchtigten in das Staatsgefängniß zu verlangen und hat die Polizeibehörde einem solchen Anverlangen zu entsprechen. Wird ein solches Anverlangen nicht gestellt, so gilt die Fortdauer der polizeilichen Verwahrung für Gerichtsseitig genehmigt.

c) Die Polizeibehörde hat in den Städten, in welchen ein Bezirksgericht und ein ländliches Gerichtsamt ihren Sitz haben, die mehrge-

---

[1]) Wegen der auf die Preßstrafsachen bezüglichen Bestimmungen vergl. die Nachträge zum 18. Abschn. des II. Bd.

dachte Mittheilung an das erstere, wenn das Verbrechen in der betreffenden Stadt, an das letztere, wenn es in dem Sprengel des Gerichtsamts verübt worden ist, zu richten. Im Zweifel ist die Mittheilung an das Bezirksgericht zu richten. Befindet sich in der Stadt nur ein Gerichtsamt und außer demselben eine Polizeibehörde, so ist die Mittheilung der letzteren an das Gerichtsamt zu richten.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist auch die Zuständigkeit des Gerichts zu den unter a. b. gedachten Entschließungen und Verfügungen zu beurtheilen. Die Entschließungen und Verfügungen erfolgen durch den Vorstand des Gerichts.

d) Ist die Polizeibehörde zugleich das Gerichtsamt, so ist dasselbe bezüglich der von ihm verfügten polizeilichen Verhaftungen nur in den Fällen zur Mittheilung an das Bezirksgericht verpflichtet, in welchen die Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur Untersuchungsführung unzweifelhaft oder doch möglich ist. Das Bezirksgericht hat die Mittheilung dem Staatsanwalte vorzulegen.

§. 2. Zu Herstellung eines möglichst raschen und einheitlichen Handelns der verschiedenen, bei den Geschäften der gerichtlichen Polizei concurrirenden Behörden soll in den Städten, in welchen eine besondere, mit dem Gerichtsamte nicht verbundene Polizeibehörde ihren Sitz hat, an bestimmten Tagen eine Besprechung der Gerichtsvorstände des Orts, des Vorstands der ständischen Polizeibehörde und (in den Bezirksgerichtsstädten) des staatsanwaltschaftlichen Beamten Statt finden.

Diese Besprechungen sollen vorläufig in Dresden, Leipzig und Chemnitz jede Woche, in den übrigen Städten, wo Bezirksgerichte ihren Sitz haben, aller zwei Wochen und in den Städten, wo ein Bezirksgericht seinen Sitz nicht hat, monatlich wenigstens einmal abgehalten werden.

Bei diesen Besprechungen werden insbesondere die von der Polizeibehörde und von der Staatsanwaltschaft in einzelnen Fällen ergriffenen criminalpolizeilichen Maßregeln und etwaige allgemeine Maßregeln criminalpolizeilicher Natur zum Gegenstande der Verhandlung zu machen sein, auch werden die Polizeibehörden bei diesen Besprechungen die bei ihnen eingegangenen Anzeigen, soweit nicht die sofortige Benachrichtigung des Staatsanwalts und des Gerichts durch die Umstände geboten gewesen ist, mitzutheilen und zum Gegenstande der Besprechung zu machen haben.

In Dresden und Leipzig wird außer den obgedachten Justiz-Beamten auch der Stellvertreter des Bezirksgerichts-Director's zu diesen Besprechungen zuzuziehen sein; während im Uebrigen es allen diesen Beamten gestattet ist, im Falle ihrer Behinderung bei einzelnen Besprechungen durch andere Mitglieder der Behörde sich vertreten zu lassen.

Der ein für allemal bestimmte Besprechungstag ist von dem Staatsanwalte, beziehendlich dem Gerichtsamte, dem Oberstaatsanwalte anzuzeigen. Dieser, dessen Stellvertreter, sowie die Kreisdirection, letztere durch eines ihrer Mitglieder, können den Besprechungen beiwohnen.

Durch vorstehende Bestimmungen soll das Befugniß der gedachten Behörden nicht ausgeschlossen werden, in dringenden Fällen außerordentliche Besprechungen abzuhalten.

§. 3. Die Gensd'armen werden angewiesen werden, den Staatsanwälten unter denjenigen Voraussetzungen, unter denen sie hierzu bereits bezüglich der übrigen Justizbehörden angewiesen sind, die möglichste Assistenz auf Verlangen zu leisten.

§. 4. Die Land-Gensd'armerie wird angewiesen werden, die Anzeigen über verübte Verbrechen in den Städten, in welchen ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, an diesen, außerdem aber an das nächste Gerichtsamt zu richten. Die Gerichtsämter und Staatsanwälte haben, wenn sie zur hauptsächlichen Entschließung auf die Anzeige nicht zuständig sind, dieselbe an die zuständige Behörde abzugeben, hierbei jedoch die Vorschriften in Art. 84. 110. Abs. 2. der Strafproceßordnung in Obacht zu nehmen.

II. Die Rückgabe von Steckbriefen betr.

§. 5. Zu Art. 136, Abs. 3. Die Gerichte werden angewiesen, bei der Bekanntmachung, durch welche erlassene Steckbriefe als erledigt erklärt werden, zur Vermeidung von Mißverständnissen, genau anderweit Namen und Stand des früher Verfolgten, sowie die Nummer des betreffenden Zeitungsblattes anzugeben.[1])

General-Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kreisdirectionen, Amtshauptmannschaften und Polizei-Obrigkeiten, die Mitwirkung der Polizeibehörden im Strafsachen betr.; v. 25. Oct. 1856.

Das Justizm. hat, im Einverständnisse mit dem Min. des Inn., unterm 26. September d. J. die gedruckt beiliegende (vorstehende) Gen. V. an sämmtliche Königl. Untergerichte und Bezirksstaatsanwälte, wegen mehrer, die Mitwirkung der Polizeibehörden in Strafsachen, sowie das Verfahren in Preßstrafsachen betreffende Puncte, erlassen.

Indem nunmehr die sämmtlichen Polizeibehörden hiermit angewiesen werden, sich auch ihrerseits nach den, in dieser Gen. V. enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben sie angehen, zu richten, so wird, im Anschlusse an die Erstere, und beziehendlich im Einverständnisse mit dem Justizmin., zugleich noch Folgendes verordnet:

§. 1. Die Bestimmungen in §. 1 der gedachten Gen. V. leiden auf die Fälle nicht Anwendung, in welchen entweder die Veranstaltung besonderer polizeilicher Ermittelungen überhaupt nicht nothwendig ist, oder die polizeilichen Erörterungen binnen der in §. 81 der Strafprozeßordnung bezeichneten dreitägigen Frist soweit vorgeschritten sind, daß mit der Mittheilung der Verhaftung ohne Weiteres auch die Angabe der Sache an die Gerichtsbehörde zur weitern Fortstellung derselben verbunden werden kann. Vielmehr ist in diesen Fällen die Abgabe der zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit gehörigen Sachen an den Staatsanwalt, und der zur gerichtsamtlichen Competenz gehörigen Sachen an das betreffende Gerichtsamt zu bewirken, und mit dieser Abgabe auch

---

[1]) Wegen Erlassung der Steckbriefe durch den Richter vergl. Art. 134 der Strafprozeßordnung.

die Mittheilung über die erfolgte Verhaftung, beziehentlich die Ablieferung des Verhafteten an das betreffende Gericht, zu verbinden. Im Zweifel wird das Bezirksgericht als die zuständige Gerichtsbehörde anzusehen sein.

§. 2. Die Polizeibehörden haben daher in denjenigen Fällen, in welchen sie die polizeilichen Recherchen binnen dieser dreitägigen Frist nicht soweit beendigen, daß eine Abgabe der Sache an die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte zur weiteren Fortstellung derselben im Untersuchungsverfahren angemessen erscheint, bei der Mittheilung der erfolgten Verwahrung des Bezüchtigten (§. 1 der angezogenen Gen. V.) die Bemerkung beizufügen: „Die polizeilichen Recherchen dauern noch fort".

Sobald nachher die Polizeibehörde in solchen Fällen die Recherchen für geschlossen und die Abgabe der Sache an die Justizbehörde (Staatsanwaltschaft, bez. das Gericht) für angemessen erachtet, hat sie solches der Justizbehörde, ohne weitere Aufforderung derselben, mitzutheilen und die sofortige Uebernahme des Arrestaten zu verlangen.

§. 3. Die Justizbehörde kann in den Fällen, in welchen die Polizeibehörde die ihrerseits vorzunehmen gewesenen Recherchen für beendigt erachtet und daher die Abgabe der Sache an die Justizbehörde beschließt, die Uebernahme des Verhafteten nicht ablehnen, gleichviel ob solches binnen oder nach der mehrgedachten dreitägigen Frist erfolgt.

Dagegen kann aber auch die Justizbehörde nicht nur, wie bereits aus §. 1 der obigen Gen. V. des Justizmin. sich ergiebt, nach Ablauf der nurgedachten dreitägigen Frist die Ablieferung des Verwahrten und die Abgabe der Sache, sondern auch in den Fällen, wo der Bezüchtigte nicht verwahrt ist, nach Ablauf von drei Tagen, vom Eingange der an die Polizeibehörde gelangten Anzeige an gerechnet, die Abgabe der Sache verlangen, und hat solchenfalls die Polizeibehörde diesem Anverlangen zu entsprechen.

§. 4. Eine Verpflichtung der Polizeibehörden, die bei ihnen eingegangenen Anzeigen über verübte Verbrechen und der von ihnen hierauf gefaßten Entschließungen sofort dem Staatsanwalte oder dem betreffenden Gerichte mitzutheilen, liegt nicht im Sinne des Art. 78 der Strafprozeßordn. Die sofortige Mittheilung wird vielmehr auf wichtigere Fälle, in denen eine alsbaldige Mitwirkung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts wünschenswerth erscheint, zu beschränken sein. Uebrigens bieten in der Regel die in §. 2 der Gen. V. des Justizmin. erwähnten Besprechungen ausreichende Gelegenheit dem Staatsanwalte und dem Gerichte, von den einzelnen Sachen Kenntniß zu nehmen, sowie über den Gang der Erörterungen in diesen Sachen mit der Polizeibehörde sich zu verständigen.

Hierneben besteht jedoch das in der Strafprozeßordnung und insbesondere in Art. 20 begründete Befugniß des Staatsanwaltes, von dem Stande der polizeilichen Erörterungen in jedem einzelnen Falle durch Einsicht der polizeilichen Acten und durch Anfrage bei der Polizeibehörde Kenntniß zu nehmen, sowie die Vornahme einzelner Erörterungen zu beantragen, oder nach dem Ablaufe von drei Tagen,

vom Eingange der an die Polizeibehörde gelangten Anzeige an gerechnet, die Abgabe der Sache an ihn selbst, um beim Gerichte den Antrag auf Untersuchung stellen zu können, zu verlangen.

§. 5. Der in Gemäßheit von §. 2 der Gen. V. des Justizmin. ein- für allemal bestimmte Besprechungstag ist von der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde der vorgesetzten Kreisdirection anzuzeigen.

Insofern die Kreisdirection, nach Inhalt jener Gen. V., durch Eins ihrer Mitglieder an den Besprechungen Theil nehmen kann, ist sie berechtigt, sich dabei durch die Amtshauptleute ihres Bezirks, als die delegirten Mitglieder der Kreisdirectionen, vertreten zu lassen, und dieselben deshalb entweder für specielle Fälle, oder im Allgemeinen mit Auftrag zu versehen.

Auch kann sowohl der Obergendarmerieinspector, als auch der Gendarmierieinspector des betreffenden Regierungsbezirks zu den fraglichen Besprechungen durch den daran Theil nehmenden Vorstand der Sicherheitspolizeibehörde des Orts mit eingeladen oder resp. durch das ihnen beiwohnende Mitglied der Kreisdirection mit zugezogen werden.

Uebrigens haben an diesen Conferenzen in der Regel blos diejenigen Sicherheitspolizeidirigenten sich zu betheiligen, welche ihren Sitz in der Stadt haben, woselbst die betreffende Gerichtsbehörde sich befindet, nicht aber auch die Polizeidirigenten der anderen Städte in dem Sprengel des betreffenden Gerichts außerhalb der Gerichtsstadt selbst. Diese letzteren Polizeivorstände können zu den fraglichen Conferenzen nur dann mit eingeladen werden, wenn besondere Umstände, z. B. die nach einem gemeinschaftlichen Plane in einem weiteren Umkreise zu veranstaltenden Nachforschungen wegen eines verübten Verbrechens, ihre Theilnahme zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen lassen.

§. 6. Die Landgendarmerie ist durch die Kreisdirection anzuweisen, den Staatsanwälten auf deren Verlangen in gleicher Maaße, wie es in §. 41 der Gendarmerieinstruction vom 7. April 1820 den Obrigkeiten und Gerichten gegenüber vorgeschrieben ist, hülfreiche Hand zu leisten und nächstdem in der Regel die Anzeigen über solche Verbrechen, die in Städten verübt worden sind, an die Sicherheitspolizeibehörde des Orts, außerdem aber allemal an das betreffende Gerichtsamt zu richten. Dabei sind die Gendarmen insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie sich aller Anzeigen über solche Verbrechen, welche nach Maaßgabe von §. 31 der Strafprozeßordn. blos in Folge einer Privatanklage zur Untersuchung zu ziehen sind, zu enthalten haben.

§. 7. Die Amtshauptleute haben den Bezirksstaatsanwälten die Namen und Stationsorte der in dem betreffenden Bezirke gegenwärtig angestellten Gendarmen baldigst mitzutheilen und dahin Vorkehrung zu treffen, daß sich künftig jeder neu eintretende Gendarm ebenso, wie bei den Obrigkeiten, auch bei dem Bezirksstaatsanwalte persönlich zu melden hat.

§. 8. In Art. 224 der Strafprozeßordnung ist unter anderen vorgeschrieben, daß dann, wenn der Zeuge in Amtspflicht steht, und der von ihm geleistete Amtseid ausdrücklich auf Erstattung von An-

zeigen oder Aussagen gerichtet ist, die Verweisung auf den geleisteten Amtseid genügen soll, dafern die Aussage eine in dem amtlichen Berufe des Zeugen gemachte Wahrnehmung betrifft. Um nun zu vermeiden, daß die Gendarmen nicht in allen einzelnen Untersuchungsfällen, wo sie als Zeugen erscheinen, jedesmal besonders vereidet werden, stellt es sich angemessen dar, sowohl die dermaligen Landgendarmen, als auch die Stadtgendarmen zu Dresden, unter Hinweisung auf den von ihnen in Gemäßheit von §. 7 des Gesetzes vom 7. März 1835 bereits geleisteten Staatsdienereid noch besonders in der Maaße eidlich zu verpflichten, daß sie ausdrücklich angeloben:

„alle dienstlichen Anzeigen und Aussagen der Wahrheit getreu zu erstatten."

Die Kreisdirectoren und beziehendlich die Polizeidirection zu Dresden haben daher dafür zu sorgen, daß die sämmtlichen bereits angestellten Landgendarmen und Obergendarmen und beziehendlich die hiesigen Stadtgendaren, Polizeicorporale, Polizeiinspectoren, der Criminalinspector, Fremdeninspector und der Polizeicommissar in der nurgedachten Maaße eidlich verpflichtet werden. Auch sind die Gendarmerie-Inspectoren in den Regierungsbezirken Leipzig und Zwickau, unter Verweisung auf den geleisteten Diensteid, in gleicher Weise nachträglich zu verpflichten.

Was die künftig neu eintretenden Mitglieder des Land- und hiesigen Stadtgendarmeriecorps betrifft, so ist deren Verpflichtung in der Maaße zu bewirken, daß in dem von ihnen, in Gemäßheit von §. 7 des obgedachten Gesetzes zu leistenden Staatsdienereide nach dem Worte „verwalten", noch das ausdrückliche Angelöbniß eingeschaltet werde:

„insbesondere alle dienstlichen Anzeigen und Aussagen der Wahrheit getreu erstatten" 2c.

Im Uebrigen bleibt es auch den sonstigen Polizeiobrigkeiten überlassen, die eidliche Verpflichtung ihrer untergebenen Polizeiofficianten, insoweit es nicht bereits geschehen ist, in ähnlicher Weise im Allgemeinen auf die Erstattung wahrheitsgetreuer Anzeigen und Aussagen mit zu richten.

§. 9. Bekanntmachungen, durch welche verübte Verbrechen zur Kenntniß des Publikums, behufs der Mitwirkung bei Entdeckung der Urheber des Verbrechens oder der Herbeischaffung von Gegenständen des Verbrechens, gebracht werden, sind, so lange die Recherchen Seiten der Polizeibehörde fortdauern, von dieser zu erlassen, wodurch jedoch die Ermächtigung der Staatsanwaltschaft nicht ausgeschlossen wird, ihrerseits in Fällen, in denen die Polizeibehörde eine solche Bekanntmachung nicht veröffentlicht hat, die Staatsanwalt sie aber für nöthig erachtet, eine solche, nach vorgängiger Vernehmung mit der Polizeibehörde, zu erlassen.

Hat die Polizeibehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abgegeben, so werden solche Bekanntmachungen lediglich von der letzteren erlassen.

§. 10. Die in §. 5 der Gen. V. des Justizmin. getroffene Anordnung wegen der Steckbriefe, haben die Polizeibehörden auch in

Ansehung der von ihnen erlassenen polizeilichen Bekanntmachungen zu beobachten.

§. 11 Wenn die Staatsanwälte bei der von ihnen zu vollziehenden Beschlagnahme von Preßerzeugnissen die Assistenz der Polizeibeamten beantragen, so haben die Letzteren diesem Antrage, soweit sie nicht durch andere dringende und nicht aufzuschiebende Amtsverrichtungen daran behindert werden, zu entsprechen. [1])

---

[1]) a. Die Mitwirkung der Polizeibehörden nach Eröffnung der Voruntersuchung betr.

Wegen dieser Mitwirkung zu Entdeckung unbekannter Theilnehmer u. Verfolgung und Verwahrung Verdächtiger, vergl. Art. 134 der Strafprozeßordn.

b. Die in Bezug auf die gerichtspolizeiliche Thätigkeit erhobenen Beschwerden und das diesfallsige Competenzverhältniß betr.

Die Min. der Justiz und des Innern haben sich zu der Ansicht vereinigt, daß durch die Schlußbestimmung im Art. 75. der Strafprozeßordnung das zuerst erwähnte allgemeine Princip nicht alterirt worden sei und daher die Cognition über die Beschwerden der Privatpersonen in Fällen der gerichtspolizeilichen Thätigkeit der Sicherheitsbehörden dem Justizmin. zustehe, sowie, daß es in Hinblick auf die unterm 15. Aug. 1857. vom Justizmin. erlassene Generalverordnung zweckmäßig erscheine, die fragliche Cognition zunächst dem Oberstaatsanwalte zuzuweisen und in höherer Instanz das Justizmin. eintreten zu lassen. Gemäß M. V. an sämmtl. Ksd. v. 5. Dec. 1861 sind die Amtshauptm. und Sicherheitspolizeibehörden hiervon in Kenntniß gesetzt worden.

Das Min. des Inn. hat den Kreisdd. auf die Beschwerde, welche von einem Staatsanwalte wegen der zur Entdeckung des Urhebers eines Schadenfeuers eingeleiteten polizeilichen Erörterungen erhoben worden war, in Bezug auf die Handhabung der in Art. 75. der Strafprozeßordnung v. 11. Aug. 1855 enthaltenen Bestimmungen folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Die Vernehmung zwischen den Min. des Inn. und der Justiz, in deren Verfolg das (den Kreisdirectionen mittelst der vorstehend angezogenen Verordn. v. 5. Decbr. 1861 mitgetheilte) Communicat des Justizmin. v. 8. Nov. v. J. ergangen ist, hat zwar zunächst den Fall der Beschwerdeführung einer Privatperson gegen eine Sicherheitspolizeibehörde in einer zum Bereiche der gerichtlichen Polizei gehörenden Angelegenheit und das hierbei Platz greifende Competenzverhältniß zum Gegenstande gehabt. Aus der in jenem Communicate enthaltenen Motivirung der von dem Justizministerium hierüber ausgesprochenen Ansicht ergiebt sich jedoch, wie dieses Ministerium auf Grund der in dem zweiten Absatze des Art. 75. der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, und da hiernach die Geschäfte der gerichtlichen Polizei „unter der obersten Aufsicht und Leitung des Justizmin." von den daselbst gedachten Behörden besorgt werden, der Ansicht ist, daß die gerichtliche Polizei überhaupt gegenwärtig zu seinem Ressort gehöre.

Diese Ansicht hat nun auch das Min. des Inn. nur für begründet anzuerkennen gehabt. Wie daher das Min. des Inn. selbst in Sachen dieses Zweiges der Sicherheitspolizei gegenwärtig nicht mehr zu cognosciren hat, so leidet Gleiches auch auf die Kreisdirectionen Anwendung, zumal da dieselben als „mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Behörden" im Sinne des vorangezogenen zweiten Abschnitts des Art. 75. der Strafprozeßordn. ganz zweifellos nicht angesehen werden können, während gleichwohl nur von diesen Behörden und den mit der Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten Beamten, neben der Staatsanwaltschaft, nach der ausdrücklichen Bestimmung der nurgedachten, in fraglicher Beziehung gegenwärtig allein maßgebenden Gesetzesstelle jetzt die Geschäfte der gerichtlichen Polizei zu besorgen sind, wie denn auch aus der in dem ersten Absatze im §. 14. des Organisationsges. vom 11. August 1855 enthaltenen Bestimmung, soviel die gerichtliche Polizei anlangt, im Hinblick auf Art. 75. der Strafprozeßordn. etwas Anderes nicht gefolgert werden kann.

b) Die Zahl der Richter betr.

Gesetz (aus d. Justizmin.), die Zahl der Richter bei Entscheidungen in strafrechtlichen Untersuchungen betr.; v. 26. Juli 1858 (G. B. Nr. 47. S. 137).

Es liegt nun auch dafür, daß in Betreff der Ermittelung des Urhebers eines Schadenfeuers ein anderes Competenzverhältniß Platz greife und den Kreisdirectionen in den diesfallsigen Geschäften der gerichtlichen Polizei ihre frühere, vor Eintritt der Wirksamkeit der neuen Strafprozeßordnung bestandene Competenz ohne Aenderung verblieben sei, kein Grund vor.

Die Zweckmäßigkeitsrücksichten, die in dieser Richtung angeführt worden sind, würden, auch insoweit sie als solche anerkannt werden können, schon aus dem Grunde hier nicht in Betracht kommen, weil nach Obigem die Kreisdd. mit der Handhabung der gerichtlichen Polizei gegenwärtig nichts mehr zu thun haben und rücksichtlich der hier fraglichen besonderen Kategorie von Verbrechen eine ausdrückliche Ausnahme nicht gemacht worden ist. Auf der andern Seite kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß an der Competenz der Kreisdd. in allen sonstigen, bei einem stattgehabten Schadenfeuer in Betracht kommenden, unter die Cognition der Polizeibehörden fallenden Beziehungen, insbesondere auch was die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei anlangt, in Folge der Gesetzgebung des Jahres 1855 sich nichts geändert hat. In dieser Richtung erscheinen daher die Kreisdd. auch noch gegenwärtig zu Erlassung von ihnen nothwendig erscheinenden Anordnungen an die betreffenden Polizeibehörden, ohne hierbei durch die Entschließungen der Staatsanwaltschaft irgendwie beschränkt zu sein, vollständig competent, wie denn auch die früher ertheilten Vorschriften über die Erstattung von Anzeigeberichten wegen außerordentlicher Vorfälle in §. 34. der Ausführungsverordn. zur Strafprozeßordn. ꝛc. ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind.

Nicht minder zweifellos ist es endlich auch, daß, wenn in Folge der nach Vorstehendem an die Kreisdd. nach einem stattgehabten Schadenfeuer auch gegenwärtig noch zu erstattenden Berichte denselben darüber Zweifel beigehen sollten, ob die zu Entdeckung des Urhebers eines solchen Feuers angestellten Erörterungen und die gegen eine bestimmte Person sich ergebenden Verdachtsgründe wirklich mit erschöpfender Gründlichkeit angestellt und verfolgt worden seien, die Kreisdd. auch fernerhin berechtigt sind, ihre diesfallsigen Wahrnehmungen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft oder nach Befinden des Generalstaatsanwalts oder des Justizmin. zu bringen, beziehendlich deshalb Vortrag an das Min. des Inn. zu erstatten. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 1. Juli 1862, den übrigen Ksdd. abschr. zugefert.

c. Die Verfolgung entwichener Verbrecher betr.

Dem Min. des Inn. ist in Folge verschiedener, zu Verhütung des, verhältnißmäßig auch in Sachsen immer häufiger vorkommenden Entweichens von Verbrechern nach überseeischen Ländern, in Verbindung mit einigen anderen Regierungen, eingeleiteter Vorkehrungen, von dem Polizeipräsidium zu Berlin die Mittheilung zugegangen, daß die zur Wiederergreifung entwichener Verbrecher und Deserteure zu erlassenden Requisitionen in den Fällen, wo anzunehmen sei, daß der Entwichene die Tour über Wittenberge nach Hamburg eingeschlagen habe, am zweckmäßigsten und zu Vermeidung jedweder Verzögerungen direct an die Paßcontrolstation auf dem Bahnhofe zu Wittenberge zu richten seien. Solches ist gemäß Min. Verordn. an sämmtl. Kreisdd. v. 19. Nov. 1857 den Polizeibehörden mit der Anweisung bekannt gemacht worden, vorkommenden Falls sich hiernach zu richten. Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 7. Dec. 1857, V. Bl. Nr. XIV. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 7. ej. (V. Bl. Nr. 20). Gen. V. d. Justizmin. v. 15. März 1858.

Auf Anordnung des Min. des Inn. sind die Polizeibehörden zur Nachachtung in vorkommenden Fällen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß auch die k. preußischen Bahnhofspolizeibeamten zu Groß-Oschersleben und zu Minden angewiesen sind, directen Requisitionen ausländischer Behörden wegen Verhaftung flüchtiger Verbrecher, resp. Deserteure, welche ihren Weg in jener Richtung auf der dortigen Eisenbahn nehmen, Folge zu geben und daß Requisitionen dieser Art an

Aendert Art. 94 u. 394 der Strafprozeßordn. u. §. 17 des Ges. v. 17. Aug. 1855, die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., dahin ab, daß es beim Appellationsgericht die Zahl von 7 auf 5 und bei den Bezirksgerichten unter gewissen Voraussetzungen von 5 auf 3 herabsetzt.

c) Die Verhaftung von Eisenbahnbeamten betr.

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Justiz), das Verfahren rc. bei Verhaftung von Eisenbahnbeamten betr.; v. 5. Dec. 1860 (G. B. Nr. 20. S. 25 v. 1861).

Die Verhaftung der in Ausübung des Dienstes begriffenen ist unzulässig, unbeschadet jedoch der Maßnahmen zur Verhütung der Flucht. Ausgenommen sind ganz dringliche Fälle, jedoch ist dann der nächste Vorgesetzte zu benachrichtigen und mit der Verhaftung, bis zur Bestellung eines Stellvertreters oder Erklärung des Vorgesetzten, daß solche unbedenklich sei, anzustehen. Jede Verhaftung ist dem Nächstvorgesetzten von der Behörde alsbald mitzutheilen, und das Gericht hat von der beschlossenen Einleitung

---

die „Königlich Preußischen Paßcontrolestationen" zu Minden und Oschersleben gerichtet werden können, und daß hinsichtlich der Stadt Harburg der k. hannoversche Polizeirath Domeyer daselbst ermächtigt worden ist, die zu jenem Behufe an ihn ergehenden directen auswärtigen Requisitionen zu erledigen; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 17. Nov. 1858 von d. Ksd. zu Zwick. durch V. v. 9. Dec. 1858 (V. Bl. Nr. 16), von der Ksd. zu Dresd. durch V. v. 9. ej. (Ksbl. Nr. XIII), Gen. V. des Justizmin. v. 31. Decbr. 1858.

Im Anschlusse an die, bezüglich der zu ergreifenden Maaßregeln gegen das Entweichen von Verbrechern und Deserteuren nach überseeischen Ländern unter dem 19. Nov. 1857 und 17. Nov. 1858 erlassenen General-Verordnungen sind die Kreisdirectionen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß neuerdings auch das k. hannöverische Amt Lehe durch die dortige Regierung Anweisung erhalten hat, ausländische directe Requisitionen betreffs flüchtiger Verbrecher und Deserteurs, welche ihren Weg nach Bremen oder Bremerhafen nehmen, zu erledigen, mit der Bestimmung, die Polizeibehörden mit entsprechender Bescheidung zu versehen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 17. Oct. 1860; und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 20. Nov. 1860 (V.-Bl. Nr. XII), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 48 vergl. mit der Berichtigung in Nr. I. v. 1861), V. d. Ksd. zu Zwick. v. 22. ej. (V. Bl. Nr. 15), Gen. V. d. Justizmin. v. 24. Nov. 1860.

Wegen der Verfolgung Verurtheilter vergl. Art. 433 d. Strafprozeßordn.

d. Die zu haltenden Steckbriefregister betr.

(Bd. II. S. 61.)

Es war zur Kenntniß des Min. des Inn. gekommen, daß bei manchen Gerichtsämtern und einzelnen, mit der Sicherheitspolizei beauftragten Stadträthen keine Steckbriefregister gehalten würden. In dessen Folge hat dasselbe, unter Bezugnahme darauf, daß die Haltung dieser alphabetisch einzurichtenden Register, in welchen auch die vorkommenden Steckbriefserledigungen gehörig einzutragen seien, im allgemeinen sicherheitspolizeilichen Interesse nothwendig und insbesondere zur genauen Handhabung der Paßpolizei unerläßlich sei, an die Kreisdd. verordnet, die Gerichtsämter und Stadträthe demgemäß mit Anweisung zu versehen, auch die Amtshauptmannschaften zu veranlassen, daß sie über die gehörige Befolgung dieser Anweisung gebührende Obsicht führen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 1. Juni 1860, und in deren Gemäßh. Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 8), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 14. ej. (Ksbl. Nr. 97), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. 8).

einer Untersuchung oder Erlassung unmittelbarer Vorladung alsbald die Eisenbahndirection in Kenntniß zu setzen.

d) Die Untersuchung gegen Bergarbeiter betr.

Verordn. (des Justizmin.), die Benachrichtigung der Bergämter von den wider Bergarbeiter einzuleitenden Untersuchungen betr.; v. 27. Juni 1857 (G. B. Nr. 50. S. 112).

Diese Benachrichtigung soll sofort nach Eröffnung der Untersuchung geschehen, mit Rücksicht auf die Vorschriften in §. 103 des Ges., den Regalbergbau betr. v. 22. Mai 1851 u. §. 76. Abs. 5 der Ausführungsverordn. v. 16. Dec. 1851.

e. Die Untersuchung gegen in öffentlichen Pflichten stehende Personen betr.

Nach §. 39 der Verordn., die Ausführung der Strafprozeßordn. v. 11. Aug. 1855 und des Strafgesetzbuches von demselben Tage betr., vom 31. Juli 1856 (oben S. 63) hat, wenn die Einleitung einer Untersuchung gegen einen Staatsdiener, Advocaten, Notar, Rechtscandidaten, Geistlichen oder Schullehrer, oder gegen sonst eine in öffentlichen Pflichten stehende Person wegen eines von Amtswegen zu untersuchenden oder wegen eines der im Art. 108 des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen, oder auch, so viel die Geistlichen und Schullehrer anlangt, wegen eines nur auf Antrag zu untersuchenden fleischlichen Verbrechens beschlossen wird, der Untersuchungsrichter hierüber Anzeige an die dem Angeschuldigten vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Diese Vorschrift ist durch §. 15 der Verordn. zur Ausführung der Advocaten-Ordnung vom 3. Juni 1859 dahin erstreckt worden, daß in den Fällen, wo nach derselben von einer gegen einen Advocaten oder einen der Disciplinaraufsicht der Advocatenkammer untergebenen Notar oder Rechtscandidaten Anzeige an die Dienstbehörde zu erstatten ist, neben dieser Anzeige auch der Advocatenkammer desjenigen Advocatenvereins, unter dessen Disciplinaraufsicht der Angeschuldigte steht, über die Einleitung der Untersuchung Mittheilung zu machen ist.

Da jedoch zu wünschen ist, daß die gedachten Dienst- und Aufsichtsbehörden auch von dem Ausgange solcher Untersuchungen Nachricht erhalten, so werden sämmtliche Untersuchungsgerichte hierdurch angewiesen, dieselben nach eingetretener Rechtskraft des Enderkenntnisses oder nach erfolgter Einstellung der Untersuchung auch hiervon in Kenntniß zu setzen und den gedachten Behörden auf deren Verlangen auch die ergangenen Acten mitzutheilen.

Die im §. 89 der eingangsgedachten Verordnung enthaltene Vorschrift wird hierdurch nicht berührt, es vertritt jedoch die daselbst angeordnete Anzeige die Stelle der vorstehend angeordneten Benachrichtigung. V. d. Justizmin. an sämmtl. Untersuchungsger. v. 3. Juni 1861. Diese V. ist vom Min. d. Inn. durch V. v. 21. ej. sämmtl. Kreisdd., der Generalcommission für Ablösungen ꝛc. und der Brandversicherungscommission zugefertigt worden. Vergl. auch S. 67.

f) Die Vollstreckung der Strafen betr.

Verordn. (des Justizmin.), die Translation von Sträflingen aus einer Strafanstalt in die andere betr.; v. 13. August 1859 (G. B. Nr. 71. S. 299).

Trifft Bestimmung für das Verfahren in dem Falle, daß Angeschuldigte zu Freiheitstrafen verschiedener Art, welche nach Art. 423 der Strafprozeßordnung zu verbüßen sind, verurtheilt worden sind.

Die Heimathslegitimationen der in Strafanstalten detinirten Ausländer betr.

Nach §. 80 der Ausf. V. zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozeßordnung vom 31. Juli 1856 (oben S. 66) haben die Gerichtsbehörden bei Einlieferung eines Verbrechers in eine Strafanstalt, im Falle daß dieser nicht säch-

sischer Staatsangehöriger ist, dem Einlieferungsscheine die vorhandenen Pässe oder sonstigen Legitimationen desselben beizufügen. Da nun nicht selten der Fall eintritt, daß während der Dauer der Strafhaft eines solchen Ausländers die von demselben geführte Legitimation, sei sie Paß, Paßkarte oder Wanderbuch abläuft, oder wo in Ansehung solcher Ausländer, welche einem der bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten angehören, die in §. 8 unter a. des Vertrages festgesetzte Jahresfrist verstreicht, in Fällen beider Art aber die Anstaltsdirectionen rücksichtlich der Verweisung des ausländischen Verbrechers in seine Heimath nach verbüßter Strafe in Ungewißheit sind, so haben die gedachten Directionen Anweisung erhalten, in Fällen der gedachten Art rechtzeitig unter Beifügung der betreffenden Acten an diejenige Kreisdirection, deren Bezirke die Gerichtsbehörde angehört, von welcher der betreffende Ausländer in die Strafanstalt eingeliefert worden ist, Anzeige zu erstatten, welche dann nach Maßgabe der gleichzeitig an sämmtl. Kreisdd. ergangenen Generalverordnung behufs Herbeischaffung der erforderlichen Aufnahmezusicherung mit der betreffenden auswärtigen Regierungsbehörde in Vernehmung treten, oder dafern es weiterer Verhandlungen im diplomatischen Wege bedürfen sollte, an das Min des Inn. Vortrag zu erstatten haben wird. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 1. Febr. 1862 u. M. V. vom nämlichen Tage an die Anstaltsdirectionen zu Zwickau, in welcher zugleich die von dieser gestellte Anfrage, ob Wanderbücher zur Constatirung der Heimathsangehörigkeit von ausländischen Detinirten für genügend zu erachten seien, in Ansehung solcher Individuen, welche einem der bei dem Gothaer Vertrage betheiligten Staaten angehören, in Hinsicht auf die Bestimmung in §. 8 unter a. dieses Vertrags und dafern nicht während der Strafzeit die hierin festgesetzte Jahresfrist seit Ausstellung der betr. Legitimation ablaufe, bejaht worden ist.

Verfahren in dem Falle, daß einem Correctionär Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zuerkannt wird.

Die Directionen der Anstalten sind — unter Bezugnahme darauf, daß nach §. 83 der Strafprozeßordnung in dem Falle, wenn einer in einem Correctionshaus auf unbestimmte Zeit eingelieferten Person während ihrer Detention in demselben eine Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe zuerkannt wird, dieselbe zur Verbüßung dieser Strafe sofort in die betreffende Strafanstalt versetzt, nach Ablauf der Strafzeit aber die unterbrochene Correction fortgesetzt werden soll, und daher die Anstaltsdirection zu Waldheim in dergleichen Fällen auf Requisition des betreffenden Untersuchungsgerichts den zu einer Criminalstrafe verurtheilten Correctionär (dafern derselbe nicht zulässige Rechtsmittel gegen das Straferkenntniß einzuwenden erklärt), unverzüglich, bei erkannter Zuchthausstrafe unmittelbar in das Zuchthaus zu versetzen, oder wenn Arbeitshausstrafe erkannt sei, ihn nebst den bei der Correctionsanstalt über ihn ergangenen Acten an das betreffende Arbeitshaus mit dem Antrage, die Direction dieser Strafanstalt möge denselben, dafern nicht Seiten der betreffenden Kreisd. etwas Anderes bestimmt werden sollte, nach erfolgter Strafverbüßung der Correctionsanstalt wieder zuführen lassen, abzuliefern habe, und in dem einen wie in dem andern Falle derjenigen Kreisdirection, an welche wegen der künftigen Entlassung des Correctionärs Bericht zu erstatten sein würde, über die erfolgte Versetzung sofort Anzeige zu erstatten sei, daß aber der Fall nicht ausgeschlossen sei, daß an einem Individuum, welches mit Unterbrechung seiner Detention im Correctionshause zu Verbüßung einer ihm zuerkannten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe in eine Strafanstalt versetzt worden, durch seine Detention in der letztgedachten Anstalt zugleich der Correctionszweck soweit erreicht werde, daß es nicht nothwendig, vielleicht nicht einmal räthlich erscheine, dasselbe nach verbüßter Strafe in dieselbe zurück zu versetzen — angewiesen worden, jedesmal gegen Ablauf der Strafzeit gutachtlichen Bericht an die betreffende Kreisd., d. h. bei Inländern an die Kreisd., in deren Bezirke der Heimathsort des fraglichen Individuums gelegen ist, bei Ausländern dagegen an diejenige Kreisd., von welcher die Einlieferung in das Correctionshaus ausgesprochen worden ist, zu erstatten und sich deren baldigsten Entschließung darüber zu gewärtigen, ob das betreffende Individuum in das Correctionshaus zurück versetzt oder unter Aufhebung der angeordneten Correctionsmaßregel in Freiheit gesetzt werden soll.

Im ersteren Falle habe die Anstaltsdirection zu Waldheim die Versetzung ohne Weiteres selbst zu bewirken, die Directionen der Arbeitshäuser aber haben das betreffende Individuum wieder an die Correctionsanstalt abzuliefern. Im letzteren Falle erfolge die Entlassung in der gewöhnlichen durch die Hausordnung vorgeschriebenen Weise und sollen die Directionen der Arbeitshäuser in diesem Falle die ihnen mitgetheilten Receptionsacten der Direction der Correctionsanstalt remittiren. Sollte das Verhalten des betreffenden Sträflings in der Strafanstalt von der Art gewesen sein, daß die Direction der letzteren die Ausstellung eines Zeugnisses nach §. 18 des Heimathgesetzes (Bd. II. S. 332) unbedenklich fände, so sei dies bei der Berichterstattung an die Kreisd. ausdrücklich hervorzuheben. Uebrigens sollen die Directionen der Strafanstalten auf die erbetene Entschließung der Kreisd. selbstverständlich nicht länger als bis zu Ablauf der Strafzeit der Detinirten zu warten, vielmehr dafern die Entschließung bis zu diesem (nach den Vorschriften der Hausordnung zu bemessenden) Zeitpunkte nicht eingetroffen sein sollte, die Versetzung des Detinirten in die Correctionsanstalt ohne Weiteres auszuführen haben. M. V. an die Anstaltsdirectionen v. 22. März 1857.

Von vorstehender Verfügung sind die Kreisdd. in Kenntniß gesetzt worden, mit der Veranlassung in den Fällen, wo von einer Anstaltsdirection gegen Ablauf der Strafzeit eines Criminalstrafe verbüßenden Correctionärs wegen Fortstellung der unterbrochenen Correction gutachtlicher Bericht erstattet wird, der betr. Direction ihre Entschließungen jedesmal rechtzeitig vor Ablauf der Strafzeit des Sträflings zugehen zu lassen, gleichzeitig aber auch die Direction des Correctionshauses von dem Inhalte dieser Entschließung zu benachrichtigen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 22. März 1857.

Die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung als Strafverschärfung betr.

Unter Bezugnahme auf Art. 12 u. 14 des Strafgesetzbuches ist die Anstaltsdirection zu Waldheim angewiesen worden, bei Vollstreckung der in diesen Artikeln als Schärfung der Zuchthausstrafe zulässigen körperlichen Züchtigung, nächst den im 4. u. 5. Absatze des Art. 12 enthaltenen Bestimmungen, im Uebrigen sich die in der Hausordnung für die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafe ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Richtschnur dienen zu lassen. M. V. an gedachte Anstalt v. 23. März 1857.

g. Die Benachrichtigung der Stadträthe und Gemeindeobrigkeiten von Untersuchungssachen gegen Bürger und Gemeindeglieder betr.

Verordn. (des Justizmin.), diese Benachrichtigung betr.; vom 11. April 1863 (G. B. Nr. 39. S. 371).

Schärft die Vorschriften des Ges. v. 7. Nov. 1838, die Abänderung einiger Bestimmungen der allg. St.=O. betr. unter II. 6 — wonach die Gerichte, bei welchen in Rücksicht auf Bürger einer inländischen Stadt solche Umstände sich ergeben, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben (vergl. §. 73 der allg. St.=O., in Verbindung der [oben S. 61 angez.] Verordn. v. 30. Septbr. 1856) die betr. Stadträthe unaufgefordert davon in Kenntniß zu setzen haben und §. 24 der Ausführungsverordn. zur Landgemeindeordn. v. 7. Nov. 1838 — wonach alle Gerichte, bei denen in Rücksicht auf Mitglieder einer inländischen Landgemeinde solche Umstände sich ergeben, welche nach §. 29 der Landgemeindeordn. in Verbindung mit vorgedachter Verordn. v. 30. Septbr. 1856 die Ausschließung vom Stimmrechte zur Folge haben, der betr. Gemeindeobrigkeit gleiche Mittheilung zu machen haben — mit der Bemerkung ein, daß diese, ihrem Zwecke nach unentgeldlich zu ertheilen=

den Benachrichtigungen auch in Bezug auf solche Untersuchungen, welche nach dem (oben S. 65 angezogenen) §. 79 der Verordnung v. 31. Juli 1856 von der Vollstreckung erkannter Freiheits- und Geldstrafen den Gerichtsämtern des Heimathsorts und des Wohnorts zu machen sind, in Betreff der gegen Bürger einer inländischen Stadt einzuleitenden Untersuchungen in keinem Falle und in Bezug auf Untersuchungen gegen Mitglieder einer inländischen Landgemeinde nur dann sich erledigen, wenn eines der vorgedachten Gerichtsämter zugleich die betr. Gemeindeobrigkeit ist.

3. Die Taxordnung in Strafsachen betr.

Verordn. (des Justizmin.), die Publication einer Taxordn. in Strafsachen betr.; v. 6. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 67. S. 291).

Enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, welche sich zugleich auf die gerichtspolizeilichen Kosten beziehen.

Verordn. (des Justizmin.), eine Ergänzung dieser Taxordnung betr.; v. 21. Nov. 1860 (G. B. Nr. 86. S. 237).

Bezieht sich auf die Anordnung mündlicher Ladung und Vorforderung eines Zeugen rc. (§. 1).

Verordn. (des Justizmin.), einige Abänderungen und Erläuterungen der Taxordnung in Strafsachen betr.; v. 28. Mai 1862 (G. B. Nr. 41. S. 64).

Bezieht sich auf die Uebertragung der Kosten bei Gesuchen um Wiederaufnahme einer Untersuchung (§. 53), auf die Ansätze für die Ausführung einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde (§. 78. Nr. 6), auf den Ansatz für vom Vertheidiger gehabte Bemühungen (§. 78. Nr. 9).

4. Einige mit den Criminalstrafsachen im Zusammenhang stehende polizeiliche Bestimmungen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), einige mit der Ausführung des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung im Zusammenhang stehende polizeiliche Bestimmungen betr.; vom 26. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 79. S. 480) §. 1.

Diese Verordn. weiset die Polizeibehörden an, sobald sie Nachricht von Verbrechen erhalten, bei denen Art. 100, 176 oder 199 des Strafgesetzbuchs einschlagen und welche von dem Ehemann einer geisteskranken Frau, oder von gesetzlichen Vertretern der Verletzten begangen worden sind, sofort das competente Gericht hiervon in Kenntniß zu setzen (§. 1), bestimmt sodann, daß, was im oben S. 66 angez. §. 80 der Verordn. 31. Juli 1856 wegen der actenmäßigen Notizen vorgeschrieben sei, auch auf die in die

Correctionsanstalten einzuliefernden Correctionäre Anwendung leiden soll, mit der Modification jedoch, daß anstatt der Abschrift des Erkenntnisses die betr. Acten (vergl. die Bd. V. S. 273 angezogene Verordnung v. 16. Juni 1855) beigefügt werden sollen (§. 2)[1], und enthält im Uebrigen die Bd. V. S. 438 unter 5 bereits angezogene, auf die bei Hinrichtungen zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen bezügliche Bestimmung.

5. Transport von Gefangenen auf den Eisenbahnen.

Im öffentlichen Interesse hat es angemessen erscheinen müssen, Einrichtungen zu treffen, durch welche jede Berührung der auf Eisenbahnen zu transportirenden Gefangenen vermieden wird. Zu diesem Behufe haben mit dem Finanzministerium Communicationen stattgefunden, in deren Folge durch Letzteres an die Verwaltungen aller derjenigen Eisenbahnen des Landes, deren Betrieb sich nicht in der Hand von Privatgesellschaften befindet, Verfügung dahin getroffen worden ist, daß den zu transportirenden Arrestanten, mögen sie gefesselt sein oder nicht, und deren Transporteuren, von dem reisenden Publikum abgesonderte Plätze angewiesen werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die den Transport anordnende Behörde, soweit thunlich, schon am Tage vor dem Transport solchen bei dem Vorstande derjenigen Bahnstation, wo der Transportat in den Zug aufgenommen werden soll, anmelde und sich mit demselben über den zu benutzenden Zug (die Aufnahme auf Eil- und Courierzügen kann jedoch nicht verlangt werden) verständige, wogegen es einer solchen Anmeldung und Verständigung mit den Vorständen derjenigen Stationen, wo der Transportat von einer Eisenbahn auf die andere überzugehen hat, nicht bedarf, indem für deren weitere Benachrichtigung durch den Bahntelegraphen zu Vermeidung jedes Aufenthaltes des Transports von der Aufnahme-Station Sorge getragen werden wird.

Nachdem nun deshalb bereits Seiten des Justizministeriums an die Bezirksgerichte und Gerichtsämter, sowie auch von dem Ministerium des Innern an die letzteren, in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden, wegen der Polizeigefangenen das Nöthige verfügt worden ist, so sind auch die sämmtlichen übrigen Polizeiobrigkeiten von obigen Bestimmungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden, wobei ihnen zugleich eröffnet worden ist, daß von den Directorien der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie und der Albertsbahngesellschaft, sowie auch der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft die Beförderung der Arrestanten mit ihren Transporteuren in der angebenen Weise für den tarifmäßigen Fahrpreis der letzten Wagenclasse, für welchen deren Beförderung auch auf den zuerstgedachten Eisenbahnen erfolgt, zugesichert worden ist, und daß das Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie bereits die Bahnhofsinspectoren mit entsprechender Weisung versehen hat. Gen. V. des Min. d. Inn. an sämmtl. Polizeiobrigkeiten, mit Ausnahme der Gerichtsämter v. 4. März 1858. Die in der Hauptsache gleichlautende Gen. V. des Justizmin. an sämmtl. Bezirksgerichte und Gerichtsämter ist vom 25. Jan. 1858. In der Gen. V. des Min. d. Inn. an die letztere vom 8. März 1858 sind diese angewiesen worden, dasjenige, was das Justizmin. in jener Verordn. verfügt habe, auch rücksichtlich der Polizeigefangenen in Anwendung zu bringen. Nach der vom Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn unterm 29. Dec. 1827 den Bahnhofsinspectoren ertheilten Weisung beschränkt sich der Transport auf die gewöhnlichen Personenzüge.

---

[1]) Wegen des hierdurch nicht als erledigt anzusehenden Erfordernisses der beizufügenden Geburts- und Gestellscheine vergl. unten in den Nachträgen zum 2. Bande den auf die Correctionsanstalten bezüglichen Abschnitt.

6. Aus dem Justizmin. in Bezug auf Strafsachen an die Untergerichte ergangene Generalverordnungen, deren nicht bezüglichen Orts gedacht ist.

Instruction für die Gerichte in Strafsachen betr.; v. 4. Septbr 1856.

Die bei der Behandlung der Strafsachen zu gebrauchenden Formulare zu Vorladungen, Notificationen, Requisitionen, Zeugenprotocollen, Strafverfügungen, Mittheilungen über die Anzeigen bei den Gerichtsämtern und zu den Untersuchungstabellen betr.; v. 18. Septbr. 1856.

Das Verfahren in Forstrügensachen betr., mit Bezugnahme darauf, daß das in §. 26, 28 f. der Forststrafgesetze v. 2. April 1838 für die Untersuchung der Forstentwendungen vorgeschriebene Verfahren ferner nicht stattfinde; vom 25. Septbr. 1856.

Die Mittheilungen an die Staatsanwälte in Bezug auf die Art. 359 Abs. 3 und Art. 362 Abs. 1 vorgeschriebenen Anzeigen betr.; v. 27. Septbr. 1856.

§. 5 der Publicationsverordn. zur Strafprozeßordn. v. 13. Aug. 1855, §. 5 der Publicationsverordn. zum Strafgesetzbuch vom nämlichen Tage und §. 18 der Ausführungsverordn. zur Strafprozeßordn. v. 31. Juli 1856 (vergl. oben S. 61) betr.; v. 27. Oct. 1856.

Die Anweisung, daß die Gerichte im Falle eines Fluchtversuches, dafern nicht die Bestimmungen in Art. 153 des Strafgesetzbuches eintreten, des in Art. 155 der Strafprozeßordn. angegebenen Mittels, sowie nach Befinden anderer Disciplinarstrafen, außer der (nicht für angemessen befundenen) körperlichen Züchtigung, sich bedienen und hierauf auch gleich Anfangs die Verwarnung vor dem Fluchtversuche richten sollen, betr.; v. 20. Mai 1857.

Das neue Strafverfahren betr.; v. 15. Aug. 1857.

Die Abstattung der Kosten in den Fällen der Privatanklage, insbesondere in Injuriensachen, wenn der Angeschuldigte losgesprochen ist, durch den Privatankläger betr.; v. 8. Mai 1858.

Die Einschüchterung der Zeugen durch den Vertheidiger betr.; vom 16. Juli 1858.

Die für die einzureichende Untersuchungstabellen ertheilten Vorschriften betr.; v. 6. Dec. 1858.

Die Verwendung mit dem Richtereide nicht belegter Protocollanten in Strafsachen betr.; v. 11. März 1859.

Die Vorladung der Forstbeamten betr.; v. 11. Nov. 1859.

Die Ermächtigung der Einzelnrichter, einen besondern Termin zur Beweisaufnahme und mündlichen Verhandlung anzusetzen, betr.; v. 11. October 1861. —

Die Art und Weise, in welche Niederschriften über die im Laufe des Einspruchsverfahrens vorkommenden gerichtlichen Acte zu den Sachacten zu bringen sind; v. 21. Dec. 1861.

Die Mittheilung von Abschriften der Beweismittelverzeichnisse an die Vertheidiger betr.; v. 31. März 1862. [1])

---

[1]) In anderer Beziehung ergangene Generalverordnungen des Justizministeriums.

Das anzustellende Dienstpersonal betr.: v. 24. Septbr. 1856.

Zu §. 19 des Organisationsges. v. 11. Aug. 1855, die vom Appellationsgericht und vom Oberappellationsgericht in den vor den Gerichtsämtern anhängigen Rechtssachen abgefaßten und die in diesen vom Bezirksgericht abzufassenden Erkenntnisse betr.; v. 27. Oct. u. 19. Dec. 1856.

Die Einsendung erbloser Nachlässe und herrenloser Güter an die Rentämter betr.; v. 16. März 1858.

Die den Rentämtern über erblose Nachlässe, herrenlose Güter, Losungen für confiscirte und Fund-Gegenstände, dem Fiscus zufallende Schätze

III. Den Gerichtsstand der Militärpersonen, das Verfahren in Strafsachen gegen diese und die diesfallsige Taxordnung betr.

Verordn. (des Kriegsmin.), die Erlassung innenbenannter Gesetze betr.; v. 26. April 1862 (G. V. Nr. 42. S. 65).

Publicirt

I. ein Gesetz, die Militärgerichtsverfassung für das Königreich Sachsen betr.

II. eine Militärstrafprozeßordnung für das Königreich Sachsen,

neben welchen noch ferner in Gültigkeit bleiben sollen:

1) Die Verordn., die Publication des am 24. Juni 1852 über den Gerichtsstand in Strafsachen der in Friedenszeiten zusammengezogenen Bundestruppen gefaßten Bundesbeschlusses betr.; v. 4. Septbr. 1852 (Bd. V. S. 61).

2) Die strafprozeßualischen Vorschriften des K. Hausgesetzes v. 30. Dec. 1837 (Bd. I. S. 347), insoweit nicht das Gesetz unter I. andere Bestimmungen enthält.

3) Die Vorschriften über das Verfahren bei Uebertretungen

---

und eingezogene Wuchercapitalien auszustellenden Bescheinigungen betr.; v. 22. Mai 1858.

Die den Dienern bei auswärtigen Expeditionen zu gewährende Auslösung betr.; v. 10. Mai 1859.

Die Benutzung der Amtsblätter für alle zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten Anordnungen betr.; v. 25. Juni 1859.

Die Betheiligung der Vorstände von Gerichtsämtern an auswärtigen Expeditionen betr.; v. 16. Aug. 1859.

Die alljährlich längstens den 15. Juli einzureichenden Dienstlisten betr.; v. 5. Nov. 1859.

Die Einreichung der in Ehesachen entstehenden Haftkosten im Falle der Uneinbringlichkeit bei den Sportelfiscalat betr.; v. 16. Jan. 1860.

Die Verleihung der Expedientenstellen betr.; v. 1. Mai 1860.

Die Erhebung von Gebühren für Annahme, Verwahrung und Auszahlung sogenannter Asservationsgelder betr.; v. 15. März 1861.

Die auch jedem zu einer selbstständigen Verhandlung deputirten Mitgliede des Gerichts zustehende, in ihrer Ausübung nicht auf gewisse Personen beschränkte Gerichtspolizei und deren Umfang betr.; V. des Justizmin. an den Generalstaatsanwalt v. 12. Juli 1861, den Bezirksgerichten zur Nachachtung abschriftl. zugefert.

Die Uebermittelung von Darlehensgesuchen an die Landständische Bank der Oberlausitz durch die Grund- und Hypothekenbuchführer betr.; v. 9. Oct. 1861.

Die Ertheilung von Auszügen aus dem Grund- und Hypothekenbuche und die dafür anzuschreibenden Kosten betr.; v. 26. Oct. 1861.

Die Form der Recognitionsscheine in Grund- und Hypothekensachen betr.; v. 4. Juli 1862.

Die Proclamationsgebühren — welche nur zur Hälfte unter den Gerichtsgebühren, zur Hälfte unter c. liquidirt werden sollen — betr.; v. 20. Dec. 1862.

Die rechtzeitige Beantragung baulicher Herstellungen betr.; v. 17. März 1863.

des Ges. v. 22. Febr. 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betr. (Bd. II. S. 664).[1])

4. Die Vorschriften über das Disciplinarverfahren gegen Staatsdiener und andere bei dem Militäretat in öffentlichen Pflichten stehenden Personen (vergl. Bd. I. S. 218 u. 248 ff., sowie oben S. 51).[2])

5. Die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen, insoweit nicht das Gesetz unter I. besondere Bestimmungen enthält.

6. Die in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, auf deren fortdauernde Gültigkeit in den neuen Gesetzen selbst Bezug genommen ist.

Aufgehoben werden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Militärverfassung und über das bei den Militärgerichten vorgeschriebene Verfahren, insonderheit die einschlagenden Bestimmungen des Ges. v. 28. Jan. 1835. §. 29 f. (Bd. I. S. 359), §. 36 unter a, b und c des Ges. v. 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. (Bd. I. S. 309), die Verordn. v. 25. Septbr. 1856, die Militärrechtspflege betr. und die Verordn. v. 9. Mai 1859, die Militärstrafrechtspflege betr.[3])

Gesetz (aus dem Kriegsmin.), die Militairgerichtsverfassung betr.; v. 23. April 1862 (G. B. Nr. 43. S. 68).

Erster Abschnitt. Von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden[4]). Diese bilden: als ständige Untergerichte die Kriegsgerichte — für deren jedes ein Auditeur bestellt ist, und neben welchen für die nicht an dieselben gewiesenen Strafrechtssachen als nichtständige Untergerichte Spruchkriegsgerichte und

---

[1]) Die Ausführungsv. (der Min. d. Kriegs u. d. Justiz) zu obigen Gesetzen v. 2. Juni 1862 (G. B. Nr. 45. S. 221) nimmt außerdem Bezug: auf das Ges. v. 27. Juli 1844 zu Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musicalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung (Bd. V. S. 670) und auf die Verordn. des Justizmin. v. 29. Nov. 1844, die von ausländischen Behörden in Untersuchungssachen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betr., wonach die in vor ausländischen Behörden wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen an Criminalbehörden eingehenden Requisitionen von diesen an die Civilbehörde abgegeben werden sollen.

[2]) Die angez. Ausf. V. v. 2. Juni 1862 spricht ferner aus, daß die in den Fällen des §. 28 des Staatsdienerges. v. 7. März 1835 zu führende Untersuchung nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sei.

[3]) Eine Erläuterung des Militärstrafgesetzes betr.

Ges. (aus d. Kriegsmin.) die Erläuterung einiger Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs v. 11. Aug. 1855 betr.; v. 31. Aug. 1861 (G. B. Nr. 73. S. 147).

Diese Erläuterungen beziehen sich auf die §§. 32 unter 2 verbunden mit §. 72 unter 3, 58, 64, 111 u. 116.

[4]) Die Prüfung für das Militärrichteramt betr.

Die Ausführungsverordn. zu obigem Ges. v. 2. Juni 1862 läßt es in Beziehung auf diese Prüfung bei der Verordn. v. 29. Mai 1860 (oben S. 38) bewenden.

beziehentlich Standgerichte bestehen — als Oberbehörden das Oberkriegsgericht — dessen Director der Generalauditeur und welches Dienstbehörde für sein und das untergerichtliche Personal, Aufsichtsbehörde über die Kriegsgerichte und entscheidende Behörde in militärgerichtlichen Strafsachen ist, das Appellationsgericht und das Oberappellationsgericht bezüglich der bürgerlichen Rechtssachen, das Kriegsmin. als Anstellungs- Dienst- und Aufsichtsbehörde, das Justizmin. in Hinsicht auf gemeine Verbrechen und bürgerliche Rechtssachen (§. 1—19).

Zweiter Abschnitt. Von dem Umfange der Militärgerichtsbarkeit. Diese erstreckt sich auf alle Angehörige der activen Armee, auf diejenigen bei den Militärbehörden, der Adjutantur des Königs und der königl. Prinzen und bei den für militärische Zwecke bestehenden Anstalten angestellten Personen, welche vor der Anstellung die Eigenschaft als Militärpersonen hatten und dieselbe nicht verloren haben oder auf die Kriegsartikel verpflichtet worden sind, auf die Kriegsreservisten, auf die Zöglinge des Kadettencorps u. der Artillerieschule, auf alle innerhalb des Gebietes der Festung Königstein sich wesentlich aufhaltende Personen und begangene Verbrechen, und auf die bei den Militäranstalten angestellten Civilpersonen in Angelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf den Dienst beziehen. Die Kriegsreservisten stehen der Regel nach nur in Strafrechtssachen wegen Militärverbrechen unter der Militärgerichtsbarkeit. Dem Gegenstande nach umfaßt diese sowohl die Straf- und bürgerliche Rechtspflege, als auch, soweit nicht Ausnahmen festgesetzt sind, das Verfahren in Polizei- und andern Verwaltungssachen. Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen in Bezug auf Zeugenabhörungen — wonach das Kriegsgericht behufs der Abhörung einer im Dienste befindlichen Militärperson zu requiriren ist, insofern nicht deren Abhörung vor dem Civilgericht im Interesse der Untersuchung liegt, und Beurlaubte von diesem abgehört werden können, sofern nicht das Kriegsgericht gleich nahe ist und ihre Gestellung sie nicht am rechtzeitigen Eintreffen bei der Truppe hindern würde (§. 35); — in Beziehung auf Strafrechtssachen — wonach die Civilgerichte unter gewissen Voraussetzungen während des Urlaubs begangene geringe, gemeine Vergehen zu bestrafen befugt sind, denselben die Untersuchungsfügung übertragen werden kann, erfolgte Verhaftungen und Haftentlassungen dem Kriegsgericht anzuzeigen sind; — hinsichtlich der Strafvollstreckung sowie hinsichtlich der Kriegsreservisten zuerkannten Strafen, bei deren Umwandlung in Militärstrafen und Verwandlung den gegebenen besondern Vorschriften nachzugehen ist, und unter gewissen Voraussetzungen die Abgabe von Angeschuldigten an die Civilgerichte erfolgen kann. (§. 36—41); — in Bezug auf Verwaltungssachen — wonach Verwaltungsstreitigkeiten, Poststrafsachen und Zoll- und Steuerstrafsachen, dafern in den letztern die Uebertretungen nicht mit einer, die Dauer von 8 Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe zu ahnden sind, den Civil-

gerichten unter Beobachtung der auf die Vollstreckung und Umwandlung der Strafen bezüglichen Vorschriften, die Untersuchungen wegen Stempelvergehen und wegen verübter Polizeivergehen dagegen den Kriegsgerichten mit der Verpflichtung, den Erfolg des auf etwaige Mittheilung der Ortspolizeibehörde wegen Polizeivergehen eingeleiteten Verfahrens der letztern bekannt zu machen, zustehen, die Polizeibehörden jedoch wegen geringer Polizeivergehen, deren sich Unteroffiziere und Soldaten während des Urlaubs schuldig machen, in demselben Maaße verfahren dürfen, wie solches nach §. 36 verb. mit §. 38 u. 39 den Civilgerichten gestattet ist, und, wenn Militär und Civilpersonen zusammen Polizeivergehen sich zu Schulden kommen lassen, die Untersuchung, im Einverständniß des Kriegsgerichts und unter Zustimmung des Commandanten, auch gegen die Militärpersonen von der Civilbehörde geführt werden kann, dabei aber die Vorschriften der angez. §§. und die auf die Umwandlung der Strafen bezüglichen Bestimmungen gleichfalls zu beobachten sind, [1]) bei Aufhebung der Leich-

---

[1]) a. Die Berichtserstattung auf Recurse betr.

Die angez. Ausführungsverordn. v. 2. Juni 1862 spricht aus, daß der hierauf bezüglicher Bestimmung unter III. der Verordn. v. 25. Jan. 1835 die Ausführung des §. 14 des Competenzges. v. 28. Jan. 1835 betr. (Bd. I. S. 309) ferner nachzugehen sei (§. 18).

b. Die Competenz in Bezug auf zum Flurschutz commandirte Soldaten betr.

In einem vor obigem Gesetz gegen eine auf Flurschutz commandirte Militärperson vorgekommenen und somit nach §. 36 des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 zu beurtheilen gewesenen Polizeistraffalle, welchen das betreffende Gerichtsamt als zu seiner Competenz gehörig betrachtet hatte, ist im Einverständniß der Ministerien des Innern und des Kriegs angenommen worden, daß, obwohl die wörtliche Fassung dieses §. 36 für die Competenz des Gerichtsamtes zu sprechen scheine, doch aus überwiegenden Gründen die Competenz des Kriegsgerichts als begründet anzusehen sei, indem für dieselbe theils die schon in den ständischen Verhandlungen über jedes Gesetz v. 30. Jan. 1835 vielfach erwähnten Analogie der gesetzlichen Verhältnisse beim Criminalverfahren, theils die Aufnahme der in §. 36. sub 2. b. enthaltenen Vorschrift in das Gesetz, theils die Rücksicht auf die eigenthümlichen militärischen Verhältnisse, theils endlich die bisherige Praxis sprächen. Vergl. die Verordn. des Min. d. Inn. v. 3. Mai 1858 an die Ksd. zu Dresd., den übrigen Ksdd. abschr. zugefert. in der Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. Bd. 17. S. 68 u. Bd. 18. S. 351.

c. Die Competenz in Bezug auf mit Nachtzeichen versehene Soldaten betr.

Nach §. 33 des II. Theils der Ordonanz v. 7. Juli 1828 (Bd. II. S. 145) sind beurlaubte Soldaten mit einem vorschriftmäßigen Urlaubspasse zu versehen, wogegen das einem Soldaten ertheilte Nachtzeichen mit diesem nichts gemein hat, sondern lediglich als Legitimation für solche im Dienste der Truppe präsent gehaltene Mannschaften dient, denen mit der Erlaubniß zum Ausgehen zugleich gestattet worden ist, über die zum Wiedereintreffen im Quartiere festgesetzte Abendstunde hinaus außerhalb desselben verbleiben zu dürfen. Auf die mit Nachtzeichen versehenen Soldaten leidet daher die Bestimmung von §. 36. unter 2. des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 sub D., nach welchem Unteroffiziere und Gemeine wegen der während des Urlaubs außerhalb eines Garnisonortes verübten Polizeivergehen vom Richter, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zur Untersuchung ge-

name von Militärpersonen der Verordn. v. 26. März 1844 (Bd. I. S. 252) nachzugehen ist, für das Gebiet der Festung Königstein das Festungskriegsgericht die alleinige Polizeibehörde ist (§. 42—47); — in Bezug auf bürgerliche Rechtssachen — wonach Rechtsstreite über Grundbesitz und dessen Verwaltung, Concursprozesse (abgesehen von dem Verfahren vor deren Eröffnung), Nachlaßsachen (es können jedoch die Kriegsgerichte Versiegelungen und Inventirungen vornehmen), Vormundschaftssachen vor die beziehentlich näher bezeichneten Civilgerichte gehören, freiwillige Gerichtsbarkeit im übrigen den Kriegsgerichten in beschränktem Maaße zusteht und, wenn Militärgerichtsbefohlene zugleich verklagt werden, das Justizmin. ein Civilgericht zur Verhandlung der Sache bestimmen kann (§. 42 bis 55).

Dritter Abschnitt. Von dem militärgerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind anzuwenden. Den Kriegsgerichten steht, mit Ausnahme ganz geringfügiger Rechtssachen, frei, die Acten an die Juristenfacultät zu Abfassung einer Entscheidung einzusenden. Im übrigen beziehen sich die Vorschriften auf die Hülfsvollstreckung und die diesfalls bestimmten Beschränkungen, auf die freiwilligen Abtretungen und auf den Schuldarrest (§. 56—61).

Vierter Abschnitt. Von dem Sportelwesen. Die Bestimmungen beziehen sich auf die Sportelfreiheit — wonach in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen nicht zu liquidiren ist, wenn sie Unteroffiziere und Soldaten betreffen — auf die Tagordnung, die Sportelverwaltung, den Strafenerlaß, welcher dem Kriegsmin. zusteht, und auf die Ausdehnung der Sportelfreiheit für den Fall der Mitwirkung von Civilbehörden, einschließlich der Staatsanwälte, welchen die unvermeidlichen baaren Auslagen erstattet werden sollen (§. 56—67).

Militärstrafprozeßordn. (aus dem Kriegsmin.) für das Königreich Sachsen; v. 23. April 1862 (G. B. Nr. 44. S. 89).

---

zogen werden können, keine Anwendung, vielmehr hat sich derselbe darauf zu beschränken, dem Kriegsgerichte von demjenigen, wessen sich ein solcher Soldat schuldig oder verdächtig gemacht hat, Mittheilung zu machen und diesem die weitere Entschließung in der Sache zu überlassen, und ist derselbe nach §. 27 der Ordonanz zur Verhaftung eines solchen Soldaten befugt und verpflichtet, wenn Verzug für die Person oder für die allgemeine Sicherheit Gefahr herbeiführen würde. Dem bestehenden Grundsatze gemäß, daß in Untersuchungssachen gegen Unteroffiziere und einfache Soldaten von den Kriegsgerichten völlig kostenfrei zu expediren ist, sind etwaige durch Communication mit dem Civilgerichte bei diesem entstandene Verläge und Separatgebühren demselben nach §. 32. verb. mit §. 81. der Ordonanz aus dem Gerichtsfonds zu restituiren, nicht aber von dem betr. Militär einzuziehen. Com. d. Kriegsmin. an d. Min. d. Inn. v. 30. Oct. 1858. und V. des letzteren an die Kd. zu Leipz. v. 5 Febr. 1859.

d. Die Competenz in Einquartierungssachen betr.

In den auf die Handhabung und Ausführung der bestehenden Einquartierungs-Regulative bezüglichen Angelegenheiten steht die Cognition in höchster Instanz dem Kriegsministerium zu. V. des Kriegsmin. an d. Kd. zu Dresd. v. 30 Oct. 1861 im Einverständnisse mit dem Min. d. Inn.

Allgemeiner Theil. Dieser enthält zunächst allgemeine Bestimmungen (§. 1—25) und handelt sodann von der Vertheidigung sowie von der Vertretung der Verletzten (§. 36—38), von der Unfähigkeit zu Ausübung des Richteramtes und der Unfähigkeit des Commandanten sowie von der Ablehnung der Richter (§. 39—46), von der Zuständigkeit der untern Militärgerichte in Bezug auf die Untersuchungsführung und die Endentscheidung — wobei unterschieden wird zwischen den Fällen, welche vor das ständige Kriegsgericht gehören und denen, welche zur Schlußverhandlung und Endentscheidung an das Spruchkriegsgericht zu überweisen sind — (§. 47—58), von der gerichtlichen Polizei — wonach deren Geschäfte rücksichtlich der von Militärgerichtsbefohlenen ausgeführten Verbrechen in den Garnisonstandquartiren ꝛc. zunächst von den untern Commandostellen besorgt werden, jedoch auch den Civil-, Polizei- und Gerichtsbehörden, sowie den Staatsanwälten die Besorgung der gerichtlichen Polizei insoweit zusteht, als dieselbe im allgemeinen Interesse der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in Fällen, welche ein augenblickliches thätiges Einschreiten der Behörde erfordern, die hierunter nothwendigen Maaßregeln zu ergreifen befugt und verpflichtet sind und insonderheit in den Fällen, wo die Militärbehörde nicht sofort zu erlangen ist, oder eine solche sich nicht am Orte befindet, die zu Erörterung und Feststellung des Thatbestandes und sonst erforderlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Handlungen vorzunehmen haben — (§. 59—66),[1]) von den Rechtsmitteln (§. 67—88).

Besonderer Theil. I. Abth. Diese handelt vom Verfahren vor den Untersuchungsgerichten und zwar zunächst von dem Verfahren bis zum Actenschluß im Allgemeinen (§. 67—109), sodann von der Gestellung der Angeschuldigten — mit Bestimmungen über die Nachtheile — (§. 110—137) von der Vernehmung des Angeschuldigten (§. 138—147), von der Beaugenscheinigung und den Sachverständigen (§. 148—170),[2]) von der Aussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme (§. 171—186), von den Zeugen (§. 187—205), von dem Verfahren nach dem Actenschluß (206—219). Die **II. Abth.** handelt von der Niedersetzung des Spruchgerichts und dem Verfahren bei diesem und zwar zunächst von der Vorbereitung zur Schlußverhandlung (220—229), sodann von dem Ver-

---

[1]) Die Kriegsgerichte haben, sobald aus den Erörterungen über die Veranlassung eines an einem militärfiscalischen Gebäude stattgefundenen Schadenfeuers Verdacht böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung sich ergiebt, hierüber Anzeige an die Brandversicherungscom. zu erstatten. Angez. Ausf. V. v. 2. Juni 1862. §. 35.

[2]) Bei Einholung medicinischer Obergutachten ist bis auf Weiteres der Vorschrift in §. 13. Nr. 2. der Ausführungsverordn. v. 28. März 1835 (Bd. I. S. 32) nachzugehen. Angez. Ausf. V. v. 2. Juni 1862. Wegen Einholung sachverständigen Gutachtens bei Münzvergehen ist auf die Verordn. v. 2. Juni 1842 (Bd. II. S. 32) verwiesen und soll das Gutachten über die Frage, ob eine Nachahmung oder Fälschung von inländischen, vom Staate ausgegebenen Papiergelde vorliege, von der Finanzhauptcasse, auf welche laut Bekanntm. v. 24. Decbr.

fahren bei dieser (§. 240—287);[1]) von besondern Fällen (§. 288—314), von den Rechtsmitteln gegen die Enderkenntnisse (§. 315—334). Die **III. Abth.** handelt von dem Verfahren in den zur ausschließenden Zuständigkeit des ständigen Kriegsgerichts gehörigen Fällen, und zwar zunächst von allgemeinen Vorschriften (§. 335—339), sodann von dem Verfahren bei angezeigten Beleidigungen und Verläumdungen (§. 340—347) von den Rechtsmitteln gegen die Erkenntnisse (§. 348—350). Die **IV. Abth.** handelt von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 351—363), die **V. Abth.** von den Untersuchungskosten und von der Vollstreckung der Erkenntnisse, wonach von der im Inlande erfolgenden Vollstreckung der Todesstrafe die Gemeindebehörde vorher in Kenntniß zu setzen ist — (364—394)[2]), die **VI. Abth.** von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren (§. 395—410), die **VII. Abth.** von dem Strafverfahren in Kriegszeiten (§. 411—427), worauf in einem Anhange die zu leistenden Eide formulirt sind.

Verordn. (des Min. des Kriegs und der Justiz) zu Ausführung des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betr. u. der Militärstrafprozeßordnung; v. 2. Juni 1862 (G. B. Nr. 45. S. 221).

Die Ausführung bezieht sich
I. auf die angez. Publicationsverordn. v. 26. April 1862 (§. 1 u. 2),
II. auf das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betr. (§. 3—20),
III. auf die Militärstrafprozeßordnung (§. 21—95), aus welchem letztern Abschnitt die vorstehenden Anmerkungen entlehnt sind.

Verordn. (des Kriegsmin.), die Publication einer Taxordn. zur

---

1852 (Leipz. Zeit. v. J. 1853. Nr. 2) die Befugnisse der aufgelöseten Hauptauswechselungscasse übergegangen sind, eingeholt werden. Im übrigen ist auf §. 7 des Ges. v. 7. Septbr. 1855, die Emittirung neuer Cassenbillets betr., Bezug genommen. Angez. Ausf. V. §. 53.

[1]) Bei einer Verurtheilung in einer Preßsache ist, wenn auf Confiscation und Vernichtung des Preßerzeugnisses erkannt worden, den Verordn. v. 30. Mai 1853, die Abgabe von Exemplaren an das Min. d. Inn. betr., u. v. 7. Nov. 1853, die Beschleunigung der ꝛc. Anzeigen betr. (Bd. V. S. 445. f.) nachzugehen, es haben jedoch jene Abgaben nicht an das Min. d. Inn., sondern an das Kriegsmin. zu erfolgen. Angez. Ausf. V. v. 2. Juni 1862. §. 661.

[2]) Die Kriegsgerichte haben von den, wegen gemeiner Verbrechen zuerkannten Freiheits- und Geldstrafen, insoweit letztere nicht wegen Ehrenverletzungen erkannt worden sind, das Gerichtsamt des Heimathsortes in Kenntniß zu setzen und dasselbe hat bei Militärverbrechen zu geschehen, wenn die Strafe aus Zucht- oder Arbeitshausstrafe besteht, oder die Bestrafung wegen eines schon nach allgemeinen Landesgesetzen strafbaren Verbrechens erfolgt ist. Angez. Ausf. V. v. 2. Juni 1862 §. 80. — Bei der Einlieferung in eine Landesstrafanstalt ist der Direction eine Notiz in der näher vorgeschriebenen Weise mitzutheilen, nach §. 81. Hierauf folgen weitere auf die Strafvollstreckung bezügliche Bestimmungen und dabei wird wegen Einlieferung in die Strafanstalten auf die Verordn. v. 25. März u. 14 Nov. 1853 und 4. Aug. 1854 (Bd. V. S. 272) verwiesen.

Militärstrafprozeßordn. betr.; vom 2. Juni 1862 (G. B. Nr. 46. S. 244).

Enthält zunächst allgemeine Bestimmungen (§. 1—9 und handelt sodann von den Gerichtskosten (§. 10—21), von den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, (§. 22 — 34), und endlich von den Vertheidigungs- und sonstigen Sachwaltskosten. (§. 35.—64.)

IV. Verfahren bei Requisitionen.
(Bd. I. S. 459. Bd. V. S. 87.)

Verordn. (des Justizmin.), den Geschäftsverkehr mit den k. k. österreichischen Gerichten betr.; v. 26. Septbr. 1856 (V. B. Nr. 81. S. 384).

Weiset die Gerichte an, sich in der Regel unmittelbar an die betr. Tribunale erster und beziehentlich höherer Instanz, und wenn erstere nicht bekannt wären, an die betr. Oberlandesgerichte, von denen ein Verzeichniß beigefügt ist, zu wenden.

Verordn. (d. Justizmin.) zur Erläuterung dieser Verordn. v. 14. März 1857 (G. B. Nr. 25. S. 62).

Bestimmt, daß, wenn die Communication österreichische Militärpersonen betrifft, die Gerichte sich an das Landes-General-Commando der Provinz, in welcher die betr. Militärperson ihren Standort hat, und wenn dieser unbekannt, an das Militär-Ober-Commando zu wenden haben.

Verordn. (d. Justizmin.) zur Erläuterung jener Verordn.; v. 5. Juli 1858 (G. B. Nr. 45. S. 133).

Bezieht sich auf die Requisitionen wegen Zustellung von Taxnoten (Sportelzetteln.)

Verordn. (des Justizmin.), die Bekanntm. der mit der k. k. österreichischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen betr.; v. 16. Dec. 1857 (G. B. Nr. 80. S. 257).

Hiernach sind die Kosten von der requirirten Behörde in Strafsachen jedesmal, in bürgerlichen Rechtssachen, wenn diese als Armensache bezeichnet ist, zu übertragen und sollen dergleichen Requisitionen auch als Offizialsachen im Sinne des Postvereinsvertrags v. Dec. 1851 behandelt werden.

Verordn. (des Justizmin.), die Bekanntm. der mit der großherzoglich oldenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen kostenfreier Erledigung von Requisitionen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen betr.; v. 7. Aug. 1862 (G. B. Nr. 73. S. 320).

Die Vergütung von Verlag und Gebühren soll der requirirenden

Behörde nicht angesonnen werden; es sollen solche jedoch angesetzt und dieser mitgetheilt werden, für den Fall, daß sie von dem Verpflichteten zu erlangen sind, und die Correspondenz soll als Offizialsache angesehen werden.

V. Die Verwendung an Gesandte betr.

Bekanntm. (des Min. d. ausw. Angel.), die Verwendungen an die Königlichen Gesandtschaften und Consulate betr., vom 15. October 1856. (Leipz. Zeit. Nr. 250.)

Wiederholten Wahrnehmungen zufolge werden an die Königl. Gesandtschaften und Consulate nicht selten von hierländischen Behörden, Corporationen, Vereinen und Privaten directe Anträge auf Verwendung und sonstige amtliche Einschreitung gerichtet. Solche Einschreitungen können aber, da die Entschließung über deren Zulässigkeit und den dabei einzuschlagenden Weg dem unterzeichneten Ministerium zusteht, in der Regel erst nach der bei demselben geholten Ermächtigung erfolgen. Nun soll zwar den Betheiligten auch fernerhin unbenommen sein, in dringenden Criminal- und Polizei-Fällen, sowie in anderen besondere Eile erfordernden Angelegenheiten die Gesandtschaften und Consulate im directen Wege vorläufig zu benachrichtigen oder deren Verwendung in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch solchenfalls dem unterzeichneten Ministerium wenigstens gleichzeitig Mittheilung zu machen, damit dasselbe die betreffende Gesandtschaft oder Consulatsstelle ungesäumt mit der in der Sache erforderlichen Anweisung versehen könne. Die genaue Beachtung dieser bereits zu wiederholten Malen bekannt gemachten Vorschrift (vergl. Bd. I. S. 480 ff. und Bd. V. S. 94) wird um so zuversichtlicher zu erwarten sein, da dieselbe nicht allein zu Aufrechthaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges, sondern auch in den meisten Fällen zu Ersparung von Zeit und Kosten und zu Förderung des Interesse der Betheiligten überhaupt gereicht, übrigens auch dadurch an der den Gesandten und Consuln obliegenden Pflicht, den im Auslande sich aufhaltenden hierländischen Staatsangehörigen in den geeigneten Fällen die thunlichste Unterstützung und Verwendung zu gewähren, in keinerlei Weise etwas geändert wird. Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht, auch, im Hinblicke auf einige neuere Vorgänge, dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß unter den Eingangs gedachten Vereinen und Corporationen insbesondere auch an einzelnen Orten des Landes bestehende Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie die bei größern Calamitäten, z. B. Brandunglück, sich bildenden Hilfs-Comitee's und sonstigen Vereine verstanden werden müssen.

VI. Verfahren bei Abfassung von Recognitions-Registraturen.

(Bd. I. S. 488. Bd. V. S. 96.)

Verordn. (des Justizmin.), die Einschärfung des Mandats v. 27. Septbr. 1819, die Abfassung der Recognitionsregistraturen betr. v. 18. Nov. 1861 (G. B. Nr. 122. S. 519).

Enthält unter Bezugnahme darauf, daß die Vorschriften dieses Mandats (Bd. I. S. 388) nicht selten theils unbeachtet gelassen, theils nicht gehörig angewendet worden, erläuternde Bestimmungen

über die Voraussetzung, daß der Recognoscent persönlich bekannt sein soll, die Recognitionszeugen, die Legitimation durch Pässe, oder Paßkarten, die Recognitionsverhandlung und die Recognitionsregistraturen, und setzt die einzubringende Strafe fest.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.) in Ausführung des Gesetzes, die Recognition der Urkunden vor den auswärtigen Consuln betr.; v. 13. Juni 1840 (Bd. I. S. 492); v. 20. Dec. 1861 (G. B. Nr. 127. S. 530).

Bringt die mit der Befugniß, Recognitionsdocumente auszufertigen, dermalen versehene Consularbeamten zur öffentlichen Kenntniß.

Zum vierten Abschnitt.

I. Allgemeine Polizeiorgane.

1. Die Gendarmerie betr. [1])
(Bd. I. S. 495. Bd. V. S. 98.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), ergänzende Bestimmungen zu der durch Verordn. v. 30. Oct. 1852 (Bd. V. S. 130) veröffent=

---

[1]) a. Vorschriften des Min. des Innern, das Königl. Sächs. Gendarmerieblatt betr., v. 24. Nov. 1859.

Dieses Gendarmerieblatt erscheint seit dem 1. Januar 1860 in der Regel wöchentlich zweimal. Dasselbe ist Organ für die Königl. Sächs. Landgendarmerie und soll der Letzterm den Gebrauch aller übrigen Blätter zu ihren Dienstzwecken entbehrlich machen. Mit der verantwortlichen Redaction ist unter Aufsicht des Gendarmerieoberinspectors der Gendarmerie=Secretär beauftragt. Sofort nach dem Erscheinen jeder Nummer werden Gratisexemplare durch das Gendarmerie=Wirthschafts=Depot abgegeben resp. versendet an das Min. d. Inn., die Kreisdd., die Amtshauptmannschaften, den Obergendarmerie=Inspector, die Gendarmerie=Inspectoren, die Grenzpolizei=Commissariate in Zittau und Bodenbach, die Kreisobergendarmen, Distriktsobergendarmen und sämmtliche Fußgendarmen, sowie endlich an die Polizeidirection zu Dresden.

In das Gendarmerieblatt werden aufgenommen:
alle, die Gendarmerie und deren Dienst betreffende, zur Insertion überwiesene Verordnungen des Min. d. Inn., der Kreisdd. und der Kreisdirectoren; alle von inländischen Behörden erlassene Steckbriefe, von denen der ausländischen Behörden aber wenigstens diejenigen, welche in Bezug auf Inländer erlassen worden oder sonst für das Inland besonders beachtenswerth sind; öffentliche Vorladungen zum Erscheinen vor Criminal= und Polizeibehörden (in gleicher Maße); Bekanntmachungen, polizeiliche über α. verschollene und vermißte Personen, β. aufgefundene unbekannte Leichname und γ. aufgegriffene Unbekannte; Erledigungen der vorstehend genannten Veröffentlichungen; Bekanntmachungen über im Inlande (so weit es zweckmäßig scheint auch über im Auslande) verübte unentdeckte Verbrechen; Bekanntmachungen über abhanden gekommene Legitimationen; sonstige polizeiliche, für das Inland interessante Mittheilungen aller Art; Praktische Bemerkungen für den Gendarmeriedienst; die das Gendarmerie=Corps betreffenden Personal=Notizen; Statistische Notizen von polizeilichem Interesse; monatliche und jährliche Verzeichnisse über den Inhalt des Gendarmerieblattes, der aus den diesseitigen Straf= und Correctionsanstalten entlassenen In= und Ausländer, der, ohne vorgängige Detention in einer Landesanstalt, aus Sachsen gewiesenen Ausländer.

Abonnementspreis für die, welche keine Gratisexemplare empfangen, bei der Redaction halbjährlich 1 Thlr.; Preis einer Einzelnummer 1 Ngr. Jedoch wird

lichten Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen der Grenzgendarmerie betr.; v. 15. Oct. 1856 (G. B. Nr. 83. S. 388).

Bezieht sich auf den Grenzübertritt, um über sicherheitsgefährliche oder verfolgte Individuen gegenseitige Erkundigungen einzuziehen, wenn bei Feuer- oder Wassergefahr oder sonstigen Elementarereignissen die nachbarlichen Rettungsanstalten in Anspruch genommen werden und wenn Einladungen der Grenzbehörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ergehen.

---

das Gendarmerieblatt an Privatpersonen nicht abgegeben. Bestellungen sind unmittelbar an das Gendarmerie-Wirthschafts-Depot zu richten, von wo aus auch die Versendung unmittelbar an die Abonnenten erfolgt.

Das Min. d. Inn. hat die Kreisdd. veranlaßt, den Stadträthen, welchen die Ausübung der Sicherheitspolizei zusteht (resp. dem Polizeiamte der Stadt Leipz.) zu erkennen zu geben, wie es, im Interesse der Polizeipflege wünschenswerth erscheine, daß ihrerseits von allen in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch sie zu erlassenden Bekanntmachungen, welche bisher nur durch die Leipziger Zeitung und das betr. Amtsblatt zu veröffentlichen waren und von deren etwaigen Erledigungen jedesmal noch eine dritte Reinschrift angefertigt und dieselbe gleichzeitig an die Redaction des Gendarmerieblattes zu Dresden (bez. unter der Adresse des dortigen Gendarmeriewirthschaftsdepots und unter portofreier Rubrik) gesendet werde, worauf die gedachte Redaction die Aufnahme dieser Bekanntmachungen und resp. deren Erledigung in das erwähnte Blatt jedesmal mit thunlichster Beschleunigung unentgeldlich besorgen werde. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 24. Dec. 1859.

Das Justizmin. hat die Bezirksgerichte und Gerichtsämter mittelst Gen. V. vom 10. Dec. 1859 auf dieses Unternehmen aufmerksam gemacht und dabei zur Abonnirung auf das gedachte Blatt und sonst entsprechend angewiesen, und eine gleiche Verfügung ist durch den Oberstaatsanwalt an die Staatsanwälte ergangen. Dagegen hat dasselbe befunden, den „Allgemeinen Polizeianzeiger" und das „Preußische Polizei-Controlblatt" von den Untergerichten und beziehendlich den Staatsanwälten von nun an nicht mehr, wie bisher geschehen, halten zu lassen, da dies mit Rücksicht auf den Inhalt der Vorschriften über die Herausgabe des Gendarmerieblattes nicht weiter nöthig erscheine.

Desgleichen hat die Herzogl. Regierung zu Altenburg die Gerichtsämter und Stadträthe laut Bekanntm. v. 16. Dec. 1861 angewiesen, ein Exemplar zu halten und geeignete polizeiliche Verfügungen, als Steckbriefe, Anzeigen von Diebstählen ꝛc. dem Blatte zur Insertion zuzusenden.

Der mit e. o. Polizeisachen bezeichneten, mit dem Dienstsiegel verschlossenen und mit der Adresse der Redaction versehenen Correspondenz ist Portofreiheit gewährt worden. Rec. des Finanzmin. an das Min. des Inn. v. 13. März 1861.

b. Die Umzugskosten der Gendarmen betr.

Den Gendarmen sind die Umzugskosten in allen Fällen nach Postmeilen, nicht nach Polizeimeilen, zu vergüten. M. V. an die Kdd. zu Zwick. v. 24. April 1858.

c. Die Vergütung für das Nachtquartier der Gendarmen betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrfache Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit der wegen der Vergütung für die von den Gendarmen außerhalb ihrer Stationsorte genommenen Nachtquartiere in §. 7 des Generales vom 7. April 1820, die Gendarmerieanstalt betr. (Bd. I. S. 495), enthaltenen Vorschrift vorgekommen. Auf Anordnung des Min. d. Inn. sind daher die Verwaltungsobrigkeiten behufs entsprechender Bescheidung der betreffenden Gemeinden und Wirthe in Fällen, wo eine solche Bescheidung erforderlich wird, darauf aufmerksam gemacht worden, daß die gedachte Vorschrift, wonach das Nachtquartier für die Gendarmen (außerhalb ihrer Stationsorte) dem Wirthe, bei dem es genommen wird, aus der Gemeinde-

Provisorische Instruction für die Kreisobergendarmen v. 24. Jan. 1857.

§. 1. **Dienstliche Stellung.** Die K. rangiren im Landgendarmeriecorps zwischen den (später weggefallenen) Gendarmerieinspectoren und den Obergendarmen. Der K. ist zunächst dem Kreisdirector des Bezirks (in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben) und in oberer Instanz dem Min. des Inn. untergeben. In der Regel empfängt er seine Anweisungen durch den Kreisd., jedoch behält sich das Min. des Inn. vor, in einzelnen Fällen auch unmittelbar an den K. zu verfügen.

§. 2. **Verhältniß zu den Kreisdirectionen.** Diejenigen Aufträge und Weisungen, welche ihm von Seiten der Kreisdirection zu ertheilen sind, gehen ihm durch den Kreisdirector zu. Die Kreisd. bildet aber in wichtigen Disciplinarstrafsachen der K., wo auf Freiheitsstrafen oder auf eine, 5 Thaler übersteigende Geldbuße zu erkennen ist, die competente Behörde erster Instanz.

§. 3. **Verhältniß zu den Amtshauptleuten, dem Obergendarmerieinspector und zu den Unterbehörden.** Die Amtshauptl. des betreffenden Regierungsbezirkes, sowie der dem Min. d. Inn. beigegebene Obergendarmerieinsp. sind berechtigt, dem K. in geeigneten Fällen dienst-

---

casse jedesmal mit Einem Groschen (d. i. nach dem jetzigen Münzfuße mit 1 Ngr. 3 pf.) vergütet werden soll, noch als fortdauernd in Geltung befindlich anzusehen und im Interesse der Gendarmen darauf zu sehen ist, daß denselben nach Maßgabe dieser Vorschrift außerhalb ihres Stationsortes freies Nachtquartier gewährt werde. In der gedachten gesetzlichen Vorschrift liegt eine dreifache Anordnung, nämlich erstens, daß dem Gendarmen die Wahl des Gasthauses, wo er übernachten will, freistehen soll, sodann daß der betreffende Wirth die Verbindlichkeit hat, dem Gendarmen das Nachtquartier gegen die geordnete Entschädigung von 1 Ngr. 3 pf. zu gewähren und endlich, daß die betreffende Gemeinde verpflichtet ist, diese Vergütung zu bezahlen. Ist auch nicht zu verkennen, daß die gedachte Entschädigung in der jetzigen Zeit eine geringe ist, so steht doch die den Gastwirthen obliegende Verbindlichkeit als eine gesetzliche Oblast derselben fest, bei welcher es daher zu bewenden hat. Die Obrigkeiten haben daher in allen Fällen, wo ihnen Weigerungen von Wirthen oder Gemeinden, ihrer obgedachten Verpflichtung nachzukommen, bekannt werden, hiernach dieselben entsprechend zu verständigen. Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 12. Febr. 1857 (V. Bl. Nr. 3), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 9. ej. Ksbl. Nr. 24.

d. Die den Gendarmen zu gewährenden Zeugengebühren betr.

Den Gendarmen sind bei ihrer Zuziehung als Zeugen zu Hauptverhandlungen die von ihnen in Anspruch zu nehmenden Zeugengebühren, gemäß der Bestimmung in Art. 211 der Strafprozeßordnung, zuzubilligen, wessen die Gendarmen beschieden worden sind. M. V. an den Kreisdirector zu Leipzig und die Ksd. zu Bud., v. 27. Mai 1858 den Ksdd. zu Dresd. u. Zwick. abschriftl. zugefert.

Das Justizmin. — welches in einer Generalverordn. an sämmtl. Bezirksgerichte v. 19. Oct. 1858 ausgesprochen hatte, daß dem zu den Hauptverhandlungen (welche damals allein in Frage waren) als Zeugen zugezogenen Gendarmen ein Anspruch auf Gewährung der Zeugengebühren in Gemäßheit von §. 21 1 der Strafprozeßordnung zustehe — hat das Sportelfiscalat dahin instruirt, daß den Gendarmen, welche bei Voruntersuchungen oder gerichtspolizeilichen Erörterungen als Zeugen abgehört werden, die geforderten taxmäßigen Zeugengebühren resp. Fortkommensverläge ebenfalls zuzubilligen seien. Rec. des Justizmin. an d. Min. d. Inn. v. 1. Oct. 1861 und V. des letzteren an die Ksd. zu Bud. v. 18. ej., den übrig. Ksdd. abschriftl. mitgetheilt.

liche Aufträge zu ertheilen, denen er ebenso wie den etwaigen Requisitionen der Unterbehörden und Staatsanwälte, soweit er nicht etwa durch sonstige dringende Dienstgeschäfte behindert ist, mit Vorwissen und Genehmigung des Kreisd. zu entsprechen hat. Die Schreiben, welche der K. an die Amtshauptl. oder an den Obergendarmerieinsp. richtet, sind in der Form von Rapporten abzufassen.

In den Gendarmeriewirthschaftssachen sind die Kreisobergendarmen dem Obergendarmerieinsp., welcher das Gendarmeriewirthschaftsdepot dirigirt, untergeordnet und dessen Weisungen Folge zu leisten verbunden. Auch hat der Obergendarmerieinsp. von dem dienstlichen Verhalten der K. Kenntniß zu nehmen und deßfallsige beachtenswerthe Wahrnehmungen, nach Beschaffenheit der Umstände dem betreffenden Kreisdir. oder dem Min. d. Inn. anzuzeigen.

§. 4. Die K. haben den doppelten Beruf, theils

a) das Verhalten und die Dienstleistungen der Gend. und Obergend., im permanenten Auftrage des Kreisdir., und zwar unbeschadet der den Bezirksamtshauptl., als den nächsten Vorgesetzten der Gend. und Obergend., fernerhin, wie zeither, verbleibenden Disciplinaraufsicht, zu überwachen, theils

b) die ihnen ertheilten polizeilichen Aufträge zu besorgen und überhaupt zur möglichst erfolgreichen Handhabung der Polizeipflege im Kreisdirectionsbezirke mitzuwirken.

Insoweit auch dem Obergendarmerieinsp. von Seiten des Ministeriums eine allgemeine Disciplinaraufsicht über die gesammten Gend. und Obergend. des Landes übertragen ist, hat es zur Zeit bei den in dessen Instruction vom 4. Januar 1850 hierunter getroffenen Bestimmungen zu bewenden.

§. 5. Den Gend. und Obergend. des betr. Regierungsbezirks kann der K. dienstliche Aufträge ertheilen und haben sie den letzteren zu entsprechen, jedoch ihrem Bezirkshauptm. davon Anzeige zu machen, und zwar, nach Beschaffenheit der Sache entweder sofort vor der Ausführung dieser Aufträge, oder wenigstens nachher, durch die monatlichen schriftlichen Rapporte.

Collidiren solche Aufträge etwa mit den Befehlen des Amtshauptm., so ist den letzteren zu gehorchen. Auch bedarf es der vorgängigen Genehmigung des betr. Amtshauptm., wenn der Gend. oder Obergend., in Folge des empfangenen Auftrags, eine Dienstverrichtung außerhalb des ihm angewiesenen Bezirks besorgen soll.

§. 6. **Dienstliches Verhalten.** Der K. hat seinen Dienst mit Umsicht, Humanität und strenger Gewissenhaftigkeit zu verwalten, seinen Vorgesetzten unverbrüchlichen Gehorsam zu leisten, den Amtshauptleuten und dem Obergendarmerieinsp. gebührende Achtung zu bezeigen, zu den übrigen Behörden sich fortwährend in einem guten Verhältnisse zu erhalten und gegen die Gend. und Obergend. des Bezirks sich mit Ernst und Würde zu benehmen.

Die strenge Bewahrung des Dienstgeheimnisses wird ihm zur besondern Pflicht gemacht; gegen seine Vorgesetzten hat er sich aber stets mit vollständiger Offenheit zu äußern.

§. 7. **Aufsicht des K. über die Gendarmerie.** Anlangend die ihm nach §. 4. sub a. obliegende Aufsicht über die Gend. und Obergend., so ist dieselbe als eine Unterstützung des Kreisdir. und des Bezirksamtshauptmanns in der diesen Beamten zustehenden Disciplinaraufsicht über das Gendarmeriepersonal zu betrachten. Daher hat der Kreisobergend., wenn er etwaige Ungebürnisse in dem moralischen oder dienstlichen Verhalten der Gend. oder Obergend. bemerkt, dem Kreisdir. davon Anzeige zu machen, welchem alsdann die desfallsige weitere Vernehmung mit dem Bezirkshauptm. überlassen bleibt. Der Erfolg dieser letzteren wird ihm durch den Kreisdir. nach dessen Ermessen mitgetheilt werden.

§. 8. **Revidirung der Gend. und Obergend.** Von Zeit zu Zeit hat er die Gend. und Obergend. in ihren Stationsorten und Bezirken zu revidiren und jeden Stationsort wenigstens 3 Mal im Jahre zu besuchen. Ueber den Befund hat er am Schlusse eines jeden Monats an den Kreisdir. nach dem bereits üblichen Schema Rapport zu erstatten, welcher letztere alsdann an das Min. des Inn. einzureichen ist.

§. 9. **Meldung bei den Amtshauptleuten und dem Obergendarmerieinsp., Theilnahme an den monatlichen Gendarmerierapporten.** Kommt er bei seinen Dienstreisen an den Sitz einer Amtshauptmannschaft, oder trifft er sonst in einer Ortschaft mit einem Amtshauptm. des betr. Regierungsbezirks oder mit dem Obergendarmerie-Insp. zusammen, so hat er sich bei dem betr. Amtshauptm. und bez. bei dem Obergendarmerieinsp. persönlich zu melden. Namentlich hat der K. auch den monatlichen Gendarmerierapporten bei den Amtshauptmannschaften, soweit möglich, beizuwohnen. Zu diesem Behufe werden ihm die von den Amtshauptl. angezeigten Rapporttage jedesmal durch den Kreisdir. mitgetheilt werden. Auch wird ihm der Kreisdir. die schriftlichen Monatsrapporte der Gend. zur Einsicht geben.

§. 10. **Einwirkung des K. auf das dienstliche Verhalten der Gendarmerie.** Der K. muß hauptsächlich darauf mit hinwirken, daß die Autorität der Obergend., ihren untergebenen Gend. gegenüber, gehörig aufrecht erhalten werde, daß ferner sowohl die Erstern als die Letztern mit Humanität, Geschick und Pflichttreue ihren Dienst, der Gendarmerieinstruction gemäß, verrichten, und dadurch sowohl bei den Behörden, als bei den Unterthanen sich in dem ihnen, als königlichen Gend., gebührenden Ansehen erhalten und dem Lande den Nutzen schaffen, welcher von dem Gendarmerieinstitute für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erwartet wird.

§. 11. Der K. wird aber nur dann seine Pflichten in ihrem vollen Umfange erfüllen können, wenn nicht nur er selbst genaue Kenntnisse in allen Zweigen der Polizeipflege und des Gendarmeriedienstes und von den Oertlichkeiten und Bewohnern seines Bezirks besitzt, sondern wenn er auch unablässig bemüht ist, diese Kenntnisse den Gend. und Obergend. mitzutheilen. Insbesondere hat er sich die Unterweisung der neu eintretenden Gendarmen in ihren Dienstverrichtungen angelegen sein zu lassen, und Gend. und Obergend. jederzeit mit seinem Rathe beizustehen.

§. 12. Um die Gend. für ungewöhnliche Fälle zu belehren, wird dem Kreisobergend. vorzüglich empfohlen, keine Gelegenheit zu verab-

säumen, alle einigermaßen wichtige, im eigenen Bezirke oder auswärts vorgekommenen polizeilichen Ereignisse, soweit sie sich zur Mittheilung eignen, und das dabei von den betreffenden polizeilichen Officianten eingeschlagene Verfahren mit den Gend. zu besprechen.

§. 13. Hinsichtlich der Befugnisse der Gend. zum Waffengebrauche, nach Maßgabe der Instruction vom 18. Juni 1855, hat der K. die Gend. und Obergend. seines Bezirks vorzüglich sorgfältig zu unterrichten, sowie die in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften auch zur Richtschnur seines eigenen Benehmens sich dienen zu lassen.

Er soll die Erstern durch Beispiel und Ermahnung in dieser wichtigen Angelegenheit zu einem ruhigen, gemessenen, aber auch entschiedenen Benehmen anleiten, damit eines Theils Uebereilung und Mißbrauch der anvertrauten Gewalt vermieden, andern Theils aber auch, wo es darauf ankommt, die Gesetze und die Autorität der Gendarmen zu schützen, mit Ernst und Entschlossenheit gehandelt werde.

§. 14. In Bezug auf Dienstkleidung und Bewaffnnng haben die K., welche im Dienste in der Regel und insofern ihnen nicht ihre Vorgesetzten in einzelnen besondern Fällen das Tragen von Civilkleidung gestatten, selbst nicht anders, als in Uniform erscheinen dürfen, darauf zu halten, daß die Gend. sich keine Vernachlässigungen erlauben, insbesondere, daß sie im Dienste das Kasket tragen, und außer mit dem Seitengewehre, vorschriftmäßig auch mit der Flinte bewaffnet sind.

Und wie sie überhaupt darauf zu sehen haben, daß in der äußern Form und Haltung der Gendarmerie ein ächt militärischer Geist walte, so haben sie anderer Seits den wahrhaft kameradschaftlichen Sinn unter den Gend. nach Kräften zu fördern.

§. 15. **Beurlaubungen der Gendarmerie.** Durch den Kreisdir. werden die von demselben oder von dem Min. d. Inn. bewilligten Beurlaubungen der Gend. und Obergend. dem Kreisobergend. mitgetheilt werden.

§. 16. **Mitwirkung bei der Handhabung der Polizeipflege.** Was demnächst die dem K. nach §. 4. sub b. zur Pflicht gemachten Aufträge betrifft, so hat sie derselbe stets so rasch als möglich, aber mit Sorgfalt und Umsicht zu besorgen, ferner auf alle im Lande und namentlich im betr. Regierungsbezirke vorkommenden wichtigeren polizeilichen Ereignisse, insbesondere auch auf die in dem letztern etwa bestehenden politischen Vereine, sein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und vorzugsweise der Sicherheitspolizei seine Thätigkeit zuzuwenden. Bei den anzustellenden Recherchen nach den Urhebern verübter Verbrechen kommt häufig sehr viel auf eine geschickte centrale Leitung dieser Recherchen an. Denselben hat sich der K., so oft es erforderlich ist, zu unterziehen und zu diesem Behufe nach Befinden auch mehrere Gendarmen aus dem Regierungsbezirke, unter Vorwissen und mit Genehmigung des Kreisdir. und der betreffenden Amtshäuptl., zusammen zu berufen und ihnen die erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

§. 17. **Benachrichtigung des Kreisdir. und Obergendarmerieinspect. von dienstlichen Wahrnehmungen.** Dem betr. Kreisdir. hat der K. überhaupt alle bei Ausübung seines Dienstes gemachten erheblichen Wahrnehmungen unverzüglich zu rapportiren. Er hat sich bei demselben

täglich, und wenn er verreist gewesen ist, jedesmal alsbald nach seiner Rückkehr zu melden. Auch hat er den Obergendarmerieinsp. von allen im Regierungsbezirke hinsichtlich der Gendarmerie oder sonst in polizeilicher Hinsicht vorkommenden wichtigern Ereignissen sofort in Kenntniß zu setzen, wie denn auch den Kreisobergendarmen von Seiten des Obergendarmerieinsp. die demselben bekannt werdenden wichtigern Vorgänge im Gebiete der Polizeipflege, welche für sie von Interesse sein können, werden mitgetheilt werden.

Dienstliche Vorschriften für die Gendarmen, die Anzeige von Vergehen betr. v. 27. Jan. 1857.

§. 1. Die G. haben bei der Anzeige über gerichtlich zu untersuchende Verbrechen und Vergehen in der Regel auf diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen sind, sich zu beschränken, und mithin in Ansehung solcher, wegen deren eine Untersuchung blos auf Antrag des Verletzten stattfindet, ohne diesen Antrag der Anzeige sich zu enthalten.

§. 2. Namentlich haben die G. die nachstehend genannten Verbrechen in der Regel nicht anzuzeigen:

1. **Störung des Hausfriedens**, vergl. Art. 151 des Strafgesetzbuches.

2. **Leichte Körperverletzungen**, das heißt solche Verletzungen, welche die nachstehenden Folgen nicht nach sich gezogen haben, oder nach sich zu ziehen drohen:

Verlust der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit; Unfähigkeit zu ferneren Berufsarbeiten; Nachtheil an der Gesundheit, ohne gegründete Aussicht zur Beseitigung; Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung, vergl. Art. 167 des Strafgesetzbuchs.

Auch die leichten Körperverletzungen sind aber zur Anzeige zu bringen, wenn sie

a) mittelst hinterlistigen Anfalles,
b) von Mehreren, nach vorgängiger Verabredung, oder
c) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeältern, während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Wahlältern begangen worden sind, Art. 171, 174.

Dagegen gehören alle, blos aus Unbedachtsamkeit verübten Körperverletzungen, ohne Ausnahme, zu denjenigen, welche der Gendarm nicht anzuzeigen hat, Art. 175.

3. **Die Entführung einer Frauensperson**, Art. 188—192.

Es ist jedoch Anzeige zu erstatten,

a) wenn sich Jemand einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen oder durch List, dergestalt bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, oder
b) wenn eine Frauensperson über 12, jedoch unter 14 Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und

Willen der Aeltern, Wahlältern oder des Vormundes zu dem Zwecke entführt worden ist, um sie zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten, Art. 187. 188.

4. **Nöthigung und Bedrohung,** Art. 201 u. 206.

Jedoch ist in den, in Art. 203 und 204 angegebenen besondern Fällen, wenn Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats= oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern, oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, ferner, wenn mit Brandstiftung oder Mord gedroht, oder ganze Ortschaften durch aufgesteckte Brandzeichen oder ausgeworfene oder ausgesendete Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht worden sind, Anzeige zu erstatten.

5. **Verläumdung,** Art. 235, 236, 237.

6. **Beleidigung und Pasquill,** Art. 239—242.

Diese Vergehen unter 5 und 6 unterliegen aber ebenfalls einer Anzeige des Gendarmen,

a) wenn Jemandem ein Verbrechen Schuld gegeben wird, in der Absicht, ihn in Untersuchung zu bringen, oder

b) bei thätlichen Beleidigungen gegen Anverwandte oder Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen Pflegeältern während der Dauer dieses Verhältnisses oder gegen Wahlältern, Art. 236, 246.

Auch sind Verläumdungen und Beleidigungen des Staatsoberhauptes und seiner Familie, auswärtiger Regenten, deren Familien und deren beglaubigten Bevollmächtigten von Amtswegen zur Anzeige zu bringen, Art. 134, 135, 141.

7. **Unerlaubte Selbsthülfe,** Art. 247.

8. **Ehebruch,** Art. 259—264.

9. **Bösliche Verlassung,** Art. 265, 266.

10. **Entfremdungen,** worunter unter andern folgende Verbrechen, als: Diebstahl, 272, 274, 275. Erpressung, Art. 282. Betrug, Art. 284—286. Verpfändung fremder Sachen, Art. 288. Unterschlagung, Art. 287, 289, 290. Partiererei, Hehlerei und Begünstigung, Art. 292, 293, 297, dann, wenn sie unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf= und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl= oder Pflegeältern und dergleichen Kindern, verübt worden, zu verstehen sind, Art. 302.

Seitenverwandte und Verschwägerte bis mit dem vierten Grade sind: Geschwister und deren Ehegatten, Geschwisterkinder und deren Ehegatten, Onkel und Tante und Neffen und Nichten und derselben Ehegatten.

Wenn aber Derjenige, welcher einen Diebstahl der vorstehend bezeichneten Art verübt, sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, wenn er im Fall der Betretung Gebrauch davon gemacht, oder wenn er der Abnahme der gestohlenen Sache mit Gewalt

oder durch Bedrohung sich widersetzt hat, Art. 280, oder wenn Jemand, der in besonderen öffentlichen Pflichten steht, oder zu einem Privatdienst verpflichtet ist, an den ihm anvertrauten Geldern und Gegenständen, gegen die genannten Verwandten einer Unterschlagung sich schuldig macht, so unterliegt das Verbrechen der Anzeige durch den Gendarmen, Art. 289. Abschn. 1.

11. **Fundunterschlagung,** Art. 291.

12. **Entwendung von eß- und trinkbaren Gegenständen zum alsbaldigen Genuß,** Art. 303, jedoch mit Ausschluß der in Art. 280 erwähnten Erschwerungsfälle.

13. **Leichtsinniges Aufborgen,** Art. 309.

14. **Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen,** Art. 312.

15. **Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können,** Art. 315.

16. **Verleitung von Personen, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, zur Flucht aus der Familie,** Art. 316.

17. **Betrügliche Ehe,** Art. 317.

18. **Verführung von unbescholtenen Frauenspersonen über 14 Jahren zur Unzucht,** Art. 318 (vergl. Art. 353), wenn letztere nicht von den in Art. 352 genannten Personen verübt worden ist, oder auf widernatürliche Weise stattgefunden hat (vergl. Art. 357).

19. **Hinterziehung von öffentlichen Abgaben und Täuschung der Behörden zu eigennützigen Zwecken,** Art. 319.

Jedoch mag der Gendarm, wenn dergleichen Fälle sub 19. zu seiner Kenntniß kommen, die betreffende Behörde davon benachrichtigen.

20. **Entwendung unschätzbarer Gegenstände und widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache,** Art. 330.

21. **Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums,** Art. 332.

22. **Beschädigung fremden Eigenthums,** Art. 335; jedoch ist in den, in Art. 336 bezeichneten Fällen Anzeige zu erstatten.

23. **Verbreitung nachtheiliger Gerüchte über die persönlichen und Vermögensverhältnisse eines Andern,** Art. 338.

24. **Ansteckung bei Ausübung des Beischlafs,** Art. 359.

25. **Alle im 18. Kapitel des speciellen Theils des Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehen und Verbrechen.**

Es haben jedoch die Gendarmen, wenn Vergehen oder Verbrechen der in diesem 18. Kapitel bezeichneten Art zu ihrer Kenntniß kommen, oder wenn die in Art. 108 bezeichneten Verbrechen von Personen, die in besonderen öffentlichen Pflichten stehen, verübt worden sind, die betreffende Dienst- oder Aufsichtsbehörde (beziehendlich den Wahlcommissar, Art. 368) davon zu benachrichtigen.

§. 3. Zu denjenigen Uebertretungen, welche nur auf unmittelbare Anzeige des Verletzten bei Gericht, zu untersuchen sind, gehören auch diejenigen, welche das Gesetz vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Wild- und Fischdiebstähle ꝛc. betreffend, in Art. 8 bis mit Art. 13 aufführt. Die Gendarmen haben daher auch bei diesen Vergehen, wenn nicht der Verletzte einen Antrag stellt, die Anzeige bei Gericht zu unterlassen.

§. 4. Erfährt ein Gendarm ein Vergehen der in §. 2 unter Nr. 10, 11, 15, 20, 21, 22 und 23 und in §. 3 bezeichneten Art, zu dessen Anzeige er an sich nicht verpflichtet ist, so kann er demungeachtet nach Befinden, den durch dasselbe Verletzten davon in Kenntniß setzen.

§. 5. Wenn ein Verletzter dem Gemdarmen von einem Verbrechen Anzeige macht, so gilt dies als ein Antrag auf Untersuchung, so weit ein solcher überhaupt nöthig ist. Der Gendarm hat daher die weitere Meldung an die betreffende Behörde zu machen, dabei aber diesen Antrag mit zu erwähnen, vergl. Strafgesetzbuch Art. 104.

§ 6. Der Gendarm macht sich durch die unterlassene Anzeige eines ihm bekannt gewordenen Verbrechens, welches er amtshalber anzuzeigen verpflichtet ist, strafbar. Strafges.-Buch Art. 71.

§. 7. Von Amtswegen sind die Gendarmen zur Anzeige auch dann verpflichtet:

1) wenn Excesse, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, zu ihrer Kenntniß kommen, vergl. Verordn. v. 31. Juli 1856 §. 3. (Ges. und V. Bl. pag. 154.)
2) wenn sie erfahren, daß ein Ehemann gegen seine geisteskranke Ehefrau ein Verbrechen verübt hat, oder daß Körperverletzungen gegen Kinder bei Ausübung des Züchtigungsrechtes oder mißbräuchliche Einsperrungen zur Züchtigung von deren Aeltern oder gesetzlichen Vertretern verübt worden sind, vergl. Verordn. vom 26. Septbr. 1856 §. 1. (Ges.- und Verordn.-Blatt pag. 381.)

§. 8. Anzeigen über Verbrechen haben die Gendarmen wegen solcher, die in Städten verübt worden sind, an die Sicherheitspolizeibehörde des Orts, außerdem allemal an das betreffende Gerichtsamt zu richten.

§. 9. In allen Fällen, wo ein Gendarm zweifelhaft ist, welches Verbrechen vorliege, und ob er Anzeige zu machen habe oder nicht, hat er davon Notiz zu nehmen und Anzeige zu bewirken.

Auch wird durch gegenwärtige Vorschriften an der Obliegenheit der Gendarmen, polizeiliche Uebertretungen zur Kenntniß der Behörde zu bringen, etwas nicht geändert.

2. Das Verhältniß des Militärs zur Polizei betr.

(Bd. I. S. 256. Bd. II. S. 103.)

Das Verhalten der auf Forst- und Flurschutz commandirten Soldaten betr.

Auf die darüber erhobene Klage, daß die Forst- und Flurschützen häufig in dienstwidriger Kleidung oder unvorschriftsmäßig bewaffnet ihre Reviere begingen, ist vom Kriegsmin. an die Commandobehörden verordnet worden, dem gerügten Uebelstande möglichst zu begegnen. Im Uebrigen hat das Kriegsmin. angeordnet, daß die auf Flurschutz commandirten Soldaten jedesmal noch ausdrücklich auf §. 2 der Instruction, nach welcher die Anmeldung bei der Ortsbehörde ꝛc. zu erfolgen hat, aufmerksam gemacht werden. Ebenso wird an dem Grundsatze festgehalten

werden, nur dann Privat-, Forst- und Flurschutz zu bewilligen, wenn derselbe durch die betr. Amtshauptmannschaft beantragt wurde, welcher überlassen bleibt, durch anzuordnende Anzeigen von den Ortsbehörden über Namen des Mannes, Tag der Ankunft und des Abganges ꝛc. sich benachrichtigen zu lassen. Com. d. Kriegsmin. an das Min. d. Inn. v. 23. Juli 1857 durch M. V. v. 10. Aug. 1857 den Ksdd. abschr. mitgeth. — Auch sind die Gendarmen nach §. 33 ihrer Instruction v. 7. April 1820 angewiesen worden, auf diese Soldaten die dort vorgeschriebene Aufsicht zu führen und etwaige Ungebührnisse derselben den betr. Amtshauptm. zur weiteren Vernehmung mit den Commandobehörden anzuzeigen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 12. Mai 1857.

II. Local-Polizei-Organe.

1. Die Tag- und Nachtwache betr.[1]

(Bd. I. S. 546. Bd. V. S. 104.)

Die Ksd. z. Bud. hat — nachdem die deshalb angestellten Erörterungen ergeben hatten, daß, wenn es auch nur kleinere Orte seien, in welchen es an der erforderlichen Tag- und Nachtwache gänzlich fehle, doch in den größern die anzustellenden Lohnwächter nicht immer in der erforderlichen Anzahl vorhanden seien, mitunter Ortschaften sich zu gemeinschaftlicher Haltung eines Wächters vereinigt hätten, welche so entfernt von einander gelegen seien, daß eine gehörige Aufsicht durch ein und denselben Wächter nicht zu ermöglichen sei, an mehreren Orten auch Zechwachen verrichtet würden, obwohl ihrer Größe nach die Anstellung von Lohnwächtern zu erfordern sei, auch häufig altersschwache, fast zu diesem Dienste untaugliche Personen zu Lohnwächtern angenommen seien, und selbst da, wo dies nicht der Fall sei, der Dienst oft mangelhaft verrichtet werde, weil keine gehörige Aufsicht darüber geführt werde oder die Lohnwächter so gering besoldet seien, daß sie nebenbei ihrem Gewerbe nachgehen müßten, und auch noch andere Unzuträglichkeiten vorkämen — unter Bezugnahme darauf, daß von den Amtshauptmannschaften an die Obrigkeiten derjenigen Orte, wo es noch an der erforderlichen Einrichtung oder der entsprechenden Ausführung der Tag- und Nachtwachen fehle, daß Nöthige ergehen werde, zugleich Veranlassung genommen, diese

---

[1]) Die Bewaffnung der niedern polizeilichen Organe betr.

Die Ksd. zu Leipzig hat, unter Bezugnahme darauf, daß, wie sie in Erfahrung gebracht, rücksichtlich der Bewaffnung der niedern polizeilichen Organe von verschiedenen Grundsätzen ausgegangen werde, Folgendes angeordnet:

1) Ein Polizeidiener oder Aufseher, Flurwächter ꝛc., sei er von Communen oder Privaten angestellt, ist blos auf Grund seiner Anstellung zu Führung von Waffen nicht berechtigt.

2) Es bedarf dazu vielmehr besonderer amtlicher Erlaubniß, zu deren Ertheilung berechtigt sind:
die betr. Sicherheitsbehörden in Bezug auf die Führung eines Seitengewehrs; die Bezirksamtshauptmannschschaften durch Vermittelung der erstern hinsichtlich der Führung eines Obergewehrs.

3) Jeder derartige Executivbeamte ist von der Polizeibehörde wegen Gebrauchs der Waffe, unter Benutzung der in der Min.-Verordn. v. 18. Juni 1855 (G. u. V. Bl. S. 107) gegebenen Vorschriften, mit einer Instruction zu versehen.

4) Die gegenwärtige Anordnung findet keine Anwendung auf commandirte Militärs und angestellte Revierjäger. Gen. V. v. 27. Juli 1859 (Ksbl. Nr. 91). Vergl. auch Bd. V. S. 105.

Angelegenheit den Obrigkeiten angelegentlich zu empfehlen, und die Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß die regelmäßige Haltung gehöriger Tag- und Nachtwachen nicht blos als gesetzliches Mittel zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung anzusehen sei, sondern auch ganz besonders im eigenen Interesse jeder Gemeinde liege. Gen. V. v. 20. Aug. 1856 (Ksbl. Nr. 145).

2. Die Dorfgerichtspersonen betr.
(Bd. I. S. 549. Bd. V. S. 105.)

Die Bestellung der Ortsgerichtspersonen betr.

Dem durch die Beilage ⊙ zum Gesetze v. 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) den Gutsherrn vorbehalten gebliebenen Befugnisse, die Ortsgerichtspersonen und sonstigen polizeilichen Organe in den Ortschaften ihrer vormaligen Gerichtsbarkeit zu ernennen und zu entlassen, steht von der anderen Seite das nicht zu bezweifelnde Recht des Gerichtsamtes gegenüber, darüber, welcher Organe dieser Art und in welcher Anzahl es derselben jedes Ortes bedürfe, nach obrigkeitlichem Ermessen Entschließung zu fassen. Ergeben sich hier Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsamte und der Gutsherrschaft, so werden diese in der, der gegenseitigen Stellung und der Beschaffenheit des concreten Falles entsprechenden Weise auszugleichen oder durch Entscheidung der Oberbehörde zur Erledigung zu bringen sein. Wenn aber auch in Folge davon das gutsherrliche Ernennungsrecht überhaupt oder in einem gegebenen Falle in einer geringern Ausdehnung zur Ausübung gelangen sollte, als es beabsichtigt oder vielleicht auch an dem betr. Orte bis dahin herkömmlich gewesen ist, so würde doch unter allen Umständen selbst in diesem Falle nach der ganzen Natur des in Frage stehenden Verhältnisses nicht füglich oder doch nur sehr uneigentlich von der Schmälerung eines „Anstellungsrechtes“ der Gutsherrschaft oder von Einziehung einer der „Privatcollatur“ unterliegenden Stelle die Rede sein können. M. Bescheid an die Gutsherrschaft zu M. v. 8. Mai 1858.

Die Verpflichtung zu Uebernahme ortsgerichtlicher Functionen betr.

In Erwägung, daß nicht blos §. 12 der Landgemeindeordnung, sondern auch §. 13 der Beilage sub ⊙ zum Organisationsgesetze v. 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14), wie auch die sonstige sächsische Gesetzgebung das Vorhandensein der Localgerichtspersonen in den Dörfern als eine nothwendige Einrichtung betrachten, sondern auch den Ortsgerichtspersonen durch die Gesetze eine große Menge gerichtlicher und polizeilicher Geschäfte zur Pflicht gemacht werden, die Ausführung vieler Gesetze ohne das Vorhandensein der Ortsgerichtspersonen gar nicht möglich sein würde und folglich auch nicht zulässig sein kann, daß es Dörfer gebe, wo die beharrliche Weigerung der Gemeindeglieder gegen die Uebernahme der ortsgerichtlichen Functionen die Folge haben müßte, daß an einzelnen Orten gar keine Localgerichtspersonen existirten — haben die Min. der Justiz und des Inn. in der Anerkennung des Grundsatzes als eines herkömmlich und verfassungsmäßig bestehenden sich geeinigt, daß die Mitglieder einer Gemeinde verbunden seien, die Funktion eines Ortsrichters oder Gerichtsschöppen, soweit ihnen nicht besondere individuelle Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zu übernehmen, und durch geeignete Zwangsmittel dazu angehalten werden können. Nur wird diese, aus Rücksichten practischer Nothwendigkeit abgeleitete Zwangspflicht in keinem größern und für die Gewählten beschwerlicheren Umfange geltend gemacht werden können, als derjenige ist, in welchem die Mitglieder einer Landgemeinde zu Uebernahme von Gemeindeämtern gesetzlich verbunden sind. In dieser Rücksicht ist daher die Landgemeindeordn. v. 7. Nov. 1838 anzuwenden, es wird daher insonderheit einer Dorfgerichtsperson, welche diese Function bereits sechs Jahre lang verwaltet hat, nach Anleitung von §. 40 u. 43 der Landgemeindeordn., wonach die Gemeindebeamten überhaupt nur auf sechs Jahre gewählt werden, die etwa gewünschte Entlassung, auch in Ermangelung sonstiger Ablehnungsgründe, nicht zu versagen sein. Ebenso haben bei Beurtheilung vorgebrachter Ablehnungsgründe die Bestimmungen in §. 33 der Landgemeindeordn zum

Anhalten zu dienen. Was dagegen den von einzelnen Ortsgerichtspersonen erhobenen Anspruch auf eine besondere Remuneration anlangt, so kann ein solcher Anspruch nur da anerkannt werden, wo derselbe nach dem Herkommen begründet erscheint, sowie auch die Frage, von wem die Dorfgerichtspersonen für ihre Bemühungen in polizeilichen Angelegenheiten zu entschädigen seien, lediglich nach dem Herkommen zu entscheiden ist. — Die erstinstanzliche Cognition über Ablehnungsgründe steht dem betr. Gerichtsamte zu. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 10. Aug. 1857, den übrigen Ksdd. abschr. zugefert.

Die Competenz bei rücksichtlich der Ortsgerichtspersonen in der Annahme und Entlassung derselben entstehenden Differenzen.

Das Min. des Inn. ist mit dem Justizministerium dahin übereingekommen, daß, wenn rücksichtlich der Ortsgerichtspersonen und der Annahme und Entlassung derselben zwischen Gerichtsamt und Gutsherrschaft Differenzen entstehen, künftighin jedesmal zwar die betreffende Ksd. in dergleichen Differenzen die Entscheidung auszusprechen hat, daß jedoch die Ksd. vor Ertheilung ihrer Entscheidung, in Berücksichtigung der in Betreff der Gerichtspersonen Platz greifenden gemischten Competenz, mit dem betr. Appellationsgerichte sich in Vernehmung zu setzen und bei ihrer Entscheidung auf das verlangte Einverständniß des letzteren ausdrücklich Bezug zu nehmen, im Falle nicht erlangten vollständigen Einverständnisses aber der eigenen Entscheidung sich zu enthalten, vielmehr Vortrag an das Min. des Inn. zu erstatten hat. Letzteres wird solchenfalls, sowie, dafern gegen die von einer Ksd. im Einverständnisse mit dem betreffenden Appellationsgerichte ertheilte Entscheidung remonstrirt oder recurrirt werden sollte, mit dem Justizmin. in Vernehmung treten und seine Entschließung nur im Einverständnisse mit dem letzteren fassen. Wie demgemäß von dem Justizmin. an die Appellationsgerichte Verordn. ergangen ist, so sind hiervon auch die Ksdd. zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden durch M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 30 Juni 1862, den übr. Ksdd. abschr. zugef.

Die Besoldung der Ortsgerichtspersonen betr.

Das Justizmin. bleibt bei der Ansicht stehen, daß, da die Bestellung der Ortsgerichtspersonen in Gemäßheit der Beilage unter ⊙ zum Organisationsgesetze v. 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) der Gutsherrschaft zustehe, dieser auch die etwa nöthige Remunerirung der von ihr gewählten Personen zu überlassen sei. M. V. an d. Ksd. zu Dresden v. 27. März 1858.

3. Die städtischen Schützencorps betr.
(Bd. I. S. 569. Bd. V. S. 108.)

Die Theilnahme der Schützencorps an auswärtigen Schießfesten betr.

Nachdem es wiederholt vorgekommen war, daß von einzelnen Bürgerschützengesellschaften auswärtige Schützencorps eingeladen worden waren, in voller Bewaffnung an ihren Schießfesten Theil zu nehmen und daß die Erlaubniß zu diesem Auszuge auch in solchen Fällen ertheilt worden war, wo der Auszug dieser bewaffneten Corps Orte berührte, welche in den Bezirk einer andern Amtshauptmannschaft gehörten, als derjenigen, von welcher die Genehmigung ertheilt wurde — hat das Min. d. Inn., mit Rücksicht darauf, daß überhaupt irgend ein Nutzen für das gemeine Beste von den Umzügen bewaffneter Bürgerschützencorps im Lande nicht zu ersehen sei, dieselben aber leicht zu Unzuträglichkeiten führen könnten, befunden, daß die von Seiten der Amtshauptmannschaften nach der Verordn. v. 2. Juli 1853 (Bd. V. S. 109) zu dergleichen Auszügen zu ertheilende Genehmigung nur in seltenen Fällen und unter den in dieser Verordn. bezeichneten Voraussetzungen gegeben werde; die Ertheilung dieser Erlaubniß aber dann, wenn dergleichen Auszüge bewaffneter Schützencorps etwa einen andern amtshauptmannschaftlichen Bezirk mit berühren, der Kreisd. vorbehalten bleibe, und sind die Ksdd. veranlaßt worden, sich sowohl selbst darnach zu achten, als auch die Amtshauptmannschaften mit entsprechender Anweisung zu versehen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 23. Juli 1857.

Den Gebrauch von Kanonen bei Schützengesellschaften betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß den Bürgerschützengesellschaften die Mitnahme von Kanonen bei Auszügen von Ort zu Ort, — die nach der Verordn. vom 23. Juli 1857 erforderliche Genehmigung der letzteren von Seiten der Amtshauptmannschaft, resp. der Kreisd. vorausgesetzt — nur nach vorausgegangener, für jeden einzelnen Fall einzuholender und ausschließlich von der Kreisd. zu ertheilender Genehmigung zu gestatten, und diese Genehmigung nur in besonderen Fällen ganz unbedenklicher Art, oder mit Rücksicht auf den Zweck und die Veranlassung des Auszuges zu ertheilen sei, und hat demnach verordnet, alle Bürgerschützengesellschaften, bei denen Kanonen geführt werden, durch die betreffenden Obrigkeiten demgemäß bescheiden zu lassen, auch die Amtshauptmannschaften und durch diese die Gendarmerie mit entsprechender Anweisung zu versehen. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 18. Mai 1858, den übrigen Ksdd. abschr. zur Nachacht. zugefert.

Zum fünften Abschnitt.

Allgemeine Einrichtungen zur Förderung der Polizei.

I. Statistische Einrichtungen betr.

(Bd. I. S. 579. Bd. II. S. 110.)

Verordn. (des Justizmin.), die künftige Behandlung der Justizstatistik betr.; v. 21. Nov. 1859. (G.B. Nr. 96. S. 346).

Hiernach ist die Bearbeitung der Justizstatistik vom Justizmin. übernommen und dem Oberstaatsanwalt übertragen worden und kommen die Beziehungen der Justizbehörden zu dem statistischen Bureau, welche durch das Mand. v. 11. April 1831 und die Verordn. v. 1. Nov. 1836 u. 2. Aug. 1850 (vergl. Bd. I. S. 579 ff. u. Bd. V. S. 110) begründet waren, in Wegfall und sollen die dem statistischen Bureau in diesen beigelegten Befugnisse auf den Oberstaatsanwalt übergehen. Im Uebrigen ist näher bestimmt, was den betreffenden Behörden zu dem fraglichen Zwecke obliegt.

Verordn. (des Justizmin.), die Abänderung eines Formulars für die Justizstatistik betr.; v. 21. Febr. 1862 (G. B. Nr. 17. S. 24).

Bezieht sich auf die vorgekommenen Civilprozesse. (Uebersicht D.).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Zählung der Bevölkerung und Aufnahme einer Gewerbestatistik, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betr.; v. 1. Oct. 1861 (G. B. Nr. 91. S. 179). [1])

---

[1]) Das statistische Bureau betr.

Das statistische Bureau verfügt an die untern Verwaltungsbehörden und communicirt mit den Amtshauptmannschaften und Kreisdd., beides jedoch nur innerhalb der Grenzen der Ausführung und Berichtigung bereits im Allgemeinen angeordneter oder hergebrachter statistischer Erhebungen. Mit Behörden anderer Ressorts tritt es nur in den auf bereits ertheilter Genehmigung zu solchem directen Verkehre beruhenden Fällen direct in Verbindung und zwar stets im Communicationsstyle. Die Anordnung zu neuen Erhebungen (also auch zu solchen, deren alljährliche Wiederkehr nicht ein für allemal bestimmt ist) und die erste Anweisung

II. Die Anzeigen von Unglücksfällen betr. [1])

(Bd. I. S. 574. Bd. II. S. 110.)

Die Anzeigen von Unglücksfällen Seiten der Justizbehörden betr.

Es ist für zweckmäßig zu erachten, daß diejenigen Königl. Justizbehörden, welchen nicht zugleich die Polizei am Orte ihres Wohnsitzes zusteht, bei vorkommenden Unglücksfällen und sonstigen außerordentlichen Vorfällen unmittelbar Anzeige an die Bezirkskreisdirection erstatten. Jedoch ist, mit Rücksicht darauf, daß dieses Verfahren bei den betr. Justizbehörden bereits in Uebung zu sein scheine, bis auf Weiteres eine allgemeine diesfallsige Anweisung derselben beanstandet worden und soll sich darauf beschränkt werden, diejenigen von diesen Behörden, welche etwa die Erstattung der bezüglichen Anweisung an die Kreisd. unterlassen sollten, vorkommenden Falls mit Anweisung zu versehen. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 7. Juni 1858 im Einverständnisse mit dem Justizmin. und den übr. Ksdd. abschr. zur Nachacht. zugefert.

Die diesfallsigen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat angeordnet, den Ortsgerichtspersonen die strengste Befolgung der ihnen nach der Verordn. v. 19. Febr. 1839 zustehenden Obliegenheiten einzuschärfen. Gen. V. v. 20. Decbr. 1859 (V. Bl. v. Jahre 1860 Nr. 1).

Die Anzeigeberichte über Selbstmorde von Militärpersonen betr.

Aus der nach §. 3 der Verordn. v. 26. März 1844 den Ortspolizeibehörden, gegenüber den betreffenden Kriegsgerichten, und nach §. 7 der Verordn. v. 30. Juli 1839 den Justizbehörden, gegenüber den Ortspolizeibehörden, obliegenden Verbindlichkeit zur Benachrichtigung ist nicht zu folgern, daß auch den Kriegsgerichten in denjenigen Fällen, in welchen diese zur Aufhebung von Selbstmördern nach der Verordn. von 1844 berechtigt sind, eine gleichmäßige Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden obliege. Denn der Bestimmung in §. 3 der Verordn. v. 26. März 1844 liegt die Rücksicht auf den militärischen Verband, in welchem der betreffende Selbstmörder stand und der es für die Militärbehörde nothwendig macht, über das Verbleiben desselben sofort Kenntniß zu erlangen, der Bestimmung in §. 7 der Verordn. v. 30. Juli 1839 aber die Erwägung zu Grunde, daß zu Aufhebung von Leichnamen außerhalb der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Localitäten nach §. 1 der letztgedachten Verordn. zunächst die betreffende Ortspolizeibehörde competent ist, und die Seiten der Justizbehörde erfolgende Aufhebung die Ausnahme von der Regel bildet, von deren Eintritte alsbald Kenntniß zu erlangen der eigentlich zum Einschreiten berufenen Ortspolizeibehörde von besonderem Interesse sein muß. (Vergl. wegen der angezogenen Verordnungen Bd. I. S. 250 ff.)

Weder das Eine noch das Andere tritt aber da ein und ist da maßgebend, wo eine Militärbehörde auf Grund der ihr zustehenden Competenz die Aufhebung eines Selbstmörders vornimmt.

Um nun, und zwar namentlich im Interesse der Statistik, zu ermitteln, daß auch die Einberichtung von Selbstentleibungen und Verunglückungen der auf Seiten der Kriegsgerichte aufgehobenen Militärpersonen erfolge, hat das Min. d. Inn. mit dem Kriegsmin. sich vernommen, in dessen Folge die fragliche Angelegenheit von demselben im Einverständnisse mit dem Min. d. Inn. in der Weise geordnet worden ist, wie die abschriftlich anliegende Gen. V. des Kriegsmin. an sämmtliche Kriegsgerichte des Näheren besagt. — Hiermit erledigt sich übrigens die Verbind-

---

der Behörden deshalb erfolgt durch das Min. d. Inn,, desgl. jede Communication mit andern Ministerien. M. V. an d. statistische Bureau v. 17. Juni 1857, den Ksdd. u. Amtshauptm. abschr. zugefert.

[1]) Bestätigung der auf die wegen außerordentlicher Vorfälle zu erstattenden Anzeigen bezüglichen Vorschrift.

Die deßhalb bestehenden Vorschriften sind in §. 34 der oben S. 61 angezogenen Ausf. Verordn. zur Strafprozeßordn. v. 31. Juli 1856 aufrecht erhalten.

lichkeit der Ortspolizeibehörden zu den gewöhnlichen tabellarischen Anzeigen über Selbstmorde und Verunglückungen für alle diejenigen Fälle nunmehr von selbst, in welchen nach Maßgabe der Verordn. v. 26. März 1844 von einem Kriegsgerichte einzuschreiten ist. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 2. Nov. 1860, den übrig. Ksdd. abschriftl. zugefert.

Wenn nach der Verordn., die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend, vom 19. Februar 1839 und der zugehörigen Erläuterungsverordn. vom 14. Juni 1842 die Polizeibehörden die Verpflichtung haben, über die in erstgedachter Verordn. näher bezeichneten, sowie sonstigen außerordentlichen Vorfälle, zu welchen unter Anderm auch Selbstentleibungen und Verunglückungen gehören, an die betreffende Kreisd. und an das Min. des Inn. Anzeige zu erstatten, so liegt dieser Anordnung insbesondere der Zweck mit zu Grunde, für die Statistik das erforderliche Material zu beschaffen. Dieser Zweck ist jedoch in der von dem Min. des Inn. gewünschten Vollständigkeit bisher insofern nicht erreicht worden, als in denjenigen Fällen von Selbstentleibungen und Verunglückungen, in welchen nach der Verordn., die Competenzverhältnisse und das Verfahren bei Aufhebung der Leichname von Militärpersonen betreffend, v. 26. März 1844 den Militärgerichten die Competenz zur Aufhebung und zu sonstigem Einschreiten zusteht, es zur Zeit noch an einer Einrichtung gebricht, wodurch die obgenannten Behörden in den Stand gesetzt würden, von Vorkommnissen der fraglichen Art, namentlich von den in §. 1 der letztbezogenen Verordn. gedachten Fällen, Kenntniß zu erlangen. Da daran, daß eine solche Einrichtung getroffen werde, dem Min. des Inn. vornehmlich im statistischen Interesse wesentlich gelegen ist, so hat dasselbe wegen Herbeiführung einer entsprechenden Vorkehrung mit dem Kriegsmin. sich in Vernehmen gesetzt und, nachdem nun das Letztere, beziehendlich im Einverständnisse des Min. des Inn., diese dahin zu treffen beschlossen hat,

> daß die von den Kriegsgerichten über die in der Verordn. vom 19. Februar 1839 erwähnten, insbesondere die in dem angezogenen §. 1 der Verordn. v. 26. März 1844 gedachten Vorfälle, nach der hierunter vorgeschriebenen Form zu erstattenden Anzeigeberichte hinfort in doppelten Exemplaren an das Kriegsmin. eingereicht werden sollen, wovon eines dann von hier aus ohne Weiteres an das Min. des Inn. abgegeben werden wird,

so wird solches sämmtlichen Kriegsgerichten zu gebührender Nachachtung und Befolgung andurch bekannt gemacht, dabei aber zugleich bemerkt, daß diese Anordn., durch welche sonach, den Kriegsgerichten gegenüber, die den Civilpolizeibehörden obliegende Anzeigeerstattung an das Min. d. Inn. und an die betreffende Kreisdirection ersetzt wird, nicht auch auf solche, in §. 2 der mehrbezogenen Verordn. vom 19. Febr. 1839 erwähnten Vorkommnisse sich mit beziehen soll, welche eine kriegsgerichtliche Untersuchung und bez. strafgerichtliche Aburtheilung zur Folge haben, indem diese vielmehr auch fernerhin, wie zeither, in den für das statistische Bureau bestimmten Uebersichten Aufnahme zu finden haben.

Dresden, den 24. October 1860.

Kriegs-Ministerium.

Nachträge zum zweiten Bande.

Die Polizei-Gesetze und Verordnungen, insoweit sie weder auf die Medicinal-, noch auf die Gewerbe-Polizei Bezug haben, einschließlich der die Staats- und Heimathsangehörigkeit angehenden Bestimmungen und Grundsätze.

Zum ersten Abschnitt.

Maßregeln zu Verhütung und Entdeckung von Verbrechen.

I. Maßregeln zu Verhütung von Staatsverbrechen.

(Bd. I. S. 7. Bd. V. S. 117.)

1. Verbotener Besitz von Kanonen.

Den Besitz von Geschützen und Geschützröhren betr.

Auch der Besitz der etwa unversehrt gebliebenen bloßen Geschützröhren, wenn das Maß das in §. 2 der Verordn. v. 28. Juli 1856 (Bd. V. S. 126) nachgelassene übersteigen sollte, fallen unter das Verbot dieser Verordn., und auch Fabriken, in denen Geschütze gefertigt werden, sind hinsichtlich ihrer bezüglichen Fabrikate ebenfalls den Bestimmungen unterworfen, daher sie solche Geschütze, welche die in §. 2 festgesetzten Maße überschreiten, in keinem Falle ohne deshalb erlangte Dispensation in eigener Verwahrung behalten dürfen. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 18. Mai 1858, den übrig. Ksdd. abschriftl. zugefert.

2. Vereinswesen.

(Bd. V. S. 118.)

Die Competenz in Vereinsangelegenheiten betr.

Als von einem Mitglied eines Spar- und Hülfsvereins dagegen Protest eingelegt worden war, daß dem Beschlusse der Generalversammlung, einen Ball auf Kosten der Vereinscasse abzuhalten, Folge gegeben werde, hat das Min. d. Inn. Folgendes ausgesprochen: Es unterliege zwar keinem Zweifel, daß die Abhaltung von Bällen nicht innerhalb der statutarischen Zwecke des Vereins liege. Auch erscheine es im höchsten Grade zweifelhaft, ob die Generalversammlung über die Vereinscasse anders als zu den im Statute angenommenen Zwecken zu verfügen befugt sein könne, und die Vorsteher sich durch einen solchen Beschluß zu andern Ausgaben, als §. 1 des Statuts bezeichne, ermächtigt halten durften, oder vielmehr bei derartigen Dispositionen sich persönlichen Vertretungen aussetzten. Allein andererseits müsse, nachdem die Verordn., die Grabegesellschaften betr. v. 29. Aug. 1832, durch die Verordn. v. 8. Juni 1849 (Bd. V. S. 294) aufgehoben worden, die §. 5 vorgeschriebene obrigkeitliche Aufsicht auch hinsichtlich der während der Geltung dieser Verordn. begründeten Grabegesellschaften für erledigt erachtet werden. Auch lasse sich aus dem Umstande, daß die Statuten des Spar- und Hülfsvereins von der Kreisd. bestätigt worden seien, nicht ohne Weiteres folgern, es habe die Handhabung dieser Statuten im

Allgemeinen der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterstellt werden sollen. Unter Bezugnahme auf diese Gründe hat das Min. d. Inn. Bedenken getragen, im Verwaltungswege gegen jenen Beschluß einzuschreiten. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 3. Jan. 1862.

Die Turn- und Männergesangvereine betr.

Nach den bisher befolgten Grundsätzen sind, mit Rücksicht auf §. 1 der zu dem Vereinsgesetze gehörigen Ausführungsverordn. v. 23. Nov. 1850, sowohl die Turnvereine, als auch die Männergesangvereine ohne Ausnahme als solche Vereine betrachtet worden, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, und welche deshalb den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 22. Nov. 1850 unterliegen. Das Min. d. Inn. hat jedoch Veranlassung genommen, diesen Gegenstand in anderweite Erwägung zu ziehen, und dabei befunden, daß die Turn- und Gesangvereine, insoweit und solange sie sich lediglich auf das Turnen (worunter jedoch Waffenübungen aller Art nicht mit begriffen sind) und auf den Gesang beschränken, dagegen aber die Politik oder andere öffentliche Angelegenheiten in keiner Weise mit in den Kreis ihrer Bestrebungen und Verhandlungen ziehen, künftighin als solche Vereine, welche dem gedachten Vereinsgesetze nicht unterliegen, anzusehen und zu behandeln seien.

Indem solches mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch bekannt gemacht wird, erhalten die Polizeiobrigkeiten zugleich Verordnung, die Turn- und Männergesangvereine der bezeichneten Art in Zukunft nicht weiter nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes zu behandeln, darüber aber, ob diese Vereine etwa auch mit öffentlichen Angelegenheiten sich beschäftigen, genaue Aufsicht zu führen, wozu der §. 1 der Verordnung vom 31. Jan. 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855. S. 32) den Behörden ausreichende Mittel an die Hand giebt. Sollte sich dabei herausstellen, daß ein oder der andere solcher Vereine sich auch mit öffentlichen Angelegenheiten irgend einer Art mehr oder weniger befaßt oder überhaupt die obangedeuteten Gränzen nicht einhält (vergl. §. 4 der obigen Ausf. V. v. 23. Nov. 1850), so ist derselbe dann sofort nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes zu behandeln, und daß dieß geschehen werde, ihm zur Nachachtung zu eröffnen. Verordn. des Min. d. Inn. v. 24. April 1863 (Leipziger Zeitung Nr. 109).

Die Missionsvereine betr.

Der Leipziger Missionsverein, oder, wie derselbe bezeichnet zu werden pflegt, das Missions-Collegium, ist nicht ein auf die Grenzen des Königreichs Sachsen sich nach seiner persönlichen und sachlichen Organisation beschränkender Verein, sondern die Spitze sämmtlicher Hauptmissionsvereine in allen den Ländern, in welchen solche bestehen. Er leitet und vermittelt das Werk der evangelisch-lutherischen Mission nach Außen. Zu ihm stehen die Hauptvereine mit ihren Zweigvereinen in den verschiedenen Ländern, namentlich also auch der Hauptverein zu Dresden, in dem Verhältnisse, daß diese Vereine die unter sich aufgebrachten Mittel jenem Missions-Collegium zu Leipzig zur weitern Verwendung zuführen. Für das Königreich Sachsen ist aber der einzige Hauptverein sonach nicht der zu Leipzig, sondern der zu Dresden und alle inländische, denselben Missionszweck verfolgende Zweigvereine sind diesem, als ihrem Mittelpunkte, untergeordnet. Unter diesen Umständen hat das Min. d. Inn. im Einverständnisse mit dem Min. des Cultus rc. beschlossen, die früher unterm 12. Jan. 1852 erlassene Verordn. (vergl. Bd. V. S. 120) dahin zu modificiren, daß nächst dem Hauptmissionsvereine zu Dresden, dessen Statuten Seiten des Min. des Cultus rc. bestätigt worden sind, und welcher daher nach §. 26 des Ges. v. 22. Nov. 1850 zu beurtheilen ist, auch die in einzelnen Landestheilen zusammengetretenen Zweigmissionsvereine, insoweit sie die Statuten des Hauptvereins zu Dresden angenommen und demselben sich angeschlossen haben, bis auf Weiteres und so lange sich nicht ein besonderes Bedürfniß herausstellt, von dem in der angezogenen Gesetzstelle gemachten Vorbehalte Gebrauch zu machen, von den Bestimmungen im zweiten Abschnitte des Gesetzes ausgenommen werden mögen, wessen die betr. Polizeibehörden durch die Kreisdd. verständigt worden sind; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 9. April 1857.

Die Bergparaden betr.

Das Min. des Inn. hat sich mit dem Finanzmin. in der Ansicht geeinigt, daß es, mit Berücksichtigung des unverkennbar nur auf die von Privaten veranstalteten Auf- und Umzüge und Festlichkeiten gerichteten Zweckes der Vorschrift in §. 13 des Ges. v. 22. Nov. 1850, förderhin bei Abhaltung solcher Bergparaden, welche von einer Staatsbehörde angeordnet und veranstaltet werden, einer vorgängigen Genehmigung der betr. Polizeibehörde nicht bedürfen solle, selbstverständlich jedoch unbeschadet der Verpflichtung der erstern, die letztere vorher rechtzeitig von dem Unternehmen in Kenntniß zu setzen, und dieselbe dabei nicht nur um Freihaltung der erforderlichen Straßen und Plätze und um diesfallsige polizeiliche Hülfleistung zu ersuchen, sondern ihr hierdurch auch zu Geltendmachung etwaiger Bedenken Gelegenheit zu geben, über welche im Falle des Widerspruchs höhere Entscheidung durch Berichtserstattung mit der Wirkung, daß bis zu Eingang der erstern der beabsichtigte Festzug nicht statthaben darf, einzuholen sei. Jedoch hat das Min. d. Inn. in Anbetracht des Umstandes, daß die vom Finanzmin. ein für allemal genehmigte Kirchenparade, welche alljährlich bei Gelegenheit der am Marien-Magdalenentage in der Freiberger Domkirche zu haltenden Berg- und Festpredigt, mithin an einem jedes Jahr wiederkehrenden Tage bestimmter Maßen veranstaltet wird, auf Antrag des Finanzmin. geschehen lassen, daß von einer jedesmaligen vorhergehenden Anzeige deshalb an den Stadtrath als Straßenpolizeibehörde, nachdem derselbe von der bezüglichen Einrichtung bereits im Allgemeinen amtlich in Kenntniß gesetzt worden ist, abgesehen werde, vielmehr es genüge, daß dem Stadtrathe von der Bergbehörde nur für den Fall, daß die Bergparade ausnahmsweise nicht stattfände, rechtzeitige Mittheilung gemacht werde. Dem entsprechend sind die betr. Behörden des Regierungsbezirks der Kreisd. zu Dresd. beschieden worden, gemäß M. V. an diese v. 30. Juni 1858.

Die Versammlungen der sog. Altgemeinden betr.

Da die sog. Altgemeinden theils nach ihrer historischen Begründung als die ursprünglichen Ortsgemeinden, theils nach ihrer dermaligen Stellung in der Gemeinde offenbar den Charakter öffentlicher Corporationen an sich tragen, dieselben daher jederzeit nicht nur factisch von den Gemeinden selbst wie von den Behörden als ortsverfassungsmäßig bestehende Vereine behandelt worden sind, sondern auch besonders in dem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen v. 17. März 1832 sowie in der Landgemeindeordn. selbst in gewisser Beziehung eine gesetzliche Anerkennung gefunden haben; so können auf deren Versammlungen die Vorschriften in §. 2 des Vereinsges. v. 22. Nov. 1850 und in §. 1 der Ausführungsverordn. dazu v. 23. desselben Mon. füglich keine Anwendung leiden und sind die Altgemeinden vielmehr nach der Bestimmung in §. 26 desselben Gesetzes zu beurtheilen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 4. Septbr. 1858.

Die Concurrenz der Polizeibehörden bei den Gewerkenversammlungen betr.

In Verfolg einer neuerdings zwischen den Min. des Inn. und der Finanzen darüber stattgefundenen Vernehmung, ob und inwieweit die Bestimmungen des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. Nov. 1850 auf gewerkschaftliche Versammlungen im Allgemeinen und auf solche im Besondern anwendbar seien, welche weder am Orte des Bergamts, noch auf dem gewerkschaftlichen Grubengebäude abgehalten werden, hat die Ansicht Geltung gefunden, daß, da die Gewerkschaften nach Abschn. II. des Gesetzes über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851, §§. 13 und 24, und nach Cap. IV. des Abschn. V. unzweifelhaft zu denjenigen Vereinen gehören, welche durch das Gesetz begründet sind, die Gewerkenversammlungen zwar nicht nach §. 17 e. des Gesetzes vom 22. Nov. 1850 — was schon nach §. 5 der Ausführungsverordn. vom 23. Nov. 1850 unthunlich sein würde — wohl aber nach §§. 21 u. 26 des Vereinsgesetzes zu beurtheilen seien, und daß es daher nach §. 26 im Allgemeinen einer vorgängigen Anzeige über die beabsichtigte Veranstaltung einer Gewerkenversammlung bei der Polizeibehörde des Versammlungsortes nicht bedürfe. Insofern jedoch die Po-

lizeibehörde in den Fällen, wo eine Gewerkenversammlung weder am Orte des Bergamts, noch auf dem gewerkschaftlichen Grubengebäude abgehalten wird, in der Regel darüber, ob eine solche Gewerkschaft wirklich bestehe und wer die zu Einberufung und Leitung derselben berechtigten Vorstände seien, ebensowenig Kenntniß haben kann, als darüber, ob im einzelnen Falle die nach §. 83 der Ausführungsverordn. zum Berggesetze vom 16. Dec. 1851 erforderliche Genehmigung des Bergamts ertheilt worden ist, hat man es zu Verhütung von Störungen und sonstigen Unzuträglichkeiten ebensowohl im sicherheits- als im bergpolizeilichen Interesse für geboten erachtet, von dem im §. 26 des Ges. v. 22. Nov. 1850 der Regierung vorbehaltenen Rechte wenigstens insoweit Gebrauch zu machen, daß in jenen Fällen, wo eine Gewerkenversammlung weder am Sitze des Bergamts, noch auf einem gewerkschaftlichen Grubengebäude, sondern an einem dritten Orte stattfinden soll, der Polizeibehörde des letztern von dem betreffenden Bergamte über die nach §. 83 der Ausführungsverordn. v. 16. Dec. 1851 von ihm ertheilte Genehmigung Mittheilung zu machen ist. Nachdem das Finanzmin. diesen Grundsätzen gemäß die Bergämter mit Anweisung hat versehen lassen, sind die Kreisdd. zu Dresd., Leipz. u. Zwick. hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, in entsprechender Maße auch die Polizeibehörden ihres Bezirks durch das Verordnungsblatt zu bescheiden und anzuweisen. M. V. an diese KSdd. v. 6. Juni 1860, und in deren Gemäßheit Gen. V. der KSd. zu Dresd. v. 29. ej. (V. Bl. Nr. 6), V. d. KSd. zu Leipz. v. 4. Juli 1860 (V. Bl. Nr. 9), Gen. V. d. KSd. zu Zwick. v. 6. ej. (V. Bl. Nr. 9).

Die Statthaftigkeit des Verkehrs zwischen verschiedenen Vereinen betr.

Es kann aus §. 26 des Ges. vom 22. Nov. 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., nicht gefolgert werden, daß ein Gewerbeverein, dessen Statuten von der Kreisdirection bestätigt und auch sonst von der Staatsregierung anerkannt worden, von den Vorschriften in Abschn. II. des Vereinsgesetzes und namentlich auch von der in §. 24 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschrift ausgenommen sei. Denn nach einer solchen Auffassung der §. 26 würde durch diese die in §. 24 gegebene Vorschrift völlig unwirksam und überflüssig gemacht werden, während gleichwohl nach den über die Gesetzauslegung geltenden Grundsätzen niemals angenommen werden kann, daß dieß die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, dieß aber hier um so weniger, als §. 26 nur von Vereinen spricht, welche durch das Gesetz oder die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Staatsregierung ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, wogegen in §. 24 noch engere Grenzen gezogen sind, indem hiernach Vereine sich nur dann mit anderen Vereinen in Verbindung setzen dürfen, wenn sie das Recht der Körperschaft erhalten haben, und ihnen dieses Befugniß ausdrücklich mitgetheilt worden ist. Daß die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sei, durch die §. 26 des Vereinsgesetzes die Vorschrift der §. 24 desselben wieder aufzuheben, und daß die Behörden zu einer solchen Auslegung dieses Gesetzes sich nicht für ermächtigt halten können, zeigt auf das Deutlichste auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzstellen. Nach §. 23 des Gesetzentwurfs (L.-Act. 1850. I. Abth. S. 215) sollten Vereine das Recht, nach außen als Körperschaften aufzutreten, Zweigvereine zu bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung zu setzen, schon dadurch erlangen, daß sie vom Staate bestätigt wurden. Hiergegen erklärte die I. Kammer in ihrem Berichte (L.-Act. Beil. zur II. Abth. S. 28), sie halte es nicht für rathsam, daß diese Befugnisse der Vereine ohne Weiteres als ein Ausfluß des erlangten Corporationsrechtes zu betrachten seien, es könne Grund vorliegen, einem Vereine das Recht der Körperschaft zu gewähren, und dennoch bedenklich fallen, ihm zugleich das Recht einzuräumen, Zweigvereine zu bilden und mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten. Die Deputation erachtete daher für nöthig, in diese §. 23 die Worte aufzunehmen: „wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich ertheilt worden sind." Sie schlug die §. in der Fassung vor, in welcher sie als §. 24 in das Gesetz aufgenommen worden ist, und zwar nach

L.-Act. Beil. zur 3. Abth. S. 115.
L.-Act. I. Abth. S. 575 und
Landt.-Mitth. v. J. 1850. I. Kammer Nr. 10. S. 1858,
sowie
Landt.-Mitth. II. Kammer. S. 272
auf Grund der in beiden Kammern einstimmig gefaßten Beschlüsse. Hiernächst erklärte aber die Deputation der I. Kammer in ihrem Berichte zu §. 24 des Gesetzentwurfes:

„Da Vereine, welche durch das Gesetz oder die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Regierung bestätigt sind, an sich den Vorschriften des Entwurfes nicht unterliegen, gleichwohl auch sie eine verbotene Tendenz annehmen könnten, so hält die Deputation für nothwendig, deshalb eine geeignete Bestimmung aufzunehmen, und schlägt vor, nach §. 24 einzuschalten:

§. 24 b.

„Vereine, welche durch das Gesetz oder die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Regierung anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften in Abschn. II. im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist."

Aus diesen ständischen Verhandlungen geht nun offenbar hervor, daß es keineswegs die Absicht der Kammern gewesen ist und nicht hat sein können, durch die neu hinzugefügte §. 26 die vorhergehende §. 24 sofort wieder aufzuheben, was gleichwohl der Fall sein würde, wenn alle bestätigten Vereine — ohne daß ihnen das Recht der Körperschaft und das Befugniß, Zweigvereine zu bilden oder mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten, ausdrücklich mitgetheilt worden ist — von den Beschränkungen der §. 24 eximirt sein sollten, daß vielmehr die Kammern durch §. 26 noch eine größere Verschärfung der Vorschriften über das Vereinswesen in das Gesetz haben aufnehmen wollen. Wenn daher die Wortfassung in §. 26 der §. 24 entgegenzustehen scheint, so ist sie doch mit dieser letzteren §. dadurch in vollkommenen Einklang zu bringen, daß bei einer richtigen Auslegung §. 26 nur von solchen Vereinen zu verstehen ist, welche im Sinne der §. 24 mit den daselbst bezeichneten Rechten und Befugnissen von der Regierung anerkannt oder bestätigt worden sind. Sollte aber die §. 26 in der Eingangs gedachten Weise interpretirt werden, so würde dieß thatsächlich darauf hinauskommen, daß mit §. 26 die im Entwurfe der Regierung bei §. 23 desselben vorgeschlagene, von der Ständeversammlung jedoch nicht genehmigte Ansicht aufrecht erhalten und in das Gesetz wieder hineingeführt, die damalige Ansicht der Stände aber, trotzdem, daß dieselbe durch Verwerfung der von der Regierung vorgelegten Gesetzstelle und Substituirung einer anderen Fassung derselben doch unzweifelhaft und deutlich ausgesprochen vorliegt, wieder aufgehoben würde, was jedenfalls unzuläßig erscheinen müßte. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 15. März 1861, den übrig. Kreisdd. unterm 9. Nov. 1861 abschr. zugefert.

Die Veranstaltung von Turneraufzügen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß sie durch Gen. V. v. 22. Oct. 1849 (Bd. V. S. 122) in Gemäßheit einer dießfalls ergangenen Verordn. des Min. d. Inn. sämmtl. Polizeibehörden angewiesen habe, diejenigen Turneraufzüge, welche ohne polizeiliche Erlaubniß abgehalten werden sollten, fernerhin nicht zu dulden, sondern bei angemessener Strafe zu untersagen und im Uebertretungsfalle zu ahnden, sowie darauf, daß mehrfachen Wahrnehmungen zufolge neuerdings häufig öffentliche Aufzüge und Zusammenkünfte von Turn- und anderen Vereinen stattgefunden, ohne daß die betreffenden Polizeibehörden davon auch nur in Kenntniß gesetzt und ohne daß die bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften z. B. wegen der Sonntagsfeier dabei beobachtet worden — die Polizeibehörden ihres Bezirks darauf, daß die gedachte Verordn. auch dermalen noch in unveränderter Geltung bestehe, und daher gleichmäßig zu handhaben sei, aufmerksam gemacht, gleichzeitig aber auch angewie-

sen, den Inhalt derselben durch geeignete Bekanntmachung in den betreffenden Amtsblättern zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, mit dem Bemerken, daß selbstverständlich diese Vorschriften nicht blos auf Turnvereine, sondern auch auf alle sonstigen Vereine Anwendung zu leiden haben, sowie daß es für Zusammenkünfte mehrerer Vereine, auch wenn dabei ein öffentlicher Zuzug nicht stattfindet und erstere lediglich den Zweck gemeinschaftlicher Vergnügen haben, der obrigkeitlichen Erlaubniß ebenso bedarf, wie zu den gedachten öffentlichen Auf-, Aus- und Zuzügen, gleichviel ob solche von einzelnen oder mehreren Vereinen oder auch von mehreren einem Vereine nicht angehörenden Personen veranstaltet werden, und zwar soviel letztere anlangt, sowohl der Erlaubniß der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus, als des Ortes, an welchem der fragliche Zug unternommen oder welcher von demselben berührt wird. Uebrigens sei jedesmal der Bezirkshauptmannschaft über die zu Zusammenkünften oder Aufzügen der gedachten Art ertheilte Erlaubniß rechtzeitig Anzeige zu erstatten. Gen. V. v. 28. Oct. 1862 (V. Bl. Nr. 17).

II. Aufsichtsführung auf beurlaubte und entlassene Sträflinge und Correctionärs.

1. Beaufsichtigung der entlassenen Sträflinge und Correctionärs.

a) Allgemeine Bestimmungen.

(Bd. II. S. 501. Bd. V. S. 282.)

Die bei der Entlassung aus den Straf- und Correctionsanstalten auszustellenden Vertrauenszeugnisse. (Vergl. Bd. V. S. 282.)

Aus der nachstehenden Verordn. an die Directionen der Straf- und Correctionsanstalten v. 12. Juni 1860 hat das Min. d. Inn. den Kreisdd. zu ersehen gegeben, welche Erwägungen dasselbe veranlaßt haben, der in §. 18 des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834 getroffenen Bestimmung, gegen die bisherige Praxis, eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende erweiterte Anwendbarkeit in der Art angedeihen zu lassen, daß nicht nur die aus Straf- und Correctionsanstalten mit dem in jener Gesetzesparagraphe erwähnten (sog. Vertrauens-) Zeugnisse leichter, als jetzt, betheiligt werden, sondern auch die Anstaltsdirectionen zur Ausstellung dieses Zeugnisses nach Befinden schon vor Ablauf eines vollen Detentionsjahres ermächtigt sein sollen. Indem man sich zu dem letzteren Zwecke bewogen gefunden habe, die unterm 27. Jan. 1854 an die Kreisd. zu Dresd. ergangene und im V. Bd. des Funke'schen Werkes „Die Polizeigesetze rc." S. 222 ausnahmsweise mitgetheilte M. V. hinsichtlich der darin ausgesprochenen Beschränkung wieder außer Wirksamkeit zu setzen, sei man davon ausgegangen, daß es nicht erforderlich sein dürfte, die in jener Verordn. zum Grunde liegende Analogie mit den in §. 17 des Heimathsgesetzes vorgeschriebenen Verhaltscheinen zur Geltung zu bringen, daß es vielmehr sachgemäßer und der Erreichung des vom Gesetze beabsichtigten Zweckes förderlicher sein werde, die Frage, ob dem zu entlassenden Sträflinge oder Correctionär schon vor Ablauf eines Jahres das Vertrauenszeugniß ertheilt werden könne, in das pflichtmäßige Ermessen der Anstaltsdirectionen zu stellen. Denn, um bei den letztern die subjective Ansicht zu begründen, es sei nach dem in der Anstalt bewiesenen Verhalten des zu Entlassenden sicher zu erwarten, daß sich derselbe nach seiner Entlassung frei von Verbrechen und polizeilichen Vergehungen halten werde, erscheine es nicht unbedingt nothwendig, daß der Entlassene allemal ein volles Jahr in der Anstalt beobachtet worden ist, sondern es werde auch Fälle geben, wo sich jene Ansicht bei der Direction schon nach Ablauf einer kürzern Zeit feststellen dürfte. Die Kreisdd. sind von diesen Entschließungen mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, hiernach die Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten ihrer Bezirke mit Nachricht und Bescheidung zu versehen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 12. Juni

1860; in deren Gemäßh. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 4. Juli 1860 V. Bl. Nr. 9), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 7), V. d. Ksd. zu Zwick. v. 27. ej. (V. Bl. Nr. 10).

Im Verlaufe der Erwägungen, welche sich mit den Mitteln zu beschäftigen hatten, den aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen den Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft und die Begründung einer redlichen Existenz zu erleichtern, hat das Min. d. Inn. auch zu prüfen gehabt, inwiefern die im Heimathsgesetze vom 26. Nov. 1834 §. 18 vorgesehene Einrichtung bisher ihren Zweck erfüllt haben möge. Hierbei konnte nun nicht verkannt werden, daß die Art, wie jene Bestimmung bisher zur Ausführung gelangt ist, nicht allein den Umfang ihrer Anwendbarkeit über Erwarten beeinträchtigt, sondern auch in der That von den ursprünglichen Voraussetzungen sich weiter, als zu wünschen war, entfernt hat.

Während aus dem Inhalte der Motiven zum Heimathsgesetze (Landtagsacten v. J. 1833, I. Abth. 4. Bd. S. 180) sich ergiebt, daß man nicht daran gedacht hat, die Ausstellung des Vertrauenszeugnisses auf seltene Fälle ganz besonderer Art beschränken zu lassen, sondern von dieser Vorschrift die Wirkung verhoffte, daß ein namhafter Theil der Entlassenen dadurch in die vortheilhafte Lage gebracht werden würde, dem Mißtrauen und der Verachtung in der Heimath aus dem Wege gehen und da sich nähren zu können, wo sie mehr Mittel dazu finden, als in ihrer Heimath; — ist gleichwohl nach bisheriger Erfahrung die Ausstellung der Vertrauenszeugnisse theils in Folge subjectiver Auffassungen der Directionen, theils auch in Folge früherer denselben zugegangener Weisungen eine blos ausnahmsweise Vergünstigung geblieben. Unverkennbar ist der Grund hievon in der Wortfassung zu suchen, welche §. 18 des Heimathsgesetzes den Zeugnissen, welche die Stelle eines gewöhnlichen Verhaltscheines vertreten sollen, vorgeschrieben hat, indem dieselbe für sich allein betrachtet, allerdings in den allgemeinen Ausdrücken „Beweise der Besserung" und „öffentliches Vertrauen" wohl Anlaß geben konnte, je nach subjectiver Auffassung dieser Begriffe die Voraussetzungen des Gesetzes bis zu einem Grade der Strenge zu steigern, welcher die wohlthätige Absicht des Gesetzes im Wesentlichen unerreichbar macht.

Das Min. d. Inn. erachtet es daher für nöthig, durch Hindeutung auf die in den Motiven zum Heimathsgesetze ausgesprochene Auffassung und unter Aufhebung der bisher in der Angelegenheit ergangenen Weisungen, den Anstaltsdirectionen als künftig zu befolgende Grundsätze hierüber Nachstehendes zu eröffnen.

Der Absicht des Gesetzes: die „für gebessert zu Achtenden" der heimathsrechtlichen Freizügigkeit durch Gewährung eines dem Verhaltscheine gleichzuachtenden Zeugnisses theilhaftig zu machen, wird Genüge geleistet, wenn das Vertrauenszeugniß allen den Detinirten ertheilt wird, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt die Direction zu der sicheren Erwartung berechtigen, daß sie sich nach ihrer Entlassung frei von Verbrechen halten, oder, wenn sie aus einer Besserungsanstalt zu entlassen sind, den Vergehungen, wegen welcher sie in die letztere eingeliefert worden, sich nicht wieder hingeben werden.

Bei Abwägung dieser Voraussetzung im einzelnen Falle muß selbstverständlich von blos formalen Anforderungen an das Verhalten abgesehen werden, wie denn auch ein stringenter Besserungsbeweis im Allgemeinen und insbesondere in der Richtung des durch die Haft verbüßten Verbrechens oder Polizeivergehens nicht zu erlangen ist. Vielmehr hat die nach den Motiven zum Heimathsgesetze bei dieser Prüfung vorauszusetzende Umsicht und strenge Gewissenhaftigkeit ihren Ausgangspunkt nur von unbefangener, eingehender, aber lebendiger Auffassung des Gesammtverhaltens des Detinirten zu nehmen, dabei wohl auf sein vorhergegangenes Leben, insoweit es mehr zum Hoffen oder mehr zum Zweifeln Anlaß giebt, die gebotene Rücksicht zu nehmen, dagegen aber bezüglich des zu verhoffenden zukünftigen Verhaltens des Entlassenen lediglich die bis dahin gewonnene Ansicht über den Detinirten selbst zur Geltung zu bringen, ohne ungünstige Wahrscheinlichkeiten oder Möglichkeiten, die *nicht in ihm, sondern von Außen* ihn gefährden können, irgendwie in Rechnung zu bringen, oder etwa in unbegründeter Besorgniß vor einer nicht existirenden Verantwortlichkeit

für die Erfolge des Zeugnisses in Gewährung desselben eine zu ängstliche und ungerechtfertigte Zurückhaltung üben zu wollen.

Augenscheinlich legt das den Directionen anheimgegebene Ermessen über die Gewährung der Freizügigkeit an die Entlassenen eines der wohlthätigsten Mittel in ihre Hand, ihrer Einwirkung auf die Detinirten einen segensreichen Abschluß zu geben, und es wird die Gelegenheit dazu in erwünschter Weise dadurch sich mehren, daß, wie aus der eben ausgesprochenen Aufhebung der bisherigen Weisungen folgt, von jetzt an auch denjenigen Detinirten, welche weniger, als ein Jahr lang detinirt waren, Vertrauenszeugnisse ausgestellt werden mögen.

Auch befindet das Ministerium für angemessen, unter Aufhebung der im letzten Absatze der §. 77 der Hausordnung enthaltenen Vorschrift, aus dem im vierten Absatze derselben Paragraphe unter a. enthaltenen Satze, sowie aus dem vorletzten Absatze der §. 78 die Worte:

„über ein volles Jahr"

in Wegfall bringen zu lassen.

Von gegenwärtiger Verfügung ist den Kreisdd. die erforderliche Kenntniß, beziehendlich zur Benachrichtigung der Obrigkeiten ertheilt worden.

Dresden, am 12. Juni 1860.

Ministerium des Innern.

Vergl. auch die nachstehende Erläuterungsverordn. v. 13. Nov. 1861.

Vertrauenszeugnisse sind übrigens nicht blos auf Antrag des betr. Detinirten, sondern überhaupt jedem Detinirten auszustellen, der sich dessen würdig gemacht hat, so daß in jedem einzelnen Entlassungsfalle ausdrücklich darüber Entschließung zu fassen ist. M. V. an die Anstaltsdirection zu Waldheim vom 3. Septbr. 1860, abschr. an die Directionen zu Zwickau, Hubertusburg und Hohenstein.

Die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge und Correctionärs betr.

Das Min. d. Inn. hat in Verfolg derjenigen Vorträge, in welchen die Kreisdd. das erforderte Gutachten über die zu Gunsten entlassener Sträflinge und Correctionärs beabsichtigten anderweiten Einrichtungen abgegeben haben, folgende Beschlüsse gefaßt.

I.

Was zuvörderst die zur Erwägung gekommene Modification des zeitherigen Grundsatzes betrifft, demzufolge die aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen *in allen Fällen in ihre Heimath* gewiesen worden sind, so hat solche, nachdem hiergegen von der Mehrzahl der Kreisdd. erhebliche Bedenken nicht geäußert worden sind, in der Art Anwendung zu finden,

> daß künftighin obigem Grundsatze nicht unbedingt weiter nachgegangen werden, es vielmehr in jedem einzelnen Falle unter den nachstehenden Beschränkungen zunächst von der Erklärung der in den Straf- und Correctionsanstalten Detinirten selbst abhängen soll, uach welchem Orte, ob in ihre Heimath oder nach ihrem letzten Wohnorte vor der Einlieferung, oder endlich nach einem dritten Orte, wo sie ein gesichertes Unterkommen zu finden hoffen, sie bei ihrer Entlassung zu weisen sind.

Wie jedoch einerseits den Sträflingen und Correctionärs ein etwaiges *Recht* auf unbedingte Berücksichtigung ihrer Erklärung nicht zuzugestehen, andererseits aber auch daran festzuhalten ist, daß ebensowenig den Gemeinden ein Widerspruchsrecht gegen die wider ihren Willen erfolgende Zuweisung Entlassener eingeräumt werden kann, so hat es, dafern die Anstaltsdirectoren nach vorgängiger Vernehmung mit der Sicherheitspolizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem der zu entlassende Sträfling oder Correctionär seinen Aufenthalt zu nehmen wünscht, diese Wahl bedenklich findet, bei der demgemäß dem Detinirten ertheilten Bescheidung unbedingt zu bewenden, und daher in solchem Falle lediglich die Verweisung des Letzteren in seine Heimath, ohne Beachtung des etwa dagegen erhobenen Widerspruches, einzutreten.

Es ist aber auch den Anstaltsdirectionen zur Pflicht gemacht worden, in denjenigen Fällen, wo die Wohnsitznahme des Entlassenen in einer größeren Stadt,

insbesondere Dresden, Leipzig und Chemnitz, in Frage kommt, oder der Entlassene an dem Orte, wo sich die Straf= oder Correctionsanstalt befindet, zu bleiben wünscht, in sorgfältigste Erwägung zu ziehen, ob alsdann nicht nach der Individualität des Detinirten, oder nach der Natur des von demselben verübten Verbrechens, oder der ihm zur Last fallenden Polizeivergehen, wie die öffentliche Sicherheit, so auch der in der Anstalt verfolgte Besserungszweck gefährdet werden würde, wie denn überhaupt die Anstaltsdirectionen jedesmal, wenn es sich um die Verweisung des Detinirten in einen anderen als seinen Heimathsort handelt, Beides, sowohl das Interesse des Detinirten, als auch das der betreffenden Gemeinde, sorgfältig ins Auge zu fassen haben.

Werden aber dessenungeachtet Meinungsverschiedenheiten zwischen Anstaltsdirectionen und Polizeibehörden bei der unvermeidlichen Verschiedenheit des von jedem Theile in dieser Beziehung zu nehmenden Gesichtspunktes nicht ausbleiben, so sind die Anstaltsdirectionen angewiesen worden, Behufs der Erledigung einer solchen Differenz an diejenige Kreisd. Bericht zu erstatten, in deren Bezirk der Ort, an welchem der Detinirte seinen Wohnsitz nach der Entlassung, nach eigener Wahl und mit Zustimmung der Anstaltsdirection, nehmen will, nach der Ansicht der dortigen Polizeibehörde aber nicht gestattet erhalten soll, gelegen ist.

Die Berichterstattung in einem derartigen Differenzfalle der Polizeibehörde zu überlassen, hat um deswillen Anstand gefunden, weil die Kreisdd. ohnehin dann, wenn die einschlagenden Verhältnisse aus den vorliegenden Erklärungen der Polizeibehörde nicht mit genügender Klarheit und Vollständigkeit hervorgehen sollten, vor hauptsächlicher Entschließung von der letzteren Bericht zu erfordern haben werden, unter solchen Umständen aber von einem Eingehen auf jenen Vorschlag nur mit Unzuträglichkeiten verbundene Weiterungen zu erwarten sein würden.

Aus dem oben erwähnten Grundsatze, daß den Gemeinden ein Widerspruchsrecht gegen die Wohnsitznahme eines Entlassenen in ihrer Mitte nicht zusteht, folgt von selbst, daß die Befragung derselben im Falle der Wahl eines anderen, als des Heimathsortes, nicht für nöthig, sondern vielmehr die Erklärung der Polizeibehörde allein um so mehr für genügend zu achten ist, als schon die Gemeinsamkeit des hierbei in Betracht kommenden Interesse dafür bürgt, daß solches von der letzteren vollständig werde gewahrt werden.

Da im Uebrigen die allerseits in Betracht kommenden Verhältnisse für alle betheiligte Behörden die größtmögliche Beschleunigung bringend wünschenswerth erscheinen lassen, so ist in dieser Richtung namentlich den Polizeibehörden anzuempfehlen, ihre etwaigen abfälligen Erklärungen an die Anstaltsdirectionen nicht nur so schnell als möglich, sondern auch dergestalt motivirt abzugeben, daß es der Erforderung nochmaliger Berichterstattung vor hauptsächlicher Entschließung Seiten der Kreisdd. in der Regel nicht bedürfen möge.

Wenn ferner zwar den Polizeibehörden das Recht der Remonstration gegen die ihnen nicht günstige Entschließung der Kreisdd. und der Provocation auf Entschließung des Min. d. Inn. nicht abzuschneiden ist, — wogegen den Anstaltsdirectionen im entgegengesetzten Falle ein eigentliches Remonstrationsrecht, im Hinblick auf die wesentlich verschiedene Stellung, welche dieselben in fraglicher Beziehung einnehmen, selbstverständlich unbeschadet der Berechtigung derselben, dießfallsige Wahrnehmungen zur Kenntniß des Min. d. Inn. zu bringen, nicht zusteht, — so bleibt doch auch andererseits den Kreisdd. unbenommen, nach Befinden die rechtzeitige Ausführung ihrer Entschließungen durch Aufhebung der Suspensivkraft etwaiger Remonstrationen der Polizeibehörden sicher zu stellen.

II.

Was ferner die gleichzeitig in Frage gekommene Eintheilung der Entlassenen in zwei Classen anlangt, von welcher das Maß der polizeilichen Aufsicht über dieselben abhängig zu machen ist, und für die sich die Kreisdd. in der Mehrzahl ausgesprochen haben, so ist zwar beschlossen worden, bei den nach dem Gutachten der Anstaltsdirection in die erste Aufsichtsclasse zu stellenden Entlassenen von Einführung der früher ins Auge gefaßten monatlichen Meldung bei der Polizeibehörde abzusehen, da dieselbe voraussichtlich in vielen Fällen

sehr beschwerlich und zeitraubend für die betheiligten Individuen sein würde, ohne einen sichern Nutzen in Aussicht zu stellen. Dafür aber

hat bei jener Classe eine mit Vorsicht und Schonung zu übende, durch Revisionen oder sonstige äußere Kundgebungen, einschließlich directer Befragungen der Dienst- oder Arbeitsherren, nicht hervortretende, sondern nur in Erkundigungseinziehung bei den ortsbehördlichen Organen (Rittergutsbesitzern, Friedensrichtern, Rathsmitgliedern, Gemeindevorständen, Ortsrichtern, auch Geistlichen) bestehende Beaufsichtigung des Lebenswandels, der Erwerbsverhältnisse und des Umganges des Entlassenen Platz zu greifen.

Wie in einer solchen Aufsichtsführung, sofern sie nur einigermaßen mit Geschick und Tact ausgeübt wird, eine Belästigung des Entlassenen und derer, zu welchen derselbe in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse steht, nicht erblickt werden kann, andererseits aber auch einige Garantie gegen Mißbrauch der wieder erlangten Freiheit Seiten des Entlassenen in dessen eigenem und im öffentlichen Interesse zu finden ist, so wird hierdurch den hierbei ins Auge zu fassenden verschiedenen Rücksichten um so mehr ausreichende Rechnung getragen werden, als ohnehin durch die (vorstehende) neuerdings rücksichtlich der Ausstellung von Vertrauenszeugnissen unterm 12. Juni 1860 an die Anstalsdirectionen ergangene und den Kreisdd. mittelst Verordn. vom gleichen Datum mitgetheilte Verordn. eine weit größere Anzahl von Entlassenen, als früher, nicht einmal in die erste Aufsichtsclasse versetzt, vielmehr aller und jeder speciellen Beaufsichtigung enthoben werden wird.

Ob nun gleich in Betreff der in die zweite Classe versetzten Individuen die zeitherigen Ueberwachungsmaßregeln, dem früher Angedeuteten gemäß, beizubehalten sind, so ergiebt sich doch aus der allgemeinen Tendenz der gegenwärtigen Anordnungen von selbst, daß die Handhabung der polizeilichen Aufsicht auch in Ansehung dieser Classe in einer Weise zu erfolgen haben wird, daß sie, ohne den Zweck der Ueberwachung aus dem Auge zu verlieren, den Ueberwachten in ihrem Fortkommen immerhin so wenig als möglich hinderlich sein möge.

Die von dem Min. des Inn. unterm 15. Juni 1855 an sämmtliche Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten erlassene Generalverordn., die polizeiliche Beaufsichtigung der aus den Arbeitshäusern Entlassenen betreffend (vergl. Bd. V. S. 283), wird dagegen hiermit aufgehoben. Damit übrigens ein Entlassener darüber nicht in Zweifel sei, welcher Aufsichtsclasse er angehöre, und welchen Beschränkungen und Controlemaßregeln er hiernach unterworfen sei, ist er bei seinem Eintreffen in seinem Wohnorte von der Polizeibehörde davon in Kenntniß zu setzen, welcher Classe er zugetheilt worden ist, und welchen Controlemaßregeln er hiernach unterliegt und sich gemäß zu bezeigen hat. Hierüber ist ein Protocoll aufzunehmen.

III.

Hiernächst soll zwar die Controle über die Entlassenen, insoweit dieselben ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, auch fernerhin der Landgendarmerie, unter Leitung der Amtshauptmannschaften, obliegen und den letzteren, wie überhaupt die hieraus sich ergebende Competenz, so insbesondere die Befugniß der Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Classe zustehen. Dagegen fällt künftig jene Competenz in Bezug auf diejenigen Entlassenen, welche sich in solchen Städten aufhalten, woselbst die zuständige Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, dieser letzteren, die specielle Aufsichtsführung aber dem Executivpersonale derselben in der Maße zu, daß der Landgendarmerie eine Concurrenz hierbei nicht weiter angesonnen werden soll. Dieß leidet jedoch auf Städte, in welchen sich der Sitz der Sicherheitspolizeibehörde (Stadtrath oder Gerichtsamt) nicht befindet, keine Anwendung, indem rücksichtlich solcher Städte hierunter dasselbe gilt, was oben in Beziehung auf das platte Land angeordnet worden ist.

Durch dasjenige, was in Obigem in Betreff der künftigen Art und Weise der polizeilichen Ueberwachung Entlassener vorgeschrieben worden ist, soll zwar an den dermalen zu erstattenden dießfallsigen Rapporten und tabellarischen An-

zeigen etwas Wesentliches nicht geändert werden; es werden sich jedoch die Gensdarmen und städtischen Polizeiofficianten, soviel die Entlassenen der ersten Classe anlangt, dafern nicht specielle ungünstige Wahrnehmungen hinsichtlich ihrer zur Anzeige zu bringen sind, auf die nur negative Auslassung, daß etwas Widriges nicht vorgekommen sei, zu beschränken haben.

IV.

Die von den Amtshauptmannschaften von Halbjahr zu Halbjahr bei den Kreisdd. einzureichenden tabellarischen Uebersichten der unter Aufsicht stehenden Entlassenen, welche hauptsächlich den Zweck der Controle darüber haben, daß die unter specieller Aufsicht stehenden Personen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, nicht länger als Ein Jahr unter dieser Specialaufsicht gehalten werden, haben auch in der Folge fortzubestehen, und es sind künftig auch von den übrigen Behörden, welchen nach dem oben unter III. Festgesetzten die Leitung der Specialaufsicht über die Entlassenen zustehen soll, derartige, in gleicher Weise wie die der Amtshauptmannschaften zu behandelnde Uebersichten an die ihnen vorgesetzte Kreisd. einzusenden. (Vergl. auch nachstehend unter b. die bezügliche Verordn. v. 10. Febr. 1860.)

V.

Insoweit nicht nach dem Vorstehenden an der polizeilichen Beaufsichtigung der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen etwas geändert worden ist, hat es bei den hierunter bestehenden Einrichtungen zu bewenden, und leidet dieß namentlich auch auf das in Betreff der vorerwähnten Dauer dieser Beaufsichtigung Angeordnete Anwendung. (Vergl. die nachstehenden Bestimmungen unter b.)

VI.

Weiter hat das Min. d. Inn., im Zusammenhange mit vorstehenden Beschlüssen, für thunlich und angemessen befunden, daß ausnahmsweise in einzelnen Fällen geeigneten Sträflingen und Correctionärs zum Wandern im In-, und nach Befinden, im Auslande alsbald nach der Entlassung, oder auch unmittelbar von der Anstalt aus, bei Correctionärs durch diejenige Kreisd., welche die Einlieferung verfügt hat, und bei Sträflingen durch diejenige, in deren Bezirk der Heimathsort des zu Entlassenden gelegen ist, beziehendlich auf den Bericht der Anstaltsdirection Erlaubniß ertheilt werden möge. Auch sind, um die nachtheiligen Wirkungen der nach dem Mandate vom 7. December 1810 [1]), beziehendlich nach §. 12 der Ausführungsverordn. zur Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 zu bewirkenden Einträge der verbüßten Strafe in die Wander- und Gesindezeugnißbücher nach Befinden einigermaßen zu mildern, die Anstaltsdirectionen ermächtigt und angewiesen worden, ihrerseits diesen Einträgen specielle Zeugnisse über die Aufführung der Entlassenen in der Strafanstalt beizufügen. (Vergl. auch wegen der sonst an die Entlassenen auszustellenden Pässe die folgenden besondern Bestimmungen unter b.)

VII.

Endlich hat zwar das Min. d. Inn. aus denjenigen Unterlagen, welche seiner Zeit von den Kreisdd. mit den nach Maßgabe der Verordn. v. 29. Juni 1857 erstatteten Vorträgen anher eingereicht worden sind, zu entnehmen gehabt, daß gegen die Familien von anderwärts heimischen Züchtlingen und Sträflingen, bei deren Einlieferung in die Strafanstalt oder während der Detention in derselben, bisher nur in vereinzelten Fällen, lediglich wegen des dem Familienoberhaupte zur Last fallenden Verbrechens, und ohne daß gegen die Familie selbst ein besonderer Ausweisungsgrund hinzugetreten wäre, mit der Ausweisung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte verfahren worden ist. Wie jedoch ein derartiges Verfahren nicht zu billigen ist, so sind die Polizeibehörden auch hierauf um so mehr zur Nachachtung aufmerksam zu machen, als die jenes Verfahren mißbilligende Auffassung mit den nach Obigem den Detinirten selbst gegenüber bei ihrer Entlassung zu befolgenden milden Grundsätzen nur im Einklange steht.

---

[1]) Dieses Mandat ist späterhin aufgehoben worden. Vergl. §. 47 der Ausführungsverordn. zum Gewerbeges. v. 15. Oct. 1861.

Uebrigens sollen die in gegenwärtiger Verordn. getroffenen neuen Einrichtungen vorläufig nur versuchsweise zur Ausführung gelangen, und bleibt deren Abänderung und gänzliche Wiederaufhebung für den Fall vorbehalten, daß sich daraus Nachtheile für die allgemeine Sicherheit ergeben, oder dieselben in sonstiger Beziehung sich nicht bewähren sollten, wie denn selbstverständlich nach Eintritt des neuen Gewerbegesetzes, insoweit, als dadurch die zeitherigen Einrichtungen des Wanderns und der Wanderbücher Abänderungen erleiden werden, auch die hierunter im Interesse der Entlassenen ergangenen Anordnungen entsprechenden Modificationen zu unterliegen haben werden.

Indem nun die Kreisdd. hiervon allenthalben unter abschriftlicher Beifügung der an die Anstaltsdirectionen erlassenen Verordn., beziehendlich zur Nachachtung anburch in Kenntniß gesetzt werden, bleibt ihnen überlassen, in Gemäßheit alles Dessen, die Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten zur eigenen Nachachtung und entsprechenden Instruirung der Gendarmerie, beziehendlich ihrer Polizeiofficianten durch Zufertigung je eines der in hinreichender Anzahl beifolgenden metallographirten Exemplare dieser Verordn. mit Nachricht und Anweisung zu versehen. Hierbei wird den Polizeibehörden noch sowohl die ihnen zukommende Befugniß, den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen nach Beschaffenheit der Umstände den Aufenthalt in den Wirthshäusern, ebenso wie den Besuch von Jahrmärkten, Volksfesten und dergleichen, zu verbieten, in Erinnerung gebracht, als eine strackliche Handhabung der im §. 134 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 (Bd. II. S. 431) gegen die Schenkwirthe erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 13. Juni 1861.

Zur Erläuterung vorstehender Verordn.

Zur Erledigung der von einigen Kreisdd., beziehendlich in Verfolg amtshauptmannschaftlicher Berichte, in Betreff der vorstehenden, auf die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge und Correctionärs Bezug habenden Verordn. vom 13. Juni 1861 an das Min. des Inn. gerichteteten Anfragen und eröffneten Vorschläge ist, da hierbei allenthalben allgemeine, nicht blos den Bezirk einer einzelnen Kreisd. berührende Rücksichten in Betracht kommen, den Kreisdd. im Anschlusse an vorgedachte Verordnung Nachstehendes weiter zu erkennen gegeben worden:

Zu II. der obigen Verordn.

1) Aus dieser Verordn. v. 13. Juni dieses Jahres unter II. ergiebt sich zwar mit völliger Bestimmtheit, daß die mit Vertrauenszeugniß Entlassenen gar keiner speciellen Beaufsichtigung unterliegen sollen.

Wenn jedoch dessenungeachtet von einer Seite in dieser Hinsicht, unter Bezugnahme auf das zeitherige Verfahren, ein Zweifel ausgesprochen worden ist, so wird hiermit ausdrücklich wiederholt, daß die gedachte Classe von Entlassenen fortan in keiner Weise einer speciellen Beaufsichtigung unterliegen, und mithin auch nicht in die von den Amtshauptmannschaften und beziehendlich den städtischen Sicherheitspolizeibehörden zu haltenden Hauptverzeichnisse eingetragen werden soll.

2) Wenn nach der gedachten Verordn. die einer geringeren Beaufsichtigung zu unterwerfenden Entlassenen in die I., die strenger zu beaufsichtigenden dagegen in die II. Aufsichtsclasse zu versetzen sind, während nach dem mit der Verordn. vom 1. Aug. 1850 hinausgegebenen Schema zu dem über die Beaufsichtigten zu haltenden Verzeichnisse zeither gerade das umgekehrte Verhältniß stattgefunden hat, so soll zwar nicht verkannt werden, daß mit dieser Abänderung vorübergehend eine Unbequemlichkeit verbunden ist.

Dessenungeachtet ist jedoch der veränderten Bezeichnung der Aufsichtsclassen um deswillen der Vorzug gegeben worden, weil die neue Bezeichnung, wie schon aus der unter II. der Verordn. v. 13. Juni d. J. erwähnten Verordn. v. 15. Juni 1855 (Bd. V. S. 283) zu ersehen gewesen ist, an die in den Straf- und Correctionsanstalten bestehende Bezeichnung der verschiedenen Classen der Detinirten sich anschließt.

Es werden daher die bei den Amtshauptmannschaften gehaltenen Hauptverzeichnisse demgemäß abzuändern, ingleichen die Gendarmen mit entsprechender

specieller Weisung zu versehen, nicht minder wird auch danach bei Anlegung der neuen Verzeichnisse Seiten der städtischen Sicherheitspolizeibehörden sich zu achten sein.

3) Hiernächst hat der ferner ausgesprochene Zweifel über die Competenz bezüglich der Einstellung der Detinirten in die eine oder die andere der beiden Aufsichtsclassen dem Ministerium Veranlassung zu näherer Erwägung der einschlagenden Verhältnisse gegeben.

a. Hierbei ist zunächst in Frage gekommen, ob es nicht das Zweckmäßigste sei, die Einstellung der Detinirten bei ihrer Entlassung in die betreffende Aufsichtsclasse den Anstaltsdirectionen ganz zu überweisen.

Nun läßt sich zwar nicht verkennen, daß diese letzteren, namentlich bei längere Zeit hindurch Detinirten, genügende Gelegenheit haben, die Individualität der fraglichen Personen genauer zu beobachten und kennen zu lernen, und daß daher die von den Anstaltsdirectionen über die Classification der Detinirten bei ihrer Entlassung gewonnene Ansicht in der Regel als richtig sich bewähren wird.

Dagegen kommt jedoch andererseits in Betracht, daß bei der Aufsichtsführung über die Entlassenen in sehr vielen Fällen nicht sowohl deren eigene Individualität, als vielmehr deren verwandtschaftliche und andere Verhältnisse maßgebend sein müssen, welche den Anstaltsdirectionen nicht immer mit hinreichender Genauigkeit bekannt sein werden.

Unter solchen Umständen ist es daher für das Angemessenste befunden worden, daß zwar die Beschlußnahme darüber, in welche Aufsichtsclasse ein zu Beaufsichtigender nach seiner Entlassung zu versetzen sei, von der die Aufsicht führenden Behörde, mithin rücksichtlich derjenigen Individuen, welche nach ihrer Entlassung ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, wo sich die Sicherheitspolizeibehörde (Gerichtsamt oder Stadtrath) befindet, von dieser, rücksichtlich aller übrigen Entlassenen aber von der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke dieselben ihren Aufenthalt nehmen, zu erfolgen, hierbei jedoch das von den Anstaltsdirectionen bei der Entlassung zu gebende und in den Entlassungsnotificationen auszudrückende Gutachten in der Regel maßgebend zu sein habe, dergestalt, daß von letzterem Seiten der Beschluß fassenden Behörde nur aus erheblichen Gründen abzuweichen sei.

Hierbei ist, soviel insbesondere diese letztere Bestimmung anlangt, außer dem bereits oben über das Gewicht der gutachtlichen Auslassung der Anstaltsdirectionen in Bezug auf die dem Entlassenen anzuweisende Aufsichtsclasse Bemerkten noch ganz besonders in Erwägung gekommen, daß, wenn dennoch in dem einen oder dem andern Falle die dem Gutachten der Anstaltsdirection entsprechend erfolgte Bestimmung der Aufsichtsclasse sich durch die Erfahrung nicht als angemessen bewähren sollte, diesem Nachtheile sehr leicht durch Versetzung des betreffenden Individuums in die andere Aufsichtsclasse würde abgeholfen werden können.

Andererseits versteht es sich aber auch ganz von selbst, daß, wenn der Entlassene noch vor seinem Eintreffen an dem von ihm gewählten, beziehendlich ihm angewiesenen Wohnorte Etwas sich hätte zu Schulden kommen lassen, was seine Versetzung in die nach dem Gutachten der Anstaltsdirection ihm zugedachte erste Aufsichtsclasse bedenklich erscheinen läßt, die Beschluß fassende Behörde solchenfalls an das Gutachten der Anstaltsdirection ebensowenig gebunden sein wird (vergl. übrigens unten sub b.), als es ihr nach Obigem unbenommen ist, aus sonstigen *dringenden*, der Anstaltsdirection präsumtiv unbekannt gebliebenen Gründen das betreffende Individuum einer anderen, als der von der Anstaltsdirection empfohlenen Aufsichtsclasse zuzutheilen.

b. Die Bezirksamtshauptmannschaft hat *sofort* nach dem Eingange der Entlassungsnotification über die Aufsichtsclasse, in welche das betreffende Individuum einzustellen ist, Beschluß zu fassen und von diesem Beschlusse in jedem Falle, möge er von dem Gutachten der Anstaltsdirection abweichen oder nicht, das Gerichtsamt, in dessen Bezirke der Entlassene seinen Aufenthalt nimmt, *ohne Verzug* in Kenntniß zu setzen, damit dem Entlassenen von nurgedachter Behörde sogleich bei seinem Eintreffen aus der Anstalt über die Aufsichtsclasse, in welche er gestellt worden, Eröffnung gemacht werden könne.

c. Damit diese Eröffnung rechtzeitig erfolgen könne, ist an die Anstaltsdirectionen dahin Verfügung ergangen, daß sie die Entlassungsnotificationen in der Regel *acht Tage vor* der Entlassung eines jeden Detinirten an die Amts-

hauptmannschaften und die übrigen Obrigkeiten, welche dergleichen Notificationen zu erhalten haben, abgehen lassen.

d. Sollte dessenungeachtet in einem einzelnen Falle die Nachricht über die Entschließung der Amtshauptmannschaft in Betreff der Aufsichtsclasse bis zur Ankunft des Entlassenen bei dem Gerichtsamte, in dessen Bezirke dieser seinen Aufenthalt nimmt, nicht eingegangen sein — was jedoch bei gehöriger Befolgung der vorgedachten Anordnungen voraussichtlich sich nur ausnahmsweise ereignen wird — so hat das Gerichtsamt einstweilen und unter Vorbehalt der nachträglichen Eröffnung der etwaigen abweichenden Entschließung der Amtshauptmannschaft, dem bezüglichen Gutachten der Anstaltsdirection nachzugehen, und dem Entlassenen demgemäße Bescheidung zu ertheilen. Der anderweiten Bestellung und Bescheidung des letzteren nach Eingang der amtshauptmannschaftlichen Entschließung bedarf es jedoch in einem solchen Falle nur dann, wenn diese letztere von dem Gutachten der Anstaltsdirection abweichen sollte.

e. Hat sich jedoch der zu Beaufsichtigende nach seiner Entlassung aus der Anstalt und bis zu seinem Eintreffen bei dem Gerichtsamte seines künftigen Aufenthaltsortes Etwas zu Schulden kommen lassen, was voraussichtlich dessen Einstellung in die zweite Aufsichtsclasse, selbst wenn er bei seiner Entlassung von der Anstaltsdirection für die erste Classe empfohlen, beziehendlich von der Amtshauptmannschaft bereits in diese Classe eingestellt worden sein sollte, zur Folge haben dürfte, so hat das betreffende Gerichtsamt bei dem Eintreffen des Entlassenen mit der Eröffnung der Entschließung der Amtshauptmannschaft, beziehendlich, dafern diese Entschließung noch nicht eingegangen sein sollte, mit der einstweiligen Berücksichtigung des Gutachtens der Anstaltsdirection Anstand zu nehmen, vielmehr die Bescheidung des Entlassenen wegen der Aufsichtsclasse, in welche er zu stellen sei, vorzubehalten und hierüber ohne Verzögerung die, beziehendlich anderweite Entschließung der Amtshauptmannschaft einzuholen.

f. Die vorstehenden Bestimmungen unter b., d. und e. leiden übrigens, wie sich von selbst versteht, auf Entlassene, welche nach ihrer Entlassung aus der Anstalt in einer Stadt sich niederlassen, wo die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, keine Anwendung, da rücksichtlich solcher Entlassenen die Beschlußnahme über deren Einstellung in eine Aufsichtsclasse lediglich der städtischen Sicherheitspolizeibehörde unter Beobachtung der vorstehend unter a. ertheilten Vorschriften zusteht.

g. Wenn im Uebrigen nach Punkt 7. der der Verordn. vom 13. Juni d. J. beigefügten, gleichzeitig an die Anstaltsdirectionen ergangenen Ministerial-Verordn., das Gutachten der letzteren über die Aufsichtsclasse auf den Entlassungsnotificationen **nur dann** ausdrücklich bemerkt wird, wenn die Direction den Entlassenen die Einstellung in die **erste** Aufsichtsclasse für würdig erachtet, in Ermangelung einer solchen Bemerkung also anzunehmen ist, daß die Anstaltsdirection die Versetzung des Entlassenen in die **zweite** Aufsichtsclasse für angemessen hält, so wird hierauf, zur Abschneidung von desfallsigen Zweifeln, wie sie hier und da bereits entstanden zu sein scheinen, noch besonders aufmerksam gemacht.

h. Hiernächst ist noch dahin Verfügung getroffen worden, daß die Anstaltsdirectionen den Amtshauptmannschaften rücksichtlich der sämmtlichen in dem betreffenden amtshauptmannschaftlichen Bezirke ihren Aufenthalt nehmenden Entlassenen, mithin auch rücksichtlich derjenigen, welche sich bei ihrer Entlassung nach einer Stadt, in welcher die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, wenden, und daher unter deren Aufsicht kommen, Entlassungsnotificationen zu ertheilen haben.

Dagegen bedarf es in Betreff dieser Kategorie von Entlassenen keiner Benachrichtigung der Bezirksamtshauptmannschaft über die wegen der Aufsichtsclasse gefaßten Entschließungen Seiten der städtischen Sicherheitspolizeibehörden; jedoch haben die letzteren dem betreffenden Districtsgendarmen unmittelbar auf dem einfachsten Wege eine kurze schriftliche Notiz hierüber, und zwar sowohl bei der ersten Einstellung des Entlassenen in die betreffende Aufsichtsclasse, als auch im Falle der etwaigen Versetzung desselben in eine andere Classe, und nächstdem von der verfügten gänzlichen Entlassung eines Individuums aus der speciellen Polizeiaufsicht zu geben.

Dabei wird zugleich bemerkt, daß es bei der in der Verordn. vom 13. Juni d. J. unter III. getroffenen Bestimmung, wonach die etwaige Versetzung solcher Entlassenen, die sich in eine Stadt, wo die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, gewendet haben, aus einer Aufsichtsclasse in die andere von dieser Behörde zu verfügen ist, zu bewenden hat, wie denn auch daran, daß diese Versetzung rücksichtlich aller übrigen, nicht in dergleichen Städten sich aufhaltenden Beaufsichtigten von der betreffenden Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat, etwas nicht geändert wird.

i. Im Übrigen mag, damit der zu Beaufsichtigende nicht dem Irrthume sich hingebe, als ob die ihm nach seiner Entlassung angewiesene Aufsichtsclasse nachmals keiner Aenderung unterliegen könne, derselbe vielmehr sich bemühe, sich in der ersten Classe zu erhalten, beziehendlich derselben durch fortgesetztes gutes Verhalten sich würdig zu machen, den Entlassenen sogleich bei der nach Obigem über die Aufsichtsclasse, in welche sie eingestellt werden, zu machenden Eröffnung in geeigneter Weise angedeutet werden, daß ihr Verbleiben in dieser Classe, beziehendlich ihre Versetzung in eine andere Classe von ihrem Verhalten abhängen werde. Die Bekanntmachung einer solchen, von der Amtshauptmannschaft verfügten Versetzung an den Beaufsichtigten hat durch das hiervon zu benachrichtigende Gerichtsamt, in dessen Bezirke derselbe sich aufhält, zu erfolgen.

4) Wenn übrigens von einer Seite die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die Uebertragung der speciellen Beaufsichtigung der Entlassenen in den Städten, woselbst die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, und die Führung der hierauf bezüglichen Verzeichnisse an die städtischen Sicherheitspolizeibehörden, bei der großen Anzahl der Städte, auf welche dieß Anwendung leide, mit Nachtheilen für die Beaufsichtigung selbst verbunden sein, und das ordnungsmäßige Halten der Hauptverzeichnisse sehr erschweren werde, so giebt man sich, ohne übrigens das Gewicht dieser Bemerkung ganz bestreiten zu wollen, dennoch der Hoffnung hin, daß die unverkennbaren Vortheile der getroffenen neuen Einrichtung die etwaigen Nachtheile überwiegen, und daß insbesondere aus der damit erstrebten Verbesserung der Lage der Beaufsichtigten, durch welche zugleich eine Erleichterung des Landgendarmeriedienstes erlangt werden wird, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit um so weniger hervorgehen werde, als es den am Orte selbst wohnhaften und fortdauernd anwesenden Polizeiorganen der örtlichen Sicherheitspolizeibehörden in vielfacher Hinsicht weit leichter, als den durch ihren Dienst zum großen Theile auswärts beschäftigten Gendarmen sein wird, die Entlassenen fortwährend im Auge zu behalten.

Hierzu kommt, daß nach Obigem die Anstaltsdirectionen auch fernerhin die Amtshauptmannschaften von sämmtlichen, ihren resp. Bezirk betreffenden Entlassungen in Kenntniß zu setzen haben, und die Gendarmen daher durch ihre vorgesetzte Amtshauptmannschaft, beziehendlich durch die städtischen Sicherheitspolizeibehörden, auch von den in Städten wohnhaften, ihrer speciellen Beaufsichtigung entzogenen Entlassenen Kenntniß erhalten werden.

Zu III. IV. V.

5) Wie die beziehendlich mittelst Verordn. vom 3. Decbr. 1858 getroffene Einrichtung der Vigilanzbücher, soviel die auch fernerhin unter der speciellen Aufsicht der Landgendarmerie stehenden Entlassenen anlangt, ohne Aenderung fortzubestehen hat, und zwar nicht blos rücksichtlich der Beaufsichtigten zweiter, sondern wie schon am Schlusse des Punktes III. der Verordn. vom 13. Juni d. J. angedeutet worden ist, auch hinsichtlich der Beaufsichtigten erster Classe, so hat künftig eine gleiche Einrichtung auch in Betreff der in den Städten, wo nach der nur angezogenen Verordn. die specielle Beaufsichtigung der Entlassenen von dem Polizeipersonale der daselbst bestehenden Sicherheitspolizeibehörden zu handhaben ist, ihren Aufenthalt nehmenden Entlassenen einzutreten. Behufs dessen sind daher sowohl die schon zeither über in dergleichen Städten wohnhafte Individuen geführten Vigilanzbücher von den Amtshauptmannschaften an die betreffenden städtischen Sicherheitspolizeibehörden zur Fortführung durch die von den letzteren damit zu beauftragenden Polizeidiener abzugeben, als auch rücksichtlich der neuerlich nach Städten der fraglichen Kategorie Entlassenen neue Vigilanzbücher anzulegen und zu führen.

Der Bedarf an neuen Vigilanzbüchern wird auch den gedachten Sicherheitspolizeibehörden unentgeltlich durch das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot verabreicht, von letzterem jedoch zunächst an die Kreisdd. abgegeben werden, von welchen die einzelnen Polizeibehörden den benöthigten Vorrath von Zeit zu Zeit zu beziehen haben. Das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot ist mit dementsprechender Weisung versehen worden.

6) Die Ausstellung neuer Vigilanzbücher über Individuen, welche in einer Stadt, in der die Sicherheitspolizeibehörde ihren Sitz hat, ihren Aufenthalt nehmen, hat in jedem Falle und mithin ohne Rücksicht darauf, ob diese Personen daselbst heimathsangehörig sind oder nicht, von der betreffenden städtischen Sicherheitspolizeibehörde zu erfolgen. Dagegen findet die Ausstellung der Vigilanzbücher über alle übrigen zu beaufsichtigenden Personen bei den Amtshauptmannschaften Statt.

Zu diesem Behufe werden den letzteren, beziehendlich den städtischen Sicherheitspolizeibehörden von den Anstaltsdirectionen mit den Entlassungsnotificationen zugleich die bei den Einlieferungen von Sträflingen und Correctionärs mit zu übersendenden Notizen über den Lebenslauf dieser letzteren zur Entnahme der erforderlichen Nachrichten mitgetheilt werden. Diese Notizen sind sodann längstens binnen vier Wochen den Anstaltsdirectionen (nur unter Couvert) zurückzusenden.

Im Uebrigen ergiebt sich schon aus dem oben unter 5) Bestimmten und dem zeither eingehaltenen Verfahren, daß beim Wechsel des Wohnortes eines beaufsichtigten Individuums, möge nun von demselben eine Stadt der fraglichen Kategorie mit dem platten Lande, beziehendlich mit einer Stadt ohne eine daselbst ihren Sitz habende Sicherheitspolizeibehörde vertauscht werden oder der umgekehrte Fall vorliegen, das Vigilanzbuch sofort von der competenten städtischen Sicherheitspolizeibehörde an die betreffende Amtshauptmannschaft oder beziehendlich von der letzteren an die betreffende städtische Sicherheitspolizeibehörde abzugeben ist.

7) Das Recht, einen Beaufsichtigten der Aufsicht — welche bekanntlich in der Regel und dafern nicht etwa das Verhalten des Beaufsichtigten eine Verlängerung nöthig macht, nicht über Ein Jahr zu dauern hat — wieder zu entheben, steht, wenn der Aufenthaltsort des Beaufsichtigten eine Stadt ist, wo eine Sicherheitspolizeibehörde sich befindet, dieser, in allen übrigen Fällen der Bezirksamtshauptmannschaft zu. Es ist hierbei einflußlos, ob das betreffende Individuum in einer Stadt der vorgedachten Kategorie heimathsangehörig ist oder nicht, ingleichen, ob dasselbe seit seiner Entlassung aus der Anstalt bis zu dem Augenblicke, wo dessen Entlassung aus der Beaufsichtigung in Frage kommt, ohne Unterbrechung in derselben Stadt oder resp. in demselben amtshauptmannschaftlichen Bezirke sich aufgehalten oder ob dieser Aufenthalt in der einen oder der anderen Hinsicht gewechselt hat.

Selbstverständlich bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Amtshauptmannschaft oder Sicherheitspolizeibehörde überlassen, ob und wiefern sie vor eigener hauptsächlicher Beschlußnahme über die Entlassung eines Individuums aus der Beaufsichtigung, welches seit seiner Entlassung aus der Anstalt sich nicht unausgesetzt an demselben Orte aufgehalten hat, eine dießfallsige Vernehmung mit der Amtshauptmannschaft, beziehendlich der städtischen Sicherheitspolizeibehörde, in deren Bezirke der Beaufsichtigte sich früher aufgehalten hat, eintreten lassen wollte.

Die Vigilanzbücher über der Beaufsichtigung entlassene Individuen sind bei den betreffenden Amtshauptmannschaften, beziehendlich den städtischen Sicherheitspolizeibehörden aufzubewahren.

8) Ueber die Modalität der Ausführung der Aufsicht über die Beaufsichtigten erster Classe sind in der Verordn. vom 13. Juni d. J. unter II. hinreichende Andeutungen gegeben. Das Weitere muß der Geschicklichkeit und dem Tacte der städtischen Polizeiofficianten und beziehendlich der Landgendarmerie überlassen bleiben.

Letzteres leidet nun zwar mehr oder weniger auch auf die Ausführung der Beaufsichtigung in Betreff der zweiten Aufsichtsclasse Anwendung, indem auch hier eine für alle Fälle die nöthige Anleitung gebende Instruction sich

kaum aufstellen läßt, vielmehr immerhin Vieles der Umsicht und Thätigkeit der unteren Aufsichtsorgane anheim gestellt bleiben muß, wenn der Zweck der Beaufsichtigung, im Interesse der allgemeinen Sicherheit das Verhalten der beaufsichtigten Personen nach allen Richtungen hin, insbesondere deren Beschäftigung und Erwerb, sowie deren Umgang zu überwachen, ohne unnöthige Belästigung derselben und der mit ihnen Verkehrenden, und namentlich ohne Störung der Beaufsichtigten in der Gewinnung eines ehrlichen Verdienstes erreicht werden soll.

Dennoch erscheint es aber, wie Man bei weiterer Erwägung dieses Gegenstandes befunden hat, um einerseits den Beaufsichtigten einen festeren Anhalt zu ihrem Verhalten zu gewähren, andererseits aber auch den Aufsichtsorganen eine Anleitung zur Ausübung ihrer dießfallsigen Functionen zu geben, und sie sowohl vor eigenen Mißgriffen, als auch vor Widersetzungen von Seiten der Beaufsichtigten thunlichst sicher zu stellen, sowie um in allen diesen Beziehungen eine Gleichförmigkeit des Verfahrens herzustellen, angemessen, daß für die Beaufsichtigten zweiter Classe allgemeine Verhaltungsregeln aufgestellt und denselben bei der Eröffnung, daß sie dieser Aufsichtsclasse zugetheilt worden seien, eingehändigt werden.

Hiermit wird zugleich die von manchen Seiten vermißte nähere Anleitung für die Sicherheitspolizeibehörden zu ihrem eigenen Verhalten in der fraglichen Beziehung, sowie insbesondere zur Ertheilung des am Schlusse des Punktes II. der Verordn. vom 13. Juni d. J. erwähnten Vorhaltes an die Entlassenen erlangt werden.

Das Min. beabsichtigt daher, dergleichen Verhaltungsregeln ausarbeiten und den betreffenden Behörden in hinreichendem Vorrathe zugehen zu lassen. Wenn jedoch hierzu eine längerer Zeitraum, als der Wunsch nach baldigstem Erlasse gegenwärtiger Verordnung gestattet, erforderlich ist, so muß die Mittheilung dieser Verhaltungsregeln zur Zeit noch vorbehalten bleiben, und wird bis dahin die Ertheilung des vorerwähnten Vorhaltes, sowie die Instruirung der unteren Aufsichtsorgane über die Modalität der Aufsichtsführung dem eigenen umsichtigen Ermessen der Behörden, beziehendlich unter Berücksichtigung der in Vorstehendem enthaltenen Winke, zu überlassen sein, während die Gendarmerie im Wesentlichen das zeitherige Verfahren beizubehalten hat.

9) Obschon die Bestimmungen der Verordn. vom 13. Juni d. J. im Allgemeinen alsbald ins Leben zu treten haben, so erscheint es doch, worauf von einer Kreisd. mit Recht aufmerksam gemacht worden ist, zweckmäßig, daß die nach Punkt IV. von Halbjahr zu Halbjahr einzureichenden tabellarischen Uebersichten von den städtischen Sicherheitspolizeibehörden das erste Mal erst in der Mitte des Jahres 1862 an die vorgesetzte Kreisd. eingesendet werden, am Schlusse des laufenden Jahres aber diese Einreichung nur von den Amtshauptmannschaften in Ansehung der von den Landgendarmen zu beaufsichtigenden Entlassenen bewerkstelligt wird. Es wird daher die bezügliche Anordnung demgemäß hiermit erläutert.

Dessenungeachtet hat jedoch die zeither unter der Leitung der Amtshauptmannschaften von den Landgendarmen ausgeübte Aufsicht, insoweit es noch nicht geschehen sein sollte, alsbald und noch vor Ablauf dieses Jahres an die mehrgedachten städtischen Sicherheitspolizeibehörden und deren Polizeipersonal überzugehen, und hat daher gleichzeitig ebensowohl die bereits angeordnete Uebergabe der Vigilanzbücher, als auch die Mittheilung der die in den Städten der fraglichen Kategorie aufhältlichen beaufsichtigten Individuen betreffenden Nachrichten aus den Hauptverzeichnissen Seiten der Amtshauptmannschaften an die städtischen Sicherheitspolizeibehörden zu erfolgen.

Da es übrigens nur ausnahmsweise möglich sein dürfte, die dießfallsigen Folien aus den amtshauptmannschaftlichen Verzeichnissen auszuheben, so erscheint es am Zweckmäßigsten, die letzteren, ohne Entnahme jener Folien, den betreffenden Sicherheitspolizeibehörden zur Extrahirung von Abschriften derjenigen Einträge, welche sich auf die zur Zeit in den betreffenden Städten sich aufhaltenden noch unter Aufsicht stehenden Personen beziehen, auf kurze Zeit zu communiciren.

Das zur Anlegung und Fortführung dieser Verzeichnisse erforderliche schematisirte Papier wird den städtischen Sicherheitspolizeibehörden in gleicher Weise

wie nach Obigem, die Vigilanzbücher von dem Gendarmerie-Wirthschaftsdepot durch die Kreisdd. unentgeltlich geliefert werden.

Endlich ist

10) noch zu gedenken, daß die auf dem platten Lande und in den Städten, wo die Sicherheitspolizeibehörde nicht ihren Sitz hat, neben den Gendarmen bestehenden Polizeiorgane etwaige über das Verhalten der aus Straf- oder Correctionsanstalten Entlassenen von ihnen gemachte ungünstige Wahrnehmungen lediglich den betreffenden Gendarmen mitzutheilen haben.

Das Min. hofft nun, daß sich weitere erhebliche Bedenken bei der Ausführung der Verordn. vom 13. Juni d. J., sowie der gegenwärtigen Verordnung selbst nicht ergeben werden.

Man sieht jedoch entgegengesetzten Falles, und dafern die, übrigens nur versuchsweise getroffenen, neuen Einrichtungen durch die bei deren Handhabung zu machenden Erfahrungen sich in der einen oder der anderen Beziehung practisch nicht ganz bewähren sollten, weiterer Vortragserstattung der Kreisdd., nach Befinden unter Eröffnung von gutachtlichen Vorschlägen, entgegen.

Demgemäß das Erforderliche an die Amtshauptmannschaften und die betreffenden Sicherheitspolizeibehörden, unter Benutzung der beiliegenden metallographirten Abschriften gegenwärtiger Verordnung, zu verfügen, bleibt den Kreisdd. überlassen.

Wenn übrigens der Gen.-Verordn. vom 6. Octbr. 1854 (vergl. Bd. V. S. 280) zu Folge die auf unbestimmte Zeit detinirten Correctionärs am 15. Tage nach dem Eingange der Entlassungsverordnung aus der Correctionsanstalt zu entlassen sind, innerhalb dieser Frist aber, im Falle, daß der Detinirte nach einem anderen, als seinem Heimathsorte entlassen zu werden wünschte, und die Anstaltsdirection hierauf einzugehen unbedenklich fände, die deshalb einzuleitende Vernehmung mit der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde und das sonst von der Anstaltsdirection Vorzukehrende voraussichtlich sehr oft nicht vollständig zu erledigen sein wird, so hat das Min., in Berücksichtigung des hierauf bezüglichen, von der Anstaltsdirection zu Hohnstein erfolgten Antrags, befunden, daß die vorgedachte, in der Verordn. vom 6. Octbr. 1854 geordnete Frist auf 4 Wochen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Detinirte nach seinem Heimaths- oder einem anderen Orte entlassen zu werden wünscht, zu verlängern, andererseits aber von den betreffenden Anstaltsdirectionen der Bericht über die etwaige Entlassung 14 Tage früher, als zeither angeordnet gewesen, zu erstatten, und hiernach von den Kreisdd. bei Erlassung der Einlieferungsverordnungen sich zu achten sei.

Diese Anordnung leidet sowohl auf männliche, als auch auf weibliche Correctionärs Anwendung. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Nov. 1861.

b. Besondere Bestimmungen.

Das Verfahren bei der Entlassung Freigesprochener aus den Strafanstalten betr.

Das Min. des Inn. hat Sich veranlaßt gefunden, hinsichtlich des Verfahrens bei der Entlassung Freigesprochener aus den Strafanstalten Folgendes anzuordnen: Solche Personen, welche, nachdem sie sich in Folge des ersten verurtheilenden Erkenntnisses, mit Vorbehalt des Verspruchs der betreffenden Untersuchungssache durch die zweite Instanz (Oberappellationsgericht oder Bezirksgericht) in die betreffende Strafanstalt zur Strafverbüßung haben abführen lassen, aus der letzteren auf Grund der in zweiter Instanz erfolgten Freisprechung zu entlassen sind, sind künftighin, ohne Unterschied, ob das Erkenntniß der zweiten Instanz auf „Klagfreisprechung" oder „Straffreisprechung" lautet, oder ob die erstere mit der beschränkenden Clausel „wegen Mangels an vollständigem Beweise der Schuld" oder ohne diese Beschränkung ausgesprochen worden ist (Art. 302 der Strafprozeßordn.), nach der auf Grund des Erkenntnisses der zweiten Instanz zu bewirkenden Entlassung aus der betreffenden Strafanstalt (Waldheim, Zwickau, Hubertusburg) ebenso anzusehen und zu behandeln, als ob dieselben in die Strafanstalt, aus welcher sie entlassen worden, gar nicht eingeliefert gewesen wären. Demgemäß sind solche Personen derjenigen polizei-

lichen Aufsicht, welcher die aus Strafanstalten Entlassenen unterliegen, nicht zu unterstellen, insoweit nicht sonst etwa zu einer solchen speciellen polizeilichen Aufsicht besonderer Anlaß gegeben sein sollte. Sind solche Entlassene inländische Staatsangehörige, so ist die Wahl des nächsten Aufenthaltsorts ihrem eigenen Ermessen überlassen und es sind dieselben in dieser Beziehung, vorbehältlich der Entschließung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes, an keine weiteren Bedingungen als an diejenigen gebunden, von welchen für jeden Sächsischen Staatsangehörigen nach Maßgabe der Vorschrift in §. 17. des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 (Bd. II. S. 321), die Gestattung des Aufenthalts in einem anderen, als dem Heimathsorte überhaupt abhängig ist. Dasjenige Zeugniß, welches dem Entlassenen an Stelle des sonst vorgeschriebenen Dimissionsscheins von der Anstaltsdirection nach dem der letzteren vorgeschriebenen Schema ausgestellt werden wird, dient dem Inhaber zu seiner persönlichen Legitimation, um nach dem Aufenthaltsorte, den er sich gewählt hat, zu gelangen, insofern er sich nicht bei dem, die polizeiliche Jurisdiction über die Strafanstalt ausübenden Gerichtsamte einen wirklichen Inlandspaß ausstellen läßt.

Gehört der zu Entlassende dem Auslande als Unterthan an, so soll seiner eigenen Wahl überlassen bleiben, ob er sich an denjenigen Ort des Inlandes, an welchem er sich vor der Einlieferung in die Strafanstalt aufgehalten hat, zurückbegeben, oder aber nach seinem, im Auslande gelegenen Heimathsorte verfügen wolle. In dem einen, wie in dem andern Falle wird ihm von dem Gerichtsamte am Orte der betreffenden Strafanstalt ein, nach dem gewählten Aufenthaltsorte gerichteter Paß ertheilt, oder nach Befinden diejenige Legitimation, auf Grund welcher sich derselbe bis zu seiner Einlieferung in die Strafanstalt im Inlande aufgehalten hat, beziehendlich, soweit nöthig, unter Prolongation derselben, nach dem beabsichtigten Aufenthaltsorte vidirt. Die Statthaftigkeit des ferneren Aufenthalts eines solchen Ausländers im Inlande ist nach den über die Aufenthaltsgestattung für Ausländer in hiesigen Landen im Allgemeinen geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, ohne daß bei der Beschlußfassung darüber Seiten der betreffenden Polizeibehörde auf die Thatsache der kurz vorher Statt gehabten Detention des betreffenden Individuums in einer Strafanstalt besonderes Gewicht zu legen ist.

Auf Anordnung des Min. des Inn. sind sämmtliche Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden hiervon allenthalben zu ihrer Nachachtung, beziehendlich demgemäßen Instruction der Gendarmerie, in Kenntniß gesetzt worden; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 26. Mai 1857 von d. Ksd. zu Dresd. durch V. v. 27. Juni 1857 (V. Bl. Nr. VIII.) von der Ksd. zu Zwick. durch Gen. V. v. 1. Juli 1857 (V. Bl. Nr. 13.) Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 4. ej. (Ksbl. Nr. 109.) Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 29. Juni 1827 (Ksbl. Nr. 87). Vergl. auch oben S. 120.

Die Ausstellung von Reisepässen an unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß aus Straf- und Correctionsanstalten entlassenen Personen alsbald nach der Entlassung von den Polizeiobrigkeiten ihrer Heimathsorte unbeschränkte Reisepässe zum Zweck des Arbeitssuchens ausgestellt worden sind. Da ein solches Gebahren mit den Bestimmungen in §. 6. sub I. verbunden mit §. 2. sub II. des Generale vom 27. Jan. 1818 (Bd. II. S. 66) nicht vereinbar ist und die polizeiliche Aufsichtsführung über dergleichen Personen geradezu unmöglich macht, so wird dasselbe hiermit bestimmtest untersagt. Es haben sich daher sämmtliche Polizeibehörden der Ausstellung unbeschränkter Reisepässe zum Zweck des Arbeitssuchens an Personen gedachter Art, so lange sie unter specieller polizeilicher Aufsicht sich befinden, sowie überhaupt an alle unter solcher Aufsicht stehende Personen für die Zukunft schlechterdings zu enthalten. Dieses Verbot schließt jedoch nicht aus, daß dergleichen Personen zum Eintritt in ein bestimmtes Arbeitsverhältniß außerhalb ihrer Heimathsorte Reise-Legitimationen ertheilt werden können. Vielmehr ist dies, wenn nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken dagegen obwalten, allerdings zulässig. Doch sind solchenfalls diese Legitimationen auf den bestimmten Ort, wo, wie sich die Behörde jedesmal zu vergewissern hat, für die betreffende Per-

son ein Arbeitsunterkommen ausgemittelt worden ist, und auf die Dauer dieses Arbeitsunterkommens ausdrücklich zu beschränken. Auch haben die dergleichen Legitimationen ausstellenden Behörden gleichzeitig mit den Obrigkeiten derjenigen Orte, in welchen die betreffenden Personen in Arbeit treten wollen, wegen deren fernerer polizeilicher Beaufsichtigung sich zu vernehmen. Hiernach haben die Polizeibehörden des Bezirks sich allenthalben zu richten, die Amtshauptmannschaften aber und Herr Canzleidirector Neumann werden veranlaßt, die Gendarmen anzuweisen, daß sie zu ihrer Kenntniß gelangende Contraventionsfälle unverweilt anzeigen. V. v. 26. August 1857. (V. Bl. Nr. 15.)

Das Min. d. Inn. hat auf den von dem Stadtrathe zu Z. gestellten Antrag: daß unter Modification dieser von der Kreisd. zu Zwick. erlassenen Generalverordn. vom 26. August 1857, angeordnet werden möchte, daß die Polizeibehörden den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen Reiselegitimationen zum Eintritte in ein bestimmtes Arbeitsverhältniß außerhalb des Heimathsortes nur dann ertheilen dürften, wenn sie darüber, daß der Betreffende an dem dritten Orte nicht nur Arbeitszusicherung, sondern auch Aufenthaltserlaubniß erhalten habe, Gewißheit erlangt hätten, seine Entschließung in Folgendem zu erkennen gegeben.

Diesem Antrage ist nicht Statt zu geben. Denn während es ganz dringend im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt liegt, daß namentlich den aus Straf- und Corrections-Anstalten entlassenen Personen das Fortkommen möglichst erleichtert und ihnen in geeigneten Fällen die Gelegenheit gegeben werde, auch an Orten, wo sie nicht heimathsberechtigt sind, in lohnende Beschäftigung zu treten, indem Viele derselben an ihrem Heimathsorte geradezu gar keine Gelegenheit haben, durch ihr erlerntes Gewerbe sich ehrlich zu nähren, würde durch die vom Stadtrathe zu Z. beantragte Maßregel gerade das Gegentheil herbeigeführt werden. Sie würde nämlich die Folge haben, daß vielleicht in den meisten Fällen entweder gleich von vorn herein, und ohne Rücksichtnahme auf vorliegende Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit, durch Verweigerung der Aufenthaltsgestattung das ganze Vorhaben sofort beseitigt, oder wenigstens dessen Ausführung, wenn derjenige, welcher in Arbeit treten will, auf dagegen erhobene Beschwerde bei der Oberbehörde Recht behalten sollte, doch durch weitere Einsprache so weit hinausgeschoben und so erschwert werden würde, daß die betreffenden Arbeitgeber lieber von derartigen Arbeitsbewilligungen ganz absehen dürften. Es scheint daher durchaus angemessen, es bei der obigen Generalverordn. der Kreisd. bewenden zu lassen, die ohnehin im Wesentlichen nur eine Einschärfung derjenigen Grundsätze enthält, welche in der angegebenen Beziehung schon zeither im ganzen Lande bestanden, und, so viel dem Ministerium bekannt ist, zu Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. M. V. an die Ksd. z. Zwick. v. 22. März 1859, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Auch die Kreisd. zu Leipzig hat die bestehende Anordnung, wonach die aus den Strafanstalten entlassenen Personen von ihrer Entlassung an ein Jahr lang unter specielle Polizeiaufsicht zu stellen, ihnen auch während dieser Zeit Reiselegitimationen nur an bestimmte Orte, wo sie ein Arbeitsunterkommen zu finden Aussicht haben, auszustellen sind, in Erinnerung gebracht. Bek. v. 22. Juni 1859. Ksbl. Nr. 77. Bd. V. S. 282 f.) Vergl. übrigens auch wegen der ausnahmsweise zum Wandern zu ertheilenden Legitimationen Punkt VI. der vorstehend unter a ersichtlichen M. V. v. 13. Juni 1861.

Die über ertheilte Legitimationen zu erstattende Anzeige betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat, um den Gendarmen die gehörige unausgesetzte Controle der aus den Landesanstalten entlassenen inländischen Sträflinge und Correctionärs während der einjährigen Aufsichtsfrist zu ermöglichen, beziehendlich zu erleichtern, für zweckmäßig erachtet, daß von jeder an ein solches Individuum innerhalb des ersten Jahres ertheilten Legitimation zum Aufenthalte an einem außerhalb des bisherigen Bezirkes gelegenen Orte der vorgesetzten Amtshauptmannschaft sofort Anzeige gemacht werde und hat die Polizeibehörden angewiesen, sich fortan hiernach zu achten. V. v. 18. Jan. 1861 (V. Bl. Nr. 4).

Die Verzeichnisse der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen betr.

Durch die unterm 2. März 1850 an die Ksd. zu Dresd. ergangene, durch Verordn. v. 1. August 1850 den übrig. Kreisdd. zur Nachachtung zugefertigte Veror n. (Bd. V. S. 283) war bestimmt worden, daß von den Amtshauptmannschaften halbjährlich Verzeichnisse über die in deren Bezirken unter specieller polizeilicher Aufsicht stehenden Personen an das Min. des Inn. eingesendet werden sollten. Dieser Anordnung war zeither auch nachgegangen und die eingegesendeten Verzeichnisse waren nach deren bei dem Min. erfolgter Durchsicht, resp. unter Mittheilung der dagegen zu ziehen gewesenen Erinnerungen, regelmäßig den Kreisdd. behufs des Weiteren zugefertigt worden. Das Min. d. Inn. hat indeß beschlossen, für die Folge seiner Seits von der Einsicht in die fraglichen Verzeichnisse abzusehen und vielmehr verordnet, daß die Durchsicht und Prüfung derselben künftig durch die Kreisdd. und zwar unter genauer Beobachtung der in der Eingangs gedachten Ministerialverordn. enthaltenen, auf die Ausübung der speciellen Polizeiaufsicht selbst bezüglichen Bestimmungen, besorgt werde, mit der Veranlassung, die Amtshauptmannschaften ihrer Bezirke, resp. die Gesammtcanzlei in Glauchau dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie die mehr gedachten Verzeichnisse künftig nicht mehr an das Min. d. Inn., sondern halbjährlich an die betreffende Kreisd. einsenden. M. V. an sämmtliche Ksdd. vom 10. Febr. 1860. Vergl. S. 123 unter IV.

In der angez. Verordn. vom 1. Aug. 1850 war angeordnet worden, daß das Verzeichniß der unter specieller polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen nach dem Alphabete zu ordnen, und nach einem gegebenen Schema anzulegen sei, sowie daß die Gendarmen anzuhalten seien, sich aus dem Hauptverzeichnisse die erforderlichen Auszüge zu fertigen und in solchen die spätern Vorkommnisse und Aenderungen pünktlich anzumerken, damit diese Nachträge von den Amtshauptmannschaften bei den Revisionen des Hauptverzeichnisses bei Gelegenheit der Monatsrapporte benutzt werden könnten.

Den Besuch der öffentlichen Gerichtsverhandlungen von wegen Verbrechen bestraften Subjecten betr.

Nachdem bei dem Min. des Inn. zur Anzeige gekommen, daß bei den vor Bezirksgerichten stattgefundenen öffentlichen Hauptverhandlungen auch berüchtigte, wegen verübter Verbrechen bereits bestrafte Subjecte oft als Zuhörer mit erschienen seien, hat dasselbe — unter Bezugnahme darauf, es erscheine im Interesse der öffentlichen Sicherheit aus mehrfachen Gründen als nothwendig, daß den Polizeibehörden das Befugniß vorbehalten bleibe, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, dafern und insoweit sie es erforderlich erachten, denjenigen Personen, welche bereits eine entschiedene Neigung zu einem verbrecherischen Lebenswandel an den Tag gelegt haben und wegen verübter Verbrechen bestraft und unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt worden sind, den Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen bei Strafe zu untersagen, die Uebertretung dieses Verbots aber gebührend zu ahnden, — an sämmtl. Kreisdd. Verordn. erlassen, die Polizeiobrigkeiten deshalb mit der erforderlichen Bescheidung und Anweisung zu versehen, auch die Bezirkshauptmannschaften davon in Kenntniß zu setzen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 21. Mai 1858, und demgemäß V. d. Ksd. zu Zwick. v. 14. Juni 1858 (V. Bl. Nr. 7), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 4. ej. (Ksbl. Nr. 89), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 2. ej. (V. Bl. Nr. 6).

Die Pastorirung der auswärts arbeitenden Sträflinge betr.

Für die Fälle, wo einer neuerdings bei dem Arbeitshause zu Zwickau getroffenen Einrichtung zu Folge geeignete Sträflinge mit Arbeiten außerhalb und in größerer Entfernung von der Anstalt beschäftigt werden, sowie in Bezug auf die neuerlich errichtete Hülfsstrafanstalt auf dem Schlosse zu Voigtsberg sind, gemäß der Verordn. des Min. des Cultus 2c. an die Ksd. zu Zwick. v. 31. Juli 1858, die Geistlichen des Zwickauer Kreisdirectionsbezirks angewiesen worden, die Vorkommnisse der Pastorirung — welche sich außer der Seelsorge in der Hauptsache auf die etwaige Reichung des Abendmahls und bei eintretenden Todesfällen auf die Besorgung des Begräbnisses beschränken würden — dem

Pfarrer der Anstaltsparochie zum Eintrage der für das Kirchenbuch nöthigen Nachrichten jedesmal mitzutheilen, wie dergl. Benachrichtigungen des Parochialgeistlichen bei an auswärtigen Orten sich ereignenden Todesfällen, wo sich Jemand blos zufällig oder vorübergehend aufgehalten hat, ohnehin statt zu finden haben. Hiervon ist die Anstaltsdirektion in Kenntniß gesetzt worden durch M. V. v. 18. Aug. 1858.

2. Beurlaubung von Correctionärs und Sträflingen und die diesfallsige Aufsichtsführung. [1])

Die Beurlaubung der Correctionärs betreffend. (Verordn. d. Min. d. Inn. an die Kreisdd. v. 1. Aug. 1862.)

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist von dem Min. d. Inn. beschlossen worden, bei den Landescorrectionsanstalten für Männer und Frauen, einschließlich der Selecten, vom 1. Oct. laufenden Jahres an versuchsweise ein Beurlaubungssystem in Anwendung zu bringen.

Nach diesem Systeme sollen von gedachtem Zeitpunkte ab in der Regel alle auf unbestimmte Zeit in die Landescorrectionsanstalten eingelieferte Männer und Frauen, mit Einschluß der Selectaner, insofern sie nicht direct aus der Anstalt mit Vertrauenszeugniß entlassen werden können, oder als Ausländer außer Landes zu weisen sind, vor ihrer definitiven Entlassung beurlaubt und während ihrer Urlaubszeit außerhalb der Anstalt, womöglich in der Nähe derselben, von der Anstaltsdirection in einer den verfolgten Besserungszweck thunlichst befördernden Weise untergebracht werden. Die Beurlaubung der vorgedachten Classe der Correctionärs wird daher künftig regelmäßig eine Uebergangsstufe von der Detention zur völligen Entlassung bilden.

Bei den auf bestimmte Zeit (zur Strafe) eingelieferten Correctionärs wird dagegen das Beurlaubungssystem bis auf Weiteres nur ausnahmsweise und zwar bei solchen dieser Kategorie angehörigen Correctionärs beiderlei Geschlechts eintreten, gegen welche wegen schlechter, beziehendlich ungeeigneter Führung während ihrer Detention in der Anstalt entweder nachträglich auf Bericht der Anstaltsdirection fortgesetzte Detention auf unbestimmte Zeit oder mindestens Beurlaubung anstatt gänzlicher Entlassung nach Ablauf der Strafzeit von der betreffenden Kreisd. verfügt oder rücksichtlich welcher im Hinblick auf ihre Führung und ein ausgemitteltes geeignetes Unterkommen von der Anstaltsdirection auf Beurlaubung vor Ablauf der Strafzeit angetragen wird.

Unter Bezugnahme auf die hierüber unter dem heutigen Tage an die Directionen der betr. Correctionsanstalten ergehende, abschriftlich beiliegende Verordnung, welche, soweit nöthig, zur Erläuterung und Vervollständigung der gegenwärtigen Verordn. zu dienen hat, wird den Kreisdd. über die zu treffende neue Einrichtung noch Folgendes zur eignen Nachachtung, beziehendlich Ertheilung entsprechender Weisung an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizeibehörden ihrer resp. Verwaltungsbezirke eröffnet:

1.

Die Beschlußnahme darüber, ob ein Correctionär, auf den nach Obigem im Allgemeinen das Beurlaubungssystem Anwendung leidet, zu beurlauben oder noch länger in der Anstalt zu detiniren sei, steht derjenigen Kreisd. zu, welche

---

[1]) Den Bezirksgerichten und Staatsanwälten deshalb ertheilte Anweisung betr.

Das Justizmin. hat auch die Bezirksgerichte und die Staatsanwälte von der wegen Beurlaubung der Sträflinge getroffenen Maßregel in Kenntniß gesetzt und hat dabei die Staatsanwälte angewiesen, in Fällen, in welchen bei denselben Anzeigen von Verbrechen wider einen beurlaubten Sträfling eingehen, dafern solche als nur einigermaßen begründet sich darstellen sollte, hiervon sofort das Justizmin. in Kenntniß zu setzen. Gen. V. des Justizmin. vom 16. August 1863.

die Einlieferung des betreffenden Correctionärs verfügt hat, und an welche daher Behufs dessen von der Anstaltsdirection Bericht zu erstatten ist.

Von derselben Kreisd. hat auch die Entschließung wegen der gänzlichen Entlassung des beurlaubten Correctionärs im Falle befriedigenden Verhaltens desselben während der Beurlaubung, sowie die Feststellung des Zeitpunktes für die fernere Berichtserstattung im Falle der Wiedereinziehung des Correctionärs, dessen Führung während der Beurlaubung nicht entsprechend gewesen ist, zu erfolgen.

2.

Die Beurlaubung des Correctionärs hat in der Regel erst nach Ablauf der zur Berichtserstattung festgesetzten Frist einzutreten. Ausnahmsweise kann jedoch von den Anstaltsdirectionen auch schon vor diesem Zeitpunkte auf Beurlaubung angetragen werden, wenn hierzu geeignete Gründe im Hinblicke auf die Führung des Correctionärs und auf ein für denselben ausgemitteltes Unterkommen vorhanden sind.

Unter ähnlichen Umständen darf, wie bereits oben bemerkt worden, ausnahmsweise von der Anstalsdirection auch auf die Beurlaubung von auf bestimmte Zeit eingelieferten Correctionären vor Ablauf der Strafzeit angetragen werden.

3.

Da es nicht in dem Wesen und dem Zwecke des Beurlaubungssystems liegt, daß die zeitherige Dauer der Freiheitsbeschränkung unbedingt verlängert wird, so wird künftig nicht nur von den Kreisdd. in der Regel nicht eine längere, als einjährige Frist zur Berichterstattung vorzuschreiben sein, sondern es wird auch von den Anstaltsdirectionen und den Hausgeistlichen nur dann, wenn die Beurlaubung im Interesse des Correctionszweckes noch bedenklich erscheint, die Verlängerung der Detention beantragt werden.

4.

Die Beurlaubung erfolgt in der Regel auf Ein Jahr. Hat der Beurlaubte während dieses Zeitraumes sich befriedigend geführt, so tritt sodann dessen gänzliche Entlassung auf Beschluß der betreffenden Kreisd. (vgl. oben unter 1) ein. Dagegen kann bei nicht befriedigender Führung, insofern nicht solche die Wiedereinziehung des Beurlaubten zur Folge hat, von der vorgedachten Behörde die Beurlaubung von Jahr zu Jahr oder auf kürzere Perioden bis zum Eintritte der definitiven Entlassung verlängert werden. Auch im Falle der erfolgten Wiedereinziehung eines beurlaubt gewesenen Correctionärs hat dessen anderweite Beurlaubung einzutreten, ehe dessen gänzliche Entlassung verfügt werden kann.

5.

Rücksichtlich der Wahl des Urlaubsortes greifen, insbesondere auch, was die hierauf bezügliche Cognition der Polizeibehörde des von der Anstaltsdirection im Interesse des Correctionärs für geeignet befundenen und gewählten Urlaubsortes anlangt, die in der (vorstehend unter 1 ersichtlichen) Verordn. v. 13. Juni vorigen Jahres, die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge u. s. w. betreffend, unter I. getroffenen Bestimmungen Platz.

In der Regel und wenn nicht ein Ausnahmefall von der in dem vierten Absatze §. 7 der an die Anstaltsdirectionen ergehenden Verordnung angegebenen Art vorliegt, ist die Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes auch dann über ihr Einverständniß mit der Wahl des Urlaubsortes zu befragen, wenn der letztere zugleich der Heimathsort des betreffenden Correctionärs ist.

6.

Die beurlaubten Correctionärs werden gleich den definitiv Entlassenen nach ihrer Individualität und ihrem Verhalten während der Detention in eine der beiden, durch die Verordnung vom 13. Juni vorigen Jahres bestimmten Aufsichtsclassen eingestellt. Die Entschließung hierüber sowie über die etwaige Versetzung des beurlaubten Correctionärs aus der einen in die andere Aufsichtsclasse steht jediglich der betreffenden Anstaltsdirection zu. Ebenso findet bei den beurlaubten Correctionärs die Eintragung in die, für die aus Straf- und Cor-

rectionsanstalten Entlassenen, bestehenden Verzeichnisse oder die Führung besonderer Vigilanzbücher nicht statt. Wie jedoch im Uebrigen und insoweit nicht sonst in gegenwärtiger Verordnung etwas Anderes angeordnet wird, die in den (vorstehend unter 1 abgedruckten) Verordnungen vom 13. Juni und 13. Nov. vorigen Jahres in Betreff der Beaufsichtigung der Entlassenen ertheilten Anordnungen auch auf die beurlaubten Correctionärs analoge Anwendung zu leiden haben, so sind auch die Anstaltsdirectionen (vgl. §. 8 der an dieselben ergehenden Verordn.) angewiesen worden, die erfolgte Beurlaubung eines Correctionärs, unter Erwähnung der Aufsichtsclasse, außer der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes, auch der betreffenden Bezirksamtshauptmannschaft mitzutheilen, ingleichen denselben Behörden von der spätern Versetzung des beurlaubten Correctionärs in eine andere Aufsichtsclasse Nachricht zu geben.

7.

Die beurlaubten Correctionäre haben sich bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes persönlich anzumelden, und derselben gleichzeitig ihr Unterkommen anzuzeigen.

Jede bleibende Veränderung des Urlaubsortes oder des Unterkommens bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde, und zwar, wenn damit zugleich ein Wechsel des Sicherheitspolizeibezirkes verbunden ist, derjenigen Sicherheitspolizeibehörde, in deren Bezirke der neue Urlaubsort liegt. In letzterem Falle hat sich der beurlaubte Correctionär nach erlangter vorgedachter Genehmigung vor seinem Weggange bei der Sicherheitspolizeibehörde seines zeitherigen Urlaubsortes abzumelden.

Die Sicherheitspolizeibehörden haben einen Wechsel in dem Urlaubsorte oder dem Unterkommen eines Correctionärs erst nach erlangtem, auf kürzestem Wege einzuholenden Einverständnisse der Anstaltsdirection zu gestatten.

Im Falle des Wegganges des beurlaubten Correctionärs nach einem andern Polizeibezirke hat die Sicherheitspolizeibehörde des zeitherigen Urlaubsortes den Urlaubspaß auf den neuen Urlaubsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizeibehörde des neuen Urlaubsortes sich in der oben gedachten Weise anzumelden hat, ingleichen dieser Behörde hiervon Nachricht zu ertheilen, wie denn auch eine jede Veränderung in dem Aufenthaltsorte eines beurlaubten Correctionärs von den hierbei betheiligten Polizeibehörden der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen ist.

Den von dem beurlaubten Correctionär nach §. 10 der Verhaltungsvorschriften fünf Wochen vor Ablauf der Urlaubszeit bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes einzureichenden Urlaubspaß hat letztere hierauf alsbald und jedenfalls so zeitig, daß der Paß spätestens am 28. Tage vor Ablauf der Urlaubszeit bei der Anstaltsdirection eingeht, an diese einzusenden, dem beurlaubten Correctionär aber eine Empfangsbescheinigung auszustellen, welche ihm nunmehr als Legitimation zu dienen hat.

8.

Wie Seiten der Polizeibehörden der Veränderung des Urlaubsortes der beurlaubten Correctionärs in der Regel und wenn nicht etwaige besondere Bedenken vorliegen, nicht entgegenzutreten ist, so können denselben auch in geeigneten Fällen und unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht mit Genehmigung der Anstaltsdirection und der Kreisd., in deren Bezirk der Urlaubsort liegt, und wenn es sich nur um 1 — 3 Tage handelt, ohne die Genehmigung der Letzteren Legitimationen zu Reisen im Inlande von der Sicherheitspolizeibehörde des jeweiligen Urlaubsortes, selbstverständlich unter gehöriger Berücksichtigung der Urlaubszeit und der vorgeschriebenen Einsendung des Urlaubspasses, am 28. Tage vor Ablauf der Urlaubszeit ausgestellt werden.

Dies leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn es sich um Reisen eines beurlaubten Correctionärs als Gewerbsgehülfe oder zu Betreibung eines Gewerbes im Umherziehen handelt.

Rücksichtlich der vorgedachten 1 — 3tägigen Reisen ist die das betreffende Individuum legitimirende Bemerkung von der Polizeibehörde auf den Urlaubspaß zu bringen.

Im Uebrigen vergl. §. 10 der Verordn. an die Anstaltsdirectionen.

9.

Wenn der Beurlaubte den mit dem Urlaubspasse ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung nöthig erscheint, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsortes von den bezüglichen Vorkommnissen der Anstaltsdirection beziehendlich unter Actenmittheilung sofort Nachricht zu ertheilen und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne Vernehmung mit der Anstaltsdirection und deren Einverständniß darf die Polizeibehörde die Wiedereinlieferung eines beurlaubten Correctionärs nicht bewerkstelligen, sie hat sich vielmehr in dringenden Fällen auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen der Polizeibehörde und der Anstaltsdirection wegen der Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist demjenigen nachzugehen, was hierüber in §. 11 unter d. der Verordn. an die Anstaltsdirection bestimmt worden ist.

Gegen die von der Anstaltsdirection beschlossene Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist, als gegen eine Disciplinarverfügung gerichtet, weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transportes, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtenden Erfordernisse ist, wie bei der Einlieferung von Correctionärs zu verfahren, jedoch werden die etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten auf erfolgte Verrechnung der betreffenden Polizeibehörde durch die Anstaltsdirection restituirt werden.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Acten und der mit Cassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden. Vergl. übrigens §. 14 unter c. der Verordn. an die Anstaltsdirectionen.

10.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines Beurlaubten von seinem Urlaubsorte die steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche von der Polizeibehörde des Urlaubsortes, nach Befinden nach vorheriger Vernehmung mit der Anstaltsdirection zu erfolgen.

Sind beurlaubte Correctionärs wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften oder steckbrieflich zu verfolgen, so ist hiermit, sowie in Betreff der Strafverbüßung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren. Demnach hat insbesondere im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahnenden Vergehens die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung sofort und beziehendlich noch vor der Wiedereinziehung des Beurlaubten zu erfolgen. Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernnng als auch in dem der Verübung eines Vergehens oder Verbrechens Seiten eines beurlaubten Correctionärs die Anstaltsdirection von dem Vorgange sofort, beziehendlich Behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben zu benachrichtigen. Dagegen erscheint die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von §. 16 ff. des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, wie sich unter den obwaltenden Umständen von selbst versteht, nicht statthaft. Vergl. im Uebrigen §. 19 der mehrangezogenen Verordn.

11.

Hat der beurlaubte Correctionär während seiner Urlaubszeit sich dergestalt geführt, daß er nach deren Ablauf definitiv entlassen werden kann, so bedarf es solchenfalls in der Regel dessen fernerer polizeilicher Beaufsichtigung nicht, es ist ihm vielmehr von der Anstaltsdirection, insofern nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauenszeugniß auszustellen.

Hiernach allenthalben haben die Kreisdd. das Nöthige an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizeibehörden ihrer resp. Bezirke zu verfügen, und folgt zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl gedruckter Abschriften der gegenwärtigen Verordn. sammt Beilagen bei.

Auszug aus der Verordn. des Min. d. Inn. an die Directionen der Correctionsanstalten zu Hohnstein und Waldheim vom 1. Aug. 1862.

§. 2. Die Beurlaubung ist eine versuchsweise, aber beschränkte und widerrufliche Freilassung und bezweckt, einerseits den Detinirten durch eine Mittelstufe beschränkter und jederzeit widerruflicher Freiheit vor dem Uebergange aus dem Detentionszwange in die völlige Freiheit Gelegenheit zur Befestigung des aus der Detention gezogenen moralischen Gewinnes zu geben, andrerseits den Behörden die Möglichkeit zu gewähren, über den Nachhalt der Detentionserfolge am Einzelnen Wahrnehmungen zu machen, welche die Entschließung über die gänzliche Entlassung mit mehr Sicherheit und Erfolg fassen lassen, als bei dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zwange in volle volle Freiheit.

§. 7. Die Ausmittelung des soweit immer möglich außerhalb des Heimathsorts und zwar nicht zu entfernt von der Anstalt zu wählenden Urlaubsunterkommens liegt der Anstaltsdirection, beziehendlich unter Vernehmung mit den betreffenden Polizeibehörden ob.

Die Anstaltsdirection hat ihrerseits vor der Beurlaubung das in der Verordn. an die Anstaltsdirectionen vom 13. Juni 1861 vorgeschriebene Verfahren, soweit es im einzelnen Falle Anwendung leiden kann, zu beobachten; es ist jedoch hierbei dem Correctionär gegenüber das Ermessen der Anstaltsdirection ohne Weiteres maßgebend.

Meistentheils wird die Anstaltsdirection die Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens als Vorbedingung des Antrags auf Beurlaubung zu betrachten haben.

Nur in solchen Fällen, wo bei Alten, Gebrechlichen, Arbeitsunfähigen eine Unterbringung außerhalb des Heimathsortes unausführbar, gleichwohl auch eine fernere Detention nicht zu beantragen ist, wird die Beurlaubung ohne vorherige Feststellung des speciellen Unterkommens im Heimathsorte beantragt, die Ausmittelung eines solchen vielmehr der gesetzlichen Verpflichtung des Heimathsbezirks überlassen werden mögen; solchenfalls wird der Kreisd. zum Behufe demgemäßer Anweisung der heimathlichen Behörde das etwa erforderliche Detail gutachtlich anheimzustellen sein.

§. 8. a) Dem Beurlaubten wird von der Anstaltsdirection behufs seiner Legitimation ein Urlaubspaß nach dem beiliegenden Schema, auf den ihm gestatteten Aufenthaltsort und auf die Dauer des verwilligten Urlaubes lautend, ausgestellt.

b) Bei dessen Aushändigung sind dem Beurlaubten die demselben beigefügten Verhaltungsvorschriften zu erläutern und ihm ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß er unfehlbar sich der Wiedereinziehung in die Strafanstalt aussetzt, dafern er die ertheilten Vorschriften nicht pünktlichst und sorgsamst innehält.

c) Der Heimathschein ist bei den Anstaltsacten zurückzubehalten, da der Beurlaubte auch zum Aufenthalte in seinem Heimathsorte der Genehmigung der dortigen Sicherheitspolizeibehörde bedarf und jederzeit auch vom Heimathsorte durch Wiedereinziehung in die Strafanstalt entfernt werden kann.

d) Dem Beurlaubten ist auf dem Passe unter allen Umständen gebundene Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte vorzuschreiben. Es hindert dieß jedoch nicht, dieselbe in besonderen Fällen dergestalt festzustellen, daß der Beurlaubte bei dringlichen oder nach seinen Verhältnissen für gerechtfertigt und unbedenklich zu achtenden Anlässen (z. B. Vermögensordnung, kurze Familienbesuche rc.) einen angemessenen Umweg nach seinem Urlaubsaufenthalte nehmen darf.

e) Von der Beurlaubung ist der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes durch gleichzeitige Uebersendung eines als ungültige Abschrift zu bezeichnenden Duplicats des Urlaubspasses Nachricht zu ertheilen.

f) Gleichzeitig ist auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der Beurlaubung nach beiliegendem Schema Kenntniß zur Benachrichtigung der Gendarmerie zu geben.

§. 10. Wenn der Beurlaubte ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, oder als Gewerbsgehülfe reisen will (welches Beides jedoch nur im Inlande zuläßig,

ist), so ist von ihm vor Allem das Einverständniß der Anstaltsdirection zu erbitten und Behufs der Berichterstattung an die Kreisd. der Polizeibehörde seines Urlaubsortes nachzuweisen.

Versagt die Anstalt ihre Genehmigung, so hat der Beurlaubte sich ohne Weiteres und unbedingt dem zu unterwerfen.

§. 11. a) Wenn die Anstaltsdirection, sei es durch die Polizeibehörde des Urlaubsortes, sei es auf anderem Wege, Kenntniß erlangt, daß die Aufführung des Beurlaubten den über ihn gehegten Erwartungen und den Voraussetzungen der Beurlaubung nicht entspreche, so hat sie nach den Umständen zu erwägen, ob sie demselben zunächst nur durch die Polizeibehörde, oder auch unmittelbar eine Verwarnung zugehen lassen oder dessen sofortige Wiedereinziehung in die Anstalt in's Werk setzen will.

Hierbei ist in beiden Fällen selbstverständlich mit vorzugsweiser Beschleunigung zu verfahren.

b) Die Wiedereinziehung ist in jedem Falle durch Requisition der Polizeibehörde des letzten Urlaubsortes zur Ausführung zu bringen.

c) Ueber die erfolgte Wiedereinziehung ist motivirter Bericht an die Kreisd. zu erstatten, welche die Beurlaubung beschlossen hatte, und gleichzeitig auf Feststellung des Zeitpunktes anderweiter gutachtlicher Berichterstattung (unbeschadet früherer Berichterstattung nach §. 4) anzutragen.

d) Sollte die Polizeibehörde des Urlaubsortes die Wiedereinziehung des Beurlaubten ausdrücklich beantragen, die Anstaltsdirection dagegen zur Zeit eine solche Maßregel noch nicht für nöthig erachten, die Polizeibehörde aber nach diesfallsiger motivirter Mittheilung Seiten der Anstaltsdirection auf ihrem Antrage beharren zu müssen glauben, so ist der von der Polizeibehörde motivirt zu wiederholende Antrag auf Einziehung von der Anstaltsdirection schleunigst an die unter c) gedachte Kreisd. einzuberichten.

e) In welchen Fällen, außer dem §. 12. b) gedachten, zum Behufe der Wiedereinziehung des Beurlaubten bei der betreffenden Sicherheitspolizeibehörde die steckbriefliche Verfolgung desselben zu beantragen sei, bleibt dem Ermessen der Anstaltsdirection überlassen.

§. 12. a) Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablauf des Urlaubs (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anstaltsdirection nicht eingegangen, so hat diese den Antrag auf unverzügliche Wiedereinlieferung des Beurlaubten an die Polizeibehörde des Urlaubsortes zu richten für den Fall, daß der Beurlaubte nicht etwa der ihm obliegenden Abgabe des Urlaubspasses an die Polizeibehörde nachgekommen und das rechtzeitige Eintreffen des Passes bei der Anstaltsdirection ohne sein Verschulden unterblieben sein sollte (vgl. übrigens die Bestimmung unter c).

b) Bei dieser Vernehmung mit der Polizeibehörde des Urlaubsortes hat die Anstaltsdirection gleich für den Fall, daß der Beurlaubte sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, dessen streckbriefliche Verfolgung zu beantragen.

c) Von der Ausführung einer bereits eingeleiteten Wiedereinziehung kann in unbedenklichen Fällen im Einverständnisse der Anstaltsdirection und der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes wieder abgesehen werden.

§. 13. a) Die an die Anstaltsdirection gelangenden Urlaubspässe hat die Anstaltsdirection mit gutachtlichem Berichte an diejenige Kreisd., welche die Beurlaubung angeordnet hat, dergestalt rechtzeitig mittelst gutachtlichen Berichts einzusenden, daß die Entschließung über die definitive Entlassung oder längere Beurlaubung oder Wiedereinziehung des Beurlaubten vor Ablauf des Urlaubspasses kund gegeben werden könne.

b) Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, so hat die Anstaltsdirection den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrage zu versehen und von der erfolgten Urlaubsverlängerung die Sicherheitspolizeibehörde und die Amtshauptmannschaft des neuen Urlaubsortes in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 8, e und f).

§. 14. a) Sobald der wieder eingezogene Beurlaubte in der Correctionsanstalt eintrifft, hat die Anstaltsdirection denselben über den Grund seiner Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt

zu achtende Correctionshaft ferner fortzustellen bis zu dem von der Kreisb. festgestellten oder ausnahmsweise bis zu dem nach §. 4 angemessen erscheinenden Zeitpunkte.

b) Einer besonderen disciplinellen Bestrafung wegen verwirkten Urlaubs ist der Wiedereingezogene nur in dem Falle zu unterwerfen, wenn er durch eigenmächtige Entfernung vom Urlaubsorte die steckbriefliche Verfolgung nöthig gemacht hat.

c) Die von der requirirten Polizeibehörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben auf Berechnung durch die Anstaltsdirection aus der Hauscasse zurückzuerstatten unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§. 18. a) Da (nach Punkt 6 der beiliegenden Verordn. an die Kreisdd.) die Bestimmung der Polizeiaufsichtsclasse, welcher der Beurlaubte zuzutheilen ist, ebenso wie eine etwaige Versetzung aus einer Classe in die andere lediglich der Anstaltsdirection zusteht, so hat diese ihre diesfallsigen, mit sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität des Beurlaubten zu bemessenden Entschließungen gleichzeitig mit der Beurlaubung (vergl. §. 8) und bei erfolgender Classenversetzung in angemessener motivirter Form, sowohl der Sicherheitspolizeibehörde als auch der Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes mitzutheilen.

b) Sollte nach der Individualität eines Beurlaubten die Anstaltsdirection für nöthig befinden, daß demselben außer den durch die Polizeiaufsicht und das Urlaubsverhältniß überhaupt auferlegten Beschränkungen noch weitere dergleichen specieller Art (z. B. Verbot des Umganges mit gewissen Personen, der Correspondenz mit solchen, des Besuchs gewisser Orte und dergleichen) vorzuschreiben seien, so ist derselben in dem Urlaubspasse specielle Erwähnung zu thun.

§. 19. Dafern der Beurlaubte während des Urlaubs eine anderweite Freiheitsstrafe oder Correctionshaft verwirkt (worüber der Anstaltsdirection durch die competente Behörde Nachricht zugeht) so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn die Freiheitsstrafe, einschließlich strafweiser Correctionshaft, auf bestimmte Zeit in einer Landes=Straf= oder Correctionsanstalt zu bestehen ist, so hat dieß ohne Weiteres die Aufhebung des Urlaubs und daher die Nothwendigkeit der Fortstellung der nur ausgesetzten Correctionshaft zur Folge, und zwar dergestalt, daß (nach Analogie der über die Reihenfolge zusammentreffender Freiheitsstrafen im Art. 423 der Strafprozeßordnung und über das Zusammentreffen unbestimmter Correctionshaft mit Freiheitsstrafen im §. 83 der Verordn., die Ausführung der Strafprozeßordnung ꝛc. betreffend, vom 31. Juli 1856 enthaltenen Vorschriften) Zucht= und Arbeitshausstrafe jederzeit vor, dagegen Landesgefängnißstrafe nach der Fortsetzung der unterbrochenen Correctionshaft zur Verbüßung gelangt.

Solchenfalls hat die Anstaltsdirection,

aa. wenn die inzwischen verwirkte Haft erst nach der Entlassung aus der Correctionshaft zu vollstrecken ist, an die Polizeibehörde den Antrag auf Wiedereinlieferung des Beurlaubten zu stellen,

bb. wenn aber die inmittelst verwirkte anderweitige Haft zunächst vollstreckt werden muß, sofort an die Direction der betreffenden Landesanstalt den Antrag auf künftige Zuschiebung des Beurlaubtgewesenen zu richten.

b) Bei geringeren Freiheitsstrafen hingegen, welche jedenfalls sofort zur Vollstreckung gelangen, ist über die Wiedereinziehung des Beurlaubten besondere Entschließung Seiten der Anstaltsdirection nach §. 11 zu fassen und zur Ausführung zu bringen.

§. 20. Nach erfolgter definitiver Entlassung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner Dimissionsschein nach dem anliegenden Schema auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besonderen Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauenszeugnisse, dem Heimathscheine und beziehendlich dem innegehaltenen Theile des Spargeldguthabens an die Sicherheitspolizeibehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notificatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauenszeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind.

Die weggelassenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den bezüglichen der Verordn. an die Kreisdd.

Auszug aus den dem Urlaubspasse beigefügten Verhaltungsvorschriften.

§. 1. Der Beurlaubte steht auch während der Beurlaubung fortwährend unter der Disciplinargewalt der Anstaltsdirection und außerdem unter Aufsicht der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufenthaltsortes.

§. 2. Der Beurlaubte hat stets eingedenk zu sein, daß es lediglich von seiner Aufführung abhängen wird, ob ihm gänzliche Entlassung zu Theil werden kann, oder seine Wiedereinlieferung in die Correctionsanstalt erfolgen muß. Der letzteren hat er sich insbesondere dann zu gewärtigen, wenn er

a. arbeitsscheu ist, oder bettelt, oder vagirt,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt,
c. an öffentlichen Orten in trunkenem Zustande betroffen wird, oder sonst
d. durch sein Betragen Anlaß zu öffentlichem Aergerniß giebt,
e. wenn er bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag,
f. wenn er eigenmächtig sich von dem ihm angewiesenen Aufenthaltsorte entfernt, oder
g. wenn er eine der im Nachstehenden vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt.

§. 5 bezieht sich auf die für den Fall, daß der Beurlaubte seinen Urlaubsort bleibend verändern will, erforderliche Aufenthaltserlaubniß der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes, an welchen er sich zu wenden gedenkt, u. enthält im Uebrigen den Zusatz: Vorstehende Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Beurlaubte sich an seinen Heimathsort zu wenden beabsichtigt.

§. 7. Ueberhaupt ist der Beurlaubte darauf aufmerksam zu machen, daß der Urlaubspaß ihn nur für seinen Aufenthaltsort legitimirt, und daß er auch jeden Schein eigenmächtiger Entfernung vom Urlaubsorte sorgsam zu vermeiden hat, um sich nicht steckbrieflicher Verfolgung auszusetzen.

Es liegt daher in seinem Interesse, auch Entfernungen kürzerer Dauer der Sicherheitspolizeibehörde seines Urlaubsortes vorher zu melden und sich hierüber Bescheinigung auf den Urlaubspaß bringen zu lassen.

Bringen es besondere Gewerbs- oder Familienverhältnisse mit sich, daß er sich öfterer zeitweilig vom Urlaubsorte entfernen muß, so kann er auf sein Ansuchen im Voraus Seiten der Sicherheitspolizeibehörde durch einen allgemeinen Eintrag auf seinem Urlaubspasse hierzu legitimirt werden.

§. 8. Der Beurlaubte, der durch eigenmächtige Entfernung vom Urlaubsorte die steckbriefliche Verfolgung veranlaßt, hat bei seiner Wiedereinlieferung in die Correctionsanstalt disciplinelle Bestrafung zu erwarten.

§. 9. Den Urlaubspaß hat der Beurlaubte jederzeit bei sich zu führen.

Die weggelassenen Vorschriften sind den bezüglichen Bestimmungen in der Verordn. an die Kreisdd. entsprechend.

Die Beurlaubung von in Strafanstalten Detinirten betr. (Verordn. des Min. d. Inn. an die Kreisd. v. 5. Aug. 1862.)

Seine Majestät der König wollen im Hinblick auf die Erfahrungen, welche in England mit einer daselbst getroffenen, die Besserung der Sträflinge bezweckenden ähnlichen Einrichtung gemacht worden sind, versuchsweise in einzelnen, hierzu geeigneten Fällen geschehen lassen, daß eine zur Arbeits- oder Zuchthausstrafe verurtheilte Person, nachdem sie einen Theil ihrer Strafe in der Anstalt verbüßt, und durch ihr Verhalten Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt hat, vor Beendigung ihrer Strafzeit auf eine zu bestimmende Zeit im Gnadenwege aus der Strafanstalt beurlaubt und ihr gestattet werde, außerhalb derselben einen rechtlichen Erwerb zu suchen, um durch ihre Aufführung den Beweis zu liefern, daß man in der Hoffnung auf eingetretene Besserung sich nicht getäuscht habe.

Von dem Verhalten des Beurlaubten wird es abhängen, ob und nach welcher Zeitfrist demselben eine definitive Begnadigung zu Theil werden oder dessen

Wiedereinziehung zur weiteren und völligen Verbüßung der ihm zuerkannt gewesenen Strafe, und zwar ohne Einrechnung der Urlaubszeit in die letztere, erfolgen wird.

Wie nun demgemäß sowohl von dem Justizmin., vorbehältlich der Ertheilung besonderer Vorschriften für den einzelnen Fall, als auch von dem Min. d. Inn. an die Anstaltsdirectionen zu Waldheim, Zwickau und Hubertusburg besage der abschriftlichen Beifugen Verfügung ergeht, so wird auch den Kreisdd. zur eigenen Nachachtung und Anordnung des Erforderlichen an die Amtshauptmannschaften und Sicherheitspolizeibehörden ihrer Bezirke, beziehendlich im Anschluß an die (vorstehend unter 1. abgedruckten) Verordnungen v. 13. Juni und 12. Nov. vorigen Jahres, die Beaufsichtigung der aus Straf- oder Correctionsanstalten Entlassenen betreffend, noch Folgendes eröffnet.

A.

Die mittels der Verordnungen vom 13. Juni und 13. Nov. vorigen Jahres in Betreff der aus Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen und deren polizeilichen Beaufsichtigung getroffenen Bestimmungen und aufgestellten Grundsätze leiden, insoweit nicht in Nachstehendem Modificationen enthalten sind, auch auf die beurlaubten Sträflinge Anwendung. Insbesondere gilt dieß auch von demjenigen, was in der Verordn. vom 13. Juni vorigen Jahres unter I. hinsichtlich des von dem Entlassenden zu nehmenden Aufenthaltsortes im Interesse einer Seits der Entlassenen und anderer Seits der öffentlichen Sicherheit bestimmt worden ist, es muß jedoch die Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes, wenn derselbe nicht der Heimathsort des Sträflings ist, um ihre Genehmigung befragt werden.

B.

Das über die Competenz der Amtshauptmannschaften bezüglich der Beaufsichtigung der Entlassenen Geltende ergreift zwar bei den aus Strafanstalten Beurlaubten nicht Platz, es stehen vielmehr diese letzteren lediglich unter der Aufsicht der betreffenden Sicherheitspolizeibehörden. Dessenungeachtet wird jedoch die betreffende Bezirksamtshauptmannschaft durch die Direction der Strafanstalt von der Beurlaubung eines Sträflings Behufs der Instruirung der Gendarmerie, welche bei der speciellen Beaufsichtigung der Beurlaubten Assistenz zu leisten hat, jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

C.

Da nach Obigem nur solche Individuen, welche durch ihr Verhalten in der Anstalt Hoffnung auf eine nachhaltige Besserung erweckt haben, aus der Strafanstalt beurlaubt werden sollen, so sind alle aus Strafanstalten Beurlaubte als der ersten Aufsichtsclasse angehörig zu betrachten.

Es bedarf daher der speciellen Einstellung derselben in diese Classe und des in dieser Beziehung in Betreff der Entlassenen in der Verordn. v. 13. November vorigen Jahres unter 3. vorgezeichneten Verfahrens bei den Beurlaubten nicht, wie denn auch das in nurgedachter Verordn. unter 3. h. und i. über die Versetzung der Entlassenen aus der einen in die andere Aufsichtsclasse Festgesetzte bei den Beurlaubten nicht in Anwendung zu kommen hat.

D.

Ebensowenig sind die beurlaubten Sträflinge in die über die Entlassenen bei den mit deren specieller Beaufsichtigung betrauten Behörden zu haltenden Verzeichnisse einzutragen oder über dieselben besondere Vigilanzbücher zu führen.

E.

Die aus Strafanstalten Beurlaubten haben sowohl bei ihrem Eintreffen am Urlaubsorte unter Vorzeigen ihres Urlaubspasses bei der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsortes sich persönlich anzumelden und derselben ihr Unterkommen anzuzeigen (vergl. §. 3. der Verhaltungsvorschriften), als auch von derselben, bei eintretendem Wechsel ihres Arbeits- oder Dienstherrn, das von Letzterem über ihr Betragen auf dem Urlaubspasse auszustellende Zeugniß sich bestätigen zu lassen (vergl. §. 4. der Verhaltungsvorschriften).

Will der Beurlaubte seinen Urlaubsort innerhalb desselben Polizeibezirks

bleibend verändern, so hat er hierzu die Genehmigung der vorgedachten Polizeibehörde sich zu erbitten.

Ist dagegen mit dem Wechsel des Aufenthaltsortes zugleich ein Wechsel des Polizeibezirks verbunden, so hat der Beurlaubte zunächst die Erlaubniß der Sicherheitspolizeibehörde des beabsichtigten neuen Aufenthaltsortes selbst oder nach Befinden, durch Vermittelung der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes, auszuwirken, nach Erlangung dieser Erlaubniß aber und zwar im ersteren Falle unter deren Vorzeigen, bei der Polizeibehörde seines zeitherigen Aufenthaltsortes sich persönlich abzumelden. Hierbei ist von dieser Behörde der Urlaubspaß auf den neuen Aufenthaltsort zu erstrecken und die Frist festzustellen, binnen welcher der Beurlaubte bei der Sicherheitspolizeibehörde seines neuen Aufenthaltsorts sich in derselben Weise, wie dieß für das erste Eintreffen aus der Anstalt nach Obigem vorgeschrieben ist, sich anzumelden hat (vergl. §. 5. der Verhaltungsvorschriften, wo zugleich bestimmt ist, daß der Beurlaubte sich auch die Vermittelung der Anstaltsdirection oder der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes wegen Erlangung zur Veränderung des Aufentsorts erbitten könne).

Von dem eingetretenen Wechsel des bisherigen Aufenthaltsortes ist sofort, nach dessen Erfolg, durch die Polizeibehörde des letztern die betreffende Anstaltsdirection in Kenntniß zu setzen, und in den Fällen, wo der Beurlaubte mit dem Aufenthaltswechsel in den Bezirk einer andern Amtshauptmannschaft eintritt, auch dieser letztern hiervon Nachricht zu geben.

Wenigstens fünf Wochen vor Ablauf des Urlaubspasses hat der Beurlaubte den letzteren an die Polizeibehörde seines dermaligen letzten Aufenthaltsortes zur Uebersendung an die Anstaltsdirection gegen eine Empfangsbescheinigung, welche nunmehr demselben als Legitimation zu dienen hat, persönlich abzugeben (vergl. §. 9 der Verhaltungsvorschriften).

Dem entsprechend ist nun von der Sicherheitspolizeibehörde das Erforderliche zu besorgen, namentlich die vorgedachte Uebersendung des Urlaubspasses an die Anstaltsdirection dergestalt zu beschleunigen, daß derselbe spätestens am 28. Tage vor seinem Ablauf bei der Anstaltsdirection eingeht.

F.

Im Uebrigen haben die Polizeibehörden dem Umzuge eines Beurlaubten nach einem andern Orte in der Regel und dafern nicht etwaige besondere Bedenken dagegen vorliegen, nicht entgegen zu treten.

Auch können den beurlaubten Sträflingen in geeigneten Fällen mit Genehmigung der Kreisdirection, in deren Bezirk der Urlaubsort gelegen ist, an welchem der Beurlaubte sich aufhält, die erforderlichen Legitimationen zu Reisen von der Polizeibehörde ihres jeweiligen Aufenthaltsortes ausgestellt werden; diese Legitimationen sind jedoch ausdrücklich auf das Reisen im Inlande zu beschränken, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo die betreffende Kreisd., in Ansehung von Gewerbsgehülfen, es im Hinblick auf die Verhältnisse derselben zu ihren Principalen, für angemessen und statthaft erachtet, dergleichen Gewerbsgehülfen die Erlaubniß auch zu Reisen in das Ausland, namentlich zum Besuche der Märkte in den ausländischen Grenzdistricten zu ertheilen.

Die nurgedachte Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, zu Reisen von nur 1—3 Tagen die Erlaubniß, welche aber immer nur auf das Inland zu beschränken ist, selbst zu bewilligen, und ist solchenfalls von derselben der Urlaubspaß mit der nöthigen, den Beurlaubten legitimirenden Bemerkung zu versehen.

Vorstehendes leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein beurlaubter Sträfling eine Reiselegitimation, um zu seiner Ausbildung nach und nach an verschiedenen Orten als Gehülfe zu arbeiten oder um ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben, zu erlangen wünscht.

Im Uebrigen ist bei der Ertheilung von Reiselegitimationen an beurlaubte Sträflinge mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen und in der Regel die Reiselegitimation auf einen gewissen Ort und zu einem bestimmten Zwecke, sowie auf eine, hiermit im Verhältnisse stehende und selbstverständlich die Dauer der Beurlaubung mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 9. der Verhaltungsvorschriften innehaltende gewisse Zeit zu beschränken.

G.

Wenn der Beurlaubte den mittels des Urlaubspasses ihm ertheilten Vorschriften nicht nachkommt, oder wenn aus sonstigen Gründen dessen Wiedereinziehung in die Strafanstalt sich nöthig macht, so hat die Polizeibehörde des Urlaubsortes über das bezügliche Vorkommniß sofort unter Beifügung der betreffenden Acten an das Justizmin. Bericht zu erstatten, und nach Befinden die Wiedereinziehung ausdrücklich zu beantragen.

Ohne ausdrückliche Anordnung des Justizmin. einen Beurlaubten aus irgend welchem Grunde in die Strafanstalt wieder einzuliefern, steht der Polizeibehörde nicht zu; vielmehr hat sich dieselbe in dringenden Fällen nur auf dessen Verhaftung zu beschränken.

Gegen die von dem Justizmin. beschlossene und durch die Polizeibehörde auszuführende Wiedereinziehung eines Beurlaubten ist weder ein Rechtsmittel, noch eine Berufung auf Begnadigung statthaft.

Wegen der Ausführung des Transports, der Ausstattung des Transportaten, sowie wegen sonstiger zu beobachtender Erfordernisse ist wie bei der Einlieferung von erwachsenen Correctionären zu verfahren.

Insbesondere sind die auf die Wiedereinziehung und deren Veranlassung bezüglichen Acten und der mit Cassationsbemerkung zu versehende Urlaubspaß mit einzusenden.

Unvermeidlicher Aufwand für die Ausstattung wird der Polizeibehörde auf Antrag und Berechnung von Seiten der Anstaltsdirection wiedererstattet.

H.

Dafern sich wegen der etwaigen eigenmächtigen Entfernung eines beurlaubten Sträflings von dem ihm bei seiner Beurlaubung angewiesenen oder dem später ihm gestatteten Aufenthaltsorte die steckbriefliche Verfolgung desselben nöthig macht, so hat solche Seiten der, nach dem bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, hierzu competenten Polizeibehörde zu erfolgen.

Nicht minder ist, dafern beurlaubte Sträflinge wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu verhaften, oder steckbrieflich zu verfolgen sind, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Im Falle eines von der Polizeibehörde zu ahnenden Vergehens hat die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung, insoweit nicht letztere in der Einlieferung in eine Correctionsanstalt besteht, sofort und noch vor der nach Befinden zu verhängenden Wiedereinziehung des beurlaubten Sträflings zu erfolgen.

Im Uebrigen ist sowohl im Falle der eigenmächtigen Entfernung, als auch in dem Falle der Verübung eines erheblichen Polizeivergehens oder eines Criminalverbrechens Seiten eines beurlaubten Sträflings durch die betreffende Polizeibehörde, und zwar in soweit letzteres zu ihrer Kenntniß kommt, das Justizmin. von dem Vorgange, beziehendlich behufs der Entschließung wegen der Wiedereinziehung desselben, sofort zu benachrichtigen. Auch hat die Polizeibehörde der betreffenden Anstaltsdirection von jeder polizeilichen Bestrafung eines beurlaubten Sträflings Kenntniß zu geben.

I.

Die Einleitung des Ausweisungsverfahrens wider einen Beurlaubten in Gemäßheit von §. 16 f. des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 ist in der Regel nicht statthaft und nur in dem Falle, wenn die von der Polizeibehörde beantragte Zurückversetzung eines Beurlaubten in die Strafanstalt vom Justizmin. nicht verfügt worden ist (vergl. sub G.), kann mit der Ausweisung des beurlaubten Sträflings, dafern sehr erhebliche Gründe dazu vorliegen, verfahren werden.

K.

Hat der beurlaubte Sträfling während seiner Urlaubszeit sich so betragen, daß ihm nach Ablauf derselben eine definitive Begnadigung zu Theil wird, so ist derselbe, nach Erlangung der letztern, in der Regel irgend welcher weiteren polizeilichen Beaufsichtigung nicht zu unterwerfen, wie ihm denn auch solchenfalls von der Anstaltsdirection, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, ein Vertrauenszeugniß ausgestellt werden wird.

Im Uebrigen spricht das Min. des Inn. noch die Erwartung aus, daß die

Polizeibehörden, so viel an ihnen liegt, nichts unterlassen werden, was zu Erreichung der von Sr. Majestät dem Könige bei der Einführung des fraglichen Beurlaubungswesens gehegten Absichten beitragen kann.

Hiernach haben nun die Kreisdd. an die Amtshauptmannschaften und die Sicherheitspolizeibehörden das Nöthige zu verfügen und liegt zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von gedruckten Abschriften der gegenwärtigen Verordnung bei.

Auszug aus der Verordn. des Min. des Inn. an die Anstaltsdirectionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg vom 5. Aug. 1862.

§. 1. Da der Zweck der Beurlaubung und deren Erfolg im engsten Zusammenhange mit der Wahl eines nach den gegebenen Verhältnissen zu Begründung eines rechtlichen Erwerbes geeigneten Aufenthaltsortes steht, so werden die Anstaltsdirectionen, soweit ihnen eine diesfallsige Concurrenz im einzelnen Falle zufallen wird, diesem Gegenstande vorzugsweise Sorgfalt zu widmen haben.

Insbesondere wird dann, wenn die Beurlaubung auf Anregung des Detinirten selbst Seiten der Anstaltsdirection in Antrag gebracht wird, die Erwägung der Frage, ob und wo der Detinirte einen angemessenen Urlaubsaufenthalt werde finden können, recht eigentlich als präjudiciell für das Gutachten der Anstaltsdirection anzusehen und zu behandeln sein.

Dagegen ist die Befragung des Detinirten über seine dießfallsigen Wünsche in dem Falle, wenn die Beurlaubung Seiten der Anstaltsdirection nach §. 56 unter 5. der Hausordnung in Antrag gebracht wird, jedenfalls auszusetzen, bis auf den Antrag eine eventuell gewährende Entschließung erfolgt ist.

§. 2. Gesuche um gnadenweise Beurlaubung sind nach §. 85 der Hausordnung als Gnadengesuche überhaupt zu behandeln, nur mit dem Unterschiede, daß sie auch dann, wenn sie sonach als erstes Begnadigungsgesuch anzusehen sind, von der Anstaltsdirection unmittelbar an das Justizmin. einzuberichten sind.

§. 3. Dieser Paragraph ist gleichlautend mit dem oben S. 138 ersichtlichen, auf die beurlaubten Correctionäre bezüglichen §. 8, nur daß bei Punkt c. der daselbst angegebene Grund nicht beigefügt ist.

§. 4. Es bleibt dem Ermessen der Anstaltsdirection überlassen, nach Umständen im Interesse des Beurlaubten demselben nur einen angemessenen Theil des Spargeldguthabens sofort auszuhändigen, das Uebrige aber bis auf Weiteres und längstens bis zur gänzlichen Entlassung innezubehalten.

§. 7. a. Dafern der Urlaubspaß eines Beurlaubten am 28. Tage (4 Wochen) vor gänzlichem Ablauf des Urlaubs (den letzten Urlaubstag mit eingerechnet) bei der Anstaltsdirection nicht eingegangen ist, so hat die Anstaltsdirection die Einsendung des Urlaubspasses in Erinnerung zu bringen und gleichzeitig bei der Polizeibehörde des Urlaubsortes für den Fall, daß der Beurlaubte sich eigenmächtig vom Urlaubsorte entfernt haben sollte, dessen steckbriefliche Verfolgung zu beantragen.

b. Ferner ist (sofern nicht durch Eintreffen des Beurlaubten in die Anstalt früherer Anlaß dazu geboten ist) längstens an dem letzten Tage des Urlaubs die Sachlage dem Justizmin. anzuzeigen.

§. 8. Die an die Anstaltsdirection gelangenden Urlaubspässe (vergl. Punkt E. der Verordn. an die Kreisdd.) hat die Anstaltsdirection mit gutachtlichem Bericht an das Justizmin. unverzüglich einzusenden.

§. 9. Erfolgt eine Urlaubsverlängerung, so hat die Anstaltsdirection den Urlaubspaß mit entsprechendem Nachtrage zu versehen, und, bei dessen Uebersendung zur Abgabe an den Beurlaubten, die Sicherheitspolizeibehörde, sowie gleichzeitig die Amtshauptmannschaft des Urlaubsortes von der erfolgten Urlaubsverlängerung in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3. e. u. f.).

§. 10. a. Sobald der wiedereingelieferte Beurlaubte in der Strafanstalt eintrifft, hat die Anstaltsdirection denselben über den Grund der Wiedereinziehung zweckentsprechend zu verständigen und die nur für ausgesetzt zu achtende Vollstreckung der noch unverbüßten Strafzeit zur Ausführung zu bringen.

b. Die von der requirirten Polizeibehörde bei der Einlieferung des Wiedereingezogenen etwa aufzuwenden gewesenen Ausstattungskosten sind derselben

auf Berechnung, durch die Anstaltsdirection aus der Hauscasse zurückzuerstatten, unter Vorbehalt des Wiederersatzes aus dem Spargelde des Detinirten.

§. 12. Nach erfolgter definitiver Begnadigung ist die Abschreibung vom Personalbestande zu bewirken, ferner der Dimissionsschein nach dem anliegenden Schema auszufertigen und nebst dem (nur im Falle besondern Bedenkens vorzuenthaltenden) Vertrauenszeugnisse, dem Heimathscheine und beziehentlich dem innebehaltenen Theile des Spargeldguthabens an die Sicherheitspolizeibehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes zur Aushändigung an den Entlassenen abzusenden. Dagegen kommen die sonst vorgeschriebenen Notificatorien insoweit in Wegfall, als dieselben nicht auch bei den mit Vertrauenszeugniß entlassenen Detinirten zu ertheilen sind.

Die weggelassenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen denen der Verordn. an die Kreisdd.

Die dem Urlaubspasse beigefügten Verhaltungsvorschriften entsprechen im Wesentlichen denen, welche den Urlaubspässen der Correctionäre beigefügt sind. (Vergl. oben S. 141.) Jedoch ist im §. 1 nicht gedacht, daß die Beurlaubten fortwährend unter der Disciplinargewalt der Anstaltsdirection stehen; auch enthalten sie den §. 8 nicht.

III. Verein zur Fürsorge für die aus den Straf- und Correctionsanstalten Entlassenen.

(Bd. II. S. 504. Bd. V. S. 284.)

Die Notizen für diesen Verein.[1])

Um das Verfahren, welches zeither bei Ueberweisung entlassener Detinirter an die Bezirksvereine stattgefunden hat, mit den durch die (vorstehenden) Verordn. vom 13. Juni und 13. Nov. vorigen Jahres zu Verbesserung der Lage der aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen getroffenen neuen Einrichtungen in Einklang zu bringen, hat das Ministerium des Innern nach vorheriger Vernehmung mit dem Centralausschusse des Vereins für Entlassene nachstehende Bestimmungen für nothwendig befunden.

1. In die für den Verein bestimmten Entlassungsnotizen ist von jetzt an die Angabe der Polizei-Aufsichtsclasse, für welche die Anstaltsdirection den zu Entlassenden zu empfehlen beschlossen hat, dafern dieser Beschluß überhaupt zur Abgangszeit der Notiz schon hat gefaßt werden können, und zwar in Rubrik 8 mit aufzunehmen.

2. In denjenigen Fällen, wo der zu Entlassende an einen andern als seinen Heimathsort gewiesen wird, ist außer dem letzteren auch der dem zu Entlassenden anzuweisende Aufenthaltsort in der Entlassungsnotiz und zwar in Rubrik 3 mit anzugeben.

3. Hat bis zu der Zeit, wo die Entlassungsnotiz für den Centralausschuß einzusenden ist, der künftige Aufenthaltsort eines zu Entlassenden noch nicht festgestellt werden können, so unterbleibt die Einsendung der Notiz für den Centralausschuß und es tritt an deren Stelle das in der Verordnung vom 21. Jan. 1854 für die in deren Beilage sub ⊙ bei Nr. 2. 3. 6. aufgeführten Ausnahmefälle vorgeschriebene Verfahren, wonach die Entlassungsnotiz zur Abgabe an den Bezirksverein der betreffenden Ortsobrigkeit unverzüglich zuzustellen, zur Benachrichtigung des Centralausschusses aber eine nur in den ersten drei Rubriken auszufüllende Notiz mit der darauf zu bringenden Bemerkung, daß der Districtsverein bereits benachrichtigt sei, einzusenden ist.

---

[1]) Ein weiterer Nachtrag zu den früher bekannt gemachten Bezirksvereinen (vergl. Bd. V. S. 286) ist enthalten in Nr. 270 der Leipz. Zeit. v. J. 1857.

4. Uebrigens sind zu Vereinfachung des Geschäftsganges von jetzt an alle für den Centralausschuß bestimmten Entlassungsnotizen (mithin auch die in dem Punkt 3. vorstehend gedachten) nicht mehr zunächst an das Min., sondern direct an den Centralausschuß einzusenden. Verordn. des Min. d. Inn. Abtheilung für die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, an die Anstaltsdirectionen zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg und Hohnstein, v. 6. Juni 1862.

Schon vorher war in Bezug auf diese Notizen folgende Verordn. an diese Directionen ergangen: Von einem Bezirks-Ausschusse des Vereins zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen war dem Central-Ausschusse der Wunsch ausgesprochen worden, Einleitung dahin zu treffen, daß in den von den Anstaltsdirectionen, nach Maßgabe des vorgeschriebenen Schema's einzusendenden Notizen über die zu Entlassenden, nicht nur deren Heimathsort, sondern auch die Parochie, in welcher derselbe gelegen, mit angegeben werden möge, um dadurch den Verwechselungen vorzubeugen, die bisher wiederholt aus der namentlich in der Oberlausitz und besonders in der Nähe von Bautzen, bei einer nicht kleinen Anzahl von Ortschaften vorkommenden völligen Gleichnamigkeit mehrerer in der nämlichen Gegend, aber in ganz verschiedenen Parochien gelegenen Orte, bei Zusendung der Notizen an die betreffenden Ortspfarrer als Vereins-Organe entstanden sind.

Die Anstaltsdirectionen haben daher Veranlassung erhalten, diesem Antrage thunlichst zu entsprechen, zu welchem Behufe in der Regel die Befragung der zu Entlassenden selbst, sonst aber die veröffentlichten, da nöthig für die Haus-Expeditionen zu beschaffenden statistischen Nachweise die nöthigen Unterlagen geben würden. In gleicher Weise sind dieselben auf Antrag des Central-Ausschusses angewiesen worden, in den bezüglichen tabellarischen Notizen den Heimathsort der zu Entlassenden, sobald es nicht eine Stadt ist, stets durch Hinzufügung des Namens der nächstgelegenen Stadt oder sonst genau zu bezeichnen, weil viele Ortsnamen im Lande mehrfach, ja zum Theil vielfach vorkommen und in Folge der Gleichnamigkeit, bei mangelnder genauerer Bezeichnung Verwechselungen bei der Versendung der Notizen an die Bezirks-Ausschüsse oder sonstigen Vereins-Organe öfters nicht zu vermeiden sind. Verordn. des Min. des Jnn., Abtheilung für die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, an die Directionen derselben v. 11. Mai 1861.

Die Belohnung vorzüglicher Leistungen auf diesem Gebiete betr.

Im Verfolg der die vaterländischen Straf- und Corrections-Anstalten betreffenden allgemeinen Erörterungen und Erwägungen ist es zu mehrerer Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins zur Fürsorge für aus dergleichen Anstalten Entlassene angemessen erachtet worden, daß zu Anerkennung vorzüglicher Leistungen auf dem Gebiete der Fürsorge für die aus Straf- und Corrections-Anstalten Entlassenen auf Vorschlag des Centralausschusses durch denselben je nach den Umständen öffentliche ehrenvolle Namhaftmachung oder eine Geldbelohnung aus den durch ständische Bewilligung dem Vereine bereits zu Gebote stehenden Mitteln, unter Genehmigung des Min. des Jnn. gewährt, oder auch in besonders geeigneten Fällen die Ertheilung einer höheren Auszeichnung bei dem Min. des Jnn. in Antrag gebracht, solchenfalls auch deren Aushändigung dem Centralausschuß überlassen werde. Dieß Verfahren wird auch da für geeignet befunden, wo etwa Leistungen von solchen Polizeiorganen in Frage kommen, welche der Staatsregierung dienstlich unterstehen, in welcher Beziehung dem Centralausschuß durch die betreffenden Dienstvorgesetzten (Amtshauptmannschaft, Polizeidirection), die erforderlichen Auskünfte oder Anträge zuzugehen haben werden.

Indem von dieser Entschließung die Kreisdd... in Kenntniß gesetzt worden sind, ist denselben anheimgegeben worden, das Weitere zu veranstalten, damit auch solche anerkennenswerthe Leistungen der Gendarmerie nicht unberücksichtigt bleiben, von welchen die Bezirksausschüsse des Vereins noch nicht Gelegenheit gehabt haben, Kenntniß zu erhalten. M. V. an den Centralausschuß, sämmtl. Ksdd. v. 28. Juni 1860, u. die Polizeidir. zu Dresd.

Zum zweiten Abschnitt.

Maßregeln zur Controle und Aufsichtsführung über gewisse Kategorien von Personen.

I. Paß= und Legitimationswesen.

1. Das hierländische Paßwesen angehende Bestimmungen.

(Bd. II. S. 66. Bd. V. S. 133.)

a. Form der Pässe (Bd. V. S. 134).

Abänderung des Formulars für die Auslandspässe.

Diese ist dahin erfolgt, daß 1) zwischen den Worten „Königreich Sachsen" auf der linken Seite eine besondere Rubrik für die Nummer des Paßjournals, 2) den Rubriken für die Personbeschreibung eine besondere Rubrik für die Gesichtsform des Inhabers beigefügt und 3) der Raum unter den Worten: „Unterschrift des Inhabers" so wie auf der rechten Seite der ganze Raum bis zu der für den Ausstellungsort offen gelassenen Stelle grün gefärbt worden ist. Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 18. April 1857. (Leipz. Zeit. Nr. 103.)

b. Stempelverwendung in Paßangelegenheiten.

Die Stempelverwendung in Paßangelegenheiten betr.

Die Ansicht, daß das Paßwesen im Allgemeinen und insbesondere die Requisitionen an andere Polizeibehörden zur Aushändigung von Pässen den von der Stempelabgabe nach §. 45 a. des Stempelmand. v. 11. Jan. 1819 befreiten Angelegenheiten beizuzählen seien, ist nicht begründet. Schon der Umstand, daß in diesem §. 45 unter o. Reisepässe fürs Inland von der Stempelabgabe ausdrücklich eximirt sind, während Pässe fürs Ausland dieser Abgabe unterliegen, widerspricht der obigen Ansicht, indem, wenn der Gesetzgeber im Punkt a eine allgemeine Befreiung in der angegebenen Beziehung hätte statuiren wollen, die specielle Exemtion der Inlandspässe im Punkte o nicht erforderlich gewesen wäre und dann auch die Auslandspässe der Abgabe nicht unterliegen könnten, auch die Pässe nicht blos der allgemeinen Wohlfahrt wegen, sondern auch im Privatinteresse der Reisenden ertheilt werden, welches letztere insbesondere auch dann hervortritt, wenn zur Aushändigung des Passes eine andere Behörde requirirt wird. Denn durch eine solche Maßregel soll ein Mißbrauch mit dem Passe verhütet werden, der auch möglicher Weise Dem, auf dessen Namen der Paß lautet, nachtheilig werden könnte, indem z. B. ein solcher Paß nach dem Mand. v. 27. Sept. 1819 §. 1 zur Legitimation bei gerichtlicher Recognition von Urkunden ausreicht. Im §. 45 a. des Stempelmandats werden aber nur solche Angelegenheiten, womit kein specielles Interesse einzelner Per-

sonen oder Corporationen in Verbindung steht, von der Stempelabgabe befreit, und es läßt sich daher die Folgerung für allgemeine Stempelbefreiung der Paßangelegenheiten nicht rechtfertigen. Verordn. d. Fin.-Min. an d. Ksd. zu Dresd v. 5. Juni 1860.

c. Das Visiren der Pässe betr.

(Bd. II. S. 79. Bd. V. S. 136.)

Verordn. (des Min. d. Inn.) die Aufhebung der wegen des Visirens der Reisepässe bestehenden Vorschriften betr.; v. 16. Jan. 1862 (G. V. Nr. 9. S. 17).

Es soll dieses Visiren, insofern es nicht von Reisenden gewünscht wird, in Wegfall kommen, dagegen soll es bei dem Visiren anderer Reiselegitimationen fernerhin bewenden.

d. Die Zwangspässe (Marschrouten) betr.

Die Einführung gleichmäßiger Formulare zu Marschrouten betr.

Solche ist erfolgt, um den an den sog. Marsch- oder Reiserouten — Zwangspässen — häufig wahrgenommenen Fälschungen vorzubeugen, und die Kreisdd. sind mit dem Debit der neuen Formulare dergestalt beauftragt worden, daß bei denselben für je 100 Stück der Selbstkostenverlag von 18. Ngr. zu erlegen ist, jede einzelne Bestellung aber mindestens 25 Stück umfassen muß. Die Polizeibehörden haben die Weisung erhalten, sich vom 1. Decbr. 1857 an nur dieser Formulare zu Marschrouten zu bedienen. Verordn. d. Min. d. Inn. v. 2. Nov. 1857. (Leipz. Zeit. Nr. 268.) u. Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 10. ej. (V. Bl. Nr. XIII.). V. d. Ksd. zu Zwick. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 18.). Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 13. ej. (Ksbl. Nr. 179.) u. Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 11. ej. (Ksbl. Nr. 139).

Die Beziehung der Marschroutenformulare betr.

Nachdem bisher die Versorgung der Gerichtsämter mit Marschroutenformularen nach dem durch vorstehende Verordn. des Min. des Inn. v. 2. Novbr. 1857 eingeführten Muster von der Kanzlei des Justizmin. aus erfolgt war, neuerdings aber das Letztere diese Einrichtung aufgegeben und sich damit, daß nach Maßgabe dieser Verordn. auch die Gerichtsämter den Bedarf an Marschroutenformularen bei den Kreisdd. erheben, einverstanden erklärt hat, und demnächst von dem Min. des Inn. beschlossen worden ist, den Kostenpreis für diese Formulare, einschließlich des von der früheren Druckauflage noch vorhandenen Vorraths an solchen, auf den Betrag von 11. Ngr. pro 100 Stück herabzusetzen, so sind hiervon die Gerichtsämter unter Bezugnahme auf die obgedachte Verordn. des Min. des Inn. darauf, daß sie ihren Bedarf an Marschroutenformularen von jetzt an ebenfalls, und zwar bis auf Weiteres zu dem Preise von 11 Ngr. pro 100 Stück bei der Kreisd. zu entnehmen haben, hingewiesen worden; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 23. Oct. 1862, von der Ksd. zu Dresd. durch G. V. v. 7. Nov. 1862 (V. Bl. Nr. 15), von der Ksd. zu Zwick. durch V. v. 10. ej. (V. Bl. Nr. 18), von der Ksd. zu Leipz. durch V. v. 8. ej. (V. V. Nr. 47).

2. Einzelnen Staaten gegenüber in Ansehung des Paß- und Legitimationswesens zu beobachtende Bestimmungen.

a. Die Aufhebung des Visazwanges betr.

aa. Oesterreich gegenüber.

Von Seiten der königl. sächsischen und der k. k. österreichischen Regierung ist die gegenseitige Aufhebung des gesandtschaftlichen Visazwanges für die den diesseitigen und jenseitigen Unterthanen ertheilten Pässe, ingleichen für ordnungsmäßige Wander- und Arbeitsbücher derselben in der Art beschlossen worden, daß

die Inhaber solcher Legitimationen von der bisherigen Verpflichtung, dieselben zum Eintritte in die beiderseitigen Staaten vorerst bei der betreffenden Gesandtschaft visiren zu lassen, von jetzt an gänzlich und auch dann befreit sein sollen, wenn sie auf der Durchreise den Sitz einer Gesandtschaft berühren.

Das Min. des Inn. bringt diese, zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs zwischen beiden Staaten getroffene Einrichtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 3. Jan. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 22.)

bb. Der Schweiz gegenüber.

Nachdem neuerlich in Sachsen durch Verordn. v. 16. Jan. 1862 (oben S. 149) das Erforderniß des Visirens der Reisepässe, insofern dieses Visiren nicht von den Reisenden selbst gewünscht wird, in Wegfall gebracht worden ist, hat neuerlich auch der Schweizerische Bundesrath, einer auf amtlichem Wege anher gelangten Mittheilung zufolge, zur Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs beschlossen, die in neuester Zeit mit einzelnen auswärtigen Staaten vereinbarte Aufhebung der Paßvisa's zur allgemeinen Regel zu machen, ohne daran die Bedingung der Gegenseitigkeit zu knüpfen, und ferner folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zum Eintritte in die Schweiz und zum Reisen in derselben sind Reisepässe nicht mehr erforderlich.
2. Reiseschriften oder Pässe, die Ausländer bei sich führen, sind dem Visum der schweizerischen Agenten im Auslande ferner nicht mehr unterworfen.
3. Als Reiseschrift, die in der Regel gar nicht verlangt wird, genügt jede von der zuständigen heimathlichen Behörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung des Inhabers versehene Urkunde.
4. Für Ausländer, die in der Schweiz sich niederzulassen beabsichtigen, bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Solches wird dem hierauf gerichteten Antrage entsprechend anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bekanntm. des Min. des Inn. v. 28. Mai 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 134.)

cc. Den Niederlanden gegenüber.

Zur Erleichterung des zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche der Niederlande stattfindenden Reiseverkehrs ist von der königl. sächsischen und der königl. niederländischen Regierung die gegenseitige Aufhebung des Visirzwanges vom 1. Juli d. J. an, in der Maße vereinbart und beschlossen worden, daß den durch Pässe legitimirten Unterthanen der beiderseitigen Staaten der Eintritt in das Gebiet des einen oder des andern Staates auch ohne das zur Zeit erforderliche Gesandtschafts- oder Consulatsvisum gestattet sein soll. Auch hat die königl. niederländische Regierung erklärt, daß sie inskünftige die königl. sächs. Unterthanen selbst ohne Paß in den Niederlanden zulassen wolle. — Das Min. d. Inn. hat dieß daher in einer Bekanntmachung v. 27. Juni 1862 (Leipz. Zeit. Nr. 160) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

dd. Belgien gegenüber.

Zwischen der königl. sächsischen und der königl. belgischen Staatsregierung ist zur Erleichterung des Reiseverkehrs ein Uebereinkommen dahin getroffen worden, daß es für die beiderseitigen Staatsangehörigen bei ihren Reisen im Gebiete des andern Staates des Visirens der Reisepässe künftig nicht bedarf. Bek. d. Min. d. Inn. v. 4. März 1863 (Leipz. Zeit. Nr. 65).

b. Sonst den einzelnen Staaten gegenüber zu beobachtende Bestimmungen.

aa. Oesterreich gegenüber. (Bd. II. S. 87. Bd. V. S. 141.)

Bekanntm. (d. Min. d. Inn.), die mit der k. k. österreichischen Regierung über den paßpolizeilichen Dienst der im Bodenbacher Bahnhofe stationirten Polizeicommissare verabredete Uebereinkunft betr.; v. 22. Jan. 1859 (G. B. Nr. 8. S. 12).

Enthält Erläuterungen der in der Uebereinkunft v. 31. Dec. 1850, die sächs.- böhmische Eisenbahn betr. (G. B. v. J. 1851. S. 149) diesfalls enthaltenen Vorschriften, und bezieht sich auf den Wirkungskreis der Commissare und auf die Behandlung der nach Oesterreich Einpassirenden und der aus Oesterreich Auspassirenden.

Die Controle des Fremdenverkehrs auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn betr.

Diese Controle wird durch ein auf dem Bahnhofe zu Zittau errichtetes königl. sächs. und ein neben demselben daselbst bestehendes k. k. österreichisches Paßcommissariat ausgeübt. Bek. des Min. d. Inn. v. 28. Nov. 1859 (Leipz. Zeit. Nr. 284).

Die in Oesterreich eingeführten Arbeitsbücher für Gewerbegehülfen betr.

Nach einer dem Min. d. Inn. zugegangenen amtlichen Mittheilung haben die durch die neue Gewerbeordnung in den k. k. österreichischen Staaten eingeführten Arbeitsbücher für Gewerbegehülfen als Reiselegitimationen auch für das Ausland Gültigkeit, daher sie von den competenten Ausstellungsbehörden mit den für die Reisepässe vorgeschriebenen Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reiseziels und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, sowie mit dem Signalement der reisenden Gewerbsgehülfen zu versehen sind. Hiervon sind die Polizeibehörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt worden, daß diese Arbeitsbücher ganz in gleicher Weise wie die Wanderbücher zu behandeln und wie diese zu visiren seien. Bek. v. 7. April 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 91).

Die Dienstzeugnißbücher der Schiffermannschaft betr.

Mit Rücksicht darauf, daß zur Zeit Seiten Oesterreichs den Dienstzeugnißbüchern der Schiffsmannschaften nur auf die Dauer von 3 Jahren von ihrer Ausstellung an gerechnet die Gültigkeit als persönlicher Legitimationen zugestanden werden, und eine Vidirung derselben beim Grenzübertritte der Inhaber stattfinde — hat das Min. d. Inn. für angemessen erachtet, daß Seiten der Ausstellungsbehörden diejenigen Dienstzeugnißbücher, seit deren Ausstellung ein dreijähriger Zeitraum entweder schon abgelaufen sei oder doch bald ablaufen werde, auf Verlangen, soweit sich nicht die Nothwendigkeit der Ausstellung eines neuen Dienstbuches ergeben sollte, durch den amtlichen Eintrag:

„Wird hierdurch für den Gebrauch im Königreiche Böhmen verneuert“ prologirt werden. Hiervon sind die Polizeibehörden des Regierungsbezirks der Kreisd. zu Dresd. von dieser mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, demgemäß zu verfahren und mit dem Bemerken, daß die vorstehende Anordnung ohne Kosten für die Inhaber der Bücher in Ausführung zu bringen und in den Fällen, in welchen sich zur Beschaffung von Platz für die österreichischen Visa das Einlegen von Papier in die Bücher nothwendig gemacht haben sollte, die obrigkeitliche Einfassung und Besiegelung der eingelegten Papierlage in derselben Weise vorzunehmen sei, wie dies für denselben Fall rücksichtlich der Pässe beziehendlich der gebundenen Paßbücher vorgeschrieben sei. V. v. 15. Mai 1860 (V. Bl. Nr. 5.)

bb. Frankreich gegenüber. (Bd. II. S. 85. Bd. V. S. 149.)

Verordn. (des Min. des Inn.), die Legitimation der im Königreich Sachsen sich aufhaltenden französischen Staatsangehörigen betr.; v. 14. März 1659 (G. B. Nr. 22. S. 51).

Bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche sich bei der kais. franz. Gesandtschaft auf Grund ihrer heimathlichen Reiselegitimation mit sogenannten Einregisterirungszeugnissen — certificats d'immatriculation — versehen, von der (früher vorge-

schriebenen) alljährlichen Erneuerung ihrer Pässe entbunden sein, und diese Zeugnisse als für den Aufenthalt in hiesigen Landen gültige Legitimationen angesehen werden sollen.

Die Paßvisa's zur Reise nach Frankreich betr.

Die kais. franz. Gesandtschaft hat, höherer Anordnung zufolge, dem Min. des Inn. eröffnet,

> daß hinführo ein jeder königl. sächs. Unterthan, welcher nach Frankreich zu reisen beabsichtige, sich zu Erlangung des benöthigten Paßvisa's persönlich bei ihr, der Gesandtschaft, oder bei dem kaiserl. franz. Consulate zu Leipzig vorzustellen habe.

Da häufig der Fall vorgekommen, daß Behörden und Privaten nach Frankreich ausgestellte Pässe durch die Post an das Min. der auswärtigen Angelegenheiten eingesendet haben, um darauf das gesandtschaftliche Visa zu erlangen, solchen vermittelten Anträgen aber nach ausdrücklicher Erklärung der eingangs gedachten Gesandtschaft als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend, ferner nicht mehr Statt gegeben werden kann, so ist obige Eröffnung zu Jedermanns Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 20. März 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 71).

Zu Vervollständigung jener Eröffnung der kaiserl. franz. Gesandtschaft, ist von dieser nachträglich zur diesseitigen Kenntniß gebracht worden,

> daß in Fällen, wo ein hierländischer Unterthan im Laufe eines Jahres mehr als einmal seinen zur Reise nach Frankreich ausgestellten Paß von der französischen Gesandtschaft oder von dem französischen Consulate zu Leipzig visiren lassen müßte, derselbe nur für das Erste Visa die festgesetzte Gebühr zu entrichten haben solle, indem die übrigen gratis ertheilt werden würden.

Auch erleidet, nach einer ferneren Mittheilung der gedachten Gesandtschaft, die Bedingung, wonach die nach Frankreich reisenden diesseitigen Unterthanen sich behufs der Erlangung des gesandtschaftlichen oder consularischen Visa's persönlich in Dresden oder Leipzig vorzustellen haben, dahin eine Abänderung,

> daß, wenn eine königl. sächs. Polizeibehörde den von ihr — auf Grund genauer Bekanntschaft und demnach unter ihrer Verantwortlichkeit — nach Frankreich ausgestellten Reisepaß an das Min. der auswärtigen Angelegenheiten, um dessen Visirung zu bewirken, einsendet und letzteres denselben, mit seiner Beglaubigung versehen, der gedachten kaiserlich franz. Gesandtschaft vorlegen läßt, diese das benöthigte Visa unweigerlich ertheilen und von der persönlichen Anmeldung des Reisenden absehen wird.

Auf Antrag der kaiserl. franz. Gesandtschaft ist Vorstehendes ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Bekanntm. d Min. d. Inn. v. 2. April 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 83).

Die Paßvisa der französischen Gesandtschaftsagenten betr.

Nach einer dem Min. des Inn. vorliegenden Mittheilung der hiesigen kaiserl. franz. Gesandtschaft ist das von einem französischen Gesandtschafts- oder Consularagenten ertheilte Paßvisa nach wie vor während Eines Jahres — als der gesetzlichen Gültigkeitsdauer eines französischen Passes — gültig und die Verpflichtung der Reisenden, sich für jede Reise mit einem Visa zu versehen, aufgehoben worden. Bekanntm. d. Min. des Inn. v. 12. Jan. 1859 (Leipz. Zeit. Nr. 20).

Die Entlassung von Ausländern aus dem französischen Militärdienste betr.

Da es nicht selten vorgekommen ist, daß in kaiserl. franz. Militärdienste getretene nichtfranzösische Unterthanen, welche auf ihr Ansuchen ihre Entlassung und die nöthige Legitimation zur Rückreise in ihre Heimath erlangt haben, sich nicht im Besitze der hierzu nöthigen Mittel befinden, und daher genöthigt sind, zur Fortsetzung ihrer Reise Unterstützungen zu erbitten, so hat das kaiserl. franz.

Min. des Kriegs, um dieser, die militärische Uniform compromittirenden Unzuträglichkeit vorzubeugen, beschlossen, daß künftighin nur solche Individuen der fraglichen Art, welche sich über ausreichende Mittel zur Rückreise in ihr Vaterland auszuweisen vermögen, die Entlassung aus dem kaiserl. Militärdienste erhalten sollen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung soll nur hinsichtlich derjenigen Individuen eintreten, deren Entlassung auf Grund bei ihrem Engagement vorgekommener Ungesetzlichkeiten oder Unregelmäßigkeiten, oder auf Grund bereits vor dem Engagement vorhanden gewesener Dienstunfähigkeit zu erfolgen hat. Nachdem die kaiserl. franz. Regierung von diesem Beschlusse, mit dem Bemerken, daß das General-Gouvernement von Algerien demgemäß mit Instruction versehen worden sei, anher Mittheilung gemacht hat, ist solches für Diejenigen, welche etwa ein Interesse daran haben, bekannt gemacht worden. — Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 28. Sept. 1857. (Leipz. Zeit. Nr. 244.)

cc. Italien gegenüber.

Da die factisch erfolgte Annexion von Toscana, Parma, Modena und der Romagna an das Königreich Sardinien von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten nicht anerkannt worden ist, so können zwar die von der sardinischen Regierung und ihren Behörden für Staatsangehörige aus Toscana, Parma, Modena und der Romagna ausgestellten Pässe auch in den deutschen Bundesstaaten eigentlich nicht als rechtsgültige Legitimationen angesehen und behandelt werden. Um jedoch, unbeschadet dieses Grundsatzes, jenen Staatsangehörigen die Möglichkeit zum Reisen in Deutschland auch ferner zu gewähren, sind bereits von mehreren deutschen Regierungen die geeigneten paßpolizeilichen Maßregeln hinsichtlich solcher Reisenden getroffen worden. Was aber das Königreich Sachsen betrifft, so hat Sich das Min. des Inn. zu der Anordnung bewogen gefunden, daß, soviel die in hiesigen Landen vorkommenden von sardinischen Behörden ausgestellten Pässe toscanischer, modenesischer, parmesanischer und römischer Unterthanen anlange, von dem Visiren derartiger Reiselegitimationen zur Zeit und bis auf Weiteres gänzlich abgesehen werden möge, daß jedoch dieselben, obschon sie als in Sachsen ungültige Urkunden zu betrachten seien, doch im Besitze der Inhaber belassen werden mögen. Die Kreisdd. sind daher hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, die Polizeibehörden mit dementsprechender Anweisung zu versehen. M. v. an sämmtl. Ksdd. v. 12. Sept. 1860, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 3. Oct. 1860 (V. Bl. Nr. X.) Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 4. ej. (V. Bl. Nr. XI.) V. d. Ksd. zu Zwick. v. 9. ej. (V. Bl. Nr. 13.)

dd. Rußland gegenüber. (Bd. V. S. 151.)

Das Min. d. Inn. hat die Kreisdd. davon in Kenntniß gesetzt, daß nach eingezogener Erkundigung die kaiserl. russische Gesandtschaft zu Dresden jetzt ermächtigt ist, die Pässe aller Fremden ohne Unterschied zum Eintritt in das russische Kaiserreich zu visiren, wobei nur ausgenommen sind:

1) Die Verbannten aller Länder, welche als solche in das betr. Namensverzeichniß eingetragen sind;
2) Diejenigen Individuen, welche die kaiserl. Gesandtschaft auf Grund eigener Kenntniß für moralisch und politisch verdächtig hält;
3) Zigeuner, Drehorgelspieler, Tabulettkrämer und überhaupt Vagabonden und Gewerblose.

M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 3. April 1857. Vergl. auch Bd. V. S. 465.

Nachdem die kaiserl. russische Regierung nachstehendes neue Regulativ über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, welche über die europäische Grenze nach Rußland kommen und daselbst ihren Aufenthalt nehmen wollen, unter dem 29. Juli des Jahres 1861 a. St. bekannt gemacht hat, welches Erleichterungen gegen die früher bestandenen Vorschriften gewähren soll, und dieses Regulativ auf diplomatischem Wege anhergelangt ist, so sind den Kreisdd. metallographische Abdrücke desselben, mit der Bestimmung, solche an die betr. Behörden zur Kenntnißnahme und resp. Nachachtung zu vertheilen, zugefertigt worden. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 10. Oct. 1860.

Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1) Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paßreglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documentes ein besonderer russischer Legitimationsschein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Scheine sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise ins Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2) Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Min. des Inn. steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Min. der inneren Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzelei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3) Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernementsstadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalte und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung. Ausländer, die zur See in Hafenstädten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4) Ausländer, die über das Königreich Polen und über Finnland ins Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten, oder sich mit ihrem Nationalpasse bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5) Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreit, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernementsstädten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6) Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unsern Gesandschaften oder Consulaten visirt sind, werden die Nationalpässe und Wanderbücher nicht abgenommen, sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den Nationalpässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer russischer Legitimationsschein ausgestellt;“ dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7) Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Ruß-

land gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I. Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzlei des Gouverneurs zu melden; im Falle einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II. Die Chefs der Grenzgouvernements und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzlei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenzorte, die von der Gouvernementsstadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenzzollämter direct in die III. Abtheiluug eingeschickt werden.

Bemerkung III. Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8) Pässe zum Aufenthalte und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, zu erbitten.

Bemerkung I. Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernementsdruckereien werden sie nur in russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen wird die in diesen besonders abgedruckte Paßvorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II. Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im Allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum selbstständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9) In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familienname und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin er ins Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet, oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welchen Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und, wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzleidirector unterzeichnet und mit dem Siegel der Canzlei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung. Ausländer können mit den ihnen ausgefertigten Pässen ins Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder ins Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10) Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise

statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) sich in der Canzlei des Gouvernementschefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernementsstadt oder im Kreise derselben aufhält. — Der Canzleidirector hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzleiacten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem andern Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadtpolizeibehörde einzuschicken, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzlei des Gouvernementschefs an das Landgericht oder die Polizei geschickt werden, und beide sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer einzuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11) Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militär-Generalgouverneure in den Canzleien derselben ausgefertigt.

12) Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter anderen Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen, und daher den Adreß-Billetabgaben zum Besten der Stadteinkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billetabgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreßbillet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Ortspolizeibehörde vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für die Vorzeiger der Adreßbillete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13) Wenn der ins Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernementsstadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß ins Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzeli des Gouvernementschefs melden und, ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reiche lebt, sowie das für das Paßblanket zu entrichtende Geld, funfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise ins Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung. Für die Ausländer wird die dreimalige Publication in den Zeitungen bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14) Dem im Inneren eines Gouvernements lebenden Ausländer ist es zur Erlangung eines Passes ins Auslandes freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papiere an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche

aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kop. Silber. Hierauf wird der Paß ins Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausche der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Inneren eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernementschef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

15) Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit — nicht über eine Woche — mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenzortsobrigkeit an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem Ausländer N. N., der in *** angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er ins Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach anderen Orten im Inneren von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern, die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr ins Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papiere vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. Ein solches Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auf den Paß selbst geschrieben werden.

16) Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen:

1. Diese Billete sind nur auf eine Strecke von 3 Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenzlinie an.

2. Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen ins Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizeibeamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.

3. Diese Scheine haben eine besondere Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in russischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Polnische, und österreichischer Seits in polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung ins Deutsche abgefaßt.

4. Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17) Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als 14 Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See ins Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte im Inneren von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über 14 Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, ins Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, ein Polizeizeugniß auf gewöhnlichem Papiere beibringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung. Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Landgrenzorte ins Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18) Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffartheischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von 15 Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papiere darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffsverzeichnisse mit angegeben sind.

19) Die auf ausländischen Kauffartheischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargo's erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von 2 Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadore und Supercargo's sind.

Nach einer dem Min. des Inn. auf diplomatischem Wege zugegangenen Mittheilung ist es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigen, an der dortigen Grenze oder in den dortigen Häfen angehalten und zurückgewiesen werden mußten, weil ihnen die den dasigen Vorschriften entsprechenden Legitimationen abgingen. Um nun das reisende Publicum vor den hieraus nothwendig entstehenden Unannehmlichkeiten für die Zukunft thunlichst zu bewahren, hat das Min. des Inn. folgende, in der gedachten Beziehung in Rußland geltende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Eintritt nach Rußland ist den Ausländern gestattet, sobald sie entweder Pässe, welche von den kaiserl. russischen Gesandtschaften und Consulaten ausgestellt sind, oder auch Nationalpässe und Wanderbücher, welche von den kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, besitzen. Hierbei sind auch diejenigen Nationalpässe und Wanderbücher nicht ausgenommen, auf welchen zur Zeit eines früheren Aufenthaltes in Rußland angemerkt worden ist, daß auf Grund dieses Aufenthaltes ein besonderer russischer Paß ausgestellt worden sei, sobald nur diese Legitimationen noch nicht abgelaufen sind.

Zur Rückkehr eines, mit einem noch nicht abgelaufenen Passe versehenen Ausländers nach Rußland ist eine neue Visirung dieses Passes durch die kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulate nicht erforderlich.

Auch können durch die Grenzen des russischen Reiches Ausländer eingelassen werden auf Grund von Pässen, die ihnen zur Reise über die Grenze ertheilt worden sind, jedoch unter der Voraussetzung, daß auf diesen Pässen sich das Visa der kaiserl. russischen Gesandtschaften oder Consulate befindet, und daß seit Ausfertigung dieser Pässe nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 6. Juli 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 165.)

ee. Der Türkei gegenüber.

Die kaiserl. türkische Botschaft zu Wien hat kürzlich bekannt gemacht, daß, zufolge neuerer Anordnungen, Jeder, der sich nach der Türkei begiebt, gehalten sei, seinen Paß durch eine ottomanische Gesandtschaft oder ein ottomanisches Consulat im Auslande visiren zu lassen, und daß Reisende ohne solches Visa in die türkischen Staaten nicht zugelassen, vielmehr sofort aus denselben zurückgeschickt werden sollen. Es wird sich sonach empfehlen, Personen, welche einen Reisepaß nach der Türkei sich ausstellen lassen, auf jene Bestimmung aufmerksam zu machen. Gend. Bl. Nr. 25. v. 24. Sept. 1862.

3. Das Paßkartenwesen angehende Bestimmungen.

(Bd. II. S. 96. Bd. V. S. 136.)

a. Erweiterung des Paßkartenrayons.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erweiterung des Paßkartenrayons betr.; v. 1. Nov. 1858 (G. B. Nr. 92. S 318).

Bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß das Landgrafenthum Hessen-Homburg der betr. Uebereinkunft beigetreten sei.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erweiterung des Paßkartenrayons betr.; v. 19. November 1859 (G. B. Nr. 94. S. 342).

Bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß die K. K. Oesterreichische Regierung der Uebereinkunft für den Kaiserstaat beigetreten sei. [1])

b. Zu Ausstellung von Paßkarten befugte Behörden.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Ausstellung von Paßkarten durch die Gerichtsämter betr.; v. 21. Oct. 1856 (Leipz. Zeit. Nr. 260).

Das Min. des Inn. hat unter Bezugnahme auf §. 6 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, bekannt gemacht, daß, nach der neuen Organisation der Unterbehörden, an der Stelle der in Nr. 1 und 5 der Beilage zu der Verordn. v. 30. Dec. 1850 benannten Behörden, sowie der in der Verordn. v. 30. April 1851 (Bd. V. S. 136 f.) namentlich bezeichneten früheren Patrimonialgerichte, zu Ausstellung von Paßkarten dermalen die sämmtlichen Kgl. Gerichtsämter des Landes, jedoch mit Ausschluß der nach §. 18 des obigen Gesetzes innerhalb der einzelnen Bezirksgerichte lediglich für die Rechtspflege bestehenden Gerichtsämter, ermächtigt sind, wogegen es, was die unter Nr. 2, 3 und 4 der Beilage zu der Verordn. vom 30. December 1850 und in der Verordn. vom 30. April 1851 sonst noch genannten Behörden betrifft, bei deren gleichmäßiger Ermächtigung zur Ertheilung von Paßkarten bis auf Weiteres bewenden soll.

---

[1]) In Oesterreich zu Ausstellung von Paßkarten befugte Behörden.

Diese sind

1. Der Min. d. Kais. Hauses und des Aeußern.
2. Die Chefs der politischen Landesstellen (als Statthaltereien, Landesregierungen und Statthalterei-Abtheilungen).
3. Die Vorsteher der Kreisbehörden (auch der Comitatsbehörden und Delegationen).
4. Hinsichtlich der Militärgrenzbewohner das Armeecommando, sowie
5. Die im Auslande befindlichen K. K. Missionen.

Bek. d. Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 26).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Ausstellung von Paßkarten betr; v. 15. Nov. 1861 (G. B. Nr. 117. S. 502).

Ertheilt die Befugniß hierzu unter Verweisung auf die Verordn. v. 30. Dec. 1850 (Bd. V. S. 136) den Stadträthen zu Adorf, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Crimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalda, Großenhayn, Hohenstein im Schönburgischen, Kamenz, Lengenfeld im Voigtlande, Löbau, Lößnitz, Meißen, Meerane, Neustadt, Neustädtel, Oschatz, Pegau, Pirna, Radeberg, Sayda, Schöneck, Stollberg, Thum, Waldenburg, Zschopau u. Zwönitz.

c. Gebühren und Formulare.

Verordn. (des Min. d. Inn.) an die Polizeiobrigkeiten, die Paßgebühren betr.; vom 29. Dec. 1859 (G. B. Nr. 104. S. 381).

Erhöhet die Gebühr für die Paßkarten von 5 Ngr. auf 10 Ngr.

Die Paßkartenformulare.

Um den Aufwand vollständig decken zu können, welcher für die Staatscasse nicht blos durch Anschaffung von Paßkartenformularen, sondern auch durch die den Rechnungsführern bei den Kreisdd. zugebilligten Tantiemen und durch sonstige Regiekosten, sowie dadurch erwächst, daß alljährlich eine nicht unbedeutende Anzahl der vorräthig angeschafften Exemplare, welche des in jedem Jahre stattfindenden Wechsels der Farbe halber nicht weiter gebraucht werden können, unabgesetzt bleibt, ist beschlossen worden, vom Jahre 1861 ab den an das Gendarmerie-Wirthschaftsdepot und beziehendlich die Kreisdd. zu bezahlenden Kaufpreis für die gedachten Formulare von 5 Pfennigen auf 9 Pfennige pro Stück zu erhöhen. Die Kreisdd. sind daher zur Anweisung der bei ihnen angestellten betreffenden Rechnungsführer, sowie zu entsprechender Bescheidung der sämmtlichen, zu Ausstellung von Paßkarten berechtigten untern Polizeibehörden hiervon in Kenntniß gesetzt worden durch M. V. an sämmtliche Ksdd. v. 2. Nov. 1860.

d. Grundsätze für die Ausstellung.

Die Prüfung der einschlagenden Verhältnisse betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat den zu Ausstellung von Paßkarten befugten Polizeibehörden eingeschärft, stets mit der erforderlichen Umsicht bei Prüfung der einschlagenden Verhältnisse und Persönlichkeiten zu Werke zu gehen; durch V. v. 22. Oct. 1856 (Ksbl. Nr. 131).

Die Ertheilung von Paßkarten an Handelsreisende betr.

Zufolge einer neuerlich durch die Commissarien der bei dem Paßkartenvertrage betheiligten Regierungen vereinbarten und Seiten der letztern genehmigten Erläuterung der in §. 5 unter c. der Verordn., die Legitimation der Reisenden vermittelst Paßkarten betreffend, vom 30. Dec. 1850 (G. u. V. Bl. vom Jahre 1851, Seite 1 ff. u. Bd. V. S. 136), enthaltenen Bestimmung, daß Paßkarten unter andern auch denen zu versagen seien, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben,

> soll die Ertheilung von Paßkarten an Kaufleute und Fabrikanten, beziehendlich an deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, nicht ausgeschlossen sein.

Hiervon sind sämmtl. Kreisdd. mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, in dessen Gemäßheit die zur Ausstellung von Paßkarten competenten Polizeiobrigkeiten ihres Bezirks mit Bescheidung und Anweisung zu versehen, durch M. V. vom 28. Oct. 1858. In deren Gemäßh. Gen. V. d. Ksd. zu Dresd.

v. 20. Nov. 1858 (V. Bl. Nr. 13), V. d. Ksd. zu Zwick. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 14), Gen. V. d, Ksd. zu Leipz. v. 20. ej. (Ksbl. Nr. 141).

Die Urlaubsbescheinigung bei Paßkarten betr.

Wenn es auch ganz angemessen sein würde, wenn eine Paßkartenbehörde in einem speciellen Falle, in welchem ihr in Bezug auf den Zweck der von dem Extrahenten der Paßkarte beabsichtigten Reise irgend ein Verdacht beigehen sollte, vor der Ertheilung der Karte mit der Dienstbehörde des Extrahenten sich ins Vernehmen setzte und die Ertheilung der Paßkarte einstweilen beanstandete, so läßt sich doch, abgesehen noch von anderen Rücksichten, der Grundsatz, daß bei gewissen Kategorien von öffentlichen Beamten, namentlich bei Cassenbeamten, die von denselben erbetene Ertheilung einer Paßkarte von der vorgängigen Bescheinigung des zur Reise in das Ausland Seiten der Dienstbehörde ertheilten Urlaubs abhängig zu machen sei, consequent nicht durchführen. Die Erhebung einer Paßkarte setzt das Vorhandensein eines zur Zeit derselben schon bestimmt vorliegenden Benutzungszweckes nicht unbedingt voraus, und ebensowenig bedarf es für den Extrahenten in allen Fällen, in welchen er auf den Besitz einer Reiselegitimation angewiesen ist, eines besonderen Urlaubes seiner Dienstbehörde zu der eben beabsichtigten Reise, wie z. B. bei kleinen Vergnügungsreisen in das benachbarte Ausland, die in Einem Tage abzumachen sind, und für kleine Touren im Inlande, auf welchen sich der Betreffende durch die Paßkarte auf dem kürzesten Wege den nach Befinden benöthigten Ausweis über seine Persönlichkeit zu verschaffen für wünschenswerth erachten kann. Die Erhebung der Paßkarten pflegt daher in den meisten Fällen schon zu Anfang des Kalenderjahres, auf dessen Dauer sie gilt, und ohne daß in der nächsten Zeit eine besondere Veranlassung zu ihrer Benutzung vorliegt und angegeben werden kann, sondern eben nur zu dem Zwecke zu erfolgen, um für alle im laufenden Jahre vielleicht eintretenden Bedarfsfälle im Voraus mit derselben versehen zu sein. Dem gedachten Grundsatze zufolge müßten aber alle Cassenbeamte von einer derartigen eventuellen Paßkartenertheilung ausgeschlossen sein, ja es würde dies selbst dann eintreten, wenn für sie in dem Vorhaben einer sonntägigen Vergnügenstour nach dem benachbarten Böhmen eine specielle Veranlassung zur Extraction der Karte gegeben wäre, und zwar in beiden Fällen aus dem Grunde, weil sie die amtliche Bescheinigung eines Urlaubes nicht beizubringen vermöchten. Dies würde aber unbedingt zu weit gehen. Das Min. d. Inn. hat daher im Einverständnisse mit dem Gesammtministerium, in dessen Mitte der fragliche Grundsatz, weil derselbe zugleich das Interesse der übrigen Ministerialdepartements berührt, zur Berathung zu bringen gewesen ist, zu befinden gehabt, daß von der auf jenen Grundsatz gestützten Beschränkung in der Paßkartenerhebung abzusehen sei. M. V. an die Polizeidirection zu Dresd. v. 8. Nov. 1858, den sämmtl. Ksdd. abschr. mitgeth.

4. Die Arbeitsbücher der Gewerbsgehülfen betr.

Wegen dieser vergl. in den Nachträgen zum vierten Bande die bezüglichen Bestimmungen in §. 61 des Gewerbegesetzes und in der unter diesem angezogenen Verordn. v. 15. Oct. 1861.

5. Das Leichenpaßwesen angehende Bestimmungen.
(Bd. II. S. 103. Bd. V. S. 152.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die mit der Fürstl. Reußischen Regierung zu Greiz wegen der Leichenpässe getroffene Uebereinkunft betr.; v. 20. Jan. 1859 (G. V. Nr. 7. S. 12).

Diese Vereinbarung ist übereinstimmend mit der laut Verordn. v.

14. Juli 1856 mit anderen Regierungen getroffenen (vergl. Bd. V. S. 152).

Die Beibringung von Leichenpässen betr.

Das Min. des Inn. hat geschehen lassen, daß es bei der in Dresden bestandenen Praxis, nach welcher in den Fällen, in welchen die Beerdigung von Leichen daselbst verstorbener Personen in einer andern dasigen Parochie, als in der des betr. Sterbefalles stattgefunden, von der Auswirkung eines Leichenpasses abgesehen worden ist, fernerweit verbleibe, da in derartigen das Vorhandensein mehrerer Parochien an einem und demselben Orte voraussetzenden Fällen, auf welche bei Erlaß der Verordn. vom 29. Aug. 1835 (Bd. II. S. 103), die nur die Ausschaffung von Leichen in einen andern außerhalb der betreffenden Parochie gelegenen Ort vor Augen habe, überhaupt nicht gerichtet gewesen sei, das polizeiliche Interesse, welchem die Vorschrift von Leichenpässen prospiciren solle, dann als erledigt gelten könne, wenn die sonst einschlagenden Rücksichten gehörig in Obacht genommen würden. Dagegen habe es für Fälle der Ausschaffung von Leichen zu Dresden verstorbener Personen nach einem außerhalb der Stadt im Inlande gelegenen Beerdigungsorte ohne Ausnahme bei der auf solche Fälle ganz eigentlich gerichteten, und völlig klare Maße gebenden Verordn. v. 29. Aug. 1835 lediglich zu bewenden. Auch wenn die Leiche eines außerhalb Dresden Verstorbenen Behufs des Begräbnisses auf einem dasigen Begräbnißplatze dahin geschafft werde, würde das Absehen von der Beibringung eines Leichenpasses, insoweit nicht der in Nr. 2 der Verordn. vom 31. Mai 1837 (Bd. II. S. 105), die Fortschaffung und Beerdigung von Leichen katholischer Glaubensgenossen betr., vorgesehene Fall vorliege, mit den einschlagenden polizeilichen Vorschriften über das Leichenpaßwesen unvereinbar sein. Denn aus der Verordn. vom 29. Aug. 1835, welche die Ausschaffung einer Leiche aus der Parochie des Sterbeortes in eine andere Parochie Behufs der Beerdigung ohne Ausnahme von der Auswirkung und Beibringung eines Leichenpasses abhängig mache, folge ganz von selbst, daß auch die Hinschaffung einer Leiche in eine von der Parochie des Sterbeortes verschiedene Parochie Behufs der Beerdigung in der letztern und diese Beerdigung selbst von der Beibringung eines vorschriftsmäßigen Leichenpasses abhängig sein müsse, ein Grundsatz, auf welchen insbesondere auch die durch Verordn. vom 14. Juli 1856 (Bd. V. S. 152) veröffentlichte Vereinbarung mit andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der im andern Lande ausgestellten Leichenpässe und demnächst nicht weniger die auf den Transport von Leichen auf den Eisenbahnen bezügliche Bestimmung in §. 23 der Verordn. v. 13. Aug. 1856 beruhe. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 31. Jan. 1862, den übrig. Ksdd. abschriftlich zugefert.

Die Leichentransporte verunglückter Eisenbahnbediensteter betr.

Das Min. d. Inn. hat auf deshalb von dem Finanzmin., beziehendlich der Staatseisenbahndirection zu Leipzig geschehene Anregung zu befinden gehabt, daß es dann, wenn bei Eisenbahnunfällen Eisenbahnbedienstete verunglückt sind, zu dem auf der betreffenden Staats- oder Privateisenbahn von dem Punkte, an welchem sich die Verunglückung ereignet hat, bis nach dem Stationsorte der Betroffenen zu bewerkstelligenden Transporte der Leichname der letztern eines besondern Leichenpasses, wie solche außerdem zu Leichentransporten innerhalb Landes erforderlich ist, nicht bedürfen, sondern zu Bewerkstelligung der Leichentransporte auf den Eisenbahnen die schriftliche Genehmigung derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirke die Verunglückung sich ereignet hat, für ausreichend erachtet werden soll. M. V. an sämmtl. Ksdd. vom 28. Juni 1859 und in deren Gemäßh. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 15. Juli 1859 (V. Bl. Nr. 7), V. d. Ksd. zu Zwick. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 10).

Die zur Ausstellung berechtigten Braunschweig-Lüneburger Behörden.

Nach einer Mittheilung des Herzogl. Braunschweig-Lüneburger Staatsmi-

nisteriums ist auch den dortigen Kreisdd. die Befugniß zu Ausstellung von Leichenpässen beigelegt worden, wovon die inländischen Eisenbahnverwaltungen benachrichtigt worden sind. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 2. Juli 1858.

II. Aufsicht auf Militärpflichtige, Militärpersonen und Deserteurs.

Auf das Verhältniß zum deutschen Bunde bezügliche Bestimmungen. [1])

(Bd. II. S. 124. Bd. V. S. 156.)

a) Die Bundescartelconvention betr.

Verordn. (Allerhöchste aus den Min. d. Inn. und d. Kriegs), die Publication des wegen Auslegung und Anwendung der Art. 8 bis 10 der Bundescartelconvention v. 10. Februar 1831 (vergl. Bd. II. S. 113) unterm 20. April 1858 gefaßten Bundestagsbeschlusses; v. 24. Aug. 1858 (G. V. Nr. 69. S. 252).

Schärft die genaue Beobachtung der Vorschriften über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure ein und fügt erläu-

---

[1]) a. Die in Preußischen Familien vorkommenden Geburtsfälle betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat auf Antrag der Königl. Preußischen Regierung zu Merseburg die Polizeibehörden angewiesen, die Preußischen Unterthanen zu veranlassen, daß sie künftig die in ihrer Familie vorkommenden Geburtsfälle derjenigen Preuß. Behörde anzeigen sollen, von welcher sie ihren Heimathschein oder sonstige Legitimation erhalten haben. V. v. 3. Aug. 1861 (V. Bl. Nr. 33).

b. Die Entlassung von Ausländern aus dem Französischen Militärdienste betr.

Da es nicht selten vorgekommen ist, daß in Kais. Französische Militärdienste getretene nichtfranzösische Unterthanen, welche auf ihr Ansuchen ihre Entlassung und die nöthige Legitimation zur Rückreise in ihre Heimath erlangt haben, sich nicht im Besitze der hierzu nöthigen Mittel befinden und daher genöthigt sind, zur Fortsetzung ihrer Reise Unterstützungen zu erbitten, so hat das Kais. Französische Ministerium des Kriegs, um diesen, die militärische Uniform compromitirenden Unzuträglichkeiten vorzubeugen, beschlossen, daß künftighin nur solche Individuen der fraglichen Art, welche sich über ausreichende Mittel zur Rückreise in ihr Vaterland auszuweisen vermögen, die Entlassung aus dem Kaiserlichen Militärdienste erhalten sollen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung soll nur hinsichtlich derjenigen Individuen eintreten, deren Entlassung auf Grund bei ihrem Engagement vorgekommener Ungesetzlichkeiten oder Unregelmäßigkeiten, oder auf Grund bereits vor dem Engagement vorhanden gewesener Dienstunfähigkeit zu erfolgen hat. Nachdem die Kais. Französische Regierung von diesem Beschlusse, mit dem Bemerken, daß das General-Gouvernement von Algerien demgemäß mit Instruction versehen worden sei, anher Mittheilung gemacht hat, ist solches für Diejenigen, welche etwa ein Interesse daran haben, bekannt gemacht worden. — Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 28. Septbr. 1857 (Leipz. Zeit. Nr. 244).

ternd hinzu, daß diese Kosten in dem auf den Transportzettel quittirten Betrage zu vergüten sind, und daß es lediglich Sache des Staates, dem der Deserteur angehört, ist, die Rückvergütung der Convention zuwider aufgerechneter Kosten zu verlangen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen der Transportkosten bei Auslieferung von Deserteuren betr.; v. 23. Juli 1860 (G. B. Nr. 48. S. 148).

Diese Vereinbarung geht zur Ergänzung des Art. 8 und 10 der Bundescartelconvention v. 10. Febr. 1831 dahin, daß auch diese Transportkosten gegenseitig vergütet werden sollen und daher behufs der Erstattung in Ansatz zu bringen sind.

b. Die Bundeskriegsverfassung und das Bundesheer betr.

Verordn. (Allerhöchste aus dem Kriegsmin.), die Publication der Kriegsverfassung des deutschen Bundes betr.; vom 3. Aug. 1858 (G. B. Nr. 53. S. 153).

Gesetz (aus dem Kriegsmin.), die Aushebung von Pferden für den Bedarf der Armee im Falle der Kriegsbereitschaft betr.; v. 6. Juli 1859 (G. B. Nr. 56. S. 241).

Verordn. (des Kriegsmin.), zu Ausführung dieses Gesetzes; v. 6. Juli 1859 (G. B. Nr. 57. S. 244).

Verordn. (Allerhöchste aus dem Kriegsmin.), die Publication der von der Bundesversammlung wegen Erhöhung der Heeresersatzcontingente gefaßten Beschlüsse betr.; v. 29. Jan. 1863 (G. B. Nr. 12. S. 328).

2. Die Erfüllung der Militärpflicht betr. [1]
(Bd. II. S. 130. Bd. V. S. 157.)

Gesetz (aus dem Kriegsmin.), über Erfüllung der Militärpflicht; v. 1. Septbr. 1858 (G. B. Nr. 65. S. 183).

Hebt die Gesetze v. 1. Aug. 1846 (Bd. II. S. 130), v. 9. Novemb. 1848 (Bd. V. S. 157) und v. 3. Juni 1852 auf und enthält das Resultat einer erfolgten Revision dieser Gesetze. Der **erste Abschnitt** handelt von der Verpflichtung zum Militärdienste, welche mit Erlangung der Staatsangehörigkeit ihren Anfang nimmt [2]) und erlischt, wenn unselbstständige Söhne mit ihren

---

[1]) Die Anfertigung der Geburtslisten betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat die Ephoren angewiesen, den Geistlichen die größte Sorgfalt bei Ausfertigung der Geburtslisten zur Pflicht zu machen, unter Bezugnahme darauf, daß zwischen diesen und den Geburtsscheinen oft Abweichungen vorgekommen seien. Gen. V. v. 23. April 1859 (V. Bl. Nr. V).

[2]) Die hinsichtlich der Militärpflicht Weimar u. Altenburg gegenüber getroffene Vereinbarung betr.

Nachdem zwischen der K. Sächs. und der Großherzogl. Sachsen-Weimarischen

Eltern oder uneheliche Söhne mit ihren Müttern vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre auswandern oder unter gewissen Voraussetzungen Dispensation erhalten, vom Anfang der Dienstpflicht mit dem Jahre, in welchem das 20. Lebensjahr zurückgelegt wird, von der Dauer der Dienstzeit — 6 Jahre in der activen Armee und 2 Jahre in der Kriegsreserve —, von der Verlängerung derselben, während die Armee auf dem Kriegsfuß steht (§. 1—4), von der Befreiung vom Militärdienst — insbesondere als Ernährer und als einzig verbliebener Sohn einer Familie unter gewissen Voraussetzungen — (§. 5—7), von dem sofortigen Eintritt in den Militärdienst und von der Zurückstellung — wegen Berufsbildung, noch zu erwartender Körperlänge und zeitlicher Untauglichkeit (§. 8—20), von der Unfähigkeit zum Militärdienst wegen Untüchtigkeit oder Unwürdigkeit, welchen letzteren Falls zum Behufe der Einstellung eines Stellvertreters das Einstandsgeld zu erlegen ist (§. 21—25); im **zweiten Abschnitt** vom Bestande und von der Bildung der Armee als activer Armee und als Kriegsreserve, welche zur Verstärkung der auf den Kriegsfuß gesetzten Armee dienen soll, deren Mannschaften jedoch, während diese auf dem Friedensfuße sich befindet, ständig beurlaubt werden und im Friedensstande an

---

Regierung hinsichtlich der Militärpflichtigkeit der ehelichen Söhne solcher Personen, welche gleichzeitig mit der Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen und im Großherzogthume Sachsen-Weimar versehen sind, für die Zukunft der gegenseitig zur Anwendung zu bringende Grundsatz verabredet worden ist,

> daß die männliche eheliche Descendenz derartiger Personen nur in dem Staate ihrer Geburt, so lange sie darin Unterthanenrechte besitzt, die Militärpflicht zu erfüllen habe, diejenigen ehelichen Söhne eines zu beiden Staaten — dem Königreiche und dem Großherzogthume Sachsen — im Unterthanenverhältnisse stehenden Vaters aber, welche in einem dritten Staate geboren worden, der Militärpflicht in demjenigen der beiden contrahirenden Staaten zu genügen haben, welchem der Vater ursprünglich angehört hat,

so sind die Kreisdd. hiervon zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt worden, durch M. V. an sämmtl. KSdd. v. 10. April 1860 und die Obrigkeiten von der KSd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 18. ej. (V. Bl. Nr. 4).

Zwischen der Königl. Sächs. und der Herz. Sachsen-Altenburgischen Regierung ist in dieser Beziehung eine gleiche Vereinbarung getroffen worden, wie sie gemäß (vorstehender) M. V. v. 10. April 1860 dem Großherzogthum Weimar gegenüber besteht. M. V. an sämmtl. KSdd. v. 22. April 1862 und dieser gemäß Gen. V. d. KSd. zu Dresd. v. 2. Mai 1862. (V. Bl. Nr. 7.)

Die Erfüllung der Militärpflicht im Falle gemischter Staatsangehörigkeit betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die im Lande gebornen Söhne eines frühern Schweizers, welcher nach hierländischer Verfassung in Folge eines übertragenen Amtes oder durch Niederlassung zugleich die Staatsangehörigkeit und das damit verbundene Unterthanenrecht erworben habe, zur Erfüllung der hierländischen Militärpflicht verbunden seien, wenn auch dieselben ebenso wie deren Vater gleichzeitig die Staatsangehörigkeit in der Schweiz besäßen, da sie durch die Geburt Sächsische Staatsangehörige geworden seien, und hat dies auch gegen den Schweizerischen Bundesrath durch Vermittelung des Min. d. auswärt. Angel. ausgesprochen. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 9. Dec. 1857.

Etablirung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Gewerbbetrieb nicht behindert sind, und neben welcher eine Dienstreserve besteht, welche bestimmt ist, während die Armee auf dem Kriegsfuße steht, zur Ergänzung des Bundeskontingents an Nichtstreitenden, sowie zum Ersatze des im Kriege entstehenden Mannschaftsverlustes zu dienen, zu welcher diejenigen gehören, welche mindertüchtig befunden worden oder wegen zu erwartender Körperlänge zurückgestellt und nicht zum Dienst berufen worden sind, deren Verpflichtung drei Jahre dauert, und deren Mannschaften sich in jedem der ersten beiden Jahre in dem für die Militärpflichtigen bestimmten Anmeldungstermin unter Vorzeigung ihrer Geburts- und Gestellscheine bei der Ortsobrigkeit zu melden haben (§. 36—42), [1])

---

[1]) Die Verehelichung der Dienstreservisten betr.

Sowohl besondere militärdienstliche Interessen, als auch allgemeinere der einzelnen Heimathsgemeinden und des Staates lassen es wünschenswerth und sogar nothwendig erscheinen, daß Soldaten während ihrer Dienstzeit in der Regel und abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen unverheirathet bleiben. Dieselben dürfen daher ohne specielle Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ein eheliches Verhältniß nicht eingehen. Allein ganz gleiche Rücksichten walten auch bei denjenigen ob, die, nicht active Militärs, doch noch für die Zukunft in die Lage kommen können, dergleichen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu werden. Zu diesen Mannschaften gehören auch ganz vorzugsweise die Dienstreservisten, die nach §. 36 des Gesetzes vom 1. Septbr. 1858 die Verpflichtung haben, sofort von dem Zeitpuncte an, wo die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt wird, nach dem vorhandenen Bedürfnisse in die Armee einzutreten„ und, wenn auch in dem angezogenen Gesetze eine specielle Bestimmung bezüglich der Dienstreservisten hierüber sich nicht findet, und einer Beschränkung der letzteren in Hinsicht auf ihre Verheirathung in demselben nicht gerade gedacht ist, so beruhet es doch, daß diese Mannschaften durch die allgemeinen, auf alle Militärpflichtige ohne Unterschied Anwendung leidenden Vorschriften in §§. 99. u. 100 des Gesetzes — wonach keinem jungen Manne, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Genüge geleistet habe, die Verehelichung gestattet werden darf — mit haben betroffen werden sollen, um so mehr außer Zweifel, als eben die einschlagenden Rücksichten bei den in die active Armee bereits eingetretenen und denjenigen Mannschaften, welche noch in die Lage kommen können, zu dem Dienste herbeigezogen zu werden, in der fraglichen Hinsicht dieselben und gleichen sind. Die Worte des Gesetzes in §. 99 bezüglich der Dienstreservisten lediglich auf die erste Gestellung derselben zur Aushebung zu beschränken, dazu ist im Gesetze selbst durchaus kein Anhalten geboten. Den Vorschriften des letzteren hinsichtlich der Militärpflicht hat der junge Mann, welcher minder tüchtig ist, und daher zur Dienstreserve gehört, eben so später durch seine Bereithaltung zum Eintritte in die Armee, nach Befinden durch diesen Eintritt selbst zu genügen, wie er dieß anfangs durch seine erste Gestellung gethan. Aus der in Bezug auf die Kriegsreservisten in §. 34 getroffenen Bestimmung kann aber ein Schluß auf die Gestattung gleicher Freiheit der Bewegung im bürgerlichen Leben für die Dienstreservisten nicht gezogen werden, weil diese Bestimmung der allgemeinen Vorschrift in §. 100 gegenüber eben nur die Ausnahme enthält. Im Gegentheile wird durch diese besondere Ausnahmebestimmung, welche in der Rücksicht darauf, daß Kriegsreservisten bereits einen sechsjährigen Zeitraum hindurch ihre Militärpflicht erfüllt und bei deren Erfüllung den davon unzertrennlichen gesetzlichen Beschränkungen sich zu unterwerfen gehabt haben, ihre Begründung findet, die allgemeine Regel nur noch mehr befestigt. Das Kriegs-

von der Aushebung (§. 43—47), vom freiwilligen Eintritt (§. 48—53), von den Behörden für das Recrutirungsgeschäft und deren Wirksamkeit — wonach die obere Leitung der Aushebung dem Kriegsmin. überlassen ist, außerdem als oberste Reclamationsinstanz eine (aus einem Staatsminister und aus Räthen d. Min. d. Inn. u. d. Kriegs gebildete) Oberrecrutirungsbehörde besteht, die Kreisdd. die mittlere Reclamationsinstanz bilden, als collegiale Aushebungsbehörde eine (aus dem Amtshauptm., beziehendlich dem Vorstande der Gesammtcanzlei, einem Offizier und einem richterlich befähigten Beamten bestehende) Aushebungscommission (welcher ein Militär- und ein Civilarzt beigegeben wird), zusammentritt, und den Ortsobrigkeiten die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militärpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, sowie die Controleführung über die Militär- und Dienstreservepflichtigen obliegt und dieselben den Aushebungscommissionen die nöthige Assistenz zu leisten, sowie die Anmeldungs- u. Gestellungsversäumnisse zu untersuchen und zu bestrafen haben, daher insoweit die nach §. 20 des Ges. v. 28. Jan. 1835 sub A. (Bd. I. S. 238) den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militärpflicht eine Beschränkung erleidet (§. 54—66), von der Stellvertretung (§. 67—95), von der Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige — wonach kein junger Mann in dem Jahre, in welchem er das militärpflichtige Alter erreicht, seinen Aufenthalt, auch innerhalb des Landes, ohne Vorwissen der Ortsobrigkeit und ohne genaue Angabe des Ortes, wohin er sich wenden will, verlassen darf, in dringenden Fällen jedoch der Obrigkeit gestattet ist, nach vorheriger Vernehmung mit der Bezirkshauptmannschaft und von Letzterer erhaltener Genehmigung, einem solchen jungen Manne in dem erwähnten Jahre

---

ministerium hält aus diesen Gründen, wie nach der früheren Gesetzgebung, so noch mehr nach der jetzigen an der Ansicht fest, daß den Dienstreservisten, gleich den als Ernährern oder aus einem andern Grunde Zurückgestellten die Verehelichung ohne besondere Dispensationsertheilung von seiner Seite nicht gestattet ist, sowie es denn nach dieser Ansicht zeither auch nach dem Erscheinen des Gesetzes v. 1. Septbr. 1858 in einzelnen vorgekommenen Fällen constant entschieden hat. V. d. Kriegsmin. an d. Ksd. zu Bud. v. 29. Juni 1861, den übrig. Ksdd. abschriftl. zur Kenntnißnahme zugefert., und dieser gemäß Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 17. Juli 1861 (Ksbl. Nr. 151) und Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 11).

Nachdem es in neuer Zeit wiederum häufiger vorgekommen war, daß bei dem Kriegsmin. Seiten der Kriegsreservisten um Dispensation zum Behufe ihrer Verehelichung nachgesucht worden, haben auf Anregung des Kriegsmin. auch die Kreisdd. zu Dresden und zu Leipzig (erstere durch Verordn. v. 25. Jan. 1862 im V. Bl. Nr. 3, letztere durch Gen. V. v. 31. ej. im V. Bl. Nr. 7) unter Bezugnahme auf die in vorstehend angezogener Verordnung des Kriegsmin. angedeuteten Grundsätze darauf hingewiesen, daß nur die Dienstreservisten, nicht auch die Kriegsreservisten, denen das Heirathen gestattet sei, einer Dispensation hierzu bedürfen, und ist dasselbe von der Kreisd. zu Zwick. wiederholt geschehen durch Gen. V. v. 29. Jan. 1862 (V. Bl. Nr. 4).

einen Paß ins Ausland bis zum achten Tage vor dem zur persönlichen Anmeldung festgesetzten Termine, gegen das Versprechen der Rückkehr und unter Androhung der für den Fall der Nichterfüllung des geleisteten Versprechens eintretenden Strafen, zu ertheilen, auch unter besonderen Verhältnissen diese Frist bis vier Wochen nach dem Anmeldungstage zu verlängern, wenn ein Verdacht der Entweichung nicht vorhanden, dessen pünktliche Rückkehr vielmehr die betr. Behörde mit Zuversicht erwarten zu können glaubt und wegen rechtzeitiger Anmeldung ausreichende Sicherheit gestellt worden ist, in der Regel jedoch eine dergleichen Reiseerlaubniß nur auf die deutschen Bundesstaaten zu erstrecken ist (§. 96); unter gleicher Voraussetzung einem jungen Mann, welcher noch nicht in das militärpflichtige Alter getreten ist, ein Paß oder Wanderbuch in das Ausland bis zum achten Tage vor dem Anmeldungstermine gegen gleiches Versprechen und unter gleicher Androhung ertheilt werden kann (§. 97); diejenigen Militärpflichtigen, welche in dem dazu bestimmten Termine angemeldet und aufgezeichnet worden sind, bis zu dem Gestellungstermine eine Veränderung ihres Wohnorts nicht vornehmen und ohne amtshauptmannschaftliche Genehmigung aus dem Aushebungsbezirke sich nicht wegwenden dürfen und dieselben in der Regel in dem Bezirke zur Aushebung kommen, in welchem sie aufgezeichnet sind. (§. 98); kein junger Mann, bevor er nicht nachgewiesen hat, daß er in Bezug auf seine Militärpflicht den Vorschriften dieses Gesetzes Genüge geleistet hat, in Staats- oder Hofdienste angenommen werden soll und ebenso bis nach erfolgter Beibringung dieses Nachweises die selbstständige Niederlassung und die Verehelichung nicht zu gestatten ist (§. 99 ff.); wegen der nicht erschienenen Militärpflichtigen, das vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat (§. 101 f.), von den Vergehen in Bezug auf Hinterziehung der Militärpflicht, deren Folgen und Strafen (§. 103—107); im **dritten Abschnitt** von der Entlassung aus der Armee — der Verabschiedung, der Entfernung aus der Armee wegen schlechter Führung oder verbrecherischer Handlungen und der Versetzung in die Kriegsreserve wegen Erhaltung hilfsbedürftiger Familien (§. 118—128), von den Vortheilen und Vergünstigungen, welche für verabschiedete Soldaten eintreten können (§. 125—129). Diese Begünstigungen, insoweit sie sich nicht auf den Pensionsgenuß (§. 126), und auf die Aufnahme in die Gemeinde (§. 129), nach welchem die Mannschaften, welche wenigstens 15 Jahre in der activen Armee gut gedient haben, das Bürgerrecht unentgeldlich erhalten sollen, sich beziehen, haben sich jedoch durch das Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 erledigt; gemäß §. 39 der Ausführungsverordn. zu diesem. In den Schlußbestimmungen ist sodann noch ausgesprochen, daß alle Dienstgeschäfte in Aufhebungs- und Stellvertretungsangelegenheiten unentgeldlich zu besorgen und alle wegen in Anspruch genommener Befreiung erforderlichen Zeugnisse stempelsteuer-

und kostenfrei zu ertheilen sind,[1]) und werden die Eingangs gedachten Gesetze aufgehoben.

Verordn. (des Kriegsmin.), zu Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht; v. 1. Septbr. 1858 (G. B. Nr. 66. S. 211).

Die in dieser enthaltenen nähern Bestimmungen betreffen: Die Ergänzung der Armee, wonach der Bedarf an Geburtsscheinen, Geburts- und Anmeldungs- (Orts-) Listen den Obrigkeiten, Geistlichen und Anstaltsdirectionen zugängig gemacht, die Obrigkeiten wegen Besorgung der Anmeldung und Gestellung mit besonderer Anweisung versehen werden und von letzteren sodann die nöthigen Aufforderungen zur Anmeldung und Gestellung zu erlassen sind (§. 1—8); die Behörden für das Aushebungsgeschäft, wobei insbesondere bestimmt ist, welcher Gerichtsbeamte oder richterliches Commissionsmitglied beizuziehen ist, daß die Function als Civilaushebungsärzte in der Regel die Bezirksärzte zu übernehmen haben, daß die Ortsobrigkeiten (Verwaltungsbehörden) soweit nöthig als obrigkeitliche Organe vorzugsweise der Gemeindevorstände sich zu bedienen haben und daß nachgelassen bleibt, zur Protocollführung auch Actuarien oder verpflichtete Protocollanten aus den betr. Gerichtsämtern zu requiriren (§. 9—20); die Anmeldung, wobei insbesondere näher vorgeschrieben ist, wer sich zu melden hat, was beizubringen und nachzuweisen ist, wo die Anmeldung geschehen soll, in welcher Maße die Aufzeichnung der in den Landes- und Versorgungsanstalten Detinirten und Untergebrachten bei diesen Anstalten zu geschehen hat und wie zu Vermeidung jeden Irrthums hinsichtlich der militärpflichtigen Detinirten die Criminal- und Polizeibehörden bei der Einlieferung männlicher Individuen, wenn sie entweder bereits im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehen, den Geburts- oder Gestellschein derselben beizufügen haben, wie bei dem Anmeldungsgeschäft mit größter Genauigkeit, und wie insbesondere hinsichtlich Derjenigen zu verfahren ist, welche mit Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe belegt worden, oder welche am Anmeldungsorte nicht einheimisch sind, sondern nur vorübergehend sich aufhalten, oder deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft ist,[2])

---

[1]) Die Botenlöhne in Recrutirungssachen betr.

Das Min. d. Inn. hat sich damit einverstanden erklärt, daß, insoweit Recrutirungssachen ressortmäßig durch die Gerichtsämter zu besorgen sind, die dabei vorkommenden Botengänge zu den Officialverrichtungen der bei den Gerichtsämtern angestellten Diener gehören, und es sind die Amtshauptleute angewiesen worden, beantragte Attestationen von diesfallsigen Liquidationen oder Quittungen zurückzuweisen; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 8. Juni 1857.

[2]) Die Prüfung der Staatsangehörigkeit der zur Gestellung gelangenden Mannschaften betr.

Die Amtshauptleute sind angewiesen worden, auf die Staatsangehörigkeit der zur Gestellung gelangenden Mannschaften ein sorgfältiges Augenmerk zu richten und durch weitere Erörterungen dasjenige zu vervollständigen, was Sei-

in welcher Weise die Nachweisung des Lebensalters zu bewirken ist, was bei der Wahrnehmung, daß Militärpflichtige verschwiegen oder falsche Nachrichten gegeben worden sind, zu berücksichtigen ist (§. 21—39); die Aushebung, in Bezug auf welche bestimmt ist, daß die Mannschaften zur Gestellung aus den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths, vom Lande nach Anordnung der Ortsobrigkeit durch den Gemeindevorsteher oder eine Gerichtsperson zur nöthigen Auskunftertheilung zu begleiten sind, während im Uebrigen nähere Vorschriften für die Aushebungscommission gegeben sind (§. 40—58); [1]) die Zurückstellung (§. 59—63), die Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und der Unwürdigkeit (64—73), die Ueberweisung an den Militärcommissär (74—83), den nach dem Schlusse der Aushebung zu erstattenden Hauptbericht (§. 84—87), die Ersatzleistung oder Ergänzung (§. 88—95), die Stellvertretung (§. 96—110), die Ausmittelung der Absenten (§. 111—115), [2])

---

ten der Ortsobrigkeiten etwa mit Rücksicht auf §. 33 des Ges. v. 1. Aug. 1846 in dieser Beziehung außer Acht gelassen worden sein sollte. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 2. März 1858.

[1]) Die Aufsicht über die Militärpflichtigen an Gestellungstagen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat sich durch alljährlich wiederkehrende Klagen über grobe Ungebürnisse und Excesse, welche von militärpflichtigen Mannschaften auf dem Wege nach und namentlich von dem Gestellungsorte verübt worden sind, veranlaßt gesehen, die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden noch ausdrücklich auf die zum Schutze gegen derartige Ausschreitungen erforderlichen Maßregeln zu lenken. Insbesondere haben die Ortsobrigkeiten die von ihnen nach §. 40 der Verordn. v. 1. Septbr. 1858 zur Begleitung abgeordneten Personen zu geeigneter Einwirkung auf die betreffenden Mannschaften anzuweisen. V. v. 6. Novbr. 1861 (V. Bl. Nr. 15), eingeschärft durch V. v. 6. Nov. 1862 (V. Bl. Nr. 17).

[2]) Die Competenz in Fällen, wo Militärpflichtige die Anmeldung oder Gestellung unterlassen haben, betr.

Bei dem Min. des Inn. war von einer Kreisd. um Bescheidung darüber gebeten worden, ob sie künftig in den Fällen, wo Militärpflichtige, welche die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung oder Gestellung unterlassen haben und deshalb, nachdem sie für untüchtig oder unwürdig zum Militärdienste befunden worden, von der betreffenden Ortsobrigkeit bestraft worden sind, um Erlaß der dießfallsigen Strafe gebeten haben, darüber Vortrag an das Min. des Inn. oder an das Kriegsmin. erstatten solle? Zugleich war aus einer Verordn. des Kriegsmin. an die Kreisd. vom 20. October 1859 zu ersehen, wie dieses Ministerium von der Ansicht ausgeht, daß die Beschlußfassung über derartige Straferlaßgesuche zu seiner Competenz gehöre. Das Min. des Inn. hat hierauf die Ueberzeugung gewonnen, daß Straferlaßgesuche der gedachten Art nicht zu seinem, sondern zum Ressort des Kriegsmin. gehören, und daher von den Kreisdd. vorkommenden Falls darüber Vortrag an das Letztere zu erstatten ist. Denn der Grund, weshalb Strafen der fraglichen Art erkannt werden, liegt darin, daß sich Militärpflichtige nicht zur gehörigen Zeit angemeldet und gestellt haben; die Recrutirung und alles, was damit unmittelbar zusammenhängt, ist aber eine lediglich zum Ressort des Kriegsmin. gehörende Angelegenheit, das Letztere ist mit der Ausführung des darauf bezüglichen Gesetzes vom 1. Septbr. 1858 nach §. 133 desselben allein beauftragt, und in diesem Gesetze §§. 103 ff. sind die auf solche Vernachlässigungen gesetzten Strafen angedroht. Dagegen kann der Umstand,

den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst (§. 116—124), die zur Kriegsreserve gehörenden Mannschaften, in Bezug auf welche bestimmt ist, daß sie, da sie noch als Soldaten der Armee angehören, von ihren Compagniecommandanten Urlaubspässe und Beurlaubungsinstructionen erhalten, mit welchen sie sich alsbald nach ihrer Ankunft im Beurlaubungsorte bei der Ortspolizeibehörde Behufs des Eintragens zu melden und ihres daselbst zu nehmenden Aufenthalts halber auszuweisen haben, daß, wenn der Kriegsreservist einen andern Wohnort innerhalb Landes wählt, er davon seinem Compagniecommandanten und der Obrigkeit Anzeige zu machen und den neuen Wohnort zu benennen hat und letztere den Aufenthaltswechsel einzutragen und wenn dabei die Ausstellung eines Heimaths= oder Verhaltscheins nöthig wird, in selbigem der Reservepflicht und der Zeit, zu welcher sich diese endigt, besonders Erwähnung zu thun hat, daß es gleicher Erwähnung in den Reise= und Gewerbslegitimationen, Dienstbüchern, Arbeitsattesten 2c. bedarf, daß, wenn der Kriegsreservist seinen Wohnort nur zeitweilig verläßt, er seine Angehörigen oder die Obrigkeit hiervon in Kenntniß zu setzen hat, und diese ihm hierzu eine Reise= oder Wanderlegitimation, dafern ihr sonst kein Bedenken dagegen beigeht, nach einem bestimmten Orte des In= oder Auslandes und zu einem bestimmten Geschäfte ertheilen kann, wenn die Abwesenheit nicht über 4 Wochen dauert, wogegen zu einer längern Abwesenheit die Genehmigung des Parteicommandanten zu suchen ist, daß, wenn ein Kriegsreservist in einen andern Staat auswandern will, derselbe mit der Anzeige bei der Ortsobrigkeit das Gesuch um Dispensation von der Kriegsreservepflicht zu verbinden und jene unter Beifügung der Acten Anzeige an die betr. Commandobehörde zu erstatten hat, daß die Kriegsreservisten nur in Betreff der während der Beurlaubung und zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militärverbrechen und wegen der während dieser Anwesenheit begangenen Polizeivergehen den militärischen Gerichtsstand behalten, in allen andern Beziehungen aber, so lange nicht die Armee auf den Kriegsfuß gestellt und sie einberufen sind, unter der Civilgerichtsbarkeit stehen, die Civilgerichte aber, wenn sich ein Kriegsreservist zur Zeit seiner Einberufung vom Urlaube bei ihnen in Untersuchungs=, Straf= oder Wechselarrest befindet, dem betr. Parteicommandanten davon Mittheilung zu machen haben, daß, wenn ein Kriegsreservist sich während einer Untersuchung nicht in Arrest befindet, das Untersuchungsgericht, wenn der Stand der Untersu=

---

daß, nach §. 60 des Gesetzes, die Obrigkeiten dergleichen verwirkte Strafen zu erkennen haben, in den Ressortverhältnissen nichts ändern, da diese Behörden dabei eben so, wie bei den sonstigen Geschäften, welche ihnen rücksichtlich der Recrutirung gesetzlich obliegen, als dem Kriegsmin. untergeordnete Organe zu betrachten sind. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 19. Nov. 1859, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

chung es nicht gestattet, der Einberufung Folge leisten zu lassen, der Commandobehörde behufige Eröffnung zu machen hat, daß, wenn ein Kriegsreservist während des Urlaubs stirbt, die Ortsbehörde ebenso wie bei Todesfällen beurlaubter Soldaten der activen Armee, dem Parteicommando Meldung davon zu machen und den Urlaubspaß., sowie die Urlaubsinstruction beizufügen hat (§. 125—133)[1]; die zur Dienstreserve gehörigen Mannschaften, in Bezug auf welche vorgeschrieben ist, daß die Ortsobrigkeiten sie an ihre Anmeldungspflicht zu erinnern haben, daß letztere in den auszustellenden Heimaths- und Verhaltscheinen, Reise- und Wanderlegitimationen, Dienstbüchern und Arbeitsattesten, der Reservepflicht und der Zeit, wenn diese sich endigt und der während derselben eintretenden Anmeldungstermine zu gedenken, auch sie auf die Strafe der unterlassenen Anmeldung aufmerksam zu machen, und daß sie sich auf ergangene öffentliche Aufforderung sofort zum Behufe der Einstellung in den Militärdienst in ihre Heimath zurückzubegeben haben, zu bedeuten, und die Anmeldungslisten rechtzeitig an die Amtshauptmannschaft einzureichen haben (§. 134—139); die Sicherung der ungehinderten Verfügung über Militärpflichtige, in welcher Beziehung bestimmt ist, daß hierzu zunächst die Beobachtung der Vorschriften des Mand. v. 20. Septbr. 1826 (Bd. II. S. 124) über Führung der Geburtsscheincontrole gehört, daß insbesondere darauf, daß jeder zur Führung eines Geburtsscheines gesetzlich verpflichtete junge Mann, sobald er seinen Aufenthaltsort verläßt, durch seinen Geburtsschein bei der Ortsbehörde sich legitimirt, streng zu halten sei, daß bei der gestatteten Ausstellung von Pässen ꝛc. a) über diese genaue Verzeichnisse zu halten, b) in diese Reiselegitimationen besonders zu bemerken sei, aa) daß der Inhaber militärpflichtig sei, bb) in welchem Jahre er seiner Militärpflicht durch persönliche

---

[1]) Die beim Ableben von Kriegsreservisten und Beurlaubten zu erstattenden Anzeigen betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß nicht selten bei Todesfällen ständig beurlaubter Kriegsreservisten von den Ortsbehörden (Gemeindevorständen ꝛc.) die in §. 152 der Verordn. zur Ausführung des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 1. August 1846 angeordnete Mittheilung an die betreffenden Militärbehörden unterlassen werde und dies mannichfache Uebelstände herbeiführe, ist diese Vorschrift den Ortsbehörden des Bezirks zu genauerer Befolgung in Erinnerung gebracht worden.

Zugleich ist, in Berücksichtigung, daß häufig Todesfälle von Beurlaubten der activen Armee sehr spät und oft nur zufällig zur Kenntniß der Militärbehörden gelangten, wodurch, abgesehen von anderen Inconvenienzen, Mißbrauch der betreffenden Urlaubspässe entstehen könne, eingangsgedachte, zunächst für die Kriegsreserve gegebene Vorschrift der Anordnung des Kriegsmin. zufolge auch auf die beurlaubte Mannschaft der activen Armee ausgedehnt worden. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 6. Febr. 1857 (V. Bl. Nr. 3), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 7. ej. (Ksbl. Nr. 21), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 12. ej. (Ksbl. Nr. 37). — Vgl. wegen der neuern, beide Fälle umfassenden Bestimmung §. 133 der Ausf. V. zum Ges. v. 1. Septbr. 1858.

Gestellung Genüge zu leisten und cc) zu welcher Zeit er sich deshalb anzumelden habe; c) bei der Ausantwortung des Passes 2c. der Inhaber auf diese Verpflichtungen und die wegen deren Nichterfüllung angedrohten Nachtheile besonders aufmerksam zu machen und wie dies geschehen in jenen Verzeichnissen zu bemerken sei, daß, wenn sich bei einem Individuum, welches reisen will, augenscheinliche, oder der Obrigkeit notorisch bekannte körperliche Gebrechen finden, welche dessen unbedingte Untüchtigkeit auch ohne ärztliche Untersuchung außer Zweifel setzen, denselben von der Amtshauptmannschaft ein Befreiungsschein ausgestellt werden kann, daß die Obrigkeiten, welche die Pässe ausstellten, zu Herbeiziehung der Mannschaften, welche Erlaubniß zu Reisen erhalten haben, zu dem festgesetzten Termine aber nicht zurückgekehrt, auch nicht ausreichend entschuldigt sind, geeignete Maßregeln zu ergreifen haben, und daß jede Hinterziehung der Militärpflicht und deren Begünstigung, soweit thunlich unter Beifügung der Vernehmungsprotocolle, der Bezirksamtshauptmannschaft anzuzeigen ist, welche den Militärpflichtigen, dafern er das Vergehen in Abrede stellt, oder untüchtig, unfähig oder mindertüchtig befunden oder für unwürdig erklärt worden ist, zur Fortstellung der Untersuchung, beziehendlich Bestrafung an die betr. Obrigkeit zurückweiset, welcher die Entscheidung darüber, ob eine Hinterziehung der Militärpflicht begangen worden, sowie die Bestrafung dieses Vergehens nur solchenfalls, oder wenn auf Grund §. 20 des Ges. Zurückstellung erfolgt ist, zusteht (§. 140—149). Für jeden aufgegriffenen und verhafteten, oder als ausgetreten zu betrachtenden Militärpflichtigen sind, wenn derselbe in Folge besonderer Aufmerksamkeit erlangt worden ist, von der Amtshauptmannschaft 5 Thaler auszuzahlen.

3. Die Aufsicht auf die Beurlaubten.
(Bd. II. S. 145. Bd. V. S. 158.)

Die Frage, wo sich beurlaubte Soldaten anzumelden haben, betr.

So viel steht fest, daß eine den beurlaubten Soldaten obliegende Verpflichtung, sich bei dem Friedensrichter des Bezirks anzumelden, weder gesetzlich vorgeschrieben, noch überhaupt ein Bedürfniß dazu vorhanden ist. Anders gestaltet sich aber die Frage: ob die beurlaubten Unterofficiere und gemeinen Soldaten verbunden sind, bei ihrer Ankunft im Beurlaubungsorte auf dem Lande, wenn ein Rittergutsbesitzer anwesend ist,

a) bei diesem, und hiernächst auch

b) bei dem Dorfrichter

sich zu melden? Diese Meldung ist in §. 33 sub c. der Ordonnanz vom Jahre 1828 (Bd. II. S. 145) ausdrücklich vorgeschrieben, und hat

ad a.

soviel die Meldung bei dem Rittergutsbesitzer betrifft, die diesfallsige Vorschrift unzweifelhaft darauf beruht, daß nach der früheren Gesetzgebung — Mandat vom 16. September 1710 (C. A. I. p. 1769), Mandat vom 14. December 1753, § 1 (C. C. A. I. p. 799 u. Bd. II. S. 41) — überhaupt jeder Fremde, welcher auf dem platten Lande an einem Rittergutsorte übernachten wollte, bei dem Gerichtsherrn, als der Gerichtsobrigkeit angemeldet werden mußte. Diese poli-

zeiliche Einrichtung hing mit der Patrimonalgerichtsbarkeit zusammen, und hat, insoweit sie nicht schon vorher thatsächlich außer Gebrauch gekommen war, doch jedenfalls mit der, durch das Gesetz vom 11. August 1855 erfolgten Aufhebung der Patrimonialgerichte aufgehört; auch in der zu diesem Gesetze gehörigen Beilage sub ⊙ ist ein Recht der Gutsherren, eine solche Anmeldung der beurlaubten Soldaten oder anderer Personen zu verlangen, nicht erwähnt. Daher muß angenommen werden, daß die obige Vorschrift in §. 33 der Ordonnanz hinsichtlich der Verbindlichkeit der beurlaubten Unterofficiere und Soldaten zur Anmeldung bei den Rittergutsbesitzern in Folge der neueren Gesetzgebung aufgehoben worden ist, und die diesfallsige Anmeldungsverbindlichkeit aufgehört hat. Jedoch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gutsherren, wenn sie ein besonderes Interesse daran nehmen, mit Rücksicht auf §§. 19 und 21 der obgedachten Beilage sub ⊙ den ortspolizeilichen Organen aufgeben können, daß ihnen dieselben von dem Eintreffen und der bei diesen erfolgten Meldung beurlaubter Soldaten Anzeige zu machen haben.

Ad b.

Anlangend hiernächst die in der Ordonnanz vorgeschriebene Meldung der beurlaubten Soldaten bei dem Dorfrichter, so beruht diese Vorschrift auf der Voraussetzung, daß dem Dorfrichter, wie es bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung allgemein der Fall war, die localpolizeiliche Aufsicht zustehe. Allein dieses Verhältniß hat durch die Landgemeindeordnung in sofern eine Modification erlitten, als nach §. 12 der letztern den Dorfrichtern und übrigen Localgerichtspersonen nur die Dienstobliegenheiten in Bezug auf Justizverwaltung unverändert verblieben sind, dagegen in Betreff der, in der vorliegenden Beziehung maßgebenden polizeilichen Localaufsicht vorgeschrieben worden ist, daß diese lediglich durch die von der Gemeindeobrigkeit dazu bestellten Organe geführt werden soll, als welche zwar auch die Dorfgerichtspersonen, aber eben so gut auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten oder andere geeignete Personen ausgewählt werden können. Uebt nun der Dorfrichter nicht mehr, wie es früher der Fall war, allemal die localpolizeiliche Aufsicht aus, ist vielmehr dieselbe jetzt weit öfterer den Gemeindevorständen von den Gemeindeobrigkeiten und resp. Gutsherren übertragen, so wird es auch die Aufgabe der beurlaubten Soldaten in den meisten Fällen sein, sich beim Gemeindevorstande, und nicht beim Dorfrichter, zu melden. Mit Rücksicht darauf ist daher in der Beurlaubteninstruction die Anordnung getroffen worden, daß die Beurlaubten auf dem Lande dem Gemeindevorstande ihre Beurlaubung und ihren Nahrungszweig anzeigen sollen, und selbstverständlich liegt es dem Gemeindevorstande ob, für den Fall, daß nicht ihm, sondern dem Dorfrichter oder einem anderen Organe die localpolizeiliche Aufsicht zustehen sollte, die beurlaubten Soldaten, welche sich bei ihm melden, dahin zu verweisen. M. V. an die Ksd. zu Bud. v. 21. Dec. 1858, den übrig. Ksdd. abschriftl. mitgeth.

Die Ausstellung von Arbeitsbüchern an Beurlaubte betr.

Wegen dieser vergl. §. 23 der Verordn. v. 15. Oct. 1861, die Arbeitsbücher betr. in den Nachträgen zum IV. Band.

III. Aufsicht auf das Gesinde.

(Bd. II. S. 148. Bd. V. S. 159.)

Folge der gleichzeitigen Vermiethung bei mehreren Herrschaften.

Der Zusammenhang des §. 28 der Gesindeordnung (Bd. V. S. 155) mit dem vorhergehenden und nachfolgenden Paragraphen giebt deutlich an die Hand, daß bei dieser Bestimmung von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß der Dienstbote, welcher sich bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, noch bei keiner bereits in Diensten steht, wogegen das Gesetz, der Billigkeit gemäß,

das ältere Miethverhältniß durch die Anordnung in §. 92 begünstigt hat, daß, wenn das Gesinde nicht gekündigt und sich demungeachtet weiter vermiethet hat, dadurch die stillschweigende Verlängerung des ältern Dienstes nicht aufgehoben werden soll. Ist es nun die Absicht gewesen, den zeitherigen Dienstherrn zu schützen, wenn derselbe den Vertrag mit dem Gesinde auch nur stillschweigend verlängert hat, so muß ihm folgerichtig dieser Schutz um so mehr zu Theil werden, wenn er den Contract ausdrücklich erneuert hat. Dieser Auffassung steht auch die Bestimmung in §. 33 von der Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den früheren Dienst nach erfolgter Weitervermiethung nicht entgegen, da hier ausdrücklich vorausgesetzt worden ist, daß Kündigung stattgefunden habe. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 30. März 1860.

Das Competenzverhältniß in einer Klagsache zwischen einem Rittergutspachter und dessen Verwalter über ein auszustellendes Attest.

Mit Rücksicht darauf, daß das Vertragsverhältniß eines Verwalters oder Volontairs zu einem Rittergutspachter als ein solches, auf welches die Bestimmungen der Gesindeordn. v. 10. Jan. 1835 (Bd. II. S. 148) und der Ausf. V. zu dieser Anwendung zu leiden hätten, nicht anzusehen sei, und daß zwischen den Parteien eine ausdrückliche Stipulation auf Ausstellung eines, das fragliche Vertragsverhältniß und dessen Erledigung betr. Attestes Seiten des Pachters Statt gefunden habe, hat das Min. d. Inn. in Uebereinstimmung mit dem Oberappellationsgerichte befunden, daß Seiten der Verwaltungsbehörden rücksichtlich der Ausstellung des gedachten Attestes eine Competenz nicht in Anspruch zu nehmen sei. Com. des Min. d. Inn. an d. Oberappellationsgerichte vom 1. Mai 1857.

Die Competenz zur Ausstellung der Gesindezeugnißbücher betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat ausgesprochen, es sei mit Rücksicht auf die, eine Ausnahme nicht statuirende Bestimmung in §. 10. Absatz 1 der Verordn. v. 10. Jan. 1835 (Bd. II. S. 179) davon auszugehen, daß auch in dem Falle, wenn inländisches Gesinde, ohne von seiner Wohnortsbehörde sich ein Gesindezeugnißbuch ausstellen zu lassen, zuerst im Verwaltungsbezirke einer andern Polizeibehörde Dienst nehme und erst dann, wenn es diesen Dienst wechsele, um ein Gesindezeugnißbuch nachsuche, letzteres von der früheren Wohnortsbehörde auszustellen sei, zumal in der Regel auch keine andere Polizeibehörde in gleicher Weise, wie diese, in der Lage sein werde, die erforderlichen Nachweise und Unterlagen herbeizuschaffen, resp. die dießfallsigen Erörterungen anzustellen. Gen. V. v. 28. Febr. 1860 (Ksbl. Nr. 45).

Von welcher Behörde der Eintrag in die Gesindebücher zu bewirken ist.

Unter der Bezeichnung „Obrigkeiten" in §. 12 der Ausf. V. zur Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 (Bd. II. S. 181) sind die zur Aufsicht über das Gesinde berufenen Polizeibehörden zu verstehen, daher auch der in dem angezogenen Verordnungsparagraphen vorgeschriebene Eintrag in das Gesindebuch über die von dem Inhaber des letzteren sich zu Schulden gebrachten Criminalvergehen und über die deshalb erfolgte Bestrafung desselben ausschließlich von den Polizeibehörden des Aufenthaltsortes des betr. Dienstboten, nicht aber von der Criminalbehörde, bei welcher die Untersuchung geführt worden und die Bestrafung erfolgt ist, zu bewirken ist. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 6. Decbr. 1859, den übrig. Ksdd. abschriftl. zugefert.

Den Eintrag der Strafverbüßung in die Gesindebücher betr.

Auf die von der Kreisd. zu Zwick. an das Min. d. Inn. gerichtete Anfrage, ob sie sich nicht für ermächtigt halten dürfe, die Bestimmung unter Nr. 6 der Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1861, die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge und Correctionäre betreffend (vergl. oben S. 123), wegen Gestattung des Wanderns auf die Ausstellung neuer, — den in §. 12 der Ausf. V. zur

Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835 (Bd. II. S. 181) vorgeschriebenen Strafverbüßungs-Eintrag nicht enthaltender — Gesindezeugnißbücher auszudehnen, hat dasselbe verordnet, wie folgt.

Die Bestimmung in Nr. 6 der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1861 setzt einen, auf Grund des §. 12 der Ausf. V. vom 10. Jan. 1835 erfolgten Strafverbüßungs-Eintrag im Gesindebuch voraus und die Tendenz derselben erscheint daher eben nur auf thunlichste Beseitigung derjenigen Schwierigkeiten gerichtet, welche dem weitern Fortkommen des Gesindes als solchen aus derartigen Einträgen zu erwachsen pflegen. Die Vorschriften über die, in die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals zulässigen, beziehendlich nothwendigen Einträge aber können, dem Gesinde gegenüber, schon aus dem Grunde nicht zur Analogie dienen, weil das Verhältniß des Letztern zu der Dienstherrschaft ein ganz anderes und viel engeres, als das des gewerblichen Hülfspersonals zu dem Arbeitsgeber ist, eben deshalb aber auch eine möglichst genaue Kenntniß von den Antecedentien des Gesindes auf Seiten der Dienstherrschaften in dem, auch mit der öffentlichen Ordnung in Wechselwirkung stehenden Interesse der Letztern liegt. Es wird daher auch der Regel nach bei der Bestimmung in §. 12 der Ausf. V. zur Gesindeordnung zu bewenden haben. Auf der andern Seite mag jedoch nicht verkannt werden, daß ausnahmsweise Fälle vorkommen können, in welchen die obwaltenden Verhältnisse von der Art sind, daß jene Rücksichten auch dann nicht beeinträchtigt erscheinen, wenn dem betreffenden Gesinde zu Vermeidung oder beziehendlich Beseitigung eines Strafverbüßungs-Eintrags ein neues Gesindezeugnißbuch ertheilt wird. Das Ministerium, welches in Fällen dieser Art die Ausstellung neuer, den beregten Eintrag nicht enthaltender Gesindezeugnißbücher auf deshalb erfolgten Antrag bisher schon dispensationsweise hat geschehen lassen, findet nun im Allgemeinen kein Bedenken, dieses Dispensationsbefugniß für alle solche Fälle, welche dazu nach dem Ermessen der Kreisdd. auf Grund sorgfältiger Erörterungen der einschlagenden Verhältnisse für angethan zu erachten sind, auf die Kreisdd. übergehen zu lassen. M. V. an die KDd. zu Zwick. v. 11. April 1862, den übrig. KDdd. abschr. zugefert.

Preußische Dienstboten haben sich Sächs. Gesindezeugnißbücher anzuschaffen und Heimathscheine beizubringen.

Die Kreisd. zu Budissin hat die von ihr deshalb unterm 24. Juli 1854 erlassene Gen. V. den Dienstherrschaften und Obrigkeiten in Erinnerung gebracht und letztere zu deren gehöriger Beobachtung und Ueberwachung der Gesinde-Verzeichnisse aufgefordert; durch Bek. v. 28. Jan. 1857 (KDbl. Nr. 18).

Die Führung der Gesindeverzeichnisse in Betreff der Dienstboten auf Rittergütern betr.

Das Min. des Inn. hat sich mit Rücksicht auf die ganz allgemeine Fassung der Bestimmungen in §. 9 sub 8 und §. 25 der Beilage unter ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. August 1855 damit einverstanden erklärt, daß die Gutsherrschaften nicht verbunden seien, die in §. 4 der Ausf. V. zu der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 (Bd. II. S. 178) vorgeschriebene Anmeldung ihres Gesindes bei den mit der Localpolizei beauftragten öffentlichen Organen in dem betreffenden Orte zu bewirken, diese Anmeldung vielmehr Seiten derselben unmittelbar bei dem betreffenden Gerichtsamte zu erfolgen habe, und dem Letztern insoweit auch die eigene Führung des bezüglichen Verzeichnisses obliege, eine Uebertragung dieses Geschäftes auf die Localgerichtspersonen aber nur unter der Voraussetzung des ausdrücklichen Einverständnisses der betreffenden Gutsherrschaft statthaft sei. M. V. an die KDd. zu Zwick. v. 31. Juli 1860, den übrigen KDdd. abschr. zugef. und in deren Gemäßh. Gen. V. d. KDd. zu Dresd. v. 18. Aug. 1860 (V. Bl. Nr. 9).

Gesindemäkelei betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß neuerdings, vorzüglich von Seiten der Friedensrichter, darüber Klage geführt worden, daß in verschiedenen Gegenden die Gesindemäkelei von Personen betrieben werde, welche nicht von der zustän-

digen Polizeibehörde ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hätten, und überhaupt die einschlagenden Vorschriften in §§. 23 ff. der Ausf. V. zur Gesindeordnung vom 10. Januar (Bd. II. S. 85) Seiten der Betheiligten selbst nicht gehörig beachtet würden, hat die Kreisd. zu Zwick., um den dadurch hervorgerufenen Uebelständen thunlichst zu steuern, die sämmtlichen Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks angewiesen, die gedachten Bestimmungen alljährlich im Monat September mittelst öffentlicher Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und deren gehörige Befolgung ihrerseits auf das Strengste zu überwachen. V. v. 7. Mai 1861 (V. Bl. Nr. 8).

Zum vierten Abschnitt.

Erwerbung und Verlust der Staatsangehörigkeit; Verträge wegen Uebernahme Ausgewiesener; Verehelichung von Ausländern im Inlande.

I. Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechtes, Auswanderung, Ausstellung von Heimathscheinen für das Ausland und Erfordern von solchen.

1. Grundsätze zur Beurtheilung der Sächsischen Staatsangehörigkeit.

(Bd. II. S. 193. Bd. V. S. 162.)

Die nach frühern Grundsätzen erfolgte Erwerbung der Staatsangehörigkeit betr.

Hinsichtlich des aus Schleswig gebürtigen S. ist, mit Rücksicht darauf, daß derselbe sich seit mehr als 40 Jahren zu Dr. aufgehalten, sich daselbst verheirathet und, obgleich er sich stets in Privatdiensten befunden, doch eine eigene Wirthschaft gehabt, mithin sich selbstständig genährt habe, nach Lage der Sache die Annahme begründet erschienen, daß derselbe, obwohl er das hierländische Unterthanenrecht auf eine nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852 (Bd. V. S. 162) zu beachtende Weise nicht förmlich erworben, desselben doch nach den früher geltenden Grundsätzen auf dem Grunde thatsächlicher Einbürgerung, unter stillschweigender Zulassung der betr. Behörden schon vor dem Erscheinen jenes Gesetzes theilhaftig geworden sei, und diesfalls, im Hinblicke auf §. 26 dieses Gesetzes seine Eigenschaft als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen auch jetzt noch nicht verloren habe. Unter diesen Umständen hat das Min. des Inn. einem von dessen Tochter außerehelich gebornen Knaben die Anerkennung als Sachsen zu versagen, um so mehr Bedenken getragen, als voraussichtlich eine Anerkennung als Angehörigen des Herzogthums Schleswig bezweckende diplomatische Vernehmung ohne Erfolg sein würde. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 19. April 1859.

Erweiterung der in Bezug auf die Folgen der Landestheilung von 1815 zwischen Sachsen und Preußen 1847 getroffenen Uebereinkunft.

Durch Verordn. des Min. d. Inn. v. 11. Febr. 1847 (Bd. V. S. 188) sind

die Kreisdd. von der zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft in Kenntniß gesetzt worden, wonach

1) in allen Fällen, wo zwischen Sachsen und Preußen die Uebernahmeverbindlichkeit von der Frage abhängig ist, ob das zu übernehmende Individuum nach Maßgabe des Friedensvertrags vom 18. Mai 1815 damals Sächsischer oder Preußischer Unterthan war, über diese Unterthanenschaft die Belegenheit des letzten rechtlichen Domicils des Individuums entscheiden,

2) aber von der Ausweisung derjenigen Individuen, deren Unterthanenschaft nach dem ihnen im Jahre 1815 bei der Abtretung des jetzigen Herzogthums Sachsen an die Krone Preußen zuständig gewesenen rechtlichen Domicil zu beurtheilen ist, dann abgesehen werden soll, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, ungeachtet selbige durch den Friedensvertrag von 1815 Angehörige des andern Staates geworden sind, noch bis zum 1. Jan. 1846 ununterbrochen aufgehalten haben.

Nachdem nun neuerdings beide Regierungen sich über eine Erweiterung der vorstehend unter 2) gedachten Stipulation in folgender Weise:

„Von der Ausweisung derjenigen Individuen, deren Unterthanschaft nach ihrem rechtlichen Domicil im Jahre 1815 zu beurtheilen ist, soll dann abgesehen werden, wenn dieselben sich in dem Staate, wo die Ausweisung in Frage kommt, ungeachtet sie durch den Friedensvertrag von 1815 Angehörige des andern Staates geworden sind, von diesem Zeitpunkte ab bis zum 1. Jan. 1846 ununterbrochen aufgehalten haben. Dasselbe gilt von den nachgelassenen Familien (wozu bei Männern deren Wittwen und ehelichen Kinder, bei Frauenspersonen deren uneheliche Kinder zu rechnen) der vor dem 1. Jan. 1846 verstorbenen Individuen dieser Art für den Fall, daß der Aufenthalt der Verstorbenen bis zu ihrem Tode jener Anforderung entsprach und die Hinterbliebenen diesen Aufenthalt mindestens bis zum Jahre 1846 fortgesetzt haben.“

geeinigt und hierbei zugleich darüber einverstanden haben,

„daß die hiernach eintretende Verpflichtung des einen Staates, die fraglichen Personen nicht auszuweisen, zugleich die Obliegenheit zur Wiederaufnahme derselben in sich schließe, wenn sie sich nach Eintritt der erstgedachten Verpflichtung in dem andern Staate vorübergehend befinden, und aus irgend einem Grunde lästig werden,“

so ist dies den Kreisdd. zur Nachachtung bekannt gemacht worden; durch M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 18. Mai 1857.

Das Verhältniß der Hofdienerschaft zur Staatsangehörigkeit betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß, obschon weder N. und dessen außereheliche Mutter, noch der eheliche Vater der letztern B. als hierländische Unterthanen aufgenommen worden seien, doch eine Zuweisung des N. an einen auswärtigen Staat nicht mit Erfolg durchgeführt werden könne, da B., dessen Verhältnisse zugleich für die Beurtheilung der Staatsangehörigkeit seines hier fraglichen Enkels maßgebend seien, eine Reihe von Jahren und wenigstens seit 1779 bis zu seinem im Jahre 1823 erfolgten Ableben als Lakai und späterhin als Kammerportier in der Hofdienerschaft gedient habe, dieses Dienstverhältniß aber nach den früher hierunter angenommenen Grundsätzen der stillschweigenden Aufnahme in den hiesigen Unterthanenverband gleichgestellt worden sei, demnach N. denjenigen Personen angehöre, welche, weil sie dem Auslande nicht zugewiesen werden können, auch ohne ausdrückliche Aufnahme nach §. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 als diesseitige Staatsangehörige zu betrachten seien. M. V. an die Kdd. zu Dresd. v. 29. Dec. 1857.

Den Verlust des Unterthanenrechtes durch Erwerbung eines ausländischen Unterthanenrechtes betr.

Der im Jahre 1830 in Rußland geborne, seit dem Mai 1859 in Sachsen

sich aufhaltende Geselle O. ist, seiner Abstammung von einem Sächsischen Unterthanen ungeachtet, als diesseitiger Staatsangehöriger nicht anerkannt worden, da derselbe in seinem Reisepasse als ein aus der Unterthanschaft Rußlands Ausgetretener bezeichnet werde, hieraus aber sich ergebe, daß die ihm früher auf Grund der Abstammung zuständig gewesene Sächsische Staatsangehörigkeit späterhin alterirt worden sei und er bis zum Austritte aus den Russischen Staaten die Eigenschaft eines Russischen Unterthanen gehabt habe, die Russische Regierung aber die Anerkennung des O. als Russischen Staatsangehörigen abgelehnt habe, weil derselbe auf sein Ansuchen und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen des Russischen Unterthaneneides entbunden worden sei, und diese Erklärung nicht die Wirkung haben könne, das frühere, durch Wegzug aus dem Lande und Ablauf der Zeit verloren gegangene Unterthanenrecht des O. wieder aufleben zu machen. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 8. Mai 1860. Vergl. auch Bd. II. S. 202.

Den Verlust des Unterthanenrechtes durch zehnjährige Abwesenheit betr.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juli 1862, daß ein Sachse durch zehnjährige Abwesenheit seines Unterthanenrechtes verlustig gehe, sobald er sich nicht vor Ablauf dieser Frist dessen fortdauernde Anerkennung gesichert habe, ist nur dahin zu verstehen, daß er zu Abwendung jenes Verlustes die *seinerseits* nöthigen und möglichen Schritte gethan, also das Gesuch um Vorbehalt des Unterthanenrechtes rechtzeitig und noch vor Ablauf der zehnjährigen Frist gestellt haben muß, nicht aber die Absicht des Gesetzgebers dahin geht, daß die Erhaltung oder der Verlust desselben auch noch davon abhängig zu machen sei, daß die auf das Gesuch etwa nöthigen Erörterungen und sonstigen Verhandlungen, also diejenigen, deren Erledigung gar nicht in seiner Hand liegt, noch vor Ablauf der zehnjährigen Frist beendigt sein müßten. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 26. Septbr. 1862.

2. Die Aufnahme in den Unterthanenverband betr.
(Bd. II. S. 193. Bd. V. S. 162 u. 165.)

Den bei Aufnahmegesuchen von Ausländern zu erforbernden Nachweis der Unbescholtenheit betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

Von einigen Obrigkeiten des hiesigen Regierungs-Bezirks sind neuerdings wiederholt an Ausländer, welche um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanen-Verband nachsuchen wollen, zum Behufe des in §. 8. des Gesetzes v. 2. Juli 1852 (Bd. V. S. 162) unter 2. vorgeschriebenen Nachweises über ihre Unbescholtenheit, Verhaltscheine nach Vorschrift in §. 17. unter b. des Heimathsgesetzes (Bd. II. S. 284) ertheilt worden. Derartige Verhaltscheine sind jedoch nach dem weiteren Inhalte des angezogenen §. nur zur Legitimation für Inländer, welche sich an einem anderen inländischen Orte als ihrem Heimathorte niederlassen wollen, bestimmt und deshalb an Ausländer überhaupt nicht zu ertheilen. Ebensowenig können sie aber auch für ausreichend angesehen werden, um einen Ausländer mit Rücksicht auf §. 8. des Gesetzes v. 2. Juli 1852 unter 2. zu legitimiren, da bei Aufnahmegesuchen von Ausländern der bestimmte und vollständige Nachweis über ihr zeitheriges Wohlverhalten überhaupt erfordert werden muß, ein solcher aber durch einen Verhaltschein, der nur die Versicherung enthält, daß in dem letzten Jahre gegen den Inhaber ein Ausweisungsgrund nicht vorgekommen sei, nicht geführt werden kann. Die königl. Kreisd. sieht sich daher veranlaßt, die Verwaltungsobrigkeiten Ihres Regierungs-Bezirks hierauf, und daß derartige Verhaltscheine an Ausländer überhaupt nicht auszustellen sind, aufmerksam zu machen und zugleich anzuweisen, dafern Aufnahmegesuche von Ausländern bei ihnen angebracht werden, zur Vermeidung aufhältlicher Zwischenanordnungen jedesmal vor der Berichterstattung eine genügende, d. h. also nicht blos auf das letzte Jahr und das Nichtvorkommen von Ausweisungsgründen sich er-

streckende, Bescheinigung über die Unbescholtenheit der Petenten zu erfordern. V. v. 9. Febr. 1858 (V. Bl. Nr. 4).

Ob die hinreichende Vertretung eines Gewerbes der Aufnahme von Ausländern entgegensteht.

Das Min. des Inn. hat, den über die Erwerbung des Unterthanenrechtes in Sachsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber, das als einen durchschlagenden Einwand gegen die Aufnahme neuer, im übrigen den gesetzlichen Erfordernissen vollkommen genügenden Gewerbtreibenden, im Allgemeinen nicht gelten lassen, daß nach der Ansicht der am Niederlassungsorte schon befindlichen betheiligten Gewerbsgenossen, das betreffende Gewerbfach daselbst bereits hinreichend vertreten sei, indem man auf diesem Wege nicht allein sehr leicht zu einer Abschließung einzelner Gewerbsbranchen gelangen, sondern auch die durch gesetzlich feststehende Grundsätze und Vorschriften geregelte Zulässigkeit der Niederlassung von Ausländern in Sachsen der Beurtheilung von Corporationen oder Privatpersonen unterstellen würde, welche mehr oder weniger ein Interesse daran haben, jeder individuellen Ausdehnung ihrer Gewerbs- und Nahrungssphäre an dem betr. Orte entgegenzutreten. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 11. Nov. 1858.

Das Verhältniß eines Ausländers während eines Pachtverhältnisses betr.

Das Min. des Inn. hat einen Ausländer auf die Dauer des von ihm über einen Gasthof abgeschlossenen Pachtcontracts von der Verpflichtung, dieses Pachtverhältnisses halber die Staatsangehörigkeit in Sachsen zu gewinnen, unter der Bedingung Dispensation ertheilt, daß er für sich und seine Angehörigen heimathliche Legitimation beibringe. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 30. Sept. 1862.

Die Beschränkung der Aufnahme eines Ausländers auf die Person betr.

Nach §. 11. des Gesetzes v. 2. Juli 1852 (Bd. V. S. 162) ist es zwar gestattet, die Aufnahme eines Ausländers in den Sächsischen Unterthanenverband auf seine Person zu beschränken. So wie es aber schon aus allgemeinen Rücksichten auf Erhaltung des Familienbandes in der Regel nicht rathsam erscheint, unselbstständige Kinder durch Ausschließung von der ihrem ehelichen Vater bewilligten Aufnahme in ein von dem des letztern verschiedenes staatsrechtliches Verhältniß zu versetzen, so erfordert der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (Bd. V. S. 181) den Angehörigen der hierbei betheiligten Regierungen gegenüber noch besondere Rücksicht. Jedenfalls ist es ein Hauptzweck dieser Convention, die Zahl der Heimathlosen soviel als möglich zu vermindern, noch mehr dem Uebergehen von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen, §. 4. aber bestimmt ausdrücklich, daß eheliche Kinder, wenn es sich um deren Uebernahme vor erfülltem 21. Lebensjahre handelt, nach den Verhältnissen des Vaters zu beurtheilen sind. Diese Rücksichten bedingen daher nicht nur, daß die Beschaffenheit jedes einzelnen Falles von den angedeuteten Gesichtspunkten aus sorgfältig geprüft werde, sondern es ist auch nothwendig, vor Genehmigung einer solchen beschränkten Aufnahme sich des Fortbestehens der früheren Staatsangehörigkeit der bereits am Leben befindlichen **Kinder** durch eine von der competententen Heimathsgemeinde derselben abzugebende verbindliche Erklärung soweit möglich zu versichern, unter allen Umständen aber bei Eröffnung des im §. 9 der Ausführungsverordn. zu jenem Gesetze erwähnten eventuellen Aufnahme-Beschlusses die nach §. 11 desselben etwa gemachte Ausnahme **ausdrücklich** zu bemerken. M. V. an d. Ksdd. zu Dresd., Zwick. und Bud. v. 16. Decbr. und an die Ksd. zu Leipz. v. 25. Juli und 16. Decbr. 1856.

Die Aufnahme unter Vorbehalt der ursprünglichen Staatsangehörigkeit betr.

Da das Min. des Inn. für angemessen gefunden hat, den Kreisdd. auch in solchen Fällen, wenn der um die Aufnahme in den Unterthanenverband des Königreichs Sachsen Nachsuchende gleichzeitig seine ursprüngliche Staatsange-

hörigkeit beizubehalten wünscht, die Entschließung zu überlassen, insofern nicht im einzelnen Falle besondere Gründe vorliegen sollten, denselben der Cognition des Ministeriums zu unterstellen, so soll demgemäß der am Schlusse der unter dem 29. Sept. 1855 an die Kreisd. zu Leipz. erlassenen, den übrigen Kreisdd. abschriftlich zugefertigten Verordn. (Bd. V. S. 168) ertheilten Weisung künftig nicht weiter Folge gegeben werden. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 28. Nov. 1860.

Aufnahme in den Unterthanenverband ohne Niederlassung.

Als der in Petersburg aufhaltliche N. um die Aufnahme in den Sächsischen Unterthanenverband gebeten und die vorschriftmäßige Zusicherung beigebracht hatte, daß er nach erfolgter Verleihung des Unterthanenrechtes in den Gemeindeverband der Stadt A. aufgenommen werden solle, dabei aber es nicht in seiner Absicht lag, sich in A. niederzulassen, derselbe vielmehr nach wie vor seinen Aufenthalt in Petersburg beizubehalten beabsichtigte und ihm nur darum zu thun war, seine Eigenschaft als Sächsischer Staatsangehöriger anerkannt zu sehen — hat das Min. d. Inn. ausgesprochen, daß in dem Umstande, daß N. vor der Hand eine persönliche Niederlassung in A. nicht beabsichtige, ein Hinderniß für dessen Aufnahme in den Sächs. Unterthanenverband nicht zu erblicken sein werde. Denn wenn nach der Bestimmung in §. 7. des Ges. v. 2. Juli 1852 die Aufnahme nur solchen Ausländern bewilligt werden könne, welche einen bestimmten Ort des Landes als Niederlassungsort angeben ꝛc., so verfolge dieselbe, wie aus dem Zusammenhange und dem Gegensatze zum §. 6 deutlich erhelle, wesentlich nur den Zweck, die der Ertheilung des Unterthanenrechtes vorausgehende Zusicherung der Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde des Landes als gesetzliches Erforderniß festzustellen. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 30. Jan. 1863.

Die Benachrichtigung der heimathlichen Behörde von der erfolgten Aufnahme eines Ausländers betr.

Die Verordn. v. 25. Jan. 1853, die Form der Heimathscheine für das Ausland betr. (G. und V. Bl. S. 37 u. Bd. V. S. 176) enthält unter Punkt 5 die Bestimmung, daß bei Aufnahme von Ausländern in den Sächsischen Unterthanenverband, wenn solche aus ihrem bisherigen Vaterlande gleichzeitig auswandern, dahin Vorkehrung getroffen werden solle, daß bei Aushändigung der Verleihungs-Urkunde dem Aufgenommenen zugleich der ihm von seiner früheren Heimathsbehörde ertheilte Heimathsschein abgefordert und letzterer sodann der ausstellenden Behörde zurückgesendet werde. Da indeß der Fall vorkommen kann, daß sich der aufzunehmende Ausländer gar nicht in dem Besitze eines Heimathscheins befände und ein solcher daher auch der heimathlichen Behörde als Zeichen der erfolgten Aufnahme des betr. Individuums in den hierländischen Unterthanenverband nicht zugesendet werden könnte, in solchen Fällen mithin — um der hinsichtlich des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 bei den zu Eisenach stattgefundenen Revisions-Conferenzen gemäß Punkt 1 des Schlußprotocolls vom 25. Juli 1854 (Bd. V. S. 184) getroffenen Vereinbarung:

> daß von der wirklich erfolgten Aufnahme eines einem andern der contrahirenden Staaten bisher angehörig gewesenen Individuums zum Unterthan die betr. Behörde des heimathlichen Staates in Kenntniß gesetzt werden möchte,

zu entsprechen — eine besondere Benachrichtigung der betr. Behörde des bisherigen Heimathstaates von der stattgefundenen Aufnahme sich nöthig machen kann; so sind die Kreisdd. angewiesen worden, in allen Fällen, wo sich nicht aus den Acten mit Bestimmtheit ergiebt, daß sich das aufzunehmende Individuum in dem Besitze eines Heimathscheines befindet, rücksichtlich dessen der Bestimmung unter Punkt 5 der Verordn. v. 25. Jan. 1853 nachzugehen ist, dahin Einleitung zu treffen, daß bei Zufertigung der Verleihungsurkunde an die hierländische Obrigkeit behufs der Aushändigung an den Aufzunehmenden dessen bisherige heimathliche oder Wohnortsbehörde von der wirklich erfolgten Aufnahme entweder durch die Kreisd. direct oder von der betr. königl. Sächs. Unterbehörde in Kenntniß gesetzt werde. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 25. Juni 1859.

Die Benachrichtigung der Preuß. Behörden von der Aufnahme Preuß. Unterthanen in den hierländischen Staatsverband betr.

Nach der Conferenz-Verhandlung d. d. Eisenach, den 25. Juli 1854 (Bd. V. S. 184) ist von den Bevollmächtigten der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten der Wunsch ausgesprochen worden,

„daß von der Naturalisation eines Angehörigen eines andern contrahirenden Staats der bisherigen Heimathsbehörde des Naturalisirten Nachricht gegeben werde.

In Rücksicht auf diesen Wunsch hat das Min. des Inn. unterm 25. Juni 1859 die vorstehende Verordn. an die Kreisdd. erlassen. Nach einer Mittheilung der k. Preuß. Regierung zu Merseburg wird aber die Löschung ausgewanderter Preußen in den Preuß. Militär- und sonstigen Listen nicht von den Regierungen, sondern von den Unterbehörden bewirkt. Unter Bezugnahme hierauf hat die Erstere Letztere ersucht, im Anschlusse an die auch Jenseits beobachtete Praxis die Unterbehörden dahin mit Anweisungen zu versehen,

die Anzeige der in Rede stehenden Art unmittelbar derjenigen Preuß. Behörde — in der Regel dem aus der Entlassungsurkunde zu ersehenden Landrathsamte — zugehen zu lassen, durch welche die Aushändigung der diesseitigen Entlassungsurkunde erfolgt war.

In dessen Folge hat das Min. des Inn. die Kreisdd. ermächtigt, bezüglich der Benachrichtigung Preuß. Behörden von der erfolgten Aufnahme ausgewanderter Preußen in den Sächs. Unterthanenverband die Obrigkeiten mit der gewünschten Anweisung für den Fall zu versehen, daß sich die in dem gedachten Schreiben näher bezeichneten k. Preuß. Unterbehörden aus den betr. Aufnahmeacten ersehen lassen; durch M. V. v. 13. Juni 1860, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. VI.), V. d. Ksd. zu Leipz. v. 2. Juli 1860 (V. Bl. Nr. 9). Die Kreisd. zu Zwick. hatte schon vorher die Behörden mit entsprechender Anweisung durch V. v. 29. Mai 1860 (V. Bl. Nr. 8) versehen.

Die Aufnahme Weimarischer Staatsangehöriger betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die Verwaltungs-Obrigkeiten angewiesen, die vorgeschriebene Anzeige von der erfolgten Aufnahme Großherzoglich Sachsen-Weimarischer Staatsangehöriger in den Unterthanenverband des Königreichs Sachsen nicht, wie dieß zeither in der Regel geschehen zu sein scheine, an die Großherzogl. Justizämter, welche mit Ein- und Auswanderungs-Angelegenheiten überhaupt etwas nicht zu thun haben, sondern an die Großherzoglichen Bezirksdirectoren, welche dießfalls lediglich competent sind, zu richten, beziehentlich denselben den dem Aufgenommenen abgeforderten ausländischen Heimathschein mit zugehen zu lassen. V. v. 7. Novbr. 1862 (V. Bl. Nr. 18).

Die Aufnahme von Unterthanen nichtdeutscher Länder betr.

Das Min. des Inn. hat geschehen lassen, daß rücksichtlich der Gesuche um Aufnahme in den Sächsischen Staatsverband, welche von Angehörigen nichtdeutscher Länder der zum deutschen Bunde gehörigen Staaten angebracht werden, von der in Gemäßheit der Generalverordn. v. 6. Dec. 1849 (Bd. V. S. 165) zu bewirken gewesenen Vortragserstattung an das Min. d. Inn. in Zukunft abgesehen werde; jedoch setzt dasselbe voraus, daß hierbei jederzeit die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes v. 2. Juli 1852 in Betreff der Militärpflicht des Petenten, ebenso wie rücksichtlich der Angehörigen der deutschen Bundesstaaten selbst, gehörig in's Auge gefaßt werde. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 5. Febr. 1858, den übrig. Ksdd. zur Nachachtung zugefert.

Das bei der Einwanderung von Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu beobachtende Verfahren betr.

Im Königreiche Bayern ist in dieser Beziehung die Bestimmung getroffen worden, daß, da nach der Gesetzgebung der gedachten Staaten der Verzicht auf das Bürgerrecht zur Lösung des dortigen Unterthanenverhältnisses genüge, von der Beibringung des zur Erlangung des Indigenats in Bayern erforderlichen Nachweises über die erfolgte Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abgesehen werden soll. Damit jedoch die Absicht der Einwandernden,

aus dem bisherigen Unterthanenverbande völlig auszuscheiden, zweifellos festgestellt und zugleich der Zeitpunkt des Erlöschens des frühern Unterthanenverhältnisses constatirt werde, ist, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Unionsregierung die Festsetzung der Modalitäten, unter denen der Verzicht auf das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten zu erfolgen hat, lediglich in das Ermessen der Regierung desjenigen Landes stellt, in welches die Einwanderung beabsichtigt wird, weiter bestimmt worden, daß Bürgern der Vereinigten Staaten, welche sich in Bayern ansässig machen wollen, gleichviel übrigens, ob sie eingeborene oder naturalisirte Bürger sind, die Erlaubniß zur Ansässigmachung stets nur unter der Bedingung der Verzichtleistung auf das Nordamerikanische Bürgerrecht zu ertheilen und dieser Verzicht vor der Zufertigung der Aufnahmsurkunde förmlich zu Protokoll zu erklären sei. Nachdem das Min. des Inn. befunden, daß es angemessen erscheine, auch für die hiesigen Lande eine gleiche Behandlung der hier einwandernden Bürger der Vereinigten Staaten eintreten zu lassen, sind die Kreisdd. veranlaßt worden, sich in jedem solchen Falle darüber, ob die in Rede stehende Verzichtleistung des Einwandernden stattgefunden habe, zu vergewissern, nach Befinden aber die zu Protocoll zu nehmende Erklärung des Verzichts anzuordnen und zur Bedingung der Aufnahme zu machen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 30. März 1858.

Die bei der Aufnahmebewilligung zulässige Erhebung von Gebühren betr.

Der Ansatz von Gebühren und die Verwendung von Stempelimpost ist in solchen Fällen zulässig, wenn Ausländer die Niederlassung in den Schönburgischen Regreßherrschaften beabsichtigen oder es sich um die Aufnahme von dergleichen in solchen hierländischen Gemeinden handelt, bei denen rücksichtlich des Heimathswesens beziehendlich vom Gemeindeverbande exemte Grundstücken betheiligt sind und daher bei jenen nach §. 12. des Ges. v. 2. Juli 1852 (Bd. V. S. 162) die Aufnahmebewilligung des betreffenden Herrschaftsbesitzers vorauszugehen hat, rücksichtlich dieser dagegen die durch §. 7 des Ges. und §. 6 u. 7. der Ausf. V. von demselben Tage vorgeschriebenen Vernehmungen einzutreten haben. Denn da das gedachte Gesetz selbst, sowie die zu dessen Ausführung erlassene Verordnung die fragliche Genehmigung des betr. Regreßherrschaftsbesitzers, sowie die in letzterer Hinsicht erforderliche Vernehmung als die Aufnahme des betr. Ausländers bedingendes und vor Vollzug der erstern zu erledigendes Erforderniß festgestellt haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die in ersterer Beziehung dem eingeführten Geschäftsgange nach stattfindenden Vorträge der regreßherrschaftlichen Behörden wie die darauf eingehenden Resolutionen des Regreßherrschaftsbesitzers, ebenso wie die durch §. 6 u. 7 der Ausf. V. vorgeschriebenen Vernehmungen denjenigen Verhandlungen beigezählt werden müssen, welche durch das Gesetz und die Verordn. dazu veranlaßt worden sind, und da §. 22. der letztern ausdrücklich nur die Ausfertigung der Entlassungsurkunden von der Stempel- und Kostenpflichtigkeit ausnimmt, so folgt hieraus, daß rücksichtlich aller übrigen Verhandlungen, mithin auch in Ansehung der in Rede stehenden die Regel des Ansatzes der taxmäßigen Gebühren, solchenfalls aber auch selbstverständlich die Verwendung des gesetzlichen Stempels einzutreten hat.

Daß bei Niederlassungen in städtischen Gemeinden rücksichtlich des Geschäftsverkehrs zwischen den Stadträthen und Stadtverordneten die Vorschriften des §. 9 der allg. St.-O. nach wie vor in Anwendung zu bringen sind, kann dagegen um soweniger als eine Abweichung von der Bestimmung im §. 22 der Ausführungsverordn. v. 2. Juli 1852 angesehen werden, als es sich dabei nur um Verhandlungen zwischen den verschiedenen Bestandtheilen einer und derselben Gemeinde, der Stadtgemeinde, handelt, und rücksichtlich dieser eben die Kosten- und Stempelfreiheit durch die zuerst erwähnte Vorschrift als durchgängig zu beobachtende Regel festgestellt worden ist. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 19. Aug. 1858. Vergl. Bd. V. S. 180.

3. Die Auswanderung betr. [1]

(Bd. II. S. 579. Bd. V. S. 170.)

Mitbelehnschaft an einem Rittergute ist nicht Kennzeichen beibehaltener Staatsangehörigkeit.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß N., welcher im Jahre 1822 nach Preußen übersiedelt und auf Grund seiner Ansässigmachung daselbst in den Preuß. Unterthanenverband aufgenommen worden war, als Sächs. Staatsangehöriger nicht anzuerkennen sei, da dessen Mitbelehnschaft an einem Sächs. Rittergute für sich allein nicht als ein Kennzeichen der beibehaltenen Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen betrachtet werden könne, solche thatsächliche Umstände aber, aus welchen dies nach Maßgabe der vor dem Erscheinen des Ges. v. 2. Juli 1852 in Uebung gewesenen Grundsätze zu folgern sein würde, nicht ausgeführt worden. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 8. Jan. 1858.

Die Niederlassung in den k. k. Oesterreichischen Staaten betr.

Die k. k. Oesterreichische Regierung hatte in einem vorgelegenen Falle mitgetheilt, daß die Verleihung des Oesterreichischen Unterthanenrechtes allerwärts lediglich dem kaiserl. Min. des Inn. zustehe, mithin von den Unterbehörden die Aufnahme eines Ausländers in den Gemeindeverband einer Ortschaft nur vorläufig und bedingt, d. h., unter der Voraussetzung der vom genannten Min. zu bewilligenden Aufnahme in den Staatsverband zugesichert werden könne, und daß die fragl. Individuen zum Behufe ihrer Aufnahme in den Oesterreichischen Staatsverband, nächst ihrer Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse und der bedingten Aufnahme in einen Gemeindeverband des Oesterreichischen Kaiserstaates, insbesondere auch noch ihr politisches und moralisches Wohlverhalten und ihre Erwerbfähigkeit nachzuweisen haben würden. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 26. Mai 1857. Nach einer neuern Verordn. des kaiserl. Min. des Inn. v. 27. Oct. 1859 ist aber in der Maße eine Aenderung eingetreten, daß die dem Min. des Inn. zugestandene Verleihung des Rechtes der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft an die politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen und Statthalterei-Abtheilungen in Ungarn) übertragen worden ist, und nur die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer in den Oesterreichischen Staatsverband nach wie vor der Beschlußfassung des Min. vorbehalten bleibt. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 17. Nov. 1859, den übrig. Ksdd. nebst jener frühern Verordn. abschr. zugefert.

Das an die Auswanderungsagenten erlassene Verbot, Billets zur Weiterbeförderung vom überseeischen Landungsplatze aus zu verkaufen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat dieses Verbot, unter Bezugnahme auf die von ihr deshalb erlassene Verordn. v. 10. März 1856 (vergl. wegen der vom Min. d. Inn. unterm 12. Febr. 1856 ergangenen Verordn. die Leipz. Zeit. Nr. 56 und Bd. V. S. 173) eingeschärft durch V. v. 20. März 1857 (V. Bl. Nr. 5).

Die Auswanderung nach Brasilien betr.

Das Min. d. Inn. hat zur Zeit keine Veranlassung gefunden, allgemeine Maßregeln gegen die Auswanderung nach Brasilien zu ergreifen. Vielmehr werde es vor der Hand genügen, wenn diejenigen hierländischen Unterthanen,

---

[1] Freizügigkeitsconvention mit Rußland.

Verordn. (des Min. d. Inn.), eine Ausdehnung der Freizügigkeitsconvention zwischen Sachsen und Rußland vom 20. Aug. 1800 (vergl. Bd. II. S. 580) auf Erbschaftsfälle betr.; v. 18. Juli 1860 (G. V. Nr. 49. S. 148).

Wonach die Sächsischen Unterthanen in dieser Beziehung nach demselben Fuße in Rußland behandelt werden sollen, wie die Russischen Unterthanen in Sachsen.

welche nach Brasilien überzusiedeln gedächten, und zu diesem Behufe um Ausstellung von Reisepässen nach Brasilien nachsuchten, von dem Zustande in den Colonien Brasiliens Kenntniß erhielten und dadurch in den Stand gesetzt würden, die Frage, ob die beabsichtigte Uebersiedelung ihrem Interesse entsprechen werde, in nähere Erwägung zu ziehen. Es würden daher die Kreisdd. unvergessen sein, in allen Fällen, in welchen dem nach Brasilien Auswandernden noch nicht actenkundige Mittheilung über die einschlagenden Verhältnisse gemacht worden sei, vor Legalisirung der Entlassungsurkunde noch eine Verständigung des Gesuchstellers einzuleiten. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 16. Nov. 1861, den übrig. KSdd. abschriftl. zugefert.

4. Die Ausstellung der Heimathscheine für das Ausland, sowie der Uebernahme- und Auswanderungsscheine betr.

(Bd. II. S. 261. Bd. V. S. 176.)

Von welcher Behörde die vorausgehende Erörterung über die Staatsangehörigkeit zu erfolgen hat.

In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung in §. 12 der Ausführungsverordn. zum Gesetze v. 2. Juli 1852 (Bd. V. S. 162) darüber, von welcher Behörde die vom Auslande erbetenen Auslandsheimathscheine auszustellen seien, kann nicht so unbedingt angenommen werden, daß die einer solchen Ausstellung vorausgehenden Erörterungen über die Staatsangehörigkeit des betr. Individuums nach Analogie der über die Ausstellung der Auswanderungsscheine in §. 13 derselben Verordn. enthaltenen Vorschrift von der Behörde des hierländischen, resp. letzten Wohnortes des Nachsuchenden zu veranstalten seien. Denn diese Vorschrift hat zugleich den Zweck, darüber, ob dem Gesuche des Auswandernden Verbindlichkeiten gegen den Staat, die Gemeinden oder Privatpersonen entgegenstehen, Gewißheit zu erlangen und in dieser Beziehung muß allerdings der Behörde des resp. letzten Wohnortes die beste Kenntniß der hier einschlagenden Verhältnisse beiwohnen. Es wird daher, namentlich in denjenigen Fällen, in welchen der Nachsuchende sich nur vorübergehend an seinem letzten hierländischen Wohnorte aufgehalten hat, die bei Ausstellung der Auslandsheimathscheine lediglich in Frage kommende Constatirung des Unterthanenverhältnisses weit weniger von der Behörde des letzten Wohnortes als von derjenigen Behörde, in deren Bezirke das die Staatsangehörigkeit begründende Factum sich ereignet hat, erfolgen können. M. V. an d. KSd. zu Dresd. v. 17. Juli 1858. Vergl. auch Bd. V. S. 178.

Competenz zu Ausstellung, wenn der Ansuchende einen inländischen Wohnort nicht hat.

Nachdem der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung in §. 12 der Ausführungsverordn. zum Gesetze vom 2. Juli 1852 darüber, welche KSd. zur Ausstellung der Heimathscheine nach dem Formulare sub B. dann für competent zu achten sei, wenn der eines solchen Bedürftige sich zur Zeit des Ansuchens bleibend im Auslande aufhält, einen Wohnort im Inlande also nicht oder nicht mehr besitzt, in mehreren Fällen zu Zweifeln und Weiterungen Anlaß gegeben hatte, hat, um diesen für die Folge vorzubeugen, das Min. des Inn. sich veranlaßt gefunden, zu Ergänzung des angezogenen §. 12 der Verordn. vom 2. Juli 1852 zu bestimmen:

daß in dem vorgedachten Falle die Ausstellung des Heimathscheins ebensowohl von der Kreisd. des letzten, von dem Antragsteller vor seiner Entfernung in's Ausland innegehabten inländischen Wohnorts, als von derjenigen, in deren Verwaltungsbezirke dessen inländischer Heimathort gelegen ist, erfolgen könne und daher die eine oder die andere, beziehendlich die derselben untergebene betreffende Unterbehörde, je nachdem das Gesuch um Ausstellung des Heimathscheins bei ihr zuerst angebracht worden ist, sich den dadurch bedingten Erörterungen und weitern Vernehmungen zu unterziehen habe, eine Abgabe der Sache zur Erledigung

von der einen der hiernach im Allgemeinen competenten Behörde an die andere aber der Regel nach zu vermeiden sei und nur ausnahmsweise dann stattfinden dürfe, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der ersteren in der besondern Beschaffenheit des concreten Falles im Interesse möglichster Erleichterung und Abkürzung der anzustellenden Erörterungen ein bestimmender Beweggrund dazu vorliegen sollte.

Den Kreisdd. ist daher überlassen worden, sich hiernach vorkommenden Falls zu achten, auch insoweit nöthig, die betreffenden Unterbehörden dem entsprechend zu bescheiden und mit Anweisung zu versehen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 27. December 1859, und in deren Gemäßheit Gen. V. der Ksd. zu Dresd. v. 14. Jan. 1860 (V. Bl. Nr. 1), der Ksd. zu Leipz. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 2).

Die Ausdehnung der Auslandsheimathscheine auf künftige Ehefrauen und eheliche Descendenz betr.

Das Min. des Inn. hat nach zuvor vernommenen Gutachten der Kreisdd., mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen sowohl des Gesetzes vom 2. Juli 1852, als des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 (Bd. V. S. 181) für unbedenklich erachtet, daß, wie dies ohnedies zeither schon von der Mehrzahl der Kreisdd. beobachtet worden ist, in Fällen der Ausstellung von Auslandsheimathscheinen nach dem der Ausführungsverordn. vom 2. Juli 1852 beigefügten Schema sub B., letztere auf Verlangen der Betheiligten auch bei noch nicht vollzogener Ehe, zugleich auf die künftige Ehefrau sowie die aus der Ehe mit dieser zu erwartenden Kinder, unter der dabei ausdrücklich mit zu bemerkenden Voraussetzung ausgedehnt werden, daß die eingegangene Ehe als eine nach hierländischer Gesetzgebung gültige zu betrachten sei. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 27. Febr. 1862.

Die Ausstellung eines Uebernahmescheins für eine außereheliche Tochter betr.

Das Min. des Inn. hat geschehen lassen, daß, sobald die Verehelichung der G. zu N. in Sachsen mit M. zu L. im Fürstenthume Reuß zur Vollziehung gelangt sein werde, für die am 15. September 1850 zu N. geborne außereheliche Tochter der G. ein Uebernahmeschein von der Punkt 1 der Verordn. v. 6. März 1855 (Bd. V. S. 176) bezeichneten Fassung, jedoch unter gleichzeitiger Berücksichtigung der bezüglichen Bestimmungen in den §§. 5 und 6 des Gothaer Staatsvertrags (Bd. V. S. 181) ausgestellt werde. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 19. Septbr. 1862, den übrig. Ksdd. abschr. zur Nachachtung zugefertigt.

Die Legalisation der Heimaths-, Uebernahme- und Auswanderungsscheine betr.

Nachdem die K. Bayerische Regierung sich bereit erklärt hatte, dem diesseits unter Zusicherung des Reciprocums gestellten Antrage, daß die Bayerischen Behörden angewiesen werden möchten, die ministerielle und gesandtschaftliche Beglaubigung für die von den diesseitigen Kreisdd. ausgestellten oder beglaubigten Heimaths-, Uebernahme- oder Auswanderungsscheine sowie Aufnahmezusicherungen künftighin nicht weiter zu erfordern, zu entsprechen und zu diesem Behufe auch bereits die erforderliche Anweisung an die betr. Unterbehörden ergangen ist, hat das Min. d. Inn. sämmtl. Kreisdd. von der getroffenen Vereinigung — durch welche die diesen mit der Verordn. v. 22. Mai 1857 zugefertigte Uebersicht (Rubrik Königreich Bayern) in sofern eine Modification erleide, als rücksichtlich der von den Königl. Bayerschen Kreisregierungen zum Gebrauche im Königreiche Sachsen ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden der fraglichen Art auf einer ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung nicht weiter zu bestehen sei — Behufs entsprechender Anweisung der betr. Obrigkeiten und Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 22. Dec. 1358. In deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 31. ej. (V. Bl. v. J. 1859 Nr. 1.) Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 17. Jan. 1859 (V. Bl. Nr. 1.) Bek. d. Ksd. zu Leipz. v. 3. ej. (Ksbl. Nr. 6), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 3. ej. (Ksbl. Nr. 16).

5. Die Competenz ausländischer Behörden zu Ausstellung von Scheinen dieser Art.

(Bd. V. S. 180.)

Um, soweit möglich, die Zweifel zu erledigen, welche über die im Auslande zu Ausfertigung von Zeugnissen über bestehende oder vormalige Unterthanenrechte (Heimaths=, Uebernahme=, Auswanderungsscheine, Aufnahmezusicherungen ꝛc.) competenten Behörden entstanden waren, hat das Königl. Min. d. Inn. sich hierüber im diplomatischen Wege mit den verschiedenen deutschen Regierungen in Vernehmung gesetzt. Das Ergebniß dieser Vernehmungen ist, in Bezug auf die dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten für jede der betreffenden Behörden in einer gedruckten Uebersicht, welche, insoweit dieselbe noch Lücken darbietet, bei vorkommender Gelegenheit vervollständigt werden soll, zusammengestellt und den betr. Behörden bekannt gemacht worden; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 22. Mai 1857, von d. Ksd. zu Zwick. durch Gen. V. v. 15. Juni 1857 (V. Bl. Nr. 11), von d. Ksd. zu Dresd. durch V. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 7).

Was die bei der nurerwähnten Convention nicht betheiligten Staaten anlangt, so ist bis jetzt nur in Bezug auf die Ertheilung von Auswanderungsbewilligungen und Ausstellung von Entlassungsscheinen ermittelt worden, daß dergleichen für Oesterreich von den Statthaltereien und Landesregierungen der einzelnen Kronländer, für Holstein von den mit der Recrutirung beauftragten Sessionsdeputationen, für Lauenburg, wenn es sich um militärfreie Personen handelt, von denselben Behörden, außerdem von der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg, für das Fürstenthum Lichtenstein von dem Fürstlichen Regierungsamte zu Vadutz auf ausdrückliches Verlangen unter Beglaubigung der Fürstlichen Hofcanzlei, für Lübeck von dem Senate, resp. dessen Canzlei ausgestellt werden. Angez. M. V. v. 22. Mai u. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 12. Juni 1857 (V. Bl. Nr. 7).

Nach einer im diplomatischen Wege an das Min. d. Inn. gelangten Mittheilung sind in Folge der im Herzogthume Sachsen=Coburg=Gotha seit dem 1. Juli d. J. eingetretenen neuen Behörden=Organisation zu Ausstellung von Heimathscheinen und Aufnahmebescheinigungen, überhaupt zu den Verhandlungen wegen Uebernahme auszuweisender Personen, außer dem Herzoglichen Staats=Ministerium, künftig die nachverzeichneten Behörden ermächtigt:

I. im Herzogthume Coburg:
 das Landrathsamt zu Coburg,
 das Justizamt zu Königsberg und
 die Magistrate zu Coburg, zu Neustadt und zu Rodach;

II. im Herzogthume Gotha:
 die Landrathsämter zu Gotha,
  zu Ohrdruf und
  zu Waltershausen,
 das Justizamt zu Volkenroda,
 das Justizamt zu Nazza und
 die Stadträthe zu Gotha, zu Ohrdruf und zu Waltershausen.

M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 16. Septbr. 1858. In deren Gemäßh. Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 12. Oct. 1858 (V. Bl. Nr. 14), V. d. Ksd. zu Dresd. v. 9. ej. (V. Bl. Nr. 11), Bek. d. Ksd. zu Leipz. v. 11. ej. (Ksbl. Nr. 127).

Die Fürstlichen Bezirksvorstände im Fürstenthume Schwarzburg=Sondershausen, welche zeither zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft, und von Wiederaufnahme=Zusicherungen berechtigt gewesen sind, führen gegenwärtig den Namen als Landräthe, und fertigen unter solchem die beregten Urkunden aus. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 27. April 1860, und in deren Gemäßh. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 2. Mai 1860 (V. Bl. Nr. 5).

In Betreff der Behörden zu Ausstellung von Heimaths= und Wiederaufnahmescheinen, Trauscheinen und Entlassungsurkunden im Lübeckschen Freistaate und im Amte Bergendorf ist gemäß Min. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 23. Aug. 1860, unter Bezugnahme auf die in Ansehung der diesfallsigen Com=

petenz der ausländischen Behörden im Jahre 1857 ergangenen Verordnungen, den Behörden das Erforderliche eröffnet worden durch V. d. Ksd. zu Dresd. v. 3. Septbr. 1860 (V. Bl. Nr. 9), V. d. Ksd. zu Leipz. v. 3. ej. (V. Bl. Nr. 11), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 4. ej. (V. Bl. Nr. 12), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 6. ej. (Ksbl. Nr. 149).

6. Das Erfordern von Auslands-Heimathscheinen betr. (Bd. II. S. 272.)

Allgemeiner Grundsatz.

Die im Eingange der Verordn. vom 14. Juli 1840 (G. u. V. Bl. S. 202 u. Bd. II. S. 272) erwähnten Verfügungen der Königl. Preuß. Regierung standen im engsten Zusammenhange mit den hinsichtlich der Uebernahme heimathloser Personen zu jener Zeit, zufolge der damals bestehenden Conventionen und sonst geltenden Grundsätzen. Durch die neuern Staatsverträge vom 31. Dec. 1850 und 15. Juli 1851 (Bd. V. S. 181), durch welche das nach der innern Verfassung jedes Staats zu beurtheilende Unterthanenverhältniß zur nächsten und hauptsächlichsten Grundlage der Uebernahme-Verpflichtung erklärt worden ist, hat sich die Sachlage wesentlich geändert; ganz im Einklange damit ist aber auch durch die über Zweck, Form und Inhalt der Heimathscheine unter den dem letztgedachten Vertrage beigetretenen Regierungen getroffene Vereinbarung (vergl. Verordn. v. 25. Jan. 1853 im G. u. V. Bl. S. 28 u. Bd. V. S. 176) den Heimathscheinen der ihnen früher beiwohnende Charakter exceptioneller, den Conventionen derogirender Anerkenntnisse entzogen und denselben die Bedeutung einfacher Beurkundung einer, unabhängig von dem conventionellen Verhältnisse bestehenden rechtlichen Thatsache, der Unterthanschaft des im Heimathscheine benannten Individuums zu dem Staate, in dessen Namen die Ausstellung erfolgt, beigelegt worden. Hiernach ist allerdings davon auszugehen, daß mit der oberwähnten Veranlassung zu der Verordn. v. 14. Juli 1840 auch diese selbst insoweit, als sie besondere Ausnahmebestimmungen zu Ungunsten Preuß. Unterthanen, welche in hiesigen Landen sich aufhalten wollen, enthält, und sonach als eine Retorsionsmaßregel betrachtet werden muß, gegenwärtig sich vollständig erledigt habe. Dagegen sind — wie in der in Funke's Polizei-Gesetzen rc. Bd. V. S. 180 angez. Verordn. v. 25. Jan. 1853 bereits bemerkt worden — die materiellen Vorschriften der Verordn. v. 14. Juli 1840 durch die hinsichtlich des Heimathscheinwesens seitdem gangbar gewordene Praxis im Wesentlichen auf alle Ausländer erstreckt worden, und nur von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist daselbst zugleich ausgesprochen worden, daß zu einer ausdrücklichen Außerkraftsetzung der fraglichen Verordn. keine Veranlassung vorliege. Nachdem durch jene neuern Conventionen die Pflicht zur Uebernahme eines Individuums zunächst davon abhängig gemacht worden ist, ob letzteres in dem Staate, welchem die Uebernahme angesonnen werden soll, nach dessen innerer Verfassung und Gesetzgebung das Unterthanenrecht besitzt oder wenigstens besessen hat, hat jeder Staat, der einem Ausländer einen längern Aufenthalt auf seinem Gebiete gestattet, ein nahe liegendes Interesse daran, daß dessen Unterthanenverhältniß von vorn herein urkundlich festgestellt sei und wenn in natürlicher Folge hiervon der diesfallsige Nachweis häufiger als früher erfordert und im gegenseitigen Verkehre der bei dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten in sehr weiter Ausdehnung als regelmäßige Bedingung der Aufenthaltsbedingung behandelt zu werden pflegt, so ist es nicht minder gewiß, daß derselbe durch die zu diesem Zwecke ausdrücklich eingeführten Heimathscheine in der bündigsten Weise und im Allgemeinen ohne wesentliche Belästigung der betr. Individuen geführt werden kann. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch das Erfordern von Heimathscheinen Seiten solcher Ausländer, welche sich ihrer Ausbildung halber als Studirende rc. im Inlande aufhalten, an sich nicht für ungerechtfertigt zu achten ist. Anderer Seits kann und muß es aber selbstverständlich der Erwägung jeder Regierung überlassen bleiben, ob und inwieweit sie in diesen und ähnlichen Fällen von der zweifellosen Ermächtigung ihrer Behörden zum Erfordern von Heimathscheinen Gebrauch machen lassen,

oder sich mit der Beibringung anderer, das Unterthanenverhältniß in hinlänglich authentischer Weise beurkundenden Legitimationen Seiten jener Ausländer, als Pässe &c. begnügen will. M. V. an d. KSd. zu Dresd. v. 20. Jan. 1857, den übrig. KSdd. abschr. zugefert.

Heimathscheine für Kinder Preußischer Unterthanen betr.

Es ist neuerdings in Frage gekommen, ob von der Erforderung besonderer Heimathscheine für eheliche Kinder der mit Heimathscheinen zum Aufenthalte im Königreich Sachsen bereits legitimirten Preußischen Staatsangehörigen, dafern dergleichen Kinder während des Aufenthalts der Aeltern in Sachsen beziehendlich nach der Ertheilung der Heimathscheine an die letzteren geboren sind, sowie von namentlicher Nachtragung solcher Kinder in den Heimathscheinen der Aeltern künftig abgesehen werden könne. Wenn nun hiergegen umsoweniger ein hauptsächliches Bedenken obwaltet, als die rücksichtlich der Staatsangehörigkeit bestehenden vertragsmäßigen Grundsätze eine derartige Formalität entbehrlich machen, so ist dies in Gemäßheit einer diesfalls von dem Min. d. Inn. erlassenen Anordnung den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht worden; durch Gen. V. d. KSd. zu Zwick. v. 18. Jan. 1858 (V. Bl. Nr. 2), d. KSd. zu Dresd. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. 1), der KSd. zu Leipz. v. 16. ej. (KSbl. Nr. 13).

Die Legitimation der bei Eisenbahnbauten in Arbeit tretenden Preußischen Unterthanen betr.

Das Min. d. Inn. hat einem Antrage der Königl. Preußischen Provinzialregierung zu Liegnitz,

> dahin gehend, daß den in hiesigen Landen bei Eisenbahnbauten in Arbeit tretenden preußischen Unterthanen, wenn dieselben durch Reisepaß oder Paßkarte gehörig legitimirt sind, hinfort die Beibringung des in §. 1² der Verordn. v. 5. Septbr. 1845 (G. u. V. Bl. S. 188 und Bd. II. S. 189), außerdem noch vorgeschriebenen, die Heimathsangehörigkeit des Arbeiters bescheinigenden obrigkeitlichen Zeugnisses erlassen werde,

stattzugeben beschlossen, nachdem neuerdings das Königl. Preußische Ministerium des Innern angeordnet hat, daß auch von Königl. Sächsischen Staatsangehörigen, welche in Preußen bei Eisenbahnbauten Beschäftigung finden, außer dem Reisepasse oder der Paßkarte keine weitere heimathliche Legitimation mehr verlangt werden solle. Die Kreisdd. sind hiervon mit der Verordnung in Kenntniß gesetzt worden, die Polizeibehörden ihrer Bezirke behufs der entsprechenden künftigen Anwendung von §. 1² der Verordn. vom 5. September 1845 anzuweisen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß selbstverständlich mit dem Ablaufe des Passes oder der Paßkarte die Erneuerung der Reiselegitimation oder die Beibringung eines Heimathscheins zu fordern und, wenn einem solchen Verlangen binnen der gestellten Frist nicht entsprochen wird, die Zurückweisung des Individuums vorzubehalten ist. M. V. an sämmtl. KSdd. v. 14. Septbr. 1860, und in deren Gemäßheit V. d. KSd. zu Dresd. vom 2. Oct. 1860, (V. Bl. Nr. 10), V. d. KSd. zu Leipz. v. 1. ej. (V. Bl. Nr. 11), Gen. V. d. KSd. zu Zwick. v. 2. ej. (V. Bl. Nr. 13), Gen. V. d. KSd. zu Bud. v. 5. ej. (KSbl. Nr. 162).

II. Die Verträge wegen Uebernahme der Ausgewiesenen betr.

1. Neuere Vereinbarungen.

(Bd. V. S. 181.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), einen Zusatz zu dem Staatsvertrage v. 15. Juli 1851 wegen Uebernahme von Auszu-

weisenden betr.; v. 28. November 1856 (V. Bl. Nr. 100. S. 415).

Die diesfallsige Vereinbarung (der jedoch zur Zeit Bayern nicht beigetreten ist) bestimmt, daß Kinder auch dann übernommen werden müssen, wenn nach der innern Gesetzgebung die Unterthanschaft des Vaters und beziehendlich der unehelichen Mutter auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte.

Verordn. (des Min. d. Inn.), den Beitritt des Senats der freien Stadt Lübeck zu dem Staatsvertrage v. 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Ausgewiesenen betr.; v. 7. März 1860 (G. V. Nr. 18. S. 23).

Ist diesem Staatsvertrage (vergl. Bd. V. S. 181) und dem vorstehend angeführten Nachtrage vom 28. Nov. 1856 beigetreten.

2. Auf die Uebernahmepflicht bezügliche Grundsätze. (Bd. V. S. 186.)

Die Auslegung mehrerer Punkte des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 betr.

Nachdem im Monat Juli 1858 abermals eine Conferenz von Commissarien der bei dem Gothaer Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Regierungen zu Eisenach zu dem Zwecke stattgefunden hat, um über die Auslegung und Ausführung der Bestimmungen dieses Vertrages fernerweite Berathungen zu pflegen, sind die auf übereinstimmenden Beschlüssen der Commissarien beruhenden Punkte in dem unter ⊙ auszugsweise beigefügten Schlußprotocoll vom 29. Juli dieses Jahres zusammengestellt und sodann den betreffenden Regierungen zur Genehmigung unterbreitet worden, und nachdem Seiten der diesseitigen Regierung hierauf kein Bedenken gefunden worden, diesen Beschlüssen ihre Genehmigung zu ertheilen, sind dieselben, unter vorausgesetzter Beistimmung sämmtlicher übrigen, bei dem fraglichen Staatsvertrage betheiligten Regierungen, den Kreisdd. zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei der Handhabung des Vertrages mit dem Bemerken bekannt gemacht worden, daß, wie die Bestimmung unter Nr. 5 den Kreisdd. bereits in der, desselben Gegenstandes halber unter dem 20. März 1855 an dieselben erlassenen Verordnung (Bd. V. S. 186) unter Nr. 2 mit eröffnet worden, ebenso auch der unter Nr. 1 ausgesprochene Grundsatz mit dem unter Punkt 1 der erwähnten Verordnung vom 20. März 1855 identisch sei, demzufolge auch derselbe nach wie vor auf die unter Nr. 7 und 12 des den Kreisdd. mit der fraglichen Verordn. ebenfalls auszugsweise zugefertigt gewesenen Schlußprotocolles vom 25. Juli 1851 gedachten Fälle keine Anwendung zu leiden habe. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 29. Dec. 1858. In deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 12. Jan. 1859 (V. Bl. Nr. 1).

⊙

Verhandelt
Eisenach am 29. Juli 1858.

Von den Unterzeichneten, welche im Auftrage ihrer resp. Regierungen zur Berathung über den Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und die darauf bezüglichen Festsetzungen zusammengetreten sind, wurde in Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Vertrages unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen Folgendes einstimmig beschlossen:

1.

Der Vertrag vom 15. Juli 1851 und insbesondere der §. 11 desselben findet auf jedes Individuum Anwendung, welches aus einem Vereinsstaate in den andern aus irgend einem Grunde ausgewiesen wird.

2.

Müssen Ehefrauen und Kinder der von einem Vereinsstaate nach §. 5 in fine und 6. I. c. zeitweilig übernommen oder beibehalten werden, so kann aus der während dieser Zeit etwa gewährten Unterstützung derselben ein Anspruch an den zur Uebernahme definitiv verpflichteten Staat nicht abgeleitet werden.

3.

Von der dem ausweisenden Staate in den Fällen des §. 8. I. c. beigelegten Befugniß, dem andern Staate ohne Zustimmung der betreffenden Behörde desselben ein Individuum zuführen zu lassen, kann dann nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn in einem solchen Falle dennoch angefragt und die Zustimmung zur Uebernahme verweigert worden ist.

4.

Ist die Uebernahmeverpflichtung eines Staates von der dazu competenten Ober- oder Unter-Behörde anerkannt worden, so darf die Uebernahme selbst nicht aus dem Grunde verzögert werden, weil es der näheren Feststellung des Ortes bedürfe, wohin der Aufzunehmende zu weisen sei.

5.

Unter den im §. 11. I. c. erwähnten Kosten sind nur die baaren Auslagen zu verstehen. Sie werden nach denselben Normen berechnet, welche für das Inland gelten.

6.

Die Regierungen der Vereinsstaaten verpflichten sich zu gegenseitiger Mittheilung darüber, welche Behörden in ihren Staaten zu Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretende Bescheinigungen angewiesen sind.[1])

7.

Hinsichtlich der Uebernahmescheine für vormalige Unterthanen (§. 1. lit. b. des Vertrags) wird die im Conferenzprotocolle vom 24. Juli 1856 bezeichnete Form als maßgebend anerkannt.

Insbesondere die Frage betr., ob auch wider den Willen der Eltern deren nicht staatsangehörige Kinder auf Verlangen des Heimathstaates zu übernehmen sind.

In einem Streitfalle zwischen den Regierungen der Staaten A. und B., in welchem es sich darum handelte, daß die Regierung des Staates B. ein Kind, welches die N. im Staate A. außerehelich geboren und in diesem, als sie sich hierauf mit einem Angehörigen des Staates B. verheirathete, zurückgelassen hatte, übernehmen sollte, nachdem die Mutter mit ihrem Ehemanne dem Ansinnen, das Kind zu sich zu nehmen, widersprochen hatten — hat die Königl. Sächsische Regierung in einer schiedsrichterlichen Entscheidung die Frage: ob auch wider den Willen oder doch ohne Zuthun der Eltern oder der außerehelichen Mutter derjenige Staat, welchem jene oder die letztere als Unterthanen angehören, für verbunden zu achten sei, deren, zu ihm in keinem Unterthanenverhältnisse stehenden Kinder, seien es eheliche oder uneheliche, auf Verlangen des Heimatsstaates derselben auf sein Staatsgebiet zu übernehmen und für deren Unterhalt bis zum erfüllten 16. Lebensjahre Sorge zu tragen, sobald die Eltern, beziehendlich die außereheliche Mutter dazu nicht bereit, nach Befinden nicht im Stande sind — verneint, und hat, indem sie im Wesentlichen derjenigen Auffassung der rechtlichen Sachlage gefolgt ist, welche in der Denkschrift der die Uebernahme des fraglichen Kindes verweigernden Regierung des Staates B. dargelegt und begründet war, zu mehrerer Verdeutlichung des principiellen Standpunktes nachstehende Erwägungen geltend gemacht.

Um sich über die obige Streitfrage klar zu werden, ist es nöthig, auf den Grundsatz zurückzugehen, welcher überhaupt die Basis des zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Staatsvertrages bildet, und dessen strenge und consequente Durchführung von den dabei betheiligten Regierungen dergestalt ange-

---

[1]) Vergl. wegen der diesfallsigen Bekanntmachungen die Nachträge nachstehend unter III.

strebt worden ist, daß, wie sich aus den über die bezüglichen commissarischen Verhandlungen aufgenommenen Protocollen ergiebt, alle im Laufe der ersteren in Frage gekommenen Festsetzungen, welche geeignet gewesen sein würden, diese Grundlage mehr oder weniger zu alteriren, von dem Kreise der Vertragsbestimmungen mit Absicht möglichst fern gehalten worden sind. Der fragliche Grundsatz aber besteht darin, daß jede der betheiligten Regierungen nur Diejenigen auf ihr Gebiet zu übernehmen verpflichtet sein sollte, welche entweder noch ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, oder welche es doch früher gewesen sind, selbst wenn sie inzwischen ihre Staatsangehörigkeit verloren haben sollten, so lange nämlich als sie nicht das Unterthanenrecht eines andern Vertragsstaates nach dessen innerer Gesetzgebung erworben haben (§. 1 a. u. b. des Vertrags). Lediglich die actuelle oder die ursprüngliche Staatsangehörigkeit eines Individuums, dessen Aufnahme streitig ist, begründet sonach eine unbedingte vertragsmäßige Uebernahmeverbindlichkeit des betr. Staates und dieser Maßstab wird daher auch an alle solche Bestimmungen des Vertrags anzulegen sein, welche sich mehr oder weniger als eine Ausnahme von jenem Grundsatze darstellen. Auch diese Ausnahmebestimmungen dürfen, insoweit sich nicht aus den Worten der betr. Disposition eine davon abweichende Willensmeinung der contrahirenden Regierungen klar und unzweideutig ergeben sollte, nur im Sinne und in Conformität jenes obersten Grundsatzes erklärt und angewendet werden. Eine derartige, von dem Hauptgrundsatze des Gothaer Vertrags abweichende Stellung nimmt nun allerdings die Festsetzung im 2. Absatze des §. 6 in Verbindung mit der Bestimmung im §. 5 letzter Satz des Vertrags ein, indem man hier im Interesse der Familien und solcher Kinder, welche wegen ihres jugendlichen Alters präsumtiv nicht im Stande sind, sich selbst ohne elterliche, beziehendlich mütterliche Pflege und Unterstützung zu unterhalten, demjenigen Staate eine einstweilige Uebernahmeverbindlichkeit zugewiesen hat, welchem zufolge des obigen Grundsatzes eine solche an sich eigentlich nicht obliegen, der vielmehr an und für sich sogar berechtigt sein würde, sich der gedachten Individuen, wenn sie sich bereits auf seinem Gebiete befinden, durch Ausweisung in einen dritten Staat zu entledigen. Auch bei Anwendung dieser Bestimmung wird daher der Gesichtspunkt festzuhalten sein, daß man sich dabei von dem obigen Hauptprincipe des Gothaer Vertrags nicht weiter zu entfernen habe, als entweder der Wortlaut der erstern es mit sich bringt, oder sich aus dem Gange der commissarischen Verhandlungen bei Errichtung und Revision des Vertrags auf unzweifelhafte Weise etwas Anderes über die Bedeutung und Tragweite dieser Ausnahme von der Regel constatiren lassen sollte.

Daß aus den Worten der bezüglichen Bestimmung im §. 6 des Vertrags die Absicht eines zwangsweisen Wiederzusammenführens thatsächlich bereits getrennter Ehegatten und Familienglieder nicht entnommen werden kann, ist nicht zu bestreiten; denn dem Wortlaute zufolge und bei einer grammatikalischen Auslegung kann man nicht weiter als zu der Auffassung gelangen, daß Ehefrauen von ihren Ehemännern, Kinder von ihren Eltern, beziehendlich Müttern, nicht getrennt werden sollen, indem hier die Betonung nicht auf das Wort „sollen", sondern auf „getrennt" zu legen ist. Die fragliche Disposition geht also, ihrer wörtlichen Fassung nach, von der Voraussetzung eines thatsächlich bereits stattfindenden oder doch von den Betheiligten selbst gewünschten und beabsichtigten Beisammenseins der Ehegatten, beziehendlich Eltern und Mütter mit den Kindern aus und untersagt nur eine Trennung, d. h. ein Auseinanderreißen oder ein geflissentliches Verhindern der Wiedervereinigung auf Grund des Umstandes, daß die verschiedenen Individuen, beziehendlich Mutter und Kinder, verschiedenen Staaten angehören sollten; die Frage aber, wie es dann zu halten sei, wenn ein Getrenntsein bereits vorliegt und sogar ein Widerstreben der Ehegatten, beziehendlich Eltern und Mütter, gegen eine Wiedervereinigung oder Aufnahme vorhanden ist, erhält dadurch keine directe Beantwortung. Eben so wenig aber gewähren die Vertragsverhandlungen ein positives Anhalten zur Bemessung des Sinnes und der Tragweite der fraglichen Bestimmung in der eben vorliegenden Beziehung; sie liefern nur in negativer Beziehung den Beweis, daß die entgegengesetzte Ansicht nicht die allgemein getheilte gewesen ist. Denn während bei den Verhandlungen über Errichtung und Ab-

schluß des Gothaer Vertrags (cfr. die Protocolle d. d. Gotha den 10., 11. u. 12. Juli 1851) der hier in Rede stehende Gesichtspunkt überhaupt nicht speciell hervorgehoben und zur Besprechung gekommen ist, hat man denselben bei den Revisionsberathungen im Jahre 1854, nachdem er von den Bevollmächtigten zweier Regierungen, und zwar im Sinne einer zwangsweise, selbst gegen den Willen der Betheiligten stattfindenden Zusammenführung in Anregung gebracht und bevorwortet worden war, wieder fallen und dahin gestellt sein lassen (cfr. das Protocoll d. d. Eisenach den 22. Juli 1854), nachdem ein Einverständniß hierüber nicht zu erzielen gewesen war. Für die zu ertheilende schiedsrichterliche Entscheidung ergiebt sich daher hieraus mit Nothwendigkeit die Folgerung, daß auch bei Ehefrauen, beziehendlich Kindern unter 16 Jahren, die Uebernahmeverbindlichkeit von Staat zu Staat, wie bei selbstständigen Personen, lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des Gothaer Vertrags, d. h. nach der eigenen Unterthanschaft des betr. Individuums, zu beurtheilen sei, wenn und so oft nicht der im §. 5. Absatz 3 und §. 6. Absatz 2 wörtlich vorgesehene Ausnahmefall eintritt, wo nämlich durch Anwendung jenes Grundsatzes nach den gegebenen concreten Verhältnissen die Trennung eines thatsächlich bestehenden Familienbandes herbeigeführt oder die von den Betheiligten bezweckte Wiederherstellung eines solchen verhindert werden würde. Die paciscirenden Regierungen waren darüber einverstanden, daß innerhalb dieser thatsächlichen Grenzen die Strenge des vereinbarten obersten Grundsatzes gemildert, das an und für sich begründete vertragsmäßige Recht nicht auf die äußerste Spitze getrieben werden solle. Sie huldigten insofern einem Principe der Humanität oder wollten einer Verletzung der Gesetze der Moral und Natur bei Handhabung des Vertrags vorgebeugt wissen. Allein keineswegs beabsichtigten sie und konnten sie beabsichtigen, über diesen Zweck hinaus das Princip des Vertrags zu alteriren und für eine ganze Kategorie von Fällen und Personen außer Anwendung zu erklären, indem sie demselben eine andere, dem Systeme des Vertrags fremde Entscheidungsnorm substituirten. Das letztere würde aber geschehen sein, wenn die in Frage stehende Vertragsbestimmung den Sinn hätte, daß Ehefrauen (noch lebender Ehemänner) und Kinder unter 16 Jahren (noch lebender Eltern) überhaupt und unter allen Umständen nicht nach dem eigenen Unterthanenverhältnisse, sondern nach demjenigen einer dritten Person, d. h. beziehendlich des Ehemannes oder des Vaters oder der außerehelichen Mutter zu beurtheilen seien, mit andern Worten, daß sie auch dann dem Staate, welchem die letztgenannten Personen angehören, zwangsweise zugewiesen werden dürften, beziehendlich von ihm, obwohl sie nicht dessen Unterthanen wären, für immer oder vorübergehend auf sein Gebiet übernommen werden müßten, wenn auch der Zweck des Zusammenlassens zusammengehöriger oder eine Wiedervereinigung getrennt lebender Familienglieder gar nicht in Frage, vielleicht nach den gegebenen Verhältnissen nicht zu erreichen steht.

Auch läßt sich nicht davon ausgehen, daß jene, der gedachten Vertragsbestimmung als Motiv unterliegende Aufrechthaltung des Familienbandes als selbstständige Vertragszwecke aufzufassen und die erstere in der Art zur Anwendung zu bringen sei, daß es dabei gar nicht auf den eigenen Willen der Betheiligten, in specie der Eltern, ankomme, indem es vielmehr im Falle des Widerstrebens der letztern eben Sache der betr. Regierung und Gegenstand der von dieser eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung sei, die Eltern zwangsweise zu Erfüllung ihrer natürlichen Obliegenheit anzuhalten, oder wenigstens, wenn sie dies nicht thun wolle, oder selbst, in Ermangelung eines geeigneten Anhaltens in der innern Gesetzgebung, nicht glaube thun zu können, dem vertragsmäßigen Anspruche des auswärtigen Staates auf Erfüllung der im §. 6. Abschn. 2 begründeten Verpflichtung zur Uebernahme der ihm auf Grund desselben zuzuweisenden hülflosen Individuen nöthigen Falls aus öffentlichen Mitteln gerecht zu werden. Es ergiebt sich bei näherer Prüfung dieser Argumentation sofort, daß dadurch in den Staatsvertrag vom 15. Juli 1851 eine Tendenz hineingetragen werde, die demselben gänzlich fremd ist. Zweck des letztern war ganz allein die Regulirung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten von Staat zu Staat in Betreff der Heimathsverhältnisse der auf dem Staatsgebiete weilenden Individuen im Hinblicke auf bereits eingetretene oder mögliche künf-

tige Ausweisungsfälle. Zu dem Ende waren gewisse **formelle** Kriterien aufzustellen, nach welchen die Verpflichtung zu Uebernahme eines der Ausweisung in dem einen Staate unterliegenden Individuums auf dem Staatsgebiete des andern sich richten und im Zweifelsfalle beurtheilt werden solle. Keineswegs aber lag es in der Aufgabe des Vertrags und ist von den paciscirenden Regierungen beabsichtigt worden, sich in Bezug auf ihr Walten **innerhalb** des eignen Staatsgebiets und auf die Ausübung der Staatsgewalt gegenüber den eignen Staatsangehörigen gegenseitig zu binden und in dieser Hinsicht bestimmte Verpflichtungen einzugehen. Es hat überhaupt durch den Staatsvertrag vom 15. Juli 1851 kein materielles internationales Recht geschaffen werden sollen. Dies gilt schon von dem an die Spitze des erstern gestellten Begriffe des **Unterthanverhältnisses**, bei welchem ein Hinübergreifen in die Sphäre des materiellen Rechts und mittelbar der Landesgesetzgebung am ersten hätte in Frage kommen können, wo aber gleichwohl selbst der Versuch eines solchen durch Aufstellung allgemeiner, über der Particulargesetzgebung stehender Regeln über Entstehung und Verlust des Unterthanenrechtes durchaus vermieden worden ist. Noch viel mehr mußte daher den Contrahenten der Gedanke fern bleiben, das Privat-Familienrecht zu dem Ende in den Bereich des Vertrags zu ziehen, um gewissen, wenn auch an und für sich noch so anerkennenswerthen Grundsätzen desselben allgemeine vertragsmäßig erzwingbare Geltung zu sichern. Wie sich der Staat in dieser Hinsicht zu seinen Angehörigen stelle, wieweit er insbesondere die Verpflichtung der Eltern zur Aufnahme und Versorgung ihrer unerwachsenen, unterstützungsbedürftigen Kinder ausdehnen und in welchen Fällen und mit welchen Mitteln er dieselbe in Wirksamkeit setzen wolle, ist wesentlich Gegenstand der innern Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik. Es erscheint daher als eine für die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles gleichgiltige Frage, ob die Regierung des Staates B. in der Lage sich befinde, die Mutter im Verwaltungswege zur Aufnahme und Verpflegung ihres Kindes bis zu dessen vollendetem 16. Lebensjahre anhalten zu lassen. Auch wenn die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, gegenüber der an einen Andern als den Vater ihres außerehelichen Kindes verheiratheten Ehefrau, aus der innern Gesetzgebung des Staates B. abzuleiten wäre, würde es doch als innere Verwaltungsfrage dem selbstständigen Ermessen der Regierung dieses Staates zu überlassen sein, ob sie sich ihres desfallsigen Rechtes in dem angegebenen Falle zu bedienen für gut finde oder nicht. Einer vertragsmäßigen Nöthigung dazu auf Antrag und im Interesse einer dritten Regierung unterläge sie nicht. §. 6. Abschn. 2 des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 legt den paciscirenden Regierungen blos die **negative** Verpflichtung auf, nichts zu thun oder von einem dritten Staate zu verlangen, was die Erhaltung, beziehendlich Wiederherstellung des unter Schutz jener Vertragsbestimmung gestellten Familienverhältnisses thatsächlich verhindern könnte. Es würde daher, wenn sich die Mutter des fraglichen Kindes im Einverständnisse ihres Ehemannes freiwillig zu dessen Zurücknahme entschlösse, die Regierung des Staates B. diesem Vorhaben nicht entgegentreten dürfen. Eben so wenig ist ausgeschlossen, daß ein für dieses Kind zu bestellender Vormund die Ernährungs- und Verpflegungspflicht der Mutter gegen diese im Rechtswege ausführe, und ein dieselbe verurtheilendes, richterliches Erkenntniß extrahire, dessen Vollziehung zu verhindern die Regierung des Staates B. sich jedenfalls nicht beigehen lassen würde. Es würde auch hierin weder in dem einen noch in dem andern Falle etwas ändern, wenn selbst die verehelichte N. das freiwillig an sich genommene oder durch rechtlichen Ausspruch ihr zugeführte Kind aus eigenen Mitteln zu erhalten außer Stande und genöthigt sein sollte, dazu die öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, welche bis zum vollendeten 16. Lebensjahre ihres Kindes solchenfalls nicht von des letztern Heimathsstaate, sondern von der Armencasse des Heimathsorts der Mutter, beziehendlich dem Staate B. zu gewähren wäre. Allein eine, der Regierung des Staates A. gegenüber vorhandene, vertragsmäßige Verpflichtung des Staates B. zur Entwickelung einer **positiven** Thätigkeit, um die erstere der aus der Beibehaltung des Kindes auf ihrem Staatsgebiete für sie entstehenden Belästigung zu entheben, sei es nun durch Einschreiten gegen dessen außereheliche Mutter im gerichtlichen oder administrativen Wege oder durch sofortige Ueber-

nahme desselben in öffentliche Pflege und Versorgung, kann, als über Tendenz und Tragweite des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 und seiner späteren Erläuterungen hinausgehend, aus der Bestimmung des §. 6 Abschn. 2 mit Fug nicht abgeleitet werden. Schiedsrichterliche Entsch. v. 8. Oct. 1858, sämmtl. Ksbd. abschr. mitgeth.

Zur Beurtheilung der Staatsangehörigkeit unehelicher Kinder nach dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851.

Indem die contrahirenden Regierungen bei Abschluß des Vertrags vom 15. Juli 1851 sich in dem Beschlusse vereinigten, fortan nicht mehr wie bisher gewisse thatsächliche Vorgänge und Beziehungen des betreffenden Individuums zum Staatsgebiete, sondern vielmehr das nach der inneren Verfassung des Staates zu beurtheilende Unterthanenverhältniß, — also einen in dem innern Staatsrechte wurzelnden Rechtsbegriff — als allgemeines und oberstes Criterium der Uebernahmeverbindlichkeit gelten zu lassen, welches, so weit es Platz greife, jedes andere beziehendlich ausschließe und verüberflüssige, hatten sie sich doch zugleich zu vergegenwärtigen, daß es gewisse natürliche Verhältnisse des bürgerlichen Familienlebens gäbe, die jenem obersten Grundsatze nicht unbedingt und für alle Fälle untergeordnet werden könnten, sondern denen neben demselben die geeignete Schonung und Beachtung zu Theil werden müsse. Als solche Verhältnisse traten zunächst diejenigen der Ehefrauen und ehelichen Kinder zu ihren Ehemännern und beziehendlich Vätern insofern hervor, als, wenn man auch die, einer dieser Kategorien angehörigen Individuen ohne alle Ausnahme nach der ihnen für die Person anklebenden Unterthanschaft hätte beurtheilt wissen wollen, eine von den Contrahenten gleichwohl nicht beabsichtigte factische Zerreißung des Familienbandes in sehr vielen Fällen die unvermeidliche Folge gewesen sein würde. Um dieser vorzubeugen, wurde bestimmt, daß Ehefrauen, sowie eheliche Kinder, letztere übrigens nur bis zum 21. Lebensjahre in Ausweisungs- und Uebernahmefällen nicht in selbstständiger Eigenschaft, sondern als rechtliche Zubehörungen ihrer Ehemänner, beziehendlich Väter, angesehen und behandelt werden sollten, oder, mit andern Worten, die contrahirenden Regierungen machten sich anheischig, Ehefrauen — mit Einschluß der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen — und eheliche Kinder von Unterthanen oder gewesenen Unterthanen, im Zuweisungsfall, Kinder jedoch nur bis zum 21. Lebensjahre, zu übernehmen, auch wenn jene Personen selbst niemals zu ihnen in einem Unterthanenverhältnisse gestanden haben sollten. Von diesem Gesichtspunkte aus haben daher die §§. 3 u. 4 des Vertrags die Bedeutung einer Erweiterung des im §. 1 aufgestellten Grundprincips oder, wenn man will, eine Ausnahme von selbigem.

Eine ähnliche Ausnahme hätte nun an und für sich auch wegen der unehelichen Kinder, hier in Beziehung zur außerehelichen Mutter, in Frage kommen können. In der That lief auch durch die älteren Conventionen, die durch den Gothaer Staatsvertrag ersetzt werden sollten, übereinstimmend der Grundsatz hindurch, daß, wie eheliche Kinder (hinsichtlich der Staatsangehörigkeit) dem Vater, so uneheliche der Mutter zu folgen hätten. Die Uebertragung dieses Grundsatzes in das neue Vertragsverhältniß wäre daher auch an sich weder principiell noch geschichtlich ungerechtfertigt gewesen. Aus practischen Gründen, deren nähere Erörterung nicht hieher gehört, fand man es jedoch bei Abschluß des Vertrags vom 15. Juli 1851 dem gemeinsamen Interesse entsprechender, in diesem Punkte an dem Systeme der Conventionen nicht festzuhalten, sondern ein davon abweichendes Princip zu adoptiren. Die Annahme des letztern ist nicht ohne lebhaften Widerspruch Seiten derjenigen Regierungen erfolgt, welche in ihrer eignen Gesetzgebung dem entgegengesetzten Grundsatze huldigten, und, weil sie diesen aus Gründen der innern Verwaltungspolitik nicht aufgeben zu können glaubten, von ihrem Standpunkte aus nicht mit Unrecht Werth darauf legten, daß das durch den Vertrag herzustellende internationale Recht mit dem Particularrechte ferner in Uebereinstimmung bleibe.

Sonach bildet denn §. 5 zwar allerdings einen Gegensatz, aber keineswegs zu §. 1 des Vertrags, sondern vielmehr nur zu dem unmittelbar vorhergehenden §. 4. Er drückt, seinem Sinne und seiner practischen Tendenz nach, blos den

negativen Gedanken aus, daß diejenige Abhängigkeit von den Verhältnissen des Vaters, welche §. 4 hinsichtlich der ehelichen Kinder bis zu deren vollendetem 21. Lebensjahre statuirt, bei unehelichen Kindern gegenüber der Mutter nicht Platz greifen solle, hier vielmehr schon von der Geburt an das eigne Verhältniß des Kindes, sei dies nun ein auf Unterthanenschaft beruhendes oder fehle es an diesem Momente, zur selbstständigen Geltung zu gelangen habe. Hierdurch sind daher die contrahirenden Staaten zwar der Nothwendigkeit überhoben, uneheliche Kinder, wie es bei ehelichen geschehen kann, sich zuweisen lassen und sie übernehmen zu müssen, obschon sie nicht ihre Unterthanen noch es jemals gewesen sind. Umgekehrt werden sie aber auch aus §. 5 niemals das, mit dem obersten Grundsatze des ganzen Vertrags völlig unvereinbare Recht herleiten dürfen, sich einer nach §. 1 begründeten Uebernahmepflicht zu entziehen, sobald von ihnen anerkannt wird oder sonst nachzuweisen ist, daß das betreffende uneheliche Kind zu irgend einer Zeit seit seiner Geburt zu ihnen in ein persönliches Unterthanverhältniß getreten sei.

Der auf den wörtlichen Inhalt des §. 5 des Gothaer Vertrags gestützte Einwand, daß dieser wie für die Ehefrauen im §. 3, die ehelichen Kinder im §. 4, so für die unehelichen Kinder im §. 5 besondere Bestimmungen getroffen habe, daher die gedachten Personen nach diesen speciellen Vorschriften und nicht nach den allgemeinen Bestimmungen in §§. 1 u. 2 zu beurtheilen seien, daß hinsichtlich der unehelichen Kinder insonderheit im §. 5 des Vertrags bestimmt sei, sie seien nach demjenigen Unterthanenverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit ihrer Geburt deren Mutter gestanden und zwar auch, wenn später eine Aenderung in dem Unterthanenverhältnisse der Mutter sich zugetragen haben sollte, daß daher ein Wechsel der Unterthanschaft des unehelichen Kindes, welcher lediglich in Folge eines Wechsels der Unterthanschaft der unehelichen Mutter nach der innern Gesetzgebung des betreffenden Staates eingetreten sei und abgesehen von dem Gothaer Vertrage als maßgebend anzuerkennen sein würde, für die nach diesem Vertrage zu beurtheilenden Fälle ohne Bedeutung sei — erscheint bei näherer Prüfung nicht stichhaltig. Der gedachte §. lautet:

> „Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthanenverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat."

Offenbar ist hierbei nur an solche Veränderungen des Unterthanenverhältnisses gedacht worden, deren rechtliche Wirkungen sich an und für sich auf die Person der Mutter beschränken würden, ohne zugleich auch den Unterthanstatus ihrer Kinder rechtlich zu afficiren. Daß aber, wenn nach der Geburt auch mit diesem Status der Kinder auf die eine oder die andere Weise eine Veränderung sich ereignet hätte, diese gleichwohl unberücksichtigt bleiben solle, ist weder ausdrücklich gesagt, noch hat eine solche Feststellung von den Contrahenten beabsichtigt werden können, da man sich dadurch mit dem Grundprincipe des Vertrags in Widerspruch gesetzt, ja in eine diesem ganz fremde Rechtssphäre hinübergegriffen haben würde.

Denn anerkanntermaßen hat es ganz außerhalb der Aufgabe des Vertrags gelegen, durch die verabredeten Stipulationen in das Particularrecht der paciscirenden Staaten über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts bestimmend einzugreifen und dasselbe als solches, überhaupt oder auch nur für bestimmte Fälle und Beziehungen, vollends mit rückwirkender Kraft auf schon erworbene Rechte, außer Wirksamkeit zu setzen. Bringen es daher jene particularrechtlichen Grundsätze unter andern mit sich, daß eine Frauensperson, die sich an einen Unterthanen verheirathet, das Unterthanenrecht des Staates nicht nur für sich selbst, sondern zugleich auch noch für ihre noch unmündigen unehelichen Kinder erwirbt, so werden die auf dieser Grundlage entstandenen individuellen Rechtsverhältnisse auch für die Beurtheilung der Unterthanenfrage, bei Anwendung sei es des §. 5 oder irgend einer anderen Bestimmung des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851, in keinem Falle als nicht vorhanden betrachtet werden dürfen, vielmehr und zwar nach jeder Richtung hin zu respectiren sein. Daß man es hier mit einem von dem betreffenden Individuum nicht „aus eigner Person", sondern durch die Handlung und Thätigkeit eines Dritten, der außerehelichen

Mutter, erworbenen Unterthanenrechte zu thun hat, kann hieran nichts ändern, wenn das innere Staatsrecht des betr. Staates an die Verheirathung der außerehelichen Mutter an einen Inländer diese Wirkung einmal geknüpft hat, indem es bei Rechtsverhältnissen dieser Art überall nicht auf den, je nach den zufälligen Verhältnissen sich verschieden gestaltenden modus acquirendi, sondern auf den rechtlichen Effect ankommt, dieser aber bei allen, die, es sei auf welche Weise es wolle, einmal in das Unterthanenverhältniß eingetreten sind, präsumtiv der gleiche ist. Schiedsrichterliche Entscheidung der Königl. Sächs. Regier. v. 11. Juli 1859.

Zur Beurtheilung der Voraussetzungen, unter welchen Ehefrauen und Kinder auf Grund des Gothaer Vertrags v. 15. Juli 1851 zu übernehmen sind.

Der Müllerknecht M. aus St. im Staate A. gebürtig und daselbst heimathberechtigt, hatte sich, während er im Staate B. in seiner Profession in Arbeit stand, im Jahre 1848 mit einer Angehörigen dieses Staats zu D., Namens K., verheirathet und war mit derselben am 28. April 1848 von dem Pfarrer einer Gemeinde des Staates B. auf Grund eines von dem Magistrate zu St. ausgestellten und von dem Amte H. beglaubigten Attestes rite getraut worden. Bald nach Abschließung der Ehe waren die Eheleute nach Amerika gereist, jedoch nach Verlauf einiger Zeit von dort in den Staat B. zurückgekehrt, und später (1854) war der Ehemann allein wieder nach Amerika gegangen, während die Frau mit ihren Kindern zurückgeblieben war und seither zu D., Gemeinde H., bei ihren Eltern gewohnt hatte. M. hatte zu keiner Zeit das Unterthanenrecht des Staates B. erworben. Die Gemeinde H. verlangte daher im Jahre 1858, daß die Ehefrau M.'s, welche durch ihre Verheirathung mit einem Ausländer das Unterthanenrecht des Staates B. verloren habe, nebst ihren erwähnten drei Kindern vom Staate A., als dahin gehörig, übernommen werde, und die Regierung des Staates B. gründete das Verlangen auf Uebernahme der M. und ihrer Kinder auf die in §§. 3 und 4 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 enthaltenen Bestimmungen, wonach Ehefrauen und eheliche Kinder (letztere, wenn es sich um ihre Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt) von demjenigen Staate zu übernehmen sind, welchem der Ehemann, beziehendlich der eheliche Vater angehört. Seiten der Regierung des Staates A. dagegen wurde die Uebernahme aus dem Grunde verweigert, weil die ohne ihre Genehmigung abgeschlossene Ehe des M. nicht als eine in staatsrechtlicher Hinsicht gültige betrachtet werden könne, indem sie sich auf eine in einer Verordn. vom 29. October 1841 enthaltene Bestimmung berief, welche so lautet:

> „Alle ohne Erlaubniß Unserer Regierung geschlossenen Ehen zwischen Inländern und Ausländern, ohne Unterschied, ob die Trauung im Lande oder außerhalb Landes erfolgt ist, werden in staatsrechtlicher Hinsicht für nichtig erklärt."

Außer den unterstrichenen Worten dieser Verordn., in Verbindung mit dem im 3. Absatze des §. 3 des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 ausgesprochenen Grundsatze, wonach die Frage, „ob eine Ehe vorhanden sei", im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt werden soll, welchem der Ehemann angehört, glaubte die Regierung des Staates A. die Folgerung ableiten zu können, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung zur Uebernahme der verehelichten M. und ihrer Kinder auf Grund der §§. 3 u. 4 des Gothaer Staatsvertrags für sie nicht bestehe.

Es handelte sich bei Beurtheilung des vorliegenden Streitfalles einfach um die Frage, welchen Einfluß die obige Bestimmung des inneren Staatsrechts auf die Anwendung des erwähnten conventionellen Grundsatzes zu äußern geeignet sei, und um das Verhältniß jener zu diesem. Die zur schiedsrichterlichen Entscheidung berufene K. Sächs. Regierung hat sich jedoch nur diejenige rechtliche Anschauung anzueignen vermocht, die in der Deductionsschrift der Regierung des Staates B. sich dargelegt fand, und aus folgenden Gründen entschieden, daß die Regierung des Staates A. die gedachten Personen auf ihr Staatsgebiet zu übernehmen verbunden sei.

Der Verordn. v. 29. Oct. 1841 liegt eine rechtliche Auffassung des ehelichen Verhältnisses zu Grunde, nach welcher zwischen der Gültigkeit desselben in kirchlicher, beziehendlich civilrechtlicher Beziehung einerseits und in staatsrechtlicher Beziehung anderseits zu unterscheiden ist, dergestalt, daß eine zwischen zwei bestimmten Personen eingegangene Ehe nach jener Seite hin als eine vollkommen zu Recht beständige erscheinen und ihr gleichwohl in staatsrechtlicher Hinsicht, d. h. in Beziehung auf den öffentlichen Status der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder die rechtliche Wirkung abgesprochen werden kann.

Abgesehen von der hier nicht näher zu erörternden Frage, ob und in wie weit jene Auffassung mit dem Charakter der Ehe, als Rechtsinstitut, sich überhaupt vertrage und ob nicht vielmehr der Staat durch Annahme der derselben zu Grunde liegenden Unterscheidung sich mit sich selbst in einen inneren, auch practisch kaum zu lösenden Widerspruch versetze, wird es nicht schwer sein, zu zeigen, daß sie wenigstens bei Abschluß des Gothaer Vertrags den Paciscenten durchaus fremd gewesen ist und der Natur der Sache nach fremd bleiben mußte, mithin auch den Stipulationen des letzteren gegenüber keine Geltung in Anspruch nehmen kann.

Die Bestimmung in §. 3 des Vertrags ist an und für sich nur eine blos in etwas andere Worte gefaßte Wiederholung und Bestätigung des in allen älteren Conventionen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen, wie sie seit dem Jahre 1820 succeſſiv zwischen der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten gegenseitig abgeschlossen worden waren, sich vorfindenden und denselben gemeinsamen Grundsatzes: „daß verheirathete Personen weiblichen Geschlechts demjenigen Staate zuzuweisen seien, welchem der Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehöre."

Dieser Grundsatz legte einer jeden, durch die Convention gebundenen Regierung die Verpflichtung auf, eine Frauensperson, die sie als eine „verheirathete", als eine „Ehefrau" anzuerkennen und der sie dieses rechtliche Prädicat zuzugestehen sich nicht entbrechen konnte, auf Verlangen des andern Theiles unweigerlich auf ihr Staatsgebiet zu übernehmen, dafern ihr die nämliche Verpflichtung hinsichtlich des Ehemannes conventionsmäßig oblag oder, wenn dessen Zuweisung in Frage gewesen wäre, obgelegen haben würde. Darüber, nach welchen äußeren Criterien die Eigenschaft einer Frauensperson als „Verheirathete" oder mit andern Worten, die Frage: „ob eine Ehe vorhanden", im concreten Falle zu beurtheilen sei, enthalten die Conventionen keine positive Disposition. Es folgt aber schon aus dem Stillschweigen über diesen Punkt, daß den Contrahenten dabei kein anderer, als der gemeinrechtliche, wenn auch durch die Particulargesetzgebung in dem einen oder dem andern Sinne modificirte Begriff der Ehe vorgeschwebt haben könne. Ohne Zweifel war daher schon nach dem damaligen Vertragsverhältnisse jede Regierung berechtigt, hierbei den Maßstab ihrer eigenen innern Landesgesetzgebung anzulegen, mithin einer im In- oder Auslande eingegangenen ehelichen Verbindung eines ihrer Unterthanen, weil sie nach eben jener Gesetzgebung, wegen des Mangels des einen oder des andern in dieser begründeten formalen Erfordernisses, als eine wirkliche Ehe nicht anzuerkennen, vielmehr dem Staate gegenüber als nichtig und überhaupt als nicht vorhanden zu betrachten sei, auch in Beziehung auf die vertragsmäßig eingegangene Uebernahmeverpflichtung hinsichtlich der Ehefrauen, beziehendlich der ehelichen Kinder, die rechtliche Wirkung abzusprechen. Allein der Einwand, wenn eine Regierung desselben zu Ablehnung eines auf die Annahme des Vorhandenseins eines ehelichen Verhältnisses gegründeten Uebernahmeantrags sich hätte bedienen wollen: daß das bezügliche Verhältniß von ihr zwar kirchlich und privatrechtlich, d. h. also im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, beziehendlich der Kinder zu den Eltern, nicht aber auch staatsrechtlich als ein eheliches anerkannt werde, würde um so gewisser als ein unzulässiger anzusehen und als solcher zurückzuweisen gewesen sein, als jene Distinction, sollte sie selbst im Gebiete des inneren Staatsrechts ihre Bedeutung haben, doch gegenüber den Zwecken der Conventionen, logisch genommen, vollkommen indifferent, practisch betrachtet aber sogar geradezu zweckwidrig hätte erscheinen müssen. Denn sie würde im Effecte in der That auf nichts Anderes hinausgekommen sein, als auf eine Eludirung oder Neutralisirung des conventionellen Grundsatzes selbst für eine

größere oder geringere Zahl von Fällen, zu welcher sich gegenseitig zu ermächtigen doch nicht füglich in der Absicht der Contrahenten gelegen haben konnte.

Ist nun schon an und für sich zu präsumiren, daß dieselbe bei Abschluß des Gothaer Vertrags den Paciscenten des letztern nicht minder völlig fremd gewesen sei, wie denn nach Ausweis der Protocolle über die dem letztern vorangegangenen Verhandlungen eine andere Auffassung des Begriffs der Ehe, als die bis dahin gangbar gewesene, gar nicht in Frage gekommen ist, so kann eine solche auch insbesondere nicht aus der Bestimmung im dritten Alinea des §. 3 des Gothaer Vertrags hergeleitet oder durch die Bezugnahme auf dieselbe gerechtfertigt werden.

Die nurgedachte Zusatzbestimmung steht ihrer Veranlassung nach in unverkennbarem Zusammenhange mit dem Gegensatze, der durch die Ehegesetzgebungen der deutschen Staaten sich insofern hindurchzieht, als ein Theil derselben, und zwar die große Mehrzahl mit der kirchlich rite vollzogenen Trauung zugleich die Wirkung einer bürgerlich zu Recht beständigen Eheschließung verknüpft, während andere, und namentlich die Gesetzgebungen mehrerer süddeutschen Staaten, die letztere noch außerdem von der Einholung des polizeilichen Eheconsenses abhängig machen, und wo dieser fehlt, eine Ehe überhaupt nicht als vorhanden oder in jenem Mangel wenigstens einen Grund erkennen, der die richterliche Richtigkeits-Erklärung der blos durch priesterliche Trauung vollzogenen Ehe bedinge und nach sich ziehe. Das Recht dieser Staaten, zu verlangen, daß die von ihren eignen Unterthanen im In- oder Auslande eingegangenen Ehen, auch bei vorkommenden Ausweisungs- und Uebernahmefällen nach jenem Grundsatze der inneren Landesgesetzgebung beurtheilt würden, ist, wie schon oben bemerkt, an und für sich nicht wohl bestreitbar und war eine Consequenz, der die contrahirenden Regierungen bei Abschluß des Vertrags sich gegenseitig bewußt sein mußten, daher es insoweit der ausdrücklichen vertragsmäßigen Anerkennung derselben nicht einmal bedurft hätte. Allein die gegenüber den dem liberaleren Principe in ihrer Ehegesetzgebung huldigenden Staaten schon hierdurch allerdings begründete Imparität würde sich zum Nachtheile der letzteren in noch empfindlicherer Weise geltend gemacht haben, wenn, wie dies wenigstens versucht werden konnte, derselbe particularrechtliche Maßstab auch an die Ehen solcher Individuen hätte angelegt werden wollen, die von der betreffenden Regierung nicht als actuelle oder ehemalige Unterhanen (auf Grund des §. 1 des Staatsvertrags), sondern als heimathlose Personen wegen eines der im §. 2 des Vertrags erwähnten thatsächlichen Verhältnisses auf das Staatsgebiet zu übernehmen waren. Daß einer solchen, wenigstens denkbaren, mißbräuchlichen Ausdehnung und Anwendung des an sich richtigen Princips durch eine positive Bestimmung vorgebeugt werde, lag daher im Interesse mindestens der Mehrzahl der Paciscenten. Durch die Feststellung des Grundsatzes: daß die Frage, ob einer Ehe vorhanden, im Falle des §. 2 nach den Gesetzen desjenigen Staats beurtheilt werden solle, wo die Eheschließung erfolgt ist, wurde diesem Zwecke genügt und jedem möglichen Zweifel begegnet. Man wird daher nicht irren, wenn man hierin, d. h. in der Rücksichtnahme auf die nach §. 2 des Vertrags zu beurtheilenden Uebernahmefälle, den eigentlichen Grund erkennt, der den Antrag auf Einschaltung des 3. Alinea in den übrigens aus dem Contexte der Sächsisch-Preußischen Uebereinkunft vom 31. December 1850 in der Hauptsache unverändert herübergenommenen §. 3 des Gothaer Vertrags motivirt und als nothwendig hat erkennen lassen, wobei denn die vorausgeschickte, auf die Fälle des §. 1 bezügliche Bestimmung, obschon an und für sich selbstverständlich, doch schon des Gegensatzes und der Vollständigkeit wegen gleichfalls Platz finden mußte. Unter allen Umständen hat dabei den Contrahenten jede Absicht fern gelegen, die Frage: ob eine Ehe vorhanden, in irgend einem Falle von einem andern, als dem allein maßgebenden Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts aus aufgestellt und beantwortet wissen, namentlich die Beziehung auf eine der vertragsmäßigen Uebernahmeverpflichtung entgegen zu haltende, blos staatsrechtliche Richtigkeit einer im übrigen zu Recht beständigen Ehe damit als zulässig anerkennen zu wollen, — ein Begriff, von welchem vielmehr unbedenklich angenommen werden darf, daß er den ursprünglichen Theilnehmern am Gothaer Vertrage gegenüber als ein non cogitatum sich darstelle.

Allein man könnte selbst diese, wesentlich auf dem Sinne und den präsumtiven Intentionen der Paciscenten des gedachten Staatsvertrags beruhende Auseinandersetzung auf sich beruhen lassen und sich auf den eignen Standpunkt der Regierung des Staates A. stellen, ohne doch bei Beurtheilung des vorliegenden Streitfalles zu einem andern, der von der Letzteren vertretenen Ansicht günstigeren Resultate zu gelangen. Denn wenn die von derselben für sich angezogene dortige Verordn. vom 29. Oct. 1841 alle ohne Erlaubniß der Regierung zwischen Inländern und Ausländern geschlossenenen Ehen in staatsrechtlicher Hinsicht für nichtig erklärt, so hat dadurch, dem Sinne und der Sache nach, doch nichts Anderes ausgesprochen werden sollen, als daß aus einer in solcher Weise zu Stande gekommenen Ehe für die betreffende Ausländerin und deren etwaige Kinder keine Unterthanenrechte gegenüber dem Staate A. erwachsen, daß sie mithin dadurch für ihre Person kein Recht erlangen sollen, Aufnahme im Lande, Anweisung eines Heimathsrechts, Unterstützung in Verarmungsfällen u. s. w. in Anspruch zu nehmen. Nun ist aber der Uebernahmeantrag der Regierung des Staates B. gar nicht darauf gestützt, daß die K. durch ihre Verheirathung mit einem Unterthanen des Staates A. auch für ihre Person Unterthanin dieses Staates geworden, und deshalb, nach §. 1 des Staatsvertrags, dorthin zu übernehmen sei, sondern lediglich auf das zwischen derselben und dem M., einem Unterthanen des Staates A. bestehende eheliche Verhältniß als solches. Es bedurfte auch zu Rechtfertigung des Antrages eines Mehreren, und insbesondere des Nachweises eines in der Person der verehelichten M. selbst zum Staate A. begründeten Unterthanenverhältnisses gar nicht, in Betracht, daß die paciscirenden Regierungen im §. 3 des Staatsvertrags ganz im Allgemeinen die gegenseitige Verpflichtung eingegangen sind, mit ihren Unterthanen oder denen, die es früher gewesen, auch deren „Ehefrauen" gleichsam als rechtlichen Zubehör derselben, im Zuweisungsfalle auf ihr Staatsgebiet zu übernehmen, wobei es dann gleichgültig erscheint, welche staatsrechtliche Wirkungen die Particulargesetzgebung der einzelnen Staaten für die einem Inländer angetraute Ausländerin aus einer solchen ehelichen Verbindung entstehen oder nicht entstehen läßt.

Wenn nun aber nach dem Vorbemerkten die in Frage stehende Frauensperson wirklich als Ehefrau des M., mithin die von der Letzteren während der Ehe gebornen Kinder als eheliche Kinder des M. zu betrachten sind, so kann es ferner nach §. 4 des Gothaer Vertrags keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese Kinder vom Staate A. übernommen werden müssen. Schiedsrichterliche Entscheidung der K. Sächs. Regierung v. 15. Jan. 1860.

Den Einfluß der früheren Conventionen und die Rückwirkung gesetzlicher Bestimmungen betr. (Vergl. Bd. V. S. 186.)

Carl Bernhard B., am 28. September 1801 im Staate A. geboren, wendete sich in den Jahren 1823 oder 1824 als Koch nach D. im Staate B. und heirathete daselbst im Jahre 1827 eine gewisse R. Dem Koch B. wurde von seiner Ehefrau in D. am 25. December 1835 ein Sohn, Wilhelm August Carl B. geboren. Dieser wurde im elterlichen Hause und auch nach dem am 15. Januar 1841 erfolgten Tode des Koch B. in D. erzogen, erlernte das Schuhmacherhandwerk, und begab sich dann auf die Wanderschaft. Der Koch B. war, als er sich nach D. begab, Unterthan des Staates A. und hat durch seinen Eintritt in dienstliche Verhältnisse Unterthanenrecht des Staates B. nicht erworben, ebensowenig ist ihm solches ausdrücklich verliehen worden. Auf Grund der bemerkten Geburts- und Lebensverhältnisse dieses B. beantragte die Regierung des Staates B. dessen Anerkennung als Staatsangehöriger des Staates A., weil dessen Vater ursprünglich die Unterthanenschaft dieses Staates besessen, die des Staates B. nicht erlangt, vielmehr jene bis zu seinem Ableben beibehalten, und daher auch dessen ehelicher Abkömmling derselben theilhaftig geblieben sei, und die auf den erfolgten Widerspruch ertheilte schiedsrichterliche Entscheidung erkannte diesen Antrag als begründet an und zwar in der Hauptsache aus folgenden Gründen.

Vor Allem darf daran erinnert werden, daß, während die früheren s. g. Vaganten-Conventionen — und dazu gehört die hier in Frage stehende Con-

vention von 1821 — gewisse factische Vorgänge und Beziehungen zum Staatsgebiete als maßgebend für die Uebernahme-Verbindlichkeit annahmen, der Gothaer Vertrag das nach der inneren Verfassung jedes Staates zu beurtheilende Unterthanenverhältniß an deren Stelle treten läßt. Der weiland Koch B. war bei seiner Uebersiedelung nach D. Unterthan des Staates A. und weder er noch sein hier in Frage stehender Sohn haben nach der inneren Verfassung des Staates B. das dortige Unterthanenrecht erworben. Was nun die herangezogene Convention von 1821 anlangt, so ist dieselbe zwar nach §. 13 des Gothaer Vertrags mit dem 1. Januar 1852 außer Kraft getreten und kann, wie auch mehrfach und übereinstimmend schiedsrichterlich entschieden ist, bei Beurtheilung der bis dahin unerledigten Fälle nicht zur Richtschnur dienen. Allein es wird auf die frühere Convention zurückgegriffen werden dürfen, wenn anzunehmen ist, daß in Folge derselben der weiland Koch B. zur Zeit der Geburt seines hier in Frage stehenden Sohnes die Unterthanschaft des Staates A. nach den in diesem darüber geltenden Normen bereits verloren hatte. Eine solche Annahme unterliegt indeß den erheblichsten Bedenken. Die fragliche Convention hatte überall nicht die Absicht, über den Erwerb und Verlust des Heimathsrechts oder der Staatsangehörigkeit, oder überhaupt über das Verhältniß des Individuums zu dem einen oder anderen Staate positive, das innere Staatsrecht alterirende Normen aufzustellen; die Regierungen wollten zur Vermeidung hervorgetretener Uebelstände nur gemeinsame Grundsätze gegen einander darüber verabreden, wie es bei Ausweisungen in Betreff der Uebernahme lästiger Personen gehalten, und nach welchen Criterien ein Individuum als dem einen oder dem anderen Staate angehörig angesehen werden solle. Da nun die Heimathsverhältnisse des Kochs B. bei dessen Lebzeiten nie zur Erörterung zwischen den beiden Regierungen gekommen sind, so kann er auch nicht als ein solcher angesehen werden, der auf Grund und im Sinne jener auf ihn nicht zur Anwendung gebrachten Convention durch seine Uebersiedelung nach D. ohne Weiteres dort Heimathsrecht erworben habe, und da gleichwohl aus diesem Erwerbe der Verlust der ursprünglichen Staatsangehörigkeit gefolgert werden will, so fehlt es für diese Annahme an der nöthigen Grundlage. In den Verhältnissen der beiderseitigen Unterthanen waren im Sinne der Convention, mithin nach der Erklärung der Regierung des Staates A. auch im Sinne der dortigen Verwaltungspraxis, Erwerb und Verlust des Heimathsrechts correlate Begriffe, und wenn auf der einen Seite der Erwerb nicht stattgefunden hat, kann auf der anderen auch der Verlust nicht eingetreten sein. Hiernach ist auch die Annahme einer stillschweigenden Verzichtleistung des Kochs B. auf seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht zutreffend, denn eine darauf gerichtete Absicht desselben würde nach den Umständen des gegenwärtigen Falles doch immer nur unter der Voraussetzung als vorhanden gewesen angenommen werden dürfen, daß er gleichzeitig die Staatsangehörigkeit im Staate B. erwerben würde.

Hiernach muß angenommen werden, daß der weiland Koch B. ungeachtet seiner Uebersiedelung nach D. die ursprüngliche Unterthanschaft des Staates A. fortwährend beibehalten hat.

Allein es hat die Regierung des Staates A. dem Antrage der Regierung des Staates B. eventuell ferner entgegengestellt:

> daß nach §. 2 des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts vom 6. April 1859 die Unterthanenschaft im Staate A. durch die Geburt für alle Diejenigen, deren Vater zu dem Zeitpunkte ihrer Geburt diesem Staate als Unterthan angehörte, nur dann begründet werde, wenn zu der vorausgegangenen Ehe die zuständige Behörde dieses Staates ihre Genehmigung ertheilt habe, daß, wie letzteres hinsichtlich der von dem Koch B. im Jahre 1827 zu D. eingegangenen Ehe durch dessen frühere Heimathsbehörde geschehen, nicht nachgewiesen sei, und daß, wenn die vorwaltende Differenz zwischen beiden Regierungen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 6. April 1859 begonnen habe, dies ohne Erheblichkeit erscheine, da bis zu diesem Zeitpunkte im Staate A. nur Verwaltungsgrundsätze in Uebung gewesen seien, auf welche nach dem Erscheinen des Gesetzes über den hier in Rede stehenden Gegenstand nicht mehr zurück-

gegangen werden könne, da durch sie an sich schon rechtliche Verhältnisse nicht entstanden seien und sie mit dem Gesetze vollständig ihre Bedeutung verloren hätten, so weit sie nicht bereits zur Anwendung gebracht worden seien.

Eine solche Anwendung, und zwar eine ausdrückliche oder stillschweischweigende Anerkennung der im Auslande geborenen Kinder des weiland Kochs B. als Unterthanen des Staates A. liege aber nicht vor.

Es muß indeß dafür gehalten werden, daß der ebengenannte B. seine Eigenschaft als Unterthan des Staates A. auf seine ihm zu D. geborenen ehelichen Söhne übertragen habe. Die rechtlichen Wirkungen einer Ehe sind nach den Normen, die im Augenblicke ihrer Schließung gelten, zu beurtheilen. Zur Zeit der Schließung der fraglichen Ehe setzte der Erwerb der Unterthanenschaft im Staate A. durch eheliche Abstammung nicht voraus, daß zu der von einem Unterthanen eingegangenen Ehe die vorgängige Zustimmung der heimathlichen Behörde erfolgt sei. Der Schuhmachergeselle B. hat mithin durch seine Geburt den väterlichen Unterthanen-Status mit voller Rechtswirkung erworben, und es bedurfte diese ipso jure eintretende Folge nicht erst Anerkennung der betreffenden Regiminalbehörde.

Aber auch für den Fall, daß der Schuhmachergeselle B. die väterliche Unterthanenschaft nicht erworben hätte, würde dennoch die Regierung des Staates A. nach der im Jahre 1856 vereinbarten Zusatzbestimmung zum Gothaer Vertrage verpflichtet sein, denselben, da er inzwischen eine anderweitige Unterthanenschaft nicht erlangt hat, als den ehelichen Sohn eines Unterthanen dieses Staates ohne Rücksicht auf die erfolgte Ueberschreitung des 21. Lebensjahres auf ihr Staatsgebiet zu übernehmen.

Die Regierung des Staates A. sucht endlich die Ansicht zu begründen, daß dem Gesetze vom 6. April 1859 eine rückwirkende Kraft beiwohne, denn

die Vorschrift im §. 2

„durch die Geburt wird, insofern zu der vorausgegangenen Ehe die zuständige Behörde ihre Genehmigung ertheilt hat, die Unterthanenschaft für alle Diejenigen begründet, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe geboren wurden, deren Mutter zu dem Zeitpunkte ihrer Geburt, diese möge im Inlande oder Auslande erfolgt sein, dem Staate als Unterthan angehörte,"

laute ganz allgemein, beziehe sich also auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes eingegangenen Ehen ebensowohl, wie auf die später geschlossenen Ehen.

Weiter wird mit Rücksicht auf die Lage der Heimathsgesetzgebung und auf anderweitige Bestimmungen des fraglichen Gesetzes darzulegen gesucht, daß jedenfalls die Absicht des Gesetzgebers darauf gerichtet gewesen sei, die früher eingegangenen Ehen in den Bereich des Gesetzes vom 6. April 1859 zu ziehen.

Von der Regierung des Staates B. wird dagegen ausgeführt:

daß die gegenseitigen Mittheilungen der Vereinsregierungen in Betreff der bei ihnen geltenden Gesetze, Vorschriften und Grundsätze über den Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts nicht blos der Notiz halber, sondern jedenfalls auch in der Absicht beschlossen und geschehen seien, um den betheiligten Regierungen feste Anhaltpunkte für die verfassungsmäßige Beurtheilung in Frage kommender Unterthanenverhältnisse zu geben. Die betreffenden Regierungen könnten daher nicht umhin, die in der vorliegenden Beziehung erfolgten Mittheilungen eintretenden Falles auch gegen sich gelten und geschehen zu lassen, daß die unter der Herrschaft der betreffenden Gesetze und Normen entstandenen thatsächlichen Verhältnisse ihrer staatsrechtlichen Bedeutung nach, nach eben jenen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften beurtheilt und bezügliche Differenzen in Gemäßheit derselben erledigt werden. Demnach bedürfe es auch blos des Hinweises darauf, daß der Antrag der Regierung des Staates B. auf Anerkennung der Staatsangehörigkeit des B. im Staate A. bereits Ausgangs des Jahres 1858 an dessen Regierung gerichtet worden sei, um die Ansicht zu rechtfertigen, daß die gedachte Regierung vertragsmäßig gehalten, bezüglich desselben die damals im Staate A. hinsichtlich des

Erwerbes und Verlustes der Unterthanenschaft bestehenden Normen in Anwendung zu bringen, nicht aber in der Lage gewesen sei, unter Berufung auf das, wenn auch ohne Zweifel in Folge einer zufälligen Coincidenz, erst im Laufe der bereits im Gange befindlichen Verhandlung über gegenwärtigen Differenzfall erschienene Gesetz vom 6. April vorigen Jahres und gestützt auf die in §. 2 desselben enthaltene Bestimmung den gestellten Antrag abzulehnen.

Diese Ausführung hat das Schiedsgericht sich vollständig angeeignet und es mußte daher für den hier streitigen Fall das Gesetz vom 6. April einflußlos erscheinen und derselbe nur nach den vor dessen Erscheinen bezüglich des Erwerbes und Verlustes der Unterthaneneigenschaft bestandenen Normen beurtheilt werden. Auszug aus der schiedsrichterlichen Entscheidung des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsmin. v. 26. Oct. 1860, sämmtl. Ksdd. abschr. zugefert.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit nach Grundsätzen des Internationalrechts betr.

Es unterliegt keinem erheblichen Zweifel, daß nach allgemeinen Grundsätzen des Internationalrechts die durch Geburt begründete Staatsangehörigkeit erst mit dem Tode des betr. Individuums erlischt, insofern nicht letzteres derselben durch mit Auswanderung verbundene Gewinnung einer neuen Staatsangehörigkeit, wohin bei Frauenspersonen namentlich deren Verheirathung mit einem fremden Staatsangehörigen zu rechnen ist, verlustig geht. Aus der bloßen Abwesenheit von der Heimath und dem nicht mit Erlangung einer fremden Staatsangehörigkeit verbundenen Aufenthalte im Auslande kann der Verlust des durch Geburt oder sonst erworbenen Heimathsrechts nicht abgeleitet werden. Im Uebrigen muß daran festgehalten werden, daß, dafern nicht nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung des betr. Staates an die Abwesenheit während eines gewissen Zeitraums oder an den Eintritt einer sonstigen Eventualität der Verlust der Staatsangehörigkeit geknüpft ist, der Heimathsstaat der jederzeitigen Anerkennung und Uebernahme seiner Staatsangehörigen einem dritten Staate gegenüber sich so lange nicht entbrechen kann, als nicht die Erlangung einer anderen Staatsangehörigkeit Seiten des betr. Staatsangehörigen nachgewiesen ist.

Nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, wie sie insbesondere auch von den angezogenen Staatsrechtslehrern

Vattel, le droit des gens, Tom. I. liv. I. chap. XIX. §. 212. 215. 219.

Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. III. Ausg. §. 58

bezeugt werden (übrigens auch bei Abschluß des Gothaer Staatsvertrags zur Geltung gekommen sind), ist bei Feststellung der Staatsangehörigkeit einer Person zunächst nicht der Ort der Geburt, sondern vielmehr die Abstammung, und zwar bei ehelichen Kindern die Staatsangehörigkeit des Vaters und bei unehelichen die der Mutter dergestalt maßgebend, daß es in dieser Hinsicht keinen Unterschied macht, ob die Kinder im In- oder im Auslande geboren sind. Wie rationell und eben so sehr dem Interesse der betheiligten Individuen selbst als dem in Frage kommenden öffentlichen Interesse entsprechend dieser Grundsatz ist, tritt mit überzeugender Kraft namentlich hervor, wo es sich um die Staatsangehörigkeit eines auf der Durchreise oder während eines sonstigen nur vorübergehenden Aufenthaltes der Eltern, beziehendlich der Mutter im Auslande gebornen Kindes handelt, da es sich in der That kaum rechtfertigen ließe, wenn der ganz zufällige Ort der Geburt für die Bestimmung eines in so vielfacher Hinsicht wichtigen und tiefeingreifenden Verhältnisses, wie das der Staats- und Heimathsangehörigkeit eines Menschen offenbar ist, entscheidend sein sollte. Nur dann, wenn die Staatsangehörigkeit des Vaters, beziehendlich der Mutter nicht ermittelt werden kann, bleibt nichts Anderes übrig, als die in Frage gekommene Staatsangehörigkeit eines Individuums nach dem Orte der Geburt desselben zu entscheiden, möge nun ein dauerndes oder ein vorübergehendes Verhältniß zwischen dem Letzteren und den Eltern des fraglichen Menschen stattgefunden haben. Schiedsrichterliche Entscheidung der Königl. Sächs. Regierung v. 10. Mai 1861.

Die Feststellung der Staatsangehörigkeit nach früher bestandenen Normen und Grundsätzen betr.

In einer zwischen der Regierung des Staates A. und der des Staates B. wegen der Uebernahme des Webergesellen St. obwaltenden Differenz stand zunächst fest, daß St. von Geburt Unterthan des Staates B. gewesen, seiner dortigen Unterthanenrechte vermöge langjähriger Abwesenheit aus seinem Geburtslande nach dasiger Gesetzgebung verlustig gegangen sei, mit Rücksicht auf die Bestimmung §. 1 unter b. des Gothaer Vertrags jedoch als vormaliger Unterthan vom Staate B. zu übernehmen sein würde. Die Regierung des letzteren betrachtete ihre dießfallsige Verpflichtung aus dem Grunde für erloschen, weil St., nach ihrer Ansicht, inzwischen Unterthan (Angehöriger) des Staates A. geworden und in dessen Folge die Verbindlichkeit, denselben zu übernehmen, beziehendlich beizubehalten, vertragsmäßig auf die Regierung des Staates A. übergangen sei. Dieser Behauptung widersprach die letztere und sonach war es lediglich die Frage über die Erwerbung der Staatsangehörigkeit (Unterthanenschaft) im Staate A. durch St., aus deren Beantwortung die Entscheidung für die vorliegende Uebernahmedifferenz sich von selbst ergeben mußte.

Nach dem Gothaer Staatsvertrage, besage dessen Bestimmung im §. 1 unter b., soll hinsichtlich der Frage, ob ein Auszuweisender einem der contrahirenden Staaten als dessen Unterthan angehöre oder ihm angehörig geworden sei? lediglich die eigene innere Gesetzgebung des betreffenden, beziehendlich in Anspruch genommenen Staates maßgebend sein. An sich und der wörtlichen Fassung dieser Vertragsbestimmung gegenüber würde es, was die hier fragliche Differenz anlangt, daher eigentlich nur darauf angekommen sein, die dermalen in Bezug auf Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft im Staate A. bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Maßstab an die ermittelten Lebensverhältnisse des St. anzulegen und darnach zu bemessen, ob nach diesen Vorschriften eine Erwerbung der Angehörigkeit Seiten des letzteren in diesem Staate eingetreten sei.

Es handelte sich jedoch im vorliegenden Falle nicht sowohl darum, ob St. nach der in dieser Beziehung d e r m a l e n im Staate A. bestehenden G e s e t z g e b u n g Unterthan dieses Staates geworden sei, als vielmehr um d i e Frage, ob derselbe daselbst die Angehörigkeit (Unterthanenschaft) bereits nach den früher dort beobachteten dießfallsigen Normen und Grundsätzen erworben habe.

Es bestanden nämlich bis zum Jahre 1853 g e s e t z l i c h e Vorschriften über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit im Staate A. überhaupt nicht. Erst der beabsichtigte Beitritt zum Gothaer Vertrage gab der Regierung desselben Veranlassung, wegen Regulirung dieser Verhältnisse im Wege der Gesetzgebung Einleitung zu treffen. Darauf erfolgte die Emanation der Verordn. vom 1. Juni 1853, betreffend den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Unterthans im Staate A., welche sämmtlichen Paciscenten des Gothaer Vertrages mitgetheilt worden ist, und die dermalige gesetzliche Grundlage hinsichtlich dieses Gegenstandes im dortigen Staate bildet. Auf diese Verordn. gründete nun aber nach den vorliegenden Ausführungen beider Theile die Regierung des Staates B. ihre vorerwähnte Behauptung nicht, sondern auf angeblich früheres Recht, das heißt, auf diejenigen Grundsätze, welche nach Ansicht der gedachten Regierung bis zum Ergehen der Verordn. vom 1. Juni 1853 bezüglich des Entstehens von Angehörigkeits- (Unterthanen-) Verhältnissen im Staate A. gehandhabt worden seien.

Dieser letzteren Aufstellung trat jedoch die Regierung des Staates A. aus einem doppelten, einerseits formellen, andererseits materiellen Grunde entgegen. Nach der Denkschrift dieser Regierung erschien es derselben nämlich

1. schon in formeller Hinsicht unzuläſsig, daß Seiten der Regierung des Staates B. die behauptete Unterthanenschaft des Webergesellen St. im Staate A. nicht auf eine derartige G e s e t z g e b u n g, sondern auf bloße, Seiten der Regierung des letztern Staates als verpflichtend nirgends anerkannte V e r w a l t u n g s g r u n d s ä t z e gegründet werde.

Die gedachte Regierung bemerkte hierzu,

daß der Gothaer Vertrag die contrahirenden Regierungen nur verpflichte, in der Frage über das Vorhandensein eines Unterthanenverhältnisses die

eigene innere Gesetzgebung wider sich gelten zu lassen; andere als die in einer solchen begründeten Normen könnten für den betheiligten Staat an und für sich conventionsmäßig nicht bindend gehalten werden. Eine Gesetzgebung über die Unterthanenschaft habe vor Emanation der Verord. vom 1. Juli 1853 im Staate A. nicht bestanden, und eben so wenig habe die dasige Regierung allgemeine Grundsätze über Erwerb und Verlust der Landesangehörigkeit — Unterthanenschaft — vor Emanation der gedachten Verordn. je aufgestellt, oder, sei es für ihre Thätigkeit in der inneren Verwaltung, oder für ihre Beziehungen zu auswärtigen Staaten, als bindend anerkannt. Sie habe bei der conventionsmäßigen Mittheilung der über Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft für ihr Gebiet bestehenden Rechtsnormen die vorerwähnte Verordn. mitgetheilt, und dürfe daher begehren, in ihren conventionsmäßigen Beziehungen nach dieser ihrer innern Gesetzgebung beurtheilt zu werden.

Dagegen bestand

2. der in materieller Hinsicht als präjudiciell zu betrachtende Einwand der Regierung des Staates A. gegen die Aufstellung der Regierung des Staates B. darin, daß vor Emanation der Verordn. vom 1. Juni 1853 der Begriff der Staatsangehörigkeit — Landesangehörigkeit — im Sinne des Gothaer Vertrages im Staate A. überhaupt nicht existirt habe, und es wurde hierzu in der bezüglichen Denkschrift weiter ausgeführt,

wie es zwar keinen Zweifel leide, daß in den dasigen Landen auch vor Emanation der Verordn. vom 1. Juni 1853 die Eigenschaft eines Unterthanen — Inländers — Gegenstand rechtlicher Beziehungen in bestimmten Richtungen und daher der Beurtheilung der betreffenden Behörden habe sein können und gewesen sei. Allein diese Ausdrücke hätten ganz andere Verhältnisse bezeichnet, als welche die Gothaer Convention mit dem Ausdrucke — Unterthanenschaft, Landesangehörigkeit — bezeichne. Mit dem Subjectionsverhältnisse zum Landesherrn, oder dem Wohnsitze, oder der Geburt im Lande sei der Begriff einer Staatsangehörigkeit mit bestimmten Rechtsfolgen nicht verbunden, ein solches Rechtsverhältniß vor Emanation der Verordn. vom 1. Juni 1853 dem Rechte des Staates A. völlig fremd und daher so wenig rücksichtlich seiner Entstehung, als seiner Aufhebung mit bestimmten thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen in Verbindung gebracht gewesen. Der Begriff einer allgemeinen Landesangehörigkeit sei erst durch die gedachte Verordn. aus Veranlassung des Beitrittes zu der Gothaer Convention, welche ein solches Verhältniß aufgestellt und Rechte und Pflichten daran geknüpft habe, in das Recht des Staates A. aufgenommen und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft worden, deren Vorhandensein jetzt ohne Rücksicht auf die Zeit, wo sie entstanden, die betreffenden Individuen zu Landesangehörigen — Unterthanen — in diesem Sinne mache. Vor dieser Verordn. habe die dasige innere Gesetzgebung ein Angehörigkeitsverhältniß nur in Bezug auf einzelne Ortschaften und Heimathsbezirke und für genau bestimmte Rechtsbeziehungen gekannt, welche Rechte und Pflichten nur für die Behörden und Personen, unter denen es bestanden, beziehendlich unter den Localbehörden erzeugt habe, und insofern wesentlich privatrechtlicher Natur gewesen sei, als die Entscheidung entstehender Streitigkeiten über Bestand und Wirkungen desselben den Gerichten zugestanden habe.

Hierauf ging die von der Königl. Sächsischen Regierung in der Sache ertheilte schiedsrichterliche Entscheidung von folgenden Grundsätzen aus:

Es liege auf der Hand, daß, wenn die in den vorerwähnten Beziehungen von der Regierung des Staates A. bewirkten Ausführungen für begründet zu erachten gewesen wären, dieß die Beweisführung, deren sich die Regierung des Staates B. hinsichtlich des behaupteteten Erwerbs der Unterthanenschaft im Staate A. Seiten St.'s bedient habe, gleich von Haus aus entkräftet haben würde, da dieselbe nicht auf die Bestimmungen der Seiten der Regierung des Staates A. ausschließlich für maßgebend erklärten Verordnung vom 1. Juni 1853 gegründet sei, und in der That auch die im §. 1 dieser Verordn. hinsicht-

lich der Begründung der Eigenschaft eines Unterthanen der dasigen Lande aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen bei St. nicht zuträfen.

Indessen habe man sich den Anschauungen der Regierung des Staates A. weder in dem einen noch in dem anderen Punkte anzuschließen vermocht. Denn

zu 1. würde durch Anerkennung der von der gedachten Regierung behaupteten beschränkten Bedeutung des im §. 1 unter b. des Gothaer Vertrages gebrauchten Ausdruckes: „Gesetzgebung" eine Tendenz in diesen Vertrag getragen werden, welche bei dessen Errichtung den Paciscenten völlig fremd gewesen sei und selbstverständlich fremd habe bleiben müssen.

Die contrahirenden Regierungen seien vielmehr dabei lediglich von der thatsächlichen Voraussetzung ausgegangen, daß in sämmtlichen bei dem Vertrage sich betheiligenden Staaten bestimmte Rechtsnormen über den Erwerb und Verlust der Angehörigkeit — Unterthanenschaft — beständen, und dieser Voraussetzung hätten dieselben allerdings um deswillen nicht entrathen können, weil die Absicht dahin gerichtet gewesen sei, das Verhältniß der Unterthanenschaft im einzelnen Staate — und zwar sowohl einer noch bestehenden, als nach Befinden einer vormals existent gewesenen — als unbedingtes und erstes Criterium für die durch den Vertrag zu regelnden Uebernahmepflichten, an die Spitze zu stellen.

Ob diese Rechtsnormen im Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen, oder nur auf gleichförmig für die Landesbehörden aufgestellten und von diesen in Anwendung gebrachten Verwaltungsgrundsätzen beruhten, sei dabei außer Betracht geblieben, und zwar um so mehr, als die Paciscenten ein dem Vertragszwecke an sich fern liegendes und lediglich der partikularrechtlichen Verfassungssphäre angehörendes Gebiet beschritten haben würden, wenn sie darauf ausgegangen wären, die Gesetzgebung im eigentlichen Sinne für sämmtliche betheiligte Staaten als die alleinige Form anzuerkennen, in welchen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Unterthanenschaft getroffen werden könnten.

Man habe vielmehr der Regierung des Staates B. darin vollkommen beizutreten, wenn sich dieselbe hinsichtlich des in Rede stehenden Einwandes der Regierung des Staates A. in ihrer Denkschrift dahin erklärt habe:

> daß der allgemeine Ausdruck „Gesetzgebung" im §. 1 unter b. des Gothaer Vertrages nicht blos Gesetze im engeren Sinne, sondern auch alle diejenigen Anordnungen umfasse, welche in dem betreffenden Staate zur Regelung der Unterthanenschaft oder Angehörigkeit beständen, einschließlich der Normen und Grundsätze, die sich hierfür in der Verwaltung gebildet hätten und den Behörden zur Richtschnur für die Beurtheilung solcher Angehörigkeit dienen sollten.

Ueberdem spreche, wie von der Regierung des Staates B. ebenfalls und mit Recht hervorgehoben werde, die Praxis unbedingt gegen die Auffassung der Regierung des Staates A., da nicht nur bei vielfachen, durch den Schriftenwechsel der verschiedenen Landesbehörden zur Erledigung gebrachten Fragen über behauptete Unterthanenverhältnisse, sondern namentlich auch in einer Reihe von Schiedssprüchen seit dem Bestehen des Gothaer Vertrags solche Normen und Grundsätze als zulässige Entscheidungsquellen — sei es für oder wider — anerkannt und in Anwendung gebracht worden seien, welchen die Eigenschaft von gesetzlichen Vorschriften im eigentlichen Sinne nicht würde zugestanden werden können.

Eher würde vielmehr hiernach die, in der Einrede der Regierung des Staates A. gewissermaßen mit enthaltene Frage angeregt werden können, ob es gegenwärtig überhaupt noch statthaft erscheine, auf früher rücksichtlich des Erwerbes und Verlustes der Unterthanenschaft im Staate A. bestandene Verwaltungsgrundsätze und durch solche begründete Unterthanen- oder Angehörigkeitsverhältnisse Bezug zu nehmen, nachdem neuerdings hinsichtlich dieses Gegenstandes daselbst im Wege der Gesetzgebung bestimmte Erfordernisse und Voraussetzungen festgestellt worden seien.

Allein auch diese Frage müßte man im Sinne der von der Regierung des

Staates B. unternommenen Beweisführung beantworten, da schon nach allgemeinen Grundsätzen solche Rechte, welche ihren Ursprung früher bestandenen Normen und verfassungsmäßig in Anwendung gekommenen Grundsätzen verdankten, der Regel nach durch spätere Gesetze nicht wieder entzogen werden könnten und überdem auch die Verordn. vom 1. Juli 1853 selbst für die Bejahung obiger Frage ein ausreichendes Anhalten insofern biete, als nach der Schlußbestimmung im §. 2 der gedachten Verordn. die nach der bisherigen Gesetzgebung erworbenen und nicht nach eben derselben wieder verlorenen Rechte bei Bestande bleiben sollten.

Anlangend dagegen

zu 2. den mehr gegen das Materielle der Behauptung der Regierung des Staates B. gerichteten Einwand der Regierung des Staates A., so liege demselben offenbar eine irrige Auffassung hinsichtlich des Zweckes und der Beschaffenheit des Gothaer Vertrages zum Grunde. Es sei weder die Absicht dieses letzteren gewesen, noch aus den einzelnen Bestimmungen desselben zu entnehmen, daß durch ihn ein gewissermaßen neuer Begriff der Landesangehörigkeit oder Unterthanenschaft habe aufgestellt werden sollen, oder wirklich festgestellt worden sei. Der Gothaer Vertrag gehe vielmehr, wie so eben zu Nr. 1 bemerklich gemacht worden sei, einfach von der thatsächlichen Voraussetzung aus, daß in jedem dabei betheiligten Staate gewisse Vorschriften über Angehörigkeit — Unterthanenschaft — und deren Erwerb und Verlust vorhanden seien, mithin auch der Begriff eines derartigen Verhältnisses bestehe; einen solchen für sämmtliche contrahirende Staaten besonders schaffen zu wollen, sei nicht in Frage gewesen, und es entspreche daher jedenfalls nicht der Sachlage, wenn die Regierung des Staates A. durch die unter dem 1. Juni 1853 für diesen erlassene Verordnung das Verhältniß der Landesangehörigkeit im Sinne des Gothaer Vertrags daselbst erst aufgestellt zu haben meine.

Es könne vielmehr keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß im Staate A. auch schon vor Emanation der Verordn. vom 1. Juni 1853 das Verhältniß von — Unterthanen — Landes-Eingesessenen — Inländern bestanden habe (was hierauf näher ausgeführt ist) und es stehe hiernach fest, daß auch vor dieser Verordn. thatsächliche und rechtliche Verhältnisse existent gewesen seien, welche geeignet waren, zum Staate A. die Eigenschaft eines — Angehörigen — Unterthans — Inländers — zu begründen.

Aus diesen Gründen sei man daher ohne Zweifel berechtigt gewesen, bei Beurtheilung der vorliegenden Differenz davon auszugehen, daß die Regierung des Staates B. principiell jedenfalls nicht behindert gewesen sei, gestützt auf gewisse vor Emanation der Verordn. vom 1. Juni 1853 im Staate A. diesfalls bestandene Grundsätze, die Erwerbung einer dasigen Angehörigkeit (Unterthanenschaft) durch St. zu behaupten, und in den Bereich ihrer Beweisführung zu ziehen, vielmehr habe es in der Sache nur darauf ankommen müssen, zu prüfen, ob diejenigen Momente, auf welche die gedachte Regierung ihre Behauptung gegründet habe, auch wirklich in einer, die Regierung des Staates A. in Bezug auf die vorliegende Frage bindenden Beschaffenheit als dargethan zu betrachten seien, wobei man übrigens den Seiten der Letzteren in Abrede gestellten Umstand, daß in den dasigen Landen überhaupt bestimmte Grundsätze über ein Verhältniß allgemeiner Landesangehörigkeit, dessen Entstehen und Aufhören festgestellt gewesen und in der Verwaltung angewendet worden seien, einerseits mit Rücksicht auf das bereits oben zu 2. Bemerkte, andererseits aber aus dem Grunde füglich dahingestellt bleiben lassen könne, weil dieser Einwand für den vorliegenden Fall wenigstens sich von selbst habe erledigen müssen, sobald es der Regierung des Staates B. in der That gelingen sollte, zu bescheinigen, daß der von ihr als dem früheren Rechte des Staates A. angehörig behauptete specielle Grundsatz wirklich dort bestanden habe und in Uebung gewesen sei.

Hierauf ist näher ausgeführt, weshalb der versuchte Beweis, daß der Webergeselle St. die Angehörigkeit (Unterthanenschaft) im Staate A. erworben habe, als gelungen nicht habe angesehen werden können, und dabei ist auf folgende allgemeine Grundsätze Bezug genommen:

Es liege in dem Wesen einer jeden Beweisführung, daß die zum Zwecke derselben vorgebrachten thatsächlichen oder rechtlichen Momente im unmittelbaren,

bestätigenden Zusammenhange mit dem der Bescheinigung unterliegenden factischen oder Rechtsverhältnisse bestehen müssen, und sich nicht ungezwungen in sonstiger Weise erläutern und erklären lassen dürfen, wenn sie nicht für die vorliegende Beweisfrage ihre Bedeutung und ihr Gewicht verlieren sollen.

Insbesondere gelte dieser Satz in einem Falle wie der vorliegende, in welchem es sich darum handele, einer Regierung die Existenz gewisser Rechtsnormen für ihr Gebiet nachzuweisen, welche dieselben ausdrücklich in Abrede stelle und für die daher die rechtliche Vermuthung streite, hinsichtlich der heimischen Gesetze und Verfassungsverhältnisse die genaueste und zuverlässigste Kenntniß zu besitzen. — Schon nach allgemeinen Grundsätzen könnten durch die Handlungen der ehelichen Mütter Aenderungen in den Staatsangehörigkeitsverhältnissen der ehelichen Kinder nicht herbeigeführt werden. Schiedsrichterliche Entscheidung der Königl. Sächs. Regierung v. 23. Juli 1862.

Unter welcher Voraussetzung Heimathsscheine im Sinne des Gothaer Vertrags wirksam sind.

Es ist als begründet anzusehen, daß Heimathscheine allein, deren Ausstellung ohne vorausgegangenes contradictorisches Verfahren erfolgt ist, als ein „bündiges", die Uebernahmeverpflichtung an sich schon zur Folge habendes Anerkenntniß im Sinne §. 13 des Gothaer Vertrags nicht zu betrachten sind und daher ein näheres Eingehen auf den speciellen Fall und die demselben zum Grunde liegenden thatsächlichen wie rechtlichen Verhältnisse keineswegs entbehrlich machen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 31. Jan. 1861.

3. Die Beweislast betr.

Die Regierung des Staates A. forderte von der Regierung des Staates B. die Uebernahme des unbestritten auf der Durchreise seiner Mutter im Staate A. am 31. März 1820 gebornen M. Die Mutter besaß von Geburt das Unterthanenrecht des Staates B.; als Vater ward ein ebenso zweifelloser Unterthan des Staates A., der Invalid M. bezeichnet. Der jüngere M. hatte selbstständig und für seine Person die Staatsangehörigkeit nirgends erworben, und die Regierung des Staates B. hatte ausdrücklich eingeräumt, daß dessen Mutter das ihr von Geburt zustehende Unterthanenrecht dieses Staates, wenn ihr fraglicher Sohn unehelich geboren sein sollte, zur Zeit der Geburt dieses Sohnes noch besessen habe, hatte aber dessen Uebernahme, welche Seiten der Regierung des Staates A. für denselben als den Sohn einer Unterthanin des Staates B., von der Regierung dieses Staates gefordert worden war, unter der Behauptung abgelehnt, daß Jener aus einer von seiner Mutter mit dem Invaliden M., als unbestrittenen Angehörigen des Staates A., geschlossenen Ehe abstamme, indem sie davon ausging, daß, weil Seiten der Regierung des Staates A. das Verlangen der Uebernahme des M. auf die Behauptung der unehelichen Geburt des M. gestützt werde, diese letztere Thatsache von erstgenannter Regierung zu beweisen, und das Seiten der Regierung des Staates B. erhobene Anführen ehelicher Geburt nur „einer Verneinung des Klaggrundes" gleichzuachten sei, welche ihrer Natur nach keines Beweises bedürfe. Dieser Anschauung hat sich jedoch die schiedsrichterliche Entscheidung aus folgenden Gründen nicht anzuschließen vermocht.

Allerdings lag zunächst der Regierung des Staates A. die Begründung ihres auf Uebernahme eines innerhalb der Grenze dieses Staates gebornen Individuums gerichteten Anspruchs ob; allein es genügte zu diesem Zwecke der Nachweis, daß das fragliche Individuum von einer Unterthanin des Staates B. geboren worden sei, und nachdem in dieser Richtung sowohl, daß M. ein Sohn der S., als daß Letztere von Geburt Unterthanin des Staates B. sei, außer Zweifel gesetzt worden, so kann die Weigerung, den Ersteren zu übernehmen, Seiten der Regierung dieses Staates nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn entweder die S. vor der Geburt ihres Sohnes ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren hatte, oder der von ihr geborene Sohn in rechtmäßiger Ehe von einem Ausländer erzeugt worden ist. In beiden Beziehungen be-

ruht aber der Beweis lediglich auf der Behauptung einer von der S. mit dem Invaliden M. geschlossenen Ehe, es war mithin die Existenz dieser Ehe, als eines Seiten der Regierung des Staates A. bestrittenen Factums, von der Regierung des Staates B. darzuthun. Schiedsrichterl. Entscheidung. der Königl. Sächs. Regierung vom 20. Dec. 1857.

4. Das Verfahren bei Ausweisungen betr.
(Bd. V. S. 189 u. 190.)

Das Verfahren bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses oder Transports betr.

Nachdem bei den im Monat Juli 1858 zu Eisenach stattgefundenen Revisionsberathungen des Gothaer Staatsvertrages vom 15. Juli 1851 verschiedene Anträge gestellt und zur Anzeige gebracht worden waren, welche den Zweck verfolgen, in Ansehung der nach den Bestimmungen des Vertrags zulässigen und zu bewirkenden Ausweisungen ein möglichst übereinstimmendes Verfahren in den betreffenden Staaten herbeizuführen, hat das Min. des Inn. den sämmtl. Kreisdd. sowohl zur eigenen Nachachtung, als auch Behufs entsprechender Anweisung der Obrigkeiten und Polizeibehörden Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Ein jeder im Sinne des §. 10 des Staatsvertrages vom 15. Juli 1851 ausgestellter Ausweisungspaß (Zwangspaß), mittelst dessen eine vertragsmäßige Ausweisung einer Person aus dem königl. Sächsischen Staatsgebiete in das Gebiet eines anderen Conventionsstaates erfolgen soll, muß ergeben, in welcher Art die Angehörigkeit zu dem übernehmenden Staate festgestellt worden ist. Ist eine Aufnahmezusicherung vorausgegangen, so muß derselben ausdrücklich im Passe gedacht werden. Beruht die Ausweisung auf einer polizeilichen Legitimationsurkunde, so muß von der Behörde, welche sie ertheilt hat, das Datum und die Dauer der Gültigkeit der ersteren im Passe bemerkt werden. Im Uebrigen muß der Zwangspaß neben der Angabe des Endziels jedenfalls auch die Angabe der Eingangsstation des nächsten der zu durchreisenden Staaten enthalten.

2) Ist der Inhaber des Zwangspasses von der vorgeschriebenen Route abgewichen, oder sind andere Gründe vorhanden, denselben nach Antritt der Reise auf den Transport nach dem Bestimmungsorte zu setzen, so ist hierzu auch eine andere als die ausweisende Behörde berechtigt, wenn der Zwangspaß ergiebt, daß derselbe auf Grund einer Aufnahmezusicherung oder eines heimathlichen Passes (Wanderbuches ꝛc.), seit dessen Ablauf noch kein Jahr verstrichen war (§. 8 des Vertrages), ausgestellt worden ist.

3) Im Falle eines solchen Transportes (Nr. 2) ist nicht die Behörde, welche diesen veranstaltet, sondern die Behörde, welche den Zwangspaß ertheilt hat, als die ausweisende anzusehen.

4) In jedem Transportzettel, mit welchem auf Grund des Staatsvertrages ein Ausgewiesener in das Gebiet eines andern betheiligten Staates transportirt werden soll, muß der wesentliche Inhalt der vorausgegangenen Annahmeerklärung der die Aufnahme zusichernden Behörde oder, wenn der Transport auf Grund eines der Bestimmung des §. 8 a. entsprechenden Passes ꝛc. eingeleitet ist, die ausstellende Behörde, das Datum und die Dauer der Gültigkeit des Passes aufgenommen und zu ersehen sein, daß überhaupt die Vorschrift des §. 10 des Vertrages wegen der mit dem Transportaten zu übergebenden Beweisstücke genau befolgt worden ist.

5) Der Transportzettel der den Transport einleitenden Behörde muß den Transportaten bis zur Ablieferung an die aufzunehmende Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates begleiten und es ist in der Regel unzulässig, daß auf einer Zwischenstation, insbesondere in einem Zwischenstaate der Transportzettel zurückbehalten und ein neuer gegeben wird. Sollte unter besonderen Umständen die Ausfertigung eines neuen Transportzettels erforderlich sein, so ist der alte oder Abschrift desselben dem neuen zu annectiren und in dem letzteren der Grund der neuen Ausfertigung zu bemerken.

6) Die Grenzpolizeibehörde, welcher ein Transportat aus einem andern

Vereinsstaate zugeführt wird, darf die Aufhebung des Transports und die Fortsetzung der Reise bis zum inländischen Bestimmungsorte mittelst Zwangspasses nur dann anordnen, wenn sie nach reiflicher Erwägung dafür hält, daß keine Gründe zu der Besorgniß vorliegen, daß von einem Zwangspasse Mißbrauch werde gemacht werden. Seiten der hierländischen Polizeibehörden ist daher zur besseren Durchführung dieser Vorschrift in jedem Falle, wo von ihnen die Ausweisung nach einem Vereinsstaate durch Transport bewerkstelligt wird und daher davon auszugehen ist, daß das auszuweisende Individuum ein solches sei, von welchem man anzunehmen hat, daß die Verweisung desselben in seine Heimath mittelst Zwangspasses bedenklich sei, die Behörde der Grenzstation in dem Begleitungsschreiben oder nach Befinden mittelst besonderen Schreibens ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß hier der Fall vorliege, wo von der Anwendung eines bloßen Zwangspasses Mißbrauch zu befürchten sei. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn der Transportat der diesseitigen Grenzpolizeibehörde nur zum Durchtransporte durch das Königreich Sachsen zugeführt worden ist, derselbe innerhalb des hiesigen Gebietes nicht anders als durch Transport weiter befördert werden darf. Endlich erscheint es

7) angemessen, der Ersparung von Zeit und Kosten halber, die in der Richtung nahe gelegener Eisenbahnen stattfindenden Transporte durch Benutzung dieser Bahn in Ausführung zu bringen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 29. December 1858. In deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 12. Jan. 1859 (V. Bl. Nr. 1), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 12. ej. (Ksbl. Nr. 11), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 17. ej. (V. Bl. Nr. 2.), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 17. ej. (Stsbl. Nr. 21).

Wirksamkeit der von Preuß. Ober- und Mittelbörden ausgestellten Auslandspässe.

Die Königl. Preuß. Staatsregierung hat ihr Einverständniß damit erklärt, daß diesen Pässen in Beziehung auf die Bestimmung im §. 8 unter a. des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 dieselbe Geltung wie den von den Wohnortsbehörden ausgestellten beigelegt werde. (Es kommt dabei in Betracht, daß nach den Preuß. Paßordnungen die Localbehörden in der Regel zur Ertheilung von Auslandspässen gar nicht befugt sind.) M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 11. Dec. 1856, den übrig. Ksd. abschr. zugefert.

Die Bekanntmachung der ausgewiesenen Ausländer betr.

Nach Maßgabe der früher hierunter erlassenenen Bestimmungen (Bd. II. S. 504 u. Bd. V. S. 191) hat bezüglich der Bekanntmachung der aus Sachsen ausgewiesenen Ausländer zeither die Einrichtung bestanden,

daß die Directionen der Landes-Straf- und Corrections-Anstalten, sowie die unteren Polizeibehörden von denjenigen Ausländern, welche von den ersteren nach geschehener Entlassung derselben, von den letzteren aber aus irgend welchem Grunde aus Sachsen ausgewiesen worden, sofort nach Ausführung dieser Maßregel den sämmtlichen, resp. den vorgesetzten Kreisdirectionen den Namen, Stand und die Heimath des Ausgewiesenen, das Signalement des Letzteren, den Grund der Ausweisung und die dabei dem Ausgewiesenen für den Fall der unerlaubten Rückkehr nach Sachsen ertheilte Commination anzuzeigen hatten,

daß hierauf durch jede Kreisd. die ihr angezeigten Ausweisungen nebst der ertheilten Commination im Kreisblatte ihres Bezirks bekannt zu machen waren, resp. auch den übrigen Kreisdd. eine bezügliche Abschrift ward, und endlich,

daß die Kreisdd. auch den Inhalt dieser Abschriften durch Bekanntmachung in ihren Kreisblättern zur Kenntniß der ihnen untergebenen Polizeibehörden zu bringen hatten.

In Folge des seit dem 1. Jan. 1860 begonnenen Erscheinens des Sächsischen Gendarmerieblattes hat sich jedoch das Min. des Inn. veranlaßt gefunden, Folgendes anzuordnen:

1) Die bis mit Ende März 1860 von den Anstalts-Directionen und untern Polizeibehörden ausgewiesenen Ausländer werden noch wie bisher, den Kreisdd.

angezeigt und durch die letzteren in den Kreis- und Verordnungsblättern veröffentlicht. Sie werden jedoch in das von der Redaction des Gendarmerieblattes seiner Zeit hierüber auszugebende Jahresverzeichniß pro 1860 der Vollständigkeit halber mit aufgenommen werden.

2) Die vom Monat April 1860 an von den gedachten Behörden auszuweisenden Ausländer dagegen werden für die Zukunft lediglich durch das Gendarmerieblatt bekannt gemacht, welches zeitweilige, längstens einmonatliche Verzeichnisse derselben, und am Schlusse eines jeden Jahres noch überdem Jahresverzeichnisse als Beilage zu dem Hauptblatte auszugeben hat.

3) Es sind daher die Verzeichnisse der vom 1. April ab ausgewiesenen Ausländer, die übrigens nach wie vor in der bisher angeordneten Beschaffenheit und Vollständigkeit anzufertigen sind, von den ausweisenden Behörden sofort nach erfolgter Ausführung der fraglichen Maßregel lediglich der Redaction des Gendarmerieblattes unter portofreier Rubrik zu übersenden.

4) Die nicht königlichen Polizeibehörden, die zum Abonnement auf das Gendarmerieblatt nicht verpflichtet sind, erhalten vom 1. April d. J. an die von der Redaction des letzteren zusammenzustellenden Verzeichnisse der ausgewiesenen Ausländer unentgeldlich zugestellt, insoweit diese Behörden nämlich das Gendarmerieblatt nicht halten und deshalb nicht schon an sich mit dem letzteren auch die qu. Verzeichnisse zugestellt erhalten.

5) Die durch das Gendarmerieblatt in obiger Weise geschehene Veröffentlichung der ausgewiesenen Ausländer begründet auf Seiten der Polizeibehörde dieselbe Verpflichtung, wie diese letztere durch die bisherige Bekanntmachungsart nach Inhalt der Schlußbestimmung der Gen. V. v. 27. April 1853 (Bd. V. S. 191) begründet worden ist.

6) Alle früheren Anordnungen, insoweit sie den soeben sub 1 bis mit 5. aufgeführten neueren Bestimmungen entgegenstehen, werden hiermit aufgehoben.

Dagegen hat es hinsichtlich der Ausweisungen von ausländischen vagabondirenden Bettlern bei der in der an die Kreisd. zu Bud. erlassenen, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefertigten Verordnung vom 30. Juli 1853 (Bd. V. S. 191) auch für die Zukunft zu bewenden. Gen. V. des Min. d. Inn. an sämmtl. Ksdd. v. 29. März 1860, welche den Directionen der Landesanstalten zu Waldheim, Zwickau, Hubertusburg und Hohnstein zur Nachachtung zugefertigt worden ist, und in deren Gemäßheit die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen worden sind, durch Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 11. April 1860 (V. Bl. Nr. 4), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 16. ej. (V. Bl. Nr. 6), V. d. Ksd. zu Leipz. v. 10. ej. (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 12. ej. (Ksbl. Nr. 61).

5. Die Kostenrestitution betr.
(Vergl. Bd. V. S. 190.)

Bei den im Monat Juli 1858 zu Eisenach stattgefundenen commissarischen Berathungen über Auslegung und Handhabung des Vertrags wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 ist unter anderen auch die im 2. Absatze des §. 11 dieses Vertrages wegen der Restitution der Hälfte der Kosten in Fällen des Durchtransportes enthaltene Bestimmung in das Auge gefaßt und rücksichtlich derselben, vorbehältlich des Einverständnisses sämmtlicher bei dem gedachten Staatsvertrage betheiligten Regierungen, eine Verabredung dahin getroffen worden,

> daß zwar der Wortlaut des §. 11 des Gothaer Vertrages an sich unverändert bleibe, daß dagegen die Vereinsstaaten auf das ihnen nach Satz 2. §. 11 zustehende Recht, die Erstattung der Hälfte der Kosten bei Durchtransporten fordern zu können, auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1859 bis 31. Dec. 1862 gegenseitig verzichten wollen, und zwar mit der Maßgabe, daß unter diese Vereinbarung jeder Transport fallen würde, welcher mit oder nach dem 1. Januar 1859 beginnt, oder vor dem Ablaufe des 31. Dec. 1862 eingeleitet ist.

Hiervon hat das Min. d. Inn. sämmtl. Kreisdd. zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt, die Obrigkeiten und Polizeibehörden mit behufiger Anweisung zu

versehen. Dabei hat dasselbe bemerkt, wie es sich von selbst verstehe, daß diese Bestimmung lediglich auf Durchtransporte nach Maßgabe des Gothaer Vertrages und in Ansehung der bei letzterem betheiligten Staaten Anwendung zu leiden habe, auf Requisitions- und Reclamationstransporte aber nicht zu beziehen sei. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 29. Dec. 1858. In deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 12. Jan. 1859 (V. Bl. Nr. 1), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 12. ej. (Ksbl. Nr. 11), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 2), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 17. ej. (Ksbl. Nr. 17). Vergl. auch Bd. V. S. 190.

Nachdem von der K. Preußischen Regierung der Vorschlag gemacht worden ist,

> daß die nach §. 11 des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 von dem ausweisenden Staate zu erstattende Hälfte der Kosten des Durchtransportes eines Ausgewiesenen durch einen dritten Staat — welche nach dem Beschlusse der im Juli 1858 stattgehabten Eisenacher Revisionsconferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1859 bis zum 31. December 1862 nicht in Ansatz zu bringen war — auch für die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 nicht zur Verrechnung gelangen solle,

hat das Min. d. Inn. sämmtl. Kreisdd. hiervon unter Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung und mit der Veranlassung benachrichtigt, demgemäß die Obrigkeiten und Polizeibehörden ihrer Regierungsbezirke mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 2. Jan. 1863, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 2), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 3), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. 17), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 2).

III. Die Vorschriften in Betreff der von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betr.
(Bd. V. S. 192.)

Allgemeine hierauf bezügliche Grundsätze (Vergl. Bd. V. S. 193).

Da durch die Verordn. v. 5. Febr. 1852 das Mand. v. 10. Oct. 1826 (Bd. II. S. 552) nur insoweit außer Kraft gesetzt worden ist, als die Angehörigen der dem Gothaer Vertrage beigetretenen Staaten hinfüro nicht mehr den in dem Mandate erwähnten Revers beizubringen haben, dasselbe mithin im Uebrigen als fortbestehend anzusehen sein wird, so kann der Ansicht nicht beigepflichtet werden, daß das in §. 2 der Verordn. v. 5. Febr. 1852 erwähnte, von der Obrigkeit des Kirchsorts auszustellende Zeugniß ganz an die Stelle des in §. 2 des Mandats gedachten, von der Wohnortsobrigkeit auszufertigenden Zeugnisses getreten, das letztere daher eo ipso hinweggefallen sei. Vielmehr ergiebt sich, wenn man das Mandat und die Verordn. in ihrer gegenseitigen Beziehung näher ins Auge faßt, daß die Vorschriften beider in den dazu geeigneten Fällen und in der geeigneten Modalität neben einander in Anwendung zu bringen sein werden. Anlangend nämlich das Mand. v. 10. Oct. 1826, so tritt dasselbe hinsichtlich der Ehe der Ausländer dermalen überhaupt nur noch in der zweifachen Voraussetzung in Wirksamkeit:

1) daß der Ausländer, der sich im Inlande zu verheirathen beabsichtigt, keinem der bei dem Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 betheiligten Staaten angehöre,
2) daß er — ohne die förmliche Niederlassung (Aufnahme in den Unterthanenverband nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852) zu bezwecken, im Lande wohnhaft sei oder sich daselbst wohnhaft machen wolle.

Die Ausführung des Vorhabens — die hierländische Trauung — soll nach dem Mand. v. 10. Oct. 1826 in dem ad 2 gedachten Falle von der Beibringung eines der Vorschrift in §. 3 b. entsprechenden Reverses der ausländischen Heimathsbehörde abhängig sein, die Fürsorge dafür aber, daß der Ausländer dieser

Bedingung in einer nach Form und Inhalt genügenden Weise nachkomme, wird in die Hände der Obrigkeit des von ihm zunächst gewählten inländischen Wohnorts — der Wohnorts-Aufenthalts-Behörde — gelegt. Daß es bei dieser letztern Bestimmung nach wie vor bewende, erscheint auch nur als angemessen, da es in Fällen der fraglichen Art stets mehr oder weniger auf eine die gesammten persönlichen Verhältnisse des betr. Ausländers umfassende polizeilich-obrigkeitliche Cognition und Erörterung ankommen wird, welche zweckmäßiger Weise von keiner andern Behörde als der des inländischen Aufenthaltsorts besorgt und geleitet werden kann. Es hat daher auch bei Erlaß der Verordn. v. 5. Febr. 1852 keine Veranlassung vorgelegen, noch ist es die Absicht gewesen, hieran und an der darauf beruhenden Berechtigung und Verpflichtung eben dieser Behörde zu Ausstellung des in §. 2 des Mand. v. 10. Oct. 1826 gedachten Zeugnisses etwas zu ändern. Wenn nun aber §. 2 der angezogenen Verordn. als diejenige Behörde, von welcher das die Zulässigkeit der Trauung bedingende Zeugniß über die geschehene Erfüllung der im §. 1 gegebenen Vorschrift auszustellen sei, ganz im Allgemeinen die Obrigkeit des Kirchorts bezeichnet, so wird man bei dieser Disposition, mit Rücksicht auf Veranlassung und Tendenz jenes neuerlichen, als Consequenz des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 zu betrachtenden Erlasses zunächst und vor allen Dingen an die, die Regel bildende, große Mehrzahl der Fälle zu denken haben, in welchen der, um die Erlaubniß zur Trauung nachsuchende Ausländer — er gehöre nun einem der im Vertragsverhältnisse stehenden Staaten oder einem andern ausländischen Staate an — weder bereits im Lande wohnt, noch innerhalb desselben seinen Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt, sondern lediglich den Zweck der Trauung im Auge hat, um nach dessen Erreichung mit seiner ihm angetrauten Ehefrau in seine ausländische Heimath zurückzukehren. Für alle Fälle dieser Art — zu denen überdieß rücksichtlich der Angehörigen der sogenannten Conventionsstaaten auch noch alle diejenigen hinzutreten, die, ohne die Existenz des Staatsvertrags vom 15. Juli 1851 an und für sich unter die Bestimmung des Mand. v. 10. Oct. 1826 §. 3 b fallen würden — erschien die Uebertragung der Ausstellung des der Trauung vorangehenden obrigkeitlichen Bescheinigung an die Obrigkeit des Kirchorts eben so angemessen, als auch für sich allein ausreichend. Allein bei ihrer völligen Allgemeinheit wird diese Disposition, den hierländischen Geistlichen gegenüber, allerdings auch auf diejenigen, noch außerdem übrig bleibenden Trauungsfälle von Ausländern zu beziehen und als das Verhalten der geistlichen Behörde rücksichtlich derselben regelnd zu betrachten sein, welche nach §. 4 auch ferner nach den Vorschriften des Mandats vom 10. Oct. 1826 zu beurtheilen sind, wie es denn auch ebensowohl der Vereinfachung des Verfahrens wegen, als um die Verantwortlichkeit der Geistlichen möglichst wenig bloß zu stellen, durchaus erforderlich war, die letzteren ohne Unterschied der Fälle an eine ein für allemal bestimmte weltliche Behörde und zwar an diejenige Verwaltungsbehörde zu verweisen, mit der sie ohnehin in regelmäßiger geschäftlicher und amtlicher Beziehung stehen und deren Competenz zu dem fraglichen Orte zu beurtheilen sie daher ohne Weiteres in der Lage sind. Indem aber die Verordn. v. 5. Febr. 1852 von diesem Gesichtspunkte aus, also lediglich als Richtschnur für die kirchlichen Behörden, die Vornahme der Trauung an die Bedingung der Beibringung eines von der Obrigkeit des Kirchorts ausgestellten Zeugnisses knüpfte, hat sie eben so wenig die nach dem Mand. v. 10. Oct. 1826 der Wohnortsbehörde — in dem oben näher bezeichneten Sinne — beigelegte Competenz und die dieser entsprechende Obliegenheit überhaupt auf die Behörde des — zufälligen — Trauungsorts übertragen wissen wollen, als es, selbstverständlich, die Absicht sein kann, die vorschriftsmäßige Cognition über die Unbedenklichkeit der Trauung in heimathrechtlicher Beziehung zweimal und von zwei verschiedenen Behörden — der Wohnorts- und der Kirchenorts-Behörde — unabhängig von einander vornehmen zu lassen. Vielmehr wird sich die anscheinend vorhandene Discrepanz zwischen der Bestimmung im §. 2 der Verordn. vom 5. Febr. 1852 und §. 2 des Mand. v. 10. Oct. 1826 auf die einfachste Weise lösen, wenn man davon ausgeht, daß zwar die Behörde des inländischen Wohn- (Aufenthalts-) Orts des die Trauung nachsuchenden Ausländers diejenige sei, welche die Erfüllung der in §. 2, 3 b. des Mandats vorgeschriebenen Erfordernisse zu über-

wachen, und daß denselben genügt worden, zu bescheinigen habe, daß jedoch das von derselben hierüber ausgestellte Zeugniß für den um die Trauung angegangenen Geistlichen erst dann und insoweit Gültigkeit erlange, als es der obrigkeitlichen Behörde des Kirchorts vorgelegen hat und die Vollziehung der Trauung auf Grund desselben auch von dieser für unbedenklich erklärt worden ist. Ob diese Erklärung in Form einer auf das Zeugniß der Wohnortsbehörde gebrachten Attestation erfolge oder mittelst einer an die kirchliche Behörde gerichteten besondern Zuschrift ausgesprochen werde, erscheint hierbei als gleichgültig und wird füglich dem Geschäftsgange und der Convenienz der betheiligten Behörden überlassen bleiben können. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 23. April 1859, den übrig. Ksdd. abschriftl. zugefert. (Vergl. Bd. V. S. 193.)

Einschärfung der bezüglichen Vorschriften.

Nachdem der Fall vorgekommen war, daß von einem Sächsischen Geistlichen ein im Königreiche Preußen wohnhaftes und staatsangehöriges Brautpaar, dessen einem Theile als einem rechtskräftig Geschiedenen Seiten seiner vorgesetzten kirchlichen Behörden die anderweite kirchliche Trauung versagt worden war, den Vorschriften in §. 41. jct. 23 des Regulativs vom 15. Jan. 1808, beziehendlich der Verordn. vom 5. Febr. 1852 zuwider, ohne Weiteres aufgeboten und getraut, hierdurch aber zu begründeten Beschwerden Preußischer Behörden Anlaß gegeben worden, hat die Kreisd. zu Leipz. sich zu Verhütung weiterer derartiger Vorkommnisse veranlaßt gefunden, die Ephoren hievon mit dem Verordnen in Kenntniß zu setzen, die ihnen untergebenen Geistlichen mit Bezugnahme auf den vorgedachten Fall zu strenger Befolgung der gedachten Gesetzesvorschriften anzuhalten. Gen. V. v. 13. April 1860 (V. Bl. Nr. 7).

Die zu Ausstellung von Trauscheinen befugten Behörden betr.

In Verfolg einer, von dem Min. d. Inn. an die Kreisdd. erlassenen Verordnung vom 16. März 1860 ist eine Zustammenstellung derjenigen Behörden, welche in den, dem Gothaer Staatsvertrage vom 15. Juli 1851 (Bd. V. S. 181) beigetretenen deutschen Bundesstaaten, nach Maßgabe Punkt 6 des Schlußprotocolles der Eisenacher Conferenz v. 29. Juli 1858 zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine befugt, oder zur Ausstellung der, an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind, den sämmtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden mit der Verordnung bekannt gemacht worden, sich diese Zusammenstellung vorkommenden Falles zur Richtschnur dienen zu lassen. Von der Ksd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 3), von der Ksd. zu Leipz. durch V. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. 5).

Nach den im Königreiche Hannover bestehenden Grundsätzen hat ein angehendes Ehepaar, welches sich an einem andern Orte, als der bisherigen Heimathsgemeinde des Ehemannes besetzen will, regelmäßig an diesem Orte auch das Wohnrecht zu gewinnen und den Trauschein bei der Obrigkeit dieses Ortes zu erwirken. Eine Trauscheinsertheilung unter Beibehaltung des Wohnrechts in der Heimathsgemeinde des Ehemannes, wider den Willen dieser Gemeinde, ist nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann zulässig, wenn mit genügender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß derselbe bei demnächstiger Rückkehr in seiner Heimath Wohnung und Erwerb finden werde. Unter Bezugnahme auf diese Gründe hat das Königl. Hannöversche Ministerium in einem vorgelegenen Falle erwiedert, es sei, da der Schneidergeselle B. aus Hannover diesen Nachweis zu liefern nicht vermocht, die betr. Landdrostei um so weniger in der Lage gewesen, wider den Willen der betr. Heimathsgemeinde die Ausstellung eines Trauscheins an denselben zum Zwecke seiner Verheirathung in Sachsen zu verfügen, als nach §. 134 der Hannoverschen Gewerbe-Ordnung v. 1. Aug. 1847 Handwerksgesellen zur Verheirathung nur ausnahmsweise zuzulassen seien. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 12. April 1858.

Zum fünften Abschnitt.

Heimathsangehörigkeit; Verbindlichkeit zur Uebernahme Heimathsangehöriger; Recht zur Ausweisung Nichtheimathsangehöriger.

(Bd. II. S. 284. Bd. V. S. 193.)

I. Neuere gesetzliche Bestimmungen.

Gesetz (aus den Min. d. Inn. u. d. Kriegs), die Anwendung des Heimathsgesetzes v. 26. Nov. 1834 und der dazu gehörigen Gesetze vom 12. Oct. 1840 u. v. 3. Juli 1852 auf die Festung Königstein betr.; v. 4. Aug. 1858 (G. Bl. Nr. 51 S. 140).

Nimmt die Festung von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Heimathsgesetzes aus und trifft die in dessen Folge nothwendig gewordenen Vorschriften.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), eine Abänderung des Heimathsgesetzes v. 26. Nov. 1834 betr.; v. 15. Oct. 1861 (G. Bl. Nr. 102 S. 285).

Setzt in Folge des Gewerbegesetzes — vom nämlichen Tage — §. 1 des Ges. v. 12. Oct. 1840 (wonach Dorfhandwerker und Dorfkrämer nach 5 Jahren heimathsangehörig werden sollten) und die auf die Erlangung der Heimathsangehörigkeit wegen gewonnenen Bürgerrechts in den §§. 8 und 19 des Heimathsgesetzes bezüglichen Bestimmungen außer Kraft.[1])

---

[1]) Die Niederlassung als Pächter einer Berechtigung zum Schlachten ꝛc. begründet die Heimathsangehörigkeit nicht.

Der zeither befolgte Grundsatz, daß die Erpachtung der dinglichen Berechtigung eines ländlichen Grundstückes zum Schlachten, Backen ꝛc. nicht als eine nach Maßgabe des Ges. v. 9. Oct. 1840 erfolgte Niederlassung des Pachters als Dorfhandwerker innerhalb der betr. Gemeinde anzusehen sei, folgt schon daraus, daß in Fällen dieser Art nach §. 31 f. dieses Gesetzes diejenigen Vorschriften des letzteren in §. 8 f., welche für die eigentliche, von obrigkeitlicher Erlaubniß oder Concession der Regierungsbehörde abhängige Niederlassung eines Dorfhandwerkers im Sinne des Gesetzes gelten, nicht zu beobachten sind, namentlich auch nicht die betr. Gemeinde selbst von der Obrigkeit mit ihrer Erklärung in

II. Grundsätze zur Erläuterung des Heimathsgesetzes.

Zu §§. 8 u. 10 (Bd. II. S. 287 u. 299. Bd. V. S. 197 u. 205).

Das einen wesentlichen Aufenthalt begründende Verhältniß der Haustöchter betr.

Die Angabe der L., daß sie lediglich in der Absicht, um ihre Niederkunft abzuwarten, zu ihren Eltern sich begeben und sobald sie das Kind abgewöhnt haben würde, wieder habe in Dienst treten wollen, ist nicht für genügend erachtet worden, deren Aufenthalt im elterlichen Hause als einen vorübergehenden anzusehen. Denn wenn auch die Schwangerschaft der L. die nächste Veranlassung zu dem am 1. August 1857 erfolgten Austritte derselben aus dem Gesindedienste gewesen sein möge, so könne doch der bloßen Absicht einer aus dem gedachten Grunde aus dem Dienste tretenden und im elterlichen Hause, wie dies in dem bestehenden Familienverbande begründet sei, Zuflucht suchenden Haustochter nicht ohne Weiteres die Wirkung beigelegt werden, den außerdem unzweifelhaft wesentlichen Aufenthalt derselben im elterlichen Hause zu einem bloß vorübergehenden im Sinne des §. 10 des Heimathsgesetzes zu machen. Vielmehr sei, um die Anwendbarkeit des die Ausnahme von der Regel feststellenden und daher einer strengen Auslegung unterworfenen §. 10 zu constatiren, im Falle der vorliegenden Art erforderlich, daß besondere Umstände nachgewiesen seien, aus welchen die Absicht lediglich zu dem Zwecke, um die Entbindung abzuwarten, einen nur vorübergehenden Aufenthalt im elterlichen Hause zu nehmen, unzweideutig hervorgehe, wie z. B. die Thatsache sein würde, wenn sich die Schwangere noch vor der Entbindung einen nach derselben und nach abgehaltenem Wochenbette anzutretenden Dienst gesichert hätte, wogegen auf die bloße Erklärung der L., nach der Entbindung den Wiedereintritt in einen Dienst beabsichtigt zu haben, um so weniger ein entscheidendes Gewicht gelegt werden könne, je weniger die L., wie jede Schwangere, vor der Entbindung habe übersehen können, ob es ihr nach letzterer auch möglich sein werde, die vorher im Allgemeinen gehegte Absicht, wieder in Dienst zu treten, auch wirklich auszuführen. Hiernach komme auch auf die Angabe, daß der L. im Sommer 1857 gegen Beibringung ihres auf die Stadt N. lautenden Heimathscheins und auf die Erklärung, sich nach überstandener Niederkunft und sobald es ihre und ihres Kindes Verhältnisse gestatten würden, sofort wieder in Dienst begeben zu wollen, das einstweilige Unterkommen bei den Eltern gestattet worden sei, etwas nicht an, denn es würde der L., auch wenn sie die Absicht, nach dem Wochenbette wieder in Dienst zu treten, nicht gehabt und erklärt, sondern diese Erklärung entweder verweigert oder aber im Einverständnisse mit den Eltern in Folge der Schwangerschaft oder aus anderen Gründen beabsichtigt hätte, gar nicht wieder als Gesinde sich zu vermiethen, ohne den Hinzutritt besonderer die Ausweisung rechtfertigender Umstände Seiten der Gemeinde gar nicht zu verwehren gewesen sein, den Aufenthalt bei den Eltern zu nehmen. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 3. Aug. 1860, den übr. Ksdd. abschr. zugefert.

In einem Falle, in welchem die Mutter des fraglichen Kindes zufolge ihrer Aussage, ihrer vorgerückten Schwangerschaft wegen, unter gleichzeitiger Aufgabe ihres bis dahin bestandenen Dienstverhältnisses, sich in das Haus ihrer Mutter zu K. begeben und dabei die Absicht gehabt hatte, nach abgehaltenen Wochen wieder in Dienst zu treten, ist der Aufenthalt bei der Mutter als ein wesentlicher an-

---

der Sache vorher zu hören ist. Auch ändert hierunter der Umstand, daß die Gemeinde Heimath- und Verhaltschein angenommen hat, schon deshalb etwas nicht, weil in §. 17 des Heimathsgesetzes die Beibringung eines Heimathsscheins ganz allgemeines Erforderniß jeder selbstständigen Niederlassung an einem andern als dem Heimathsorte ist. M. Entsch. an die Ksd. zu Zwick. v. 30. Jan. 1857.

gesehen worden, und zwar in Berücksichtigung folgender Gründe: Da die Wahl dieses Aufenthaltes lediglich durch ihr Verhältniß als Haustochter bedingt gewesen sei, indem sie in Ermangelung eines anderen Unterkommens sich genöthigt gesehen habe, zu ihrer Mutter zurückzukehren, so spreche die Präsumtion dafür, daß dieser Aufenthalt wegen des zwischen der Tochter und der Mutter bestehenden natürlichen Bandes ein wesentlicher gewesen sei. Dieser Charakter desselben könne dadurch nicht alterirt werden, daß jene im Allgemeinen die Absicht gehabt haben möge, nicht im Hause der Mutter zu bleiben, sondern nach abgehaltenen Wochen einen Dienst suchen zu wollen. Denn abgesehen davon, daß keine Thatsachen vorlägen, aus welchen unzweifelhaft hervorginge, daß zur Zeit der Geburt des Kindes in Bezug auf eine künftige Wiedervermiethung bereits ein bestimmter Beschluß gefaßt, noch weniger, daß bereits Schritte zur Erlangung eines anderweiten Dienstes gethan gewesen seien, so liege es auch in dem Begriffe der gedachten, durch das Verhältniß der Haustochter zu den Eltern bedingten rechtlichen Präsumtion, daß sie so lange ihre Bedeutung behalte, als nicht deren Unanwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall durch specielle, in der concreten Beschaffenheit des letzteren beruhende Momente dargethan werde. Als ein solches, den Charakter des Aufenthaltsverhältnisses der Haustochter im elterlichen Hause, als eines wesentlichen, alterirendes Moment könne aber die bloße, von der ersteren mit mehr oder weniger Bestimmtheit gehegte Absicht, das elterliche Haus früher oder später bei dem Eintritte gewisser Voraussetzungen wieder verlassen zu wollen, nicht angesehen werden. Der Umstand, daß sie nach abgehaltenen Wochen sich zu ihrem Bruder begeben habe, um diesem die Wirthschaft zu führen, habe um so weniger für durchschlagend erachtet werden können, als vorliege, daß zwischen ihr und ihrem Bruder ein Dienstverhältniß nicht bestanden habe. Sollte sie auch zur Zeit der Entbindung den Beschluß gefaßt gehabt haben, sich zu ihrem Bruder zu K. zu begeben, so ergebe sich schon hieraus, und da sie zu demselben in ein wirkliches Dienstverhältniß nicht getreten, daß sie bereits zu dieser Zeit gesonnen gewesen sei, den Aufenthalt in K. nicht sofort nach abgehaltenen Wochen wieder aufzugeben. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 29. Nov. 1861.

Das Min. des Inn. hat aus folgenden Gründen entschieden, daß die Heimathsangehörigkeit des am 8. Oct. 1860 außerehelich gebornen Kindes der K. nicht nach §. 10, sondern nach §. 8b. zu beurtheilen sei. Die K. habe zwar den Dienst, in welchem sie bis zu dem Monate Juli 1860 gestanden, zu dieser Zeit wegen ihrer Schwangerschaft aufgegeben und sich zu ihren Eltern zunächst in der Absicht gewendet, bei denselben ihre Niederkunft abzuwarten. Hieraus allein lasse sich aber bei einer Haustochter noch nicht auf einen blos vorübergehenden Aufenthalt derselben im elterlichen Hause schließen. Vielmehr komme in solchen Fällen in Betracht, daß auf Grund des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern und der darauf beruhenden Verbindlichkeit der Ersteren zur Sorge für die Letzteren das elterliche Haus der Regel nach der eigentliche, namentlich bei Töchtern, welche in Dienst treten, nur vorübergehend aufgegebene Aufenthaltsort sei, und es müßten daher, wenn in Fällen der vorliegenden Art von einer Haustocher jener Aufenthaltsort als die ihr von der Natur selbst angewiesene Unterkommenstätte aus äußern Gründen aufgesucht werde, ganz besondere Umstände vorliegen, um den Aufenthalt im elterlichen Hause ausnahmsweise als einen nur vorübergehenden zu kennzeichnen. An solchen Umständen fehle es aber im vorliegenden Falle um so mehr, als die K. zu der Zeit, als sie in Folge ihrer Schwangerschaft zu Anfang des Monats Juli 1860 den Gesindedienst aufgegeben und sich zu ihren Eltern begeben habe, die Erwartung gehegt, noch vor ihrer bevorstehenden Entbindung von ihrem außerehelichen Schwängerer geehelicht zu werden. Daß sich diese Erwartuug nicht erfüllt habe, die Ehe vielmehr erst im Jahre 1861 vollzogen worden sei, könne an der Natur des Aufenthalts der Schwangeren im elterlichen Hause an und für sich etwas nicht ändern. M. Entsch. an d. Ksd. zu Leipz. v. 4. April 1862.

Bei unverehelichten, auswärts dienenden Töchtern, welche zu Abhaltung ihrer Niederkunft in das elterliche Haus zurückkehren, streitet, nach den wiederholt und gleichförmig in höchster Instanz ausgesprochenen Grundsätzen, die Vermuthung für die Wesentlichkeit dieses Aufenthaltsverhältnisses, und dies zwar

wenigstens so lange, als nicht bestimmte thatsächliche Umstände vorliegen, welche jene Präsumtion entkräftigen und dem fraglichen Aufenthalte, sei es, daß dieser sich überhaupt nur als eine temporäre Unterbrechung eines bestehenden und später wieder fortgesetzten Dienstverhältnisses darstellt, oder aus einem sonstigen Grunde den Character eines in der That blos zufälligen und vorübergehenden aufprägen. Hat auch die Mutter angegeben, daß sie sich lediglich zur Abhaltung der Niederkunft zu ihrer Mutter begeben und nach abgehaltenen Wochen wieder in Dienst zu treten beabsichtigt habe, so ändert dies doch nichts an der Thatsache, daß sie in Folge ihrer bevorstehenden Niederkunft ihren Dienst verließ und zu dem Zeitpunkte der ersteren, auf welchen es hier allein ankommt, ein anderer Ort, zu dem sie in einer persönlichen Beziehung gestanden wäre, als eben der, zugleich ihr eigenes Domicil bildende Wohnort der Mutter und das Haus der letzteren für sie gar nicht existirte. Hierzu kommt im vorliegenden Falle, daß sie sich bereits ein Vierteljahr vor ihrer Entbindung dahin begeben, und nach abgehaltenen Wochen, wenn schon ihrer Krankheit halber, noch drei Vierteljahr bei ihrer Mutter geblieben war. M. Entsch. an d. KSd. zu Leipz. v. 8. Aug. 1862.

Zur Beurtheilung des Aufenthaltsverhältnisses im Concubinate und beim Verlobten.

Das Min. d. Inn. hat in neuerer Zeit stets den Grundsatz festgehalten, bei Beurtheilung der für Bestimmung der Heimathsangehörigkeit maßgebenden Verhältnisse nur deren thatsächliche Seite ins Auge zu fassen und auf Untersuchung ihrer rechtlichen Natur nicht einzugehen. Diese Auffassung bringt es aber mit sich, daß insbesondere der Aufenthalt, welchen eine mit einem Manne im Concubinatsverhältnisse lebende Frauensperson bei ersterem hat, nach dem Aufenthalte des Mannes beurtheilt werden muß, und sobald dieser ein dauernder war, gleichfalls als nicht blos vorübergehender betrachtet werden kann. Noch mehr muß dies der Natur der Sache nach von dem Falle gelten, wo ein unverehelichtes, aber bereits verlobtes Frauenzimmer zwar vor ihrer ehelichen Verbindung zu ihrem Verlobten zieht, und mit ihm wie mit einem Ehemanne lebt, der Eheabschluß aber in kürzester Frist nachfolgt. M. Entsch. an d. KSd. zu Zwick. v. 27. Febr. 1857.

War die Mutter eines außerehelichen Kindes zur Zeit der Geburt des letztern mit ihrem Schwängerer noch nicht verheirathet, so stand sie zu diesem in keinem solchen rechtlichen Verhältnisse, daß die Qualität des Aufenthalts ihres Schwängerers zugleich auch die Qualität ihres eigenen Aufenthalts zu bestimmen vermocht hätte, und wenn sie auch wegen des zwischen ihr und ihrem Schwängerer bestandenen Verhältnisses sich veranlaßt gefunden hatte, den Wohnort desselben, um mit ihm im Concubinate zu leben, zum eignen Aufenthaltsorte zu wählen, so läßt sich doch daraus nicht folgern, daß, wenn der Aufenthalt ihres Schwängerers nur ein vorübergehender gewesen, nun auch ihr eigener Aufenthalt den Character eines vorübergehenden gehabt habe. Eine solche Annahme erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn die betr. Person von derjenigen, deren Aufenthalt ein vorübergehender ist, in rechtlicher Beziehung abhängig ist, wie dies z. B. bei der Haustochter eines activen Militärs, bei Dienstboten u. s. w. der Fall sein kann. Eine blos factische Abhängigkeit, wie dies bei Concubinaten vorkommt, hebt die eigne Selbstständigkeit im rechtlichen Sinne nicht auf. Es war aber anzunehmen, daß der Aufenthalt der Mutter des außerehelich in der von ihrem Schwängerer vermietheten Wohnung geborenen Kindes für dieses ein Heimathsrecht nach §. 8b. des Heimathsgesetzes begründete, da sie nicht blos vorübergehend, behufs ihrer Entbindung, sich an dessen Geburtsort gewendet, sondern mit ihren sämmtlichen Wirthschaftsgegegenständen, sowie mit ihrem bereits früher außerehelich gebornen Kinde dahin gezogen war und die Absicht gehabt hatte, sich mit ihrem Schwängerer zu verheirathen. M. Entsch. an d. KSd. zu Dresd. v. 7. Jan. 1859.

Zur Beurtheilung des Aufenthalts einer Fabrikarbeiterin.

Der mit einer beabsichtigten Niederlassung und mit dem Eintritte in die Arbeit für ein Fabrikgeschäft verbundene Aufenthalt einer außerehelichen Mutter

ist als wesentlich betrachtet und dabei ist angenommen worden, daß die factische Natur dieses Aufenthalts dadurch nicht alterirt worden sei, daß dieselbe noch vor ihrer Entbindung die obrigkeitliche Bedeutung, den Ort zu verlassen, erhalten habe, da eine solche Bedeutung in ihrer Wirkung der Ausweisung nicht gleichgestellt werden könne, und wenn auch die Ausführung der eingeleiteten polizeilichen Maßregel zunächst nur mit Rücksicht auf die Krankheit der übrigen Kinder derselben einstweilen beanstandet worden sein möge, doch der Aufenthalt bis zu seiner Beendigung den Character eines wesentlichen nicht verloren habe, indem nicht der präsumtive Eintritt eines in Aussicht stehenden künftigen Ereignisses, sondern die zur Zeit der Entbindung bestehenden thatsächlichen Verhältnisse den Maßstab für die Beurtheilung der Qualität des Aufenthalts abzugeben hätten. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 15. April 1859.

Als ein wesentlicher ist der Aufenthalt einer Frauensperson angesehen worden, welche seit Jahren schon als Fabrikarbeiterin, also in selbstständigen Verhältnissen am Orte gewohnt, und in diesem Verhältnisse bis zu ihrem erst 6 Wochen nach der Entbindung erfolgten Wegzuge geblieben war, obschon sie vor der Entbindung das Quartier gewechselt und dazu polizeiliche Genehmigung erlangt hatte, da hiermit nicht eine neue Aufnahme verbunden gewesen, sondern nur eine Fortsetzung des Aufenthalts stattgefunden, der Zutritt der polizeilichen Erlaubniß daher in dem thatsächlichen Zustande nichts geändert habe, und eben so wenig darauf etwas ankomme, ob dieselbe schon zur Zeit ihrer Entbindung den Vorsatz gefaßt habe, nach überstandenen Wochen den Ort zu verlassen, indem dieser Entschluß, möge er früher oder später gefaßt worden sein, weiter keinen Einfluß gehabt habe, als daß der Zeitpunkt, bis zu welchem der zeitherige Aufenthalt einer Fabrikarbeiterin an sich aber unzweifelhaft kein blos zufälliger und vorübergehender im Sinne von §. 10 des Heimathsgesetzes sei. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 23. Dec. 1859.

Einfluß einer erfolgten Ausweisung auf das Aufenthaltsverhältniß.

Obschon der Grundsatz, daß ein vom Anfange an wesentlicher Aufenthalt durch die später eintretende Absicht, denselben aufzugeben, nicht in einen zufälligen und vorübergehenden verwandelt werde, an und für sich richtig anzuerkennen ist; so ist doch dessen Anwendung auf einen Fall nicht für gerechtfertigt erachtet worden, in welchem die Geburt des fraglichen Kindes zwar an dem zeitherigen Aufenthalte seiner ehelichen Mutter erfolgt war, allein zur Zeit der Entbindung der letzteren der Aufenthalt derselben um deswillen nicht mehr die Natur eines wesentlichen hatte, weil die gegen die Familie, mit Einschluß der Ehefrau eingeleitete Ausweisung im Hauptwerke bereits zur Ausführung gebracht worden und nur gegen die Ehefrau selbst aus dem Grunde noch nicht zum wirklichen Vollzuge gelangt, sondern einstweilen beanstandet war, weil ihre bereits weit vorgerückte Schwangerschaft ihrer Transportirung in die Heimath ihres Ehemannes ein thatsächliches Hinderniß entgegenstellte. Es kann daher das Verbleiben derselben lediglich behufs der Abwartung ihrer Entbindung — sie war sofort nach abgehaltenen Wochen zu ihrem Ehemanne gewiesen worden — als eine Fortsetzung ihres daselbst gehabten wesentlichen Aufenthaltes nicht betrachtet werden; vielmehr hat nur die Rücksicht auf ihren Zustand ihr längeres Verweilen bedingt. Unter diesen Verhältnissen ist der nur der bevorstehenden Entbindung halber beibehaltene Aufenthalt eben so zu beurtheilen, als wenn er der Entbindung halber genommen worden wäre. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 28. Jan. 1861.

Einfluß des Vorsatzes, am Orte zu bleiben.

Die ledige W. hatte im hochschwangeren Zustande erst am 31. Dec. 1855 den Entschluß gefaßt, ihren zeitherigen Aufenthaltsort B. zu verlassen, weil die Familie ihres dortigen Wirthes am Nervenfieber krank lag und es daher unthunlich war, ihre Niederkunft daselbst abzuwarten, war in der sicheren Erwartung, bei der ihr bekannten Hebamme H. behufs ihrer Entbindung Aufnahme zu finden, an jenem Tage nach F. gegangen, war aber von der H. nicht aufgenommen, sondern zur Hebamme G. gewiesen worden, und bei dieser noch in

derselben Stunde, in welcher sie zu ihr gekommen, von der Entbindung überrascht worden, es war aber ihre Absicht nächstdem auch noch dahin gegangen, nach überstandenen Wochen in F. zu bleiben, weil sie sich dort besser als in B. mit ihrer Hände Arbeit nähren zu können hoffte. Unter diesen Umständen ist der Aufenthalt der W. zur Zeit dieser ihrer Niederkunft in F. aus folgenden Gründen als ein zufälliger und vorübergehender angesehen worden.

Zunächst sei wohl ins Auge zu fassen, daß die W. lediglich aus dem Grunde nicht in B. (dem Heimathsorte ihrer Mutter), sondern in F. ihre Niederkunft abgehalten habe, weil die Familie, bei der sie wohnte, am Nervenfieber erkrankte, und dieser Umstand sie nöthigte, ihrer Entbindung halber ein anderes Unterkommen zu suchen; der deshalb in F. zuerst bei einer ihr bekannten Hebamme gesuchte und sodann bei der Hebamme G. gefundene Aufenthalt characterisire sich daher offenbar als ein zufälliger. Der Vorsatz, nach überstandenen Wochen in F. bleiben und sich dort nähren zu wollen, sei aber für sich allein noch nicht vermögend, diese Aufenthaltsbeschaffenheit völlig umzuändern, einmal, weil die Ausführung noch von Eventualitäten abgehangen habe, deren Eintritt an dem Tage, an welchem dieser Vorsatz gefaßt worden, und an welchem auch die Entbindung erfolgt sei, noch durchaus unbestimmt gewesen sei, so daß sich die Absicht der W. hinsichtlich ihres Verbleibens in F. nur auf die Zeit nach dem Wochenbette und den Fall habe beziehen können, daß dieses von ihr glücklich werde überstanden und daß auch sonst kein die Ausführung hindernder Umstand eintreten werde; sodann aber auch, weil ein Vorsatz oder Entschluß, so lange er bloß innerlicher Willensact bleibe und sich durch bestimmte Thatsachen noch nicht äußerlich erkennbar gemacht habe, in rechtlicher Hinsicht überhaupt von keiner Bedeutung sei und keine rechtlichen Folgen haben könne. Wäre die W. in Folge der Entbindung gestorben oder nach überstandenen Wochen aus irgend einem zulässigen Grunde von F. weggewiesen worden, so würde es nicht dem mindesten Zweifel unterlegen haben, daß der Aufenthalt in F. ein bloß zufälliger und vorübergehender gewesen sei; denn die nur der Entbindung halber bei der Hebamme gefundene Aufnahme habe mit dem Vorsatze, in F. bleiben zu wollen, in gar keinem directen Zusammenhange gestanden und habe nach Veranlassung und Zweck auf eine solche Absicht nicht einmal schließen lassen. Ueberdies sei die W., wie sie selbst angegeben, von ihrer Entbindung überrascht worden und habe daher noch gar nicht Zeit gehabt, sich für ihren bleibenden Aufenthalt in F. ein Unterkommen oder eine Wohnung auszumitteln. Am ersten Tage ihrer Niederkunft in F. sei es mithin noch durchaus unbestimmt gewesen, ob sich ihr Vorsatz, sich in F. niederlassen zu wollen, überhaupt realisiren lassen werde. Nun solle zwar die W. diesen Vorsatz wirklich ausgeführt und ihren Aufenthalt in F. beibehalten haben. Allein was sich erst nach der Entbindung zugetragen, gehöre einer Zeit an, die im vorliegenden Falle nicht weiter in Betracht komme, und vermöge, da die Continuität factischer Verhältnisse durch einen eingetretenen Wechsel derselben von selbst ausgeschlossen werde, an der Beschaffenheit des früheren, zur Zeit der Entbindung Statt gefundenen Aufenthalts, auf den es hier wesentlich und allein ankomme, nichts zu ändern. M. Entsch. an d. KSd. zu Dresd. v. 15. Juni 1860.

Aufenthaltsverhältniß der Officianten beim Baue einer Eisenbahn.

Der Grundsatz, daß der Aufenthalt der Eisenbahnarbeiter als ein vorübergehender im Sinne von §. 10 des Heimathsgesetzes anzusehen sei, ist auch auf die sonstigen Officianten beim Baue einer Eisenbahn anzuwenden, da diesen gegenüber ganz par ratio vorliegt, und wenn auch dieselben eine selbstständige Wirthschaft geführt haben, so leidet doch §. 3 des Erläut. Gesetzes vom 12. Oct. 1840 keine Anwendung, obschon sie im Dienste einer Privateisenbahngesellschaft standen, da, wie schon aus der Exemplification in diesem §. 3 folgt, unter den dort aufgeführten Privatbediensteten ganz andere Bedienstete und zwar namentlich solche zu verstehen sind, welche gewöhnlich, weil sie die Wohnung des Dienstherrn in der Regel theilen, auch aus der Wirthschaft des letzteren mit Kost und Unterhalt versehen zu werden pflegen, oder solche, die, wie Revierförster und Gutsverwalter, eine besondere Dienstwohnung haben. Weder das

eine noch das andere ist aber der Fall bei einem, während des Baues einer Eisenbahn zu Beaufsichtigung der Arbeiter angenommenen Officianten, dessen Aufenthalt an einzelnen, von dem Baue der Eisenbahn berührten Orten, wenn auch bei eigener, selbstständiger Wirthschaftsführung, doch in dem Grade immer nur ein ambulatorischer und veränderlicher ist, als der Bau der Eisenbahn vorschreitet und damit für den Bauaufseher die Nothwendigkeit der Aufenthaltsverlegung bedingt wird. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 28. Dec. 1860.

Das Aufenthaltsverhältniß herumziehender Schauspielergesellschaften betr.

Hat auch der Aufenthalt herumziehender Schauspielergesellschaften in der Regel als ein nur vorübergehender im Sinne §. 10 des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 zu gelten und ist auch eine Truppe, welche einen Theil des Jahres hindurch an verschiedenen Orten des Landes, bald hier bald dort, theatralische Vorstellungen giebt, zu den herumziehenden zu zählen; so folgt doch daraus noch nicht, daß der Aufenthaltung einer solchen Schauspielergesellschaft und insbesondere des Directors derselben überall und an jedem Orte, wo sie ihr Gewerbe betreiben, ein bloß zufälliger und vorübergehender sein müsse und nicht Verhältnisse stattfinden können, welche die Anwendung von §. 10 des Heimathsgesetzes ausschließen, da letzteres den Aufenthalt als etwas rein Thatsächliches auffaßt, und daher nöthig macht, jeden einzelnen Fall für sich besonders nach den factischen Umständen ins Auge zu fassen. Unter Bezugnahme auf diese Gründe und folgende Umstände ist der Aufenthalt des Schauspieldirectors M. zu P. zur Zeit der Geburt seines Sohnes als ein vorübergehender nicht angesehen worden. Die Verhältnisse, unter denen sich M. mit seiner Truppe während mehrerer, auf einander folgender Sommer in P. als Pachter des dasigen Sommertheaters aufgehalten habe, ließen offenbar zwischen diesem Aufenthalte und dem einer gewöhnlichen, von einem Orte zum anderen wandernden Schauspielergesellschaft einen sehr wesentlichen Unterschied erkennen. Schon dem Umstande sei ein erhebliches Gewicht beizulegen, daß M., der Vater, ein stehendes Etablissement, das Sommertheater, nebst dem dabei befindlichen Wohnhause förmlich in Pacht gehabt, folglich auf diese Zeit sich in einem stetigen, mit Wohnsitz verbundenen Aufenthalts- und Gewerbsverhältnisse am Orte befunden habe. Daß dies immer nur auf eine bestimmte kürzere Zeit der Fall gewesen sei, ändere an dem Character des Aufenthalts im Sinne von §. 10 des Heimathsgesetzes an sich nichts, wie denn z. B. ein durch ein Dienstverhältniß bedingter Aufenthalt, wo dieser auch 10 und 20 Jahre ununterbrochen fortgedauert habe, gleichwohl in heimathlicher Hinsicht nur als ein zufälliger und vorübergehender gelten könne, während umgekehrt der selbstständige, mit Wohnsitz und Niederlassung verbundene Aufenthalte eines öffentlichen Beamten, Gutspachters dadurch, daß derselbe im Voraus nur auf eine kürzere bestimmte Dauer berechnet gewesen, noch nicht zu einem blos zufälligen und vorübergehenden Aufenthalte gestempelt werde. Ueberhaupt dürfe nicht außer Acht gelassen werden, daß das Heimathsgesetz die Bestimmung 8b., nach welcher in der Regel Jeder an dem Orte, wo er geboren worden, auch Heimathsrecht haben solle, von keinerlei Voraussetzungen in Bezug auf Art und Beschaffenheit des Aufenthalts der Aeltern zur Zeit der Geburt des betr. Individuums, also auch keineswegs davon abhängig mache, daß dieser ein wesentlicher oder dauernder gewesen sein müsse, daß vielmehr der Beschaffenheit des Aufenthaltes der Aeltern nur in Ansehung der §. 10 statuirten Ausnahmen von jener Regel ein Einfluß in der Art eingeräumt werde, daß die während eines durch Reise, Gesindedienst, Militärdienst, Entbindung, Detention im Gefängnisse oder in der Strafanstalt, oder durch andere ähnliche, mehr oder weniger von dem freien Willen der Aeltern oder beziehendlich der Mutter unabhängigen Umstände bedingten, rein zufälligen und vorübergehenden Aufenthalt erfolgte Geburt von der §. 8b. festgesetzten heimathrechtlichen Wirkung ausgeschlossen sein solle. Es folge hieraus, daß im concreten Falle bei der Anwendung der Bestimmung §. 8b. des Heimathsgesetzes nicht darnach zu fragen sei, ob der Aufenthalt der Mutter zur Zeit der Geburt ihres Kindes ein wesentlicher und bleibender gewesen, sondern daß es vollständig genüge, wenn sich nur herausstelle, daß er die in §. 10 angegebene Beschaffenheit eines blos

zufälligen und vorübergehenden nicht gehabt habe. Daß die Ausnahmebestimmung §. 10 nur die Fälle, wenn der Aufenthalt den Character des rein Zufälligen und Vorübergehenden entschieden an sich trägt, und nicht zugleich solche mit treffen solle, bei denen dieser Character durch den Hinzutritt entgegengesetzter äußerer Verhältnisse nicht bestimmt, sondern in untergeordneter Weise hervortritt, dies ergebe sich mit Evidenz aus der, den §. 10 des Heimathsgesetzes erläuternden Disposition sub 3 des Gesetzes v. 12. Oct. 1840, nach welcher ein an sich nach jenem §. 10 einen blos zufälligen und vorübergehenden Aufenthalt begründendes Verhältniß doch dann unter die Ausnahmebestimmung von §. 10 des Heimathsgesetzes nicht zu subsummiren sei, wenn bei verheiratheten Personen dieser Art die Führung einer eigenen selbstständigen Wirthschaft, also ein Moment des eigenen Hausstandes, hinzukomme. Einen solchen gemischten Character habe nun aber auch der Aufenthalt des Schauspieldirectors M. zu der Zeit gehabt, wo er in den Verhältnissen als Pachter des gedachten Sommertheaters gestanden und mit seiner Familie in P. gelebt und gewohnt habe, indem constatirt sei, daß M. dieses Theater mehrere Jahre hintereinander, wenn auch jedes Mal nur auf die Dauer Eines Jahres, doch immer so gepachtet habe, daß der Pacht vor dessen Ablaufe im Voraus für das nächste Jahr wieder erneuert und in der Art abgeschlossen worden sei, daß M. sogar befugt gewesen, in dem erpachteten Theater und Wohngebäude in der Zeit von Beendigung der einen bis zur nächsten Sommersaison seine Effecten zurückzulassen und während des Sommers daselbst seinen Wohnsitz nebst Familie zu nehmen. Dieses Verhältniß trage offenbar den Character einer Regelmäßigkeit und Continuität an sich, die mit dem Begriffe des rein Zufälligen und Vorübergehenden unverträglich sei, und dies um so mehr, als durch die gewöhnlich schon im Voraus aufs nächste Jahr erfolgte Erneuerung des Pachtcontracts die Rückkehr des M. nach P. zur Wiedereröffnung seines Theaters nicht von Zufälligkeiten abgehangen habe, sondern contractlich sichergestellt und bei dieser jahrelangen Fortsetzung desselben Verhältnisses die Truppe des M. für das Sommertheater zu P. in dieser Zeit keine wandernde, sondern eine ständige gewesen sei. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 18. Juni 1858.

Heimathsangehörigkeit eines während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Auslande Geborenen.

In einem Falle, wo das betr. Individuum während des vorübergehenden Aufenthaltes des Vaters am 15. März 1815 an einem späterhin zum Herzogthume Sachsen gehörigen Orte geboren worden war, ist angenommen worden, daß §. 10 des Heimathsgesetzes maßgebend sei und somit auf die Heimath des Vaters zur Zeit der erfolgten Geburt zurückzugehen sei. Es finde dies namentlich auch dadurch Bestätigung, daß nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Octbr. 1840 die Heimath des betr. Individuums selbst in dem Falle, daß dasselbe im Auslande während eines vorübergehenden Aufenthaltes des Vaters geboren wäre, immer nach der damaligen inländischen Heimathsangehörigkeit des Letzteren zu bestimmen sein würde. Um so mehr aber müsse dies der Fall sein, wenn, wie hier, der, wenn auch inmittelst zum Auslande gewordene Geburtsort des Sohnes doch zur Zeit der Geburt noch zum Inlande gehörte. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 10. Mai 1861.

Der Aufenthalt der Hofdienerschaft im Sommerhoflager zu Pillnitz ist ein wesentlicher.

Da die Königl. Hofhaltung regelmäßig einen Theil des Jahres in die Residenz zu Pillnitz verlegt wird, so trägt der in Folge dessen genommene Aufenthalt daselbst, wenn er auch nur auf die Sommermonate beschränkt ist, doch den Character eines wesentlichen an sich, und halten sich sonach auch die zur Hofhaltung gehörigen Personen nicht blos vorübergehend in Pillnitz auf. Vielmehr sind dieselben mit Rücksicht auf ihre Anstellung verpflichtet, am Orte der Hofhaltung für die Dauer derselben ihren Aufenthalt zu nehmen und dieserhalb, sowie weil die Anstellung in der Hofdienerschaft, wie wiederholt ausgesprochen, nicht als gewöhnliches Dienstverhältniß zu beurtheilen ist, kann auch nicht angenommen werden, daß der durch die Anstellung bedingte Aufenthalt im Som-

merhoflager die Natur eines zufälligen und vorübergehenden im Sinne §. 10 des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834 gehabt habe. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 14. Oct, 1859.

Zu §. 9 (Bd. II. S. 293. Bd. V. S. 201).

Das Wesen des letzten Aufenthalts im Sinne von §. 9 des Heimathsgesetzes betr.

Der §. 9 des Heimathsgesetzes in Verbindung mit §. 2 des Erläuterungsgesetzes vom 12. Oct. 1840 fassen zwar den Aufenthalt nur als ein rein factisches Verhältniß, im Gegensatze zum Wohnsitzrechte auf, es bedingt jedoch der factische Aufenthalt in diesem Sinne und schon nach gewöhnlichen Begriffen kein stetiges persönliches und körperliches Verweilen am Orte, und wird nicht durch jede noch so kurze und blos vorübergehende Entfernung vom Orte unterbrochen und aufgehoben. An einen solchen, jede Entfernung ausschließenden Aufenthalt, hat der Gesetzgeber schon um deswillen nicht denken können, weil der Fall, daß Jemand ein Jahr lang sich an einem Orte aufhält, ohne diesen jemals, wenn er überhaupt vorkommt, gewiß zu den äußersten Seltenheiten gehört und es im hohen Grade unpractisch, ja sogar irrationell sein würde, einer solchen, im wirklichen Leben kaum jemals vorkommenden und von ganz ungewöhnlichen zufälligen Umständen abhängigen Thatsache heimathrechtliche Wirkungen beizulegen. Die in den Wintern der Jahre 1856 und 1857 Seiten der B. unternommenen Urlaubsreisen können daher an sich noch nichts gegen die Fortdauer des Aufenthaltsverhältnisses beweisen und sind, in Betracht, daß das Dienstverhältniß der B. während des Urlaubs ungestört fortbestanden hat, dieselbe auf Verlangen ihres Dienstherrn verpflichtet gewesen ist, jederzeit sofort heimzukehren und ihre Abwesenheit überdieß in dem Winter 1856 nur sehr kurze Zeit, etwa 5 bis 6 Wochen gedauert hat, mit Recht als Unterbrechungen und Veränderungen des durch ein Dienstverhältniß bedingten Aufenthalts der B. in R. nicht angesehen worden. M. Entsch. an die Ksd. zu Dresd. v. 7. Jan. 1859.

Den Anfangspunkt des letzten Aufenthalts betr.

Es ist der Tag, an welchem das Gesuch des betr. Individuums um Ausstellung eines Heimathscheins bei der in Heimathsachen competenten Behörde einging, als der Anfang der amtlichen Verhandlung über dessen Heimathsangehörigkeit angesehen worden, da solche die Heimathsfrage in Erörterung zu nehmen durch diesen Antrag gesetzlich genöthigt gewesen und die Sache daher vom Eingange dieses Eintrags an bei ihr anhängig geworden sei. Es erscheine daher auch einflußlos, daß die Behörde erst nach 3 Wochen auf jenen Antrag das Erforderliche expedirt habe; denn wie in Civilsachen der Prozeß gleich mit der Einreichung der Klage und nicht erst mit der Ausfertigung darauf beginne, so würden analog auch Verwaltungssachen (cfr. §. 6 des Ges. D. v. 30. Jan. 1835 Bd. I. S. 279) mit dem Zeitpunkte pendent, wo ein Betheiligter durch mündliches oder schriftliches Anbringen die Verwaltungsbehörde zur amtlichen Thätigkeit auffordere. M. Entsch. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. Jan. 1859.

Die Feststellung der Heimath eines außerehelichen Kindes, dessen Mutter keine Heimath im Lande hatte, nach §. 9 des Heimathsges. betr.

In Bezug auf ein im Entbindungsinstitute zu Leipzig, und somit während eines vorübergehenden Aufenthalts außerehelich geborenes Kind, dessen Mutter zwar Sächsische Staatsangehörige war, aber an keinem Orte nach §. 8 des Heimathsgesetzes eine Heimath zu beanspruchen hatte, da dieselbe als geschiedene Ehefrau die Heimath an dem Orte, an dem sie selbige vor Eingehung der getrennten Ehe hatte, zu beanspruchen gehabt hätte, bis dahin aber Preußische Staatsangehörige war — ist angenommen worden, daß, da es sich nicht um die eigene Heimath der geschiedenen Mutter, sondern lediglich um die Feststellung der Heimath des Kindes handle, für diese §. 9 des Heimathsgesetzes maßgebend sei, dieß aber nur in unmittelbarer Beziehung auf das Kind selbst, das

unter den gegebenen Verhältnissen gleich seiner Mutter als ein Sächsischer Staatsangehöriger ohne Heimath an irgend einem Orte des Inlandes anzusehen sei, nicht aber unter Ableitung der Heimath des Kindes von der gleichzeitig erst festzustellenden, gleichwohl aber nicht im Streite begriffenen Heimath der Mutter desselben. Der §. 10 des Heimathsgesetzes komme nur insoweit in Betracht, als er in seinem ersten Abschnitte die Ausnahme hinsichtlich der Geburt während eines vorübergehenden Aufenthaltes statuire und nach demselben als feststehend anzusehen sei, daß, weil der Aufenthalt der geschiedenen Mutter in Leipzig zur Zeit der Entbindung von dem in Frage befangenen Kinde eben nur ein vorübergehender im Sinne des §. 10 war, die Geburt des Kindes daselbst kein Heimathsrecht des letztern an diesem Orte begründen konnte. Min. Entsch. an die Kd. zu Leipz. v. 13. Jan. 1860.

Feststellung der Heimath der Kinder eines zur Zeit ihrer Geburt im Lande nicht heimathberechtigten Militärs.

Auf Grund von §. 9 des Heimathsgesetzes wird ein eigentliches Heimathsrecht nicht erlangt, da dieser Gesetzparagraph lediglich darüber Bestimmung enthält, wie es mit den Heimathlosen oder solchen Personen für den Fall ihrer nach §. 4 des Heimathsgesetzes eintretenden Versorgung gehalten werden soll, welche noch kein Heimathsrecht nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, gleichwohl aber als Sächsische Staatsangehörige anzuerkennen sind, oder doch dem Auslande mit Erfolg nicht zugewiesen werden können. Die Tendenz des §. 9 geht hiernach, wie auch die §§. 5 und 6 der Ausführungsverordn. zum Heimathsgesetze andeuten, nur dahin, dafür zu sorgen, daß auch den Heimathlosen im Falle der Noth Aufnahme und Unterstützung zu Theil werde. Darum heißt es daselbst, daß wegen Derjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 8 an keinem Orte des Inlandes eine Heimath haben, also überhaupt wegen der Heimathlosen die §. 4 gedachte Verbindlichkeit zunächst denjenigen Heimathsbezirk treffe, wo der Heimathlose zuletzt wenigstens ein Jahr lang oder resp. überhaupt zuletzt sich aufgehalten hat. Der Nachdruck dieser Bestimmung liegt offenbar auf dem Worte zunächst, und deutet dieses von selbst darauf hin, daß die hier fragliche Verbindlichkeit eine nach dem mehr oder weniger wechselnden Verhältnisse des Aufenthaltes nicht im Voraus zu bestimmende sei, und daß überhaupt der §. 9 nur dann in Anwendung komme, wenn es sich um die factische Erfüllung der §. 4 des Heimathsgesetzes gedachten Verbindlichkeit handelt, oder über diese Verbindlichkeit in einem concreten Falle Differenz entsteht. Handelt es sich daher um die Feststellung der Heimathsangehörigkeit der Kinder einer Militärperson, deren Heimathsrecht nicht Gegenstand des Streites der Entscheidung ist, und welcher zur Zeit der Geburt dieser Kinder ein Heimathsrecht im Inlande nicht gehabt hat; so kann deren Heimathsangehörigkeit nicht nach Maßgabe von §. 10 des Heimathsgesetzes festgestellt werden, weil dieß nur unter der Voraussetzung geschehen könnte, daß der Vater zur Zeit ihrer Geburt sich bereits im Besitze eines gesetzlich begründeten Heimathsrechtes im Inlande befunden hätte, und diese Voraussetzung nicht zutrifft, wenn der Vater zu den Personen gehört, deren Heimath zur Zeit noch nicht feststeht, woraus von selbst folgt, daß in Ermangelung jedes anderen entscheidenden Moments die Entscheidung über die Heimath der Kinder lediglich auf Grund von §. 9 des Heimathsgesetzes zu ertheilen ist. M. Entsch. an d. Kd. zu Dresd. v. 2. März 1860.

Anwendung von §. 9 im Falle eines vorhandenen Heimathscheines.

Ein Heimathschein kann zwar, sobald nachgewiesen wird, daß seine Ausstellung auf unrichtigen factischen Voraussetzungen beruhet, wieder außer Kraft gesetzt werden. Allein da der Heimathschein ein amtliches Zeugniß über das ausgemittelte, oder als unzweifelhaft anerkannte Vorhandensein derjenigen Thatsachen enthält, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen die §. 4 des Heimathsgesetzes bemerkte Verbindlichkeit begründen und eben deshalb jedesmal vor dessen Ertheilung die Heimathsangehörigkeit desjenigen festgestellt werden muß, für welchen der Heimathschein ausgestellt werden soll, so hat nicht nur jeder formell gültig ausgestellte Heimathschein die Präsumtion der materiellen

Richtigkeit für sich und muß bis dahin, wo er wieder außer Kraft gesetzt worden, als richtig anerkannt werden, sondern es hat auch sowohl das Heimathsgesetz in den §§. 15 u. 17 als die Ausführungsverordn. dazu unter Nr. 9 dem Vorhandensein eines formell gültigen Heimathscheines ohne Weiteres alle die Wirkungen beigelegt, für welche der Heimathschein theils im Interesse dessen, dem er ertheilt ist, theils im Interesse dritter Heimathsgemeinden überhaupt bestimmt sein soll und zu denen namentlich auch die gehört, daß jede Gemeinde, in der sich ein Fremder niederläßt und aufhält, dadurch, daß er sich im Besitze eines formell gültigen Heimathscheines befindet, gegen die mit der Aufenthaltsgestattung möglicher Weise in heimathsrechtlicher Beziehung verbundenen nachtheiligen Consequenzen geschützt wird. Diese zum Zwecke der Freizügigkeit nothwendige Wirkung kann aber schon darum lediglich von der formellen Giltigkeit bedingt sein, weil die materielle Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben der betr. dritten Behörde oder Gemeinde nicht erkennbar und für sie keine Veranlassung vorhanden ist, die Richtigkeit eines in der vorgeschriebenen Form ausgestellten amtlichen Zeugnisses in Zweifel zu stellen, und weil, wenn es nothwendig oder auch nur gestattet wäre, die gesetzliche Wirksamkeit der Heimathscheine in jedem Falle von dem vorherigen Nachweise ihrer materiellen Richtigkeit abhängig zu machen, und ihre Anerkennung bis dahin zu verweigern, der ihrer Einführung unterliegende Zweck in der Hauptsache vollständig vereitelt werden würde.

Diese Rücksichten und Erwägungen haben vornehmlich für die Fälle besondere Bedeutung, wenn es sich um die Bestimmung des Heimathsrechtes nach dem letzten resp. einjährigen Aufenthalte bei einer Person handelt, welcher der Aufenthalt zeither auf Grund eines seiner Form nach richtigen Heimathscheines gestattet worden war, und fallen namentlich dann mit entscheidendem Gewichte in die Wagschale, wenn dabei die Zeit der Detention in einer Straf- oder Versorganstalt in Frage kommt.

Nach der Verordn. des Justizmin. vom 24. Jan. 1835 (G. u. V. Bl. S. 52) sind bei Einlieferung eines Sträflings in die Strafanstalt den actenmäßigen Notizen jedesmal auch die nach §. 15 des Heimathsges. von den Ortspolizeibehörden auszustellenden Heimathscheine der Sträflinge beizufügen oder bei Ausländern die Legitimationspapiere beizulegen und ist der Ort anzugeben, wohin dergleichen Sträflinge nach verbüßter Strafzeit zu verweisen sind. Eine gleiche Vorschrift ist von dem Min. d. Inn. durch Verordn. v. 22. Oct. 1836 (G. u. V. Bl. S. 305) für sämmtliche in Correctionsanstalten abzuliefernde Personen gegeben worden, und es muß daher in Gemäßheit dieser allgemeinen Anordnungen jedesmal vor der Einlieferung bei Inländern der Heimathsort, und bei Ausländern der Ort, wohin sie nach der Straf- oder Correctionszeit zu weisen sind, amtlich festgestellt werden. Diese Vorschriften haben aber unter Anderem zum Zwecke, die Heimathsbezirke, in denen sich derartige öffentliche Anstalten befinden, gegen die Möglichkeit zu schützen, daß Sträflingen und Correctionären daselbst ein Heimathsrecht nach der Schlußbestimmung §. 9 des Heimathsges. zu Theil werden könne. Von dieser Ansicht ist man auch beim Erlasse des Erläuterungsges. v. 12. Oct. 1840 ausgegangen, wie daraus ganz unzweifelhaft hervorgeht, daß sowohl in den Motiven zum Gesetzentwurfe

cfr. Mittheilungen über die Verhandl. des Landtags von $18^{49}/_{50}$ II. Kammer. S. 80 ff. u. I. Kammer. S. 187 ff.

auf jene beiden Verordnungen ausdrücklich Bezug genommen und dabei bemerkt worden ist, daß hierdurch jede Befürchtung von Unzuträglichkeiten, welche aus der Bestimmung unter 2 des Ges. v. 12. Oct. 1840 für die Heimathsbezirke, zu denen Straf- und Correctionsanstalten gehören, entstehen könnten, beseitigt werde, weil allemal vor der Einlieferung eines Sträflings oder Correctionärs dessen Heimath constatirt werden müsse, so daß bei dessen Entlassung nie wieder die Zeit seiner Detention als letzter Aufenthalt in Betracht kommen könne. Ist daher dieser Vorschrift insofern Genüge geschehen, als dem fraglichen Subjecte ein formell gültiger Heimathschein ausgestellt worden ist, und daher für die Polizeibehörde keine Veranlassung vorlag, über dessen Heimathsangehörigkeit Erörterungen anzustellen, hat auch die Direction der Anstalt, in welche die Einlieferung erfolgt ist, keinen Grund, diese Erörterungen zu veranlassen, wenn sich der Eingelieferte im Besitze eines in legaler Form ausgestellten Heimath-

scheines befindet, und sind somit die Voraussetzungen erfüllt, unter denen die Einlieferung erfolgen konnte, so kann es dem Heimathsbezirke, zu welchem die Anstalt gehört, nicht zum Nachtheile gereichen, wenn sich ergeben sollte, daß der Heimathschein auf Grund mangelhafter Erörterungen und unrichtiger Ansichten ausgestellt worden sei. Die Folge davon kann vielmehr nur die sein, daß die Erörterungen darüber, wo das fragliche Subject, beziehendlich in Gemäßheit der Schlußbestimmung von §. 9 des Heimathsges. zur Zeit, als sein Ansuchen in Frage kam, und durch Ertheilung des Heimathscheines anerkannt wurde, Heimathsrecht zu beanspruchen gehabt habe, wieder aufgenommen und vervollständigt werden. M. Entsch. an d. Ksd. zu Bud. vom 4. Oct. 1861.

§. 9 ist nur bei Feststellung der eigenen Heimath anwendbar.

Da §. 9 des Heimathsges. nur ein thatsächliches Criterium für eine früher oder später nöthig werdende Feststellung der Heimathsverhältnisse eines Individuums an die Hand giebt und daher erst dann rechtliche Bedeutung erhält, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Feststellung vorliegt, so folgt hieraus, daß, dafern es zu einer solchen nicht gekommen ist, die nach diesem §. als maßgebend bestimmten thatsächlichen Umstände auf die Beurtheilung anderer heimathlicher Verhältnisse ohne Einfluß bleiben müssen. Es kann daher §. 9 auf Personen, deren eigne Heimathsangehörigkeit nicht Gegenstand der Entscheidung ist, nicht in Anwendung gebracht werden und es darf sonach nicht auf die Vergangenheit zurückgegangen werden, lediglich um zu constatiren, wo eine dritte Person zu einem bestimmten frühern Zeitpunkte ihr Heimathsrecht gehabt haben würde, wenn dasselbe damals auf Grund §. 9 zur Feststellung gekommen wäre, da es nicht gerechtfertigt sein würde, zu diesem Zweck eine Fiction, nämlich das Vorhandensein eines früher gar nicht wirklich vorhanden gewesenen Heimathsrechtes als Entscheidungsnorm anzunehmen. Min. Entsch. an d. Ksd. zu Bud. v. 20. Septbr. 1861.

Zu §. 14. (Bd. II. S. 315. Bd. V. S. 209.)

Die Trennung der Kinder von den Eltern betr.

Die erfolgte Unterbringung des Vaters im Armenhause ist für sich allein als ein polizeilicher Grund im Sinne von §. 14 des Heimathsges. zur Trennung des noch nicht 14 Jahre alten Sohnes von demselben nicht angesehen worden, mit Rücksicht darauf, daß auf der einen Seite zur Zeit nichts vorliege, was den Vater seiner Persönlichkeit nach zur Erziehung seines Sohnes ungeeignet erscheinen lasse, und es im Interesse des letztern bedenklich machen könnte, den Sohn noch länger bei dem Vater zu belassen und es auf der andern Seite offenbar zu weit führen und namentlich auch mit der Tendenz der Ausnahmebestimmung in §. 14 des Gesetzes in Widerspruch gerathen würde, wenn man schon in den Gefahren, welche der Erziehung eines in einem Armenhause untergebrachten Kindes aus der sittlichen Verfassung drohen, in welchen sich in der Regel die Bewohner von Armenhäusern befinden, ein, die Trennung des Kindes von den Eltern bedingendes Motiv erblicken wollte. Vielmehr erscheint es unter solchen Umständen zunächst als die, übrigens durch die Armenhausdisciplin an sich schon gebotene Aufgabe der Armenbehörde, durch geeignete Einrichtungen und Vorkehrungen innerhalb des Armenhauses auf die Beseitigung derartiger Gefahren Bedacht zu nehmen. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 10. Febr. 1857.

Mit Rücksicht darauf, daß der Vater der noch nicht 14 Jahre alten Kinder, deren Versorgung in Frage war, sich im Armenhause befinde und hierin ein ausreichender Grund zu erblicken sei, um die Belassung der Kinder beim Vater im Interesse ihrer Erziehung aus polizeilichen Gründen unthunlich erscheinen zu lassen, mithin der Aufenthalt derselben bei der von ihrem Ehemanne geschiedenen Mutter durchaus gerechtfertigt sei, ist angenommen worden, daß die Heimathsgemeinde der letztern dieser die nöthige Unterstützung für ihre Kinder, und zwar soweit diese ihre Heimath anderwärts haben, bis zum erfüllten 14. Lebensjahre zu verabreichen verbunden sei. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 18. Aug. 1857.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die Remonstration der Armenversorgungsbehörde zu Dr. gegen die ihr angesonnene Verpflegung des Knaben

M. nach obwaltenden Verhältnissen, aus folgenden Gründen für unbegründet nicht zu erachten sei.

Der genannte Knabe wäre, da polizeiliche Gründe, welche von der Unterbringung desselben bei seiner Großmutter, der verwittweten D. zu F., abzusehen nöthigten, nicht vorliegen, eigentlich der Letztern zur Erziehung zu übergeben und bei derselben unterzubringen, in diesem Falle aber die Großmutter, ihres eigenen, einen polizeilichen Grund der obgedachten Art bekanntlich nicht abgebenden Unvermögens halber nach Maßgabe von §. 14 des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834 durch die erforderliche Unterstützung aus der Armencasse von F. in den Stand zu setzen gewesen, sich der eigenen Pflege und Erziehung des Knaben zu unterziehen.

Daß aber der Knabe nicht bei seiner Großmutter untergebracht, sondern auch nach dem Tode seiner Mutter in derjenigen Kindercolonie der Stadt Dr., in welche derselbe schon vorher aufgenommen gewesen, auf den Antrag der Gemeinde F. belassen worden ist, erscheint als eine reine Zufälligkeit, auf welche für die Entschließung auf die vorliegende Remonstration der Armenversorgungsbehörde zu Dr. aus dem Grunde kein Gewicht zu legen ist, weil es in Fällen des §. 14 bei Beurtheilung der Versorgungsverbindlichkeit, welche der betreffenden Heimathsgemeinde der Eltern oder Großeltern bis zu dem in der angez. Gesetzstelle gedachten Zeitpunkte obliegt, den am Schlusse jener Gesetzstelle näher bezeichneten, hier aber, wie schon gedacht, nicht zutreffenden Fall ausgenommen, gleichgültig ist, ob die zu versorgenden Kinder auf Kosten der Armencasse der Heimathsgemeinde ihrer Eltern oder Großeltern bei den Letztern selbst oder anderwärts untergebracht sind.

Wenn nun aber, wäre der Knabe M. bei seiner Großmutter untergebracht und dieser übergeben worden, um ihn mit Hülfe der bezüglichen Unterstützung aus der Armencasse der Gemeinde F. zu erziehen, in alle Wege nicht anzunehmen sein würde, daß derselbe von dem Tage an, an dem er das 14. Lebensjahr erreicht hat, aus diesem Grunde allein der großmütterlichen Pflege, d. h. der Sorge der Großmutter für seine leibliche und geistige Erziehung, nicht mehr bedürfe; wenn vielmehr diesfalls die Pflege wenigstens bis zu der nahe bevorstehenden Confirmation des Knaben, als bis zu demjenigen Zeitpunkte fortzusetzen sein würde, von welchem an, den sonst bestehenden staatlichen und kirchlichen Einrichtungen nach, die weiter nöthigen Schritte und Vorkehrungen zu eigner Begründung einer künftigen bürgerlichen Existenz für den Knaben überhaupt erst möglich fallen, so erscheint es auch unzweifelhaft, daß hier einer von denjenigen Fällen vorliegt, welchen die angezogene Gesetzstelle selbst dadurch vorgesehen hat, daß sie bei Kindern, die ausnahmsweise und abweichend von dem die Regel bildenden, im Eingange des Paragraphen gedachten Falle erst nach dem erreichten 14. Lebensjahre der elterlichen oder großelterlichen Pflege entbehren zu können anfangen, den spätern Zeitpunkt, bis zu welchem die Unentbehrlichkeit jener Pflege vorliegt, als denjenigen ausdrücklich bezeichnet, von welchem an die eigene Heimathsangehörigkeit der Kinder selbst erst in Wirksamkeit treten soll und bis zu welchem daher auch in allen heimathsrechtlichen Beziehungen, sonach insbesondere auch in Bezug auf die zu Erziehung der Kinder erforderliche öffentliche Unterstützung, die Heimath der Eltern, beziehendlich der Großeltern maßgebend bleibt.

Aus diesen Gründen hat das Ministerium zu befinden gehabt, daß sich unter den obwaltenden Umständen die Gemeinde F. als Heimath der Großmutter des Knaben M. nach Maßgabe von §. 14 des Heimathsgesetzes nicht entbrechen könne, für den Letztern bis zu dem nahe bevorstehenden Zeitpunkte seiner Confirmation die durch die Verhältnisse gebotene Sorge zu tragen. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 1. März 1862, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Zugleich hat das Min. Veranlassung genommen, den Kreisdd. nachstehende, einen Fall gleicher Art betreffende Verordnung an die Ksd. zu Leipz., auf welche in der vorliegenden Sache Bezug genommen war, abschriftlich zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Das Min. d. Inn. hat auf die Remonstration der Armenversorgungsbehörde zu Dr. zu befinden gehabt, daß sich der Stadtrath zu G. nach Maßgabe von §. 14 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 der von der obgenannten

Behörde beanspruchten Restitution des Aufwandes für die Confirmationskleidung des zur Erziehung und Pflege bei seiner Großmutter, der verwittweten M. hier, untergebracht gewesenen Knaben K. nicht entbrechen könne. Denn der genannte Knabe hat erst mit dem 15. November vorigen Jahres das 14. Lebensjahr erreicht, die Confirmation desselben konnte nicht eher, als zu Ostern 1860 erfolgen, das Bedürfniß der Fortdauer der großmütterlichen Pflege bis zu der Confirmation ist aber aus dem Grunde nicht zu bezweifeln, weil erst nach der Letztern die Füglichkeit gegeben erschien, für die anderweite Unterbringung des Knaben zu künftiger Begründung seiner bürgerlichen Existenz geeignete Sorge zu tragen. Es war daher, zumal durch die der Unterbringung des Knaben K. bei der verwittweten M. vorausgegangenen Erörterungen die Befähigung der Letztern zur Erziehung und Pflege des Erstern in genügender Weise constatirt worden ist, allerdings davon auszugehen, daß im vorliegenden Falle die in der angezogenen Gesetzesstelle erwähnte zweite Ausnahme zutreffe, wie dies denn auch von dem Stadtrathe zu G. selbst dadurch, daß derselbe die Erziehungsbeihülfe über den 15. November vorigen Jahres hinaus gewährt hat, bereits anerkannt worden ist. M. V. an die KSd. zu Leipz. vom 17. April 1860.

Die Bestimmung in §. 14 des Heimathsgesetzes hat den Zweck, zu verhüten, daß in Folge der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und namentlich der in §. 4 gedachten Verbindlichkeit der Heimathsbezirke, der elterlichen Pflege noch bedürftige Kinder von ihren Eltern und beziehendlich Großeltern getrennt und dadurch deren Erziehung und Pflege entzogen werden; sie ist demnach wesentlich im Interesse der Erhaltung der Familienzusammenhörigkeit, hauptsächlich im Interesse der Kinder selbst getroffen, setzt aber folgerichtig auch voraus, daß eine solche Zusammenhörigkeit zwischen Eltern und beziehendlich Großeltern und den ihrer Pflege bedürftigen Kindern thatsächlich bereits bestehe, oder wenigstens die Füglichkeit eines den natürlichen Familienverhältnissen entsprechenden Zusammenlebens vorhanden sei. Diese Voraussetzung kann aber nicht als vorhanden anerkannt werden, wenn der Großvater, dem das fragliche Kind zugeführt werden soll, weder im Besitze einer eigenen Wohnung noch auch im Stande ist, seinen Lebensunterhalt vollständig zu erwerben, daher der Unterstützung, hiernächst aber auch seiner Altersschwäche und seiner körperlichen Leiden halber der Pflege bedürftig, somit weder in der Lage ist, das Kind bei sich aufzunehmen, vielmehr, wenn ihm solches angesonnen würde, voraussichtlich mit dem Kinde zugleich der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen würde, noch auch körperlich, sowie wegen geistiger Stumpfheit befähigt ist, die Pflege und Erziehung seines Enkels zu übernehmen. M. V. an die KSd. zu Dresd. vom 11. Febr. 1862.

Zu §. 15. (Bd. II. S. 316. Bd. V. S. 212.)

Die Wirksamkeit der Heimathscheine betr.

Ein Heimathschein begründet kein Heimathsrecht, das nicht schon gesetzlich besteht und verliert daher auch ohne Weiteres seine Kraft, sobald das darin ausgesprochene Heimathsrecht wieder erloschen ist. M. Entsch. an d. KSd. zu Dresd. v. 28. Dec. 1860.

Die in Folge des Verlustes eines Heimathscheins erwachsenden Kosten betr.

Das Min. d. Inn. hat die bei einer Kreisd. aufgetauchte und von dieser zuvörderst mit den übrigen Kreisdd. berathene Zweifelsfrage, ob und in wie weit für diejenigen besondern Erörterungen, welche sich in Folge des angezeigten Verlustes eines Heimathscheines vor dem Erlasse der in Nr. 4 der Ausführungsverordn. zum Heimathsgesetze vom 26. November 1834 angeordneten Bekanntmachung und zum Zwecke dieser letztern sowohl als der Ausstellung eines neuen Heimathscheines, insbesondere auch unter Mitwirkung anderer Behörden, nothwendig machen können, Kosten liquidirbar seien, der nähern Erwägung unterzogen. In dessen Verfolg hat dasselbe zu befinden gehabt, daß in derartigen

Fällen zuvörderst zwischen denjenigen obrigkeitlichen Erörterungen und sonstigen Expeditionen, die sich in Folge des Verlustes des Heimathscheines zu dem Zwecke der anderweiten Feststellung der Heimathsangehörigkeit der um den neuen Heimathschein nachsuchenden Person vor der Ertheilung des letztern nach Befinden nothwendig machen können, und denjenigen wohl zu unterscheiden sei, welche der Constatirung des angezeigten Verlustes selbst und der, den letztern begleitenden Umstände gelten. Auf die zuerst gedachte Kategorie von Erörterungen und Expeditionen hat ihrer ganz allgemeinen Fassung nach die Vorschrift im ersten Abschnitt des §. 25 des Heimathsges. und folglich auch die, in §. 5 d. Erläut.-Ges. v. 12. Oct. 1840 gegebene unzweifelhaft Anwendung zu leiden. Anlangend die andere Kategorie von Erörterungen und sonstigen Expeditionen, so erscheint die Vorschrift in §. 25 des Heimathsgesetzes an und für sich schon und zwar aus dem Grunde nicht anwendbar, weil die Constatirung des Verlustes eines früher schon ausgestellten Heimathscheines und der, denselben begleitenden Umstände überhaupt nicht zu den Erörterungen „in den durch das Heimathsgesetz geordneten Angelegenheiten" zu Feststellung und Documentirung der Heimathsangehörigkeit der betreffenden Person zu rechnen ist. Für derartige Erörterungen und Expeditionen werden daher auch in gewöhnlicher Weise Kosten in Ansatz zu bringen und Demjenigen anzusinnen sein, von welchem der Antrag auf Ausstellung des neuen Heimathscheines an Stelle des verloren gegangenen gestellt worden ist, indem diese Erörterungen lediglich durch den, in seinen Folgen von dem Verlustträger als Zufall oder eigene Verschuldung zu vertretenden Verlust des Heimathscheines verursacht werden und lediglich zum Behufe des Ersatzes dieses Verlustes erfolgen. Auch aus dem Umstande, daß Nr. 4 der Ausführungsverordnung zu dem Heimathsgesetze nur die Kosten der Bekanntmachung des Verlustes in der Leipziger Zeitung als solcher erwähnt, welche von dem Verlustträger zu berichtigen seien, kann für die, der vorgedachten entgegengesetzte Ansicht nichts gefolgert werden, da diese ganz specielle Bestimmung nur darin ihren Grund hat, daß die fragliche Bekanntmachung eigentlich nur im öffentlichen, polizeilichen Interesse zu Verhütung von Mißbrauch mit dem verloren gegangenen Scheine, und ohne Antrag obrigkeitswegen erfolgt, daher auch mit Rücksicht hierauf die Kosten, die mit derselben verbunden sind, ohne jene ausdrückliche Bestimmung obrigkeitswegen zu übertragen sein würden. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 25. Januar 1859, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Zu §. 17 u. 18. (Bd. II. S. 321. Bd. V. S. 215.)

Das Legitimationswesen bei Niederlassungen und das Recht der Aufenthaltsverweigerung betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

Die vielfältig stattfindende Verschiedenartigkeit in der Handhabung der polizeilichen Vorschriften über das Legitimationswesen bei Niederlassungen und Aufenthaltsnahmen Seiten der Ortsobrigkeiten muß namentlich für diejenigen Classen der Bevölkerung, welche häufiger zu einem Wechsel ihres Wohn- und Aufenthaltsortes genöthigt sind, mancherlei Belästigungen und Erschwerungen zur Folge haben.

Hiernächst scheint auch hie und da zu Einrichtungen und Bestimmungen verschritten worden zu sein, welche entweder überhaupt in der bestehenden Gesetzgebung nicht begründet sind, oder doch über die örtliche Sphäre der Obrigkeiten hinausgehen und daher zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfen. Letzteres ist unter Anderem der Fall bei Feststellung der polizeilichen Gebühren, z. B. für Aufenthaltskarten, in einer solchen Höhe, daß sie dadurch die Natur einer Abgabe annehmen.

Es muß daher eine möglichst gleichförmige und vereinfachte Regelung dieser Verhältnisse besonders in solchen Gegenden als zweckmäßig und wünschenswerth erachtet werden, wo die, durch die neue Gewerbegesetzgebung noch mehr beförderte Beweglichkeit der Bevölkerung die Nothwendigkeit einerseits der Sicherung gewisser polizeilicher, communlicher und heimathsrechtlicher Interessen, andererseits der Beseitigung jeder überflüssigen Verkehrsbelästigung bedingt.

Wenn nun das von dem Gerichtsamte Chemnitz mit Genehmigung der Kreisd. unter dem 14. März d. J. für seinen Verwaltungsbezirk erlassene Regulativ über die Niederlassung und den Aufenthalt fremder Personen den diesfallsigen Erfordernissen entspricht, so nimmt die Kreisd., von dem nurbezeichneten Gesichtspunkte aus, Veranlassung, dasselbe zum Anhalten, namentlich auch in kleinen und in mittleren Städten, hiermit zu empfehlen. V. v. 1. Juli 1862. (V. Bl. Nr. 12.)

Das Min. des Inn. hat auf den von dem Stadtrathe zu Z. gestellten Antrag,

> daß das auf die §§. 17 und 18 des Heimathsgesetzes vom 26. Nov. 1834 gegründete Recht jeder Ortsobrigkeit zur Aufenthaltsverweigerung nach allen Seiten hin geschützt werden möchte,

seine Entschließung in Folgendem zu erkennen gegeben:

Der Stadtrath zu Z. bemerkt in seinem Immediatberichte, daß neuerdings sehr oft aus Straf- und Corrections-Anstalten entlassene, in Z. nicht heimathsberechtigte Personen, welche kein Vertrauenszeugniß erlangt haben, vor Ablauf eines Jahres nach Z. kämen, um dort in lohnende Arbeit zu treten, daß aber das sicherheitspolizeiliche Interesse der Stadt ihn zwinge, alle dergleichen Personen von dort zurückzuweisen, und daß diese Zurückweisung vielfache Schwierigkeiten verursache und häufig zu Beschwerden bei der Oberbehörde führe. Er will nun sein aus §. 17 des Heimathsgesetzes abgeleitetes Recht zur Aufenthaltsverweigerung nach allen Seiten hin geschützt, namentlich aber, zur Verhütung jener Uebelstände, angeordnet wissen, daß jede Polizeibehörde, bei welcher sich der Arbeitsuchende eine Reiselegitimation nach dem betreffenden dritten Orte erbitte, vor allen Dingen sich darüber Gewißheit zu verschaffen habe, ob derselbe an diesem Orte von der dortigen Obrigkeit die nöthige Aufenthaltserlaubniß bekommen werde.

Es ist nun zwar anzunehmen, daß §. 17 des Heimathsgesetzes auf Fälle der vorliegenden Art, wo nur von einem temporären Aufenthalte die Rede ist, Anwendung leide. Denn wenn auch in den hier einschlagenden ersten beiden Sätzen jenes §. 17 der Ausdruck: „temporärer Aufenthalt“ nicht ausdrücklich erwähnt ist, so geht doch aus dem Zusammenhange und aus dem Geiste des Gesetzes hervor, daß dieser Sinn in dem dort gebrauchten Ausdrucke: „Aufnahme“ liegt. Was nämlich den ersten Satz betrifft, wo die Worte: „Aufnahme und Erlaubniß zur Niederlassung“ zusammengebraucht sind, so würde es offenbar eine fehlerhafte Tautologie sein, wenn das Wort „Aufnahme“ nichts Anderes, als Erlaubniß zur bleibenden Niederlassung bedeuten sollte. Daß der Gesetzgeber diesen Fehler im Ausdrucke begangen habe, kann man nicht annehmen, vielmehr ergiebt sich aus §. 10 des Heimathsgesetzes, daß auch anderwärts im Gesetze das Wort Aufnahme — während es an einigen Stellen des Heimathsgesetzes, namentlich in §§. 9 und 19 allerdings als gleichbedeutend mit Gestattung des bleibenden Wohnsitzes gebraucht ist — offenbar nur den Sinn und die Bedeutung der Gestattung eines vorübergehenden Aufenthaltes hat. Im 2. Absatze des §. 17 ist aber unter dem Worte Aufnahme unzweifelhaft Beides gemeint, sowohl die Gestattung des vorübergehenden Aufenthaltes, als auch die Erlaubniß zur bleibenden Niederlassung; denn, abgesehen davon, daß, wie erwähnt, dieses Wort auch sonst im Gesetze unter beiderlei Bedeutung vorkommt, so hat der Gesetzgeber gewiß nicht übersehen, daß es für jede Ortsobrigkeit und Gemeinde von Wichtigkeit ist, die Ermächtigung zu haben, in geeigneten Fällen die betreffenden anderwärts heimathsangehörigen Personen, welche keinen Verhaltschein und kein Vertrauenszeugniß besitzen, nicht blos von der bleibenden Niederlassung am Orte auszuschließen, sondern ihnen auch die Erlaubniß zum temporären Aufenthalte versagen zu können.

Allein diese Ermächtigung der Obrigkeiten und Gemeinden ist selbst in den Fällen, welche der 2. Satz des §. 17 bezeichnet, nicht ein solches Recht zur Aufnahmeverweigerung, daß nicht die deßfallsigen Beschlüsse durch die Oberbehörde abgeändert werden könnten, vielmehr ist der Meinung der Kreisd. darin vollkommen beizutreten, daß dergleichen Beschlüsse eben so, wie es in andern Verwaltungsangelegenheiten der Fall ist, auf eingewendete Rechtsmittel oder Be-

schwerden der Prüfung und nach Befinden Abänderung von Seiten der vorgesetzten Behörden zu unterliegen haben. Denn, wenn im Gesetze gesagt ist:

„Unbedingt kann die Aufnahme verweigert werden, wenn sich der polizeiliche Grund zur Ausweisung auf die Verübung eines Verbrechens oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen bezieht,"

so ist zuvörderst nicht unerwähnt zu lassen, daß die Fassung dieser Worte und namentlich die ursprüngliche Fassung des §. 17 im Gesetzentwurfe, welche so lautet:

„Die Aufnahme und Erlaubniß zur Niederlassung kann aber unbedingt solchen Personen verweigert werden, welche von dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aus einem der §. 16 gedachten, oder aus solchen polizeilichen Gründen ausgewiesen worden sind, die sich auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen beziehen,"

(Landtags-Acten vom Jahre 1834. I. Abtlg. 4. Band pag. 161), in Verbindung mit den Motiven ibid. pag. 177 und 178 darauf hinzudeuten scheint, daß die ganze Vorschrift nur auf solche Personen sich beziehe, welche an einem andern Orte bereits ausgewiesen worden sind; aber wenn man dies auch dahingestellt sein lassen will, so liegt in dem Ausdrucke:

„kann verweigert werden"

ein bloßes facultatives Ermessen, welches zunächst allerdings der Unterbehörde zukommt, aber doch keineswegs dergestalt maßgebend sein kann, daß dasselbe eintretenden Falls nicht noch der Beurtheilung Seiten der Oberbehörde zu unterliegen hätte. Denn, sollte die letztere auf eingewendete Rechtsmittel oder angebrachte Beschwerden über das diesfallsige Verfahren der Unterbehörden nicht cognosciren und, nach Befinden, dieses Verfahren abändern dürfen, so würde, dieß mit §. 36 der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, und hätte, als eine Abweichung von der sonst gesetzlich bestehenden Instanzeinrichtung, wenigstens im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden müssen. In dem, in §. 17 beigefügten Worte „Unbedingt" liegt dieser Sinn nicht, vielmehr hat dasselbe nur die Bedeutung, daß namentlich die wegen eines verübten Verbrechens oder eines unredlichen oder unzüchtigen Gewerbes ausgewiesenen Personen kein Recht haben sollen, die Aufnahme außerhalb ihres Heimathsorts zu verlangen. Dies schließt aber, der Natur der Sache nach, nicht aus, daß denselben in geeigneten Fällen aus Billigkeits- oder Zweckmäßigkeitsrücksichten diese Annahme nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit oder auf Anordnung der Oberbehörde gestattet werden kann. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 22. März 1859, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Unterstützungen aus einer Hospitalstiftung sind Almosen nicht gleichzuachten.

Wird auch mit Genehmigung der Kreisd. ein Theil der jährlichen Ueberschüsse bei einer Hospitalstiftung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger, übrigens insbesondere armer Bürger verwendet, so folgt doch aus dieser, beiläufig der Ortsarmencasse zu Statten kommenden Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen nicht, daß Unterstützungen aus demselben die Wirkung eines auf Rechnung der Gemeinde aus der Armencasse bewilligten und als Vorschuß zu betrachtenden, daher nach Befinden an diese zurückzuerstattenden öffentlichen Almosens im Sinne der Armenordnung beigelegt werden müßte, wie denn bekanntlich auch Unterstützungen aus den Knappschaftscassen nicht als Empfang von Almosen anzusehen sind, und daher die Ausweisung nicht begründen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 3. Jan. 1860.

Zu §. 22. (Bd. II. S. 338. Bd. V. S. 223.)

Zeitpunkt für den zu gewährenden Unterhaltungsbeitrag und Entscheidung über den Ersatz gewährter Unterstützungen.

Wenn von der Regierungsbehörde auf Grund von §. 22 des Heimathsgesetzes ausgesprochen wird, daß der fernere Aufenthalt gegen einen von der Heimathsgemeinde zu gewährenden Unterhaltsbeitrag zu gestatten sei, so tritt die

diesfallsige Verordnung erst von der Publication an in Wirksamkeit. Behauptet die Aufenthaltsgemeinde, daß die Heimathsgemeinde auch die der betr. Person vorher geleisteten Unterstützungen zu erstatten verpflichtet sei, und bestreitet dies letztere, so handelt es sich um eine völlig selbstständige Entscheidung über eine, nur in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften basirte Verbindlichkeit, und diese Entscheidung kann nicht im Verwaltungswege geschehen, sondern hat im Administrativjustizwege zu erfolgen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 2. Dec. 1856.

Zu §. 25. (Bd. II. S. 339. Bd. V. S. 224.)

Den Anspruch auf Restitution von Cur- und Verpflegungskosten betr.

Wenn auch der durch Erkrankung eines anderwärts heimathsangehörigen Armen erwachsende Aufwand der Regel nach keinem Anspruch auf Restitution unterliegt, so kann doch dieser Grundsatz auf solche Fälle keine Anwendung finden, wo die an sich gerechtfertigte Ausweisung eines Armen an seinen Heimathsort blos aus Rücksicht gegen diesen selbst auf Grund eines zwischen den betheiligten Gemeinden getroffenen Abkommens oder einer von der Oberbehörde vermöge der ihr dazu zustehenden gesetzlichen Ermächtigung ertheilten Anordnung unterblieben ist und in denen mithin die Gemeinde des Aufenthaltsorts, indem sie den erkrankten Armen verpflegt, blos eine Verpflichtung übernimmt, der eigentlich die Heimathsgemeinde und zwar unmittelbar zu genügen gehabt hätte. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 23. März 1859.

Das Verfahren bei Differenzen unter den Gemeinden eines gemeinschaftlichen Heimathsbezirkes.

Bezüglich der einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk angehenden heimathsrechtlichen Fragen zwischen den einzelnen Bestandtheilen dieses Heimathsbezirkes kann ein Parteienverhältniß im Sinne von §. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 sub D. nicht eintreten, vielmehr sind zwischen diesen Bestandtheilen etwa auftauchende Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung der gemeinschaftlich obliegenden Armenversorgungspflichten zunächst der Ausgleichung der verschiedenen betheiligten Gemeinden selbst zu überweisen, oder dafern dadurch eine Erledigung der Sache nicht zu erzielen sein sollte, der Regulirung und obrigkeitlichen Verfügung der das Heimathswesen im Bezirke leitenden Behörde anheim zu stellen. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 10. Jan. 1862.

Die Vertretung der Rittergüter in Heimathsachen betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat die (durch V. v. 30. Jan. 1841 und 9. Septbr. 1848 getroffene) Anordnung eingeschärft, daß, wenn in Fällen, wo es sich um die Anerkennung oder Entscheidung einer Staatsangehörigkeit handle, insbesondere bei Administrativjustizstreitigkeiten, Heimathsbezirke concurriren, denen Rittergüter mit angehören, vor Ertheilung einer Entscheidung oder desfallsiger Berichtserstattung an die Kreisd., auch die Besitzer der betr. Rittergüter oder — insofern diese nicht etwa im Allgemeinen bei den abzugebenden Erklärungen des Heimathsbezirkes von dem betr. Gemeindevorstande sich vertreten lassen zu wollen erklärt haben — deren Stellvertreter in jedem einzelnen Falle zu hören sind, dergestalt, daß deren eigene Erklärung in der Sache zu fordern und das Nöthige hierüber allenthalben glaubhaft zu den Acten zu bringen ist (vergl. II. S. 340, wo in Bezug auf die betr. V. der Kreisd. zu Bud. der 30. statt 3. Jan. zu lesen ist). Gen. V. v. 5. Mai 1858 (Ksbl. Nr. 71).

Die Vertretung des Staatsfiscus in Heimathsangelegenheiten betr.

Der den Rentbeamten und Intradeneinnehmern im Jahre 1835 hinsichtlich der fiscalischen Gebäude und Grundstücke ertheilte Auftrag zur Theilnahme an den commissarischen Verhandlungen über die Bildung der Heimathsbezirke ist späterhin auch auf die, bezüglich der mit fremden, besonders constituirten Hei-

mathsbezirken vereinigten fiscalischen Gebäude und Grundstücke, ausschließlich der zum Berg- und Hüttenwesen gehörenden, wegen der für den Staatsfiscus in einzelnen Angelegenheiten des Heimathsbezirks und insbesondere in den über die Heimathsangehörigkeit gewisser Personen mit anderen Heimathsbezirken entstehenden Differenzen abzugebenden Erklärungen erstreckt worden. Dabei sind dieselben angewiesen worden, in allen vorkommenden zweifelhaften oder bedenklichen Fällen und insofern es sich insbesondere um Bestimmung der Beitragsleistung von dem fiscalischen Grundeigenthume, zur Aufbringung des Armenversorgungsbedarfs des bezüglichen Heimathsbezirks handelt, deshalb jedes Mal berichtlich anzufragen, und sich namentlich in den mit anderen Heimathsbezirken entstehenden Differenzen durch den Gemeinderath der mit dem Staatsfiscus zugleich betheiligten Heimathsgemeinden mit vertreten zu lassen. Gen. V. d. Finanzmin. an sämmtl. Rentbeamte und Intradeneinnehmer vom 17. Febr. 1845, wovon die Kreisdd. unterm näml. Datum in Kenntniß gesetzt worden sind. Vergl. auch wegen der Kammer- und Landschulgüter Bd. II. S. 340.

Das Postporto in Heimathsachen betr.

Die in §. 35 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 wegen des kostenfreien Expedirens in Heimathsachen enthaltene Vorschrift ist durch §. 5 des Erläuterungsgesetzes vom 12. October 1840 insofern einigermaßen beschränkt worden, als hiernach in den an letzterer Stelle gedachten Heimathsangelegenheiten die baaren Verläge zu liquidiren sind. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch, wie sowohl aus den Worten des angezogenen §. 5 hervorgeht, als auch in vielfachen Entscheidungen anerkannt worden ist, nur auf die im reinen Verwaltungswege zu behandelnden Heimathssachen, während hinsichtlich der streitigen die in §. 25 des Heimathsgesetzes als Regel ausgesprochene vollständige Kostenfreiheit (also einschließlich der Verläge) noch unverändert fortbesteht, und es folgt hieraus, sowie in Hinblick auf §. 64 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 und §. 30 der Postordnung vom selben Tage, daß zwar in streitigen, nicht aber in den im reinen Verwaltungswege zu behandelnden Heimathsachen Portofreiheit einzutreten hat. Diese Grundsätze hat die Kreisd. zu Zwick. in Erinnerung gebracht, und dabei hat dieselbe Folgendes bemerkt:

Wenn hiernächst es hin und wieder vorgekommen ist, daß einzelne Behörden die in portopflichtigen Heimathsachen an sie ergangenen Requisitionsschreiben um deswillen, weil nach ihrer, dem Obigen zufolge übrigens irrthümlichen Ansicht die letzteren mit portofreier Rubrik zu versehen gewesen wären, unerledigt zurückgeschickt haben, so kann ein solches Verfahren — abgesehen von dem ihm schon an sich zu Grunde liegenden Irrthume — wegen des daraus für die Sache selbst möglicherweise entstehenden wesentlichen Nachtheils um so weniger gebilligt werden, als es den betreffenden Behörden in Fällen der gedachten Art unbenommen ist, nach der Schlußbestimmung in §. 5 des Gesetzes vom 12. October 1840 die Restitution des gehabten Portoverlags von der requirirenden Heimathsbehörde zu verlangen, und eine etwaige Weigerung der letzteren zwar nach Befinden zur Beschwerdeführung Veranlassung geben, in keinem Falle aber die Nichtannahme der Requisition rechtfertigen würde. Zur Abkürzung wird es aber gereichen, wenn dergleichen Requisitionen frankirt werden. Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 9. Oct. 1860 (V. Bl. Nr. 13). In gleichem Sinne hat hierauf auch die Kreisd. zu Leipz. unterm 10. Nov. 1860 eine Generalverordn. erlassen (V. Bl. Nr. 48).

Die Copialgebühren in Heimathsachen betr.

Nachdem in einer vor dem Gerichtsamte B. verhandelten Verwaltungsstreitigkeit letzteres für eine dem Stadtrathe zu Dr. auf dessen Anlangen mitgetheilte Abschrift der in der Sache ertheilten Entscheidung die vollen Copialgebühren verlangt hatte, weil die beschränkende Bestimmung in §. 5 des Gesetzes vom 12. October 1840 sich nicht auf Abschriften, die auf Verlangen ertheilt werden, beziehe, ist dem Gerichtsamte auf Antrag des Min. d. Inn., an welches diese Angelegenheit gelangt war, vom Justizmin. zu erkennen gegeben worden, daß diese Ansicht eine irrige sei. Vielmehr komme darauf, ob in einer Heimathsangelegenheit erwachsene Copialien in Folge eigener Entschließung

der Behörde, bei welcher solche anhängig ist, oder durch den Antrag eines Betheiligten, was hier der Stadtrath zu Dr. in Vertretung der dasigen Stadtgemeinde war, veranlaßt worden, etwas nicht an. Es beruhe auch die Bezugnahme auf ein Monitum des Sportelfiscalates nach der von letzterem hierüber erforderten Auslassung auf einer unrichtigen Auffassung dieser Erinnerung, durch welche das Gerichtsamt nur darauf habe aufmerksam gemacht werden sollen, daß die vollen Copialgebühren dann in Ansatz zu bringen seien, wenn sich von einem in einer Heimathsangelegenheit ergangenen Schriftstücke eine Behörde oder Privatperson eine Abschrift unter Umständen ertheilen ließe, unter welchen die dadurch veranlaßten Copialien gar nicht zu den in der Heimathsangelegenheit erwachsenen Kosten zu rechnen wären. Dieß würde z. B. der Fall sein, wenn die dem Stadtrathe zu Dr. ertheilte Abschrift der Kreisdirectorial-Entscheidung bei ersterem verloren gegangen und durch eine anderweite Abschrift zu ersetzen gewesen wäre, oder wenn sich von der in einer Heimathsdifferenz ergangenen Entscheidung eine Behörde oder Privatperson zu irgend einem fremdartigen Zwecke, auf welchen sich die den Heimathsangelegenheiten beigelegte Kostenfreiheit nicht erstreckt, eine Abschrift ertheilen ließe. V. des Justizmin. an das Gerichtsamt B., vom 6. Mai 1862, vom Min. d. Inn. unterm 19. ej. den Ksdd. abschr. zugefert.

Zu §. 27. (Bd. II. S. 344. Bd. V. S. 225.)

Nach der frühern Gesetzgebung ist Continuität des zweijährigen Aufenthaltes erforderlich.

Wenn auch das Mandat vom 11. April 1772 (Bd. II. S. 345) eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht enthält, daß der für die Erlangung des Heimathsrechtes maßgebende Aufenthalt die Dauer von zwei Jahren erreicht haben müsse, so geht doch einestheils aus der Fassung des §. 2. Cap. 1 des Gesetzes „oder doch die letzten Jahre allda gewohnt und sich ernährt habe", soviel hervor, daß der Aufenthalt mehrere, folglich wenigstens zwei Jahre gewährt haben müsse, anderntheils enthält das Gen. v. 1. Juli 1809 (Bd. II. S. 345), welches nicht ein neues Recht begründen sollte, sondern nur, soweit es die nähern Bestimmungen über die Erlangung der Heimathsangehörigkeit betrifft, als eine authentische Interpretation des Mandats von 1772 zu betrachten, und daher auch auf eine bereits 1819 verstorbene Person in Anwendung zu bringen ist, die ausdrückliche Vorschrift, daß der zu Gewinnung des Heimathsrechtes erforderliche Aufenthalt „zuletzt zwei Jahre hintereinander wesentlich" angedauert haben müsse. Es ist daher die Continuität eines zweijährigen Aufenthalts erforderlich, wenn derselbe genügen soll, Heimathsrecht zu begründen. M. Entsch. an d. Ksd. zu Leipz. v. 17. Mai 1858, bestät. durch M. Entsch. v. 8. Oct. 1858.

Zur Beurtheilung des zweijährigen Aufenthalts nach der frühern Gesetzgebung.

Wenn das Gen. v. 1. Juli 1809 die Bestimmung enthält, daß ein fortgesetzter zweijähriger wesentlicher Aufenthalt ein Heimathsrecht begründe, so ist, da dieses Generale im Hauptwerke nur als eine Erläuterung des Mand. v. 11. April 1772 anzusehen ist, bei Beurtheilung der Beschaffenheit eines solchen Aufenthalts auf dieses letztere Gesetz zurückzugehen. In diesem ist aber §. 2 vorgeschrieben, daß bei Kindern und unerwachsenen Personen hauptsächlich auf den Ort ihrer Geburt, bei Erwachsenen aber auf denjenigen Ort, wo sie sich aufgehalten und genährt haben, das Absehen zu richten sei. Von einer Tochter aber, die in dem elterlichen Hause verbleibt und in demselben das Verhältniß als Haustochter fortsetzt, läßt in der Regel sich nicht behaupten, daß sie an ihrem Aufenthaltsorte sich genährt, d. h. durch ihre eigene Thätigkeit sich ihren Unterhalt verschafft habe. Vielmehr ist dieselbe, so lange sie im elterlichen Hause verweilt, als unselbstständig zu betrachten und hat daher nach ihrem eigenen Verhältnisse, selbst wenn dieser Aufenthalt länger als zwei Jahre gedauert hat, die durch Geburt erlangte Heimath nicht alterirt. Diese Ansicht findet übrigens

auch darin Rechtfertigung, daß unerwachsene Personen, eben so, wie nach §. 3 des angez. Generale die auswärts Dienenden als solche angesehen werden, welche an dem betr. Orte keinen wesentlichen Aufenthalt haben, indem auch hier lediglich ihr unselbstständiges Verhältniß, ihren Eltern und beziehendlich ihrer Dienstherrschaft gegenüber, den Begriff eines wesentlichen Aufenthalts im Sinne der ältern Gesetzgebung ausschließt. M. Entsch. an d. Ksd. zu Leipz. v. 14. Oct. 1859.

Die Begründung der Heimathsangehörigkeit durch Ansässigkeit nach dem frühern Rechte betr.

In einem Falle, in welchem es sich fragte, wo die außereheliche Mutter ihrer im Jahre 1833 gebornen Tochter zu dieser Zeit nach den damals bestandenen Grundsätzen heimathsangehörig war, ist angenommen worden, daß dieselbe ihre Heimath nicht an dem Orte, wo sie von 1814 bis 1820 ansässig war, sondern an dem Orte, wo sie später von 1822 bis 1824 das von ihrem Ehemanne erkaufte Grundstück besaß, gehabt habe, da nach dem vor dem Erscheinen des Heimathsgesetzes gültig gewesenen Gen. v. 1. Juli 1809 (Bd. II. S. 345) §. 2 vor Allem die Ansässigkeit ein Heimathsrecht, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, begründet habe, hieraus aber, da mehrere Heimathsrechte neben einander nicht bestehen könnten, folge, daß die spätere Heimathsangehörigkeit die Wirkung der frühern aufgehoben habe und überhaupt, wenn eine Heimath begründet worden, auf die frühere nicht zurückzugehen sei. Auch komme nichts darauf an, daß die Ansässigkeit zur Zeit ihrer Ehe stattgefunden habe, da das Generale weder im Allgemeinen die Heimathsangehörigkeit von der des Ehemannes abhängig mache, und noch weniger eine Bestimmung darüber enthalte, daß das vor Allem prävalirende, durch Ansässigkeit gewonnene Heimathsrecht bei Feststellung der eigenen Heimathsangehörigkeit einer Ehefrau ohne entscheidenden Einfluß bleiben solle. M. Entsch. an d. Ksd. zu Leipz. v. 8. Aug. 1862.

III. Grundsätze zur Erläuterung des Gesetzes vom 3. Juli 1852.

(Bd. V. S. 195.)

Die rückwirkende Kraft des Gesetzes vom 3. Juli 1852.

Es kann nicht in der Absicht des Gesetzes (Bd. V. S. 195) liegen, daß Heimathsfragen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit desselben zur Feststellung und Entscheidung gelangen, gleichwohl von dieser Wirksamkeit ausgeschlossen bleiben und fernerhin noch nach älteren, nicht mehr geltenden Grundsätzen beurtheilt werden sollen, insoweit nicht deshalb etwas Anderes besonders angeordnet ist. Diese Tendenz des Gesetzes geht auch unzweifelhaft aus dem Eingange desselben hervor und stimmt übrigens mit den Grundsätzen überein, die bei Anwendung der Gesetze vom 26. Nov. 1834 und 12. Oct. 1840 in allen nach Eintritt ihrer Wirksamkeit zur Entscheidung gekommenen Heimathsdifferenzen befolgt worden sind. M. Entsch. an d. Ksd. zu Leipz. v. 26. Nov. 1857.

Das Verhältniß von §. 2 dieses Gesetzes zu §. 8 b. des Heimathsgesetzes.

Die Bestimmung §. 8 b. des Gesetzes vom 26. Nov. 1834 bezieht sich, wie überhaupt der ganze §. 8, was im Eingange ausdrücklich bemerkt ist, nur auf Sächsische Staatsangehörige und handelt nicht von Personen, die als Ausländer, sei es nun in oder außerhalb Sachsen, geboren worden sind. Der §. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1852 hebt daher den in §. 8 b. des Heimathsgesetzes lediglich in Bezug auf Sächsische und in Sachsen geborne Staatsangehörige enthaltenen Grundsatz in keiner Weise auf, sondern charakterisirt sich, indem er die Heimathsangehörigkeit der als Ausländer gebornen, durch nachfolgende Ehe aber legiti-

mirten und dadurch der Sächsischen Staatsangehörigkeit theilhaftig gewordenen Personen festsetzt, als ein wirklicher Zusatz zu §. 8. Das neuere Gesetz vom 3. Juli 1853 ist aber auf alle nach dessen Erscheinen streitig gewordene und folglich nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilende Fälle anzuwenden. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 8. Oct. 1858.

Heimathsangehörigkeit durch die Ehe legitimirter Ausländer.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 3. Juli 1852, welche die Heimathsangehörigkeit der als Ausländer gebornen, durch nachfolgende Ehe aber legitimirten und dadurch der Staatsangehörigkeit theilhaftig gewordenen Personen feststellt, ist als ein wirklicher Zusatz zu §. 8 des Heimathsgesetzes zu betrachten. Hieraus folgt, daß, so wie das Heimathsgesetz selbst, sobald es sich um Feststellung der Heimath nach dem 31. December 1834 handelt, auch auf Thatsachen Anwendung leidet, welche hinter diesem Zeitpunkte zurückliegen, so auch bei Feststellung einer Heimathsangehörigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1852 die hinter der Emanation desselben zurückliegenden factischen Verhältnisse für maßgebend zu erachten sind. Wollte man mit Rücksicht darauf, daß in dem Gesetze sich des Ausdrucks „Ausländer, welche ꝛc. theilhaftig werden" bedient worden ist, den Schluß ziehen, daß die fragliche Bestimmung nur auf Ausländer Anwendung leiden könne, welche erst nach dem Erscheinen des Gesetzes durch nachfolgende Ehe Sächsische Unterthanen geworden sind, so würde man nicht nur mit den übrigen heimathsrechtlichen Bestimmungen, welche für alle nach dem Erscheinen desselben zur Entscheidung gelangenden Fälle maßgebend sind, in Widerspruch kommen, sondern es würde auch dem Gesetze dermalen nur in den seltensten Fällen eine Wirksamkeit beigelegt und mithin der Zweck desselben, eine wahrgenommene Lücke der früheren Gesetzgebung auszufüllen, nur erst in späterer Zeit erreicht werden. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 7. Sept. 1860.

Nichtanwendbarkeit des Ges. v. 3. Juli 1852 auf die Heimathsangehörigkeit des Vaters.

Wenn es darauf ankommt, die Heimathsangehörigkeit eines Vaters zur Zeit der vor dem Gesetze v. 3. Juli 1852 erfolgten Geburt seiner Kinder festzustellen, so kann §. 1 dieses Gesetzes nicht maßgebend sein, da solches, wie auch aus den Motiven zu demselben (L.-Act. v. J. 18⁵¹/₅₂ I. Abth. 1. Bd. S. 65 u. 66) deutlich hervorgeht, in der hier fraglichen Beziehung nicht eine Erläuterung des Heimathsgesetzes, sondern eine ganz neue Bestimmung enthält. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 2. März 1860.

Zum sechsten und siebenten Abschnitt.

Das Armen-, Bettel-, Vagabonden-, Corrections- und Schubtransportwesen.

I. Das Armen-, Bettel- und Vagabondenwesen angehende Grundsätze und Bestimmungen.

(Bd. II. S. 362. Bd. V. S. 226.)

1. Allgemeine Anordnungen.

a. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. October 1861 an sämmtliche Kreisdirectionen, das Armenwesen betr.

Das Min. d. Jnn. hat seiner Zeit mit Interesse von den sorgfältigen und erschöpfenden Vorträgen Kenntniß genommen, welche von den Kreisdd. in Folge der Verordnung vom 19. Februar 1859, das Armenwesen und den, der Ständeversammlung des Jahres 1858 vorgelegten, auf einige Abänderungen und Zusätze zur Armenordnung vom 22. October 1840 bezüglichen Gesetzentwurf betr., anher erstattet worden sind.

Wenn schon die in diesen Vorträgen eröffneten gutachtlichen Ansichten in manchen Punkten auseinandergehen, so hat doch das Ministerium aus denselben und ihren Unterlagen in Betreff des Hauptgegenstandes der beregten Gesetzvorlage, nämlich der zu Beförderung von Associationen zu besserer und allgemeinerer Erreichung armenpolizeilicher und armenpfleglicher Zwecke beabsichtigt gewesenen Maßregeln, im Allgemeinen die Ueberzeugung geschöpft, daß ein Vorgehen in dieser Richtung im Wege der Gesetzgebung, sei es nun in der durch die beregte Gesetzvorlage vorgeschlagenen oder in anderer Form, als ein unbedingtes Bedürfniß nicht anzusehen sei, und der mit jener Vorlage beabsichtigte Zweck, insoweit derselbe auf mehrere Consolidirung des Instituts der Bezirksarmenvereine und auf möglichst intensive Aus- und Fortbildung desselben gerichtet war, im Wesentlichen auch auf dem blos administrativen Wege zu erreichen sein werde.

Diese vom Min. d. Jnn. gewonnene Anschauung, die neuerdings durch das in mehreren Landestheilen erfolgte Zustandekommen von größeren Associationen, welche die in der Gesetzvorlage angedeuteten und ähnliche Zwecke verfolgen, nur noch mehr Bestärkung, übrigens am letzten Landtage gelegentlich der Verhandlungen über eine dahin einschlagende Petition auch die Billigung der ständischen Kammern gefunden hat, hat zu dem Beschlusse geführt, von einer anderweiten Vorlage des beregten Gesetzentwurfs an die Stände, sei es in der früheren oder in einer modificirten Form, bis auf Weiteres abzusehen.

Es ist dieß um so unbedenklicher erschienen, als die Gesetzvorlage selbst und deren öffentliche Berathung jedenfalls den Nutzen gehabt hat, theils die betr. Behörden über die Ansichten und Wünsche der Regierung hinsichtlich der practischen Handhabung der §§. 30 f. der Armenordnung aufzuklären, theils das Interesse für den Gegenstand unter der Bevölkerung selbst in weiteren Kreisen anzuregen. Denn es läßt sich mit Grund annehmen, daß hierdurch, in Verbindung mit den seitdem geschehenen, zur Nachahmung auffordernden thatsächlichen Vorschritten ein kräftiger Impuls gegeben sei, um in denjenigen Landestheilen, in welchen die Bildung von größeren Associationen zu gemeinschaftlicher Verfolgung armenpolizeilicher und armenpfleglicher Zwecke als ein Bedürfniß sich erkennbar macht, und wo überhaupt die Verhältnisse zu einer gedeihlichen Befriedigung dieses Bedürfnisses angethan erscheinen, die hierunter zu wünschende Abhülfe auf dem Wege freier Bethätigung der Betheiligten in entsprechender Weise sich Bahn brechen werde.

Aus dieser Sachlage geht jedoch für die Regierung und deren Organe keineswegs weder der Anlaß, noch die Berechtigung hervor, sich in der Angelegenheit des Armen-Vereinswesens bis auf Weiteres blos negativ und abwartend zu verhalten. Vielmehr wird es eines fortwährenden umsichtigen und thatkräftigen Zusammenwirkens zunächst der Amtshauptmannschaften und der Vorstände der Gerichtsämter wie der, hier ganz besonders in Anspruch zu nehmenden Unterstützung der Friedensrichter bedürfen, wenn in der angedeuteten Richtung fernere practische Erfolge erzielt werden sollen.

Jene den genannten Organen zur Pflicht zu machende Einwirkung wird allerdings nicht überall, wenigstens nicht unmittelbar auf die Beförderung des Zustandekommens größerer Bezirks-Associationen gerichtet sein können und gerichtet zu sein brauchen.

In denjenigen Gegenden des Landes, wo sich das Bedürfniß nach solchen noch nicht stärker fühlbar gemacht hat oder der Bevölkerung noch nicht zum klaren Bewußtsein gekommen ist, könnten durch das vorzeitige Hervorrufen derartiger Unternehmungen sogar vergebliche Versuche zu Wege gebracht und Vorurtheile geweckt und genährt werden, wodurch der guten Sache mehr geschadet als genützt werden würde. Hier kann die Aufgabe der Behörden für's erste nur darin bestehen, der richtigeren Erkenntniß auf indirectem Wege vorzuarbeiten. Dazu gehört aber zunächst und vor allen Dingen eine energische Handhabung des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts zu dem Zwecke einer bessern und befriedigenderen Gestaltung des Localarmenwesens in der Mitte und im Interesse der einzelnen Gemeinden selbst. Daß diese, so erfreuliche Fortschritte darin auch neuerdings geschehen sind, doch in einem großen Theile der bestehenden Heimathsbezirke noch immer Vieles zu wünschen übrig läßt, ist eine nicht zu bezweifelnde Thatsache, und ebensowenig wird man irren, wenn man den hauptsächlichen Grund darin sucht, daß die Gemeinden die durch die einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung in ihre Hände gelegten Mittel noch nicht gehörig in Anwendung zu bringen verstehen oder wohl auch aus Indolenz und Schwäche, in Verkennung ihres wahren Interesses, nicht in Anwendung bringen wollen.

Eine aufmerksame Beobachtung der von Ort zu Ort sich verschieden gestaltenden Verhältnisse, wie sie von den Gerichtsämtern, als Gemeindeobrigkeiten, zu verlangen ist, ganz besonders aber im Bereiche der friedensrichterlichen Wirksamkeit liegt, wird überall am besten den Grund und die Quelle der vorhandenen Mängel und Uebelstände, wie die Art und Richtung der anzuwendenden Heilmittel erkennen lassen, welche keineswegs allerwärts die nämlichen werden sein dürfen. Nichtsdestoweniger giebt es ein gemeinsames Kennzeichen, aus welchem sich mit ziemlicher Sicherheit auf die relative Güte oder Mangelhaftigkeit der örtlichen Armenpflege in den einzelnen Heimathsbezirken zurückschließen läßt und dieß ist der Zustand und die Beschaffenheit der Gemeinde-Armenhäuser. Die Bestimmung dieser Häuser bringt es mit sich, daß die nahrungs- und sittenpolizeilichen Zustände jedes Ortes in jenen gleichsam in concentrirter Weise zur Erscheinung kommen müssen und sich im schlimmen wie im guten Sinne darin abspiegeln. Wo das Gemeindehaus schon in seinem Aeußeren ein Bild des Verfalls, der Unordnung und der Unsauberkeit

darbietet, wo es theils überhaupt an Ueberfüllung leidet, theils, anstatt blos als Zufluchtsort für alte und gebrechliche oder erwerbsunfähige Arme zu dienen, auch vollkommen erwerbsfähigen, aber arbeitsscheuen Personen, vielleicht sogar unentgeltlich, als Aufenthaltsort überlassen wird, wo für eine gehörige Trennung weder der Familien, noch der Geschlechter gesorgt ist und wo endlich eine größere oder geringere Anzahl von Kindern und unerwachsenen jungen Leuten darin der Verwahrlosung und sittlichen Verwilderung anheimfallen, da liegt ein untrügliches Symptom vor, daß die Armenpflege am Orte nicht in dem, durch die Armenordnung vorgezeichneten Geiste geübt werde, daß es insbesondere mit Handhabung der Armenpolizei mangelhaft bestellt und für ein nachdrückliches Eingreifen von Aufsichtswegen voller Anlaß geboten sei, während hinwiederum an den Gemeindehäusern wahrnehmbare Erscheinungen entgegengesetzter Art, so weit sie nicht blos auf ganz besonders günstigen örtlichen Verhältnissen beruhen, für ein pflichtmäßiges Wirken der Orts-Armenbehörden Zeugniß ablegen.

Man wird daher sicher nicht fehlgreifen, wenn man den Zustand der Gemeinde-Armenhäuser im Allgemeinen als den wunden Fleck der örtlichen Armenverwaltung und ihre Verbesserung als die nächste Aufgabe für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden in diesem Bereiche, die darauf abzweckenden Maßregeln aber zugleich als den Hebel betrachtet und bezeichnet, durch dessen gehörige Handhabung auch auf durchgreifendere, dem Gebiete der Bezirks-Armenpflege angehörige Schöpfungen und Unternehmungen mit Erfolg hingewirkt werden kann.

Es soll und darf hierbei nicht verkannt werden, daß die Verhältnisse in dieser Hinsicht in den verschiedenen Landesgegenden, ja in den verschiedenen Gemeinden einer und derselben Gegend und oft von Ort zu Ort sehr verschieden geartet, und gestaltet sind, und daß es daher ungerechtfertigt sein würde, wenn man alle Gemeinden hinsichtlich der an den Zustand und die Einrichtung ihrer Armenhäuser zu stellenden Anforderungen ganz nach gleichem Maße messen wollte. Was in dem einen Orte, wo die Zahl der Wohlhabenden überwiegt und der Zustand der Verarmung und Obdachlosigkeit nur als die seltene Ausnahme erscheint, bei nur einigem guten Willen und pflichtmäßiger Aufmerksamkeit mit Leichtigkeit herzustellen und durchzuführen ist, kann an dem andern mit einer zum großen oder größeren Theile unbemittelten, an den täglichen Verdienst durch ihrer Hände Arbeit gewiesenen und regelmäßig mit Entbehrungen und Beschränkungen mancherlei Art kämpfenden Bevölkerung oft nur mit großen und unverhältnißmäßigen Opfern und Anstrengungen erreichbar sein, ja wohl gar als eine unbillige und unnöthige Zumuthung erscheinen. Es liegt auch keineswegs im Sinne und Geiste der Armenordnung, daß hierin, wie im Allgemeinen bei der örtlichen Armenpflege, ein durchgängig gleichförmiger Maßstab angelegt oder überhaupt ein Zustand idealer Vollkommenheit angestrebt werden solle. Eine umsichtige Beachtung der örtlichen Verhältnisse und eine schonende Rücksichtnahme auf die Mittel und Kräfte der betreffenden Heimathsgemeinden werden daher für die Behörden auch bei der Wahl und Durchführung der die Verbesserung der Gemeinde-Armenhäuser bezweckenden Anordnungen und Maßregeln den leitenden Gesichtspunkt abzugeben haben.

Im Allgemeinen sind jedoch zwei Grundsätze, nämlich

1) Verhütung eines Mißbrauchs der Armenhäuser zur Unterbringung und Versorgung arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer Personen,
2) angemessene Fürsorge für die in den Armenhäusern befindlichen Kinder und Schutz derselben gegen Verwahrlosung,

als diejenigen zu bezeichnen, welche bei Beaufsichtigung jener Anstalten unbedingt festgehalten werden müssen und denen daher allerwärts mit dem erforderlichen Nachdruck Geltung zu verschaffen ist.

In ersterer Beziehung sind den Armen- und Armenpolizeibehörden bereits in der Armenordnung für das von ihnen zu befolgende Verfahren die nöthigen Anhaltepunkte gegeben und wird es daher nur darauf ankommen, daß sich dieselben die daselbst Abschn. IV. §§. 23—29. 31—35 und 52. 53 aufgestellten Grundsätze und ertheilten Vorschriften insbesondere auch bei den, die Gemeinde-Armenhäuser betreffenden Entschließungen und Maßnahmen gehörig gegenwärtig halten, zu dem Ende aber darauf Bedacht nehmen, daß Subjecte der

obengedachten Kategorie von den Gemeindehäusern womöglich überhaupt fern gehalten, diejenigen aber, welche wegen momentaner Obdachlosigkeit doch darin unterzubringen gewesen wären, einer gehörigen Hausdisciplin unterstellt und durch angemessenen Zwang (§§. 27 u. 31 der Armenordnung) zur Arbeit angehalten, nöthigenfalls der weiteren correctionellen Behandlung (§§. 107 f. der Armenordnung) überwiesen werden.

Nicht minder wichtig, ja in Betracht der daran sich knüpfenden nachhaltigen Folgen fast noch wichtiger, erscheint der zweite der oben hervorgehobenen Gesichtspunkte. Selbst da, wo das Gemeindehaus sich seiner innern Beschaffenheit nach in einem verhältnißmäßig befriedigenden Zustande befindet, wird es doch für noch im erziehungsbedürftigen Alter stehende Kinder wegen der nicht zu vermeidenden nachtheiligen Einwirkung Seiten der anderen Mitbewohner und der Unmöglichkeit der Durchführung eines geregelten Familienlebens einen wenig geeigneten Aufenthalt darbieten. Allein leider gilt jene Voraussetzung zur Zeit noch keineswegs von allen, ja vielleicht nicht einmal von der Mehrzahl der ländlichen und selbst nicht von einem Theile der städtischen Armen- und Gemeindehäuser. Vielmehr ist es eine nicht in Abrede zu stellende und namentlich durch die in den Straf- und Corrections-Anstalten des Landes gemachten Erfahrungen bestätigte Thatsache, daß eine der reichhaltigsten Quellen der Entsittlichung und somit auch der Verarmung, der Bettelei und der Arbeitsscheu, wie auch der Verbrechen am Eigenthume noch immer in jenen Häusern zu suchen sei, und daß sie in Folge des noch häufig vorkommenden, mangelhaft beaufsichtigten, sitten- und zuchtlosen Zusammenlebens mannichfach verkommener Personen und Familien gerade den Kindern zur fruchtbarsten Schule der Entartung und Lasterhaftigkeit werden und dazu beitragen, die aufwachsende Generation schon im Keime zu vergiften.

Diesem fortwuchernden Uebel mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Einhalt zu thun, wird daher um so mehr Aufgabe und Pflicht jeder umsichtigen und thätigen Armenverwaltung sein müssen, als sie damit in der That nur das wahre, wohlverstandene Interesse der eigenen Gemeinde fördert. — Daß, der Eltern und Erzieher beraubte, alleinstehende Waisen, in Ermangelung anderer, zu deren Versorgung und Erziehung privatrechtlich verpflichteter Angehörigen niemals dem Gemeindehause überwiesen werden dürfen, sondern unbedingt, entweder in öffentlichen Waisenanstalten oder auf Kosten der Armencasse in ehrbaren Familien unterzubringen sind, versteht sich nach der hierauf bezüglichen, ausdrücklichen Vorschrift in §. 49 der Armenordnung von selbst. Allein auch bei Kindern noch lebender Eltern sind die Polizeibehörden so berechtigt, wie verpflichtet, deren Trennung von den Eltern dann zu beschließen und, unter Herbeiziehung der letzteren zu angemessenen Alimentationsbeiträgen, zwangsweise durchzuführen, wenn einer schon eingetretenen oder zu befürchtenden sittlichen Verwahrlosung der Kinder auf anderem Wege nicht vorzubeugen sein sollte. Da, wo diese Maßregel ohnehin durch die Umstände geboten erscheint, wird daher die nothwendig gewordene Unterbringung einer Familie im Armenhause nur einen Beweggrund mehr an die Hand geben, um sie unnachsichtlich zur Anwendung zu bringen. Aber selbst abgesehen von dem Zusammentreffen beider Veranlassungen wird sie sich — als bloße Folge der eingetretenen Obdachlosigkeit einer Familie und ihrer Verweisung in das Armenhaus des Heimathsorts — in allen Fällen vollständig rechtfertigen, wo die inneren Zustände des Armenhauses von der oben geschilderten Art und so beschaffen sind, daß die Mitunterbringung der Kinder in demselben deren sittliche Ausartung und Verwilderung mit Grund besorgen lassen müßte.

Von allen diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus wird daher bei Verwaltung des Armenwesens überhaupt und bei Beaufsichtigung und Ueberwachung der Armenhäuser insbesondere die Fürsorge für das Wohl des heranwachsenden Geschlechts für die Armenbehörden und, auf deren Anrufen oder, da nöthig, auch ohne dasselbe für die Polizeiobrigkeiten einen Gegenstand steter und besonderer Aufmerksamkeit zu bilden haben und es wird ihre Aufmerksamkeit sein müssen, sich in der Erfüllung dieser Pflicht, sowie in der gehörigen Durchführung der dadurch gebotenen Maßregeln weder durch die Widerspenstigkeit der betheiligten Familien und Individuen selbst, noch aber auch durch etwaige Un-

willfährigkeit und Engherzigkeit, sowie durch aus dieser Quelle hervorgehende Widersprüche der betreffenden Heimathsgemeinden hindern und beirren zu lassen. An den geeigneten Mitteln wird es bei vorhandenem guten Willen und Anwendung der erforderlichen Energie nicht leicht irgendwo fehlen; sie werden sich je nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen sehr verschieden gestalten können und müssen.

Was insbesondere die Unterbringung der auf längere oder kürzere Zeit den Eltern (Großeltern, Pflegeeltern) gänzlich zu entnehmenden Kinder anlangt, so wird im Allgemeinen Dasjenige, was in §. 49 der Armenordnung vorgeschrieben ist — Unterbringung in Waisenhäusern (denen Rettungshäuser und ähnliche Localanstalten gleichstehen) oder in ehrbaren Familien ebenfalls, und zwar letztere nach Umständen mit sichererem Erfolge außerhalb des Wohnortes der Eltern, in Anwendung kommen müssen. Nächstdem aber wird sowohl für vorgedachten Zweck bleibender Unterbringung, als auch nur zu wirksamer zeitweiliger Ueberwachung der den Armenhausbewohnern angehörigen Kinder namentlich jüngeren Alters eine Veranstaltung zu deren gemeinsamer Unterbringung wohl aller Orten in einfachster Gestalt ausgeführt werden können, dazu bestimmt, um, der unmittelbaren mütterlichen Pflege entwachsene, aber noch diesseits oder innerhalb des schulpflichtigen Alters stehende Kinder, deren Trennung von den Eltern sich erforderlich macht oder welche der Eltern beraubt sind, insbesondere aber solche Kinder, welche außerdem mit den Eltern dem Armenhause oder vielleicht dem Reihezuge anheimfallen würden, zunächst während des Tages, beziehendlich außer der Schulzeit, unter Aufsicht angemessen zu beschäftigen, womöglich aber auch mindestens zum Theil für die Nacht mit Unterkommen zu versehen. Als Aufgabe einer solchen für das Bedürfniß des kindlichen Alters zu bemessenden Hülfsanstalt des Armenhauses ist dabei ausschließlich nur die gedacht, Kinder der gedachten Kategorien und geeigneten Alters den entsittlichenden Umgebungen und Einflüssen zu entnehmen und in einer ihren persönlichen Verhältnissen und lediglich dem Ortsüblichen entsprechende Lage zu bringen, in welcher sie einer angemessenen häuslichen Zucht theilhaftig werden.

Hieraus folgt, daß in dieser Einrichtung Alles mit Sorgfalt zu vermeiden sein wird, was, ungerechnet die Wohlthat der Gewöhnung an Ordnung und Reinlichkeit &c., im Uebrigen die Lage dieser Kinder als eine vor anderen ihres Gleichen bevorzugte erscheinen lassen könnte. Vielmehr wäre in allen Beziehungen (Kost, Kleidung, Lager &c.) dasjenige Maß streng einzuhalten, welches nach den örtlichen Umständen den Kindern eines auf Tagesverdienst durch Handarbeit gegründeten, geordneten Hauswesens füglich zu Theil werden kann. Nach gleichem Maßstabe würde unter geflissentlicher Vermeidung besonderer baulicher Herstellungen die Beschaffung einer einfachen, wohl allerwärts mindestens miethweise zu erlangenden Localität genügen können, dafern sie eben nur in einem einzigen, hinlänglich geräumigen, gesund gelegenen, heizbaren Zimmer, nach Befinden mit ortsüblich beschaffenem und auszustattendem Schlafraume besteht. Zur Uebernahme der Beaufsichtigung und der Fürsorge für die Beköstigung und sonstige Pflege aber wird bei angemessener, nachdrücklicher Unterstützung Seiten der Localarmenbehörde unter den hier vorausgesetzten Verhältnissen eine mütterlich gesinnte geeignete Pflegerin genügen, und eine solche unter billigen Bedingungen bei umsichtiger Ausmittelung gewiß überall unschwer zu gewinnen sein.

Innerhalb der vorstehend gezogenen Grenzen gedacht, wird aus der Einrichtung und Unterhaltung einer solchen Hülfsanstalt (etwa „Armenkinderhaus, Armenkinderstube" je nach dem Umfange zu nennen) in keinem Falle eine erhebliche Belastung für die Ortsarmencasse und überhaupt kein solcher Aufwand erwachsen, der nicht, abgesehen von den Seiten der Eltern der untergebrachten Kinder zu leistenden und soweit immer thunlich mit Nachdruck einzuziehenden Beiträgen, durch den nach andrer Seite hin für die Zwecke der öffentlchen Armenpflege unmittelbar oder mittelbar daraus fließenden Gewinn reichlich überwogen würde.

Es ist daher zu wünschen und darf mit Grund erwartet werden, daß die obigen Andeutungen bei den für die Local-Armen-Verwaltung nach Vorschrift

der Armen=Ordnung bestehenden Armenvereinen, für welche sie zunächst bestimmt sind, die nöthige Beachtung und Beherzigung finden und denselben als Anlaß dienen werden, da, wo das Bedürfniß sich zeigt und anzuerkennen ist, die Frage der Ausführung näher in's Auge zu fassen.

Die vorstehenden, auf die Armenhäuser und deren Beaufsichtigung bezüglichen Bemerkungen bezwecken, wie sich sofort ergiebt, nicht die Aufstellung eines allgemeinen Plans für diese Institute, der nach gewissen, feststehenden Normen überall gleichförmig durchzuführen wäre. Es handelt sich dabei vielmehr lediglich um die Anregung von Maßregeln von wesentlich localem Charakter, die den gegebenen örtlichen Verhältnissen und dem darnach zu bemessenden Bedürfnisse angepaßt werden, sowie anderer Seits nach den vorhandenen Mitteln sich modificiren, eben deshalb aber allerwärts von einer möglichst speciellen und eingehenden Erörterung und Constatirung der concreten Zustände und Verhältnisse ihren Ausgangspunkt nehmen müssen.

Als das nothwendige Mittel und die unerläßliche Vorbedingung jedes weitern Vorschreitens in der Sache erscheint hiernach eine successiv zu veranstaltende und periodisch zu wiederholende, specielle obrigkeitliche Revision aller einzelnen Armen= und Gemeindehäuser jedes Verwaltungsbezirks. Zu einer solchen wird daher und vor allen Dingen überall die nöthige Einleitung zu treffen sein. Die Veranstaltung derselben gehört, so viel die ländlichen Verwaltungsbezirke anlangt, an und für sich zu den geschäftlichen Obliegenheiten der Gerichtsämter, als Verwaltungsobrigkeiten. Mit specieller Rücksicht gerade auf das hier fragliche Geschäft ist aber schon oben darauf hingewiesen worden, daß eine erfolgreiche Förderung dieser ganzen Angelegenheit wesentlich von der dabei in Anspruch zu nehmenden Unterstützung und Mitwirkung der Friedensrichter bedingt sei.

Wie dem Min. d. Inn. nicht unbekannt geblieben ist, haben sich diese Beamten in mehreren Bezirken des Landes, auf die von der Regierungsbehörde gegebene Anregung, des Gegenstandes bereits in thätiger Weise angenommen und es sind dadurch schon bemerkenswerthe Resultate erzielt worden. Wenn daher hier, sowie überhaupt überall da, wo sich die Verwaltung des Armenwesens, einschließlich der Armenhäuser, unter obrigkeitlicher Einwirkung oder Leitung — wie beispielsweise nach dem verdienstlichen Vorgange des Gerichtsamts Chemnitz in dem Verwaltungsbezirke des letzteren — bereits in einem planmäßig geordneten, befriedigenden Zustande befindet, die betretene Bahn nur weiter zu verfolgen und auf der gewonnenen Grundlage fortzubauen sein wird, so giebt es dagegen ohne Zweifel noch eine größere Zahl von Amtsbezirken, in denen es darauf ankommt, ein entsprechendes Verfahren erst in Gang zu bringen. Für die zu dem Ende nöthigen vorbereitenden Vernehmungen und Berathungen werden die in §§. 17 und 18 des Friedensrichter=Gesetzes v. 11. Aug. 1855 und im §. 21 der Vollzugs=Verordnungen zu demselben vorgesehenen engern friedensrichterlichen Versammlungen am Sitze des Gerichtsamts die geeignete Gelegenheit darbieten und wo sich zu dergleichen zeither noch kein regelmäßiger Anlaß ergeben haben sollte, die Vorstände der Gerichtsämter es sich angelegen sein zu lassen haben, einen Zusammentritt der Friedensrichter des Amtsbezirks für diesen Zweck zu veranstalten. Als nächste Aufgabe dieser Conferenzen wird es anzusehen sein, einen Plan für die Reihenfolge der abzuhaltenden Revisionen zu verabreden und über die bei diesen zu befolgenden leitenden Gesichtspunkte, sowie sie nach den schon vorliegenden Thatsachen und Erfahrungen und den gegebenen örtlichen Verhältnissen sich herausstellen, die Ansichten auszutauschen und festzustellen.

Anlangend die Art und Weise der Ausführung des Geschäfts selbst und die Vertheilung der Rollen dabei zwischen den Friedensrichtern einer Seits und dem Gerichtsamte anderer Seits, so sind darüber allgemeine, bindende Vorschriften nicht zu geben, da hierbei alles Nähere dem eigenen, orts= und sachkundigen Ermessen der betreffenden Organe und der Verständigung unter diesen überlassen bleiben muß. Mit Rücksicht auf die Stellung der Friedensrichter, als dem Gerichtsamte coordinirte und zur selbstständigen Mitwirkung bei dessen Geschäftsführung als Verwaltungsbehörde berufene obrigkeitliche Personen (§. 5 des Gesetzes vom 11. Aug. 1855) ebensowohl, als auf den Umfang der den Ge=

richtsämtern, in ihrer doppelten Eigenschaft als Gerichts- und Verwaltungsbehörden zur unmittelbaren Erledigung sonst obliegenden Geschäfte und deren ungestörte Förderung wird es sich jedoch als Regel empfehlen, daß das an Ort und Stelle vorzunehmende Revisionsgeschäft selbst, einschließlich der im Laufe desselben zu ertheilenden, zur sofortigen Ausführung geeigneten Weisungen an die dabei jedesmal zuzuziehenden Gemeindevorstände und sonstigen Mitglieder der örtlichen Armen-Verwaltung, von dem Friedensrichter in die Hand genommen und besorgt werde, während die auf Grund der von diesem über den Befund zu erstattenden Relation und gemeinschaftlich zu pflegender Berathung weiter zu fassenden, eingreifenderen Entschließungen und zu treffenden Anordnungen, sowie deren Hinausgabe und Durchführung der executiven Autorität des Gerichtsamts anheim zu fallen haben werden. Es ist hiermit zugleich die sich übrigens von selbst verstehende Verpflichtung des letztern ausgesprochen, den von den Friedensrichtern in Folge der Revisions-Ergebnisse zu stellenden Anträgen jeder Zeit die gehörige, eingehende Beachtung zu schenken, sowie den ersteren überhaupt, so oft sie bei Vollziehung des übernommenen Auftrags der unmittelbaren, amtlichen Unterstützung bedürfen, diese auf jede zulässige Weise bereitwilligst angedeihen zu lassen. Daß der hierauf, wie sonst auf die Angelegenheit bezügliche Geschäftsverkehr zwischen Gerichtsamt und Friedensrichtern sich in möglichst einfachen und abgekürzten Formen bewege, schriftliche Weiterungen dabei thunlichst vermieden und durch unmittelbare mündliche Vernehmungen und protocollarische Aufnahme des Verhandelten ersetzt werde, liegt zu sehr im Bedürfnisse der Sache wie im wohlverstandenen gegenseitigen Interesse, als daß es besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Ein nach diesen Andeutungen im Allgemeinen geregeltes, zweckmäßiges Zusammenwirken der Gerichtsämter und Friedensrichter wird, wie sich hoffen läßt, schon von selbst dazu beitragen, das Armenhauswesen in den einzelnen Gemeinden von den ihm noch vielfach anklebenden Mängeln und Gebrechen nach und nach zu reinigen und einer befriedigenden Ordnung zuzuführen. Um jedoch den Zweck sicherer und vollständiger zu erreichen, wird auch die geeignete Bethätigung der höhern Aufsichtsorgane nicht fehlen dürfen. Anlangend namentlich die Stellung der Amtshauptleute zu dieser, ihren instructionsmäßigen Wirkungskreis sehr nahe berührenden Angelegenheit, so ist es selbstverständlich zunächst ihre Aufgabe, sich über die Art und Weise der Behandlung und den Fortgang derselben in den verschiedenen Amtsbezirken in möglichst genauer fortlaufender Kenntniß zu erhalten, um hiernach selbst zu bemessen, wo und wie weit dabei zu einer anregenden oder vermittelnden Einwirkung ihrer Seits Anlaß vorliege. In dieser Hinsicht werden neben den sonstigen, im laufenden Geschäftsverkehr sich darbietenden Gelegenheiten, ganz besonders die alljährlich abzuhaltenden friedensrichterlichen Bezirksversammlungen den Amtshauptleuten die nicht unbenutzt zu lassende Füglichkeit an die Hand geben, den Gegenstand mit der Gesammtheit der Friedensrichter ihres Bezirks zur Besprechung und Berathung zu bringen. Ist von dem hierdurch hervorzurufenden gegenseitigen Austausche der gemachten Erfahrungen und gewonnenen Ergebnisse schon an sich ein fördernder und belebender Einfluß auf den Fortgang der Sache zunächst innerhalb der Gemeinden und Heimathsbezirke zu erwarten, so werden diese gemeinsamen Berathungen auch am leichtesten und sichersten zur Erkenntniß derjenigen Fälle führen, in welchen die Verhältnisse auf das Bedürfniß der Bildung größerer Verbände für alle oder einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege in dem im Eingange dieses Erlasses gedachten Sinne hinweisen und die allgemeinen Vorbedingungen einer solchen Schöpfung vorhanden sind. Sie werden daher den Amtshauptleuten zugleich in sehr passender Weise als Anknüpfungspunkte zur Einleitung von Verhandlungen wegen Erstrebung solcher, als letztes Ziel immer im Auge zu behaltender, freiwilligen Bezirks-Associationen dienen können.

Um endlich auch die Kreisdirectionen, sowie das Ministerium des Innern selbst in den Stand zu setzen, den Gegenstand in seiner weitern Entwickelung zu verfolgen und darauf ihres Orts, soweit nöthig, leitend und fördernd einzuwirken, ohne daß es für diesen Zweck einer besondern regelmäßigen Berichterstattung bedürfte, ist dem bezüglichen Abschnitte der über die Verhandlun-

gen der Bezirksversammlungen aufzunehmenden, ohnehin zur Vorlage an die genannten Aufsichtsbehörden gelangenden Protocolle stets eine solche Einrichtung zu geben, daß die betreffenden Mittheilungen und Auslassungen der einzelnen Friedensrichter, soweit sie thatsächlicher Natur sind, darin in möglichster Vollständigkeit aufgenommen und die Ergebnisse, nach den Amtsbezirken geordnet, übersichtlich zusammengestellt werden. Es wird dem Ministerium stets erwünscht sein, wenn die Kreisdirectionen bei Einreichung dieser Protocolle zugleich Veranlassung nehmen, die sich von ihrem Standpunkte aus darbietenden gutachtlichen Bemerkungen und etwa zu stellenden Anträge an dieselben anzuknüpfen.

Hat es übrigens der Erlaß zunächst und hauptsächlich mit dem Armenwesen und speciell mit den Armenhäusern der ländlichen Heimathsbezirke zu thun, so bedarf es doch kaum der Bemerkung, daß derselbe, seinem materiellen Inhalte nach, auf die Städte, namentlich die kleinen und Mittelstädte und deren Verhältnisse, nicht minder volle Anwendung leide. Daß die öffentliche Armenpflege der Städte mit der Entwickelung dieses Verwaltungszweigs auf dem platten Lande mindestens gleichen Schritt halte, ist in der That um so unerläßlicher, als zwischen beiden Gebieten unverkennbar eine vielfache Wechselwirkung und demnach eine gewisse Solidarität der Interessen besteht, die es insbesondere mit sich bringt, daß Mangel der nöthigen Ordnung und schlaffes Verfahren im städtischen Armenwesen sich auch für die umliegende Landschaft in mehr oder minder nachtheiliger Weise fühlbar macht. Wie daher die obigen, die Verhältnisse der Armenhäuser betreffenden Bemerkungen und Weisungen im Allgemeinen auch für die städtischen Obrigkeiten bei Einrichtung und Beaufsichtigung dieser Anstalten als Richtschnur zu dienen haben, so werden die Kreisdd. nicht unterlassen, sich durch gelegentlich zu veranstaltende Revisionen von dem Zustande derselben in den einzelnen Städten des Regierungsbezirks in steter Kenntniß zu erhalten und auf Abstellung der darin sich ergebenden Uebelstände und Gebrechen mit dem erforderlichen Nachdruck hinzuwirken.

Noch nimmt das Min. d. Inn. zum Schlusse Veranlassung, bei dieser Gelegenheit auf eine unter dem Titel

> „Entwurf einer Orts-Armen-Ordnung nebst Armenhausordnung und Dienstanweisung für den Armenhaus-Verwalter. Zunächst für die ländlichen Heimathsbezirke des Sächsischen Erzgebirges und Voigtlandes bearbeitet von Bernhard von Schönberg, Königl. Sächs. Supernumerar-Regierungsrathe. Zwickau 1861"

kürzlich erschienene Druckschrift hinzuweisen, welche ihrer Tendenz nach zu dem Gegenstande dieser Verordnung in nächster Beziehung steht und von den zu Durchführung der dadurch bezweckten Maßregeln berufenen Behörden und Organen um so mehr mit Nutzen wird gebraucht werden können, als sie sowohl für die Herstellung einer den Forderungen der Armen-Ordnung entsprechenden örtlichen Armenpflege überhaupt, als für eine zweckmäßige Einrichtung der Orts-Armenhäuser insbesondere sehr geeignete und ins Einzelne gehende, zum Theil durch bereits wirklich gemachte practische Erfahrungen und erzielte Erfolge belegte Vorschläge und Fingerzeige enthält. — Anlangend aber diejenigen Bezirke, in welchen die Bildung größerer Associationen für Zwecke der öffentlichen Armenpflege und namentlich für Errichtung von Bezirks-Arbeits- und Armenhäusern in Frage kommen sollte, sind denselben die bereits bestehenden Anstalten dieser Art in Strehla, und neuerdings in Taucha als nachahmenswerthe Muster zu empfehlen und ist daher die Vergleichung und Benutzung der bezüglichen, mehreren Theils schon im Druck erschienenen Statuten und Hausordnungen anzurathen, sowie denn auch von der gemeinnützigen Gesinnung der betreffenden Vereins-Directorien erwartet werden darf, daß sie etwanigen, an sie zu richtenden Ersuchen um nähere Auskunft über die Einrichtung der fraglichen Anstalten und die bei deren Verwaltung erzielten Ergebnisse und gemachten Erfahrungen nach Möglichkeit zu entsprechen gern bereit sein werden. (Abgedruckt in der Beilage zu Nr. 275 des Dresdner Journals.)

b. Von den Kreisdirectionen getroffene Anordnungen.

Schon vorher hatte die Kreisd. zu Bud. sich zu folgenden Anordnungen bewogen gefunden:

a) Kinder über 14 Jahren sind in den Armenhäusern nicht zu dulden, sondern in Dienst- oder sonstigen Arbeits-Unterkommen unterzubringen, dafern sie nicht etwa durch Gebrechen daran behindert sind, welchen Falles eine andere entsprechende Versorgung einzutreten hat;

b) elternlose Kinder sind in keinem Falle in die Armenhäuser zu verweisen, die darin zur Zeit vorhandenen aber unbedingt sofort anderweit in entsprechender Weise unterzubringen;

c) die dermalen zugleich mit ihren Eltern in den Armenhäusern verweilenden, der ersten mütterlichen Pflege entwachsenen Kinder sind, soweit irgend möglich, jedenfalls aber dann in ein anderes Unterkommen, nach Befinden in eine öffentliche Anstalt zu bringen, wenn entweder in dem betreffenden Armenhause eine Ueberfüllung vorhanden ist oder an den Kindern bereits eine Verwahrlosung oder Verwilderung sich kund gegeben hat, oder die besondere Umgebung im Armenhause von solcher Art ist, daß eine verderbliche Rückwirkung auf die daselbst befindlichen Kinder zu erkennen ist;

d) so oft künftig die Unterbringung einer Familie in einem Armenhause zu geschehen hat, ist, wenn nicht ganz ausnahmsweise unter besonderen Umständen die gleichzeitige nach Befinden zeitweilige und vorübergehende Duldung der Kinder daselbst für unbedenklich zu erachten wäre, was nur nach vorgängiger genauer Cognition der einschlagenden Verhältnisse zu beurtheilen ist, die Aufnahme von Kindern im Armenhause soweit nur irgend thunlich zu vermeiden und für anderes geeignetes Unterkommen zu sorgen.

Sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Bezirks haben sofort die nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung erforderlich werdenden Erörterungen anzustellen und das Nöthige danach zu verfügen, auch die Gemeinden für die Zukunft zur Nachachtung mit besonderer Anweisung darüber, daß den ertheilten Anordnungen nachgegangen wird, durch öftere Revision der Armenhäuser und sonst Aufsicht zu führen. Dabei ist die von einigen Gemeindeobrigkeiten bereits getroffene Einrichtung, wonach es zu jeder Aufnahme einer Person oder Familie im Armenhause obrigkeitlicher Genehmigung bedarf und vom Gemeindevorstande vor jeder solchen Aufnahme unter Angabe des Alters, der Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse des Aufzunehmenden, sowie resp. der Anzahl und des Alters der Familienglieder, Anzeige an die Behörde zu erstatten ist, um so mehr zu empfehlen, als hierdurch den Gemeinden ein Schutz mehr gegen zudringliche Anmuthungen gewährt wird, die Obrigkeiten hierdurch aber auch um so besser in den Stand gesetzt sein werden, die obigen Anordnungen zu überwachen. Gen. V. v. 10. Oct. 1861 (Ksbl. Nr. 235).

Nachdem späterhin der Kreisd. zu Bud. die vorstehende Min.-Verordn. vom 30. Oct. zugegangen war, hat dieselbe die Vorstände der Gerichtsämter noch besonders veranlaßt, für die in dieser Verordn. vorgezeichneten Zwecke und nach der dabei angegebenen Richtung hin die in den darin angezogenen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen, nach Befinden periodischen friedensrichterlichen Conferenzen am Sitze des Gerichtsamtes einzuleiten und in Gang zu bringen. Gen. V. v. 15. Dec. 1861 (Ksbl. Nr. 277).

Die Kreisd. zu Zwick. hatte vor der Min.-Verordn. v. 30. Oct. von der in dieser gedachten Schrift von Schönberg's den Obrigkeiten und Friedensrichtern je ein Exemplar zugehen lassen mit dem Bemerken, daß damit nur ein allgemeines Anhalten, insbesondere auch durch Zusammenstellung der bei den Kreisdd. beobachteten Grundsätze habe gegeben werden sollen, und daß es namentlich nicht in der Absicht gelegen habe, der ortskundigen Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in einzelnen Fällen vorzugreifen. Dabei hatte dieselbe Gelegenheit genommen, als den geeigneten Weg zu zweckmäßigen Verbesserungen im Armenwesen der hier fraglichen Art die in §§. 17 und 18 des Gesetzes, die Einsetzung der Friedensrichter betr., vom 11. Aug. 1855 gedachten engeren und weiteren friedensrichterlichen Versammlungen zu empfehlen. V. v. 14. Juli 1861 (V. Bl. Nr. 10).

Späterhin hat die Kreisd. zu Zwick. annoch folgende Verordnung an die Amtshauptmannschaften und Herrn Canzlei=Director Neumann zu Glauchau, an die Obrigkeiten und Friedensrichter des Regierungsbezirks, das Armenwesen betr., erlassen:

Indem die Kreisd. den Vorständen der Amtshauptmannschaften, den Obrigkeiten und Friedensrichtern des hiesigen Regierungsbezirks je 1 Exemplar des soeben erschienenen Nachtrags zu der ihnen mittels Verordn. vom 14. Juli vorigen Jahres (Nr. 10 des V. Bl. von 1861) zugefertigten Schrift des Regierungsraths von Schönberg zugehen läßt, nimmt sie Gelegenheit, denselben Folgendes zur Nachachtung zu eröffnen.

Wenn die Ausübung der in das Bereich der Armenversorgung fallenden Geschäfte am sichersten und kräftigsten auf der Grundlage der Selbstverwaltung und Freiwilligkeit gedeihen wird, so ist dagegen die Einsetzung und innere Einrichtung der dazu und zur Vertretung der Heimathsbezirke erforderlichen Organe an die dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen gebunden und von dem Gutdünken der Betheiligten in der Hauptsache unabhängig.

In dem jetzigen Mangel einer mehr als wesentlich nur schematischen Ausführung dieser Bestimmungen ist allgemein und mit vollem Rechte eine der hauptsächlichsten Ursachen des jetzigen unbefriedigenden Zustandes im Armenwesen und das wichtigste Hinderniß einer auf die Ausgangspunkte der Uebelstände und nicht blos auf einzelne Symptome gerichteten Verbesserung und Abhülfe erkannt worden. Namentlich gebricht es auch in dessen Folge noch an den unumgänglichen Vorbedingungen und Unterlagen für die gerade im Armenwesen so wichtige und folgenreiche Associationsbildung.

Gleichwohl ist auf Seiten der städtischen sowohl als ländlichen Obrigkeiten und Heimathsbezirke im Allgemeinen, mit anerkennenswerthen Ausnahmen, eine befriedigende Thätigkeit nach der hier angedeuteten Richtung hin bisher selbst nach der dabei durch Hinausgabe der Eingangs bezeichneten Schrift gewährten wesentlichen Erleichterung größtentheils zu vermissen gewesen, und harren die auf die Organisation des Orts=Armenwesens bezüglichen Vorschriften des Heimathsgesetzes und der Armenordnung fast überall noch immer einer auf richtiger und eingehender Erkenntniß ihres Geistes beruhenden Ausführung.

Unter diesen Umständen sieht sich die Kreisd. nunmehr veranlaßt, ihrestheils auf die endliche und vollständige Ausfüllung dieser Lücke mit Entschiedenheit hinzuwirken und verordnet daher, wie folgt:

1.

Das Orts=Armenwesen ist in sämmtlichen Heimathsbezirken des Regierungsbezirks ohne allen Verzug nach Maßgabe einerseits der einschlagenden allgemein gesetzlichen Vorschriften und der über deren Auslegung bestehenden Grundsätze, andererseits der besonderen örtlichen Verhältnisse durch Aufstellung von Orts=Armenordnungen zu regeln, welche bei der Kreisd. zur Bestätigung einzureichen sind.

2.

Insoweit bereits bestehende Local= oder Particular=Statute der politischen Gemeinden auch auf das Armenwesen und die Angelegenheiten der Heimathsbezirke bezügliche Bestimmungen enthalten, sind diese aufzuheben und durch entsprechende Vorschriften in den zu errichtenden Orts=Armenordnungen zu ersetzen. Auch die zur Zeit bestehenden Local=Armenordnungen sind einer sorgfältigen Revision auf Grund der gegenwärtigen Grundsätze zu unterwerfen, beziehendlich dem entsprechend abzuändern.

3.

Zum Anhalten hierbei allenthalben ist die mehrgedachte Schrift des Regierungsrathes von Schönberg zu nehmen. Der darin enthaltene Entwurf einer Orts=Armenordnung wird, mit den erforderlichen Abänderungen der zweiten und fünften Abtheilung, auch zur Unterlage für die Orts=Armenordnungen städtischer Heimathsbezirke in der Regel als ganz geeignet zu erachten sein.

Selbstverständlich und wie auch bereits in der Verordnung vom 14. Juli vorigen Jahres hervorgehoben worden, haben Modificationen da einzutreten, wo sie durch besondere örtliche Verhältnisse nothwendig und bedingt werden.

Es ist aber wünschenswerth, daß solche Modificationen nur aus wichtigen Gründen und nicht rein willkührlich, oder doch ohne genügende Erwägung der, der betreffenden Bestimmung unterliegenden Motiven bewerkstelligt werden, weil außerdem leicht einestheils der organische Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen ohne Noth gestört, anderntheils die zur weitern Ausbildung des Armenwesens in größeren Bezirksvereinen erforderliche Uebereinstimmung in der Organisation der einzelnen Heimathsbezirke beeinträchtigt werden kann.

Die Gründe beschlossener Abänderungen sind stets actenkundig zu machen.

4.

Die Anregung zu Errichtung von Orts-Armenordnungen hat, da nöthig, von den Obrigkeiten, beziehendlich in den Städten, den Amtshauptmannschaften auszugehen, und werden sie dabei, sowie bei dießfallsigen Verhandlungen, die Beseitigung etwaiger irriger Auffassung über die einschlagenden gesetzlichen oder allgemeinen Bestimmungen und sonst durch eingehende Belehrung sich besonders angelegen sein lassen. Hierdurch ist aber auf dem Lande in keiner Weise ausgeschlossen, daß die Friedensrichter, Gutsherren, Geistlichen, Gemeindevorstände oder sonst geeignete Mitglieder der Heimathsbezirke die Errichtung der Orts-Armenordnungen selbstständig in die Hand nehmen und die so zu Stande gebrachten Entwürfe bei den Obrigkeiten zur weiteren Entschließung einreichen, sondern es würde vielmehr ein solches Verfahren als ein besonders willkommener Beweis eines thatkräftigen Interesse an dem friedensrichterlichen Wirkungskreise, beziehendlich an der Ordnung der eigenen Angelegenheiten zu betrachten sein. Bei den diesfallsigen Verhandlungen sind allenthalben die sämmtlichen Personen, welche künftig zur Vertretung des Heimathsbezirks berufen sein werden, und zwar, dafern erstere unter obrigkeitlicher Leitung erfolgen, mit der Verwarnung zuzuziehen, daß das Außenbleiben als stillschweigende Unterwerfung unter die Beschlüsse der Majorität werde angesehen werden.

5.

Die Revision der bisherigen statutarischen Vorschriften über das Orts-Armenwesen und die Aufstellung neuer Entwürfe zu Orts-Armenordnungen ist binnen 3 Monaten, von Erlaß gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, zu beenden, und sind letztere längstens bis zum Monate April dieses Jahres — so viel die städtischen betrifft, durch die Amtshauptmannschaften — anher einzureichen. Dafern ein Heimathsbezirk es bei den gegenwärtigen Einrichtungen zu bewenden lassen wünscht, ist die diesfallsige motivirte Anzeige bis spätestens zum 15. März dieses Jahres anher einzureichen. Für die genaue Innehaltung dieser Fristen werden hiermit die betreffenden Obrigkeiten verantwortlich gemacht.

Sollten einzelne Obrigkeiten wegen Umfänglichkeit ihrer Bezirke oder Inanspruchnahme ihrer Arbeitskräfte durch die mit Einführung des Gewerbegesetzes verbundenen Geschäfte sich außer Stand befinden, die Regulierung des Armenwesens bis zu der bestimmten Frist zu beenden, so haben sie davon in Zeiten bei der Kreisd. Anzeige zu erstatten, welche solchenfalls nach Befinden wegen Verlängerung der Frist oder commissarischer Erledigung der Angelegenheit Entschließung fassen wird.

Gegenwärtige Verordnung ist auf Grund von §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 in den danach zur Aufnahme verpflichteten Zeitschriften abzudrucken.

Zwickau, den 20. Januar 1862. (V. Bl. Nr. 3.)

2. Zur Erläuterung der Anwendung dienende Grundsätze und Bestimmungen.

Zu §. 4. (Bd. II. S. 564.)

Zur Beurtheilung der Frage, ob Jemand sich in einer preßhaften, Unterstützung erheischenden Lage befinde.

Das Min. des Inn. hat angenommen, daß bei G. in Folge des seinen

Sohn betroffenen Unglücks und zwar sofort mit dem Eintreten des letztern unzweifelhaft ein solcher, wenn auch wahrscheinlich nur vorübergehender Nothstand vorlag, der nach §. 25 der Armenordnung das unterstützende Einschreiten von Seiten der Armenpflege ohne Weiteres erheischte, und daß nach Maßgabe von §. 36 der Armenordnung diese Unterstützung Sache der Wohnorts- und Aufenthaltsgemeinde war und sich zunächst und vor Allem in der Anschaffung der an sich unbedingt erforderlichen ärztlichen Hülfe für den verunglückten Sohn des G. zu äußern hatte, und hat diese Annahme auf folgende Gründe gestützt: Wie schon daraus, daß sich die Theilnahme an dem fraglichen Unglücksfalle in den durch Andere vermittelten Geldunterstützungen äußerte, nicht ohne Grund gefolgert werden darf, daß G. durch die Verunglückung seines Sohnes und deren Folgen momentan wenigstens in eine preßhafte, Unterstützung erheischende Lage versetzt worden sei, so läßt sich hieran um so weniger zweifeln, wenn man die Verhältnisse des G. und seiner Familie überhaupt näher ins Auge faßt. G. wird in einem Zeugnisse von seinem langjährigen und deshalb präsumtiv mit seinen Verhältnissen bekannten Arbeitsgeber als ein ganz armer Mann geschildert, der nicht im Stande sei, irgend welche durch den Unglücksfall seines Sohnes veranlaßte Kosten zu bezahlen, und hiermit stimmt das Armuthszeugniß überein, welches dem G. aus Anlaß der angeordneten Beitreibung von nur 5 Thlr. 6 Ngr. 3 Pf. Gerichtskosten von den Ortsgerichten unter dem ausdrücklichen Bemerken ausgestellt worden ist, daß G. auch sonst etwas nicht besitze, was ihm zur Deckung jener Kosten abgepfändet werden könne. Nun datiren zwar beide Zeugnisse aus einer Zeit, zu welcher der Sohn aus der ärztlichen Behandlung bereits entlassen war. Wie aber den Verhältnissen des G. bis zu der Verunglückung seines Sohnes gegenüber, die gänzliche Armuth, in welcher sich G. nach dem erwähnten ortsgerichtlichen Zeugnisse zur Zeit der Ausstellung des letzteren, und zwar der ihm inmittelst zugeflossenen milden Gaben ungeachtet, befand, unzweifelhaft aber nur die Folge des mehr beregten Unglücksfalles war, so liegt es auch, in Betracht, daß sich dessen Ehefrau, und zwar auf sehr geraume Zeit hinaus, lediglich der unentbehrlichen Pflege und Abwartung ihres schwer erkrankten Sohnes widmen mußte, auf der Hand, daß G., der, unvermögend wie er war, mit der Beschaffung des unumgänglich nöthigen Unterhaltes für sich und seine Familie stets nur auf seinen und seiner Ehefrau Verdienst durch Handarbeit angewiesen war, sofort mit dem durch die Verunglückung seines Sohnes bedingten Eintritte der obgedachten Schmälerung des Arbeitsverdienstes wenigstens momentan in eine preßhafte, nach Maßgabe von §. 25 der Armenordnung Unterstützung erheischende Lage versetzt wurde. An dieser Sachlage erscheint auch durch das stehende Arbeitsverhältniß, in welchem G. seit einer Reihe von Jahren als Drescher sich befindet, etwas nicht geändert, da der Arbeitsverdienst eines, wenn auch ständig angenommenen Dreschers notorisch kein solcher ist, um davon neben dem, überdieß durch langwieriges Krankenlager noch gesteigerten Unterhalt der Familie auch noch einen so beträchtlichen Aufwand, wie das in Frage befangene Arztlohn zu bestreiten. — Unter Bezugnahme auf diese Umstände, sowie im Uebrigen auf, den in der unten zu §. 36 angez. Verordn. v. 7. Mai 1861 geltend gemachten Grundsätzen entsprechende Gründe ist die betr. Gemeinde für verpflichtet erachtet worden, dem herbeigerufenen Arzte die erwachsenen Kurkosten zu vergüten. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 25. Juni 1861.

Grundstücksbesitz giebt nicht unbedingt einen Grund ab, Beihülfe zu versagen.

In dem Umstande, daß eine Mutter, welche um Unterstützung aus der Armencasse für ihre Kinder nachgesucht hatte, ein Hausgrundstück besaß, hat das Min. d. Inn. keinen hinreichenden Grund gefunden, ihr solche zu verweigern, da bestätigt sei, daß das Grundstück, welches außer der Wohnung keinen Ertrag gewähre, mit Hypotheken so sehr überlastet sei, daß es in den Händen der jetzigen Besitzerin nur als ein äußerst geringes Vermögensobjekt zu betrachten sei, und es sowohl im Interesse der Bittstellerin als auch nach rationellen Grundsätzen der Armenpflege höchst bedenklich erscheine, ihr dieses Obdach indirect dadurch zu entziehen, daß sie, was im Falle der Versagung einer Beihülfe

aus der Armenkasse wahrscheinlich eintreten würde, zur Veräußerung ihres Grundstücks um jeden Preis genöthigt würde, was überdies für die Armencasse die Folge haben würde, daß sie alsdann zugleich auch für ein anderweites Unterkommen der Petentin zu sorgen und auf diese Weise eine größere Last, als sie für jetzt in Frage stehe, zu übernehmen hätte. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 18. Aug. 1857.

Zu §. 13 (Bd. II. S. 366. Bd. V. S. 227).

Die Abgabe von Erbschaften rc. zur Armencasse betr.

Nachdem aus den von den Kreisdd. beziehendlich auf Erfordern über die in Betreff der Auslegung der Bestimmung in §. 13 A. 4 der Armenordnung ihrerseits bisher befolgten Grundsätze erstatteten Vorträgen zu ersehen gewesen war, daß die Frage: ob die ortsstatutarische Feststellung einer Abgabe zur Armencasse von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen auf den Todesfall, wie solche in §. 13. A. 4 der Armenordnung unter den zufälligen Einnahmen der Armencassen aufgeführt ist, nur in dem Falle, wenn sie bereits herkömmlich, zulässig erscheine, oder auch dann, wenn dieß nicht der Fall, durch Ortsstatut erst eingeführt werden könne, sowohl in der Praxis, als sonst eine verschiedenartige Beurtheilung erfahren — hat das Min. d. Jnn. der Kreisd. zu Bud., welche den ihr hierüber beigegangenen Zweifel angezeigt hatte, Folgendes zu erkennen gegeben:

Mag auch nicht verkannt werden, daß die Fassung von §. 13. A. 4. eine verschiedene Auslegung zuläßt, und darin wenigstens kein bestimmtes und zweifelloses Verbot, die fragliche Abgabe, wo sie nicht herkömmlich ist, durch Ortsstatut einzuführen, ausgesprochen erscheint, so kommt doch in Betracht, daß in den Motiven zu §§. 13—16 der Armenordnung noch besonders auf die von der Freiwilligkeit der Abgabe ausgehende Bestimmung in Cap. I. §. 4 des Mand. vom 11. April 1772 verwiesen ist. Auch können die Mißliebigkeit einer zwangsweisen Abgabe dieser Art, und die vielfachen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welchen ihre Einhebung überall begegnen wird, nicht außer Berücksichtigung bleiben, wie denn auch mit Grund anzunehmen sein dürfte, daß das auch jetzt nicht behinderte Ansinnen eines freiwilligen Beitrages in der Mehrzahl der Fälle von einem für die betreffende Armencasse günstigeren Erfolge begleitet sein werde, als die zwangsweise Einhebung. Jn dessen allen Erwägung neigt sich auch das Ministerium der Ansicht zu, daß es mehr im Sinne und Geiste der Armenordnung liege, der Einführung der Abgabe durch Ortsstatut überall da, wo sie nicht auf älterem Herkommen beruht, die Genehmigung zu versagen, als die Letztere zu ertheilen. Das Ministerium befindet daher auf die Anfrage der Kreisd., indem es im Uebrigen, mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Auslegung von §. 13. A. 4 der Armenordnung davon absehen lassen kann, alle diejenigen Ortsstatute, durch welche die Abgabe, ohne daß sie vorher schon an dem betreffenden Orte herkömmlich war, erst eingeführt worden ist, insoweit von Aufsichtswegen wieder aufzuheben, daß für die Zukunft in Fällen dieser Art von der Genehmigung einer statutarischen Bestimmung abzusehen, dieselbe vielmehr zu versagen sei. Hiernach wolle sich die Kreisd. achten. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 1. Oct. 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Die Procentabgabe zur Armencasse bei Subhastationen betr.

Nach vorgängiger, mit dem Justizmin. zu pflegen gewesener Communication hat das Min. des Jnn. zu befinden gehabt, daß es im Allgemeinen bei dem, bei verschiedenen Gelegenheiten im Einverständnisse mit dem Justizmin. in obiger Hinsicht bereits ausgesprochenen Grundsatze auch ferner zu bewenden habe, wonach, in Berücksichtigung, daß die durch jede neu aufzulegende Abgabe nothwendig bedingte Schmälerung des Realcredits am fühlbarsten im Falle der nothwendigen Versteigerung hervortritt, wo die dem Grundstücke aufgebürdeten Lasten in den meisten Fällen weder von dem zeitherigen Besitzer, noch von dem Ersteher, sondern von den Gläubigern des Erstern empfunden werden, von diesem Gesichtspunkte aus die Erhebung von, bei freiwilligen Grundstücksveräuße-

rungen, beziehendlich Auctionen festgesetzten Procentabgaben zur Armencasse bei nothwendigen Subhastationen, es sei im Concurse oder außerhalb desselben, in der Regel für bedenklich gelten muß. Jedoch hat das Min. des Inn. im vorliegenden Falle, in welchem der Stadtrath der betr. Stadt unter Anderem auch auf ein zeitheriges Herkommen, wonach die fragliche Procentabgabe auch bei nothwendigen Subhastationen erhoben worden sei, sich bezogen hatte, in Betracht, daß einem solchen Herkommen weder der ganz allgemeine Wortlaut der dortigen Armenordnung, noch die nicht weniger allgemeine Fassung der Bestimmung in §. 13 sub A. 2 der allgemeinen Armenordnung v. 22. Oct. 1840, auf welcher die Erstere beruhe, entgegenstehen würde, und da demnächst auch die, von dem Stadtrathe weiter noch geltend gemachte Rücksicht auf die dortige Armencasse und deren Vermögens= und Einkommen=Verhältnisse Beachtung verdiene, geschehen lassen, daß unter der Voraussetzung, daß das von dem Stadtrathe behauptete Herkommen annoch genügend bescheinigt werde, bezüglich der betr. Stadt ausnahmsweise von dem obenerwähnten Grundsatze abgewichen und derselben die fernere Erhebung der fraglichen Procentabgabe zu ihrer Armencasse auch in Fällen nothwendiger Subhastationen gestattet werde. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 20. März 1858, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Die Beiträge zur Armencasse bei Besitzveränderungen von Pertinenzgrundstücken betr.

Nachdem durch Erörterungen, welche Gemeindeobrigkeitswegen zu veranstalten waren, festgestellt worden war, daß gewisse, in der Flur der Gemeinde G. gelegene, zu einem Gute in W. gehörige Parzellen, in Bezug auf welche die Gemeinde G. bei einem Besitzwechsel die übliche Abgabe zur Armencasse in Anspruch genommen hatte — seit bereits über 100 Jahre Pertinenzstücke jenes zum Gemeindebezirke von W. gehörenden Gutes waren, und von der Gemeinde G. nicht hatte behauptet werden können, daß dieselben seit dieser Zeit in irgend einem Gemeindezubehörigkeitsverhältniß zu G. gestanden, hat die Kreisd. zu Bud. die Gemeinde G. mit ihrem Anspruch abgewiesen, indem sie darauf Bezug genommen hat, daß diese Parzellen sonach auch nach der Bestimmung in §. 15 der Landgemeindeordn. — nach welcher Pertinenzgrundstücke in jedem und selbst in dem Falle, wenn dieselben, von den Grenzen eines andern Landgemeindebezirks von allen Seiten umschlossen, von dem Gemeindebezirk des Hauptgutes völlig isolirt liegen, dennoch den Gemeindebezirk des Hauptgutes zu theilen haben — als Bestandtheile des Gemeindebezirks von W. und aus diesen Grunde wiederum in Gemäßheit der Vorschrift in §. 3 des Heimathsgesetzes als zum Heimathsbezirk von W. gehörig so lange anzusehen gewesen wären, bis in dieser Beziehung ein Anderes erwiesen worden, nach §. 13. A. 2 der Amenordn. aber Beiträge der hier fraglichen Art der Armencasse desjenigen Heimathsbezirks zukämen, in dessen Fluren das betr. Grundstück liege. Das Min. des Inn. hat hierauf diesen ebensowohl den erörterten factischen Verhältnissen, als den einschlagenden und einander gegenseitig ergänzenden Bestimmungen in §§. 1 und 9 und 13. A. 2 der Armenordn. und §§. 14, 15 und 16 der Landgemeindeordn. entsprechenden Gründen beigepflichtet. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 11. Juni 1861.

Die Erhebung eines Aufnahme= oder Einzugsgeldes zur Armencasse. (Vergl. Bd. V. S. 229.)

Die Sächsische Gesetzgebung und die an sie sich anlehnende Verwaltungspraxis haben, in richtiger Würdigung der Verhältnisse des Landes und der Bedürfnisse seiner Bevölkerung, in den auf das Recht der Niederlassung bezüglichen Fragen von jeher den Grundsatz der Freizügigkeit festgehalten. Durch die in §. 17 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 aufgenommene Bestimmung, „daß keinem Sächsischen Staatsangehörigen die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung an einem andern als dem Heimathsorte zu versagen sei, dafern er einen Heimathschein und einen Verhaltschein beizubringen vermöge," in Verbindung mit der in §. 15 den Ortspolizeibehörden ertheilten Anweisung: „auf Verlangen eines Jeden, der ein Interesse daran habe, über eine nach den Bestimmungen des Gesetzes begründete Heimathsangehörigkeit eine Bescheinigung

(Heimathschein) auszustellen", ist im Wesentlichen nichts Neues eingeführt, sondern nur ein schon bestehender Grundsatz der neuen Heimaths- und Gemeindegesetzgebung gegenüber bestätigt und in seiner practischen Handhabung geregelt worden. Auch indirecte Erschwerungen der Niederlassungsfreiheit durch Abforderung mehr oder minder hochgeschraubter Einkaufsgelder, Aufnahmegebühren u. s. w. von neu anziehenden Gemeindegenossen haben, als mit jener Tendenz der Gesetzgebung unvereinbar, ebensowenig Eingang finden können; vielmehr ist den sich von Zeit zu Zeit erneuernden Versuchen der Gemeinden, die Erhebung derartiger Gebühren als Einnahmequelle für die Gemeindecassen, wohl sogar als Mittel der Abschließung gegen fremden Zuzug zu benutzen, von den Aufsichtsbehörden stets und mit Erfolg entgegengetreten worden. Diese letztere Consequenz ist auch den Ausländern zu Statten gekommen, insofern sie bei ihrer den Eintritt in den Staatsverband bedingenden Aufnahme in den Gemeindeverband zu besonderen pecuniären Leistungen an die Gemeindecasse niemals haben herangezogen werden dürfen.

Wenn gleichwohl ein, der neueren Gesetzgebungsperiode angehöriges Gesetz, die Armenordnung vom 22. October 1840, im §. 13 unter A. 9 die nach den Localstatuten in den Städten bei Gewinnung des Bürgerrechts oder auf dem Lande bei **Aufnahme** in die Gemeinde an die **Armencasse** zu entrichtenden Beiträge als Bestandtheil der ordentlichen Zuflüsse der Ortsarmencassen aufführt, somit die Erhebung solcher Beiträge gelegentlich der Aufnahme neuer Gemeindeglieder als zulässig bezeichnet, so ist dieß nicht als mit obigen Sätzen in Widerspruch stehend zu betrachten. Die in neuerer Zeit fast überall erheblich gesteigerten Ansprüche an die öffentliche Armenpflege und die von den Behörden geübte strengere Aufsicht über Ordnung und Regelmäßigkeit bei der Armenverwaltung mußten in natürlicher Folge bei den Gemeinden das Bedürfniß und das Bestreben hervorrufen, den Ortsarmencassen so viel möglich neue Einnahmequellen zuzuführen oder die schon vorhandenen besser auszunutzen. Sowie nun eine Procentabgabe von Grundstückskäufen zur Armencasse von Alters her sehr allgemein hergebracht gewesen war, so bot sich auch der ohne Ansässigmachung erfolgende Eintritt eines Auswärtigen in den Gemeindeverband als ein Act dar, bei welchem eine mäßige Bezeigung zur Armencasse des künftigen Wohnorts wohl am Platze und umsomehr gerechtfertigt erschien, als jeder solcher Vorgang, selbst abgesehen von einer dadurch zu begründenden Anwartschaft auf Erwerbung des persönlichen Heimathsrechts für den Aufgenommenen, doch schon wegen der daran sich knüpfenden mittelbaren und zufälligen Wirkungen, das Interesse der Armencasse mehr oder weniger berührt. Die von diesem Gesichtspunkte aus in den **Städten** in Gebrauch gekommene Erhebung eines Beitrags zur Armencasse bei Gelegenheit der Gewinnung des Bürgerrechts und als Bestandtheil der nach §. 60 der allgemeinen Städteordnung der statutarischen Regulirung vorbehaltenen Bürgerrechtsgebühren, die, der Gleichförmigkeit halber, vielfach auch auf den Eintritt in das bloße Schutzverwandten-Verhältniß ausgedehnt wurde, konnte aber billiger Weise auch den Landgemeinden, wo der Wunsch und das Bedürfniß darnach sich zeigte, nicht versagt werden. Dieselbe hatte daher bei Erlassung der Armenordnung von 1840 bereits die Autorität eines bestehenden localen Herkommens für sich, bei dem es der Gesetzgeber um so unbedenklicher bewenden lassen konnte, als es dem von ihm im Allgemeinen befolgten Systeme, die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Armenpflege zunächst und hauptsächlich auf die ordentlichen — regelmäßigen — Zuflüsse der Armencassen zu verweisen, die Ausschreibung directer Armencassenanlagen aber nur ausnahmsweise, als außerordentliches und subsidiarisches Hülfsmittel zuzulassen, vollkommen entsprach. Aufgabe der Aufsichtsbehörden blieb es, darüber zu wachen, daß, besonders auf dem Lande, von dem Rechte zu Erhebung der fraglichen Beiträge kein über den eigentlichen Zweck hinausgehender, die Aufzunehmenden erheblich belästigender und die Freizügigkeit erschwerender oder sonst zu Uebelständen führender Gebrauch gemacht werde. Bekanntlich haben die Kreisdd. ihr Aufsichtsrecht auch stets in diesem Sinne geübt und sind dazu durch eine unter dem 11. Juni 1855 (vergl. **Funke's** Polizeigesetze Bd. V. S. 229) ergangene Ministerialverordnung noch besonders angewiesen worden.

Ist dieses im Allgemeinen die Sachlage hinsichtlich der Erhebung eines

Aufnahme- oder Einzugsgeldes in den Gemeinden, insbesondere den Landgemeinden, wie der Eintritt der neuen Gewerbegesetzgebung sie vorfindet, so liegt in diesem Ereignisse an und für sich nichts, was eine Aenderung des bisherigen Verfahrens im Principe motiviren könnte. Im Gegentheile wäre für eine solche der Zeitpunkt um so ungünstiger gewählt, je mehr gerade der in unserer Heimaths- und Gemeindebegesetzgebung festgehaltene und durchgeführte Grundsatz der Freizügigkeit es gewesen ist, der den sofortigen Uebergang zur unbedingten Gewerbefreiheit erleichtert, ja in gewisser Hinsicht erst möglich gemacht hat. Von einer Aufgabe oder auch nur einer indirecten Beeinträchtigung und Schmälerung desselben wird daher selbstverständlich nicht die Rede sein dürfen.

Inzwischen kann es nicht fehlen, daß im Gefolge der Gewerbefreiheit auch nach dieser Seite hin manche neue Erscheinungen hervortreten und Verhältnisse sich bilden, welche die bisherige Verwaltungspraxis nicht vorgesehen hatte und denen sie künftig geeigneter Weise Rechnung zu tragen haben wird. Zunächst und ganz besonders gilt dies von der durch das Gewerbegesetz vollständig geänderten gewerblichen Stellung des platten Landes gegenüber den Städten. Eine gewerbliche Freizügigkeit im vollen Sinne des Wortes konnte zeither für das platte Land nicht bestehen, so lange die Gewerbeverfassung den Gewerbebetrieb grundsätzlich an die Städte bannte und auf dem platten Lande nur ausnahmsweise unter mancherlei beschränkenden und erschwerenden Bedingungen zuließ. Das Gewerbegesetz hat diese Schranken beseitigt und der beliebigen Ausbreitung der Gewerbe über Stadt und Land steht kein Hinderniß mehr entgegen. Es kann und soll Jeder seine gewerbliche Niederlassung da — es sei Stadt oder Land — nehmen, wo er es unter den für ihn günstigen Bedingungen thun zu können glaubt. Allein die Ausübung dieses Rechts durch den Einzelnen ist nur innerhalb der durch die Gemeindeverfassung des gewählten Niederlassungsortes vorgezeichneten Bedingungen und Formen möglich und da diese für Stadt und Land gesetzlich nicht die nämlichen sind, so macht sich hier ganz von selbst ein Unterschied geltend, der auch auf die Bewegung der Niederlassungsverhältnisse nicht ohne Rückwirkung bleiben kann. Insonderheit kommt hier das Bürgerrecht, als ein der städtischen Verfassung, im Gegensatze zur Gemeindeverfassung des platten Landes eigenthümliches Institut und zwar um so mehr in Betracht, als, nächst der Erwerbung von Grundbesitz wesentlich der Betrieb der bisher sogenannten städtischen (bürgerlichen) Gewerbe es ist, auf welchen nach der allgemeinen Städteordnung die Verpflichtung zum Eintritt in die Gemeinde als Bürger und folgbar zur Entrichtung der Bürgerrechtsgebühren beruht. Für den angehenden Gewerbetreibenden hat daher diese Einrichtung die Wirkung einer, die gewerbliche Niederlassung in der Stadt bedingenden pecuniären Belastung, der er entgeht, wenn er den Sitz seiner gewerblichen Thätigkeit an einem Orte des platten Landes aufschlägt. Ohne allen Zweifel wird die natürliche Anziehungskraft, welche die Städte, als Mittelpunkt des Verkehrs, namentlich auf die für die unmittelbare Consumtion arbeitenden technischen und Handelsgewerbe ausüben, ein hinlängliches Gewicht in die Wagschale legen, um diesen Unterschied wenigstens für die große Mehrzahl der Fälle auszugleichen und aufzuwiegen. Immerhin aber könnte derselbe, wenn auch nicht im Allgemeinen, doch für gewisse Gegenden und Oertlichkeiten mehr oder weniger dazu beitragen, den Zug der Gewerbe, mehr als außerdem der Fall sein würde, also gewissermaßen künstlich von den Städten ab- und dem platten Lande zuzuführen. Thatsache ist, daß in dieser Hinsicht wegen einer möglichen Beeinträchtigung der Landgemeinden, besonders der in der Nähe größerer Städte gelegenen, durch einen unverhältnißmäßigen Zuzug gerade der minder bemittelten und der Verarmung leichter ausgesetzten Gewerbtreibenden Besorgnisse gehegt werden und mehrfach laut geworden sind.

Ob und wie weit aus dieser völlig veränderten Sachlage für die Gesetzgebung ein Motiv hervorgehen könne, als weitere Consequenz der neuen Gewerbegesetzgebung auch eine Modification der bestehenden Gemeindeverfassung, zunächst durch Lostrennung des städtischen Bürgerrechts von seiner jetzigen, organischen Verbindung mit dem Gewerbebetriebe, nach Befinden im Zusammenhange mit der Einführung eines allgemeinen, Stadt- wie Landgemeinden um-

fassenden, Gemeindebürgerrechts in Betracht zu ziehen, muß der weitern Entwickelung der Verhältnisse und künftigen Erwägung vorbehalten bleiben. Für jetzt handelt es sich nur um eine im Verwaltungswege zu treffende Fürsorge dafür, daß in Beziehung auf die Vertheilung der gewerbtreibenden Bevölkerung zwischen Stadt und Land, soweit sie durch die mit dem städtischen Bürgerrechte zusammenhängenden Verhältnisse beeinflußt werden könnte, ein gewisses Gleichgewicht aufrecht erhalten werde.

Dies ist der Zweck des bei Gelegenheit der Berathung der unter dem 15. October vorigen Jahres als Gesetz publicirten Novelle zum Heimathsgesetze von beiden Kammern beschlossenen, in der ständischen Schrift vom 3. August vorigen Jahres niedergelegten Antrags:

> „die Staatsregierung wolle, sofern Gemeinden auf Grund von §. 13. A. sub 9 der Armenordnung vom 22. October 1840 auf Feststellung eines bei der Niederlassung im Orte zur Armencasse einzuzahlenden Aufnahmegeldes antragen, auf die durch das neue Gewerbegesetz veränderten Verhältnisse geeignete Rücksicht nehmen, um dadurch eine, den Bürgerrechtsgebühren in den Städten sich annähernde, den Ortsverhältnissen entsprechende Ausgleichung in Betreff derjenigen auf dem Lande, ohne sich ansässig zu machen, sich niederlassenden Personen zu erzielen, welche bei ihrer Niederlassung in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet sein würden";

und in diesem Sinne ist demselben durch die mittelst der nachträglichen Bekanntmachung zum Landtagsabschiede vom 4. December vorigen Jahres veröffentlichte Allerhöchste Entschließung Berücksichtigung zugesichert worden.

Indem nunmehr das Min. des Inn., in Erledigung dieser Zusage, die Kreisdd. hiermit ermächtigt, beziehendlich anweist, sich bei ihren, auf das Aufnahme- (Einzugs-) geld bezüglichen Entschließungen den in dem ständischen Antrage angedeuteten Gesichtspunkt hinführo zur Richtschnur dienen zu lassen, kann es zwar nicht die Absicht sein, für die Anpassung desselben an die jedesmal zunächst ins Auge zu fassenden Ortsverhältnisse und das hiernach sich verschieden gestaltende Bedürfniß im Voraus ins Einzelne gehende und überall gleichförmig in Anwendung zu bringende Normen aufzustellen. Um jedoch andrer Seits nicht in Ermangelung jedes principiellen Anhaltens irrthümliche Auffassungen hervorzurufen, die möglicher Weise auch auf practische Abwege führen und Mißgriffe zur Folge haben könnten, nimmt das Min. des Inn. Veranlassung, die Grundsätze, welche mit Rücksicht sowohl auf die bisher bestandene langjährige Verwaltungspraxis, als auf deren nothwendige Modification in Folge des ständischen Antrags, für die künftige Behandlung dieser Angelegenheit als maßgebend zu erachten sein werden, unter folgenden Punkten zusammenzustellen.

1.

Als gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Aufnahme- (Einzugs-) geldes in Niederlassungsfällen ist nach wie vor die bezügliche Vorschrift der Armenordn. vom 22. Nov. 1840 §. 13 A. 9 zu betrachten. An den hinsichtlich der Unzulässigkeit der Erhebung einer derartigen Abgabe für Rechnung der Gemeindecassen bisher befolgten Grundsätzen wird nichts geändert.

2.

Wegen Einführung eines Aufnahme- oder Einzugsgeldes zur Armencasse an Orten, wo ein solches noch nicht bestanden hat, ebenso wie wegen Modification einer schon bestehenden Einrichtung dieser Art ist ein Beschluß der Gemeindevertretung abzuwarten. Die Behörden haben sich einer Initiative deshalb zu enthalten.

3.

In den Städten vertritt der in den Bürgerrechtsgebühren inbegriffene, zur Ortsarmencasse fließende Beitrag auch ferner die Stelle des in der Armenordnung erwähnten „Aufnahmegeldes".

Ob und in welchem Betrage eine Abgabe dieser Art für den Eintritt eines Fremden in das Schutzverwandtenverhältniß zu stipuliren sei, bleibt wie bisher Sache der ortsstatuarischen Regulirung. Bei dieser haben die nachfolgenden Grundsätze (Punkt 4 f.) analog zum Anhalten zu dienen.

4.

Das Aufnahme- (Einzugs-) geld ist auch auf dem Lande, seiner Bestimmung für die betreffenden Ortsarmencassen ungeachtet, als Gegenstand der Gemeindeverwaltung zu behandeln. Die darauf bezüglichen Angelegenheiten gehören zur Competenz der gesetzlichen Organe der letzteren.

Wo Gemeinden mit anderen Gemeinden oder mit exemten Grundstücken zu einem Heimathsbezirke vereinigt sind, haben aber die Behörden im Wege der Verhandlung auf Herstellung einer, den ganzen Heimathsbezirk umfassenden, für sämmtliche selbstständige Bestandtheile desselben verbindlichen Einrichtung thunlichst hinzuwirken.

Das Nichtzustandekommen einer solchen kann jedoch an und für sich keinen Grund abgeben, dem von einer einzelnen Gemeinde für ihren Gemeindebezirk gefaßten, sonst unbedenklichen Beschlusse die Bestätigung zu versagen.

Entsprechend der Natur des Aufnahme- (Einzugs-) geldes als einer zwar auf Veranstaltung der Gemeinden beruhenden, aber der Armencasse des betreffenden Armenversorgungsverbandes zu Gute kommenden Abgabe, ist übrigens bezüglich der gemischten, d. h. aus einer Mehrzahl von Gemeinden oder exemten Grundstücke zusammengesetzten Heimathsbezirke an dem Grundsatze festzuhalten, daß bei Uebersiedelungen aus einem Bestandtheile eines solchen Heimathsbezirkes in einen andern eine erneute Verpflichtung zu Entrichtung von Aufnahme- (Einzugs-) geld niemals Platz greife, dem Anspruche der Armencasse vielmehr durch das im ersten Aufnahme- oder Niederlassungsfalle in diese geflossene Aufnahmegeld auch für etwaige spätere Wohnsitzveränderungen innerhalb des Heimathsbezirks Genüge geschehen sei.

5.

Die Erhebung eines Aufnahme- (Einzugs-) geldes setzt als Regel (vergl. Punkt 4. Abs. 2 und Punkt 8. Abs. 3) den Eintritt eines Fremden in den Gemeindeverband und dessen ausdrückliche Aufnahme in diesen voraus (allg. Städteordn. §§. 12 und 19, Landgemeindeordn. §§. 25 und 26). Personen, welche als am Orte bereits heimathsberechtigt oder als Angehörige von Gemeindegliedern mit Begründung ihrer bürgerlichen Selbstständigkeit von selbst und ohne Weiteres in die Gemeindemitgliedschaft eintreten, können daher zu Entrichtung jener Abgabe zwangsweise ebensowenig angehalten werden, als die Verpflichtung dazu auf öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener auszudehnen ist, welchen zugleich mit ihrer, durch das ihnen übertragene Amt bedingten Wohnsitznahme am Orte die Gemeindemitgliedschaft zu Theil wird.

Anlangend den Fall der Ansässigmachung, so ist von dem, in der Hauptsache auch der zeitherigen Praxis entsprechenden Grundsatze auszugehen, daß die nach §. 13 A. 2. der Armenordnung bei Grundstückserwerbungen zur Armencasse zu entrichtenden Beiträge mit dem auf Grund der Bestimmung §. 13 A. 9 eingeführten Aufnahmegelde nicht cumulirt werden dürfen, indem vielmehr bei Ansässigmachung Auswärtiger jene Beiträge zugleich die Stelle des Aufnahmegeldes ersetzen.

Zu Vermeidung einer ungleichen Behandlung übrigens gleichartiger Verhältnisse wird es jedoch unbedenklich sein, eine Bestimmung dahin zuzulassen, daß, wenn die von einem Auswärtigen auf Anlaß seiner Ansässigmachung zur Ortsarmencasse abzuführende, nach der Kaufsumme sich bemessende Abgabe im gegebenen Falle niedriger ausfallen sollte, als der nach seinen persönlichen Verhältnissen ihn außerdem treffende Satz des Aufnahmegeldes, die gedachte Procentabgabe bis zum Betrage dieses letztern Satzes zu erhöhen sei.

6.

Das Aufnahme- (Einzugs-) geld ist allerwärts, wo ein solches fortbestehen oder eingeführt werden soll, in angemessener, den verschiedenen Einwohnerclassen des Ortes und den bei Niederlassungen sonst in Betracht kommenden Verhältnissen entsprechender Weise und zwar mindestens nach einem dreifachen Satze abzustufen. Dabei wird, so viel die Landgemeinden anlangt, der eben hervorgehobene Zweck einer Ausgleichung zwischen Stadt und Land hinsichtlich derjenigen auf dem Lande sich niederlassenden Personen, welche im gleichen Falle in der Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen haben würden, in der geeigneten

Weise und innerhalb der ohne Gefährdung des Freizügigkeitsprincips zulässigen Grenzen im Auge zu behalten sein.

7.

Gegenstand der örtlichen Regulirung ist auch die Frage, ob eine Restitution des eingezahlten Aufnahmegeldes, etwa bis zur Hälfte des Betrags, dann stattfinden solle, wenn der Aufgenommene, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vom Zeitpunkte der Niederlassung an gerechnet, letztere wieder aufgiebt und sich bleibend vom Orte hinwegwendet; nicht minder ob und inwieweit eine Anrechnung der bereits eingezahlten und zurückbehaltenen Quote des Aufnahmegeldes dann zu beanspruchen sei, wenn eine Rücksiedelung innerhalb eines gewissen Zeitraums von der Aufgabe des Wohnsitzes an gerechnet erfolgt wäre.

8.

Ausländer sind nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die Inländer.

Die der Verleihung des Unterthanenrechts an einen Ausländer vorangehende Aufnahme desselben in den Gemeindeverband des Niederlassungsortes zieht daher für ihn die Verpflichtung zu Entrichtung des am Orte für Inländer der nämlichen Kategorie bestehenden Aufnahmegeldes, aber auch keines höheren nach sich.

Abgesehen von diesen nach dem Gesetze vom 2. Juli 1852 zu beurtheilenden Aufnahmefällen wird es jedoch unbedenklich sein, auch solche dem Auslande angehörige Personen zur Entrichtung des Aufnahmegeldes heranzuziehen, welche, unbeschadet der Beibehaltung ihrer ausländischen Qualität und daher der Regel nach ohne Erlangung der Gemeindemitgliedschaft, einen bleibenden und selbstständigen Aufenthalt an einem Orte des Inlandes unter Verhältnissen zu nehmen in dem Falle sind, die für den Inländer in gleicher Lage die Verpflichtung zu Bezahlung des Aufnahmegeldes begründen würden. Die oben Punkt 5. Abs. 1 zu Gunsten öffentlicher Beamten ꝛc. stipulirte Ausnahme ist daher auch bei Ausländern dieser Kategorie, deren Aufenthalt im Inlande durch ein öffentliches, dienstliches Verhältniß bedingt ist, analog in Obacht zu nehmen.

9.

Die über das Aufnahme- (Einzugs-) geld aufzustellenden Ortsstatute bedürfen der Bestätigung, die an und für sich bei der Kreisdirection nachzusuchen ist.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs, wie zu Beförderung der Gemeindeautonomie erscheint es jedoch unbedenklich und angemessen, wegen Genehmigung aller solcher, auf die fragliche Einrichtung bezüglichen Gemeindebeschlüsse, welche sich innerhalb eines, durch allgemeine Verfügung zu bestimmenden Maximalsatzes halten, die Gerichtsämter, als Ortsobrigkeiten, im Allgemeinen mit Auftrag und Ermächtigung zu versehen.

Als dieser Maximalsatz mag für jetzt und bis zu einer mit Rücksicht auf die zu machenden Erfahrungen nach Befinden zu treffenden veränderten Bestimmung

a. für Gemeinden über 500 Einwohner ein Betrag von Fünf Thalern,

b. für Gemeinden bis zu 500 Einwohnern ein Betrag von Drei Thalern

angesehen werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Kreisdirectionen auch von diesen, unter gerichtsamtlicher Autorität erfolgten Regulirungen im Interesse des ihnen selbstverständlich ungeschmälert verbleibenden Oberaufsichtsrechts, in fortlaufender Kenntniß erhalten werden.

Die Gerichtsämter sind anzuweisen, der ihrer Seits zu ertheilenden Genehmigung jedesmal eine Vernehmung mit dem betreffenden Friedensrichter vorangehen zu lassen, sowie überhaupt bei allen wichtigeren auf das Aufnahmegeld bezüglichen Angelegenheiten und Geschäften des friedensrichterlichen Beiraths sich zu bedienen.

Innerhalb der durch vorstehende Bestimmungen gezogenen Grenzen wird den Behörden, wie das Min. des Inn. annehmen darf, der hinlängliche Spielraum bleiben, um einerseits billigen Wünschen der Gemeinden und wirklich vorhandenen örtlichen Bedürfnissen die entsprechende Berücksichtigung angedeihen zu lassen, ohne doch anderer Seits das bei der Wahrung des Freizügigkeits-

princips nahe betheiligte Interesse der Gesammtheit einer wirklichen Gefährdung auszusetzen. Von der Umsicht der Kreisdd., deren Fürsorge die weitere Behandlung der Angelegenheit zunächst anvertraut wird, ist zu erwarten, daß sie die aufgestellten Grundsätze in diesem Geiste theils selbst zu handhaben, theils deren Handhabung Seiten der Unterbehörden und Gemeindeorgane zu überwachen wissen werden. Zugleich werden sie angewiesen, dem Min. des Inn. nach Jahresfrist eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse hinsichtlich des Aufnahme- (Einzugs-) geldes, wie sie sich in den resp. Regierungsbezirken bis dahin thatsächlich gestaltet haben, sowie der in Beziehung auf die Wirksamkeit der obigen Grundsätze zu machen gewesenen Wahrnehmungen und Erfahrungen zugehen zu lassen, auch damit, soweit sich dazu Veranlassung bietet, eine Darlegung ihrer eigenen gutachtlichen Ansichten und Vorschläge zu verbinden. Dresden, den 15. Januar 1862.

Von dieser Verordn. des Min. des Inn. sind auf dessen Anordnung Abdrücke den Verwaltungsbehörden durch die Kreisdd. zugefertigt worden und dabei ist von diesen zugleich sonst behufige Verfügung ergangen. Vgl. Gen. V. der Kdd. zu Dresd. v. 10. Febr. 1862 (V. Bl. Nr. 5), V. d. Kdd. zu Zwick. v. 7. ej. (V. Bl. 5), V. d. Kdd. zu Leipz. v. 8. ej. (V. Bl. Nr. 7).

Zu §. 19 f. (Bd. II. S. 237. Bd. V. S. 230.)

Die Aufbringung der Armenanlagen nach Haushaltungen betr.

Das Ministerium des Innern hat keine ausreichende Veranlassung gefunden, dem auch von der Obrigkeit für entsprechend erachteten Beschlusse eines Gemeinderathes, die Hälfte der Armenanlagen nicht nach der Kopfzahl, sondern nach Heerden oder Haushaltungen aufzubringen, Seiner Seits entgegen zu treten, da sich hiergegen um so weniger eine erhebliche Ausstellung machen lasse, als die größere oder geringere Anzahl der Familienglieder, dafern sie nur nicht den selbstständigen Gemeindemitgliedern beigezählt werden könnten, keinen Grund biete, dem Familienhaupte einen höhern Beitrag anzusinnen, und auch diejenigen Personen, welche, ohne eine eigene Haushaltung zu haben, doch den selbstständigen Einwohnern gleichstünden, ebenfalls zu den Armenanlagen beigezogen worden seien. Dabei hat dasselbe befunden, daß kein ausreichender Grund vorliege, die Auszügler, da sie jedenfalls selbstständig seien, frei zu lassen, daß dagegen Handwerksgesellen, Dienstgesinde und Wirthschaftsgehülfen, dafern sie einen eigenen Hausstand führen, als selbstständige Einwohner im Sinne des §. 19 der Armenordnung nicht zu betrachten und daher bei Aufbringung der Armenanlagen nicht beizuziehen seien, daß übrigens bei dieser, da nach §. 19 in Verbindung mit §. 16 der Armenordnung nur selbstständige Einwohner des Heimathsbezirks zur Mitleidenheit gezogen werden dürften, die Bestimmung des Parochialgesetzes, nach welchem alle Einwohner, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, nach der Kopfzahl verhältnißmäßig beizutragen verpflichtet seien, für die Umlegung von Armenanlagen nicht maßgebend sein könne, und überhaupt die Feststellung eines Lebensjahres, von welchem ab persönliche Beiträge für Armenzwecke gefordert werden könnten, sich nicht rechtfertige. M. V. an d. Kdd. zu Bud. v. 27. Mai 1860.

Die Vertheilung der Gemeindeleistungen innerhalb der Classe der Begüterten betr.

Handelt es sich um die Frage, nach welchem Maßstabe die Subrepartition von communlichen Leistungen innerhalb der Classe der Begüterten vorzunehmen sei, so ist diese, soweit dabei auf besondere Rechtstitel Bezug genommen wird, im Rechtswege zu erledigen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß dieselbe nicht blos eine privatrechtliche Seite darbietet, sondern auch das Interesse der Gemeindeverwaltungen davon sehr nahe berührt wird. Da nun insofern allerdings ein Verhältniß des öffentlichen Rechts vorliegt, so erscheint ein Eingreifen der Gemeindeobrigkeit in dasselbe, wäre es auch nur zum Zwecke einer provisorischen Regulirung, je nach Umständen und Bedürfniß an und für sich nicht ausgeschlossen. Auch die Begüterten selbst werden daher, wenn sie es, ein-

zeln oder in ihrer Gesammtheit, in ihrem Interesse finden, nicht behindert sein, eine solche im Verwaltungswege einzuleitende Regulirung in Anregung zu bringen, und deshalb die geeigneten Anträge zu stellen. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 11. Jan. 1861.

Maßstab, nach welchem Rittergüter zu den Armenanlagen beizuziehen sind.

In Bezug auf die Frage, nach welchem Maßstabe ein Rittergut auf Grund von §. 20 der Armenordnung zu den außerordentlichen Armencassenanlagen beizutragen habe? hat das Min. d. Inn. der Auffassung nicht beigestimmt, daß lediglich dasjenige Areal des Rittergutes, welches bei Einführung des neuen Grundsteuersystemes als zur Entschädigung berechtigt anerkannt worden ist, als eximirter Grundbesitz im Sinne von §. 20 der Armenordnung zu betrachten sei, ohne dabei der früher stattgehabten Verwandlung mehrerer, dermalen zum Rittergute gehöriger, früherer Rusticalgrundstücke in Rittergutslehn und beziehendlich der Consolidation solcher Grundstücke mit dem Rittergute einen Einfluß auf die Beantwortung der obigen Frage einzuräumen. Dasselbe ist vielmehr der Ansicht, daß, da die einschlagenden Gesetzstellen — §. 20 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 und §. 20 der Armenordnung — die Rittergüter ganz im Allgemeinen und ohne Unterscheidung zwischen dem, von jeher mit Rittergutseigenschaft versehenen fundus und einzelnen, früher nicht mit dieser Eigenschaft versehenen, später aber zu dem Rittergutscomplexe hinzugeschlagenen Grundstücken, als eximirte Grundstücke bezeichnen, unter dem Begriffe eines Rittergutes alles dasjenige Areal zu verstehen sei, welches anerkanntermaßen zu der Zeit, zu welcher über den Maßstab der Armencassen-Beitragspflicht nach §. 20 der Armenordnung entschieden wird, als zu dem politischen Complexe des fraglichen Rittergutes gehörig zu betrachten ist, und in ihm beziehendlich unter einem und demselben Kaufpreise veräußert und erworben wird, sonach aber auch alle diejenigen früheren Rusticalgrundstücke, welche später mit in Rittergutslehn umgewandelt und beziehendlich mit dem Rittergute consolidirt worden sind. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 25. Oct. 1858, den übrig. KSdd. abschr. mitgeth. Vergl. Bd. II. S. 374.

Beiziehung exemter Grundstücke zu den Armencassenanlagen. (Vergl. Bd. II. S. 227 u. 230.)

Die in §. 72 der Landgemeindeordn. unter 2 ausgesprochene Befreiung der geistlichen Grundstücke von Gemeindeleistungen kann, wenn es sich um die Aufbringung von Bedürfnissen der politischen Gemeinde handelt, nicht weiter ausgedehnt werden, als dies bezüglich der Aufbringung von Parochialleistungen in §. 4 des Ges. v. 21. März 1843 vorgeschrieben ist, womit auch dasjenige nicht in Widerspruch steht, was über die Auslegung der gleichlautenden Vorschrift im §. 104 unter 4 der allg. Stadteordn. in der Bd. XIX. dieser Zeitschrift S. 549 abgedruckten Entscheidung des Min. des Cultus 2c. entwickelt worden ist, und wenn man auch dahin gestellt sein lassen will, ob und inwieweit überhaupt die Anwendbarkeit der vorgedachten Bestimmung der Landgemeindeordn. auf die Erhebung von Armencassenanlagen, in Ermangelung einer diesfallsigen ausdrücklichen Disposition in der Armenordnung, aus der im Eingange von §. 20 der letztern enthaltenen Vorschrift gefolgert werden will, so enthält doch die, die Herbeiziehung von exemten Grundstücken zu den Armenanlagen betreffende Bestimmung in diesem §. 20 von einer etwaigen Befreiung der einen oder der andern Categorie derartiger Grundstücke nichts und könnte die analoge Anwendung der Bestimmung im §. 72 unter 2 der Landgemeindeordn. auf die Erhebung der Armencassenanlagen jedenfalls nur dann eintreten, wenn die betr. Grundstücke zum Gemeindebezirke des betreffenden Orts gehörten. M. V. an d. KSd. zu Zwick. v. 19. April 1862.

Den Einfluß des Eintrags bäuerlicher Grundstücke auf das Ritterguts-Folium betr.

In Bezug auf Grundstücke, von welchen sich ergeben hatte, daß sie steuerbar gewesen waren und zu der betr. Gemeinde hinsichtlich ihrer Beitragspflich-

tigkeit und sonst in demselben Verhältnisse, wie andere bäuerliche Grundstücke gestanden hatten, ist angenommen worden, daß der später erfolgte Eintrag derselben auf das Ritterguts=Folium rücksichtlich der Frage über die Zubehörigkeit an sich ohne Einfluß sei, weil eine dem Eintrage vorausgegangene einseitige Erklärung des Grundstücksbesitzers die Gemeindeangehörigkeit nicht zu alteriren vermöge. Wenn das Min. des Inn. in einer Verordn. v. 25. Oct. 1858 ausgesprochen habe, daß unter den Begriff eines Ritterguts im Sinne von §. 20 der Landgemeindeordn. alles dasjenige Areal zu verstehen sei, welches anerkanntermaßen zu der Zeit, zu welcher über die Beitragspflichtigkeit entschieden werde, als zum politischen Complexe des Rittergutes gehörig zu betrachten sei, folglich auch diejenigen frühern Rusticalgrundstücken mit in Rittergutlehn umgewandelt und beziehendlich mit dem Rittergute consolidirt worden seien, so finde doch die Anwendung dieses Grundsatzes immer nur unter der Voraussetzung statt, daß die Consolidation der bezüglichen bäuerlichen Grundstücke mit dem Rittergute nicht blos in hypothekenrechtlicher Beziehung erfolgt sei, sondern daß diese bäuerlichen Grundstücke auch bereits zum politischen Complexe des Ritterguts gehört haben. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 24. März 1859 und 12. Mai 1860.

Fernere Beitragspflichtigkeit consolidirter Grundstücke zu den Gemeindelasten.

In Uebereinstimmung mit den auch bei Dismembrationen und sonst befolgten Grundsätzen ist anzunehmen, daß eines Theils durch die Abtragung der Gebäude einer selbstständigen bauerlichen Nahrung die auf letzterer als solcher haftenden Gemeindelasten nicht willkürlich alterirt oder gar in Wegfall gebracht werden können, anderer Seits die privatrechtlich gestattete Consolidirung von Grundstücken nicht zum Nachtheile der einschlagenden öffentlichen Interessen gereichen dürfe. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 13. Dec. 1856, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Beitragspflichtigkeit der Militärpersonen zu Gemeindeanlagen und zur Armencasse betr.

Die Frage, ob die nach dem Regulative für die Stadt Ch. über die bei Beerdigungen, Trauungen und Taufen zu entrichtenden Gebühren geordneten Abentrichtungen zur Armencasse auch von Militärpersonen gefordert werden können, ist zunächst in Beziehung auf die bei Taufen eingeführten Gebühren der fraglichen Art Gegenstand der Vernehmung zwischen dem Min. d. Inn. und dem Kriegsmin. gewesen, hierauf aber zur Berathung im Gesammtmin. gebracht worden. Nach dem Ergebnisse der letzteren würde eine Beiziehung der Militärpersonen, wenigstens der höheren Grade vom Unteroffiziere aufwärts — nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt sein, wenn die gedachte Abentrichtung unter den Begriff einer „Anlage" nach §. 16 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 gebracht werden könnte. Sollte dieß aber geschehen, so müßte a. der Stadtgemeinde überhaupt das Recht zugesprochen werden, unbestimmte freiwillige Gaben, wie die nach §. 13 der Armenordnung bei Kindtaufen 2c. stattfindenden Sammlungen, in eine feststehende Abgabe zu verwandeln, was an sich schon bedenklich fallen würde, weil hiernach die Abentrichtung ganz andere Personen (den Ausrichtern der Kindtaufe) angesonnen würde, als denen, welchen sie an sich zur Last fällt (den Gästen); es müßte aber auch b. vorausgesetzt werden, daß durch einen solchen Beschluß der Gemeindevertretung die am Orte aufhältlichen Militärpersonen gebunden werden könnten — was nach §. 18 der Städteordnung nur dann der Fall sein würde, wenn Militärpersonen im Gemeindebezirke einen „bleibenden" Aufenthalt hätten.

Nur unter der Voraussetzung würde daher die Stadtgemeinde zu einer Anordnung der vorgedachten Art für berechtigt angesehen werden können, wenn ihr dabei Ortsgewohnheit und Herkommen zur Seite ständen. Da aber, so viel die Stadt Ch. anlangt, die letztere notorisch erst in neuerer Zeit eine Garnison erhalten hat, dort mithin ein derartiges Herkommen sich nicht gebildet haben kann, so hat sich das Gesammtministerium dahin entschieden, daß daselbst die Militärpersonen der obengedachten Categorie zu den fraglichen Beiträgen zur

Armencasse nicht herangezogen werden können. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 22. März 1862, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Beruhet die Berechtigung eines Militärarztes zur Ausübung der innern Praxis auf ihm ertheilter besonderer Concession, so kann sich derselbe schon deshalb der Verpflichtung zu den Communalanlagen nach dem Einkommen beizutragen nicht entbrechen. Auch ist ein solcher zu Bezahlung sowohl der Armen- als der sonstigen Communalanlagen wegen des Einkommens von der chirurgischen Civilpraxis, soweit ihm solche auf Grund §. 14 des Mand. vom 30. Januar 1819 gestattet ist, für verpflichtet zu erachten, und diese Verpflichtung liegt auch den graduirten, an sich zur innern Praxis berechtigten und solche ausübenden Militäroberärzten ob, weil das Einkommen von einer lediglich facultativen Civilpraxis nicht als reglements- und ordonnanzmäßiges Gebührniß im Sinne §. 89 des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 angesehen werden kann. Anlangend dagegen die Beitragspflichtigkeit der Militärpersonen im Allgemeinen von dem Renten-Einkommen, so wird zwar an sich die im angezogenen §. 89. Theil II. der Ordonnanz ausgesprochene Befreiung der Militärpersonen auf deren reglements- und ordonnanzmäßige Gebührnisse zu beschränken, mithin auf anderes Einkommen nicht zu extendiren sein. Wenn jedoch nach §. 19 der Armenordnung vom 22. October 1840 (gezwungene) Anlagen nur von den nach §. 16 beitragspflichtigen Angehörigen des Heimathsbezirkes zu erheben sind, im §. 16 aber Soldaten und Unteroffiziere ausdrücklich für anspruchsfrei erklärt werden, so folgt hieraus für diese Classe von Militärpersonen eine Befreiung von den Armencassen-Anlagen auch rücksichtlich des etwaigen Renten-Einkommens, und diese Befreiung wird auch auf einen blos charakterisirten Assistenzart Anwendung zu leiden haben, da derselbe als solcher seiner Stellung und seinen Gebührnissen nach in den Bestandslisten des Sanitätscorps als Unterarzt aufgeführt wird und als solcher den Unteroffizieren gleich steht. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 17. Febr. 1862, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Verpflichtung der im Inlande wohnenden ausländischen Eisenbahnbeamten, Armencassenbeiträge zu zahlen.

Das Min. des Inn. hat der Ansicht beigepflichtet, daß auf Grund der Bestimmungen in §. 16 der Armenordnung und in §. 5 des Heimathsgesetzes, neben welchen Gesetzstellen übrigens noch besonders auf §. 19 des erstern Gesetzes zu verweisen sei, die in einem inländischen Orte wohnenden ausländischen Eisenbahnbeamten zur Zahlung von Armencassenbeiträgen am Aufenthaltsorte für verbunden zu achten seien. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 27. Aug. 1862.

Zu §. 30. (Bd. II. S. 376. Bd. V. S. 232.)[1])

Die Aufnahme einer Strafbestimmung in die Statuten eines Bezirksarmenvereins betr. (Vergl. Bd. V. S. 234.)

Das Min. des Inn. hat die Aufnahme einer das Verabreichen von Gaben

---

1) Armenvereine.

Armenhausverein zu Strehla; Bek. v. 5. Oct. 1860 (G. B. Nr. 72. S. 169 und v. 31. Dec. 1862 (G. B. Nr. 124. S. 649), Armenhausverein in der Amtshauptmannschaft Rochlitz; Bek. v. 7. März 1861 (G. B. Nr. 22. S. 27), im Amtsbezirke Tauchau; Bek. v. 28. Septbr. 1861 (G. B. Nr. 85. S. 164), Bezirksarmenverein zu Möckern; Bek. v. 9. Dec. 1862 (G. B. Nr. 112. S. 636), Verein zu Errichtung eines Armen-, Arbeits- und Versorgungshauses zu Altensalz; Bek. v. 7. Jan. 1863 (G. B. Nr. 8. S. 323), Bezirksarmenverein im Amtsbezirke Meißen; Bek. v. 10. März 1863 (G. B. Nr. 28. S. 348), Bezirksarmenverein in der Amtshauptmannschaft Döbeln; Bek. v. 18. ej. (G. B. Nr. 31. S. 356), Bezirksarmenverein zu Mühltroff; Bek. v. 20. Mai 1863 (G. B. Nr. 48. S. 461).

an Bettler verbietenden und mit einer Strafe von zehn Neugroschen bedrohenden Bestimmung in die Vereinsstatuten eines Bezirksarmenvereines zu genehmigen Anstand genommen, und zwar, abgesehen noch von dagegen sprechenden practischen Rücksichten, insbesondere wegen der principiellen Bedenken, welchen die Einführung einer solchen Strafbestimmung auf dem localstatutarischen Wege insofern begegne, als jene ihrer inneren Natur nach und als ein nur durch das Vorhandensein eines positiven Polizeistrafgesetzes zu rechtfertigender Uebergriff in ein an sich der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung anheim fallendes Gebiet nicht in den Bereich der Gemeindeautonomie gezogen werden, mithin nicht Gegenstand eines bloßen Gemeindebeschlusses im Sinne der Städte- und Landgemeindeordnung und eben so wenig eines Localstatutes sein könne, während ihr der Character einer Conventionalstrafbestimmung nur dann beiwohnen würde, wenn die Anwendung der letzteren auf diejenigen Bezirksangehörigen, welche sich derselben für die Person freiwillig submittirt hätten, beschränkt bleiben sollte, was jedoch offenbar nicht in der Absicht liege. Daß der von dem Bezirksarmenverein verfolgte, sehr verdienstliche Zweck einer kräftigen Unterdrückung des Bettelwesens in einer Strafbestimmung der fraglichen Art — wie angenommen werde — eine wirksame Unterstützung finden würde, könne von dem obigen formellen Gesichtspunkte aus in der Sache nichts ändern, da eine bloße Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitsrücksicht, wie sie hierdurch begründet werde, die mangelnde Competenz des Organs, von welchem die Maßregel ausgehen sollte, zu Erlassung derselben nicht zu ersetzen und zu ergänzen vermöge. Sollte dies als ein, zur beliebigen Verfügung der Armenbehörden gestelltes, gesetzlich zulässiges Mittel zu betrachten sein, um gewisse im Bereiche der öffentlichen Armenpflege liegende Zwecke zu erreichen, so würde die Armenordnung vom 22. Oct. 1840 der geeignete Ort gewesen sein, um eine derartige Ermächtigung auszusprechen. — Das gedachte Gesetz enthalte aber durchaus keine, auch nur entfernte Andeutung, daß eine solche in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe. Wenn zur Beseitigung dieses formalen Bedenkens, unter andern auf das in §. 10 der Verordn. vom 21. Juli 1842, das Wandern der Mühlburschen betreffend, den Müllern gegenüber ausgesprochene Verbot der Verabreichung von Gaben an wandernde Mühlburschen Bezug genommen werde, so sei zu berücksichtigen, daß jenes Verbot und die damit verbundene Strafbedrohung auf der, alle einzelnen Müller umfassenden und dieselben persönlich verpflichtenden Organisation der Mühlenbezirke beruhe, und daher hier gerade diejenige Voraussetzung vorliege, welche dem Obigen nach im gegenwärtigen Falle zu vermissen sei.

So wenig übrigens verkannt werden möge, daß die von dem Bezirksarmenvereine zu lösende Aufgabe durch die Nähe der Landesgrenze und die daraus entstehende Behelligung des Bezirkes durch auslaufende Preußische Grenzbettler einigermaßen erschwert werde, so dürfte doch die nöthige, kräftige Abwehr der letzteren auch auf anderem, directen Wege, insbesondere durch eine, nach Befinden aus Vereinsmitteln zu fördernde tüchtige Organisation der von den einzelnen Gemeinden ohnehin aufzustellenden Tage- und Nachtwachen, mit Unterstützung der Gendarmerie, ebenfalls und wahrscheinlich mit besserem und nachhaltigerem Erfolge zu erreichen sein, als durch das vom Vereinsvorstande ins Auge gefaßte, immerhin sehr precäre Auskunftsmittel. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 28. Mai 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Zu §. 36. (Bd. II. S. 278. Bd. V. S. 234.)

Die Vergütung der Curkosten an den Arzt auf die Zeit vor der Benachrichtigung von der Cur. (Vergl. Bd. II. S. 279 und Bd. V. S. 237.)

In einer Differenz zwischen einem Wundarzte und der Heimathsgemeinde eines von diesem an einem Bruche des Schien- und Wadenbeines behandelten Knaben über die dadurch erwachsenen Curkosten ist die betr. Gemeinde auch zu Restitution der vor der erst am dritten Tage erfolgten Benachrichtigung derselben von der übernommenen Cur erwachsenen Curkosten verurtheilt worden, un

zwar aus folgenden Gründen: Der Wundarzt habe behauptet, daß die erste Behandlung des fraglichen Knaben die wundärztliche Thätigkeit bis Abends elf Uhr des ersten Tages in Anspruch genommen habe, und daß es dieserhalb am ersten Tage nicht thunlich gewesen sei, die Gemeinde von der begonnenen Cur in Kenntniß zu setzen. Abgesehen von diesem an sich beachtenswerthen Umstande, müsse man aber annehmen, daß die allererst am dritten Tage erfolgte Benachrichtigung der Gemeinde auch sonst noch rechtzeitig geschehen sei, und zwar um deswillen, weil es weder zweckmäßig noch sonst gerechtfertigt sein würde, daraus, daß der Wundarzt zunächst seine Amtspflicht erfüllt und daher, ohne die Frage wegen Bezahlung der Curkosten an die Spitze zu stellen, der ärzlichen Behandlung sich unterzogen habe, ein Moment herzuleiten, um den Ristitutionsanspruch an die subsidiarisch verpflichtete Gemeinde beziehendlich der durch die erste Behandlung erwachsenen Kosten als unzuläßsig zu bezeichnen. Wenn nun, nachdem die Reposition des Bruchs stattgefunden und der erste Verband angelegt worden, weitere Curkosten bis zu der am dritten Tage erfolgten Benachrichtigung der Gemeinde nicht erwachsen seien, mithin auch dem Umstande ein Gewicht nicht beigelegt werden könne, ob es dem Impetranten möglich gewesen wäre, noch an demselben Tage Abends nach elf Uhr oder am nächstfolgenden Tage die Gemeinde nachträglich zu benachrichtigen, so liege um so weniger Grund vor, die durch wundärzliche Behandlung am ersten Tage verursachten Kosten hinsichtlich der Verbindlichkeit der Gemeinde zu deren Uebertragung nach andern Grundsätzen, wie die später erwachsenen zu beurtheilen, je gewisser anzunehmen stehe, daß die gleich bei dem ersten Besuche des Kranken dem Letztern geleistete rechtzeitige Hülfe zugleich für die Fortsetzung der Cur und deren schnellen Verlauf nicht ohne günstigen Einfluß geblieben, mithin mittelbar auch der Heimathsgemeinde zu Statten gekommen sei. M. Entsch. an d. KSd. zu Leipz. v. 21. Mai 1858.

Das Recht des Arztes auf Vergütung der Kosten einer freiwillig übernommenen Cur aus der Armencasse betr.

Es kann zwar nicht blos von dem willkührlichen Belieben des Arztes abhängig sein, ob er sich wegen einer von ihm freiwillig und ohne besonderen Auftrag übernommenen ärztlichen Behandlung einer Person, deren Unfähigkeit zur eigenen Bezahlung der Curkosten entweder von Haus aus zu Tage liegt oder im Fortgange der Cur sich ergiebt, ohne Weiteres an die Armencasse des Wohn- oder Aufenthaltsortes der ersteren halten und die obrigkeitliche Hülfe wegen Beitreibung seiner Forderung in Anspruch nehmen wolle, vielmehr ist eine unbedingte Verpflichtung der Gemeinden zu Uebertragung derartiger Curkosten nicht zu statuiren. Andererseits kann aber auch der rein äußerliche und oft an mancherlei Zufälligkeiten geknüpfte Umstand, ob der Arzt Gelegenheit gehabt und genommen habe, die Gemeinden und deren Organe rechtzeitig von der von ihm übernommenen Cur in Kenntniß zu setzen und sich ihres Einverständnisses mit deren Fortsetzung zu versichern, nicht und um so weniger als der allein entscheidende und durchschlagende Moment betrachtet werden, als dadurch nicht blos der Arzt sehr häufig zwischen seiner Berufspflicht zur Hülfeleistung bei repentinen Krankheits- und Unglücksfällen und seinem pecuniären Interesse in einen bedenklichen Conflict gebracht, sondern auch den Gemeinden ein nicht zu billigendes Mittel an die Hand gegeben sein würde, sich unter dem Schutze einer blos formalen Ausflucht einer ganz unzweifelhaft in den Bereich der öffentlichen Armen- und Krankenpflege fallenden Leistung zu entziehen. Es folgt daher hieraus, daß es zunächst und ganz wesentlich auf die Beschaffenheit des concreten Falles ankommen und das von dem Arzte in Anspruch genommene obrigkeitliche Ermessen darauf zu richten sein wird, ob die thatsächlichen Verhältnisse von der Art waren, daß der Arzt, indem er sich der Uebernahme und Durchführung der Cur unterzog, im guten Glauben davon ausgehen konnte, dabei nicht nur seiner allgemeinen Berufspflicht zu genügen, sondern zugleich im Interesse und präsumtiven Auftrage der betreffenden Heimaths- oder Aufenthaltsgemeinde zu handeln (deren negotia zu geriren).

Ein solcher Fall ist in der betreffenden Differenz als vorliegend angesehen worden. M. war zur Zeit seiner Verunglückung Einwohner zu R.; er war

ferner seinem Nahrungsstande nach in Folge des ihn betroffenen Unglücksfalles unzweifelhaft als Armer im Sinne der Armenordnung anzusehen; nach seiner obwohl in einer andern Ortsflur erfolgten Verunglückung hatte man ihn in seine unfern gelegene Wohnung zu N. gebracht, wo er hülflos darniederlag. Daß er daher zunächst hier und auf öffentliche Kosten zu verpflegen und mit ärzlicher Hülfe zu versehen sei, mußte als selbstverständlich gelten. Die Natur des Unglücksfalls erheischte übrigens die schleunigste und wirksamste wundärztliche Hülfeleistung, welcher der zunächst herbeigezogene Wundarzt S. sich, ohne sich verantwortlich zu machen, gar nicht entziehen durfte, bei der er aber auch eine besondere Anzeige bei dem Gemeindevorstande um so eher für entbehrlich erachten konnte, als er der Sache nach das eigene Interesse der Gemeinde vertrat, auch wohl zu der Annahme berechtigt war, daß der Fall selbst und seine Mitwirkung dabei der Gemeinde nicht unbekannt geblieben sein könne und werde. Diese letztere Annahme findet aber in den Acten sogar ausdrückliche Bestätigung, indem sich nicht daran zweifeln läßt, daß der Gemeindevorstand von der Verunglückung, alsbald nachdem sie sich ereignet, Kenntniß erlangt habe, wie es denn überhaupt unter den in einer, nicht einmal ungewöhnlich großen Dorfgemeinde stattfindenden Verhältnissen kaum denkbar sein würde, daß ein so ungewöhnlicher und so bedauerlicher Fall, wie der fragliche, nicht im Orte bekannt und vielfach besprochen worden sein sollte. Erfuhr aber der Gemeindevorstand davon auch nur gerüchtsweise, so erforderte es seine Pflicht, sich des Verunglückten anzunehmen und ihm die nöthige Hülfe zu verschaffen. That er es nicht, und verhielt er sich lediglich passiv, so findet dies bei der bei ihm vorauszusetzenden Wissenschaft des Falles eben nur darin seine Rechtfertigung, daß er den Verunglückten bereits in der erforderlichen ärztlichen Pflege und Behandlung wußte. Hierin lag aber zugleich eine Billigung der Herbeirufung des Wundarztes S. und der Uebernahme und Fortsetzung der Cur durch diesen. Auch von diesem formellen Gesichtspunkte aus können daher die aufgelaufenen Curkosten nicht als ein der Ortsarmencasse fremder Aufwand betrachtet werden.

Wenn die Entschließung nur provisorischer Natur ist, so kommt in Betracht, daß nach Lage der Sache und den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zufolge, es sich zunächst nur darum handelt, dem Wundarzt S. zur Berichtigung seiner Liquidation zu verhelfen, in dieser Hinsicht aber eine Forderung selbstverständlich nur gegen diejenige Gemeinde geltend gemacht werden kann, als deren Ortsarmer M. während der Cur anzusehen und in deren mittelbarem oder unmittelbarem Interesse daher die fraglichen ärztlichen Bemühungen erfolgt waren. Ob der Gemeinde N. deshalb ein Regreßanspruch gegen eine dritte Gemeinde zusteht, würde Sache der besonderen Ausführung im Wege des Administrativjustizprocesses sein. Allein nicht nur, daß der Wundarzt S., als bei dieser zwischen den betreffenden Gemeinden auszumachenden Streitfrage gar nicht betheiligt, weder in jenen Proceß als Parthei mit hineingezogen, noch auch mit der Befriedigung seiner an und für sich liquiden Forderung auf den ungewissen Ausgang desselben zu warten ihm zugemuthet werden kann, so setzt auch die Erhebung eines derartigen, auf §. 45 der Armenordnung zu gründenden Regreß-Anspruchs nothwendig einen wirklichen, von der klagenden Gemeinde gehabten Aufwand, dessen Rückerstattung von der andern Gemeinde zu fordern sie sich für berechtigt hält, hier also die vorgängige Berichtigung der S.'s Liquidation aus der Armencasse voraus, während es, bevor diese erfolgt ist, überhaupt an einem haltbaren Klaggrunde und dem einzuleitenden Verfahren an der erforderlichen Basis fehlen würde. M. V. an die KSd. zu Dresd. v. 7. Mai 1861, den übrig. KSdd. zugefert.

Die Verpflichtung zu Vergütung der Curkosten im Falle vorübergehenden Nothstandes betr.

In einem Falle, in welchem der Wundarzt F. die Vergütung der Curkosten für die Behandlung der verunglückten eilfjährigen außerehelichen Tochter der N. von der Gemeinde des Aufenthaltsorts der letztern beansprucht hatte, ist diese Gemeinde unter Bezugnahme auf folgende Gründe verurtheilt worden:

Es hänge die Entscheidung davon ab, ob die N. zur Zeit, als der Wundarzt sich der Behandlung ihrer Tochter unterzog, dergestalt als Arme im Sinne

der Armenordn. anzusehen gewesen sei, daß auf Grund von §§. 39 u. 47 dieses Gesetzes die Verpflichtung der Gemeinde, für Verpflegung der Verunglückten zu sorgen, einzutreten gehabt habe, und hierbei komme zunächst in Betracht, daß nach der in erster Stelle maßgebenden Bestimmung in §. 25 der Armenordnung die Entscheidung lediglich von der Beantwortung der Frage abhänge, ob die N. durch die Verunglückung ihrer Tochter in einen, wenn auch nur vorübergehenden Nothstand versetzt worden sei, und dies sei anzunehmen. Auf die Arbeitsfähigkeit der N. könne bei der Beantwortung dieser Frage kein Gewicht gelegt werden, da sie, wie aus den Acten sich ergebe, von dieser Fähigkeit keinen Gebrauch gemacht habe. Könne nun nicht bezweifelt werden, daß die N. gänzlich unvermögend sei, da das für die Vergangenheit bereits erhobene jährliche Alimentengeld von 12 Thlrn. auf einen außergewöhnlichen Aufwand überhaupt nicht berechnet sei und daher auch nichts dazu beitrage, um die N. und ihr Kind weniger unterstützungsbedürftig erscheinen zu lassen, als dies sonst nach den Acten der Fall sei; so sei davon auszugehen, daß dieselbe durch die Verunglückung ihrer Tochter und durch die hierdurch bedingte Nothwendigkeit, ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, wenigstens vorübergehend in Nothstand versetzt worden sei, was selbst dann anzunehmen sein würde, wenn die N. eine arbeitsame Frau gewesen und bis zur Verunglückung ihrer Tochter ausreichend lohnende Arbeit gehabt hätte, da sie letztere schon der nothwendigen Pflege der Verunglückten halber jedenfalls würde haben aufgeben müssen. Unter so bewandten Umständen habe für die Aufenthaltsgemeinde die Verpflichtung vorgelegen, der N. und ihrer Tochter entsprechende Unterstützung und zwar zunächst durch Beschaffung des unentbehrlichen wundärztlichen Beistandes zu Theil werden zu lassen. Sei dies gleichwohl, und obwohl der Ortsrichter, der zugleich Gemeindevorstand zu sein scheine, schon am zweiten Tage nach dem Unglücksfalle von diesem Kenntniß erlangt habe, nicht geschehen, so ließe sich diese Unterlassung nur dadurch entschuldigen, daß die Gemeinde die Verunglückte mit ärztlichem Beistande bereits versehen gewußt habe, es folge daraus auf der andern Seite aber auch das stillschweigende Einverständniß damit, daß F. die auf Ansuchen der N. begonnene Behandlung der Verunglückten bis zur völligen Wiederherstellung der letztern, auf Rechnung der Ortsarmencasse fortsetze. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 3. Jan. 1862.

Zu §. 39. (Bd. II. S. 381. Bd. V. S. 240.)

Einschärfung der einschlagenden Vorschriften.

Die Kreisd. zu Bud. hat — unter Bezugnahme darauf, wie es noch immer vorkomme, daß Personen, welche an einem Orte, wo sie ihres Erwerbes halber, z. B. als Dienstboten, zeitweilig aufhältlich seien, vom Typhus oder einer andern gefährlichen und überdies leicht durch Ansteckung weiter zu verbreitenden Krankheit ergriffen worden, ohne Vorwissen und Genehmigung eines Arztes vom Orte weg und resp. nach ihrem Heimathsorte oder sonst anderswohin transportirt würden — die einschlagenden Bestimmungen in §§. 39 ff. und 47 der Armenordnung und in §. 87 der Gesindeordnung eingeschärft. Gen. V. v. 19. Septbr. 1859 (Ksbl. Nr. 153).

Die Zulässigkeit eines directionären Ermessens in Bezug auf die Wegweisung betr.

In einem Falle, in welchem der Sohn des verunglückten Tagelöhners P. aus F. vor dem zum Heimathsbezirke N. gehörigen Hause des E. gehalten, an die zum Fenster getretene Ehefrau des Hausbesitzers die Frage: „Ist hier kein Gasthof? Können wir hier nicht über Nacht bleiben?" gerichtet und dabei hinzugesetzt: „Mein Vater lamentirt recht über ein Bein", und hierauf die verehelichte E. denselben an den zum Heimathsbezirke E. gehörigen Gasthof zum A. verwiesen hatte — ist der von letzterem an den Heimathsbezirk N. erhobene Anspruch auf Restitution des erwachsenen Verpflegungsaufwandes für nicht statthaft erachtet worden, und zwar aus folgenden Gründen:

Die mehrfach erregte Frage, ob P. wirklich als ein Kranker zu erkennen

gewesen und ob der ganze Vorgang, insofern dabei nicht ein Gemeindemitglied selbst betheiligt gewesen, für den Heimathsbezirk N. überhaupt als präjudicirlich angesehen werden könne, könne füglich auf sich beruhen, da solche Momente vorlägen, die es als gerechtfertigt erscheinen ließen, wenn P. in dem Hause des E. nicht aufgenommen und mit Verpflegung versehen, sondern zu diesem Behufe in den nur eine Viertelstunde entfernten Gasthof zum A. verwiesen worden sei. Allerdings sei zuzugeben, daß, in der nurgedachten thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzung, eine dem Wortlaute folgende buchstäbliche Anwendung der in den §§. 39 ff. der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 getroffenen Bestimmungen auf den gegebenen Fall zu keinem anderen Ergebnisse, als zu einer Verurtheilung des Heimathsbezirks N. in den Ersatz des dem benachbarten Heimathsbezirke E. durch P.'s Cur und Verpflegung erwachsenen Aufwand führen könne. Denn §. 40 mache die Bestimmung, ob und auf welche Weise ein unterwegs erkrankter oder von einem Unfalle betroffener unbemittelter Reisender von dem Orte aus, wohin er in diesem Zustand gelangt sei, seine Reise fortsetzen, beziehendlich fortgeschafft werden dürfe, ganz im Allgemeinen von dem Ausspruche eines legitimirten Arztes oder Wundarztes abhängig. Ein solcher sei aber von der verehelichten E. nicht eingeholt, insoweit mithin von derselben anscheinend eine Vernachlässigung derjenigen Art, wie sie nach §. 45 jene Ersatzverbindlichkeit begründen solle, allerdings verhangen worden.

Allein ohne diesem Standpunkte an und für sich eine Berechtigung absprechen zu wollen, habe sich doch demselben gegenüber die Erwägung geltend gemacht, daß bei Verwaltungs-Entscheidungen der vorliegenden Art neben dem Wortlaute auch die Tendenz und der allgemeine Charakter der denselben zu Grunde zu legenden gesetzlichen Bestimmungen nicht unbeachtet bleiben dürfe. In dieser Hinsicht habe man es aber bei den §§. 39—44 der Armenordn. zunächst nicht mit absolut bindenden Rechtssätzen, sondern mit bloßen administrativen Vorschriften und Anweisungen zu thun, dazu bestimmt, das Verhalten und Verfahren der Behörden und Gemeinden, beziehendlich der einzelnen Gemeindemitglieder und ihrer Angehörigen bei Vorkommnissen der daselbst vorausgesetzten Art zu leiten und zu regeln. Je mannigfaltiger und verschiedenartiger aber diese Vorkommnisse sich im praktischen Leben gestalten könnten, und erfahrungsmäßig sich wirklich zu gestalten pflegten, während der Hauptzweck: Schutz des erkrankten oder verunglückten Reisenden und Sicherstellung desselben gegen eine mögliche Verschlimmerung seines Zustandes, immer der nämliche bleibe und jemehr es darauf ankomme, die zu Erreichung dieses Zweckes zu treffenden Maßregeln der Eigenthümlichkeit eines jeden Falles anzupassen und darnach zu modificiren, um so gewisser sei anzunehmen und verstehe es sich sogar von selbst, daß der Gesetzgeber, indem er in den §§. 39 ff. das Verhalten vorzeichnete, welches gegenüber von Reisenden der fraglichen Categorie zu beobachten sei, hierbei ein in angemessenen Grenzen sich bewegendes directionäres Ermessen der Behörden oder der im einzelnen Falle ihre Stelle vertretenden Organe und Individuen nicht habe ausgeschlossen wissen wollen. Ein ähnliches directionäres Ermessen werde aber folgerichtig auch für die richterliche Instanz zu vindiciren sein, wenn es sich darum handle, nach §. 45 über die rechtlichen Folgen einer „Vernachlässigung" der Vorschriften §§. 39 ff. in Beziehung auf den von einer dritten Gemeinde oder Corporation geforderten Ersatz des ihr erwachsenen Cur- und Verpflegungsaufwandes zu urtheilen. Sie werde sich daher für berechtigt halten dürfen, diese, die Regel bildende rechtliche Folge dann nicht Platz greifen zu lassen, wenn auch vielleicht gegen den Buchstaben, doch aber nicht gegen Sinn und Tendenz der bezüglichen gesetzlichen Vorschrift verstoßen worden sei.

Ein Fall der zuletzt gedachten Art liege aber in der That vor.

Die Armenordn. stelle zwar das Verbot der Wegweisung oder Fortschaffung eines erkrankten Reisenden von dem Orte, wohin er in diesem Zustande gelangt sei, als die Regel auf, füge aber dieser im §. 42 sofort und ausdrücklich eine Ausnahme bei, indem hiernach die Fortschaffung des Kranken dann solle erfolgen dürfen, wenn die Ortsbehörde die Gewißheit erlangt habe, daß derselbe an einem andern Orte Aufnahme und wegen der daselbst vorhandenen vollständigeren Mittel dazu eine dergestaltige bessere Verpflegung finden werde, daß nach

dem Urtheile des Arztes das eigene Wohl die Fortschaffung des Kranken erfordere. Abgesehen nun von den weiter unten zu berührenden formellen Erfordernissen, seien die hier gedachten materiellen Voraussetzungen im vorliegenden Falle vorhanden. Denn so gewiß der verunglückte P. in dem an der Straße abseits von andern Wohnungen und sonstiger menschlicher Hülfe gelegenen, räumlich beschränkten Hause des C. kaum ein nothdürftiges Unterkommen gefunden haben würde, geschweige daß man ihm daselbst eine, seinem Zustande irgend entsprechende Verpflegung hätte angedeihen lassen können, eben so gewiß habe vorgelegen, daß ihm beides, Aufnahme und den Umständen angemessene Verpflegung, in dem benachbarten Gasthofe zum A. in viel vollständigerer Weise zu Theil werden könne und auch wirklich werde zu Theil werden, da ja Gasthöfe, besonders isolirt an der Straße in einsamer Gegend gelegene, zu Hülf- oder Dienstleistungen dieser Art gegen die bei ihnen einkehrenden Reisenden recht eigentlich bestimmt seien und deren Inhaber, indem sie diese gewähren, nur eine ihrer Berechtigung entsprechende, polizeiliche Verpflichtung erfüllten. Es dürfe daher als unzweifelhaft angenommen werden, daß das eigene Wohl P.'s es erfordert habe, daß er den Wagen, auf dem er sich befunden, nicht eher als bei dem Gasthofe zum A. zu verlassen brauchte, daß mithin durch seine Verweisung an diesen Seiten der verehelichten C. das erstere in keiner Weise gefährdet, vielmehr gefördert worden sei.

Nun sei zwar nach §. 42 die Bestimmung darüber, ob ein nach derselben zu behandelnder Ausnahmefall vorliege, keineswegs dem willkührlichen Ermessen der Gemeinde, noch weniger demjenigen der einzelnen, mit dem Kranken zunächst in Berührung kommenden Gemeindeglieder überlassen, sondern vielmehr in die Hand der Ortsbehörde gelegt und sei auch diese dabei an das Urtheil des zuzuziehenden Arztes gewiesen. Allein die Erfüllung dieser Bedingungen sei in dem fraglichen Falle und nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen offenbar eine Sache der Unmöglichkeit gewesen. Denn hätte die verehelichte C., ehe sie den P. seine Reise fortsetzen ließ, in später Nachtzeit erst selbst oder durch Vermittlung des entfernt wohnenden Ortsvorstandes den Arzt herbeiholen, vielleicht sogar an die entferntere Obrigkeit Anzeige gelangen lassen wollen, so würde dadurch gerade das verfehlt und vereitelt worden sein, warum es ganz allein zu thun war: ehemöglichste Unterbringung des Verunglückten in eine seinem Zustande entsprechende Obhut und Pflege. Ob die verehelichte C. bei ihrem Verhalten gegenüber dem P. sich dieses Zweckes bewußt gewesen, oder dabei vielmehr, wie nach allen begleitenden Umständen zu vermuthen stehe, ohne bestimmte Absicht und nähere Ueberlegung verfahren, sei hierbei als gleichgültig anzusehen, da es sich nicht um Beurtheilung einer, der erstern etwa zur Last zu legenden moralischen oder strafrechtlichen Verschuldung und des Grades derselben, sondern um die einfache Constatirung eines thatsächlichen Vorgangs und seines Verhältnisses zu denjenigen Zwecken handle, deren Erreichung durch die Bestimmungen der Armenordn. §§. 39 ff. habe sicher gestellt werden sollen. Es genüge in dieser Hinsicht, daß die C., bewußt oder unbewußt, nichts anderes gethan hat, als was der Arzt und die Ortsbehörde, wenn sie zur Stelle gewesen wären, nach vernünftiger Voraussetzung ebenfalls hätten thun müssen. Erscheine es nun aber bei dieser Beschaffenheit des in Frage stehenden Vorgangs ungerechtfertigt, in demselben eine „Vernachlässigung" der Vorschriften §§. 39 ff. der Armenordn. zu erkennen, so fehle es auch an demjenigen rechtlichen Momente, dessen Vorhandensein unbedingt vorauszusetzen sei, um nach §. 45 eine Ersatzverbindlichkeit auf Seiten desjenigen Heimathsbezirks, in dessen Bereiche der maßgebende, vom Gegentheile als Vernachlässigung bezeichnete Vorgang sich zugetragen habe, als begründet anzunehmen. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 15. April 1859, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Diese Entscheidung ist dann auch auf eingewendeten Recurs in einer zweiten Entscheidung des Min. d. Inn. v. 14. Oct. 1859 bestätigt worden und zwar aus folgenden Gründen:

Der in der Armenordn. §. 42 erwähnte Fall, in welchem ausnahmsweise die Fortschaffung einer unterwegs erkrankten armen Person erfolgen darf, tritt dann ein, wenn der Kranke an einem andern Orte Aufnahme und wegen der daselbst vorhandenen vollständigeren Mittel dazu eine dergestaltige bessere Ver-

pflegung finden kann, daß sein eigenes Wohl die Fortschaffung erfordert. Dabei ist allerdings zugleich ausdrücklich vorgeschrieben worden — vergl. §. 42 jct. §. 40 der Armenordn. — daß darüber, ob die nurgedachten Voraussetzungen vorhanden sind, zuvor ein Arzt befragt und von dessen Urtheile die Fortschaffung abhängig gemacht werden soll; diese Vorschrift bezieht sich jedoch offenbar nur auf die Constatirung jenes Ausnahmefalles, auf die Art des Nachweises desselben, und es muß die Frage entstehen, ob eine Vernachlässigung dieser Vorschrift schon für sich allein unter allen Umständen und selbst dann, wenn der erforderliche Nachweis noch nachträglich geführt oder die Existenz des Ausnahmefalles, um welchen es sich handelt, auf andere Weise ganz außer Zweifel gesetzt wird, die §. 45 ausgesprochene Ersatzverbindlichkeit nach sich zieht? welchenfalls die letztere sodann nicht in Folge einer nach §. 39 wirklich bestandenen gesetzlichen Verpflichtung, sondern vielmehr gewissermaßen nur als Strafe für die Vernachlässigung einer, das Verfahren beim Transporte erkrankter armer Personen betreffenden polizeilichen Anordnung eintreten würde.

Diese Frage kann weder nach dem Wortlaute, noch nach dem Geiste des Gesetzes so ohne Weiteres bejaht werden. Daß namentlich der Nachweis, daß ein solcher Kranker ohne Nachtheil für seine Gesundheit seine Reise habe fortsetzen können, auch wenn die hierauf bezügliche Anweisung in §. 40 unbeachtet geblieben, noch nachträglich beigebracht werden kann, hat das Ministerium bereits anerkannt und nach eben diesem Grundsatze würde es folgerecht auch in dem §. 42 bemerkten Aufnahmefalle für genügend erachtet werden müssen, wenn nachträglich dargethan wird, daß das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung desselben erheischt habe. Nun können aber weiter gerade hier ganz unbestrittene Fälle vorkommen, in denen die Voraussetzungen, unter denen die exceptionelle Bestimmung §. 42 Platz greifen soll, so klar vorliegen, daß es eines weitern Beweises und einer noch nachträglichen Befragung eines Arztes für die entscheidende Behörde nicht bedarf, und daß es sich in der gegenwärtigen Sache in der That um einen solchen in Liquidität beruhenden Fall handelt, ist in der vorigen Entscheidung bereits vollständig nachgewiesen worden.

Im Uebrigen ist auch das Min. bei nochmaliger Erwägung der Sache zu der Ansicht gelangt, daß der verehelichten C., selbst ganz abgesehen von dem Vorstehenden, eine Vernachlässigung der Vorschrift §. 39, welche nach §. 45 die Ersatzverbindlichkeit der Gemeinde N. begründen würde, überhaupt nicht zur Last gelegt werden kann; denn es würde sich dies selbstverständlich nur dann rechtfertigen lassen, wenn man mit Bestimmtheit annehmen könnte, daß die C. über den Krankheitszustand des ältern P. durch eine ihr hierüber gemachte Mittheilung oder aus eigener Anschauung Kenntniß erlangt hätte; dies läßt sich jedoch nicht behaupten. Den ältern P. hat die C. gar nicht zu Gesicht bekommen, denn er lag in der Schoßkelle des mit Mehl beladenen zweispännigen Wagens, welcher mitten in der Nacht vor dem C.'schen Häuschen im Walde anhielt, während die C. zum Fenster heraussah; die C. aber hat auch nicht einmal mit demselben gesprochen, sondern nur mit dessen Sohne, und dieser hat, nachdem er auf seine Frage, ob hier ein Gasthof sei? von der C. die Antwort erhalten hatte, daß der Gasthof noch eine Viertelstunde weiterhin liege, blos die beiläufige und ganz einzeln stehende Aeußerung gethan: „Mein Vater lamentirt recht über ein Bein", ohne dabei nur im Entferntesten den Unfall zu erwähnen, der denselben kurz vorher betroffen hatte. Diese Aeußerung allein konnte unter den vorliegenden Umständen noch nicht die Ueberzeugung oder auch nur die begründete Vermuthung bei der C. hervorrufen, daß der ältere P. wirklich krank und sein Zustand von der Art sei, daß es bedenklich erscheinen müsse, ihn seine Reise zu Wagen auch nur bis zu dem eine Viertelstunde entfernten Gasthofe fortsetzen zu lassen.

Der Ausspruch des Arztes, daß ein Transport zulässig sei, ist unbedingt maßgebend.

Da nach §. 40 der Armenordn. vom 22. Octbr. 1840 (Bd. II. S. 386) die Bestimmung, ob und auf welche Weise ein Kranker die Reise fortzusetzen im Stande sei, lediglich dem Ausspruche eines Arztes erster oder 2. Klasse zu überlassen ist, so folgt hieraus, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Kranker

von seinem zeitweiligen Aufenthaltsorte fortgeschafft oder weggewiesen worden, die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit ein Restitutionsanspruch wegen des durch die Kur und Verpflegung des Kranken einer andern Gemeinde entstandenen Aufwandes begründet sei, davon abhängig gemacht werden muß, ob Seiten der Aufenthaltsgemeinde der obigen gesetzlichen Vorschrift Genüge geleistet worden oder nicht. Ist ersteres geschehen, und hat der zugezogene Arzt mit der Fortschaffung sich einverstanden erklärt, so ist die Aufenthaltsgemeinde insoweit außer Verantwortung und es kann ihr solchenfalls eine Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften mit der für diesen Fall im §. 45 der Armenordn. ausgesprochenen Verpflichtung zum Ersatze des durch die Kur und Verpflegung einem dritten Orte veranlaßten Aufwandes nicht beigemessen werden, und ist es dabei ohne Einfluß, daß der Kranke selbst den Arzt befragt und daß diese Consultirung ohne Vermittelung der Gemeinde-Organe erfolgt ist, da, nachdem die Genehmigung des zugezogenen Arztes zur Reise ertheilt war, eine nochmalige Befragung desselben Seiten der Gemeinde zum wenigsten überflüssig, wo nicht, des damit verbundenen Aufenthalts und Zeitverlustes halber, sogar unzweckmäßig gewesen wäre. Auch der Umstand, daß der Arzt des Krankenhauses, in welches der Kranke sich begeben, den Zustand des Kranken bei seiner Aufnahme als einen solchen bezeichnet hat, daß derselbe in keiner Weise für transportfähig hätte erklärt werden können, kann der Aufenthaltsgemeinde nicht nachtheilig sein, weil, wenn bei Beurtheilung der an dem Kranken wahrgenommenen Krankheitserscheinungen nicht mit der erforderlichen Umsicht verfahren worden sein sollte, doch der hierunter etwa vorgekommene Fehler lediglich auf den zugezogenen Arzt zurückfallen würde. Unter diesen Umständen und da eines Theils nach dem Urtheile des adhibirten Arztes das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung erforderte, andern Theils aber darüber kein Zweifel habe obwalten können, daß der Kranke in der Stadt D. — wohin der Kranke sich aus dem Dorfe L. unter Benutzung des Dampfschiffes begeben hatte, — eine bessere Verpflegung finden werde, ist angenommen worden, daß aus dem Verhalten derjenigen Gemeindemitglieder, welche von der Erkrankung Kenntniß erlangt und welche den Kranken behufs der in L. einzuleitenden Verpflegung nicht von der Reise nach D. zurückgehalten hätten, eine Vernachlässigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht abgeleitet werden könne. M. Entsch. an d. KSd. zu Dresd. v. 18. März 1858.

Die Rückwirkung des nach erfolgtem Transport eines Kranken beigebrachten Nachweises der Unschädlichkeit.

In einer Differenz zwischen den Gemeinden zu G. und zu B. über die von ersterer auf die K. verwendeten Kur- und Verpflegungskosten ist entschieden worden, daß das Suchen der ersteren Gemeinde nicht statt habe, da die Gemeinde B. zwar bei Veranstaltung des Transports der K. nach G. sich einer Verletzung der in §. 40 der Armenordnung enthaltenen Vorschrift schuldig gemacht, in dem Zeugnisse des Arztes, durch welchen die K. sofort nach ihrer Ankunft in G. auf Anordnung des Bürgermeisters daselbst untersucht worden, jedoch klar und bestimmt ausgesprochen sei, daß der Transport der K. in der Art, wie er bewerkstelligt worden, nicht als nachtheilig für die Kranke und als verschlimmernd auf deren Krankheit wirkend betrachtet werden könne, und somit der nach §. 40 in der Regel vor dem Weitertransport herzustellende Beweis, daß ein solcher Transport ohne Gesundheitsnachtheil ausführbar sei, nachträglich beigebracht worden sei, was eine Befreiung von der im §. 45 der Armenordn. bemerkten Restitutionspflicht begründe. M. Entsch. an d. KSd. zu Leipz. v. 11. Dec. 1857 und 16. April 1858.

Die Fortschaffung erkrankter Reisender betr.

Der §. 42 der Armenordn. erklärt zwar die Fortschaffung des Kranken für zulässig, wenn anderwärts vollständige Mittel vorhanden sind, um den letztern in bessere Pflege zu bringen und nach dem Urtheile des Arztes das eigene Wohl des Kranken die Fortschaffung erfordert. Allein gleichzeitig wird dabei vorausgesetzt, daß die Ortsbehörde Gewißheit darüber erlangt habe, daß der Kranke

an diesem andern Orte Aufnahme finden werde. Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmung nur den Zweck hat, denjenigen Gemeinden, welche nicht im Besitze der nöthigen Veranstaltungen sind, um sich im Orte selbst eines auf der Reise erkrankten Armen gehörig anzunehmen und die für seinen Zustand nach allen Richtungen hin erforderliche ärztliche Hülfe, wie Pflege und Abwartung sofort zu verschaffen, die Möglichkeit offen lassen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung dadurch und zwar zum Wohle des Kranken vollständig nachzukommen, daß sie ihn mit Genehmigung des Arztes an einen Ort versetzen, an welchem sich dazu bessere Einrichtungen und Anstalten vorfinden. Daß dies aber nicht zum Nachtheile solcher Gemeinden erfolgen darf, welche sich eben im Besitze gehörig eingerichteter Krankenhäuser und sonstiger dahin gehöriger Einrichtungen befinden, vielmehr die den Transport bewirkende Gemeinde verbunden ist, ihrer bereits in Wirksamkeit getretenen gesetzlichen Verpflichtung an dem dritten Orte dadurch zu genügen, daß sie die Kosten für die von der letzteren statt ihrer übernommenen ärztlichen Behandlung und Verpflegung des Kranken überträgt, ist eine zweifellose Folge der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift, weil sonst, ganz gegen die Tendenz der einschlagenden Bestimmungen der Armenordnung, gerade diejenigen Gemeinden durch Zuweisung von Kranken Seiten anderer Gemeinden prägravirt werden würden, welche mit eigenen Opfern bessere und umfassendere Vorkehrungen für die öffentliche Krankenpflege getroffen haben. M. Entsch. an d. KSd. zu Leipz. v. 10. Jan. 1862.

Anspruch eines Gemeindemitgliedes an die Gemeinde auf Restitution von Kur= und Verpflegungskosten.

Das Min. d. Inn. hat den Anspruch des Impetranten P. an die Gemeinde zu K. auf Restitution der auf die Kur und Verpflegung des Webergesellen G. aus S. aus folgenden Gründen für begründet erachtet: Während auf Seite des Impetranten P. gar keine Verbindlichkeit zur Kur und Verpflegung des G. auf seine Kosten vorlag und er sich derselben nur unterzog, weil nach dem Ausspruche des von ihm gleich Anfangs zugezogenen Arztes der bei ihm erkrankte G. nicht transportfähig war, dabei aber, wie aus den von ihm gethanen Schritten deutlich hervorgeht, auf Restitution der dazu verpflichteten, von ihm nur vertretenen Gemeinde rechnete, so lag auf der andern Seite der Gemeinde K. nach §§. 39 f. der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 unzweifelhaft die gesetzliche Verpflichtung ob, den innerhalb ihres Gemeindebezirks erkrankten und ärztlichem Ausspruche zu Folge nicht transportfähigen Armen auf ihre als der Aufenthaltsgemeinde Kosten aus der Armencasse mit der nöthigen Kur und Pflege zu versehen. Diese principale gesetzliche Verpflichtung fiel aber der Gemeinde K. der Sache nach von dem Tage an zu, an welchem G. bei dem Impetranten P. erkrankte, da der letztere ein Mitglied der Gemeinde war. Denn anerkannten Grundsätzen zu Folge würde, wenn der Fall so läge, daß P., obschon von der Krankheit des G. unterrichtet, demselben die Verpflegung und das Unterkommen bei sich versagt, G. hierauf sich von K. weggewendet hätte, jede andere Gemeinde, in welcher G. der Krankheit erlegen wäre, und selbst die Heimathsgemeinde desselben vollständig begründeten Anspruch an die Gemeinde K. auf Restitution des ihr erwachsenen Kur= und Verpflegungsaufwandes gehabt haben und zwar aus dem Grunde, weil ein Mitglied der Gemeinde K., der Impetrant P., um die Krankheit des G. gewußt hätte, und von ihm unterlassen worden wäre, was nach §§. 39 f. der Armenordn. zu geschehen gehabt hätte. Es kann daher für die Entscheidung der vorliegenden Differenz zunächst darauf etwas nicht ankommen, daß P. dem Gemeindevorstande von K. erst längere Zeit nach dem Zeitpunkte, zu dem sich G. bei ihm krank niedergelegt hatte, über den Fall Anzeige machte, noch ganz abgesehen davon, daß, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, den Vertretern der Gemeinde K. die, dieselben zum sofortigen eigenen Einschreiten verpflichtende Kenntniß von der Erkrankung des G. und dessen Unterbringung bei P. nicht erst am Tage der Meldung geworden sein werde. M. Entsch. an d. KSd. zu Dresd. v. 2. Febr. 1860.

Die Regreßnahme wegen auf erkrankte Dienstboten verwendete Kur- und Verpflegungskosten betr.

Wenn auch im §. 47 der Armenordn. über den Fall der Erkrankung von Dienstboten an dem Orte, wo sie dienen, ohne daselbst heimathsberechtigt zu sein, besondere Bestimmungen getroffen worden sind und danach der Eintritt der Verpflichtung der Gemeinde jenes Ortes zur Kur und Verpflegung des erkrankten Dienstboten von gewissen Voraussetzungen abhängt, so haben doch jene Bestimmungen, wie schon nach deren Wortlaute, mehr aber nach deren Zusammenhange mit den in den vorhergehenden §§. 39 f. der Armenordn. enthaltenen Vorschriften für zweifellos angesehen werden muß, lediglich den Zweck, die Grenzen zwischen der in der Gesindeordn. festgesetzten Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Kur und Verpflegung erkrankter Dienstboten einer- und der allgemeinen Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur Fürsorge für erkrankte, am Orte nicht heimathsangehörige arme Personen, anderer Seits, den Dienstherrschaften gegenüber zu bestimmen und vorzuschreiben, von welchem Zeitpunkte an im Verhältniß zur Verpflichtung der letzteren die Verbindlichkeit der Gemeinde des Aufenthaltsortes in Wirksamkeit zu treten hat. So wenig jedoch aus den Bestimmungen des §. 47 gefolgert werden kann, daß die Gemeinde des Aufenthaltsortes der Erfüllung der ihr einer kranken armen Person gegenüber nach §§. 39 f. der Armenordn. im Allgemeinen obliegenden Verbindlichkeit bei einem erkrankten Dienstboten, für welchen von der Dienstherrschaft die in der Gesindeordnung vorgeschriebene Fürsorge nicht getragen wird, sich durch den Einwand entziehen könne, daß noch keine der im §. 47 festgesetzten Voraussetzungen, unter welchen die Kur und Verpflegung des erkrankten Dienstboten der Gemeinde des Aufenthaltsortes zur Last fällt, eingetreten sei, da, wollte man diesem Einwande stattgeben, Dienstboten schlechter wie jeder andere außerhalb seines Heimathsortes erkrankte Arme gestellt, und geradezu hülflos gelassen werden würde, ebensowenig kann in einem solchen Falle, wenn die Kur und Verpflegung eines erkrankten Dienstboten einer dritten Gemeinde, möge es nun irgend welche fremde Gemeinde oder dessen Heimathsgemeinde sein, zur Last gefallen ist, die Gemeinde des Ortes, wo der Dienstbote gedient hat, dem von jener Gemeinde erhobenen Anspruch auf Ersatz des erwachsenen Kur- und Verpflegungsaufwandes mit Erfolg den vorgedachten Einwand entgegensetzen. Es treten vielmehr auch in diesem letzteren Falle die allgemeinen Vorschriften in §. 39 der Armenordnung um so gewisser ein, als nach Obigem im Falle der Nichterfüllung der in der Gesindeordnung in Verbindung mit §. 47 der Armenordnung festgesetzten Obliegenheiten der Dienstherrschaft gegen erkrankte Dienstboten Seiten der ersteren zunächst die Gemeinde des Aufenthaltsortes der letzteren sich anzunehmen hat, und mithin, dafern dies nicht geschehen, der dritten Gemeinde gegenüber, welche, anstatt der Aufenthaltsgemeinde der Kur und Verpflegung des ihr zugeführten erkrankten Dienstboten sich unterzogen hat, die Ersatzverbindlichkeit der Gemeinde des Aufenthaltsortes in gleicher Maße begründet wird, wie in jedem anderen nach §. 45 der Armenordnung zu behandelnden Falle. Hierbei ist es auch einflußlos, daß zunächst nicht von der Gemeinde des Aufenthaltsortes, sondern von der Dienstherrschaft eine Pflichtvernachlässigung verhangen worden ist, da eines theils solchenfalls nach Obigem die gedachte Gemeinde, vorbehältlich ihres Regreßanspruches an die Dienstherrschaft, die Fürsorge für das erkrankte Gesinde zu übernehmen hat, anderentheils aber der allgemeine Grundsatz, wonach es zur Begründung der Verpflegungsverbindlichkeit der Gemeinde genügt, wenn auch nur Eines ihrer Mitglieder von dem Zustande einer auf der Reise oder in einem analogen Verhältnisse erkrankten armen Person Kenntniß erhalten hat, auch in einem Falle der vorliegenden Art Platz greift. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß der dritten Gemeinde, welche für den erkrankten Dienstboten gesorgt hat, nicht zugemuthet werden kann, sich wegen Ersatzes des ihr hierdurch erwachsenen Aufwandes an die Dienstherrschaft zu halten, zumal sie solches nur im Rechtswege thun könnte.

Aus diesen Gründen ist in einem Falle gegen die Aufenthaltsgemeinde auf Ersatz erkannt worden, in welchem der Dienstherr den erkrankten Dienstboten noch vor Ablauf der ersten 14 Tage nach Beginn der Krankheit, und ohne wegen

dessen anderweiten Unterkommens Veranstaltung getroffen, oder eines ärztlichen Beistandes sich bedient zu haben, in seine Heimath hatte transportiren lassen, obgleich sich derselbe in einem nicht transportfähigen Zustande befand, indem hiernach nicht blos eine Zuwiderhandlung gegen die einschlagenden Bestimmungen der §§. 75, 85 und 87 der Gesindeordnung stattgefunden habe, sondern auch der Aufenthalsgemeinde insofern, als ihr Mitglied, wenn nicht schon als Dienstherr, so doch jedenfalls in der vorgedachten Eigenschaft für die Kur und Verpflegung des Dienstboten am Orte, beziehendlich dessen vorschriftsmäßigen Transport in die Heimath gebührend Sorge zu tragen gehabt und diesen Transport ohne Berücksichtigung dessen, was in §. 87 der Gesindeordnung und in §. 40 der Armenordn. sich vorgeschrieben finde, bewerkstelligt habe, eine Vernachlässigung der in §. 39 des zuletzt gedachten Gesetzes getroffenen Bestimmungen, hiermit aber auch die Erfüllung der in §. 45 geordneten Ersatzpflicht zur Last falle. Wie wenig es aber im Sinne der vorgedachten Bestimmungen der Armenordnung liegen und welche ungenügende Auslegung der §. 47 dieses Gesetzes es sein würde, wenn man auf deren Grund und weil dem Wortlaute nach keine der Voraussetzungen, unter welchen danach die Gemeinde des Aufenthaltsortes für die Verpflegung erkrankter Dienstboten zu sorgen habe, eingetreten gewesen sei, die betreffende Aufenthaltsgemeinde von der streitigen Ersatzpflicht ganz freisprechen wollte, ergebe sich, außer dem schon oben in dieser Beziehung Angeführten, auch noch daraus, daß es solchenfalls lediglich von der Willkühr des einzelnen Gemeindegliedes abhängen würde, seine Gemeinde den ihr nach den angeführten Bestimmungen der Armenordnung, einschließlich §. 47 obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich erkrankter Dienstboten zu entheben.

Im Uebrigen ist aber die betreffende Aufenthaltsgemeinde die von der Heimathsgemeinde beanspruchten Kur- und Verpflegungskosten auf Grund von §§. 39 f. der Armenord. nur insoweit zu ersetzen verurtheilt worden, als solche bis zu dem Zeitpunkte erwachsen seien, wo der kranke Dienstbote nach annoch einzuholendem pflichtmäßigen ärztlichen Gutachten ohne Nachtheil für seine Gesundheit in seine Heimathsgemeinde, wenn er derselben nicht schon früher zugeführt worden wäre, hätte transportirt werden können. M. Entsch. an d. Ksd. zu Dresd. v. 20. Sptbr. 1861.

Die Regreßnahme wegen verpflegter armer Reisender betr.

Die Bestimmung in §. 45 der Armenordn. ist dahin nicht zu verstehen, daß eine Gemeinde, welche durch die vorausgegangene Vernachlässigung der Vorschriften in §§. 39 f. Seiten anderer Gemeinden in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, sich eines erkrankten Reisenden anzunehmen, lediglich berechtigt sei, die **zuerst** zur Hülfeleistung gesetzlich verpflichtet gewesene Gemeinde wegen Restitution des gehabten Aufwandes in Anspruch zu nehmen. Nicht allein, daß die Worte im §. 45 für eine derartige Auslegung durchaus kein Anhalten bieten, indem hiernach vielmehr der betr. Gemeinde der entstandene Aufwand von derjenigen Gemeinde 2c. wieder ersetzt werden soll, welche **vorher** zur Verpflegung des Kranken verbunden gewesen wäre, so würde aber namentlich durch eine so beschränkte Tendenz der fraglichen Gesetzvorschrift, vermöge der dergleichen Vorgänge in der Regel begleitenden Umstände, die Verpflichtung zur Regreßnahme an Gemeinden, welche früher in der Lage der gesetzlichen Verpflegungsobliegenheit gewesen, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen sind, in vielen Fällen völlig illusorisch werden, da nach Befinden diejenige Gemeinde nicht ermittelt werden könnte, welche zuerst verabsäumt hat, sich des kranken Reisenden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise anzunehmen. Daß durch diese Auslegung der in Rede stehenden Vorschrift nach Befinden eine sonst zu vermeidende Häufung von Prozessen herbeigeführt werden kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Allein diese Consequenz trifft nicht die Beschaffenheit der gesetzlichen Vorschrift, sondern ist lediglich Folge des thatsächlichen Umstandes, daß eben mehrere Gemeinden 2c. vorhanden sind, welche, anstatt die ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten gegen den erkrankten Reisenden zu genügen, diese unerfüllt gelassen haben. Ang. M. Entsch. an d. Ksd. zu Leipz. v. 10. Jan. 1862.

Die Uebertragung der Transportkosten für arme Kranke betr.

Das Min. d. Inn. hat genehmigt, daß, wenn in denjenigen Fällen, in welchen nach §. 43 der Armenordn. vom 22. Oct. 1840 die Transportkosten zum Theil aus Staatscassen zu restituiren sind, der Transport eines Kranken unter Benutzung der Eisenbahn erfolgt, die Summe von vier Thalern als der für den Transport am ersten Tage von der betr. Gemeinde nach Maßgabe der angezogenen Vorschrift zu übertragende Aufwand berechnet, die übrigen Transportkosten aber aus Staatscassen übertragen werden. Im Uebrigen gehört zu den Transportkosten auch der Aufwand für das Fortkommen eines dem Kranken mitzugebenden Begleiters, insoweit es dieser Maßregel bedarf, und zwar sowohl für die Hin- als für die Rückreise, wogegen in der Regel Verpflegungsaufwand sich nicht zur Vergütung aus der Staatscasse eignet. M. V. an die Ksd. zu Zwickau vom 20. Oct. 1859, den übrigen Ksdd. abschr. zugefertigt.

Zu §. 54. (Bd. II. S. 396.)

Die Aufsicht auf die Armenhäuser betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat hierüber an sämmtliche Amtshauptmannschaften, ländliche Polizeiobrigkeiten, die Herren Friedensrichter, Geistliche und Schullehrer Folgendes verordnet:

Bei den im hiesigen Regierungsbezirke stattgehabten Conferenzen der Herren Friedensrichter ist der Zustand des Armenwesens und namentlich der Armenhäuser auf dem Lande wiederholt in ernste Betrachtung zu ziehen gewesen.

Die in vielen Bezirken durch die Herren Friedensrichter in anerkennungswerther Weise vorgenommene Revision der Armenhäuser hat gezeigt, daß sich dieselben theilweis in sehr mangelhafter Beschaffenheit befinden, theilweis überfüllt und im höchsten Grade unreinlich sind, namentlich aber zum großen Theil von arbeitsfähigen Personen unentgeltlich bewohnt werden, und daß es hinsichtlich einer darin zu handhabenden Ordnung und Disciplinaraufsicht fast durchgängig an Einrichtung und Ueberwachung fehlt.

Jemehr die gesetzlichen Bestimmungen vollkommen ausreichend sind, solchen Uebelständen zu begegnen, je mehr ist es nothwendig, daß Seiten aller Derer, welche mit dem Armenwesen zu thun haben, auf Beseitigung derselben energisch hingewirkt wird. Die unterzeichnete Kreisd. erkennt die dahin abzielenden Bestrebungen der Herren Friedensrichter vollkommen an und giebt sich der Hoffnung hin, daß dieselben sich durch die mannichfachen Hindernisse, die ihnen entgegentreten, nicht entmuthigen lassen werden, im Verein mit den betreffenden Gerichtsämtern in der begonnenen Weise fortzuschreiten.

Zu Unterstützung dieser Bestrebungen findet Sie Sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen und beziehendlich einzuschärfen:

1) Die Gemeinden sind anzuhalten, ihre Armenhäuser, da, wo es erforderlich ist, im Laufe des bevorstehenden Sommers so herzustellen, daß die untergebrachten Armen überall den nöthigen Schutz gegen Wind und Wetter finden und eine Ueberfüllung der einzelnen Behältnisse vermieden werde.

2) Zu Erzielung der nothwendigsten Reinlichkeit ist durch Ausweißen der Stuben, Kammern u. s. w., welches je nach dem Bedürfniß alle Jahre oder alle zwei Jahre zu wiederholen ist, Seiten der Gemeinden mit hinzuwirken, in der Hauptsache aber darauf zu sehen, daß die Inwohner selbst für die nothwendige Reinlichkeit Sorge tragen, und sind dieselben, wenn sie den diesfallsigen Anforderungen nicht folgen, durch das Gerichtsamt disciplinarisch zu bestrafen.

3) Zu Anordnungen Behufs der Aufrechthaltung der Ordnung in den Armenhäusern sind neben den Polizeiobrigkeiten und deren Organen auch namentlich die Herren Friedensrichter, sowie beziehendlich früherer Patrimonialgerichtsortschaften die Gutsherrschaften berechtigt und es sind daher die Armenhausbewohner durch die Gemeindevorstände von Zeit zu Zeit ausdrücklich darauf zu verweisen, daß sie jenen Anordnungen bei sonst eintretender Strafe Folge zu leisten haben. Zuwiderhandlungen oder ungehöriges Benehmen der Armen-

hausbewohner gegen die Friedensrichter oder Gutsherren sind durch die Gerichtsämter streng zu bestrafen.

4) Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die Armenhäuser von solchen Personen befreit werden, welche noch arbeitsfähig sind. Zu diesem Zwecke sind dieselben anzuhalten, sich eine eigene Wohnung zu suchen; dafern ihnen aber solches nicht gelingt, ist denselben ein jährlicher ortsüblicher Miethzins anzusinnen — vergl. §. 53 der Armenordn. — und wenn sie solchen freiwillig nicht entrichten wollen, so ist, soweit möglich, mit Inhibition eines Theils ihres Arbeitslohnes bei den Arbeitgebern zu verfahren. Ist auch dies nicht thunlich, ihnen aber doch nachzuweisen, daß sie lohnende Arbeit erlangen und mithin ihren Verpflichtungen nachkommen können, so sind dieselben, wenn sie Letzteres trotzdem nicht thun, als arbeitsscheu zu behandeln und ist nach Befinden auf deren Einlieferung in die Landes-Corrections-Anstalten anzutragen.

5) Die Gemeindevorstände oder andere damit zu beauftragende Mitglieder des Armenvereins — vergl. §. 76 der Armenordn. — haben öfter und wenigstens alle Monate Revisionen der Armenhäuser vorzunehmen. Die Gerichtsämter sowohl, als die Herren Friedensrichter, sowie beziehendlich die Gutsherrschaften werden sich davon, daß dieser Anordnung nachgegangen wird, in geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen.

6) Bei derartigen Revisionen ist eine Zeit zu wählen, wo sich voraussetzlich die Mehrzahl der Armenhausbewohner zu Hause befindet und sind die betreffenden Erörterungen über das Thun und Lassen, das häusliche Leben, den Erwerb und das Bedürfniß der Armen anzustellen — vergl. §. 61 der Armenordn. Da, wo es nach dem Umfange des Armenhauses und der Zahl der Bewohner desselben wünschenswerth und practisch ausführbar erscheint, sind Hausordnungen zu entwerfen und durch die Amtshauptmannschaften bei der k. Kreisd. zur Bestätigung einzureichen und setzt man hierbei die Mitwirkung der Herren Friedensrichter beziehendlich der Gutsherrschaften voraus.

7) Die Herren Geistlichen und Schullehrer sind in Gemäßheit der Armenordnung §. 76 überall bei der Armenpflege zu betheiligen. Die Ersteren haben sich aber auch die Seelsorge bezüglich der Armenhausbewohner recht angelegen sein zu lassen und dieselben daher sowohl von Zeit zu Zeit im Armenhause selbst aufzusuchen, als auch zu sich zu bestellen, um ihnen mit geistlichem Rath und Hülfe beizustehen. Sollte ihren Aufforderungen, sich bei ihnen einzufinden, nicht Folge geleistet werden, oder sollten sie bei ihren Besuchen unehrerbietiges Benehmen bemerken, so haben sie die betreffenden Personen zur Bestrafung bei dem Gerichtsamt anzuzeigen. Die Schullehrer haben der Vorschrift des §. 51 der Armenordn. gehörig nachzugehen.

8) Da vielfach wahrzunehmen ist, daß der Vorschrift in §. 139 der Armenordn. unter 3, wonach Schulkindern und Lehrlingen die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen nicht zu verstatten ist, sondern selbige sofort zurückzuweisen sind, nicht nachgegangen wird, so wird dieselbe hierdurch noch besonders eingeschärft, und haben die Ortsgerichtspersonen, Gemeindevorstände, Schulvorstände und wer sonst von der Obrigkeit mit Aufsicht bei Tanzvergnügungen beauftragt wird, streng darüber zu wachen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift pünktlich nachgegangen werde.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten, beziehendlich ihre Untergebenen mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. V. v. 20. April 1859. V. Bl. Nr. 9. Anderweit zum Abdruck gebracht gemäß V. v. 11. Febr. 1861. (V. Bl. Nr. 40.)

Die Regelung der Armenpolizei und die Errichtung von Armenhausordnungen betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet:

Das in neuerer Zeit unter den Gemeinden rege gewordene lebendigere Interesse für gute Armenversorgung und alle dahin einschlagenden armenpolizei-

lichen Einrichtungen hat auch in dem hiesigen Regierungsbezirke hier und da den Wunsch nach größeren Associationen zu Errichtung von „Bezirksarbeitshäusern", wie dergleichen in Strehla, Rochlitz und Taucha bestehen, hervorgerufen, beziehendlich dieserhalb bereits zu vorbereitenden Schritten geführt.

So sehr nun auch die k. Kreisd. diesen Bestrebungen volle Gerechtigkeit und, wo sich ein Bedürfniß hierunter zeigt, auch ein Erfolg davon versprechen läßt, alle erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen bereit ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Errichtung solcher Bezirksarbeitshäuser durch größere Associationen sich oft in der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der Gemeinden sowie in der Aufbringung der hierzu erforderlichen bedeutenderen Geldmittel nicht so leicht und schnell zu hebende Schwierigkeiten entgegenstellen werden, während die den gesetzlichen Vorschriften sowie dem praktischen Bedürfnisse entsprechende Regelung der Armenpolizei in jedem Orte in der Hand jeder Gemeinde und Obrigkeit liegt. Es wäre daher um so mehr zu beklagen, wenn die Letztere als das Näherliegende und leichter Erreichbare über das Streben nach größeren Associationen verabsäumt werden sollte, als dergleichen Bezirksarbeitshäuser auch nur da sich bewähren und ihre nachhelfende wohlthätige Wirkung äußern werden, wo die Armenpolizei der einzelnen Gemeinden bereits gehörig gehandhabt wird, namentlich Zucht und Ordnung in den Armenhäusern jeden Orts gesichert ist.

Mehrfache Wahrnehmungen haben nun aber ergeben, daß die Verwaltung und Benutzung der Gemeinde-Armenhäuser, insbesondere aber die Handhabung der Disciplin in denselben, nicht immer eine befriedigende und zweckentsprechende ist, und daß hierdurch die Armenversorgungslast der Gemeinden eher gesteigert, als gemindert, die im Armenhause Untergebrachten darin oftmals sittlich schlechter, als besser werden. Das öffentliche Interesse sowohl, als das eigene wohlverstandene Interesse der einzelnen Heimaths- und Armenversorgungsgemeinden erfordert es daher, daß den Armenhäusern und der Ordnung darin überall eine besondere und sorgfältigere Aufmerksamkeit zugewendet werde, als hin und wieder zeither der Fall gewesen ist.

Nach den Vorschriften der Heimaths- und Armengesetzgebung sollen die Armenhäuser zunächst und hauptsächlich denjenigen subsidiär von den Gemeinden zu versorgenden Personen das nothdürftige Unterkommen gewähren, welche weder durch eigene Anstrengung ein Obdach sich verschaffen, noch von ihren privatrechtlich dazu verpflichteten Angehörigen erhalten können.

Allein so wenig diese Personen unbedingt zu den unterstützungsbedürftigen oder arbeitsunfähigen und verdienstlosen zählen müssen, eben so wenig kann eine solche Unterbringung im Armenhause in allen Fällen unentgeltlich verlangt werden; vielmehr wird es der Armenhausverwaltung obliegen, alle diejenigen im Armenhause untergebrachten Personen, welche entweder die Mittel dazu besitzen, oder durch, da nöthig, ihnen verschaffte Arbeit sich erwerben können, eventuell unter consequenter und strenger Anwendung geeigneter und zulässiger Zwangs-, resp. Besserungsmittel, zur Bezahlung eines, mit Genehmigung der Obrigkeit von der Armenhausverwaltung festzusetzenden Entgeldes (Miethzinses) für die Mitbenutzung des Armenhauses anzuhalten.

Demnächst ist es, wenn die Armenhäuser nicht ihren Zweck gänzlich verfehlen sollen, unerläßlich, daß junge, zum Dienen geeignete Individuen rechtzeitig hierzu angehalten und aus den Armenhäusern entfernt, alle darin auf kürzere oder längere Zeit untergebrachten Personen aber unter eine streng zu handhabende Hausdisciplin gestellt werden. Es muß deshalb ihr Lebenswandel streng überwacht, es müssen die sittlich herabgekommenen Subjecte von den besseren Bewohnern des Armenhauses, namentlich wenn bei denselben sich Kinder befinden sollten, hinsichtlich des Wohnungsraumes möglichst getrennt und ebenso die unverheiratheten Personen nach Geschlechtern streng gesondert untergebracht werden.

Besonders wichtig erscheint es ferner, mit Strenge darauf hinzuwirken und darüber zu wachen, daß Ordnung und Reinlichkeit im ganzen Armenhause herrsche; und werden die hierunter sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nur durch die größte Consequenz gegen widerspenstige Armenhausbewohner sich beseitigen lassen.

Aus dem Zustande und der Beschaffenheit der Gemeindearmenhäuser wird man mit Recht auf eine gute oder minder gute Ordnung der Armenverwaltung sicher zurückschließen können, während die Gemeinden und Armenhausverwaltungen es sich selbst beizumessen haben werden, wenn in Folge von Nachsicht und lässiger Aufsicht im Armenhause das Laster und die Sittenlosigkeit immer mehr zu Tage tritt und das Verbrechen seine Pflanzstätte findet, wenn überhaupt das Armenhaus, trotz der für dasselbe unausgesetzt zu bringenden Opfer der Gemeinde, kaum noch seinem ursprünglich wohlthätigen Zwecke entspricht und zu einer Last wird.

Nun mag zwar der gute Wille auf Seiten der einzelnen Armenhausverwaltungen überall nicht bezweifelt werden. Vielmehr wird, wenn an vielen wesentliche Mängel der gedachten Administrationen und in Folge essen immer noch hin und wieder ein Bedenken erregendes Treiben im Armenhause wahrnehmbar wird, dies zumeist in den fehlenden ausreichenden Anleitungen und Instructionen der Administratoren und in dem unterbleibenden rechtzeitigen und kräftigen Einschreiten gegen die sittlich verkommenen, arbeitsscheuen und liederlichen Armenhausbewohner zu suchen sein.

Die k. Kreisd. befindet daher für nothwendig, daß überall, soweit dies nicht schon geschehen ist, von den mit der Leitung des Armenwesens im Heimaths- und Armenversorgungsbezirke betrauten Obrigkeiten unter Vernehmung mit den nach §. 6 des Gesetzes vom 11. August 1855 hierzu ganz besonders mit berufenen Friedensrichtern und unter Berathung mit den gesetzlichen Heimathsgemeindevertretern und Armenvereinen oder Armendeputationen die Administration der Armenhäuser und die strenge Ueberwachung ihrer Bewohner, sowie insbesondere die Handhabung der Hausdisciplin in selbigen allenthalben unter Feststellung geeigneter Strafbestimmungen eingehend und zweckentsprechend geregelt, zu diesem Zwecke aber für jedes Armenhaus eine Armenhausordnung entworfen und mit Genehmigung der Regierungsbehörde eingeführt und überhaupt diesem Zweige der Armenverwaltung Seiten der Obrigkeit selbst fortwährend die größte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

In dergleichen Armenhausordnungen werden aber unter besonderen Abschnitten namentlich zu behandeln sein: die ganze Einrichtung des Armenhauses, die Bedingungen der Aufnahme, ganz besonders aber die Pflichten seiner Bewohner, die eventuell gegen selbige anzuwendenden und nach einer gewissen Gradation festzusetzenden Disciplinarstrafen und gesetzlichen Correctionsmittel, die specielle und fortwährende Beaufsichtigung des Armenhauses und seiner Bewohner, es sei nun durch Annahme eines besonderen Armenhausaufsehers oder durch Beauftragung eines der zuverlässigeren Armenhausbewohner, die bauliche und sonstige besondere Verwaltung des ersteren, u. s. w.

An die Gerichtsämter und die Stadträthe des Dresdner Regierungsbezirks ergeht deshalb hiermit Verordnung, da, wo bereits Armenhausordnungen bestehen, solche mit Beachtung ihrer zu ermittelnden zeitherigen Ausführung und dabei gemachten Erfahrungen sorgfältigst zu revidiren und den Erfolg anher anzuzeigen; wo aber noch keine solchen Ordnungen vorhanden sind, zu deren unverzüglicher, in der obangedeuteten Maße zu bewirkender, nach Befinden in den hauptsächlichsten Punkten für alle Armenhäuser der Landgemeinden eines und desselben Gerichtsamtsbezirks übereinstimmender Abfassung zu verschreiten und sodann mittelst Berichts, unter Beifügung der betreffenden Acten und sonstigen Unterlagen, zur Prüfung und soweit nöthigen Genehmigung anher einzureichen. Gen. V. v. 8. Juli 1862. (V. Bl. Nr. XI.)

Vergl. auch wegen der von den übrigen Kreisdirectionen in Bezug auf die Aufsicht auf die Armenhäuser getroffenen Anordnungen die oben S. 246 angezogenen Verordnungen derselben.

Zu §. 101. (Bd. II. S. 412. Bd. V. S. 218.)

Das Bettelwesen auf Jahrmärkten 2c. betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat, unter Bezugnahme auf die Wahrnehmung, daß das Betteln bei Jahr= und Viehmärkten, Scheibenschießen, Viehausstellungen

und andern dergleichen Gelegenheiten an manchen Orten ihres Bezirks in einer Weise zur großen Belästigung des Publicums zugenommen habe und ungescheut betrieben werde, daß es den Anschein gewinne, als würden die gegen das Betteln im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Verbote bei derartigen Gelegenheiten minder streng gehandhabt — die Polizeiobrigkeiten hierauf mit der Anweisung aufmerksam gemacht, fortan bei den erwähnten Gelegenheiten das Betteln, geschehe es unter welchem Vorwande es wolle, schlechterdings nicht zu dulden, sondern dagegen mit der erforderlichen Strenge einzuschreiten, die beim Betteln zu treffenden einheimischen Individuen, da nöthig, nach vorgängiger Verwarnung, zu bestrafen, auswärtige Bettler aber, unter Verwarnung vor der Rückkehr bei Strafandrohung, wenn sie sich das erste Mal betreffen lassen, ihren Heimathsorten zuzuweisen und beziehendlich die betr. Behörden davon in Kenntniß zu setzen, im Wiederbetretungsfalle aber mit der gesetzlichen Strenge wider dieselben zu verfahren, auch das Auslaufen der des Bettelns verdächtigen Individuen durch geeignete Maßregeln thunlichst zu verhindern. Dabei ist bemerkt, wie es sich von selbst verstehe, daß hierbei die nach §. 106 der Armenordn. mit Genehmigung versehenen Individuen nicht betroffen werden, und sind die Amtshauptmannschaften angewiesen worden, die Gendarmerie deshalb mit erforderlicher Anweisung zu versehen. Gen. V. v. 14. Nov. 1857 (Ksbl. Nr. 140). Vergl. auch wegen der von der Kreisd. zu Leipz. deshalb bereits unterm 12. Oct. 1850 erlassenen Verordn. das Ksbl. Nr. 128 und Bd. V. S. 257.

Warnung vor dem qualificirten Betteln der sogenannten Klopfer.

Die Kreisd. zu Leipz. hat vor auf dem platten Lande und in den kleinern Städten nicht selten in Abtheilungen von Haus zu Haus wandernden Leuten gewarnt, welche unter dem Vorgeben, Wasser-, Feuer- und dergleichen Schäden erlitten zu haben, ansprechen, und Bescheinigungen ihrer Gemeinden produciren, welche mitunter durch das Zeugniß einer Behörde legalisirt sind, indem sie bemerkt, daß diese Zeugnisse sammt dem darunter gedruckten Stempel sich regelmäßig als gefälscht erwiesen, und daß diese einträgliche Art des qualificirten Bettelns beziehendlich Betrugs von den sog. Klopfern, welche hauptsächlich im Eisenacher Oberlande und im Kreise Morbis ihren Sitz hätten, seit Jahren förmlich gewerbwäßig betrieben werde. Bekanntm. u. Warnung v. 30. Jan. 1863. (V. Bl. Nr. 5.)

Bekanntm. des Min. des Inn., die Competenz der Gerichtsämter in Bettler-, Vagabonden- und Schubtransportsachen betr. v. 30. Jan. 1857. (Leipz. Zeit. Nr. 42.)

Nach den Bestimmungen in §§. 6 und 7 des Gesetzes, die künftige Organisation der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 (Bd. V. S. 12), kann es an sich nicht zweifelhaft sein, daß die Competenz der vormaligen Justizämter in Bettler-, Vagabonden- und Schubtransportsachen im Allgemeinen auf die sämmtlichen Gerichtsämter übergegangen ist. Demungeachtet sind in der fraglichen Beziehung von Seiten einzelner Unterbehörden Zweifel angeregt worden. Das Min. d. Inn. findet sich daher veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justizmin., anburch noch besonders bekannt zu machen, daß, den oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, die dermaligen Gerichtsämter ohne Unterschied nicht nur der Annahme Vernehmung, Bestrafung und Ausweisung von Bettlern und Vagabonden, sowie namentlich dem Transporte derselben in das Landescorrectionshaus, nach Maßgabe der gesetzlichen, beziehendlich in §§. 111 ff. der allgemeinen Armenordn. vom 22. Oct. 1840 getroffenen Vorschriften, gleich den früheren königlichen Gerichtsstellen, sich zu unterziehen haben, sondern auch, was insonderheit die Schubtransporte anlangt, in der Maße an die Stelle der früheren Bezirksämter und beziehendlich der, mit bezirksamtlicher Eigenschaft ausdrücklich versehen gewesenen königlichen Gerichtsstellen getreten sind, wie dies in Betreff der Straßenbausachen und der Angelegenheiten des Damm- und Uferbaues in §. 15 des

Gesetzes vom 11. Aug. 1855 ausdrücklich bestimmt ist. Von der hiernach den Gerichtsämtern zufallenden Verpflichtung zur Uebernahme und Weiterbeförderung von Schüblingen bleiben jedoch die Gerichtsämter Bischofswerda, Strehla, Gottleuba, Lauenstein, Markranstädt, Geringswalde und Elsterberg dergestalt noch ausgenommen, daß an die Stelle derselben der Uebernahme und Weiterbeförderung von Schubtransporten die, nach der Richtung, in welcher die letztern zu dirigiren sind, nächstgelegenen benachbarten Gerichtsämter sich zu unterziehen haben sollen. Ueber die Wiederaufhebung der nurgedachten Ausnahme bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die Polizei=Obrigkeiten noch besonders auf vorstehende Bekanntm. aufmerksam gemacht und sämmtliche Gerichtsämter (zur Zeit mit Ausnahme von Elsterberg) noch ausdrücklich wegen deren Befolgung mit Anweisung versehen, durch V. v. 19. Febr. 1857 (V. Bl. Nr. 3).

Das Verfahren gegen Vagabonden betr.

Nach der zeitherigen Verfassung waren die Patrimonialobrigkeiten und die Gendarmen verpflichtet, Vagabonden, gleichviel ob sie zur Klasse der Bettler gehörten oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Gerichtssprengel des Aufgreifungsortes, an das competente Bezirksamt, beziehendlich das nächste Justizamt sofort nach der erfolgten Aufgreifung abzugeben, und die Gerichtsstellen waren hiernach verpflichtet, gegen die ihnen überlieferten Vagabonden mit der Vernehmung, Erörterung ihrer Staats= und Heimathsangehörigkeit und sonst den Gesetzen gemäß zu verfahren. Dies ergiebt sich theils aus dem Inhalte des Mand. v. 9. Juni 1803 §§. I. III. und VI. (Bd. II. S. 350), insofern nämlich daselbst von Bettlern und anderen verdächtigen, auf Placterei ausgehenden Subjekten und Müßiggängern die Rede ist, theils aus der Gendarmerieinstruction v. 7. April 1820 §. 11 (Bd. I. 510), wornach nur wirkliche Verbrecher an die ordentliche Obrigkeit, andere verdächtige Personen und Landstreicher aber an das Bezirksamt eingeliefert werden sollen. Die diesfallsigen Grundsätze sind auch durch §. 113 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 (Bd. II. S. 421) nicht abgeändert worden. Denn wenn dieser §. blos von vagabondirenden Bettlern spricht und anderer Vagabonden nicht ausdrücklich mit Erwähnung thut, so liegt der Grund davon lediglich darin, daß der ganze VIII. Abschn. der Armenordn. v. §§. 101—128 nur vom Verfahren gegen Bettler handelt. Der Grund zu jenen gesetzlichen Vorschriften ist übrigens darin zu erblicken, daß das Vagabondenwesen ein Gegenstand der allgemeinen Landespolizei ist, und als solcher, zumal da dasselbe nicht unbedeutende Kosten verursacht, den Königl. Justizämtern zur Versorgung überwiesen worden ist. Diese Einrichtung besteht nun im Wesentlichen auch jetzt noch fort, nur sind an die Stelle der vormaligen Justizämter, seit der Aufhebung der Patrimonalgerichte und seit der neuen Behördenorganisation, nach §. 6 des Ges. v. 11. Aug. 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., auch in der hier fraglichen Beziehung die dermaligen Königl. Gerichtsämter getreten, und wenn im §. 10 der Verordn. v. 30. Septbr. 1856, die Ausführung jenes Gesetzes betr. (vergl. oben S. 7), das Vagabondenwesen mit als ein Zweig der städtischen Sicherheitspolizeiverwaltung aufgeführt worden ist, so hat dadurch keineswegs die obenerwähnte gesetzliche Einrichtung alterirt, sondern nur so viel ausgedrückt werden sollen, daß die Aufgreifung und resp. Annahme der in den Städten vorkommenden Vagabonden durch die mit der Verwaltung der dasigen Sicherheitspolizei beauftragten Behörden und deren Organe zu besorgen ist. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 27. Juni 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Bekanntm. (des Justizmin.), die Ausführung der Transporte betr.; v. 21. März 1857 (Leipz. Zeit. Nr. 75.)

Unter Bezugnahme auf die (vorstehende) im Einverständnisse mit dem Justizmin. erlassene Bekanntmachung des Min. des Inn. v. 30. Januar dieses Jahres, die Competenz der Gerichtsämter in Bettler=, Vagabonden= und Schubtransportsachen betreffend, wird in Betreff der Ausführung der Transporte Folgendes zur Nachachtung sämmtlicher Gerichtsämter, ingleichen der Bezirksgerichte, insoweit diese wegen der Einlieferungen in die Strafanstalten dabei betheiligt

sind, bekannt gemacht. 1) Als das nächste Gerichtsamt, an welches ein Transport beziehendlich zu dirigiren oder weiter zu befördern ist, ist dasjenige anzusehen, dessen Sitz auf dem zu Erreichung des Transport-Zieles einzuschlagenden kürzesten Wege zunächst zu passiren ist, und keineswegs hat in dieser Beziehung die geographische Entfernung der Gerichtsamts-Sitze von einander dergestalt als maßgebend zu gelten, daß die Transporte auf Umwege zu weisen wären, um das am Nächsten gelegene Gerichtsamt, dessen Sitz aber von dem geraden Wege abgelegen ist, als Zwischenstation zu benutzen. 2) Transporte zu Wagen sind nur dann an das auf dem betreffenden Wege gelegene nächste Gerichtsamt, als Zwischenstation, zu dirigiren, wenn die Direction des Transports an ein entfernteres Gerichtsamt die Nothwendigkeit einer auswärtigen Uebernachtung mit dem Fuhrwerke zur Folge haben würde. Dagegen sind die Transporte zu Wagen, insoweit der Hin- und Rückweg an einem und demselben Tage zurückgelegt werden kann, jederzeit unmittelbar an das entfernteste auf dem betreffenden Wege gelegene, erreichbare Gerichtsamt zu dirigiren. 3) Bei Transporten mittelst der Eisenbahn ist von dem Transporte von Amt zu Amt in der Regel überhaupt abzusehen und der Transport auf der gesammten unter Benutzung der Eisenbahn zurückzulegenden Strecke durch diejenige Behörde zu besorgen, welche den Transport mittelst der Eisenbahn begonnen hat. Nur dann, wenn hierdurch ein auswärtiges Uebernachten nöthig werden sollte, ist ausnahmsweise das geeignete Gerichtsamt als Zwischenstation zu benutzen.

Ein Verzeichniß der umherziehenden Taubstummen, Blödsinnigen und Geisteskranken betr.

Nachdem der Ministerial-Secretär Lehmann in Dresden ein „Verzeichniß der im Königreiche Sachsen umherziehenden und sonst vorkommenden taubstummen, tauben und beinahe tauben, stummen, blödsinnigen und geisteskranken Personen und der darunter befindlichen Simulanten, mit Andeutungen über Mittel zur Entlarvung der letzteren und einem Anhange, ein Verzeichniß von Personen, welche Epilepsie simuliren, enthaltend" bearbeitet und im Drucke hat erscheinen lassen, diese Schrift aber ihrem Inhalte und ihrer Einrichtung nach für alle diejenigen Behörden und Organe, bei denen Personen der oben erwähnten Categorien in Frage kommen können, als ein zu Ermittelung und Feststellung der Identität derselben brauchbares Hülfsmittel sich bewähren dürfte, so hat das Min. d. Inn. beschlossen, den Amtshauptleuten, Gerichtsämtern und Gendarmen je Ein Exemplar der gedachten Schrift zum Gebrauche bei vorkommenden Gelegenheiten zutheilen zu lassen. M. V. an sämmtliche Ksdd. v. 25. Septbr. 1858, in deren Gemäßh. Bekanntm. d. Ksd. zu Zwick. v. 5. Oct. 1858 (V. Bl. Nr. 14).

Zu §§. 117 ff. (Bd. II. S. 423. Bd. V. S. 255.)

Ges. (aus dem Min. d. Inn.), die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordn. enthaltenden Ges. v. 9. März 1850 betr.; v. 18. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 76. S. 368).

Stellt die durch das angezogene Gesetz aufgehobenen und abgeänderten Bestimmungen der Armenordn. — mit Ausnahme des auf die Anwendung der körperlichen Züchtigung bezüglichen §. 123, bei dessen Aufhebung es bewendet — wieder her, bestimmt sodann, daß §. 119 rücksichtlich der körperlichen Züchtigung auch auf Bettlerinnen Anwendung leiden soll (§. 3), daß die Strafe bis zu 30 Hieben ansteigen kann (§. 4), daß über die Anwendbarkeit der körperlichen Züchtigung, so wie über die Art der Vollstreckung das Gutachten eines Arztes zu vernehmen ist und die Vollstreckung nach Maßgabe von Art. 11 des Strafgesetzbuchs erfolgen soll

(§. 5), daß sowohl die wegen Anwendung der körperlichen Züchtigung erfolgte Entscheidung, als auch das erforderte Gutachten des Arztes actenkundig zu machen, die Strafe in Gegenwart eines zum Registriren befugten Beamten zu vollstrecken und über den Erfolg glaubhafte Nachricht zu den Acten zu bringen ist (§. 6), und daß, dafern der Arzt dieses Strafmittel in Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit des Bettlers für unanwendbar erklärt, statt der körperlichen Züchtigung auf die in §. 119 unter 2 festgesetzte Strafe in erhöhter Maße und zwar entweder auf Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen oder auf Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 4 Wochen zu erkennen ist (§. 7). Hierauf ist der auf die qualificirte Bettelei bezügliche §. 127 dahin abgeändert, daß Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder beim Betteln sich Drohungen erlauben, das erste Mal mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 4 Wochen, oder mit Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen (§. 119 Nr. 2 der Armenordn.), im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu 8 Wochen oder mit Zwangsarbeit bis zu 4 Wochen und bei fernerem Rückfalle mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen sind, dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung in Folge der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs härtere Strafe eintritt, und daß der Richter einen Theil der im Wiederholungsfalle zuerkannten Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe, und zwar bis zu 4 Wochen, beziehendlich 14 Tagen, in körperliche Züchtigung verwandeln kann, welche jedoch das in §. 4 angegebene Maß nicht übersteigen darf (§. 8).

Verfahren bei Zuerkennung von Strafen wegen Bettelns in Verbindung mit Correctionsmaßregeln.

In den Fällen, wo eine polizeiliche Strafe wegen Bettelns gleichzeitig mit einer Correctionsmaßregel zuerkannt wird, macht es sich wegen künftiger Innehaltung der in §§. 119 u. 124 der Armenordn. und im Gesetze vom 18. Sept. 1856 (Bd. V. S. 465) vorgeschriebenen Strafscala nothwendig, daß in der betr. Entscheidung das Maß der wegen Bettelns zuerkannten Strafe speciell mit angegeben werde. M. V. an die KSd. zu Leipz. v. 16. April 1858, den übrig. KSdd. abschr. zugefert. Vergl. auch die M. V. an die KSd. zu Dresd. v. 12. April 1850 in Bd. V. S. 256.

Zu §§. 129 ff. (Bd. IV. S. 89.)

Die erfolgte Aufhebung der §§. 129—131 der Armenordnung betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat darauf hingewiesen, daß die durch §. 47 der Ausf. V. zum Gewerbeges. erfolgte Aufhebung der §§. 129—131 der Armenordn., insbesondere des §. 129 in sicherheitspolizeilicher Hinsicht lediglich die Bedeutung habe, daß Gewerbsgehülfen nicht mehr blos um deswillen, weil sie eine gewisse Zeit lang arbeitslos gewesen, ohne Weiteres den Vagabonden gleichgeachtet werden sollen. Wie dagegen in allen Fällen, wo das Aufliegen und Umherziehen arbeitsloser Gewerbsgehülfen nach den sonstigen Umständen als ein Vagabondiren im gesetzlichen Sinne sich darstelle, auch in Zukunft ganz wie zeither gegen solche einzuschreiten sein werde, so sei insbesondere zu wünschen, daß die Gendarmen bei pflichtmäßiger Vigilanz und Thätigkeit in dieser Richtung

auch Seiten der Behörden allenthalben die erforderliche Unterstützung finden möchten. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 1. Juni 1862 (V. Bl. Nr. 24).

Zu §. 134. (Bd. II. S. 431.)

Den Verkauf von Branntwein an Almosenpercipienten betr.

Die Ksd. zu Bud. hat

1) die Polizeibehörden angewiesen, strenger darüber zu wachen, daß der in §. 134 der Armenordn. enthaltenen Vorschrift in keiner Weise zuwidergehandelt werde, gegen diesfallsige Ungebührnisse duldende Schenkwirthe nachdrücklich zu verfahren und das Strafverbot des §. 134 einzuschärfen. Dabei hat dieselbe zugleich

2) Folgendes verordnet: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei- und resp. Armenbehörden auf Grund §. 61 jct. §§. 64 und 26 der Armenordn. berechtigt seien, Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen und bei welchen eine solche Maßregel nach dem Ermessen der Behörde nöthig und zweckmäßig erscheine, den Besuch von Schank- und Branntweinverkaufsstätten, sowie die Verwendung des empfangenen Almosens zum Ankaufe und Genusse von Branntwein unter Strafandrohung zu untersagen. Was hierbei insbesondere die Armenhausbewohner anlange, so werde ein solches Verbot mit Einführung besonderer Armenhausordnungen zweckmäßig in Verbindung gebracht werden können und werde den Obrigkeiten empfohlen, auf die Aufstellung dergleichen Armenhausordnungen, durch welche die häusliche Disciplin unter den Armenhausbewohnern geregelt werde, thunlichst Bedacht zu nehmen. Insofern übrigens die Behörde Veranlassung zur Ertheilung eines besonderen Verbots der gedachten Art an betreffende, öffentliche Armenunterstützung genießende, oder liederliche und deshalb unter polizeilicher Aufsicht bereits stehende Personen gefunden habe, so würden zu besserer Beachtung desselben auch Seiten der Schenkwirthe und Kramer, denen der Branntweinverkauf zustehe, diejenigen Personen, gegen welche ein solches besonderes Verbot ergangen sei, den Kramern und Schenkwirthen namhaft zu machen und diese mit Androhung angemessener Strafe für den Zuwiderfall zu bedeuten sein, daß sie sich der Verabreichung von Branntwein an die ihnen solchergestalt bezeichneten Personen schlechterdings enthalten. Gen. V. v. 20. Dec. 1858 (Ksbl. v. J. 1858 Nr. 1).

3. Sorge für die Waisen.
(Bd. II. S. 433. Bd. V. S. 257.)

Die Aufnahme von Zöglingen in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen betr. (Vergl. Bd. II. S. 434.)

Bereits im Jahre 1853 sind die Bedingungen wiederholt bekannt gemacht worden, unter welchen die Aufnahme von Zöglingen in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen erfolgen kann. Dessenungeachtet sind in neuerer Zeit nicht selten Gesuche um Aufnahme in die gedachte Anstalt theils nicht rechtzeitig, theils nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingegangen und haben deshalb unberücksichtigt bleiben müssen. Das Kriegsministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, nochmals Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

I. Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen erfolgt in der Regel nur einmal des Jahres, zu Ostern. Die diesfallsigen Aufnahmegesuche sind während des Monats Januar bei dem Kriegsministerium einzureichen.

II. Zur Aufnahme geeignet sind nur solche Knaben, welche

1) das achte Lebensjahr erfüllt und das zwölfte noch nicht überschritten haben, körperlich und geistig gesund, geimpft und der evangelisch-lutherischen Confession zugethan,

2) während der Militärdienstzeit des Vaters in der activen Armee in rechtmäßiger Ehe erzeugt oder während dieser Dienstzeit durch nachgefolgte Ehe legitimirt,

3) nach beendigter Dienstzeit des Vaters in der activen Armee in rechtmä-

ßiger Ehe gezeugt oder durch nachgefolgte Ehe legitimirt und ganze oder halbe mittellose Waisen sind.

III. Jedem Aufnahmegesuche ist beizufügen:
a) der Geburts= und Heimathschein des aufzunehmenden Knaben,
b) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Knaben,
c) ein Impfschein,
d) ein Schulzeugniß,
e) der Militärabschied des Vaters bei Söhnen entlassener Soldaten,
f) der Todtenschein der Eltern bei Waisen und ein obrigkeitliches Zeugniß über deren Mittellosigkeit.

Bekanntm. v. 14. Dec. 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 308).

Das Waisenhaus in Geyer betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß mit dem 1. Mai 1857 das bisherige städtische Waisenhaus in Geyer in den Besitz der Staatsregierung übergegangen und unter die Aufsicht und Leitung der Kreisd. zu Zwickau gestellt worden sei, hat letztere Näheres hinsichtlich der nunmehrigen Bestimmung der Anstalt und der Bedingungen der Aufnahme in dieselbe, beziehendlich zur Nachachtung für die Behörden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Hiernach ist diese Waisenanstalt zur Aufnahme von Waisen und ihnen gleichzuachtenden Kindern aus den obergebirgischen Ortschaften des Zwickauer Regierungsbezirkes bestimmt und können nur in besonders dringenden Fällen auch Waisen und ihnen gleichzuachtende Kinder aus anderen Theilen dieses Regierungsbezirks ausnahmsweise in die Anstalt aufgenommen werden. Bekanntm. d. Ksd. zu Zwick. v. 12. Mai 1857 (V. Bl. Nr. 9).

Später — am 15. April 1863 — ist diese Anstalt nach Pöhla bei Schwarzenberg verlegt worden, ist der Wirkungskreis der in Geyer bestandenen Localdirection an die „Localinspection für die obererzgebirgische Waisenanstalt" übergegangen und ist Herr Gerichtsamtmann Hedrich in Schwarzenberg zu deren Vorstand ernannt worden, an welchen alle Eingaben zu richten und Zahlungen abzuführen sind. Bek. d. Ksd. zu Zwick. v. 11. April 1863 (V. Bl. Nr. 4).

4. Armenstiftungen.
(Bd. II. S. 442. Bd. V. S. 258.)

Das Ressort in Stiftungssachen.

Verfassungsmäßig gehören alle Stiftungen, welche nicht entweder die Versorgung der Armen im Sinne der Armenordnung und Kranken zum Zwecke haben und solchenfalls der Oberaufsicht des Min. d. Inn. untergeben sein sollen, oder worüber nicht die Fundationsurkunden ausdrücklich ein Anderes bestimmen, dem Ressort des Min. d. Cultus und öffentlichen Unterrichts an, und sind daher dem letztern zur Genehmigung und sonstigen Entschließung anzuzeigen. V. des Min. des Cultus ꝛc. an die Ksd. zu Dresd. v. 11. Dec. 1858.

Stiftungen aller Art sind der Kreisd. anzuzeigen.

Die Kreisd. zu Bud. hat, unter Bezugnahme darauf, daß nach §. 60 der Verf. Urkunde alle Stiftungen ohne Ausnahme der Beaufsichtigung der Regierungsbehörde zu unterliegen haben, die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß ihr auch diejenigen Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung oder sonst zu Wohlthätigkeitszwecken erfolgen, anzuzeigen seien, und hat dieselben zur jedesmaligen Berichterstattung in Fällen der hier fraglichen Art angewiesen; durch Gen. V. v. 14. Jan. 1857 (Ksbl. Nr. 12).

Die Kreisd. zu Leipz. hat, unter Bezugnahme darauf, daß nach §. 60 der Verf. Urk. alle Stiftungen, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, unter dem besondern Schutze des Staates stehen, dieser mithin von Errichtung solcher Stiftungen Kenntniß erlangen müsse, die Behörden angewiesen, auch diejenigen Stiftungen, welche, sei es durch Schenkung oder letztwillige Verfügung überhaupt zu Wohlthätigkeitszwecken erfolgen, jedesmal anzuzeigen. Gen. V. v. 6. März 1860 (V. Bl. Nr. 4).

Die Beiziehung milder Stiftungen zur Personalsteuer betr.

Auf Anlaß eines, wegen Beiziehung der Kirchen und Stiftungen zur Personalsteuer vierter Unterabtheilung entstandenen Zweifels ist diese Angelegenheit bei dem k. Gesammtmin. in Berathung gezogen, in deren Folge aber beschlossen worden, daß bei frommen und milden Stiftungen, bei welchen nach dem Willen des Stifters erst Vermögen angesammelt werden soll, um den Stiftungszweck zu verwirklichen, diese Ansammlungen so lange, als die Stiftung noch nicht vollständig in Wirksamkeit getreten, von der Rentensteuer frei zu lassen seien. In Gemäßheit der diesfalls von dem Min. d. Jnn. erlassenen Verordn. v. 28. Nov. 1856 sind die betheiligten Stiftungs-Administrationen zur Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt worden. Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 13. Dec. 1856 (V. Bl. Nr. XIV.), Bek. d. Ksd. zu Leipz. v. 15. ej. (Ksbl. Nr. 157), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 16. ej. (V. Bl. Nr. 17), Bek. d. Ksd. zu Bud. v. 19. ej. (Ksbl. v. J. 1857 Nr. 1).

Die Armuthszeugnisse für die Freikur in Elster betr.

Das Min. d. Jnn. hat, unter Bezugnahme darauf, daß es den Anschein gewonnen habe, als ob bei Ausstellung dieser Zeugnisse nicht immer und allenthalben mit erforderlicher Genauigkeit und namentlich ohne eigene eingehende Erörterung der Verhältnisse der Bewerber um solche Zeugnisse Seiten der ausstellenden Behörden verfahren werde, die betreffenden Behörden auf die ihnen in der beregten Beziehung obliegende Verpflichtung besonders aufmerksam gemacht. Bek. v. 16. Oct. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 258.)

Die Lossaische und die Budersche Stiftung in der Oberlausitz betreffend.

Die Kreisd. zu Bud. hat die Gemeindeobrigkeiten angewiesen, darauf zu sehen, daß nicht ein mißbräuchliches Gebahren mit den aus der für alte und gebrechliche Arme im Landkreise bestimmten von Lossaischen Stiftung, sowie aus der für arme Wenden bestehenden Buderschen Stiftung bedürftigen Individuen zugetheilten Unterstützungen stattfinde, unter Bezugnahme darauf, daß einige Gemeinden in der Art Nutzen daraus gezogen hätten, daß sie den Armen auf so lange, als die Gaben aus der Stiftung gereicht, die Unterstützung aus der Ortsarmencasse ganz oder theilweise entzogen hätten. Gen. V. v. 12. März 1861 (Ksbl. Nr. 46).

5. Die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in Landesanstalten Aufgenommenen.

(Bd. II. S. 464. Bd. V. S. 262.)

Die Gewährung und Beitreibung der Verpflegungsbeiträge betr.

Das Min. d. Jnn. hat die Aufnahme eines Knaben in die Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Großhennersdorf nach Maßgabe von §§. 3 und 4 der Bekanntm. v. 9. Septbr. 1850 (G. u. V. Bl. S. 223 u. Bd. V. S. 263) in der Verordn. v. 30. Juni 1852 (G. u. V. Bl. S. 236 u. Bd. V. S. 265) gegen einen von der Heimathsgemeinde, unter nachgelassenem Regresse an den Vater des Knaben, in vierteljähriger Vorausbezahlung abzuentrichtenden Verpflegbeitrag beschlossen, mit der Bestimmung, daß die Höhe dieses Beitrags, so lange nicht nachgewiesen sei, daß der Vater den nach §. 4 von Privaten zu entrichtenden vollen Beitrag ganz oder mindestens zur Hälfte zu leisten unvermögend sei, von der Heimathsgemeinde auf Grund von §. 7 der Armenordn. vorschußweise nach dem vollen Betrage von 24 Thlrn. zu leisten, wogegen, sobald die obgedachte Voraussetzung nachgewiesen werden sollte, die Heimathsgemeinde nach Maßgabe von §. 4 der Bekanntm. v. 9. Septbr. 1850 nur zu einem Jahresbeitrage von 12 Thalern, vorbehältlich ihres Anspruchs auf Herbeiziehung des Vaters, anzu-

halten sein werde. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 23. Dec. 1856, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Auch wenn die subsidiäre Beitragspflicht der Heimathsgemeinde nach der Hälfte des eigentlichen Betrags auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (Bd. II. S. 466) und der Bekanntmachungen v. 9. Septbr. 1850 und 26. Septbr. 1855 (Bd. V. S. 528) geltend gemacht wird, ist diese Geldentmachung an eine vorgängige Excussion der Alimentationspflichtigen eben so wenig gebunden, als dies bezüglich der auf Grund des Heimathsgesetzes und der Armenordn. gegen Gemeinden geltend zu machenden subsidiären Ansprüche angenommen worden ist. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 12. Dec. 1856.

Die Uebertragung der Kosten des Transports betr.

Wenn schon das Gesetz vom 26. Mai 1834 (Bd. II. S. 464), bei welchem es nach §. 38 der Armenordn. neben den in den §§. 36, 37 u. 39 jct. 47 getroffenen Bestimmungen bewenden soll, in §. 3 auch den Transport der zu Versorgenden in die Anstalt ausdrücklich als eine der betr. Gemeinde obliegende Verbindlichkeit bezeichnet, so enthält doch dasselbe keine Disposition, welche bestimmt, daß die beregte Verbindlichkeit lediglich und allemal die Heimaths-gemeinde treffe. Vielmehr bezeichnet dasselbe in §. 32 ganz im Allgemeinen nur diejenige Gemeinde als die hierunter verpflichtete, welcher die Verbindlichkeit zur Versorgung rücksichtlich der in einer Landesanstalt unterzubringenden Person obliegt, und läßt sonach die Entscheidung darüber, welche Gemeinde im gegebenen Falle und hinsichtlich der einzelnen Theile des fraglichen Aufwandes die verpflichtete sei, ganz offen. Eine Entscheidung hierüber würde aber in der That jenem Gesetze ganz fremd sein, da die Tendenz desselben im Wesentlichen nicht sowohl auf eine Regulirung der fraglichen Angelegenheit vom armenpolizeilichen Standpunkte aus, als vielmehr darauf gerichtet ist, die Verhältnisse bei und rücksichtlich der Unterbringung verarmter und preßhafter Personen in den Landesanstalten theils den letztern gegenüber zu deren gehöriger Sicherstellung, theils im Interesse des zu Versorgenden selbst zu ordnen. Es fehlt somit an jedem haltbaren, aus dem Gesetze vom 26. Mai 1834 oder aus der Natur der Sache zu entlehnenden Grunde, weshalb der Transport eines an einem Orte, der nicht zugleich sein Heimathsort ist, erkrankten und der Versorgung bedürftigen Armen in eine Landesanstalt hinsichtlich der Verbindlichkeit theils zu dessen Veranstaltung an und für sich, theils aber auch zu Uebertragung des damit verbundenen Kostenaufwandes nach anderen Grundsätzen als denjenigen zu beurtheilen sein sollte, welche sonst bei derartigen Transportfällen, bei welchen eine Landesanstalt nicht in Frage ist, zur Anwendung kommen, daher lediglich die bezüglichen Vorschriften der Armenordn. als maßgebend zu betrachten sein werden. M. Entsch. an die Ksd. zu Dresd. v. 5. Dec. 1856.

Die Transportkosten für Einzuliefernde betr.

Dafern ein in Bräunsdorf untergebrachter Knabe nicht zu einer der beiden in §. 1 der Bekanntmachung vom 9. Sept. 1850 (Bd. V. S. 265) aufgeführten Categorien von Individuen gehört, sondern die Einlieferung auf Grund der Bestimmung in §. 3 dieser Bekanntmachung angeordnet worden ist, und daher, wenn auch bei fernerer Belassung des Knaben in seinen frühern Lebensverhältnissen die Unterbringung desselben in Bräunsdorf möglicher Weise über kurz oder lang auch als eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebotene Maßregel sich nothwendig gemacht haben könnte, doch vor der Hand lediglich als eine der Heimathsgemeinde zugestandene Erleichterung bei der dieser subsidiarisch obliegenden Fürsorge für die Erziehung des Knaben anzusehen ist, so sind die erwachsenden Transportkosten nicht als landespolizeilicher Aufwand amtswegen von der Unterbehörde, sondern von der Heimathsgemeinde zu übertragen. Auf Fälle dieser Art sind die in den Generalverordn. des Min. d. Inn. v. 19. Mai 1836 und 29. Aug. 1846 (Bd. II. S. 359 und Bd. V. S. 277) ausgesprochenen Grundsätze nicht anwendbar, da dieselben Einlieferungen in die Correctionsanstalten wegen mehr oder weniger hervorgetretener Allgemeingefährlichkeit der Eingelieferten voraussetzen, wogegen auf eine Befreiung der betr. Heimathsgemeinde von den Transportkosten in Fällen der §. 3 der gedach-

ten Bekanntmachung aus dem Umstande, daß die letztere nur über die diesfallsigen Verpflegungskosten etwas bestimmt, schon um deswillen nicht geschlossen werden kann, weil diese Bekanntmachung lediglich den Zweck hat, das Verhältniß der Eingelieferten und beziehendlich ihrer Heimathsgemeinden zu der Anstalt selbst zu normiren und daher über die mit der Einlieferung verbundenen Transportkosten, als eine jenen Verhältnissen fremde Angelegenheit, überhaupt etwas nicht enthalten konnte. Auch läßt sich kein durchschlagender Grund absehen, aus welchem eine Heimathsgemeinde, während ihr für die Unterhaltung des Eingelieferten in der Anstalt ein jährlicher Beitrag angesonnen wird, mit dem durch die Einlieferung selbst erwachsenden Aufwande zu verschonen sein sollte, und dies zwar um so weniger, als es unter Umständen sogar unbedenklich sein wird, den Transport des betr. Individuums in die Anstalt der Gemeinde selbst zu überlassen. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 8. Dec. 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zu Kenntnißnahme und beziehendlich Nachachtung zugefertigt.

6. Verträge mit dem Auslande wegen der Verpflegung erkrankter Armen.

(Bd. II. S. 459. Bd. V. S. 262.)

Die Einbringung von Kosten für Verpflegung von Ausländern in österreichischen Heilanstalten betr.

Das Min. d. Inn. hat den Kreisdd. die nachstehende Note der am hiesigen Hofe beglaubigten k. k. österr. Gesandtschaft v. 27. Dec. 1859, die Vereinfachung des Geschäftsganges bei Reclamationen von Verpflegungskosten von Ausländern in österreichischen Heilanstalten betreffend, zur Kenntnißnahme und beziehendlich eigenen Nachachtung zugefertigt, mit der Veranlassung, die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß sie in vorkommenden Fällen der fraglichen Art in der Regel, und dafern nicht besondere Verhältnisse die diplomatische Verhandlung unvermeidlich machen, den Weg des directen Verkehrs mit den k. k. untern Verwaltungsbehörden, also den Bezirksämtern (in den Hauptstädten eines österreichischen Kronlandes den Magistraten, in Ungarn den Stuhlrichterämtern, in dem venetianischen Königreiche den Districtscommissariaten, in Dalmatien den Präturen), einzuschlagen haben. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 10. Jan. 1860, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. II.), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. II.), V. d. Ksd. zu Zwick. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. 3), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 20. ej. (Ksbl. Nr. 19).

Zur Vereinfachung des Vorganges wegen Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche in den österreichischen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, hat die kaiserliche Regierung die Vorschrift erlassen, daß künftighin nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit eine Reclamation wegen Vergütung von derlei Verpflegskosten zu erheben, auch, wo möglich, nicht einzelne Reclamationen vorzubringen, sondern gleich mehrere zusammen zu fassen, zu welchem Ende für diese Reclamationen periodische Zeitabschnitte von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre zu beobachten seien. Zugleich wurde angeordnet, daß, anstatt des bisher üblichen Correspondenzweges, der Weg des directen Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden einzuschlagen sei, wie er bereits für die gegenseitige Correspondenz der Gerichtsstellen und der Finanzbehörden im Allgemeinen vorgeschrieben ist. Eine diplomatische Correspondenz für die Reclamirung ausständiger Verpflegskosten wird somit in Hinkunft nur ausnahmsweise dann stattfinden, wenn die besonderen Umstände des Falles die ministerielle Vermittelung nothwendig erscheinen lassen, oder sonst Gründe eintreten, aus denen den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Correspondenz nach den allgemeinen Vorschriften überhaupt nicht gestattet ist. Uebrigens wird es den k. k. Landesstellen fortan immerhin freistehen, wegen Verpflegungs-Reclamationen, wie in andern administrativen Angelegenheiten, auch direct, ohne Dazwischenkunft der k. k. Ministerien, sich mit den im Auslande accreditirten k. k. Gesandtschaften in Correspondenz zu setzen. Jedenfalls aber hat die reclamirende Behörde ihre Requisitionen, außer einem gehörig specificirten

Kostenverzeichnisse, auch mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten zu unterstützen.

Die Erstattung von Curkosten auf Grund der Eisenacher Uebereinkunft betr.

Nachdem von der k. Preuß. Regierung zu M. auf Grund der wegen gegenseitiger Verpflegung erkrankter Angehöriger des anderen Staates bestehenden Uebereinkunft d. d. Eisenach am 11. Juli 1853 (Bd. V. S. 262), die Wiedererstattung der durch die ärztliche Behandlung des Dienstknechtes B. im Spital zu F. erwachsenen Kosten beantragt worden war, hat das Min. des Inn., mit Rücksicht auf die im §. 1 der angezogenen Uebereinkunft Seiten der contrahirenden Regierungen gegenseitig übernommene Verpflichtung den erwähnten Ersatzanspruch für begründet erachtet und befunden, daß der ersteren nicht genügend entsprochen werden würde, wenn man sich darauf beschränken wollte, es der betreffenden Preußischen Gemeinde zu überlassen, gegen die Sächsische Gemeinde, welche zur Verpflegung des B. verpflichtet gewesen ist, hierbei aber Vernachlässigung sich hat zu Schulden kommen lassen, ihren dießfallsigen Anspruch zu verfolgen, daß es vielmehr Sache der betr. Regierung sei, die ihr untergebene Gemeinde in dem ihr geeignet erscheinenden, durch die innere Gesetzgebung vorgezeichneten Wege zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, wogegen die Vertretung derselben dem auswärtigen Staate gegenüber, wie bei allen internationalen Verbindlichkeiten ähnlicher Art, der Regierung selbst obliege. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 1. Febr. 1861.

II. Das Correctionswesen betr.
(Bd. II. S. 472. Bd. V. S. 263.)

1. Auf die Einlieferung bezügliche Bestimmungen. [1])
(Bd. II. S. 482 u. 484. Bd. V. S. 272.)

Die ärztliche Untersuchung der in die Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf Einzuliefernden betr.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Bestimmung unter 1. der Verordn. des Min. des Inn. vom 19. Juli 1841, die ärztliche Untersuchung der in die Correctionsanstalten Einzuliefernden vor Bewerkstelligung des Transports betreffend (vergl. Bd. II. S. 487), auch auf Einlieferung in die Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf Anwendung zu leiden habe, rücksichtlich dieser Anstalten aber derselbe Grund für jene Bestimmung vorliegt, wie bei den Correctionsanstalten für Erwachsene, so sind sämmtliche Polizeibehörden angewiesen worden, die gedachte Bestimmung, wegen der zur Ermittelung der Transportfähigkeit anzustellenden ärztlichen Untersuchung der in eine Correctionsanstalt Einzuliefernden in Zukunft auch bei den Einlieferungen in die Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten auf das Genaueste zu beobachten. V. der Ksd. zu Zwick. v. 28. Nov. 1856 (V. Bl. Nr. 17), V. d. Ksd. zu Leipz. v. 28. ej. (Ksbl. Nr. 152), Bek. d. Ksd. zu Dresd. v. 26. ej. (V. Bl. Nr. 12), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 1. Dec. 1856 (Ksbl. Nr. 195).

Die bei Einlieferung der Correctionärs in die Landescorrections-Anstalten mitzutheilenden Notizen betr.

In der Verordn. des Min. des Inn. vom 26. Sept. 1856, verbunden mit

---

[1]) Uebertragung des Verpflegungsaufwandes und der Transportkosten.
Vergl. wegen dieses oben S. 283.

§. 80 der Verordn. des Justizmin. v. 31. Juli 1856 (vergl. oben S. 80 u. 66) ist vorgeschrieben worden, daß bei der Einlieferung der Correctionäre in die Landes-Correctionsanstalt zu Waldheim der Direction der letztern von der einliefernden Behörde eine Notiz mitzutheilen sei, durch welche ein möglichst vollständiges Bild von der Individualität des Correctionärs zum Behufe der hiernach hausordnungsgemäß zu bemessenden disciplinellen und seelensorgerlichen Behandlung gewährt werden solle. Es sind auch in dem angezogenen §. 80 der Verordnung v. 31. Juli 1856 unter a—f die einzelnen Punkte bezeichnet, welche in der gedachten Notiz genau angegeben sein müssen. Gleichwohl ist wahrzunehmen gewesen, daß von Seiten der einliefernden Behörden der erwähnten Vorschrift nicht immer gehörig nachgegangen wird, und daß namentlich die von den einzuliefernden Correctionärs früher verbüßten Polizei- und Criminalstrafen, sowie die Familienverhältnisse, die zeitherige Beschäftigungsweise und das ganze sittliche Verhältniß der ersteren in der Einlieferungsnotiz oft nicht genügend angegeben werden. Das Min. des Inn. hat sich daher, in Betracht, daß es eine dringende Nothwendigkeit sei, den Anstaltsbeamten für die zweckentsprechende Behandlung der Correctionärs während der Detention eine genaue Kenntniß von der ganzen Persönlichkeit derselben zu verschaffen, veranlaßt gesehen, die obige Vorschrift gemessenst einzuschärfen und zu verordnen, daß derselben bei allen Einlieferungen in die Correctionsanstalten zu Hohnstein und Waldheim pünktlich Folge geleistet werde. Die dasigen Anstaltsdirectionen sind angewiesen worden, solche Fälle, wo dies demungeachtet nicht gehörig beobachtet worden sein sollte, der betreffenden Kreisd. anzuzeigen, und die sämmtl. Kreisdd. haben Veranlassung erhalten, in dergleichen Fällen nach Befinden entsprechende Ordnungsstrafen gegen die säumigen Obrigkeiten zu verfügen und die betreffende Anstaltsdirection davon in Kenntniß zu setzen. Verordnung des Min. d. Inn. vom 12. Juli 1859 an die Kreisdirectionen und Polizeiobrigkeiten. (Leipz. Zeit. Nr. 177.)

Die fortdauernd erforderliche Beifügung von Geburts- und Gestellscheinen bei Einlieferungen in die Strafanstalten betr.

Nachdem nicht nur zu Herbeischaffung der für die Recrutirung erforderlichen Geburts- und Gestellscheine militärpflichtiger Sträftinge mehrfache Requisitionen nöthig geworden waren, sondern auch ein Bezirksgericht in Folge einer zu gleichem Zwecke an dasselbe gerichteten Requisition die Ansicht ausgesprochen hatte, daß es die Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Inn., die Beifügung von Geburts- und Gestellscheinen bei Einlieferungen in die Straf- und Corrections-Anstalten betr. v. 4. Juni 1851 (Bd. V. S. 272), bezüglich der Strafanstalten durch den Inhalt der Ausführungs-Verordn. zur Strafprozeßordn. und dem Strafgesetzbuche vom 31. Juli 1856 §. 80 (vergl. oben S. 66) für aufgehoben erachte, hat das Justizmin., einem diesfallsigen Antrage des Min. des Inn. entsprechend, durch eine unter dem 7. Dec. 1857 erlassene Generalverordnung sämmtliche Bezirksgerichte und Gerichtsämter angewiesen, der erwähnten Verordnung vom 4. Juni 1851 auch fernerhin nachzugehen, sowie wegen gleichmäßiger Anweisung der Gerichte in den Schönburgischen Receßherrschaften an das Appellationsgericht zu Zwickau Verfügung erlassen. Hiervon sind die Anstaltsdirectionen in Kenntniß gesetzt worden durch M. V. v. 21. Dec. 1857. Vergl. auch oben S. 169.

Das Beibringen von Geburtsscheinen für die Aufnahme in Bräunsdorf und Großhennersdorf betr.

Das Min. des Inn. hat beschlossen, von der in der Verordn. vom 26. Juli 1850 (G. u. V. Bl. v. J. 1850 S. 194 und Bd. V. S. 263) in Verbindung mit der Verordnung v. 30. Juni 1852 (G. und V. Bl. v. J. 1852 S. 246 und Bd. V. S. 265) vorgeschriebenen Beibringung von Geburtsscheinen bei den auf Unterbringung von Knaben in die Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf gestellten Anträgen abzusehen und für genügend zu erachten, wenn in dergleichen Fällen Taufzeugnisse beigebracht werden. Hiervon sind die Obrigkeiten zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt worden, daß auch die Directionen der Anstalt zu Bräunsdorf und Groß-

hennersdorf demgemäß angewiesen worden seien, ihrer Seits ebenfalls von der Herbeischaffung von Geburtsscheinen für die in diese Anstalten aufgenommenen Knaben so lange abzusehen, als nicht diese Legitimationen im einzelnen Falle nach den Bestimmungen des Mand. v. 20. Septbr. 1826 (Bd. I. S. 125) erforderlich seien; gemäß M. V. an sämmtl. KSdd. v. 13. März 1860, durch Bek. d. KSd. zu Zwick. v. 14. April 1860 (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. KSd. zu Dresd. v. 10. ej. (V. Bl. Nr. 3), Bek. d. KSd. zu Leipz. v. 10. ej. (V. Bl. Nr. 6), Bek. d. KSd. zu Bud. v. 11. ej. (KSbl. Nr. 62) und v. 11. Mai 1860 (KSbl. Nr. 80), durch welche die Geistlichen auf jene Bekanntm. aufmerksam gemacht werden.

Dauer der Gültigkeit der die Aufnahme in die Erziehungs- und Besserungsanstalten verfügenden Verordn.

In Fällen, wo gegen die angeordnete Aufnahme in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt Recurs eingewendet wird und dieser zu verwerfen ist, soll die in der Gen. V. v. 19. Jan. 1856 (vergl. Bd. V. S. 268) für die Gültigkeit einer Aufnahme-Anordnung bestimmte dreimonatliche Frist erst von dem Tage, unter welchem die betreffende, den Recurs verwerfende Verordn. erlassen worden, zu berechnen sein, und ist deshalb dahin Einrichtung getroffen worden, daß in dergl. Fällen die Anstaltsdirection von dem spätern Beginne der fraglichen Frist in Kenntniß gesetzt werde. M. V. an d. KSd. zu Zwick. v. 3. Febr. 1857 und Anweisung an die Anstaltsdir. zu Bräunsdorf und Großhennersdorf vom nämlichen Tage.

Die Verlängerung der Detention der auf bestimmte Zeit zur Strafe eingelieferten Correctionärs betr.

Auf die angeregte Frage, ob es zulässig sei, ein auf bestimmte Zeit zur Strafe in die Correctionsanstalt eingeliefertes Individuum wegen schlechter Aufführung in der Anstalt über die festgesetzte Strafzeit hinaus detiniren zu lassen, hat das Min. des Inn., zunächst auf die früheren ergangenen Verordnungen v. 21. Dec. 1839 (Bd. II. S. 483), v. 21. Nov. 1853 (Bd. V. S. 278) und v. 19. Jan. 1855 (Bd. V. S. 273) Bezug genommen und sodann Folgendes ausgesprochen: Im Sinne dieser Verordn. ist auch die Bestimmung in §. 3 sub b. der an die Directionen der Correctionsanstalten zu Hohnstein und Waldheim erlassenen Ministerialverordn. v. 1. Aug. 1862 (oben S. 134) zu verstehen, wonach die Beurlaubung von Correctionären ausnahmsweise auch bei solchen, auf bestimmte Zeit (strafweise) detinirten Correctionären zur Anwendung kommen soll, gegen welche wegen schlechter Führung in der Anstalt auf Antrag der Anstaltsdirection nachträglich fortgesetzte Detention auf unbestimmte Zeit (auf Bericht) nach Ablauf ihrer ursprünglichen bestimmten Strafzeit verfügt worden sei. Die Kreisdd. sind nämlich für ermächtigt zu achten, auch bei den zur Strafe eingelieferten Correctionären auf Antrag der betr. Anstaltsdirection eine verlängerte Detention anzuordnen, wenn die Aufführung des in Frage befangenen Correctionärs in der Anstalt, in Verbindung mit seinem früheren, vor seiner Einlieferung geführten liederlichen oder verbrecherischen Lebenswandel, die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel begründet. Es soll daher dieselbe nicht den Character eines Disciplinarmittels gegen den betr. Correctionär haben, welches bloß wegen seiner schlechten Aufführung im Correctionshause ergriffen worden und ebensowenig darf eine Bedrohung der Detinirten mit derselben von Seiten der Anstaltsdirectionen stattfinden, vielmehr soll die fragliche, mit Rücksicht auf den ganzen Lebenswandel des betr. Individuums ergriffene Maßregel ein, im eignen Interesse des Detinirten gewähltes Besserungsmittel sein. Und auf diese einer verlängerten Detention unterworfenen Correctionäre soll nun nach Maßgabe der gedachten, an die Anstaltsdirectionen erlassenen Verordn. ausnahmsweise das eingeführte Beurlaubungssystem mit angewendet werden. M. V. an d. KSd. zu Leipz. v. 30. April 1863, den übrig. KSdd. abschr. zugefert.

Die Sistirung der Correctionärs zum Behufe der Abhörung als Zeugen betr.

Nach Maßgabe der unterm 5. März 1855 ergangenen Ministerialverordn. (Bd. V. S. 280) ist den Anträgen auswärtiger Gerichtsbehörden auf zeitweilige

Sistirung von Correctionärs zum Behufe der Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung wider dieselben nur nach vorgängiger, durch die Anstaltsdirection einzuholender Genehmigung derjenigen Kreisd. Folge zu geben, welche die Einlieferung des betreffenden Individuums in die Correctionsanstalt verfügt hat. Nachdem das Min. des Inn. diese Anordnung, auf Anregung des Justizmin., dahin zu erweitern beschlossen hat, daß ein gleiches Verfahren auch dann einzutreten habe, wenn die betr. Correctionärs von einer auswärtigen Gerichtsbehörde zum Behufe der Abhörung als Zeugen bei einer Hauptverhandlung requirirt werden, so ist solches den Kreisdd. mit dem Bemerken eröffnet worden, daß die Anstaltsdirectionen zu Waldheim und Hohnstein dieser Entschließung gemäß mit Anweisung versehen, und daß auch die Anstaltsdirectionen zu Bräunsdorf und Großhennersdorf von der bisherigen Einrichtung und von der geschehenen Erweiterung derselben zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden seien. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 31. März 1860.

2. Auf das Verhältniß der Detinirten und deren Entlassung bezügliche Bestimmungen.

a) Den Arbeitserwerb betr.

Gesetz (aus dem Justizmin.), den Arbeitserwerb der in den Straf- und Correctionsanstalten, sowie in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen betr.; v. 12. April 1861 (G. B. Nr. 33. S. 56).

Bestimmt, daß dieser Erwerb, so lange er nicht ausgezahlt ist, weder mit Beschlag belegt, noch zum Gegenstande der Hülfsvollstreckung gemacht, noch zur Concursmasse gezogen werden kann, daß auch die Detinirten erst nach der Auszahlung über solchen verfügen können, daß jedoch obige Begünstigungen von den Erben nicht beansprucht werden können.

b) Die Beurlaubung der Correctionäre betr.

Wegen dieser vergl. oben S. 134.

c) Die auszustellenden Vertrauenszeugnisse betr.

Wegen dieser vergl. oben S. 118.

d) Die Beaufsichtigung der Entlassenen betr.

Vergl. deshalb oben S. 121.

e) Die Entlassung der Correctionsselectaner betr.

Bei Gelegenheit einer Localrevision in der Anstalt Waldheim ist auf die Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht worden, welche damit verbunden seien, wenn mitunter die Entlassung der Correctionsselectaner Seiten der Kreisd. mit dem Ausdrucke „sofort zu entlassen" angeordnet werde, indem es dann an der nöthigen Zeit zu der erforderlichen Vorbereitung fehle, um zu verhüten, daß die Entlassung nachtheilig überstürzend auf den betreffenden Entlassenen wirke.

In Folge dessen ist der Anstaltsdirection dahin Erläuterung zu Theil geworden, der gedachte Ausdruck sei nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Entlassung nicht erst wie sonst bei Correctionären vorgeschrieben, nach vierzehn Tagen erfolgen solle, die nöthigste Zeit zur Vorbereitung könne deshalb immer genommen werden.

Die Kreisdd. sind von Vorstehendem andurch in Kenntniß gesetzt worden.

V. des Min. des Inn., Abtheilung für die allg. Straf- und Versorganstalten, an sämmtl. Ksdd. v. 20. Aug. 1861.

3. Auf einzelne Correctionsanstalten bezügliche Bestimmungen.
(Bd. II. S. 472. Bd. V. S. 263.)

Die Errichtung des Correctionshauses im Schlosse Hohnstein betreffend.

Nachdem der Umfang, zu welchem die Straf= und Correctionsanstalten zu Waldheim angewachsen waren, Veranlassung gegeben hatte, das Correctionshaus von Waldheim wieder zu entfernen und zunächst im Schlosse Hohnstein bei Stolpen eine besondere Anstalt für die männlichen Correctionäre, mit Ausnahme jedoch der Selectaner, zu errichten, dieselbe auch mit Beginn des Jahres 1859 bereits eröffnet worden ist, so sind sämmtl. Polizeiobrigkeiten hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden; von d. KSd. zu Zwick. durch V. v. 12. Jan. 1859 (V. Bl. Nr. 1) von d. KSd. zu Dresd. durch Gen. V. 12. ej. (V. Bl. Nr. 1).

Die aus Bräunsdorf ꝛc. in die Correctionsselecte nach Waldheim versetzten Zöglinge betr.

Die Anstaltsdirection in Waldheim ist angewiesen worden, in allen denjenigen Fällen, wo Zöglinge der Erziehungs= und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf oder Großhennersdorf in die Correctionsselecte versetzt werden, dafern nicht im einzelnen Falle in der betr. Min. Verord. etwas anderes bestimmt werde, den ersten Führungsbericht an die betr. Kreisd. nach Ablauf eines Jahres vom Einlieferungstage an gerechnet, zu erstatten. M. V. an sämmtl. KSdd. v. 11. Oct. 1859.

III. Das Schubtransportwesen betr.
(Bd. II. S. 506. Bd. V. S. 290.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die gegenseitigen Schubübernahmestationen zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen betr.; v. 18. Juli 1857 (G. Bl. Nr. 55. S. 132).

Bestimmt solche zur Erläuterung der Verordn. v. 12. April 1844 (Bd. II. S. 520) und mit Bezugnahme auf den Vertrag v. 16. Aug. 1853 wegen Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Dresden=Prager=Eisenbahn, bekannt gemacht durch Verordn. v. 24. Dec. 1853 (Bd. V. S. 290).[1])

Verordn. (der Min. der auswärt. Angel., des Inn. und der Justiz), die Bekanntm. d. Staatsvertrags wegen Uebernahme und Weiterbeförderung der Schüblinge auf der Zittau=Reichenberger Eisenbahn betr.; v. 29. Jan. 1863 (G. V. Nr. 16. S. 333).

Durch diesen Vertrag erleiden die durch Verordn. v. 12. April 1844 (Bd. II. S. 520) getroffenen Verabredungen eine Aenderung.

Die von Oesterreich aus und nach Oesterreich eingeleiteten Schubtransporte betr.

Die betr. Grenzbehörden sind angewiesen worden, die von Oesterreich aus

---

[1]) Vergl. auch wegen des Verfahrens bei Ausweisungen von Ausländern oben S. 210 und im übrigen oben S. 277 f.

durch diesseitiges Staatsgebiet und das Königreich Preußen nach einem dritten Staate instradirten Schüblinge nur dann anzunehmen, wenn Seiten der k. k. Behörde, welche den betr. Schubtransport einleitet — der hierunter in Preußen bestehenden Vorschrift entsprechend — auf dem von ihr auszustellenden Schubpasse ausdrücklich die Zusicherung ausgesprochen werde, daß die durch den Durchtransport des Schüblings durch das k. preußische Staatsgebiet erwachsenden Kosten von ihr übertragen werden sollen, sowie auch die Verwaltungsbehörden der österreichischen Kronländer mit behufiger Anweisung versehen worden sind; gemäß M. V. an sämmtl. Ksd. v. 18. Aug. 1859: von der Ksd. zu Dresden durch V. v. 23. Septbr. 1859, von der Ksd. zu Zwickau durch V. v. 26. ej.

Nachdem ferner nach einer dem Min. d. Inn. im diplomatischen Wege zugegangenen Mittheilung der österreichischen Regierung die österreichischen Grenzbehörden angewiesen worden, die von Sachsen oder einem andern Staate aus instradirten, beziehendlich durch sächsisches Staatsgebiet ihren Weg nehmenden Schubtransporte solcher, nach dem Kaiserstaate selbst nicht zuständigen Individuen, welche, um ihrem Heimathsstaate zugeführt zu werden, durch das k. k. Staatsgebiet hindurch zu transportiren sind, nur unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß auf dem, den betreffenden Transportaten begleitenden Schubpasse die Zusicherung der den Schub einleitenden Behörde, daß ihrer Seits die mit dem Durchtransporte des betreffenden Schüblings durch das österreichische Staatsgebiet verbundenen Kosten übertragen werden sollen, ausdrücklich ausgesprochen worden ist, sind sämmtliche Gerichtsämter von dieser Anordnung der österreichischen Regierung in Kenntniß gesetzt worden mit der Anweisung, in allen Fällen, in welchen es sich um den Schubtransport von Individuen handelt, die nicht den österreichischen Staaten angehören, sondern, um ihrem Heimathsstaate zugeführt zu werden, nur durch den Kaiserstaat hindurch zu transportiren sind, dann, wenn sie selbst den Transport einleiten, auf dem Schubpasse die obengedachte Kostenzusicherung auszusprechen, dann aber, wenn solche Schubtransporte vom Auslande aus oder von einer andern inländischen Behörde, eingeleitet worden, dieselben zur Weiterbeförderung durch das diesseitige Staatsgebiet nach Oesterreich nur unter der Bedingung, daß der Schubpaß die mehrgedachte Kostenzusicherung Seiten der schubeinleitenden Behörde enthalte, anzunehmen, im andern Falle aber die Annahme derselben, unter Bezugnahme auf den Mangel besagter Zusicherung, abzulehnen; gemäß M. V. an sämmtl. Ksd. v. 22. Nov. 1859; von d. Ksd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 7. Decbr. 1859 (V. Bl. Nr. 11.), v. d. Ksd. zu Leipz. durch Gen. V. v. 28. ej. (V. Bl. Nr. 1), v. d. Ksd. zu Zwick. durch V. vom 17. Jan. 1860 (V. Bl. Nr. 2).

Zum achten Abschnitt.

Maßregeln zu Verhütung von Nothstand und zur Unterstützung in besonderen Fällen.

(Bd. II. S. 522. Bd. V. S. 293.)

I. Stiftungen zu diesem Zwecke.

Bekanntm. (des Cultusmin.), die Satzungen der Dresdner Schillerstiftung betr.; v. 1. März 1862 (G. Bl. Nr. 18. S. 27).

Bringt die auf die Rechte einer juristischen Person, den Gerichtsstand und den Vorstand der Stiftung bezüglichen Satzungen zur allgemeinen Kenntniß.

Bekanntm. (des Cultusmin.), die Satzungen der Leipziger Schillerstiftung betr.; v. 6. März 1862 (G. B. Nr. 19. S. 28).

Bringt die auf die Rechte der juristischen Person, den Gerichtsstand und die Verwaltungsbeamten bezüglichen Satzungen zur allgemeinen Kenntniß.

II. Oeffentliche Institute zu dem Zwecke.

Gesetz (aus dem Cultusmin.), Nachträge zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, die Errichtung einer Pensionscasse für Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr.; v. 30. Juli 1858 (G. B. Nr. 50. S. 139). [1])

[1]) Das Eintrittsgeld in die Pensionscasse der Lehrer an evangelischen Schulen betr.

In der ständischen Schrift vom 16. Juni 1840 auf das Allerhöchste Decret

Gesetz (aus dem Cultusmin.), Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Juli 1840, diese Pensionscasse betr.; v. 7. März 1861 (G. B. Nr. 26. S. 49).

Bekanntm. (des Justizmin.), die der Grabe-, Pensions- und Unterstützungscasse der Lehrer der Ephorie Glauchau ertheilten Rechtsvergünstigungen betr.; v. 22. Dec. 1860 (G. B. Nr. 6. S. 6 v. 1861).

Decret wegen Bestätigung des Regulativs, die Pensionirung der im Dienst der Stadt Dresden stehenden Subalternbeamten betr.; v. 4. Juli 1962 (G. B. Nr. 61. S. 296).

III. Privatvereine zu dem Zwecke.

Decret wegen Bestätigung des Gesammtstatuts für die Obererzgebirgischen und Voigtländischen Frauenvereine; vom 4. März 1859 (G. B. Nr. 24. S. 55).

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Elterleiner Vereins für Unterstützungen in Sterbefällen, genannt Union; v. 12. Juni 1860 (G. B. Nr. 45. S. 136).

Decret wegen Bestätigung des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen zu Chemnitz; v. 26. Septbr. 1860 (G. B. Nr. 73. S. 169).

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedel'schen Eisenhüttenwerke zu Gröditz; v. 26. April 1862 (G. B. Nr. 36. S. 48).

---

vom 28. Februar gedachten Jahres, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, ist von den Ständen unter andern zu Erläuterung von §. 10 des damals vorgelegten Gesetzentwurfs (§. 9. des erlassenen Gesetzes vom 1. Juli 1840) bemerkt worden, daß der Uebertritt eines Lehrers erster Classe in den geistlichen Stand von ihnen als eine Beförderung angesehen und angenommen werde, daß in einem solchen Falle nur die Hälfte des Eintrittsgeldes in die betreffende Pensionscasse zu bezahlen sei. Da diesem Grundsatze, dessen Berücksichtigung mit den übrigen in der angezogenen ständischen Schrift enthaltenen Anträgen in dem Landtagsabschiede vom 22. Juni 1840 unter I. B. b. Nr. 22 von der Regierung damals zugesichert worden, zeither nicht nachgegangen und auch von den Lehrern erster Classe bei deren Uebergange in das geistliche Amt die Entrichtung des vollen Eintrittsgeldes im Betrage von 4 Thlrn. — — zur Prediger-Wittwen- und Waisencasse gefordert worden ist, so hat sich das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts veranlaßt gefunden, dessen Abstellung für die Zukunft anzuordnen. Demgemäß hat die Kreisd. zu Dresd. die Ephoren angewiesen, künftighin von solchen Lehrern, welche der ersten Classe der Theilnehmer der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse angehört haben, sobald sie in das geistliche Amt übertreten, wegen ihres nunmehrigen Eintritts in die Prediger-Wittwen- und Waisen-Pensionscasse nur das in §. 5 des Gesetzes vom 1. Decemb. 1837 vorgeschriebene Beförderungsgeld von 2 Thlr. — — zu erheben und einzureichen; durch V. v. 27. April 1859 (V. Bl. Nr. 5).

Bezieht sich auf das Verhältniß der gewährten Unterstützungen und Invalidenpensionen.

Decret wegen Bestätigung des Vereins Sächs. Spinnereibeamten; v. 7. Juni 1862 (G. B. Nr. 51. S. 281).

Der Verein bezweckt gegenseitige Unterstützung in Krankheits= und Todesfällen und gemeinschaftliche Fortbildung im Fache der Spinnerei.

Bekanntm. (des Min. des Inn.), die Gesellschaft der Armenfreunde zu Leipz. betr.; v. 25. Juli 1863 (G. B. Nr. 78. S. 697).

Bezweckt die Ausübung christlicher Armenpflege.

IV. Rentenanstalt.

Gesetz (aus dem Finanzmin.), die Errichtnng einer Altersrentenbank betr.; v. 6. Nov. 1858 (G. B. Nr. 88. S. 274).

Ausführungsverordn. zu diesem Gesetze v. 6. Nov. 1858 (G. B. Nr. 89. S. 281).[1]

V. Spar= und Leihcassen.

(Bd. II. S. 534. Bd. V. S. 295.)

1. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze.[2]

Das Sparcassenwesen im Allgemeinen betr.

Die von einer großen Anzahl von Gemeinden begründeten oder sonst unter deren Garantie bestehenden Sparcassen sind im Allgemeinen zwar als Communalanstalten zu betrachten, sie unterscheiden sich aber von anderen dergleichen Instituten dadurch, daß sie nur mittelbar (durch Beförderung des Wohlstandes und der moralischen Kraft der ärmeren Bevölkerung) das Wohl der Gemeinde zum Zwecke haben, während unmittelbar ihr überaus segensreiches Ziel darauf gerichtet ist, den ärmeren Einwohnerklassen Gelegenheit zu sicherer Ansammlung

---

[1]) Verhältniß der Bezirkssteuereinnahmen ꝛc. zur Altersrentenbank.

Das Finanzmin. hat bekannt gemacht, daß in Dresden die Altersrentenbank, außerhalb Dresden die Bezirkssteuereinnahmen und wo solche nicht bestehen, die Hauptzoll= und Hauptsteuerämter und wo auch dergleichen Cassenstellen nicht vorhanden, die Untersteuerämter und Nebenzollämter 1. Classe die Druckschrift: Anleitung zur Benutzung der Altersrentenbank verabreichen und zur Annahme von Einlagen bestimmt sind. Bek. v. 1. Dec. 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 287).

[2]) Das Competenzverhältniß betr.

In Bezug auf dieses vergl. oben S. 113.

und nutzbarer Anlegung ihrer kleinen Ersparnisse zu bieten und dadurch eben so sehr deren moralische Erziehung zu fördern, als ihren Wohlstand zu erhöhen. In neuerer Zeit ist aber wahrzunehmen gewesen, daß diese Natur der Sparcassen an einigen Orten nicht richtig erkannt worden und daselbst sich das Streben gezeigt hat, die gedachten Anstalten zugleich für die Commun unmittelbar möglichst nutzbar zu machen, indem man auf Verwendung von Ueberschüssen der Sparcassenverwaltung zu allerhand Gemeindezwecken Bedacht genommen. Es stammen namentlich aus dieser Auffassung der Sache einerseits die wiederholten Anträge auf immer erweiterte Zulassung höherer Einlagen, andererseits die geringere Neigung zu Erhöhung des Zinsfußes der letzteren und das Widerstreben gegen eine reichliche Dotirung des Reservefonds. Das Ministerium ist nun zwar schon seit einer Reihe von Jahren den auf eine erweiterte Wirksamkeit der Sparcassen gerichteten Bestrebungen, soweit dieselben in den Zeit- und Verkehrsverhältnissen begründet waren, niemals entgegetreten und hat deshalb bei einer großen Anzahl von Sparcassen einen weit höheren Maximalsatz für den Betrag der einzelnen Conti, als früher üblich war, zugelassen. Dagegen ist dasselbe auch schon mehrfach genöthigt gewesen, den in der angedeuteten Richtung gestellten, noch weiter gehenden Anträgen die Genehmigung zu versagen und sieht sich gedrungen, hieran auch ferner festzuhalten. Hierbei ist aber nicht nur die Erwägung maßgebend, daß den Sparcassen lediglich mit Rücksicht auf deren oben bezeichneten uneigennützigen Zweck gewisse Ausnahmen von dem gemeinen Rechte und von gesetzlichen Vorschriften, namentlich auch von den Normen über Entrichtung der Stempelsteuer zugestanden worden sind, welche man einem communlichen Erwerbs-Unternehmen einzuräumen Bedenken tragen müßte — sondern es ist vor Allem auch die Rücksicht auf das wahre Interesse und das Wohl der Gemeinden selbst, welche gebietet, die Sparcassen nicht zu gewöhnlichen Bankinstituten umgestalten zu lassen, vielmehr die von den Communen bei jenen übernommene Vertretung innerhalb der Grenzen zu halten, welche der obangedeutete Zweck der Sparcassen gestattet, andererseits bei der Verwaltung der letzteren solche Einrichtungen zu treffen, welche die Gefahren der erwähnten Vertretung so weit thunlich zu vermeiden geeignet sind. Aus dieser Auffassung des Sparcassenwesens ergiebt sich nun für die Oberaufsicht über dasselbe im Allgemeinen und mithin als Grundlage für die Beurtheilung der hinsichtlich seiner Regulirung gemachten oder zu machenden Vorschläge, daß die fraglichen Gemeindeanstalten als solche zunächst der communlichen Verwaltung zu überlassen sind und die Aufsicht der Staatsregierung im Allgemeinen nicht weiter zu gehen hat, als die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung mit sich bringt, andererseits ergeben sich aus der nothwendigen Rücksicht auf die Einleger gewisse, bei anderen communlichen Angelegenheiten nicht hervortretende Gesichtspunkte, auf welche ein besonderes Augenmerk der Aufsichtsbehörden gerechtfertigt erscheint.

Anlangend die einzelnen angeregten Fragen, so sind

1) Vorschriften über den höchsten Betrag, den ein Conto in der Sparcasse erreichen darf, in den meisten Regulativen bereits enthalten, und es erscheint die Beobachtung derartiger Normen nach dem, was über das Wesen der Sparcassen oben bemerkt worden, dringend geboten. Der geeignete Maximalsatz wird für jede einzelne Anstalt nach deren eigenthümlichen Verhältnissen zu bemessen sein, wobei jedoch nicht allein der Umfang ihres Geschäftsbetriebes, sondern ganz wesentlich die Erwerbsverhältnisse der Einleger, die Lage der Gemeinden und die Organisation der Anstalt selbst ins Auge zu fassen ist. Das Ministerium hat in den letzten Jahren die Summe von 500 Thlrn. als den höchsten, für einzelne Sparcassen zugestandenen Satz betrachtet und denkt über denselben für jetzt nirgends hinauszugehen, während für eine große Anzahl von Sparcassen noch immer niedrigere Summen als Maximalbetrag eines Conto genügen werden.

2) Auf Ansammlung eines umfänglichen Reservefonds ist bei Bestätigung neuer Regulative schon seit einiger Zeit stets gedrungen worden, zugleich hat man dessen Höhe meist nach einer Quote der Gesammteinlagen geregelt. Hieran wird auch künftig festzuhalten, bei der Bestimmung der Quote aber nächst den sonstigen Verhältnissen der einzelnen Anstalt unter Andern auch ins Auge zu

fassen sein, wie über die nach Erfüllung des Reservefonds gewonnenen Verwaltungsüberschüsse disponirt werden soll. Eine für alle Sparcassen gleiche Norm läßt sich daher auch hier nicht geben. Einzelne Communen haben freiwillig die Ansammlung des Reservefonds bis zu 10% aller Einlagen beschlossen. Dieß ist daher auch anderen Communen anempfohlen und von letzteren angenommen worden, doch wird es nothwendig sein, allenthalben darauf zu bestehen. In der Regel wird eine Vorschrift des Inhalts genügen, daß die nach Abzug des Verwaltungsaufwandes verbleibenden Ueberschüsse bis zum Betrage von 5% der Gesammteinlagen angesammelt, nach dessen Erfolge die Hälfte derselben auch ferner zum Reservefond geschlagen werden solle, die andere Hälfte aber, wofern nicht eine Erhöhung des Zinsfußes für die Einlagen thunlich erscheint, unter Concurrenz der Kreisdirection zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden könne, während eine weiter gehende Verwendung der Ueberschüsse oder wenn der Fond eine allzugroße Höhe erreicht haben sollte, eines Theiles des Letzteren selbst, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gestattet sei. Eine von den übrigen Fonds der Sparcasse gesonderte Verwaltung des Reservefonds ist bei umfänglichen Anstalten zu empfehlen, wogegen sie bei kleineren Sparcassen schwer ausführbar sein würde. Für die Anlegung der dem Reservefonds angehörigen Gelder bedarf es aber einer anderen Vorschrift, als nach Befinden hinsichtlich aller Kapitale zu geben ist, nicht. Insbesondere muß die Sicherstellung aller Fonds im Interesse der Einleger wie der Gemeinde dieselbe sein; was aber die Fürsorge für das Vorhandensein gewisser leicht verfügbarer Mittel anlangt, so wird der damit bezweckte Erfolg ebenso erreicht, wenn nur überhaupt ein Theil der gesammten Fonds in einer solchen Weise angelegt wird (vergl. Nr. 4 unten) und scheint hierfür bei dem Reservefonds kein besonderer Grund vorzuliegen. Insbesondere trägt man Bedenken, die Sparcassenverwaltungen zu ausschließlicher Anlegung des Reservefonds in Sächsischen Staatspapieren anzuweisen. In letzterer Beziehung ist überhaupt darauf hinzuweisen, daß es nicht ohne Bedenken ist, wenn öffentliche Institute alle Gelder, die sie leicht verfügbar erhalten, aber doch nicht zinslos hinlegen wollen, ausschließlich in inländischen Staatspapieren anlegen. Treten Umstände ein, welche die Flüssigmachung dieser Reserven in größerem Umfange erheischen, was gerade zu einer Zeit der Fall sein wird, wo auch der Staat seiner Reserven und seines Credits dringend bedarf, so muß ein so massenhaftes Ausgeben Sächsischer Staatspapiere gerade auf den Curs dieser einen sehr unerwünschten Einfluß haben. Es wäre daher vielmehr dahin zu wirken, daß solche Bestände auch in anderen sicheren zinstragenden Effecten, z. B. städtischen Obligationen, Pfandbriefen, guten Prioritäten angelegt würden, um in kritischen Perioden den Druck auf den Effectenmarkt mehr zu vertheilen.

3) Mit dem Antrage, in die Regulative bindende Vorschriften darüber aufzunehmen, bis zu welchem Betrage auf Grundstücken (nach deren für die Grundsteuer ermitteltem Werthe) und auf Staatspapiere (nach deren Nennwerthe) Pfand-Darlehne aus den Sparcassen gegeben und welche bürgschaftliche Sicherstellung bei bloßen Handdarlehnen erfordert werden solle, ingleichen daß auf andere Effecten Vorschüsse zu machen ganz verboten werden möchte, hat sich das Ministerium nicht einzuverstehen vermocht. Denn abgesehen davon, daß nicht recht abzusehen ist, weshalb Darlehne auf städtische Obligationen oder andere sichere Effecten, sowie auf Mobiliarpfänder gänzlich ausgeschlossen sein sollen und daß in dieser Beziehung auf die obstehenden Bemerkungen wiederholt zu verweisen ist, so hat auch die Aufstellung solcher fester Normen den wechselnden Zeitverhältnissen gegenüber geradezu etwas Bedenkliches. Dieselben werden daher nur in einer Instruction für die Anstaltsverwaltung an ihrem Platze sein, welche ohne große Weitläufigkeit stets geändert werden kann. Auch scheint es, wenn schon die Aufsichtsbehörde, dafern sie in der fraglichen Beziehung von einem leichtsinnigen Gebahren der örtlichen Behörden Kenntniß erlangt, an dem Einschreiten nicht behindert sein wird, doch über die Grenzen der Oberaufsicht hinauszugehen, wenn die Regierungsbehörden für dergleichen Kapitalverwaltungen von vornherein specielle Vorschriften ertheilen wollten. Eine davon verschiedene Frage ist die, ob das Regulativ über die Art, wie die in den Sparcassen eingelegten Gelder nutzbar gemacht werden sollen, im Allgemeinen

einige Normen enthalten könne und solle. Dies ist in vielen Regulativen zeither schon geschehen und soll auch künftighin keineswegs ausgeschlossen sein.

4) Die angestellten Erörterungen haben ergeben, daß sich ein größerer Andrang zu Rückzahlungen aus den Sparcassen in politisch unruhigen Zeiten fast allerwärts bemerklich gemacht hat, und daß manche Anstalten vor empfindlichen Verlegenheiten nur durch außerordentliche Hülfeleistung von Außen, beziehendlich, was die Erfahrungen des Jahres 1859 anlangt, durch die unerwartet rasche Beendigung des damaligen Krieges bewahrt worden sind. Es ist ferner ermittelt worden, daß bei nicht wenigen Sparkassenverwaltungen die Zweckmäßigkeit ja Nothwendigkeit der Anlegung einer gewissen Quote der Gesammteinlagen in leicht verfügbarer Weise schon jetzt thatsächlich anerkannt worden ist und läßt sich dem gegen einzelne Arten, wie Gelder nutzbringend gemacht und dennoch leicht verfügbar gehalten werden können, erhobenen Einwande, daß in schlimmen Zeiten auch über solche Gelder nicht ohne Verlust zu verfügen sei (z. B. bei Verkauf von Schuldscheinen au porteur der gezahlte Preis nicht wieder erlangt werde) — sehr wohl entgegen halten, daß unter Umständen selbst die Möglichkeit, mit Opfern rasch Gelder erlangen zu können, als ein Vortheil betrachtet werden muß, daß übrigens diese Opfer bei Anwendung gehöriger Vorschrift sehr vermindert werden können, wie denn, um bei dem gebrauchten Beispiele stehen zu bleiben, anstatt eines Verkaufes von Inhaberpapieren oft die Verpfändung derselben genügen werde. Dessenungeachtet hat sich das Ministerium zur Zeit nicht entschließen können, die Sparcassenverwaltungen zu regulativmäßiger Feststellung einer Quote der Gesammteinlagen, welche lediglich in der obbemerkten Weise angelegt werden dürfte, anhalten zu lassen. Dagegen sind dieselben auf die Zweckmäßigkeit, einen verhältnißmäßigen Theil der eingelegten Fonds baar in Casse, resp. in verfügbarer Weise zu halten, aufmerksam zu machen und zugleich darauf hinzuweisen, wie dies nicht nur durch Ankauf von auf den Inhaber lautenden Schuldscheinen, sondern auch (insoweit nicht regulativmäßige Vorschriften entgegenstehen) durch Gewährung von Darlehnen gegen angemessene Faustpfänder, ja selbst einigermaßen durch Abkürzung der Kündigungsfristen bei hypothekarischen Darlehnen und sonst in mannigfacher Weise ins Werk zu setzen sei. Die Einlegung von Geldern in öffentlichen Banken wird als ein bloßes Handdarlehnsgeschäft ohne Sicherstellung durch Pfand oder Bürgschaft der Natur der Sache nach nur mit großer Vorsicht zu benutzen sein. Ueberhaupt aber muß die Auswahl unter den verschiedenen hier denkbaren Mitteln und die Combinirung mehrerer derselben lediglich der umsichtigen Entschließung der localen Behörden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen bleiben. Jedenfalls aber ist der bemerkbar gewesenen Neigung, in Fällen eintretender Noth sich auf die Hülfe des Staats zu verlassen, entschieden entgegen zu treten, da es am Tage liegt, daß in Zeiten der fraglichen Art auch die Kräfte des Staates außergewöhnlich in Anspruch genommen werden, letzterer aber schon deshalb nicht in der Lage sein wird, den Bedrängnissen der einzelnen Gemeinden — auf die ja vielmehr der Staat selbst bei jedem Deficit recurriren muß — aus Mitteln der Gesammtheit abzuhelfen.

5) Gegen eine Verlängerung der von den Einlegern innezuhaltenden Kündigungsfristen haben sich die meisten der um ihre Ansicht befragten Sparcassen-Verwaltungen ausgesprochen. Es ist auch nicht die Meinung des Ministeriums gewesen, eine Aenderung der in den verschiedenen Regulativen hierunter bestehenden Normen vorzuschreiben; auch wird von einer allgemeinen Anordnung in der fraglichen Beziehung abgesehen. Jedenfalls aber bleibt dies ein Punkt, welcher fortwährend der sorgfältigsten Beachtung bedarf. Da nun die in dieser Beziehung von einzelnen Stadträthen gemachten anderen Vorschläge, z. B. in die Regulative eine Bestimmung aufzunehmen, wonach bei ungewöhnlicher Häufung der Kündigungen die Einleger anstatt durch Baarzahlung durch Ueberweisung sicherer Außenstände befriedigt werden sollen, daß die regulativmäßigen Kündigungsfristen in unruhigen Zeiten verlängert werden möchten — insgesammt zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, die empfohlene Maßregel einer allmäligen Rückzahlung der aus Sparcassen geliehenen Darlehne in vorausbestimmten Raten (eine Art von Amortisation derselben) dagegen kaum im Allgemeinen durchführbar erscheinen möchte, so werden nicht nur bei

Prüfung neuer Regulative die auf Kündigungsfristen bezüglichen Bestimmungen vorzugsweise ins Auge zu fassen und wird einer allzugroßen Abkürzung der letzteren, insbesondere aber dem unbedingten Wegfalle jeder Kündigungsfrist bei kleineren Summen die Genehmigung zu versagen, sondern auch die anderweite Erwägung dieses Gegenstandes bei vorkommender Gelegenheit für die einzelnen Sparcassen anzuregen sein, wobei insbesondere darauf aufmerksam zu machen ist, daß die als Bedingung für eine Verlängerung der Kündigungsfristen vorgeschlagene Bestimmung, wofern es die Kassenverhältnisse gestatten, die Rückzahlung vor Ablauf die Kündigungsfristen erfolgen zu lassen, nicht nur unbedenklich in die Regulative aufgenommen werden kann, sondern sich bereits thatsächlich in den meisten Regulativen vorfindet. Eine Bestimmung der letzteren Art macht es jedenfalls möglich, auch für die kleinsten Summen im Statute eine gewisse Kündigungsfrist aufzustellen, auf welcher man dann im Nothfalle bestehen kann, während gewöhnlich kein Gebrauch davon gemacht wird.

6) Es ist nicht mit Unrecht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verbindung eines Vorstandes der Sparcassenverwaltung mit dem des Stadt- (resp. Gemeinde-) Raths-Vorstandes insofern zu Uebelständen Anlaß geben könne, als die nächste Aufsicht über die Sparcassenverwaltung (wo es sich um communliche Anstalten dieser Art handelt) der Natur der Sache nach den Stadt- (oder Gemeinde-) Räthen obliege, in letzteren aber der Vorwand leicht ein Uebergewicht ausübe. Diese Bemerkung stellt sich jedoch als zutreffend vorzugsweise nur dann dar, wenn dem Vorstande der Sparcassenverwaltung (Director) die stetige Controle der letzteren, d. h. die Mitwirkung bei den Ein- und Auszahlungen und bei der Rechnungsführung (durch Mitsignatur der Einträge in die Sparcassenbücher, der Kassenjournale und Abschlüsse) übertragen ist. Dagegen dürfte sich das erhobene Bedenken, wenn nicht ganz, doch zum größten Theile erledigen, wofern diese Controle von anderen Mitgliedern der Sparcassenverwaltung (Deputation), resp. von besonderen Controle-Beamten ausgeübt wird, dem Vorstande also nur die obere Leitung der Geschäfte, insbesondere der Vorsitz bei den von der Gesammt-Deputation über die Anlegung der Sparcassengelder 2c. zu haltenden Berathungen obliegt. Auch ist nicht ohne Grund eingewendet worden, daß die völlige Beseitigung der in Rede stehenden Aemterverbindung gerade in kleineren Städten, wo letztere eigentlich allein Anlaß zu Bedenken geben kann, oft äußerst schwer ausführbar sei. Es wird daher auch hierunter kein allgemeines Verbot erlassen werden können und nur in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, wie den befürchteten Nachtheilen in anderer Weise thunlichst vorgebeugt werden kann, wozu die auch sonst empfohlene Veröffentlichung specieller Cassenübersichten, die Verpflichtung der außer dem Bürgermeister vorhandenen Rathmänner zu öfteren Revisionen der Sparcasse 2c. dienen kann.

7) Daß die von den Cassirern der Sparcassen zu leistenden Cautionen nicht mit den Fonds der eigenen Verwaltung der Cassirer selbst überlassen bleiben können, ist ein Satz, der sich von selbst versteht und auf dessen Durchführung auch wenn er in den Regulativen nicht enthalten wäre, Oberaufsichtswegen gedrungen werden kann. Dagegen erscheint es nicht thunlich, über die Art und Höhe der Caution, sowie über die nutzbare Anlegung derselben allerwärts in die Regulative bindende Vorschriften aufzunehmen. Abgesehen davon, daß die Leistung derselben in anderen Werthpapieren, als in Sächsischen Staatsschuldscheinen (z. B. in Schuldscheinen der Ortsgemeinde) durch den Cassirer selbst nicht füglich ausgeschlossen werden kann — so würde man auch in Bezug auf baar geleistete Cautionen Bedenken tragen müssen, deren Anlegung in Staatspapieren unbedingt vorzuschreiben, da sich nicht verkennen läßt, daß den Cautionsleistenden oder den Gemeinden dadurch unter Umständen Verluste entstehen können, während andererseits der mit dieser Art der Anlegung sonst wohl bezweckte Vortheil einer schleunigen Flüssigmachung des Capitals bei Cautionen nicht so sehr ins Auge zu fassen ist. Ebenso wird, wenn man nicht die Auffindung geeigneter Persönlichkeiten für den Cassirerposten zu sehr erschweren will, von einer regulativmäßigen Fixirung des Cautionsbetrages (es sei nach einer absoluten Höhe oder nach einer Quote der Einnahme) abgesehen werden müssen, dieselbe aber auch um so mehr der Feststellung in einer Ge-

schäftsordn., resp. der Vereinbarung im einzelnen Falle überlassen werden können, als dabei die speciellen Verhältnisse der Casse, die Art der angebotenen Caution und selbst die Persönlichkeit des Cassirers nicht außer Acht bleiben kann, übrigens durch andere Bestimmungen in der Geschäftsinstruction, z. B. durch die Vorschrift eines geringen Bestandes der dem Cassirer überlassenen Casse, nach Befinden des Mitverschlusses derselben durch ein Deputationsmitglied ꝛc. die Nothwendigkeit einer größeren Caution vermindert werden kann.

8) Wenn von einzelnen Sparkassenbeamten bei Ausleihung von Geldern eigenmächtig ein Proxeneticum oder sonstige Provision erhoben wird, so müßte das Ministerium dies als eine abzustellende Ungebühr bezeichnen. Dasselbe würde auch die Bewilligung einer derartigen Einrichtung schon deshalb für bedenklich erachten, weil die Beamten dadurch nur zu leicht verleitet werden könnten, die Sicherheit der zu gewährenden Darlehne nicht gehörig zu prüfen. Was aber den Vorschlag anlangt, dergleichen Emolumente zum Besten der Anstalten selbst, und zwar zunächst zu Besoldung ihrer Beamten zu erheben, so steht dem zunächst das rechtliche Bedenken entgegen, ob es — wenigstens ohne besondere Rechtsvergünstigung — statthaft sei, daß eine Anstalt bei Ausleihung von Anstaltsgeldern neben den Zinsen für die Anstalt ein Proxeneticum stipulire, was einer Privatperson bei Gewährung von Darlehnen aus eigenen Mitteln kaum nachgelassen sein dürfte. Zudem haben die bei den Sparkassen zeither gemachten Erfahrungen die gewonnenen Erträge keineswegs so ungenügend erscheinen lassen, daß es nothwendig wäre, auf Vermehrung derselben durch solche außerordentliche Maßregeln zu Deckung des Verwaltungsaufwandes Bedacht zu nehmen.

9) Die Oberaufsicht der Staatsregierung über die Sparcassen ist schon im Eingange characterisirt worden. Sie wird nicht nur bei Aufstellung neuer oder bei der Revision bestehender Regulative ausgeübt, sondern steht den Regierungsbehörden, zunächst den Kreisdirectionen, auch hinsichtlich der laufenden Verwaltung unzweifelhaft zu. Insbesondere ist auch die Concurrenz der letzteren bei etwaiger Verwendung von Sparcassenüberschüssen insofern hierher zu rechnen, als dabei stets ins Auge gefaßt werden muß, ob nicht eine Erhöhung des Zinsfußes für die Einlagen möglich sei. Eben so ist die Höhe des jährlichen Verwaltungsaufwandes im Interesse der Einleger jener Aufsicht zu unterwerfen, während die genaue Beobachtung der hinsichtlich der Cassencontrole und des Reservefonds bestehenden Vorschriften vom Standpunkte der Gemeinden-Oberaufsicht das Augenmerk zu richten ist. Die Mittel hierzu geben zunächst die alljährlich einzureichenden Rechnungsübersichten an die Hand, auch werden die Kreisdirectionen natürlich unbehindert sein, über einzelne Punkte, so oft es nöthig, speciellere Anzeige zu erfordern; endlich ist in Fällen besonderen Verdachtes schon zeither zu speciellen Revisionen einzelner Sparcassen verschritten worden und wird von dieser Maßregel auch künftig unbedenklich Gebrauch gemacht werden können. Dagegen ist zu alljährlich oder sonst periodisch wiederkehrenden Revisionen aller Sparkassen — abgesehen von den noch kaum genügend gewürdigten Weitläuftigkeiten und Kosten einer solchen Maßregel — von dem im Eingange angedeuteten Standpunkte aus betrachtet, weder den Einlegern noch den Gemeinden gegenüber ausreichender Anlaß vorhanden. Den Einlegern wird für ihre Gelder die Garantie der regulativmäßigen Einrichtungen und hauptsächlich der Gemeinde genügen müssen, eine Garantie Seiten des Staates kann ihnen nicht gewährt werden, wohl aber möchte die Einrichtung regelmäßiger Sparcassenrevisionen durch den Staat dahin führen, daß dem Staate auch die Verantwortlichkeit für die Sparcassenverwaltungen in den Augen des Publicums aufgebürdet würde. Was aber die Stellung der Staatsregierung zu den Gemeinden als solchen anlangt, so ist schon oben im Allgemeinen bemerkt worden, daß dieselbe hinsichtlich der Sparcassenangelegenheiten in der Hauptsache keine andere sei, als in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten im Allgemeinen. Es würde eine in keiner Weise beabsichtigte Beschränkung ihrer Selbstverwaltung in sich begreifen, wenn man die Gemeindecassen und deren Verwaltung regelmäßigen Revisionen unterwerfen wollte, dasselbe hat daher auch von den Sparcassen zu gelten.

10) Aus dem Vorbemerkten ergiebt sich von selbst, daß keine genügende Veranlassung vorliegt, um eine allgemeine Revision und Umarbeitung sämmt-

licher Sparcassenordnungen einzuleiten. Auch die Aufstellung eines Musterentwurfs scheint es gegenwärtig nicht mehr zu bedürfen, wo die bestätigten Regulative der über das ganze Land verbreiteten communlichen Sparkassen denjenigen Gemeinden, welche dergleichen Anstalten noch ins Leben zu rufen beabsichtigen, hinlänglichen Anhalt hinsichtlich der nothwendigen Bestandtheile jeden solchen Regulatives an die Hand geben, während ein großer Theil der aufzunehmenden Bestimmungen sich ohnehin nach den örtlichen Verhältnissen richten muß. Den Kreisdirectionen wird es unbenommen sein, auf Beseitigung bedenklicher Normen in den Regulativen zunächst durch Verständigung der örtlichen Organe hinzuwirken und nöthigenfalls auf Grund des Oberaufsichtsrechts zu bestehen. Nach den über die günstige Entwickelung des Sparcassenwesens im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen dürfte aber nicht anzunehmen sein, daß zu letztgedachtem Einschreiten sehr häufiger Anlaß geboten sei. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 28. Dec. 1860.

Die Verwaltung von Sparcassen betr.

Die Ksd. zu Leipz. hat sich veranlaßt gefunden, sämmtlichen Communalbehörden, welche Sparcassen zu verwalten haben, die eigenmächtige Aufnahme von Darlehnen aus denselben zu untersagen, mit dem Hinzufügen, daß die nachzusuchende Genehmigung der Regierungsbehörde nur in dem Falle in Aussicht gestellt werden könne, wenn die anzustellenden Erörterungen die Nichtgefährdung der Einlagen unzweifelhaft ergäben. Gen. V. v. 4. Febr. 1861 (V. Bl. Nr. 7).

Die Veränderung des Zinsfußes bei Sparcassen betr.

Die Erhöhung dieses Zinsfußes, sowie jede Veränderung in demselben, ist vorher bekannt zu machen und zugleich ist bei Herabsetzung des Zinsfußes in der zu erlassenden Bekanntmachung den Einlegern eine, der regulativmäßig längsten Frist für Kündigung der Einlagen mindestens gleichkommende Frist zur etwaigen Zurücknahme der Einlagen einzuräumen. Auch soll in den Statutennachträgen eine ausdrückliche Vorschrift wegen einer solchen Bekanntmachung und beziehendlich Anberaumung einer Frist gleich mit aufgenommen werden. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 11. Mai 1857.

Die Einsendung der Sparcassen-Uebersichten betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat, unter Hinweisung darauf, daß die Annahme, als ob seit der im Jahre 1851 ergangenen Anordnung, wonach diese Uebersichten alljährlich direct an das statistische Büreau des Min. d. Inn. einzusenden sind, es der Einreichung eines Duplicats an die Kreisd. nicht mehr bedürfe, eine irrige sei, die Obrigkeiten, in deren Verwaltungsbezirken Sparcassen bestehen, angewiesen, selbst dafür Sorge zu tragen, daß von den Directionen oder Verwaltungen der letztern alljährlich bis zum 1. Juli ein gehörig vollzogenes Duplicat der letzten Jahresübersicht an sie eingesendet werde. Gen. V. v. 6. Oct. 1858 (Ksbl. Nr. 130). Vergl. S. 300 unter 4.

2. Die Stempelverwendung betr.

Verordn. (des Finanzmin.) die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparkassen betr.; v. 4. Nov. 1862 (G. Bl. Nr. 103. S. 626).

Veröffentlicht die Vergünstigungen, welche zu verwilligen zulässig erscheint. Hiernach sind Empfangsbekenntnisse über Spareinlagen und Quittungen über deren Rückempfang, sowie Schuldbekenntnisse über aus der Sparcasse vorgestreckte Darlehne und die Quittungen über deren Rückzahlung, wenn sich die Frist zu dieser

nicht über 3 Monate erstreckt, stempelfrei. Auch die Bürgscheine sind solchenfalls vom Bürgschaftsstempel befreit. Sparcassen, welche nicht von öffentlichen Behörden verwaltet werden, haben diese Befreiungen nur unter gewissen Bedingungen und wenn sie bis zu einer gewissen (durch Verord. v. 17. März 1863, Leipz. Zeit. Nr. 124) bis zum 1. August 1863 verlängerten) Frist darum nachsuchen würden, zu genießen. Einzelnen Sparcassen früher in noch anderer Beziehung verwilligten Befreiungen bleiben bei Kräften.

3. Bestätigte Spar- und Leihcassen betr.

1856: zu Schandau (G. Bl. S. 334), Naunhof (S. 470), Hohnstein (G. Bl. v. J. 1857 S. 5); 1857: zu Annaberg (S. 55), Oschatz, revidirte Statuten (S. 57), Pirna, revidirte Statuten der Spar- und Leihcasse (S. 75), Chemnitz, Leihausordnung (S. 104), Frohburg (S. 243); 1858: zu Lengefeld (S. 11), Markranstädt (S. 16), Brandis (S. 87), Schneeberg (S. 93), Ebersbach (S. 174), Pegau, früher bestätigte Sparcasse (vergl. Bd. V. S. 295), welcher hinsichtlich der aus dem Reservestand gewährten Vorschüsse Stempelbefreiung zugestanden worden ist, laut Bek. des Finanzmin. v. 13. Sept. 1858 (G. Bl. S. 254), Kirchberg (S. 264), Oelsnitz bei Stollberg (S. 320); 1859: zu Eppendorf (S. 43), Dahlen (S. 283), Falkenstein (S. 343), Hohendorf (G. Bl. v. 1860 S. 5); 1860: zu Dohna, Spar- und Vorschußverein (S. 27), welchem sowie der mit der Sparcasse zu Falkenstein verbundenen Vorschußcasse Stempelbefreiung zugestanden worden ist, laut Bek. des Finanz. v. 19. Mai 1860 (G. Bl. S. 77), Conradsdorf (S. 157), Oberbobritzsch, revidirtes Regulativ (S. 158), Meißen, Nachtrag zu den Statuten (S. 175), Scheibenberg, Eibenstock, Nachtrag zu den Statuten, und Wehlen (G. Bl. v. 1861. S. 2, 3 und 4), 1861: zu Tharandt (S. 6), Zöblitz (S. 27), mehrerer Ortschaften der Parochie Schönefeld bei Leipzig (S. 74), Wurzen, Nachtrag zu den Statuten (S. 75), Krummenhennersdorf (S. 142), des Plauenschen Grundes (S. 175), Bernsdorf (S. 492), Kamenz, revidirtes Regulativ (S. 499); 1862: Zittau, revidirtes Statut (S. 12), Wilsdruff (S. 36), Riesa (S. 44), Zethau (S. 279), Annaberg, Leihhausordnung (S. 290), Freiberg, revidirtes Regulativ (S. 647); 1863: zu Leisnig, Grimma und Waldheim, welchen früher bestätigten (vergl. Bd. II. S. 535), Spar- und Leihcassenvereinen Stempelbefreiungen bewilligt worden ist, laut Bek. v. 17. Febr. 1863 (S. 341), Spar- und Leihcasse zu Colditz, welcher früher bestätigten (vergl. Bd. V. S. 535) Stempelbefreiung zugestanden worden ist, laut Bek. v. 17. März (S. 355), Dresden, neues Regulativ (S. 368), Spar- und Darlehnsvereins zu Döbeln (S. 454), welchem die Stempelbefreiung bewilligt worden ist, laut Bek. v. 6. ej. (S. 460), Olbernhau, Conradsdorf, Krummenhennersdorf bei Freiberg, Schönfeld bei Leipzig und Niederschönau, welcher früher bestätigten Sparcassen (vergl. Bd. V. S. 295 und vorstehend), Stempelbefreiung bewilligt worden ist, laut Bek. v. 8. Juli (S. 637), Zittau, Leihhausordnung (S. 629), Gottleuba, Spar- und Vorschußverein (S. 627), Kohren (S. 699).

4) Die statistischen Nachweise über die Spar- und Vorschußvereine und über die Associationen zu Zwecken des Geschäftsbetriebes, der Rohmaterialbeschaffung, der Versorgung mit Lebensmitteln und gegenseitigen Unterstützung betr.

Das Min. d. Inn. beabsichtigt bei dem vielfachen Interesse, welches die immer mehr fortschreitende Entwickelung der Spar- und Vorschuß-, bez. Creditvereine zu Theil wird, regelmäßig alljährlich die Jahres-Rechnungs-Abschlüsse derselben durch das sta-

tistische Bureau nach einem gleichförmigen Schema einziehen und zusammenstellen und durch Zeitschrift gedachten Bureaus veröffentlichen zu lassen und hat an alle Directorien dieser Vereine, sie mögen bestätigte Statuten haben oder nicht, die Aufforderung ergehen lassen, ihre Rechnungs-Abschlüsse (und zwar soweit möglich für jedes Jahr ihres bisherigen Bestehens) an das statistische Bureau einzusenden. Letzteres werde auf Grund derselben ein Schema aufstellen, welches möglichst allgemein anwendbar sei, und jedem Vereine ein Exemplar desselben zustellen. Für die Folge werde dann nur der nach diesem Schema aufgestellte Abschluß zu Anfang jeden Jahres unter der Adresse des mit Auftrag der Bearbeitung versehenen statistischen Bureaus einzureichen sein. Damit hat das Min. d. Inn. die Aufforderung an die Vorstände aller Associationen zu Zwecken des Geschäftsbetriebes, der Rohmaterialbeschaffung, der Versorgung mit Lebensmitteln, der gegenseitigen Unterstützung u. s. w. verbunden, dem statistischen Bureau so viel als irgend thunlich regelmäßige Mittheilungen über ihre Ergebnisse zugehen zu lassen, damit dasselbe dieses fortwährend an Interesse zunehmende Material verarbeiten und allgemein zugänglich machen könne. Bekanntm. des Min. des Inn. v. 27. Mai 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 127.)

VI. Beschränkungen in Ansehung der Verehelichung.

(Bd. II. S. 552. Bd. V. S. 297.)

Das Heirathen der Steinmetzgesellen betr.

Das Min. des Inn. hat aus Anlaß des von betheiligter Seite bei demselben gestellten Ansuchens für unbedenklich gefunden, zu gestatten, daß die wegen der Maurer-, Zimmer- und Buchdruckergesellen in §. 2 des Mandats, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. Oct. 1826 (Bd. II. S. 552), nachgelassene Ausnahme, wie bereits hinsichtlich der Ziegeldecker wegen der stattfindenden gleichen Verhältnisse geschehen, auch auf die in Ansehung der Sicherheit und Stetigkeit des Erwerbs, sowie der seltener gebotenen Möglichkeit der Gewinnung des Meisterrechts den Gesellen jener Gewerbe gleichstehenden Steinmetzgergesellen, wo deren Gewerbe zünftig betrieben wird, ausgedehnt werde. M. V. an sämmtl. Ksdb. v. 9. Nov. 1858, in deren Gemäßheit die Obrigkeiten und Superintenden zur Nachachtung und beziehendlich weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt worden sind durch V. der Ksd. zu Zwick. v. 8. Dec. 1858 (V. Bl. Nr. 16), Gen. V. der Ksd. zu Dresd. v. 6. ej. (V. Bl. Nr. 13), der Ksd. zu Bud. v. 15. ej. (Ksbl. Nr. 199), der Ksd. zu Leipz. v. 17. ej. (Ksbl. Nr. 149).

VII. Versicherungswesen.

(Bd. II. S. 534 u. 763. Bd. V. S. 296 u. 364.)

1. Gesetzliche Bestimmungen.

Verordn. (Allerhöchste aus dem Min. d. Inn.), über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten im Königreiche Sachsen; vom 16. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 90. S. 400).

Schreibt vor, daß ausländische Versicherungsanstalten aller Art, einschließlich der Renten-, Wittwen-, Waisen-, Sterbe- u. Pensionscassen, Tontinen und ähnlicher Anstalten, welche ihren Geschäftsbetrieb auch über das Königreich Sachsen erstrecken wollen, einen Ort innerhalb Landes zu wählen haben, welcher ihren Gerichtsstand bildet und wo Schiedsgerichte niederzusetzen sind (§. 1); daß dem an das Min. d. Inn. zu richtenden Gesuche a. die Statuten ꝛc., b. die auf die Bestätigung oder Anerkennung bezüglichen Urkunden, c. eine legale Erklärung über die Wahl eines Orts als Sitz beizufügen sind (§. 2), und in welcher Form dies geschehen soll (§. 3); daß am Orte des Sitzes ein Bevollmächtigter vorhanden sein muß (§. 4); daß die Anstalten, welche der Vorschrift genügt haben, vom Min. d. Inn. bekannt gemacht werden sollen, diesem aber vorbehalten bleibt, den Geschäftsbetrieb zu untersagen (§. 6); daß die Vertreter verpflichtet sind, die zur Besorgung von Geschäften beauftragten Personen und jede Veränderung mit diesen in der Leipziger Zeitung, dem Dresdner Journal und einem geeigneten Localblatte bekannt zu machen (§. 7); daß, wer vor jener Bekanntmachung Geschäfte einleitet, in Strafe verfällt (§. 8); und in dem durch nachstehende Ausführungsverordn. zum Immobiliarbrandversicherungsgesetz aufgehobenen §. 9 war sodann annoch bestimmt, daß es in Bezug auf die Feuerversicherungsanstalten bei den bestehenden Bestimmungen bewende, die Anstalten jedoch gleichfalls der im §. 2 der gegenwärtigen Verordnung unter c., sowie den im §. 4 aufgestellten Bedingungen unterworfen seien. [1])

---

[1]) Fortdauernde Gültigkeit der auf die Agenten für Versicherungsgesellschaften bezüglichen Bestimmungen.

Der §. 13 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze v. 15. Oct. 1861 subsumirt Agenten für Versicherungsgesellschaften ausdrücklich unter diejenigen Agenten, auf welche §. 8 des Gesetzes keine Anwendung leide. Die rücksichtlich der Agenten für Feuerversicherungsanstalten bestehenden Bestimmungen sind also als aufgehoben nicht zu betrachten und werden daher, so lange nicht auf besonderem Wege daran etwas geändert wird, auch ferner Geltung haben. M. B. an die Ksd. zu Zwick. v. 29. Nov. 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

An der über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungsanstalten in Sachsen unterm 16. September 1856 erlassenen Allerhöchsten Verordnung ist durch das Gewerbegesetz etwas nicht geändert worden. Versicherungsgeschäfte

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), das Immobiliarbrandversicherungswesen betr.; vom 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 77. S. 339).

Bezweckt eine zeitgemäße Abänderung und Verbesserung der zeitherigen Gesetzgebung, und setzt alle früheren Vorschriften über das Brandversicherungswesen, namentlich die Gesetze v. 14. Nov. 1835, u. 11. Juli 1840 (vergl. Bd. II. S. 764 u. Bd. V. S. 364) und die Allerhöchste Verordnung vom 10. Dec. 1858 außer Kraft. Der sechste Abschnitt bezieht sich auf das Paratsteuerversicherungswesen und die Mobiliarversicherung und enthält die Bestimmungen, daß nur den Privatversicherungsanstalten der Geschäftsbetrieb erlaubt ist, welche hierzu Concession vom Ministerium des Inn. erhalten haben, daß die Vermittelung von Versicherungen nur durch concessionirte Agenten geschehen darf und daß jede Versicherung der Ortsverwaltungsobrigkeit anzuzeigen ist.

Verordn. (des Min. d. Inn.) zur Ausführung der fünf ersten Abschnitte dieses Gesetzes vom 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 78. S. 385).

Enthält nähere Bestimmungen zu Ausführung vorstehenden Gesetzes und dabei insbesondere über die Eintheilung der vier Regierungsbezirke für die Besorgung der technischen Geschäfte der Brandversicherungsanstalt in 29 Inspectionsbezirke — 27 für Gebäude- und 2 für Maschinenversicherungen — und über die denselben vorstehenden Techniker mit dem Prädicate „Brandversicherungsinspectoren", welche zunächst der Brandversicherungscommission, als deren Dienstbehörde, untergeordnet, den Ortsverwaltungsobrigkeiten und Polizeicommissaren aber coordinirt sind (§. 8).

Ausführungsverordn. (des Min. des Inn.), zum sechsten Abschnitt vorstehenden Gesetzes; vom 20. Oct. 1862 (G. B. Nr. 109. S. 596).

Setzt alle bisherigen Bestimmungen und Vorschriften über Mobiliarversicherungen und über Privatfeuerversicherungsanstalten (vergl. Bd. II. S. 702) einschließlich §. 9 der vorstehenden Ver-

---

sind, wie auch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 271. §. 13 vorausgesetzt, im Allgemeinen den Handelsgeschäften beizuzählen, deren Agenten nach §. 8. Nr. 3 des Gewerbegesetzes zu ihrem Geschäftsbetriebe einer Concession nicht bedürfen. Andererseits legt die Verordnung vom 16. September 1856, die sich überdem blos mit ausländischen Versicherungsgesellschaften beschäftigt, denselben als Bedingung ihres inländischen Geschäftsbetriebes keineswegs die Erlangung einer Concession auf, sondern enthält blos gewisse die Legitimation der Gesellschaften sowie ihrer inländischen Agenten und den Gerichtsstand der ersteren in Sachsen betreffende Vorschriften. Es läßt sich also auch in keiner Weise annehmen, daß die nurgedachte Verordnung als mit dem Gewerbegesetze in Widerspruch stehend zu betrachten sei, und wenn dieselbe in der Ausführungsverordnung gleichwohl keine ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, so hat dieß gegenüber §. 91 der letzteren seinen Grund darin, daß die Verordnung vom 16. September 1856, wie bereits angedeutet, in der Hauptsache von einem ganz andern Standpunkte aus, als dem des Gewerbegesetzes, erlassen worden ist. M. V. an die Ksd. zu Leipz. a. 18. Dec. 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

ordn. v. 16. Septbr. 1856 außer Kraft, und enthält nähere Bestimmungen über die Concessionirung, die Bevollmächtigten, die Directoren und Agenten und den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen (§. 1—24), die Geschäftseinstellung und Zurücknahme der Cession (§§. 25—32), die Versicherungsnahme und Entschädigung (§§. 33—53), die obrigkeitliche Controle (§§. 54—66), die Privatversicherungsvereine; — die diesfallsigen Bestimmungen beziehen sich auf die mit Genehmigung des Min. d. Inn. bestehenden Vereine, die Errichtung neuer, deren Verpflichtungen und Befugnisse und die obrigkeitliche Beaufsichtigung — (§§. 67—78), Strafe, Kosten und Stempel (§§. 79—83).[1])

Wegen der im Gesetze und in der Ausführungsverordnungen zu diesem in Bezug auf die Baupolizei und auf die Feuerpolizei enthaltenen Bestimmungen vergl. die Nachträge zum zwölften Abschnitt.

Verordn. (des Min. d. Inn.), einige Bestimmungen des sechsten Abschnitts des Gesetzes über das Immobiliar-Brandversicherungswesen vom 23. Aug. 1862 und der dazu gehörigen Ausführungsverordn. v. 20. Oct. desselben Jahres betr.; v. 28. März 1863 (G. B. Nr. 34. S. 359).

Erledigt erhobene Zweifel und Bedenken in Bezug auf §. 5 der Ausf. V., §. 133 des Ges. und die §§. 7, 14, 20 f. der Ausf. V., §. 134 des Ges. und §. 44 der Ausf. V., §§. 13 und 16, 35, 50 u. 52 der Ausf. V., §. 139 des Ges., und §. 81 der Ausf. V.

---

[1]) Auszahlung von Brandversicherungs-Certificaten durch die Bezirkssteuereinnahmen.

Der Kreis-Steuerrath des 4. Steuerkreises (zu Budissin) hat, in Rücksicht darauf, daß von jenen nur dann Zahlung zu leisten sei, wenn es der Cassenvorrath erlaube, den betr. Behörden anheimgegeben, insbesondere bei größeren Summen, sich durch rechtzeitige Vernehmung mit denselben darüber, daß die Auszahlung zum gewünschten Termine werde erfolgen können, Gewißheit zu verschaffen; durch Bek. v. 16. Febr. 1857 (Bud. Ksbl. Nr. 29).

Theilnahme der Obrigkeiten an den Brandschädenermittelungen.

Das Min. d. Inn. hat es unbedenklich gefunden, daß die Einrichtung, wonach die Theilnahme der Obrigkeiten an den durch die Brandversicherungsinspectoren an Ort und Stelle zu bewirkenden Brandschädenermittelungen ins Ermessen ersterer gestellt war, abgeändert und dafür künftig die Nichttheilnahme der Obrigkeiten als Regel aufgestellt, die ausnahmsweise Theilnahme derselben aber auf die Fälle beschränkt werde, wo dazu eine besondere Aufforderung durch den Commissar erfolgt, in welchen Fällen dann auch den Obrigkeiten der durch die Expedition erwachsende Reiseaufwand aus der Brandcasse zu vergüten sei. Auch ist die Brandversicherungscomm. ermächtigt worden, in dieser Weise die Schlußbestimmung §. 8 der Verordn. v. 11. Juli 1840 und beziehendlich §. 6 der Bekanntm. v. 26. Aug. 1842 (Bd. II. S. 764 f.) zu erläutern und das Nöthige deshalb an die Obrigkeiten in Brandversicherungsangelegenheiten und die Brandversicherungsinspectoren gelangen zu lassen. Com. d. Min. d. Inn. an d. Justizmin. v. 1. Mai 1857.

2. Vereinbarung mit Preußen wegen des Gerichtsstandes der Versicherungsanstalten.

Bekanntm. (des Justizmin.), einer mit der K. Preußischen Regierung getroffenen Vereinbarung wegen des Gerichtsstandes der Versicherungsanstalten; v. 13. Juli 1859 (G. B. Nr. 58. S. 249).

Nach dieser Vereinbarung soll die Errichtung von Agenturen als ein Etablissement der in Art. 16 der Uebereinkunft über die Leitung gegenseitiger Rechtshülfe (vergl. Bd. I. S. 459) gedachten Art angesehen und sollen Versicherungsverträge den hinsichtlich dieses Etablissements eingegangenen Verbindlichkeiten beigezählt werden.

3. Bestätigte Sächsische Versicherungsanstalten.

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Dresdner Feuerversicherungsgesellschaft; vom 4. Juli 1857 (G. B. Nr. 53. S. 131).

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft; vom 12. Septbr. 1859 (G. B. Nr. 76. S. 314).

Bezweckt: Versicherung gegen Subhastationsverlust, Zinsenversicherung, Kapitalrückzahlungsversicherung und Kündigungsversicherung und die Errichtung einer Centralstelle für den Hypothekenverkehr, eine Hypothekentilgungscasse für obligatorische Tilgung und eine Hypotheken-Sparcasse für facultative Tilgung.

Decret wegen Bestätigung der Statuten der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden; v. 4. Febr. 1861 (G. B. Nr. 12. S. 12).

Decret wegen Bestätigung der Leipziger Kranken-, Invaliden- und Lebensversicherungsgesellschaft „Gegenseitigkeit"; v. 6. April 1861 (G. B. Nr. 35. S. 58).

Tritt an die Stelle der durch Decret vom 15. Septbr. 1856 (G. B. Nr. 69. S. 327) bestätigten Krankencasse.

Decret wegen Bestätigung der Statuten der landwirthschaftlichen Assecuranzbank für Deutschland zu Dresden; v. 17. Juli 1861 (G. B. Nr. 61. S. 115).

4. Ausländische Feuerversicherungsgesellschaften, welche Concession zu Annahme von nach §. 7 des Ges. v. 14. April 1835 zulässigen Versicherungen gegen Feuersgefahr erhalten haben. [1]

Die Thuringia in Erfurt (Bek. v. 30. Dec. 1857. Leipz. Zeit. Nr. 12. v. J. 1858).

---

[1]) Die Verpflichtung der Feuerversicherungsgesellschaften zu Erlangung des Bürgerrechts betr.

Die Feuerversicherungsgesellschaft Colonia ist, nachdem sie ihren Sitz in

Die Providentia in Frankfurt a/M. (Bek. v. 16. Septbr. 1858. Leipz. Zeit. Nr. 229).

Die Oldenburger Feuerversicherungsgesellschaft, welche Leipzig zum Sitz gewählt hat (Bek. v. 1. Septbr. 1860. G. B. Nr. 60. S. 158, verglichen mit der Bek. v. 15. ej. Leipz. Zeit. Nr. 225).

Die deutsche Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin,

---

Leipzig genommen, zu Gewinnung des dasigen Bürgerrechts und in dessen Folge künftig zur Mitleidenheit bei den Communalabgaben aus folgenden Gründen für verpflichtet erachtet worden: Wenn zunächst eingewendet worden, daß die Gesellschaft nicht als Einwohnerin von Leipzig betrachtet werden könnte, nach §. 11 der allg. St.-O. aber nur die Einwohner des Gemeindebezirks und diejenigen, welche darin Grundeigenthum besitzen, die Stadtgemeinde ausmachen, so sei — abgesehen von der Frage, inwieweit der Sitz eines industriellen Unternehmens — namentlich bei unkörperlichen (juristischen) Personen als Wohnsitz der letzteren angesehen werden könne — daran zu erinnern, daß der Besitz des Bürgerrechts in einer Gemeinde unbezweifelt zur Mitübertragung der Gemeindelasten verpflichte, §. 42. lit. b. und §. 43. sub b. in Verbindung mit §. 47 aber denjenigen, die innerhalb des Stadtbezirks ein selbstständiges Gewerbsetablissement begründen, ohne Rücksicht auf ihren wesentlichen Wohnsitz im Orte, die Verbindlichkeit zu Erlangung des Bürgerrechts auferlegen. Zwar sei in dieser Beziehung ferner bemerklich gemacht worden, daß §. 43. lit. b. einen Erwerb durch eigene selbstständige Thätigkeit voraussetze, die Colonia aber ihre Geschäfte nur durch Agenten, welche an die Instruction des Directoriums gebunden und somit nicht selbstständig seien, betreibe. Es liege jedoch — so gewiß es sei, daß eine Corporation als blos juristische Person überhaupt nur durch ihre Vertreter oder Bevollmächtigten Geschäfte treiben könne — eben so klar am Tage, daß die Thätigkeit dieser Vertreter eben als solche der Corporation aufzufassen sei, und da im vorliegenden Falle nur letzterer, nicht aber ihren Agenten, der Bürgerrechtserwerb angesonnen werde, so erledige sich der von der angeblichen Unselbstständigkeit der Agenten entlehnte Einwurf und bedürfe es gegenwärtig keiner Untersuchung darüber, inwieweit Agenten der hier fraglichen Art wirklich als unselbstständig betrachtet werden könnten. Allerdings sei die Bestimmung im §. 47 der allg. St.-O. ihrem Wortlaute nach insofern hier nicht völlig anwendbar, als am gedachten Orte zunächst nur der Fall entschieden werde, wenn mehrere, sämmtlich im Stadtbezirke nicht wohnhafte Personen daselbst als Miteigenthümer ein Gewerbsetablissement begründen; es folge aber aus der hier getroffenen Bestimmung nur noch klarer, was schon §. 42. lit. b. und §. 43. lit. b. an die Hand gebe, daß ein Alleinbesitzer eines solchen Etablissements gleichfalls ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz das Bürgerrecht der Stadt, wo das Etablissement sich befinde, zu erwerben habe. Wenn demnächst hieran die weitere Bemerkung geknüpft worden sei, daß mit gleichem Rechte, wie die Colonia, alle auswärtigen Handelshäuser, welche in Leipzig Agenten halten, daselbst, die dortigen Versicherungsgesellschaften aber in allen übrigen Orten des Inlandes, wo sie Geschäfte machen, zu Erlangung des Bürgerrechts angehalten werden könnten, so könne es für die gegenwärtige Entscheidung auf sich beruhen bleiben, ob nicht jeder Geschäftsbetrieb durch einen zum Abschlusse von Geschäften und nicht blos zu deren Vermittelung ermächtigten Agenten die Verpflichtung zu Gewinnung des Bürgerrechts zur Folge habe, — es genüge vielmehr, auf die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes (§. 47 der allg. St.-O.) zu verweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme eines Sitzes im Inlande Seiten eines Ausländers als ein Etablissement im Sinne des angezogenen Paragraphen zu betrachten sei. Durch Begründung eines solchen werde für den Ausländer zwar nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter gewissen Voraussetzungen noch nicht die Nothwendigkeit herbeigeführt das Sächs. Unterthanenrecht zu erlangen (vergl. Gesetz v. 2. Juli 1852 §. 10), und es sei daher auch von selbst erklärlich, wenn die Steuer-

welche Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 12. Septbr. 1861. G. B. Nr. 79. S. 167, vergl. mit der Leipz. Zeit. Nr. 223.)

5. **Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche den Bedingungen von §§. 2 bis 4 der Verordn. v. 16. Septbr. 1856** (vergl. wegen dieser oben S. 302) **Genüge geleistet haben.**

Die vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft in Elberfeld.

Die vaterländische Hagelversicherungsgesellschaft zu Elberfeld.

Die allgemeine deutsche Hagelversicherungsgesellschaft Union zu Weimar.

Die Aachen- und Münchner Feuerversicherungsgesellschaft zu Aachen.

Die Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha, welche Dresden zum Sitz gewählt haben.

Die Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbniß-Versicherungsbank „Vorsicht" in Weimar.

Die Großbrittanische gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaft in London,

Die India and London, Lebensversicherungsgesellschaft in London.

Die k. k. privilegirte Assicurrazioni Generali in Triest.

Die Kölnische Feuer-Versicherungsgesellschaft Colonia in Köln, welche Leipzig zum Sitz gewählt haben. (Bek. v. 19. März 1857. Leipz. Zeit. Nr. 74.)

Die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M., welche erst Dresden, dann Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 1. April 1857. Leipz. Zeit. Nr. 82, verglichen mit der Bek. v. 18. Oct. 1858. Leipz. Zeit. Nr. 255.)

---

gesetzgebung und insbesondere das Gesetz vom 23. April 1850 mehrfach der Steuerpflicht der in Sachsen ansässigen oder ein Gewerbe betreibenden Ausländer gedenken konnte, eine völlig irrige Annahme sei es dagegen, wenn davon ausgegangen werde, daß der Besitz des hiesigen Unterthanenrechts Vorbedingung des Bürgerrechtserwerbes sei, vielmehr sei man, wie bis zum Erlasse der allg. St.-O., so auch bei späterer Handhabung der in §. 42 ff. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften stets von der entgegengesetzten Annahme ausgegangen, welche auch neuerlich in dem angezogenen §. 10 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 insofern ausdrückliche Anerkennung gefunden habe, als man für nöthig befunden habe, die dort gedachten Ausländer von der Ausübung politischer Ehrenrechte — welche in den Städten ohne Besitz des Bürgerrechts ohnedem nicht denkbar sei — doch noch ausdrücklich auszuschließen. Ebensowenig endlich könne sich auf §. 46 der allg. St.-O. berufen werden; eine nur etwas genauere Einsicht in die hier ersichtlichen Vorschriften zeige sofort, daß eine ausländische Actiengesellschaft unmöglich den sub lit. c. daselbst bezeichneten Corporationen beigezählt werden könne, sowie der ganze Paragraph nur von Fällen handle, in welchen das Bürgerrecht wegen Ansässigkeit zu erwerben sein könnte, der Schlußsatz in den Worten: „Andere Stiftungen" aber die besondere Frage entscheide, ob eine auswärtige Corporation, trotz des erlangten Bürgerrechts, wegen der persönlichen Leistungen (§. 88) einen anderen Bürger als Vertreter zu bestellen habe. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 23. März 1858.

Die Europäische Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft in London.

Die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin.

Die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin, welche Leipzig zum Sitz gewählt haben.

Die Niederrheinische Güter-Assecuranzgesellschaft in Wesel.

Die Kölnische Hagel-Versicherungsgesellschaft in Köln.

Die Lebensversicherungs-Bank für Deutschland in Gotha,

Die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Die Berlinische Renten- und Kapital-Versicherungsgesellschaft in Berlin.

Die Belgische Lebensversicherungs-Gesellschaft der La Royale Belge und des Rentiers Bèunis zu Brüssel.

Die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft.

Die Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Berlin, welche Leipzig zum Sitz gewählt haben. (Angez. Bek. v. 1. April 1857 (Leipz. Zeit. Nr. 82).

Die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche Dresden zum Sitze gewählt hat. (Bek. v. 16. April 1857. Leipz. Zeit. Nr. 97.)

Die Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin.

Die deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnerei in Berlin, welche erst Dresden, dann Leipzig zum Sitze gewählt haben (angez. Bek. v. 16. April 1857, verglichen mit der Bek. v. 12. Febr. 1858. Leipz. Zeit. Nr. 54).

Die Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft, welche erst Dresden, dann Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Angez. Bek. v. 16. April 1857, verglichen mit der Bek. v. 17. Aug. 1858. Leipz. Zeit. Nr. 201.)

Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.

Die Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft in Erfurt.

Die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft in Berlin.

Die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a/S.

Die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau.

Die Renten- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Darmstadt.

Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M.

Der deutsche Phönix, Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a/M.

Die k. k. privil. Azienda Asicuratice zu Triest.

Der Phönix, Feuer-Versicherungs-Societät in London, welche Leipzig zum Sitz gewählt haben. (Bek. v. 16. April 1857. Leipz. Zeit. Nr. 97.)

Die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin, welche erst Leipzig, dann Dresden zum Sitz gewählt hat. (Angez. Bek. v. 16. April 1857, verglichen mit der Bek. v. 4. April 1863. Leipz. Zeit. Nr. 88.)

Die neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, welche Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Angez. Bek. v. 16. April 1857, verglichen mit der Bek. v. 22. Febr. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 50.)

Die Thuringia, Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft in Erfurt, welche ihren Sitz in Leipzig hat. (Angez. Bek. v. 16. April 1857, verglichen mit der Bek. v. 29. Aug. 1859. Leipz. Zeit. Nr. 210.)

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche in Leipzig ihren Sitz hat. (Angez. Bek. v. 16. April 1857.)

Die k. k. privilegirte erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien, welche Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 5. Mai 1857. Leipz. Zeit. Nr. 109.)

Die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg, welche nach §. 33. Theil II. ihrer Statuten durch ihren betr. Agenten Recht nimmt und daher keinen Sitz in Sachsen zu wählen hatte. (Angez. Bek. v. 5. Mai 1857.)

Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Die Northern Assurance Company für Feuer- u. Lebens-Versicherung in London (letztere jedoch nur in Bezug auf Lebens-Versicherungen),

welche Leipzig, und

Die Preußische Rentenversicherungs-Gesellschaft in Berlin, welche Dresden zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 18. Mai 1857. Leipz. Zeit. Nr. 124.)

Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Societät Hammonia in Hamburg.

Die Caisse paternelle, Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Paris.

Die London Union, Assecuranz-Societät für Lebensversicherung,

welche Dresden,

Die Lebens-Versicherungs-Societät Germania in Stettin,

welche Leipzig zum Sitze gewählt, (Bek. v. 16. Juni 1857. Leipz. Zeit. Nr. 152.)

Die Fluß- und Land-Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Köln, welche Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 18. März 1858. Leipz. Zeit. Nr. 75.)

Die Düsseldorfer allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche Dresden zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 8. Aug. 1859. Leipz. Zeit. Nr. 195.)

Die Imperiale, Lebensversicherungs-Gesellschaft in Paris, welche Dresden zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 22. Aug. 1859. Leipz. Zeit. Nr. 202.)

Die Lebensversicherungs- u. Garantiegesellschaft Albert in London,

welche Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 13. Nov. 1860. Leipz. Zeit. Nr. 279.)

Die Lebens- und Ersparnißbank in Stuttgart, welche erst Zittau, dann Leipzig zum Sitz gewählt hat. (Bek. v. 14. Mai 1861. Leipz. Zeit. Nr. 123, verglichen mit Bek. v. 14. Nov. 1861. Leipz. Zeit. Nr. 280.)

Die National-Provincial-Plate-Gloss-Assurance Company in London, welche Leipzig zum Sitz gewählt. (Bek. v. 16. Mai 1861. Leipz. Zeit. Nr. 129.)

Die Versicherungsgesellschaft Ultrajestum in Zeyst in ihrer Eigenschaft als Transport-Versicherungs-Gesellschaft, welche Dresden zum Sitz gewählt. (Bek. v. 17. Jan. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 24.) Die Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actiengesellschaft in Berlin, welche Dresden zum Sitz gewählt. (Bek. v. 3. Septbr. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 216.)

Die Niederländische Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeyst; Sitz in Leipzig. (Bek. v. 24. ej. Leipz. Zeit. Nr. 235.)

Die Vieh-Versicherungsbank für Deutschland in Berlin; Sitz in Dresden. (Bek. v. 1. Dec. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 295.) [1])

6. Zurückgenommene und aufgegebene Concessionen ausländischer Feuerversicherungsgesellschaften.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Rücknahme der der Feuerversicherungsgesellschaft Borussia ertheilten Concession betr.; v. 11. Septbr. 1857 (G. B. Nr. 61. S. 170).

Bekanntm. des Min. d. Inn.), die Rücknahme der der Feuerversicherungsgesellschaft Globe Assurance ertheilten Concession betr.; v. 17. Juli 1861 (G. B. Nr. 62. S. 116).

Nachdem dieselbe früher schon ihr Feuerversicherungsgeschäft in Sachsen aufgegeben und die Berliner Feuerversicherungsgesellschaft die laufenden Versicherungen übernommen hatte, hat die Brandversicherungscommission dies bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß die Zurücknahme der Concession erst nach Abwickelung der

---

[1]) Die Zulassung ausländischer Versicherungsanstalten betr.

Es sind den Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten Verzeichnisse derjenigen ausländischen Versicherungsanstalten zugefertigt worden, hinsichtlich welcher wegen ihrer Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Sachsen die in §. 6 der Verordn. v. 16. Septbr. 1856 (oben S. 302) vorgeschriebene Bekanntm. erfolgt ist, und zugleich sind die Obrigkeiten angewiesen worden, wegen der Agenten aller anderen ausländischen Versicherungsgesellschaften, hinsichtlich welcher eine solche Bekanntm. nicht annoch weiter erlassen werden sollte, wenn sie für dergleichen Gesellschaften Versicherungsgeschäfte einleiten, in Gemäßheit jener Verordn. zu verfahren; von d. KSd. zu Dresd. durch V. v. 12. Juli 1857 (V. Bl. Nr. 9), von der zu Zwick. durch V. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. 13), v. d. KSd. zu Leipz. durch Gen. V. v. 11. ej. (KSbl. Nr. 88).

Geschäfte erfolgen könne. Bek. v. 11. Nov. 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 271).

Bekanntm. (der Brandversicherungscom.), daß die Hamburg-Bremer-Feuerversicherungsgesellschaft ihr Feuerversicherungsgeschäft in Sachsen aufgegeben und die übernommenen Versicherungen bei der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft rückversichert habe. Dabei ist bemerkt, daß die laufenden Versicherungen wider den Willen der Versicherten nicht aufgehoben werden dürfen, vor der erfolgten Aufhebung aber auch zu einer andern Versicherungsgesellschaft nicht übergetreten werden dürfe. Bek. v. 23. März 1863 (Leipz. Zeit. Nr. 71).

7. Ausländische Versicherungsgesellschaften anderer Art, welchen die Annahme von Versicherungen wieder untersagt worden ist.

Die Hagelschädenversicherungsgesellschaft Ceres in Magdeburg und die

Magdeburger Viehversicherungsgesellschaft daselbst, laut Bek. v. 29. Jan. 1858. Leipz. Zeit. Nr. 38.

Die Lebensversicherungsgesellschaft The Defender in London, laut Bek. v. 28. Febr. 1860. Leipz. Zeit. Nr. 55.

Zum neunten Abschnitt.

Maßregeln zur Sicherung des allgemeinen Nahrungsstandes.

I. Maßregeln gegen die Zerstückelung von Grund und Boden.

(Bd. II. S. 595. Bd. V. S. 299.)

Begriff eines geschlossenen Grundstücks.

Dieser Begriff ist durch das wenigstens frühere Vorhandensein von Gebäuden zur Bewirthschaftung des Grundstückscomplexes dergestalt bedingt, daß ein Grundstückscomplex, auf welchem sich niemals Wirthschaftsgebäude befunden haben, für ein geschlossenes Grundstück nicht zu achten ist. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 25. Septbr. 1860.

Die bei Dismembration städtischer Grundstücke in Frage kommenden polizeilichen Rücksichten betr.

Das Gesetz vom 30. Nov. 1843 (Bd. II. S. 595) nimmt im §. 2 die innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke von jeder Dismembrationsbeschränkung ausdrücklich aus. Eine Behinderung derartiger Dispositionen durch directes Verbot oder Versagung der, zu deren Zustandekommen gar nicht erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung liegt daher außerhalb der polizei-obrigkeitlichen Competenz; vielmehr wird es dann, wenn in Folge der fraglichen Dismembration eine Gefährdung feuer-, bau- oder straßenpolizeilicher Rücksichten oder eine sonstige Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zu befürchten sein sollte, lediglich auf die Anordnung besonderer, nach der Beschaffenheit des concreten Falles zu Beseitigung der zu besorgenden Uebelstände geeigneter Vorkehrungen ankommen. Zu derartigen Anordnungen ist aber jede zu Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den angedeuteten Beziehungen verfassungsmäßig berufene Behörde eben so berechtigt als verpflichtet. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 13. Jan. 1857.

Die von einem Rittergute abgetrennten an Ausländer übergegangenen Parzellen betr.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß die von einem sächsischen Rittergute abgetrennten und in das Eigenthum von Grundbesitzern in einem ausländischen Orte übergegangenen Parzellen die Qualität gewöhnlicher Rusticalgrundstücke erlangt haben, nachdem sie vom Ritterguts-Nexus ausgeschieden sind und die Eigenschaft als Rittergutspertinenzen nicht weiter besitzen, auch die Exemtion

vom Gemeindeverbande und dem Gemeindebezirke auf Grund §. 30 der Landgemeindeordn. v. 7. Nov. 1838 nicht prätendiren können. Hiergegen kann auch nicht auf die Disposition in §. 21 unter b. dieses Gesetzes, in welcher nur der von den Rittergütern abgebauten und vererbten Häuser gedacht ist, mit Erfolg sich bezogen werden, weil §. 16 die fernere Vorschrift enthält, daß einzelne außerhalb des Gemeindebezirks gelegene Landgrundstücke, die zeither zu keinem Gemeindeverbande gehört haben, einem solchen einzuverleiben sind. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 1. Nov. 1859.

Die Begutachtung von Dismembrationen durch die landwirthschaftlichen Vereine betr.

Die Begutachtung der Frage, ob eine lediglich im Privatinteresse erfolgte Dismembration räthlich sei, berührt die nach der Organisation der landwirthschaftlichen Vereine sowohl den landwirthschaftlichen Kreisvereinen als auch den landwirthschaftlichen Specialvereinen verfassungsmäßig zukommende Wirksamkeit nicht, es kann daher auch eine Nöthigung dieser Vereine von Seiten der Regierung zu Abgabe ihres Gutachtens darüber nicht eintreten. Sind nun dieselben insofern in gleiche Linie mit andern Sachverständigen, welche die Behörde zu Begutachtung wählt, zu stellen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sie nicht blos die Restitution ihrer Verläge, sondern auch eine angemessene Vergütung für die Mühwaltungen ihrer Secretaire bei dergleichen Begutachtungen fordern können, da diese Arbeit als eine der Function des Kreisvereinssecretairs fremde anzusehen ist, auch die jährliche Remuneration, welche letzterer als Secretair des Kreisvereins genießt, auf solche Arbeiten nicht mit bezogen werden kann. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 10. Juni 1859.

II. Aufsicht auf die Waldwirthschaft.

(Bd. II. S. 607. Bd. V. S. 309.)

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen betr.

Die Kreisd. zu Zwickau hat in Bezug auf diese Folgendes verordnet:

Die Bemühungen, welche die k. Kreisd. zeither darauf gerichtet hat, um die pflegliche Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen und die sorgfältige Ausnutzung ihrer Erträgnisse im Interesse der Gemeinden zu befördern, sind von der großen Mehrzahl betheiligten Obrigkeiten mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit unterstützt worden. Das Kapital, welches die Gemeinden in ihren Waldungen besitzen, ist aber auch so werthvoll und wichtig, daß diesem Gegenstande von Allen, welche dabei mitzuwirken berufen sind, nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt werden kann. Soweit sich die Aufgabe der k. Kreisd. auf dieses Gebiet der Comunalverwaltung erstreckt, macht sich bisherigen Wahrnehmungen nach in einigen Beziehungen die Vervollständigung derjenigen, in Gemäßheit der deshalb erlassenen besonderen Verordnungen jährlich anher einzureichenden Uebersichten erforderlich, deren die Kreisd. nothwendigerweise bedarf, um über den Gang der Forstverwaltung bei den Gemeinden unterrichtet zu bleiben und die Zweckmäßigkeit des dabei beobachteten Verfahrens beurtheilen zu können. In dieser Hinsicht findet sich die k. Kreisd. daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

I.

In der Holzschlagstabelle ist nach der Etatsvergleichung und vor dem Culturnachweise anzugeben, an welchen Orten des Waldreviers dem bestehenden Wirthschaftsplane gemäß der Etat hat geschlagen werden sollen, und sind dabei etwaige Abweichungen zu erläutern.

II.

In dem den städtischen Haushaltplänen beizufügenden forstwirthschaftlichen Voranschlage ist bei der Abtheilung A. der Einnahme anzugeben, welche Fläche

und an welchen Orten des Reviers dieselbe zum Hieb gebracht, und welche Orte durchforstet werden sollen.

III.

In demselben Voranschlage sind bei der Position: „Culturen" in Abtheilung B. der Ausgabe die in Betracht genommenen Verhältnisse genauer, als zeither, anzugeben, insbesondere also

a) die Culturflächen,
b) die Orte des Reviers, wo cultivirt werden soll,
c) die Art und Weise, wie der Anbau erfolgen soll,
d) die Berechnung des veranschlagten Aufwandes.

Obrigkeiten, welche das Culturwesen ihrer Gemeindewaldungen mit erhöhter Sorgfalt zu überwachen bestrebt sind und in dem Umfange derselben dazu Veranlassung finden, werden hierbei auf die bei der lithographischen Anstalt des k. Finanzmin. käuflich zu erlangenden schematisirten Bogen für Culturanschläge aufmerksam gemacht, welche neben den Rubriken zu den Voranschlägen zugleich zweckmäßige Rubriken über die Ausführung zum Behufe der Vergleichung der letztern mit dem Anschlage enthalten.

IV.

Ueber die unter II. und III. erwähnten Verhältnisse ist auch in der den städtischen Rechnungsauszügen beizufügenden forstwirthschaftlichen Unterlage in einer dem Zwecke der letztern entsprechenden Weise Auskunft zu geben.

Hiernächst kann die k. Kreisd. in Folge hier und da gemachter Wahrnehmungen die Gemeindeobrigkeiten, soweit nöthig, hierdurch nicht dringend genug auffordern, dafür zu sorgen, daß die Entnahme von Bodenstreu in den Wäldern unterbleibe, und auch in dieser Hinsicht der Forstschutz kräftig gehandhabt werde, bei Ausführung der Culturen aber nur solche Personen zur Verwendung gelangen, welche zu den bezüglichen Arbeiten geschickt und darin geübt sind. Gen. V. v. 21. Juni 1862 (V. Bl. Nr. 12).

Die Controle über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat unter Beirath des ihr zugetheilten forstverständigen Mitgliedes, zu Herstellung einer zweckmäßigen Controle über die Bewirthschaftung der communlichen Waldungen die betr. Stadträthe und Gerichtsämter angewiesen, nicht nur künftighin, soweit dies nicht schon zeither geschehen, die Forstnaturalrechnungen über die communlichen größern Waldungen in der Form der für die Staatswaldungen vorgeschriebenen Forstregister zu führen, sondern auch in den zu diesen Rechnungen gehörigen Holzschlagtabellen über die gehörige Einhaltung der Wirthschaftspläne und den Wiederaufbau der abgetriebenen Flächen Nachweisung zu geben und die demgemäß eingerichteten Tabellen alljährlich mit den Haushaltplänen an die Kreisd. einzusenden.

Hiernächst hat dieselbe aber noch für zweckmäßig erachtet, die sämmtlichen Gemeindewaldungen, welche hier in Frage sind, d. h. diejenigen, deren Flächenraum nicht ganz geringfügig ist, auf welche sich auch die obgedachte Verfügung beschränkt, von dem betr. Bezirksoberforstmeister von 5 zu 5 Jahren einer Revision unterwerfen zu lassen, und sollen die hierbei erforderlichen Vorarbeiten nach dessen Ermessen von einem benachbarten k. Forstbeamten oder von dem Personal der Forstvermessungsanstalt besorgt werden.

Außer diesen Revisionen soll die Bewirthschaftung derjenigen Gemeindewaldungen, für welche mit Rücksicht auf ihren Umfang oder Ertrag von der betr. Gemeinde ein technisch gebildeter, zu den practischen Waldarbeiten sowohl als auch zur Führung der vorschriftmäßigen Forstnaturalrechnungen und Holzschlagtabellen befähigter Revierverwalter angestellt ist, beziehendlich die Anstellung eines solchen angemessen erscheint, einer weiteren speciellen Leitung seiten eines fremden Forstbeamten nicht unterliegen. Dagegen soll in Betreff der sämmtlichen übrigen Communalwaldungen, mithin aller derjenigen, für welche bleibend oder vorübergehend ein eigener, in der angegebenen Weise gebildeter und qualificirter Revierverwalter nicht angestellt ist, die specielle Beaufsichtigung der Bewirthschaftung derselben, einschließlich der Anfertigung der Forstnaturalrechnungen und Holzschlagtabellen, einem dazu qualificirten benachbarten königl. oder Pri-

vat-Forstbeamten, gegen ein mit demselben zu vereinbarendes, aus der Gemeindecasse zu bezahlendes Honorar übertragen werden, welcher alljährlich an Ort und Stelle davon, ob die Holzschläge und Culturen den bestehenden Wirthschaftsplänen und sonstigen Anordnungen gemäß wirklich ausgeführt worden sind, sich zu überzeugen und hierzu nach Befinden die nöthigen Anleitungen zu ertheilen hat. Ueber etwaige, diesen Forstbeamten hierbei beigehende Zweifel und Bedenken technischer Art sollen dieselben an den betr. Oberforstmeister Bericht zu erstatten haben, in Folge dessen von letzterem durch Localbesichtigung beziehendlich Berichtserstattung an die Kreisd. das weiter Erforderliche zu besorgen sein werde. Das Ergebniß der erwähnten Revisionen soll von den Oberforstmeistern bis Ende November des Jahres, in dem die Revision erfolgt ist, zur weiteren Entschließung angezeigt werden. Sowohl diese Revisionsberichte als auch die von den Gemeinden alljährlich einzureichenden Holzschlagtabellen sollen zunächst dem forstverständigen Mitgliede der Kreisd. zur Prüfung und gutachtlichen Auslassung mitgetheilt werden. — Diese Anordnungen hat das Min. d. Inn. als zweckmäßig anerkannt mit dem Bemerken, wie auch von Stiftungswaldungen soweit die betr. Corporation zum diesseitigen Ressort gehöre, das Gleiche zu gelten haben werde. M. V. an d. Ksd. zu Zwickau vom 20. Aug. 1857, nebst dem bezügl. Vortrage der letzteren den übrig. Kreisdd. zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Das Abhauen von Maien zur Pfingstzeit und von Tannen zur Weihnachtszeit betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß, da die veralteten Bestimmungen von §. 35 des Mand. v. 30. Juli 1813 (Bd. II. S. 615) nach welchen das Abhauen von Maien zur Pfingstzeit oder sonst und das Abhauen junger Tannen, Fichten und Kiefern zur Weihnachts- oder anderer Zeit untersagt ist — practisch außer Uebung gekommen seien und ihre Durchführung nicht allein mit der Volkssitte in directen Widerspruch gerathen sei, sondern auch die Disposition der Waldeigenthümer in einer, durch das Culturinteresse keineswegs geforderten, im Gegentheile bei wörtlicher Befolgung demselben widersprechender Weise beschränken würde, diese Ansicht auch von der fiscalischen Forstbehörde getheilt werde, es nicht gerathen sei, gedachten §. 35 ferner einzuschärfen, vielmehr es vollkommen genüge, wenn die Obrigkeiten darauf sehen, daß keine gestohlenen Bäumchen zum Verkaufe gebracht werden und daher nach Befinden vor Pfingsten und Weihnachten die Verkäufer solcher Bäumchen besonders darauf hinweisen, daß sie sich über den rechtlichen Erwerb nach Befinden auszuweisen haben. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 5. März 1857 den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Das unerlaubte Holzlesen und die Anzeige von Baumfreveln betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat unter Bezugnahme auf die diesfallsigen wiederholten Klagen der Besitzer von Privatwaldungen darauf hingewiesen:

a. daß das Holzlesen ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Waldbesitzers unzulässig, und daß wider diejenigen, welche gleichwohl bei unerlaubtem Holzlesen betroffen würden, mit gebührender Strenge zu verfahren sei,

b. daß nach Art. 337 des Strafgesetzbuches vom 11. Aug. 1855 derjenige, welcher den Urheber eines Baumfrevels anzeige, im Falle auf diese Anzeige eine Bestrafung erfolge, aus dem Vermögen des Thäters eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern zu erhalten habe.

Bek. v. 22. Aug. 1862 (V. Bl. Nr. 38).

III. Aufsicht auf die Gewinnung der Steinkohlen.[1]
(Bd. II. S. 618. Bd. V. S. 311.)

1. Gesetzliche Bestimmungen.

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), die Erhebung der Gerichtsgebühren und Verwendung des Stempelpapiers bei Stein=, Braun= und Erdkohlenbauverträgen betr.; v. 7. März 1859 (G. B. Nr. 21. S. 50.)

Setzt fest, nach welchen Bestimmungen bei solchen Verträgen wegen der im §. 10 des Gesetzes, die Grund= und Hypothekenbücher ꝛc. betr., vom 6. Nov. 1843 vorgeschriebenen Eintragung in das Grund= und Hypothekenbuch die Erhebung der Gerichtsgebühren und die Verwendung des Stempelpapiers stattfinden soll.

Verordn. (Allerhöchste aus dem Min. d. Inn. u. d. Finanzen), das Ressortverhältniß des Kohlenbergbaues betr.; v. 20. Dec. 1860 (G. B. Nr. 89. S. 240).

Ueberweiset die Competenz hinsichtlich des gesammten Stein= und Braunkohlenbaues, einschließlich der Anstalten zur Aufbereitung und Formung der Kohlen und zur Coaksbereitung, insoweit dergleichen Anstalten auf den Kohlenwerken selbst von deren Besitzern betrieben werden, an das Finanzministerium, welches sich über allgemeine, das volkswirthschaftliche Interesse berührende Maßregeln mit dem Min. d. Inn., dem auch die Bestätigung der Statuten von Actienvereinen bleibt, zu vernehmen hat.

Verordn. (des Finanzmin.), zu Ausführung dieser Allerhöchsten Verordn.; v. 21. Dec. 1860 (G. B. Nr. 90. S. 240).

Bestimmt, daß der in den Verordnungen v. 20. Aug. 1851 und v. 15. März 1853 (vergl. Bd. V. S. 312 f.) bezeichnete Wirkungskreis der untern Verwaltungsbehörden und der denselben untergeordneten Kohlenwerksinspectionen für den gesammten Stein= u. Braunkohlenbergbau zur Zeit unverändert bleiben, dagegen als obere Aufsichtsbehörde das Oberbergamt in Freiberg an die Stelle der Kreisdirectionen treten soll, an welches auch die Anzeigen über die Wiederaufnahme liegen gebliebener Kohlenbaue zu richten sind.

Verordn. (des Finanzmin.), die Abgrenzung der Kohleninspectionsbezirke betr.; v. 30. Oct. 1861 (G. B. Nr. 113. S. 498).

---

[1]) Karte des erzgebirgischen Steinkohlenbassins.

Das Min. d. Inn. hat bekannt gemacht, daß diese durch das topographische Bureau des k. Generalstabes bearbeiteten Uebersichtskarte vollständig erschienen und in zwei Ausgaben durch C. C. Meinhold und Söhne in Dresden zu beziehen sei, unter Angabe des Preises für die gesammte Karte und für die Sectionen Zwickau, Würschnitz, Hohenstein, Glauchau, Crimmitzschau, Chemnitz und Werdau. Bek. v. 4. Febr. 1863 (Leipz. Zeit. Nr. 46).

Wegen des Kohlenmaßes vergl. unten die Nachträge zum 14. Abschn.

Bestimmt die Bezirke der Kohleninspectionen zu Dresden und zu Zwickau.

2. Sonst getroffene Bestimmungen und ausgesprochene Grundsätze.

Eine auf das Mandat v. 10. Sept. 1822 über die Gewinnung der Steinkohlen ꝛc. bezügliche Competenzfrage betr.

Nachdem in Bezug auf die Anlegung eines Abzugsweges für ein Braunkohlenwerk Zweifel darüber angeregt worden war, ob über die §. 4. 2 des Mand. vom 10. Septbr. 1822 (für die Oberlausitz vom 2. April 1830. Bd. II. S. 618) über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfes, erwähnten Widersprüche der Grundbesitzer wegen der §. 4. 1. bezeichneten Veranstaltungen oder Servituten von den Verwaltungs- oder Justizbehörden zu cognosciren sei, haben die Ministerien der Finanzen und der Justiz übereinstimmend die Ansicht gewonnen, daß die Entscheidung über derartige Widersprüche zu dem Ressort der Justizbehörden gehöre, da nach der vorbehaltlosen Fassung des §. 4. 2. der gedachten Mandate die eventuelle Einleitung derartiger Differenzen zur rechtlichen Entscheidung im summarischen Wege ausdrücklich vorgeschrieben sei und diese Vorschrift auch nicht unter diejenigen Bestimmungen gerechnet werden könne, welche in Folge von §. 29 des Gesetzes A. v. 28. Jan. 1835 als aufgehoben zu betrachten. V. des Finanzmin. an die Ksd. zu Leipz. v. 27. Nov. 1861 und V. d. Min. d. Inn. v. 14. Dec. 1861 an die übrig. Ksdd.

Das Polizeiregulativ für den Betrieb des Steinkohlenbaues im Bezirke der Kreisd. zu Zwick. v. 23. Mai 1856 betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in Folge der durch das Gesetz vom 11. August 1855 in den früheren Verwaltungsbezirken eingetretenen Veränderungen, wegen Erstreckung dieses Regulativs (Bd. V. S. 315) auf die Polizeibezirke der Gerichtsämter zu Zwickau, Wildenfels und Stollberg und der Stadt Zwickau, und wegen dessen Einführung für den Polizeibezirk des Gerichtsamtes zu Chemnitz und für den gesammten Umfang der Fürstlich und Gräflich Schönburgischen Receßherrschaften, sowie wegen Ausstellung der Arbeitsbücher und Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte unterm 13. Jan. 1858 eine Generalverordn. erlassen. (V. Bl. Nr. 2.)

Abänderung einiger Bestimmungen des Polizeiregulativs für den Betrieb des Steinkohlenbaues im Zwickauer Regierungsbezirke.

Die Kreisd. zu Zwick. hat als angemessen befunden, die im §. 30 dieses mittelst Gen. Verordn. v. 23. Mai 1856 eingeführten Regulativs enthaltenen Bestimmungen (Bd. V. S. 315) in einigen Beziehungen abzuändern und hiervon die in den Gen. Verordn. v. 23. Mai 1856 und 13. Jan. 1858 gedachten Behörden in Kenntniß zu setzen. Gen. V. v. 11. Aug. 1860 (V. Bl. Nr. 11).

Die im Bezirke der Kreisd. zu Zwickau niedergesetzte Commission zu Prüfung der höheren Betriebsbeamten beim Steinkohlenbergbau betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, theils um dieser Commission das Prüfungsgeschäft zu erleichtern, theils um der Prüfung selbst einen vielseitigeren Character zu geben, theils um dem zu Prüfenden selbst noch eine Garantie mehr für die Gründlichkeit und Genauigkeit dabei zu gewähren, beschlossen, dieselbe für jetzt und bis auf Weiteres in der Art zusammenzusetzen, daß sie außer einem Mitgliede der Kreisd. und dem Kohlenwerks-Inspector des Bezirks im Ganzen aus noch drei sachverständigen Mitgliedern besteht, und hat die ernannten Mitglieder zur Kenntniß der Polizeibehörden, in deren Bezirke das Polizei-Regulativ über den Betrieb des Steinkohlenbergbaues dermalen Geltung hat, mit der Bemerkung gebracht, daß Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen bei der k.

Kreisd. anzubringen seien, welche dieselben an die Commission abgeben werde, wogegen Letztere die darauf erforderlichen Verfügungen an den zu Prüfenden unmittelbar erlassen, das Ergebniß der Prüfungen selbst aber der Kreisd. anzeigen werde, von welcher sodann die weitere Bescheidung erfolgen werde, und daß auf etwaige, an die Kreisd. gerichtete Gesuche denjenigen, welche von den speciellen Bestimmungen über die Prüfungen nähere Kenntniß zu erhalten wünschen, das darüber festgesetzte Regulativ in Abschrift gegen Erlegung der Gebühr mitgetheilt werden könne. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 6. Juni 1857 (V. Bl. Nr. 11.)

Die Anzeigen über Steinkohlenbau-Unternehmungen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die Vorschriften von §. 3 des Mand. v. 10. Sept. 1822 in Verbindung mit §. 4 der Verordn. vom 20. Aug. 1851, wonach die Obrigkeiten, wenn unter ihrer Gerichtsbarkeit ein liegen gebliebener Steinkohlenbau wieder aufgenommen oder ein noch unentdecktes Steinkohlenfeld aufgesucht wird, ohne Unterschied, ob der neue Angriff freiwillig oder nach vorheriger Aufforderung und ob er von dem Grundbesitzer selbst oder mit seiner Genehmigung von Andern geschehe, hierüber Anzeige an die Kreisd. zu erstatten haben, eingeschärft durch Gen. V. v. 25. Febr. 1857 (V. Bl. Nr. 3.)

Das Auslohnen der Steinkohlenarbeiter betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß die auf mehreren Steinkohlenwerken bestehende Einrichtung, wonach das Auslohnen der Kohlenarbeiter regelmäßig Sonnabends stattfinde, nach den darüber gemachten Erfahrungen, namentlich bei längeren Lohntagsperioden nicht unerhebliche Unzuträglichkeiten mit sich geführt, und mehrfache Bedenken erregt habe, indem dadurch dem Hange zur Liederlichkeit unter den Kohlenarbeitern Vorschub geleistet und nicht selten zur Zerrüttung der häuslichen Verhältnisse derselben wesentlich beigetragen werde, hat die Kreisd. zu Zwick. mit Genehmigung des Min. d. Inn. verordnet:

1) Auf den Steinkohlenwerken des hiesigen Bezirks darf von jetzt an das regelmäßige Auslohnen der dabei beschäftigten Arbeiter an den Sonnabenden nicht weiter stattfinden.
2) Es bleibt jedoch den Administrationen der Steinkohlenwerke lediglich selbst überlassen, welche anderen Wochentage sie zu dem Auslohnen ihrer Arbeiter bestimmen wollen.
3) In der Regel hat das Auslohnen der Steinkohlenarbeiter je nach den Verhaltnissen des betreffenden Steinkohlenwerkes aller 8 bis 14 Tage zu erfolgen. Nur ausnahmsweise darf in einzelnen besonderen Fällen, wie z. B. bei Quartalschluß, bei Jahresschluß 2c., eine längere Lohnperiode stattfinden.
4) Auf denjenigen Steinkohlenwerken, auf welchen eine den Vorschriften unter 1 und 2 nicht entsprechende Einrichtung dermalen besteht, ist solche alsbald abzustellen.
5) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind mit einer im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Geldbuße von 5 bis zu 50 Thlrn. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.
6) Hiernach haben sich alle diejenigen, welche es angeht, zu achten. Insbesondere haben aber die Polizeibehörden, in deren Bezirken sich Steinkohlenwerke befinden, darüber, daß vorstehender Anordnung gebührend Folge geleistet wird, strenge Obsicht zu führen, und dem entsprechend die ihnen untergebenen Organe mit gemessener Anweisung zu versehen, auch gegenwärtige Verordnung in den betreffenden Localblättern nach §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, aufnehmen zu lassen. Gen. V. v. 5. Juni 1857 (V. Bl. Nr. 11).

3. Bestätigte Kohlenbauvereine.
(Bd. II. S. 619. Bd. V. S. 311.)

Vergl. die Decrete wegen Bestätigung des Actienvereines der Zwickauer Bürgerschaft; v. 27. Oct. 1856 (G. B. Nr. 105. S. 468), des Karcha-Dresdner Braunkohlenbauvereines v. 11. April 1857 (G. B. Nr. 31. S. 68), des Oberhohndorfer Forst-Steinkohlenbauvereins v. 23. Aug. 1858 (G. B. Nr. 63. S. 182), des Hohndorfer Schader-Steinkohlenbauvereins; v. 25. Septbr. 1858 (G. B. Nr. 77. S. 258(, des Thonwaaren- und Braunkohlenactienvereins Margarethenhütte bei Bautzen; v. 25. Aug. 1859 (G. B. Nr. 72. S. 300), des Steinkohlenbauvereines Gottes Segen zu Lugau; v. 14. Aug. 1860 (G. B. Nr. 55. S. 155), des Niederwürschnitz-Kirchberger Steinkohlenactienvereins; v. 15. Oct. 1860 (G. B. Nr. 71. S. 167), des Grünaer Steinkohlenbauvereins; v. 3. Dec. 1860 (G. B. Nr. 87. S. 237), der neu revidirten Statuten des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins; v. 2. März 1861 (G. B. Nr. 25. S. 48), des Dresden-Possendorfer Steinkohlenactienvereines; v. 12. ej. (G. B. Nr. 28. S. 81), des Erlbach-Leipziger Steinkohlenbauvereines; v. 17. Juni 1861 (G. B. Nr. 53. S. 101), des Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauvereines; v. 2. Juli 1861 (G. B. Nr. 60. S. 114), der Sächsischen Steinkohlenbaucompagnie; v. 2. ej. (G. B. Nr. 66. S. 139), des Zwickau-Lugauer Steinkohlenbauvereines; v. 2. Juli 1861 (G. B. Nr. 84. S. 163), des Steinkohlenbauvereins Golberode-Dippoldiswalde; v. 25. Febr. 1862 (G. B. Nr. 13. S. 19), der Oelsnitzer Bergbaugesellschaft; v. 7. April 1862 (G. B. Nr. 29. S. 42), des Steinkohlenbauvereins zum Steegenschacht bei Niederwürschnitz; v. 20. Juni 1862 (G. B. Nr. 60. S. 294), des Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins; v. 22. Aug. 1862 (G. B. Nr. 76. S. 337), des Zwickauer Brückenbergsteinkohlenbauvereins; v. 23. Sept. 1862 (G. B. Nr. 88. S. 549), des Lugauer Steinkohlen-Actienvereins Westphalia; v. 11. Dec. 1862 (G. B. Nr. 4. S. 318 v. J. 1863), der revidirten Statuten des Potschappler Actienvereins; v. 30. Dec. 1862 (G. B. Nr. 6, S. 320 v. J. 1863).

IV. Aufsicht auf das Jagdwesen.[1]
(Bd. II. S. 624. Bd. V. S. 315.)

1. Gesetzliche Bestimmungen.

Gesetz (aus den Min. d. Inn. u. d. Finanzen), das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden betr.; v. 25. Nov. 1858 (G. B. Nr. 97. S. 323).

Bestimmt, daß die durch die unterm 2. März 1849 publicirten Grundrechte aufgehobenen Jagdberechtigungen den Besitzern der Güter, mit denen sie früher verbunden waren und beziendlich den frühern Inhabern zurückgegeben und die Eigenthümer der Grundstücke, auf welchen das fremde Jagdrecht wieder hergestellt wird, entschädigt werden sollen (§§. 1 u. 2), daß und unter welchen Beschränkungen die Jagdberechtigungen auf fremdem Grund

---

[1]) Nach der Verordn., die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betr. v. 2. Jan. 1863 (G. B. Nr. 1. S. 1) bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdrecht in Kraft.

und Boden ablösbar sein sollen (§. 3), daß unter gleichen Beschränkungen freiwillige unentgeldliche Rückgabe derselben stattfinden kann (§. 4), und enthält sodann nähere Vorschriften über den nach §. 1 zu stellenden Antrag und über das Verfahren hierauf (§§. 6—8), über die Berechnung und Auszahlung der Entschädigungs- und Ablösungssummen (§§. 9—13), die Jagdcanons (§. 14), die Schadloshaltung der Vorbesitzer (§. 15), die Theilung der Ablösungssumme (§. 16), bestimmt ferner, daß neue Jagdberechtigungen auf fremden Grund und Boden nicht erworben werden können (§. 18) und daß es bei der unentgeldlichen Aufhebung aller Jagddienste, Jagdfrohnen und sonstige Leistungen für Jagdzwecke, soweit solche nicht schon in Geldgefälle verwandelt sind, welche als Reallasten auf einzelnen Grundstücken lasten, bewenden soll, solche Gefälle jedoch ablösbar sein sollen (§. 19), in welcher Maße der Anfall der Jagdrechte erfolgen sollte und daß in jagdpolizeilicher Hinsicht die Inhaber wiederhergestellter Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden rücksichtlich dieses so behandelt werden sollen, wie in Bezug auf ihr eignes Areal (§. 20), und setzt fest, wie mit Regelung der Jagdausübung in Streitfällen zu verfahren sei, sowie hinsichtlich der Jagdpächte (§. 21), und daß die Bestimmungen über Vergütung von Wildschäden, namentlich das Patent vom 9/21. April 1814 und das Gesetz vom 3. Nov. 1840 (vergl. Bd. II. S. 657 ff.) wieder in Kraft treten. Der Preis einer Jagdkarte wird auf 4 Thaler erhöhet, wovon 1 Thlr. an die Ortsarmencasse abgegeben, das Uebrige in die Staatscasse fließen soll.

Verordn. (der Min. des Inn. u. der Finanzen), zur Ausführung dieses Gesetzes; vom 27. Nov. 1858 (G. B. Nr. 98. S. 332).

Enthält nähere Bestimmungen zu den §§. 1—16.

Verordn. (der Min. des Inn. und der Finanzen), an sämmtliche Ortspolizeibehörden, die Einrechnung der Jagdkartengelder betr.; vom 3. Jan. 1859 (G. B. Nr. 6. S. 11).

Bestimmt, daß die nach vorstehendem Gesetze vom 25. Nov. 1858 in die Staatscasse fließenden Jagdkartengelder an die betr. Rentämter im Laufe des Vierteljahres, in welchem die Jagdkarten ausgestellt worden sind und spätestens sofort nach dessen Ablaufe einzusenden und in den Lieferscheinen die Nummern der dafür ausgestellten Jagdkarten anzugeben sind, im Uebrigen von sämmtlichen Ortspolizeibehörden alljährlich ein von ihnen zu attestirendes Verzeichniß über die abgelieferten Gelder oder ein Vacatschein an die Rentämter abgegeben werden soll. [1])

---

[1]) Die Rechnung über die Jagdkarten betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat die Ortspolizeibehörden, mit Bezugnahme auf die Verordn. des Min. des Inn. v. 3. Jan. 1859 (G. Bl. Nr. 6), darauf aufmerksam gemacht, daß sie behufs der Bedeckung der von den Rentämtern über die

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Jagdpolizei betr.; vom 5. Aug. 1861 (G. B. Nr. 70. S. 143).

Aendert frühere Bestimmungen ab, und zwar §. 16. sub d. der Verordn. v. 13. Mai 1851 dahin, daß die Ortspolizeibehörde dem Beschlusse, die Jagd gänzlich ruhen zu lassen, überhaupt nicht entgegenzutreten und dem Beschlusse auf Verpachtung oder Ausübung durch einen Jäger nur unter der Voraussetzung die Genehmigung zu versagen befugt sein soll, daß ihr gegen die Person des Pachters oder Jägers ein erhebliches Bedenken beigeht; Punkt 1 der Verordn. v. 28. Juni 1852 dahin, daß ein bestellter und verpflichteter Jäger auf die Suche einen oder zwei Schützen mitzunehmen befugt sein soll. Punkt 3 a und b dieser Verordn. und die Verordn. v. 27. Febr. 1857, welche den Königl. Forst- und Jagdbeamten eine Aufsichtsführung über das Jagdwesen mit übertrug, werden aufgehoben und soll es in Bezug auf die erstere Bestimmung bei §. 16 der Verordn. v. 13. Mai 1851 bewenden. [1])

Jagdkartengelder zu führenden Rechnung alljährlich ein von ihnen zu attestirendes Verzeichniß über die abgelieferten Jagdkartengelder oder beziehendlich einen Vacatschein an die Rentämter mit abzugeben haben. Gen. V. v. 18. Febr. 1859 (Ksbl. Nr. 35.)

Die Verwendung der Jagdkartengelder betr.

Das Min. hat befunden, daß der vierte Theil der Gebühren von den an Ausländer ausgestellten Jagdkarten jedesmal an die Armencasse desjenigen Orts, wo das Gerichtsamt, von welchem die Jagdkarte ausgestellt wurde, seinen Sitz hat, abzuliefern sei. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 20. Aug. 1863, den übrigen Ksdd. abschriftl. zugefert.

[1]) Die Befugnisse der Jagdpächter betr.

Das Min. des Inn. hat auf erfolgte Verwendung beider Kammern der Ständeversammlung nächst einigen andern Abänderungen der bisherigen jagdpolizeilichen Vorschriften wegen deren auf die deshalb demnächst im Gesetzblatte erscheinende Verordnung zu verweisen ist, auch die Wiederaufhebung

a. der unter dem 3. März 1857, in einer zunächst an die Kreisd. zu Leipz. ergangenen, den übr. Kreisdd. abschr. mitgetheilten (in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. XVI. S. 65 abgedruckten) Verordnung, getroffenen Bestimmung, der zufolge Pächter communlicher Jagdbezirke dritten Personen die Ausübung der Jagd auf den betreffenden Jagdrevieren nur in ihrem, der Pächter Beisein gestatten dürfen, b) der unter dem 14. Septbr. 1860 an sämmtl. Kreisdd. erlassenen Verordn., insoweit darin ausgesprochen worden ist, daß die von Pächtern communlicher Jagdbezirke mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde angenommenen Flurschützen und Jäger in Bezug auf die Ausübung der Jagd auf dem Pachtreviere ihrer Brodherren denselben Beschränkungen zu unterliegen haben, welchen die von Jagdgenossenschaften angenommenen, verpflichteten Jäger unterworfen sind, beschlossen.

Indem dies den Kreisdd. eröffnet worden, haben dieselben Veranlassung erhalten, die Wiederaufhebung der vorgedachten beiden Bestimmungen in derselben Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in welcher vorher die Veröffentlichung jener Bestimmungen selbst erfolgt ist. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 5. Aug. 1861, und dieser gemäß Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 12), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 17. ej. (V. Bl. Nr. 7), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 30. ej. (V. Bl. Nr. 38.)

In der angezogenen Verordn. v. 14. Sept. 1860 war ausgesprochen, daß Punkt 1 der Verordn. v. 28. Juni 1852 (G. B. Nr. 54. S. 237) in der unter

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Freigebung der Jagd auf Schwarzwild während der geschlossenen Zeit in gewissen Landestheilen betr.; (G. B. Nr. 27. S. 347).

Giebt für den Bereich der Amtsbezirke Dresden, Schönfeld, Stolpen, Moritzburg, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Meißen und Großenhain rechts der Elbe die Jagd auf das, zu Folge des Mandats vom 8. Nov. 1717 zur Mitteljagd gehörende Schwarzwild bis auf Weiteres dergestalt frei, daß das letztere innerhalb des gedachten Rayons auch während der, nach Maßgabe von §. 26 der unter dem 13. Mai 1851 ergangenen Jagdpolizeiverordn. (Bd. V. S. 315) v. 1. Februar bis 1. September jeden Jahres laufenden Schon- und Hegezeit von den Jagdberechtigten abgeschossen werden darf.

2. Sonstige Bestimmungen und ausgesprochene Grundsätze.

Die Constituirung besonderer Jagdbezirke betr.

Mit der letzten Ständeversammlung ist für das künftige Jagdpolizeigesetz dahin Vereinbarung getroffen worden, die im zweiten Abschnitte des §. 5 der Verordnung, die Ausübung der Jagd betr. v. 13. Mai 1851 (Bd. V. S. 315) vorbehaltene Dispensation nicht weiter von der Voraussetzung abhängig sein zu lassen, daß der betr. Flurbezirk zur Zeit der Publication dieser Verordn. einen besondern Jagdbezirk bereits gebildet habe. Diese Modification der gedachten Verordnungsbestimmung ist auch dermalen unerwartet des künftigen Jagdpolizeigesetzes in Anwendung zu bringen. M. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 22. August 1861.

Die Zurücknahme des erklärten Anschlusses an einen Jagdbezirk betr.

Das Min. d. Inn. hat gefunden, daß bei dem Verlangen eines Rittergutsbesitzers, an die von seinem Vorbesitzer abgegebene Erklärung, nach welcher sich dieser mit seinen mit der betr. Gemeindeflur untermischt liegenden Rittergutsgrundstücken den zu bildenden Jagdbezirken angeschlossen hatte, nicht weiter gebunden zu werden, an und für sich nicht entgegenzutreten sei, da jene Erklärung nicht in einem auch die Nachbesitzer bindenden Sinne aufgefaßt werden könne,

---

b angegebenen Maße analoge Anwendung zu leiden habe und war hinzugefügt: Erläuterungsweise ist zu bemerken, daß der beregten Analogie diejenigen Fälle nicht unterliegen, in welchen Besitzer von Grundstücken der in §§. 1 u. 2 der Verordn. v. 13. Mai 1851 bezeichneten Art benachbarte, mit ihren eigenen Besitzungen grenzende Rusticalbezirke erpachtet haben. Vergl. Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 27. Septbr. 1860 (V. Bl. Nr. 10), V. d. Ksd. zu Leipz. v. 27. ej. (V. Bl. Nr. 41), Gen. V. d. Ksd. zu Zwick. v. 28. ej. (V. Bl. Nr. 13.)

Die Ausübung des Jagdrechts Seiten der ansässigen Bürgerschaft betr.

Steht in einer Stadt das Jagdrecht den mit irgend welchen, wenn auch nicht bejagdbaren Immobilien angesessenen Bürgern zu, so werden, da der Anspruch der ansässigen Bürgerschaft auf selbstständige Ausübung der Jagd Seiten jedes Einzelnen als ein unberechtigter bezeichnet werden muß, die Bestimmungen der Jagdpolizeiverordnungen v. 13. Mai 1851 und 28. Juni 1852, insoweit sie den Besitz jagdbaren Areals als das Fundament des Jagdrechts voraussetzen, soweit nöthig analoge Anwendung zu finden haben. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 29. Aug. 1861.

und ebenso wenig die Verordn. v. 13. Mai 1851 (Bd. V. S. 315), während sie in §. 6 den Besitzern der in §§. 1 u. 2 derselben bezeichneten Grundstücken den Anschluß an einen benachbarten Jagdbezirk freistelle, eine Bestimmung enthalte, nach welcher der Besitzer solcher Grundstücke an die einmal abgegebene Erklärung eines solchen Anschlusses, zumal wenn solche von einem Vorbesitzer ausgegangen sei, für immer gebunden zu achten wäre, endlich auch im vorliegenden Falle jenes Verlangen zu einer Zeit (nach Ablauf der Pachtzeit) gestellt worden sei, zu welcher dasselbe insonderheit auch die Interessen der Jagdgenossenschaft des fraglichen Bezirks nicht alterire. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 20. Oct. 1857.

Die Ausübung der Jagd auf altjagdberechtigten Grundstücken betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß von mehreren Seiten Zweifel darüber angeregt worden, ob den Söhnen der Besitzer altjagdberechtigter Grundstücke, sie mögen majorenn oder minorenn sein, das Jagen auf diesen Grundstücken ohne Begleitung ihrer Väter zu gestatten, und ob dieselben verpflichtet seien, sich Jagdkarten zu lösen? hat die Kreisd. zu Zwick. ausgesprochen: Was die erste Frage betrifft, so ist dieselbe insoweit, als die Voraussetzung ausgesprochen werden muß, daß die betreffenden Individuen gehörig mit Schießgewehren umzugehen wissen, zu bejahen; dagegen ist die zweite Frage insoweit zu verneinen, als es sich um Jagden auf den bezeichneten Grundstücken handelt. Hiernach haben sich die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirkes eintretenden Falles zu achten. V. v. 30. Jan. 1861. (V. Bl. Nr. 2.)

Folge der Ablösung eines vom Fiscus auf Gemeindegrundstücke ausgeübten Jagdrechtes.

Auf das Verlangen, daß eine Stadtgemeinde rücksichtlich derjenigen Gemeinde-Grundstücke, auf denen das Jagdrecht vor dem Jahre 1849 dem Staatsfiscus zugestanden hatte, dann aber durch Ablösung auf die Stadtgemeinde übergegangen war, als altberechtigt im Sinne der Verordn. v. 13. Mai 1851 (Bd. V. S. 315) anerkannt werde, ist der betr. Stadtrath aus folgenden Gründen abfällig beschieden worden: Dieses Verlangen beruhet auf einer Verwechselung des civilrechtlichen mit dem jagdpolizeilichen Gesichtspunkte. Denn die nach der Verordn. v. 13. Mai 1851 zu beantwortende Frage, auf welche Weise, d. h. ob selbstständig oder nur in Verbindung mit andern Grundstücken ein Jagdrecht ausgeübt werden dürfe, fällt lediglich unter den polizeilichen Gesichtspunkt, und es ist davon auszugehen, daß ein privatrechtlicher Anspruch auf unbeschränkt selbstständige Ausübung der Jagd überhaupt Niemandem, auch nicht den Altberechtigten im Sinne der Verordn. von 1851 zusteht, daß vielmehr die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der selbstständigen Bejagung nur Gegenstand einer, eben durch diese Verordn. getroffenen polizeilichen Regulirung ist, indem nach §. 1 derselben sogar den Altberechtigten die selbstständige Ausübung der Jagd nur unter gewissen Beschränkungen, nämlich hinsichtlich der vom Hauptgute getrennt liegenden Parzellen nur unter der Voraussetzung einer gewissen Höhe nachgelassen ist. Wenn daher zwar durch die neuerliche Ablösung das früher dem Fiscus zugestandene Jagdrecht auf den fraglichen Grundstücken nunmehr auf die Stadtgemeinde übergegangen ist, so folgt hieraus doch noch keineswegs, daß jetzt auch in polizeilicher Hinsicht das Verhältniß so aufzufassen wäre, als ob die Jagd auf jenen Grundstücken der Stadtgemeinde schon vor dem 2. März 1849 zugestanden hätte. Auch läßt sich nicht davon ausgehen, daß der Fiscus in Bezug auf die fraglichen Grundstücke altberechtigt gewesen sei, da selbstverständlich und wie auch aus dem Eingange des §. 2 jct. §. 1 der Verordn. a. 13. Mai hervorgeht, von einer Altberechtigung auf fremdem Grund und Boden überhaupt nicht die Rede sein kann. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 14. Dec. 1859.

Die Prolongation der Jagdpachte betr.

Die Verlängerung eines Jagdpachtes ohne einen neuen, in Gemäßheit von §. 14 der Verordn. v. 13. Mai 1851 (Bd. V. S. 315) gefaßten Beschluß ist in

der Regel nicht für statthaft zu achten. Denn die Prolongation eines Vertrages ist an und für sich nichts Anderes, als ein neuer selbstständiger Vertragsabschluß, und es kann daher, daß die Bestimmungen des angezogenen §. 14 auch dann Anwendung zu leiden haben, wenn die Verlängerung des bestehenden Jagdpachtes beabsichtigt wird, um so weniger bezweifelt werden, als einestheils des Falles der Prolongation in der Verordnung von 1851 überhaupt gar nicht besonders gedacht wird, und anderntheils, wenn die entgegengesetzte Meinung angenommen würde, der Vorschrift in §. 3 der Verordn. v. 28. Juni 1852 (Bd. V. S. 315), wonach die Verpachtungen communlicher Jagden in der Regel im Wege des Meistgebots erfolgen sollen, wenigstens in denjenigen Fällen nicht Genüge geschehen würde, wo der letzte Pacht, wie solches vor dem Erscheinen der Verordn. von 1851 zulässig war, aus freier Hand abgeschlossen worden ist. Nur in dem einzigen Falle leidet die gedachte Regel eine Ausnahme, wenn etwa gleich beim Abschlusse des letzten Pachtes eine eventuelle Prolongation stipulirt worden sein sollte. Solchenfalls bedarf es einer anderweiten Beschlußfassung nach §. 14 nicht, weil hier beide Contrahenten ein Recht auf Fortdauer des bestehenden Verhältnisses haben, und es sich überhaupt gar nicht um einen neuen Vertrag handelt, vielmehr in Wirklichkeit bereits ein, wenn auch zum Theil nur bedingungsweise, auf längere Zeit als die erste unbedingte Pachtdauer abgeschlossener Pacht vorliegt (was insofern zulässig ist, als in §. 17 der Verordn. von 1851 nur eine Minimal-, keine Maximaldauer der Jagdpachte vorgeschrieben ist). Hiervon sind gemäß M. V. an sämmtl. KSdd. v. 10. Juni 1857 die Polizeibehörden mit der Anweisung, sich danach zu achten, in Kenntniß gesetzt worden, von der KSd. zu Zwick. durch V. v. 26. ej. (V. Bl. Nr. 12), von d. KSd. zu Dresd. durch V. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 7), von d. KSd. zu Leipz. durch V. v. 19. ej. (KSbl. Nr. 80).

Die Vertheilung der Jagdpachtgelder betr.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Vertheilung der Jagdpachtgelder in der Regel ohne die erforderliche Berücksichtigung des Umstandes erfolgt ist, daß die unmittelbar an die Waldungen angrenzenden Felder auch bei nur geringem Wildstande stets vorzugsweise der Beschädigung durch das austretende Wild ausgesetzt sind. Wenn nun die Polizeiobrigkeiten bei den unter ihrer Aufsicht erfolgenden Verpachtungen von Jagden sowohl als in den Fällen, in welchen die Ausübung der Jagd durch verpflichtete Jäger beschlossen und genehmigt wird, es in der Hand haben, auf eine, jene vorzugsweise Benachtheiligung der mit ihren Feldern unmittelbar an die Waldung angrenzenden Grundstücksbesitzer in angemessener Weise ausgleichende Vertheilung der, in dem Pachtgelde oder in dem Erlöse des erlegten Wildes bestehenden Jagdnutzungen hinzuwirken und dieselbe nöthigen Falls sogar anzuordnen; so sind auf Anordnung des Min. d. Inn. die Polizeibehörden hierauf besonders aufmerksam gemacht und beziehendlich angewiesen worden, künftig in Fällen fraglichen Art sich hiernach zu achten; durch V. d. KSd. zu Leipz. v. 2. Febr. 1858 (KSbl. Nr. 18), Gen. V. d. KSd. zu Dresd. v. 4. ej., (V. Bl. Nr. 2), V. d. KSd. zu Zwick. v. 6. ej. (V. Bl. Nr. 3.)

Die Ausstellung von Jagdkarten betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die Polizeiobrigkeiten angewiesen, vor Abgabe diesfallsiger Gesuche an die Amtshauptmannschaften die nach den Verordnungen vom 13. Mai 1851 und 28. Juni 1852 (Bd. V. S. 315 u. 316) nöthigen Erörterungen rücksichtlich der bisherigen Führung der Bittsteller mit größter Sorgfalt anzustellen; durch V. v. 22. Oct. 1856 (KSbl. Nr. 131).

Die Befugniß zu Wiedereinziehung ertheilter Jagdkarten betr.

Wenn schon die Entschließung über die Ausstellung von Jagdkarten von den Amtshauptmannschaften auszugehen hat, so kann deshalb doch den untern Polizeibehörden die, auch der bisherigen Praxis entsprechende Befugniß, aus einen der in §. 21 der Verordnung v. 13. Mai 1851 (Bd. V. S. 315) aufgeführten Gründe die Wiedereinführung einer bereits ertheilten Jagdkarte zu beschließen, um so weniger versagt werden, als nach §. 23 diese Behörden auch berechtigt sind, Gesuche um Ausstellung einer Jagdkarte sofort und ohne erst

die Entschließung der Amtshauptmannschaft einzuholen, zurückzuweisen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 11. Nov. 1859, den übr. Ksdd. abschr. mitgetheilt.

Das Einfangen wilder Vögel betr.

In §. 9 der Verordn., einige Abänderungen und Zusätze zu der wegen der Ausübung der Jagd unterm 13. Mai 1851 ergangenen Verordn. betreffend, vom 28. Juni 1852 (Bd. V. S. 315 u. 316), ist vorgeschrieben, daß das Befugniß zum Tödten oder Einfangen wilder Vögel einen Theil des Jagdrechts bilde, daß daher alle Bestimmmungen über die Ausübung der Jagd auch auf das Einfangen und Tödten von solchen Vögeln, insbesondere von Singvögeln, ohne Ausnahme Anwendung leiden. Daraus geht hervor, daß die Ausübung dieses Befugnisses von dem Besitze einer Jagdkarte abhängig ist. Da jedoch solches nach einer an das Min. d. Inn. gelangten Anzeige des Landesculturraths zeither nicht überall gehörig in Obacht genommen worden ist, so sind, gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. vom 17. Juni 1859 die Amtshauptmannschaften und der Canzleidirector Neumann in Glauchau, sowie die sämmtlichen Polizeibehörden hierauf, beziehendlich zur Instruirung der Gendarmerie, aufmerksam gemacht worden, durch V. der Ksd. zu Zwick. v. 14. Juli 1859 (V. Bl. Nr. 9), Bek. d. Ksd. zu Dresd. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 7), Bek. d. Ksd. zu Leipz. v. 14. ej. (Ksbl. Nr. 86), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 14. ej. (Ksbl. Nr. 114).

Verbot des Schlingenlegens auf Wildpret.

Bei dem Min. d. Inn. ist von einigen Jagdberechtigten der Antrag gestellt worden, bis zur Emanirung eines künftigen Jagdpolizeigesetzes einstweilen auf dem Verordnungswege das Schlingenlegen auf Wildpret, insbesondere auf Hasen, im Allgemeinen, mithin auch den Jagdberechtigten gegenüber, bei Strafe zu untersagen. Wenn nun aber dieser Antrag als durch die Jagdpolizeiverordn. vom 13. Mai 1851 bereits für erledigt zu erachten gewesen, indem das Legen von Schlingen auf Hirsche, Rehe, Hasen und dergleichen anderes Wildpret unzweifelhaft zu denjenigen grausamen, die gejagten Thiere nutzlos quälenden Mitteln gehört, deren Anwendung in §. 28 unter 4 der angezogenen Verordn. ganz allgemein, daher auch den Jagdberechtigten gegenüber, untersagt ist, und dessen gleichwohl erfolgende Anwendung die in §. 30 der Verordn. angedrohte Strafe nach sich zu ziehen hat, so sind die Polizeibehörden auf diesen dem Anscheine nach noch nicht geläufigen Interpretationsgrundsatz mit der Anweisung aufmerksam gemacht worden, die gehörige Befolgung des beregten Verbots zu überwachen. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 28. März 1862, den übrig. Ksdd. abschr. zugef. und diesen gemäß V. d. Ksd. zu Zwick. v. 16. April 1862 (V. Bl. Nr. 9), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 15. ej. (Ksbl. Nr. 98), V. d. Ksd. zu Leipz. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 16).

Das aus Wildgärten stammende Wildpret betr.

Mit Rücksicht darauf, daß die Verordn. v. 13. Mai 1851 (Bd. V. S. 315) nur die Regelung der Jagd auf solches Wildpret, welches sich auf freier Wildbahn und noch nicht im gewissen Besitze einer bestimmten Person befindet, bezweckt und der Natur der Sache nach bezwecken kann, sowie in Betracht, daß wegen des bestimmten Besitzverhältnisses, welches bei Wildpret in Thiergärten vorliegt, namentlich auch die volkswirthschaftlichen Rücksichten, die den Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit als hauptsächliches Motiv zum Grunde liegen, bei derartigem Wildpret nicht eintreten, so sind jene Bestimmungen, wenn schon sie ganz allgemein gefaßt sind und keinerlei Wildpret ausnehmen, auf das in Thiergärten gehaltene Wildpret gleichwohl nicht anzuwenden und daher auch die Besitzer solcher Gärten nicht zu behindern, das in diesen gehegte Wild innerhalb der für das Wildpret auf freier Wildbahn bestimmten Schon- und Hegezeit zu tödten, als wodurch dieselben eben nur einen, aus dem unzweifelhaften und sichern Besitze des fraglichen Wildes fließenden Act der freien Gebahrung mit ihrem freien Eigenthume ausüben. Was dagegen den Verkauf des aus Thiergärten herstammenden Wildpretes innerhalb derjenigen Zeit betrifft, in welcher die Jagd auf die einzelnen Wildpretgattungen auf freier Wildbahn

nicht offen ist; so haben auf denselben die Vorschriften der Verordn. v. 19. Juni 1854 (Bd. V. S. 316), den Wildpretverkauf betr., und die durch die späteren Verordnungen des Min. d. Inn. über die Ausführung von Bestellungen auf Wildpret im Auslande vom 18. Septbr. 1855 und 3. Juli 1856 (Bd. V. S. 317) analoge Anwendung zu leiden, da außerdem der Hinterziehung der in §. 26 der Verordn. v. 13. Mai 1851 getroffenen Bestimmungen Thor und Thüre geöffnet sein würde. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 7. Septbr. 1859 auf Einverständniß mit dem Finanzmin. beruhend und den übrig. Ksdd. abschr. mitgetheilt.

Die Besteuerung der Jagdhunde der fiscalischen Forstbeamten betr.

Das Min. d. Inn. hat, im Einverständnisse mit dem Finanzmin. die Ansicht gebilligt, daß die Hunde der fiscalischen Forstbeamten, welche von diesen im Interesse des Dienstes zu halten sind, von der zu communlichen Zwecken bestehenden Hundesteuer frei zu lassen seien, daß jedoch die Zahl der steuerfreien Hunde auf das durch das wirkliche Bedürfniß bedingte Maß zu beschränken sein werde. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 9. Oct. 1858, den Ksdd. zu Dresd. u. Leipz. abschr. mitgeth.

V. Aufsicht auf die Fischerei.[1]

(Bd. II. S. 627. Bd. V. S. 322.)

Die Competenz in Bezug auf unbefugtes Angeln und Fischen betr.

Insoweit das unbefugte Angeln und Fischen nach dem Gesetze, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betr. v. 11. Aug. 1855 strafrechtlich zu behandeln ist und die Untersuchung und Bestrafung daher zur Competenz der Justizbehörde gehört, also in dem Falle, wenn sich Jemand durch Angeln oder Fischen, ohne dazu berechtigt zu sein und beziehendlich ohne eine Erlaubnißkarte gelöst zu haben, Fische aneignet oder anzueignen sucht, insoweit ist die Polizeibehörde, welcher die Handhabung der gerichtlichen Polizei zusteht, als die zur Verhütung und Entdeckung solcher Vergehen verpflichtete Behörde anzusehen. Wenn jedoch das unbefugte Angeln und Fischen nur ein ungehöriges, also ein solches ist, das den hierunter bestehenden polizeilichen Verboten und Vorschriften zuwiderläuft, die Contravention mithin ein bloßes Polizeivergehen ist, ist die mit der Handhabung der Wohlfahrtspolizei betraute Behörde competent. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 28. Jan. 1859.

---

[1]) Nach der Verordn., die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betr. v. 2. Jan. 1863 (G. B. Nr. 1. S. 1) bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in Kraft.

Zum zehnten und elften Abschnitt.

(Bd. II. S. 638 u. 650. Bd. V. S. 325 u. 333.)

Maßregeln gegen Gefährdungen des Lebens und des Eigenthums. [1])

I. Gefährdungen durch Thiere.

(Bd. II. S. 650. Bd. V. S. 333.)

Vorsichtsmaßregeln bei Aufstellung von Menagerien betr.

Das Min. d. Inn. hat — unter Bezugnahme darauf, daß der in mehreren Zeitungsblättern mitgetheilte Unglücksfall, welcher in Penig mit einem Kinde in der Kallenberg'schen Menagerie vorgekommen sei, von Neuem dazu auffordere, daß Alles geschehe, was derartige Unglücksfälle abzuwenden geeignet sei — für angemessen erachtet, die Polizeiobrigkeiten des Landes durch die Kreisdd. anweisen zu lassen, jedesmal, wenn am Orte Menagerien mit reißenden Thieren aufgestellt werden sollen, vor Ertheilung der Erlaubniß dazu sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß die Käfige in allen ihren Theilen ganz fest und wohl verwahrt sind, und zu verlangen, daß zwischen den Käfigen und dem Zuschauerraume stets eine durch feste Barrieren abgesperrter Zwischenraum von mindestens zwei Ellen freigelassen werde. M. V. an sämmtl. KSdd. v. 6. Juni 1860, und in deren Gemäßh. Gen. V. d. KSd. zu Dresd. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 6), V. d. KSd. zu Leipz. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. 9), Gen. V. d. KSd. zu Bud. v. 29. ej. (KSbl. Nr. 104), Gen. V. d. KSd. zu Zwick. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. 9).

Das Taubenhalten betr.

Wenn auch das Min. des Inn. das von dem Friedensrichter St. schriftlich abgegebene, mit eingehender Sachkenntniß abgefaßte Gutachten über die im In=

---

[1]) Das unerlaubte Aehrenlesen und Kartoffelstoppeln betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat wiederholt darauf hingewiesen, daß alles Aehrenlesen und Kartoffelnstoppeln ohne ausdrückliche Genehmigung des betr. Grundstücksbesitzers durchaus unzuläßig sei und daß gegen Diejenigen, welche beim unerlaubten Aehrenlesen und Kartoffelnstoppeln betroffen werden, mit gebührender Strenge werde verfahren werden. Bekanntm. v. 25. Juli 1861 (V. Bl. Nr. 27), u. v. 16. Juni 1863 (V. Bl. Nr. 25).

teresse der Landwirthschaft für wünschenswerth zu erachtende Einschränkung des Taubenhaltens, welchem die Friedensrichter-Versammlung in dem betr. Bezirke auf darüber gehaltenen Vortrag allenthalben beigetreten ist, sich in sachlicher Beziehung anzueignen kein Bedenken haben würde, so muß dasselbe doch mit Rücksicht darauf, daß die vaterländische Gesetzgebung ausdrückliche Bestimmungen über das Einschränken des Taubenhaltens nicht enthält, die hierunter früher ergangenen Rescripte aber, abgesehen davon, daß sie nur auf gewisse Landestheile sich bezogen haben und daß sie nur versuchsweise auf eine im Voraus bestimmte Zeit gegeben waren, dermalen als allgemeine gesetzliche Normen nicht füglich mehr in Geltung zu bringen sind, Anstand nehmen, im Verwaltungswege Anordnungen zu treffen oder zu genehmigen, welche, ohne daß eine in höheren Rücksichten des Gemeinwohls beruhende zwingende Nothwendigkeit zum polizeilichen Einschreiten vorliegt, mit mehr oder weniger eingreifenden Beschränkungen der persönlichen und Eigenthumsfreiheit verbunden sein würden und die daher nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde recht eigentlich in den Bereich der Gesetzgebung gehören. Wie es daher einem zu erwartenden Landesculturgesetze oder einer, falls zu einem solchen nicht zu gelangen wäre, nach Befinden in Aussicht zu nehmenden besondern legislativen Maßregel vorbehalten bleiben muß, unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse wegen des Taubenhaltens nähere Bestimmungen zu treffen, beziehendlich die Gemeinden und Bezirke mit der erforderlichen Ermächtigung zur örtlichen oder bezirksweisen Regulierung des Gegenstandes auszustatten, so ist dagegen selbstverständlich schon jetzt den Grundbesitzern unbenommen, ihre Felder, wenn sie von zufliegenden Tauben belästigt werden, gegen die daraus für die Bodenfrüchte zu befürchtenden Nachtheile auf jede jagdpolizeilich und sonst zulässige Weise zu schützen und zu diesem Behufe einzeln oder in Verbindung mit benachbarten Grundbesitzern geeignete Maßregeln zu ergreifen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 10. Mai 1859, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

II. Gefährdungen durch die in Fabriken aufgestellten Maschinen.

Die Beaufsichtigung der Arbeiter, namentlich Kinder, in Fabriken in Bezug auf die aufgestellten Maschinen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß in neuerer Zeit wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Arbeiter in Fabriken und namentlich Kinder, in Folge unvorsichtigen Verhaltens in Bezug auf die dort aufgestellten Maschinen getödtet oder bedeutend verletzt worden und daß hiernach in einzelnen Etablissements von Seiten der Besitzer derselben in Bezug auf die Arbeiter, und besonders den jüngeren Theil derselben, nicht diejenige Aufsicht geführt zu werden scheine, welche in Localen, wo Maschinen aufgestellt sind, zu Verhütung von Unglücksfällen unerläßlich nothwendig sei, an sämmtliche Polizei-Obrigkeiten verordnet, die Inhaber von dergleichen Etablissements unter Hinweisung auf die ernste Verantwortung, die sie bei etwaigen Vernachlässigungen in fraglicher Hinsicht auf sich laden, anzuweisen, daß sie, soweit es noch nicht der Fall, in allen Localen, wo sich Maschinen befinden, für gehörige und unausgesetzte Aufsicht über diese und die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter, namentlich Kinder zu sorgen, und durch entsprechende Verwarnungen, nach Befinden Strafandrohungen dahin zu wirken haben, daß jedes unvorsichtige und leichtsinnige Gebahren mit den Maschinen und deren einzelnen Theilen, und jede Berührung mit denselben, soweit sie nicht durch den Betrieb des Geschäfts selbst nothwendig ist, vermieden werde, auch darüber, daß die Fabrikinhaber den ihnen zu ertheilenden Weisungen gehörig nachkommen, soweit sie dies im einzelnen Falle für nöthig erachten, auf geeignetem Wege sich Ueberzeugung zu

verschaffen, und das nach den Umständen etwa weiter Nöthige zu verfügen. Gen. V. v. 16. Nov. 1857 (V. Bl. Nr. 19).

III. Gefährdungen durch Dampfkessel.

(Bd. V. S. 325.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), das Verbot des Gebrauchs der Dampfpfeifen bei stehenden Maschinen zu Signalen betr.; v. 11. April 1857 (G. B. Nr. 29. S. 67).

Verbietet diesen Gebrauch außerhalb des Eisenbahnbetriebes innerhalb 1600 Ellen mit Rücksicht darauf, daß auf solche Signale in Fabriken ꝛc. Art. 9 des Ges. v. 11. Aug. 1855, die Beschädigung von Eisenbahnen betr., sich nicht beziehe.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.; vom 16. Aug. 1858 (G. B. Nr. 62. S. 181).

Aendert und vervollständigt die Vorschriften der Verordn. v. 13. Septbr. 1849 und der beigefügten Instruction in Bezug auf die Festigkeitsproben. [1])

Verordn. (des Min. d. Inn.), die polizeiliche Beaufsichtigung und den Gebrauch der transportabeln Dampfmaschinen, sogenannten Locomobilen betr.; v. 9. Juni 1860 (G. B. Nr. 37. S. 81).

Bestimmt, daß und unter welchen Modificationen die Verordn. v. 13. Septbr. 1849 und die Erläuterungsverordn. v. 25. Juni 1851 und v. 1. Mai 1855, die Beaufsichtigung der Dampfkessel betr. (vergl. Bd. V. S. 325 f.) auf solche Anwendung leiden sollen.

---

[1]) Einschlagende Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861.

Nach §. 28 der Ausführungsverordn. zu diesem unterliegen bloße Dampfkesselanlagen ohne Verbindung mit einem der §. 22 des Gesetzes gedachten Gewerbebetriebe lediglich den wegen Prüfung und Beaufsichtigung der Dampfkessel bestehenden Verordnungen.

Zur Auslegung von §. 1 der Verordn. v. 3. Juli 1855, die Bedachung von Gebäuden mit Dampfkesselanlegung betr.

So wie §. 1 der Verordn. v. 3. Juli 1855 (Bd. V. S. 326) unter den Gebäuden, welche Dampfkessel enthalten, keinen Unterschied macht, so hat es auch bei der Bestimmung dieser Verordnung nicht in der Absicht gelegen, daß sich die in jenem §. 1 enthaltene Vorschrift nur auf die Bedachung der Kesselhäuser im engern Sinne oder auf die Bedachung solcher Häuser beziehen solle, wie sie §. 3 a. der Verordn. v. 13. Septbr. 1849 für Dampfkessel vorschreibt, deren Dampfspannung zwei Atmosphären oder deren Rauminhalt 350 Cubikfuß überschreitet. Inserat zur M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 3. Aug. 1857.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erläuterung einiger Bestimmungen der Verordnungen v. 13. Septbr. 1849 u. 25. Juni 1851 (vergl. Bd. V. S. 325) betr.; v. 27. Septbr. 1862 (G. B. Nr. 89. S. 551).

Bezieht sich auf die Sicherheitsventile, die Manometer und die Wasserstandzeiger.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlage und die polizeiliche Beaufsichtigung der kleinen Dampfkessel betr.; v. 29. Sept. 1861 (G. B. Nr. 90. S. 552).

Bezieht sich auf die Dampfkessel, welche höchstens 3 Fuß Durchmesser und 8 Fuß Länge haben, oder deren gesammte Heizfläche 40 □Fuß nicht übersteigt und in denen die Dampfspannung nicht mehr als 1½ Atmosphäre (½ Atmosphäre Ueberdruck) betragen soll, gleichviel ob sie zum Kochen oder zur Erwärmung von Wasser oder zu andern wirthschaftlichen oder technischen Zwecken bestimmt sind.

IV. Gefährdungen durch Errichtung feuer- und sonst gefährlicher Gewerbsanlagen.

1. Allgemeine Bestimmung.

Wegen der hierzu erforderlichen obrigkeitlichen Genehmigung vergl. §§. 22 f. des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 u. §§. 28 f. der Ausf.-V. zu diesem in den Nachträgen zu Bd. IV. Hiernach sollen, insofern nicht durch Ortsstatute etwas anderes bestimmt ist, für Gasbereitungsanstalten die §§. 13—17 der (im Allgemeinen aufgehobenen) Verordn., polizeiliche Maßregeln in Bezug auf Bereitung, Verarbeitung und Aufbewahrung leicht entzündlicher und explodirender Stoffe und Präparate betr.; v. 12. Dec. 1856 (G. B. Nr. 102. S. 416) ferner maßgebend sein und soll für jedes Etablissement ein Reglement über die Gebahrung mit den angefertigten Stoffen bestehen.

2. Die Phosphorzündwaarenfabriken betr.

(Bd. V. S. 354.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Errichtung von Phosphorzündwaarenfabriken betr.; v. 20. Oct. 1862 (G. B. Nr. 98. S. 566).

Enthält nähere Bestimmungen mit Rücksicht auf deren Feuergefährlichkeit, sowie zu möglichster Sicherung der darin beschäftigten Arbeiter vor Gefahren für Gesundheit und Leben, unter Bezugnahme auf die §§. 22, 23 und 75 des Gewerbegesetzes v. 15. Oct.

1861, wegen welcher die Nachträge zum IV. Bande zu vergleichen sind.

3. Die Errichtung von Pulvermühlen betr.
(Bd. II. S. 679. Bd. V. S. 328.)

Wegen dieser soll es nach §. 29 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861 (vergl. die Nachträge zum IV. Bande) bei den gelegentlich der vorstehend unter 1 angezog. Verordn. v. 12. Dec. 1856 (G. B. S. 423 ff.) veröffentlichten Regulative v. 18. Juli 1855 (vergl. Bd. V. S. 329) bewenden.

V. Gefährdungen durch unstatthafte Aufbewahrung leicht entzündlicher und explodirender Gegenstände.

1. Allgemeine Bestimmung.

Nach §. 29 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze v. 15. Oct. 1861 (vergl. unten die Nachträge zum IV. Band) sollen, insoferne Ortsstatuten nicht etwas anderes bestimmen, auch in dieser Beziehung die §§. 22—26 der vorstehend unter 1 angezog. Verordn. v. 12. Dec. 1856 ferner maßgebend sein und soll für jedes Etablissement, welches dergleichen Stoffe auf Lager hält, ein Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen.

2. Die Aufbewahrung von Pulver betr.
(Bd. II. S. 642. Bd. V. S. 328.)

Die Kreisd. zu Zwick. hat, nachdem sie aus den von sämmtlichen städtischen Polizeibehörden erstatteten Anzeigen ersehen, daß über die Aufbewahrung der zum Verkaufe oder zur mittelbaren Verwendung bestimmten Pulvervorräthe in einzelnen Städten des Regierungsbezirkes ausreichende locale Bestimmungen ganz mangeln, in andern die Aufbewahrung von zu großen Pulvervorräthen in der Stadt selbst gestattet werde, auch in vielen Städten keine oder nicht ausreichende polizeiliche Vorschriften über den Einzelverkauf von Pulver Seiten der Kaufleute beständen, bei der für das allgemeine Wohl nicht zu verkennenden Wichtigkeit der Sache für nöthig erachtet, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Generalverordnung vom 7. Februar 1719 (Bd. II. S. 793), „wie Feuersbrünste abzuwenden, und bei deren Entstehung allenthalben sich zu verhalten" nachstehende allgemeine Anordnungen zu ertheilen, in deren Gemäßheit die betreffenden städtischen Polizeibehörden für ihre Bezirke besondere specielle Bestimmungen unter Androhung angemessener Strafen zu treffen hätten.

1) Innerhalb der Städte darf Niemand mehr als 10 Pfund Pulver und auch solches nur, wenn es zum Einzelverkauf oder zur unmittelbaren Verwendung bestimmt ist, haben. Dasselbe ist auf dem obersten Dachboden in einem gut zu verschließenden, nicht heizbaren, auch nicht an einer Esse liegenden Raume aufzubewahren, zu welchem nur der Besitzer des Pulvervorrathes den Schlüssel hat, und welcher nicht bei künstlichem Lichte betreten werden darf. Die obgedachte Pfundzahl ist jedoch nur als das zulässige Maximum anzusehen und

bleibt den Behörden unbenommen, auch ein geringeres Maß festzusetzen. Daher hat es auch dabei zu bewenden, wenn in einzelnen Feuerordnungen nur die Aufbewahrung von geringeren Quantitäten Pulver in den Städten gestattet ist.

2) Größere Quantitäten Pulver, welche nach Obigem nicht in den Städten aufbewahrt werden dürfen, sind an einem sichern Orte außerhalb der Stadt unterzubringen.

3) Insoweit zu diesem Zwecke Pulverhäuser errichtet werden sollten, sind besondere Regulative über die Beaufsichtigung derselben und den Transport des Pulvers aus und in dieselben aufzustellen.

4) Jeder Kaufmann oder sonst zum Handel mit Pulver an sich Berechtigte hat davon, daß er diesen Handel betreibe oder betreiben wolle, der Obrigkeit Anzeige zu erstatten.

5) Dieser Handel darf nie bei künstlichem Lichte betrieben werden und ist nur durch ganz zuverlässige Personen auszuüben; auch darf der Handeltreibende nur an ihm als zuverlässig bekannte Personen, nie aber an Kinder, Pulver verkaufen.

6) In den Verkaufsläden dürfen nur 1 bis 2 Pfund Pulver wohl verpackt und möglichst isolirt in Vorrath gehalten werden. V. d. KSd. zu Zwick. v. 6. Juni 1859 (V. Bl. Nr. 8.)

VI. Insbesondere Gefährdungen durch Versendung gefährlicher Gegenstände.

1. Durch Versendung von Pulver.

(Bd. V. S. 331.)

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), einige Abänderungen des durch Verordn. v. 16. März 1856 (vergl. Bd. V. S. 331) publicirten Regulativs über das Verfahren bei Versendung von Pulver betr.; v. 24. April 1857 (V. Bl. Nr. 37. S. 76).

Enthält im Interesse der Fabrikation und des Handels Abänderungen der §§. 3, 7, 10, 13, 17, 18, 20, 22, 24 u. 31 des Regulativs. [1])

---

[1]) Das Verfahren bei Versendung des Pulvers betr.

Die, einige Abänderungen des durch Verordn. v. 16. März 1856 (G. u. V. Bl. S. 17) publicirten Regulativs, dieses Verfahren betr., enthaltene Verordn. der Min. d. Inn. u. d. Finanz. v. 24. April 1857 (G. u. V. Bl. S. 76) ist den Besitzern von Privatpulvermühlen, unter Verweisung auf den sie selbst speciell angehenden Inhalt derselben und mit dem Eröffnen zugefertigt worden, daß künftighin der weitere Bedarf an solchen Regulativ-Druckeremplaren von ihnen selbst auf eigene Kosten zu beschaffen sei und aus den Teubner'schen Buchdruckereien zu Dresden und Leipzig bezogen werden könne, gemäß M. V. an sämmtl. KSdd. v. 9. Mai 1857. Desgl. sind den Gendarmen Exemplare zum Gebrauche als Dienstschrift zugefertigt worden.

Die Pulvertransporte in Preußen betr.

Auf Anordnung der k. Preußischen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist die zeither bestandene Vorschrift, wo-

2. Durch Versendung gefährlicher Gegenstände mit der Post.

Mit der Post dürfen nicht versendet werden alle durch Druck, Reibung, Luftzudrang oder sonst leicht sich entzündende Materialien und Präparate, namentlich Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzündwaaren, Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen; alle ätzende und leicht gährende Gegenstände, wie namentlich Vitriolöl, Schwefelsäure, Scheidewasser, Hefen, Most und dergleichen. Zündhütchen können nur mit vorgeschriebener Verpackung mit der Post versendet werden. Postordnung v. 7. Juni 1859 (G. B. Nr. 37. S, 100. §. 18). Durch letztere auf die Zündhütchen bezügliche Bestimmung erledigt sich die Verordn. v. 21. Juni 1858.

VII. Gefährdungen durch Steinbrüche.

Verordn. (des Min. d. Inn.), den Betrieb der Steinbrüche in den Amtsbezirken Pirna, Königstein, Sebnitz u. Schandau betr.; v. 3. März 1863 (G. B. Nr. 23. S. 342).

Unterwirft diesen Betrieb polizeilicher Beaufsichtigung, zu welchem Zwecke ein Steinbruchaufseher angestellt ist, bestimmt, daß diesem von jeder Eröffnung neuer Brüche und von jedem Unterholen von Felswänden schriftliche Anzeige zu erstatten ist, enthält sodann besondere technische Betriebsvorschriften, unter Androhung von Strafen gegen Zuwiderhandlungen, und verpflichtet die Ortspolizeiorgane und Gendarmen, dem Steinbruchaufseher auf sein Verlangen die erforderliche Unterstützung zu gewähren und von zu ihrer Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen Mittheilung zu machen.

Die Beaufsichtigung des Steinbruchwesens im Allgemeinen betr.

Insoweit das Steinbruchwesen einzelner Elbdistricte bereits unter specielle commissarische Controle gestellt ist, bewendet es zur Zeit bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften; dasselbe gilt von den einzelnen Steinbruchsordnungen und Innungsstatuten. Dagegen ist in Ansehung alles übrigen

---

nach bei Pulversendungen über fünf Centner den betreffenden Landräthen die Anzeige von der zu erwartenden Sendung mindestens 24 Stunden vor dem Eintreffen derselben an der Kreisgrenze gemacht werden soll, dahin abgeändert worden, daß diese Anzeige künftighin drei Tage vor dem Eintreffen der betreffenden Sendung zu erfolgen hat. Auf Antrag des k. Preußischen Landraths zu Lüppen sind von der Kreisd. zu Dresd. die Polizeibehörden mit der Anweisung hiervon in Kenntniß gesetzt worden, die Besitzer der in ihren resp. Bezirken befindlichen Pulverfabriken, sowie die mit Verladung und Transport von Schießpulver sich befassenden Gewerbtreibenden auf obige Anordnung aufmerksam zu machen und zu genauer Befolgung derselben anzuhalten. Bek. v. 15. Dec. 1858. (B. Bl. v. J. 1859 Nr. 1.)

Steinbruchsbetriebs wie zeither auch ferner davon auszugehen, daß die Eröffnung sowohl als der Betrieb von Steinbrüchen jeder Art, seien es Kalk-, Sandstein- oder Schieferbrüche auf Privat- oder Dominialgrund und Boden in gewerblicher Hinsicht und als Nutzungsgegenstand des Eigenthums keinerlei behördlicher Einmischung unterliegt, vielmehr jedem Eigenthümer des Grund und Bodens freisteht, mag nun der Betrieb von ihm selbst unternommen oder Andern überlassen werden. Allerdings hat die Localpolizeibehörde ein in ihrem Wirkungskreise begründetes nahe liegendes Interesse, darüber Kenntniß zu erhalten, wo und an welcher Stelle innerhalb ihres Bezirks ein gewerbliches Unternehmen oder ein Betrieb im Gange ist, oder beabsichtigt wird, welcher nicht allein für die Betheiligten selbst, sondern auch für Andere und deren Eigenthum gefahrbringende Folgen haben kann, und es mag nicht bezweifelt werden, daß der Betrieb von Steinbrüchen zu den Unternehmungen dieser Art an und für sich gehöre. Allein die Existenz jenes Interesse und der demselben entsprechenden obrigkeitlichen Verpflichtung bedingt und rechtfertigt noch keineswegs eine gegenüber den Grundeigenthümern zu übende präventive Controle, selbst wenn dieselbe auf neue derartige Anlagen und auch hier wiederum auf die bloße Verpflichtung der Unterthanen zur Anzeigerstattung vor Eröffnung des Betriebs beschränkt werden wollte. Denn die willkürliche Vervielfältigung solcher für die betr. Privaten immerhin belästigender und als Einmischung in die freie Gebahrung mit dem Eigenthume sich darstellenden Controlen, soweit sie nicht auf Gesetzen und allgemeinen Verordnungen der mit der Ausübung der Regierungsgewalt beauftragten Behörden beruhen, ist nicht Gegenstand der obrigkeitlichen Wirksamkeit, die es wesentlich mit Aufsichtsführung und Anwendung der bestehenden Grundsätze und Normen auf gegebene einzelne Fälle zu thun hat. Um dieser ihrer Aufgabe zu genügen, sind den Obrigkeiten, nächst der ihnen innerhalb der geeigneten Grenzen unbenommenen Verwendung der Gendarmerie, die ortspolizeilichen Aufsichts- und Executiv-Organe zur Verfügung gestellt, durch deren gehörige Anweisung und Instruirung dafür zu sorgen ist, daß alle das Steinbruchwesen betreffenden, zur polizeilichen Cognition geeigneten Vorgänge, mögen sie nun in Eröffnung neuer Brüche oder in der für die Umgebung und den öffentlichen Verkehr bedenklichen Ausdehnung des Betriebs schon gangbarer bestehen, ihnen rechtzeitig bekannt werden, um je nach den Umständen bemessen zu können, wo und inwiefern es einer anzustellenden Localerörterung und nach Befinden eines speciellen polizeilichen Einschreitens bedürfe. Auch können den Betheiligten für die Vornahme der etwa als erforderlich betrachteten Erörterungen über die Zulässigkeit des Betriebes oder für Bezahlung des dabei nach Befinden zuzuziehenden Sachverständigen Kosten nicht angesonnen werden, vielmehr wird der gesammte dießfallsige Aufwand, als durch eine von Amtswegen zu besorgende Angelegenhrit veranlaßt, Amtswegen zu bestreiten nnd, soweit es bedenklich fallen sollte, denselben ohne weiteres der Amtssportelcasse zur Last zu legen, wegen dessen Uebertragung aus einem dazu geeigneten Fonds und zwar mit Ausnahme unaufschieblicher Fälle regelmäßig vor der Verausgabung höhern Orts Entschließung einzuholen sein. Daß im einzelnen Falle diejenigen Kosten, welche durch eine von dem Bruchinhaber verursachte Verschuldung, Fahrlässigkeit oder versäumte Beobachtung der denselben im polizeilichen Interesse ertheilten Betriebsvorschriften und Bedingungen und die deshalb herbeigeführten Erörterungen veranlaßt worden sind, dann auch diesen Steinbruchsbesitzern zur Last fallen, und von ihnen zu berichtigen sind, wird dadurch Obiges selbstverständlich nicht ausgeschlossen. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 30. Mai 1859.

VIII. Gefährdungen des literarischen und artistischen Eigenthums.[1]

(Bd. II. S. 663. Bd. V. S. 334.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die belgischen Nachdrucke französischer Werke betr.; v. 17. Nov. 1856 (G. B. Nr. 92. S. 403).

Bestimmt, daß die, welche den im belgisch-französischen Vertrage v. 22. Aug. 1852 vorgeschriebenen Stempel tragen, nicht der nochmaligen Bestempelung mit den durch den Vertrag v. 19. Mai 1856 (vergl. Bd. V. S. 334) vorgeschriebenen Stempel bedürfen.

---

[1]) Fernere Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über das Eigenthum an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen.

Die Verordn., die Public. des bürgerlichen Gesetzbuchs betr.; v. 2. Jan. 1863 (G. B. Nr. 1. S. 1) spricht aus, daß diese Bestimmungen in Kraft bleiben.

Zweck der für den Export nach Frankreich auszustellenden Ursprungszeugnisse und Verhältniß derselben zu den Verlagsscheinen.

Die nach Art. 18 des mit der französischen Regierung unterm 6. Juni 1856 abgeschlossenen Vertrags (Bd. V. S. 434) auszustellenden Ursprungszeugnisse haben lediglich den Zweck, den französischen Zollbehörden gegenüber zu constatiren, daß die darin verzeichneten Artikel entweder Erzeugnisse sächsischen Gewerbfleißes oder in das Verlagsrecht sächsischer Unterthanen übergangene Handelsartikel sind, mit andern Worten, daß es sich bei der fraglichen Verzollung um sächsische Interessen handelt, denen durch den Vertrag eine Zollermäßigung zugestanden worden ist; ihrer innern Beschaffenheit nach ein Mittel, die französische Zollcontrole zu unterstützen, sollen sie verhindern, daß nichtsächsische Erzeugnisse des Buch- und Kunstdrucks Behufs der Erlangung der den sächsischen gewährten Zollvergünstigung nach Sachsen gebracht und von einem sächsischen Orte aus nach Frankreich eingeführt werden. Die Natur dieser Ursprungszeugnisse als Documente für rein zollamtliche Zwecke wird durch den Umstand, daß das Zugeständniß jener Zollermäßigung in ursprünglichem Zusammenhange mit den Seiten der sächsischen Staatsregierung der französischen Regierung gemachten Zugestandnissen hinsichtlich des Schutzes französischer literarischer und Kunsterzeugnisse gegen Nachdruck in Sachsen steht, in keiner Weise alterirt und es ist sonach der in Gemäßheit der in der Publicationsverordnung v. 6. Juni 1856 sub 10 in derartige Ursprungszeugnisse aufzunehmenden amtlichen Versicherung, daß die in dem eingereichten Verzeichnisse oder der Factur aufgeführten Bücher ꝛc. Verlagsartikel sächsischer Unterthanen sind, keine über den obgedachten Zweck hinausgehende, namentlich aber nicht eine derartige Bedeutung zuzuschreiben, daß dieselbe zu einer, wenn auch nur vorläufigen Bescheinigung eines Verlagrechts, zum Zwecke der Erlangung von Schutzmaßregeln gegen Nachdruck, dienen könnte. Nur Behufs Verfolgung des Nachdrucks vor den Behörden schreibt das Gesetz vom 22. Februar 1844 den Verlagsscheinen der Leipziger Kreisd. ausschließlich die Kraft eines vorläufigen Beweismittels für den rechtmäßigen Besitz zu. Bei den Ursprungszeugnissen aber handelt es sich ausschließlich um Beurkundung rein factischer Verhältnisse, nämlich 1) entweder, daß die darin verzeichneten Artikel bei sächsischen Verlegern erschienen (d. h. auf Kosten sächsischer Verleger gedruckt), oder 2) von ihnen mit Verlagsrecht erworben worden sind; ob dies mit Recht oder Unrecht geschehen sei, ist für diesen Zweck einflußlos, daher Seiten der um die Ausstellung angegangenen Verwaltungsbehörde auch nur der Nachweis der factischen Verhältnisses, nicht

Verordn. (des Min. n. Inn.), die Publication des zum Schutze der literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen Vervielfältigung auf mechanischem Wege unterm 6. Nov. 1856 gefaßten Bundesbeschlusses betr.; v. 20. Dec. 1856 (G. B. v. J. 1857. Nr. 1. S. 1.)

Erweitert den durch Art. 2 des Bundesbeschlusses v. 9. Nov. 1837 und durch Bundesbeschluß v. 19. (nicht 21. Juni 1845 (vergl. Bd. II. S. 663 und die Berichtigung im G. B. a. a. O.) gewährten Schutz zu Gunsten der vor dem 9. Nov. 1837 verstorbenen Autoren bis zum 9. Nov. 1867.

Verordn. zu Publication des über den Schutz dramatischer und musicalischer Werke gegen unbefugte Aufführung unterm 12. dieses Monats gefaßten Bundesbeschusses; v. 31. März 1857 (G. B. Nr. 28. S. 65).

Bestimmt, daß die Aufführung nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden darf, daß der Autor im Falle des Drucks sich dieses Recht vorbehalten kann und gegen Beeinträchtigungen Anspruch auf Entschädigung hat, hinsichtlich welcher es bei Ziffer 4 des Bundesbeschlusses v. 22. April 1841 (vergl. Bd. II. S. 670) bewenden soll.

---

aber eines Verlagsrechtes in dem Sinne von §. 14 des Gesetzes vom 22. Febr. 1844, daher also auch nicht die Beibringung eines Verlagsscheines gefordert werden kann. Dieser Nachweis ist in ausreichender Weise in dem einen Falle durch die dem Artikel selbst aufgedruckte Firma und die in Zweifelsfällen hinzutretende eidliche Beſtärkung, bei Kunstsachen durch andere der Beobachtung zugängliche und nach Befinden eidlich zu bestärkende Thatsachen, in dem andern Falle aber durch Vorlegung eines erforderlichen Falls ebenfalls eidlich zu bestärkenden Vertrags über die Erwerbung der in Frage stehenden Verlagsartikel zu führen. M. B. an d. Ksd. zu Dresd. v. 6. Oct. 1857.

Zum zwölften Abschnitt.

Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen.

I. Baupolizeiliche Bestimmungen.

(Bd. II. S. 672. Bd. V. S. 337.)

1. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Gesetz (aus dem Min. des Inn.), das wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr.; v. 6. Juli 1863 (G. B. Nr. 73. S. 641).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Ausführung dieses Gesetzes betr.; v. 6. Juli 1863 (G. B. Nr. 74. S. 646).

Das Gesetz enthält in folgenden Beziehungen allgemeine Vorschriften:

§. 1 hebt zunächst die bezüglichen Anordnungen, insbesondere die in der Generalverordn. v. 7. Febr. 1719 (Bd. II. S. 703), die §§. 1 u. 2 der Dorffeuerordn. v. 28. Febr. 1775 (Bd. II. S. 714) und des die Oberlausitz angehenden Mand. v. 8. Febr. 1775 auf (§. 1).

Die Ausf. V. erklärt die bisher gültig gewesenen allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere die in diesen Mandaten und im Generale v. 21. Juli 1804 (Bd. II. S. 745) enthaltenen, sowie die Verordnungen v. 14. Mai und in Bezug auf die Oberlausitz v. 23. Juni 1824 (Bd. II. S. 714), v. 14. Nov, 1825[1]) (Bd. II. S. 699), v. 27. Juli 1833 (Bd. II. S. 675)

[1]) Schon früher hatte die
Verordn. (der Min. d. Inn. und der Finanzen), den Wegfall der grundherrlichen Befugniß des Staatsfiscus zur Ertheilung von Hausbauconcessionen innerhalb des Gerichtsbezirks der vormaligen Justizämter, sowie der Kammergüter betr.; v. 14. April 1857 (G. B. Nr. 32. S. 69)
das Gen. v. 14. Nov. 1825 und die bezüglichen Generalverordnungen des Finanzmin. an die Justizämter ꝛc. v. 23. Aug. 1838 u. v. 2. Oct. 1839 (vergl.

und vom 11. März 1841 (Bd. II. S. 680) für aufgehoben, die bestehenden Localordnungen dagegen als fortwährend geltend und bestimmt sodann, daß an die Stelle der aufgehobenen Bestimmungen die Vorschriften der Ausführungsverordn. und der unter I. u. II. angefügten Baupolizeiordnungen für Städte und für das platte Land treten, sowie ferner, daß die Errichtung neuer Localbauordnungen an allen Orten, wo sich das Bedürfniß zeige, thunlichst zu befördern ist, in welcher Maße sie zu entrichten sind, und welche Bestimmungen denselben vorbehalten bleiben, ferner wie zu verfahren ist, wenn für unbebaute Räume eine ausgedehntere Bebauung in Aussicht steht, und welchen Falls für bebaute Stadt- oder Dorftheile allgemeine Baulinien festzustellen sind (§§. 1—6).

§. 2 bestimmt, daß, mit Ausnahme gewisser Fälle, jeder Bau und jede Herstellung neuer und Abänderung bestehender Feuerungsanlagen der Ortsobrigkeit, unter Einreichung eines Baurisses in doppelten Exemplaren und bei Neubauen aus roher Wurzel eines Situationsplanes, zur Genehmigung anzuzeigen sind, und vor deren Ertheilung der Bau nicht begonnen werden darf.

Die Ausf. V. enthält Näheres über die anzubringenden Gesuche über die einzureichenden Baurisse — mit der Bestimmung, daß die diesfallsigen Vorschriften auch auf die §. 24 der Ausf. V. zum Gewerbeges. gedachten Fälle, in welchen die Bauausführung ungeprüften Bauhandwerkern gestattet ist, anzuwenden sind und über die Situationspläne, unter näherer Angabe der Fälle, in welchen solche einzureichen sind, und beziehendlich es der Einreichung nicht bedarf, sowie unter Feststellung der Folgen später sich ergebender Unrichtigkeiten, und bestimmt, daß das Verbot des vorzeitigen Beginnens von Bauten sich auch auf die Fortsetzung des Baues bezieht und daß Baumeister, Baugewerken und Bauhandwerker nicht eher zur Ausführung vorschreiten dürfen, als bis ihnen der genehmigte Bauriß ausgehändigt worden ist (§. 7—13). [1])

§. 3 setzt die Fälle fest, welche von der Verpflichtnng zur vorherigen Anzeige ausgenommen bleiben, mit der Bestimmung, daß diese Ausnahmen in den Localbauordnungen erweitert und beschränkt werden können.

Bd. II. S. 699 ff.) in Wegfall gebracht und bestimmt, daß diese Concessionen von den Baupolizeibehörden zu ertheilen seien. Zugleich ist in derselben vorgeschrieben, wie zu verfahren sei, wenn es sich um Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Staatswaldungen oder auf solchen Grundstücken handle, bei deren Veräußerung der Staatsfiscus die Nichtbebauung ausbedungen oder die Zustimmung dazu vorbehalten habe.

[1]) Die auf fiscalisches Areal bezüglichen Baupläne betr.

Sobald bei Neubauplänen Dispositionen über fiscalisches Areal getroffen werden, ist vor deren definitiven Feststellung die Genehmigung des Finanzmin. einzuholen. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 19. Septbr. 1860, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Die Ausf. V. enthält Näheres über die Fälle, welche diesen Aufnahmebestimmungen zu subsummiren sind (§§. 14—18).

§. 4 schreibt vor, daß die Baurisse sammt Zubehör in der Regel einem Sachverständigen zur Begutachtung vorzulegen sind, eine Besichtigung an Ort und Stelle aber nur vorzunehmen ist, wenn sie unumgänglich nöthig ist.

Die Ausf. V. enthält Näheres über die Wahl, die vorauszusetzende Qualification und die Verpflichtung des Sachverständigen, über die technische Beurtheilung der Bausachen in den Kreisdd. (§§. 19—21), über die Seiten der Obrigkeit nach Eingang des Gesuches zu fassende Entschließung und das für den Fall einer nöthig befundenen Localerörterung zu beobachtende Verfahren (§. 22), über die Prüfung des Baurisses Seiten des Sachverständigen und das Verfahren nach solcher Seiten des letztern (§§. 25—18), über die hierauf dem Bauunternehmer zu ertheilende Bescheidung (§. 29), über das Verfahren für den Fall, daß ein anderweiter Bau nach einem früher genehmigten Baurisse ausgeführt werden soll (§. 30), über die Absteckung des Bauplatzes oder der Baulinie (§. 31), über die möglichste Beschleunigung der Bauangelegenheiten, die Bemessung der vorgeschriebenen und bei Vermeidung von Ordnungsstrafe zu berücksichtigenden Fristen, u. die diesfalls statthaften Ausnahmen (§§. 32 u. 33) und über das Verfahren in Dispensationsfällen (§. 33), wobei ausgesprochen ist, daß die Statthaftigkeit des betr. Baues lediglich nach den baupolizeilichen Vorschriften zu bemessen, die Ordnung der Eigenthums- und anderen Rechtsverhältnisse dem Bauunternehmer zu überlassen ist (§. 34).

§. 5 macht sowohl den Bauunternehmer als die Baugewerken dafür verantwortlich, daß der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen, dem Baurisse und den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

Die Ausf. V. schreibt näher vor, wie die Beaufsichtigung der Privatbaue zu handhaben ist, um auch die zu Verhütung von Contraventionen geeigneten Maßregeln rechtzeitig treffen zu können, und in wiefern Abweichungen vom Bauriß statthaft sind (§§. 34—35).

§. 6 bestimmt, daß alle Baue, nach ihrer vom Bauunternehmer alsbald anzuzeigenden Vollendung einer Revision zu unterwerfen sind und der Regel nach vor dazu ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß nicht in Gebrauch genommen werden dürfen.

Die Ausf. V. setzt fest, daß die Revision entweder durch den Bezirksbrandversicherungsinspector zu besorgen und der Regel nach mit der Einschätzung des Gebäudes zu verbinden, oder durch den angestellten eignen Techniker der Behörde zu bewirken ist, binnen welcher Frist dem Bauanständigen das bezügliche Gesuch nebst Acten zuzufertigen ist, was durch die Revision festzustellen, in welcher Maße ein Protocoll hierüber aufzunehmen, binnen welcher Frist solches an die Behörde abzufertigen, was hierauf

dem Ergebnisse entsprechend von der Behörde binnen bestimmter Frist zu verfügen und welchen Falls eine Nachrevision vorzunehmen ist (§§. 38—45).

§. 7 berechtigt die Behörden, Kosten nach Maßgabe der beigefügten Taxordnung zu liquidiren.

§. 8 setzt die Strafen und sonstigen Folgen fest, welche Zuwiderhandlungen der Bauunternehmer nach sich ziehen.

Die Ausf. V. normirt die Strafe für den Fall, daß dieser die §. 43 vorgeschriebene Anzeige über die erfolgte Ausführung angeordneter Abänderungen unterläßt und bestimmt näher, unter welchen Voraussetzungen die angeordnete Abtragung des Baues 2c. obrigkeitswegen vorzunehmen, und was sonst in dieser Beziehung zu beobachten ist, und spricht aus, daß die Bauaufsicht zugleich das Recht in sich schließt, in dem Falle, wenn Gebäude im Ganzen oder theilweise so baufällig oder fehlerhaft sind, daß ihr baulicher Zustand die öffentliche Sicherheit, oder das Leben und die Gesundheit von Menschen mit Gefahren bedrohet, das Nöthige anzuordnen (§§. 46—48).

§. 9 setzt die Strafen fest, welche Zuwiderhandlungen der Baumeister und Baugewerken nach sich ziehen.

§. 10 bestimmt, inwieweit diese die Handlungen ihrer Gesellen, Gehülfen und Arbeiter zu vertreten haben und setzt die Strafen fest, welchen diese unterliegen.

§. 11 bestimmt, daß die Hof-, Staats- und andere öffentliche Bauten zwar den baupolizeilichen Vorschriften unterworfen sind, über das deshalb zu beobachtende Verfahren jedoch durch Verständigung der betr. Ministerien mit dem Min. d. Inn. das Erforderliche geordnet werde. [1])

2. Baupolizeiordnungen.

a. Baupolizeiordnung für Städte. (G. B. S. 662.)

Diese zerfällt in VIII Abschnitte und es handelt Abschn. I. von der Anwendung der Baupolizeiordnung im Allgemeinen, II. von der Stellung und Lage der Gebäude, III. von der Größe der Hofräume, der Höhe der Gebäude und Wohnungsräume, IV. von den Vorrichtungen und Sicherheitsmaßregeln beim Bauen, V. von

---

[1]) Die Staats-Hochbauverwaltung betr.

Verordn. (des Finanzmin.), die veränderte Organisation der Hochbauverwaltung betr.; v. 6. März 1862 (G. B. Nr. 20. S. 29).

Es bestehen hiernach zur technischen Beaufsichtigung der Staatsgebäude — mit Ausnahme der Hochbauten auf den Chausseen, der Berg-, Eisenbahn und Militärgebäude, sowie der zu den Straf- und Versorganstalten und zur Civilliste gehörigen Gebäude — vier Landbauämter, von denen das erste und vierte seinen Sitz in Dresden, das zweite in Oschatz, das dritte in Zwickau hat, und deren jedem ein Landbaumeister vorsteht, ferner Landbauinspectionen für einzelne ausgeschiedene Bezirke, zu Freiberg, Leipzig, Chemnitz, Annaberg und Budissin.

der Beschaffenheit der Baumaterialien, VI. von der Festigkeit und Construction der Gebäude [1]), VII. von den Abtritten, Dünger- u. Jauchen-Gruben, Aschenbehältern und der Ableitung des Abfall- und Tagwassers, VIII. von den Einfriedigungen.

---

[1]) Das dem med. pract. Jähne ertheilte Patent zum Häuserbau von Holz und Stroh betr.

Von dem Min. d. Inn. ist dem med. pract. Ernst Gustav Jähne in Berthelsdorf bei Herrnhut auf sein Ansuchen unter dem 24. Febr. 1860 ein Patent auf ein von ihm als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Verfahren des Häuserbaues von Holz und Stroh ertheilt worden. Wenn jedoch die Baumethode Jähne's, wie dem letzteren vor Ertheilung des — ihm dessenungeachtet nach §§. 1 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Januar 1853 (Bd. V. S. 690) die Ertheilung von Erfindungsprivilegien betreffend, nicht zu versagen gewesenen — Patentes zu erkennen gegeben worden ist, als Massivbau in baupolizeilicher Hinsicht nicht gelten kann, so sind auf Anordnung des Min. d. Inn. die Baupolizeibehörden zu ihrer Nachachtung hierauf aufmerksam gemacht worden, gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 7. März 1860 durch Bek. d. Ksd. zu Zwick. v. 26. ej. (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 3), Bek. d. Ksd. zu Bud. v. 27. ej. (Ksbl. Nr. 53.)

Das Abdecken mit Dachpappe oder Dachfilz betr. frühere Bestimmung.

Die im §. 41 angezogene obiger Baupolizeiordn., sowie im §. 4 der vorstehenden Ausführungsverordn. zum Baugesetz v. 6. Juli 1863 und in §. 28 der Baupolizeiordn. für Dörfer angezogene

Verordn. (des Min. d. Inn.), das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe oder Dachfilz betr.; v. 29. Septbr. 1859 (G. V. Nr. 82. S. 321)

bestimmte, daß Lehmschindeln, Steinpappe, Dornsche oder Cementdächer nicht mehr zuläßig seien und unter welchen Beschränkungen und Bedingungen Dachpappe oder Dachfilz in Anwendung gebracht werden dürften. Insbesondere ist eine vorherige Prüfung durch eine besondere Commission vorgeschrieben.

Uebrigens vergl. wegen einer erfolgten Abänderung des §. 6 dieser Verordn. §. 28 der nachstehenden Baupolizeiordnung für Dörfer.

Die Commission zur Prüfung der Dachpappe und Dachfilze betr.

Das Min. d. Inn. hat bekannt gemacht, daß diese Commission niedergesetzt worden sei, und daß bezügliche Gesuche an die Brandversicherungscommission zu richten seien. Bek. v. 27. Dec. 1859 (Leipz. Zeit. Nr. 310).

Für zuläßig erklärte Dachpappen.

Für zuläßig als Surrogat für harte Dachung sind erklärt worden die Dachpappen von

Daniel Beck in Döbeln,
Gebr. Ebart in Berlin, Spechthausen und Weitlage bei Neustadt-Eberswalde,
Stalling und Ziem in Berlin, Breslau, Görlitz und Barge,
(Bek. des Min. d. Inn. v. 28. Oct. 1859. Leipz. Zeit. Nr. 263),
Zimmermeister Jos. Carl Dekow in Cotta bei Dresden,
Wilhelm Roloff in Leipzig,
Karl Friedrich Weber daselbst,
Johann Erfurt und Moritz Altmann in Hirschberg, Schlesien,
F. M. Neill u. Comp. in London,
Carl Baldamus u. Comp. in Moabit und Berlin.
Albert Damcke u. Compagnie daselbst,
(Bek. v. 28. Febr. 1860. Leipz. Zeit. Nr. 56),
Mühlenbaumeister Büscher, Baumeister Hoffmann in Neustadt-Eberswalde bei Berlin,
Zimmermeister Polster in Crimmitzschau,

b) Localbauordnung für Dörfer (G. B. S. 680).

Diese enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, nach welchen dieselbe nicht Anwendung leidet auf Dörfer, insoweit sie in zusammenhängender Häuserreihe gebaut sind oder gebaut werden, und für welche die Baupolizeiordnung für Städte angenommen worden ist, sowie auf Fabriken und solche Gewerbsanlagen unter gewissen Voraussetzungen, worauf sodann im besondern Theile die einzelnen §§. sich auf folgende Gegenstände beziehen: 5) Allgemeine Anforderungen an jeden Bau, 6) Bauvorrichtungen, 7) Stellung der Gebäude, 8) Freiheit der Passage, 9) Beseitigung störender Anlagen, 10) Höfe, 11) Zugänglichkeit der Gehöfte, 12) Haupteintheilung der Gebäude, 13) Isolirung derselben, 14) Höhe der Wohnräume, 15) Souterrainwohnungen, 16) und 17) Bau

---

Wachstuchfabrikant Fr. Aug. Fischer in Chemnitz,
Fabrikbesitzer Gassel Reckmann u. Comp. zu Bielefeld in Westphalen,
(Bek. v. 2. Mai 1860. Leipz. Zeit. Nr. 113),
Die sogenannten Asphalt-Wollfilze aus der Fabrik des Filzfabrikanten Adolph Schöller in Brünn,
(Bek. v. 1. Juni 1860. Leipz. Zeit. Nr. 141),
Fabrikbesitzer Carl Gottlieb Schwarz in Olbersdorf bei Zittau,
Fabrikbesitzer Wilhelm Stalling in Niederau bei Meißen.
(Bek. v. 15. Septbr. 1860. Leipz. Zeit. Nr. 227).
Carl Stalling, Firma Stalling u. Comp. in Wasungen im Herzogthum Meiningen,
genanntem Wilhelm Stalling, nachdem derselbe angezeigt, daß er sein Geschäft unter der Firma Stalling u. Comp. fortführe,
(Bek. v. 27. Febr. 1861. Leipz. Zeit. Nr. 59).
Papiermühlenbesitzer Christian August Geipel in Schönlind,
(Bek. v. 16. Oct. 1861. Leipz. Zeit. Nr. 259),
Friedrich Wiggert in Samswegen bei Wolmirstedt,
(Bek. v. 2. Dec. 1861. Leipz. Zeit. Nr. 298),
L. Gänicke in Wittenberge,
(Bek. v. 21. Febr. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 52),
D. Anderson & Son in Belfast in Irland,
(Bek. v. 9. Aug. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 208),
J. Erfurt und Altmann zu Hirschberg in Schlesien und Neustadt-Magdeburg,
(Bek. v. 28. Aug. 1863. Leipz. Zeit. Nr. 207),
das von Mathilde verw. Häusler zu Hirschberg in Schlesien nach der Erfindung Carl Samuel Häuslers unter der Benennung „Holzcementbedachung" fabricirte Bedachungsmaterial, unter Beifügung einer Anweisung für deren Herstellung. (Bek. v. 6. Septbr. 1862. Leipz. Zeit. Nr. 233.)

Den Gebrauch thönerner Ofenrohre betr.

Nach einer allgemeinen Anordnung des Min. d. Inn. soll für die Folge auch der Gebrauch thönerner Ofenrohre, dafern dieselben im Innern gut glacirt und ausreichend stark hergestellt und überdies bei mehr als einelliger Länge der Leitung durch eiserne Schienen gestützt und in allen Fällen in der erforderlichen Entfernung von allem Holzwerke und sonstigem leicht Feuer fangenden Material angebracht sind, nachgelassen werden. Dem gemäß sind die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen worden; von der Ksd. zu Zwick. durch Gen. V. v. 3. Dec. 1856 (V. Bl. Nr. 17), von d. Ksd. zu Dresd. d. V. v. 26 Nov. 1856 (V. Bl. Nr. 12.)

mit massiven Umfassungen, 18) und 19) Ausnahmen von dieser Vorschrift, 20) Brandmauern, 21) Anbau an Nachbargebäude, 22) Erhöhung der Brandmauern über die Dachfläche, 23) Dismembrationen, 24) Wände für Feuerwerkstätten und an Feuerungen, 25) Treppen, 26) Dachwellen, 27) Hartes Dachbedeckungsmaterial, 28) Dachpappe und Dachfilz, 29) Weiche Bedachungen, 30) Dachfenster und Dachluken, 31) Dachwohnungen rc., 32) Fußfußböden, 33) Decken, 34) Geschlossenheit der Befeuerungsräume, 35) Schornsteine, 36) Besondere Vorschriften für besteigbare Schornsteine, 37) und 38) Unbesteigbare Schornsteine insbesondere, 39) Kamine und Vorgelege, 40) Rauchfänge, 41) Räucherkammern, 42) Backöfen, 43) Küchenfeuerungen, 44) Canalheitzungen, 45) Stubenöfen, 46) Rauchleitungen, 47) Einfeuerungsthüren und Aschekästen, worauf sodann noch auf Abtritte, Wasserableitung und Einfriedigungen bezügliche Bestimmungen folgen (§§. 48—50).

3. Besondere Bestimmungen für den Wiederaufbau nach einem Brande.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), das Immobiliar-Brandversicherungswesen betr.; v. 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 77. S. 339). §§. 101—115.

Enthält in diesen §§. nähere Bestimmungen in Bezug auf den Wiederaufbau nach einem Brande, und das dabei zu berücksichtigende öffentliche, feuer- und gesundheitspolizeiliche Interesse, die deshalb für nothwendig zu erachtende Veränderung oder Verlegung der Baustelle, und insbesondere auf den Wiederaufbau im Falle der Brand von bedeutenderem Umfange ist, und den solchenfalls zu entwerfenden Bauplan, für welchen Fall die Verordn. (des Min. d. Inn.) zur Ausführung der fünf ersten Abschnitte obigen Gesetzes v. 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 78 S. 385) §. 87 annoch besondere Vorschriften enthält.

Die nach §. 8 dieser Verordnung für die technischen Geschäfte der Brandversicherungsanstalt angestellten Brandversicherungsinspectoren haben sich an der Ausführung, Leitung, Beaufsichtigung oder sonstigen Besorgung von Privatbauten und insoweit zu betheiligen, als ihnen von der Brandversicherungscommission oder von den Localbaupolizeibehörden, beziehendlich in Gemäßheit des Gesetzes, das Verfahren in Bausachen betr., u. der Ausführungsverordn. desselben, dazu Auftrag ertheilt wird (§. 11). Vergl. in letzterer Beziehung oben S. 303.

II. Feuerpolizeiliche Bestimmungen.
(Bd. II. S. 703. Bd. V. S. 350.)

1. Verhältniß der Amtshauptleute zur Feuerpolizei.

Den Amtshauptleuten liegt, außer der Besorgung der ihnen durch die Ausführungsverord. zum Gesetz, das Immobiliar=Brandversicherungswesen betr., v. 23. Aug. 1862 (G.B. Nr. 78. S. 385) oder in einzelnen Fällen durch die Brandversicherungscommission übertragenen Geschäfte, nach §. 7 dieser Verordn. im Allgemeinen die Aufsicht über die Handhabung der Feuer=Löschanstalten und die Feuerpolizei ob, und nach §. 14 sind von denselben die in Bezug auf die Feuercommissare und deren Stellvertreter eintretenden Veränderungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Wegen der ihnen nach §. 95 in Bezug auf die Einführung von Feuerlösch= und Rettungsanstalten, Errichtung von Feuerlöschordnungen und sonst obliegenden Verpflichtungen vergl. unter III.

2. Maßregeln zu Verhütung von Schadenfeuern.

a) Allgemeines.

Einen Abdruck der Dorffeuerordnung rc. betr.

Nachdem auf den stattgefundenen Friedensrichter=Conferenzen darüber geklagt worden, daß mehrere ältere noch in voller Gültigkeit bestehende Gesetze, vorzüglich aber die Dorffeuerordnung in einzelnen Abdrücken nicht mehr zu erlangen wären, und daher den Gemeinden sowohl, als beziehendlich den Feuerpolizei=Commissaren, Friedensrichtern und sonstigen obrigkeitlichen Organen fehlten, hat die Kreisd. zu Leipz. sich veranlaßt gesehen, einen Abdruck der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 und des Generales, die Einschärfung einiger Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 21. Juli 1804 betr. mit Hinweis auf die durch die neuere Gesetzgebung getroffenen Abänderungen und Erläuterungen fertigen zu lassen. Nach einem mit dem Herausgeber und Drucker des Kreis= und Verordnungsblattes für den Regierungsbezirk Leipzig getroffenen Uebereinkommen, ist dieser Abdruck den Abonnenten des nurgedachten Blattes unentgeltlich übersendet worden, wogegen für Nicht=Abonnenten einzelne Exemplare für den Preis von 3 Ngr. zu beziehen sind. Bei einer Bestellung von 50 Exemplaren und mehr, die aber lediglich bei der Canzlei der Kreisdirection gemacht werden kann, wird ein Rabatt von 25 Procent gewährt. Bekanntm. v. 14. April 1860 (V. Bl. Nr. 6.)

Die Einschärfung feuerpolizeilicher Vorschriften und die Erforschung der Urheber von Schadenfeuern betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat ihre auf die Aufbewahrung der Streichzündhölzchen, das Rauchen in den Waldungen und das Feuermachen der Waldarbeiter bezügliche Verordn. v. 30. April 1856 (Ksbl. Nr. 55. u. Bd. V. S. 357.) eingeschärft, und hat dabei angeordnet, gedruckte Exemplare dieser Verordn. in den Gemeinden zu vertheilen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen zu sehen, auch sie den Polizei=Organen einzuschärfen und namentlich denselben die Aufsichtsführung auf die sorgfältige Aufbewahrung der Streichzündhölzchen sowie auf das sonstige Gebahren mit diesen zur Pflicht zu machen, Verordn. der Kreisd. zu Leipz. v. 18. Juni 1857 (Ksbl. Nr. 75 u. Leipz. Zeit. Nr. 146). — Auch sind gemäß M. V. an sämmtliche Kreisdd. v. 13. Juli 1857 die Amtshaupt=

leute und Obrigkeiten, unter Bezugnahme darauf, daß in neuerer Zeit fast in allen Landestheilen auffallend häufige Brände vorgekommen, von denen, wie es scheine und zum Theil bereits ermittelt sei, mehrere aus Bosheit angestiftet und andere durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt worden seien, angewiesen worden, nach allen Kräften dazu mitzuwirken, daß die Urheber entdeckt würden, die ihnen untergebene Gendarmerie und sonstigen Aufsichtsorgane mit gemessener Instruction hierunter zu versehen, auch beziehendlich den Gemeinden und Familienoberhäuptern die größte Vorsicht und Sorgfalt bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung der Streichfeuerzeuge, damit dieselben namentlich Kindern nicht zugänglich werden, nochmals zur Pflicht zu machen und etwaige Zuwiderhandlungen zu bestrafen. Dabei ist bemerkt worden, daß in Fällen, wo durch Nachlässigkeit in der Aufbewahrung von Zündstoffen, Brände veranlaßt worden, von der Staatsanwaltschaft die Frage, ob demjenigen, welcher solche ungenügend verwahrt habe, eine strafbare Vernachlässigung zur Last falle, besonders werde ins Auge gefaßt werden. Verordn. der Kreisd. zu Dresd. v. 29. Juli 1857. (V. Bl. Nr. 10), Verord. der Kreisd. zu Leipz. v. 30. ej. (Kreisbl. Nr. 93 u. Leipz. Zeit. Nr. 182) Gen. V. der Kreisd. zu Bud. v. 31. ej. (Ksbl. Nr. 124), G. V. der Ksd. zu Zwick. v. 10. Aug. 1857 (V. Bl. Nr. 15) und neuere V. der letztern v. 7. Aug. 1863 (V. Bl. Nr. 12). Vergl. auch S. 347.

b. Besondere Vorschriften zur Verhütung von Schadenfeuern.

(Bd. II. S. 749. Bd. V. S. 354.)

Beschränkung der Versicherung bei mehreren und bei unconcessionirten Anstalten.

(Bd. II. S. 753.)

Der Zutritt zu einer andern Feuerversicherungsanstalt als der Landesimmobiliar-Brandversicherungsanstalt ist in Ansehung der beitrittspflichtigen Gebäude verboten, und dieses Verbot bezieht sich auch auf die zutrittsfähigen Objekte, wenn und so lange deren unter Einer Katasternummer aufgeführten Bestandtheile ganz oder theilweise bei der Landesanstalt versichert sind. Ges., das Immobiliarbrandversicherungswesen betr.; v. 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 77. S. 339), §. 8. vergl. mit §. 5 der Ausführungsverordn. v. 23. Aug. 1892 (G. V. Nr. 79. S. 385), woselbst vorgeschrieben ist, was der Obrigkeit in Bezug auf die diesfallsige Controle obliegt.

Nur solchen Privatfeuerversicherungsanstalten, welche vom Min. d. Inn. Concession erhalten haben, ist der Geschäftsbetrieb im Königreiche Sachsen erlaubt und die Vermittlung von Versicherungen darf nur durch die dazu besonders concessionirten Agenten geschehen. Angez. Ges. v. 23. Aug. 1862. §. 132 f.

Die in einem und demselben Gebäudecomplexe befindlichen Mobilien ein und desselben Inhabers dürfen in der Regel nicht bei mehreren Privatfeuerversicherungsanstalten versichert werden, ausgenommen wenn erweislich die volle Versicherung von Einer Anstalt nicht hat angenommen werden wollen, mit Genehmigung der Obrigkeit. Angez. Ges. §. 135.

In keinem Falle darf die Versicherungssumme den wahren

Werth des Versicherungsobjektes übersteigen. Angezogenes Ges. §. 136.[1])

Entschädigung wegen angeordneten Abbruchs partiell beschädigter Gebäude.

Wird solcher aus feuerpolizeilichen Rücksichten und im Interesse des Brandversicherungswesens angeordnet, so ist wegen der stehen gebliebenen Theile Entschädigung aus der Brandcasse zu gewähren. Angez. Ges. §. 74.

Beihülfen zu harten Dachungen und Brandgiebeln und zum Zweck der Beseitigung feuergefährlicher Bauten.

(Bd. II. S. 753.)

Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, Beihülfen zur Umwandlung weicher und harter Dachungen und zur Herstellung von Brandgiebeln zu bewilligen, vorausgesetzt, daß der Eigenthümer nach Maßgabe feuerpolizeilicher Vorschriften nicht ohnehin zur Herstellung verpflichtet ist. (Angez. Gesetz v. 23. Aug. 1862. §. 118, vergl. mit §. 102 der angez. Ausf. V.), desgleichen Behufs der Verminderung und Beschränkung größerer Feuersbrünste in zusammengebauten besonders gefährlichen Orten oder Ortstheilen zum successiven massiven Umbau derselben, sowie zur Gewinnung freier Plätze für die Löschanstalten und zum Schutz öffentlicher Gebäude durch Beseitigung feuergefährlicher Bauten. Angez. Gesetz §. 119, vergl. mit §. 103 der angez. Ausf. V.

Die Blitzableitungen betr.

Das Min. d. Inn. hat über Blitzableitungen und deren zweckmäßigste Einrichtung und Aufstellung eine Belehrung bearbeiten und drucken lassen. Damit dieselbe möglichst verbreitet werde und Jedermann Gelegenheit habe, sich in deren Besitz zu setzen, hat dasselbe nicht nur jede Bezirksamtshauptmannschaft mit einer Anzahl Exemplare für die Zwecke der feuer- und baupolizeilichen Aufsichtsführung versehen, sondern auch für den buchhändlerischen Betrieb dieser Belehrung durch die Teubner'sche Buchhandlung in Leipzig Sorge getragen, bei welcher das Exemplar für 1 Ngr. zu haben ist. Bekanntm. v. 30. Septbr 1859. (Leipz. Zeit. Nr. 235.)

---

[1]) Die Versicherung von Eisenbahntransportgütern betr.

Das Min. d. Inn. hat sich damit einverstanden erklärt, daß das in §. 7 e. des Ges. v. 14. Nov. 1835 enthaltene Verbot wegen mehr als einmaliger Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr auf die mit der Eisenbahn zur Versendung kommenden Güter nicht anzuwenden, vielmehr gestattet sei, daß diese Güter gleichzeitig bei der Bahnverwaltung und bei einer Feuerversicherungsanstalt versichert werden dürfen, zumal da schon zeither der Grundsatz befolgt worden sei, daß die Vorschriften des angezogenen §. 7 auf die Versicherung von Waaren und Mobilien gegen die während des Transports zu Lande oder zu Wasser durch die Elemente etwa zustoßenden Gefahren nicht zu beziehen seien. Com. des Min. d. Inn. an d. Finanzmin. u. M. V. an d. Brandversicherungscomm. v. 24. April 1857.

Vorsichtiges Gebahren mit den Streichzündhölzchen.
(Bd. V. S. 355.)

Die Kreisd. zu Bud. hat wiederholt vor allem gefährlichen Gebahren bei dem Verkaufe, der Aufbewahrung und dem Verbrauche von Streichzündhölzchen gewarnt und dringend empfohlen, diese so aufzubewahren, daß Kinder nicht dazu können, und hat auf die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen das Verbot wegen des unvorsichtigen Rauchens und Feuermachens in Gebüschen und Waldungen aufmerksam gemacht, auch die Polizeibehörden veranlaßt, die Polizeiorgane zu verschärfter Aufsichtsführung in der gedachten Beziehung anzuweisen, und was die bei entstehenden Waldbränden vorzukehrenden Maßregeln anlangt, auf ihre Verordn. v. 4. Juni 1856 hingewiesen. Gen. V. v. 23. Juni 1857 (Ksbl. Nr. 99.) Vergl. auch S. 345.

Gebrauch phosphorfreier Zündhölzer.
(Bd. V. S. 357.)

Das Min. des Inn. hat die phosphorfreien Zündhölzer der Zündrequisitenfabrikanten Kummer und Günther in Königswalde zum Gebrauch statt der gewöhnlichen wegen des Phosphorgehaltes schädlichen und gefährlichen Zündhölzer empfohlen und hat der diesfallsigen Bekanntmachung v. 19. Mai 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 126), das über dieselben vom Professor Stein abgegebene Gutachten beigefügt.

Abwendung von Feuersgefahr für Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen betr.

Die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zur Sicherung gegen anscheinende Feuersgefahr für in der Nähe befindlichen Gebäude (vergl. Bd. V. S. 342) erstreckt sich nach dem zeither im Einverständnisse mit dem Finanzministerium befolgten Grundsätzen in der Regel nicht weiter als auf die innerhalb 50elliger Entfernung von der Bahnkante liegenden Gebäude. M. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 28. Septbr. 1860. Vergl. §§. 17 u. 33. der S. 337 angez. V. v. 6. Juli 1863.

Vorsichtiges Kalklöschen.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die von ihr deshalb unterm 5. Febr. 1848 erlassene Generalverordn. (Bd. V. S. 358) eingeschärft. Bekanntm. v. 9. Febr. 1858 (Ksb. Nr. 20).

Verbot der sogenannten Walpurgisfeuer.

Die Kreisd. zu Bud. hat — unter Bezugnahme darauf, daß die ungewöhnliche Trockenheit und der fühlbare Wassermangel den in manchen Gegenden vorkommenden Gebrauch, am Vorabende des 1. Mai sogenannte Walpurgisfeuer und sonstiges Feuerwerk anzuzünden, abgesehen von den demselben überhaupt entgegenstehenden Bedenken, in diesem Jahre besonders feuergefährlich und schlechterdings unstatthaft erscheinen lasse — vor Zuwiderhandlungen nachdrücklich gewarnt und die Polizeibehörden angewiesen, solches bei namhafter Strafe zu untersagen, den Ortsgerichtspersonen die Ueberwachung dieses Verbots zur Pflicht zu machen und vorkommenden Falls gegen die Contravenienten einzuschreiten. Gen. V. v. 24. April 1858 (Ksbl. Nr. 64.)

Das verbotene Schießen an hohen Festen und deren Vorabenden betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat das dießfallsige Verbot (vergl. Bd. II. S. 950 und Bd. V. S. 351) in Erinnerung gebracht, durch Gen. V. v. 1. Mai 1860 (Ksbl. Nr. 73).

Das Schießen mit Bolzenbüchsen fällt nicht unter dieses Verbot.

Eine blos mit einem Zündhütchen abzuschießende Bolzenbüchse kann weder als ein wirkliches Feuergewehr noch als eine feuergefährliche Waffe betrachtet werden, da nach sachverständigem Gutachten die Explosion eines Zündhütchens selbst in der Nähe von brennbaren Gegenständen nicht als feuergefährlich anzusehen ist. Es leiden daher die nur von dem Verbote des feuergefährlichen Schießens handelnden gesetzlichen Vorschriften des Gen. v. 21. Juli 1804 (Bd. II. S. 745) und der Befehl vom 20. Juli 1764 (Bd. II. S. 749) auf das Schießen mit Bolzenbüchsen keine Anwendung, da nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, daß dasselbe im Allgemeinen als feuergefährlich anzusehen sei. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 28. Aug. 1858.

Gefährliches Aufstellen von Holz an der nachbarlichen Grenze.

Das Min. des Inn. hat die Ansicht nicht gerechtigt gefunden, daß das Anlegen von Holz an eine Grenzmauer polizeilich unerlaubt sei. Eben so wenig besteht eine Bestimmung über den Abstand, in welchem Holzvorräthe von der nachbarlichen Grenze fern gehalten werden müssen. Daß aber feuergefährliche Rücksichten hierbei nicht maßgebend sind, ergiebt sich schon daraus, daß es in dieser Hinsicht durchaus indifferent erscheint, ob durch die Aufstellung von Holzvorräthen ein eigenes oder ein Nachbarhaus mit Feuersgefahr bedroht wird und daß andererseits der Beschwerdeführer nicht zu behindern sein würde, im eigenen Grundstück Holzvorräthe aufzustellen, obschon diese in noch größerer Nähe seines Hauses als die des Nachbars sich befinden würden. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 26. April 1861.

3. Insbesondere die Fürsorge für das gehörige Kehren der Feueressen betr.

(Bd. II. S. 719. Bd. V. S. 351.)

Die Regulirung der Schornsteinfegerbezirke betr.

Ein gänzliches Ausschließen der bisher in Function gewesenen Schornsteinfeger von ihrem bisherigen Broderwerbe zu Gunsten der Durchführung einer unbedingten Identificirung des Schornsteinfegersbezirks mit dem Gerichtsamtsbezirke ist jedenfalls nicht in der Absicht der Vorschrift §. 3 der Verordn. der Ministerien des Inn. und des Cultus ꝛc. v. 30. Septbr. 1856 (oben S. 6) gelegen, bei welcher vielmehr nur die topographische Uebereinstimmung der äußern Grenzen der Schornsteinfegerbezirke, als Ziel vorgeschwebt und wohl selbst der Fall nicht hat ausgeschlossen werden sollen und können, daß es zur Schonung der Interessen der gegenwärtig schon für gewisse Ortschaften angrenzender neuer Distrikte bereits angestellten Schornsteinfeger unvermeidlich sein sollte, auf längere oder kürzere Zeit dieselben noch da in Thätigkeit zu lassen, wo sie bisher zur Zufriedenheit der Gemeinden und Obrigkeiten fungirt haben, insofern sich die bestehenden Contracte nicht von selbst mit freier Zustimmung der Betheiligten lösen lassen sollten. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 26. April 1858, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Eine Berechtigung der ritterschaftlichen Kreisstände zur Protestation gegen den bisher befolgten Grundsatz, dem zufolge es zu dem Zwecke der Geltendmachung des in §. 16 der Beilage sub ⊙ zu dem Organisationsgesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) gedachten polizeiobrigkeitlichen Befugnisses zur Anstellung von Oessenkehrern des besondern Nachweises bedarf, kann nicht aner=

kannt werden. Denn, wenn auch das beregte Befugniß von allen Gutsherrschaften des betr. Kreises, als den früheren Inhabern von Patrimonialgerichtsbarkeiten, ohne Ausnahme in Anspruch zu nehmen sein sollte, so würde doch durch diesen gemeinschaftlichen Anspruch allein die beregte Angelegenheit noch nicht zu einem Gegenstande der Provinzialverfassung, zu deren Vertretung allein die Kreisstände berufen sind, oder mit anderen Worten noch nicht zu einem Rechte der kreisständischen Corporation selbst werden; vielmehr würde auch in jenem Falle eben nur ein Befugniß in Frage sein, welches, ohne irgend welchen inneren Zusammenhang mit der Provinzialverfassung, von jedem Einzelnen der zu den Kreisständen gehörigen Rittergutsbesitzer auf Grund ihrer eigenen früheren Eigenschaft als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, nicht aber auf Grund der Mitgliedschaft der genannten Corporation in Anspruch genommen wird.

Demnächst ist aber auch der versuchten Deduction, daß die in Anspruch genommene Anstellung der Oessenkehrer für den früheren Jurisdictionsbereich Seiten der Gutsherrschaften auf der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 (Bd. II. S. 714), mithin auf Gesetz, beruhe, und daher nicht erst noch des besonderen Nachweises bedürfe, nicht beizupflichten gewesen. Denn nach dem Eingange des §. 18. Cap. I. der Dorffeuerordnung, welcher, nachdem vorher in §. 17 bestimmt worden, daß das Kehren der Oessen durch besonders dazu verpflichtete Oessenkehrer zu erfolgen habe, vorschreibt, daß die gesammte Gemeinde jeden Orts mit einem Oessenkehrer über den demselben zu bestimmenden Lohn sich vereinigen solle, kann es sogar zweifelhaft erscheinen, ob nicht das mehrangezogene Gesetz — das übrigens hier allein in Frage kommt, da die weiter noch angezogene Generalverordnung vom 7. Febr. 1719 und das Mandat vom 14. October 1744 (Bd. II. S. 703 u. 712) keine bezüglichen speciellen Bestimmungen enthalten, — das Befugniß zur Annahme des Oessenkehrers den einzelnen Gemeinden habe vindiciren, der Obrigkeit aber, und daher auch der früheren Patrimonialgerichtsobrigkeit, lediglich die Verpflichtung des von der Gemeinde jeden Orts für den Bereich derselben contractlich angenommenen Oessenkehrers habe zuweisen wollen. Jedenfalls steht dieser Annahme die Wortfassung des Gesetzes ungleich mehr zur Seite, als der obengedachten gegentheiligen Behauptung, die in eben dieser Wortfassung gar keinen Stützpunkt findet, indem namentlich aus der, der Natur der Sache nach allerdings lediglich von der Obrigkeit zu bewirkenden Verpflichtung des Gemeinde-Oessenkehrers noch nicht nothwendig auch die Wahl und Annahme des Letzteren folgt, diese vielmehr recht wohl als das Befugniß eines Dritten neben der, mehr in einer Obliegenheit der polizeilichen Aufsichtsführung bestehenden Verpflichtungsthätigkeit der Obrigkeit gedacht werden und bestehen kann. Erscheint nun auch hiernach die nach Befinden anzuerkennende Existenz eines anderen Zustandes nicht ausgeschlossen, so kann um so weniger überall da, wo von Seiten einer Gutsherrschaft auf Grund von §. 16 der Organisationsgesetzbeilage sub ⊙ das Befugniß, den Oessenkehrer für den Bereich ihrer früheren Patrimonialgerichtsorte anzustellen, in Anspruch genommen wird, der Nachweis desjenigen besonderen Erwerbstitels, auf welchem dieser Anspruch beruht, für entbehrlich erachtet werden.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat nun das Ministerium an den in dieser Beziehung, dem Obigen nach, bisher befolgten Grundsatze im Allgemeinen auch fernerhin festzuhalten. Mag indessen auf der anderen Seite nicht verkannt werden, daß namentlich nach der Art und Weise, in welcher die fragliche Angelegenheit von den früheren Patrimonialgerichten behandelt worden zu sein scheint, die Beschaffung des zu erfordernden besonderen Nachweises in vielen Fällen mit Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sein wird, so erscheint es dem Ministerium mit dem mehrberegten bisherigen Grundsatze nicht unvereinbar und dabei zugleich dem Geiste der Organisationsgesetzbeilage sub ⊙ entsprechend, wenn überall da, wo Seiten der Gutsherrschaften die herkömmliche Anstellung des Oessenkehrermeisters für den Bereich ihrer früheren Patrimonialgerichtsbarkeit oder einzelne Ortschaften innerhalb dieses Bereiches behauptet und auf Grund von §. 16 der Beilage sub ⊙ als ein ihnen dermalen noch zustehendes Recht in Anspruch genommen wird, dieser Anspruch unter der Voraussetzung als begründet anerkannt werde, daß von einem anderen Zustande

etwas nicht bekannt wäre, und namentlich von Seiten einer oder der anderen der betheiligten Gemeinden dasselbe Befugniß nicht bereits nachgewiesen sein, oder noch nachgewiesen werden sollte.

Würde sonach die geforderte Bescheinigung des gutsherrlichen Befugnisses schon in dem leicht constatirbaren Mangel der nurgedachten Voraussetzungen zu finden sein, so dürfte sich auch erwarten lassen, daß bei fernerer Handhabung des mehrberegten Grundsatzes in dem vorangegebenen Sinne der practische Zweck, welchen die Befürwortung des auf Anerkennung des beanspruchten Anstellungsrechtes ohne Erforderung eines speciellen Nachweises desselben gestellten Verlangens verfolgt, ebenfalls erreicht, und die Schwierigkeiten, welche einer allgemeineren und somit dem Bedürfnisse entsprechenden Durchführung der im öffentlichen Interesse nur wünschenswerthen Schornsteinfegerbezirksregulirung bisher noch entgegen getreten sind, werden beseitigt werden. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 16. April 1861, den übrig. Ksd. abschr. zugef.

Die Bestellung der Oessenkehrer für Orte der vormaligen Patrimonialgerichtssprengel.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß in denjenigen Fällen, in welchen unzweifelhaft constatirt ist, daß die früheren Patrimonialgerichtsobrigkeiten seit rechtsverjährter Zeit für die einzelnen, ihnen untergeben gewesenen Ortschaften, und zwar unabhängig von einer vorgängigen Mitwirkung oder Genehmigung des Bezirksamtes oder einer andern Behörde, die Oessenkehrer bestellt, mithin durch Herkommen eine diesfallsige Berechtigung erlangt haben, den früheren Gerichtsinhabern mit Rücksicht auf die Vorschrift im §. 16 der Beilage unter ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14), die Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, das Befugniß, die Bestellung für die betreffenden Orte vorzunehmen, auch fernerhin nicht vorzuenthalten sein werde. Dagegen werde allerdings durch Verhandlungen dahin zu wirken sein, daß, um die Bildung geschlossener Oessenkehrerbezirke soweit thunlich zu ermöglichen, die Gutsherrschaften, dafern sie nicht auf ihre diesfallsige Berechtigung im Allgemeinen verzichten, wenigstens wegen Anstellung eines gemeinschaftlichen Oessenkehrers für einen größern Bezirk mit dem betreffenden Gerichtsamte und beziehendlich den Gutsherrschaften benachbarter Orte sich vereinigen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 7. April 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Was die Berechtigung hierzu, hinsichtlich welcher es bei der (vorstehenden) Ministerialverordnung vom 7. April 1857 bewendet, anlangt, so ist der Anspruch auf eine solche Berechtigung speciell nachzuweisen und den vormaligen Inhabern der Patrimonialjurisdiction nicht selbstverständlich zustehend, da die Bestimmung §. 16 der Beilage ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) eben voraussetzt, daß außer dem Jurisdictionsbesitze noch ein Titel des öffentlichen oder Privatrechtes vorhanden sei, auf Grund dessen die Gutsherren das fragliche obrigkeitliche Befugniß in Anspruch zu nehmen berechtigt seien. Daß sie letztern Falles denselben auch zu bescheinigen haben, liegt in der Natur der Sache, und nur dann, wenn dieser Nachweis bewerkstelligt und Seiten der Regierungsbehörde für gelungen erachtet worden ist, kann die Bestellung des Schornsteinfegermeisters und die diesfallsige Anzeige nach Maßgabe §. 16 der angezogenen Beilage sub ⊙ geschehen. — Haben Gutsherrschaften bis zu den ihnen hierunter, mit der Verwarnung, daß außerdem auf die beanspruchte Berechtigung bei der Regulirung des Schornsteinfegerbezirks keine Rücksicht genommen werden würde, Seiten des Gerichtsamts gestellten Termine eine Erklärung nicht abgegeben, so waltet kein Bedenken ob, dieselben nunmehr des fraglichen Nachweises für verlustig zu achten, und ohne Weiteres mit Einbezirken der betr. Gemeinden zu verfahren. Angez. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 26. April 1858.

Die Annahme eigner Schornsteinfeger für das Rittergutsgehöfte betr.

Bei dem hierzu beanspruchten Rechte kommt das Verhältniß des Gutsherrn als ehemaligen Jurisdictionsinhaber gar nicht in Betracht, sondern deren, Sei-

ten des Min. d. Inn. durch die unterm 19. Febr. 1851 ergangene Verordnung (Bd. V. S. 351) anerkanntes Befugniß, sich eines andern als des für die Gemeinde bestellten Schornsteinfegers zu bedienen, gründet sich, im Hinblick auf die Bestimmung §. 17 u. 18. Cap. I. der Dorffeuerordnung (Bd. II. S. 730), auf die Exemtion des Rittergutsgehöftes vom Gemeindebezirke, und da das Organisationsgesetz vom 11. Aug. 1855, sowie die darauf fußende Verordnung der Ministerien des Inn. u. des Cultus 2c. v. 30. Septbr. 1856 (oben S. 6) auch nur die durch die Aenderungen in der Gerichtsverfassung einer Modification bedürfenden Verhältnisse und Beziehungen, nicht aber das Gemeindewesen und die aus der Exemption von solchem hervorgehenden Rechte und Befugnisse im Auge haben, so werden die Gutsherrschaften auch ferner nicht daran zu behindern sein, sich für das Rittergutsgehöfte einen eigenen, beliebig anzunehmenden Schornsteinfeger zu bestellen, insofern es nicht auf dem Wege der Verhandlung gelingen, oder die betr. Gutsherrschaft sich selbst aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden sollte, sich ebenfalls des Gerichtsschornsteinfegers für das Rittergutsgehöfte zu bedienen. Angez. M. B. an d. Ksd. zu Dresd. v.26. April 1858.

Die Annahme von Schornsteinfegern für die fiscalischen Gebäude betr.

Bei der zur Ausführung des Behördenorganisationsgesetzes vom 11. Aug. 1855 gemeinschaftlich mit dem Min. d. Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 30. September 1856 von dem Min. d. Inn. erlassenen Verordnung (oben S. 6) hat es sich in der vorliegenden Beziehung nur um eine neue Abgrenzung der früher schon bestandenen Schornsteinfegerbezirke und die thunlichste Identificirung derselben mit den Gerichtsamtsbezirken gehandelt, unbeschadet jedoch der im Innern der letzteren durch contractliche Verhältnisse oder auf sonstiger verfassungsmäßiger Grundlage beruhenden besonderen Befugnisse zur Annahme, beziehendlich Beibehaltung anderer als des von dem Gerichtsamte für den betreffenden Amtsbezirk anzunehmenden Schornsteinfegers. Insofern man nun Seiten des Finanzministeriums für diejenigen fiscalischen Gebäude, welche nach Maßgabe §. 20 der Landgemeindeordnung von den Gemeindeverbänden ausgeschlossen sind, die Berechtigung in Anspruch nimmt, Schornsteinfeger beliebig anzunehmen oder beizubehalten, ohne an den Schornsteinfeger des Amtsbezirks gebunden zu sein, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Finanzverwaltung hierunter ebenso unbehindert ist, als die Inhaber von Rittergutsgehöften, indem sich das Befugniß der letzteren, sich eines anderen als des für die Gemeinde bestellten Schornsteinfegers zu bedienen, im Hinblicke auf die Bestimmung §§. 17 u. 18. Cap. I. der Dorffeuerordnung (Bd. II. S. 714) eben auf die Exemption des Rittergutsgehöftes vom Gemeindebezirke, sowie darauf gründet, daß das Organisationsgesetz vom 11. Aug. 1855 und die darauf fußende, Eingangs gedachte Verordnung vom 30. September 1856 nur die, durch die Aenderungen in der Gerichtsverfassung einer Modification bedürfenden Verhältnisse und Beziehungen, nicht aber das Gemeindewesen und die aus der Exemption von solchen hervorgehenden Rechte und Befugnisse im Auge haben. Wenn es dagegen fiscalische Grundstücke und Gebäude giebt, die, ihren diesfallsigen Eigenschaft ungeachtet, dennoch Bestandtheile von Gemeindeverbänden sind und diesen angehören, so würde rücksichtlich dieser Gebäude allerdings principiell eine Befreiung von der Verwendung des für den Amtsbezirk bestellten Schornsteinfegers nicht begründet sein und der letztere daher auch dort das Kehren der Oessen zu besorgen haben. Allein da man bei der vorseienden Regulirung dieser Verhältnisse, wie bereits oben bemerkt ward, nicht gemeint gewesen ist, bereits bestehende und theils auf Contracten, theils auf besonderen herkömmlichen Einrichtungen beruhende Arbeitsübertragungen in Ansehung des Oessenkehrens zu alteriren und ohne freies Einverständniß der Betheiligten blos der Identificirung des Schornsteinfegerbezirks mit dem Amtsbezirke halber zu beseitigen, so wird es in Ansehung der fiscalischen Gebäude der letztgedachten Classe jederzeit darauf ankommen, ob bisher schon örtlich eine beliebige Annahme des Schornsteinfegers Seiten der Administration stattgefunden und also nicht die Verpflichtung bestanden hat, sich des von der Polizeibehörde für den Ge-

meindebezirk Bestellten zu bedienen, welchenfalls er dann auch für die Zukunft bei dieser Einrichtung dort zu bewenden haben wird. Vielleicht scheint es aber auch im Interesse der Finanzverwaltung zu liegen, den Amtsschornsteinfegern auch in diesen Fällen das Reinigen der Oessen in den betreffenden fiscalischen Gebäuden zu übertragen, da allerdings wohl mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die Gerichtsämter nur in ihrem Geschäfte gehörig erfahrene und zuverlässige Gewerbetreibende der fraglichen Gattung zum Bezirksschornsteinfeger bestellen werden. Recommunicat des Min. d. Inn. an das Finanzmin. v. 2. Septbr. 1858, den Ksdd. abschr. mitgeth.

Das Kehren der Dampfkesselfeuerungsschornsteine betr.

Das Min. des Inn. hat geschehen lassen, daß bis auf Weiteres von der Reinigung der Dampfkesselfeuerungsschornsteine abgesehen werden möge, wenn

1) der Schornstein isolirt steht und sich in den nächsten Umgebungen keine feuerfangenden Stoffe befinden und überdies
2) der Schornstein eine solche, nach der Stärke des Feuerbetriebs zu bemessende Höhe von mindestens 30 bis 50 Ellen hat, daß ausströmende Funken oder glimmende Rußtheilchen die durch Entzündung gefährdetsten Punkte nicht mehr erreichen können, auch
3) in dem Schornsteine unmittelbar über der Raucheinmündung ein gut und dicht schließender Schieber angebracht wird, durch welchen bei einem entstehenden Oessenbrande der Luftzug sofort abgeschnitten und der Brand gedämpft werden kann. Zu bemerken ist dabei, daß bestimmte Entfernungen und Höhen für dergleichen eine besondere Reinignng nicht bedürfenden Schornsteine von andern Gebäuden oder feuerfangenden Gegenständen sich nicht für alle Fälle vorschreiben lassen, vielmehr das Ermessen der Behörde, beziehendlich nach Einholung sachverständigen Gutachtens in jedem speciellen Falle einzutreten haben wird. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 11. Mai 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugef.

Das Kehren der Oessen der Rittergutsgehöfte betr.

Das Min. d. Inn. hat sich mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß das von verschiedenen Gutsherrschaften in Anspruch genommene Befugniß, das Kehren der Oessen der Ritterguntsgehöfte von den von ihnen für ihren vormaligen Gerichtssprengel concedirten oder angestellten Schornsteinfegern, wie früher, unentgeltlich oder doch für ein geringeres Lohn zu verlangen, mit dem Gesetze v. 15. Mai 1851, Nachträge zu den Ablösungsgesetzen betr., unvereinbar sei. Es ist dieß Befugniß denjenigen Rechten beizuzählen, für welche die im ersten Satze von §. 8 dieses Ges. normirte Entschädigung aus Staatscassen zu gewähren gewesen sein würde, wenn sich die betheiligten Berechtigten nicht an dessen Anmeldung versäumt hätten. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 8. Nov. 1861, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

Das Visitiren der Feuerstätten betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die Vorschriften in Cap. I. §. 14 der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 (Bd. II. S. 714), wonach die Feuerstätten auf dem platten Lande alle Jahre wenigstens zweimal visitirt werden sollen, unter Bezugnahme auf früher schon mehrfach ergangene Einschärfungen, anderweit in Erinnerung gebracht, und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, über deren Befolgung zu wachen und wider die Säumigen in Gemäßheit §. 15 der Dorffeuerordn. zu verfahren. Gen. V. v. 16. Febr. 1857. (V. Bl. Nr. 3.)

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die Cap. I. §. 14 der Dorffeuerordn. v. 18. Febr. 1775 (Bd. II. S. 714) vorgeschriebene Visitation der Feueröffen rc. in neuerer Zeit hier und da unterblieben und vernachlässigt worden, hat die Kreisd. zu Zwickau, unter Bezugnahme darauf, daß dies um so weniger nachgesehen werden dürfe, je häufiger jetzt Brandunglück vorzukommen pflege, an alle Polizeiobrigkeiten verordnet, auf die Handhabung jener gesetzlichen Bestimmung in ihren Bezirken streng zu halten, dieselbe durch in den Amtsblättern zu erlassende Bekanntmachungen gehörig einzuschärfen, sowohl die Feuer-Polizei-Commissare als die Ortsgerichtspersonen und Gemeindevertreter auf die

ihnen hierin obliegende Verantwortlichkeit, beziehendlich auf die, in Fällen der Vernachlässigung, ihnen drohenden Strafen hinzuweisen und sich Behufs sofortigen Einschreitens der ihnen nach dem Generale vom 7. Februar 1819 (Bd. II. S. 703) obliegenden Verpflichtung gemäß bei jeder Gelegenheit selbst Gewißheit zu verschaffen, ob der Anordnung gehörig nachgegangen werde. Gen. V. d. Kd. zu Zwick. v. 24. Sept. 1862 (V. Bl. Nr. 16).

4. Auf das Löschen entstandener Brände bezügliche Bestimmungen.

a. Die Feuerlöschgeräthschaften betr.

(Bd. II. S. 731. Bd. V. S. 352.)

Sorge für die Anschaffung und Erhaltung der Feuerlöschgeräthschaften.

Zur Bestreitung der Vergütung für die an den Feuerlöschgeräthen bei Bränden entstehenden Schäden, sowie zur Verbesserung und Unterhaltung der Löschanstalten überhaupt soll jeder Gemeinde Ein Procent von der Summe der eingegangenen Ortsbrandversicherungsbeiträge überlassen bleiben, in der bereits bestehenden oder zu errichtenden Feuerlöschcasse vereinnahmt, und unter Controle der Obrigkeit der Bestimmung gemäß verwendet werden. Ges. das Immobiliarbrandversicherungswesen betr. v. 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 77. S. 339) §. 116. Desgleichen ist jede in Sachsen zugelassene Privatfeuerversicherungsgesellschaft verpflichtet, von der Gesammtsumme der Prämien, welche sie von ihren an einem Orte laufenden Versicherungen zu beziehen hat, einen jährlichen Beitrag nach Höhe von Einem Procent zur Ortsfeuerlöschcasse zu leisten und an die Ortsverwaltungsobrigkeit portofrei abzuliefern. Ang. Ges. §. 139.

Auf die zu haltende Feuerlöschcasse beziehen sich ferner die §§. 78—94 der Ausf. V. zu gedachtem Gesetze v. 23. Aug. 1862 (G. B. Nr. 78. S. 385), worin nähere Bestimmungen enthalten sind über die Verwaltung und Regulirung dieser Casse, die aus derselben zu bestreitenden Ausgaben und zu vergütenden Schäden an Feuerlöschgeräthen, die ihr zugewiesenen Einnahmen, das Verhältniß zu den Besitzern eigner Spritzen, die Quittungen über die im §. 116 des Gesetzes gedachte einprocentige Beisteuer.

Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, unbemittelten Gemeinden zur Wiederanschaffung ihrer bei Bränden beschädigten Fahrspritzen und Zubringer Vorschüsse oder auch Beihülfen zu gewähren. Ang. Ausf. V. §. 89.

Von der Verwaltungsbehörde ist darauf zu halten, daß an jedem Orte die nöthigen Feuerlöschgeräthschaften angeschafft und in gutem Stande erhalten werden. Ingleichen ist von den Amtshauptleuten, beziehendlich der Gesammtcanzlei zu Glauchau und von den Verwaltungsobrigkeiten, unter Mitwirkung der Feuercommissare dafür Sorge zu tragen, daß den dermaligen Anforderungen entsprechende Feuerlösch- und Rettungsanstalten eingeführt, Feuerlöschordnungen errichtet und allenthalben den einschla-

genden Vorschriften der Dorffeuerordnung v. 18. Febr. 1775 und den sonst deshalb erlassenen Gesetzen und Verordnungen nachgegangen werde. Ang. Ausf. V. §. 95. Zu diesem Zwecke sind über das der Commun und Privaten gehörige Feuerlöschgeräthe specielle Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen, dieselben bei den nach Cap. II. §. 4 der Dorffeuerordnung abzuhaltenden Besichtigungen zu revidiren und zu berichtigen und an die Verwaltungsobrigkeit, wenn diese nicht selbst die Verzeichnisse zu besorgen hat, aller 3 Jahre am Schlusse des Monats Juni (zum 1. Mal 1863) Duplicate bei Strafe einzureichen. Ang. Ausf. V. §. 96.

Bei der Revision ist zugleich zu constatiren, ob und inwieweit der (nachstehenden) Verordn. v. 10. Oct. 1856 die Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuerspritzen betr., entsprochen worden, und da, wo dies nicht der Fall, der Obrigkeit Anzeige zu machen. Ang. Ausf. V. §. 97. [1])

---

[1]) Die Feuergeräthschaften in isolirt gelegenen Häusern betr.

Auf das Vorhandensein und beziehendlich die Anschaffung der im Cap. II. §. 1 der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 vorgeschriebenen Feuergeräthschaften in den entfernt von Dörfern und isolirt gelegenen Bahnwärterwohnhäusern ist nicht zu bestehen. M. V. an die Ksd. zu Zwick. v. 15. Nov. 1861.

Die Beiziehung beurlaubter Soldaten zum Feuerlöschdienste betr.

Obschon eine solche Beiziehung an sich und insofern für gerechtfertigt anzusehen ist, als die Theilnahme an dem Feuerlöschdienste keine blos locale, sondern eine auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhende landespolizeiliche Verpflichtung aller Ortseinwohner ist, und in den Gesetzen eine ausdrückliche Exemtion davon für die am Orte sich aufhaltenden beurlaubten Soldaten nicht enthalten ist, übrigens aber die nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften aller Orts zu errichtenden und gehörig einzuübenden Feuerlöschcorps weder als Bestandtheile der Communalgarde, noch sonst als solche Vereine anzusehen sind, die unter das Gesetz vom 23. Nov. 1850 (Bd. V. S. 118) fallen, in Ansehung deren nach §. 28 den Mitgliedern der activen Armee die Theilnahme verboten ist; so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß die von den Beurlaubten geforderten Dienstleistungen mit den Pflichten und der Stellung eines in der activen Armee stehenden Soldaten nicht wohl vereinbar und selbst geeignet sind, den Zusammenhang der Armee zu lockern und die Beurlaubten in Ansehung ihres Verhältnisses als Soldaten und den ihnen obliegenden speciellen Verpflichtungen gegenüber irre zu leiten. Aus diesen höhern, auf die militärische Disciplin und auf die Erhaltung des militärischen Geistes bei den Beurlaubten zu nehmenden Rücksichten ist daher im Einverständnisse mit dem Kriegsmin. für angemessen befunden worden, dahin Bestimmung zu treffen, daß fernerhin die Beurlaubten der activen Armee (§. 5 des Ges. v. 9. Novemb. 1848 und §. 31 des Ges. v. 3. Juni 1852) vom Eintritte in die Feuerlöschcorps befreit bleiben und zu den Uebungen derselben nicht weiter gezogen werden. Wie jedoch diese Befreiung nicht auf die Beurlaubten der Kriegsreserve, welche in Friedenszeiten nach §§. 25—27 des Ges. v. 1. Aug. 1846 den Personen des Civilstandes der Hauptsache nach gleichgestellt sind, auszudehnen ist, so erstreckt sich dieselbe auch in Ansehung der Beurlaubten der activen Armee nicht auf die Dienstleistungen bei einer ausbrechenden Feuersbrunst, zu deren Dämpfung auch die Beurlaubten wie alle übrige Ortsanwesende ohne Unterschied nach Anordnung der Behörde und des Feuerlöschcommissars hülfreiche Hand zu leisten haben. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 17. Jan. 1857, den übrig. Ksdd. abschr.

Gleichmäßigkeit der Schraubengewinde an den Feuerspritzen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), diese betr.; v. 10. Oct. 1856 (G. B. Nr. 82. S. 385).

Enthält nähere Vorschriften hierüber mit der Bestimmung, daß die nöthige Umarbeitung an vorhandenen Spritzen längstens binnen fünf Jahren zu erfolgen habe, und die Brandversicherungs-Inspectoren deren Ausführung überwachen und die Amtshauptmannschaften und Polizeiobrigkeiten Obsicht darüber führen sollen, daß denselben nachgegangen werde.

b. Institut der Feuercommissare.

(Bd. II. S. 755.)

Diese behalten bis auf Weiteres ihre bisherige Wirksamkeit (vergl. Bd. II. S. 755). Aug. Ausf. V. v. 23. Aug. 1862.

---

mitgeth. Wegen erfolgter Aufhebung der zuletzt angezogenen Gesetze vergleiche oben. S. 164.

Hülfeleistung bei Waldbränden.

Bei den vorgekommenen Waldbränden ist von den Forstbeamten die Erfahrung gemacht worden, daß Seiten des größeren Theils des in der Nähe dieser Brände anwesend gewesenen Publikums nicht nur freiwillig keine Hülfe geleistet, sondern dieselbe auch auf diesfallsige Aufforderung sogar verweigert worden ist. Da nun zudem das betreffende Gerichtsamt der Ansicht gewesen ist, daß eine Bestrafung der Verweigerung der in §. 20. Cap. III. der Dorffeuerordnung (Bd. II. S. 737) ausdrücklich zur Pflicht gemachten Hülfeleistung um deswillen unzulässig sei, weil hierfür eine specielle Strafe nicht angedroht sei, so hat das Finanzmin. den Antrag an das Min. des Inn. gestellt, daß durch eine allgemeine Anordnung die wirksame Anwendung der gedachten Vorschrift sichergestellt werde. Das Min. d. Inn. hat denn nun auch befunden, daß, wenn gleich die Verweigerung der nach dem Gesetze zu leistenden Hülfe mit einer bestimmten Strafe nicht bedroht ist, doch die Zuerkennung einer willkürlichen Strafe um deswillen vollkommen begründet sei, weil die Verpflichtung zur Hülfeleistung auf positiver gesetzlicher Vorschrift beruht und jede Zuwiderhandlung daher auch schon an und für sich strafbar ist, und hat, um jedem Zweifel hierüber für die Zukunft zu begegnen, angeordnet, daß durch die Amtsblätter auf obige gesetzliche Verpflichtung und auf die Strafbarkeit der Verweigerung dieser Pflicht aufmerksam gemacht und damit zugleich eine bestimmte Strafandrohung verbunden werde. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 4. Juni 1858, den übrig. Ksdd. zur Nachachtung abschr. zugefert. Demgemäß sind die Polizei-Obrigkeiten angewiesen worden, die Bestimmung des §. 20. Cap. III. der Dorffeuerordnung durch eine der vorstehenden Anordnung entsprechende Bekanntmachung in den betreffenden Amtsblättern gehörig einzuschärfen, von d. Ksd. zu Zwick. durch V. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 7), von d. Ksd. zu Dresd. durch V. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 6), von d. Ksd. zu Bud. durch Gen. V. v. 21. ej. (Ksbl. Nr. 106), von d. Ksd. zu Leipz. durch V. v. 2. Juli 1858 (Ksbl. Nr. 78), in welcher dieselbe zugleich ihre Verordn. v. 18. Juni 1858 eingeschärft und auf die Nothwendigkeit der größten Vorsicht bei dem Verkaufe, Verbrauche und der Aufbewahrung der Streichzündhölzchen aufmerksam gemacht, auf die stracktliche Handhabung des Verbots wegen des Rauchens in Waldungen und darauf hingewiesen hat, wie streng darauf zu sehen sei, daß bei dem Feuermachen der Waldarbeiter, soweit dies nicht überhaupt ganz unterlassen werden könne, die möglichste Vorsicht beobachtet werde. Vergl. in letzterer Beziehung auch oben S. 344 u. 347.

§. 12. Wegen der Bekanntmachung ihrer Erneuerung durch die Amtsblätter vergl. oben S. 344.

c. Feuerlöschprämien und Vergütung der Schäden an ausländischen Geräthschaften.

(Bd. II. S. 757. Bd. V. S. 363.)

Die Brandversicherungscommission ist ermächtigt, Belohnungen für die zwei ersten bespannten Spritzen, welche sich thätig und tüchtig erwiesen haben, sowie für sonstige ausgezeichnete Dienstleistungen beim Löschen Belohnungen zu bewilligen, und diejenigen Schäden zu vergüten, welche an ausländischen Feuerlöschgeräthschaften entstanden sind. Ang. Gesetz v. 23. Aug. 1862. §. 117. Die ang. Ausf. V. zu diesem v. 23. Aug. 1862 enthält Näheres sowohl in Bezug auf jene Belohnungen (§§. 98—100) als auch in Betreff dieser Schädenvergütung (§. 101).

5. Obliegenheiten nach entstandenem Brande.

a. Obliegenheiten der Ortspolizeiorgane und der Obrigkeiten.

Von jedem Brandfalle an oder in Gebäuden haben die Ortspolizeiorgane der Verwaltungsobrigkeit, falls sie sich nicht am Orte selbst befindet und durch den Feuerlärm Nachricht erhält, sofort nach dem Ausbruche des Feuers da nöthig durch Eilboten, Kenntniß zu geben. Angez. Ausf. V. v. 23. Aug. 1862. §. 66. Obliegenheit der Verwaltungsbehörde ist es, sich sogleich nach erhaltener Kunde und womöglich noch während des Brandes an Ort und Stelle zu begeben und daselbst nicht nur über die Entstehung des Brandes, sondern, wenn ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet, auch über die Wirkung des Brandes, sowie über die durch die Löschanstalten verursachten Schäden die nöthigen Erörterungen anzustellen. Ebend. §. 67. In Bezug auf diese folgen in den §§. 68 ff. die nähern Bestimmungen, wobei vorgeschrieben ist, daß über jeden im Verwaltungsbezirke vorgekommenen Brandfall, gleichviel ob ein Schaden zu vergüten sei oder nicht, sowie über jede durch einen Blitzschlag entstandene Zerstörung oder Beschädigung eines Versicherungsobjectes die Verwaltungsobrigkeit nach erhaltener Kunde binnen 24 Stunden an die Bezirkshauptmannschaft und die Kreisdirection, binnen 72 Stunden an die Brandversicherungscommission, jedoch ohne Beifügung der Acten, Anzeige zu erstatten, diese auch innerhalb der angegebenen Zeit zum Abgange zu bringen habe (§. 70), daß die Obrigkeit, wenn der Brand von größerem Umfange sei, sich über ganze Ortstheile erstrecke, oder eine Fabrik betreffe, der Brandversicherungscommission noch vor Erstattung jenes Berichtes unverweilt und auf kürzestem und schnellstem Wege davon Kenntniß zu geben habe (§. 71), und daß über jeden Brand, getrennt von den auf die Erörterungen über dessen Entstehung bezüglichen, be-

sondere Brandschädenacten zu halten seien (§. 72) [1]. Ferner ist bestimmt, daß wenn die Acten, welche die über die Entstehungsursache des Brandes angestellten Erörterungen enthalten, dem Hauptschädenberichte nicht beigefügt werden können, wenigstens das Ergebniß derselben mit anzuzeigen, beziehendlich nach von der competenten Behörde über den Stand der Untersuchung erforderter Auskunft, daß jedoch, sobald die polizeilichen Erörterungen beendigt und die etwa darauf eingeleitete Untersuchung zum Austrag gekommen, die ergangenen Polizei- und resp. Untersuchungsacten ohne Verzug und ohne besondere Anregung von der competenten Polizei- und beziehendlich Untersuchungsbehörde der Brandversicherungscommission berichtlich vorzulegen seien (§. 80), daß, sowie die Staatsanwaltschaft nach §. 34 der Verordn. v. 31. Juli 1856, die Ausführung der Strafprozeßordn. betr., bei der Brandversicherungscommission Anzeige zu erstatten habe, sobald aus den Erörterungen über die Veranlassung eines Brandes Verdacht böswilliger oder fahrlässiger Brandstiftung sich ergebe, auch die Polizei- und Justizbehörden verpflichtet seien, derselben, unerwartet der vorgeschriebenen Acteneinsendung Nachricht zu geben, wenn sich bei ihnen ein solcher Verdacht gegen eine bestimmte Person herausstelle, welchenfalls sich der Bericht zugleich über die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten, beziehendlich unter Einsendung einer Abschrift vom betr. Folium des Grund- u. Hypothekenbuchs, verbreiten soll (§. 81).

b. Insbesondere in Bezug auf die anzustellenden polizeilichen Erörterungen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Revision der über die polizeilichen Erörterungen in Bezug auf Brandfälle ergangenen Acten betr.; v. 10. Juli 1863 (G. B. Nr. 75. S. 692).

Bestimmt, mit Rücksicht auf die durch Art. 75 u. 84 der Strafprozeßordn. (vergl. Bd. V. S. 21) und durch die Verordn. vom 31. Juli 1862 (vergl. oben S. 67) in der Competenz der Kreisdd. eingetretenen Veränderung, zur Vereinfachung der Controle in

---

[1] Die nach Bränden anzustellenden Erörterungen über die Entstehungsursachen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die Polizeibehörden zur angestrengtesten Thätigkeit in dieser Hinsicht, beziehendlich zu genauer Beobachtung der hierüber in ihrer Gen. V. v. 14. Decbr. 1854 (Bd. V. S. 361) enthaltenen Bestimmungen ermahnt, mit dem Hinzufügen, daß zwar, wie sie beschlossen, in Folge der eingetretenen veränderten Competenzverhältnisse, die unter III. angeordnete Einsendung der daselbst beschriebenen Tabelle nicht weiter zu erfolgen habe, daß aber, wie sie erwarte, bei den über die Entstehungsursachen anzustellenden Erörterungen, für welche die Bestimmungen unter I. II. und IV. allenthalben in Kraft blieben, namentlich auch auf die unter C. jener Tabelle zu machenden Angaben gehörig Rücksicht zu nehmen sei. Gen. V. v. 17. Decbr. 1859 (V. Bl. Nr. 15).

Bezug auf die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei im Wesentlichen Folgendes:

§. 1 hebt die Vorschrift §. 3 lit. c. des Generale v. 21. Juli 1804 (Bd. II. S. 745), wonach über die zum Zwecke der Ermittelung der Entstehungsursachen der Brände Bericht an die Kreisdd. zu erstatten war, auf und bestimmt, daß es dagegen bezüglich der Einsendung der Acten an die Brandversicherungscommission bei der diesfallsigen Vorschrift im §. 3 lit. c. des obigen Generales, ferner in §. 6 der Verordnung v. 25. Juli 1845 (Bd. II. S. 759) und in (vorstehend angezogenen) §. 81 der Ausf. V. zu den fünf ersten Abschnitten des Immobiliar-Brandversicherungs-Ges. v. 23. Aug. 1862 enthaltenen Bestimmung bewende, auch an der Verordn. v. 19. Febr. 1839 die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr. (Bd. I. S. 574) etwas nicht geändert werde.

Nach §. 2 hat die Brandversicherungscommission bei Durchgehung der bezüglichen Acten alle diejenigen Punkte mit ins Auge zu fassen, welche für die Handhabung der Feuer- und Baupolizei von Wichtigkeit sind, und im Falle sich Anlaß zu Erinnerungen ergiebt, der Kreisd. zur weitern Entschließung Mittheilung zu machen und nach §. 3 u. 4. sollen die diesfallsigen Vernehmungen in kürzester Form erfolgen und soll die Kreisd. das Nöthige verfügen, ohne daß eine Rückäußerung stattzufinden hat, wenn nicht besondere Veranlaßung vorliegt. Im §. 5 wird den Polizeibehörden und Polizeiorganen, mit Rücksicht auf die bedenkliche Höhe und das Zunehmen der Brände zur Pflicht gemacht, den Entstehungsursachen mit größter Sorgfalt nachzuforschen und bei Handhabung der die Abwendung von Feuersgefahr bezweckenden Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften mit Nachdruck und Strenge zu verfahren, und wird die Anweisung §. 3 lit. a. und b. des Generale vom 21. Juli 1804 — wo specieller vorgeschrieben ist, wie bei jener Nachforschung zu verfahren und daß actenkundig zu machen sei, wenn zum letzten Mal die Feueröffen gekehrt und die Feuerstätte visitirt worden — eingeschärft.

Uebrigens vergl. vorstehende Bestimmungen unter 5. a.

c. Die erforderliche Benachrichtigung des Staatsanwaltes betr.

Die Wahrnehmung, daß von den Polizeibehörden in Brandfällen den Vorschriften im Art. 78 der Strafprozeßordnung (Bd. V. S. 23) zeither nicht gehörig nachgegangen worden und die in dieser Hinsicht von mehreren Staatsanwaltschaften über die zu späte Benachrichtigung von stattgehabten Bränden und von der Vornahme der polizeilichen Erörterungen über die Entstehungsursachen des Brandes wiederholt geführten Klagen haben dem Oberstaatsanwalte Veranlassung gegeben, in einer an das Justizministerium gerichteten, von diesem aber dem Min. d. Inn. zur thunlichsten Berücksichtigung mitgetheilten Vorstellung darauf anzutragen, daß die Polizeibehörden angewiesen werden möchten, in Fällen, wo nicht alsbald Gewißheit darüber vorliegt, daß der Brand durch keine Person absichtlich oder fahrlässiger Weise verursacht worden ist,

1) von den über vorgekommene Schadenfeuer eingehenden Anzeigen sofort eine Abschrift an den Staatsanwalt des Bezirks abzugeben,

2) von Tag und Stunde der Expedition zur polizeilichen Localerörterung denselben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, sowie von den sonst getroffenen Anordnungen zu unterrichten und
3) die über solche Erörterungen ergangenen Acten vor deren Einsendung an die Kreisd. oder Brandversicherungscommission dem Staatsanwalte zur Beschlußfassung darüber, ob Grund zu weiteren criminalpolizeilichen Erörterungen oder nach Befinden zur criminalgerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, mitzutheilen.

Das Min. des Inn. hat diesen Anträgen in der Voraussetzung, daß dadurch das Verfahren in Fällen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung an Nachdruck und Sicherheit gewinnen werde, in der obenbemerkten Maße, im Uebrigen jedoch unbeschadet der in den Verordnungen vom 19. Februar 1839 (Bd. I. S. 575) und 10. Oct. 1840 (Bd. II. S. 759) bezüglich der Anzeigen über Brandstiftungen und Brandfälle enthaltenen Vorschriften, stattzugeben beschlossen und hat davon die Kreisdd. mit der Anordnung in Kenntniß gesetzt, demgemäß die Polizeiobrigkeiten ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 29. Novbr. 1859, und dieser gemäß V. der Ksd. zu Zwick. v. 19. Dec. 1859 (V. Bl. Nr. 15), Gen. V. der Ksd. zu Dresd. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 11), Gen. V. der Ksd. zu Leipz. vom 30. ej. (V. Bl. v. J. 1860 Nr. 1), Gen. V. der Ksd. zu Bud. v. 22. ej. (Ksbl. Nr. 1 v. J. 1860.)

6. Die auf die Entdeckung von Brandstiftern ausgesetzten Belohnungen betr.

Die ausgesetzten Prämien betr.

Diese in der Verordn. v. 26. Oct. 1833 (Bd. V. S. 762) ausgesetzten Belohnungen werden auch ferner zur Hälfte aus der Brandversicherungscasse übertragen. Angez. Ges., das Immobiliarversicherungswesen betr., v. 23. Aug. 1862. §. 120.

Wegfall der Gratificationen in Untersuchungssachen gegen Brandstifter.

In Betracht, daß nach Einführung eines ganz veränderten Strafverfahrens und nach Errichtung der blos für die Justizpflege und für die Criminalrechtspflege insbesondere bestimmten Bezirksgerichte die fernere Anwendung der Bestimmung in §. 6 der Verordn. v. 26. Oct. 1833 (Bd. II. S. 762) auf die Thätigkeit der Mitglieder dieser Behörden in Untersuchungssachen wider Brandstifter den dermalen bestehenden Verhältnissen nicht entspreche und sich zur Sicherung des jener Verordnung zum Grunde liegenden Zweckes mindestens nicht weiter erforderlich darstelle, hat das Min. d. Inn. im Einverständnisse mit dem Justizmin. beschlossen, für die bei Führung von Untersuchungen gegen vorsätzliche Brandstifter bewiesene Umsicht, Thätigkeit oder Geschicklichkeit Gratificationen an die Mitglieder der gedachten Behörden in der Regel nicht zu bewilligen und insoweit der Bestimmung §. 6 der Verordn. v. 26. Oct. 1833 keine Folge zu geben. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 10. Febr. 1858, den übr. Ksdd. abschr. zur Nachachtung zugefert.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Strom- und Wasserpolizei. [1])

(Bd. II. S. 775. Bd. V. S. 374.)

I. Elbstrom- und schifffahrtspolizeiliche Angelegenheiten; Befahrung und Ueberbrückung öffentlicher Flüsse.

1. Gesetzliche Bestimmungen.

Bekanntmachung (d. Min. d. Inn.), die Besorgung der strompolizeilichen Angelegenheiten innerhalb des Amtsbezirks Strehla betr.; v. 10. Dec. 1856 (G. B. Nr. 106. S. 469).

Bestimmt, daß die Amtshauptmannschaft zu Meißen, soweit nöthig in Concurrenz mit dem Gerichtsamte Strehla, die Elbufer- und Strombausachen und die damit zusammenhängenden strompolizeilichen Angelegenheiten innerhalb des Amtsbezirks Strehla besorgen soll.

Verordn. (der Min. d. Inn. u. der Finanzen), die Abstellung der bei dem Schiffziehen an der Elbe vorkommenden Ungehörigkeiten betr.; v. 8. Jan. 1857 (G. B. Nr. 11. S. 22).

Bezieht sich auf das Innehalten des Leinpfades, das Verhalten gegen Andere und das Spannen der Zugthiere, auf die den Zugknechten und Führern von Zugvieh bei ihrer Annahme zu gebende Bedeutung, auf die Ueberwachung der Vorschriften durch

---

[1]) Nach der Verordn., die Publication des bürgerlichen Gesetzbuchs betr.; v. 2. Jan. 1862 (G. B. Nr. 1. S. 1) bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über das Wasserrecht in Kraft, soweit nicht in §§. 281—283 u. 354—356 etwas Anderes bestimmt ist. Erstere beziehen sich auf den Fall, daß ein Fluß, dessen Bett nicht ein Privateigenthum ist, sein Bett verläßt, eine Insel bildet, von dem einen Ufer oder einer Insel zurücktritt, ein Ufer oder eine Insel durch Zuwachs sich erweitert; letztere enthalten Bestimmungen über den Wasserabfluß vom höher gelegenen Grundstück auf das nieder gelegene.

die untern Wasserbeamten, Gendarmen und ortspolizeilichen Organe, auf die angedrohten Strafen und auf die Competenz zur Untersuchung von Zuwiderhandlungen.

Verordn. (der Min. d. Inn. und der Finanzen) zur Erläuterung der wegen der Schifferprüfungen und sonst unter dem 14. Juli 1853 (Bd. V. S. 649) erlassenen Verordnung; v. 30. Nov. 1828 (G. B. Nr. 100. S. 344).

Bestimmt, daß statt vom 1. Jan. 1859 vom 1. Jan. 1862 bei der Prüfung an Alle gleiche Anforderungen zu stellen sind.

Verordn. (des Finanzmin.), die Anstellung besonderer Elbstromaufseher betr.; v. 10. Aug. 1859 (G. B. Nr. 67. S. 283).

Diese sind mit der Aufsicht über Befolgung der strom- u. schifffahrtspolizeilichen Vorschriften beauftragt und haben Dienstbekleidung und dienstliche Abzeichen.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Beaufsichtigung und Unterhaltung der fiscalischen Brücken betr.; v. 30. Jan. 1860 (G. B. Nr. 12. S. 19).

Ueberweiset diese Beaufsichtigung in Ansehung der nachverzeichneten größeren und wichtigeren Brücken den Bezirkswasserbaucommissionen.

Verordn. (Allerhöchste aus den Min. der Finanzen u. d. Justiz), die Competenz der Elbstromgerichte betr.; v. 11. Septbr. 1863 (G. B. Nr. 101. S. 722).

2. Sonstige Bestimmungen und ausgesprochene Grundsätze.

Die Competenz in Elbstrom- und schifffahrtspolizeilichen Angelegenheiten betr. (Bd. II. S. 776.)

Das Finanzmin. hat bereits durch General-Verordn. v. 10. Juni 1845 den sämmtlichen Wasserbaucommissionen der Elbbezirke wegen der über die Competenz in Elbstrom- und schifffahrtspolizeilichen Angelegenheiten zwischen den Wasserbaucommissionen und den Elbzollämtern hervorgetretenen Zweifel nähere Bestimmungen zugehen lassen, und dabei insbesondere hervorgehoben, daß nach Maßgabe der in §§. 4 u. 5 der zu Publication der Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844 unter dem 16. November 1844 ergangenen Allerhöchsten Verordnung (Bd. IV. S. 424) und beziehendlich in §§. 46 und 47 der Additionalacte selbst enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die darin bezeichnete amtliche und beziehendlich strafrichterliche Wirksamkeit der Elbzollämter, den Begriff der strom- und schifffahrtspolizeilichen Angelegenheiten im Allgemeinen aufzufassen und daher davon auszugehen ist, daß zur Begründung der Competenz der Elbzollämter in irgend einer Angelegenheit, die letztere in objectiver und subjectiver Beziehung strom- und schifffahrtspolizeilicher Natur sein muß, also daß, wenn es sich um Contraventionen gegen strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften handelt, dieselben bei der Ausübung der Schifffahrt auf oder an dem Strome selbst vorgekommen und von den nach §. 47. 1 a. der Additionalacte bei der Schifffahrt unmittelbar betheiligten Personen — Schiffseignern, Schiffs- oder Floßführern, deren Dienstleuten, Passagieren oder Schiffziehern — verhangen sein müssen. Da jedoch wiederholt wahrzunehmen gewesen ist, daß von den Wasserbaucommissionen und insbesondere von den unteren Wasserbau- und Stromaufsichtsbeamten Mittheilungen und Anzeigen auch in andern, in die bezeichnete Kategorie nicht gehörigen strompolizeilichen Angele-

genheiten, namentlich auch wegen solcher Contraventionen, welche von Seiten anderer, nicht unmittelbar bei der Elbschifffahrt selbst betheiligter Personen, z. B. bei dem Betriebe der Fähren- und Kahnüberfahrten, bei der Beschädigung, Versperrung oder unzulässigen Benutzung der Leinpfade oder der Stromufer und der Strom-, Ufer- und Dammbaue 2c. vorgekommen — statt an die competente Wasserbaucommission — an die Elbzollämter gerichtet und dadurch Irrungen und Mißverständnisse herbeigefährt worden sind, so hat das Finanzmin. sich veranlaßt gefunden, die Wasserbaucommissionen auf die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Juni 1825 mit der Verordnung aufmerksam zu machen, danach auch die Wasserbau-Inspectoren und Conducteurs, Dammmeister, Stromaufseher und Brückenwärter mit bestimmter Anweisung zu versehen; durch Verordn. v. 4. Jan. 1862, der Ksd. zu Dresd. abschr. mitgetheilt.

Die in Folge des Untersinkens eines Elbkahns eintretende verschiedene Competenz betr.

In Bezug auf einen zwischen dem Gerichtsamte und dem Hauptsteueramte zu P. entstandenen Competenzconflict hat das Finanzmin. folgendes ausgesprochen: Der vom Schiffer S. bei dem Gerichtsamte erstatteten Anzeige und dem damit verbundenen Antrage habe an sich und zunächst offenbar nur der Zweck der Geltendmachung des civilrechtlichen Anspruchs auf die nach der Versicherung wegen des Untersinkens und der Beschädigung seines mit Braunkohlen befrachteten Elbfahrzeugs eventuell zu erwartenden Schadenvergütung zum Grunde gelegen, daher nicht wohl ein Zweifel obwalten könne, daß zu den, zur Erledigung des Antrags selbst seiner Natur und seinem Zwecke nach vorzunehmenden Erörterungen und zu der darüber erbetenen Bescheinigung das Gerichtsamt in seiner Eigenschaft als die betheiligte ortsgerichtliche und obrigkeitliche Behörde eben so als befugt, wie als die, auch nach den Versicherungsbedingungen geeignete und resp. verpflichtete Behörde sich anzusehen hatte. Es tritt jedoch hierzu noch, daß der durch jene Anzeige zur amtlichen Kenntniß gelangte Vorgang, das Untersinken und die Beschädigung eines Elbfahrzeugs auf dem Strome, an und für sich und ganz abgesehen von dem daraus abzuleitenden Versicherungs- oder irgend welchem sonstigen civilrechtlichen Anspruche, seinem Wesen nach in den Bereich der Elbstrom- und insbesondere der Schifffahrtspolizei fällt und daß daher das Gerichtsamt in dieser Beziehung der hierunter competenten Behörde hiervon Mittheilung zu machen sich verpflichtet finden mußte. Diese Competenz kam aber nach §. 4 der Publications-Verordnung vom 16. Nov. 1844 (Bd. IV. S. 424) in Verbindung mit Art. 46 und 47 der Elbschifffahrt Additional-Acte und §. 30 der Verordnnung des Finanzmin. vom 6. Februar 1845 dem Haupt-Steueramte Pirna als Elbzollamt zu, und es ist deshalb ausdrücklich auch noch auf die (vorgedachte) unterm 10. Juni 1845 ergangene, der Zoll- und Steuerdirection und durch diese den betheiligten Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern mitgetheilte Verordnung um so mehr zu verweisen, als dadurch die schifffahrtspolizeiliche Competenz der Elbzollämter, namentlich den Bezirks-Wasserbau-Commissionen und beziehendlich den Justiz-, nunmehr Gerichtsämtern als Bezirksobrigkeiten gegenüber, speciell normirt worden ist. Insoweit hatte daher auch das Haupt-Steuer- und Elbzollamt P. auf die ihm durch das dortige Gerichtsamt zugegangene Mittheilung der weiteren Verfolgung des dadurch oder sonst zu seiner Kenntniß gelangten schifffahrtspol. Vorgangs — des Untersinkens oder der Beschädigung eines Elbfahrzeugs auf dem Strome — keineswegs und um so weniger sich zu entbrechen, als dabei von selbst noch in Frage kam und zu erörtern war, ob und inwieweit, insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschriften §§. 1, 4, 5, 7, 8, 10, 19 und 24 der Verordnung vom 6. Februar 1845 (Bd. II. S. 781), bei dem Vorgange eine schifffahrtspolizeiliche Contravention und nach Befinden strafbare Verschuldung des Schiffführers oder der Schiffsmannschaften obwalte, indem ihm hierunter ebensowohl in Beziehung auf technische Fragen die Zuziehung der technischen Wasserbau- und beziehendlich der Strom-Aufsichtsbeamten unbenommen blieb, als es bei dem Hervortreten eines etwa criminell strafbaren Vergehens oder eines besonders geltend zu machenden civilrechtlichen Anspruchs hierüber sodann mit der geeigneten Gerichtsbehörde sich zu benehmen hatte. Verordn. des Finanzmin. 3. Abth.

an die Zoll- und Steuerdirection vom 18. Aug. 1859, vom Min. des Inn. durch Verordn. 28. ej. der KSd. zu Dresd. mitgeth.

Die Competenz in den Elbüberfahrtssachen.
(Bd. II. S. 859.)

In Beziehung auf den der Staatsregierung gegenüber anzuerkennenden Umfang einer Kahnüberfahrtsberechtigung, sowie in Rücksicht auf deren Ausübung und die deshalb nöthigen Erörterungen und Anordnungen, kann insofern die Concurrenz der Wasserbaucommission in Frage kommen, als im Allgemeinen in den den Elbstrom und die Regalität desselben, mithin auch die Elbfuhren angehenden Verwaltungsangelegenheiten, die Bezirkswasserbaucommissionen die gesetzlich competenten Behörden bilden, und sich das Finanzmin. derselben als seiner nächsten verfassungsmäßigen Organe zu bedienen hat, dergestalt, daß nächstdem nur in den dabei hervortretenden **allgemeinen polizeilichen** Beziehungen die deshalb nöthigen Erörterungen vorkommender Ungehörigkeiten und Contraventionen und die Entscheidungen und Verfügungen deshalb, theils unmittelbar und allein, theils unter Mitwirkung der Wasserbaucommissionen als zu dem Bereiche der Localpolizeibehörden gehörig anzusehen sind. Da nun die Gerichtsämter an der Stelle der vormaligen Justizämter und Landgerichte zugleich Mitglieder dieser Commissionen sind, so sind sie in an sie als Local-Verwaltungs- und Polizeibehörden gelangenden Angelegenheiten schon von selbst darauf hingewiesen, soweit dabei Gegenstände, welche mit den Angelegenheiten der Verwaltung in Beziehung auf den Elbstrom und das Stromregal in Zusammenhang stehen, sowie namentlich auch soweit technische Rücksichten in Betracht kommen, mit den übrigen Mitgliedern der Wasserbaucommission und beziehendlich mit der Wasserbaudirection sich zu vernehmen und deren Mitwirkung herbeizuführen. Dagegen hat die Betheiligung und Competenz der Hauptzoll- und Steuerämter hierunter überhaupt auf den, denselben als Elbzollämtern durch die Verordn. v. 16. Nov. 1844 (Bd. IV. S. 424) und die damit zusammenhängenden, die Elbschifffahrt angehenden, sowie beziehendlich später ergangenen Anordnungen angewiesenen Geschäftskreis sich zu beschränken und rücksichtlich der Fuhren insbesondere namentlich wegen Regulirung der Fuhrgelder im Zusammenhange mit den im Allgemeinen den Verkehr treffenden Leistungen und Abentrichtungen einzutreten. M. V. an die KSd. zu Dresd. v. 6. Juni 1857 im Einverständn. mit dem Finanzmin.

Umfang der Elbkahnüberfahrtsberechtigung.

Es ist anzunehmen, daß diese sich in der Regel auf das Ueberfahren von Handwagen und des kleinen Viehes, mit Ausschluß des auf wirkliche Elbfähren zu verweisenden größeren Viehes und des mit Zugthieren bespannten Fuhrwerks, erstrecken. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß die, soweit nöthig speciell zu ermittelnde und festzustellende Tragfähigkeit der Ueberfahrtsgeschirre zugleich der Ueberschaffung jener Transportgegenstände zu entsprechen hat. M. V. an d. KSd. zu Dresd. v. 6. Juni 1857.

Die Statthaftigkeit des Fahrens mit Kähnen und Gondeln auf öffentlichen Flüssen betr. (Bd. II. S. 862.)

Nach den zwischen den Min. des Inn. und der Finanzen früher vereinbarten Grundsätzen für die Errichtung und Betreibung eigentlicher, fortbestehender Fähren und Kahnüberfahrten über öffentliche Flüsse zur regelmäßigen Benutzung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr ist zwar die im Einvernehmen mit dem Min. d. Inn. von dem Finanzmin. zu gewährende Ertheilung besonderer Concessionen oder das ausdrückliche Anerkenntniß einer deshalb bestehenden Berechtigung als erforderlich anzusehen. Dagegen liegt aber, ebenso wie für die Elbe für andere dermalen noch als öffentliche geltende Flüsse keine Veranlassung vor, die Anwendung derselben Grundsätze auch auf das Befahren jener Flüsse mit Kähnen und Gondeln ohne den Zweck der regelmäßigen Benutzung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr vom Standpunkte der Regalität aus in Anspruch zu nehmen. Dadurch kann indeß der Natur der Sache die Auf-

sichtsführung und da nöthig das weitere Einschreiten der competenten Behörde aus flußpolizeilichen Gründen nicht ausgeschlossen werden. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 14. Oct. 1861 im Einverständniß mit dem Finanzmin.

II. Berichtigung der Wasserläufe, Ent- und Bewässerungen.

(Bd. V. S. 375.)

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband V. Dallwitz-Altleis; v. 9. April 1862 (G. B. Nr. 31. S. 46).

Diese Bestätigung ist auf Grund §. 12 des Gesetzes über Berichtigung von Wasserläufen ꝛc. v. 15. Aug. 1855 erfolgt.

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung für den Hopfenbachverband VI in Rauleis; v. 9. April 1862 (G. B. Nr. 33. S. 47).

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaft für die Berichtigung der Parthe zu Beucha; v. 18. Juni 1863 (G. B. N. 64. S. 633).

Die Veränderung von Wasserläufen und die Herstellung von Anlagen, welche auf das Inundationsverhältniß influiren können, betr.

Um zu verhindern, daß die nach dem ersten Abschnitte des Gesetzes v. 15. Aug. 1855 zu beseitigenden Uebelstände durch neue fehlerhafte und gemeinschädliche Herstellungen noch vermehrt und die künftigen Maßregeln zu deren Beseitigung erschwert werden, ist vom Min. des Inn. die Bestimmung getroffen worden, daß in allen denjenigen Niederungen, in welchen die Berichtigung der Wasserläufe entweder schon im Werke sei, oder nach dem Ermessen der Ufer- u. Wasserbaucommission wahrscheinlich in Frage kommen werde, von einer von dieser Behörde zu ertheilenden Genehmigung jede Veränderung eines Wasserlaufes, sowie die Herstellung von Dämmen abhängig zu machen und jedes eigenmächtige Unternehmen dieser Art, unter Androhung von Strafen bis zu 150 Thlrn. oder 6 Wochen Gefängniß, sowie mit der Verwarnung zu untersagen sei, daß der Zuwiderhandelnde überdies durch Strafauflagen zu Wiederherstellung des vorigen Standes anzuhalten sei, oder die den Umständen nach nunmehr für nöthig erkannte Herstellung auf seine Kosten Ufer- und Straßenbaucommissionswegen werde ausgeführt werden. Eine besondere Genehmigung vom angegebenen Standpunkte aus ist in den betr. Gegenden auch für Brückenbaue und solche Straßen- und Wegebaue nöthig, welche auf die Inundationsverhältnisse der Gegend einwirken. Auch sind, jener Verordn. gemäß, die Ufer- und Wasserbaucommissionen angewiesen worden, in Erwägung zu ziehen, für welche Niederungen und insbesondere für welche Fluren ihres Bezirks ein dergleichen Verbot zu erlassen und in welcher geeigneten Weise es zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen sei, und, wenn in Folge desselben Gesuche um Genehmigung beabsichtigter Veränderungen an Wasserläufen und anderer Herstellungen der obgedachten Arten an sie gelangen, so oft Wassergebiete betroffen werden, zu deren Regulirung bereits nach §. 38 des Ges. v. 15. Aug. 1855 ein Commissar bestellt worden ist, zuvörderst mit diesem sich zu vernehmen, außerdem aber selbst zu erwägen, ob und inwiefern das Vorhaben auf

die künftig noch zu berichtigenden Wasserverhältnisse der Gegend von Einfluß sein könne, und nur, wenn ihnen dieß nicht der Fall zu sein scheine, ohne Weiteres hauptsächliche Entschließung zu fassen, außerdem aber, und zwar unmittelbar, an das Min. des Inn. Bericht zu erstatten. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 26. Aug. 1856.

Insofern über die Geradlegung eines Wasserlaufs Einverständniß sämmtlicher Betheiligter obwaltet, bedarf es deshalb nicht erst eines Verfahrens nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Aug. 1855, welches lediglich zum Zwecke hat, Grundsätze aufzustellen, nach welchen Berichtigungen von Wasserläufen und Ent- und Bewässerungsanlagen gegen den Widerspruch der Betheiligten auf einseitigen Antrag Anderer derselben zur Ausführung gebracht werden können. Findet aber unter denselben schon allseitiges Einverständniß statt, so bedarf es nur der Genehmigung der Ufer- und Wasserbaucommission. Wie aber diese, wenn sie darum angegangen wird, sich zu verhalten habe, ist in der (vorstehenden) Verordn. v. 26. Aug. 1856 bestimmt. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 5. Juli 1859.

Verschiedenheit des Verfahrens bei Berichtigung von Wasserläufen und Ent- oder Bewässerungen.

Das Gesetz v. 15. Aug. 1855 (Bd. V. S. 375) macht nur im §. 1 an der Spitze der Bestimmungen des I. die Berichtigung von Wasserläufen abhandelnden Abschnitts die darauf gerichteten „Anträge und deren Genehmigung von einem obwaltenden erheblichen Landesculturinteresse" abhängig, während es in den §§. 31 und 32 an die Spitze der Bestimmungen des II. von Ent- und Bewässerungen handelnden Abschnitts die Vorschrift stellt, daß ein darauf gerichteter Antrag dann zu genehmigen sei, wenn anzuerkennen ist, daß ohne Benutzung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande auszuführen sein würde, wenn ein polizeiliches Bedenken nicht vorliegt, und sich der Antragsteller den ihm zu stellenden Bedingungen unterwirft. Aus der Vergleichung dieser Gesetzstellen ergiebt sich zweifellos, das nur bei Berichtigung von Wasserläufen, nicht aber auch bei Ent- und Bewässerungen die Anwendbarkeit der Bestimmungen, nach welchen gegen andere Besitzer dabei ein Zwang stattfindet, ein Landesculturinteresse als bedingend anzusehen ist. In den auf Grund der Bestimmungen §§. 31 u. 32 des Gesetzes ertheilten Vorschriften der Ausführungsverordn. §. 43 flg. ist daher auch unter den bei beabsichtigten Ent- und Bewässerungen zu erörternden Fragen die: ob und welches Landesculturinteresse dabei vorwalte, nicht aufgeführt. Es wird sogar §. 46 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Umstand, ob die beabsichtigte Anlage an sich für den Unternehmer wirthschaftlich nützlich und zweckmäßig sei, nach §. 32 des Gesetzes etwas nicht ankomme. Wenn es demnach dessen eigener Erwägung überlassen ist, ob die von ihm aufzuwendenden Kosten und zu gewährenden Entschädigungen im Verhältnisse zu seinem industriellen, von der Anlage zu erwartenden Nutzen stehen, so ergiebt sich daraus nur noch mehr, daß das Gesetz für die nach dem II. Abschnitte zu behandelnden Anlagen ganz andere Gesichtspunkte festgehalten wissen will, als für die im I. Abschnitte behandelten Berichtigungen von Wasserläufen, und daß insbesondere das bei der Anlage etwa obwaltende allgemeine oder besondere Culturinteresse bei Entwässerungsanlagen nicht das ausschließliche Motiv für Gewährung der durch das Gesetz in Aussicht gestellten Vortheile abgeben soll. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 7. April 1857.

III. Gröbel-Gröditzer Canal.

Verordn. (des Finanzmin.), die Canalordnung für Benutzung des Gröbel-Gröditzer Canals betr.; v. 26. Juli 1861 (G. B. Nr. 59. S. 109).

Enthält Bestimmungen über die Fahrzeuge und deren Prüfung, Canalaufsicht, Abgaben, polizeilichen Anordnungen, Ordnungsstrafen, die Competenz der Wasserbaucommission des Gerichtsamts Großenhayn und beziehendlich zunächst des letztern.

IV. Abwendung von Gefährdungen durch Hochwasser von kleinen Flüssen.

Nachdem ein landwirthschaftlicher Kreisverein den Antrag, daß bei Eintritt von Hochwässern den Adjacenten der kleinen Flüsse und Wässer durch Läuten von Glocken und Absenden von Boten Kenntniß von der herannahenden Gefahr gegeben werden möge, gestellt und der Generalsekretär der landwirthschaft-Vereine sich demselben mit der Bitte angeschlossen hatte, die zu ergreifenden Anordnungen auf das ganze Land auszudehnen — hat zwar auch das Min. des Inn. nicht verkennen mögen, daß eine derartige Einrichtung für viele Gemeinden des Landes sehr wünschenswerth sein würde; dasselbe hat jedoch, zumal da es sehr zweifelhaft erscheine, ob eine solche Einrichtung, wenn sie anders zweckmäßig sein soll, zwangsweise anders als auf dem Wege eines besonderen Gesetzes getroffen werden könnte, Anstand gefunden, auf den vorliegenden Antrag in der Art, wie derselbe gestellt war, einzugehen, vielmehr befunden, daß die vorgeschlagene Einrichtung lediglich der gegenseitigen Vereinbarung unter den betheiligten Gemeinden selbst zu überlassen sei. Wenn nun aber zu Vermittelung solcher Vereinbarungen die Friedensrichter als die, ihrer amtlichen Stellung nach, hierzu vorzugsweise geeigneten und berufenen Organe anzusehen sind, so hat das Ministerium für angemessen erachtet, daß die beregte Angelegenheit Seiten der Amtshauptleute zum Gegenstande der Berathung mit den Friedensrichtern in einer der nächsten Conferenzen mit denselben gemacht und dabei den Letztern anempfohlen werde, dem Zustandekommen freiwilliger Vereinbarungen der gedachten Art unter den betheiligten Gemeinden ihre eingehende Vermittelung zu Theil werden zu lassen. M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 7. Mai 1861.

Zum vierzehnten Abschnitt.

Maßregeln zur Erleichterung des allgemeinen Verkehrs.

I. Straßenbauwesen.

(Bd. II. S. 789. Bd. V. S. 381.)

1. Die Beaufsichtigung und das Verhältniß der öffentlichen Wege.

(Bd. II. S. 796. Bd. V. S. 381.)

Beaufsichtigung der Communicationswege.

Interimistisch und bis eine veränderte Eintheilung der fiscalischen Straßenbau=Verwaltungsbezirke definitiv erfolgt sein wird, ist für die Beaufsichtigung der Communicationswege eine Einrichtung in der Weise getroffen worden, daß diejenigen technischen Straßenbaubeamten, deren Distrikte nunmehr in mehreren amtshauptmannschaftlichen Bezirken liegen, nur die Amtshauptmannschaft, in deren Bezirke ihr Wohnort liegt, als Dienstbehörde zu betrachten, dagegen ihre Anzeigen an die für die betr. Gemeinde competente Amtshauptmannschaft zu erstatten und deren Weisungen anzunehmen haben. Daher sind insbesondere die Ober=Chausseewärter, deren Dienstbezirke nach der Generalverordn. v. 30. Septbr. 1856 (oben S. 6) theilweise an andere Amtshauptmannschaften übergegangen sind, innerhalb ihrer Dienstbezirke von jeder der nunmehr daselbst competenten Amtshauptmannschaften zu Respicirung der Communicationswege, unbeschadet übrigens ihrer dienstlichen Stellung und resp. ihrer Dienstleistung bei der fiscalischen Straßenbauverwaltung in den bisherigen amtshauptmannschaftlichen Bezirken — zu verwenden. Auch in Bezug auf die Bewilligung von Unterstützungen zu Communicationswegebauen soll zur Zeit noch die bisherige Eintheilung der amtshauptmannschaftlichen Bezirke beibehalten werden. Demzufolge hat in den Fällen, wo ein Communicationsweg ganz oder theilweise einem andern Bezirke anheimfällt, diejenige Amtshauptmannschaft, welcher bisher die Beaufsichtigung des ganzen Weges oblag, und welche daher auch den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung zu begutachten hatte, der andern Amtshauptmannschaft, deren Competenz hinsichtlich des ihrem Bezirke überwiesenen Wegetractes eingetreten ist, von der erfolgten Bewilligung Nachricht zu ertheilen und ihr die Ausführung auf diesem Tracte zu überlassen. Eben

deshalb sollen auch bei der Anweisung der bewilligten Wegebauunterstützungen zur Auszahlung durch die Rentämter zur Zeit lediglich die bisherigen Rentamtsbezirke zum Grunde gelegt werden. Demgemäß sind die Amtshauptmannschaften und Rentämter mit Anweisung versehen worden. M. V. an sämmtl. KHdd. v. 13. Jan. und 27. Aug. 1857 im Einverständniß mit dem Finanzmin.

Zur Beurtheilung der öffentlichen Qualität eines Weges.

Ist die öffentliche Qualität eines Weges durch seine steuerfreie Vermessung und Eintragung im Flurbuche von allen, die daran Interesse hätten, wenigstens stillschweigend anerkannt worden, so ist an dieses Anerkenntniß auch der Nachbesitzer eines Gutes gebunden. M. V. an die KHd. zu Leipz. v. 3. Mai 1858.

Anwendung des Straßenbaumandats auf Verbindungswege innerhalb eines Stadtbezirks.

Nachdem von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu D. von zwangsweiser Durchführung der zur directen Verbindung zweier daselbst befindlicher Bahnhöfe projectirten Straße, der wiederholt anerkannten Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ungeachtet, abgesehen, und zur Begründung dieser Ablehnung der Hauptsache noch darauf Bezug genommen worden war,

1) daß überhaupt das Straßenbaumandat vom 28. April 1781 (Bd. II. S. 801) nur von Landstraßen handle und daher auf städtische Straßen, wie im vorliegenden Falle, keine Anwendung leide und
2) daß, die Anwendbarkeit des Straßenbaumandats selbst angenommen, es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Entschädigung städtischer Haus- und Gartengrundstücke fehle, die Stadtgemeinde mithin der Gefahr, wegen der Entschädigung in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden, ausgesetzt sein würde;

hat das Min. d. Inn. auf folgende Momente hingewiesen, um einer sachgemäßen Beurtheilung der Angelegenheit Eingang zu verschaffen:

Zunächst werde die Bedeutung des durch Eisenbahnen vermittelten Verkehrs im Allgemeinen ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen sein, daß die Eisenbahnen Transportmittel sind, die keineswegs blos locale Zwecke verfolgen, wenn sie auch namentlich den Orten, wo mehrere Bahnen zusammentreffen, von größtem Nutzen sind, sondern der Hauptsache nach den Weltverkehr vermitteln, und daß daher die zu ihrer Verbindung unter einander erforderlichen Wege ihrem Zwecke und ihrer Wichtigkeit nach ganz eigentlich in die Kategorie der Landstraßen gehören. Nun sei es aber notorisch, daß die Communication zwischen den betreffenden Bahnhöfen gegenwärtig, wo sie mitten durch die lebhaftesten Theile der Stadt gehe und nur auf ganz unverhältnißmäßig großen Umwegen möglich und resp. mit den erheblichsten Verkehrserschwerungen verbunden sei und daß die Herstellung eines die beiden fraglichen Bahnhöfe direct verbindenden und die Zufuhr nach den übrigen beiden Bahnhöfen, mit Vermeidung der Passage durch die Mitte der Stadt, vermittelnden Environwegs immer mehr zur unabweislichen Nothwendigkeit werde. Die hier in Frage stehende Straße, welche einen Theil dieses Environwegs bilde und später fortgeführt werden müsse, sei daher überhaupt keine Stadtstraße im engern Sinne des Wortes, sondern ein durch den allgemeinen Verkehr bedingter und hauptsächlich für den Frachtverkehr bestimmter Weg, der zwar mittelbar auch der Stadt zum erheblichen Nutzen gereichen werde, der jedoch in noch höherem Grade aus allgemeinen verkehrspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheine. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß das Straßenbaumandat, selbst angenommen, dasselbe wäre in dem behaupteten engern Sinne auszulegen, auf diesen Environweg Anwendung zu leiden habe. Es sei aber überhaupt nicht begründet, daß das Straßenbaumandat nur von den, die Communication zwischen, nicht aber innerhalb der Ortschaften vermittelnden Straßen handle. Weder aus der Wortfassung und Tendenz dieses Gesetzes, noch aus der Natur der Straßen an sich selbst, als öffentliches Communicationsmittel, lasse sich jener Unterschied nachweisen und am allerwenigsten sei er in der Praxis consequent festzuhalten. Das Straßenbaumandat handle ganz im Allgemeinen von den öffentlichen Stra-

ßen und Wegen, ohne irgend eine Kategorie derselben auszuschließen und classificire dieselben im §. 9 nach ihrer Bedeutung für den Verkehr, sowie mit Rücksicht auf die Bauverbindlichkeit. Eine besondere Erwähnung der Straßen in den Städten habe daher in diese Eintheilung nicht gepaßt; daß aber die Straßen in den Städten nicht haben ausgeschlossen sein sollen, gehe schon ganz unzweideutig aus §. 9 a hervor, indem es daselbst heiße, daß

„die Straßen innerhalb der Städte“

von den Stadträthen aus den Kämmereieinkünften zu bauen seien, daß ferner zur dritten Classe die für Communication im Innern der Ortschaften bestimmten Dorf- und Nachbarwege gezählt würden und im §. 10 wegen der Straßenbreite noch ganz besonders bestimmt werde:

> „Wie denn auch wegen der Breite der Straßen und Gassen in Städten und Dörfern nichts überhaupt festgesetzt werden mag, sondern es ist von unserer Straßenbaucommission nur darauf zu sehen, daß bei selbigen eher mehr Breite, als bei den Straßen der beiden ersten Classen vorgeschrieben worden, erhalten und dieserhalb durch Einbaue einige Verengung so wenig als möglich gestattet werde.“

Im §. 16 seien die Wege 3. Classe in den abgelegenen kleinen Städten und Dörfern noch besonders unter die Aufsicht der Straßenbau-Commission gestellt, so daß also auch die unbedeutendsten der Straßen nicht ausgeschlossen bleiben sollen. Endlich enthalte die dem Mandate beigefügte Anweisung zu Anlegung und Bauung der Straßen, z. B. unter Nr. 10 über den Bau der Straßen in den Vorstädten und unter 20 über die Pflasterung der Straßen und Gassen in den Städten noch ganz specielle, nur die Städte berücksichtigende Vorschriften, so daß auch hieraus erhelle, wie das Straßenbaumandat sich keineswegs blos auf Landstraßen beschränken, sondern auf alle öffentliche Straßen beziehen sollte. Es liege dies aber auch in der Natur der Sache, da alle öffentliche Wege und Straßen mehr oder weniger immer dem allgemeinen Verkehr dienten und die Städte und Dörfer von diesem Gesichtspunkte aus als Straßennetz sich darstellten, das in jedem seiner einzelnen Theile die öffentliche Communication nicht nur innerhalb des Ortes, sondern auch von außen nach dem Orte und weiter durch den Ort vermittele, dergestalt, daß es namentlich in größern Städten schwer zu bestimmen sei, welche Gasse den hauptsächlichen Straßenzug durch die Stadt bilde.

Mit dieser Auffassung stehe die bisher befolgte Praxis in Uebereinstimmung. Nicht nur die in Straßenbausachen competenten Behörden haben in vorgekommenen geeigneten Fällen das Straßenbaumandat auf Straßen innerhalb der Städte angewendet, sondern es sei dieses Verfahren auch ganz neuerdings bei Gelegenheit der zum Zwecke der Verbreiterung einer Gasse in der Stadt Ch. auf Grund des Straßenbaumandats vorgekommenen Expropriation von Grund und Boden und der dagegen von dem betr. Grundstücksbesitzer bei dem letzten Landtage geführte Beschwerde von beiden Kammern einstimmig gebilligt, und daher diese, gegen das Recht der Expropriation an sich, wie gegen die Entschädigungsermittlung gerichtete Beschwerde zurückgewiesen worden. Es sei deshalb lediglich auf den von der II. Kammer adoptirten Bericht der 4. Deputation der I. Kammer, insbesondere auf S. 602 und 603 der Landtagsacten (Beilage zur 2. Abtheilung) und die dort angeführten Gründe zu verweisen, in denen ausdrücklich von den Kammern anerkannt worden sei, daß das Straßenbaumandat sowohl in Bezug auf die Expropriation, als auch hinsichtlich der Ermittelung und Feststellung der Entschädigung Anwendung leide. Denn auch in letzterer Hinsicht lasse sich keineswegs behaupten, daß die Vorschriften des Straßenbaumandats Cap. I. §. 1 Cap. II. §. 11 bezüglich der Feststellung der für städtische Grundstücke zu gewährenden Entschädigung ungenügend seien, da nach denselben, wenn ein gütliches Abkommen nicht zu Stande zu bringen sein sollte, eine Würderung des abzutretenden Grundeigenthums durch Sachverständige (Amtsgerichte oder andere unparteiische Hauswirthe) mit Rücksicht auf den Nutzungsertrag und die aufliegenden Reallasten stattzufinden habe, diese Würderungsnorm aber selbstverständlich bei jeder Art von Grundeigenthum den richtigen Maßstab zur Ermittelung des absoluten und relativen Werthes eines Grund-

stückes abzugeben im Stande sei. M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 17. Dec. 1858. — Zur Ausführung dieser Verordnung ist es nicht gekommen, indem der dagegen erhobene Widerspruch sich in gütlicher Weise erledigt hat.

Inwiefern Kirchenwege zu den öffentlichen Wegen zu rechnen.

Auch Kirchen- und Leichenwege sind wegen der, wenn auch beschränkten Oeffentlichkeit des darauf stattfindenden Verkehrs, den öffentlichen Wegen beizuzählen und daher als solche der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen. Zwar sind darauf die in dem Straßenbaumandate über die eigentlichen Communicationswege, d. h. die für jederlei Art von öffentlichem Verkehr bestimmten Wege, enthaltenen Bestimmungen nicht anzuwenden, dies jedoch nur so lange, als es nicht etwa durch die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs geboten erscheint, solche bisherige bloße Kirchen- und Leichenwege zu wirklichen Communicationswegen zu erheben. M. V. an die Ksd. zu Leipz. v. 3. August 1857.

Die Verlegung von Kirchwegen.
(Bd. V. S. 388.)

Die Benutzung eines öffentlichen Fußweges als Kirchweg einer Gemeinde ist nur ein Theil und eine besondere Art des auf demselben stattfindenden öffentlichen Verkehrs. Eine solche Gemeinde hat daher der von der competenten Verwaltungsbehörde verfügten Verlegung eines solchen Fußweges, wenn ihre Erinnerungen gegen deren Zweckmäßigkeit unerheblich befunden worden, ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu unterwerfen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 3. Juli 1857.

Fortbenutzung eines dem Privatbesitze überlassenen öffentlichen Wegs für die Landwirthschaft.

Alle öffentlichen Wege haben vermöge ihrer Bestimmung für den öffentlichen Verkehr zugleich für die darunter mitbegriffenen Zwecke des landwirthschaftlichen Verkehrs nach den Grundstücken zu dienen, zu welchen mittelst derselben zu gelangen ist, und deren Besitzer haben daher ein ihnen nicht zu entziehendes Recht auf fernere derartige Benutzung auch dann, wenn die betr. Verwaltungsbehörde einen Wegetract für den öffentlichen Verkehr nicht weiter nothwendig findet und deshalb sein Areal dem Privatbesitze überläßt. Es ist daher Pflicht der Verwaltungsbehörde, dabei zu erörtern, ob und welche Besitzer benachbarter Grundstücke ein erhebliches Interesse an deren fernerer Benutzung für landwirthschaftliche Zwecke haben. In einem solchen erheblichen *Interesse* — im Gegensatze eines unbedingten *Bedürfnisses* — liegt daher zugleich das Recht auf fernere landwirthschaftliche Benutzung des bis dahin öffentlichen Weges, das ihnen durch den Act der Verwaltungsbehörde nur dann entzogen werden kann, wenn der neue öffentliche Weg mit derselben, oder vielleicht noch größerer Bequemlichkeit für die betr. landwirthschaftlichen Zwecke benutzt werden kann und daher dem unbegründeten Verlangen entgegenzutreten wäre. M. V. an d. Ksd. zu Dresd. v. 21. April 1860.

Den Fußverkehr ohne unterhaltenen Fußpfad betr.

Der Fußverkehr über Aecker und Wiesen ohne in gehöriger Breite in Stand gesetzte und unterhaltene wirkliche Fußpfade, vielmehr in einer Richtung, welche, soviel das Ackerland betrifft, nur nach jedesmaliger Bestellung desselben von den Fußgängern selbst aufs Neue hergestellt, und höchstens von einem Male zum andern nicht mit umgepflügt wird, ist ein Mißbrauch, welcher, wie lange er auch immer, wenn selbst ohne Widerspruch der Grundbesitzer, bestanden hat, auf Anregung derselben von der Verwaltungsbehörde dadurch abzustellen ist, daß sie entweder, dafern sie eine Fußpfadverbindung in dieser Richtung für ein wirkliches Bedürfniß erachtet, die dazu gesetzlich verpflichtete Flurgemeinde zur Herstellung und Unterhaltung eines Fußweges in der nöthigen Breite und mit genügender Befestigung anhält, oder, dafern ein solches Bedürfniß nicht zu befinden ist, den Fußverkehr auf diejenigen schon vorhandenen Wege verweist,

durch welche ein solcher gehörig herzustellender Fußpfad für entbehrlich zu erachten ist. Denn durch hier und da noch bestehende Einrichtungen der erstern Art wird einerseits in sehr mangelhafter Weise für den öffentlichen Verkehr gesorgt, andererseits die Landwirthschaft empfindlich benachtheiligt, besonders da bei nasser Witterung die Verkehrenden von dem unfortkommlichen Fußpfade auszubeugen pflegen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 19. Oct. 1858.

2. Die Verbindlichkeit zum Wegebau betr. (Bd. II. S. 811. Bd. V. S. 890.)

Die Unterhaltung der zur Abfuhre von Holz ꝛc. dienenden Wege betr.

Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung läßt sich die Verbindlichkeit der Flurgemeinden zur mandatmäßigen Unterhaltung auf, wenn auch vielbefahrenen und unentbehrlichen Holzfuhrwegen, die nicht zugleich zur Verbindung bewohnter Ortschaften unter einander nöthig sind, nicht erstrecken. Ihre Oeffentlichkeit vorausgesetzt, wird den Flurgemeinden, oder insofern die Unterhaltungsverbindlichkeit einzelner Grundstücksbesitzer erwiesen sein sollte, diesen, kein höheres Maß von Leistungen anzusinnen sein, als das erwiesene bisherige und in Mangel eines Nachweises darüber, das auf die Bestimmung §. 17 des Straßenbaumandats zu gründende. Allerdings wird in vielen Fällen eine hierauf zu beschränkende Herstellung von Wegen, welche zur Abfuhre von Holzproducten, ingleichen von Stein- und Braunkohlen, Torf, Steinen, Kalk, Ziegeln ꝛc. dienen, dem Verkehrsbedürfnisse nicht genügen und die Verwaltungsbehörden werden sich aus volkswirthschaftlichen Gründen veranlaßt sehen, ihre Fürsorge auch auf bessere Herstellung und Unterhaltung solcher Wege zu richten. Sie werden sich aber beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen auf Versuche beschränken müssen, gütliche Vereinbarungen darüber zwischen den Flurgemeinden und den Besitzern der Waldungen und der Etablissements, in deren Interesse die bessere Beschaffenheit solcher Wege vorzugsweise liegt, über von ihnen zu gewährende Beihülfen, zu vermitteln. Inserat zur M. V. an die Ksd. zu Dresd. v. 6. Aug. 1860, den übr. Ksdd. abschr. zugef.

Unterhaltung der über künstliche Wasserläufe führenden Wege. (Bd. II. S, 821.).

Aus der Verbindlichkeit eines Mühlenbesitzers zu Unterhaltung der auf einem Wege über den Mühlgraben führenden Brücke ist gegen dessen Oeffentlichkeit nichts zu folgern, da auch auf öffentlichen Wegen die über künstliche Wasserläufe führenden Brücken präsumtiv von dem Besitzer des Triebwerks zu unterhalten sind, für welche der künstliche Wasserlauf besteht. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 11. Mai 1858.

Die Errichtung von Wegesäulen und der diesfallsige Aufwand betr.

Die Verbindlichkeit zur Beschaffung des Aufwandes für Errichtung und Unterhaltung von Wegesäulen war auch vor Erlassung der Gesetze vom 15. Mai 1851, Nachträge zu dem Ablösungsgesetze betr., und vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 12), durch welche die als Ausflüsse der Gutsherrlichkeit und der Patrimonialgerichtsbarkeit bestandenen Verbindlichkeiten der Rittergutsherrschaften in Wegfall gekommen sind, weder als Ausfluß der einen noch der andern anzusehen. Vielmehr lag nach richtiger Auslegung der Verordn. der Landesreg. v. 29. Jan. 1820 (Bd. II. S. 838) den Gerichtsobrigkeiten als solchen nur ob, unter Leitung der Amtshauptmannschaften, die Stellen, wo Wegweiser zu errichten seien, zu bestimmen und die Errichtung selbst zu veranstalten; zu den Kosten hatten sie die Unterthanen zwar in soweit beizuziehen, als die Wegesäulen auf deren Grund und Boden zu stehen kamen, dagegen den Aufwand für auf Rittergutsgrund und Boden aufzurichtende Wegweiser selbst zu tragen. Aber nur jene erste Verbindlichkeit traf sie als Gerichtsobrigkeiten, d. h. als In-

haber der Gerichts- und Polizeipflege, die letztere weder in dieser ihrer Eigenschaft noch als Gutsherrschaft, sondern lediglich als Besitzer der Ritterguttsflur im Gegensatze der Gemeindeflur. Wie sich nun nach diesen Flurgrenzen die Wegeverbindlichkeiten am Orte zwischen der Rittergutsherrschaft und der Gemeinde vertheilen, so muß dasselbe auch von der Tragung des Aufwandes für Errichtung von Wegesäulen gelten, welche durch die angez. Verordn. v. 29. Jan. 1820 für ein Bedürfniß des öffentlichen Verkehrs erkannt wurden. Alle auf und an öffentlichen Wegen zur Sicherstellung und Erleichterung des Verkehrs zu treffenden Vorkehrungen aber, wie Brücken, Barrieren, Aufstellung von Stangen bei Schneeverwehungen und dergleichen sind nur als annexa der Wegunterhaltungsverbindlichkeit anzusehen. Daß nur in diesem Sinne die Bestimmung §. 4 der angez. Verordnung aufzufassen sei, geht besonders auch daraus hervor, daß in den ehemaligen unmittelbaren Amtsortschaften jederzeit die innerhalb der Gemeindefluren nöthigen Wegweiser auf Kosten der Gemeinden und nur die auf fiscalischem Grund und Boden stehenden vom Staatsfiscus unterhalten worden sind und noch unterhalten werden, ohngeachtet die Königl. Aemter und der Fiscus in den mittelbaren Ortschaften die Gerichtsobrigkeiten treffenden Verbindlichkeiten zu erfüllen hatten. Daher steht zwar nach §. 19 unter 7 der Beilage ⊙ des Ges. v. 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) den Gutsherrschaften auch eine Aufsicht über die Wegweiser 2c. zu, aber eine Verbindlichkeit den für deren Errichtung und Unterhaltung nöthigen Aufwand zu tragen, kann sie außerhalb der Rittergutsflur nach §. 4 nur auf Grund besonderer Privatrechtstitel treffen. M. V. an d. Kdb. zu Leipz. v. 21. Febr. 1857, den übr. Kdbb. abschr. zugefert.

Die für Eisenbahnanlagen erforderliche Durchführung und Ueberbrückung von Wasserläufen betr.

Nachdem der B. A. Eisenbahngesellschaft die bei Ausführung der Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhofe zu L. und der Verbindungsbahn der Staatseisenbahn daselbst zu angemessener Durchführung und Ueberbrückung der Parthe und Rietschke zu erfüllenden Bedingungen eröffnet worden waren, hatte der Commissar eine Verfügung dahin beantragt, daß das Terrain zu der in dieser Eröffnung vorgeschriebenen Verlegung der Parthe und Rieschke nach dem bei Regulirung der Gewässer üblichen, resp. gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren Seiten der Grundbesitzer hergegeben werde, und eventuell gebeten, zu genehmigen, beziehendlich festzustellen, daß der Eisenbahngesellschaft ein Anspruch auf Ristitution der Ausführungskosten an die Genossenschaft insoweit gewahrt und vorbehalten bleibe, als die jetzt auszuführende Verlegung in das künftig Herzustellende ganz hineinfallen werde. Hierauf ist derselbe jedoch unter Bezugnahme auf folgende Gründe abfällig beschieden worden: Die Eisenbahngesellschaft sei im Begriffe, einen Bahnkörper herzustellen, welcher das Inundationsgebiet der genannten beiden Wasserläufe als Querdamm durchschneide. Damit nun durch diese Bahnführung die mit den jetzigen Wasserverhältnissen der dortigen Niederung verbundenen Uebelstände durch neue fehlerhafte Herstellungen nicht vermehrt und künftige Maßregeln zu Beseitigung dieser Uebelstände nicht erschwert würden, liege es der Eisenbahngesellschaft ob, die bezeichneten Wasserläufe nicht nur durch den Bahnkörper selbst in angemessener Weise durchzuführen, sondern auch insoweit zu verlegen, als dies zum Zwecke dieser Durchführung erforderlich sei. Und wenn bei Normirung der Bedingungen auf die bei Regulirung der erwähnten Wasserläufe zweckmäßig einzuhaltende Richtung derselben Rücksicht genommen worden sei, so werde hierin die Gesellschaft, welcher dadurch künftige, nach Befinden mit Betriebsstörungen verbundene Aenderungen möglichst erspart würden, zunächst eine Förderung ihres eigenen Interesse zu erblicken haben. Unter allen Umständen sei nicht jene zur Zeit in der Vorbereitung begriffene Wasserregulirung Veranlassung zu Bestimmung der in Rede stehenden Bedingungen gewesen, sondern die von der Gesellschaft projectirte Eisenbahnanlage. Meine die Gesellschaft daher, zu Erwerbung des erforderlichen Terrains den Weg privater Verhandlung nicht fortsetzen zu können, so sei ihr zwar unbenommen, die Enteignung zu beantragen, keineswegs aber auf Grund des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. Aug.

1855 (Bd. V. S. 375), sondern nach den für Expropriation zu Erbauung von Eisenbahnen gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche ganz unzweifelhaft auch auf alle solche Vorrichtungen an Wegen und Wasserläufen Anwendung leiden, die durch den Eisenbahnbau bedingt oder aus Rücksicht auf denselben durch die Staatsregierung der Eisenbahngesellschaft aufgegeben werden. M. V. an den Kreisdirector z. L. v. 18. Juni 1858.

Die Erhaltung der Communication zwischen durch eine Eisenbahn getrennten Oertlichkeiten.

Die Frage, ob der Unternehmer einer Eisenbahn berechtigt sei, fremden Grund und Boden auch zu dem Zwecke in Anspruch zu nehmen, um, zu Erfüllung der ihm hinsichtlich der Erhaltung der Communication zwischen den durch die Erbauung der Bahn getrennten Oertlichkeiten und insbesondere nach einzelnen, durch die Erbauung der Bahn abgeschnittenen Grundstückstheilen, obliegenden Verpflichtung, dritten Personen die erforderliche Zugänglichkeit zu verschaffen, findet sich in §. 4 des Ges. v. 3. Juli 1835 (Bd. II. S. 857) mit Bestimmtheit beantwortet. Denn es ist daselbst, nachdem im ersten und zweiten Satze die diesfallsigen Verpflichtungen des Unternehmers festgestellt worden sind, im dritten Satze vorgeschrieben, daß, insoweit nöthig, zu diesem Behufe Servituten auferlegt werden können. Von einer Servitut kann aber nur die Rede sein, wenn ein Grundstücksbesitzer gezwungen wird, zu Gunsten eines dritten Berechtigten, der hier in der Regel ein anderer Grundeigenthümer sein wird, einen Weg zu dulden. Denn die gedachte Vorschrift des dritten Satzes des §. 4 kann sich eben nur auf solche Vorkehrungen beziehen, welche, wenn auch durch den Bau der Eisenbahn veranlaßt, doch keineswegs im unmittelbaren Interesse der letztern, sondern in dem dritter Grundeigenthümer oder des Verkehrs überhaupt getroffen werden, und ebenso läßt sich nicht bezweifeln, daß der dritte Satz des §. 4 nicht nur auf den unmittelbar vorhergehenden zweiten, sondern auch auf den ersten Satz des §. 4 sich beziehe, in welchem die öffentlichen Verkehrsmittel mit den für den Privatverkehr nöthigen Communicationen zusammengestellt sind, da in der That ohne diese Berechtigung die Erfüllung der Verpflichtung zu Erhaltung der Communication in manchen Fällen geradezu unmöglich, in vielen andern mit ganz unverhältnißmäßigem Aufwande verbunden sein würde. Hiermit steht auch §. 18 der Ausführungsverordn. zu jenem Gesetze in vollem Einklange, da hier die Verlegung der Wege ausdrücklich gestattet, überdies aber dem Unternehmer nachgelassen ist, zwischen Entschädigung oder Verlegung des Weges zu wählen, wenn ein besonderer Uebergang über die Eisenbahn unverhältnißmäßige Schwierigkeiten bieten würde. Damit ist jedoch noch keineswegs ausgesprochen, daß der Unternehmer willkührlich Servituten aufzulegen oder deren Auflegung zu fordern berechtigt sei. Vielmehr kann dies nach §. 4 des Gesetzes nur dann geschehen, wenn die Servitut zu Erreichung des Zweckes **nöthig** ist, d. h. nach §. 18 der Ausführungsverordn., verbunden mit §. 20, dann, wenn einerseits die Anlegung eines Uebergangs mit unverhältnißmäßigen Kosten und Schwierigkeiten verknüpft sein würde, andernseits der Eigenthümer des abgeschnittenen Grundstückes die Gewahrung eines Zugangs unter Ablehnung einer Geldentschädigung fordert, der Zugang mit der mindesten Belästigung Dritter nur durch die fragliche Servitut gewährt und ein vergleichsweise zu treffendes Abkommen nicht erzielt werden kann. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 14. Nov. 1856.

Die Verpflichtung zu Beseitigung des Eises auf Wegen betr.

Nachdem eine Amtshauptmannschaft die sämmtlichen Wegebaupflichtigen ihres Bezirks bei dem beschwerlichen **Glatteise** im fraglichen Winter bei Vermeidung militärischer Execution veranlaßt hatte, die glatten Stellen auf Communications-, Fahr- und Fußwegen insbesondere an Höhen und Abhängen gehörig mit Kies, Sand oder Asche zu bestreuen und in die nicht nur glatten, sondern auch stärker gefrorenen Eisdecken Stufen einzuhacken, und bei eintretendem Thauwetter jedesmal sofort für thunlichst schleunige Beseitigung des Eises von den Wegen Sorge zu tragen, hat das Min. d. Inn. ein derartiges ganz allgemeines und ohne Unterscheidung stattfindendes Vorgehen denjenigen

Grundsätzen nicht völlig entsprechend gefunden, welche in den Ministerialverordnungen vom 16. April und 19. Juni 1840 (Bd. II. S. 820) als maßgebend namentlich in der vorliegenden Beziehung bezeichnet worden seien; denn vorzugsweise in Ansehung der, allerdings einen Bestandtheil der Wegebauunterhaltung mit bildenden Obliegenheit des betr. Straßenbaupflichtigen, den Weg vom Eise rein und dadurch in fahrbarem Zustande zu erhalten, sei damals vom Ministerium als nöthig bezeichnet worden, daß eine Erwägung der die Aufsicht über das Straßenbauwesen führenden Behörde vorauszugehen habe, ob und inwieweit die Aufgabe auch mit Rücksicht auf die Bedeutung des Verkehrs auf der betr. Straße und der Unentbehrlichkeit der letztern für denselben ausreichend gerechtfertigt und nicht vermöge des zu deren Erfüllung erforderlichen Aufwandes über das Maß einer mandatmäßigen Anforderung hinausgegangen werde. Es liege in der Sache, daß bei einer Anordnung so ganz allgemeiner Natur, wie die fragliche sei, derartige Erwägerungen und Unterscheidungen von selbst ausgeschlossen seien, oder doch erst dann eintreten könnten, wenn wirkliche Anzeigen oder Beschwerden über die unfortkömmliche Beschaffenheit eines Wegetractes eingereicht und erhoben würden; dadurch würde aber der Zweck der Maßregel selbst, welche doch nur dazu dienen solle, die bei eintretendem Froste, namentlich bei gewissen Terrainverhältnissen unvermeidlichen Verkehrshindernisse auf den Straßen nicht aufkommen zu lassen, verloren gehen und dieselbe lediglich den Charakter einer bloßen Einschärfung eines Bestandtheils der allen Straßenbaupflichtigen bereits bekannten gesetzlichen Wegeunterhaltungsobliegenheit annehmen, mit welcher aber wieder das ohne Unterschied in Aussicht gestellte Zwangsmittel der militärischen Execution im Mißverhältnisse stehen würde. Ueberhaupt vermöge das Ministerium dieses Mittel zur Erreichung der in Frage befangenen Leistung nicht als das sachgemäßeste zu betrachten; denn da es dabei häufig auf das allerschleunigste Eingreifen der Behörde und die sofortige Beseitigung des vorhandenen Uebelstandes ankomme, welcher nach Befinden bei eintretendem Thauwetter vielleicht von selbst sich hebe, so werde es jedenfalls den Vorzug verdienen, sobald nur sonst alle Verhältnisse dazu angethan seien, und die Obliegenheit des in Anspruch genommenen Straßenbaupflichtigen feststehe, die Herstellung auf Kosten der letzteren durch Lohnarbeiter bewirken und den Betrag von den Pflichtigen wieder einziehen zu lassen. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 6. April 1858.

Verfahren, wenn die Verbindlichkeit bestritten wird.

Es ist zwar unbedenklich, in Fällen, wo die Verbindlichkeit zum Straßenbau unbestrittener Weise nicht der politischen Gemeinde, sondern in Folge eines nach dem Mand. v. 28. April 1781 §. 9 lit. d (Bd. II. S. 810) zu beachtenden Herkommens gewissen Klassen der Gemeinde, namentlich den sogenannten Altgemeinden obliegt, anstatt ersterer unmittelbar die letztern zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten. Es kann dies jedoch, schon mit Rücksicht auf die bei Wegebauten meist vorwaltende Dringlichkeit und im Interesse einer rascheren Execution der zu treffenden Anordnung nur dann zweckmäßig befunden werden, wenn nicht nur die Bauverbindlichkeit **überhaupt**, sondern auch deren **Vertheilung** unter die einzelnen Mitglieder der letztern keinem Zweifel unterliegt. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 8. Juli 1857.

Die Kreisd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme darauf, daß nach dem Straßenbaumandate die Flurgemeinden zum Bau u. Unterhalt der öffentlichen Wege innerhalb ihrer Fluren gesetzlich verpflichtet seien und es nur als Ausnahme zu betrachten sei, wenn einzelne oder eine Mehrheit von Individuen (Adjacenten, Nachbarn, Altgemeinden u. s. w.) auf Grund eines besonderen Rechtstitels für die Gemeinden diese Verbindlichkeit zu erfüllen haben; daß die principale Pflicht den Gemeinden aber auch in diesem Falle bleibe und es daher vollständig gerechtfertigt sei, wenn Verfügungen der zuständigen Behörden zu Ausführung von Wegebauten zunächst an die Gemeinden gerichtet würden, denen es zu überlassen sei, im Falle der Säumniß die ihnen Verpflichteten in Anspruch zu nehmen; daß nur in dem Falle, wenn die Obliegenheit eines Adjacenten u. s. w. in **jeder Beziehung** rechtlich feststehe, und Aussicht vorhanden sei, auf diesem Wege eher zum Ziele zu gelangen, es zulässig sein werde,

gegen einen also Verpflichteten unmittelbar vorzugehen und daß den Herren Friedensrichtern, welche in Straßenbausachen Verfügungen beabsichtigen, es nicht anzusinnen sei, vor Erlaß derselben Erörterungen darüber anzustellen, welche Verhältnisse rücksichtlich des Wegebauwesens in einer Gemeinde bestehen, sie vielmehr sich einfach an das Gesetz zu halten und ihre Injuncte zu Herstellung von Wegen in den Flurgemeinden zu erlassen haben — die Friedensrichter aufgefordert, ihr diesfallsiges Verfahren nach dem Vorstehenden einzurichten, die Gerichtsämter dagegen angewiesen, dann, wenn solche Angelegenheiten später zu ihrer Kenntniß gebracht würden, das von den Friedensrichtern eingeleitete Verfahren fortzustellen, es müßten ihnen denn dagegen Bedenken beigehen, die erforderlichen Falles auf den §. 9 des Gesetzes v. 11. Aug. 1855 bezeichneten Wege zur Erledigung zu bringen seien. Gen. V. v. 28. Mai 1861 (V. Bl. Nr. 24.)

Den Amtshauptmannschaften kommt es zu, gegen Störungen und Verhinderungen des Verkehrs auf öffentlichen Wegen aller Art, auf deshalb bei ihnen angebrachte Beschwerde sowie Amtswegen einzuschreiten und dabei die durch das Straßenbaumandat v. 28. April 1781 §. 24 (Bd. II. S. 832) geordneten Zwangsmittel, mit der in ihrem Ermessen über die Zweckmäßigkeit nach Beschaffenheit des vorliegenden einzelnen Falles gelassenen Wahl unter den verschiedenen Arten derselben, anzuwenden. Zwar ist die Rechtmäßigkeit eines solchen verwaltungsmäßigen Einschreitens sowie die Competenz der Verwaltungsbehörden überhaupt durch die Oeffentlichkeit des betreffenden Wegs bedingt. Sie können aber weder von Androhung noch von Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel dadurch sich abhalten lassen, daß derjenige, gegen welchen dieselben zu richten sind, diese Oeffentlichkeit bestreitet. Hat die solchenfalls competente Verwaltungsbehörde die, wenn auch zur Zeit noch nicht actenmäßig begründete, Ueberzeugung gewonnen, daß der fragliche Weg wirklich ein öffentlicher sei, so hat sie sich durch die ihr grundlos erscheinende Bestreitung der Oeffentlichkeit in ihrem ferneren Verfahren im Interesse des öffentlichen Verkehrs nicht beirren zu lassen. Allerdings kann sie sich dadurch der Gefahr aussetzen, daß, wenn die nähern Erörterungen zu einer actenmäßigen Begründung obiger Voraussetzung nicht führen, sie entweder sich selbst veranlaßt sieht, ihre Anordnungen zurückzunehmen, oder in diesem Sinne von höherer Behörde entschieden wird, was bei Androhung von Geldstrafen die Verschonung des Bedrohten damit, bei angewendeter Militärexecution die Uebertragung der dadurch verursachten Kosten durch die Verwaltungsbehörde zur Folge haben kann. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 9. Septbr. 1857.

Das Verfahren zu Herbeiführung der dem Staatsfiscus obliegenden Herstellung öffentlicher Wege betr.

Bei der Unstatthaftigkeit einer Anwendung des gegen wegebaupflichtige Privatpersonen und Corporation gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsverfahrens gegen Königl. Behörden, von welchen die betr. fiscalischen Grundstücke verwaltet werden, haben die Amtshauptmannschaften bei den von ihnen wegen mandatmäßiger Unterhaltung der öffentlichen Wege- zu treffenden Anordnungen rücksichtlich derjenigen Tracte, zu deren Unterhaltung der Staatsfiscus als Grundbesitzer verbunden ist, denjenigen Königl. Behörden, denen die Verwaltung der betreffenden fiscalischen Grundstücken übertragen ist, und zwar so viel die fiscalischen Waldungen anlangt, nicht der Reviervewaltung, sondern der ihr vorgesetzten Oberforstmeisterei, möglichst zeitig schriftlich speciell die Herstellungen zu bezeichnen, deren es nach ihrem straßenbaupolizeilichen Ermessen an den betr. Wegetracten und den dazu etwa gehörigen Brücken bedarf und ihnen für den Fall, daß ihnen gegen die Verbindlichkeit des Staatsfiscus zu diesen Leistungen oder das Maß oder die Art derselben Bedenken beigehen, oder sie deshalb hoher Genehmigung zu bedürfen glauben, die Berichterstattung an das Finanzmin. zu überlassen. Insofern hierauf die nach dem Ermessen der Amtshauptmannschaft nöthige Herstellung nicht erfolgt, hat dieselbe zu Erwirkung einer darauf gerichteten Verordnung des Finanzmin. entweder an dieses oder an die Kreisd. Bericht zu erstatten. Dagegen ist es rücksichtlich derjenigen Communicationswege, deren Unterhaltung nach den den Amtshauptmannschaf-

ten vorliegenden Pachtcontracten den Pächtern der Kammergüter, innerhalb deren sie sich befinden, selbst obliegt, unbedenklich und zweckmäßig, die nöthigen Verfügungen an diese Pächter unmittelbar zu erlassen; jedoch haben die Amtshauptmannschaften von dergleichen Verfügungen jedesmal rechtzeitig das Finanzmin. in Kenntniß zu setzen. Dem entsprechend sind die Amtshauptmannschaften durch die Kreisdir. und die Forst- und Domänenverwaltungsbehörden vom Finanzmin. mit Anweisung versehen worden; gemäß M. V. an sämmtl. Ksdd. v. 3. Nov. 1856.

Die Entnehmung von Straßenbaumateriel aus fiscalischen Grundstücken betr.

In dem Falle, wenn wegen Entnehmung von Straßenbaumaterial aus fiscalischen Grundstücken auf Grund §. 12 des Straßenbaumandats zwischen der Straßenbaubehörde und der betr. fiscalischen Unterbehörde Differenzen entstehen, wobei für den Staatsfiscus für den eigenen Bedarf an Baumaterialien ein Vorzug vor andern Straßenbaupflichtigen, welche dieselben gleichfalls in Anspruch nehmen, verlangt wird, sollen diese Behörden zunächst an das ihnen vorgesetzte Ministerium berichten. M. V. an d. Ksd. zu Leipz. v. 11. April 1857, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium.

Die bei Vertheilung der Wegebauunterstützungen zu befolgenden Grundsätze betr.

In Bezug auf die Wegebauunterstützungen besteht die Aufgabe der Amtshauptmannschaften im Allgemeinen zwar in möglichst gleichmäßiger Vertheilung der dazu etatmäßig verfügbaren Mittel. Es kann jedoch dabei weder der geographische Umfang noch die Einwohnerzahl der einzelnen Bezirke, sondern nur die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verkehrsverhältnisse derselben, in Verbindung mit der Leistungsfähigkeit der Bau- und Unterhaltungspflichtigen, maßgebend sein, und es wird daher jedesmal auf gegenseitige Abwägung dieser, einem fortwährenden Wechsel unterworfenen Rücksichten ankommen. Hiernächst haben die Amtshauptmannschaften möglichst darauf Bedacht zu nehmen, die Beiträge und insonderheit die fortlaufenden Unterstützungen zu sogenannter bloßer mandatmäßiger Unterhaltung in Wegfall zu bringen und auf einzelne, durch besondere Dürftigkeit der gesetzlich verpflichteten Flurgemeinde unabweisbar gebotene Ausnahmen zu beschränken, da nur in solchen seltenen Fällen eine Ausnahme davon gemacht werden kann, daß die Gemeinden diese Art von Unterhaltungsverbindlichkeit ohne Beihülfe zu bestreiten haben, und in solchen Fällen, wo die Art und Frequenz des Verkehrs beträchtliche jährliche Verwenwendungen nöthig macht, es dem Bedürfnisse desselben und dem eigenen Interesse der Flurgemeinde meistentheils weit entsprechender sein wird, daß dieselbe sich zu der vorübergehenden größern Anstrengung einer tüchtigen Herstellung mit einer ihr ein für allemal dazu zu gewährenden Beihülfe entschließt, dafern nicht etwa die Länge des von einer oder mehreren Gemeinden zu unterhaltenden vielbefahrenen Tractes dessen straßenmäßige Herstellung gegen Gewährung von Beihülfe dazu und eines fortlaufenden Unterhaltungsbeitrags durch Concession eines Wegegeldes zuläßt. In hierzu nicht geeigneten Fällen aber wird höchstens in dem ersten oder in den beiden ersten Jahren nach der tüchtigen Herstellung den Gemeinden ein mäßiger Beitrag zur nöthigen Nachbesserung zu gewähren, dann aber die fernere Unterhaltung des auf diese Weise in dauerhaften Stand gesetzten Weges in demselben ohne weitere Beihülfe möglich und anzusinnen sein. M. V. an d. Ksd. zu Zwick. v. 26. März 1857, den übrig. Ksdd. abschr. zugefert.

II. Eisenbahnwesen. [1])

(Bd. II. S. 857. Bd. V. S. 402.)

1. Chemnitz-Annaberger.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn betr.; v. 29. April 1862 (G. B. Nr. 38. S. 49).

---

[1]) Die Ablösungsrenten bei Expropriationen für Eisenbahnen betr.

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), die Vertheilung der zur Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten bei Grundstücksexpropriationen für Eisenbahnen betr.; v. 26. Febr. 1859 (G. B. Nr. 20. S. 48). Soll von der Straßenbaucommission nach den Vorschriften der Verordn. v. 15. Febr. 1841 geschehen.

Die Bauten in der Nähe von Eisenbahnen betr.

Vergl. §§. 17 u. 33 der Ausführungsverordn. zum Gesetze über das Verfahren in Bausachen vom 6. Juli 1863 (oben S. 337 u. S. 347.)

Die Entschädigung für zu Eisenbahnen enteignete Grundstücken betr.

Nach §. 1 des Expropriationsgesetzes v. 3. Juli 1835 (Bd. II. S. 857) soll vollständige Entschädigung gewährt werden, während die Ausführungsverordnung von demselben Tage der Natur der Sache nach in §. 7 ff. lediglich Anweisungen für die Art der Ermittelung derselben enthalten kann, und es würde daher, selbst wenn die Vorschriften der Ausführungsverordnung die Anwendung des gedachten Maßstabes scheinbar ausschließen sollten, derselbe dennoch zu berücksichtigen sein, wenn man sich überzeugen müßte, daß mit jenen Vorschriften nicht zu Ermittelung des wirklichen Werthes zu gelangen sei. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. Denn wenn auch im Eingange des §. 7 der Ausführungsverordnung lediglich auf die Art der Benutzung zur Zeit der Expropriation verwiesen wird, so ist doch aus der nachfolgenden Vorschrift: „die Entschädigung so auszumitteln, daß ein wirklicher Schaden für den Betroffenen nicht weiter übrig bleibe" mit Bestimmtheit zu erkennen, daß durch die in diese Vorschrift eingeschalteten Worte: „unter Berücksichtigung alles dessen" keineswegs jeder andere Maßstab als der der zeitweiligen Benutzung habe verboten oder ausgeschlossen werden sollen, sondern daß in diesen Worten nur die Anweisung liegt, daß bei der Abschätzung die im Eingang des §. erwähnten Verhältnisse jedenfalls nicht unbeachtet gelassen werden sollen, wenn auch zur Erlangung eines richtigen Ergebnisses die Berücksichtigung noch anderer Umstände nöthig werden sollte. Wollte man die Worte anders verstehen und somit die zeitweilige Art der Benutzung ausschließlich als den Maßstab für die Werthsberechnung ansehen, so hätte es einerseits des nachfolgenden Verbotes der Berücksichtigung gewisser eingebildeter oder zukünftiger Werthe nicht bedurft und andererseits würde es damit unverträglich sein, unter gewissen Voraussetzungen den Grund und Boden als zu Bauplätzen bestimmt zu behandeln, wenn auch zur Zeit der Abschätzung derselbe noch landwirthschaftlich benutzt wird, während gerade daraus, daß ein solches Verbot vorhanden ist, das nurgedachte Verfahren aber nicht unter dieses Verbot fällt, mit Recht geschlossen wird, daß die Anwendung des durch die Bestimmung eines mit Feldfrüchten bestandenen Grundstücks zu Bauplätzen bedingten Maßstabes durch die im Eingange des §. 7 enthaltenen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei. Eine weitere Bestätigung findet diese Anschauung noch in §. 8 der Ausführungsverordnung, wo hinsichtlich der zur Ab-

Verordn. (des Min. d. Inn.), den Bau dieser Eisenbahn betr.; v. 2. Aug., 15. und 27. Dec. 1862 (G. B. Nr. 69. S. 315, Nr. 118, S. 643 u. Nr. 123. S. 649).

Bestimmen die Richtung dieser Bahn.

2. Chemnitz-Riesaer.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Chemnitz=Riesaer Eisenbahn betr.; v. 12. Mai 1857 (G. B. Nr. 38. S. 80).

Hiernach soll das Gerichtsamt im Bezirksgericht Chemnitz zu Erlassung der Edictalien ꝛc. wegen abhanden gekommener Actien competent sein.

3. Chemnitz-Würschnitzer.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erbauung einer Eisenbahn von der Chemnitz=Zwickauer Staatseisenbahn nach den Kohlenwerken bei Niederwürschnitz betr.; v. 2. Dec. 1856 (G. B. Nr. 98. S. 412).

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Chemnitz=Würsch=

---

tretung gelangenden Gebäude ausdrücklich auf den ortsüblichen Verkaufswerth in einem Zusammenhange hingewiesen ist, welcher anzudeuten scheint, daß die in §. 7 für die Abschätzung von Grundstücken überhaupt, d. h. einschließlich der Hausgrundstücke, enthaltenen Vorschriften eben nur ein für die meisten Fälle geeignetes Anhalten für die Art der Ermittelung gewähren, keineswegs aber einen unbedingt zu befolgenden Maßstab hinstellen sollen, als welcher vielmehr der in §. 8 ausdrücklich hervorgehobene Verkehrswerth, abgesehen von den hier nicht in Frage kommenden Schäden, welche durch die Enteignung eines Grundstücktheils für das Hauptgrundstück entstehen können, sich darstellt. Daß unter gewissen Umständen dieser Verkehrswerth für landwirthschaftlich benutzten Boden, auch wenn es sich nicht um Bauplätze handelt, in anderer Weise als mit Zugrundelegung der zeitweiligen Benutzung ermittelt werden muß, wenn eine vollständige Entschädigung geleistet werden soll, ergiebt sich sofort, wenn man den Fall setzt, daß einige Zeit vor Projectirung der betr. Eisenbahn der Eigenthümer eines zu enteignenden Grundstücks dasselbe sub hasta um einen Preis erworben hat, welcher höher ist, als derjenige, welcher sich aus der zeitweiligen Benutzung berechnet, und in der Zwischenzeit nicht eine allgemeine Entwerthung des Grund und Bodens, oder eine besondere Verschlechterung des Zustandes eingetreten ist, — ein Fall, welcher in der Nähe volkreicher und gewerbthätiger Städte füglich vorkommen kann. Es würde kaum bezweifelt werden können, daß der von der Enteignung Betroffene bei Gewährung der Entschädigung nach der zeitweiligen Benutzung durch die Enteignung einen wirklichen Schaden erleiden würde. Unter gewissen Voraussetzungen kann daher der ortsübliche Verkauf auch bei land= oder gartenwirthschaftlich benutzten Grundstücken als Maßstab für Berechnung einer vollständigen Entschädigung anzuwenden sein. Ein solches Verfahren ist den Vorschriften der Ausführungsverordnung ebensowenig widersprechend, als die Behandlung eines solchen Grundstücks als Bauplatz, wenn die Bebauung genehmigt, zur Ausführung von Bauten aber irgendwelche Veranstaltung noch nicht getroffen ist. M. V. an d. KSd. zu Zwick. v. 12. April 1857. Bestät. durch Verordn. v. 2. Septbr. 1857.

nitzer Eisenbahngesellschaft; v. 29. Sept. 1856 (G. B. Nr. 103. S. 441).

Decret wegen Concessionirung dieser Gesellschaft v. 2. Dec. 1856 (G. B. Nr. 104. S. 457.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung einer Zweigeisenbahn dieser Eisenbahn betr.; v. 30. Juni 1859 (G. B. Nr. 55. S. 239).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung einer fernerweiten Zweigeisenbahn dieser Eisenbahn betr.; v. 27. Septbr. 1859 (G. B. Nr. 79. S. 319).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung einer fernerweiten Zweigeisenbahn dieser Eisenbahn betr.; v. 25. Juni 1860 (G. B. Nr. 40. S. 88).

4. Chemnitz-Zwickauer.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Betriebs-Eröffnung auf der Staatseisenbahnstrecke zwischen Chemnitz-Gößnitz-Zwickau und die damit in Verbindung stehende Verwaltungsorganisation betr., v. 21. Oct. 1858 (G. B. Nr. 85. S. 268).

Diese Bahnstrecken, auf welchen das Eisenbahnamt Glauchau, die Eisenbahnverwaltungen Hohenstein (welche später die Bezeichnung Hohenstein-Ernstthal erhalten hat, laut Bekanntm. des Finanzmin. v. 8. Nov. 1858 [G. B. Nr. 90. S. 317]) und Meerane, und die Eisenbahn-Expedition St. Egidien errichtet worden, haben die Bezeichnung: Niedererzgebirgische Eisenbahn erhalten, und die gesammten Staatseisenbahnen sind in zwei Complexe getheilt, dem der königl. Sächs. Westeisenbahnen, welcher die Sächsisch-Bayersche, die Niedererzgebirgische und die Obererzgebirgische umfaßt, und dem der k. Sächs. östlichen Staatseisenbahnen, welcher die Sächsisch-Böhmische und die Sächsisch-Schlesische Bahnlinie enthält. Die Betriebs- und Bauverwaltung der erstern ist der Staatseisenbahndirection zu Leipzig übertragen worden, die der letztern verbleibt der Staatseisenbahndirection zu Dresden. Die Eisenbahnexpedition zu Gößnitz ist zu einer Eisenbahnverwaltung erhoben worden.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Expropriation für die Erweiterung des Staatseisenbahnhofs bei Zwickau betr.; vom 11. April 1861 (G. B. Nr. 34. S. 58).

5. Großenhainer.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer Eisenbahn von Priestewitz nach Großenhain betr.; v. 26. Febr. 1862 (G. B. Nr. 14. S. 21).

Verordn. (des Min. d. Inn.), diese Eisenbahn betr.; v. 16. ej. (G. B. Nr. 15. S. 22).

Bezieht sich auf die Richtung der Bahn und die bei der Expropriation zur Richtschnur zu nehmenden gesetzlichen Bestimmungen.

Decret wegen Concessionirung der Zweigeisenbahngesellschaft zu Großenhain und wegen Bestätigung ihrer Statuten, v. 6. Oct. 1862 (G. B. Nr. 100. S. 373).

6. Jüterbogk-Riesaer.

Bekanntm. (des Justizmin.), den Gerichtsstand der Berlin-Anhalter-Eisenbahngesellschaft als Inhaberin der Jüterbogk-Riesaer Anschlußbahn betr.; v. 4. Juni 1858 (G. B. Nr. 33. S. 106).

Ueberträgt die Gerichtsbarkeit dem Gerichtsamte Riesa.

7. Leipzig-Bitterfelder.

Verordn. (des Min. d, Inn.), Bekanntm. des mit k. Preußischen Regierung wegen der Leipzig-Bitterfelder Eisenbahn und wegen einiger Abänderungen des am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Riesaer u. Weißenfels-Leipziger Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags; v. 27. Jan. 1857 (G. B. Nr. 14. S. 32).

Decret wegen Ertheilung der Concession für diese Eisenbahn; v. 27. ej. (G. B. Nr. 15. S. 39).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preußische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld betr.; v. 28. Jan. u. vom 10. Aug. 1858 (G. B. Nr. 5. S. 6 und Nr. 56. S. 173).

8. Leipzig-Dresdner.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr.; v. 24. Dec. 1856 (G. B. v. J. 1857 Nr. 2. S. 2).

Betrifft die Schneeschutzvorrichtungen in Großböhlaer Flur.

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie; vom 20. Juni 1857 (G. B. Nr. 48. S. 110).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Expropriation für die Erweiterung einiger Bahnhöfe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie betr.; v. 24. Juni 1857 (G. B. Nr. 49. S. 111).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Expropriation für Erweiterung des Bahnhofs zu Dahlen auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr.; v. 1. Febr. 1858 (G. B. Nr. 6. S. 7).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung einer Eisenbahn

von Coswig nach Meißen betr.; v. 30. Mai 1860 (G. B. Nr. 34. S. 78).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betr.; v. 12. Mai 1862 (G. B. Nr. 40. S. 63).

Bezieht sich auf diese Vorrichtungen in Stünger Flur.

8. Löbau-Zittauer.

Decret (Allerhöchstes) wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft; v. 17. Jan. 1859 (G. B. Nr. 12. S. 20).

9. Obererzgebirgische.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erbauung einer Eisenbahn von Zwickau nach Schwarzenberg betr.; v. 4. Septbr. 1855 (G. B. Nr. 76. S. 523).

Bestimmt unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. Mai 1855 die nächste Richtung der Bahn und weiset auf die bei der Expropriation anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen hin. Die spätere Verordnung v. 16. Febr. 1856 (G. B. Nr. 7. S. 10) bestimmt die weitere Richtung der Bahn.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Betriebsverwaltung der Obererzgebirgischen Eisenbahn betr.; v. 27. Mai 1858 (G. B. Nr. 28. S. 95).

Diese Verwaltung ist der Staatseisenbahndirection zu Leipzig übertragen worden, und es sind errichtet worden: das Eisenbahnamt Schwarzenberg, die Eisenbahnstationen zu Niederschlema und Aue, die Eisenbahnexpeditionen Wiesenburg und Stein.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.) wegen Abtretung von Grundeigenthum zu einer Eisenbahn von Niederschlema nach Schneeberg und Neustädtel betr.; v. 11. Juni 1858 (G. B. Nr. 36. S. 118).

Verordn. (des Min. d. Inn.), den Bau dieser Zweigbahn betr.; v. 11. Juni 1858 (G. B. Nr. 37. S. 119).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Betriebseröffnung der Bahnstrecke Niederschlema-Schneeberg-Neustädtel betr.; vom 13. Sept. 1859 (G. B. Nr. 74. S. 312).

Hiernach ist die Eisenbahnverwaltung Schneeberg-Neustädtel am Ende der Bahn errichtet.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung einer Weichen- und Zweiggleisanlage aus dem Hauptgleise der Obererzgebirgischen Eisenbahn in Schadewitzer Flur; v. 28. Aug. 1860 (G. B. Nr. 57. S. 156).

10. Schlesische.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn betr.; v. 15. Juli 1856 (G. B. Nr. 43. S. 151).

Betrifft die Verlegung der Bahn in Dolgewitzer Flur.

11. Tharand-Freiberger.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.) wegen Abtretung des Grundeigenthums zu Erbauung einer Eisenbahn von Tharand nach Freiberg; v. 2. Aug. 1859 (G. B. Nr. 63. S. 279).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erbauung dieser Eisenbahn v. 4. ej. (G. B. Nr. 64. S. 280).

Bezieht sich auf die Richtung dieser Bahn und die bei der Expropriation zur Richtschnur zu ziehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung des Betriebs auf der Tharand-Freiberger Staatseisenbahn und die Organisation der Betriebsverwaltung auf derselben betr.; v. 29. Juli 1862 (G. B. Nr. 66. S. 311).

Macht bekannt, daß das Eisenbahnamt Freiberg, die Eisenbahnexpedition Klingenberg-Colmnitz und eine solche auf den fiscalischen Muldenhütten errichtet und diese Bahn, während in Tharand die Stationsverwaltung der Albertseisenbahn zugleich für die Staatsbahn mit fungirt, dem Complexe der östlichen Staatseisenbahnen zugetheilt und die Betriebsverwaltung der Eisenbahndirection zu Leipzig übertragen worden ist.

12. Voigtländische.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Expropriation von Grundeigenthum für Anlegung dieser Bahn betr.; vom 23. Mai 1863 (G. B. Nr. 50. S. 664).

Zieht die bei Anlegung dieser von der Sächsisch-Bayerschen Staatseisenbahn im Voigtlande bis an die Landesgrenze bei Schönberg zu führende Eisenbahn zur Anwendung zu bringenden Gesetze an und nennt die Orte, welche betroffen werden.

13. Zittau-Reichenberger.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Betriebseröffnung auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn betr.; v. 15. Nov. 1859 (G. B. Nr. 92. S. 339).

Hiernach sind errichtet worden: das Bahnamt Zittau, und innerhalb des Königreichs Böhmen die Bahnhofsexpeditionen Grottau und Kratzau, die Bahnhofsinspection Reichenberg.

Bekanntm. (des Min. d. Inn., der Justiz u. der Finanzen), die mit der k. k. Oesterreichischen Regierung abgeschlossene Convention über die Telegraphen-, Polizei-, Post- und Zoll-

auch Jurisdictionsverhältnisse längs der Zittau-Reichenberger Eisenbahn betr.; v. 16. März 1860 (G. B. Nr. 25. S. 29).[1])

Bekanntm. (des Justizmin.), die Gerichtsbarkeit in Ansehung der auf dieser Eisenbahn außerhalb Landes dienstlich verwendeten Sächsischen Unterthanen betr.; v. 14. April 1860 (G. B. Nr. 26. S. 59).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Zoll-Einrichtungen auf dieser Eisenbahn betr.; vom 16. April 1860 (G. B. Nr. 27. S. 59).

14. Zwickauer Kohlenbahnen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Erbauung einer Eisenbahn von Zwickau nach Cainsdorf betr.; v. 11. April 1853 (G. B. Nr. 28. S. 67).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Richtung einer Zweigbahn der Staatskohlenbahn bei Zwickau (bis zum 3. Schachte des Zwickauer Steinkohlenbauvereins) betr.; v. 5. Febr. 1859 (G. B. Nr. 9. S. 18).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung der Oberhohndorfer-Reinsdorfer Eisenbahn betr.; v. 30. Juni 1859 (G. B. Nr. 54. S. 238).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Anlegung der Bockwa-Oberhohndorfer Kohleneisenbahn betr.; v. 20. Aug. 1860 (G. B. Nr. 56. S. 155).

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Actienvereins der Oberhohndorf-Reinsdorfer Eisenbahn; v. 2. Nov. 1860 (G. B. Nr. 75. S. 171).

Decret wegen Bestätigung der Statuten der Bockwaer Eisenbahngesellschaft; v. 6. Nov. 1860 (G. B. Nr. 77. S. 173).

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Kohleneisenbahn nach dem Brückenbergschacht bei Zwickau betr.; vom 13. Juni 1862 (G. B. Nr. 53. S. 283).

---

[1]) Vergl. auch die
Verordn. (des Justizmin.), die Bekanntm. einer mit der Oesterreichischen Regierung wegen Ausübung der Justiz in Ehesachen auf den Bahnhöfen zu Bodenbach und Zittau rc. dienstlich verwendeten Sächsischen, beziehentlich Oesterreichischen Staatsangehörigen getroffenen Uebereinkunft betr.; v. 1. Mai 1863 (G. B. Nr. 45. S. 457).

III. Postwesen.

(Bd. I. S. 445 u. 864. Bd. V. S. 81.)

Postgesetz (aus dem Finanzmin.), vom 7. Juni 1859 (G. B. Nr. 36. S. 89).

Enthält die auf die Ausübung des Postregals bezüglichen Verfügungen, und hebt die Postverordn. vom 27. Juli 1713 und alle sonstigen Bestimmungen über Gegenstände, über welche das Gesetz verfügt, mit Ausnahme der auf Staatsverträgen beruhenden, auf. Der Staatsanstalt steht ausschließend zu: die Beförderung von Briefen und der gewerbmäßige Sachentransport mit Wechsel der Transportmittel, insoweit nicht gewisse Ausnahmen nachgelassen sind (§§. 1—8). — Zu den besondern Vorrechten der Postanstalt gehört: daß die Postwagen, wenn die regelmäßigen Wege schwer zu passiren sind, sich der Nebenwege bedienen und selbst offene Fluren passiren dürfen, der etwa angerichtete Schaden jedoch auf Verlangen vergütet wird; daß jedes Fuhrwerk einer ihm entgegenkommenden Post auf das übliche Signal bis auf die Hälfte des Gleises ausweichen, vor Hohl- oder zum Ausweichen zu engen Wegen aber still halten und die Post vorüberlassen muß; daß die Arretur von Postbediensteten, so lange sie in der Ausübung ihres Dienstes begriffen sind, — ausgenommen in ganz dringenden Fällen, in welchen jedoch der dienstlich Vorgesetzte zuvor davon zu benachrichtigen oder, dafern dies unthunlich, für einen geeigneten Stellvertreter zu sorgen ist — ingleichen die Pfändung an Posten oder den zu solchen gehörigen Bediensteten oder Thieren unzulässig ist, unbeschadet jedoch der Maßregeln zur Sicherstellung, namentlich gegen die Flucht, durch gerichtliche, polizeiliche oder zollamtliche Begleitung einer Post; daß, dafern Posten ꝛc. ein Unfall begegnet, die am Wege wohnenden oder in der Nähe befindlichen Personen Hülfe zu gewähren verbunden sind, daß Lohnkutscher ꝛc. aushülfeweise Pferde zu stellen haben; daß Postgebühren auf Antrag der Postanstalten von den Gerichtsbehörden nach §§. 3 und 5 des Competenzgesetzes ꝛc. einzutreiben sind; daß die Postmeister und Inhaber von Posthaltereien behufs der ihnen bestallungsmäßig obliegenden Haltung von Passagierstuben und Bewirthung der Postreisenden keiner Concession bedürfen und diese Bewirthung unter Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde auch einem andern Ortsbewohner übertragen werden kann; daß, insoweit ein Grundstück zum Postdienst verwendet wird, dasselbe von der Einquartierung ingleichen, daß Postillons und Postpferde von Spanndiensten, von den Feuerlöschspanndiensten jedoch nur insoweit dies der Postdienst erfordert, befreit sind; daß die Unternehmer regelmäßiger Personen- oder Sachentransports Briefbeutel oder Briefpaquete und Zeitungen auf Verlangen der Postadministration mitzunehmen verbunden sind, und Zweck und Umfang ihres Vorhabens der Postanstalt anzuzei-

gen haben (§§. 12—23). — Zuwiderhandlungen sind mit Strafen bedrohet, für die Untersuchung dient das Gesetz v. 30. Jan. 1835 sub D. zur Richtschnur und die Oberpostdirection bildet die erste Instanz; diese ist befugt, wegen Vernehmung von Angeschuldigten ꝛc. die competenten Justiz- und Verwaltungsobrigkeiten in Anspruch zu nehmen und die Polizei- und Steuerbeamten haben auf Requisition der Postbehörden oder in Folge erhaltenen allgemeinen Auftrags zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (§§. 37 ff. u. 53 ff.). Nur Offizialcorrespondenz genießt Portofreiheit, diese ist jedoch an die aufgestellten Bedingungen geknüpft (§. 64).

Postordnung zu Ausführung obigen Postgesetzes; v. 7. Juni 1859 (G. B. Nr. 37. S. 100).

Dieselbe enthält, indem sie die Postordnung vom 13. Juni 1850 außer Kraft setzt, nähere Bestimmungen in Bezug auf das Postregal und den Postzwang (§. 1 ff.), die Vorrechte (§. 9 ff.), die Gewährleistung (§. 17 ff.), die Strafbestimmungen (§. 27 ff.), die Portofreiheit (§. 29 ff.), die Personenbeförderung (§. 35 ff.), die Beförderung von Briefen u. Packeten mit Staffete (§. 47 ff.), die Taxen (§. 50 ff.) und den Zeitungsdebit durch die Postanstalten (§. 81 ff.) Angehängt ist sub ⊙ der Tarif in alphabetischer Ordnung (S. 141).[1])

Verordn. (des Finanzmin.), Nachträge zur Postordnung vom 7. Juni 1859 betr.; vom 10. Aug. 1859 (G. B. Nr. 66. S. 281).

Enthält Nachträge zu §. 17 Punkt 12 und zu den §§. 22 und 25.

Verordn. (des Finanzmin.), die Classificirung der Postanstalten im Königl. Sächs. Postbezirke betr.; v. 25. Nov. 1859 (G. B. Nr. 99. S. 375).

Sie bestehen aus dem Oberpostamte Leipzig, dem Hofpostamte Dresden, den Postämtern I. und II. Classe und den Postexpeditionen.

Verordn. (des Finanzmin.), fernerweite Nachträge zur Postordnung v. 7. Juni 1859 betr.; v. 21. Mai 1860 (G. B. Nr. 31. S. 75).

Bezieht sich auf die Postvorschüsse, die Beförderung unter Kreuzband und die Zurückgabe von Postsendungen nach der Eröffnung.

Verordn. (des Finanzmin.), die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrags vom 18. Aug. 1860 und des hierzu ge-

---

[1]) Die Ueberwachung der Porto-Befreiungen betr.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Ueberwachung der bezüglich der Post-Portobefreiungen erlassenen Bestimmungen betr.; v. 5. März 1857 (G. B. Nr. 23. S. 59).

Ueberträgt diese Ueberwachung dem Stempelfiscal.

hörigen Reglements betr.; v. 14. Dec. 1860 (G. B. Nr. 84. S. 193).

Dieser Vertrag tritt an die Stelle des abgelaufenen vom 5. Dec. 1851 und der Nachträge zu diesem vom 3. Septbr. 1855 und vom 26. Februar 1857.

Verordn. (des Finanzmin.), einige Nachträge zur Postordnung vom 7. Juni 1859 betr.; v. 14. Dec. 1860 (G. B. Nr. 85. S. 230).

Bezweckt die im Postvereins-Vertrage vom 18. Aug. 1860 enthaltenen erleichternden Bestimmungen für den Postvereins-Verkehr, auch für den Postverkehr innerhalb Sachsens einzuführen und thunlichst gleiche reglementäre Vorschriften für den innern und den Vereins-Postverkehr herbeizuführen, und bezieht sich auf die §§. 8, 17, 18, 56, 74 und 84.

IV. Telegraphenwesen.

(Bd. V. S. 408.)

1. Den Telegraphenverein betr.

Bekanntm. (des Finanzmin.), den revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenverbindungsvertrag betr.; v. 1. März 1858 (G. B. Nr. 15. S. 21.

Mit demselben treten der frühere Hauptvertrag v. 25. Juli 1850 und die Nachtragsverträge v. 14. Oct. 1851, 23. Septbr. 1853 und 29. Mai 1855 außer Kraft. Der Vertrag umfaßt die Staaten Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, der Niederlande, Mecklenburg-Schwerin und Baden (vergl. Bd. V. S. 408); beigefügt ist, außer dem Vertrage, ein Reglement für die telegraphische Correspondenz im Vereine, sowie für den inneren telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königl. Sächsischen Staats- und Eisenbahntelegraphenlinien. [1])

---

[1]) Die Beschlagnahme von Telegrammen betr.

Verordn. (der Min. d. Inn. u. der Finanzen), die Beschlagnahme von Telegrammen betr.; v. 9. Mai 1859 (G. B. Nr. 53. S. 237).

Bestimmt, daß die Art. 77, 209, 210 und 361 der Strafprozeßordnung analoge Anwendung leiden sollen, welche Befugnisse den in Verwaltungsuntersuchungen competenten Behörden zustehen sollen, und wie verfahren werden soll.

Die Beförderung telegraphischer Depeschen betr.

Vom Staatstelegraphenbureau zu Dresden aus werden telegraphische Depeschen auch nach den Stationen der östlichen Staatseisenbahn, sowie der Löbau-Zittauer Eisenbahn, an welchen sich keine Staatstelegraphenbureaus befinden, befördert. Bek. des Finanzmin. v. 30. April 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 112.

2. Betriebseröffnung von Telegraphen betr.

Bekanntm. (des Min. des Inn.), die Eröffnung der Telegraphenbureaus zu Tharandt, Freiberg und Glauchau betr.; v. 15. Juli 1856 (G. B. Nr. 40. S. 139).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Telegraphenvereinsstation Plauen, der Betriebstelegraphenstation Hohenstein ingleichen der Betriebstelegraphenstationen der Leipz. Dresdener Eisenbahn für den allgemeinen Verkehr betr.; vom 20. Oct. 1856 (V. Bl. Nr. 84. S. 389). [1])

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Telegraphenstationen zu Tharandt, Freiberg, Glauchau, Meißen, Gera, Annaberg, Roda, Jena und Weimar zur Benutzung für die telegraphische Staats- und Privat-Correspondenz betr.; v. 5. Nov. 1856 (G. B. Nr. 89. S. 399).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Telegraphenstationen Bad Elster, Schneeberg und Großenhayn, ingleichen der Betriebstelegraphenstationen Meerane und Schwarzenberg, für die allgemeine telegraphische Correspondenz, sowie die Beschränkung des Tagesdienstes bei der Vereinsstation Meißen betr.; v. 29. April 1857 (G. B. Nr. 34. S. 72).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung des Eisenbahnbetriebstelegraphenstation Oederan betr.; v. 24. Dec. 1857 (G. B. Nr. 81. S. 259).

Bekantm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Eisenbahnbetriebstelegraphen auf dem Bahnhofe zu Zwickau für die allgemeine telegraphische Correspondenz; v. 31. Mai 1858 (G. B. Nr. 30. S. 96).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Telegraphenvereinsstationen zu Ronneburg und Eibenstock betr.; v. 22. Juni 1858 (G. B. Nr. 40. S. 124).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Telegraphenvereinsstationen Auerbach, Grimma und Leisnig betr.; v. 21. Septbr. 1858 (G. B. Nr. 73. S. 255.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung des Eisenbahnbetriebstelegraphen auf den Stationen Glauchau u. Gößnitz und die Aufhebung der auf den Eisenbahnstation

---

[1]) Die Verlegung des Betriebstelegraphen von Niederau nach Coswig betr.

Nachdem der Betriebstelegraph von Niederau nach Coswig verlegt worden ist, hat das Min. d. Inn., unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Mai 1856 (Bd. V, S. 409) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Reclamationen wegen verweigerter Beförderung von Privatdepeschen von der Kreisd. zu erledigen sind. Bek. v. 5. Jan. 1861 (Leipz. Zeit. Nr. 24).

Meerane bestehenden Beschränkung des Tagesdienstes betr.; v. 25. Nov. 1858 (G. B. Nr. 94. S. 319).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung mehrerer Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen der westlichen Staatseisenbahnen (zu Kieritzsch, Mehltheuer, Reuth, Wiesenburg, Stein, Aue, St. Egidien, Oberlichtenau, Ostrau u. Stauchitz), für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr.; v. 11. Jan. 1860 (G. B. Nr. 5. S. 5).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnuug zweier neuen Eisenbahnbetriebstelegraphen der östlichen Staatseisenbahn (zu Görlitz u. Reichenbach) für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr.; v. 25. Juli 1861 (G. B. Nr. 56 S. 106).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Eisenbahnbetriebstelegraphenstationen zu Ober-Oderwitz an der Löbau-Zittauer und zu Klingenberg-Colmnitz an der Tharandt-Freiberger Eisenbahn für die allgemeine telegraphische Correspondenz; v. 1. Oct. 1862 (G. B. Nr. 91. S. 555).

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Eisenbahnbetriebstelegraphenstation zu Wüstenbrand und Lugau an den westlichen Staatseisenbahnen für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr.; v. 16. Dec. 1862 (G. B. Nr. 119. S. 643).[1]

---

[1]) Die Benutzung der Betriebstelegraphen der Privat-Eisenbahnen betr.

Der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie ist die nach §. 2 des Ges. v. 21. Septbr. 1855 erforderliche Concession zur Benutzung des auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn befindlichen electro-magnetischen Betriebstelegraphen ertheilt worden, was unter Beifügung der nachstehenden §§. des Concessionsdecrets, welche für die Königl. Behörden und das Publicum von Interesse sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Bek. des Min. d. Inn. und der Finanzen v. 27. Mai 1856 (Leipz. Zeit. Nr. 137).

§. Der Telegraph darf sowohl für die Zwecke des Eisenbahnbetriebs als für die allgemeine Correspondenz benutzt werden.

§. 2. Insbesondere ist die Eisenbahncompagnie verpflichtet, Depeschen der Königl. Behörden auf Verlangen in der Grenze, in welcher die für den Bahntelegraphendienst eingeführte Einrichtung es gestattet, und soweit dies unbeschadet des Bahndienstes zulässig ist, zu befördern. Der Gebrauch des Telegraphen zur allgemeinen Correspondenz zwischen den Eisenbahnstationen ist nur so lange gestattet, als zwischen denselben die Beförderung durch den Staatstelegraphen nicht erfolgen kann. Es ist mithin dieser Gebrauch bereits ausgeschlossen zwischen den Stationen Dresden und Riesa, Dresden und Leipzig, Riesa und Leipzig.

Dieser §. ist später dahin abgeändert worden, daß der Leipzig-Dresdener Eisenbahncompagnie nachträglich gestattet sein soll, von durchgehenden Reisenden Telegramme zur Beförderung zwischen Stationen ihrer Bahn auch dann annehmen zu lassen, wenn die Beförderung ganz oder theilweise auf der Staatstelegraphenleitung erfolgen könne. Bek. der Min. d. Inn. und d. Fin. v. 16. April 1860. Leipz. Zeit. Nr. 103.

§. 3. Mit der Berechtigung, den Telegraphen zur allgemeinen Correspondenz zu benutzen, übernimmt die Eisenbahncompagnie die Verpflichtung, wie solche nach dem Reglement über internationalen u. internen Telegraphenverkehr

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Eröffnung der Telegraphenstation zu Oelsnitz im Voigtlande betr.; v. 8. Septbr. 1863 (G. B. Nr. 99. S. 720).

---

in Bezug auf die Betriebstelegraphen der Staatstelegraphen übernommen worden ist, oder beziehendlich künftig übernommen wird u. hat sich nach diesem Reglement genau zu richten.

§. 4. Insofern die Eisenbahncompagnie nicht die Gebührentaxe für den internen Telegraphenverkehr der Staatstelegraphen annimmt, hat sie eine solche Taxe zur Genehmigung der Min. d. Inn. u. d. Fin. einzureichen und sodann unter Bezugnahme auf die erhaltene Genehmigung bekannt zu machen. Unter allen Umständen ist sie gehalten, für die Depeschen der Behörden keine höheren Gebühren zu beanspruchen, als solche für Beförderung derartiger Depeschen im internen Verkehr für die Staatstelegraphen festgesetzt ist, beziehendlich festgesetzt wird.

Dem Directorium der Albertsbahn ist Concession zu fernerer Benutzung des auf der Bahn befindlichen electro-magnetischen Telegraphen für die Zwecke des Eisenbahnbetriebs ertheilt und hierbei ist vom Directorium die Verbindlichkeit übernommen worden, Depeschen der Königl. Behörden auf Verlangen jedoch in den Grenzen, in welchen die für den Telegraphendienst eingeführte Einrichtung es gestattet und soweit dies unbeschadet des Bahndienstes zulässig, zu befördern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, daß sowohl auf dem Bahnhofe zu Dresden, als auf denen zu Potschappel und zu Tharandt Depeschen dieser Art angenommen werden. Bek. der Min. d. Inn. u. d. Finanz. v. 16. April 1856 (Leipz. Zeit. Nr. 95).

Eine gleiche Concession ist ertheilt worden der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu Benutzung des Telegraphen auf der Leipzig-Weißenfelser Eisenbahn (Bek. v. 20. Mai 1856 (Leipz. Zeit. Nr. 128), der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zur Benutzung der Telegraphen auf dem im Königl. Sächs. Staatsgebiete gelegenen Theile der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn (Bek. v. 16. Juli 1856, Leipz. Zeit. Nr. 185), der Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft zu Benutzung des Telegraphen sowohl auf dem innerhalb des Königl. Sächs. Staatsgebiets gelegenen Theile der Riesa-Jüterbocker Eisenbahn (Bek. v. 16. Juli 1856, Leipz. Zeit. Nr. 193), als auch auf der Leipz. Bitterfelder Zweigbahn (Bek. v. 27. Dec. 1858, Leipz. Zeit. Nr. 2 v. J. 1859).

Späterhin ist der Berlin-Anhalter u. der Thüringischen Eisenbahngesellschaft, ingleichen dem Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie die Beförderung von Privatdepeschen auf den innerhalb Königl. Sächs. Gebiete befindlichen Betriebstelegraphen resp. der Riesa-Jüterbocker, der Leipzig-Bitterfelder, Weißenfels-Leipziger u. der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn unter entsprechender Erweiterung der den genannten Gesellschaften laut Bek. v. 20. Mai, 16. Juli 1856 u. 27. Dec. 1858 ertheilten Concession gestattet werden. Bek. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 13. Juni 1861 (Leipz. Zeit. Nr. 147).

Auch der Zweigeisenbahngesellschaft zu Großenhayn ist zu Anlegung einer electro-magnetischen Telegraphenleitung u. zum Gebrauche dieses Telegraphen sowohl für den Betrieb der Bahn als für die Beförderung der allgemeinen Correspondenz die erforderliche Concession ertheilt worden. Bekanntm. der Min. d. Inn. u. d. Finanzen v. 28. Febr. 1863 (Leipz. Zeit. Nr. 71). Beigefügt ist der Abdruck der §§. 1, 2, 3, 7 u. 11 des Concessionsdecrets, von denen die §§. 1, 2 u. 11, den §§. 1 u. 2 (letzterem bis zu den Worten: zu befördern) 3 u. 4 des vorstehenden angezogenen Concessionsdecrets der Leipz.-Dresdner Eisenbahncompagnie entsprechen, die §§. 3 u. 7 sich auf die zu gebrauchenden Zeichen u. auf die Verpflichtung der Bedienung beziehen.

V. Regulirung des Geldwesens.

1. Den Münzvertrag betr.

(Bd. II. S. 873. Bd. V. S. 411.)

Verordn. (aus dem Finanzmin.) zu Bekanntm. des Münzvertrags v. 24. Jan. 1857 u. des gleichzeitig abgeschlossenen Nachtrags zur besondern protocollarischen Uebereinkunft v. 30. Juli 1838 (vergl. Bd. II. S. 873); v. 18. Mai 1857 (G. B. Nr. 39 S. 81).

Der Münzvertrag ist abgeschlossen zwischen Oesterreich ingleichen Liechtenstein und den durch die Münzconvention v. 30. Juli 1838 unter sich verbundenen Zollvereinsstaaten, der Nachtrag zwischen den unter diesen begriffenen Staaten des Thalersystems, und beide Vereinbarungen sind mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in Gemäßheit der im Art. 25 des Münzvertrags getroffenen Verabredung das dem Handels- u. Zollvertrage v. 19. Febr. 1853 (vergl. Bd. III. S. 643) als Beilage IV. angereihete Münzcartel an die Stelle des Münzcartels v. 21. Oct. 1845 (vergl. Bd. II. S. 33) fortan auch zwischen den letztern unter sich Geltung zu finden hat.

Verordn. (Allerhöchste) wegen vertragsmäßiger Modificirung der hierländischen Münzverfassung; v. 19. Mai 1857 (G. B. Nr. 40 S. 96).

Diese Modificirung ist den vorstehend gedachten Vereinbarungen entsprechend; es hat demgemäß unter andern das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen als künftiges Münzgewicht zu gelten.

2. Creation neuer Cassenbillets.

(Bd. II. S. 889.)

Gesetz (aus dem Finanzmin.), wegen Anfertigung neuer Cassenbillets an die Stelle der bisherigen; v. 6. Septbr. 1855 (G. B. Nr. 80 S. 527).

Bezieht sich auf die Erneuerung der auf Grund der Gesetze v. 16. April 1840, 9. Septbr. 1843, 18. Juni 1846 und 23. Nov. 1848 emittirten Cassenbillets.

Gesetz (aus dem Finanzmin.), wegen Vermehrung des Reservequantums für die Cassenbillets der Creation vom Jahre 1855; v. 25. März 1861 (G. B. Nr. 31 S. 54).

Bekanntm. (des Finanzm.), die Specialsummen u. Appointnummern der zu diesem Zwecke ausgefertigten 3 Millionen Thaler betr.; v. 10. Nov. 1862 (G. B. Nr. 106 S. 631).

3. Verbotene und eingezogene Geldsorten.
(Bd. II. S. 879. Bd. 5 S. 411.)

Verordn. (aus dem Min. d. Inn. u. der Finanzen), die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betr.; v. 18. Mai 1857 (G. B. Nr. 42. S. 101).

Ergänzt die Vorschriften der Verordn. v. 8. Juli 1855, das Verbot der Zahlung mit fremden Papiergelde unter 10 Thalern betr. (vergl. Bd. V. S. 411) dahin, daß diese zu Zahlungen bei Strafe nur gebraucht werden dürfen, wenn im Lande Gelegenheit zur Auswechselung geboten und die Zulassung vom Min. d. Inn. bekannt gemacht worden ist, daß die angedrohete Strafe sich nicht auf den Umtausch gegen zugelassene Zahlmittel bezieht, und daß solche bei Zahlungen an die Staatscassen als Zahlmittel in der Regel unzulässig sind.[1])

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), die Annahme der Courantmünzsorten Oesterreichischer Währung im gemeinen Geldverkehr; v. 20. Nov. 1858 (G. B. Nr. 93 S. 319).

Bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Münzsorten zu 2, 1 u. ¼ Gulden in Zahlung zugelassen werden mögen, ohne daß eine Verbindlichkeit zur Annahme bestehe.

Verordn. (des Min. d. Inn.), verbotene Münzen betr.; v. 21. Nov. 1859 (G. B. Nr. 97 S. 374.

Schärft die in den Verordn. v. 8. Septbr. 1841 u. 8. Juni 1842 (vergl. Bd. II. S. 879 f.) enthaltenen Verbote, mit Rücksicht darauf ein, daß namentlich ausländische Scheidemünzen, Polnische ⅓ und ⅙ Thalerstücken, fremde, nicht preußische $1/_{12}$ Thalerstücken, zu leichte Goldmünzen häufiger im Verkehre vorkämen, und unter Bezugnahme auf die Strafbestimmungen im Gesetz v. 22. Juli 1840 (Bd. II. S. 883).[1])

---

[1]) Ausländische Banknoten, deren Vertrieb gestattet ist.

Nachdem der Verordn. v. 18. Mai 1857 Genüge geleistet: die Weimarsche Bank, die Privatbank zu Gotha, die Lübecker Privatbank, die Thüringer Bank, die Geraer Bank, die Dessauer Landesbank, die Rostocker Bank, die internationale Bank zu Luxemburg, ist der Vertrieb der Noten derselben gestattet worden. Bek. des Min. d. Inn. v. 3. Aug. 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 186). Die Gestattung dieses Vertriebs ist jedoch später zurückgenommen worden in Ansehung der Thüringer Bank (Bek. v. 25. Mai 1859 Leipz. Zeit. Nr. 130) und der Bank zu Luxemburg (Bek. v. 22. Juli 1859 Leipz. Zeit. Nr. 177).

Einschärfung des Verbots der Zahlung in Stücken unter 10 Thlrn.

Die Kreisd. zu Zwick. hat das diesfallsige Verbot in der Verordnung v. 8. Juli 1855 (G. B. S. 117 u. Bd. 5 S. 411) eingeschärft. Gen. V. v. 12. Dec. 1862 (V. Bl. Nr. 19).

[1]) Die Verausgabung zu leichter Goldmünzen &c. betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat unter Bezugnahme darauf, daß zuverlässigen Anzeigen zufolge das Unwesen der Verausgabung zu leichter, nach §. 1 der Verordnung vom 8. Septbr. 1841 (Bd. II. S. 879) verbotener Goldmünzen, ins=

Verordn. (des Finanzm.), die Einziehung der inländischen Vierpfennigstücke betr.; v. 12. Jan. 1858. (G. B. Nr. 3 S. 3).

Sollen vom 30. Juni 1858 an den verbotenen Münzen beigezählt werden, können jedoch nachher noch an die Münzstätte gegen Vergütung des Kupferwerthes abgeliefert werden.

4. Die Anwendung des neuen Münzgewichts betr.

Verordn. (sämmtl. Min.), die Anwendung des neuen Münzgewichts bei Verpackung von Silbergeld und bei Nachwägung der neuen Vereinsgoldmünzen betr.; v. 4. Aug. 1857 (G. B. Nr. 57 S. 143).

Hiernach ist die Schwere des gepackten Silbergeldes nach ganzen und Hunderttheilen des Zollpfundes zu ermitteln und auszudrücken, sollen die Vereinsthaler mit dem früher im 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken von den Königl. Cassenstellen nicht zusammen verpackt werden, und sollen sich nach diesen Vorschriften auch andere öffentliche Cassen und concessionirte Geldinstitute, sowie Privatpersonen, welche ihre Geldbeutel und Geldpaquete mit einer Gewichtsbezeichnung versehen wollen, richten. Desgleichen

---

besondere das Passirgewicht nicht erreichender Ducaten in einigen Theilen ihres Regierungsbezirks theils im gewöhnlichen Handel und Wandel, theils bei der Auslohnung der Fabrikarbeiter in neuerer Zeit wieder in hohem Grade um sich gegriffen habe und auch der Bestimmung von §. 1 der Verordnung vom 14. Jan. 1848 (Bd. V. S. 412), daß die Geldwechsler derartige in ihrem Besitze befindliche Goldmünzen selbst nach dem Gewichte nur in zerschnittenem Zustande wieder verkaufen dürfen, nicht allenthalben gehörig nachgegangen zu werden scheine, an sämmtliche Polizeibehörden verordnet, auf dieses Unwesen eine geschärfte Obsicht zu führen, in den zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionsfällen aber mit Bestrafung der betreffenden Personen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 und nach Befinden §. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1840 (Bd. II. S. 883) beziehendlich §. 2 der Verordnung vom 14. Jan. 1848 unnachsichtlich zu verfahren, indem sie dabei noch insbesondere auf die Verordnung vom 8. Septbr. 1841, die Verausgabung von Münzsorten nach einem höheren, als dem erlaubten Werthverhältnisse betr. (Bd. II. S. 885), aufmerksam gemacht hat, wonach in den dort angegebenen Fällen von Amtswegen und ohne erst eine Anzeige abzuwarten, eingeschritten werden soll. V. v. 20. Febr. 1857 (V. Bl. Nr. 3).

Später hat die Kreisd. zu Zwick., unter Bezugnahme darauf, daß wiederum Klagen über das Coursiren zu leichter Goldmünzen erhoben worden, die Polizeibehörden veranlaßt, diese Verordnung mittelst ihrer Amtsblätter wieder in Erinnerung zu bringen. V. v. 9. Aug. 1861 (V. B. Nr. 11).

Auch das Min. d. Inn. hat sich, in Folge dessen, daß mehrfache Klagen über das Coursiren zu leichter Goldmünzen laut geworden, veranlaßt gefunden, unter Bezugnahme auf die (vorstehende) Verordnung vom 21. Nov. 1859 anderweit auf das laut der Verordnungen vom 8. Septbr. 1841 und 8. Juni 1842 bestehende Verbot des Einbringens und der Ausgabe zu leichter Goldmünzen und auf die, auf die Uebertretung dieses Verbots im Gesetze vom 22. Juli 1840 gesetzten Strafen aufmerksam zu machen und die Polizeibehörden zu verschärfter Auffsichtsführung und zu unnachsichtlicher Ahndung solcher Contraventionen anzuweisen. M. V. v. 6. Mai 1862 (Leipz. Zeit. Nr. 113).

sind die zum Nachwägen einzelner Stücke der neuen Vereinsgoldmünzen erforderlichen Gewichte festgestellt.

Verordn. (sämmtl. Min.), die Gewichte für die neuen Vereinsgoldmünzen betr.; v. 30. April 1858 (G. B. Nr. 31 S. 97).

Bezieht sich auf die Herstellung von Passirgewichten für die zulässige Abweichung vom Normalgewichte.

5. Das Verfahren mit Falsificaten betr.

Verordn. (der Min. d. Inn., d. Justiz u. d. Finanzen), eine Abänderung der Bestimmung in §. 6 der Verordn. v. 2. Juni 1842 (Bd. II. S. 32) wegen Ergreifung von Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen von Münzverfälschungen und ähnlicher Vergehungen betr.; v. 30. Septbr. 1857 (G. B. Nr. 77 S. 249).

Bestimmt, daß die Königl. Cassen- und Rechnungsführer die Anzeige von vorgekommenem falschen oder nachgemachten Metall- oder Papiergeld u. die §. 5 vorgeschriebene Einsendung der Falsificate u. gebrauchten Apparate u. Untersuchungsacten nach beendigter Untersuchung unmittelbar an das Finanzmin. bewirken sollen, u. von der gleichzeitigen Einsendung einer Abschrift der Anzeige an das Min. d. Inn. abgesehen werden möge.[1])

VI. Maß- und Gewichtswesen.

(Bd. II. S. 890. Bd. V. S. 414.)

Gesetz (aus den Min. d. Inn. u. d. Finanzen), die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts u. einige Bestimmungen über das Maaß- u. Gewichtswesen im Allgemeinen betr.; v. 12. März 1858 (G. B. Nr. 18 S. 49).

Führt, unter Aufhebung aller frühern Bestimmungen, ein neues Gewichtssystem ein, dessen Grundeinheit das Zollpfund, gleich 500 französischen Grammen, ist. Als Maße sind, mit Ausschluß aller localen Maße, der Leipziger Fuß, die Dresdner Kanne und

---

[1]) Die Portofreiheit bei Werthsendungen in Papiergeld-Falsificaten-Sachen betr.

Das Finanzmin. hat dahin Anordnung getroffen, daß dergleichen Werthsendungen, insofern sie mit der Officialrubrik: „Papiergeldfalsificate betr." versehen sind, künftig portofrei versendet werden. Hiervon sind auf Anordnung des Min. d. Inn. die Polizeibehörden in Kenntniß gesetzt worden durch Gen.-V. d. Ksd. zu Bud. v. 5. Febr. 1858 (Ksbl. Nr. 22), Bekanntm. d. Ksd. zu Dresd. v. 3. ej. (V. Bl. Nr. II.), d. Ksd. zu Zwick. v. 4. ej. (V. Bl. Nr. 3), d. Ksd. zu Leipz. v. 3. ej. (Ksbl. Nr. 19).

der Dresdner Scheffel und die davon abgeleiteten Hohl-, Längen- und Flächenmaße zu benutzen; für den Bergbau jedoch bewendet es bei dem Gebrauche des Lachters. Zu dem inländischen Verkehr dürfen andere Gewichte und Maße, soweit nicht Ausnahmen nachgelassen sind, nicht benutzt und nur mit dem Stempel einer zum Aichen berechtigten Behörde versehene Gewichtsstücke, Maße und Balkenwaagen gebraucht werden. Auf Zuwiderhandlungen und den Gebrauch unrichtiger Gewichte, Maße und Waagen ist Strafe angedrohet.

Ausführungsverordn. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), zu vorstehend angeführtem Gesetze; v. 12. März 1858 (G. B. Nr. 19 S. 52).

Enthält Bestimmungen wegen Errichtung einer Königl. Normalaichungscommission in Dresden u. einer Anzahl von Aichämtern, über die Beaufsichtigung der letztern und über den Geschäftskreis sowohl der erstern als der letztern, und verweiset wegen der speciellen Vorschriften über deren Obliegenheiten auf die beigefügte Aichordnung (§. 1—10). Für die Aichung der bei dem Bergbau u. Hüttenwesen gebräuchlichen Gewichte ist in Freiberg ein Bergaichamt errichtet (§. 11). Für den Privatgebrauch im Haushalte kann man sich ungestempelter Gewichte, Maße u. Waagen bedienen (§. 12). Jedes stempelpflichtige Maß u. Gewicht muß mit einer genauen Bezeichnung seiner Größe versehen sein. (§. 13). Es ist näher bestimmt, welches Gewicht u. welches Maß als unrichtig gelten soll (§. 14). Aus dem Auslande bezogene Waaren dürfen in ihren Originalverpackungen, Gefäßen u. Stücken ꝛc. verkauft werden, u. ins Ausland bestimmte Waaren können nach dem Gewichte und Maaße des Bestimmungsortes verpackt werden (§. 15). Soweit für gewisse Waaren gewisse Gewichts- u. Maßgrößen allgemein eingeführt sind, kann sich deren, mit Ausnahme des Detailverkehrs, ferner bedient werden. Bei Ermittelung der zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Bodenflächen ist sich der Feldmeßruthe zu bedienen. Beim Verkauf der Butter soll die sogenannte Kanne gleich 2 Pfunden Landesgewicht sein, ein Stückchen Butter 15 Loth wiegen. Für Brückenwaagen ist der Gebrauch geaichter Proportionalgewichte gestattet (§. 16). Auch die zum Tariren der Gefäße ꝛc. gebrauchten Gewichtsstücke sind von der Vorschrift der Richtigkeit u. Stempelung unter gewissen Modificationen nicht ausgenommen (§. 17). Die wohlfahrtspolizeilichen Behörden haben die getroffenen Bestimmungen unter Beobachtung der deshalb gegebenen Vorschriften zu überwachen (§. 18—21).[1])

---

[1]) Bezeichnung des Feingewichts der Gold- und Silberwaaren. Verordn. (des Min. d. Inn.), die Bezeichnung des Feingehaltes der Gold- u. Silberwaaren betr.; v. 22. Nov. 1858 (G. B. Nr. 96 S. 322).

Verordnet, daß u. wie, nachdem durch das Gesetz, die Einführung eines neuen Landesgewichts betr., die Mark mit ihren Unterabtheilungen in Lothe u. Karate

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die neuen Gewichte betr., v. 12. Aug. 1858 (G. B. Nr. 57 S. 173).

Erweitert die Bestimmung im §. 34 der Aichordnung dahin, daß auch kleinere Gewichtsstücke von Eisen gefertigt werden dürfen, u. die Bestimmung im §. 36 in Bezug auf die für die kleinsten Gewichte vorgeschriebene Form der Platten.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Stempelung der Brückenwaagen betr.; v. 2. Septbr. 1858 (G. B. Nr. 67 S. 250).

Aendert §. 27 der Aichordnung dahin ab, daß die Aichämter

---

außer Gebrauch gesetzt worden, der Feingehalt der Gold- u. Silberwaaren künftig durch Zahlen u. zwar nach Hunderttheilen zu bezeichnen sei.

Den Verkauf der Gewichtssätze für Vereinsgold betr.

Diesen hat die Normal-Aichungscommission ihrem Mechaniker, dem Commissionsrath G. M. S. Blochmann jun. in Dresden übertragen. Bek. v. 27. Juli 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 180).

Die Revision der Maße und Gewichte betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat den Polizeibehörden die strenge Durchführung der Vorschriften des Ges. v. 12. März 1858 unter Hinweisung auf §. 18 der Verordn. von diesem Tage zur Pflicht gemacht. Gen. V. v. 26. Oct. 1859 (V. Bl. Nr. 13). Desgl. die Kreisd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 16. Dec. 1859 (V. Bl. Nr. XI.). Auch hat die Kreisd. zu Zwick. später ihre vorgedachte Gen. V. v. 26. Oct. 1859 2c. eingeschärft und hat dabei die betheiligten Polizeibehörden unter Hinweisung auf die Bestimmung in §. 18 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 12. März 1858 zugleich angewiesen, namentlich in den kleineren Städten und auf dem platten Lande bei sich darbietender Gelegenheit öftere Revisionen der Verkaufsstellen vorzunehmen, sowie etwaige zu ihrer Cognition kommende Contraventionen gegen die fraglichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden. Im Uebrigen hat dieselbe auch die sämmtlichen Amtshauptmannschaften des Regierungsbezirks, sowie den Herrn Canzleidirector Neumann in Glauchau veranlaßt, die Gensdarmerie mit entsprechender Instruction zu versehen und anzuweisen, daß sie auch ihrerseits ein wachsames Augenmerk auf die gehörige Befolgung der wegen der Maße und Gewichte 2c. bestehenden gesetzlichen Vorschriften haben und jede zu ihrer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung hiergegen der betreff. Polizeibehörde zur weiteren Verfügung anzeigen. Gen. V. v. 6. Mai 1861 (V. Bl. Nr. 8). Desgleichen hat die Kreisd. zu Leipz. die Wohlfahrtspolizeibehörden, unter Bezugnahme auf die dießfallsige Vorschrift in §. 18 der Ausführungsverordn. zum betr. Gesetze vom 12. März 1858 angewiesen, die polizeilichen Revisionen der Maße u. Gewichte künftig mindestens alljährlich einmal in geeigneter Weise vorzunehmen. Gen. V. v. 11. Dec. 1861. (V. Bl. Nr. 51) eingeschärft durch Gen. V. v. 27. Mai 1863 (V. Bl. Nr. 22).

Die Voraussetzung für die Confiscation unrichtiger und ungeaichter Gewichte betr.

Das Gesetz vom 12. März 1858 hat, weil es sowohl seiner Tendenz nach, als auch mit bestimmten Worten den Gebrauch anderer als der darin vorgeschriebenen und nachgelassenen Gewichte und Maße im inländischen öffentlichen und gewerblichen Verkehre verbietet, da nicht zur Anwendung zu gelangen, wo ein Verkehr der Gewerbtreibenden mit dem Publikum nicht stattfindet, und im §. 11 wird vorausgesetzt, daß die unrichtigen Gewichte entweder im Verkehre wirklich gebraucht oder doch (vergl. §. 18 der Ausführungsverordn. vom 12. März 1858) in einem Verkaufslocale oder in einem zum Gewerbebetriebe benutzten und, wie man im Sinne des Gesetzes hinzudenken muß, dem Verkehre mit dem Publikum dienenden, mithin ebenfalls in gewisser Weise als Verkaufslocal anzusehenden Raume vorgefunden werden, indem das Vor-

ermächtigt werden, auch gewisse Arten von Brückenwaagen zu stempeln.

Bekanntm. (des Min d. Inn.), die Aichämter betr.; v. 19. Oct. 1858 (G. B. Nr. 80 S. 263).

Macht bekannt, daß sich bis auf Weiteres städtische Aichämter befinden in Dresden, Großenhayn, Meißen, Freiberg; in Leipzig, Borna, Pegau, Oschatz, Döbeln u. Rochlitz; in Zwickau, Chemnitz, Annaberg, Reichenbach, Plauen; in Budissin, Löbau, Zittau.[1])

Bekanntm. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), das Bergaichamt betr.; v. 20. Dec. 1858 (G. Bl. Nr. 111 S. 396).

Bestimmt Anfang und Umfang seiner Wirksamkeit.

Verordn. (des Min. d. Inn.), einige Zusätze zur Aichordnung betr.; v. 28. Dec. 1858 (G. B. v. 1859 Nr. 4 S. 9).

Bezieht sich auf die blechernen Maße u. die Taxe für das Aichen von Flüssigkeitshohlmaßen.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Revision der Geldgewichte betr.; v. 5. März 1859 (G. B. Nr. 17 S. 45).

---

handensein solcher unrichtiger oder ungestempelter Gewichte die Vermuthung des Gebrauchs zum gewerblichen Verkehre begründen und nach Befinden die Confiscation rechtfertigen soll. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. Juli und 27. Sept. 1861.

Den Gebrauch preußischer Maße beim Getreide- und Spiritushandel betr.

Es ist in neuerer Zeit in immer steigender Maße zu bemerken gewesen, daß auch auf Märkten und Börsen des Königreichs Sachsen im Getreidehandel nach Berliner Sack (à 2 Berliner Scheffel) oder Berliner Wispeln, im Spiritushandel nach preußischem Maße nicht allein gehandelt, sondern auch die Preisnotirungen in diesen fremden Maßen ausgedrückt werden. Da jedoch Preisnotirungen für eine inländische Börse oder einen inländischen Markt nur nach inländischem Maße erfolgen dürfen und eine Abweichung hiervon bei Börsen nur insoweit nachgelassen werden kann, als die nach ausländischem Maße umgerechnete Notirung in Klammern beigesetzt werden mag, so sind die Stadträthe derjenigen Orte, wo sich Productenbörsen befinden oder Getreidemärkte abgehalten werden, angewiesen worden, den Vorständen der Börsen oder den mit Ueberwachung der Getreidemärkte und der Preisnotirungen beauftragten Rathsmitgliedern unter Androhung angemessener Strafen die Abstellung dieses Uebelstandes aufzugeben und streng darauf zu halten, daß der obenerwähnten Vorschrift wegen der Preisnotirungen allenthalben gehörig nachgegangen wird; und zugleich haben sämmtliche Preßpolizeibehörden Verordnung erhalten, die Redacteure der Zeitschriften, in welchen dergleichen officielle Notirungen von Börsen oder Märkten abgedruckt werden, Vorstehendem gemäß mit Anweisung zu versehen und auch ihres Orts darüber Obsicht zu führen, daß Seiten der Redactionen dem nicht zuwidergehandelt wird; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisd. v. 8. Oct. 1858, von der Kreisd. zu Zwick. durch V. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. 14).

[1]) Bildung der Normal-Aichungscommission.

Daß diese zu Ausführung von §. 1 der Ausf. V. v. 12. März 1858 erfolgt sei, hat das Min. d. Inn. zur öffentlichen Kenntniß gebracht durch Bek. v. 27. März 1858 (Leipz. Zeit. Nr. 75).

Spricht aus, daß diese Revision nur der Normalaichungscommission zustehe, daß daher bei dieser die Geldgewichte zur Revision zu stellen seien, wenn sich eine öffentliche Casse Zweifel über deren Richtigkeit mache, oder sich sonst hierüber Gewißheit verschaffen wolle, was aller 3—5 Jahre nöthig sein werde.

Verordn. (des Min. d. Inn.), Nachträge zur Aichordnung v. 12. März 1858 u. eine neue Gebührentaxe für die Aichämter betr.; v. 8. Aug. 1859 (G. B. Nr. 69 S. 285).[2])

Hebt die Gebührentaxe v. 12. März 1858 auf, bemerkt, daß die Aufsicht über die Richtigkeit der als Maßstab der Besteuerung dienenden Brauerei- u. Brennereigeräthschaften auch ferner lediglich den Steuerbehörden zustehe, und enthält sodann Zusätze u. Abänderungen zur Aichordnung.

Verordn. (des Min. d. Inn.), das Aichen von Gaszählern u. den Gebrauch geaichter Gaszähler betr.; v. 26. Septbr. 1859 (G. B. Nr. 78 S. 316).

Enthält Bestimmungen über die Nothwendigkeit dieses Gebrauchs, die Prüfung der Gaszähler u. die Gebühren dafür.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Kohlenmaße betr.; v. 20. Oct. 1859 (G. B. Nr. 87 S. 333).

Enthält Bestimmungen über die beim Verkaufe von Steinkohlen, Braunkohlen u. Kokes, — sofern solcher nicht, was vorzuziehen sein würde, nach dem Gewicht erfolgt, anzuwendenden Maße, sowie über deren Prüfung u. Stempelung durch die dafür bestimmten Aichämter.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Berichtigung vorstehender Verordn. betr.; v. 16. Dec. 1859 (G. B. Nr. 98 S. 375).

Berichtigt zwei Fehler. S. 334, Zeile 15 u. 11 von unten.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Klafterbreter für die Strohgeflechte betr.; v. 15. März 1860 (G. B. Nr. 19 S. 24).

Bestimmt, daß jedes solches Bret eine Sächsische Elle lang u. von einem Aichamte geaicht und gestempelt sein soll.

Verordn. (des Min. d. Inn.), das Aichen der Schänkgläser betr.; v. 21. Septbr. 1860 (G. B. Nr. 66 S. 163).

Läßt das Aichen in der Maße zu, daß in dem untern massiven Theil ein Loch eingeschliffen wird.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), die Verbindlichkeit zu Anwendung gestempelter Alkoholometer betr.; v. 8. Juli 1861 (G. B. Nr. 54 S. 103).

---

[2]) Die Nachträge zur Aichordnung v. 8. Aug. 1859 betr.

Auf diese ist, unter Abdruckung des auf das Aichen der Schänkgläser bezüglichen §. 12 u. mit der Bemerkung, daß Abdrücke in der Buchdruckerei von Meinhold u. Söhne in Dresden zu haben seien, hingewiesen worden in der Bek. des Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1859 (Leipz. Zeit. Nr. 209).

Ausführungsverordn. (des Min. d. Inn.), zu diesem Gesetze; v. 8. ej. (G. B. Nr. 55 S. 104).

Enthält nähere Bestimmungen über die Prüfung u. Stempelung durch die Normalaichungscommission, über die vorauszusetzende Beschaffenheit der Alkoholometer, die Gebühren, den Aichschein u. die Gebrauchsanweisung, die Preise der von der Commission zu beziehenden Alkoholometer, den Verkauf derselben, die Preisangaben der Productenbörsen, den Gebrauch anderer Instrumente für Privatzwecke u. die Aufsichtsführung durch die Wohlfahrtspolizeibehörden.

Zum fünfzehnten Abschnitt.

Sorge für die Erziehung und Ausbildung der Staatsbürger.

I. Volksschulwesen.
(Bd. II. S. 905. Bd. V. S. 416.)

1. Das Unterrichtswesen.

Verordn. (des Cultusmin.), die Einführung des Turnunterrichts bei den Elementar-Volksschulanstalten betr.; v. 20. Mai 1863 (G. B. Nr. 49. S. 461).

Empfiehlt die Einführung, wo es irgend thunlich ist, und enthält Bestimmungen über die Theilnahme für den Fall, daß solche von einer Schulgemeinde beschlossen worden ist, über die von dieser zu schaffenden Räumlichkeiten, über die den Schulbehörden zustehende Aufsicht, über die deshalb zu erstattenden Anzeigen, über die Ertheilung des Unterrichts durch geprüfte Lehrer, die wegen der Prüfung getroffenen Einrichtungen, das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung und die dem Geprüften auszustellenden Zeugnisse und über die zur Förderung einer zweckmäßigen Ertheilung des Unterrichts auf Veranlassung des Min. von Dr. Kloß bearbeitete Schrift: Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts &c., nach welcher dieser in der Hauptsache zu ertheilen ist. [1])

---

[1]) Die Kreisd. zu Leipz. hat die Ephoren auf diese Schrift mit der Anweisung aufmerksam gemacht, dieselbe den Turnlehrern zu empfehlen und hat dabei die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Ephoren genaue Obsicht darüber führen, daß bei Einführung des Turnunterrichts in öffentlichen Schulen den Vorschriften der vorstehenden Verordn. allenthalten nachgegangen werde. Gen. V. v. 17. Aug. 1863 (V. Bl. Nr. 34).

Den Schulbesuch am dritten Orte betr.
(§. 130 d. Verordn. v. 9. Juni 1855.)

Das Min. des Cultus ꝛc. hat in einem zu seiner Entscheidung gekommenen Falle zu erkennen gegeben,

1) daß es, ohne im einzelnen Falle ertheilte Erlaubniß unzuläßig sei, schulpflichtige, im Schulbezirke wohnhafte Kinder in eine außerhalb des Orts liegende gleichartige Schule zu schicken,

2) daß für Kinder, welche zum Zweck des Unterrichts außerhalb des Schulbezirks dauernd untergebracht sind, eine Schulgeldentschädigung zur Schulcasse ihrer heimathlichen Schulgemeinde nicht gefordert werden dürfe. V. an d. Ksd. zu Bud. v. 25. April 1861.

Empfohlene Lehrmittel.

Die Kreisd. zu Bud. hat durch Gen. V. v. 15. Mai 1857 (Ksbl. Nr. 96) die vom Kirchschullehrer Trommer zu Großnaundorf herausgegebenen Schul- und Wandkarte und Höhenkarte vom Königreiche Sachsen, welche das Cultusministerium für den Unterricht in der Vaterlandskunde sehr geeignet gefunden habe, und durch Gen. V. v. 14. Aug. 1857 (Ksbl. Nr. 133), die vom Katecheten an der Strafanstalt zu Waldheim, Ludwig Schwenke, herausgegebenen evangelischen Schulgebete für den Schulunterricht empfohlen. Desgl. die verbesserte Auflage von der ersteren Schrift durch Gen. V. v. 20. Febr. 1858 (Ksbl. Nr. 31).

Die Kreisd. zu Dresd. hat die Ephoren auf die im Verlage der Sächs. Verlagsbuchhandlung zu Meißen erschienenen 6 Hefte Aufgaben zum Tafelrechnen für Volksschulen von Ludwig Mooser als ein geeignetes Hülfsmittel für Rechnenunterricht aufmerksam gemacht durch V. v. 27. Aug. 1858 (V. Bl. Nr. 9), desgleichen die Kreisd. zu Leipz. auf die unter demselben Autornamen bei J. G. Mittler erschienenen 3 Hefte Aufgaben zum Kopfrechnen durch Bek. v. 30. April 1861 (V. Bl. Nr. 19).

Die Kreisd. zu Bud. hat die Vorstände der höhern Bürgerschulen, resp. Realschulen, sowie die Inspectionen der Bürgerschulen auf die bei F. A. Brockhaus in Leipzig erschienen, das Königreich Sachsen betr. Kartenwerke des bekannten Kartographen Dr. Heinrich Lange daselbst, nämlich

1) Atlas von Sachsen. Ein geographisch-physicalisch-statistisches Gemälde des Königreichs Sachsen. Erste und zweite Lieferung.
2) die Schulkarten vom Königreich Sachsen,

aufmerksam gemacht, unter Bezugnahme darauf, daß das Cultusmin. dieselben vorzüglich gearbeitet gefunden, so daß letztere für Bürgerschulen, sofern neben den Wandkarten den Schülern eine Handkarte beim Unterrichte gestattet werde, erstere aber für höhere Lehranstalten sich eignen würden. Bek. v. 29. Mai 1861 (Ksbl. Nr. 100).

Die deutsche und wendische Sprache in den Schulen der Oberlausitz betr.
(Bd. V. S. 417.)

Die Kreisd. zu Bud. hat in Bezug auf die von ihr wegen des Unterrichts in der deutschen Sprache in den evangelischen wendischen Schulen erlassenen Generalverordn. v. 29. April 1860 darauf hingewiesen, daß es dabei nicht in ihrer Absicht gelegen habe, damit das in der Verordn. v. 28. Aug. 1849 der wendischen Bevölkerung zugesicherte Recht der Muttersprache zu verkümmern. Bek. v. 31. Mai 1861 (Ksbl. Nr. 108).

Den Schulunterricht während der Zeit des Viehaustreibens betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat — unter Bezugnahme auf die Wahrnehmung, daß die in ihrer Gen. V. v. 7. Juli 1854 (Bd. V. S. 418), durch welche die Localschulinspection angewiesen worden, nur in den dringendsten Fällen dazu, daß während der Sommermonate und namentlich von der Zeit des Viehaustreibens an die Unterrichtsstunden der ersten Classen auf den Vormittag verlegt würden

ihre Genehmigung zu ertheilen, nur ausnahmsweise nachgelassene Verlegung der Schulstunden für die erste Classe auf die Nachmittagsstunden, in vielen Parochien für die Sommermonate eine stehende geworden sei, und da ferner in Frage komme, ob die hauptsächlich zu Gunsten der Viehwirthschaft der Eltern nachgelassene Einrichtung sich auch gegenwärtig noch als nothwendig darstelle, und ob es nicht in Folge der immer ausschließender Platz greifenden Stallfütterung thunlich und an der Zeit sei, diese namentlich dem Religionsunterricht sehr nachtheilige Verlegung desselben auf die Nachmittagsstunden zurückzuziehen und die Lectionen für die erste Classe ohne Ausnahme wieder auf die Vormittagsstunden zu verlegen — an die Geistlichen, in deren Parochieen die fragliche Einrichtung noch bestehe, verordnet, solche in erneute Erwägung zu ziehen, den eigentlichen Beweggrund zu solchen Gesuchen einer von vorgefaßten Meinungen unabhängigen Prüfung zu unterwerfen und nur dann, wenn durch den Schulbesuch der ersten Classe in den Vormittagsstunden ein wesentlicher Nachtheil und Schade für die Führung der Wirthschaft sich ergäbe, den fraglichen Schulbesuch nur in der wirklichen Zeit des Viehaustreibens nachzulassen, auch über den Erfolg Bericht zu erstatten. Gen. V. vom 29. Aug. 1859 (Ksbl. Nr. 137).

Die Schulversäumnisse betr.
(Bd. II. S. 906. Bd. V. 418.)

Die Kreisd. zu Bud. hat — unter Bezugnahme darauf, daß nicht nur einige Lehrer die Bestimmung §. 67 sub 1 des Ges. vom 6. Juni 1835, nach welcher die Kinder, welche nur bis 3 Tage im Monate die Schule versäumten, in die einzureichenden Versäumnißtabellen nicht mit aufzunehmen seien, unrichtig aufgefaßt hätten, indem sie dann, wenn ein Kind mehr als 3 Tage im Monate die Schule versäumte, anstatt der gesammten Zahl der wirklich versäumten Schultage nur die nach Abzug der 3 Tage sich ergebende Zahl in die Versäumnißtabellen eingetragen hätten, sondern auch viele Eltern der Meinung seien, als stehe ihnen frei, ihre Kinder auch ohne dringende Veranlassung jeden Monat 3 Tage aus der Schule zurückzuhalten, während nach §. 64 u. 65 des gedachten Gesetzes ohne statthaften Entschuldigungsgrund überhaupt kein Kind die Schule versäumen, vielmehr der Grund des Außenbleibens von den Eltern, resp. Vormündern, Dienstherren, Lehrmeistern, dem Schullehrer in jedem Falle angezeigt werden solle — an die Schulinspectionen der evangelischen Volksschulen verordnet, die Schullehrer anzuweisen, nicht nur die Versäumnißtabellen unter Vermeidung des angedeuteten Irrthums zu führen, sondern auch diejenigen Eltern namhaft zu machen, welche ihre Kinder regelmäßig oder doch des Oefteren monatlich bis zu 3 Tagen unentschuldigt von der Schule zurückhalten, worauf dann solche Eltern von der Localinspection zu verständigen und wenn sie fortfahren sollten, ihre Kinder ohne triftigen Grund von der Schule zurückzuhalten, bei der vorgesetzten Schulinspection zur Bestrafung anzuzeigen seien. V. v. 25. Septbr. 1862 (Ksbl. Nr. 234).

Die Berücksichtigung der unentschuldigt gebliebenen Versäumnisse bei Schulentlassungsgesuchen betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat deshalb in gleicher Weise wie von der Kreisd. zu Zwickau unterm 31. Juli 1856 (V. Bl. Nr. 13 und Bd. V. S. 419) geschehen verfügt. Gen. V. v. 8. Aug. 1856 (Ksbl. Nr. 131).

Die Schulferien betr.

Nachdem die Kreisd. zu Zwick. wahrzunehmen gehabt, daß das gesetzliche Maß der Schulferien, namentlich der Ernte-, Kirchweih- und Jahrmarktsferien, in vielen Schulorten des Bezirks, trotz der Verordn. v. 2. Jan. 1843 willkürlich überschritten werde, hat dieselbe für alle Orte, mit Ausnahme derjenigen, in welchen das Ferienmaß durch bereits genehmigte Localstatute festgestellt ist, Folgendes verordnet:

1) Während der Getreide- und Kartoffelernte sind durchgängig zusammen nicht mehr drei volle schulfreie Wochen nachgelassen, dergestalt, daß nach dem Ermessen der Schulvorstände und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

entweder 2 Wochen für die Körner-, resp. Heu- und 1 Woche für die Kartoffelernte, oder umgekehrt 2 Wochen für die letztere und 1 Woche für die erstere zu bestimmen sind. Neben diesen Ernteferien noch besondere Heidelbeer- und Preißelbeerferien zu halten, ist unstatthaft; vielmehr sind letztere, wo sie unumgänglich erscheinen, anstatt der Getreideernteferien zu gewähren.

2) Die Ferien in der ersten Fastenwoche, sowie in der Woche des Kirchweihfestes, sind fernerhin allenthalben auf höchstens zwei schulfreie Tage zu beschränken, und wird zugleich bemerkt, daß der Tag der Kirchweihpredigt in diese zwei Tage mit einzurechnen ist. Ebenso darf die Dauer der Jahrmarktsferien künftig nirgends das Maß von zwei vollen Tagen überschreiten.

3) Der Eintritt und die Dauer der von den Schulvorständen anberaumten Ferien ist durch die Localschulinspectoren jedesmal dem Superintendenten anzuzeigen, damit derselbe wegen seiner Schulrevisionen darnach sich richten kann.

Vorstehende Bestimmungen haben die Herren Ephoren den ihnen untergebenen Schulvorständen einzuschärfen und deren genaue Beobachtung streng zu überwachen, auch etwaige Zuwiderhandlungen anher anzuzeigen. Gen. V. vom 4. Febr. 1861 (V. Bl. Nr. 3).

Schlußtag des Termins Michaelis im Schuljahre.

Die Kreisd. zu Bud. hat im Einverständnisse mit dem Min. d. Cultus ꝛc. den betr. Geistlichen eröffnet, daß der 30. Septbr. als solcher anzunehmen sei; Gen. V. v. 23. Jan. 1857 (Ksbl. Nr. 20).

Die Benachrichtigung der Collatoren von den Schulprüfungen.

Die Kreisd. zu Bud, hat die Localschulinspectionen angewiesen, künftig die Collatoren von den bevorstehenden Schulprüfungen in jedem einzelnen Falle durch besondere schriftliche Anzeige mehrere Tage vor Beginn des Examens in Kenntniß zu setzen, um sie in die Lage zu setzen, sich an diesen Prüfungen möglichst betheiligen zu können, wodurch übrigens an der in §. 60 der Verordn. zum Schlußgesetz vom 9. Juni 1835 enthaltenen Vorschrift, daß der zur Prüfung bestimmte Tag von der Kanzel bekannt zu machen sei, selbstverständlich nichts geändert werde. Gen. V. v. 20. Nov. 1858 (Ksbl. Nr. 186).

Den Confirmanden-Unterricht betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat auf Anordnung des Cultusministeriums die Ephoren angewiesen, darüber Obsicht zu führen, daß jeder Vorbereitungsunterricht für die Confirmanden durch Directoren an den Bürgerschulen oder sonst durch Lehrer an andern Schulen mit der Zeit geschlossen werde, wo der von den Parochialgeistlichen zu ertheilende Confirmanden-Unterricht nach §. 83 des Schulgesetzes v. 9. Juni 1835 zu beginnen hat. V. v. 9. Juni 1858 (V. Bl. Nr. 7).

Unter Bezugnahme darauf, daß an Schulen, in welche Kinder aus verschiedenen Parochien gewiesen sind, zur Zeit dieses Unterrichts, weil die Katechumenen weder an denselben Tagen, noch zu denselben Stunden von dem betr. Geistlichen bestellt würden, es vorkomme, daß der Lehrer die ganze Woche über niemals seine Classe zusammen habe, hat die Kreisd. zu Zwickau die Geistlichen, welchen der Confirmanden-Unterricht an Kindern aus solchen Schulen obliege, angewiesen, sich mit dem betr. Geistlichen thunlichst über Tag und Stunde der Unterrichtsertheilung zu einigen und dadurch zu Beseitigung des gerügten Uebelstandes beizutragen. Gen. V. v. 8. Mai 1863 (Ksbl. Nr 111).

2. Die Schulzimmer betr.

Das Lüften der Schulzimmer betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat unter Bezugnahme darauf, daß die Klage über Feuchtigkeit der Schulzimmer und über die Zerstörung des Inventars, der Dielen und Fenster in denselben durch Schwamm und Moder eine sehr allgemeine und auch bei neuerbauten und solchen Schulhäusern, die nicht auf feuchtem Grund und Boden ständen, zu vernehmen gewesen sei, und daß daher die in

einzelnen Fällen von sachverständiger Seite ausgesprochene Vermuthung, daß der Grund oder doch die größere Verbreitung dieses Uebelstandes hauptsächlich auch mit in der unterlassenen regelmäßigen Lüftung der Schulstuben zu suchen sei, nicht als unbegründet angesehen werden könne — sämmtliche Localschulinspectoren, Lehrer und Schulvorstände angewiesen, für gehörige Lüftung der Schulzimmer in den Tageszeiten und Zwischenstunden, in denen Unterricht nicht ertheilt werde, Sorge zu tragen, zumal eine gesunde und reine Luft in den Schulstuben und Entfernung des Dunstes aus denselben eben so sehr zur Erhaltung des Schulinventars als für die Gesundheit der Schulkinder und Lehrer erforderlich sei. Zugleich hat dieselbe die Collatoren und Inspectionsbehörden veranlaßt, darüber, daß dieser Weisung nachgegangen werde, Obsicht zu führen und zu wachen. Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 18. Septbr. 1861 (Ksbl. Nr. 197).

Das Ausweißen der Schulzimmer betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat unter Bezugnahme auf die Wahrnehmung, daß das Ausweißen der Schulzimmer, welches nach §. 20 a. in Verbindung mit §. 71 alin. 2 der zum Schulgesetze gehörigen Verordnung v. 9. Juni 1835 alljährlich und zwar während der Ferien erfolgen solle, in manchen Schulbezirken oft mehrere Jahre unterlassen werde, was Unsauberkeit und Verdunkelung der betr. Zimmer zur Folge habe — die Schulinspectionen und Localinspectoren angewiesen, durch entsprechende und rechtzeitige Bedeutung der Schulvorstände und sonst dafür zu sorgen, daß der gedachten allgemeinen Vorschrift fortan aller Orten gehörig nachgegangen werde und darüber, daß die Schulstuben überhaupt jederzeit reinlich und in gutem Stande gehalten würden, Obsicht zu führen. Gen. V. v. 28. Nov. 1862 (Ksbl. Nr. 280).

3. Das Schulgeld und die Schulcasse betr.

Die Erhöhung der Schulgeldersätze betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, namentlich bei Landschulen, sehr häufig wahrgenommen, daß die Schulgeldersätze keineswegs den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen, nach welchen sie nach §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 (Bd. II. S. 905) regulirt werden sollen, entsprechen, sondern im Verhältnisse zu diesen viel zu niedrig festgesetzt worden sind, und hat in dessen Folge, mit Rücksicht darauf, daß hierdurch den Schulkassen eine Einnahme entgehe, welche, wenn sie vorhanden wäre, in vielen Fällen zu Erhöhung der fixen Besoldungen der Lehrer und auf diese Weise zu Aufbesserung der Schulstellen selbst verwendet werden könnte, an sämmtliche Schulinspectionen des Consistorialbezirks Folgendes zu verordnen:

Die Inspectionen haben sich bei jeder Schule ihres Bezirks darüber, nach welchen Sätzen das Schulgeld erhoben wird, durch Erforderung von Anzeige von den Local-Schulvorständen genaue Kenntniß zu verschaffen, sodann aber, dafern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Ansätze als zu gering befunden werden, auf angemessene Erhöhung, und da, wo eine Classification derselben noch nicht vorhanden ist, auf die Einführung einer solchen hinzuwirken. Dabei wird bemerkt, daß bei Feststellung des Minimalsatzes unter 6 Pf. wöchentlich nur ausnahmsweise und bei ganz besonderen Verhältnissen herunterzugehen ist. Erreicht bei eintretender Erhöhung der Sätze der Gesammtbetrag der Schulgelder die Höhe des dem Lehrer aus der Schulcasse zu gewährenden fixen jährlichen Gehaltes noch nicht, so hat es bei dem zeitherigen Fixum zu bewenden. Uebersteigt dagegen dieser Betrag die Höhe des letztern, so hat die Inspection auf eine neue Regulirung und dabei auf eine angemessene Erhöhung der fixen Besoldung des Lehrers, auch wenn dadurch der ihm nach dem Gesetze vom 3. Mai 1851 (Bd. V. S. 416) gebührende Normalgehalt überstiegen werden sollte, hinzuwirken und demgemäß unter gehöriger Verständigung der Schulgemeinde das Erforderliche zu besorgen. Die Kreisd. erwartet von den Inspectionen, daß sie der Ausführung gegenwärtiger, vorzugsweise auf eine Verbesserung der Lage der Volksschullehrer gerichteten Maßregel ihre volle Aufmerksamkeit zu Theil werden lassen, und sieht bis spätestens den 30. April 1858 einer speciellen An-

zeige über das, was von den Inspectionen in der Sache geschehen ist und über den Erfolg ihrer Bemühungen entgegen. V. v. 23. Nov. 1857 (V. Bl. Nr. 19).

Den Kindern von Ausländern unentgeltlich zu gewährenden Schulunterricht betr.

Wiewohl die Bestimmungen des Elementar-Volksschulgesetzes v. 6. Juni 1835 nach §. 1 dieses Gesetzes zunächst allerdings nur auf die öffentlichen Elementar-Unterrichtsanstalten für die vaterländische Jugend sich beziehen, so werden doch dieselben auch auf den Schulbesuch der Kinder in Sachsen lebender Ausländer mindestens insoweit analoge Anwendung finden müssen, daß auch solche Kinder, wenn sie in das schulpflichtige Alter eingetreten sind, nicht ohne Unterricht gelassen werden dürfen, da der Zweck, der Verwilderung der Jugend durch Belehrung und Unterricht vorzubeugen, zugleich ein polizeilicher und im allgemeinen Interesse des Staatswohles gebotener ist, in welcher Beziehung auch bei hier lebenden Ausländern eine gewisse Beaufsichtigung des Unterrichts ihrer Kinder nicht entbehrt werden kann. Das Min. des Cultus 2c. ist daher der Ansicht, daß die nach §§. 59 und 60 des Elementar-Volksschulgesetzes bestehende Verpflichtung zum Schulbesuche im Allgemeinen auch auf in Sachsen lebende Ausländer und deren schulpflichtige Kinder in Anwendung zu bringen sei, dergestalt, daß bei der Beaufsichtigung des Schulbesuchs und bei der Vorsorge für den Unterricht der Jugend ein Unterschied zwischen den Kindern hierländischer und denen solcher Eltern, welche als Ausländer in Sachsen leben, überhaupt nicht stattzufinden habe. Unter diesen Umständen werden die Schulgemeinden sich nicht entbrechen, oder es wird ihnen wenigstens ein Widerspruch dagegen nicht eingeräumt werden können, daß Kinder selbst unbemittelter Ausländer, so lange diese eben in Sachsen sich aufhalten und nicht der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen, weshalb sie nach ihrer Heimath zurückgewiesen werden können, in die Ortsschulen aufgenommen und nöthigenfalls mit unentgeltlichem Unterrichte auf Kosten der Gemeinden versehen werden. Recomm. des Min. d. Cultus 2c. an d. Min. d. Inn. v. 9. Juli 1863.

In Anschluß an diese Ansicht des Cultusministeriums hat das Min. d. Inn. nicht Anstand genommen, die Seiten der k. Belgischen Regierung diesfalls an das Min. der ausw. Angel., unter eventueller Zusicherung der Gegenseitigkeit gestellte Anfrage, dahin zu beantworten, daß den schulpflichtigen Kindern in hiesigen Landen wohnhafter Ausländer im Falle des Unvermögens der Eltern zu Bezahlung des Schulgeldes allerdings unentgeldlicher Schulunterricht in der betreffenden Ortsschule zu gewähren sein, und daß die Thatsache ihrer unentgeltlichen Versorgung mit Unterricht für sich allein und ohne daß diese Kinder und resp. ihre Eltern im Uebrigen der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen, einen Anlaß zur Einleitung ihrer Ausweisung aus dem diesseitigen Staatsgebiete ebensowenig abzugeben haben wird, wie deshalb die Verweisung von Inländern von ihrem Aufenthaltsorte in ihre Heimath eintritt. Recomm. des Min. d. Inn. an das Min. der auswärt. Angelegenheiten vom 17. Juli 1863, nebst vorstehendem Recomm. des Cultusministeriums sämmtl. Ksdd. abschriftl. zugefert.

Das Schulcassenwesen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß der Bestand der Schulcassen nicht immer ausreiche, um sofort die laufenden Ausgaben zu bestreiten und namentlich die Lehrer pünktlich und vollständig zu befriedigen, die Abhülfe dieser Unzuträglichkeiten bezweckende Anordnung getroffen, und namentlich bestimmt, daß in den Schulgemeinden des platten Landes jährlich ein Haushaltplan der Schulcasse nach einem gegebenen Schema zu entwerfen sei; durch V. v. 11. Oct. 1856 (V. Bl. Nr. 15).

4. Maßregeln zu Verhütung von Entsittlichung.
(Bd. V. S. 419.)

Die Tanzvergnügen für Kinder in Schänken betr.
(Bd. V. S. 420.)

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß in neuerer Zeit bei den ziemlich allgemein üblich gewordenen Schulfesten häufig zugleich Tanzvergnügungen in den Schänken für die Schuljugend veranstaltet worden sind. Wenn nun in Hinblick auf die nachtheiligen Folgen derartiger Vergnügungen für die Kinder, namentlich da sich sehr oft Tanzbelustigungen der Erwachsenen anschließen, das Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts ein gänzliches Verbot der Abhaltung solcher Tanzvergnügungen für die Kinder in den Schänken für angemessen befunden hat, so ist, der Anordnung des genannten Ministeriums gemäß, an sämmtliche Schulinspectionen und Polizeiobrigkeiten Anweisung ergangen, sich darnach zu achten und die Abhaltung von Tanzvergnügungen für die Kinder in den Schänken zu untersagen, auch darüber, daß diesem Verbote nicht entgegen gehandelt werde, Aufsicht zu führen. Gen. V. d. Ksd. zu Dresd. v. 2. Oct. 1856 (V. Bl. Nr. 11), Gen. V. d. Ksd. zu Leipz. v. 3. Oct. 1856 (Ksbl. Nr. 123), Gen. V. d. Ksd. zu Bud. v. 19. Dec. 1856 (Ksbl. Nr. 206).

Die Abhaltung von Kinderconcerten betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die Ephoren und Schulinspectoren darauf hingewiesen, daß die Abhaltung solcher Concerte in Schank- und sonstigen öffentlichen Localen, sowie gegen Erhebung von Eintrittsgeld unstatthaft seien, während sie die Veranstaltung öffentlicher Gesang- und Declamationsübungen in den Schullocalen nicht für unzulässig erklären wolle. Gen. V. v. 6. März 1860 (V. Bl. Nr. 4).

---

[1]) Verwarnung vor Verletzung von Anpflanzungen.

Unter Bezugnahme darauf, daß in neuerer Zeit wiederholt darüber Klagen laut geworden, daß die öffentlichen Anlagen und Baumpflanzungen, besonders an Wegen, häufigen Verletzungen, namentlich auch Seiten der Schuljugend ausgesetzt seien, hat die Kreisd. zu Leipzig die Ephoren hierauf mit der Anweisung aufmerksam gemacht, den Geistlichen und Lehrern in dieser Beziehung die sorgfältigste Ueberwachung, eindringliche Verwarnung und sonst geeignete Anleitung der Schuljugend besonders anzuempfehlen; durch V. v. 17. Aug. 1863 (V. Bl. Nr. 34).

II. Höhere allgemeine Bildungsanstalten.

1. Die Gymnasien.
(Bd. II. S. 907.)

Verordn. (des Cultusmin.), die Maturitätsprüfung der Inländer betr., welche sie nicht unmittelbar vor ihrem Abgange an der Gelehrtenschule, auf welcher sie gebildet sind, bestehen; v. 30. Juni 1861 (G. B. Nr. 38. S. 108).

Bestimmt, daß die diesfallsigen Gesuche, unter Beifügung der Abgangszeugnisse der höheren Unterrichtsanstalten, die sie besuchten und der gehabten Privatlehrer, im Januar oder Juli einzureichen sind, worauf das Ministerium die Wahl der Anstalt zur Bestehung der Prüfung trifft.

Verordn. (des Cultusmin.) wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordn. v. 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien u. s. w. betr. (vergl. Bd. II. S. 907); v. 2. Jan. 1862 (G. B. Nr. 3. S. 3).

Bestimmt, daß die Rectoren in der Regel zu allen Sitzungen der Gymnasialcommission zuziehen seien, jedoch nur eine berathende Stimme haben sollen.

2. Die Realschulen.
(Bd. V. S. 636.)

Verordn. (des Cultusmin.), die Erlassung eines Regulativs für die Realschulen betr.; v. 2. Juli 1860 (G. B. Nr. 44. S. 95).

Veröffentlicht das bezügliche Regulativ und bestimmt, daß alle Anstalten, welche dieses nicht in allen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen vermögen, sich der Bezeichnung als Realschulen zu enthalten und dafür einen andern entsprechenden Namen sich beizulegen haben u. daß das Recht zur Ausstellung von Reifezeugnissen mit der in der Verordnung bezeichneten Wirkung nur den Realschulen zustehe, welchen dasselbe verliehen wird. Diese Wirkung soll darin bestehen, daß wer in Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen die 2. Censur „gut“ empfangen hat, zum Eintritt in die 2. Classe der untern Abtheilung der polytechnischen Schule und in die 2. (im landwirthschaftlichen Unterricht in die 3.) Classe der Gewerbschule zu Chemnitz, und wer in den mathematischen Wissenschaften die 2. Censur erhalten hat, zum Besuche der Akademie zu Tharandt und zum Eintritt in die 4. Division der Berg-Akademie zu Freiberg berechtigt sein soll. Auch sollen bei Bewerbungen um den Acceß bei technischen Branchen des Staatsdienstes z. B. bei dem Post- und Steuerfache und bei dem

Telegraphendienst diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche größere wissenschaftliche Bildung durch ein vorschriftmäßiges Maturitätszeugniß belegen.

Nach dem Regulative sollen die Realschulen ein Mittelglied zwischen den Elementarschulen und den höhern Fachschulen bilden. Sie stehen in unterster Instanz unter den Schulinspectionen in mittlerer unter den Kreisdirectionen, in oberster Instanz unter dem Ministerium des Cultus ꝛc., mit Ausnahme der mit Gymnasien verbundenen, welche unter der Gymnasialcommission und unter der Oberaufsicht dieses Ministeriums stehen.

Verordn. (des Cultusmin.), einen Nachtrag zu vorstehender Verordnung betr.; v. 7. Februar 1861 (G. B. Nr. 14. S. 36).

Macht bekannt, daß das Reifezeugniß auch zum Eintritt in den ersten Cursus der Thierarzneischule befähigen soll.

Bekanntm. (des Cultusmin.), die Verleihung des Rechts der Maturitätsprüfung an innen benannte Realschulen betr.; v. 22. Febr. 1862 (G. B. Nr. 12. S. 19).

Dieses Recht ist verliehen worden den Realschulen zu Plauen, Zittau, Annaberg, Dresden, Leipzig uud Chemnitz.

III. Bildungsanstalten für specielle Zwecke.

1. Die Forstacademie zu Tharandt betr.

(Bd. II. S. 908. Bd. V. S. 694.)

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Aufnahme auf der Forstacademie zu Tharandt betr.; v. 7. Aug. 1862 (G. B. Nr. 72. S. 319).

Erläutert die Verordn. v. 27. Nov. 1851, den Staatsforstdienst betr. (Bd. V. S. 694) in Bezug auf den Nachweis der daselbst in §. 14 unter 2 gedachten Vorbildung dahin, daß ein Maturitätszeugniß eines Gymnasiums, oder ein Zeugniß der Polytechnischen Schule über die erlangte Reife in die obere Abtheilung, oder ein Reifezeugniß einer zur Maturitätsprüfung berechtigten Realschule, welches in Bezug auf die mathematischen Wissenschaften wenigstens die zweite Censur enthält, beizubringen sei.

2. Die Seminarien betr.

(Bd. V. S. 416.)

Verordn. (des Cultusmin.), die Publication der „Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare im Königreiche Sachsen" betr.; v. 15. Juni 1859 (G. B. Nr. 59 S. 250).

Diese Ordnung ist angefügt.

Bekanntm. (der Kreisd. zu Budissin), die Publication der Ordnung des evangelischen Schullehrerseminars zu Budissin betr.; v. 10. Dec. 1861 (G. B. Nr. 129 S. 534).

Die Ordnung ist angefügt.

3. Die Turnlehreranstalt betr.

(Bd. V. S. 416.)

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Cultus), die Erlassung eines Regulativs über die Prüfung der Turnlehrer betr.; v. 14. März 1857 (G. B. Nr. 24 S. 59).

Bestimmt, unter Veröffentlichung dieses Regulativs, daß alle Lehrer, welche den Turnunterricht an öffentlichen Lehr- u. Erziehungsanstalten übernehmen, oder selbstständig eine öffentliche Turnanstalt errichten wollen, den Nachweis ihrer Befähigung zu liefern haben.

4. Den Lehrcursus für Zoll- und Steuerbeamte betr.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Errichtung eines Lehrcurses für Zoll- u. Steuerbeamte betr.; v. 12. Dec. 1862 (Leipz. Zeit. Nr. 308).

Dieser Lehrcursus wird an der Polytechnischen Schule zu Dresden abgehalten.

IV. Sorge für die Erziehung und Fortbildung Bevormundeter.

(Bd. II. S. 909.)

Verordn. (des Justizmin.), das zu Sicherstellung der vormundschaftlichen u. obervormundschaftlichen Fürsorge für Bevormundete zu beobachtende Verfahren betr.; v. 25. Febr. 1860 (G. B. Nr. 10 S. 12).

Bestimmt, daß zu den Vormundschaftsacten auch darüber Nachricht zu bringen sei, welche Veranstaltungen in Bezug auf die geistige und leibliche Pflege, Erziehung, Unterricht, Fortbildung u. Beaufsichtigung getroffen worden, daß dies auch rücksichtlich der außer-

ehelichen Kinder, denen ohne Ausnahme Vormünder zu bestellen seien, gelte, wie sonst die Vormundschaftsacten zu halten, und in welcher Maße außerdem ein Vormundschaftsbuch u. besondere einzelne Vormundschaftstabellen anzulegen seien.

Die vormundschaftliche Fürsorge für die unehelichen Unmündigen betr.

Das Justizmin. hat wahrzunehmen gehabt, daß bei vielen Gerichtsämtern die obervormundschaftliche Fürsorge für die Unmündigen, namentlich für die armen und unehelichen Kinder, von denen die letzteren häufig gar nicht bevormundet seien, eine ziemlich mangelhafte sei, und hat, in der Absicht, diesen Zweig der Geschäftsverwaltung der Gerichtsämter künftighin einer strengeren Controle zu unterwerfen, und da hierzu vor allen Dingen erforderlich sei, daß die Gerichtsämter von den in ihren Bezirken vorhandenen unehelichen Kindern zuverlässige Kunde erhalten, die Mitwirkung der das Kirchenbuch führenden Ortsgeistlichen hierfür in Anspruch genommen und darauf angetragen, daß die Geistlichen angewiesen werden möchten, über die in ihren Parochieen vorkommenden unehelichen Geburten den Gerichtsämtern unentgeltliche Mittheilung zu machen. Es ist dabei vom Justizmin. eine bloße Notiz in kürzester Form als ausreichend bezeichnet und, damit die Geistlichen nicht jede einzelne, zum Eintrage in das Kirchenbuch gelangende, außereheliche Geburt dem Gerichtsamte besonders mitzutheilen nöthig hätten, vorgeschlagen worden, dafern solches den Geistlichen bequemer erscheine, die in einem gewissen Zeitabschnitte — vielleicht in einem Jahre — vorkommenden Fälle in eine tabellarische Notiz zusammenzufassen, und in dieser Weise an die betreffenden Gerichtsämter gelangen zu lassen. Das Min. des Cultus und öffentlichen Unterrichts hat auch mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Fürsorge für die unehelichen Kinder um einen Gegenstand handelt, dessen Förderung die geistliche Amtsthätigkeit und namentlich die seelsorgerliche Wirksamkeit der Geistlichen sehr nahe berührt, dem Justizmin. die in der angedeuteten Weise gewünschte fördernde Mitwirkung der Geistlichen bei der Bevormundung der unehelichen Kinder zuzusichern, kein Bedenken gefunden und zu dem Ende den Kreisdirectionen aufgegeben, das Erforderliche anzuordnen; durch V. v. 2. Febr. 1860, worauf die Kreisd. zu Zwick. durch V. an sämmtl. Ephoren ꝛc. v. 6. März 1860 (V. Bl. Nr. 5) das Nöthige verfügt hat.

V. Sorge für die Erziehung Blödsinniger, Taubstummer und Blinder.

(Bd. II. S. 915. Bd. V. S. 421.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Aufnahme von Mädchen in die Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg betr.; v. 1. Oct. 1857 (V. B. Nr. 69 S. 241).

Erstreckt die Verordn., die Errichtung dieser Anstalt betr. v. 14. Jan. 1852 (vergl. Bd. V. S. 421 u. 529) Punkt 2—11 auf die Aufnahme von Kindern weiblichen Geschlechts.

Die Aufnahme blödsinniger Kinder in Hubertusburg betr.

Das Min. des Inn. hat beschlossen, das zeitherige Verfahren, wornach in der Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder zu Hubertusburg des Jahres nur

eine einmalige Aufnahme um Ostern stattfand, dahin abzuändern, daß alle bei dieser Anstalt im Laufe des Jahres zur Erledigung kommenden Stellen sofort nach deren eingetretener Vacanz wieder besetzt werden. Das Min. wird deshalb künftig Gesuche um Aufnahme in diese Anstalt, welche in der §. 8 der Verordn. v. 14. Jan. 1852 (Bd. V. S. 421) vorgeschriebenen Weise begründet werden, zu allen Zeiten des Jahres annehmen und insoweit solche nicht ohne Weiteres als unzulässig zurückzuweisen sind, oder nach Befinden sofort berücksichtigt werden können, dieselben sammeln, um sie bei den später eintretenden Erledigungen der Anstaltsdirection zur Begutachtung mit zuzustellen und sodann darüber Entschließung zu fassen. Einer entsprechenden Bekanntmachung über die hierin liegende Modification der Vorschrift §. 9 gedachter Verordn., wornach die Ortsobrigkeiten die Berichte über die bei ihnen angebrachten betr. Aufnahmegesuche bis zum 1. Febr. jeden Jahres bei der Bezirks-Kreisd. einzureichen haben, wird es deshalb um so weniger bedürfen, als ohnedieß die Mehrzahl von Stellen bei jener Anstalt auch fernerhin um Ostern, als der zur Entlassung günstigsten Zeit, zur Erledigung kommen werden und es daher wünschenswerth ist, um diese Zeit die Mehrzahl der Aufnahmegesuche kennen zu lernen und der Anstaltsdirection zur Begutachtung mit vorlegen zu können. Insofern übrigens diese den Wunsch ausgesprochen hat, zur besseren Beurtheilung der Qualification der für die Erziehungsanstalt in Antrag gebrachten Blödsinnigen in den den Aufnahmegesuchen beizufügenden bezirksärztlichen Gutachten die aus dem Anfuge zu ersehenden Fragepunkte mit berücksichtigt zu sehen, hat das Ministerium die Kreisdirectionen veranlaßt, die Bezirksärzte mit der entsprechenden Anweisung zu versehen. M. V. an sämmtl. Kreisd. v. 2. April 1861.

Es ist zu wünschen, daß künftig in den bezirksärztlichen Gutachten besonders hervorgehoben werden möge

a) bezüglich der geistigen Anlagen:
ob das Kind die Dinge in seiner Umgebung unterscheiden und wenn nicht benennen, so doch auf Verlangen zeigen oder herbeibringen kann;
ob es abgebildete Gegenstände zu unterscheiden vermag;
ob es auch über abwesende Gegenstände einige Auskunft geben kann.
Insbesondere würde hierbei eine wörtliche Mittheilung der vom Kinde gegebenen Antworten auf die von seinen Angehörigen oder von dem Bezirksarzte gestellten Fragen bei Beurtheilung der geistigen Fähigkeiten des Kindes von hohem Werthe sein.

Ferner dürfte

b) bezüglich der Sprache hervorzuheben sein,
ob das Kind artikulirte Laute und Worte hervorzubringen vermag oder nicht;
ob es mit einem und demselben Laute oder Worte die verschiedensten Dinge bezeichnet, oder ob es für jeden Gegenstand eine besondere Bezeichnung hat;
ob es auch zusammenhängende Sätze sprechen kann;
ob es dabei stammelt oder stottert;
ob es von seinen Angehörigen oder auch von Fremden verstanden wird;
ob das Sprechen langsam und schwerfällig oder geläufig geschieht;
ob das Kind viel und verworren durcheinander redet;
ob, wenn es gar nicht spricht, dieser Mangel auf einem organischen Fehler des Gehirnes, z. B. Atrophie, Dystrophie (Wasserkopf), oder des Gaumens (spitze Wölbung, Spaltung) oder der Zunge (unförmliches Dicksein) beruht, oder ob Aussicht vorhanden ist, daß es sprechen lernen könne.

Ebenso dürfte hervorzuheben sein

c) bezüglich der Beschaffenheit der Arme und Hände, ob beide Arme und Hände gleichmäßig ausgebildet sind;
ob die Hände sich warm anfühlen oder ob dieselben auffällig kalt und schlaff erscheinen;

ob das Kind beim Grüßen sich der rechten oder linken Hand bedient;
ob es die Finger willkührlich spreizen und biegen kann;
ob es nur gröbere oder auch feinere Gegenstände (z. B. ein kleines Geldstück) fassen und aufheben kann;
ob es die Hände soweit geübt hat, daß es sich ankleiden (zuknöpfen, binden) kann, oder sonst eine Handfertigkeit (stricken, etwas schreiben) erlangt hat.

Bekanntm. (des Cultusmin.), die Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten zu Dresden u. Leipzig, den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge derselben u. die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betr.; v. 30. Juni 1860 (G. B. Nr. 41 S. 88).

Bestimmt, welche Erfordernisse vorauszusetzen u. bei welcher Behörde die Gesuche anzubringen sind, was dabei nachzuweisen ist, wie zwar nicht Kinder, welche hören aber stumm sind, wohl aber solche, welche das Gehör verloren haben, aber noch im Besitz von Sprache sind, Aufnahme finden können, welches Alter vorausgesetzt wird, welche Verpflegungsbeiträge zu leisten sind, in welcher Maße Begräbnißaufwand zu erstatten ist und Rücktransportkosten zu übertragen sind.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Landes-Blindenanstalt zu Dresden betr.; v. 2. Jan. 1861 (G. B. Nr. 15. S. 16).

Veröffentlicht die Vorschriften über die bei dieser bestehenden Aufnahme- und Verpflegungsbedingungen u. macht dabei bekannt, daß, da der jährliche Specialverpflegungsaufwand sich auf 64 Thlr. berechne, der von den Gemeinden zu übernehmende Beitrag zur Zeit auf 32 Thlr. festgestellt worden sei. Die Vorschriften enthalten Näheres über die Voraussetzungen zur Aufnahme u. die besonderen Ausschließungsgründe, über die Aufnahmegesuche, die Verpflegungsbeiträge, die Freistellen, die Dauer der Gültigkeit der Aufnahmeverordnung, die Zuführung, die Entlassung, die Unterstützung Entlassener, den Begräbnißaufwand u. den Nachlaß.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Blindenvorschule zu Hubertusburg betr.; v. 14. Juni 1862 (G. B. Nr. 54 S. 284).

Ist bestimmt, blinde Kinder beiderlei Geschlechts von derjenigen Altersstufe an, wo sie einer methodischen Behandlung bedürftig werden, zur späteren Aufnahme in die Landesblindenanstalt zu Dresden vorzubereiten. Die Bestimmungen der vorstehenden Verordn. v. 2. Jan. 1861 haben, soweit sie nach dem beschränkten Zwecke der Schule anwendbar sind, ebenmäßige Geltung.

Die Behandlung blinder Kinder betr.

Der Director der Königl. Blindenanstalt zu Dresden, Dr. K. A. Georgi, hat auf Veranlassung des Min. d. Inn im Jahre 1857 eine „Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder im Kreise ihrer Familien von frühester Jugend an bis zur Aufnahme in die Blindenanstalt" herausgegeben, und das Min. d. Cultus ꝛc. hat, in Betracht, daß es im Interesse einer zweckmäßigen Blindenerziehung sehr wünschenswerth erscheine, den in dieser Schrift, welche

im Partienpreise zu 3 Ngr. pro Stück zu erlangen sei, enthaltenen Ansichten und Rathschlägen eines bewährten Sachverständigen möglichste Verbreitung und Beachtung zu verschaffen, und hierzu, sowie nach Befinden Verständigung der Eltern über den Inhalt der Schrift und Berathung derselben bei Ausübung der darin ertheilten Rathschläge, vorzugsweise den Geistlichen und Lehrern Gelegenheit geboten sei — angeordnet, die Geistlichen und resp. Civilschulinspectoren anzuweisen, sich die Empfehlung und Verbreitung besagter Schrift, sowie die Förderung ihres Zweckes auf dem angedeuteten Wege thunlichst angelegen sein zu lassen. Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 1. Nov. 1858 (Ksbl. Nr. 176).

Die Kreisd. zu Dresd. hat den Ephoren je zwei Exemplare des Anhangs zu einer Schrift des Dr. Georgi zu Dresden über die zweckmäßige Behandlung blinder Kinder im Kreise ihrer Familie in der Absicht zugehen lassen, um die Geistlichen und Lehrer gelegentlich darauf aufmerksam zu machen, sowie mit dem Bemerken, daß vorkommenden Falls auch die Schrift selbst, welche den Commentar dazu bildet, auf besonderes Verlangen und soweit die vorhandene Zahl solches zulasse, nachgesendet werden könne; durch V. v. 15. Juli 1857 (V. Bl. Nr. IX.).

Die rechtzeitige Unterbringung blinder Kinder in der Blindenanstalt zu Dresden betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat, unter Bezugnahme darauf, daß von dem Director der Blindenanstalt in Dresden, Dr. Georgi, in seinem Jahresberichte über diese Anstalt unter Anderem darüber geklagt worden, daß von Seiten der Gemeinden, namentlich in den Erblanden, die ihnen durch die gedachte Anstalt dargebotene Hülfe nicht immer und zuweilen erst dann gesucht werde, wenn die Blinden, dem kindlichen Alter bereits entwachsen, anfingen, für sie eine empfindliche Bürde zu werden, daß aber zu spät angestellte Bildungsversuche leicht an den entgegentretenden größeren Hemmnissen scheiterten — an sämmtliche Superintendenten verordnet wie folgt: Erscheint es nun ebensowohl im eigenen wohlverstandenen Interesse der Heimathsgemeinden, als zu Erzielung einer die künftige Subsistenz der unglücklichen Kinder möglichst sichernden geistigen und technischen Bildung derselben dringend wünschenswerth, daß blinde Kinder dem ihrer Entwickelung in der Regel wenig günstigen Boden ihrer Familien rechtzeitig enthoben und in der günstigsten Periode der Bildungsfähigkeit den im Lande vorhandenen Bildungsanstalten zugeführt werden, und läßt sich andererseits annehmen, daß es in dieser Beziehung nur einer verständigenden Anregung und Hinweisung der Gemeinden auf die ihnen bei einer rechtzeitigen Aufnahme blinder Kinder in die hiesige Blindenanstalt und der dadurch ermöglichten Ausbildung derselben zu einem ihren Fähigkeiten und Anlagen entsprechenden technischen Gewerbe in der Regel in Aussicht stehende Erleichterung der ihnen gesetzlich obliegenden Erziehungs- und Unterhaltungspflicht bedarf, so werden die Superintendenten des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch veranlaßt, die Pfarrer ihrer resp. Parochien, welche, als Localschulinspectoren, zu einer Mitwirkung hierunter recht eigentlich für geeignet anzusehen sein werden, anzuweisen, dem fraglichen Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und, dafern sich in der einen oder andern ihrer Schulgemeinden blinde zur Aufnahme in die Blindenanstalt geeignete Kinder befinden sollten, — vergl. (vorstehende) Bekanntm. v. 2. Jan. 1861 — zunächst die betreffenden Gemeindevorstände zu Einleitung der erforderlichen Veranstaltungen Behufs der Aufnahme der quästionirten Kinder in beregte Anstalt zu veranlassen, dafern sie aber hierbei in der einen oder andern Beziehung auf Schwierigkeiten stoßen sollten, solches in ihren Schulberichten an den betreffenden Ephorus, welcher letztere dann das Erforderliche hierüber in seinen Jahresbericht an die Consistorialbehörde aufzunehmen hat, zu bemerken und dadurch der Königl. Kreisd., welche übrigens gern bereit sein wird, soweit nöthig wegen Erlangung von Freistellen oder bei Ermangelung derselben wegen Ermäßigung des nach obiger Bekanntmachung für Gemeinden auf jährlich 32 Thlr. —— festgesetzten Verpflegungsbeitrags ihre Vermittelung eintreten zu lassen, zu weiterem Einschreiten das erforderliche Anhalten zu geben. V. v. 14. Aug. 1863 (V. Bt. Nr. 9).

Zum sechszehnten Abschnitt.

Kirchen- und Religionspolizei.[1])

I. Das Verhältniß der Verwaltungsbehörden und der kirchlichen Aemter betr.[2])

(Bd. II. S. 923. Bd. V. S. 423.)

1. Das Verhältniß der Verwaltungsbehörden.

Verordn. (des Cultusmin.), die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Collatoren und Patrone in dieser Provinz betr.; v. 1. Juni 1863 (G. B. Nr. 53. S. 490.

Enthält Näheres zu Ausführung der in den §§. 6 u. 7 des Ges. v. 11. Aug. 1855 und in den §§. 10 u. 11 der Beilage ☉ zu diesem Gesetz enthaltenen, dem Verhältniß der Oberlausitz wegen ihrer besondern Religions- und kirchlichen Verfassung nicht vollkommen entsprechenden Bestimmungen.

---

[1]) Benutzung der Kirchen zu Musikaufführungen.

Auch zu Musikaufführungen, welche mit dem Gottesdienste nicht in Verbindung stehen, ist die Benutzung von Kirchen an die Genehmigung der vorgesetzten Consistorialbehörde gebunden. V. des Min. d. Cultus 2c. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 16. Juni 1857. (Wegen der in Bezug auf deren Benutzung zu Gesangfesten getroffenen gleichen Bestimmung vergl. Bd. 5 S. 426.)

[2]) Die Kirchen- und Pfarrbibliotheken betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat, nachdem sie Anzeigen und Kataloge über diese Bibliotheken erfordert gehabt, die Erwartung ausgesprochen, daß die zu der nächsten Aufsichtsführung und Verwaltung derselben verpflichteten und zum Gebrauche berechtigten Personen sich derselben aus Liebe und Sorgfalt annehmen würden und hat dabei zugleich auf Anordnung des Min. des Cultus 2c. erinnert, daß ihnen nicht freistehe, solche oder einzelne Stücke daraus ohne Ge-

Verhältniß der Kircheninspectionen zu den Kirchenpatronen.

Es ist zwischen denjenigen Fällen, wo die bezügliche Gutsherrschaft nicht in der Eigenschaft als frühere Gerichtsinhaberin, sondern lediglich als Besitzerin eines außer Verbindung mit einem Gemeindebezirke, für sich bestehenden, jedoch der obrigkeitlichen Gewalt des betreffenden Gerichtsamtes untergebenen Grundstückscomplexes, sonach an und für sich blos als Privatperson, ohne Rücksicht auf ein ihr anhängendes öffentliches Verhältniß, mit ihrer Erklärung zu hören ist, und denjenigen Fällen zu unterscheiden, wo der Gutsherr als solcher, d. h. in Bezug auf die Ausübung der ihm, als ehemaligen Gerichtsinhaber, nach Maßgabe der Beilage unter ⊙ zum Gesetze vom 11. Aug. 1855 (Bd. V. S. 14) zukommenden gutsherrlichen, resp. obrigkeitlichen Befugnisse oder der ihm, vermöge des mit seinem Besitzthume verbundenen, Kirchen-, Schul-, Patronat- und Collatur-Rechtes, zuständigen Gerechtsame, mit seiner Erklärung zu hören ist. In Ansehung der Fälle der zuerst angedeuteten Kategorie — die beispielsweise namentlich da eintreten werden, wo es sich um die Aufbringung und Vertheilung der Parochiallasten in dem Kirchen- und Schulbezirke, zu welchem das Rittergut gehört, handelt, oder in Heimathsangelegenheiten rücksichtlich der Erörterung und Feststellung der Heimathsangehörigkeit einzelner Personen in dem Heimathsbezirke, von welchem das Rittergut einen Bestandtheil bildet — ist davon auszugehen, daß das Gerichtsamt, vermöge der ihm, als der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, im Allgemeinen der verfassungsmäßig bestehenden Einrichtung zufolge zuständigen Befugnisse, auch ohne specielle Ermächtigung für eben so berechtigt wie beziehentlich für verpflichtet zu erachten sei, in sonst dazu geeigneten Fällen, behufs der baldigen Erlangung nach Befinden dieselben Zwangsmittel, daher insbesondere auch Strafauflagen, je nach Beschaffenheit der Umstände, in Anwendung zu bringen, welche ihm gegen jede andere, seiner obrigkeitlichen Gewalt untergebene Privatperson und resp. gegen die in gleicher Lage befindlichen Gemeinden seines Bezirkes zu Gebote stehen, wobei nur vorauszusetzen ist, daß sich das Gerichtsamt im Uebrigen bei seinen diesfallsigen Verfügungen der, den Verhältnissen entsprechenden Form und Fassung bedienen werde. Anlangend dagegen die Fälle der zuletzt bezeichneten Art, so ist in Betracht zu ziehen, daß hierbei der Gutsherr in der Eigenschaft einer, wenn auch unter der obrigkeitlichen Aufsicht des Gerichtsamtes stehenden, doch übrigens selbstständigen, mit öffentlicher Autorität bekleideten Person in Frage kommt — vergl. insbesondere §§. 7, 20, 22 der angezogenen Beilage sub ⊙ — und daß namentlich, soweit es sich um die Ausübung des Patronat- und Collatur-Rechtes handelt, zwischen dem Rittergutsbesitzer und dem Gerichtsamte, als der weltlichen Kirchen- und Schulinspection, ein untergeordnetes Verhältniß auf Seiten des ersteren, dem letzteren gegenüber, überhaupt nicht stattfindet, vielmehr die Stellung des Patrons und Collators

---

nehmigung der Kreisd. zu verkaufen, zu vertauschen oder sonst zu veräußern. Gen. V. v. 24. April 1857 (Kreisbl. Nr. 74).

Die Kirchenvisitationen betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat, unter Bezugnahme darauf, daß nach §. 9, Absatz 3 der dem Organisationsgesetze v. 11. Aug. 1855 sub ⊙ (Bd. V. S. 14) angehängten Bestimmungen die Behörden in allen Fällen, in welchen von ihnen Bekanntmachungen an die Gemeinden ergehen, auch besondere Verfügungen an die Gutsherren richten sollen, an alle mit Inspectionsbefugnissen betraute Gerichtsämter und Stadtrichter verordnet, die in die Parochien eingepfarrten Gutsherren, denen Collaturrechte nicht zustehen, von vorseienden Kircheninspectionen in angemessener Weise unmittelbar in Kenntniß zu setzen (während den Collaturherrschaften von der Kreisd. unmittelbar das Nöthige eröffnet werde), und zwar um so mehr, damit nicht durch Unkenntniß des Tages der Visitationen der Theilnahme an denselben irgend ein Eintrag geschehe. Gen. V. d. 10. Juni 1858 (Ksbl. Nr. 88).

in Bezug auf das Gerichtsamt im Wesentlichen als ein von diesem völlig unabhängiges zu betrachten ist. Im Hinblicke auf diese Eigenthümlichkeit des in Rede stehenden Verhältnisses ist, wenigstens die Verbindung einer Strafandrohung mit der an den Gutsherrn zu erlassenden Aufforderung für den Fall, daß die Erklärung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist abgegeben werden sollte, nicht für zulässig zu erachten. Hingegen würde in einzelnen geeigneten Fällen, in denen namentlich die Beschleunigung der Erklärung aus erheblichen Gründen als nothwendig sich darstellt, nur für angemessen zu finden sein, ein Präjudiz dahin zu stellen, daß nach Ablauf der zu bestimmenden Frist die Gutsherrschaft als auf das Recht zu Abgabe ihrer Erklärung in diesem speciellen Falle verzichtend betrachtet und daher auch ohne diese Erklärung weitere Entschließung in der Sache werde gefaßt werden. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 30. März 1859, den übrigen Kreisd. abschriftlich zugefertigt.

Die Kreisd. zu Dresd. hat deshalb Folgendes verordnet: Da wahrzunehmen gewesen ist, daß insonderheit seit der neuen Behördenorganisation, wenn auch gewiß nicht mit Absicht, durch materielle und formelle Vernachlässigungen mannichfache Streitigkeiten und Zerwürfnisse zwischen einzelnen Kirchen- und Schulinspectionen und resp. Kirchen- und Schulpatronen entstanden sind, so werden in Gemäßheit einer von dem Min. des Cultus ꝛc. getroffenen Anordnung, die sämmtlichen Kirchen- und Schulinspectionen des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Patronatverhältnisses und insbesondere darauf zur gehörigen Berücksichtigung ihrerseits aufmerksam gemacht, daß, so nothwendig es ist, unberechtigten Ansprüchen mit Bestimmtheit entgegenzutreten, es doch im allseitigen Interesse liegt, in allen Fällen nicht nur die den Kirchen- und Schulpatronen zustehenden Rechte, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen in der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. August 1855 gehörig in Obacht zu nehmen, sondern auch den gedachten Patronen gegenüber immer diejenigen Formen anzuwenden, die die Verhältnisse erheischen. Gen. V. an die Kirchen- und Schulinspectionen v. 31. März 1858. (V. Bl. Nr. III.)

2. Das Verhältniß der kirchlichen Aemter betr.

Generalverordn. (des Cultusmin.) an die Superintendenten, das Ephoralamt u. dessen Verwaltung betr.; v. 13. Juli 1862 (G. B. Nr. 63 S. 298).

Enthält nähere Bestimmungen über Zweck u. Aufgabe des Ephoralamtes in Bezug auf die Kirchenvisitationen u. die Fürsorge für das Schulwesen, das Conferenzwesen, die zu erstattenden Berichte, die Expeditionsarbeiten, u. die Fixirung des Reise- u. Expeditionsaufwandes.

Verordn. (des Cultusmin.), die Einrichtung u. Abnahme der Kirchrechnungen betr.; v. 13. Juli 1862 (G. B. Nr. 64 S. 306).

Enthält nähere Bestimmungen über die Führung, Prüfung, Abnahme u. Justification der Kirchrechnung.

Verordn. (des Cultusmin.), die Aufhebung des Parochialzwanges in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien des Markgrafthums Oberlausitz betr.; v. 15. Juli 1863 (G. B. Nr. 77 S. 695).

Regulirt das bezügliche Verhältniß u. trifft dabei insbesondere Bestimmung für den Fall, daß eine Leiche außerhalb des Parochial-

bezirks des letzten Aufenthaltsorts begraben wird in Bezug auf die Gestattung des Transports Seiten der Polizeibehörde.

II. Das Verhältniß der Kirchengemeinden und der Confessionen betr.

(Bd. II. S. 925. Bd. V. S. 424.)

1. Gemischte Parochial- und Schulverhältnisse betr.

Bekanntm. (des Min. d. Inn. u. des. Cultus), den zwischen dem Königr. Sachsen u. dem Fürstenthum Reuß älterer Linie wegen der gemischten Parochial- u. Schulverhältnisse unterm 10. Mai 1860 abgeschlossenen Receß betr.; v. 6. Dec. 1860 (G. B. Nr. 83 S. 181).

2. Die gemischten Ehen und das Verhältniß der Kinder aus diesem betr.

(Bd. II. S. 925. Bd. V. S. 425.)

Die pünktliche Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 1. November 1836 und der Verordnung vom 2. Mai 1844 betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat sämmtliche Obrigkeiten auf die ihnen nach §. 19 des Gesetzes vom 1. Novbr. 1836 obliegende Verpflichtung, von Amtswegen für gehörige Beobachtung des bezogenen Gesetzes Sorge zu tragen, hingewiesen und an die Ephoren ihres Bezirks verordnet, nicht allein den Localschulinspectoren, Schuldeputationen, Schulvorständen und Schullehrern, beziehendlich den Vorständen von concessionirten Sammelschulen oder Erziehungsinstituten ihrer Ephorien unter Verweisung auf §. 14 der Verordnung vom 2. Mai 1844 zu Vermeidung eigener Verantwortung und nach Befinden Straffälligkeit die genaueste Beachtung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen dringend anzuempfehlen, sondern auch selbst die sorgfältigste Ueberwachung dieser Bestimmungen sich angelegen sein zu lassen, zu dem Ende aber namentlich die in §. 13 der Verordnung vom 2. Mai 1844 erwähnten Verzeichnisse genau zu prüfen, und der unter dem 20. Mai 1852 von der Kreisd. wegen dieser Verzeichnisse bereits erlassenen Circular-Verordnung, welche hiermit wiederholt eingeschärft werde, allenthalben gehörig nachzukommen. V. v. 6. Nov. 1856 (V. Bl. Nr. 16).

Stempelverwendung zu den Verträgen zwischen den Aeltern über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder betr.

Nach einer Verordnung des Min. des Cultus und öffentl. Unterrichts hat das Finanzministerium sich dahin entschieden, daß zu Verträgen, welche nach dem Gesetze vom 1. Novbr. 1836 zwischen Aeltern über die confessionelle Erziehung ihrer Kinder geschlossen werden, sofern sie zu Protocoll erklärt werden, nach §. 2c. des Erläuterungs-Mandats vom 4. Septbr. 1822 gar kein Stempel, wenn aber von den betreffenden Behörden Urkunden ausgefertigt oder die Verträge von den Contrahenten schriftlich zur Recognition producirt werden, nur der Schriftenstempel mit 4 Ngr., sowie, wenn von den Vertragsprotokollen oder den Vertragsurkunden beglaubigte Abschriften ausgefertigt werden, der Beglaubigungsstempel mit 7½ Ngr. zu verwenden sei. In Gemäßheit der eingangsangezogenen Min. V. ist Solches sämmtl. Kirchen- und Schulinspectionen

zur Nachricht und vorkommenden Falles zur Berücksichtigung bekannt gemacht worden; von d. Kreisd. zu Dresd. durch Verordn. v. 23. Oct. 1860 (V. Bl. Nr. XI.), von d. Kreisd. zu Zwick. durch Bekanntm. v. 25 ej. (V. Bl. Nr. 14), von d. Kreisd. zu Bud. durch Bek. v. 26. ej. (Kreisbl. Nr. 172).

Den Confessionswechsel und die Kinder aus gemischten Ehen von Ausländern betr.

Die beschränkenden Bestimmungen des Mand. v. 2. Febr. 1827 haben nach den hierunter angenommenen Grundsätzen ebenso wie die des Ges. v. 1 Nov. 1836 auf die in hiesigen Landen wohnenden Ausländer keine Anwendung zu leiden. V. d. Cultusmin. an d. Kreisd. zu Bud. v. 31. Dec. 1861.

Die Trennung gemischter Ehen betr.

Es ist unbedenklich, daß die Verlobten verschiedener Confessionen, welche Behufs des Abschlusses von Verträgen der §§. 6 ff. des Ges. v. 1. Nov. 1836 gedachter Art an Gerichtsamtsstelle erscheinen, durch den betr. Richter bei Gelegenheit der dem letzteren nach §. 7 nachgelassenen Befragung am Schluße der Paciscenten über die Willensfreiheit darauf aufmerksam gemacht werden, daß es ihnen, wenn der zur Trauung competente Pfarrer das Aufgebot von der Zusage, alle in ihrer Ehe etwa zu erzeugenden Kinder katholisch erziehen zu lassen, abhängig mache, solchenfalls nach §. 4 jenes Gesetzes nachgelassen sei, sich mit, in jedem Falle besonders einzuholender Genehmigung des Cultusmin. von einem evangelischen Geistlichen trauen zu lassen. V. des Cultusmin. an d. Kreisd. zu Bud. v. 22. Febr. 1859.

3. Die deutsch-katholische Kirchengesellschaft.
(Bd. II. S. 928. Bd. V. S. 425.)

Bekanntm. (des Cultusmin.), das Statut der deutsch-katholischen Kirchengesellschaft in Sachsen betr.; v. 17. Septbr. 1859 (G. B. Nr. 85. S. 327).

Bringt die Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß, welche die Rechte der Gesammtheit und der einzelnen Gemeinden, den Aeltestenrath und dessen Befugnisse und die Rechte des Landes-Kirchenvorstandes betreffen.

4. Die Aufbringung der Parochiallasten.
(Bd. V. S. 424.)

Die Beitragspflichtigkeit der Militärpersonen zu Parochial- und Schullasten betr.

Hinsichtlich der Beitragspflichtigkeit der Militärpersonen zu den Parochial- und Schullasten hat das Min. des Cultus ꝛc. verordnet wie folgt:

Das Cultusmin. hat der in der Verordn. des Min. des Inn. v. 17. Febr. 1862 (vergl. S. 259) ausgesprochenen Ansicht auch seinerseits beizupflichten, daß das Einkommen des betr. Assistenzarztes von der ihm dispensationsweise gestatteten Civilpraxis jedenfalls als steuerpflichtig angesehen werden müsse, da selbst wenn die in §. 89 des II. Theiles der Ordonanz vom 19. Juli 1828 ausgesprochene Befreiung der activen Militärpersonen von Communallasten noch als in voller Gültigkeit anzusehen wäre, wie dieß jedoch wenigstens rücksichtlich der Parochial- und Schullasten nach späteren gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft nicht der Fall ist, solche lediglich auf deren reglements- und ordonanzmäßige Gebührnisse sich bezieht, zu denen jenes Einkommen offenbar nicht gerechnet werden kann, während andererseits auch die Bestimmung in §. 8 sub. c. des Gesetzes zu Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838 über Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen vom 12. Decbr.

1855 rücksichtlich der dort den Militärpersonen mit Ausschluß der Hauptleute und der in höherem Range stehenden Officiere im Allgemeinen zugestandenen Befreiung von persönlichen Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken um deswillen nicht einschlägt, weil die gedachte Befreiung den betreffenden Militärpersonen ebenfalls nur in dieser ihrer Eigenschaft und in ihrer dienstlichen Stellung zusteht, mithin für ein ganz anderes Verhältniß, wie hier in Frage ist, nicht zur Anwendung kommen kann. Was dagegen die Beitragspflichtigkeit des betreffenden Assistenzarztes hinsichtlich seines übrigen Dienst- und Renteneinkommens betrifft, so ist hierbei die angezogene Vorschrift in §. 8 sub c des Gesetzes vom 12. December 1855 für durchschlagend zu achten, indem die dort den betreffenden Militärpersonen zugestandene Befreiung außer dem Diensteinkommen auch auf ein etwaiges Renteneinkommen derselben bezogen werden muß, mithin auch von dem betreffenden Assistenzarzte nach seinem jetzigen militärischen Range in diesem Umfange in Anspruch zu nehmen ist. Die Beitragspflichtigkeit der höheren Officiere zu Kirchen- und Schulanlagen ist als begründet anzusehen. Denn da die Befreiung der Militärpersonen von persönlichen Kirchen- und Schulanlagen in dem Gesetze vom 12. December 1855 ausdrücklich nur hinsichtlich der Soldaten und Unterofficiere sowie der Officiere bis zum Hauptmanne herauf aufrecht erhalten, dagegen die Hauptleute und die in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen fernerhin ganz im Allgemeinen für beitragspflichtig erklärt worden sind, so folgt hieraus zugleich, daß bezüglich der letzteren die frühere Bestimmung in §. 89 des II. Theils der Ordonanz als aufgehoben anzusehen, mithin aber von denselben eine Befreiung von Kirchen- und Schulanlagen weder rücksichtlich ihres Diensteinkommens, noch eines etwaigen Renteneinkommens weiter in Anspruch zu nehmen ist. Verordn. d. Cultusmin. an d. Ksd. zu Dresd. v. 7. März 1862 dem Min. d. Inn. abschr. mitgetheilt.

Die Opfergelder und Häuslergroschen betr., v 19. Octbr. 1857.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes an die Kircheninspectionen verordnet:

Die Kreisd. hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß die den Geistlichen und den Kirchschullehrern auf dem Lande gebührenden sogenannten Opfergelder und Häuslergroschen, von denen die ersteren, insoweit nicht an einzelnen Orten ein höherer Betrag hergebracht ist, auf Grund Art. XXIII der Gen. Art. v. 15. Sept. 1673 nach Höhe von — = 4 Pf. jährlich, und die letztern auf Grund Art. XXIV derselben Gen. Art. und §. 65 des revidirten Synodial-Decrets v. J. 1673 verbunden mit §. 5 der Verordnung vom 23. Novbr. 1840 (G.- u. V.-Bl. S. 366) nach Höhe von — = 1 Ngr. 9 Pf. an den Pfarrer und nach Höhe von — = — = 6 Pf. an den Kirchschullehrer, als Kirchner und Glöckner, zu entrichten sind, nicht allenthalben richtig abgeführt werden. Zu Vermeidung von Verkürzungen einzelner Geistlichen und Lehrer in diesen ihnen gesetzlich zukommenden Besoldungstheilen findet Sich daher die Kreisd. als Consistorialbehörde veranlaßt, an sämmtliche Kircheninspectionen Ihres Bezirks Folgendes zu verordnen. Zuvörderst haben die Inspectionen durch Befragung der einzelnen Geistlichen und Lehrer darüber, wie es mit der Abentrichtung der fraglichen Abgaben in den betreffenden Parochien bewandt ist, sich zuverlässige Nachricht darüber zu verschaffen, ob dieselben richtig eingehen, oder nicht. Da hiernächst zu möglichster Sicherung des richtigen Einganges dieser Emolumente und zu Vermeidung von Streitigkeiten mit den Eingepfarrten nach den Bestimmungen in den Art. XXIII und XXIV der General-Artikel, in §. 76 des Synodal-Decrets vom 6. Aug. 1624 und §. 67 des revidirten Synodal-Decrets vom Jahre 1674, in Verbindung mit der Verordn. v. 5. Febr. 1849 (G.- u. V. Bl. S. 29) die Ortsrichter auf dem Lande zu Einsammlung und Abgabe dieser Gelder an die Berechtigten, und zwar von Amtswegen, und ohne daß sie dafür eine Gebühr beanspruchen können (vgl. Verordn. Kreisdir. Zwick. in dem Kreisbl. v. 5. Decbr. 1840), verpflichtet sind, so haben die Inspectionen in den Orten, wo die fraglichen Abgaben nicht richtig erhoben werden, zunächst an den Ortsrichter sich zu wenden, und diesen mit Bezugnahme auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften theils über seine eigene Verpflichtung, theils über die der Parochianen, nach Befinden unter Darlegung der Entstehung dieser Abgaben (s. von Weber's Kirchenrecht, 2. Aufl., II.

Theil §. 79. S. 440 ff.) gehörig zu verständigen, und wegen Einhebung, beziehendlich executivischer Beitreibung der letztern selbst mit Instruction zu versehen, sowie denn auch der Inspection eine unmittelbare Verständigung einzelner Gemeinden im Wege der Oeffentlichkeit anheimgegeben bleibt. Ueber den Erfolg der Einsammlung haben die Inspectionen alljährlich von den Ortsrichtern Anzeige zu erfordern, auch gegen die Säumigen unter diesen auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen mit der Vollstreckung der dort angedrohten Strafen zu verfahren, und überhaupt auf Erreichung des beabsichtigten Zweckes ihrerseits durch Ergreifung geeigneter Maßregeln möglichst hinzuwirken. Für den Fall aber, daß der Einsammlung und Vereinnahmung der fraglichen Gelder auf dem vorgedachten Wege in der einen oder andern Parochie nicht zu beseitigende Schwierigkeiten sich entgegenstellen sollten, werden die Inspectionen hiermit ermächtigt und angewiesen, durch Verhandlung mit der betreffenden Gemeinde eine angemessene Fixirung der ersteren herbeizuführen, und sieht die Kreisd. sodann, um die abgeschlossenen Verträge prüfen und nach Befinden die Genehmigung dazu ertheilen zu können, in jedem einzelnen Falle der Berichterstattung der Inspection entgegen. V.-v. 19. Octbr. 1857 (V. Bl. Nr. 15).

III. Maßregeln zum Schutz der Kirchlichkeit.
(Bd. II. S. 937. Bd. V. S. 426.)

Das Halten von Kirmeßfesten an dem zur Todtenfeier bestimmten Sonntage betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Es ist neuerdings wahrzunehmen gewesen, daß Gast- und Schänkwirthe an dem zur jährlichen Todtenfeier bestimmten letzten Sonntage des Kirchenjahres Schmausereien und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet und dazu, unter der Bezeichnung „Kirchmeßfest" in öffentlichen Blättern eingeladen haben. Nun ist zwar die Ausrichtung derartiger Lustbarkeiten an dem oben bezeichneten Tage, den Vorschriften der Verordn. v. 21. Octbr. 1843 (Bd. II. S. 941) gegenüber, an sich nicht für unstatthaft zu betrachten, da hiernach während der §. 1 genannten Zeiten — wozu der Todenfeier-Sonntag mit gehört — nur das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, unbedingt untersagt ist. In Betracht jedoch, daß in der in Betreff der Feier des Todtenfestes an sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Regierungsbezirks unterm 4. Sept. 1844 erlassenen Verordn. (Kreisbl. Nr. 39 u. Bd. 2. S. 942) die Verlegung der auf den Todtenfeier-Sonntag fallenden Kirchweihfeste auf einen andern Tag ausdrücklich angeordnet worden ist, erscheint die Einladung zu Lustbarkeiten der oberwähnten Art unter der Bezeichnung „Kirchmeßfest" um so weniger angemessen, als hiernach die darin liegende Deutung auf ein wirkliches Kirchweihfest nicht zutreffen, wohl aber leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, sowohl die Gast- und Schänkwirthe, als auch die Redacteure von Localblättern, hierauf, und daß sie sich künftig bei Einladung zu an sich erlaubten Ausrichtungen am Todtenfest-Sonntage der Bezeichnung „Kirmeßfest" beziehendlich der Aufnahme von Ankündigungen derselben in ihren Blättern zu enthalten haben, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen. Gen.-V. v. 4. Jan. 1858 (V. Bl. Nr. I.)

IV. Maßregeln gegen Störungen der Sabbathfeier.
(Bd. II. S. 943. Bd. V. S. 427.)

Das Walken sämisch-garer Leder an Sonn- und Festtagen betr.

Das Min. d. Inn. hat geschehen lassen, daß solches den Mitgliedern der Dresdener Weißgerber-Kreis-Innung unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen gestattet werde, welche hierunter in der (Bd. 5. S. 431 angezogenen) Min. Verordn. v. 21. Octbr. 1853 an die Kreisd. zu Zwick. in Bezug auf die Weißgerberinnung zu Plauen und Elsterberg ausgesprochen worden sind. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 24. Septbr. 1857 den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Erntearbeiten an Sonn- und Festtagen betr.

Die zu Gunsten der Erntearbeiten für den im §. 5 des Generale v. 24. Juli 1811 (Bd. II. S. 943), die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., gedachten Nothfall gestattete Ausnahme ist nicht blos auf die Zeit außerhalb des Gottesdienstes zu beziehen, indem diese gesetzliche Vorschrift einen solchen Unterschied nicht macht. Angez. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 24. Septbr. 1857 den übrig. Kreisd. abschr. zugefert.

Den Gewerbebetrieb der Bäcker und Fleischer an Sonntagen betr.

Das Min. des Inn. hat, in analoger Anwendung des in der Ministerial-Verordn. v. 7. Juli 1854 (Bd. 5. S. 430) ausgesprochenen Grundsatzes, geschehen lassen, daß bis auf Weiteres diejenigen Bäcker und Fleischer in den benachbarten Orten Leipzigs, welche die Wochenmärkte daselbst mit Back- und Fleischwaaren regelmäßig versorgen, an den, einem Wochenmarkte daselbst vorausgehenden Sonn- und Feiertagen früh bis eine Stunde vor Beginn des Gottesdienstes und des Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste ihr Gewerbe zu betreiben nicht behindert werden mögen, wobei Man angenommen hat, daß es einer ausdrücklichen Dispensation von den Vorschriften des Generale vom 24. Juli 1811 (Bd. II. S. 943) im vorliegenden Falle, nach Lage der Sache, nicht bedürfe. Der Kreisd. ist überlassen worden, die Amtshauptmannschaften, wegen Instruirung der Gensdarmen, sowie die Unterbehörden ihres Bezirks von dieser Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 22. Mai 1858, den übrig. Kreisdd. abschr. mitgeth.

Die Ausstellung von Schlachtscheinen auf Sonn- und Festtage betr.

Mit Rücksicht darauf, daß nach allgemeinen polizeigesetzlichen Vorschriften das Viehschlachten an Sonn- und Festtagen nicht gestattet sei und von diesem Verbote nur in einzelnen dringenden Fällen von der Ortsobrigkeit dispensirt werden könne, hat die Zoll- und Steuerdirection an sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuerämter verordnet, daß die Ausstellung von Schlachtscheinen auf solche Tage in der Regel zu versagen, in Fällen behaupteter Dringlichkeit aber der Steuerpflichtige durch die ausdrückliche, auf den Schlachtschein zu bringende Bemerkung:

„Mit Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung"

auf die gesetzliche Vorschrift aufmerksam zu machen sei. Gen. V. der Zoll- und Steuerdir. v. 25. Mai 1842.

Das Abhalten von Gemeindeversammlungen an Sonn- und Festtagen betr.

Das Min. d. Inn. hat, mit Rücksicht auf die von der Gemeindeobrigkeit im vorliegenden Falle geltend gemachten besonderen Momente und unter analoger Anwendung der die Abhaltung von Handwerkszusammenkünften an Sonntagen in §. 10. des Gen. v. 24. Juli 1811 enthaltenen Bestimmung geschehen lassen, daß, dafern die häuslichen Verhältnisse der Gemeindeglieder die Abhaltung von

Gemeindeversammlungen, an denen eine größere Betheiligung wünschenswerth sei, an einem Wochentage nicht rathsam erscheinen lassen sollten, die Gemeindeversammlungen an Sonn- und Festtagen — jedoch mit Ausnahme der Bußtage und jedenfalls erst nach beendigtem Mittags-Gottesdienste — abgehalten werden, daher den Gemeindegliedern das Erscheinen in diesen Versammlungen bei Vermeidung der hierunter bestimmten Ordnungsstrafe zur Pflicht werde gemacht werden können. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 17. April 1860.

Das Austreiben des Viehes und den Weidegang an Sonn- und Festtagen betr.

Eine Ausdehnung des Generale vom 24. Juli 1811 (Bd. II. S. 943), die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., dahin, daß nicht blos der Act des Austreibens des Viehes aus den Ställen auf das Feld, wegen der damit verbundenen Störung für die Bewohner des Orts während der Zeit des Gottesdienstes, sondern auch der sogenannte Weidegang an und für sich unter das gesetzliche Strafverbot falle, liegt nicht in der Tendenz des Gesetzes. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 28. Septbr. 1857 den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert.

V. Kirchliche Gebräuche und Einrichtungen betr.[1])

1. Die unehelich Geborenen zu gebenden Namen betr.
(Bd. II. S. 952. Bd. V. S. 432.)

Die Kreisd. zu Dresd. hat — unter Bezugnahme auf die, gemäß der, den Superintenduren des Dresdner Kreisdirectionsbezirks und dem Pfarramte zu St. Afra in Meißen mittelst Verfügung vom 30. Aug. 1848 in Abschrift zugefertigten, auch in dem Suppl. zum Codex des Sächsischen Kirchen- und Schulrechts S. 214 Nr. 45 unter Punkt 6 abgedruckten Verordn. d. Min. d. Cult. u. öffentl. Unterr. v. 20. desselb. Mts. getroffenen Anordnung, daß, wenn auch, der bestehenden Bestimmung des Gen. v. 18. Febr. 1799 §. 12 sub litt. f. zufolge, bei unehelichen Kindern die einseitige Angabe der Mutter in Betreff des Namens des natürlichen Vaters in dem Kirchenbuche mit zu erwähnen sei, dieser Eintrag doch auf den, dem außerehelichen Kinde beizulegenden Familiennamen irgend einen Einfluß nicht zu äußern habe und vielmehr das letzte allemal auf den Namen der außerehelichen Mutter zu taufen und darnach zu benennen sei, während dagegen lediglich in dem Falle, wenn sich der angebliche Schwängerer zu der Vaterschaft des Kindes wirklich bekannt habe und dies demgemäß in dem Kirchenbuche besonders mit bemerkt worden, das letztere auf den Zunamen seines natürlichen Vaters zu taufen und darnach zu benennen sei, sowie darauf, daß

---

[1]) Einen Verein für kirchliche Kunst betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat bekannt gemacht, daß sich versuchsweise ein Verein gebildet habe, welcher sich die Aufgabe gestellt, bei beabsichtigten Neu- und Umbauen von Kirchen, Altären, Kanzeln, bei Anschaffung und Herstellung kirchlicher Geräthe, Ausstattung der Gottesäcker und kirchlichen Grabmalen und sonst den Behörden und Gemeinden mit Rath und zwar unentgeltlich beizustehen und ihnen durch Vermittelung sach- und kunstverständiger Gutachten, sowie durch Vermittelung der Anfertigung gewisser Gegenstände, wie guter Gemälde, zu kirchlichen Gebräuchen bestimmter Gefäße und dergl. behülflich zu sein, und hat die Kircheninspectionen, Collatoren, Geistlichen und Gemeinden auf diesen Verein für kirchliche Kunst aufmerksam gemacht und empfohlen, die dargebotene Gelegenheit zu benutzen. Bek. v. 27. Jan. 1860. (Kreisbl. Nr. 22.)

gleichwohl von der Kreisd. in der neueren Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß der ebenberührten Anordnung von den Geistlichen und Kirchenbuchführern nicht allenthalben gebührend nachgegangen und insbesondere selbiger zuwider unehelich Gebornen in den ihnen ausgestellten Kirchenzeugnissen, auch ohne daß sich der angegebene natürliche Vater ausdrücklich zu der Vaterschaft bekannt, der Familienname des letztern entweder allein und unter Weglassung des Zunamens der außerehelichen Mutter, oder doch neben und gleichzeitig mit dem letztern, beigelegt worden sei — sich veranlaßt gefunden, die Superintenduren Ihres Bezirks und das Pfarramt zu St. Afra in Meißen anzuweisen, den ihnen untergebenen Geistlichen und Kirchenbuchführern die Befolgung der angedeuteten Anordnung, wonach dieselben also bei Ausstellung von Geburtsscheinen, Tauf- und sonstigen Kirchenzeugnissen für unehelich Geborne, mit Ausnahme des oberwähnten Falles ausdrücklicher Anerkennung der Vaterschaft Seiten des angegebenen Schwängerers, lediglich den Familiennamen der Mutter zu bemerken, den angeblichen Vater aber, wenn auch derselbe im Kirchenbuche bezeichnet worden, gänzlich unerwähnt zu lassen haben, für die Zukunft ernstlichst einzuschärfen, auch darüber, daß der diesfallsigen Bedeutung gehörig Folge geleistet werde, ihrerseits genaue Aufsicht zu führen. Gen.-V. an die Superintenduren v. 9. Febr. 1858. (V.-Bl. Nr. II.)

Das Min. d. Cult. ꝛc. hat im Einverständnisse mit dem Gesammtministerium das Generale v. 18. Febr. 1799 hinsichtlich solcher außer der Ehe Gebornen, deren Mutter eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau ist, dahin erläutert, daß in Uebereinstimmung mit dem im bestehenden Rechte begründeten Prinzipe, daß außereheliche Kinder als zur Familie ihrer Mutter gehörig zu betrachten sind, sowohl beim Eintrage von Kindern gedachter Kategarie in das Kirchenbuch, als auch bei Ausstellung von Tauf- und Geburtsscheinen der Geschlechtsname der Mutter, welchen sie vor ihrer Verehelichung geführt, nicht der des geschiedenen oder verstorbenen Ehemannes aufzuführen ist. Verordn. des Min. d. Cultus ꝛc. an sämmtl. Kreisdd. und an das Gesammtconsistor. zu Glauchau, v. 14. Decbr. 1859, in deren Gemäßheit die Kirchenbuchführer und Geistlichen mit Anweisung versehen worden sind von der Kreisd. zu Leipz. durch Gen. V. v. 5. Jan. 1860 (V. Bl. Nr. II., von der Kreisd. zu Zwick. durch Gen. V. v. 2. Febr. 1860 (V. Bl. Nr. 4).

2. Das Verfahren bei Todesfällen betr.

Die Todtenscheine für Ausländer betr.

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Cultus), die Todtenscheine für die im Königreiche Sachsen sterbenden Ausländer betr.; v. 6. Oct. 1857 (G. B. Nr. 70 S. 242).

Bestimmt, daß die Geistlichen oder sonst zu Ausstellung von Todtenscheinen ermächtigten Personen, wenn in ihrem Bezirke ein Unterthan fremder Staaten ohne Hinterlassung hierländischer Erben verstirbt, einen Todtenschein ausfertigen u. an die weltliche Obrigkeit abgeben sollen u. derselbe sodann, mit der Attestation der nächstvorgesetzten Behörde versehen, an die Kreisd. u. von dieser an das Min. d. Cultus einzureichen ist.[1])

---

[1]) Einschärfung dieser Verordnung.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die Vorschrift der Verordn. v. 6. Oct. 1857, daß dergleichen Todtenscheine ausgefertigt und an die weltliche Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes des Verstorbenen abgegeben werden sollen, eingeschärft. Gen. V. v. 14. Septbr. 1861. (V. Bl. Nr. 38.)

Die Todesfälle französischer Nationalität in hierländischen Wohlthätigkeitsanstalten betr.

Die kaiserlich französische Regierung hat die Einrichtung getroffen, daß, wenn verlassene Kinder, Geisteskranke oder Bedürftige fremder Nationalität in Wohlthätigkeitsanstalten Frankreichs mit Tode abgehen, Seiten der Präfecten, Behufs der Mittheilung an die betreffende auswärtige Regierung dann auf stempelfreiem Papier ein Auszug aus den Listen des état-civil (Personenstandes) über einen solchen Todesfall bei dem Min. des Innern zu Paris eingereicht werden soll, und hat bei Benachrichtigung von dieser Einrichtung gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, daß ein ähnliches Verfahren auch im Königreiche Sachsen bezüglich der in dasigen Krankenhäusern oder sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten versterbenden Kinder, Geisteskranken und Armen französischer Nationalität eingeführt werden möchte. Das Min. des Inn. hat auch kein Bedenken gefunden, diesem Wunsche Folge geben zu lassen, und hat die Kreisdirectionen mit der Veranlassung davon in Kenntniß gesetzt, sämmtl. Polizeibehörden ihres Regierungsbezirks dahin mit Anweisung zu versehen, über solche Todesfälle, welche von französischen verlassenen Kindern, Geisteskranken oder Armen in hierländischen Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten ihrer Verwaltungsbezirke vorkommen sollten, eine amtliche Urkunde unentgeltlich auszustellen und dieselbe zur Weiterbeförderung an die Kreisdirection einzureichen, welche dann diese Bescheinigung mit der erforderlichen Legalisation versehen, baldthunlichst an das Ministerium des Inn. einzusenden hat. M. V. an sämmtl. Kreisd. v. 8. Aug. 1863, u. in deren Gemäßheit V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. 13), Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. 10), V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. 35). Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 26. ej. (Kreisbl. Nr. 201).

Die Bemerkung des Todes in der Parochie Verstorbener zu den Taufregistern betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat die Bestimmung der Verordn. v. 30. Mai 1844 eingeschärft, nach welcher alle Kirchenbuchführer, wenn innerhalb der Parochie geborene Personen männlichen Geschlechts vor Ablauf des 20. Altersjahres innerhalb solcher wieder verstorben, solches in dem, die Taufnachrichten enthaltenen Abschnitte des Kirchenbuchs nachträglich bemerken sollen — unter Bezugnahme darauf, daß in den nach §. 19 der Ausführungsverordn. zum Ges. v. 1. Septbr. 1858 von den Geistlichen einzureichenden Geburtslisten häufig solche Personen aufgeführt worden seien — eingeschärft. Gen. V. v. 5. Aug. 1861 (Kreisbl. Nr. 162).

Die Anzeige gewisser Todesfälle bei den Kirchenbuchführern betr.

Nachdem zur Kenntniß der Kreisd. zu Dresd. gekommen, daß die unter dem 5. März 1840 von Ihr erlassene, die Anzeigen über gewisse Todesfälle bei den Kirchenbuchführern betr. Generalverordnung — vergl. Meißnische Kreisblätter v. Jahre 1840 Nr. 12, Bd. I. S. 576 — nicht allenthalben und namentlich auch in Fällen nicht die nöthige Beachtung finde, in welchen die Leichname von Selbstmördern an die medicinisch-chirurchische Akademie zu Dresden abgeliefert werden, hat dieselbe deren genaue Befolgung den sämmtl. Obrigkeiten ihres Regierungsbezirks von Neuem zur Pflicht gemacht. Gen. V. v. 6. Juni 1861 (V. Bl. Nr. V.).

Zum siebenzehnten Abschnitt.

Maßregeln gegen Unsittlichkeiten und gegen Gefährdungen der Sittlichkeit und des Anstandes.

I. Maßregeln gegen Unsittlichkeiten.

(Bd. II. S. 964. Bd. V. S. 434.)

Allgemeine Maßregeln gegen Concubinate betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die von ihr diesfalls unterm 10. Mai 1854 in Nr. 22 des Kreisbl. erlassene Gen. V. (Bd. V. S. 435) in Erinnerung gebracht. Gen. V. v. 1. Aug. 1859 (V. Bl. Nr. 9).

Die Nichtbeurlaubung im Concubinate lebender Soldaten betr.

Das Min. des Inn. hat bei dem Kriegsmin. sich dafür verwendet, daß, wenn den Commandobehörden von Concubinatsverhältnissen, welche beurlaubte active Militairs an ihren Heimathsorten und ohne daß deren Ausweisung thunlich ist, unterhalten, durch die betr. Civilbehörden Kenntniß würde, solche, soweit möglich, durch Nichtbeurlaubung der fraglichen Mannschaften gehindert werden möchten. Das Kriegsmin. hat nun auch, obschon die gleichmäßige Ausbildung der Soldaten es bei dem in der Armee bestehenden Urlaubssysteme zur bringenden Pflicht mache, einen gehörigen Wechsel der Mannschaften im Dienste zu erhalten und es oft den Commandobehörden sehr schwer werde, aus andern nicht dienstlichen Veranlassungen von dem geordneten Turnus abzugehen, doch für angemessen erkannt, in Fällen der fraglichen Art den Ortsobrigkeiten thunlichsten Vorschub zu leisten, und dabei zugleich bemerkt, daß auch schon zeither, wo zu Beseitigung grober Ungehörigkeiten beurlaubter Soldaten behördliche Anträge an die Commandobehörden direct erfolgten, solche in den meisten Fällen, auch ohne höhere Anordnung, berücksichtigt worden seien. Es ist deshalb von dem Kriegsministerium sofort Verordnung an die betreffenden Commandobehörden erlassen worden, die zwei im betreffenden Falle namhaft gemachten Soldaten der Armee, soweit sich dies irgend mit den dienstlichen Verhältnissen vereinen lasse, vom Urlaube einzuziehen und so lange im Dienste zu behalten oder nur nach solchen Orten wieder zu beurlauben, daß dadurch ein Zusammenleben mit ihren Concubinen bestimmt verhindert werde. Außerdem hat das genannte Min. im Allgemeinen Weisung ergehen lassen, daß künftig von den Militärcommandobehörden etwaigen Anträgen der Obrigkeiten auf Einberufung beurlaubter activer Militärs, behufs der Trennung von Concubinaten, soweit es eben wieder die dienstlichen Rücksichten irgend gestatten, Statt gegeben werde. Hiervon sind

die Kreisdd. zur Nachachtung und beziehentlich weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt worden; durch M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 15. April 1858 den übrig. Kreisdd. abschr. zugefertigt.

Das Bespannen der Wagen mit Hunden betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat darauf aufmerksam gemacht, daß Diejenigen, welche sich durch zu starke Ladung, oder auch durch Aufsteigen von Menschen auf die Wagen einer übermäßigen Benutzung der Hunde schuldig machen, nach Befinden die deshalb im Art. 361 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe und jedenfalls polizeiliche Ahndung zu gewarten haben, und hat die Polizeibehörden angewiesen, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die ihnen zu Gebote stehenden Polizeiorgane zur strengen Aufsichtsführung anzuweisen, etwaige Zuwiderhandlungen aber unnachsichtich zu bestrafen, mit dem Bemerken, daß die Gendarmerie ebenfalls mit behufiger Instruction versehen worden sei. Bek. d. Kreisd. zu Dresd. v. 20. Novbr. 1856. (V. Bl. Nr. XII.) In gleicher Maße hatte die Kreisd. zu Leipz. unterm 25. Octbr. 1856 eine Bekanntm. erlassen (Kreisbl. Nr. 132).

Die Kreisd. zu Dresd. hat ferner in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Durch Verordn. vom 20. Nov. 1856 sind die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks auf die häufig vorkommende übermäßige Benutzung der mit Hunden bespannten Wagen durch zu starke Ladung, oder auch durch Aufsteigen von Menschen auf die Wagen, aufmerksam gemacht und zu strenger Obsichtsführung, nach Befinden polizeistrafrechtlichem Einschreiten angewiesen worden. Da jedoch, anher gemachter Anzeige zufolge, in neuerer Zeit wiederholt Zuwiderhandlungen gegen obiges Verbot wahrzunehmen gewesen sind, so sieht Man Sich veranlaßt, dasselbe hierdurch nochmals einzuschärfen. Zugleich aber werden die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, die ihnen zu Gebote stehenden Polizeiorgane zu strengerer Aufsichtsführung anzuhalten, gegen diejenigen aber, welche sich einer Zuwiderhandlung des beregten Verbots schuldig machen, mit allem Nachdrucke zu verfahren. Verordn. d. Kreisd. zu Dresd. v. 29. Novbr. 1856 (V. Bl. Nr. XIII.).

II. Aufsicht auf öffentliche Vergnügungen.

1. Das Theaterwesen und die Schaustellungen betr.
(Bd. II. S. 415 u. 987, Bd. V. S. 250 u. 438.)

Das Theaterwesen betr.

Die Verzeichnisse, welche von den Kreisdd. über die in diesen Landen bestehenden Theaterconcessionen eingesendet worden waren, in Verbindung mit einer Vorstellung, welche von einer Anzahl concessionirter Directoren von wandernden Schauspielergesellschaften in Sachsen in Bezug auf die dermaligen Verhältnisse dieser Gesellschaften eingereicht worden war, haben dem Min. d. Inn. Veranlassung gegeben, den Kreisdd. Folgendes zu eröffnen:

1) Ein nicht zu verkennender Uebelstand ist das, fast in allen Theilen des Landes bemerkbare Ueberhandnehmen der sogenannten Privat- oder Liebhabertheater. Denn abgesehen davon, daß dieselben in der Regel nur Mittelmäßiges leisten und den Kunstsinn herabstimmen, tragen sie wesentlich dazu bei, die activen Theilnehmer ihren eigentlichen Berufsgeschäften zu entfremden, die Unsittlichkeit zu fördern und häufig den Familienfrieden zu stören. Wie daher die Errichtung derartiger Privattheater auf keine Weise zu begünstigen ist, so ist namentlich streng darüber Obsicht zu führen, daß dergleichen Privattheater-Gesell-

schaften nicht etwa den öffentlichen Zutritt zu ihren Vorstellungen, und insbesondere nicht gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes gestatten. Sollten in einzelnen Fällen derartige öffentliche theatralische Vorstellungen gegen Eintrittsgeld zu einem wohlthätigen Zwecke beabsichtigt werden, so ist dazu die Genehmigung der betreffenden Ortsobrigkeit einzuholen.

2) Es ist demnächst wahrzunehmen gewesen, daß die Directoren wandernder Schauspielergesellschaften, um das Publicum für das Theater zu interessiren, oft pikante, namentlich frivole oder politisch bedenkliche Stücke, und besonders solche zur Aufführung bringen, welche die Tendenz haben, die niederen Stände zum Nachtheile der höheren als vorzugsweise edel und tugendhaft darzustellen. Diese Wahrnehmung macht es nothwendig, daß die Ortsobrigkeiten die theatralischen Vorstellungen überhaupt sorgfältig überwachen und gegen bedenkliche Aufführungen gemessenst einschreiten.

3) Bei der Ertheilung von Theaterconcessionen, die immer nur für die Person und auf Widerruf bewilligt werden, wird von Seiten des Min. d. Inn. hauptsächlich darauf gesehen, daß der Concessionar, außer der nöthigen intellectuellen und geschäftlichen Befähigung, vollständige Unbescholtenheit und die zu dem beabsichtigten Unternehmen erforderlichen Geldmittel besitze. Tritt nun der Fall ein, daß ein Concessionar später seine Unbescholtenheit verliert oder Bankerott macht oder sonst verarmt, so ist die Veranlassung gegeben, von dem Vorbehalte des Widerrufs Gebrauch zu machen und die ertheilte Concession zurückzuziehen. Um aber dazu verschreiten zu können, ist es nothwendig, daß das Min. d. Inn. von dem Eintritte derartiger Fälle in Kenntniß gesetzt werde. Es sind daher die Polizeiobrigkeiten anzuweisen, daß sie die vorgesetzte Kreisdirection davon benachrichtigen, und von letzterer ist dann jedesmal Vortrag an das Min. zu erstatten.

4) Von den Schauspieldirectoren ist wiederholt die Klage erhoben worden, daß ihnen in manchen Städten unverhältnißmäßig viel Abgaben zur Armencasse, für polizeiliche Aufsicht, Feuerwächter und dergleichen abgefordert würden. Um diesen Klagen thunlichst zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß die diesfallsigen, an die städtischen Behörden zu entrichtenden Abgaben, soweit sie nicht ganz in Wegfall kommen können, nach mäßigen Sätzen für jede Stadt im Voraus regulirt werden. Den Kreisdirectionen wird daher anheimgestellt, auf eine angemessene Regulirung dieser Abgaben, unter Vernehmung mit den betreffenden Obrigkeiten, Bedacht zu nehmen.

Dem Vorstehenden gemäß haben die Kreisdd. allenthalben das weiter Nöthige zu besorgen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 8. März 1860, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 31. ej. (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 4. April 1860 (V. Bl. Nr. IV.).

Mit Bezugnahme auf den in Nr. 15 des Kreis- und Verordnungsblattes S. 109 enthaltenen Aufsatz über Wanderbühnen ꝛc. sind die Polizeiobrigkeiten von der Kreisd. zu Leipz. noch besonders angewiesen worden, falls einer oder der andere der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden concessionirten Theaterunternehmer seine Unbescholtenheit verlieren oder Bankerott machen oder verarmen sollte, hiervon jedesmal Anzeige zu erstatten, übrigens auch die in dem gedachten Artikel sonst noch enthaltenen Andeutungen thunlichst in Obacht zu nehmen, durch V. v. 12. April 1860 (V. Bl. Nr. VI.).

Wandernde Schauspielergesellschaften betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat — unter Bezugnahme darauf, daß an verschiedenen Orten von Schauspielunternehmern mit ihren Gesellschaften, auch von Mitgliedern aufgelöster Theatergesellschaften mit Vorwissen und resp. Erlaubniß der betr. Obrigkeit öffentliche Theatervorstellungen, theils als solche, theils in Form sogenannter Abendunterhaltungen veranstaltet worden, ohne hierzu mit Concession der Regierungsbehörde versehen zu sein — die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, das obrigkeitliche Erlaubniß zu Veranstaltung derartiger theatralischer Aufführungen — ohne welche diese überhaupt in keinem Falle statthaft seien — an In- und Ausländer nur zu ertheilen seien, wenn sie sich durch Concession des Min. d. Inn. oder der Kreisd. hierzu auszuweisen vermöchten, auch sonst polizeiliche Bedenken dagegen nicht obwalteten. G. V. v. 1. Mai 1858 (Krsbl. Nr. 70).

Die Erlaubnißertheilung zu Schaustellungen zc. betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat — unter Bezugnahme darauf, daß sie Concessionsscheine zu Schaustellungen, Producirung von Puppentheatern und andern Vorstellungen für das platte Land überhaupt nur ausnahmsweise rücksichtlich der größeren Ortschaften zu geben pflege und die Polizeiobrigkeiten durch (vorstehende) Gen. V. v. 1. Mai 1858 angewiesen habe, die für jeden Ort noch besonders einzuholende Erlaubniß bei vorhandenem polizeilichen Bedenken schlechterdings zu versagen — darauf hingewiesen, daß selbstverständlich die betr. Obrigkeiten beziehendlich Gutsherren jederzeit vor Ertheilung der Erlaubniß nicht nur die Statthaftigkeit und Räthlichkeit einer solchen überhaupt in Erwägung zu ziehen, sondern auch in Bezug auf die Anzahl der zu gestattenden Darstellungen jedesmal den Zeit- und Ortsverhältnissen die erforderliche Beachtung zu geben und hierbei wesentlich mit auf die Wünsche des sittlich gebildeten Theiles der Ortsbevölkerung Rücksicht zu nehmen hätten. Gen. V. v. 29. März 1859. (Kreisbl. Nr. 55).

Controlmaßregeln über herumreisende Künstler zc. betr.

Die Kreisd. zu Leipz., hat, unter Bezugnahme darauf, daß herumreisende Künstler und Inhaber von Sehenswürdigkeiten die ihnen auf Grund von §. 106 der Armenordn. ausgestellten Concessionsscheine in der Weise gemißbraucht hätten, daß sie bei verschiedenen Behörden zu gleicher Zeit um ortspolizeiliche Erlaubniß zu ihren Productionen nachgesucht und nach erlangter Erlaubniß an dem einen Orte selbst Vorstellungen gegeben, am andern aber fremde, nicht concessionirte Personen für sich mit gleichartigen Darstellungen hätten auftreten lassen — die Polizeibehörden angewiesen, die Concessionsscheine, Reisepässe und sonstigen Legitimationen derartiger Personen, so lange diese am Orte Vorstellungen geben, gegen Aushändigung einer, zugleich die Dauer des gestatteten Aufenthalts bezeichnenden Interimsbescheinigung, im amtlichen Gewahrsam zu behalten, auch sich jedesmal von der Identität des Concessionars und dessen Leistungen hinlängliche Ueberzeugung zu verschaffen, etwaige Contraventionen aber sofort der Kreisd. anzuzeigen. V. v. 22. Jan. 1861 (V. Bl. Nr. 5).

Später hat die Kreisd. zu Leipz. darauf aufmerksam gemacht, daß diese Erlaubniß nur nach sorgfältiger Prüfung der erforderlichen Legitimationen zu ertheilen, nach Ablauf der in den betreffenden Concessions-Scheinen angegebenen Gültigkeitsfristen aber unter allen Umständen zu versagen sei. V. v. 39. Mai 1861 (V. Bl. Nr. 23).

Die Kreisd. zu Zwick. hat, nachdem sie wahrgenommen, daß zum Produciren von Electrisirmaschinen an Jahrmärkten und Volksfesten, sowie zu den Vorstellungen herumziehender Declamatoren die ortspolizeiliche Erlaubniß auch an solche Individuen ertheilt worden, welche nicht eine Regierungsconcession dazu aufzuweisen vermocht — Folgendes verordnet: Wenn auf die gedachten Productionen, dafern es sich dabei um einen Betrieb im Umherziehen handelt, die Vorschrift in §. 106 der Armenordn. Anwendung leidet, so werden die Polizeibeh. angewiesen, die Erlaubniß dazu nur an solche Personen zu ertheilen, welche mit dießfallsiger Regierungsconcession versehen sind. Dabei hat die Kreisd. Gelegenheit genommen, einestheils zur Vermeidung von Mißverständnissen auf die Verordn. des Min. d. Inn. vom 11. März 1854, die Anwendung des Galvanismus zc. betr. (G. u. V. Bl. S. 98) ausdrücklich hinzuweisen, anderntheils ihre unterm 8. Novbr. 1852 in Nr. 45 u. 47 des Kreisbl. erlassene Verordn. (vergl. auch Bd. V. S. 251) einzuschärfen, wornach die Polizeibehörden darüber, daß von Drehorgelspielern, Bänkelsängern, Declamatoren, Schauspielern, Harfenspielern und sonstigen Musikanten keinerlei revolutionäre oder gegen Religion und Sittlichkeit verstoßende Lieder gesungen und sonst wie vorgetragen werden, strenge Obsicht zu führen, und vorkommenden Falles gegen die Contravenienten sofort in geeigneter Weise einzuschreiten haben. V. v. 15. Febr. 1861 (V. Bl. Nr. 3).

Die Kreisd. zu Zwick. hat ferner in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Es ist neuerdings zur Kenntniß der Kreisd. gekommen, daß die Inhaber von Stereoskopensammlungen zc. bei deren Aufstellung an öffentlichen Belustigungsorten nicht selten durch Production obscöner Bilder sich grobe Unziemlichkeiten zu Schulden kommen lassen und hierdurch die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Unter Hinweisung auf die einschlagende Bestimmung im Art. 360 des Strafgesetzbuchs werden daher die sämmtlichen Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirkes angewiesen, in gleicher Weise, wie dieß wegen des Vortrages und des Absingens unzulässiger Lieder nach den Verordnungen v. 8. Novbr. 1852 (Kreisbl. de ao. 1852 Nr. 45 u. 47) und vom 15. Febr. l. J. (vergl. Bd. V. S. 251 u. vorstehende Verordn.) zu geschehen hat, nicht nur durch ihre Organe über die zum Produciren von Stereoskopen mit Concession versehenen Individuen dahin strenge Aufsicht führen zu lassen, daß unzüchtige Bilder von ihnen nicht producirt werden, sondern auch gegen jede etwaige, zur Cognition gelangende Zuwiderhandlung in der fraglichen Beziehung unnachsichtlich einzuschreiten, und wegen Wiedereinziehung der den Betheiligten ertheilten Concession ungesäumt Anzeige anher zu erstatten. Im Uebrigen werden auch die sämmtlichen Amtshauptmannschaften, sowie Herr Canzleidirector Neumann in Glauchau veranlaßt, die Gensdarmen Vorstehendem gemäß mit der nöthigen Anweisung zu versehen und dieselben zur strengen Obsichtführung auf dergleichen Sammlungen anzuhalten. G. V. v. 3. Juli 1861 (V. Bl. Nr. 9).

2. Die Tanzvergnügungen betr.[1]
(Bd. II. S. 980. Bd. V. S. 438.)

Das öffentliche Tanzwesen betr.

Nachdem bei dem Min. des Inn. aus sämmtl. Kreisdd. die von denselben in Betreff des öffentlichen Tanzwesens erforderten gutachtlichen Vorträge eingegangen waren, hat dasselbe hierauf beschlossen, wie folgt:

Es geht aus denselben hervor, daß die Kreisdd., während sie sämmtl. als wünschenswerth anerkennen, daß in der fraglichen Angelegenheit der maßgebenden Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen mehr, als dieß bisher geschehen, Rechnung getragen werden könne, in der Mehrzahl auch der in der Verordn. d. Min. v. 7. Juli v. J. in Frage gestellten Ansicht sich angeschlossen haben, daß es angemessen erscheine, die Mitwirkung der oberen Verwaltungsbehörden bei der Regelung des öffentlichen Tanzwesens, mit Aufgabe der zeither eingehaltenen centralisirenden Tendenz, wieder auf das in §. 139 der Armenordnung vorgezeichnete Maß zurückzuführen und demgemäß die Regelung des Tanzwesens zunächst dem selbstständigen Ermessen der Ortspolizeibehörden zu überlassen, Seiten der Kreisdd., als der vorgesetzten Aufsichtsbehörden, aber nur dann einzuschreiten, wenn dazu die Wahrnehmung einer zu großen Ungleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Angelegenheit Seiten der Unterbehörden oder anderer, vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus als solche zu erkennender Unzuträglichkeiten Anlaß geben sollten.

Dieser, im Wesentlichen schon in der Verordnung vom 7. Juli vor. Jahres angedeuteten Ansicht der Mehrheit der Kreisdd. hat, bei anderweiter Erwägung, auch das Min. sich anzuschließen gehabt und stellt daher den Kreisdd. anheim, den derselben entsprechenden Grundsatz bei ihrer, diesem Verwaltungsgegenstande gewidmeten Thätigkeit sich hinführo zur Richtschnur dienen zu lassen.

Ueber die Form und die Art und Weise, wie dieses, von der zeitherigen Praxis mehr oder weniger abweichende Princip in den einzelnen Regierungsbezirken nach Außen zur Geltung zu bringen sei, nimmt das Min. zur Zeit Anstand, eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen. Es muß vielmehr dem umsichtigen Ermessen der Kreisdd. überlassen bleiben, dasselbe der in den einzelnen Bezirken verschieden gestalteten formellen und materiellen Sachlage in der geeigneten Weise und jedenfalls so anzupassen, daß jähe Sprünge und Uebergänge von einem Extreme zum andern dabei möglichst vermieden werden. Einer so-

---

[1]) Wegen der Erlaubnißertheilung zu Maskenbällen vergl. die Anmerk. zu §. 8 des Gewerbegesetzes in den Nachträgen zum IV. Bande.

fortigen völligen Aufhebung der einmal bestehenden allgemeinen Tanzregulative wird es da voraussetzlich nicht, wenigstens nicht überall, bedürfen, sondern es als Uebergangsmaßregel genügen, wenn auch für's erste nur einzelne Bestimmungen, die sich als belästigend oder allzubeengend für die selbstständige Wirksamkeit der Obrigkeiten erwiesen haben, außer Kraft gesetzt, nach Befinden auch nur die sich darbietenden speciellen Anlässe zu allmäliger Durchführung einer mildern Praxis abgewartet und benutzt werden.

Die in den gutachtlichen Vorträgen der Kreisdd. zu Zwick. und Leipz., in nachstehenden Extracten empfohlenen besonderen Anordnungen erscheinen übrigens auch dem Min. des Inn. beachtenswerth und mögen daher bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit geeignete Berücksichtigung finden. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 3. Febr. 1863 und dieser entsprechende Gen. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 2. März 1863 (V. Bl. Nr. 18).

1. Extract aus dem Vortrage der Kreisd. zu Leipz.

Indem die Kreisd. mit dem Vorhaben des Königl. Ministeriums sich einverstanden erklärt, hat sie in unmaßgeblichen Vorschlag zu bringen:

1. daß die Bestimmung der Armenordnung §. 139 ganz besonders eingeschärft werde,
2. daß Stadträthe, welchen die Sicherheitspolizei nicht zusteht, für Aufstellung des Regulativs sich mit der competenten Polizeibehörde vernehmen,
3. daß alle Behörden — Leipzig verfassungsmäßig ausgenommen — den Bezirksamtshauptmannschaften, die Gerichtsämter auch den betreffenden Gutsherrschaften und Friedensrichtern Abschrift der örtlichen Regulative mitzutheilen verpflichtet werden.

2. Extract aus dem Vortrage der Kreisd. zu Zwick.

Wenn übrigens in neuerer Zeit von manchen Behörden namentlich für die starkbevölkerten Fabrikdistricte eine Vermehrung der zeither nachgelassenen Anzahl von öffentlichen Tanzbelustigungen beantragt worden ist, obwohl das Bedürfniß einer solchen Vermehrung, namentlich mit Rücksicht auf die fast allenthalben auch auf dem Lande vorhandene große Anzahl besonderer geselliger Vereine und der von denselben veranstalteten, bei vielfacher Zulassung auch von Nichtmitgliedern gegen Eintrittsgeld den öffentlichen ziemlich nahestehenden Tanzbelustigungen, kaum als dringend angesehen werden kann, so dürfte, wenn auch die Entschließung über die Zahl und die Bedingungen der sowohl den tanzberechtigten Wirthen als einzelnen Vereinen zu gestattenden Belustigungen dieser Art künftighin lediglich den Verwaltungsbehörden erster Instanz überlassen bleibt, doch wohl noch in Frage kommen, ob es zu Vermeidung der auch in der Verordnung des K. Min. des Inn. v. 8. Aug. 1851 (Bd. V. S. 438), die Maskenbälle und Tanzvergnügungen betr., betonten Nachtheile nicht gerathen erscheine, auch jetzt noch die Behörden darauf, daß bei Vermehrung der Tanztage um so mehr auf zeitigen Schluß der Tanzbelustigungen, in welcher Beziehung nach übereinstimmenden Gutachten die 12. Abendstunde als Regel vorgeschlagen worden ist, Bedacht zu nehmen sei, sowie darauf, daß von Gestattung von Tanzbelustigungen an Vorabenden von Sonn- und Festtagen zu Verhütung der damit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigung der Sabbathfeier thunlichst abzusehen sei, hinzuweisen, gleichzeitig aber auch den von dem Min. des Inn. in der Verordn. v. 31. Aug. 1860 ausgesprochenen für Behandlung geselliger Vereine unbezweifelt wichtigen, jedoch nicht allenthalben bekannten und befolgten Grundsatz in Erinnerung zu bringen, daß es nur bei solchen Gesellschaften, welche sich im Besitze eines eigenen Gesellschaftslocals befinden, und darin, also nicht in einem Gasthofe oder einer Schänke ein für allemal ihre Zusammenkünfte halten, lediglich der Anzeige des beabsichtigten Balles, bei allen andern Gesellschaften aber nächst der Anzeige es des jedesmaligen Ansuchens um die Genehmigung dazu bedürfe, daß übrigens, wie dieß auch in der Bekanntmachung, die Abgabe der Patrimonialgerichte betr., vom 24. Aug. 1853 unter f. G. u. V. Bl. S. 171 ausgesprochen worden ist, die Abhaltung sogenannter freier Nächte als mit den Bestimmungen der Armenordnung unvereinbar sich darstelle.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzbelustigungen betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat, unter Bezugnahme darauf, daß, obwohl die Gestattung sogenannter freier Nächte in §. 139 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 ausdrücklich untersagt und demgemäß in den für die gerichtsamtlichen Ortschaften des Dresd. Regierungsbezirks bestehenden Tanzregulativen die Stunde festgestellt sei, mit welcher die öffentliche Tanzbelustigung anfangen dürfe und geschlossen werden müsse, doch dieser Anordnung, neuerdings gemachter Wahrnehmung zufolge, zeither nicht allenthalben nachgegangen und einer Umgehung obigen Verbots dadurch Vorschub geleistet worden, daß die Bezeichnung der Anfangs- und Schlußzeit der öffentlichen Tanzvergnügen in den auszustellenden und den Wirthen auszuhändigenden Tanzzetteln unterlassen und dadurch die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzstätten beauftragten Polizeiorgane an einem Einschreiten gegen dießfalls contravenirende Wirthe behindert worden seien — die Polizeibehörden hierauf aufmerksam und ihnen die genaue Beobachtung der obgedachten Vorschrift zu Vermeidung eigner Verantwortung, mit der Anweisung zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, und deshalb nach Befinden die betreffenden Expedienten mit Instruction dahin zu versehen, daß in jedem Tanzzettel die Anfangs- und namentlich Schlußzeit der öffentlichen Tanzbelustigungen ausdrücklich angegeben werde, etwaige Ueberschreitungen hierunter aber Seiten der Wirthe unnachsichtlich zu ahnden. Gen. V. v. 14. Decbr. 1862. (V. Bl. Nr. 16.)

Die Tanztage betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat, nachdem sie die Erfahrung gemacht, daß manche Obrigkeiten das erlassene Tanzregulativ in der Weise in Ausführung brächten, daß sie den Wirthen ein Anrecht auf Abhaltung von Tanzmusik an den regulativmäßigen Tagen ohne Weiteres zugeständen und die Benutzung dieser Tage ohne Ausnahme gestatteten, Folgendes verordnet: Das Regulativ normirt zwar diejenigen Tage, an denen Tanzmusik stattfinden **kann** und die Zahl der Tage ist verhältnißmäßig gegen früher deshalb vermehrt, weil diese Tage nicht blos für öffentlichen Tanz, sondern auch für Privatgesellschaften bestimmt sind; daraus folgt aber nicht, daß die Behörde die Verwendung eines jeden der Tage für öffentlichen Tanz auch gut heißen **müsse**, was sich schon dadurch widerlegt, daß außerdem die gleichzeitige Vorschrift, wie in jedem einzelnen Falle die Erlaubniß der Obrigkeit erforderlich sei, gar keinen Zweck haben würde. Das Regulativ bezeichnet vielmehr nur die Grenze, bis zu welcher die Obrigkeit gehen kann, innerhalb dieser aber ist sie eben so berechtigt als verpflichtet, vor Ertheilung einer Erlaubniß zu erwägen, in welcher Ausdehnung nach den localen Verhältnissen eines Ortes oder einer Wirthschaft öffentlicher Tanz zu gestatten sei, und findet sie, daß solcher hiernach auf ein geringeres Maß zurückzuführen sei, so hat sie ihre desfallsige Entschließung zu fassen. Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden angewiesen, sich künftig nach diesen Andeutungen zu richten, und was die Gerichtsämter betrifft, unter Vernehmung mit den Herren Friedensrichtern, zu erwägen und zu beschließen, wo eine Reduction der Tanztage einzutreten habe. Zugleich wird ihnen genaue Aufsicht auf pünktliche Innehaltung der Schlußzeit des Tanzes auf's Dringendste empfohlen. Gen. V. v. 16. April 1860. (V. Bl. Nr. VI.)

Die Erhebung eines Eintrittsgeldes zu öffentlichen Tanzbelustigungen betr.

Das Min. d. Inn. hat die Verordn. der Kreisd. zu Zwick., nach welcher diese die Erhebung eines Eintrittsgeldes Seiten der Gastwirthe von dem gewöhnlichen regulativmäßigen öffentlichen Tanzbelustigungen mit Hinblick auf §. 137 der Armenordn. v. 22. Octbr. 1840 (Bd. II. S. 981) für unstatthaft erachtet hatte, nach Sinn und Tendenz dieser Bestimmung hinreichend gerechtfertigt gefunden. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 31. Juli 1851.

Die von Soldaten an öffentlichen Orten abzuhaltenden Tanzbelustigungen betr.

Nachdem das Min. d. Inn. an das Kriegsministerium mit dem Antrage auf Erlassung allgemeiner Anordnung dahin sich gewendet, daß die Garnison- und detachirten Ortscommandanten bei Ertheilung der Erlaubniß zu Abhaltung von Tanzbelustigungen, dafern solche in öffentlichen Schanklocalen abgehalten werden sollen, den betr. Gastwirthen gegenüber diese Erlaubniß von der hierzu vorher einzuholenden Genehmigung der Ortsobrigkeit ausdrücklich abhängig machen und eine hierauf bezügliche Bemerkung ihrer Bescheinigung beifügen, hat das Kriegsmin. in Hinblick auf §. 6 des II. Theiles der Ordonnanz v. 19. Juli 1828, mit diesem Antrage, insoweit dabei wirklich öffentliche Tanzbelustigungen als solche in Frage sind, die an öffentlichen Schanklocalen mit für das gesammte Ortspublikum freiem Zutritte und ohne irgend welche Beschränkung dieses Zutrittes an der Theilnahme daran stattfinden — sich einverstanden und die Commando's der Infanterie, Reiterei und Artillerie veranlaßt, in Gemäßheit desselben an die ihnen untergeordneten Commando's das Nöthige zu verfügen. Dabei hat dasselbe jedoch zu ebenmäßiger weiterer Bescheidung der Partei-Commandanten und Verfügung an dieselben bemerkt, daß nach übereinstimmender Auffassung beider Ministerien, unter die Tanzbelustigungen, welche den Gastwirthen gegenüber der gedachten vorher einzuholenden ausdrücklichen obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, diejenigen nicht zu rechnen seien, welche zwar auch an öffentlichen Schanklocalen, aber entweder ausschließlich unter den Soldaten selbst oder von diesen unter Zuziehung einzelner, besonders dazu eingeladener Frauen und Mädchen aus dem Dorfe abgehalten werden, daß es vielmehr bei Tanzvergnügungen dieser Art genügt, wenn nachher, oder auch, soweit es die Zeit erlaubt, noch vorher von Seiten des betr. Schänkwirths an die Obrigkeit Anzeige darüber bewirkt und in den von dem Garnison- oder detachirten Ortscommandanten auszustellenden schriftlichen Bescheinigungen über die von ihnen ertheilte Erlaubniß zu Abhaltung derartiger Tanzbelustigungen der betr. Gastwirth ausdrücklich auf diese ihm obliegende Anzeigeverpflichtung verwiesen wird. Erlaß des Kriegsmin. an die gedachten Commando's v. 12. Febr. 1861 v. Min. d. Inn. den Kreisdd. unterm 25. ej. abschr. zugef.

3. Oeffentliche Scheibenschießen auf dem Lande.

(Bd. II. S. 985.)

Die Kreisd. zu Dresd., welche das bei der Veranstaltung öffentlicher Scheiben- und Vogelschießen auf dem platten Lande von Seiten der betreffenden Obrigkeiten zu beobachtende Verfahren möglichst in Uebereinstimmung zu bringen beabsichtigte, hat hierüber Vortrag an das Min. d. Inn. erstattet und sodann in Gemäßheit der hierauf ergangenen Min. V. v. 4. Mai 1858 wegen der in's Künftige bei Ertheilung der Erlaubniß zur Abhaltung der gedachten Vergnügungen, und sonst, von den Gerichtsämtern festzuhaltenden Grundsätze Folgendes verordnet:

1) Die Dauer der Vogel- und Scheibenschießen auf dem Lande ist in der Regel auf Einen Tag zu beschränken, und höchstens auf zwei Tage auszudehnen, insofern nicht die vorgesetzte Regierungsbehörde auf Grund vorliegender specieller Verleihung, oder in Folge eines von ihr anzuerkennenden Herkommens, oder endlich in einzelnen Fällen eine Ausnahme zu gestatten für angemessen erachtet. Im Uebrigen aber ist der Anschluß solcher Schießbelustigungen an vorhergehende Feste, z. B. das Erntefest, zu untersagen.

2) Die Erlaubnißertheilung zu solchen eintägigen Schießbelustigungen bleibt in den Händen der Ortsobrigkeit. Dagegen sind Gesuche um Gestattung von Vogel- und Scheibenschießen von mehr als Einem Tage Dauer zur Genehmigung an die Kreisd. zu bringen und ist der deshalb zu erstattende gutachtliche Bericht zunächst an die betreffende Amtshauptmannschaft einzusenden, damit dieser Gelegenheit geboten werde, der Kürze halber gleich auf dem Berichte zu bemerken, ob ihr die Gewährung des gestellten Gesuchs überhaupt, oder unter welchen Bedingungen als unbedenklich erscheint.

3) Zur Abbrennung von Feuerwerkskörpern und sogenannten Böllern bei dergleichen Lustbarkeiten bedarf es der ausdrücklich deshalb nachzusuchenden Genehmigung der Ortsobrigkeit, welche zu erwägen hat, ob wegen Feuersgefahr, Frequenz der Passage oder sonst ein Bedenken entgegensteht.

4) Von den Unternehmern ist ein angemessener, von der Gemeindeobrigkeit im Voraus festzustellender Minimalbeitrag zur Ortsarmencasse zu zahlen, auch ist für die zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung zu den fraglichen Schießbelustigungen abgeordneten Diener des Gerichtsamts der Beitrag einer täglichen Auslösung zu normiren, und von Demjenigen, welcher das Vogel- oder Scheibenschießen veranstaltet, an die Amtssportelcasse, zur weiteren Verabfolgung an den oder die betreffenden Diener, einzuzahlen.

5) Wie bereits nach einer deshalb unter dem 23. Decbr. 1836 von dem Min. d. Inn. an die Kreisd. zu Zwick. erlassenen Verordn., bei derartigen Schießbelustigungen jeder jahrmarktsähnliche Verkehr verhindert werden soll, so wird auch in der Regel die Aufstellung von Schaubuden, Würfelbuden, Bolzenschießen oder der Verkauf von Lebensmitteln und Erfrischungen, letzteres mit Ausnahme der von dem betreffenden Wirthe dazu angeschafften, unstatthaft sein, da dergleichen Veranstaltungen mit dem eigentlichen Vergnügen durchaus in keinem Zusammenhange stehen und eben häufig mit die Veranlassung zu Ausschreitungen und Unzuträglichkeiten aller Art gegeben haben. Hat sich in dieser Beziehung bereits ein gewisses Herkommen gebildet, oder sind die Verhältnisse von der Beschaffenheit, daß es unbedenklich sein würde, von diesem Verbote ausnahmsweise abzuweichen, so mag wegen ausnahmsweiser Gestattung einer derartigen Ausdehnung der Schießbelustigungen zur Kreisd. durch die betreffende Amtshauptmannschaft Bericht erstattet werden.

6) Das Veranstalten uniformirter Auszüge ist bei den mehrberegten Lustbarkeiten schlechterdings verboten, da dergleichen nur bei bestehenden und anerkannten Schützengesellschaften vorkommen können.

An sämmtl. Amtshauptmannschaften und Gerichtsämter des hiesigen Regierungsbezirks ergeht daher andurch Verordnung, den vorstehend aufgestellten Grundsätzen allenthalben gehörig nachzugehen, und beziehendlich ihre Executivorgane mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Gen. V. v. 20. Mai 1858. (V. Bl. Nr. V.) Die angez. Verordn. des Min. d. Inn. ist den übrig. Kreisdd., von welchen dasselbe vorher ebenfalls Vortrag erfordert hatte, abschriftl. zugef. worden.

4. Concertmusiken auf dem Lande.

Nachdem sich in Bezug auf die Frage: ob es zu Abhaltung von Concertmusik auf dem Lande der Einholung einer Regierungsconcession bedürfe, oder ob die Polizeiobrigkeit im Allgemeinen die Erlaubniß dazu zu ertheilen berechtigt, beziehendlich ob zu Abhaltung solcher Concerte jedesmal die ortsobrigkeitliche Erlaubniß auszuwirken sei, ergeben hatte, daß hierunter nicht nach ganz gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden sei, hat das Min. d. Inn. sich nach näherer Erwägung des Gegenstandes für die, in der Hauptsache auch der zeitherigen Praxis entsprechende Ansicht entschieden, daß es zu Abhaltung bloßer Concertmusik in Gasthöfen und öffentlichen Schankstätten auf dem Lande, unter Beobachtung der wegen der geschlossenen Zeiten, der Polizeistunden und sonst bestehenden allgemein gesetzlichen und localpolizeilichen Vorschriften, einer besonderen Concessionirung durch die Regierungsbehörde an sich und dafern nicht bei der Ertheilung der betreffenden Gasthofs- oder Schankconcession das Concerthalten etwa ausdrücklich ausgeschlossen worden sein sollte, nicht bedürfe, indem vielmehr die Veranstaltung von Concerten der Regel nach als ein mit der Gasthofs- und Schankgerechtigkeit an und für sich verbundener Ausfluß dieses Gewerbes zu betrachten sei. Sowie jedoch die Ausübung des letzteren überhaupt der ortspolizeilichen Aufsicht unterliegt, so wird sie sich dieser, soweit ein Bedürfniß dazu vorhanden, selbstverständlich auch in Ansehung der Abhaltung öffentlicher Concerte nicht entziehen dürfen. Insbesondere muß es daher den Ortsobrigkeiten unbenommen bleiben, darüber, ob und inwieweit den Gast- und Schankwirthen zur Pflicht zu machen sei, vor dem Abhalten von Concertmusik

entweder, bei periodischer Wiederkehr der letztern, ein für allemal oder im einzelnen Falle eine Anzeige an die Ortsobrigkeit zu erstatten, für ihren Verwaltungsbezirk Anordnung zu treffen. Sie werden aber nicht behindert sein, nach Befinden auch eine sonstige Regulirung für diese Gattung öffentlicher Lustbarkeiten eintreten zu lassen, insofern eine durch besondere örtliche Verhältnisse zu Wahrung gewisser polizeilicher Rücksichten bedingt erscheinen sollte. Solches ist sämmtl. Kreisdd. zur Nachachtung und nach Befinden zu behufiger Anweisung der ihnen untergebenen Polizeibehörden eröffnet worden durch M. V. v. 12. Nov. 1858. In deren Gemäßheit Gen. V. der KSd. zu Dresd. v. 30. ej. (V. Bl. N. XIII.)

III. Maßregeln gegen Gefährdungen durch Glücksspiele und betrügliche Offerten.

1. Verbotene Hazardspiele betr.

(Bd. II. S. 994.)

Die Competenz in Strafsachen wegen Hazardspiels betr.

In einer wegen Theilnahme am Hazardspiele anhängigen Strafsache hat das Min. d. Inn. zwar dem beigestimmt, daß, insoweit das von B. gebrauchte Rechtsmittel gegen die im Bescheide erster Instanz ausgesprochene Annullirung der von K. contrahirten Spielschuld und gegen die Ablieferung des dem Recurrenten B. darüber ausgestellten Schuldbekenntnisses gerichtet, die Justizbehörde competent sei, dagegen hat dasselbe der Ansicht nicht beitreten können, daß über die Beschwerde des Recurrenten gegen seine nur beschränkt erfolgte Freisprechung von der Anschuldigung betrügerischen Spiels die Criminalbehörde und nicht vielmehr in Gemäßheit der Verordn. v. 25. Jan. 1838 die Kreisd., als die hier in der Hauptsache bezüglich des Polizeivergehens competente Verwaltungsbehörde zweiter Instanz, Entschließung zu fassen habe, und zwar aus folgenden Gründen: Die Anwendung der angezogenen Verordnung hängt im vorliegenden Falle davon ab, ob die Untersuchung in erster Instanz von einer Polizei- oder von einer Justizbehörde geführt worden ist. Denn wenn es überhaupt als eine sich von selbst verstehende Consequenz erscheint, daß, wenn bei der Unterinstanz in einem und demselben Erkenntnisse gegen dieselbe Person über ein Criminal- und ein Polizeivergehen entschieden worden ist, auf ein eingewendetes Rechtsmittel insoweit auch in oberer Instanz nur Eine Behörde über dieses Erkenntniß die weitere Entscheidung fälle, so kommt noch hinzu, daß seit dem Inslebentreten der neuen Strafproceßordnung für die Untersuchung in Polizeistrafsachen ein anderes Verfahren besteht, als für die vor dem Einzelrichter anhängigen Criminaluntersuchungen, mithin schon in erster Instanz der Untersuchung ein besonderer Charakter aufgeprägt wird, welcher es nothwendig erscheinen läßt, daß die Angelegenheit, wenn sie an eine höhere Instanz gelangt, bezüglich ihrer weiteren Behandlung nicht andern Vorschriften unterliege, als denen, nach welchen sie von Anfang herein geführt worden ist. Im vorliegenden Falle ist nun aber die Untersuchung von dem Gerichtsamte M. unzweifelhaft sowohl von Anfang an, wie in ihrem weitern Verlaufe als Polizeistrafsache behandelt worden. Denn während einer Seits der Theil der Untersuchung, welcher das angeblich betrügerische Spiel betrifft, überhaupt nur als ein Annexum der Hauptsache, nämlich der Polizeiuntersuchung wegen des getriebenen Hazardspiels, bildet, ist anderer Seits lediglich der Rügenproceß zur Anwendung gekommen, keine Anzeige an den Staatsanwalt erfolgt, im Bescheide selbst nicht die in Art. 302 vorgeschriebene Formel der Klagfreisprechung angewendet, das von den Angeschuldigten eingewendete Rechtsmittel sogleich vom Gerichtsamte selbst als „Recurs“ bezeichnet und über dasselbe auch lediglich an

die vorgesetzte Verwaltungsbehörde Bericht erstattet worden. Mithin ist auch die Kreisd., mag ein oder der andere Punct der vorliegenden Angelegenheit sich auch inzwischen erledigt haben, doch ohne Zweifel competent, über eine Sache auch in zweiter Instanz als Verwaltungsbehörde zu entscheiden, welche in erster Instanz nach denjenigen Formen verhandelt worden ist, die ausschließlich für die von Verwaltungsbehörden geführten Untersuchungen bestehen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 12. Jan. 1860, auf Einverständniß mit dem Justizmin. beruhend und den übrig. Kreisdd. abschr. zur Nachachtung zugestellt.

Die Confiscation der Spielgelder betr.

Wenn es auch der Wortfassung und der Tendenz der auf die Confiscation des Spielgeldes bezüglichen Bestimmungen in §. II und XIII des Mand. v. 20. Dec. 1746 entsprechen wird, als auf das Hazardspiel ausgesetztes Spielgeld, außer dem unter allen Umständen unter diesen Begriff zu subsumirenden Baarvorrath in der Bank, alles dasjenige Geld anzusehen und zu behandeln, was zur Zeit der Aufhebung des Hazardspiels auf dem zum Spiele benutzten Tische offen und ohne besondern Verschluß liegend vorgefunden wird, gleichviel ob dasselbe auf eine bestimmte Karte oder sonst nach der Beschaffenheit des betriebenen Hazardspiels als Satz bereits ausgesetzt oder von den Spielern zu Bestreitung der einzelnen Sätze ausgelegt worden ist, und zu diesem Zwecke in offener Bereitschaft gehalten wird, so geht es doch nach der Ansicht des Min. d. Inn. zu weit und erscheint nach den Grundsätzen einer richtigen grammatischen und logischen Interpretation nicht gerechtfertigt, wenn man den Begriff Spielgeld auch auf solche Gelder ausdehnen wollte, welche, mögen sie nun auf dem Spieltische liegen oder nicht, Seiten des Spielenden unter besonderem Verschluß (im Portemonnaie) gehalten werden und daher, wenn sie auch möglicher Weise beim weiteren ungestörten Verlaufe des Spieles zu dem letzteren selbst noch verwendet worden sein würden, doch in dem Augenblicke, wo die polizeiliche Aufhebung des Spieles erfolgt, nicht unmittelbar zu dem Spiele bestimmt und verwendet gewesen sind. Inser. zur M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 31. Juli 1858, den übrig. Kreisdd. abschr. mitgeth.

2. Das verbotene Lotto betr.
(Bd. II. S. 1003

Die Rückfallsverjährung in Untersuchungen wegen Theilnahme am Lotto betr.

Das Gesetz vom 4. Decbr. 1837 enthält zwar (in §. 19) nur in Bezug auf die Verjährung der Strafbarkeit von Uebertretungen des Gesetzes, nicht aber auch in Bezug auf die Verjährung des Rückfalles eine ausdrückliche Bestimmung. Es kommt jedoch in Betracht, daß, wenn die in §. 19 getroffene Bestimmung nicht gegeben wäre, die bezüglichen Bestimmungen des Criminalrechts — cf. die Artikel 84, 110 und 115 des Strafgesetzbuches von 1855 — allenthalben zum Anhalten zu dienen hätten, diese aber für die eine wie die andere der gedachten beiden Verjährungen eine und dieselbe Frist statuiren. Da es nun an jedem stichhaltigen Grunde fehlt, aus welchem in Bezug auf Verjährung die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 4. Decbr. 1837 — das majus — milder zu beurtheilen sein sollte, als die Rückfälligkeit in die eine oder die andere Contravention — das minus —, so ist nach Analogie des nurgedachten Grundsatzes davon auszugehen, daß bei allen, das Lottospiel betreffenden Zuwiderhandlungen gegen das bezügliche Gesetz der Ablauf der in §. 19 bestimmten Fristen auch die Verjährung des Rückfalles begründe und jede Straferhöhung wegen Wiederholung der betreffenden Contravention ausschließe, daher denn die von, beziehendlich ersten und ferneren Wiederholungen handelnden Strafbestimmungen des Gesetzes nur von solchen Fällen zu verstehen sein werden, in welchen die Wiederholung vor dem Ablaufe der einen oder der anderen der in §. 19. statuirten Verjährungsfristen, von der Strafverbüßung in dem nächstvorhergegangenen Contraventionsfalle an gerechnet, eingetreten ist. Dies auf den vorliegenden Fall angewendet, so war T., der bis zum 26. Febr. 1854 die

ihm damals wegen Beförderung des böhmischen Lotto auf Grund von §. 5 des Gesetzes zuerkannte Strafe verbüßt, die geständigermaßen im Jahre 1860 sich zu Schulden gebrachte anderweite Beförderung des Lotto aber erst nach dem 26. Febr. 1860 begangen hatte, nicht wegen Beförderung des Lotto's im ersten Wiederholungsfalle, sondern, da zwischen jener Strafverbüßung und der anderweiten Contravention die Verjährungsfrist von 5 Jahren inneliegt, lediglich wegen der fraglichen Zuwiderhandlung selbst zu bestrafen, und daher auch nur mit einer Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß und einer Geldbuße bis zu 10 Thalern zu belegen. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 5. Oct. 1860 den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

Das Colligiren für ein Lotto und das Befördern des Lottospiels sind nicht gleichartige Vergehen.

Das Min. d. Inn. hat sich, nachdem zwischen einer Kreisd. und einem Bezirksgerichte Meinungsverschiedenheit entstanden war, ob wegen der im Jahre 1860 von F. begangenen und nach §. 5 des Gesetzes vom 4. Decbr. 1837 bestraften Beförderung des Lottospiels anzunehmen sei, daß jetzt in dem wider denselben zur Anzeige gekommenen Lottocolligiren ein Rückfall oder eine Wiederholung im Sinne von §. 4 des angezogenen Gesetzes erblickt werden müsse? aus folgenden Gründen für die verneinende Ansicht entschieden.

Wenn die gegentheilige Ansicht darauf gegründet werde, daß nach §. 6 des Gesetzes vom 4. Decbr. 1837 das Colligiren für das böhmische Lotto auch nur eine Art der Beförderung desselben sei, daß mithin die §§. 4 und 5 des Gesetzes, von welchen die erstere das Colligiren, die letztere die Beförderung des Lottospiels betrifft, gleichartige Vergehen behandelten und daß Art. 82 des auf Polizeistrafsachen analog anzuwendenden allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs die Vorschrift enthalte, daß, wenn Jemand wegen eines begangenen vorsätzlichen Verbrechens bereits Strafe verbüßt habe und sich desselben oder eines gleichartigen Verbrechens von Neuem schuldig mache, dann, insofern nicht für einzelne Fälle etwas Anderes bestimmt sei, die gesetzliche Strafe des neuen Verbrechens, jedoch nicht über das doppelte Strafmaß erhöht werden solle, so erscheine diese Motivirung nicht zutreffend und beachtenswerth. Denn eines theils sei es schon an und für sich weder nöthig noch angemessen, in einem Falle wie der vorliegende sei, wo das Gesetz vom 4. Decbr. 1837 in Bezug auf jedes der beiden in den §§. 4 und 5 behandelten Vergehen für den Wiederholungsfall ausdrücklich besondere erhöhte Strafen angedroht habe, auf die Analogie der in Polizeistrafsachen ohnehin nur subsidiäre Anwendung leidenden Art. 82 f. des Strafgesetzbuchs zu recurriren und mit Hülfe dieser Analogie, durch Ineinanderrechnen der Fälle der §. 4 und der §. 5 des mehrerwähnten Gesetzes von 1837 Rückfälle zu statuiren und erhöhte Strafen zu erkennen, woran der Gesetzgeber gewiß nicht gedacht habe, anderntheils würde die Anwendung der nurgedachten Gesetzparagraphen in der von der Kreisd. beabsichtigten Weise zu einer ganz ungerechtfertigten Härte führen, wie sie auch selbst der Absicht und dem Geiste der Art. 82 f. des Strafgesetzbuchs nicht entsprechen würde. Wollte man nämlich der bejahenden Ansicht Folge geben, so würde der Richter, wie auch das Bezirksgericht Bl. 8 Fasc. bemerkt habe, in dem Falle, wenn der Bezüchtigte wegen Beförderung des Lottospiels nach Vorschrift von §. 5 des Gesetzes bestraft und vielleicht nur mit einer kleinen Freiheitsstrafe von einigen Tagen belegt worden sei, nachher aber sich des Colligirens schuldig mache, genöthigt, deshalb sofort auf Arbeitshausstrafe, also auf eine mindestens viermonatliche Freiheitsstrafe zu erkennen, obwohl bei sonst gleicher Beschaffenheit der zur Bestrafung vorliegenden Uebertretung der §. 4 derjenige, welcher früher wegen der leichtern Uebertretung der §. 5 bestraft worden sei, aus dem Gesichtspunkte der Rückfälligkeit weniger strafbar erscheine, als derjenige, welcher früher wegen der schwereren Uebertretung der §. 4 zu Strafe und zwar mindestens zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden sei.

Das Min. d. Inn. hat daher der Meinung, daß im gegenwärtigen Falle kein wiederholtes Vergehen im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 4. Dec. 1837 vorliege, und daß demnach die gegen F. wegen Lottocolligirens zu führende Untersuchung bei der Verwaltungsbehörde zu verhandeln sei, beizupflichten und

sich auch des Einverständnisses des Justizmin. mit dieser Auffassung in Verfolg der deshalb mit demselben stattgefundenen Communication versichert. M. V. an die Kreisd. zu Bud. v. 23. Jan. 1863, den übr. Kreisdd. abschr. zugef.

3. Verbotenes Ausbieten von Promessenscheinen und Loosen zu ausländischen Geldverloosungen und Lotterien.

(Bd. II. S. 1003. Bd. V. S. 439.)

Das Min. d. Inn. hat die Kreisdd., unter Bezugnahme darauf, daß in verschiedenen öffentlichen Blättern Annoncen enthalten seien, mittelst welchen zum Ankauf und Rückkauf von Obligationsloosen des Kurfürstl. Hessischen Staats-Prämien-Anlehens gegen Einsendung eines Betrags von nur 3 Thlrn. aufgefordert werde, darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiges Anerbieten und dafern darauf eingegangen werden sollte, derartige Käufe den in Pkt. 4 d. Bek. v. 17. Septbr. 1836 (Bd. II. S. 1010) in hiesigen Landen untersagten Promessenspielen gleich zu achten und daher nicht zu gestatten seien, mit dem Bemerken, daß es dagegen unbedenklich erscheine, dergleichen Annoncen unter Hinweglassung des letzten, die Einsendung eines geringern Betrags als den Courswerth des Papieres enthaltenden Abschnitts zum Abdrucke gelangen zu lassen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 16. Decbr. 1857.

Später hat dasselbe in dieser Beziehung ausgesprochen: Der Abdruck der Ankündigung von Prämienscheinen des Großherzogl. Baden'schen Eisenbahnanlehns und des Kurf. Hessischen Staats-Anlehns in sächs. Zeitschriften stellt sich nach dieser Ministerial-Verordnung nur insoweit als unzulässig dar, als den Theilnehmern, welche die Loose nach der Ziehung wieder verkaufen wollen, freigestellt wurde, nur den Unterschied zwischen dem Ein- und Verkaufspreise der fraglichen Loose zu bezahlen, wogegen das Erbieten, die wirklich gekauften Original-Anlehns-Scheine nach der Ziehung zum wahren Courswerthe zurückzukaufen, für unbedenklich zu erachten sei. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. April 1858.

Schon vor Eingang jener Ministerial-Verordn. hatte die Kreisd. zu Zwick. — unter Bezugnahme darauf, daß in mehreren Zeitschriften neuerdings Ankündigungen auswärtiger Geschäftshäuser abgedruckt worden, worin Loose zu auswärtigen Prämien-Staatsanleihen mit dem Erbieten zum Rückkauf nicht herausgekommener Prämienscheine ausgeboten worden, gleichzeitig aber den Abnehmern, welche ihre Loose nach erfolgter Ziehung wieder zu verkaufen gedenken, freigestellt sei, anstatt des vollen Betrags nur den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis einzusenden, und daß Geschäfte der letztgedachten Art den in §. 4 der Bekanntm. v. 17. Septbr. 1836 (Bd. II. S. 1010) verbotenen Promessenspielen gleichzuachten seien und daher auch die Insertion hierauf bezüglicher Anzeigen nach §. 12. des Gesetzes v. 4. Decbr. 1837 als unstatthaft, nach Befinden als strafbar, anzusehen sei — die sämmtlichen Preßpolizeibehörden auf derartige Veröffentlichungen behufs der Verfügung des weiter Erforderlichen gegen die Redactionen der betreffenden Zeitschriften aufmerksam gemacht; durch V. v. 21. Dec. 1857. (V.-Bl. Nr. 1 v. J. 1858.)

Die Kreisd. zu Zwick. hat ferner unter Bezugnahme darauf, daß in neuerer Zeit in einigen Zeitschriften eine Anzeige des Commissions-Bureau zu Lübeck, Petrikirchhof Nr. 8, abgedruckt worden, worin dasselbe sich erbiete, auf frankirte Briefe unentgeltlich ein Anerbieten zu machen, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen von mehr als 15,000 Mark oder 6000 Thlrn. Pr. Cour. zur Folge haben könne, daß nach den deshalb angestellten Erörterungen es sich bei dieser Anzeige lediglich um eine verschleierte Feilbietung von Promessenscheinen handele und daß, da das Promessenspiel nach §. 4 der Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 17. Septbr. 1836 zu den verbotenen Glücksspielen gehöre, und die Feilbietung von Promessenscheinen dem Vertriebe der Loose einer unerlaubten Lotterie gleichzuachten sei, auf die Veröffentlichung der fraglichen Anzeige die Vorschriften in §. 12 des Gesetzes vom 4. December 1837 Anwendung zu leiden hätten — die Preßpolizeibehörden angewiesen, die Redac-

tionen der betreffenden Zeitschriften hierauf aufmerksam zu machen, beziehendl. nach §. 12 des nur bezeichneten Gesetzes das Erforderliche zu verfügen; durch V. v. 22. Jan. 1858. (V. Bl. Nr. 2.)

Die Kreisd. zu Dresd. hat — unter Bezugnahme darauf, daß in verschiedenen Zeitschriften von dem Handelshause Stirn & Greim in Frankfurt a. M. Obligationsloose des Großherzoglich Badischen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1845 mit der Erklärung zum Verkaufe angeboten worden, daß es nach erfolgter Ziehung die fraglichen Loose um einen bestimmten geringern Preis wieder zurücknehmen wolle und daß daher diejenigen Abnehmer, welche sich sofort für diesen Rückverkauf entschließen würden, nur die Differenz zwischen dem bezeichneten An- und Verkaufspreise einzusenden hätten — die Polizeibehörden angewiesen, die Redactionen zur Nachachtung für künftige Fälle darauf aufmerksam zu machen, daß eine Operation dieser letztern Art dem in Pkt. 4 der Bek. v. 17. Septbr. 1836 verbotenen Promessenspiele gleichzuachten und daher in hiesigen Landen nicht zu gestatten sei, und daß der Abdruck solcher Bekanntmachungen nur mit Hinweglassung des auf Einsendung der obgedachten Differenz bezüglichen Punktes als zulässig erscheine, auch bei etwaigen fernern Zuwiderhandlungen das deshalb Nöthige zu verfügen. V. v. 17. Febr. 1858. (V. Bl. Nr. II.)

Im Allgemeinen ist der Verkauf und die Ausbietung der von mehreren deutschen Staaten ausgegebenen Lotterieanlehnsscheine nicht als unerlaubt zu betrachten, sondern nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie der Verkauf ausländischer Staatsschuldscheine, von welchen letzteren sich dieselben nur dadurch unterscheiden, daß dem Gläubiger statt der bei Staatsschuldscheinen sonst üblichen Verzinsung eine bei der Ausloosung des fraglichen Schuldscheins zu zahlende und durch das Loos zu bestimmende Prämie in Aussicht gestellt wird. Daher sind alle diejenigen Geschäfte mit diesen Papieren, bei welchen der Käufer wirklich in den Besitz des Original-Anleihescheines gelangt, als erlaubte zu betrachten, wogegen alle solche Geschäfte, bei denen dies nicht der Fall ist, in der Regel unter die Kategorie der verbotenen fallen, namentlich also das eigentliche Promessenspiel im Sinne von §. 4 d. Bek. v. 17. Septbr. 1836 (Bd. II. S. 1010), bei welchem der Käufer nicht den Original-Staatsschuldschein selber kauft, sondern nur die Hoffnung auf einen gewissen Antheil an dem bei der Ausloosung der betreffenden Schuldscheine möglicherweise ausfallenden Gewinn, und bei welchem nicht derjenige Staat, welcher die Anleihe contrahirt hat, sondern der das Promessenspiel arrangirende Privatmann als Unternehmer und Gewährsmann für die richtige Auszahlung des zu hoffenden Gewinns erscheint; ebenso die Ausbietung und der Verkauf von sogenannten Antheilscheinen auf dergleichen Papiere, weil der Käufer des Antheilscheines ebenfalls nicht den Originalschuldschein selbst erkauft, sondern nur einen angeblichen Antheil an einem solchen und daher auch nicht denjenigen Staat, von welchem die Lotterieanleihe contrahirt worden ist, zu seinem Schuldner bekommt, sondern nur eine Privatperson, die sich bei der Verloosung der betreffenden Papiere als Unternehmer aufwirft und bei welcher nicht einmal dafür eine Sicherheit gegeben wird, daß dieselbe sich wirklich im Besitze des auf den Antheilscheinen genannten Staatspapiers befindet. Der Fall, wo kurze Zeit vor der Ziehung eines Staatslotterie-Anlehens die betreffenden Anlehnsscheine zu einem höhern Course ausgeboten werden, mit dem Erbieten, dieselben nach der Ziehung zu einem niedrigeren Course zurückkaufen zu wollen, unterscheidet sich wesentlich von dem Promessenspiele. Denn im erstern Falle muß der Käufer den Originalschuldschein wirklich ausgeliefert erhalten — hat es wenigstens sich selbst zuzuschreiben, wenn er den vollen Preis für das betreffende Staatspapier auszahlt, ohne in den Besitz desselben zu gelangen —, und erwirbt also ein Staatspapier, für dessen Nominalwerth der betreffende Staat mit seinem Credit zu haften hat, welches also auch dann, wenn es in der Ziehung nicht mit herauskommt, seinen gewissen Werth behält, und es steht nach der Ziehung dem Eigenthümer dieses Staatspapiers frei, ob er dieses Papier zu dem Course, den es alsdann hat, verkaufen, oder ob er es behalten will, bis es im Course wieder gestiegen sein wird. Die Verminderung des Preises dieser Lotterie-Anlehensscheine nach der Ziehung fällt unter die auch bei andern Staatspapieren vorkommenden Courschwankungen.

Das Erbieten zum Kauf oder Verkauf der Lotterie-Anlehensscheine nach ihrem jeweiligen wirklichen Courswerthe fällt daher nicht unter die Klasse der verbotenen Ankündigungen. Wird dagegen bei der Ausbietung solcher Papiere dem Käufer angeboten, statt des wirklichen Preises nur die Differenz des Courses, den diese Papiere vor der Ziehung, und des Courses, den sie nach der Ziehung haben, einzusenden, so liegt es auf der Hand, daß der Käufer für diesen Preis nicht Eigenthümer des Original-Anleihe-Scheins werden kann, daß also dasjenige Papier, welches er für den eingesendeten Preis verlangen kann, wenn er überhaupt ein solches bekommt, nicht ein Staatspapier, sondern nur die Versprechung eines Privatmannes ist, bei welcher nicht einmal eine Gewähr dafür gegeben wird, ob dieser Privatmann selbst im Besitze solcher auszuloosenden Staatsschuldscheine sich befinde, ob er also überhaupt im Stande sei, auch nur eine Aussicht auf den versprochenen Gewinn zu gewähren. Dieses Geschäft ist lediglich als ein verschleiertes Promessenspiel zu betrachten und folglich die Ausbietung desselben nicht zu gestatten. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 14. Oct. 1858, den übrigen Kreisdd. aber schriftl. mitgeth. Die Kreisd. zu Zwick. hat die Polizeiobrigkeiten auf diese Grundsätze aufmerksam gemacht in der Verordn. v. 13. Decbr. 1858. (V. Bl. Nr. 16.)

Nachdem bei Durchsicht der an das Min. d. Inn. gelangenden Pflichtexemplare inländischer Zeitschriften wahrzunehmen gewesen, daß in neuester Zeit die nach der Bekanntmachung vom 17. Septbr. 1836 Pkt. 4, und nach dem Gesetze vom 4. Decbr. 1837 §. 12 unstatthaften Ausbietungen von Promessenscheinen und von Loosen zu ausländischen Geldverloosungen, namentlich Ausbietungen von Promessenscheinen und von Loosen zu ausländischen Geldverloosungen, namentlich Ausbietungen der Loose zu einer Frankfurter Geldverloosung von Rudolf Strauß zu Frankfurt a. M. und zu einer Braunschweig-Lüneburgischen Geldverloosung von Isaac Simon in Hamburg, sowie Ankündigungen von Promessenscheinen von den bereits hinlänglich bekannten Firmen Anton Horix und Stirn u. Greim zu Frankfurt a. M. in sehr auffälliger Weise überhand genommen — sind die Kreisdirectionen unter Bezugnahme auf die an die Kreisd. zu Leipz. ergangene und den übrigen Kreisdirectionen in Abschrift zugefertigte Verordn. v. 9. Juni 1856 (vgl. Bd. V. S. 439) veranlaßt worden, dafür, daß jenem Ungebührnisse mit Nachdruck entgegengetreten werde, zu sorgen, und den Herausgebern von Zeitschriften die Aufnahme derartiger Ankündigungen untersagen und dieselben im Uebertretungsfalle zur Verantwortung ziehen zu lassen. Min. Verordn. an sämmtliche Kreisdd. vom 29. Novbr. 1858; in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 8. Decbr. 1858 (Kreisbl. Nr. 149), V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 6. ej. unter Bezugnahme auf ihre unterm 17. Febr. 1858 erlassene Verordn. (V. Bl. Nr. XIII), V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 13. ej. unter Bezugnahme auf ihre Verordn. v. 21. Decbr. 1857. (V. Bl. Nr. 16.)

Nachdem wahrzunehmen gewesen, daß die Ausbietungen von Loosen ausländischer Lotterien, deren Vertrieb im Königreiche Sachsen durch das Gesetz v. 4. Decbr. 1837 verboten ist, sowie die Feilbietung der schon durch die Bekanntm. v. 17. Septbr. 1836 §. 4 verbotenen Promessenscheine in auffallender Weise überhand genommen habe, sind die Herausgeber und Redacteure von Zeitschriften zur Warnung davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Kreisdd. und Polizeiobrigkeiten angewiesen worden seien, gegen diejenigen, welche öffentliche Ausbietungen verbotener Lotterie- und Promessenspiele aufnehmen, mit Rücksicht auf §. 12 des Gesetzes v. 4. Decbr. 1837 unnachsichtlich einzuschreiten. Dieses Verfahren werde, soviel insbesondere die Ausbietung von Obligationsloosen ausländischer Lotterie-Anleihen betreffe, nicht blos bei denjenigen Ausbietungen, bei welchen der Rückkauf der Loose nach erfolgter Ziehung versprochen und dabei den Käufern nachgelassen werde, anstatt des vollen Betrags für den Anleiheschein nur den Unterschied des An- und Verkaufspreises einzusenden, sowie bei denjenigen Annoncen, in welchen der Verkäufer sich erbiete, „den Betrag vorzulegen" sondern überhaupt bei jeder Ausbietung derartiger Loose einzutreten haben, aus welcher nicht mit Gewißheit zu entnehmen sei, daß bei Annahme der Offerte der Original-Staatsschuldschein von dem Käufer eigenthümlich erworben werde und letzterer völlig freie Verfügung über denselben er-

lange. Die Herausgeber und Redacteure von Zeitschriften hätten es daher lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen Aufnahme von Annoncen, in denen eine verschleierte Ausbietung von Armoncen, in denen eine verschleierte Ausbietung von Promessenspielen erkannt wird, zur Verantwortung und Strafe gezogen würden. Bek. d. Min. d. Inn. v. 24. Nov. 1859 (Leipz. Zeit. Nr. 290).

Die Kreisd. zu Zwickau hat, unter Bezugnahme darauf, daß in den Zeitschriften wiederholt Ankündigungen auswärtiger Eisenbahnloose enthalten wären, worin unter andern auch „Bedingungen", welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, zugesichert worden, und daß hierin offenbar eine Ausbietung vorliege, aus welcher nicht mit Gewißheit zu entnehmen sei, ob bei Annahme der Offerte das Originalloos von dem Käufer eigenthümlich erworben werde, und letzterer völlig freie Verfügung über dasselbe erhalte — die Polizeibehörden angewiesen, die betr. Redacteure auf das Unzuläßige derartiger Ankündigungen aufmerksam zu machen und eventuell auf Grund der Bek. v. 17. Septbr. 1836 §. 4. des Ges. v. 4. Decbr. 1837 §. 12. gegen dieselben einzuschreiten. V. v. 20. Decbr. 1859. (V. Bl. Nr. 15.) — Die Kreisd. zu Dresden hat die Amtshauptm. und Polizeibehörden im Allgemeinen der vorstehenden Bekanntm. des Min. d. Inn. entsprechend angewiesen durch V. v. 31. ej. (V. Bl. v. 1860 Nr. 1.)

Ungeachtet der durch die vorstehende Min. Verordn. v. 24. Novbr. 1859 erfolgten Einschärfung des Verbots der Feilbietung von Promessenscheinen, waren in verschiedenen Zeitschriften neuerdings wieder Annoncen von jüdischen Händlern in Frankfurt a. M. veröffentlicht worden, in welchen entweder eine offene Ankündigung von Promessenscheinen enthalten war, indem beispielsweise K. K. Oesterreichische Prioritäts-Eisenbahnloose, welche mit 52 Thalern und darüber an der Börse bezahlt wurden, das Stück zu 3 Thlr., 11 Stück zu 30 Thlr. ausgeboten wurden, oder die Feilbietung der Promessenscheine durch Bemerkungen, wie nachstehende: „um der günstigsten Bedingungen, welche Jedermann die Betheiligung ermöglichen, versichert zu sein" verschleiert werden sollte. In dessen Folge ist vom Min. d. Inn. an sämmtliche Kreisdirectionen, unter dem Bemerken, daß die Aufnahme aller und jeder auf Lotterieanlehen bezüglicher, von Frankfurter Händlern, wie Anton Horix, Stirn u. Greim, Moritz Stiebel Söhne, Franz Fabricius, Rudolf Strauß u. A. ausgehenden Annoncen in die Leipziger Zeitung und das Dresdner Journal von jetzt an gänzlich untersagt worden sei, anderweit Verordnung ergangen, die Polizeibehörden ihrer Bezirke nochmals zur sorgfältigsten Wachsamkeit über Ankündigungen der gedachten Art und vorkommenden Falls zum sofortigen Einschreiten wider etwaige Contraventionen anzuweisen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 7. Mai 1860, und in deren Gemäßheit Gen. V. zu Leipz. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. VII), V. d. Kreisd. zu Dres. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. V.), V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 16. ej. (Verordn. Bl. Nr. 7), Gen. Verordn. d. Kreisd. zu Bud. v. 16. ej. Kreisbl. Nr. 83.)

4. Verbotene ausländische Waarenlotterien betr.
Bd. V. S. 441.

Die sog. Kettenstiftung betr.

Nach einer Anzeige des Gerichtsamtes Oederan an die Kreisd. zu Zwick. soll bei einer in Grimma abgehaltenen Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereins unter andern die Vertheilung von Loosen einer zum Besten der Gustav-Adolph-Stiftung unter dem Namen „Kettenstiftung" in Berlin bestehenden Waarenlotterie in Frage gekommen sein, und es ist in dessen Folge von besagtem Gerichtsamte bei der Kreisd. zu Zwick. und von dieser bei dem Min. d. Inn. angefragt worden, ob etwa der Vertrieb von Loosen dieser Waarenlotterie ausnahmsweise zu dem angegebenen Zwecke im Königreiche Sachsen überhaupt oder doch den Vorständen des Gustav-Adolph-Vereins unter dessen Mitgliedern gestattet sei. Nachdem nun das Min. d. Inn. solches dem Min. d. Cult. u. öffentl. Unterr. mit dem Bemerken, daß weder das Eine oder das Andere dem Gesetze vom 4. Decbr. 1837 gegenüber statthaft erscheine, nnd mit dem Anheimstellen

mitgetheilt hat, die gedachten Vereinsvorstände entsprechend verständigen und, dafern bereits Loose der fraglichen Lotterie bei obiger Gelegenheit abgesetzt worden seien, sie bedeuten zu lassen, daß dies in Zukunft nicht weiter geschehe, so ist auf Anordnung des Min. an die Ephoren Veranlassung ergangen, wegen der entsprechenden Bescheidung und Bedeutung der Vorstände der innerhalb ihrer Diöcesen etwa befindlichen Haupt- oder Zweigvereine der Gustav-Adolph-Stiftung ungesäumt das Nöthige zu verfügen; von d. Kreisd. zu Dresd., durch V. v. 25. Septbr. 1858. (V. Bl. Nr. X.)

Die sogenannte Industrie-Union in Copenhagen betr.

Nachdem dem Min. d. Inn. wiederholt angezeigt worden war, daß in Sachsen die Verbreitung von Loosen und Plänen einer Waaren-Lotterie, welche unter dem Namen „Industrie-Union" angeblich zu Copenhagen existire, versucht worden sei, nach deren Plane dieselbe aus 26000 Loosen, welche in 6 Classen gezogen würden, bestehen, die Vertheilung der Gewinne sich nach den Ziehungen der Herzogl. Braunschweig-Lüneburg'schen Landeslotterie richten solle, welche in einer gleichen Anzahl von Loosen und Classen gespielt werde, die Gewinne nur in Waaren bestehen, Nieten aber gar nicht vorkommen sollten, und die Rimessen und Bestellungen unter der Adresse „Sally Levy in Copenhagen" einzusenden seien, hat dasselbe an die Kreisdd. verordnet, die sämmtlichen Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen, daß auf den Vertrieb von Loosen der gedachten Industrie-Union streng invigilirt und nach Befinden gegen die Uebertreter unnachsichtlich auf Grund des Gesetzes vom 4. Decbr. 1837 (Bd. II. S. 1003) eingeschritten werde. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Mai 1858, und dem gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 22. ej. (V. Bl. Nr. V), V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 22. ej. (V. Bl. Nr. VI.)

Späterhin haben die Kreisdd. zu Bud. (Bek. u. Warn. v. 29. Septbr. 1859, Kreisbl. Nr. 156), zu Dresd., (Gen. V. v. 5. Oct. 1859 im V. Bl. Nr. X), zu Leipz. (Bek. v. 5. ej. Kreisbl. Nr. 121) und zu Zwick. (V. v. 11. Oct. im V. Bl. Nr. 12), die Kreisdd. zu Dresd. und Zwick. unter Bezugnahme auf obige Verordn. v. 22. Mai 1858, darauf aufmerksam gemacht, daß vor einiger Zeit der Redaction einer Zeitschrift durch das „allgemeine Annconcen-Bureau" von Jacob Türkheim in Hamburg eine Annonce folgenden Inhalts:

> „Zum Verkaufe eines sehr couranten Artikels werden thätige und rechtliche Leute gesucht, die im Besitze ausgebreiteter Bekanntschaften sind. Der Artikel ist sowohl im Kleinen wie im Großen an jedem Orte mit guten Nutzen abzusetzen.
>
> Franco-Adressen unter den Buchstaben H. G. M. werden in der Expedition dieser Blätter entgegengenommen,"

mit der Veranlassung zugegangen sei, diese Anzeige in ihrem Blatte abdrucken und die darauf eingehenden Adressen dem beregten Annoncen-Bureau zu überschicken, und daß bei näherer Erörterung sich ergeben habe, daß obige Annonce von der bekannten Waarenlotterie und Industrie-Union zu Kopenhagen ausgegangen sei und lediglich den Zweck gehabt habe, Agenten zum Vertriebe von Loosen dieser Lotterie zu gewinnen — und die Kreisd. zu Bud. hat sodann unter Bezugnahme auf obige Bek. v. 29. Septbr. 1859 wiederholt vor jeder Betheiligung und Annahme von Loosen zu dergleichen Lotterien Behufs des Vertriebes gewarnt. Bek. v. 26. März 1860. (Kreisbl. Nr. 56.)

Eine Bremer Waarenlotterie betr.

Das Min. d. Inn. hat — unter Bezugnahme darauf, daß das Handelshaus Daniel Hoppe in Bremen Circulare versendet habe, in welchen zur Uebernahme von Agenturen für eine von ihm unter dem Namen „Prämienvertheilung" veranstaltete Waarenlotterie aufgefordert werde und nach welchen die Gewinne in Cigarren ꝛc. bestünden, die unter dem Namen Bons ausgegebenen Loose aber mit denselben fortlaufenden Nummern der Preußischen Lotterie versehen seien und die Gewinne nach den bei dieser herauskommenden bestimmt werden sollen — vor der Betheiligung an dieser Lotterie, unter Hinweis auf die im Gesetze

vom 4. Dec. 1837 angedrohten Strafen gewarnt und an die Polizeibehörden verordnet, auf den Vertrieb dieser Bons ihre Aufmerksamkeit zu richten und vorkommenden Falls einzuschreiten. Bekanntm. v. 14. März 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 69.)

5. Betrügliche Offerten betr.

Die sogenannte Große Holländische Waarenvertheilung betr.

Nach einer dem Min. d. Inn. im diplomatischen Wege zugegangenen Mittheilung wird von Dordrecht aus der Vertrieb von Loosen einer sog. „Großen Holländischen Waarenvertheilung zur Abhülfe der Ueberschwemmungsnoth an der Waal und Maas" unter der Anpreisung versucht, daß es keine Nieten in dieser Lotterie gebe. Die angestellten amtlichen Erörterungen haben jedoch ergeben, daß ein solches Lotterieunternehmen in Dordrecht gänzlich unbekannt ist, und daß mithin die noch unermittelten Loosabsender auf eine planmäßige Betrügerei ausgehen. Das Min. d. Inn. nimmt daher Veranlassung, das Publicum vor aller und jeder Betheiligung bei der angeblichen Lotterie, sei es durch Kauf von Loosen oder durch Begünstigung des Vertriebs derselben, welche übrigens nach dem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, vom 4. Decbr. 1837, zu ahnden sein würde, hierdurch zu warnen und aufzufordern, über etwaige Zusendungen von Loosen, sowie über alle damit zusammenhängende Umstände, welche zur Entdeckung des Betrugs führen können, bei der betreffenden Polizeibehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu machen. Gegenwärtige Bekanntmachung ist in Gemäßheit §. 21 des Preßgesetzes in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzudrucken. Bekanntm. d. Min. d. Inn. v. 29. Juli 1861. (Leipz. Zeit. Nr. 192.) Auch sind gemäß M. V. an sämmtl. Kreisd. v. nämlichen Tage die Behörden von diesen mit behufiger Anweisung versehen worden. Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 12. Aug. 1861. (V. Bl. Nr. VI.) V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 11.) Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. 34.)

Das Bureau zur Verbreitung gemeinnütziger Zwecke in Lüneburg betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat — unter Bezugnahme darauf, daß unter dieser Firma seit längerer Zeit schon in öffentlichen Blättern Geheimmittel, ärztliche Erfindungen und verschiedene Einrichtungen angekündigt und insbesondere neuerdings unter dem Titel: „Capital-Offerte" der Nachweis eines Mittels wiederholt angeboten worden, wie man ohne Mühe und Arbeit in kürzester Frist zu Reichthum gelangen könne, daß aber nach den deshalb angestellten Erörterungen alle diese Ankündigungen, von einem Schreiber Bartels in Lüneburg herrührend, auf die schmählichste Täuschung leichtgläubiger Personen berechnet seien — an die Polizeibehörden verordnet, auf diese Schwindeleien aufmerksam zu sein, das Publikum davor möglichst zu warnen und wenn ihnen von darauf bezüglichen ferneren öffentlichen Inseraten oder brieflichen Mittheilungen des 2c. Bartels etwas bekannt werde, dies sofort anzuzeigen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 12. Mai 1857. (V. Bl. Nr. 9.)

Die Geld- und Credit-Angebote der Monetary & Credit Agency zu London betr.

Vor dieser Agency ist gewarnt worden, da sie die betrügerisch angenommene Firma eines Schwindlers sei, welcher sich zunächst einen nicht unerheblichen Geldbetrag einsenden lasse und schließlich weder das gewünschte Darlehn oder Credit verschaffe, noch das vorausentrichtete Geld zurückerstatte. Vergl. Bud. Nachr. Nr. 150 v. J. 1858.

6. Die Sächsische Lotterie betr.

Generalverordn. (der Min. d. Inn. u. d. Finanzen), den Vertrieb von Loosen der Königl. Sächs. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen betr.; v. 2. April 1859 (G. Bl. Nr. 28. S. 57.)

Bestimmt, daß dieser Vertrieb nur den concessionirten Collecteurs und den in deren Lohn und Brod stehenden Gehülfen gestattet ist und Jeder, welcher Loose vertreibt, auf Verlangen einen schriftlichen Ausweis der vorgeschriebenen Art vorzulegen habe, setzt Strafen auf den Vertrieb in gewinnsichtiger Absicht und auf das öffentliche Ausbieten von Loosen durch unbefugte Personen, welche Strafen zur Armen- und Schulcasse des Wohnorts derselben zufließen sollen, und verordnet, daß die Sicherheitspolizeibehörden gegen Zuwiderhandlungen einschreiten und ihre Organe zur Aufsichtsführung anweisen sollen, und daß die Untersuchungsbehörden, dafern sich ergiebt, daß der verbotswidrige Vertrieb im Auftrage oder mit Vorwissen eines Collecteurs erfolgt ist, solches der Landeslotteriedirection anzeigen sollen.

Bekanntm. (des Finanzmin.), die künftige Vollziehung der Loose bei der Landeslotterie betr.; v. 26. April 1862. (G. B. Nr. 35. S. 48.)

Verordn. (Allerhöchste aus dem Min. d. Justiz u. d. Finanzen), die Errichtung der Lotteriedarlehncasse und die derselben zu ertheilenden Rechtsvergünstigungen betr.; v. 25. Febr. 1862. (G. B. Nr. 23. S. 33.)

Diese Vergünstigungen beziehen sich auf die gegen unterpfändliche Einsetzung von sichern Staats- und öffentlichen Werthpapieren aus dem zeitweilig verfügbar werdenden Cassenbeständen zu gewährenden Darlehne.

Decret (des Min. d. Inn. u. d. Finanzen), die Befreiung der Einlagen und Gewinngelder von Verkümmerungen und das Verfahren bei Entstehung von Streitigkeiten über den rechtmäßigen oder ausschließenden Besitz eines Lotterielooses betr.; v. 30. Jan. 1863. (G. B. Nr. 13. S. 329.)

7. Die in Sachsen unternommenen Ausspielungen betr.
(Bd. II. S. 1013. Bd. V. S. 442.)

Das Min. d. Inn. hat zwar die von den Kreisdd. zeither befolgte Ansicht, daß das Ausspielen auf der Kegelbahn, dem Billard u. s. w. der von den Wirthen angeschafften Victualien, insbesondere Schweinen, Gänsen, Christstollen und Kuchen, dafern dasselbe im einzelnen Falle nicht von den Ortspolizeibehörden ausdrücklich verstattet worden ist, nach Maßgabe der Verordnung der vormaligen Landesregierung vom 15. Juli 1826 (Bd. II. S. 1013) mit den in solcher gegen dergleichen Uebertretungen angedrohten Strafen zu belegen sei, als die richtigere anzuerkennen.

Da indeß die Fassung der erwähnten Verordn. den Zweifel nicht ausschließt, ob es nicht in das Ermessen der Polizeibehörden habe gestellt werden sollen,

dergleichen, sowie überhaupt die unter III, 1 und 2 der Verordn. gedachten Ausspielungen innerhalb ihrer Polizeibezirke ein für allemal zu genehmigen, ohne daß in jedem speciellen Falle von dem Veranstalter ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß dazu eingeholt zu werden braucht, eine Auffassung, von welcher, den veranstalteten Erörterungen zu Folge, die Polizeidirection zu Dresden wenigstens thatsächlich ausgegangen zu sein scheint, so will das Min. d. Inn. geschehen lassen, daß bei Beurtheilung der Statthaftigkeit von Ausspielungen der hier fraglichen Art in Zukunft und bis auf Weiteres von dieser letztgedachten milderen Auffassung ausgegangen und denselben, dafern sie bei Gelegenheit einer der Polizeibehörde überhaupt oder im einzelnen Falle genehmigten Schießbelustigung oder mittelst eines Spieles erfolgen, welches nach Maßgabe des Mandats vom 20. Decbr. 1766 zu den erlaubten zu rechnen ist, auch dabei nicht Uebervortheilungen der Theilnehmer zum Vorschein kommen, welche nachträglich ein polizeiliches, nach Befinden selbst strafrechtliches Einschreiten erheischen sollten, stillschweigend nachgesehen werde. M. V. an die Kreisdd. zu Dresd. v. 17. Febr. 1862 den übr. Kreisdd. abschr. zugef.

Zum achtzehnten Abschnitt.

Maßregeln gegen Preßvergehen und Gefährdungen durch die Presse.

I. Preßsachen betr.

(Bd. V. S. 444.)

1. Verhältniß des Gewerbegesetzes zur Preßgesetzgebung.

Verordn. (d. Min. d. Inn.), die zu Ertheilung von Concessionen der in §. 8 des Gewerbegesetzes v. 15. Octbr. 1861 gedachten Art zuständigen Behörden betr.; v. 13. Septbr. 1862. (G. B. Nr. 84. S. 531.)

Macht zu Erledigung entstandener Zweifel bemerklich, daß durch §. 11 der Ausf. Verordn. zu diesem Gesetze an den gültig gewesenen Competenzbestimmungen nichts habe geändert werden sollen. Wie es daher, anlangend das Gewerbe eines Buch- und Kunsthändlers, Antiquars, Buch- und Steindruckers, Verkäufers von Zeitschriften, Flugschriften, bildlichen Darstellungen bei §. 3 der Verordn. v. 30. Jan. 1855, die Vollziehung des Bundesbeschlusses v. 6. Juni 1854 betr. (Bd. V. S. 446), bewende, wonach die Concessionsertheilung zum Betriebe jener Gewerbe der die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit, nach vorgängiger Vernehmung mit der betr. Polizeibehörde, zustehe, dagegen die Concessionsertheilung zu Haltung einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, sowie die Erlaubnißertheilung zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit von §. 24 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 u. §. 1 u. 16 der Ausführungsverordn. dazu v. 15. ej. (Bd. V. S. 445 f.) auch ferner zum Ressort der Polizeibehörden gehöre. — Hierdurch ist die von der Kreisd. zu Zwick. unterm 5. April 1862 über die fragliche Com-

petenz auf Grund einer deshalb früher ergangenen Verordn. des Min. d. Inn. v. 23. Decbr. 1861 (vergl. die Zeitschr. für Rechtspflege u. Verordn. Bd. XXII. S. 85) erlassenen Gen. V. (V. Bl. Nr. 8) als erledigt anzusehen gewesen und demnach auch von der Kreisd. durch Gen. V. v. 29. Septbr. 1862 (V. Bl. Nr. 17) ausdrücklich für erledigt erklärt worden.

Die Erlaubnißscheine zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen betr.

Wie das Min. d. Inn. aus mehreren von den Kreisdd. erstatteten Vorträgen zu ersehen gehabt hat, ist unter den Preßpolizeibehörden des Landes eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung von §. 8 Abs. 1 des Gewerbegesetzes v. 15. Octbr. 1861 und von §. 11 der Ausführungsverordn. zu letzterem hervorgetreten, und insbesondere darüber, ob es zum Colportiren von Preßerzeugnissen in Gemäßheit von §. 11 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze, wonach die Bestimmungen in §. 24 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 ferner in Kraft bleiben sollen, auch künftig nur der bis zum 1. Jan. d. J. erforderlich gewesenen, nach der V. v. 16. April 1852 (Bd. V. S. 457) auszustellenden Erlaubnißscheine bedürfe, oder ob es, wie auch in einer Abhandlung der Zeitschrift für Verwaltungspraxis und Gesetzgebung von 1862 I. Bd. 2. Heft S. 98. Nr. 12 darzuthun versucht worden, zum Subscribentensammeln und Colportiren nach §. 8, 1 des Gewerbegesetzes und §. 16 der Ausführungsverordn. zu demselben einer ein für allemal auszustellenden, schriftlichen Concessionsurkunde und daneben für jeden einzelnen Fall noch der bisher üblich gewesenen Erlaubnißscheine bedürfe, oder endlich, ob der Colporteur oder Subscribentensammler in allen den Fällen, wo derselbe bisher eines Erlaubnißscheines bedurfte, künftig eine schriftliche, in Gemäßheit von §. 16 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze auszufertigende Concessionsurkunde zu erwirken habe.

Wenn nun die beiden letztgedachten Auslegungen der betreffenden Stellen des Gewerbegesetzes für die Colporteure und Subscribentensammler eine Erschwerung im Vergleiche zu den bisher über ihren Gewerbsbetrieb zur Anwendung gekommenen Bestimmungen enthalten würden, eine solche Erschwerung des Gewerbebetriebes aber nicht im Sinne und in der Absicht des Gewerbegesetzes gelegen hat, so befindet das Min. d. Inn., daß unter dem Worte „Concession der Ortsobrigkeit" in §. 8, 1 des Gewerbegesetzes, soviel das Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und das Colportiren von solchen anlangt, auch künftighin nur die in Gemäßheit der Vorschrift von §. 24 des Preßgesetzes v. 14. März 1851, deren fernere Gültigkeit, wie schon oben bemerkt worden, in §. 11 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze ausdrücklich erwähnt worden ist, sodann nach Maßgabe von §. 16 der Ausführungsverordn. zum Preßgesetze v. 15. März 1851 und nach der Min. Verordn. v. 16. April 1852 bisher auszustellen gewesenen Erlaubnißscheine zu verstehen sind, und daß es zu dem nurgedachten Gewerbebetriebe einer besonderen, in Gemäßheit von §. 16 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze v. 15. Octbr. 1861 und unter Verwendung des gesetzlichen Concessionsstempels ausgefertigten Concessionsurkunde auch künftighin nicht bedarf.

An die Kreisdd. ist daher Verordnung ergangen, sämmtliche Preßpolizeibehörden ihres Bezirkes zur Nachachtung für vorkommende Fälle über die im Obigen gegebene Auslegung von §. 8, 1 des Gewerbegesetzes zu verständigen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 12. Mai 1862, und in deren Gemäßheit V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. Juni 1862 (V. Bl. Nr. 28), Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 12), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 25. ej. (Kreisbl. Nr. 152), Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. zu v. 24. Juli 1862 (V. Bl. Nr. XI.)

Die Anzeige über ertheilte Erlaubniß zu Anlegung von Buch- und Steindruckereien betr.

Die nach §. 4 der Verordn. v. 5. Febr. 1844 in Verbindung mit der Verordn. v. 15. April 1848 (Bd. II. S. 1023 u. Bd. V. S. 444) den betreffenden Orts-

obrigkeiten obgelegene Anzeigeerstattung zur vorgesetzten Kreisdirection über die von den ersteren ertheilte Erlaubniß zur Anlegung von Buchdruckereien und Steindruckereien ist gegenwärtig nicht mehr zu bewerkstelligen. Denn nach der Bestimmung im §. 37 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 und §. 23 der Ausführungsverordnung zu solchem vom 15. desselben Monats (Bd. V. S. 444 f.) sind, abgesehen von den bestandenen gewerbspolizeilichen Vorschriften in Ansehung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute, alle vor dem Erscheinen dieses Gesetzes in Kraft gewesenen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse aufgehoben worden, und da sowohl die Concessionspflichtigkeit des selbstständigen Betriebes des Buchdrucker- und Steindruckergewerbes, als auch die Obliegenheit der Obrigkeiten, über die von ihnen zu dergleichen neuen Unternehmungen ertheilte Erlaubniß der vorgesetzten Regierungsbehörde Anzeige zu erstatten, in den Eingangs gedachten Verordnungen von 1844 und 1848 vorgeschrieben, beziehendlich erneuert worden war, so sind mit Aufhebung dieser Verordnungen auch jene ersteren beiden in Wegfall gekommen. Zwar hat der Bundesbeschluß vom 29. Jan. 1855, in Verbindung mit §. 2 der Vollziehungsverordn. zu solchem v. 30. Jan. desselben Jahres (Bd. V. S. 446) die Ausübung des Gewerbes eines Buchdruckers oder Steindruckers wieder von der Einholung persönlicher Concession abhängig gemacht, auch §. 3 der gedachten Verordn. die Ertheilung solcher Concessionen denjenigen Obrigkeiten überlassen, welche die Gewerbeaufsicht im Orte zu führen haben, eine Anzeigeerstattung zur vorgesetzten Kreisd. über die von den betreffenden Obrigkeiten ertheilten dießfallsigen Concessionen ist denselben aber dabei nicht wieder zur Pflicht gemacht worden, und da bei dem jetzigen Stande der Preßgesetzgebung dergleichen Anzeigen ohnedieß völlig zwecklos sein würden, so liegt weder ein gesetzliches, noch ein durch Rücksichten des praktischen Interesses gebotenes Anhalten vor, den betheiligten Obrigkeiten ferner noch dergleichen Anzeigen anzusinnen. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 25. Juli 1861, den übrig. Kreisdd. abschrift. zugef., welcher gemäß die betr. Obrigkeiten verständigt und beschieden worden sind durch V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 24. Aug. 1861. (V. Bl. Nr. 12.), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 23. ej. (Kreisbl. Nr. 199.)

2. Die von Zeitschriften zu erlegenden Cautionen betr.
(Bd. V. S. 450.)

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme auf die Wahrnehmung, daß von Preßpolizeibehörden auf die an sie erstatteten Anzeigen über die beabsichtigte Herausgabe neuer oder über Veränderungen in den Verhältnissen bereits bestehender Zeitschriften die in §. 8 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 vorgeschriebenen Empfangsbescheinigungen ausgestellt worden seien, bevor noch der Nachweis der für die betreffenden neuen oder unter veränderten Verhältnissen erscheinenden Zeitschriften zu erlegenden Cautionen in genügender Weise geführt worden, die Preßpolizeibehörden wiederholt angewiesen, die fraglichen Empfangsbescheinungen in keinem Falle eher auszustellen, als bis durch Production eines von der Cassenverwaltung des Königl. Min. d. Inn. neu ausgestellten, beziehendlich auf die unter veränderten Verhältnissen erscheinende Zeitschrift nach deren nunmehrigem Titel umgeschriebenen Cautionsscheins nachgewiesen ist, daß eine bei der genannten Cassenverwaltung hinterlegte Caution auch wirklich für die in der Empfangsbescheinigung genannte Zeitschrift und für die wegen derselben etwa zu errichtenden Strafen und Kosten haftet. Dabei werden die Preßpolizeibehörden noch besonders auf die Vertretung aufmerksam gemacht, welcher sie sich eintretenden Falls mit Rücksicht auf §. 16 des Preßgesetzes aussetzen, dafern von ihnen obiger Vorschrift nicht gehörig nachgegangen werden sollte. Gen. V. v. 5. Febr. 1862. (V. Bl. Nr. 5.)

3. Das Verfahren in Preßsachen betr.

Generalverordn. (des Justizmin.) an sämmtl. Königl. Untergerichte u. die Bezirks-Staatsanwälte die Mitwirkung der Polizeibehörden bei Strafsachen betr.; v. 26. Septbr. 1856. Punkt III. (Wegen Punkt I. u. II. vergl. oben S. 98.)

Das Verfahren in Preßstrafsachen betr.

(Vergl. das Preßgesetz v. 14. März 1851 und die Ausführungsverordnung zu demselben v. 15. März 1851. G. u. V. Bl. 1851. S. 62 fg. S. 71 fg.)

§. 6.

a) Die Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, durch welches ein Strafgesetz verletzt wird, kann gegenwärtig von der Polizeibehörde und dem Gerichte verfügt werden. (§. 28, 29 des Gesetzes.) Wenn jedoch die Polizeibehörde verpflichtet ist, die mit Beschlag belegten Gegenstände binnen der nächsten 24 Stunden an die Gerichte zur weiteren Beschlußnahme und Verfügung abzugeben, sowie auch die Gerichte die Beschlagnahme nur verfügen können, wenn sie den Inhalt des Preßerzeugnisses für verbrecherisch erachten und deshalb die Untersuchung einleiten, so müssen diese Bestimmungen nunmehr modificirt werden, weil in den bezirksgerichtlichen Fällen die Einleitung der Untersuchung von dem Antrage des Staatsanwalts abhängt, und daher diesem, nicht auch dem Gerichte wenigstens die *erste* Cognition über den Inhalt des Preßerzeugnisses zusteht.

Demnächst folgt aus dem allgemeinen Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu gerichtspolizeilichen Verfügungen von selbst, daß auch sie zu Beschlagnahme von verbrecherischen Preßerzeugnissen befugt ist und zwar ohne Unterschied, ob die künftige strafgerichtliche Verfolgung zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts oder des Gerichtsamts gehört.

Es können daher Beschlagnahmen verbrecherischer Preßerzeugnisse verfügt werden:

aa) von den Polizeibehörden,
bb) von der Staatsanwaltschaft,
cc) von den Gerichtsämtern in den zu ihrer Competenz gehörigen Straffällen,
dd) von den Gerichtsämtern und den Bezirksgerichten unter den in Art. 112 der Straßproceßordnung bemerkten Voraussetzungen (vgl. noch Art. 84).

Die Polizeibehörde, die Staatsanwaltschaft und die Bezirksgerichte haben in den zur gerichtsamtlichen Competenz gehörigen Straffällen die Beschlagnahme dem zuständigen Gerichtsamte zur weiteren Entschließung und Verfügung mitzutheilen.

In den zur bezirksgerichtlichen Competenz gehörigen Straffällen haben die Polizeibehörden, sowie die Bezirksgerichte und Gerichtsämter (d) die Beschlagnahme dem Staatsanwalte mitzutheilen.

Die Staatsanwälte und Gerichtsämter werden angewiesen, ihre Entschließung mit thunlichster Beschleunigung der Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, zugehen zu lassen.

Erfolgt eine ablehnende Entschließung, so steht der Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, frei, hierüber Beschwerde bei der betreffenden Oberbehörde zu führen. Bis zum Eingange der hierauf zu ertheilenden Entschließung hat es bei der Beschlagnahme zu bewenden.

Ebenso ist eine von dem Staatsanwalte oder der Polizeibehörde verfügte Beschlagnahme, wenn von dem Gerichte die Einleitung der Untersuchung abgelehnt und hiergegen Beschwerde an das Obergericht eingewendet wird, jedenfalls bis zum Eingange der Entschließung des Letzteren aufrecht zu erhalten.

b) Die Staatsanwälte sind befugt, bei Beschlagnahmen, die sie vollziehen, die Assistenz der Gerichts- und Polizeibeamten zu beantragen und sollen die letzteren zu thunlichster Erfüllung derartiger Anträge angewiesen werden.

Die Polizeibehörde ist von der erfolgten Beschlagnahme Seiten des Staatsanwalts unter Aushändigung eines Exemplars des weggenommenen Preßerzeugnisses in Kenntniß zu setzen und von ihr Bericht an die competente Regierungsbehörde zu erstatten.

c) Die Polizeibehörden werden angewiesen werden, die an sie nach §. 20 des Preßgesetzes und §. 13 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung eingereichten Nummern rc. von Zeitschriften in den Städten, in welchen ein staatsanwaltschaftlicher Beamter seinen Sitz hat, nach erfolgter Durchsicht an den Staatsanwalt abzugeben.

Die Gerichtsämter haben die an sie abgegebenen Exemplare von Zeitschriften, nach erfolgter Durchsicht, an den Staatsanwalt ihres Bezirks einzusenden.

d) Zu Ermittelung des unbekannten Verfassers eines verbrecherischen Erzeugnisses (§. 34 des Gesetzes) ist auch die Staatsanwaltschaft zuständig.

e) Die in §. 17, d. aa. der Ausführungsverordn zum Preßgesetze vorgeschriebene Berichtserstattung Seiten der Gerichte findet auch in den Fällen Statt, in denen die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft verfügt worden war.

Die wegen Preßsachen zu erstattenden Berichte betr.

Die Kreisdd. haben auf Anordnung des Min. d. Inn. die Preßpolizeibehörden angewiesen, darauf zu achten, daß in solchen Berichten die Titel der Preßerzeugnisse sowie die Namen der Verfasser oder Herausgeber oder Drucker jederzeit vollständig angegeben und so deutlich geschrieben sind, daß Zweifel hierunter nicht entstehen können. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 26. Aug. 1858 (V. Bl. Nr. XII), d. Kreisd. zu Dresd. v. 26. ej. (V. Bl. Nr. IX), d. Kreisd. zu Leipz. v. 26. ej. (Kreisbl. Nr. 105), d. Kreisd. zu Bud. v. 27. ej. (Kreisbl. Nr. 134.)

Die Verpflichtung des Redacteurs, den Verfasser zu nennen. (Bd. .V S. 457.)

In dem Preßgesetze v. 14. März 1851 (Bd. V. S. 444) ist eine unbedingte Verpflichtung des Redacteurs einer Zeitschrift, auf jedesmaliges Verlangen der competenten Behörde, die Namen der Verfasser seiner Zeitungsartikel anzuzeigen, nicht vorgeschrieben. Es können vielmehr in dieser Beziehung lediglich die allgemeinen Grundsätze über die Zeugenpflicht in Anwendung kommen. Ehe daher überhaupt in Frage kommen kann, ob der Redacteur einer Zeitschrift über die Urheberschaft eines Zeitungsartikels zur Zeugnißablegung anzuhalten sei, muß vor allen Dingen feststehen, daß der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliege, dessen Urheber behufs der Einleitung oder Fortstellung einer Untersuchung wider denselben zu ermitteln sei. Denn anderen Falles würde die Rolle, welche dem Redacteur zufiele, nicht sowohl die eines Zeugen, als vielmehr die eines — gezwungenen — Denuncianten sein, und daß diese den Herausgebern und Redacteuren von Zeitschriften nicht habe zugemuthet werden sollen, dürfte aus dem Preßgesetze, insbesondere den Bestimmungen des §. 26 in ihrem Zusammenhange unzweideutig erhellen. Anlangend aber das formelle Verfahren in Fällen der fraglichen Art, so sind nicht sowohl die Preßpolizeibehörden als solche competent, gegen die betr. Redacteure einzuschreiten, sondern da es sich eben nur darum handelt, die letzteren zu Erfüllung der allgemeinen Zeugenpflicht anzuhalten, so wird diese Competenz nach Beschaffenheit der in Frage befangenen Untersuchung, je nachdem dieselbe in die Kategorie der Criminal-Polizei oder Disciplinarsachen gehört, zu beurtheilen und die auf Befragung des betr. Redacteurs gerichtete Requisition von der Untersuchungsbehörde an die nach Beschaffenheit des Falles zuständige Obrigkeit des Redacteurs zu erlassen sein. Min. Verordn. an die Kreisd. zu Leipz. v. 17. Mai 1861, den übr. Kreisdd. abschr. zugef.

4. Das Colportirwesen betr.
(Bd. V. S. 454.)

Das Colportiren von schlechten Preßerzeugnissen betr.

Nachdem bei dem Min. des Inn. zur Anzeige gekommen war, daß in Sachsen neuerdings der Verlag von Räuber-, Schmuggler- und Ritter-Romanen stark betrieben werde und der Absatz dieser zu den schlechtesten Erzeugnissen der Literatur gehörigen Preßproducte durch Colporteure auf dem Lande in großen Massen erfolge, hat dasselbe, unter Bezugnahme darauf, wie es einerseits nicht wünschenswerth sei, daß das Publikum durch die Angebote solcher Schriften von Seiten der Colporteure belästigt werde, andererseits diese Schriften in den unteren Volksschichten, für welche sie vorzugsweise verfertigt würden, meistens nur Ueberspanntheit und nachtheilige Aufregung der Phantasie und Sinnlichkeit hervorbrächten, an sämmtliche Kreisdd. verordnet, die Preßpolizeibehörden ihrer Bezirke dahin mit Anweisung zu versehen, daß zum Subscribentensammeln oder Colportiren von Räuber-, Schmuggler- oder Ritter-Romanen die nach §. 24 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 (Bd. V. S. 444) erforderliche Erlaubniß in allen Fällen nur dann erst ertheilt werde, wenn das betreffende Preßerzeugniß von der Polizeibehörde geprüft und sowohl in politischer, als in religiöser und sittlicher Hinsicht für unbedenklich und unschädlich befunden worden ist, nicht minder, daß die Aufsicht führenden Polizeiorgane zur Wachsamkeit darüber angehalten werden, daß die mit Preßerzeugnissen das flache Land durchziehenden Colporteure neben den erlaubten Schriften nicht heimlich dergleichen unzulässige Preßerzeugnisse bei sich führen und verkaufen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 5. Mai 1858, und demgemäß V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. V.)

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Colportiren von Preßerzeugnissen betr.

Es liegt nicht in der Absicht des Min. d. Inn., die Bestimmung in §. 16a. der Ausführungsverordn. zum Preßgesetze v. 15. März 1851 (Bd. V. S. 445) nach welcher die Preßpolizeibehörden bei Ertheilung der Erlaubniß zum Colportiren von Preßerzeugnissen sich von der Unschädlichkeit der letzteren zu überzeugen haben, bezüglich der Zeitschriften in dem beschränkenden Sinne angewendet zu sehen, daß die Erlaubniß zum Colportiren von Zeitschriften für jede einzelne, zu diesem Behufe vorher zur Durchsicht vorzulegende und im Falle der Genehmigung in dem Erlaubnißscheine speciell aufzuführende Nummer einer Zeitschrift eingeholt werden müsse. Vielmehr wird es genügen, wenn die Preßpolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß zum Colportiren einer Zeitschrift nur im Allgemeinen von der Unschädlichkeit der betreffenden Zeitschrift sich überzeugt und ist der Colporteur solchenfalls zum Colportiren derjenigen Nummern der in seinem Erlaubnißscheine aufgeführten Zeitschrifl als legitimirt anzusehen, welche während der Zeit, für welche dieser Erlaubnißschein gültig ist, erscheinen. Selbstverständlich ist aber die Preßpolizeibehörde berechtigt, auch vor Ablauf der Gültigkeit eines Erlaubnißscheins das Colportiren derjenigen Nummern einer in demselben aufgeführten Zeitschrift, deren Vertrieb aus preßpolizeilichen oder strafrechtlichen Gründen nicht statthaft ist, zu untersagen und beziehendlich diese Nummern dem Colporteur wieder abzunehmen, wie denn auch, wenn eine Zeitschrift eine solche Haltung annimmt, nach welcher sie als eine unschädliche nicht mehr angesehen werden kann, die gänzliche Zurücknahme der Erlaubniß zum Colportiren einer solcher Zeitschrift vorbehalten bleiben muß. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 10. März 1863, den übr. Kreisdd. abschr. zugef., demgemäß V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 3) Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 4.)

Das Austragen von Preßerzeugnissen durch das Dienstmann-Institut betr.

Die Dienstmänner sind zwar am Austragen von kleineren Preßerzeugnissen der im zweiten Satze des §. 2 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 (Bd. V.

S. 444) genannten Art in die Wohnungen der vom Auftraggeber ihnen bezeichneten Adressaten, insoweit nicht etwa ein Verkauf dieser Drucksachen dabei beabsichtigt wird, nicht zu behindern. Dagegen kann das Ausbieten oder Vertheilen irgend welcher Preßerzeugnisse durch Dienstmänner auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ohne dießfallsige besondere obrigkeitliche Erlaubniß für die betreffenden Personen nicht gestattet werden. Da nämlich der §. 24 des Preßgesetzes hierunter eine Ausnahme nicht zuläßt, so ist es auch nicht thunlich, zu Gunsten des betr. Dienstmanninstituts eine solche Ausnahme zu machen, zumal da zeither schon verschiedenen Buchhändlern und anderen Gewerbsunternehmern im Lande ähnliche Gesuche haben abgeschlagen werden müssen. Daher muß es bei den Vorschriften des §. 24 des Preßgesetzes, auch dem Dienstmanninstitute gegenüber bewenden. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 28. Jan. 1862, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert.

Die specielle Bezeichnung der Preßerzeugnisse in den Erlaubnißscheinen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat — unter Bezugnahme darauf, daß viele Behörden die Preßerzeugnisse, auf welche die diesfallsige Erlaubniß laute, nur ganz kurz und oft nicht einmal ihrem vollständigen Titel nach angegeben und bei den in §. 36 des Gesetzes vom 14. März 1851 (Bd. V. S. 444) aufgeführten Preßerzeugnissen sich damit begnügt hätten, nur ganz im Allgemeinen die von dem betreffenden Colporteur geführten bildlichen Darstellungen und Musikalien ihrer Gattung nach zu bezeichnen, hierdurch es aber, zumal bei dem öfteren Vorkommen von Preßerzeugnissen unter gleichem oder sehr ähnlichem Titel sowohl für die unteren Polizei-Organe, als für die Kreisd. sehr erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht werde, die in den Erlaubnißscheinen und den Verzeichnissen aufgeführten Preßerzeugnisse mit ausreichender Sicherheit zu beurtheilen und somit der eigentliche Zweck der ganzen Maßregel, die genaue Beaufsichtigung der Colporteure und beziehendlich des Colportirwesens überhaupt, geradezu vereitelt werde — die den Preßpolizei-Behörden bereits im Jahre 1851 ertheilte Anweisung, in den zu ertheilenden Erlaubnißscheinen zum Colportiren die Preßerzeugnisse, für welche die diesfallsige Erlaubniß bewilligt worden, speciell anzugeben und zu verzeichnen, in die Verzeichnisse aber, welche an die Kreisd. eingereicht werden, den Inhalt dieser Erlaubnißscheine aufzunehmen, in Erinnerung gebracht und zugleich verordnet, jedes Preßerzeugniß, für welches die Erlaubniß zum Colportiren ertheilt wurde, in dem darüber auszustellenden Erlaubnißscheine und beziehendlich in den an die Kreisd. einzureichenden Verzeichnissen einzeln und so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechselung mit anderen Preßerzeugnissen nicht eintreten könne, zu diesem Behufe aber namentlich nicht nur die Anstalt, aus welcher dieselben hervorgegangen, speciell anzugeben, sondern auch bei den im 4. und 5. Absatze des §. 2 des Gesetzes vom 14. März 1851 genannten Schriften den Namen und Wohnort des Verlegers oder Herausgebers oder Verfassers und beziehendlich des verantwortlichen Redacteurs mit aufzuführen.

Demnächst hat dieselbe sämmtliche Preßpolizeibehörden angewiesen, was bis jetzt noch nicht von allen geschehen sei, künftig in den Colportirscheinen und beziehendlich den an die Kreisd. einzureichenden Verzeichnissen jedesmal sowohl die Zeit, für welche jener ertheilt worden, genau zu bezeichnen, als auch darin mit zu bemerken, daß derselbe nur für ihren Polizeibezirk Gültigkeit habe, oder in dem Falle, daß er etwa nur auf einen Theil desselben beschränkt worden wäre, hierüber das Nähere aufzunehmen.

Endlich hat dieselbe — unter Bezugnahme darauf, daß bei Ertheilung der Erlaubniß zum Colportiren die betreffenden Preßerzeugnisse nicht immer mit der zu wünschenden Genauigkeit geprüft würden, daß insbesondere häufig das Colportiren mit solchen Preßerzeugnissen, welche zwar nicht polizeilich verboten seien, aber zur Beförderung des Aberglaubens beitrügen, oder unsittlichen Inhalts seien oder endlich in medicinalpolizeilicher Hinsicht oder sonst zu erheblichen Bedenken Anlaß gäben, gestattet worden, daß es aber jedenfalls unpassend

erscheine, daß die Behörden zur Verbreitung derartiger verderblicher Schriften, wenn dieselben auch an sich nicht verboten seien, ausdrückliche Erlaubniß ertheilen, — die Preßpolizei-Behörden an die ihnen in dieser Beziehung obliegende Pflicht erinnert und angewiesen, diejenigen Preßerzeugnisse, für welche bei ihnen um Erlaubniß zum Colportiren gebeten wird, bevor sie letztere ertheilen, sorgfältig zu prüfen und die Erlaubniß für Schriften der oben erwähnten Art jedenfalls zu verweigern.

Uebrigens erwartet die Kreisd., daß Seiten aller Preßpolizeibehörden der Verordn. v. 9. Juni d. J. (Verordnungsblatt von diesem Jahre Nr. 12 S. 53) künftig pünktlicher nachgegangen werden werde, als dies von sehr vielen Behörden zeither geschehen sei. Gen. V. v. 24. Nov. 1857. (V. Bl. Nr. 19.)

Die Einsendung der Erlaubnißscheine zum Colportiren betr. (Bd. V. S. 457.)

Die Kreisd. zu Zwick. hat die durch die Amtshauptmannschaften und den Canzleidirector zu Glauchau im Jahre 1851 sämmtlichen Preßpolizeibehörden ertheilte Anweisung, halbjährlich Abschriften der von ihnen ertheilten Erlaubnißscheine zum Colportiren von Druckschriften oder zusammengestellte Verzeichnisse, in welche der Inhalt jener Scheine aufzunehmen ist, an die Kreisd. einzureichen, mit der Verordn. in Erinnerung gebracht, derselben in Zukunft genau nachzugehen und demzufolge Ende Juni und Ende Decbr. jeden Jahres die betr. Abschriften oder Verzeichnisse oder, dafern in dem vergangenen Halbjahre solche Erlaubnißscheine nicht ausgestellt worden sein sollten, Vacatscheine darüber an die Kreisd. einzusenden, durch V. v. 9. Juni 1357. (V. Bl. Nr. 12.)

Auch die Kreisd. zu Dresd. hat ihre Gen. V. v. 27. Septbr. 1851, nach welcher den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht worden ist, halbjährlich den 1. April und 1. Octbr. Abschriften der von ihnen ausgestellten Colportir-Erlaubnißscheine an die Kreisd. einzusenden, in Erinnerung gebracht. Gen. V. v. 15. Juni 1859. (V. Bl. Nr. IV.)

Ebenso hat die Kreisd. zu Leipz. ihre Verordn. v. 27. Septbr. 1851, durch welche die Polizeibehörden unter Anderem angewiesen worden sind, halbjährlich Abschriften über die den Colporteuren von Preßerzeugnissen ertheilten Erlaubnißscheine oder zusammengestellte Verzeichnisse, in welchem der Inhalt der letzteren aufzunehmen ist, einzureichen, in Erinnerung gebracht. V. v. 6. März 1861. (V. Bl. Nr. 11.) Vergl. Bd. V. S. 457.

II. Die Aufsicht auf die Leihbibliotheken betr. (Bd. II. S. 102. Bd. V. S. 464.)

Die Verabfolgung von Büchern aus Leihbibliotheken an Kinder betreffend.

Auf einen Antrag der Schulinspection zu Dresd. sind die dasigen Leihbibliotheken angewiesen worden, schulpflichtigen Kindern Bücher aus einer Leihbibliothek nur unter der Bedingung zu verabfolgen, wenn deren Eltern oder andere Erzieher mit der Wahl und Leihung der Bücher sich einverstanden erklärt haben; gemäß Min. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 30. Juli 1857 den übrig. Kreisdd. zur Kenntnißnahme zugefertigt.

Die Revision der Leihbibliotheken und Leseinstitute betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die Vorschrift in §. 6 der Verordn. vom 8. März 1854, daß diese Revision alljährlich wenigstens einmal stattfinden soll, eingeschärft. Gen. V. v. 7. April 1862 (V. Bl. Nr. 8).

Die Anzeigen über die Revision der Leihbibliotheken betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat, unter Bezugnahme darauf, daß nach der Verordn. v. 15. Dec. 1855 (?) angegeben werden solle, wie oft und zu welchen Zeiten im Laufe des Jahres diese Revisionen Statt gefunden, die Polizeibehörden angewiesen, künftig den Tag, an welchem solche geschehen, in den deshalb zu erstattenden Anzeigen genau anzugeben. G. V. v. 28. Febr. 1860 (V. Bl. Nr. IV.). Vergl. Bd. V. S. 464.

Nachträge zum dritten Bande.

Die Medicinalpolizei-Gesetze und Verordnungen.

Zum ersten Abschnitt.

Die Bezirks= und Gerichtsärzte angehende Bestimmungen.

(Bd. III. S. 8. Bd. V. S. 469.)

I. Die Bezirksärzte betr.[1])

1. Bestehende Medicinalbezirke.

(Bd. III. S. 11. Bd. V. S. 469.)

Im I. Regierungsbezirk Budissin

umfaßt

der 1. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Camenz, Königsbrück und Pulsnitz (Bezirksarzt Dr. Röderer in Camenz);

der 2. die Amtsbezirke Bischofswerda, Budissin, Königswartha, Neusalza und Schirgiswalde (Bezirksarzt Dr. Kupfer in Budissin);

der 3. die Amtsbezirke Bernstadt, Ebersbach, Herrnhut, Löbau und Weißenberg (Bezirksarzt Steinhäuser in Löbau);

der 4. die Amtsbezirke Großschönau, Ostritz, Reichenau und Zittau (Bezirksarzt Dr. Just in Zittau).

---

1) Küchenmeister's Zeitschrift für Medicin ꝛc. betr.

Das Min. d. Inn. hat beschlossen, der vom Medicinalrath Dr. Küchenmeister vom Jahre 1861 an herauszugebenden Zeitschrift für Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe den Charakter eines amtlichen Organs für das öffentliche Medicinal= und Veterinärwesen im Königreiche Sachsen insofern beizulegen, als mit seiner Genehmigung die aus dem Min. d. Inn. sowohl als aus den Kreisdirectionen in Bezug auf das öffentliche Medicinal= und Veterinärwesen ausgegangenen Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen, ingleichen bezügliche Personalnotizen und andere zur Veröffentlichung geeignete Nachrichten behufs des Abdruckes in jener Zeitschrift dem Herausgeber zugefertigt werden sollen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 4. Dec. 1861.

Im II. Regierungsbezirk Dresden

umfaßt

der 1. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Großenhayn und Riesa (Bezirksarzt Dr. Schütze in Großenhayn);

der combinirte 2. und 4. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Gottleuba, Königstein, Neustadt, Pirna, Schandau, Sebnitz und Stolpen (Bezirksarzt Dr. Hoch in Pirna);

der 3. die Amtsbezirke Döhlen, Dresden, Moritzburg, Radeberg, Radeburg und Schönfeld (Bezirksarzt Dr. Pfaff in Dresden);

der 5. die Amtsbezirke Lommatzsch und Meißen (Bezirksarzt Dr. Körner in Meißen);

der 6. die Amtsbezirke Dippoldiswalda, Tharandt und Wilsdruff (Bezirksarzt Dr. Mehnert in Tharandt);

der combinirte 7. und 8. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Brand, Frauenstein, Freiberg und Saida (Bezirksarzt Dr. Ettmüller, Berg- und Hüttenphysicus in Freiberg, erster Hausarzt an der Correctionsanstalt zu Bräunsdorf);

der 9. den Amtsbezirk Nossen (Bezirksarzt Dr. Lechla in Altenberg);

der 10. den Amtsbezirk Nossen (Bezirksarzt Dr. Groh in Nossen);

der Medicinalbezirk Dresden diese Stadt (Bezirksarzt Dr. Brückmann).

Im III. Regierungsbezirk Leipzig

umfaßt

der 1. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Leipzig I, Leipzig II, Markranstädt und Taucha (Bezirksarzt Dr. Sonnenkalb, Professor in Leipzig);

der 2. die Amtsbezirke Borna, Frohburg, Pegau, Rötha und Zwenkau (Bezirksarzt Dr. Möckel in Pegau);

der 3. die Amtsbezirke Colditz, Geithain, Penig und Rochlitz (Bezirksarzt Dr. Klotz in Rochlitz);

der 4. die Amtsbezirke Burgstädt, Hainichen, Mittweida, Roßwein und Waldheim (Bezirksarzt Dr. Eltz in Mitwaida);

der 5. die Amtsbezirke Döbeln, Geringswalde, Hartha, Leisnig und Mügeln (Bezirksarzt Dr. Klinger in Leisnig);

der 6. die Amtsbezirke Brandis, Grimma, Lausigk und Wurzen (Bezirksarzt Dr. Martini in Wurzen);

der 7. die Amtsbezirke Oschatz, Strehlen und Wermsdorf (Bezirksarzt Dr. Königsdörfer in Oschatz).

Städtische Medicinalbezirke bestehen zu:

Leipzig (Stadtbezirksarzt Prof. Dr. Sonnenkalb);
Hainichen (Stadtbezirksarzt Dr. Enders daselbst);
Oschatz (Stadtbezirksarzt Dr. Siegert daselbst).

Im IV. Regierungsbezirk Zwickau

umfaßt

der 1. Medicinalbezirk die Gerichtsämter Chemnitz, Limbach und Stollberg (Bezirksarzt Dr. Caspari zu Chemnitz);

der 2. die Amtsbezirke Augustusburg, Frankenberg, Oederan, Zschopau (Bezirsarzt Dr. Werner in Frankenberg);

der combinirte 3. und 4. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Crimmitzschau, Kirchberg, Remsa, Werdau, Wildenfels und Zwickau (Bezirksarzt Dr. Tittmann in Zwickau);

der combinirte 5. und 6. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Eibenstock, Grünhain, Johanngeorgenstadt, Scheibenberg, Schneeberg und Schwarzenberg (Bezirksarzt Dr. Wimmer in Schwarzenberg);

der 7. die Amtsbezirke Annaberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Jöhstadt, Oberwiesenthal und Wolkenstein (Bezirksarzt Dr. v. Teubern in Annaberg);

der 8. die Amtsbezirke Lengefeld, Marienberg und Zöblitz (Bezirksarzt Dr. Jähnel zu Zöblitz);

der combinirte 9. und 10. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Adorf, Elsterberg, Markneukirchen, Oelsnitz, Pausa und Plauen (Dr. Flinzer in Plauen);

der combinirte 11. und 12. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Auerbach, Falkenstein, Klingenthal, Lengenfeld, Reichenbach, Schöneck und Treuen (interimistischer Bezirksarzt Dr. Rascher in Auerbach).

Die Hausärzte in den Straf- und Versorg-Anstalten haben für die betr. Anstalt zugleich die Function des Bezirksarztes auf sich.

In den Schönburg'schen Receßherrschaften

umfaßt

der 1. Medicinalbezirk die Amtsbezirke Vorder- und Hinter-Glauchau (Bezirksarzt Dr. Leipold in Glauchau);

der 2. die Amtsbezirke Lichtenstein und Waldenburg (Bezirksarzt Dr. Streit in Waldenburg);

der 3. die Amtsbezirke Hartenstein und Lößnitz (Bezirksarzt Dr. Meischner in Hartenstein).

2. Die über die Medicinalpersonen zu erstattenden Anzeigen betr.

(Bd. III. S. 23. Bd. V. S. 472.

Die Kreisd. zu Bud. hat die durch Gen. Verordn. v. 14. Juli 1841 (Bd. III. S. 25) den Obrigkeiten ertheilte Anweisung: jede durch Tod, Niederlassung oder Wechsel des Wohnorts sich ergebende Veränderung, soviel die Aerzte erster und zweiter Classe, Wundärzte, Apotheker und Hebammen anlange, dem betr. Bezirksarzte und zwar möglichst bald anzuzeigen — in Erinnerung gebracht. Gen. V. v. 4. Mai 1859. Kreisbl. Nr. 74.)

Die Kreisd. zu Zwick. hat ihre Verordn. v. 20. Juli 1841 (im Hauptwerke Bd. III. S. 25) in Erinnerung gebracht, welcher zufolge jede durch Tod, Niederlassung oder Wechsel des Wohnorts unter den Medicinalpersonen eintretende Veränderung, soviel die Aerzte erster und zweiter Classe, Wundärzte, Apotheker und Hebammen anlange, dem betr. Bezirksarzte möglichst bald anzuzeigen sei. Gen. V. v. 27. Febr. 1860. (V. Bl. Nr. 4.)

3. Die Bezirks- und Bezirksthierärztlichen Gebührnisse betr.

(Bd. III. S. 37. Bd. V. S. 477.)

Nach Maßgabe der M. V. v. 14. Decbr. 1843 (Bd. III. S. 40) ist es den Bezirksärzten nur dann gestattet, für Reisen bei Epidemieen zu liquidiren, wenn die Kreisdd. oder Amtshauptmannschaften anordnen oder genehmigen, daß wiederholte (d. h. eine zweite oder nach Befinden mehrere auf einander folgende) Reisen an den Ort, wo die Epidemie aufgetreten ist, unternommen werden. In solchen Fällen ist, unter ausdrücklicher Angabe in der Liquidation, daß und wenn eine erste (ex officio zu unternehmende) Reise Statt gefunden hat,

a) für Fortkommen eine Entschädigung von 1 Thlr. — pro Meile Entfernung vom Wohnorte des Bezirksarztes bis an den oder die Orte der Epidemie und zwar ohne Rücksicht auf die Art und Weise des Statt gehabten Fortkommens, und

b) für Zehrung und etwaigen andern Aufwand eine Auslösung von 1 Thlr. 15 Ngr. — pro Tag

in Ansatz zu bringen.

Andere Gebühren oder Verläge können nicht passiren, doch ist bei solchen Reisen, welche nicht an einem und demselben Tage zurückgelegt werden können, auch für die Rückreise die sub a gedachte Meilengebühr zu liquidiren gestattet. Die Liquidationen sind halb- oder auch vierteljährlich bei den Amtshauptmannschaften einzureichen und diese haben, nach vorgängiger Prüfung und da nöthig Erörterung, auf selbigen ausdrücklich zu attestiren, daß die Reisen, für welche liquidirt worden, auf Anordnung unternommen oder als wirklich nöthig gewesene (bez. nachträglich) genehmigt worden, so wie, daß die in der Liquidation jedesmal deutlich anzugebenden Meilen-Entfernungen richtig berechnet sind. Entsprechen aber die Liquidationen den obgedachten Bestimmungen und Erfordernissen nicht, so sind solche von den Amtshauptmannschaften mit den nöthigen Bemerkungen zur Vervollständigung, bez. Berichtigung, an den Liquidanten zurückzugeben, bevor solche zur Zahlung an das Min. d. Inn. eingesendet werden. Geht den Amtshauptmannschaften kein Bedenken gegen die Zahlung der liquidirten Beträge bei und sind dieselben nicht so erheblich, daß der stehende Vorschuß durch deren Berichtigung nicht überschritten wird, so erscheint es der Sache angemessen, daß selbige, gleichwie die Reisegebühren 2c. der Bezirks-Thierärzte, von den Amtshauptmannschaften ohne Weiteres an die Liquidanten gegen auf die Liquidation zu bringende Quittung derselben ausgezahlt werden.

Diese Grundsätze sind gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 3. Decbr. 1857 den Amtshauptm. u. Bezirksärzten mit der Anweisung zugefertigt worden, sich hiernach zu achten.

Das Min. d. Inn. hat beschlossen, vom Jahre 1860 an bis auf Weiteres eine angemessene Erhöhung derjenigen aus älterer Zeit herrührenden und mit den dermaligen Preisverhältnissen nicht mehr im richtigen Einklange stehenden Sätze für das Fortkommen, welche den Bezirksärzten bei wiederholten Reisen bei Epidemieen ꝛc. mit 1 Thlr. pro Meile und den Bezirksthierärzten bei Reisen in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten mit 20 Ngr. pro Meile zu liquidiren gestattet war, in der Art eintreten zu lassen, daß bei Reisen der gedachten Art den Bezirksärzten der Ansatz von 1 Thlr. 15 Ngr., den Bezirksthierärzten der Satz von 1 Thlr. pro Meile für das Fortkommen dergestalt passiren soll, daß diese erhöheten Sätze auch bei Reisen unter einer Meile voll und daher in diesem Falle ohne weitere Repartition auf die etwaige geringere Entfernung des Reiseziels zu liquidiren sein sollen und die Repartition, wie bisher, erst bei Entfernungen über eine Meile in Bezug auf die 2. und 3. Meile einzutreten, im Uebrigen aber die Berechnung der Entfernungen durchgängig nach Postmeilen zu erfolgen haben soll. In allen andern Beziehungen soll es bei den bisherigen Bestimmungen, und daher namentlich auch dabei bewenden, daß die fraglichen Fortkommensätze, insoweit als nicht mit der betr. Reise die Nothwendigkeit eines auswärtigen Nachtquartiers verbunden gewesen ist, nur für die Hinreise, nicht auch für die Rückreise, für die letztere daher nur in dem vorgedachten Falle passiren, sein Bewenden haben, wessen die Bezirksärzte und die Bezirksthierärzte beschieden worden sind; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 24. Nov. 1859.

Wenn auch nach der Wortfassung von §. 10, 2 der Instruction für die Bezirksthierärzte (Bd. III. S. 67) die Passirlichkeit von Auslösungsbeträgen bei Expeditionen am Wohnorte des Liquidanten nicht zweifellos erscheint, so unterliegt doch die Unstatthaftigkeit derselben nach den wegen der Auslösungen geltenden allgemeinen Grundsätzen keinem Zweifel, wovon denn auch bei der im Jahre 1846 (Bd. III. S. 68) erfolgten Erhöhung des in dem angezogenen Instructionsparagraphen festgesetzten Auslösungssatzes ausgegangen worden ist. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 16. Febr. 1860.

4. Den Beitritt zu einer Wittwen- und Waisen- oder ähnlichen Casse betr.

(Vgl. Bd. V. S. 292.)

In Folge der zu wiederholten Malen gemachten Wahrnehmung, daß die Familien verstorbener Bezirksärzte — mit deren Anstellung Staatsdienereigenschaft nicht verbunden ist — nach deren Tode in mehr oder weniger bedrängter Lage zurückgelassen worden sind, hat das Min. d. Inn. beschlossen, den neu anzustellenden Königl. Bezirksärzten zu Sicherstellung ihrer Relicten den Beitritt zu einer solchen Anstalt da nöthig zur Bedingung zu machen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 22. Novbr. 1858.

5. Die Anstellung besonderer Polizeiärzte betr.

Das Min. d. Inn. hat die Frage in nähere Erwägung gezogen, ob den Polizeibehörden die Berechtigung zu Anstellung besonderer Gerichtsärzte — Polizeiärzte, Polizeigerichtsärzte — zustehe.

Dasselbe hat dabei davon auszugehen gehabt, daß es sich nur um (Wohlfahrts- und Sicherheits-) Polizeibehörden von der in §. 7 und beziehendlich §. 22 f. des Organisationsgesetzes vom 11. August 1855 gedachten Art handeln kann und daß demnächst, insoweit die fragliche Berechtigung zweifelhaft erscheint, diese Zweifel überhaupt nur auf die Anstellung besonderer Polizeiärzte für solche,

innerhalb der Verwaltung und der Polizeipflege der gedachten Behörden vorkommende Geschäfte, welche eine gerichtsärztliche Thätigkeit des betreffenden Arztes bedingen und voraussetzen, und daher nur auf solche Fälle Bezug haben können, von welchen der zweite Abschnitt des §. 10 der Instruction für Bezirks- und Gerichtsärzte vom Jahre 1836 handelt und von welchen in dieser Instructionsstelle einzelne Beispiele unter a—d sich aufgezählt finden.

Denn daß Polizeibehörden befugt sind, zu andern als den in Frage befangenen gerichtsärztlichen Verrichtungen, wie z. B. zur bloßen ärztlichen Behandlung derjenigen Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, oder der bei ihnen in Haft befindlichen Individuen oder Behufs der regelmäßigen Untersuchungen der prostituirten Frauenzimmer, wie solche z. B. in Dresden und Leipzig bei den dortigen Sicherheitspolizeibehörden eingerichtet sind, besondere Aerzte — Polizeiärzte — fest zu engagiren, darüber kann an und für sich kein Zweifel obwalten.

Aber auch in Betreff der in Frage befangenen gerichtsärztlichen Verrichtungen bei Polizeibehörden ist das Min. zu der Ansicht gelangt, daß die genannten Behörden für befugt zu erachten seien, zu Besorgung jener Verrichtungen besondere Aerzte fest anzustellen.

Es ist dies auch von dem Min. indirect insofern bereits anerkannt worden, als Dasselbe Gutachten einzelner solcher Polizeiärzte als der bezüglichen Bestimmung in §. 8 der Bekanntm. v. 26. Septbr. 1855 die Landes-Heil- und Versorganstalten betr. (Bd. V. S. 528), entsprechend erachtet hat.

Wenn dieses Befugniß unter Anderem aus §. 8 des Gesetzes v. 30. Juli 1836 (Bd. III. S. 19), die Organisation der unteren Medicinalbehörden betr., abgeleitet worden ist, so läßt sich zwar die Stichhaltigkeit dieser Argumentation bezweifeln. Denn, wenn auch die angezogene Gesetzstelle, wie sich aus ihrem engen Zusammenhange mit dem vorhergehenden, der Polizeibehörden und der Polizeisachen ausdrücklich erwähnenden §. 7 des Gesetzes ergiebt, nicht ausschließlich auf reine Justizbehörden, sondern namentlich auf die früheren, gleichzeitig mit der Justiz- und der Polizeigerichtsbarkeit ausgestatteten, dermalen nur noch innerhalb der Receßherrschaften vorkommenden Patrimonialgerichte im Gegensatze zu den königlichen Gerichtsstellen zu beziehen ist, so läßt doch die Wortfassung des §. 8 wenigstens den Zweifel zu, ob die darin getroffene Bestimmung auch auf reine (Wohlfahrts- und beziehendlich Sicherheits-) Polizeibehörden, wie die Stadträthe in Städten, wo die Städteordnung gilt, Anwendung finden könne. Und zu einem ähnlichen Zweifel giebt auch der von den fraglichen Stadträthen weiter noch angezogene §. 7 der Instruction von 1836 (Bd. III. S. 20) Anlaß.

Jedenfalls folgt aber das in Frage befangene Befugniß aus der Bestimmung im zweiten Abschnitte des §. 10 der mehrgedachten Instruction, insofern darin die Competenz der Gerichtsärzte bei Polizeibehörden näher bestimmt, sonach aber der Fall der Anstellung selbst vorausgesetzt ist.

Hieraus ergiebt sich sofort, daß der von dem Bezirksarzte zu G. erhobene Anspruch auf die Gerichtsarztstelle bei dem dortigen Stadtrathe ein unbegründeter ist und der Letztere an der Anstellung eines andern Arztes in der Eigenschaft als Gerichtsarzt nicht zu behindern sein wird.

Wenn es sich nun demnächst weiter fragt, welche Verrichtungen zu dem officiellen Geschäftskreise und zur Competenz eines, bei einer Polizeibehörde angestellten Gerichtsarztes gehören, so bieten hierunter theils die in §. 10 der Instruction von 1836 enthaltene Exemplification, theils die in dieser Beziehung allerdings maßgebenden Bestimmungen in §§. 7 und 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 das erforderliche Anhalten, indem dabei vor Allem festzuhalten ist, daß von dem Geschäftskreise und der Competenz eines solchen Polizeigerichtsarztes alle diejenigen Verrichtungen unbedingt ausgeschlossen sind, welche der Berufsthätigkeit der Bezirksärzte in ihrer Eigenschaft als Medicinalbeamte und beziehendlich als Mitglieder der unteren Medicinalpolizeibehörden anheimfallen. (§§. 1, 2, 3, 4, 10, Abs. 1 der Instruction von 1836.)

Es ist daher auch für unstatthaft zu erachten, wenn dem von dem Stadtrathe zu G. angestellten Polizeiarzte in der ihm ertheilten Instruktion eine Stellvertretung des Bezirksarztes für alle Fälle der Behinderung des Letzteren zugewiesen worden ist; — eine Bestimmung, zu der übrigens der genannte Stadtrath schon aus dem Grunde nicht befugt war, weil sie selbstverständlich lediglich dem zur Anstellung des Bezirksarztes selbst Berechtigten — dem Gesammthaus Schönburg, §. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 — zukommen kann.

Anlangend endlich die Frage, ob und welche Anforderungen an die von Polizeibehörden anzustellenden Gerichtsärzte rücksichtlich ihrer wissenschaftlichen Qualification und formellen Legitimation zu machen seien, so kann es nach der ganz allgemeinen, auch Gerichtsärzte der hier fraglichen Art umfassenden Bestimmung in §. 11 der Instruction von 1836 keinem Zweifel unterliegen, daß solche Polizeigerichtsärzte als Aerzte erster Classe, Chirurgen und Geburtshelfer legitimirt sein und die durch die Verordnungen v. 26. Novbr. 1831 und 31. März 1854 vorgeschriebene Staatsprüfung bestanden haben müssen.

Daß übrigens dieselbe Voraussetzung in gleicher Weise auch bei den, zu einer ständigen Stellvertretung solcher Polizeigerichtsärzte berufenen und angenommenen Aerzten Platz zu ergreifen habe, versteht sich von selbst und folgt aus der Natur des Verhältnisses derselben zu den eigentlichen Inhabern der Stellen. Auch fällt es bedenklich, in dieser Beziehung rücksichtlich einzelner Verrichtungen Ausnahmen zu statuiren. Es werden daher auch die von einzelnen Stadträthen angestellten Polzeigerichtsärzte, insoweit sie jenen, in §. 11 der Instruction von 1836 näher bezeichneten Erfordernissen zu entsprechen nicht vermögen, anzuhalten sein, nachträglich binnen angemessener, von Aufsichtswegen zu stellender Fristen die ihnen in der einen oder der andern Beziehung zur Zeit noch abgehende Qualification sich anzueignen oder, insoweit sie dies nicht im Stande, beziehendlich nicht gewillt sein sollten, die bisher bekleideten Polizeigerichtsarztstellen aufzugeben haben.

Gegen die Ansicht, daß in dem zuletzt gedachten Falle die betreffenden Stadträthe anzuweisen sein würden, sich in den §. 10 der Instruction unter a — d bezeichneten Fällen eines angestellten Gerichtsarztes zu bedienen, ist bemerklich zu machen, daß eine derartige Anweisung über die Bestimmungen des §. 10 der Instruction hinausgehen würde, indem dort die Requisition eines angestellten und verpflichteten Gerichtsarztes nur in dem unter lit d. gedachten Falle erfordert wird, in den unter a, b und c aufgezählten, wie in allen andern Fällen gerichtsärztlicher Thätigkeit aber der betreffenden Polizeibehörde die Requisition jedes Arztes 1. Classe nachgelassen ist. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 25. April 1862, den übrig. Kreisd. abschr. zugefert. und V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 10. Juni 1862. (V. Bl. Nr. 12.)

II. Die Gerichtsärzte betr.

(Bd. III. S. 44. Bd. V. S. 471 u. 476.)

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Justiz), die gerichtsärztlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und den Gerichtsämtern betr.; v. 10. Jan. 1857. (V. Bl. Nr. 9. S. 18.)

Bestimmt, daß jedem derselben ein Gerichtsarzt und ein Gerichtswundarzt beizugeben ist, in welcher Weise der Bezirksarzt zugleich Gerichtsarzt ist, inwiefern das Bezirksgericht sich des ihm beigegebenen Gerichtsarztes zu bedienen hat, und wie sich die obige

Verordn. zu §. 51 der Veordn. vom 31. Juli 1856 (vergl. oben S. 61) und zu Art. 189 der Strafprozeßordn. vom 11. August 1855 verhält.

Competenz zu Feststellung gerichtsärztlicher ꝛc. Liquidationen.

In Feststellung der Liquidation eines Arztes, Wundarztes ꝛc. über eine gerichtlich medicinische Verrichtung ist die Kreisd. für competent zu erachten, in deren Bezirke das, die betr. Untersuchung führende Bezirksgericht oder Gerichtsamt, beziehendlich die betr. Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft, ihren Sitz hat, so daß auch das Oberappellationsgericht in denjenigen Fällen, von welchen die lit. d, Pkt. 3 der Verordn. v. 6. Septbr. 1836 (Bd. V. S. 479) handelt, mit derjenigen Kreisd. sich zu vernehmen haben wird, in deren Bezirke dasjenige Bezirksgericht liegt, gegen dessen Feststellung einer solchen Liquidation Beschwerde erhoben worden ist. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 7. März 1857 im Einverständn. mit dem Justizmin.

Die Vergütung gerichtsärztlicher Gebühren in Fällen der Kostenübertragung aus der Staatscasse betr.

Das Justizmin. hat eine Erweiterung der den Gerichtsärzten wegen Uebertragung der Kosten für gewisse, die Berichtigung des Thatbestandes betreffende Verrichtungen (Nr. 1 bis 12 der Taxordn. von 1840, Bd. III. S. 47) aus der Staatscasse, im Jahre 1843 zugestandenen Vergünstigung (vgl. Bd. III. S. 41) versuchsweise in der Maaße beschlossen, daß künftighin bis auf Weiteres den Gerichtsärzten für alle solche von ihnen auf Antrag der Gerichtsbehörden vorgenommenen Handlungen, welche in einer Criminalsache zur medicinisch-gerichtlichen Feststellung von für die richterliche Entscheidung erheblichen Thatsachen gedient haben, die taxmäßige Vergütung ihrer Bemühungen und bei Expeditionen, welche über eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte vorfallen, dafern die Gerichtsärzte nicht in dem Fuhrwerke des Gerichts Aufnahme finden können, der nöthige Reiseaufwand, so wie an Auslösung (Diäten für die Zehrung) Ein Thaler, wenn die Entfernung vom Orte Einen Tag dauert, und je Ein Thaler 20 Ngr., wenn die betr. Verrichtung eine mehrtägige Entfernung bedingt, auch in den Fällen gewährt werden soll, in welchen die Kosten aus der Staatscasse zu übertragen sind. Dabei versteht es sich im Uebrigen von selbst, daß die Beurtheilung darüber, ob die einzelnen gerichtsärztlichen Handlungen der obengedachten Kategorie angehören, den betr. Gerichten vorbehalten bleibt, sowie daß diejenigen Gerichtsärzte, welche als solche eine feste Remuneration aus der Staatscasse beziehen, auf die beregte Vergünstigung nur in soweit Anspruch machen können, als ihnen jene nach Maßgabe der seit dem Jahre 1843 bis jetzt gegoltenen Bestimmungen (vgl. Bd. III. S. 40) bis jetzt zugestanden hat. Nicht weniger soll die oben gedachte Vergünstigung ebenmäßig auch den Gerichtswundärzten zu Theil werden, welche als solche nicht schon eine feste Remuneration aus der Sportelcasse der betr. Gerichte gewährt erhalten, oder, insoweit sie ihre Remunerationen aus Fonds des Min. d. Inn. beziehen, bisher schon im Genusse der oberwähnten Vergünstigung vom Jahre 1843 gestanden haben. Dem entsprechend ist den Bezirksärzten und beziehendlich Gerichtsärzten sowie durch die erstern den Amts- und Gerichtswundärzten das Nöthige eröffnet worden, gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Septbr. 1856.

Die Vergütung gerichtsärztlicher Explorationskosten betr.

Das Min. d. Inn. hat auf die Beschwerde, welche von einem Bezirksarzte über ein Gerichtsamt wegen dessen Weigerung, die Beträge der Liquidationen über die von ihm auf Requisition der genannten Behörde vorgenommenen Exploration des Barbiers R. und des stumpfsinnigen F. aus der Sportelcasse zu übertragen, erhoben worden war, folgende Entschließung gefaßt:

Es unterliegt zwar an und für sich keinem Zweifel, daß die fraglichen beiden Explorationen nicht zu den, dem Bezirksarzte in dieser seiner Eigenschaft ob-

liegenden, in §§. 2, 3 und 4 der Instruction vom Jahre 1836 (Bd. III. S. 20) näher bezeichneten Officialverrichtungen, für deren Besorgung den Bezirksärzten die in §. 18 derselben Instruction gedachte feste Remuneration ausgesetzt ist, gehört haben, sondern von demselben in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Gerichtsarzt des Gerichtsamtes M. vorgenommen worden sind. Auf der andern Seite ist es aber auch ebenso zweifellos, daß in beiden, die obgenannten Personen betreffenden Fällen die Unterbringung der Letzteren und ihre Unschädlichmachung dem Gerichtsamte als der Sicherheitspolizeibehörde ex officio oblag und daher sowie in Folge der Vermögenslosigkeit beider und bei dem Mangel an zahlungspflichtigen und fähigen Angehörigen derselben auf Kosten der Staatscasse vorzunehmen war. Denn wenn auch, während in dem Falle mit dem Barbier R. gegen dessen, nach dem Gutachten des Bezirksarztes unzweifelhaft gemeingefährliches Treiben sofort von dem Gerichtsamte selbst eingeschritten worden ist, in dem andern Falle die Unterbringung des F. in einer Landesanstalt zuerst von dem betr. Stadtrathe bei dem Gerichtsamte in Anregung gebracht worden ist, so ist doch nach dem Explorationsgutachten des Bezirksarztes an der, übrigens auch schon vom Stadtrathe angedeuteten Gemeingefährlichkeit des F. so wenig zu zweifeln, daß das Gerichtsamt auch ohne die von dem Stadtrathe ausgegangene Anregung ex officio gegen denselben einzuschreiten gehabt haben würde. Das Gerichtsamt hat auch beide Fälle nicht anders, als von dem vorgedachten Gesichtspunkte aus, angesehen und behandelt, wogegen der Umstand, daß für die Verpflegung F.'s in der Anstalt zu Colditz aus der Stadtcasse ein jährlicher Beitrag zu gewähren ist, auf die Beurtheilung der vorliegenden Frage aus dem Grunde ohne allen Einfluß ist, weil dieser Verpflegbeitrag lediglich Folge der, der Stadtgemeinde M. dem dort heimathangehörigen F. gegenüber obliegenden Armenversorgungs-Verbindlichkeit ist.

Wenn nun nach §. 18 der schon angezogenen Instruction Gerichtsärzte eine Vergütung für die von ihnen als solche vorgenommenen Verrichtungen und Reisen, deren sie sich auf die Requisition derjenigen Behörden, bei welchen sie als Gerichtsärzte in Pflicht stehen, nicht entbrechen dürfen, insoweit nicht beanspruchen können, als die Staatscasse die in der betreffenden Angelegenheit erwachsenen Kosten zu übertragen hat, und in den vorliegenden beiden Fällen, da dieselben dem Gebiete der Polizeipflege angehören, auch die den mit fester Remuneration aus der Staatscasse angestellten Gerichtsärzten für Criminalfälle ausnahmsweise zugestandene Vergünstigung des Liquidirens nicht eintritt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das von dem Bezirksarzte erhobene Verlangen, die fraglichen beiden Liquidationen, die übrigens auch keine, unter die Schlußbestimmung des §. 18 der Instruction fallende Ansätze enthalten, aus der Sportelcasse des Gerichtsamts M. zu berichtigen, als ein unbegründetes anzusehen, Jener vielmehr die beregten beiden Explorationen ex officio und ohne Anspruch auf besondere Vergütung vorzunehmen verpflichtet war. Hiermit stehen übrigens auch weder die Min. Ver. v. 16. März und 29. Juni 1839 (Bd. III. S. 40 und 38), noch der Umstand in Widerspruch, daß in der neueren Gebührentaxe für Aerzte rc. vom 6. Septbr. 1856 (Bd. V. S. 479) unter Nr. 17 und 18 Ansätze für die ärztliche Untersuchung einzelner Personen zu polizeilichen Zwecken und namentlich auch zum Behufe der Unterbringung der Explorirten in einer Irren- oder Versorgungsanstalt mit enthalten sind. Denn die gedachten Verordnungen verfolgen im Allgemeinen nur die Tendenz, die gerichtsärztlichen Verrichtungen von den Officialarbeiten der Bezirksärzte zu unterscheiden, und es wird darin, was die ersteren und die Liquidationsberechtigung der Gerichtsärzte in solchen Fällen betrifft, ausdrücklich auf die obgedachte Ausnahmebestimmung des §. 18 der Instruction, an welcher durch die Min. Verordnn. von 1839 der Natur der Sache nach etwas nicht geändert werden konnte, Bezug genommen. Anlangend aber den von der Aufnahme der Taxbestimmungen unter Nr. 17 und 18 in die neue Taxordnung vom 6. Septbr. 1856 entlehnten Grund, so hat eines Theils durch letztere nach der ausdrücklichen Bestimmung unter A. Nr. 1 in den Obliegenheiten fixirter Gerichtsärzte und in den, über die unentgeltliche Besorgung gerichts- und polizeiärztlicher Verrichtungen durch Jene bestehenden Anordnungen und Grundsätzen etwas nicht geändert werden sollen, andern Theils waren die fraglichen Ansätze in der revidirten Taxordnung schon

deshalb nicht zu entbehren, weil außer den, nach der Ausnahmebestimmung in §. 18 der Instruction zu beurtheilenden Fällen auch solche vorkommen können, in welchen der Anspruch des Gerichtsarztes auf taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen entweder mit Rücksicht auf die speciellen Anstellungsbedingungen, dem Staate gegenüber oder doch den sonst obwaltenden Umständen nach, nach anderen Seiten hin, z. B. gegen den zahlungsfähigen Explorirten selbst oder gegen zahlungspflichtige Angehörige desselben, für wohl begründet zu erachten sein kann.

Vorstehendem gemäß ist der betr. Bezirksarzt beschieden und zugleich ist der Kreisd. anheimgestellt worden, die an Jenen ergehende Verordnung auch den übrigen Königlichen Bezirksärzten des Regierungsbezirkes in Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung zuzufertigen. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 23. April 1858 den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

Zum zweiten, dritten und vierten Abschnitt.

Sorge für die Heilkunde, die Geburtshülfe und das Apothekenwesen.

I. Sorge für die Heilkunde.[1]
(Bd. III. S. 74. Bd. V. S. 483.)

1. Das medicinische Studium betr.
(Bd. III. S. 74. Bd. V. S. 482.)

Verordn. (der Min. d. Inn. u. d. Cultus), das medicinische Studium betr.; v. 7. Septbr. 1861 (G. B. Nr. 77 S. 154).
Bestimmt, um die in dieser Hinsicht beabsichtigte Abänderung der Mand. v. 30. Jan. 1819 u. v. 1. Juni 1824 vorzubereiten, daß bei der chirurgisch-medicinischen Academie Aufnahmen nicht mehr stattfinden, bei der Universität Leipzig Inscriptionen als studiosus chirurgiae in Wegfall kommen sollen, u. die Beibringung eines Maturitätszeugnisses unbedingtes Erforderniß sein soll.

Die Promotion der auf der chirurg.-medic. Academie gebildeten Militärärzte bei der Landesuniversität betr.

In dieser Beziehung ist, im Einverständnisse mit dem Cultusmin. und beziehendlich dem Kriegsmin. folgende Einrichtung verabredet worden. Es sollen nämlich künftig diejenigen Militärärzte, welche

---

[1]) Das Verzeichniß des Medicinal- und Veterinärärztlichen Personals betr.
(Bd. III. S. 23.)

Das Min. d. Inn. hat bekannt gemacht, daß an Stelle der zeitherigen Verzeichnisse aller im Königreiche Sachsen zur Civilpraxis berechtigten Aerzte und Wundärzte die Druckschrift: „Das Medicinal- u. Veterinärärztliche Personal u. die dafür bestehenden Lehr- u. Bildungsanstalten im Königreiche Sachsen" am 30. Juni 1860 in der Verlagsbuchhandlung von Rudolf Kunze in Dresden erschienen u. für 15 Ngr. zu haben ist. Bek. v. 26. Novbr. 1860 (Leipz. Zeit. Nr. 787).

1) bei der assistenzärztlichen Prüfung mindestens die zweite Censur erhalten haben, und

2) nach abgelegtem assistenzärztlichen Examen noch ein Jahr lang entweder an der chirurg.-medic. Academie oder in dem Militärhospitale zu Dresden oder auch im dasigen Stadtkrankenhause beschäftigt gewesen sind und hierüber durch entsprechendes Zeugniß, sowie nicht minder

3) über das auf einem Gymnasium, wenn auch erst während der Zeit des Studiums bei der Academie oder während ihrer militärärztlichen Dienstzeit mit Erfolg bestandene Maturitätsexamen sich ausweisen,

bei der medicinischen Facultät zu Leipzig zum examen rigorosum und sodann zur Promotion zugelassen werden. M. V. an das chirurg.-medic. Academie zu Dresd. v. 3. Septbr. 1857.

2. Die Ausübung der Heilkunde betr.
(Bd. III. S. 94. Bd. V. S. 483.)

Die Assistenzärzte sind zu Ausübung der innern Civilpraxis nicht berechtigt.

Dies ist daraus abzunehmen, daß nach den Bestimmungen in §. 13 folgende des Mand. v. 30. Jan. 1819 und in §. 11 des Mand. v. 1. Juni 1824 (Bd. III. S. 64 u. 94) nur die den Civilärzten 1. Classe gleichstehenden Bataillonsärzte 1. Classe und die Regimentsärzte zur unbeschränkten Ausübung der innern Civilpraxis berechtigt sind, während dieses Befugniß den Bataillonsärzten 2. Classe nur am Garnisonorte zugestanden ist, und nach dem gegenwärtig bestehenden Rangverhältnisse (vergl. Bd. V. S. 485) nur die ersten drei Classen der dermaligen Militäroberärzte den oben genannten Militärärzten der frühern Bezeichnung gleichstehen, die Assistenzärzte aber zu der 4., die frühern Oberwundärzte der Armee in sich begreifenden Classe jener Oberärzte gehören, und hieran ist, so lange nicht im Wege der Gesetzgebung andere Grundsätze aufgestellt werden, um so mehr festzuhalten, als jede Abweichung von jener gesetzlichen Basis zu Gunsten der jetzt so genannten Assistenzärzte eine nicht zu rechtfertigende Imparität gegenüber den ohne besondere, für den jedesmaligen Niederlassungsort nachzusuchende Concession zur innern Praxis ebenfalls nicht berechtigten Civilärzten 2. Classe involviren würde. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 19. Febr. 1858 den übrigen Kreisdd. abschr. mitgetheilt. Dagegen bedarf es für die Assistenzärzte einer besonderen Concession zur Ausübung der chirurgischen Civilpraxis nicht, da sie den in §. 14 des Mand. v. 30. Jan. 1819 gedachten frühern Compagniechirurgen, welche drei Jahre lang bei der chirur.-medic. Academie studirt und bei dem Examen wenigstens die zweite Censur erhalten haben, jedenfalls gleichstehen, letzteren aber in der angezogenen Gesetzstelle die Betreibung der chirurgischen Praxis gestattet wird. Inserat zu gedachter Verordn. an die Kreisd. zu Leipz., den übrigen Kreisdd. gleichfalls abschr. mitgetheilt.

Die Errichtung von Privat-Heilanstalten und die Anlegung von Badeeinrichtungen betr.
(Bd. III. S. 383.)

Nach Analogie der speciell in Bezug auf Privatirrenanstalten in der Gen. V. v. 31. Aug. 1837 (Bd. III. S. 393) entwickelten Grundsätze bedarf es auch zu Errichtung anderer Privatheilanstalten, sofern deren Anlegung von einem gehörig legitimirten Arzte erfolgt, einer besonderen Concession, unbeschadet der bezirksärztlichen Controle und Aufsichtsführung, an und für sich nicht. Insoweit aber beabsichtigt wird, mit einer solchen Heilanstalt eine zum Gebrauche des größern Publicums bestimmte Badeeinrichtung zu verbinden, wird die Cognition hierüber zunächst der Ortsobrigkeit zu überlassen sein. M. V. an die Kreisd. zu Bud. v. 28. Jan. 1858 den übrigen Kreisdd. abschr. zugefertigt.

Das Recht der Aufsichtsbehörden, gegen Pflichtwidrigkeiten eines Arztes einzuschreiten, betr.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der promovirte Arzt, da er bei der Doctorpromotion gewisse, dem ärztlichen Berufe eigenthümliche Verpflichtungen eidlich übernommen hat, eine in öffentlichen Pflichten stehende Person und dem zu Folge den zur Beaufsichtigung des Medicinalwesens verfassungsmäßig bestellten Behörden für die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten verantwortlich ist. Es liegt daher schon in der Natur der Sache, daß der Aufsichts- oder Disciplinarbehörde das Recht zustehen muß, gegen offenbare Pflichtwidrigkeiten oder Pflichtvernachlässigungen eines Arztes amtlich einzuschreiten. Es stimmt damit aber auch die positive Gesetzgebung vollkommen überein.

Die mit dem Gesetze vom 30. Juli 1836 erlassene allgemeine Instruction bestimmt ausdrücklich in den §§. 2, 6 und 7, daß der Bezirksarzt alle Medicinalpersonen, darunter auch die Aerzte 1. Classe, zu beaufsichtigen und etwa vorkommende Verschuldungen einer Medicinalperson derjenigen Behörde, welcher dieselbe für ihre Person unterworfen ist, nach Befinden zur Untersuchung und Bestrafung mitzutheilen habe. Daß in dieser Hinsicht in höherer Instanz die betr. Kreisd. competent sei, erhellt aus §. 7e der Verordn. wegen Errichtung von Kreisdd. v. 6. April 1835. Noch bestimmter drückt sich hierüber das Mand. vom 13. Septbr. 1768 (C. C. I. pag. 953) im §. 4 aus, indem es daselbst heißt, daß „sämmtliche medici ꝛc. alle Aufmerksamkeit, Vorsicht und Fleiß in ihren officiis zu beobachten und im widrigen Falle diejenigen ꝛc., welche sich einige Vernachlässigung oder Verwahrlosung zu Schulden kommen lassen, gewärtig zu sein haben, daß die Obrigkeit dieserwegen mit der Untersuchung und nach Befinden mit gebührender Bestrafung, auch Suspension oder Remotion a praxi gegen sie verfahren werde.“ Endlich kommt hier auch noch Art. 375 des Strafgesetzbuches v. 13. Aug. 1855 insofern in Betracht, als daselbst in Bezug auf alle in öffentlichen Pflichten stehende Personen wegen der nicht criminell zu behandelnden Vergehen und Pflichtwidrigkeiten derselben den Dienst- oder Aufsichtsbehörden die Ahndung im disciplinarischen Wege vorbehalten wird. M. V. an die Kreisd. z. Leipz. v. 17. Nov. 1859, den übrigen Kreisdd. abschr. zugef.

In der Ausstellung eines falschen ärztlichen Zeugnisses liegt eine Pflichtwidrigkeit.

Hat ein Arzt in einem Zeugnisse thatsächliche Umstände, als von ihm wahrgenommen, angegeben, die er zugestandener Maßen nicht selbst wahrgenommen hat; so ist sein Zeugniß insoweit ein falsches. Das Zeugniß eines verpflichteten Arztes hat aber eben wegen der öffentlichen Qualität des Ausstellers einen amtlichen Charakter und hat Anspruch auf Glaubwürdigkeit, weil es die Präsumtion der Wahrheit für sich hat. Die Verletzung der Wahrheit bei der Ausstellung eines solchen Zeugnisses ist daher schon nach allgemeinen Begriffen eine Pflichtwidrigkeit. Sie ist aber bei einem verpflichteten Arzte überdies noch eine Vernachlässigung der besonderen im IX. Punkte des von den promovirten Aerzten abzuleistenden Eides bezüglich der Aussprüche über Obductionen und Explorationen übernommenen Verpflichtung der Wahrhaftigkeit und erscheint unter diesem Gesichtspunkte als eine wirkliche Pflichtverletzung, welche, wenn nicht criminell, doch jedenfalls disciplinell strafbar ist. Die Verordn. der Kreisd., worin dem betr. Arzte ein ernstlicher Verweis ertheilt, eine Ordnungsstrafe zuerkannt und derselbe in die Bezahlung der durch die Disciplinar-Untersuchung erwachsenen Kosten verurtheilt worden ist, stellt sich daher an sich auch in materieller Hinsicht als genügend gerechtfertigt dar. Wenn das Min. des Inn. gleichwohl befunden hat, daß derselbe mit der Ordnungsstrafe von 25 Thlrn. zu verschonen sei, so beruht dies lediglich auf der Erwägung, daß der vorliegende Fall, soviel bekannt, die erste wider den betr. Arzt zur Anzeige und Untersuchung gekommene Pflichtvernachlässigung ist und daß, da demselben die Wissenschaft von dem eigentlichen Zwecke des von ihm verlangten Zeugnisses nicht hat nachgewiesen werden können, mithin anzunehmen ist, daß er wirklich in dem Glauben gestanden habe, es sei das Zeugniß nur zu einem häuslichen und minder ver-

fänglichen Zwecke bestimmt, aus der Sache selbst sich keine zureichende Veranlassung darbietet, um von der in der Regel zu beobachtenden Stufenfolge der disciplinellen Ahndungen abzugehen und mit dem ersten Grade, dem Verweise, sofort den zweiten, die Zuerkennung einer Geldbuße, zu verbinden. Angez. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 17. Novbr. 1859.

Bedeutung der durch die Verordn. vom 6. Septbr. 1856 publicirten Gebührentaxe für Aerzte 2c.
(Vergl. Bd. V. S. 479.)

Diese Gebührentaxe ist nur als eine durch die neuere Gesetzgebung und das praktische Bedürfniß bedingte, vermehrte und verbesserte Auflage der in Nr. 1 der Verordn. näher bezeichneten ältern Taxbestimmungen anzusehen und überhaupt nur auf diejenigen Verrichtungen zu beziehen, welche von Medicinalpersonen im Auftrage von Gerichts- oder Polizeibehörden in unterer Instanz vorgenommen worden, daher auch der Ansatz unter B. Nr. 10 lediglich auf die Thätigkeit des außer der Recrutirungszeit in unterer Instanz mit der Untersuchung eines Militärpflichtigen von der betr. Behörde beauftragten Arztes, nicht aber auch auf die in Reclamationsfällen, in welchen verfassungsmäßig von den Kreisdd. als mittleren Reclamationsinstanzen Entschließung zu fassen ist, eintretende Thätigkeit der den Kreisdd. als ständige Sachverständige beigegeben und daher dann, wenn die Reclamation gegen den Ausspruch der Recrutirungsärzte gerichtet ist, auf Grund ihrer Anstellung zuzuziehenden ärztlichen Beisitzer der genannten Mittelbehörden Bezug haben kann. Recom. des Min. d. Inn. an d. Kriegsmin. v. 20. Aug. 1857, den Kreisdd. unterm 25. Septbr. 1857 abschr. zur entsprechenden Eröffnung an ihre medicinischen Beisitzer und mit dem Bemerken zugefertigt, daß sich das Kriegsmin. mit dem ausgesprochenen Grundsatze einverstanden erklärt habe und denselben künftighin seines Orts zur Anwendung gelangen lassen werde.

II. Das Hebammenwesen betr.
(Bd. III. S. 109. Bd. V. S. 492.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Einführung von Dr. Grenser's Lehrbuch der Hebammenkunst betr.; v. 27. Juni 1863 (G. B. Nr. 66 S. 635).

Bestimmt, daß das vom Hofrath Professor Dr. Grenser im Auftrage des Min. d. Inn., unter Mitwirkung des Hofrath Dr. Crede zu Leipzig, bearbeitete, unter dem Titel: „Lehrbuch der Hebammenkunst von Dr. Woldemar Ludwig Grenser. Leipzig. Verlag von L. Hirzel 1863" im Druck erschienene Lehrbuch bis auf weitere Anordnung als allgemeines Lehrbuch für die Hebammenkunst für das Königr. Sachsen eingeführt werden u. zum Leitfaden des Unterrichts in beiden Hebammenschulen des Landes dienen soll.

Die unter den Frauen, welche die Hebammenkunst erlernen wollen, zu treffende Auswahl betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Nach den gemachten Wahrnehmungen ist im hiesigen Regierungsbezirke eine Ueberfüllung von geprüften Hebammen-Candidatinnen eingetreten, und dadurch der Nachtheil entstanden, daß dergleichen Frauen öfters erst mehrere Jahre nach ab-

solvirtem Cursus und häufig dann erst eine Anstellung finden, wenn sie einen großen Theil des Erlernten bereits wieder vergessen haben. Ein wesentlicher Grund dieser Erscheinung ist in der Leichtigkeit zu finden, mit welcher solche Personen, die die Hebammenkunst erlernen wollen, Fähigkeitszeugnisse ausgestellt erhalten, wodurch deren Andrang vermehrt wird. Daß nämlich von den Bezirksärzten bei Ausstellung des in §. 2 des Mand. v. 2. April 1818 (Bd. III. S. 109) vorgeschriebenen Zeugnisses nicht immer mit der erforderlichen Strenge und Sorgfalt verfahren wird, ergiebt sich auch schon daraus, daß nach den Angaben des Directoriums der hiesigen Entbindungsschule nicht selten Schülerinnen, welche ganz gute Zeugnisse mitgebracht haben, entweder gleich bei ihrer Anmeldung oder doch im Laufe des Lehrcursus wegen der an den Tag gekommenen gänzlichen Untauglichkeit zurückgewiesen werden müssen. Nun sind aber die Bezirksärzte schon durch die ihnen nach §. 3c. ihrer Instruction obliegende Beaufsichtigung des Hebammenwesens für verpflichtet anzusehen, die Ueberfüllung ihrer Bezirke mit Hebammen dadurch nach Kräften zu verhindern, daß sie bei Ertheilung des Tüchtigkeitszeugnisses für künftige Lehrtöchter eine strenge Auswahl eintreten lassen, und nur die in jeder Hinsicht zur Hebammenkunst vorzüglich geeigneten Frauenspersonen damit versehen. Denn eben deshalb ist die Ausstellung des Zeugnisses körperlicher Tüchtigkeit durch §. 2 des Mand. vom 2. April 1818 in die Hände des betr. Bezirksarztes gelegt, damit er nach den nur ihm bekannten Verhältnissen seines Bezirks die nöthige Auswahl treffen könne. Die unterzeichnete Kreisd. giebt sich daher der Erwartung hin, daß von den Bezirksärzten des hiesigen Regierungsbezirkes in dieser Beziehung künftig mit umsichtiger Auswahl und größter Gewissenhaftigkeit verfahren werden wird, und werden dieselben hierbei davon in Kenntniß gesetzt, daß das Directorium der hiesigen Entbindungsschule veranlaßt worden ist, Fälle, wo Lehrtöchter sich als so untauglich zeigen, daß sie zurückgewiesen werden müssen, jedesmal der Kreisd. mitzutheilen. Gen. V. an die Bezirksärzte v. 22. Febr. 1860. (V. Bl. Nr. IV.)

Die Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über die Anstellung für die Aufnahme in die Entbindungsschulen betr.

Wie das Min. d. Inn. wiederholt ausgesprochen hat, daß diese Aufnahme von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über die nach erfolgter Auslernung der betr. Lehrtochter beschlossene Anstellung derselben nicht abhängig zu machen ist (vergl. die Verordn. v. 23. März 1850 Bd. V. S. 493), so geschieht solches nach der von der Direction der chir.-med. Academie zu Dresden erstatteten Anzeige auch nicht, wenn auch von einem großen Theile dergleichen Zeugnisse beigebracht werden, und sind die in dieser Verordn. ausgesprochenen Grundsätze, nach welchen die Entbindungsschulen sich zu begnügen haben, die sich Anmeldenden nach ihrer Aussicht auf künftige Anstellung zu befragen, ihnen anzurathen, ohne eine solche Aussicht ihre Lehrzeit überhaupt nicht anzutreten und ihnen anheimzustellen, sich um eine solche obrigkeitliche Zusage baldigst zu bewerben — auch dermalen noch maßgebend, wovon die Bezirksärzte in Kenntniß gesetzt worden sind; gemäß M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 10. Mai 1860 den übrigen Kreisdd. abschr. zugef.

Den hülfsbedürftigen Hebammen zu gewährenden Unterhalt betreffend.

Auch dann, wenn die Zahl der an einem Orte auf Grund ihrer Verpflichtung fungirenden Hebammen das örtliche Bedürfniß an solchen überschreiten sollte, kann an der auf alle diese, gleichzeitig angenommenen Hebammen gleichmäßig sich beziehende Unterstützungsverbindlichkeit der betr. Ortsgemeinde etwas nicht geändert werden, vielmehr werden in einem solchen Falle alle in Bedürftigkeit gerathende Hebammen, ohne den nur im Allgemeinen der Zahl, nicht aber auch der Person, nach ausführbaren Unterschied zwischen entbehrlichen und nicht entbehrlichen, mit dem auf Grund der Anstellung gesetzlich zu beanspruchenden Unterhalte zu versehen sein. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 26. Juli 1859.

Die Aufnahme in der Leipziger Entbindungsschule betr.

Die Directionen der westlichen Staats-Eisenbahn und der Leipzig-Dresdner Eisenbahn haben sich bereit erklärt, den schwangeren und kranken Frauenzimmern, welche Aufnahme in der Leipziger Entbindungsschule suchen, freie Hin- und Zurückreise auf der Eisenbahn zu gewähren, wenn sie durch obrigkeitliches Attest ihre Armuth und außerdem nachweisen, daß sie wirklich in die Leipziger Entbindungsschule geschickt werden oder aus derselben entlassen worden sind, mit dem Bemerken, das die schwangeren Frauenzimmer in der Regel erst in den vier letzten Wochen der Schwangerschaft Aufnahme finden und dann unangemeldet eintreffen können, daß dagegen solche Schwangere, welche früher aufgenommen zu werden wünschen, sowie alle kranke schwangere Frauenzimmer, welche sich zur unentgeldlichen Aufnahme an der gynäkologischen Abtheilung der Entbindungsschule eignen, vorher beim Director derselben angemeldet werden müssen. Auch hat sich die Direction erboten, für Ausfertigung der Freifahrscheine für diejenigen Frauenzimmer zu sorgen, deren Attest über Armuth und Zweck der Reise ihr unmittelbar zugegangen sind, und wird hinzugefügt, daß die Ausstellung der Freischeine nur bei den Directionen der beiden Eisenbahnen in Leipzig erfolgt. Bekanntm. der Kreisd. zu Leipz. v. 25. Juli 1860 (V. Bl. Nr. 31) u. der Bek. der Kreisd. zu Zwick. v. 14. Aug. 1860 (V. Bl. Nr. 11).

Den Stift Merseburger Hebammenfonds betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat in Erinnerung gebracht, daß bei ihr dieser Fonds verwaltet werde, dessen Zinsen zu Stipendien für Frauen aus sonst stiftischen Ortschaften bestimmt sind, welche die Hebammenkunst erlernen und sich später daselbst als Hebammen niederlassen wollen. Bek. v. 28. Nov. 1856 (Kreisbl. Nr. 145).

III. Das Apothekenwesen betr.

(Bd. III. S. 138. Bd. V. S. 498.)

1. Gewicht zum Handverkaufe.

Verordn. (des Min. d. Inn.), das beim Handverkaufe der Apotheker zu benutzende Gewicht betr.; v. 25. Septbr. 1858 (G. B. Nr. 76 S. 257).

Bestimmt, daß die Beschaffung und Aichung der Medicinalgewichte für Apotheker lediglich durch den Mechanikus Enzmann in Dresden zu erfolgen hat, daß die Apotheker in allen Fällen, wo die Waare nicht ausdrücklich nach Medicinalgewicht (Unzen, Drachmen, Skrupel, Gran) gefordert wird, des neuen Landgewichts sich zu bedienen, und die für den Handgebrauch bestimmten Gewichte besonders aufzubewahren haben, daß die Apothekenrevisoren auch deren Richtigkeit prüfen und gemachte Wahrnehmungen der competenten Polizeibehörde anzeigen sollen und daß auch dieser die Aufsicht über die im Handverkauf benutzten Gewichte und Maße zusteht.

2. Arzneitaxe.

(Bd. III. S. 149. Bd. V. S. 500.)

Verordn. (des Min. des Inn.), die Einführung einer anderweiten Arzneitaxe betr.; v. 31. März 1860 (G. B. Nr. 29 S. 65).

Macht bekannt, daß solche unter dem Titel: „Allgemeine Arzneitaxe für das Königreich Sachsen, fünfte Auflage," durch Vermittelung der Rudolf Kunze'schen Verlagsbuchhandlung der Oeffentlichkeit übergeben worden sei, bestimmt, daß sie von den Apothekern bei der Receptur zu befolgen, diesen aber unbenommen sei, Hospitälern ꝛc. einen Nachlaß zu bewilligen, macht den Obrigkeiten und Bezirksärzten die Ueberwachung zur Pflicht, verbietet Aerzten und Wundärzten Rabatt oder andere Vortheile anzunehmen, und hebt die in den Mand. v. 17. Octbr. 1820 u. 9. Juli 1830 (vergl. Bd. III. S. 144 u. 149) ingleichen in den Verordnn. v. 13. Juni 1840 u. 30. Octbr. 1847 (vergl. Bd. III. S. 154 u. Bd. V. S. 500) enthaltenen, die Apothekentaxe betreffenden Vorschriften auf.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), den ersten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneitaxe betr.; v. 19. März 1861 (G. B. Nr. 30 S. 53).

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), den zweiten Nachtrag betr.; v. 2. Jan. 1862 (G. B. Nr. 2 S. 3).

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), den dritten Nachtrag betr.; v. 19. Febr. 1863 (G. B. Nr. 22 S. 341).

3. Die Revision der Apotheken betr.

(Bd. III. S. 52. Bd. V. S. 479.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Apothekenrevisionsbezirke betr.; v. 4. Mai 1857 (G. B. Nr. 41 S. 101).

Bestimmt die Grenzen des ersten und zweiten Bezirks in Uebereinstimmung mit den Medicinalbezirken.

Die Einreichung der Revisions-Protocolle betr.

Das Min. des Inn. hat es nicht nur vollkommen gerechtfertigt gefunden, daß dem Bezirksarzte Dr. N. N. wegen mehr, als ein halbes Jahr lang verspätigter Einreichung der Apotheken-Revisionsprotocolle ein Verweis ertheilt werde, sondern auch anheim gestellt, ob nicht mit jenem Verweise für künftige ähnliche Fälle eine Strafandrohung zu verbinden sein werde. Zugleich hat dasselbe, unter Bezugnahme darauf, daß anscheinend, wenn auch nicht eine gleiche, doch eine ähnliche Verspätigung öfterer vorkomme, diese sich aber mit den Zwecken der betreffenden Revisionen überhaupt nicht und am wenigsten mit den hinsichtlich der eventuellen Nachrevisionen, welche nach §. 11 der Instruction für die Apothekenrevisoren (Bd. III. S. 55) innerhalb der nächsten 12 Wochen nach der Hauptrevision vorzunehmen sind, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vertrage, und daß ebenso die zu den Obliegenheiten der Bezirksärzte nach §. 2 sub d.

ihrer Instruction gehörende Aufsicht derselben über die Befolgung der von dem Apothekenrevisor getroffenen Anordnungen nur mangelhaft geführt zu werden scheine, befunden, daß sämmtliche Bezirksärzte anzuweisen seien, längstens acht Tage nach jeder Apothekenrevision das betreffende Protocoll einzureichen und nach drei bis höchstens vier Monaten an Ort und Stelle nach Anleitung der betr. Protocollextracte zu erörtern, ob und in wie weit den von dem Apothekenrevisor gezogenen Erinnerungen von dem betr. Apotheker nachgekommen ist, diejenigen Fälle aber, in denen dies in wesentlichen Dingen nicht geschehen ist, zur Kenntniß der Kreisd. zu bringen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 22. Febr. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugef. und in deren Gemäßheit V. d. Kreisd. zu Zwick. an die Bezirksärzte v. 15. März 1862 (V. Bl. Nr. 8) Gen. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 16. April 1862 (V. Bl. Nr. 18).

Das unstatthafte Liquidiren der Bezirksärzte bei Apotheken-Revisionen betr.

Wenn sich auch annehmen läßt, daß der Ansatz in Punkt 49 der durch Verordn. v. 6. Septbr. 1856 publicirten Gebührentaxe (vergl. Bd. V. S. 479) bisher nicht bestanden habe, da in der der Verordn. v. 30. Novbr. 1840 beigegebenen älteren Gebührentaxe bei Punkt 27 nur ein Ansatz für Untersuchung einer Apotheke, nicht aber, wie in Punkt 49 der neueren Gebührentaxe, ein solcher für erforderte Anwesenheit und Theilnahme bei der Revision oder Nachrevision einer Apotheke enthalten ist; so kann es doch nach dem klaren Wortlaute des 1. Punktes der neueren Gebührentaxe in Verbindung mit §. 15 der Instruction für die Apotheken-Revisoren und §. 2d. der bezirksärztlichen Instruction einem Zweifel nicht unterliegen, daß der vorgedachte Punkt 49 den Bezirksärzten ein Recht für ihre Anwesenheit bei Apothekenrevisionen zu liquidiren, nicht gewährt. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 24. Jan. 1858 den übrig. Kreisdd. abschr. zugefertigt.

Die Gebühren für Nachrevisionen von Apotheken betr.

Das Min. d. Inn. hat beschlossen, den Bezirksärzten und den Apothekenrevisoren vom laufenden Jahre an bei Nachrevisionen von Apotheken eine tägliche Auslösung von je drei Thalern, neben der Restitution des Aufwandes für das Fortkommen nach den hierunter bisher angenommenen und auch für die Zukunft maßgebenden Sätzen, zu bewilligen, nächstdem aber, beziehendlich zu Vereinfachung der Sache und zu Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung derselben folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Auslösungen der Bezirksärzte sowohl als der Apothekenrevisoren und der von ihnen zu liquidirende Aufwand für Fortkommen bei Nachrevisionen sind denselben aus den Sportelcassen der Kreisdirectionen, nach vorheriger Feststellung Seiten der Letzteren und gegen Quittung auszuzahlen. Es fällt daher künftig der Liquidationsanspruch der Bezirksärzte an die Apothekenbesitzer weg.
2. Sowohl den Bezirksärzten, als den Apothekenrevisoren gegenüber hat die erste Revision der betreffenden Apotheke als die turnusmäßige, d. h. diejenige zu gelten, für welche sie nicht liquidiren dürfen.
3. Der Anspruch eines Bezirksarztes auf Auslösung und Fortkommen-Vergütung wegen einer Nachrevision setzt stets voraus, daß der betreffende Liquidant auch an der vorhergegangenen ersten Revision Theil genommen habe.
4. Zu einiger Entschädigung der Sportelcassen der Kreisdirectionen wird diejenige Revisionsgebühr, welche nach Maßgabe von Punkt 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1836 (Bd. III. S. 53) von dem revidirten Apotheker in dem dort gedachten Falle an die Staatscasse zu zahlen ist, für alle Fälle ohne Unterschied der Letzteren auf je fünf Thaler festgesetzt.

5. Was hierunter allenthalben, beziehendlich in den Ministerial-Verordnungen vom 19. Novbr. 1842 (Bd. III. S. 54) und vom 21. März 1854 (Bd. V. S. 480) anders bestimmt gewesen ist, hat vom laufenden Jahre an außer Wirksamkeit zu treten.

Dem Vorstehenden entsprechend sind sowohl die Apothekenrevisoren als die übrigen Bezirksärzte mit Bescheidung und Anweisung versehen worden; gemäß M. V. an die Kreisd. zu Leipz., v. 17. Mai 1862, den übrigen Kreisdd. abschriftlich zugefertigt, von der Kreisd. zu Leipz. durch V. v. 29, Juni 1862. (V. Bl. Nr. 28.)

Zum fünften Abschnitt.

Maßregeln gegen Gefährdungen durch die Bereitung und den Verkauf von Heilmitteln, durch Gift und durch schädliche Genüsse.

I. Die Bereitung und die Ankündigung von Heilmitteln betr.

(Bd. III. S. 179. Bd. V. S. 502 u. 505.)

Die Fabrikation von Mineralwässern betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Fabrikation von Mineralwässern betr.; v. 25. Nov. 1862. (G. B. Nr. 121. S. 645.) Enthält — mit Rücksicht darauf, daß ein der nöthigen Sachkenntniß entbehrender Betrieb nicht nur zu Täuschungen Anlaß gebe, sondern auch das Gesundheitswohl zu gefährden geeignet sei — nähere Bestimmungen über die zur Fabrikation von Mineralwässern — in welchen die Fabrikation aller nur kohlensauren Wässer nicht begriffen sei (vgl. §. 1 des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 und §. 1 der Ausführungsverordn.) — außer Seiten legitimirter Apotheker, welche eine pharmaceutische Officin verwalten, erforderliche Concession des Min. d. Inn., über die deshalb beizubringenden Nachweise, die Prüfung der Einrichtungen der Fabrik von dem Apothekerrevisor und dem Bezirksarzte, die alljährliche Revision derselben durch diese, welcher Controle auch die Apotheken unterliegen, über die Zurückziehung der Concession, die Anwendung der einschlagenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes auf die Lohnzahlungen der Arbeiter, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen und die nöthigenfalls sonst zu treffenden Verfügungen.

Die Freygang'schen Eisenliqueure betr.

In Bezug auf den Vertrieb der Freygang'schen eisenhaltigen Liqueure hat das Min. d. Inn. Folgendes ausgesprochen: An sich mögen diese eisenhaltigen Präparate ebensowenig wie andere zusammengesetzte Spirituosen zu den Arzneimitteln gerechnet werden, und es unterliegt daher von diesem Gesichtspunkte aus weder die Anfertigung noch der Vertrieb derselben den Bestimmungen des Mandats v. 30. Septbr. 1823, vielmehr fallen die fraglichen Fabrikate der medicinalpolizeilichen Cognition lediglich in der Richtung anheim, um zu verhüten, daß denselben nicht durch die Form der öffentlichen Ankündigung der Charakter eines Heilmittels beigelegt werde, weshalb die Bezirksärzte auf Grund der Verordn. v. 16. Decbr. 1850 ihre Erlaubniß zu dergleichen öffentlichen Ankündigungen dann zu versagen haben werden, wenn damit eine ausdrückliche Anpreisung des Fabrikats als Heilmittel für bestimmte Krankheitsformen verbunden werden wollte. Die Frage, ob eine solche zulässige Anpreisung aus der Fassung der beabsichtigten Ankündigung zu entnehmen sei, wird nun zwar im einzelnen Falle zunächst der eigenen Entschließung der Bezirksärzte überlassen bleiben müssen. Es kann jedoch die in mehreren der fraglichen Ankündigungen enthaltene Bezugnahme auf eine Seiten der Medicinalpolizeibehörde zur Anfertigung der fraglichen Liqueure angeblich ertheilte Concession, deren es übrigens nach Obigem nicht bedarf, wegen der irrthümlichen Auffassung, welche hierdurch beim Publikum hervorgerufen werden muß, nicht für statthaft erachtet werden. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 28. April 1863, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Lang'schen Pillen betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat vor den vom Dr. Wildreich Lang in München ausgebotenen sogen. Lang'schen Pillen gewarnt, indem sie das in der auf die von dessen Vater früher ausgebotenen Pillen bezügliche Min. V. v. 25. Febr. 1837 (Bd. III. S. 181) ausgesprochene Verbot auch auf jene ausdehnt, und vor der, eine große Anzahl von Recepten zum Gebrauche vor und nach der Cur enthaltenden Broschüre, welche derselbe bei Uebersendung der Pillen beifüge, warnt. Bek. v. 26. Mai 1863. (V. Bl. Nr. 22.)

Das Gerzabeck'sche Mittel gegen Bleichsucht betr.

Das Min. d. Inn. hat auf den Vortrag der Kreisd. zu Dresd. unter den daraus, sowie aus den vorgelegten Gutachten des dasigen Stadtbezirksarztes, sowie des ärztlichen Beisitzers der Kreisdirection sich ergebenden Umständen beschlossen, den Schwestern Marie Anna und Auguste Sophie Gerzabeck daselbst, die nachgesuchte Concession zu Fertigung und Führung des in ihrem Gesuche bezeichneten Mittels gegen die Bleichsucht unter der Bedingung zu ertheilen, daß der Verkauf lediglich durch die Apotheken erfolgt, und daß sich die Petentinnen aller marktschreierischen Ankündigungen und der Feilbietungen des fraglichen Mittels gänzlich enthalten. Der Kreisd. ist anheimgestellt worden, wegen entsprechender Bescheidung der Gesuchstellerinnen, welche im Uebrigen auf die Verordnung, das Feilbieten von Arzneimitteln betr., v. 16. Decbr. 1850 (Bd. V. S. 503) zu verweisen seien, und sonst das Erforderliche zu verfügen und zu besorgen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 10. Oct. 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugef. und in deren Gemäßheit V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 26. ej. (V. Bl. Nr. 46.)

Die Anfertigung und den Verkauf von Bruchbandagen betr.

Nachdem ein Bezirksarzt der Oberlausitz nach seinen Beobachtungen und Erfahrungen darin einen Uebelstand zu erkennen geglaubt hatte, daß dem Beutlerhandwerke die Anfertigung und der Verkauf von Bruchbandagen ohne Zuziehung Kunstverständiger überlassen sei, und auch die übrigen Bezirksärzte jenes Kreises es zwar für zweckdienlich und nützlich erachtet hatten, daß die Berechtigung zur Anfertigung und zum Verkaufe von Bruchbändern an gewisse, die Kranken mehr schützende Bedingungen geknüpft werde, jedoch über die Art der zu wünschenden Garantien sich verschieden ausgesprochen hatten; hat das Min. zuvörderst das Gutachten der chirurgisch-medicin. Academie in der Sache erfordert, und hierauf unterm 15. Nov. 1856, unter Zufertigung dieses Gutachtens, folgender Maßen an d. Kreisd. zu Bud. verfügt:

Während nach diesem Gutachten, welchem das Ministerium im Allgemeinen beipflichtet, die geschehenen Vorschläge mehr oder weniger als unausführbar sich darstellen, so scheint überdies auch, zumal da aus andern Theilen des Landes Klagen über die fraglichen Uebelstände bisher nicht verlautet haben, das Bedürfniß einer tiefer eingreifenden allgemeineren Maßregel nicht einmal vorzuliegen. Es dürfte im Allgemeinen schon für ausreichend erachtet werden können, wenn den beregten Uebelständen da, wo sich dieselben in einem besondern Grade bemerklich machen sollten, auf dem Wege der öffentlichen Belehrung und Warnung des größeren Publikums entgegengewirkt würde. Am Zweckmäßigsten wird dies aber Seiten der Bezirksärzte selbst durch officielle Veröffentlichung in einem oder dem andern von den gelesensten Localblättern ihrer Bezirke geschehen und dabei im Allgemeinen auf die durch die Natur des Uebels bedingte Nothwendigkeit, vor Anwendung eines Bruchbandes sich des sachverständigen Beirathes eines geschickten Arztes oder Wundarztes zu bedienen, auf die mit dem Gebrauche von fehlerhaft oder auch nur unzweckmäßig construirten oder durch längeren Gebrauch und Veränderung des Bruches ungenügend gewordenen Bruchbändern verbundenen Gefahren und endlich darauf, daß die lediglich dem Gewerbstande angehörenden Verfertiger solcher Bandagen weder an und für sich befähigt noch befugt sind, den Beirath des Arztes oder Wundarztes selbst zu ersetzen, aufmerksam zu machen, und das Publikum zu gewissenhafter Vorsicht in seinem eigenen Interesse aufzufordern sein. Das Min. stellt nun der Kreisd., bei Zufertigung einer Anzahl metallographirter Abdrücke des obgedachten Gutachtens und der vorliegenden Verordnung, anheim, dem Vorstehenden gemäß an die Bezirksärzte, deren pflichtmäßiger Erwägung das Weitere zunächst überlassen bleibt, zu verfügen und denselben, ingleichen den Bezirksamtshauptmannschaften, dabei zugleich zu eröffnen, daß erforderlichen Falles die Insertions-Kosten für die fraglichen Bekanntmachungen auf die für medicinal-polizeiliche Ausgaben bestimmten stehenden Vorschüsse übernommen werden könnten. Gleichzeitig ist diese Verordn. nebst Unterlagen in metallographirten Abdrücken den übr. Kreisdd. zugef. worden.

Die Ankündigungen von Arzneimitteln und die Jodcigarren betr.

Die Behörde wird hierbei zunächst nur darauf zu sehen haben, daß nichts der Gesundheit Schädliches, also Gemeingefährliches unter dem Namen von Arzneimitteln ausgegeben werde und die Ankündigung nicht auf eine marktschreierische Weise geschehe; dagegen würde es zu weit führen, wenn sie auch den angeblichen Gehalt des Mittels und dessen wahrscheinliche Heilkraft zum Gegenstande ihrer Prüfung machen und so gewissermaßen eine Garantie gegen jede Täuschung des Publikums übernehmen wollte. Dabei ist in Bezug auf die Jodcigarren angenommen worden, daß kein Grund zu der Befürchtung vorhanden zu sein scheine, daß deren Anwendung mit Nachtheil für die Gesundheit verbunden sein werde. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 24. Septbr. 1857 den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Das Min. d. Inn. hat zwar der Ansicht beizupflichten gehabt, daß nach der allgemeinen Fassung der Bestimmung in Nr. 1 der Verordn. v. 16. Dec. 1850 (Bd. V. S. 502) auch die von Apothekern ausgehenden Ankündigungen von Heilmitteln der vorgängigen Prüfung und Veröffentlichungs-Genehmigung des betreffenden Bezirksarztes zu unterstellen seien. Dagegen hat das Ministerium, mit Rücksicht auf den in der Verordn. v. 16. Dec. 1850 selbst näher angegebenen Zweck derselben, der auf die Ausfüllung einer, mit der Aufhebung der Censur eingetretenen Lücke in der, vom medicinalpolizeilichen Standpunkte aus gebotenen Controle über die öffentliche Ankündigung und Feilbietung von Heilmitteln und Recepten zu solchen gerichtet erscheine, der weitern Ansicht, daß in dem Falle einer Zuwiderhandlung gegen die mehrgedachte Verordnung neben dem verantwortlichen Herausgeber der Zeitschrift, in welcher die in Frage befangene Veröffentlichung erfolgt ist, auch derjenige, welcher zu Veröffentlichung des betreffenden Inserates Auftrag gegeben, beziehendlich dieselbe verlangt hat, mit der in der Verordnung angedrohten Strafe zu belegen sei, nicht beizupflichten vermocht, vielmehr befunden, daß eintretenden Falles der betr. Herausgeber oder Redacteur

allein, als der den Bestimmungen und der Tendenz der Verordnung gegenüber ausschließlich Verantwortliche, zur Verantwortung zu ziehen sei. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 26. Jan. 1860, den übr. Kreisdd. abschr. mitgeth.

Die Kreisd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme darauf, daß der Zweck der Verordn. v. 16. Dec. 1850 (Bd. V. S. 502), das Feilbieten von Arzneimitteln betr., ein doppelter sei, einmal das Arbeitsgebiet der Apotheker nach dem Mand. v. 30. Septbr. 1823 (Bd. III. S. 179) zu schützen, zugleich aber auch das Publikum vor Täuschungen und Verbreitung gesundheitsschädlicher Mittel zu bewahren und daß in vielen Fällen, wenigstens wo es sich um vegetabilische Ingredienzien handle, eine nachträgliche chemische Prüfung für die Bestandtheile des fraglichen Präparats häufig keine hinreichende Garantie gebe — befunden, daß die Bezirksärzte in den Fällen wenigstens, wo ihnen über die Substanz eines Mittels Zweifel beigehen und das Recept überhaupt zu erreichen ist, vor Ertheilung der Genehmigung vom Erfinder resp. Verfertiger des anzukündigenden Mittels sich unter Zusicherung der erforderlichen Discretion das Recept hierzu aushändigen zu lassen, darnach die ebenfalls zu verlangende Probe zu untersuchen und erst dann, wenn sich hierbei keine Bedenken ergeben, die erforderliche Genehmigung zu ertheilen haben. G. V. v. 15. Mai 1861. (V. Bl. Nr. 23.)

II. Den Handel und das Hausiren mit Heilmitteln betr.

(Bd. III. S. 179. Bd. V. S. 505.)

Die von entstehenden Droguenhandlungen dem Bezirksarzte zu erstattende Anzeige betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die Obrigkeiten angewiesen, alsbald nach, gemäß §. 5 des Gewerbegesetzes, erfolgter Anmeldung von Droguenhandlungen oder sogen. Kräutergewölben, dem Bezirksarzte Anzeige davon zu erstatten. Verordn. v. 24. Juni 1863. (V. Bl. Nr. 26.)

Den Verkauf von Leberthran betr.

Das Min. d. Inn. hat — in Betracht, daß von der Beschaffenheit des Leberthrans allein dessen Wirksamkeit in Krankheiten nicht abhänge, vielmehr auch der braune Leberthran von den Aerzten als heilkräftig, resp. heilkräftiger, als der gelbe empfohlen werde, daß von dem innerlichen Gebrauche desselben nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit ebensowenig, wie gesundheitswidrige Verfälschungen des Leberthrans überhaupt bekannt worden seien, ingleichen daß der Leberthran zu technischen und gewerblichen Zwecken vielfach gebraucht werde und daß dessen Verkauf in Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden und Sachsen-Weimar eine Beschränkung nicht unterworfen sei — befunden, daß zu Feststellung einer solchen für die hiesigen Lande ein Bedürfniß nicht vorliege, und daß, zumal in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Leberthran auch zu landwirthschaftlichen Zwecken häufig in kleineren Quantitäten verwendet werde, dieses zu den pharmaceutischen Präparaten im strengeren Sinne nicht zu zählende Mittel unter die in der Beilage zu dem Mandate vom 9. Juli 1830 unter A. verzeichneten Arzneiwaaren gehöre, welche von den Kaufleuten gemeinschaftlich mit den Apothekern, und zwar in jeder Quantität, in ähnlicher Weise, wie Terpentilöl, Spanische und Venetianische Seifen und dergleichen verkauft werden dürfen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 31. Mai 1860, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Den Hausirhandel mit Medicamenten betr.

(Bd. III. S. 187. Bd. V. S. 507.)

Nachdem sich ergeben, daß, insbesondere Seiten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Unterthanen aus Königssee und Umgegend, der hierlands den Aus-

ländern gänzlich untersagte Handel mit Medicamenten zu eben so großer Gefährdung wie Belästigung des Publikums, beziehendlich der Gensdarmerie noch immer ziemlich schwunghaft betrieben werde und daß dies nicht selten auch unter dem Deckmantel irgend eines, an sich auch den Ausländern gestatteten Handels im Umherziehen mit den in §. 11 sub 3 des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 und im 4. Alinea des §. 17 der Ausführungsverordn. dazu gedachten Erzeugnissen nnd Waaren geschehe, hat das Min. d. Inn. unter Bezugnahme darauf, daß nach diesen Beobachtungen diejenigen strengen Maßregeln, zu deren Anordnung das Min. d. Inn. zum Zwecke nachhaltiger Unterdrückung jenes Unwesens schon im Jahre 1835 durch Verordn. an die Kreisdd. v. 27. Juni des genannten Jahres (vgl. Bd. III. S. 193) sich veranlaßt gefunden habe, nicht allenthalben mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt worden zu sein schienen, für erforderlich erachtet, durch die Kreisdd. die beregten Anordnungen den Polizeibehörden und der Gensdarmerie anderweit einschärfen und die nach §. 20 der Ausführungsverordn. zum Gewerbe- nnd Personalsteuergesetze v. 23. April 1850 competenten Ortsobrigkeiten anweisen zu lassen, dem, beziehendlich verschleierten Handel mit Medicinalwaaren Seiten ausländischer Händler auch schon bei der Cognition über Gesuche um Gewerbesteuerscheine, beziehendlich vor der Ausstellung der Letzteren eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen und zu dem Ende sofort nach dem Anbringen eines solchen Gesuches zuvörderst eine gründliche Untersuchung der Waarenvorräthe, welche der Gewerbesteuerschein-Extrahent bei sich führt, vorzunehmen, in dem Falle aber, daß diese Untersuchung das Vorhandensein von Medicamenten irgend welcher Art unter jenen Vorräthen ergeben sollte, nicht nur das Gesuch um den genannten Schein, und dies zwar auch dann, wenn die Ausstellung desselben an sich zulässig wäre, unbedingt abzuweisen, sondern auch den betreffenden Petenten als der Absicht, in hiesigen Landen verbotenen Medicamentenhandel zu treiben, überführt, mit seinen Waarenvorräthen zur weiteren Behandlung an die competente Polizeibehörde abzuliefern, welche Letztere sodann den Betroffenen schließlich nach vorheriger Verwarnung vor der Einlieferung in das Correctionshaus für den Fall seines Wiederbetreffens im Königreiche Sachsen, mittelst Schubtransportes in seine Heimath auszuweisen haben würde. M. VV. an sämmtl. Kreisdd., v. 21. Octbr. u. v. 19. Novbr. 1862 und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 31. Oct. und 28. Novbr. 1862 (V. Bl. Nr. XIV und XV) d. Kreisd. zu Zwick. und 1. Nov. und 1. Dec. 1862 (V. Bl. Nr. 17 und 18) der Kreisd. zu Leipz. v. 16. Nov. (V. Bl. Nr. 47) d. Kreisd. zu Bud. v. 4. ej. (Kreisbl. Nr. 281.)

Schon früher hatte die Kreisd. zu Leipz., unter Bezugnahme darauf, daß in den Jahresberichten der Bezirksärzte wiederholt darüber geklagt worden, daß der Handel mit Arzneiwaaren zum Nachtheile des Publikums sowohl als der Apotheken noch immer vielfach von den im Lande heimlich umherziehenden sog. Königsseeern betrieben werde, und unter Hinweisung auf §. 13 des Mand. v. 30. Septbr. 1830 (Bd. III. S. 179) an die Amtshauptmannschaften und Obrigkeiten verordnet, die Gensdarmen und sonst zu ihrer Verfügung stehenden Organe zu erhöhter Aufmerksamkeit auf dieses unbefugte Gebahren anzuhalten und dieselben anzuweisen, dergleichen Individuen, wenn sie sich antreffen lassen, unnachsichtlich anzuhalten und mit den vorgefundenen Waaren an die competenten (Medicinal-) Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung abzugeben. Gen. V. v. 17. Nov. 1858. (Kreisbl. Nr. 143.)

Die Denunciantenantheile beim Hausirhandel mit Arzneiwaaren betr.

Bei Erwägung der vom Gerichtsamte N. dem Justizmin. zur Entscheidung anheimgegebenen Frage, ob dem Obergensdarm P. in der bei dem genannten Gerichtsamte wider C. F. Sch. in B. wegen unbefugten Hausirhandels mit Arzneiwaaren anhängig gewesenen Untersuchung, auf Grund des Mandats vom 15. Septbr. 1750, der gesetzliche Denunciantenantheil verabfolgt werden solle, hat das Min. d. Inn., welchem die Entschließung hierüber Seiten des Justizmin. zu überlassen war, zwar befunden, daß die eigentliche Pönalvorschrift des angezogenen Mandats gegen das Hausiren, insofern dieselbe auf den Medicinalhandel Bezug hat, durch das Mandat v. 30. Septbr. 1823 als aufgehoben anzusehen

sei, da der Hausirhandel mit Arzneiwaaren in §. 13 des letztgedachten Mandats gewissermaßen als qualificirtes Vergehen mit besonderen, außer den, den unbefugten Medicamentenhandel an sich treffenden Strafen, eintretenden Nachtheilen bedroht sei, die Bemessung der zu erkennenden Strafe nach den Pönalvorschriften des Mandats von 1750 aber für dergleichen Fälle unter Umständen die gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegene Folge nach sich ziehen könnte, daß unbefugter Medicamentenhandel, wenn er durch Hausiren betrieben wurde, nach dem Mandate von 1750, der qualificirten Beschaffenheit des dadurch verhangenen Medicinalpolizeivergehens ungeachtet, weniger bestraft werden würde, als dann, wenn er ohne Hausiren betrieben worden wäre.

Dagegen hat sich das Min. d. Inn. damit vollkommen einverstanden, daß die im Mandate von 1750 wegen des Denunciantenantheils bei Bestrafung des Hausirhandels getroffene Bestimmung auch für den Fall, wo der Gegenstand des fraglichen Handels Arzneiwaaren sind, durch das Mandat von 1823 nicht für aufgehoben zu erachten sei, da in den im Eingange des Mandats vom 30. Sept. 1823 zu lesenden Worten: „mit ausdrückliche Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden älteren Verordnungen" im Hinblick darauf, daß kurz vorher lediglich das Ausgeben von Arzneimitteln durch Nicht-Apotheker als Gegenstand des Mandats bezeichnet wird, eine ausdrücklichen Aufhebung der im Mandate vom 15. Septbr. 1750 wegen des Denunciantenantheils bei Bestrafung des Hausirhandels getroffenen Bestimmung nicht gefunden werden möge.

Zugleich hat dasselbe befunden, daß für die Bemessung der Höhe dieses Denunciantenantheils noch jetzt die in dem Mandate von 1750 begründete Strafhöhe als maßgebend anzunehmen, derselbe also jederzeit ohne Rücksicht auf die Höhe der nach dem Mandate von 1823 zu bemessenden Strafe im Betrage von 5 Thalern zu verabfolgen sei. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 29. Juni 1862. (Sächs. Wochenbl. Nr. 37 und Gensdarmeriebl. Nr. 22.)

III. Maßregeln gegen Gefährdungen durch Gift.
(Bd. III. S. 201. Bd. V. S. 509.)

1. Durch giftige Alkaloide.

Da aus einem ungehörigen Gebrauche der, durch die neuere Wissenschaft entdeckten, äußerst heftigen, giftigen Alkaloide bedeutende Gefahr entstehen kann, so ist es für nöthig befunden worden, den Verkauf dieser Stoffe in der Art einzuschränken, daß dieselben in den Apotheken nur gegen ein von einem legitimirten Arzte ausgestelltes Recept, oder unter den in §. 10 des Mandats vom 30. Septbr. 1823 (Bd. III. S. 179) aufgeführten Bedingungen an zuverlässige Personen verabfolgt werden dürfen. Es sind daher auf Anordnung des Min. d. Inn. die Medicinalpolizeibehörden, in deren Bezirken sich Apotheken befinden, angewiesen worden, die Besitzer oder Verwalter der letzteren dem Vorstehenden gemäß und daß Zuwiderhandlungen ebenfalls die am Schlusse des angezogenen §. angedrohten Strafen nach sich ziehen würden, zu bescheiden, auch etwaige Contraventionen unnachsichtlich zu ahnden. V. d. Kreisd. z. Zwick. v. 6. Febr. 1856. (V. Bl. Nr. 3.) Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 11. ej. (V. Bl. Nr. 2.)

2. Durch gifthaltige Verpackung.
(Bd. III. S. 208. Bd. V. S. 509.)

Nach Inhalt einer in Eberhardt's allgemeinem Polizeianzeiger, Bd. XLVIII Nr. I. S. 4 abgedruckten Verordn. der Königl. Bayrischen Regierung von Oberfranken hat sich bei Gelegenheit der von einer dortigen Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Specereihändler ergeben, daß der sogenannte Poudre de Café de Chicorée aus Fa-

briken des In- und Auslandes in rothen und grünen Papier-Enveloppen verpackt war, deren chemische Untersuchung die Farbe des ersteren Umschlages aus Mennig, jene der grünen Hülle aus Schweinfurter Grün bestehend auswies. Da sonach zu vermuthen steht, daß auch in hiesigen Landen Derartiges vorkommen möchte, so ist auf Anordnung des Min. d. Inn. an sämmtl. Polizeibehörden und Bezirksärzte, unter Hinweis auf die Bestimmungen im §. 3 der Verordn. v. 30. Mai 1844 und beziehendlich die den letzteren mittelst Verordn. v. 16. Febr. 1856 zugefertigte Warnung, Verordnung ergangen, auf das Vorkommen von Verpackungen der Kaffee-Surrogate in gifthaltigen Papieren zu invigiliren, vorkommenden Falls Untersuchungen darüber anzustellen und sodann das Ergebniß der letzteren anzuzeigen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1859; in deren Gemäßheit G. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 16. ej. (V. Bl. Nr. 3), d. Kreisd. zu Leipz. v. 17. ej. (Kreisbl. Nr. 27), d. Kreisd. zu Bud. v. 18. ej. (Kreisbl. Nr. 32), V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 4.) Bd. V. S. 512 f.

Auch sind die Bezirksärzte — unter Bezugnahme auf vorstehende Verordn. — angewiesen worden, auch künftig über den Erfolg der diesfalls ferner vorzunehmenden Erörterungen in den zu erstattenden Medicinalberichten das Nähere zu bemerken, damit der Gegenstand unausgesetzt überwacht bleiben und vorkommenden Falls das erforderliche Einschreiten veranlaßt werden könne; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 10. Septbr. 1859; von der Kreisd. zu Dresd. durch V. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 9.)

Die Kreisd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme darauf, daß bei einem Kaufmann in Lunzenau eine Anzahl Packete fein präparirter Cacao-Thee aus der Dampf-Chocoladenfabrik von Gebrüder Koch in Zeitz vorgefunden worden, welche theils in giftgrünes, theils in saftgrünes Papier verpackt gewesen und das mit dieser verdächtigen Farbe gefärbte Papier stark arsenikhaltig befunden worden — die Medicinalbehörden hiervon mit der Verordn. in Kenntniß gesetzt, auf solche, in derartiges Papier gewickelte Präparate aus gedachter Fabrik zu invigiliren und dieselben vorkommenden Falls mit Beschlag zu belegen und mit dem Bemerken, daß im vorliegenden Falle das arsenikhaltige Papier auf der, der gefärbten entgegengesetzten Seite ganz ohne Farbe und auf der gefärbten Seite geglättet gewesen sei, und daß, da unter diesen Voraussetzungen weniger Gefahr vorliege, daß der Inhalt der Packete giftige Bestandtheile annehme, als daß sonst durch unvorsichtiges Gebahren mit den Enveloppen Schaden entstehe, der Inhalt der fraglichen Packete, wenn nicht besonderer Verdacht der Infection vorliege, dem Eigenthümer zurückgegeben werden möge, dahingegen die fraglichen Enveloppen jedenfalls zu vernichten seien. Gen. V. v. 10. Novbr. 1860. (V. Bl. Nr. 47.)

Die Kreisd. zu Leipz. hat ferner, unter Bezugnahme darauf, daß sich in dem Waarenlager eines Materialisten zu Frohburg Quantitäten von Cichorienkaffee aus der Fabrik Hauswald's in Magdeburg, die durch das Leipziger Handelshaus Klett sen. bezogen worden, vorgefunden, welche in mit rothem Bleioxyd gefärbtem Papier verpackt gewesen — die Medicinalbehörden unter Hinweisung auf ihre (vorstehend angez.) Gen. V. v. 17. Febr. 1859 hierauf aufmerksam gemacht. V. v. 11. Mai 1859. (Kreisbl. Nr. 61.)

3. Durch gifterzeugende Gefäße.

(Bd. III. S. 230.)

Verordn. (d. Min. d. Inn.), das Verbot des Gebrauchs von Zink- und verzinkten Gefäßen zur Aufbewahrung von Milch u. s. w. betr.; v. 22. März 1860. (G. B. Nr. 24. S. 29.)

Verbietet den Gebrauch zur Aufbewahrung von Milch, Butter und andern zum Genusse bestimmten flüssigen und feuchten Substanzen, ingleichen beim Verkaufe von Milch, Butter, Bier, Wein, Branntwein, Essig, Speiseölen und anderen Getränken und Eßwaaren bei 10 Thlrn. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe.

4. Durch giftige Farben.

(Bd. III. S. 219. Bd. V. S. 512.)

Verordn. (d. Min. d. Inn.), das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurter Grün gefärbten Kleiderstoffen und Putzwaaren betr.; v. 22. März 1860. (G. B. Nr. 23. S. 28.)

Verbietet den Verkauf bei bis 50 Thlr. Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe.

Verordn. (d. Min. d. Inn.), die Verwendung der unter dem Namen „Kobalt" oder „Sächsisch-Grün" auf den Blaufarbenwerken des Königreichs Sachsen dargestellten und in den Handel gekommenen Farbe betr.; v. 13. April 1861. (G. B. Nr. 36. S. 60.)

Spricht aus, daß diese Farbe zwar nicht zu den Farben gehöre, mit welchen die in der Verordn. v. 30. Mai 1844 (Bd. III. S. 221) unter 1 gedachten Conditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren gefärbt, und welche nach der Verordn. v. 6. Juni 1854 (Bd. V. S. 512) zu Tusch- und Malerkasten für Kinder verwendet werden dürfen, daß aber deren Verwendung zu Tapeten und Buntpapier, zur Stubenmalerei und zu Kinderspielwaaren, in letzterem Falle, bei ganz kleinen Gegenständen unter der Bedingung, daß der Anstrich mit einem Lack zu überziehen sei, unbedenklich erscheine.

Bekanntm. (d. Min. d. Inn.), die Farbe Kobalt oder Sächsisch-Grün betr.; v. 8. Aug. 1861. (G. B. Nr. 68. S. 141.)

Macht bekannt, daß auch das in der chemischen Fabrik von Geitner u. Comp. in Schneeberg gefertigte Kobalt oder Sächsisch-Grün in gleicher Weise verwendet werden könne.

5. Insbesondere durch das Bemalen von Kinderspielzeug mit giftigen Farben.

(Bd. III. S. 220. Bd. V. S. 512.)

Die Revision der betr. Fabrikanten und Händler betr.

Nachdem das Min. d. Inn. ersehen, welche Zuwiderhandlungen gegen die Verordn., die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betr., v. 6. Juni 1854 — Ges. Bl. S. 123 und Bd. V. S. 512 — bei den hierunter im Jahre 1860 in mehreren Ortschaften stattgehabten Revisionen annoch vorgefunden worden waren und daß sich dieselben namentlich auf eine der in der Beilage ⊙ zu jener Verordn. unter II und III rücksichtlich der Mennige, der Bleiglätte und des Neugrüns enthaltenen Bestimmungen entgegenstehende Anwendung dieser Farbestoffe bezogen hatten, hat dasselbe an sämmtl. Kreisdd. verordnet, zur endlichen Abstellung dieser, wegen der daraus für Gesundheit und Leben erwachsenden Gefahren, mehrfach auch von auswärtigen Behörden und sonst öffentlich zur Beschwerde gezogenen und schließlich zu einer Discreditirung des ganzen betreffenden Industriezweiges führenden Uebelstände mit verschärftem Nachdrucke zu verfahren und zu dem Ende sämmtliche Medicinalbehörden ihres Regierungsbezirkes zu veranlassen, demnächst eine anderweite Revision nicht allein bei den Fabrikanten und sonstigen Verfertigern der fraglichen Waaren, sondern auch bei den bezüglichen Groß- und Kleinhändlern vorzunehmen und

die dabei vorgefundenen Vorschriftwidrigkeiten nach Maßgabe der Eingangs angezogenen Verordn. zu ahnden. Zugleich hat dasselbe bestimmt, daß bei dieser Revision die betreffenden Fabrikanten und Händler, nach Anleitung der gedachten, mittels Verordn. v. 6. Juni 1854 den Kreisdd. zur Verbreitung im Lande in 4000 Exemplaren zugegangenen Beilage ⊙ von den betreffenden Bezirksärzten über die gänzlich verbotene oder nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattete Verwendung gesundheitsschädlicher Farben thunlichst zu verständigen, insgleichen zur endlichen Beseitigung der arsenhaltig-grünen Farben auf die (vorstehende) Bekanntm. v. 13. April 1861, die Verwendbarkeit der unter dem Namen „Kobalt- oder Sächsisch-Grün" auf den Blaufarbenwerken des Königreichs Sachsen dargestellten und in den Handel gekommenen Farbe betr., in geeigneter Art hinzuweisen seien.

Hiernächst sind die Kreisdd. angewiesen worden, die Amtshauptmannschaften von dem den Bezirksärzten ertheilten Auftrage in Kenntniß zu setzen, auch zu veranlassen, die ihnen untergebenen Gensdarmen wegen Unterstützung der ersteren bei Durchführung der Maßregeln und Ueberwachung ihres Erfolges mit geeigneter Instruction zu versehen. Auch haben die Ortspolizei-Organe von den betreffenden Medicinalbehörden entsprechend angewiesen werden sollen.

Im Uebrigen hat dasselbe bestimmt, daß die obgedachten Revisionen in der nächsten Zeit und bis dahin, wo die zu rügen gewesenen Zuwiderhandlungen in der Hauptsache abgestellt sein würden, alljährlich mindestens einmal und bei sich darbietender Gelegenheit noch öfter zu wiederholen seien, und daß die von den Bezirksärzten zu erstattenden Jahresberichte sich über das, was innerhalb jedes Medicinalbezirkes in dieser Hinsicht geschehen ist, sowie über die dabei zu machen gewesenen Wahrnehmungen und erzielten Erfolge regelmäßig und eingehend verbreiten sollen. Dabei wird vorausgesetzt, daß auch die Kreisdd. nicht unterlassen werden, den Gegenstand ihrerseits im Auge zu behalten und sich darüber, so oft sich dazu Veranlassung ergeben werde, jedenfalls aber bei Gelegenheit des über die bezirksärztlichen Jahresberichte zu erstattenden Hauptvortrages gutachtlich auszulassen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 11. Mai 1861, und demgemäß V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 15. Juni 1861. (V. Bl. Nr. 9.) G. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 12. ej. (V. Bl. Nr. 28), G. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 17. ej. (Kreisbl. Nr. 130.)

Die Uebertragung der durch die Untersuchung der Kinderspielwaaren erwachsenden Kosten betr.

Hinsichtlich der Kosten, welche durch Zuziehung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu den in der Verordn. v. 11. Mai 1861, das Bemalen der Kinderspielwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben betr., angeordneten Revisionen erwachsen, hat das Min. d. Inn. befunden, daß diese durch eine auf Requisition einer Medicinalpolizeibehörde von einem Apotheker oder Chemiker vorgenommene Untersuchung jener Farbe entstehenden, nach der bezüglichen, mit der Verordn. v. 6. Septbr. 1856 publicirten Gebührentaxe zu berechnenden Kosten, insoweit sich nicht bei der Untersuchung Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betr., v. 6. Juni 1854 ergeben haben und aus diesem Grunde die Einziehung der fraglichen Kosten von den betr. Fabrikanten, Verfertigern, Händlern oder Verkäufern Seiten der Behörde beschlossen werden sollte, von der Kreisd. aus dem Dispositionsfonds verlagsmäßig zu bestreiten und zur Wiedererstattung dem Min. anzuzeigen seien. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 29. Oct. 1861 den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

6. Durch Verwendung von Gift zu Vertilgung von Ungeziefer.
(Bd. III. S. 212. Bd. V. S. 510.)

Die Kammerjägerei fällt nicht unter die Bestimmungen des Gewerbegesetzes.

Vielmehr haben auch jetzt noch die Vorschriften §. 15 des Mand. v. 30. Sept. 1823 (Bd. III. S. 188) darauf unverändert Anwendung zu leiden und ist daher

zu deren Betriebe nach wie vor Concession erforderlich. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 25. März 1862.

Die Anwendung arsenikhaltiger Getreidekörner zur Vertilgung der Feldmäuse betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat das diesfallsige Verbot in der Verordn. v. 19. Jan. 1856 (G. u. V. Bl. Nr. 4. u. Bd. V. S. 510) eingeschärft, nach dem wahrzunehmen gewesen, daß demselben häufig entgegengehandelt werde, und wiederholt sichere Anzeigen über in Folge des Genusses von arsenikhaltigen Weizenkörnern todt aufgefundene Hasen und Hühner vorgelegen, unter Bezugnahme darauf, daß das Verbreiten solcher Getreidekörner für andere Thiere, insbesondere für zahmes und wildes Geflügel, in hohem Grade gefahrbringend sei, und durch den Genuß solcher vergifteter Thiere sowohl als auch bei der nahe liegenden Möglichkeit einer Verwechselung oder Vermischung solcher Körner mit anderem Getreide eine Gefährdung für Menschen herbeigeführt werden könne. Bekanntm. v. 10. Oct. 1857. (Kreisbl. Nr. 123 und Leipz. Zeit. Nr. 243), und Bekanntm. v. 1. Novbr. 1860. (V. Bl. Nr. XII.)

Die Verwendung von Arsenikalien zur Vertilgung von Schaben betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß schon in den im Jahre 1842 erlassenen Verordnungen der Kreisdd. (vgl. Bd. III. S. 214) die Anwendung von Arsenikalien zu Vertilgung der Schaben (Blatta) als sehr unvorsichtig und unstatthaft bezeichnet, und ein derartiges Verfahren den Kammerjägern um so nachdrücklicher und strenger untersagt worden sei, als sich statt dessen der den Menschen unschädliche Borax bis in die neueste Zeit, wie auch selbst von Bäckern mehrfach anerkannt worden, als wirksam erwiesen habe, dennoch aber der Gebrauch desselben anscheinend deshalb, weil seine Wirksamkeit nicht hinreichend bekannt und der Verkaufspreis des Mittels ein höherer als der des Arseniks und insbesondere des Arsenikmehls sei, noch immer nicht allgemeiner verbreitet worden sei — sind die Medicinalbehörden angewiesen worden, das Verbot des Gebrauchs von Arsenikalien zu Vertilgung der Schaben wiederholt in den Amtsblättern bekannt zu machen, und den Verkauf der ersteren zu diesem Zwecke den Apothekern gänzlich zu untersagen, den Kammerjägern aber zu ihrem Gewerbsbetriebe an einem bestimmten Orte nur dann die Erlaubniß zu ertheilen, wenn dieselben nachgewiesen haben, daß sie mit einem ausreichenden Vorrathe von fein gepulvertem Borax wirklich versehen sind, auch hinsichtlich der letztern Bestimmung die betreffenden Ortspolizeiorgane mit entsprechender Anweisung zu versehen; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 18. Aug. 1859 durch Gen. Verordn. der Kreisd. zu Dresd. v. 2. Septbr. 1859 (V. Bl. Nr. IX), der Kreisd. zu Zwick. v. 7. ej. (V. Bl. Nr. 11), Bekanntm. der Kreisd. zu Leipz. v. 20. ej. (Kreisbl. Nr. 115), eingeschärft durch Bek. v. 15. Dec. 1860. (V. Bl. Nr. 51), Gen. V. d. Krsd. zu Bud. v. 7. Septbr. 1859. (Kreisbl. Nr. 150.)

IV. Maßregeln gegen Gefährdungen durch schädliche Nahrungsmittel.

1. Die Aufsicht auf die Nahrungsmittel betr.

(Bd. III. S. 234. Bd. V. S. 515.)

Nachdem bei Gelegenheit der im Jahre 1859 stattgefundenen friedensrichterlichen Conferenzen unter andern auf das Bedürfniß einer strengeren Ueberwachung der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, namentlich der schlechten und verfälschten Getränke, beziehendlich einer Prüfung des Biergehaltes, hingewiesen worden war, hat die Kreisd. zu Dresd. bei der Wichtigkeit des Gegenstandes

Veranlassung genommen, den Bezirksärzten die sorgsamste Beachtung der in den obigen Beziehungen zu ihrer Kenntniß gelangenden nahrungspolizeilichen Wahrnehmungen noch besonders zur Pflicht zu machen. Gen. V. v. 13. Decbr. 1859. (V. Bl. v. J. 1860 Nr. 1.)

2. Den Wegfall der Fleischtaxen und die eingeführte Fleischbeschau betr.

a) Zunächst diesfalls im Allgemeinen ertheilte Bestimmungen.

Das Min. d. Inn. hat, unter näherer Darlegung der dafür sprechenden Gründe, bestimmt, daß vom 1. Jan. 1860 an die polizeiliche Feststellung der Fleischpreise außer Anwendung zu bringen und dafür die Einrichtung einer Fleischbeschau bei dem gewerbmäßigen Schlachten statt zu finden und zu dem Zwecke die Bestellung thierärztlicher Sachverständiger einzutreten habe, welche das zum Verkaufe ausgelegte Fleisch vor Beginn des Marktverkaufs zu untersuchen und zu prüfen haben. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 26. Juli 1859 und dem gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 5. Aug. 1859 (V. Bl. Nr. 10) und Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 10. ej. (Kreisbl. Nr. 133.)

Was den äußern Umfang betrifft, für welchen die Maßregel der Fleischbeschau berechnet ist, so hat man dabei zunächst allerdings nur die Städte im Auge gehabt; insofern jedoch hin und wieder auch auf dem Lande ein bankmäßiger Fleischverkauf stattfindet, und für den letztern die nämlichen Rücksichten, welche für eine Controle des bankmäßigen Fleischverkaufs in den Städten durch eine Fleischbeschau sprechen, im Wesentlichen ebenfalls gelten, so liegt es allerdings im Sinne der gedachten Maßregel, daß dieselbe soweit thunlich auch auf diejenigen Orte des platten Landes ausgedehnt werde, in welchen ein bankmäßiger Verkauf des Fleisches vorkommt. Der Begriff des bankmäßigen Fleischverkaufs wird übrigens nicht in dem engern Sinne aufzufassen sein, daß ein solcher nur von dem Falle zu verstehen wäre, wo das Fleisch in öffentlichen gemeinschaftlichen Bänken ausgelegt wird, es wird vielmehr auch da, wo zwar die einzelnen Fleischer in ihren Gewerbslocalen feil halten, die Betreibung des Gewerbes aber an eine Bankgerechtigkeit gebunden, die Zahl der Meister mithin eine geschlossene ist, der Fleischverkauf als ein bankmäßiger anzusehen sein. Daß in diesem, namentlich in manchen kleinern Städten vorkommenden Falle die Einrichtung einer sorgfältigen und den Zweck erreichenden Fleischbeschau mit größern Schwierigkeiten verbunden sein mag, kann einen Grund, an solchen Orten überhaupt von der ganzen Maßregel abzusehen, um so weniger abgeben, als die letztere gerade um so nothwendiger ist, wenn das Fleisch nicht an einem gemeinschaftlichen Platze ausgelegt wird.

Wenn hiernächst in der Min. Verordn. v. 26. Juli 1859 zwar die Anordnung enthalten ist, daß das Geschäft des Fleischbeschauers überall einem thierärztlichen Sachverständigen zu überlassen sei; so wird sich doch, in Berücksichtigung der von mehreren Seiten geltend gemachten Verhältnisse, eine Modification jener Anordnung in der Maße rechtfertigen, daß an solchen Orten, wo die Erlangung eines Thierarztes mit besondern Schwierigkeiten verknüpft und nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande zu ermöglichen sein würde, von der Bestellung eines Thierarztes als Fleischbeschauer abgesehen und statt dessen eine andere geeignete Persönlichkeit gewählt werde, wobei freilich, damit nicht die Sache in eine leere Form ausarte, darauf zu sehen sein wird, daß die betr. Person nicht aller erforderlichen Sachkenntniß entbehre, weshalb sich namentlich die Wahl eines das Gewerbe nicht mehr betreibenden Fleischers empfehlen dürfte. Den von einer Seite gemachten Vorschlag wegen Verwendung der Steuerofficianten hat das Min. nicht als beachtenswerth ansehen können und vermag auch, und zwar wegen der Verschiedenheit der jedes Orts obwaltenden Verhältnisse, eben so wenig die von einer andern Seite beantragte Ertheilung einer allgemeinen Instruction für die Fleischbeschauer für zweckmäßig zu erachten. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 25. Octbr. 1859. In Bezug auf letztern Punkt vergl. d. G. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 9. Nov. 1859. (V. Bl. Nr. 13.)

Eine durchgängige, namentlich zwangsweise Einführung der Fleischbeschau in den Ortschaften des platten Landes hat weder in der Absicht des Min. gelegen, noch ist eine solche in der Verordn. v. 25. Oct. 1859 ausgesprochen, vielmehr ist den Kreisdd. überlassen worden, an Orten auf dem Lande, wo das Verhältniß von selbst dazu Anlaß biete, insbesondere, wenn daselbst ein concentrirter bankmäßiger Fleischverkauf statt finden sollte, in geeigneter Weise auf Herstellung einer sachgemäßen Fleischbeschau hinzuwirken. M. V. an die vier Kreisdd. v. 8. März 1861, in welcher zugleich ausgesprochen ist, daß, wo die Fleischbeschau eingeführt sei, es bis auf Weiteres dabei bewenden könne, sobald und so lange die Gemeinde sowohl hinsichtlich der Maßregel selbst als auch was das Honorar des Fleischbeschauers anlange, mit der Sache einverstanden sei, wogegen von einer Aufnöthigung des Instituts, wie auch von einem Zwange zu dessen Fortbestande gänzlich abzusehen sei, und dies selbst für den Fall, daß der Grund der Weigerung nur auf der Ungeneigtheit der Gemeinde zu Vertretung des Aufwandes aus der Gemeindecasse beruhen sollte.

b) Anleitung zur Instruction der Fleischbeschauer.

Um für die bestehende oder vorschriftsmäßig noch herzustellende, nicht aber allenthalben durch thierärztliche Sachverständige ausführbare Fleischbeschau überhaupt, und insbesondere für die Beurtheilung, ob eine Fleischwaare bankwürdig oder nicht bankwürdig, jedoch noch genießbar, oder endlich, ob sie gänzlich ungenießbar sei, gewisse allgemeine Anhaltepunkte zu gewähren, hat das Min. d. Inn. durch die Commission für das Veterinärwesen das Nöthigste hierunter in Form der nachstehenden Anleitung zur Instruction der Fleischbeschauer zusammenstellen lassen. Diese Anleitung, welche zugleich die Stelle der früher (vgl. Bd. III. S. 239) im Lande vertheilten, aber zu den jetzt vorliegenden Zwecken nicht mehr ausreichenden „Belehrung über die Eigenschaften des Schlachtviehes und des Fleisches 2c.“ zu treten bestimmt war, ist an sämmtliche zur Handhabung der Gewerbe- und Marktpolizei berufene Verwaltungsobrigkeiten, durch letztere aber an die Ortspolizeiorgane, insoweit dies nach der Verordn. v. 25. Oct. 1859, die Fleischbeschau betr., und nach dem daselbst über den Umfang, in welchem diese einzuführen sei, Bemerkten erforderlich war, ingleichen an die angestellten Fleischbeschauer, sowie an die Bezirksärzte und durch die Bezirksthierärzte an die Thierärzte und an die mit Licenzscheinen zur Ausübung der Thierheilkunde versehenen Personen vertheilt worden; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 11. Febr. 1860, in deren Folge die Kreisd. zu Zwick. durch G. V. v. 5. März 1860 (V. Bl. Nr. 4) das Erforderliche verfügt hat.

Anleitung zur Instruction der Fleischbeschauer v. 11. Febr. 1860.

§. 1. Alles Fleisch von Schlachtthieren — Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Pferde — ist, als Nahrungsmittel für Menschen betrachtet, entweder

1) bankwürdig (§§. 2—5), oder
2) nicht bankwürdig, aber noch genießbar (§§. 6—11), oder endlich
3) gänzlich ungenießbar (§§. 12—16).

§. 2. Bankwürdig, d. h. zum öffentlichen feilen Verkaufe geeignet, ist alles von gesunden Schlachtthieren kommende Fleisch, welches ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden und noch frisch (unverdorben, von Fäulniß nicht angegangen) ist. Bankwürdiges Fleisch muß je nach der Thiergattung, von der es stammt, die ihm eigenthümliche frische Fleischfarbe und einen angenehmen Fleischgeruch haben, auch mehr oder weniger mit Fett durchwachsen sein.

§. 3. Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem (zur Verwerthung als Schlachtvieh geeignetem) Zustande befunden, jedoch zufällig durch plötzliches Aufblähen, Verwundungen, Knochenbruch und dergleichen Schaden genommen haben, ist als bankwürdig zu betrachten, vorausgesetzt, daß die Thiere alsbald nach dem sie betroffenen Schaden ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden sind und daß das Fleisch die in §. 2 angegebenen Eigenschaften zeigt.

§. 4. Geringe örtliche, äußere oder innere Krankheitszustände, bei denen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat und namentlich ihre Anmästung nicht weiter gestört worden ist, schließen die Bankwürdigkeit des Fleisches, wenn solches nur sonst von guter Beschaffenheit (§. 2) ist, nicht aus. Die einzelnen krankhaft veränderten Theile und Organe, in denen sich solche kleine Schäden und Entartungen vorfinden, sind jedoch sorgfältig auszuscheiden.

§. 5. Das als bankwürdig zu erachtende Kalbfleisch darf nicht von zu geringen, zu jungen Kälbern herstammen, in welchem Falle es auch die in §. 2 bemerkten Eigenschaften eines guten und gesunden Fleisches nicht haben wird. Die Kälber, welche zum Schlachten verwendet werden sollen, müssen mindestens 14 Tage alt sein, was sich in der Regel mit hinlänglicher Sicherheit daran erkennen läßt, daß alle 8 Scheidezähne durch das schon festere, leicht geröthete Zahnfleisch durchgebrochen sind.

§. 6. Nicht bankwürdiges (weit weniger schmack- und nahrhaft), aber ohne unmittelbare nachtheilige Folgen für die menschliche Gesundheit noch genießbares Fleisch, darf nicht zum öffentlichen, feilen Verkaufe gebracht werden.

§. 7. Jedes im Uebrigen bankwürdig befundene Fleisch gehört, wenn es durch Wärme oder längeres Liegen bereits einen leichten üblen Geruch angenommen hat (wild geworden ist), zur Classe des zwar nicht zur Bank verkäuflichen, aber sonst von der Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen nicht unbedingt auszuschließenden Fleisches.

§. 8. Ebendasselbe gilt von dem Fleische, welches entweder von zwar gesunden, aber alten, abgemagerten und abgetriebenen Thieren, oder von zu jungen Kälbern herstammt; ferner, wenn dasselbe ganz fettlos ist, ein blässeres oder dunkleres Ansehen hat, als die eigenthümliche Fleischfarbe mit sich bringt, von wässeriger, schlüpfriger Beschaffenheit ist und demselben der natürliche Fleischgeruch fehlt.

§. 9. Auch das Fleisch solcher Thiere, die an Krankheiten leiden, in deren Folge das allgemeine Wohlbefinden bereits abgenommen hat und durch welche die Thiere schon mehr oder weniger heruntergekommen sind, ist zwar nicht bankwürdig, dennoch zum Genusse für Menschen noch zulässig, wenn sich die Thiere zur Zeit des Schlachtens noch nicht in solchem Grade der Erkrankung befanden, daß ihr baldiges Absterben zu erwarten stand und die in §§. 12 bis 16 in Bezug auf Krankheit und Fleischbeschaffenheit erwähnten Zustände noch nicht eingetreten waren. Auch hier versteht sich von selbst, daß die erkrankten Theile und Eingeweide des Thieres vom Genusse, wie in dem §. 4 gedachten Falle, ausgeschlossen bleiben müssen.

§. 10. Desgleichen ist Fleisch von Thieren, die bei oder nach schweren Geburten, bei oder nach bedeutenderen chirurgischen Operationen getödtet worden, noch als Nahrungsmittel brauchbar, falls der Zustand der Thiere und die Beschaffenheit des Fleisches oder einzelner Theile und Organe den Genuß des ersteren sonst nicht verbieten sollte.

§. 11. Das Fleisch der durch Blitzschlag getödteten Thiere ist zwar, weil es in Folge der Blutzersetzung leicht in Fäulniß übergeht, nicht als bankwürdig, sonst aber, sobald das Ausschlachten und der Verbrauch rechtzeitig erfolgt, als Genußmittel für unschädlich zu erachten.

§. 12. Für den Menschen gänzlich ungenießbar ist das Fleisch:

a) wenn es auffallend übel riecht oder bereits in Fäulniß übergegangen ist,

b) wenn es von umgestandenen (krepirten) Thieren stammt,

c) wenn es von Thieren kommt, welche vorher krank gewesen sind und bereits die Zeichen baldigen Ablebens an sich trugen;

ferner Fleisch von Thieren, welche

d) mit Milzbrand oder milzbrandverdächtigen und verwandten (typhösen) Krankheiten behaftet, oder wuthkrank gewesen sind,

e) bei denen eine Vergiftung nachzuweisen ist, oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit vermuthet werden muß, endlich

f) Fleisch von mit Rotz- und Wurmkrankheit behaftet gewesenen Pferden.

§. 13. Findet sich bei bereits geschlachteten Thieren das Blut in einem mehr oder weniger zersetzten Zustande, von schwarzer, theerartiger Beschaffenheit, ist dasselbe zugleich in einzelnen Eingeweiden beträchtlich angehäuft, das Fleisch schwarz, dunkelbraun und schmierig, läßt sich aus demselben Blut von der gedachten Beschaffenheit herausdrücken, haben sich in dem zwischen den Fleischfasern befindlichen Zellgewebe gelbsulzige Ergießungen angesammelt, so ist das Fleisch zum Genusse gleichfalls völlig unbrauchbar.

§. 14. Dasselbe gilt von dem Fleische, welches eine ungewöhnlich hell= (ziegel=) rothe Farbe, eine weichere Consistenz, einen nicht natürlichen Fleischgeruch wahrnehmen läßt, oder bei dem sich viele Luft im Zellgewebe vorfindet.

§. 15. Zeigen sich bei geschlachteten Thieren äußerlich oder innerlich umfangreiche Stellen, welche bereits auf ein Absterben, auf Verwesung und Jauchebildung in den Eingeweiden hinweisen, oder findet sich in der Brust= und Bauchhöhle eine übelriechende Flüssigkeit vor, so ist das Fleisch nicht genießbar.

§. 16. Finniges Schweinefleisch darf in frischem Zustande, in welchem es zur Bandwurmerzeugung im Menschen leicht Anlaß geben kann, nicht verwerthet, namentlich auch niemals zum Wurstmachen verwendet werden, ist aber nach längerem Einpökeln und tüchtigem Räuchern als zur Verspeisung nutzbar wenigstens gegenwärtig noch zu betrachten, da nach den bisher hierunter gemachten Erfahrungen die Finnen bei jener Behandlung ihre Lebensfähigkeit verlieren; dergleichen Fleisch darf jedoch für die sogenannte Schnell= oder Essigräucherung nicht verwendet werden.

c) Spätere Modificationen der die Fleischbeschau betr. Bestimmungen.

Mit Rücksicht auf den von der vorigen Ständeversammlung hinsichtlich der Verordn. v. 26. Juli 1859, die Aufhebung der Fleischtaxen und Einführung einer Fleischbeschau betr., gegen die Staatsregierung ausgesprochenen Wunsch und der hierauf in dem Landtagsabschiede vom 2. Aug. dieses Jahres unter II. Nr. 10 gegebenen Zusicherung, hatte sich eine Modification der obengedachten Verordn. insofern nöthig gemacht, als in derselben ausdrücklich und präceptiv vorgeschrieben ist, daß allerwärts, wo ein öffentlicher bankmäßiger Fleischverkauf stattfinde, das zum Verkauf ausgelegte Fleisch durch den bestellten Fleischbeschauer vor Beginn des Marktsverkaufs zu untersuchen und zu prüfen sei. Unter Bezugnahme hierauf hat das Min. d. Inn. Folgendes verordnet:

Es mag, insoweit dies nicht ohnedies bereits durch die Verordn. v. 26. Juli 1859 und die Erläuterungsverordn. v. 25. Octbr. desselben Jahres als Regel anerkannt worden ist, die Modalität der bezüglich des Fleischverkaufs zu handhabenden sanitätspolizeilichen Controle in Zukunft lediglich in das Ermessen der Ortsobrigkeiten gestellt und daher der eigenen Entschließung der Letzteren überlassen bleiben, in welcher Art und Weise sie je nach den örtlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Umfang der Fleischconsumtion, die hinsichtlich des Fleischverkaufs bestehende Einrichtung, sowie auf die in der Bevölkerung selbst sich kundgebenden Wünsche und Bedürfnisse die fragliche Controle zu bewerkstelligen für angemessen finden. Dabei hat es im Uebrigen, soviel die Ortschaften des platten Landes anlangt, bei der Verordn. v. 8. März dieses Jahres sein Bewenden, auch wird es keinem Bedenken unterliegen, daß demnächst auch in solchen kleineren Städten, welche in ihren Verhältnissen mehr dem platten Lande gleichzustellen sind, von einer stehenden Einrichtung zum Behufe der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Fleischverkaufs in so weit überhaupt abgesehen werde, als nicht die den Ortsobrigkeiten im Allgemeinen obliegende Aufsicht hinsichtlich der unschädlichen Beschaffenheit der dem Publikum zum Kauf angebotenen Nahrungsmittel und Feilschaften sich selbstverständlich auch auf die Fleischconsumtion zu erstrecken hat. Den Kreisdd. bleibt überlassen, Vorstehendem entsprechend sowohl sämmtliche städtische Obrigkeiten ihres Regierungsbezirks, als auch die Gerichtsämter zu bescheiden. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 20. Septbr. 1861, und dieser gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 30. ej. (V. Bl. Nr. 14), Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 30. ej. (V. Bl. Nr. 41), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 2. Oct. 1861. (Kreisbl. Nr. 224.)

3. Das Schlachten zu junger Kälber und den Transport derselben betr.
(Bd. III. S. 239. Bd. V. S. 517.)

Das Schlachten zu junger Kälber betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat die von ihr in der unterm 1. Aug. 1854 (in Nr. 32 des Kreisbl.) diesfalls erlassenen Verordn. (vergl. Bd. V. S. 518) ertheilte Weisung erneuert und hat dabei den betheiligten Polizeibehörden unter Bezugnahme auf ihre (vorstehend angezogene) Gen. Verordn. v. 5. Aug. 1859 die Einführung der Fleischbeschau betr., die Weisung ertheilt, den zu Ausführung der Fleischbeschau zu bestellenden Sachverständigen noch besonders zur Pflicht zu machen, darauf ihr Augenmerk zu richten, daß nur Kälber, welche wenigstens 14 Tage alt und bei welchen bereits sämmtliche 8 Schneidezähne ausgebrochen sind, geschlachtet werden. Gen. V. vom 6. Octbr. 1859. (V. Bl. Nr. 12.)

Den Transport des Schlachtviehes betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die hierüber in ihrer Bekanntm. v. 25. Aug. 1848 (Kreisbl. Nr. 110 Bd. V. S. 517) enthaltenen Vorschriften von Neuem eingeschärft. Gen. V. v. 14. Aug. 1861. (V. Bl. Nr. 35.)

Zum achten, neunten und elften Abschnitt.

Maßregeln gegen gefährliche Krankheiten; Fürsorge für Kranke durch Krankenanstalten; Leichenwesen.

I. Maßregeln gegen gefährliche Krankheiten.

1. Gegen die Blattern.

(Bd. III. S. 284. Bd. V. S. 521.)

Die Anzeige vorgekommener Erkrankungsfälle von Blattern und Varioliden betr.

(Vergl. auch Bd. III. S. 279.)

Die Kreisd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme auf ihre deshalb unterm 12. März 1842 erlassene Generalverordn. — die in §. 14 des Mand. v. 22. März 1826 (Bd. III. S. 284) vorgeschriebene Anzeige von derartigen Krankheitsfällen in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß diese Anzeige auch auf die sog. Varioliden zu erstrecken sei, da die Gefahr contagiöser Ansteckung bei diesen so gut wie bei den Blattern vorhanden sei, und mit der Veranlassung, die Ortsgerichtspersonen mit wiederholter Anweisung zu versehen. Zugleich hat dieselbe die Amtshauptmannschaften und Bezirksärzte aufgefordert, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß obiger Vorschrift gebührend nachgegangen werde, indem sie den letzteren anheimgegeben hat, die Medicinalpersonen anzuhalten, vorkommende Erkrankungen sofort anzuzeigen. V. v. 17. Mai 1858. (Kreisbl. Nr. 62.)

Die Belehrung über die Schutzpockenimpfung durch die Geistlichen betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat — unter Bezugnahme auf den guten Erfolg der den Geistlichen und Lehrern unterm 12. Decbr. 1857 gegebenen Anweisung, im Wege der Belehrung über die Nützlichkeit der Schutzpockenimpfung und die dafür bestehenden Einrichtungen zu Beförderung der Impfungen und Beseitigung der dagegen auftauchenden Vorurtheile thunlichst beizutragen — für wünschenswerth erachtet, daß Seiten der Ephoren die ihnen untergebenen Geistlichen und Lehrer alljährlich zu der Zeit, wo die Impfungen vorgenommen werden, auf diese Anweisung aufmerksam gemacht und zu pünktlicher Befolgung derselben angehalten werden und hat an die Ephoren verordnet, demgemäß das Erforderliche zu besorgen. Gen. V. v. 1. Juli 1859. (Kreisbl. Nr. 94.)

Eine Schrift über die Schutzpockenimpfung betr.

Das Min. d. Inn. hat sich veranlaßt gefunden, von einer populär gefaßten, im Eigenthume des Volksschriftenvereins zu Zwick. erschienenen Schrift des Cantors und Mädchenlehrers Rockland zu Nossen über Schutzpocken-Impfung eine Anzahl von Exemplaren zu übernehmen, um dieselben in denjenigen Landestheilen, in welchen die Impfung zur Zeit noch auf eingewurzelte Vorurtheile der Bevölkerung stößt, zu thunlicher Bekämpfung derselben vertheilen zu lassen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 18. Oct. 1860 und in deren Gemäßh. Bekanntm. d. Kreisd. zu Zwick. v. 6. Novbr. 1860. (V. Bl. Nr. 15.)

2. Gegen Gefährdungen durch die Tollwuth.

(Bd. III. S. 309. Bd. V. S. 522.)

Einschärfung der im Mandate vom 2. April 1796 angeordneten Umgänge beim Vorkommen toller Hunde.

Nach §. 17 des Mandates vom 2. April 1796 (Bd. III. S. 309) haben zu gewissen Zeiten, und namentlich dann, wenn wegen des Vorkommens eines tollen Hundes an einem Orte die solchenfalls vorgeschriebenen Maßregeln gegen die übrigen Hunde zu ergreifen sind, Umgänge durch den Nachrichter oder dessen Knechte stattzufinden, um die frei herumlaufenden Hunde wegzufangen. Die Kreisd. zu Leipz., welche in Erfahrung gebracht, daß dieser Vorschrift sehr mangelhaft nachgekommen werde, hat sich deshalb veranlaßt gefunden, dieselbe sämmtl. Polizeiobrigkeiten zu sorglichster Nachachtung mit dem Bemerken einzuschärfen, daß die für solche Umgänge den Nachrichtern oder im Falle solche nicht vorhanden sind, andern hierzu geeigneten Personen zu gewährende Entschädigung, über welche im einzelnen Falle eine vorgängige Vereinbarung zu treffen sei, als allgemeiner Polizeiaufwand anzusehen und daher Obrigkeitswegen zu übertragen sei. G. V. v. 5. Juli 1860. (V. Bl. Nr. IX.)[1])

Das Kohl'sche und das Sonntag'sche Mittel gegen den Tollhundsbiß betr.

Das Kohl'sche und das Sonntag'sche Mittel gegen die Folgen des Tollhundsbisses darf von Kohl und Sonntag nur unter der schon früher gestellten Bedingung ausgegeben werden, daß von jedesmaliger Verausgabung des Mittels der betr. Bezirksarzt sofort benachrichtigt und daß gleichzeitig mit dem Gebrauche des Mittels die äußere Behandlung der Bißwunde durch einen legitimirten Arzt oder Wundarzt besorgt, eben so daß den etwaigen Gebrauchszetteln ohne Ausnahme diese letztere Bedingung inserirt werde, und es ist auf diese unerläßlichen Bedingungen streng zu halten. (Vergl. Bd. III. S. 334 f.) Uebrigens ist nach thierärztlichem Erachten nur der Biß in den lebenden Körper und die dadurch vollzogene Impfung des Giftes das einzig Gefahrbringende, daher der gewinnsüchtige Mißbrauch auch alle Nichtgebissene zum Gebrauche des Mittels zu nöthigen, in keiner Weise statthaft ist. Hiernach bedarf das Gebahren Kohl's und Sonntag's mit ihren Mitteln allenthalben die sorgfältigste Ueberwachung. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 16. Oct. 1857, der Commiss. für das Veterinärwesen abschr. zugef.

Einen besonderen Abdruck des Mand. v. 2. April 1796 betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat das Mand. v. 2. April 1796, die Beschränkung des Hundehaltens betr., unter Hinweisung auf die mit der Zeit durch Gesetze oder Verordnung eingetretenen Abänderungen einzelner Bestimmungen, sowie auf die einzuhaltenden Vorsichtsmaßregeln, abdrucken und dem Kreisbl. als Beilage beifügen lassen, mit dem Bemerken, daß einzelne Exemplare für 2½ Ngr. sowohl im Eingangsbureau der Kreisd., als bei den Amtshauptmannschaften zu haben seien. Bek. v. 20. Juli 1860 (V. Bl. 32.)

Die Anzeige des Ausbruchs der Wuthkrankheit bei Thieren betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat nicht nur sämmtl. Polizeiobrigkeiten im Falle des Ausbruchs der Wuthkrankheit bei Thieren die ungesäumte Anordnung der diesfalls in dem Mand. v. 2. April 1796 getroffenen Vorkehrungen wiederholt eingeschärft, sondern auch für nothwendig erachtet, daß nicht allein, wie nach der Min. Verordn. v. 19. Febr. 1839 (Bd. I. S. 575) ohnehin schon zu geschehen habe, von jedem durch den Biß wuthkranker Thiere verursachten Todesfalle, sondern überhaupt von jedem Ausbruche der Wuthkrankheit bei Thieren, auch wenn es sich vorläufig hierbei nur um einen Verdacht handle, Anzeige an die Kreisd. zu erstatten sei. Gen. V. v. 28. April 1858. (Kreisbl. Nr. 55.)

Einschärfung bezüglicher Bestimmungen.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß zahlreiche Fälle von Tollwuth unter den Hunden vorgekommen, die Polizeibehörden wiederholt angewiesen, die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften des Mand. v. 2. April 1796 (Bd. III. S. 309), ingleichen derjenigen Bestimmungen, welche wegen sofortiger Tödtung und Verscharrung aller von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebissenen Hunde und Katzen, sowie wegen der zwölf Wochen andauernden Einsperrung sämmtl. Hunde in jedem Orte, wo sich ein toller Hund gezeigt habe, und wegen eben so langer Absperrung aller anderen von einem solchen gebissenen, der thierärztlichen Behandlung zu unterwerfenden Hausthiere in den Verordnungen vom 14. Febr. und 29. Novbr. 1853 — Erzgeb. Voigtl. Kreisbl. Nr. 7 und Nr. 49 (und Bd. V. S. 523), daraus auch abgedruckt in sämmtl. Localblättern — ertheilt worden seien, sich zu Vermeidung eigner ernster Verantwortung angelegen sein zu lassen, auch darüber, daß den bezüglichen Anordnungen genau nachgegangen werde, sorgfältige Aufsicht zu führen, gegen etwaige Zuwiderhandlungen aber streng und unnachsichtlich einzuschreiten, auch die Polizei-Organe mit Anweisung zu versehen und zur Belehrung des Publikums eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung der oben erwähnten polizeilichen Vorschriften und der für Zuwiderhandlungen angedrohten, nach Befinden noch anzudrohenden Strafen in den betreffenden Localblättern mit thunlichster Beschleunigung zu veröffentlichen. Zugleich hat dieselbe die Amtshauptmannschaft veranlaßt, die Gendarmerie behufig zu instruiren. Gen. V. v. 16. Mai 1857. (V. Bl. Nr. 9.)

Das Verfahren in Folge Vorkommens toller Hunde betr.

Das Min. d. Inn. hat bereits unterm 24. Octbr. 1854 geschehen lassen, daß der Stadtrath zu Dresden die unterm 30. Aug. 1853 diesfalls getroffene allgemeine Anordnung, wonach an denjenigen Orten, an welchen sich ein tollwuthkranker oder dieser Krankheit dringend verdächtiger Hund gezeigt hat, alle Hunde, insoweit sie nicht als von jenem Gebissene sofort zu tödten sind, zwölf Wochen hindurch eingesperrt zu halten sein sollen (vergl. Bd. V. S. 522) — dahin modificire, daß von der verfügten Einsperrung der Hunde bis auf Weiteres zwar abzusehen sei, das Herauslassen derselben aus den Behausungen und Gehöften ihrer Eigenthümer jedoch während eines zwölfwöchigen Zeitraumes von der Tödtung des kranken Hundes an, bei welchem es unbedingt zu bewenden habe, nur unter der Bedingung gestattet sein solle, daß der Hund entweder an einer ausreichend starken, und möglichst kurz zu haltenden Leine geführt werde oder mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtflechtwerk — nicht aber, wie bisher gebräuchlich gewesen, mit blos ledernen Maulriemen, die wegen ihrer gänzlichen Untauglichkeit für den damit beabsichtigten Zweck ausdrücklich zu untersagen seien — versehen sei. Nachdem nun demgemäß bisher an diesem Orte wiederholt schon verfahren worden war, und dabei die Bedingungen, unter welchen eine Modification der Anordnung vom 30. Aug. 1853 für zulässig erachtet worden, dafern nur auf strenger Befolgung derselben mit dem gehörigen Nachdrucke bestanden wird, und, was insonderheit die Maulkörbe anlangt, diese nach den, den Kreisdd. zur Vertheilung an die Bezirksthierärzte unter dem 31. Aug. vor. Jahres zugefertigten, in Dresden seit längerer Zeit schon im Gebrauche befindlichen Modellen angefertigt sind, im Interesse des

öffentlichen Wohles als ausreichende Garantieen sich erwiesen hatten, demnächst aber dieselbe Modification auch bereits für andere Städte des Landes nachgelassen worden war, hat das Ministerium für angemessen erachtet, die Kreisdd. zu ermächtigen, für alle Städte ihres Bezirkes die mehrerwähnte Modification der Anordnung v. 30. Aug. 1853, beziehendlich je nach dem Ermessen der competenten Ortspolizeibehörde in der strengeren Form der Vereinigung beider obgedachten, nur alternativ vorgeschriebenen, Sicherungsmaßregeln, nachzulassen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 21. Juni 1858, den übrigen Kreisdd. abschriftlich zugefertigt.

Mit Rücksicht auf das wiederholt beobachtete Vorkommen von Fällen der Hundswuth im Regierungsbezirke Leipzig hat das Min. des Inn. für angemessen befunden, daß die im Jahre 1853 ergangenen Anordnungen, wonach an einem Orte, wo, und von dem Tage an, an welchem sich ein toller Hund gezeigt hat, sämmtliche nicht sofort zu tödtende Hunde zwölf Wochen lang eingesperrt werden sollen (vergl. Bd. V. S. 512), eingeschärft werden. Da jedoch die Maßregel des Einsperrens oft und namentlich in den Städten Schwierigkeiten findet und der Zweck derselben nur dahin geht, das Beißen der Hunde zu verhindern, so soll die Alternative nachgelassen bleiben, daß jeder Hundebesitzer entweder seinen Hund die bemerkte Zeit über eingesperrt zu halten oder denselben beim Freilassen mit einem gut construirten und gut befestigten Maulkorbe zu versehen hat. Geeignete Hundemaulkörbe können von dem Riemer Kretzschmar und dem Nadler Herrmann in Dresden bezogen werden, sowie auch die Bezirksthierärzte, denen im Jahre 1857 durch die Veterinärcommission die von den genannten Fabrikanten angefertigten Modelle zugesendet worden sind, genaue Anweisung zu Anfertigung derartiger Maulkörbe zu ertheilen im Stande sind. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 28. April 1860 und in deren Gemäßheit Gen. V. der Kreisd. zu Zwick. vom 17. Mai 1860 (V. Bl. Nr. 7), V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. V.), Gen. V. der Kreisd. zu Bud. v. 21. ej. (Kreisbl. Nr. 86.)[1])

Diesfalls der Gendarmerie ertheilte Anweisung.

Als wiederum kurz nach einander mehrere Fälle von Tollwuth der Hunde in verschiedenen, aber sich nahe liegenden Ortschaften vorgekommen waren und daher die Vermuthung nahe lag, daß einzelne Hunde, die von einem mit der Tollwuth behafteten gebissen worden, hin und wieder unentdeckt geblieben waren, hat das Min. des Inn. — wenn schon zu erwarten stehe, daß die zum Schutze gegen die Gefährdung durch diese Krankheit und gegen deren Weiterverbreitung bestehenden, beziehendlich erst neuerlich, mittelst (vorstehender) Verordnung an die Kreisdd. v. 28. April 1860 eingeschärften Anordnungen von den Polizeibehörden und deren Organen allenthalben aufs Strengste gehandhabt würden — doch Sich veranlaßt gefunden, eine besondere Anweisung der Gendarmerie zur größeren Vigilanz und unnachsichtlichsten Anzeigeerstattung bezüglich etwaiger Contraventionen, insbesondere gegen die Bestimmung, daß an Orten, wo ein toller Hund sich gezeigt hat, innerhalb der nächsten zwölf Wochen darauf alle daselbst befindlichen Hunde mit einem Maulkorbe zu versehen sind, durch die Bezirksamtshauptmannschaften eintreten zu lassen. Die Kreisdd. sind zu dem Zwecke veranlaßt worden, an die Amtshauptmannschaften demgemäß geeignete Verfügung zu erlassen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Juli 1860.

---

[1]) Die Bezugsquellen für Maulkörbe betr.

Die Kreisd. zu Bud. hat diese bekannt gemacht durch Bekanntm. v. 27. Juni 1860. (Kreisbl. Nr. 105.)

II. Fürsorge für Kranke.

1) Allgemeine Krankenanstalten betr.[1]
(Bd. III. S. 528. Bd. V. S. 346.)

Die Gesuche um Aufnahme in eine Landes-Heil- und Versorg-anstalt betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die Polizeibehörden, unter Verweisung auf die Bestimmungen der Beilagen A., B. u. C. zur Bekanntm. v. 26. Septbr. 1855 (Bd. V. S. 528) darauf aufmerksam gemacht, daß die über Gesuche um Aufnahme in eine der Landes-Heil- und Versorganstalten zu Sonnenstein, Coldiß und Hubertusburg zu erstattenden Berichte, der Vorschrift §. 6 der Beilage A. §. 6 der Beilage B. u. §. 5 der Beilage C. gemäß, zur Beschleunigung der Aufnahme an das Min. des Inn. unmittelbar zu richten seien, und zwar, was die nach den Vorschriften der Beilage A. u. B. Aufzunehmenden anlangt, auch in den Fällen, wo ein gleichzeitiges Gesuch einer Gemeinde um Ermäßigung der für die Aufzunehmenden zu bezahlenden Beiträge vorliegt, indem nach §. 18 der Beilage A. u. §. 10 der Beilage B. nur dann, wenn es sich um Ermäßigung des Verpflegungs-Beitrags für einen bereits aufgenommenen in der Anstalt befindlichen Kranken handle, an die Kreisd. Bericht zu erstatten sei. Dagegen sei nur, wenn eine Gemeinde rücksichtlich eines im Landeshospitale zu Versorgenden um Ermäßigung des von ihr zu bezahlenden Verpflegungsbeitrags nachsuche, deshalb nach Maßgabe von §. 12 der Beilage C. zunächst Bericht an die Kreisd. zu erstatten. Dabei hat dieselbe die Polizeibehörden angewiesen, hiernach in Zukunft sich im Interesse der aufzunehmenden Kranken zu achten. Gen. Verordn. v. 27. Nov. 1857. (Kreisbl. Nr. 146.)

Die Aufnahme in das Krankenstift zu Zwickau betr.
(Bd. III. S. 373. Bd. V. S. 533.)

Unter Bezugnahme darauf, daß noch öfters Kranke, ohne dazu vorher eingeholte Erlaubniß der Kreisd. oder doch unerwartet des Eingangs der Entschließung der letzteren, dem Kreiskrankenstifte zugeführt würden, hat die Kreisd. zu Zwick. wiederholt auf ihre bezügliche Bekanntmachung v. 14. Febr. 1855 (Kreisbl. Nr. 8 und Bd. V. S. 533) aufmerksam gemacht. Bekanntm. v. 11. Dec. 1860. (V. Bl. Nr. 16.)

Die Beaufsichtigung der Krankenanstalten betr.

In Gemäßheit einer von dem Min. des Innern ergangenen Verordnung soll bei der Kreisd. zu Zwick. fortan eine centrale Beaufsichtigung sämmtl. im Regierungsbezirke gelegenen Krankenanstalten in der Weise stattfinden, daß eines Theils von Zeit zu Zeit und zwar in der Regel je nach 3 Jahren eine locale Revision derselben durch das damit ein für allemal commissarisch beauftragte

---

[1]) Eine Schrift über den Bau der Krankenhäuser betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat Veranlassung genommen, die Obrigkeiten ihres Bezirkes auf eine neuerdings erschienene Schrift „L. Degen, der Bau der Krankenhäuser, mit besonderer Berücksichtigung der Ventilation und Heizung. Mit 10 Tafeln. München 1862. 8.", welche, obschon zunächst nur die Erbauung, Heizung und Ventilation von Krankenhäusern in das Auge fassend, doch auch bezüglich der Heizung und Ventilation anderer zum Aufenthalt einer größeren Masse von Menschen bestimmter Gebäude beachtenswerthe Angaben und Rathschläge enthalte, aufmerksam zu machen; durch G. V. v. 28. Aug. 1863 (V. Bl. Nr. 10). Desgl. die Kreisd. zu Bud. durch V. v. 18. ej. (Kreisbl. Nr. 205.) die Kreisd. zu Zwick. durch Bekanntm. v. 15. Juli 1863. (V. Bl. Nr. 10.)

ärztliche Mitglied der Kreisd. vorgenommen wird, anderntheils aber, was die öffentlichen Krankenanstalten anlangt, von den betreffenden Obrigkeiten, resp. Krankenhausvorständen, in Betreff der Privatanstalten von den Unternehmern derselben, Jahresberichte an die Kreisdirection zu erstatten sind. Diese Jahresberichte, welche bis zum Schlusse des ersten Quartals in jedem Jahre einzureichen sind, und denen für das erste Mal ein Grundriß nebst Situationsplan beizufügen ist, sollen sowohl in administrativ-öconomischer, als auch in ärztlicher Hinsicht einen genauen Einblick in die Verhältnisse der betreffenden Anstalt gestatten; es soll daher der von dem ärztlichen Dirigenten der Anstalt verfaßte Theil, der

Aerztliche Bericht,

eine Uebersicht über die behandelten Kranken je nach dem Ab- und Zugange derselben, deren Krankheitsformen, der Dauer und dem Ausgange der Krankheit, dem Sectionsbefunde und über die wichtigeren Operationen gewähren, wogegen der von der Verwaltungsbehörde der Anstalt verfaßte Theil, der

Verwaltungsbericht,

möglichst detaillirte Angaben über den Stand des Vermögens der Krankenanstalt, die Einnahme und Ausgabe bei derselben, die durchschnittlichen Verpflegungskosten, wie die Höhe der dafür erlangten Verpflegungsbeiträge enthalten soll.

Sämmtl. Jahresberichte sind durch Vermittlung der betreffenden Bezirksärzte, in deren Obliegenheiten, wie solche unter f. im §. 2 der allgemeinen Instruction der Bezirksärzte angegeben sind, durch die unmittelbar eintretende Beaufsichtigung Seiten der Kreisdirection nichts geändert wird, an diese einzureichen, wogegen die Medicinalpolizeibehörden an denjenigen Orten, an welchen der betreffende Bezirksarzt zugleich als Hausarzt einer der fraglichen Anstalten fungirt, mit der Revision derselben nicht weiter, wie an der erstgedachten Stelle der Instruction unter f. vorgeschrieben ist, einen andern Bezirksarzt zu beauftragen, sondern die etwanige Nothwendigkeit einer solchen Revision anzuzeigen haben, auch ist über die projectirte Errichtung einer Krankenanstalt in Zukunft unter Beifügung eines Situationsplanes, Risses und Kostenanschlages von der betreffenden Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten. V. der Kreisd. zu Zwick. v. 7. Nov. 1861. (V. Bl. Nr. 15.)

Die Verwaltung der Badepolizei in Elster betr.

Für diese und die damit zusammenhängenden Zweige der Polizei innerhalb des Gemeindebezirkes von Elster ist eine Polizeicommission errichtet worden, welcher ein vom Min. d. Inn. beauftragter Commissar vorsteht. Bek. des Min. d. Inn. v. 22. Mai 1857. (Leipz. Zeit. Nr. 124.)

Die Armuthszeugnisse für die Freikur in Bad Elster betr.

Unter Bezugnahme darauf, daß es den Anschein gewonnen, als ob bei Ausstellung der Armuthszeugnisse, deren die Bewerber um Freikur in Bad Elster zu Erlangung der letzteren bedürfen, nicht immer und allenthalben mit erforderlicher Genauigkeit und namentlich ohne eigne eingehende Erörterung des Verhältnisses der Bewerber Seiten der ausstellenden Behörden verfahren worden sei, hat das Min. des Inn. die betr. Behörden auf die ihnen in der beregten Beziehung obliegende Verpflichtung besonders aufmerksam gemacht. Bekanntm. v. 16. Oct. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 258.)

2. Die Fürsorge für Geisteskranke betr.

a. Die Anstalt Sonnenstein betr.

(Bd. III. S. 351. Bd. V. S. 528.)

Das nachstehende Statut für diese ist von den Kreisdd. zur Vertheilung an die Bezirksärzte und Gerichtsärzte, sowie an die betr. Gerichtswundärzte zugefertigt worden. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 26. Jan. 1861.

Statut
für die königl. sächsische Heilanstalt Sonnenstein.

Cap. I. Verfassung der Anstalt.

§. 1. Bestimmung. — Die am 8. Juli 1811 auf dem Schlosse Sonnenstein bei Pirna begründete Heilanstalt ist zur Verpflegung und Wiederherstellung heilbarer, oder doch einer wesentlichen Besserung fähiger Seelenkranker beiderlei Geschlechts, jedes Standes und jedes Religionsbekenntnisses bestimmt.

§. 2. Ressortverhältnisse. — Die Anstalt steht unmittelbar unter dem Min. d. Inn. Dasselbe verfügt, was an materiellen Mitteln und persönlichen Kräften zur möglichst vollständigen Erreichung des Anstaltszweckes erforderlich ist. Nach seiner Entschließung erfolgt jede Veränderung in der Organisation der Anstalt, die Anstellung und Entlassung der Ober- und Unterbeamten, ingleichen auch die Wahl der mit der Seelsorge in der Anstalt zu betrauenden Geistlichen.

§. 3. Dienstverhältnisse. — Das Min. d. Inn. ist die Anstellungs- und Dienstbehörde für sämmtliche Beamten der Anstalt. Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Personen.

§. 4. Gerichtsbarkeit — Gemeindeverband — Medicinalbezirk. — Das Schloß Sonnenstein nebst Zubehör steht unter der Gerichtsbarkeit des königl. Gerichtsamts im Bezirksgericht Pirna und in dem Gemeindeverband der Stadt Pirna. Die Gerichtsbehörde ist, wie die städtische Behörde Pirna's, bei Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten angewiesen, stete Rücksicht auf den Zweck der Anstalt zu nehmen, und namentlich nur unter Mitwissen der Direction der Anstalt und möglichst im Einklange mit deren Hausdisciplin zu verfahren. Das Gebiet der Anstalt Sonnenstein bildet einen besonderen Medicinalbezirk im Regierungsbezirke der Kreisd. Dresd., und es ist der Director zugleich Bezirks- und Gerichtsarzt dieses Medicinalbezirks.

Cap. II. Verwaltung der Anstalt.

§. 5. Direction. — Die unmittelbare Direction der Anstalt und deren Vertretung nach außen ist ausschließlich dem ersten ärztlichen Beamten, als Director, übertragen. Demselben liegt daher ob, die Anstalt nach Maßgabe der Hausordnung und der sonst bestehenden Anordnungen des Min., im Uebrigen nach seinem eigenen, dem Min. verantwortlichen Ermessen nach allen Richtungen hin zu verwalten und beziehendlich durch die betreffenden Organe verwalten zu lassen, die sorgfältigste Oberaufsicht über die Anstalt zu führen, die einzelnen Zweige des Dienstes und der Verwaltung, soweit nicht vom Min. ertheilte oder genehmigte Instructionen darüber Bestimmung treffen, zu regeln, die Dienstleistung sämmtlicher Beamten und Bediensteten zu controliren, und ein kräftiges und ersprießliches Zusammenwirken derselben herbeizuführen. Dem Director steht deshalb in allen allgemeinen und besonderen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Unterordnung unter das Min. die nächste entscheidende Bestimmung und die Disciplinargewalt über sämmtliche Beamte und Bedienstete bei der Anstalt nach den dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen des Min. zu. Das Min. ernennt nach Befinden aus den Oberbeamten, für den Fall gänzlicher Behinderung des Directors, einen Stellvertreter desselben. Außer dem gedachten Falle darf der Director nach eingeholter Genehmigung des Min. einzelne Directorialbefugnisse zeitweilig auf diejenigen Oberbeamten übertragen, welche er dem Min. hierzu vorgeschlagen hat. Nur wenn unter besonders dringlichen Umständen die Entschließung des Min. zuvor einzuholen unmöglich sein sollte, ist der Director unter eigener Verantwortung ermächtigt, Oberbeamte mit einzelnen Directorialbefugnissen auf die Dauer jener Umstände zu beauftragen, ohne dabei an die Person seines Stellvertreters gebunden zu sein. Als dirigirender Arzt der Anstalt hat der Director seine Kräfte und Zeit unter geregelter Mitwirkung der nächst ihm der Anstalt zugetheilten Aerzte, insbesondere der psychischen und medicinischen Pflege der Kranken und der disciplinellen Ueberwachung derselben nach allen Richtungen hin zu widmen.

§. 6. Oberbeamte. — Bei der Anstalt fungiren als Oberbeamte: der zweite Hausarzt, zur Zeit zugleich Vorstand der Abtheilung für genesende Frauen,

der Hülfsarzt, der Rendant (Hausverwalter), der Wirthschaftsinspector, der Inventarienrechnungsführer, und diejenigen der übrigen Beamten, welche das Ministerium besonders zu Oberbeamten ernennt. Werden Anstellungen im Aufsichts- und Expeditionsdienste oder Annahme von ständigen Lohnleuten nöthig, so hat der Director dem Ministerium geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 7. Geistliches Amt, Kirchendienst 2c. — Die religiösen Bedürfnisse der Kranken und sonstigen Bewohner der Anstalt werden durch die protestantischen und römisch-katholischen Geistlichen der Stadt Pirna befriedigt, und haben namentlich Erstere an allen Sonn- und Feiertagen Gottesdienst in der Anstaltskirche zu halten. Für Angehörige anderer, als der vorgenannten Bekenntnisse wird eintretenden Falles der Besuch durch auswärtige Geistliche 2c. vermittelt. Für die Besorgung des Orgelspiels, sowie für die Leitung des Kirchengesanges und der täglichen Morgenandachten der Kranken ist in geeigneter Weise Fürsorge getroffen.

§. 8. Oekonomische Verwaltung. — Die ökonomische Verwaltung der Anstalt liegt zunächst dem Cassenrendanten (Hausverwalter) ob, im Vereine mit dem Wirthschaftsinspector und dem Inventarienrechnungsführer innerhalb ihrer besonderen Geschäftskreise. Der Wirkungskreis des Cassenrendanten umschließt die Cassenverwaltung bei alleiniger Vertretung, ferner unter Aufsicht und Oberleitung des Directors den Einkauf aller Erfordernisse der Anstalt, für deren preiswürdige und entsprechende Qualität er zunächst verantwortlich ist, weiterhin das auf beide Dienstleistungen bezügliche Rechnungswerk und die Leitung der Hausexpedition. Der Wirthschaftsinspector hat die Uebernahme der für die Anstalt vom Cassenrendanten erkauften Naturalien und übrigen Bedürfnisse nach Qualität und Quantität, deren Aufbewahrung und Verausgabung unter specieller Berechnung zu besorgen. Dem Inventarien-Rechnungsführer liegt die Verwaltung, Instandhaltung und Berechnung des gesammten Inventariums, sowohl Anstalt, als der Verpflegten ob.

§. 9. Fortsetzung. — Der Director hat bei solchen einzelnen Entschließungen und Anordnungen, welche den speciellen Wirkungskreis eines Oberbeamten berühren, in der Regel zuvor die Ansicht des betr. Oberbeamten zu vernehmen.

§. 10. Aufsichts-, Wärter- und unteres Officianten-Personal. — Für unmittelbare Beaufsichtigung und Pflege der Kranken, und für Besorgung verschiedener anderer Dienstleistungen im Bereiche der Anstalt sind angestellt: a) die entsprechende Zahl von Aufsehern und Aufseherinnen; b) eine Waschvorgesetzte, welche die Besorgung der Wäsche vom Reinigen derselben bis zur Wiederausgabe zum Gebrauche über sich hat; c) ein Oberwärter zur Assistenz bei der Aufsichtsführung in der Abtheilung für genesende Frauen; d) die nöthige Zahl Wärter und Wärterinnen (1 auf 5—6 Kranke durchschnittlich); e) ein Hausmann in dem Hause für die größere Frauenabtheilung; f) zwei Thorwärter; g) ein Nachtwächter; h) ein Gärtner. Sämmtliche vorstehende Officianten und Bedienstete sind eidlich verpflichtet.

§. 11. Beamtenconvente. — Zu Förderung des nöthigen Zusammenwirkens dienen die Beamtenconvente, d. s. Versammlungen der sämmtlichen Oberbeamten unter Vorsitz des Directors zur Bekanntmachung und gemeinschaftlichen Besprechung allgemeiner Anstaltsangelegenheiten. In denselben sind in der Regel alle eingegangenen und nicht an die Person des Directors, sondern an die Direction gerichteten Ministerialverordnungen, welche die Anstaltsverwaltung im Allgemeinen oder im Besonderen betreffen, vorzulesen, ferner solche Angelegenheiten der Anstalt, welche von allgemeinem Interesse für die Oberbeamten sind und namentlich alle Maßregeln der ökonomischen Verwaltung zu besprechen und beziehendlich deshalb bereits getroffene Anordnungen nachträglich bekannt zu machen.

§. 12. Fortsetzung. — Jedem Oberbeamten steht es frei, Gegenstände zur Besprechung zu bringen. Die Besprechungen im Convente bezwecken nur eine Berathung für die Entschließungen des Directors. Beschlüsse mit der Wirkung zu fassen, daß der Director auch gegen seine Ansicht an dieselben und an deren Ausführung gebunden wäre, ist der Convent nicht befugt. Die Beamtenconvente sind regelmäßig in der ersten Woche jeden Monats und außerdem so oft es dem Director nothwendig erscheint abzuhalten. In der Zwischenzeit eingegangene

Ministerialverordnungen allgemeinen Inhaltes sind je nach dem Bedürfnisse schneller Bekanntmachung durch circulirende Abschriften zur Kenntniß der Oberbeamten zu bringen, dessenungeachtet aber auch im nächsten Convente zu erwähnen.

§. 13. Conventprotokolle. — Ueber die Verhandlungen in den Beamtenconventen werden durch einen Oberbeamten Protokolle punktweise aufgenommen und von dem Director und sämmtlichen anwesend gewesenen übrigen Oberbeamten zur Genehmigung unterzeichnet. Von diesen Protokollen ist jedesmal eine Abschrift, für deren Treue der Director verantwortlich ist, an das Min. zur Kenntnißnahme einzusenden. Anträge an das Min. sind jedoch nicht blos im Protocolle vorzulegen, sondern außerdem mittelst besonderen Berichts zu stellen und zu begründen (Gen. Verordn. v. 17. Jan. 1850). Ueber die Besprechungen im Convente und die dabei sonst eröffneten Gegenstände sind Mittheilungen an andere Personen unstatthaft, wie überhaupt über alle Angelegenheiten der Anstalt das Dienstgeheimniß mit besonderer Vorsicht zu bewahren ist.

§. 14. Instructionen. — Jeder Beamte erhält eine Instruction über die speciell mit seiner Function verknüpften Obliegenheiten.

§. 15. Beköstigungswesen. — Die Beköstigung der Verpflegten wird nach periodisch zu erneuernden Vertragsbestimmungen einem Ausspeiser verbungen, welcher dieselbe unter Ueberwachung der Direction und der Oberbeamten und genauer Befolgung der deshalb bestehenden allgemeinen Anordnungen des Min. nach den besonderen Anweisungen des Directors bezüglich der täglichen Auswahl der Speisen und der Güte der Zubereitung auszuführen gehalten ist.

§. 16. Betriebsmittel. — Die Mittel zur Deckung des Unterhaltungsaufwandes der Anstalt sind: a) der Ertrag der ihr eigenthümlichen Feld- und Gartenstücke, b) die für die Kranken zu leistenden Verpflegbeiträge, und c) die etatmäßigen Zuschüsse aus der Staatscasse.

Cap. III. Unterbringung von Kranken in die Anstalt.

(Vergl. die Beilage A. zur Bekanntm. v. 26. Septbr. 1855. S. 602 f. d. Ges. u. Verordn. Bl. u. Bd. V. S. 529.)

§. 17. Beschränkungen a) rücksichtlich der Aufnahme von Ausländern. — Die Anstalt ist zunächst für Inländer bestimmt; doch können auch Ausländer, abgesehen von den Fällen, in denen der mit verschiedenen deutschen Staaten abgeschlossene Staatsvertrag vom 11. Juli 1853 Platz ergreift, sobald der Raum es gestattet, jedoch nur gegen angemessen erhöhte, im einzelnen Falle zu bestimmende Beiträge aufgenommen werden.

§. 18. b) rücksichtlich der Aufnahme von ansteckenden und ungefährlichen Geisteskranken. — Von der Aufnahme nach Sonnenstein ausgeschlossen bleiben sowohl die Seelenkranken, welche unbedingt unheilbar, wenn auch gemeingefährlich, als auch Diejenigen, welche mit äußerlichen sehr entstellenden, Ekel und Abscheu erregenden oder ansteckenden Krankheiten als Krebs, Syphilis und dergleichen behaftet sind. Beiderlei Art Kranke werden den Landesversorganstalten zugewiesen. Unheilbare Seelenkranke, welche nicht gefährlich sind, können nur in die mit der Hauptanstalt verbundene Pensionsanstalt aufgenommen werden, wenn und so lange ausreichend Raum daselbst vorhanden ist und wenn zugleich für dieselben vollständiger Ersatz der durch ihre Verpflegung entstehenden Kosten nach den deshalb im einzelnen Falle zu treffenden Bestimmungen geleistet wird.

§. 19. Aufnahmegesuche für Inländer. — Jede Aufnahme hängt von der Genehmigung des Min. d. Inn. ab und sind die Gesuche deshalb bei der betr. Orts- und Vormundschaftsbehörde anzubringen und von dieser an das Min. d. Inn. einzuberichten. Wenn besondere Rücksichten es den Angehörigen des Kranken wünschenswerth machen, das Gesuch an das Min. unmittelbar zu richten, so ist dies ausnahmsweise zwar nachgelassen, jedoch nur unter Beobachtung der im nächsten §. angegebenen Erfordernisse.

§. 20. Unterlagen für dieselben. — Dem Aufnahmegesuche sind, sofern es einen Inländer betrifft, beizufügen: a) ein auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhendes, nach bestimmten Fragepunkten (vgl. S. 403) abzufassendes

ärztliches Gutachten, welches, nächst einer Schilderung des körperlichen und geistigen Zustandes des Kranken, am Schlusse zusammengefaßt insbesondere sich auszusprechen hat: aa) ob die Geisteskrankheit für heilbar erachtet werde, bb) ob der Kranke sich oder Andern gefährlich, cc) ob derselbe mit einer ansteckenden oder einer Ekel oder Abscheu erregenden Krankheit behaftet sei; b) der Heimathschein des Kranken, oder eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber, daß derselbe als Staatsangehöriger des Königreichs Sachsen anerkannt und die Feststellung seines Heimathsortes eingeleitet sei; c) ferner ist über des Kranken Stand, Namen, Religion und sonstige persönliche Verhältnisse, sowie darüber, ob dessen Aufnahme im Einverständnisse mit seinen Angehörigen, beziehendlich mit seinem Vormunde beantragt wird, genügende Auskunft zu geben, und d) anzugeben, welcher Verpflegclasse (vergl. §. 25) der Kranke zugetheilt werden soll, und an wen sich die Anstalt wegen Bezahlung der Beiträge zu halten habe.

§. 21. Fortsetzung. — Das im vorhergehenden Paragraphen sub a) erwähnte Gutachten ist, wenn es nicht von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte selbst herrührt, jedenfalls von einem solchen zu prüfen, und durch die beizufügende Bescheinigung zu vervollständigen, daß, oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen, auf persönlicher Prüfung des Kranken beruhenden Ansichten des Bezirks- oder Gerichtsarztes übereinstimmt. Die auf die Kranken bezüglichen, zur Aufnahme in die ärztlichen Gutachten nicht geeigneten Familiengeheimnisse sind den Anstaltsärzten, welche darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten haben, besonders mitzutheilen.

§. 22. Vorschriften zu schleuniger Fürsorge für Heilbare. — Damit solche geistig Erkrankte, welche gegründete Hoffnung auf Heilung geben, recht bald zur Förderung ihrer Genesung der Anstaltspflege theilhaftig werden, sind die nöthigen Einleitungen zu ihrer Aufnahme auf Sonnenstein sobald wie möglich zu treffen, indem auch alle Behörden und Beamten, deren dienstliche Mitwirkung dazu in Anspruch genommen wird, durch Verordn. v. 29. Nov. 1853 (S. 275 des G. u. V. Bl. 1853) angewiesen sind, das ihnen diesfalls Obliegende mit möglichster Beschleunigung zu besorgen. Aus demselben Grunde ist auch gestattet, solche heilbare Kranke vorläufig und unerwartet der Genehmigung des Min. d. Inn. sofort in die Anstalt bringen zu lassen. Wie aber bei einer solchen „vorläufigen Zuführung" ein Bezirks- oder gerichtsärztliches Zeugniß über das Vorhandensein gegründeter Hoffnung auf Heilung, und ein Ausweis im Betreff der Heimath des Erkrankten nicht fehlen darf, so überhebt diese Erleichterung die Angehörigen oder Obrigkeiten des Kranken auch weder der nachträglichen und möglichst zu beschleunigenden Beibringung des ausführlichen ärztlichen Gutachtens, noch der Verbindlichkeit, die nachträgliche Genehmigung zur Beibehaltung desselben bei dem Min. d. Inn. nachzusuchen und das wegen Bezahlung der Beiträge und sonst hiernach Erforderliche unverzüglich zu besorgen. — Vergl. die neueren Bestimmungen S. 403.

§. 23. Aufnahmegesuche für Ausländer. — Gesuche um Aufnahme von Ausländern sind bei dem Min. d. Inn. anzubringen und zu begründen: a) durch ein vollständiges, das Vorhandensein wie die Beschaffenheit der Krankheit klar darstellendes ärztliches Zeugniß; b) durch die nöthigen Nachweisungen darüber, daß die nächsten Angehörigen oder die rechtlichen Vertreter des Aufzunehmenden mit dessen Aufnahme einverstanden sind, und daß der Letztere auf Verlangen jederzeit in seine Heimath zurückgebracht werden könne und daselbst angenommen werde.

§. 34. Dauer der Gültigkeit der Aufnahmeverordnungen. — Die Gültigkeit einer Aufnahmeverordn. des Min. d. Inn. auf drei Monate, vom Tage des Erlasses an gerechnet, beschränkt. Wird die Zuführung des Aufzunehmenden binnen dieser unterlassen, so ist um die Aufnahme anderweit nachzusuchen.

§. 25. Verpflegclassen. — Um die Verpflegung der Kranken ihren gewohnten Bedürfnissen möglichst anpassen zu können, bestehen bei der Heilanstalt Sonnenstein drei verschiedene Verpflegclassen, die sich insbesondere rücksichtlich der Wohnung und der Kost und dem entsprechend durch verschiedene Höhe der Verpflegbeiträge ꝛc. unterscheiden. Sollte eine Veränderung der anfänglich gewählten Verpflegclasse in Folge eingetretener Umstände sich wünschenswerth oder

nöthig machen, so ist darum seiten der Vertreter des Kranken bei dem Ministerium des Innern besonders nachzusuchen.

§. 26. Verpflegbeiträge. — Als normalmäßige Verpflegbeiträge für diese verschiedenen Classen sind für jetzt bestimmt: für einen Verpflegten I. Classe jährlich 220 Thaler, II. Classe jährlich 100 Thaler, III. Classe jährlich 56 Thaler. Dafür werden von der Anstalt ärztliche Behandlung, Medicin und Bäder, Wartung, möblirte Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, alle Lagerstättenerfordernisse, Wasch- und Speisegeräthe, die nöthige Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Badewäsche, die Reinigung der gesammten Wäsche, und überdies die für die Kranken der dritten Classe (bei besonderem Bedürfnisse auch für die der zweiten Classe) im Laufe der Zeit nöthig werdenden Ergänzungen der bei der Aufnahme mitzubringenden Kleider und Leibwäsche gewährt.

§. 27. Besondere Berechnungsgelder. — Außerdem ist in den beiden ersten Classen zur Anschaffung neuer Kleider und Leibwäsche, für die Instandhaltung der alten dergleichen, so wie zur Befriedigung von Nebenbedürfnissen, welche die Anstalt nicht gewährt, ein besonderes „Berechnungsgeld“ von in der Regel 20—50 Thalern jährlich für einen Verpflegten I. Classe und 10—30 Thalern jährlich für einen Verpflegten II. Classe einzuzahlen, welches jedoch bei außerordentlichen Bedürfnissen des Kranken auch im Laufe der Kur angemessen erhöht werden kann. Für die Verpflegten der dritten Classe bleibt die Anweisung eines solchen Berechnungsgeldes ganz dem Ermessen ihrer Vormünder und Angehörigen überlassen.

§. 28. Ermäßigung der Beitragssätze. — Eine ausnahmsweise Ermäßigung der §. 26 bezeichneten Verpflegbeiträge ist nur wegen genügend nachgewiesenen Unvermögens zur Bezahlung des vollen Normalsatzes zulässig. Einer solchen Ermäßigung ungeachtet bleibt, wenn nicht ausdrücklich Verzicht darauf geleistet worden ist, der Anstalt die Nachforderung zur Höhe der Normalsätze für die Fälle vorbehalten, daß a) dem Kranken nach der Aufnahmeverwilligung Vermögen zugefallen, oder bei der Aufnahme vorhanden gewesenes Vermögen desselben verschwiegen worden ist, oder b) daß derselbe in der Anstalt verstirbt.

§. 29. Gemeindebeiträge. — Wenn aus dem Vermögen des Kranken und von den zu seiner Unterhaltung verbundenen Angehörigen desselben nicht mindestens die Hälfte des §. 26 angegebenen Normalsatzes der dritten Classe von 56 Thalern aufzubringen ist, so tritt nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 (S. 125 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) für die Heimathsgemeinde des Kranken die Verbindlichkeit ein, einen Verpflegbeitrag von 28 Thalern an die Anstalt abzuführen, und dieser gegenüber zu vertreten. Es bleiben jedoch der Gemeinde solchenfalls ihre Regreßansprüche an das Vermögen des Kranken oder seiner Angehörigen vorbehalten, sowie derselben auch überlassen bleibt, wegen eines angemessenen Zuschusses zu dem Gemeindebeitrage ein Abkommen mit den Vertretern oder Angehörigen des Kranken zu treffen.

§. 30. Ermäßigungsgesuche von Gemeinden. — Wenn eine Gemeinde rücksichtlich eines bereits in der Anstalt befindlichen Kranken auf Grund §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1834 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1834 S. 125) um Ermäßigung des von ihr nach vorstehendem Paragraphen zu bezahlenden Verpflegbeitrags von 28 Thalern nachsucht, so ist deshalb zunächst unter Beifügung der Armencassenrechnungen der letzten drei Jahre Bericht an die betreffende Kreisdirection zu erstatten, von welcher das Gesuch dem Ministerium des Innern gutachtlich vorgetragen wird.

§. 31. Vorausbezahlung der Beiträge. — Alle Verpflegbeiträge und Berechnungsgelder sind im Voraus in vierteljährlichen Theilzahlungen den 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres an die Anstaltsdirection zu entrichten. Der Beitrag für die Zeit vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten der vorerwähnten Zahlungstermine ist bei der Zuführung zu berichtigen.

§. 32. Pensionsanstalt für vermögende In- und Ausländer. — Außer den §. 26 erwähnten drei Verpflegclassen besteht bei der Heilanstalt zu Sonnenstein eine besondere Abtheilung für vermögende Inländer und Ausländer (Pensionsanstalt). Die Kranken dieser Abtheilung erhalten gewähltere Beköstigung, speisen, insoweit es ihr Zustand gestattet, an dem Tische des ärztlichen

Directors, dessen speciellster Beaufsichtigung und Beobachtung sie auf diese Weise theilhaftig werden, und haben von denen der übrigen Kranken abgesonderte Wohnungen und besondere Wärter. In dieser Abtheilung beträgt der Verpflegbeitrag (einschließlich des Berechnungsgeldes von 50—100 Thalern) jährlich 500—700 Thaler.

Cap. IV. Zuführung und Aufnahme, Beaufsichtigung, Bekleidung, ärztliche Behandlung und seelsorgliche Pflege der Kranken.

§. 33. Reisefähigkeit. — Ob der in die Anstalt aufzunehmende Kranke reisefähig und auf welche Weise derselbe fortzubringen sei, ist von dem begutachtenden Bezirks- oder Gerichtsarzte (§. 21. Cap. III.) zu bestimmen, der auch die sonst nöthigen Rathschläge über die Behandlung desselben auf der Reise in die Anstalt zu ertheilen, und nach Befinden denselben zu diesem Behufe kurz vor der Abreise wiederholt zu besuchen hat. Auch ist dafür zu sorgen, daß sich unter den Begleitern des Kranken womöglich Jemand befinde, der über die Eigenthümlichkeit und den Verlauf der Krankheit, über des Kranken Betragen vor und bei der Reise, sowie über dessen körperlichen Zustand genügende Auskunft zu geben vermöge.

§. 34. Zeit der Zuführung. — Die Uebergabe der Kranken an die Anstalt kann zu jeder Stunde des Tages von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends erfolgen.

§. 35. Ausstattungserfordernisse. — Die Kranken sind ausreichend und standesgemäß mit Kleidern und Wäsche zu versehen, und zwar in der ersten Classe mit mindestens 3 vollständigen Anzügen und sechsfacher Leibwäsche, in der zweiten Classe mit mindestens 2 vollständigen Anzügen und vierfacher Leibwäsche, in der dritten Classe mit mindestens 1 Sonntags- und 1 Wochentagsanzuge und mit dreifacher Leibwäsche. Die Direction ist verpflichtet, wenn die mitgebrachten Effecten der Zahl oder der Beschaffenheit nach nicht für ausreichend zu erachten sind, auf entsprechende Ergänzung anzutragen. Die Benutzung eigener Lagerstätten kann nur ausnahmsweise gestattet werden. In keinem Falle wird dafür ein Erlaß an den Beiträgen bewilligt.

§. 36. Verfahren bei der Uebernahme. — Der Begleiter eines aufzunehmenden Kranken hat außerdem an Schriften eine Autorisation zu diesem Auftrage seiten der Obrigkeit oder der Angehörigen des Letzteren, doppelte Verzeichnisse über die für den Kranken abzuliefernden Effecten und Gelder, desgleichen was sonst an actenmäßigen Schriften in Betreff des Krankheitsfalles neben dem ärztlichen Gutachten vorliegt, mitzubringen, und erhält er von der Direction der Anstalt eine Uebergabebescheinigung über den Aufgenommenen, sowie von der Verwaltung eine besondere Quittung über die eingezahlten Gelder und eines jener Effectenverzeichnisse quittirt zurück.

§. 37. Fortsetzung. — Ueber die vollzogene Aufnahme eines Kranken wird bei der Anstaltsexpedition ein Protocoll abgefaßt und solches dem Actenstücke beigeheftet, was über jeden Aufgenommenen angelegt wird, und alle darauf bezügliche Schriften in sich enthält. Ueberdies wird der volle Name, das Alter, der Wohn- und Heimathsort, das Datum der Aufnahme und das der Aufnahmeverordnung in das Bestandsverzeichniß sämmtlicher Kranken vom Director eigenhändig eingetragen.

§. 38. Fortsetzung. — Jeder neu aufgenommene Kranke ist unmittelbar nach dem Eintritte in die Anstalt einer sorgfältigen, anstaltsärztlichen Exploration zu unterwerfen, um über die ganze Persönlichkeit desselben, über seinen körperlichen und geistigen Zustand ein genaues Bild zu gewinnen, damit darauf hin nicht nur seine Unterbringung in die geeignete Krankenabtheilung angeordnet, und den zukünftigen Pflegern desselben, den Aufsehern und Wärtern, eine allgemeine Anweisung über die Art, wie er zu verhalten ist, ertheilt, sondern auch der Heilplan, welcher von nun an zu verfolgen sein würde, eingeleitet werden kann.

§. 39. Regeln für das Verhalten und Beaufsichtigen der Kranken. — Dabei wird nicht unterlassen, dem Kranken liebreich, vorsichtig und soweit es dessen Fassungsvermögen gestattet, zu erkennen zu geben, daß er während seiner Verpflegung in der Anstalt in seinem ganzen Thun und Verhalten den

Anordnungen der Aerzte und der Hausordnung sich fügen muß, und daß, wie die Anstalt in der Gesammtheit ihrer persönlichen und materiellen Hülfskräfte nur die Förderung seines Wohles und seiner Genesung zu erstreben sucht, er seinerseits durch Vertrauen, Geduld und Hoffnung sein Loos sich wesentlich erleichtern kann.

§. 40. Fortsetzung. — Faßt die Aufsichtsführung in der Anstalt alle die Maßnahmen und Anstrengungen in sich, vermöge welcher eben so die Person des Kranken als seine Umgebung vor der Gewalt seines Irreseins zu schützen ist, so ist doch für jeden einzelnen Fall die Art und die Ausdehnung der Aufsicht auf Grund wissenschaftlich-ärztlicher und humaner Erwägung seines Bedürfnisses zu bemessen und demgemäß die Instruction der Aerzte an ihre Untergebenen einzurichten. Unter allen Umständen aber muß Klugheit, Vorsicht und Milde walten und mechanische Beschränkungen sollen, wenn sie auch früher angewandt, in dieser oder jener Beziehung dem Aufsichtspersonale Erleichterungen verschaffen möchten, doch bis zum Eintritte unumgänglicher Nothwendigkeit verschoben werden.

§. 41. Beköstigung der Kranken. — Die Aufnahmeverordnung des Ministeriums des Innern schreibt zwar die Verpflegclasse vor, welcher der Kranke zuzuweisen ist, und soweit auch die regulativmäßige Beköstigung desselben. Doch schließt diese Bestimmung nicht die Möglichkeit aus, dem speciellen Bedürfnisse und in gewissem Maße selbst den Wünschen des Kranken Veränderungen der Kost angedeihen zu lassen, und die humane Theilnahme des Arztes an dem schweren Geschicke seines Pflegebefohlenen wird zu ihrer Bethätigung reichlichen Anlaß erkennen in den Mitteln, über welche er zu diesem Zwecke disponiren darf.

§. 42. Bekleidung. — Die Bekleidung der Kranken muß zweckentsprechend, nach dem Wechsel der Jahreszeiten verschieden, zugleich aber auch standesgemäß mit Berücksichtigung der Abweichungen der Mode gehalten sein. In ihr soll kein Abzeichen sich finden, in welchem der Träger derselben als Irrer erkannt wird. Dem eigenmächtigen, wahnsinnigen Gebahren des Kranken ist dabei kein Einfluß zuzugestehen, wenn auch andererseits passende Wünsche desselben natürlich entgegenkommend zu hören sind.

§. 43. Aerztliche Behandlung. — Die Anstalt ist im Verfolge ihrer Aufgabe einzig und allein als Krankenanstalt anzusehen. Seelenkranke zu pflegen und zu heilen, ist ihre Bestimmung, und darf ihr demnach kein Mittel fehlen, welches zu diesem Behufe die rationelle Psychiatrie vorschreibt; eben so wenig aber darf ihr eine anderweite Aufgabe beigemessen sein, unter welcher ihre Leistungsfähigkeit nach den Anforderungen der allgemeinen Hülfsbedürftigkeit und nach den Fortschritten der Wissenschaft Eintrag erleiden würde. Die ärztliche Leitung der Anstalt hat jeden ihrer Pflegebefohlenen als den Träger eines Krankseins zu würdigen, welches in seinem Wesen und seiner Entwickelung zu erforschen und nach wissenschaftlichen Heilanzeichen zu beseitigen, oder doch wenigstens zu mildern, derselben um so mehr gelingen wird, je inniger Wissenschaftlichkeit und humane, aufopfernde Selbstverläugnung sich verbinden.

§. 44. Seelsorgliche Pflege. — Keinem der Anstaltsverpflegten soll die Erbauung und der Trost seiner Religion fehlen. Wünsche und Bedürfnisse in dieser Beziehung gewissenhaft zu befriedigen, muß von den Vorstehern der Anstalt als heilige Pflicht beachtet werden. Geistlichen wird immer vielfache Gelegenheit geboten sein, sowohl das wahrhaft religiöse Gemüth zu erbauen und zum inneren Frieden zu führen, als auch moralische Schlaffheit zu bekämpfen, nicht minder wahnsinnige Schwärmerei und Verirrung zu beschränken.

Cap. V. Abgang der Kranken aus der Anstalt.

§. 45. Entlassungsgründe. — Die Entlassung aus der Anstalt erfolgt: A. Nach dem ausschließlich verantwortlichen Ermessen der Anstaltsdirection, sobald der Kranke a) geheilt, oder b) unheilbar oder einer weiteren Besserung unfähig, oder c) aus sonst einem Grunde für die Beibehaltnng in der Anstalt Sonnenstein nicht mehr geeignet erkannt wird. (Ausnahmen in Beziehung auf b. finden nur bei der Pensionsanstalt statt.) B. Auf Antrag der Vertreter des Kranken unter der Voraussetzung, daß derselbe a) entweder nicht gemeingefährlich ist, oder b) daß entgegengesetzten Falles die competente Behörde auf Grund

der ihr von der Anstaltsdirection deshalb zugehenden Mittheilung die für den Fall der Entlassung des Kranken von dessen Vertretern zugesagten Sicherungsmaßregeln für ausreichend erklärt.

§. 46. Abschreibung vom Personalbestande. — Die Entlassung bedingt sofortige Abschreibung vom Personalbestande, und wird dem Abgehenden demgemäß ein amtlich vollzogener Entlassungsschein ausgestellt.

§. 47. Zurücksendung in die Heimath. — Ist die Entlassung eines Verpflegten beschlossen, so haben die Heimathsbehörde oder Angehörigen desselben auf dießfallsige Aufforderung der Anstaltsdirection dessen Zurücknahme innerhalb der ihnen von Letzterer zu bestimmenden Zeit ohne Weigerung zu veranstalten, außerdem aber zu gewärtigen, daß dessen Rücksendung auf ihre Kosten von der Anstalt ausgeführt wird. Auch sind den betreffenden Heimathsbehörden oder Angehörigen über die Art der Rückreise, sowie über die Behandlung des zu Entlassenden in der Heimath die erforderlichen Mittheilungen von der Anstaltsdirection zu machen, unvorhergesehene Hindernisse der Entlassung aber schleunigst anzuzeigen.

§. 48. Abrechnung über die Beiträge und Berechnungsgelder. — Bei dem Abgange eines Entlassenen ist der Verpflegbeitrag und das Berechnungsgeld bis zum Tage seines Austrittes aus der Anstalt von der Anstaltsverwaltung zu berechnen, das Berechnungsgelderbuch demgemäß abzuschließen und der hiernach verbleibende Bestand zurück zu erstatten.

§. 49. Rückgabe der Effecten der Kranken. — Die der Anstalt zugehörigen, in des Verpflegten Gebrauch befindlich gewesenen Sachen sind zurück zu behalten, insoweit es nicht in dringenden Fällen zu seinem besseren Fortkommen für nöthig erachtet wird, ihn in deren Besitz zu lassen. Dagegen sind alle von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten oder nachgesendeten Effecten, soweit solche noch vorhanden, oder brauchbar sind, ihm zurückzugeben.

§. 50. Verfahren bei befundener Unheilbarkeit gefährlicher Geisteskranker. — Wenn ein Verpflegter der Anstalt Sonnenstein als unheilbar, gleichzeitig aber auch gefährlich erkannt wird, so ist vor seiner Entlassung von der Anstaltsdirection dessen Angehörigen, Heimaths- oder Vormundschaftsbehörde anheim zu geben, binnen längstens 4 Wochen bei dem Min. d. Inn. um die Versetzung des Kranken in eine der Landesirrenversorgungsanstalten einzukommen. Geschieht dies rechtzeitig, so wird im Falle der Verwilligung die Versetzung aus der Heilanstalt in die Versorganstalt durch die Direction der ersteren veranstaltet gegen nachträgliche Erstattung der dadurch der Anstalt erwachsenden Verläge.

§. 51. Vorschriften über das Verfahren bei einem Rückfalle. — Wenn ein Entlassener wiederum in einen kranken Geisteszustand verfällt, so ist behufs dessen anderweiter Aufnahme in eine Anstalt dasselbe Verfahren einzuleiten, wie es für eine erstmalige Aufnahme vorgeschrieben ist. Doch bedarf es dabei keiner Wiederholung alles dessen, was bei der ersten Aufnahme bereits über die Verhältnisse des Kranken actenkundig gemacht worden ist, vielmehr nur der Vervollständigung rücksichtlich der Zwischenzeit seit der letzten Entlassung.

§. 52. Verfahren bei Todesfällen. — Wenn ein Verpflegter in der Anstalt verstirbt, so sind von der Anstaltsdirection dessen Angehörige oder dessen Obrigkeit davon, sowie von dem Tage und der Stunde der Beerdigung in Kenntniß zusetzen. Letztere ist nach den Standes- und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und soweit thunlich und angemessen, nach dem Wunsche der Angehörigen einzurichten, auch bleibt Diesen daran Theil zu nehmen gestattet.

§. 53. Fortsetzung. — Ferner ist den Angehörigen oder der Obrigkeit baldigst die Berechnung der Verpflegbeiträge, Begräbnißkosten und sonstiger besonderer Aufwände für den Verstorbenen schriftlich anzuzeigen, und auf deren Berichtigung, insoweit solche nicht durch die Vorausbezahlung der Beiträge und Berechnungsgelder gedeckt worden, anzutragen. Gleichzeitig hat die Direction die Obrigkeit des Verstorbenen zu schleuniger Erörterung und Mittheilung des Betrages des Nachlasses zu requiriren, dafern nach §. 28 b ein Nachzahlungsanspruch für die Anstalt zu wahren ist.

§. 54. Gebahren mit den Effecten der Verstorbenen. — Auf die früher der Anstalt gesetzlich zugestandenen Erbrechte an die in der Anstalt und

außerhalb derselben befindliche Verlassenschaft eines Verstorbenen an Vermögen und Effecten ist fortan nach §. 37 und 38 der Bekanntm. v. 26. Septbr. 1855 (S. 602 ff. des Gesetz- und Verordnungsbl. u. Bd. V. S. 528) ein für allemal Verzicht geleistet.

§. 55. Fortsetzung. — Unerachtet dieser Verzichte ist jedoch die Anstaltsdirection berechtigt und verpflichtet, von den in eines Verstorbenen Gebrauche befindlich gewesenen Effecten diejenigen von der Rückgabe auszuschließen, von deren fernerweitem Gebrauche Ansteckung für Andere zu besorgen steht.

Dresden, den 25. August 1860.

Ministerium des Innern.

b) Die Zuführung und den Transport in die Anstalten betr.

Verordn. (d. Min. d. Inn.), die Zuführung Geisteskranker in die Landes-Heil- und Versorg-Anstalten betr.; v. 12. Juni 1863. (G. B. Nr. 59. S. 501.)

Enthält:

I. Besondere Vorschriften, die Zuführung Geisteskranker nach Sonnenstein betr., und zwar, unter Aufhebung der Verordn. v. 29. Nov. 1853 (Bd. V. S. 530) und §. 10 der Beilage A. zur Bekanntm. v. 26. Septbr. 1855 (Bd. V. S. 529), zunächst über die Aufnahme überhaupt (§. 2) sodann über die vorläufige Zuführung, die Krankheitszustände, welche diese ausschließen und die Erfordernisse bei der Uebergabe eines vorläufig Zugeführten (§. 3—6);

II. Vorschriften, die Zuführung Geisteskranker nach Colditz und Hubertusburg, beziehentlich in Landesanstalten überhaupt betr. und zwar über Beschleunigung dienstlicher Mitwirkung (§. 7), die Form der ärztlichen Gutachten (§. 8), die Zuführung Unheilbarer nach Colditz und Hubertusburg (§. 9), das Verfahren bei der Zuführung (§. 10), die Zeit für die Uebergabe der Kranken (§. 11), und das Verfahren bei mangelhafter Ausstattung (§. 12), worauf sodann Strafbestimmungen folgen (§. 13 und 14). Angefügt sind unter ⊙ Fragebogen, als Grundlage für die ärztliche Begutachtung und unter ☽ eine Anweisung, wie bei der Zuführung zu verfahren ist.

Ein besonderer Abdruck dieser Verordn. nebst Beilagen ist, gemäß Min. V. v. 6. Juli 1863 an sämmtliche Bezirksärzte, durch diese an sämmtliche Aerzte I. Classe u. öffentliche Functionen bekleidenden Aerzte vertheilt worden; desgl. ist unterm 9 ej. an sämmtl. Kreisdd. Verordn. ergangen, solche in geeigneter Weise zur Vertheilung zu bringen. Ferner hat das Min. d. Inn. unterm 4. ej. an sämmtl. Gerichtsämter und Stadträthe, sowie an sämmtl. Gerichtsärzte und sonst in öffentlichen Functionen stehende Aerzte verordnet, daß bis auf Weiteres von der Bestimmung des §. 9. Abschn. 2, nach welcher ausnahmsweise Unheilbare wegen erweislich dringender Gefahr ohne vorher ertheilte Genehmigung des Min. d. Inn. in den Irrenversorganstalten Aufnahme finden sollen, wegen der äußerst beschränkten Räumlichkeiten, kein Gebrauch gemacht werden

könne[1]), worauf die Kreisd. zu Leipz. die Gerichtsämter und Stadträthe angewiesen hat, den bei ihnen angestellten Gerichts- und beziehendlich Polizeiärzten, ein Exemplar dieser Verordn. auszuhändigen durch V. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 29.)

---

[1]) Früher wegen vorläufiger Zuführung getroffene Bestimmung.

Schon früher ist die hierauf bezügliche Vorschrift in §. 1a der nun aufgehobenen Verordn. v. 29. Novbr. 1853 eingeschärft worden, durch Min. Verordn. an sämmtl. Bezirksärzte v. 4. Jan. 1858, den Kreisdd. abschr. zugef.

Die Aufnahme von epileptischen Geisteskranken in einer Irrenversorganstalt betr.

Bei Geisteskranken, welche zugleich an Epilepsie leiden, darf ein solcher Grad von Hülfsbedürftigkeit und Gefährlichkeit angenommen werden, daß deren Aufnahme in eine Irrenversorganstalt in der Regel nicht von der Erfüllung der §. 4 alin. der Beilage A. zur Bek. v. 26. Septbr. 1855 gestellten Bedingungen abhängig gemacht wird. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 8. Juli 1858.

Die bei Zuführung Geisteskranker in die Heilanstalt zu nehmenden schonenden Rücksichten betr.

Von der Anstaltsdirection zu Sonnenstein ist darüber Klage geführt worden, daß bei Zuführungen von Geisteskranken aus dem vorläufigen Gewahrsam in Gefängnissen oder Frohnfesten die dieselben begleitenden Rathsdiener, Wachtmeister, Fröhne ꝛc. nicht selten in ihren gewöhnlichen Dienstuniformen und selbst mit Seitengewehren bewaffnet erschienen. Um einer zweckmäßigen Behandlung der Geisteskranken immer mehr Eingang zu verschaffen und die noch häufigen Vorurtheile gegen öffentliche Irrenanstalten zu beseitigen, ist es nun aber allerdings nothwendig, daß da, wo öffentliche Behörden bei der Unterbringung von Geisteskranken in solche Anstalten und bei den zu deren Unschädlichmachung und Beaufsichtigung nöthigen Maßregeln betheiligt sind, mit umsichtigster Rücksicht und Schonung verfahren und daher auch alles das sorgfältig vermieden werde, was in den Augen der Kranken wie des Publikums jenen Anstalten mehr den Charakter von Detentions- und Corrections-Anstalten als von Krankenanstalten geben könnte, während im Gegentheile das Bestreben darauf gerichtet bleiben muß, daß in den öffentlichen Irrenanstalten und in allen polizeilichen Maßregeln zur Ueberwachung von Geisteskranken nur nothwendige heilsame Maßnahmen der öffentlichen Krankenpflege gewahrt werden. Mit diesen durch die Humanität und die Forderungen der Seelenheilkunde dringend gebotenen Rücksichten, welche in allen neuerlichen, auch mehr formellen und geschäftlichen Anordnungen Geltung gefunden haben, steht das von der Anstaltsdirection zu Sonnenstein gerügte Verfahren, wobei die Begleiter zugeführter Geisteskranken ganz so wie beim Transporte von Verbrechern und Vagabonden erscheinen, sehr in Widerspruch, wirkt auf die Kranken, welche sich den Letztern bei solcher Zuführungsweise gleich behandelt glauben, ebenso wie auf die Umgebungen häufig nachtheilig, entmuthigend und erbitternd und erzeugt nicht selten selbst bei den Kranken der Anstalt Unruhe, Furcht und Unmuth.

Gemäß M. V. an sämmtliche Kreisdd. v. 24. März 1857 sind daher sämmtliche Obrigkeiten auf die angedeuteten Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht und angewiesen worden, dahin Veranstaltung zu treffen, daß die Begleiter der in eine Irrenanstalt zu bringenden Kranken (wie solches auch aus den größeren Städten des Landes bereits geschehe) nicht anders, als in Civilkleidung und unbewaffnet bei derartigen Zuführungen erscheinen; von der Kreisd. zu Dresd. durch Gen. V. v. 28. April 1857 (V. Bl. Nr. V), v. d. Kreisd. zu Zwick. durch V. v. 25. ej., v. d. Kreisd. zu Leipz. durch G. V. v. 29. ej. (Kreisbl. Nr. 58.)

Bekanntm. (d. Min. d. Inn.), den Transport von Geisteskranken auf den Eisenbahnen betr.; v. 29. Febr. 1860. (G. Bl. Nr. 16. S. 22.)

Macht darauf aufmerksam, daß, da Geisteskranke nur in abgesonderten Coupee's zu befördern seien, der Transport auf inländischen Eisenbahnen in der Regel nur dann statt finden könne, wenn solche 24 Stunden zuvor bei der Verwaltung der Eisenbahnstation, von welcher der Transport abgehen solle, angemeldet sei.

c) Geisteskranke aus Belgien betr.

Nach einer dem Min. d. Inn. von Dem der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung hat die königl. belgische Regierung beschlossen,

1) um die in Belgien beziehendlich des Regimens der Geisteskranken bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf in Belgien nicht wohnhafte, aber daselbst angehaltene ausländische Geisteskranke anwenden zu können, eintretenden Falles die Gesandtschaften des Landes, welchem der Angehaltene angehören würde, in Kenntniß zu setzen,

2) zu diesem Zwecke die königl. Gouverneure mittelst Circulars behufig anzuweisen

und ist in letzterem in der Hauptsache bestimmt worden, daß der Gouverneur der Provinz innerhalb 24 Stunden nach der ihm zugekommenen Mittheilung von der Unterbringung irgend einer in Geisteskrankheit verfallenen auswärtigen Person davon das königl. Justizmin. in der aus anliegendem Schema ⊙ ersichtlichen Maße in Kenntniß zu setzen hat, diese Anzeige aber unmittelbar nach seinem Eingange dem königl. Min. der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt werden wird, um der betreffenden Gesandtschaft mitgetheilt werden zu können, damit von Letzterer an ihre Regierung beziehendlich die betheiligten Verwandten des Kranken die nöthigen Nachrichten gegeben werden.

Hiernächst ist von der königl. belgischen Regierung der Wunsch ausgesprochen worden,

3) daß gleiche Maßregeln auch in Sachsen bezüglich der daselbst etwa anzuhaltenden belgischen Geisteskranken angeordnet würden.

Auf Anordnung des Min. d. Inn. sind daher sämmtliche Polizeibehörden angewiesen worden, über alle in ihrem Bezirke angehaltene oder untergebrachte Geisteskranke aus dem Königreiche Belgien nach dem gedachten anliegenden Schema sofortige Anzeige an die Kreisd. zu erstatten, gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 21. Mai 1861, von der Kreisd. zu Dresd. durch G. V. v. 19. Juni 1861 (V. Bl. Nr. 5), v. d. Kreisd. zu Zwick. durch G. V. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 9), G. V. v. d. Kreisd. zu Leipz. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 28), v. d. Kreisd. zu Bud. durch G. V. v. 24. ej. (Kreisbl. Nr. 135.)

3. Fürsorge für epileptische Kranke.[1])

Die Fürsorge für Epileptische betr.

In Folge der auf das Decret an die Stände v. 24. Decbr. 1857 (Landtagsact. Abth. I. Bd. II. S. 277), die Fürsorge für epileptische Kranke betr., ertheilten ständischen Ermächtigung ist Einleitung getroffen worden, daß in dem Landeskrankenhause zu Hubertusburg die Aufnahme besonders geeigneter Epileptischer zur Heilbehandlung erfolgen kann. Der übrige Bestand des Krankenhauses gestattet jedoch zur Zeit nur 10 dergleichen Kranke aufzunehmen. Das Min. des Inn. hat daher angemessen gefunden, von einer öffentlichen Be-

---

[1]) Sorge für blödsinnige Kinder.
Vergl. deshalb oben S. 409.

kanntm. abzusehen und nur die Bezirksärzte, und durch diese gelegentlich die übrigen Aerzte von jener Einrichtung unterrichten zu lassen, damit sie in vorkommenden Fällen die Benutzung derselben für besonders geeignet erscheinende Kranke veranlassen können. Es werde dabei zu beobachten sein, daß die eingeleitete Einrichtung ausschließlich die Realisirung einer rechtzeitigen methodischen Heilbehandlung Epileptischkranker bezwecke, und daß daher nur vorzugsweise solche Fälle erweislich übertragener oder sonst in Folge äußerer Umstände frischerworbener Epilepsie berücksichtigt werden können, welche eine günstige Prognose, namentlich auch wegen jugendlichen Alters der Kranken zulassen. Die Aufnahme von Kranken dieser Art soll im Uebrigen völlig nach den Vorschriften der Beilage B. zur Bekanntm. v. 26. Septbr. 1855 zu beantragen und die Vorschriften auch insbesondere für die Leistung, Verpflegungsbeiträge &c. maßgebend sein. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 7. Mai 1860.

III. Die Vorschriften wegen Behandlung der Leichen betr.

1. Die Leichenbestattungen betr.

(Bd. III. S. 405. Bd. V. S. 471 u. 535.)

Die Vertheilung und Beibringung der Leichenbestattungsscheine betr.

Nachdem zur Kenntniß der Kreisd. zu Dresd. gelangt war, daß Leichenfrauen wegen Erlangung der in §. 4 der Ausführungsverordn. zu dem Gesetze vom 20. Juli 1850 (Bd. V. S. 535), die Leichenbestattung und die Einrichtung des Leichendienstes betr., vorgeschriebenen Leichenbestattungsscheine von den Obrigkeiten an den betreffenden Bezirksarzt gewiesen worden waren, hat dieselbe die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß den Amtshauptmannschaften der durchschnittliche jährliche Bedarf an Leichenbestattungsscheinen zur unentgeltlichen Vertheilung an die betreffenden Obrigkeiten ihres Bezirks von ihr zugesendet werde und daß sich daher Seiten der Obrigkeit im eintretenden Bedarfsfalle an die Bezirksamtshauptmannschaft zu wenden sei. Bekanntm. v. 29. Novbr. 1856. (V. Bl. Nr. XIII.)

Die Kreisd. zu Bud. hat die gesetzlichen Vorschriften eingeschärft, daß die Vertheilung der Formulare zu den Leichenbestattungsscheinen durch die Obrigkeiten — nicht durch die Bezirksärzte — zu erfolgen habe, und daß keine Beerdigung ohne vorherige Beibringung des ausgefüllten Leichenbestattungsscheines stattfinden dürfe — worauf um so strenger zu halten sei, als in der pünktlichen Erfüllung dieser Vorschrift die einzige Garantie nicht nur für eine ordnungsmäßige Ausführung des stillen Begräbnisses, wenn dieses aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten einzutreten habe, sondern auch, was noch ungleich wichtiger sei, dafür zu finden sei, daß keine Leiche vor der Zeit zur Erde bestattet werde. Dabei hat die Kreisd. verordnet: Es sei darüber zu wachen, daß die Leichenfrauen der ihnen obliegenden Verpflichtung, in jedem Falle den Leichenbestattungsschein ordnungsmäßig auszufüllen und abzugeben, allenthalben pünktlich nachkämen. Einer Angabe über die Art des Begräbnisses bedürfe es mit Rücksicht darauf, daß das öffentliche Begräbniß als die Regel anzusehen sei, nur in dem Falle, in dem vorschriftsmäßig das stille Begräbniß einzutreten habe. Sollte der Leichenfrau, wo eine Anordnung nicht bereits getroffen sei, mit Rücksicht auf den bösartigen oder ansteckenden Charakter der Krankheit, an welcher der Verstorbene gelitten habe, oder sonst Bedenken gegen die Zuläßigkeit des öffentlichen Begräbnisses beigehen, so habe sie, resp. gemäß §. 18 ihrer Instruction (Bd. V. S. 536) von dem Arzte oder Wundarzte, welcher den Verstorbenen in

seiner letzten Krankheit behandelte, eventuell von einem besonders deshalb herbeizurufenden Arzte darüber Bestimmung zu erholen. Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 15. Novbr. 1860. (Kreisbl. Nr. 180.)

2. Die Todtenhallen betr.

(Bd. V. S. 536 u. 548.)

Die Errichtung von Todtenhallen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat wegen unverzüglicher Errichtung der noch fehlenden Todtenhallen unterm 5. Jan. 1858 eine Generalverordn. an sämmtl. Verwaltungsobrigkeiten und Bezirksärzte erlassen. (V. Bl. Nr. 1.)

Die Dispensation von der Errichtung von Todtenhallen betr.

Das Min. d. Inn. hat die Kreisdd. bis auf Weiteres ermächtigt, unter den in der Min. V. v. 10. März 1853 als zur Dispensation von der vorschriftsmäßigen Errichtung von Todtenhallen auf allen Begräbnißplätzen als geeignet bezeichneten Verhältnissen die beregte Dispensation selbst zu ertheilen und namentlich ausnahmsweise die Errichtung der Todtenhalle außerhalb des Begräbnißplatzes nachzulassen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 23. Septbr. 1858. Die angez. Min. V. v. 10. März 1853 ist an die Kreisdd. zu Leipz., Zwick. u. Bud. gerichtet und in obiger Beziehung gleichlautend mit der unterm 1. Dec. 1852 deshalb an die Kreisd. zu Dresd. ergangenen, wegen welcher Bd. V. S. 548 zu vergleichen ist.

Zum dreizehnten Abschnitt.

Maßregeln gegen Gefahren für die Gesundheit des Viehes.

I. Die Verwaltung der Veterinärpolizei betr.

(Bd. III. S. 58. Bd. V. S. 552.)

1. Den Landesthierarzt betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Instruction für den Landesthierarzt betr.; v. 8. Jan. 1857 (G. B. Nr. 8. S. 13).

Nimmt Bezug auf §. 8 der Verordn. v. 14. Juni 1856, die Commission für Veterinärwesen betr. (vergl. Bd. V. S. 552) und eröffnet, daß Professor Dr. Haubner als Landesthierarzt bestellt worden; die Instruction ist angefügt, welche sich auf dessen Stellung und Wirksamkeit nach außen bezieht.

2. Die Competenz der Commission für Veterinärwesen betr.

Wenn in §. 2 der Verordn. v. 14. Juni 1856, die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betr. (Bd. V. S. 552), diese als nächstvorgesetzte Behörde der Bezirksthierärzte und im §. 7 als Aufsichts- und Dienstbehörde über dieselben bezeichnet ist, der es obliegt, das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Bezirksthierärzte zu überwachen und sich darüber, ob und in welcher Weise sie ihren instructionsmäßigen Obliegenheiten nachkommen, in fortlaufender Kenntniß zu erhalten; so folgt von selbst, daß der Commission in allen dieselben betreffenden Personal- und Dienstangelegenheiten die nächste Cognition zusteht und daß dies namentlich auch von der in Erledigungs- und Behinderungs-, sowie in Beurlaubungsfällen wegen der etwa nöthigen Interimsverwaltung zu erlassenden Anordnung zu gelten hat, daher die in der angedeuteten Beziehung zu fassende Entschließung derselben obliegt und zu überlassen ist und sie von den eine solche bedingenden Fällen alsbald in Kenntniß zu setzen ist, wobei es angemessen erscheint, daß, soweit die betr. Anzeigen resp. Urlaubsgesuche nicht von den dieserhalb durch die Commission zu instruirenden Bezirksthierärzten

selbst erstattet werden können, also namentlich bei Todesfällen — die nöthigen Mittheilungen an dieselbe durch die Amtshauptmannschaften in jedem Falle so schleunig als möglich bewirkt werden. Hiernächst ist es weiter für zweckmäßig zu achten, daß im Falle des Ablebens eines Bezirksthierarztes dessen Archiv und Dienstsiegel in amtliche Verwahrung genommen werden, und es erscheint auch in dieser Beziehung die Besorgung des Erforderlichen am passendsten durch die Amtshauptleute ausgeführt werden zu können, welchen übrigens überlassen bleibt, ob sie sich dem Geschäfte selbst unterziehen oder das Gerichtsamt, in dessen Bezirke der Verstorbene wohnhaft gewesen, beauftragen wollen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 30. Octbr. 1857 in deren Gemäßheit die Amtshauptmannschaft und die Commission beschieden worden sind.

Das Min. des Inn. hat zu befinden gehabt, daß sich die Commission für das Veterinärwesen für competent zu erachten habe, darüber selbst Entschließung zu fassen, ob sie wegen des von einem Bezirksthierarzte der Wahrheit zuwider ausgestellten Nothschlachtzeugnisses nach Maßgabe von Artikel 374 des Strafgesetzbuches die Einleitung der Untersuchung wegen Amtsmißbrauches — Artikel 362 — als Dienst- und Aufsichtsbehörde beantragen oder als solche nach Maßgabe des Artikels 375 des Strafgesetzbuches mit der Disciplinaruntersuchung selbst verfahren wolle. Denn wie nach §§. 4 und 7 der Verordnung, die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betr. (Bd. V. S. 552) die Commission ganz unzweifelhaft als die Dienst- und Aufsichtsbehörde für die Bezirksthierärzte als veterinärpolizeiliche Beamte anzusehen und hieran weder durch die Bestimmung im 2. Absatze des §. 10 der gedachten Verordnung, noch durch die Bestimmungen in §§. 18 und 19 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betr., vom 14. Decbr. 1858, etwas abgeändert worden, so unterliegt es nach §. 5 des Gesetzes vom 4. Octbr. 1834 über Entrichtung von Schlachtsteuer in Verbindung mit §. 6 der Instruction für die Bezirksthierärzte vom Jahre 1836 auch keinem Zweifel, daß das hier in Frage befangene Nothschlachtzeugniß von dem betr. Thierarzte nur in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt ausgestellt werden konnte, er mithin hinsichtlich seines Verhaltens dabei der disciplinellen Beaufsichtigung unterliegt. M. V. an die gedachte Commission vom 16. Juli 1861, den Kreisdd. abschr. zugefertigt.

3. Die Handhabung der Veterinärpolizei im Polizeibezirke der Stadt Dresden und die bezirksthierärztlichen Gebührnisse betr.

(Vergl. auch oben S. 458.)

Zufolge vom Min. des Inn. gefaßter Entschließung ist der Polizeibezirk der Stadt Dresden in Beziehung auf die durch das Gesetz vom 14. Decbr. 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betr., getroffenen Einrichtungen zu einem besonderen Veterinärpolizeibezirke constituirt. Bekanntm. d. Kreisd. zu Dresd. v. 4. März 1859. (V. Bl. Nr. IV.)

Die Behandlung der Liquidationen der Bezirksthierärzte für Reisen betr.

In Bezug auf die Behandlung der Liquidationen der Bezirksthierärzte, welche Reisen betreffen, welche von den Letztern im Auftrage und auf Veranlassung der Commission für das Veterinärwesen vorgenommen werden, hat das Min. des Inn. befunden, daß diese Liquidationen, welche übrigens den vom Min. des Inn. unterm 3 Juli 1846 getroffenen (Bd. III. S. 69) in Nr. 4 der Verordnung v. 6. Septbr. 1856 (Bd. V. S. 479) wiederholten Vorschriften ebenfalls zu entsprechen haben, von den Bezirksthierärzten zunächst brevi manu bei der genannten Commission Behufs der von dieser darauf zu bewirkenden Attestation des darin ausdrücklich zu erwähnenden Reiseauftrags einzureichen und sodann, wenn sie in der gedachten Weise beglaubigt, an die Aussteller zurückgelangt sind, von den letzteren bei der betr. Amtshauptmannschaft zur Feststellung der Beträge und Auszahlung der Letzteren aus dem für solche Ausgaben jeder Amtshaupt-

mannschaft überwiesenen Berechnungsgelde zu präsentiren seien. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 22. Febr. 1858, den übrig. Kreisdd. abschr. zur Nachachtung zugefert. mit der Veranlassung, die Amtshauptmannschaften und durch diese die Bezirksthierärzte mit entsprechender Anweisung zu versehen, und dabei den letzteren zugleich die in der gedachten Ministerialverordn. v. 3. Juli 1846 über die passirlichen Ansätze für Fortkommen und Auslösung, wie über die sonstigen Erfordernisse solcher Liquidationen getroffenen Bestimmungen zu gehöriger Nachachtung einzuschärfen. Vergl. auch die M. V. v. 16. Febr. 1860 oben S. 459.

Die durch die Rotzkrankheit veranlaßten bezirksthierärztlichen Gebühren betr.

Da mehrfach wahrzunehmen gewesen ist, daß sowohl von den Bezirksthierärzten bei Aufstellung ihrer Liquidationen, als auch von den Amtshauptleuten bei der Prüfung jener Liquidationen und bei Berichtigung derselben aus dem ihnen ausgesetzten Berechnungsgelde für medicinal- und veterinärpolizeilichen Aufwand die in §. 6 der Verordn. v. 30. März 1855 (Bd. V. S. 560) Absatz 3 enthaltene Bestimmung, wonach die dem Bezirksthierarzte zukommenden taxmäßigen Gebühren sowohl für die Beaufsichtigung des etwaigen Heilverfahrens bei der Rotzkrankheit, soweit ein solches im einzelnen Falle zulässig ist, als auch für die in §. 8 der angezogenen Verordn. angeordnete Aufsichtsführung lediglich von dem Pferdebesitzer zu tragen sind, nicht und beziehendlich wenigstens nicht genau genug berücksichtigt worden, so sind die Amtshauptmannschaften und Bezirksthierärzte auf die obgedachte Vorschrift besonders aufmerksam gemacht und zu deren genauer Beobachtung angewiesen worden; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 6. Aug. 1861, von der Kreisd. zu Leipz. durch G. B. v. 5. Sept. 1861. (V. Bl. Nr. 38.)

Die Kosten für die Revision der Hausapotheken der Thierärzte betr.

Das Min. des Inn. hat zu befinden gehabt, daß den Bezirksthierärzten die Aversionalvergütung von je 1 Thaler, welche denselben nach §. 18 Absatz 1 der Ausführungsverordn. zu dem Gesetze, die Ausübung der Thierheilkunde betr., vom 14. Dec. 1858 für jede regelmäßige Revision der Hausapotheke eines Thierarztes aus der Staatscasse gewährt werden soll, bei den Amtshauptmannschaften und zwar auf Grund der vorzulegenden und nach genommener Einsicht an die Liquidanten zurückzugebenden Revisionsprotokolle aus dem jeder Amtshauptmannschaft zu Bestreitung von medicinal- and veterinärpolizeilichem Aufwande angewiesenen stehenden Vorschusse gegen Quittung zu gewähren und die bezüglichen Liquidationen in den Berechnungen, welche von den Amtshauptmannschaften über den medicinal- und veterinärpolizeilichen Aufwand durch die Kreisdd. an das Min. eingereicht werden, unter gleichzeitiger Attestation der stattgehabten Revisionen mit zu verzeichnen seien. M. V. an sämmtl. Amtshauptmannschaften v. 20. Jan. 1861, in welcher dieselben zugleich angewiesen worden sind, die Bezirksthierärzte mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Entschädigung für die bei Sectionen toller Hunde ꝛc. gebrauchten Utensilien betr.

Das Min. des Inn. hat auf eine, von der Commission für das Veterinärwesen deshalb gestellte Anfrage für billig und angemessen zu erachten gehabt, daß den Bezirksthierärzten, wenn dieselben officiell Sectionen von tollen oder der Wuthkrankheit dringend verdächtigen Hunden oder anderen Thieren vorzunehmen gehabt haben, gestattet werde, für die in §. 15 des Mand. wegen Einschränkung des Hundehaltens vom 2. April 1796 (Bd. III. S. 309) näher bezeichneten, mit dem Cadaver des secirten Thieres zu verscharrenden Utensilien eine, dem wahren Werthe der letzteren entsprechende Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Die Amtshauptleute sind daher hiervon zu ihrer Instruction für die Beurtheilung der von ihnen aus dem bezüglichen Vorschusse zu bezahlenden Liquidationen der Bezirksthierärzte in Kenntniß gesetzt worden durch M. V. vom 21. Novbr. 1861.

4. Die Concurrenz der Bezirksärzte in Veterinärpolizeisachen betr.

In Bezug auf die Concurrenz des Bezirksarztes in Veterinärpolizeistrafsachen hat das Min. des Inn. im Allgemeinen der Ansicht beigestimmt, daß es in reinen Veterinärpolizeisachen, also namentlich solchen, die sich auf specielle veterinärpolizeiliche Maßregeln und Vorschriften, wie z. B. auf die Beobachtung der Verordn. v. 26. März 1856, polizeiliche Maßregeln bei der Lungenseuche der Rinder betr. (Bd. V. S. 555) beziehen und bei denen nicht zugleich allgemeine sanitätspolizeiliche, zum Gebiete der Medicinalpolizei im engern Sinne gehörige Fragen mit einschlagen, wie dies beispielsweise bei Contraventionen gegen die gesetzlichen Vorschriften über den Arzneihandel und den Verkauf von Giften der Fall sein werde, einer solchen Concurrenz in der Regel, namentlich aber in allen den Untersuchungen nicht bedürfe, welche gegen einen Thierarzt oder thierärztlichen Empiriker zu führen sind und worüber das Gesetz vom 14. December 1858, die Ausübung der Thierheilkunde betr., §§. 19 und 25 specielle Anweisung enthält. Es sei nicht zu verkennen, daß schon das Gesetz über die Organisation der untern Medicinalbehörden vom 30. Juli 1836, indem es unter Nr. 13 zur Verwaltung der Veterinärpolizei besondere Beamte, die Bezirksthierärzte bestelle, deren Wirkungskreis durch eine Instruction von demjenigen der Bezirksärzte genau abgrenze und die Instruction der letzteren auf das Medicinalwesen im engern Sinne und mit Ausschluß der Veterinärpolizei beschränke, den Unterschied zwischen Medicinalsachen und Veterinär-Polizeisachen wenigstens andeute, und daß nach und nach, insbesondere in der Verordnung, die Einrichtung einer Commission für das Veterinärwesen betreffend, vom 14. Juni 1856, (Bd. V. S. 552) nachdem auch das bis dahin noch bestandene dienstliche Verhältniß der Bezirksthierärzte zu den Bezirksärzten §. 7 ebendaselbst aufgehoben worden, sowie in den seitdem über veterinärpolizeiliche Angelegenheiten ergangenen Verordnungen, vorzugsweise aber in dem Gesetze, die Ausübung der Thierheilkunde betr., vom 14. Decbr. 1858, die Trennung des Veterinärwesens von dem eigentlichen Medicinalwesen immer schärfer hervorgetreten sei. Nach den dermalen bestehenden Competenzverhältnissen werde daher davon auszugehen sein, daß in allen denjenigen Veterinärpolizeisachen, die nicht zugleich in die instructionsmäßige Wirksamkeit der Bezirksärzte fallen, bei denen mithin die öffentliche Gesundheitspflege nicht unmittelbar mit betheiligt ist, sondern die ausschließlich zur instructionsmäßigen Competenz der Bezirksthierärzte gehören, oder nach dem Gesetze vom 14. December 1858 zu beurtheilen sind, die Concurrenz des Bezirksarztes, die dabei ohnehin rein formeller Natur sein würde, ausgeschlossen bleibe und die Ortspolizeibehörde allein, beziehendlich unter sachverständigem Beirathe des betreffenden Bezirksthierarztes oder des Landesthierarztes, als die in erster Instanz competente Behörde anzusehen sei. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 11. Jan. 1859, den übr. Kreisdd. abschr. zugef.

II. Die Thierarzneischule betr.

(Bd. III. S. 441 und 443.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen, der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädter Regierung wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule zu Dres-

den getroffenen Vereinbarungen betr.; v. 27. Septbr. 1862. (G. B. Nr. 87. S. 541.)

Folgen die Vereinbarungen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wegen Mitbenutzung der Thierarzneischule zu Dresden getroffene Uebereinkunft betr.; v. 4. Juni 1863. (G. B. Nr. 57. S. 497.)

Folgen die Vereinbarungen.

Die zur Aufnahme in die Thierarzneischule erforderlichen Vorkenntnisse betr.

Die Commission für Veterinärwesen hat, unter Bezugnahme darauf, daß man mehrfach Solche, welche als Schüler der Thierarzneischule aufgenommen zu werden wünschten, wegen unzureichender schulwissenschaftlicher Vorbildung habe zurückweisen müssen und in Betracht, daß bei dem gegenwärtigen Umfange und Standpunkte der Thierheilkunde dieses Fach nur dann mit Nutzen studirt werden könne, wenn der Schüler Vorkenntnisse mitbringe, welche über die gewöhnlichste und nothdürftigste Elementarvorbildung hinausgehe — darauf aufmerksam gemacht, daß eine gute Realschule die erforderliche Vorbildung für das Studium der Thierheilwissenschaft am sichersten gewähre und daher zu rathen sei, vor dem Besuche der Thierarzneischule den vollständigen Cursus einer Realschule durchzumachen, und hat, um zugleich denjenigen, welche nicht Gelegenheit hätten, eine Realschule oder eine dieser gleich oder höher stehende Anstalt zu besuchen, den Weg anzudeuten, wie sie sich durch Privatunterricht für das Studium der Thierheilkunde vorbereiten können, bekannt gemacht, daß wenigstens folgende schulwissenschaftliche Vorkenntnisse in einer der Aufnahme als Thierarzneischüler vorausgehenden Prüfung darzulegen seien: 1) In der deutschen Sprache: Sicherheit in der Rechtschreibung und Uebung im Anfertigen eines Aufsatzes über Gegenstände, welche dem Examinanden näher bekannt sind; 2) in der lateinischen Sprache: Kenntniß der Formenlehre und Fertigkeit, einfache lateinische Sätze zu verstehen; 3) in der Mathematik: a) Arithmetik: die gewöhnlichen Zifferbrüche und Verhältnißrechnungen, b) Geometrie: einige Vorkenntnisse in der Planimetrie; 4) in der Geographie: das Wesentlichste der politischen, physikalischen und mathematischen Geographie; in der Naturlehre: die Elemente der Physik und Naturbeschreibung, wobei die in den mittlern Classen der Realschulen eingeführten Lehrbücher dieser Disciplinen als Leitfaden dienen können. Bekanntm. v. 22. Decbr. 1857. (Leipz. Zeit. Beil. zu Nr. 3, Leipz. Kreisbl. Nr. 3. Bud. Nachr. Nr. 3 v. Jahre 1858.

Die unentgeltliche ärztliche Behandlung kranker Thiere in der Thierarzneischule betr.

Die Commission für das Veterinärwesen hat, zu Beseitigung entstandener Zweifel in Erinnerung gebracht, daß nach der zur Zeit unverändert bestehenden Einrichtung für die zur Thierarzneischule zu Dresden behufs einer ärztlichen Behandlung gebrachten kranken Thiere, ohne Ausnahme, ob solche in das Thierhospital der Anstalt aufgenommen waren, oder nur zu- und abgehend (ambulatorisch) behandelt werden, eigentliche Curkosten nie und in keiner Weise, sondern lediglich die baaren Verläge für Verpflegung, Medicamente und für den Hufbeschlag, nach den diesfalls mit Berücksichtigung der Marktpreise festgestellten billigen Sätzen, zu bezahlen sind, und daß Thiere von notorisch armen Viehbesitzern auch ganz unentgeltlich behandelt werden, daß ferner zur Ausstellung der fraglichen Rechnungen zur Zeit und bis auf Weiteres ausschließlich der Administrator der Veterinärapotheke, gegenwärtig der Apotheker Sußdorf, beauftragt ist; sowie endlich, daß der theilweise oder gänzliche Erlaß der Futter- und Medicinkosten ganz allein dem Dirigenten des Thierhospitals, dermalen dem Professor Dr. Haubner, zusteht. Bekanntm. v. 20. Jan. 1858. (Leipz. Zeit. Beil. zu Nr. 29, Leipz. Kreisbl. Nr. 14, Bud. Nachr. Nr. 15.)

III. Die Ausübung der Thierheilkunde betr.

1. Diese angehende Bestimmungen.

Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), die Ausübung der Thierheilkunde betr.; v. 14. Decbr. 1858. (G. B. Nr. 107. S. 379.)

Bestimmt, inwieweit die Ausübung der Thierheilkunde den Bestimmungen des Gesetzes unterliegt und nur den geprüften und als solchen legitimirten Thierärzten zustehen soll (§. 1—3), wer als ein legitimirter Thierarzt zu betrachten ist (§. 4—9), wie die Qualification zu thierärztlichen Verrichtungen in Polizei= und Justizsachen als Amtsthierarzt erlangt wird (§. 10—12), wozu der Thierarzt verpflichtet, unter welchen Beschränkungen derselbe berechtigt ist, seine Arzneien selbst zu dispensiren und wie die Aufsicht hierüber zu führen ist (§. 13—15), unter welchen Voraussetzungen derselbe für seine Bemühungen und Arzneien Vergütung fordern darf (§. 16), in welchem Maaße Thierärzte und Amtsthierärzte zu verpflichten sind (§. 17), wie Pflichtwidrigkeiten zu bestrafen sind (§. 18 f.), unter welchen Bedingungen Personen, welche sich, ohne gelernte und geprüfte Thierärzte zu sein, vor dem 1. Jan. 1858 mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigt hatten, dies ferner nachgelassen bleibt (§. 20—24), wie Ordnungswidrigkeiten derselben und unbefugte Ausübung der Thierheilkunde zu bestrafen sind (§. 25 f.).

Verordn. (des Min. d. Inn.) zu Ausführung dieses Gesetzes; v. 14. Decbr. 1858. (G. B. Nr. 108. S. 385.)

Enthält nähere Bestimmungen zu diesem Zwecke.

Nachträgliche Verordn. (des Min. d. Inn.), zu Ausführung dieses Gesetzes; v. 2. April 1859. (G. B. Nr. 27. S. 57.)

Bestimmt, daß für die Ausstellung des, Behufs der Anmeldung zur Prüfung als Amtsthierärzte oder zu Erlangung der Dispensation von dieser beizubringenden Zeugnisses 1 Thaler an den betr. Bezirksarzt zu entrichten ist.

Die Dispensation von der thierärztlichen Prüfung betr.

Das Min. d. Inn. hat der Commission für das Veterinärwesen ein für allemal die Ermächtigung ertheilt, in seinem Auftrage allen denjenigen Personen, welche bis zum Jahre 1835 nach beendigter Studienzeit auf der Thierarzneischule die letztere ohne vorher bestandene Schlußprüfung jedoch mit Censurzeugnissen versehen verlassen haben, und in Folge davon in den Personaltabellen der genannten Anstalt bisher als „gelernte aber ungeprüfte“ Thierärzte geführt worden sind, auf ihr specielles Ansuchen unter der Voraussetzung Dispensation von der in §. 4 des Ges., die Ausübung der Thierheilkunde betr. v. 14. Decbr. 1858, behufs der Anerkennung als legitimirter Thierarzt im Gegensatze der bloßen thierärztlichen Empiriker, vorgeschriebenen Prüfung zu ertheilen und auf Grund dessen die fernere Führung des Prädicates als „Thierarzt“ zu gestatten, daß sich dieselben durch genügende Zeugnisse ihrer persönlichen Obrigkeit und des betreffenden Bezirksthierarztes über einen bisher unanstößigen Lebenswandel

und ihre praktische Tüchtigkeit als Thierärzte ausweisen. M. V. an gedachte Commiss. v. 27. Octbr. 1859, den Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Ausübung der Civilpraxis Seiten der Militärthierärzte betr.

Militärthierärzte, welche Civilpraxis zu betreiben beabsichtigen, sind an der Ausführung dieses Vorhabens nicht zu behindern; es sind aber dieselben, gleich allen andern Thierärzten, der Bestimmung in §. 17 des Ges. v. 14. Dec. 1858 unterworfen und daher verpflichtet, in Betreff der Civilpraxis die gewissenhafte und treue Erfüllung aller ihnen nach den Gesetzen und nach allgemeinen Anordnungen obliegenden Pflichten bei der Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes mittelst Handschlages an Eidesstatt anzugeloben, die gedachte Behörde hat aber zu diesem Verpflichtungsacte nicht eher zu verschreiten, als bis von dem betr. Militärthierarzte die Erlaubniß seiner Dienstbehörde zu der seiner Seits beabsichtigten Civilpraxis beigebracht worden ist. Uebrigens sind Militärthierärzte, welche die Civilpraxis betreiben, in Bezug auf die letztere, in derselben Weise, wie dies mit den Civilpraxis betreibenden Militärärzten gegenüber den Bezirksärzten — cfr. §. 7 der Instruction für diese — der Fall ist, der in §. 4 unter 2 der Verordn. v. 14. Juni 1856 der Commission für Veterinärwesen überwiesenen Aufsicht über das thierärztliche Personal im Lande unterworfen. M. V. an diese Commission v. 6. Mai 1859.

Die Licenzscheine der thierärztlichen Empiriker betr.

Für die den thierärztlichen Empirikern zu ertheilenden Licenzscheine und die vorgängigen Erörterungen werden Kosten zu liquidiren sein, da das Gesetz, die Ausübung der Thierheilkunde betr., v. 14. Decbr. 1858 Kostenfreiheit für diesen Fall nicht ausspricht, es wird aber der erwachsene Kostenbetrag nicht von Erheblichkeit sein können, da die Empiriker die nöthigen Nachweise nach §. 21 dieses Gesetzes selbst beizubringen haben. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 2. März 1858, den übrig. Kreisdd. abschr. mitgeth.

Die Ausstellung von Licenzscheinen an Frauen betr.

Frauen sind an und für sich von der Ertheilung des in §. 21 des Ges. v. 14. Decbr. 1858 vorgeschriebenen Licenzscheines nicht für ausgeschlossen zu erachten, da §. 20 ganz im Allgemeinen von **Personen**, die bereits vor dem 1. Juli 1858 die Thierheilkunde als Empiriker ausgeübt haben, spricht. M. V. an die Commission für Veterinärwesen v. 31. Mai 1859.

Das Verfahren gegen thierärztliche Empiriker betr.

Die Bestimmungen §. 7 der Instruction für Bezirksthierärzte haben durch §. 25 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betr., v. 14. Decbr. 1858 eine Modification insofern erfahren, als es, wenn die Bestrafung eines thierärztlichen Empirikers vom Bezirksthierarzte in Antrag gebracht wird, weder der Anzeige an die Bezirksamtshauptmannschaft, noch der vorgängigen Berichterstattung an die vorgesetzte Kreisdirection weiter bedarf, die Ortsobrigkeit vielmehr auf Grund von §. 25 und 26 des gedachten Gesetzes für befugt zu erachten ist, gesetzten Falles gegen dergleichen mit der Thierheilkunde sich beschäftigende Personen beziehendlich nach gutachtlichem Gehör des Bezirksthierarztes, ohne Weiteres mit Untersuchung und Strafe zu verfahren. Die §§. 7 und 8 jener Instruction haben aber noch in der Hinsicht eine Veränderung erlitten, als in Folge der Bestimmungen der §§. 7 und 9 der Verordn., die Errichtung einer Commission für das Veterinärwesen betr., v. 14. Juni 1856 nicht die betr. Kdd., sondern die nurgenannte Commission Aufsichts- und Disciplinarbehörde des thierärztlichen Personals ist und daher an diese nicht nur die geordneten tabellarischen Anzeigen der Bezirksthierärzte zu erstatten, sondern auch die Anzeigen zu richten sind, wenn der Bezirksthierarzt wahrnimmt, daß ein Thierarzt oder thierärztlicher, mit Licenzschein versehener Empiriker bei seinen Kuren ein, zwar nicht positiv strafbares, aber so unzweckmäßiges und schädliches Verfahren in Anwendung bringt, daß eine Belehrung oder Zurechtweisung vom thierärztlichen Standpunkte aus nöthig erscheint.

Soviel dagegen die in Zweifel gezogene Frage anlangt, was unter dem §. 25 des Ges. v. 14. Decbr. 1858 gebrauchten Ausdrucke „Ordnungswidrigkeiten" zu verstehen sei, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die vorher in §. 24 angezogenen §§. 15, 16 und 17 sich nur auf das Halten einer Hausapotheke und das Arztlohn beziehen und keineswegs alle den Thierärzten und thierärztlichen Empirikern obliegenden Verpflichtungen umfassen. Wenn daher das Gesetz in dem von der Bestrafung der Empiriker handelnden §. 25 sich des ganz allgemeinen Ausdrucks: „Ordnungswidrigkeiten" bedient, so hat es damit jedenfalls alle polizeilich strafbaren Contraventionen und Pflichtwidrigkeiten bezeichnen wollen, welche nicht schon in anderen Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen mit besonderen Strafen bedroht sind, keineswegs aber blos die gegen jene speciellen §§. vorkommenden Zuwiderhandlungen. Ob jedoch ein zweckwidriges, wenn auch vielleicht sogar schädliches Kurverfahren zu den polizeilich strafbaren Ordnungswidrigkeiten zu rechnen sei, darüber wird nur im concreten Falle entschieden werden können und die diesfallsige Beurtheilung daher zunächst der zur Untersuchung competenten Ortsobrigkeit, welche bei ihr deshalb beigehenden Zweifeln von der Kreisd. Bescheidung einzuholen hat, überlassen bleiben müssen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 8. Novbr. 1861, den übrigen Kreisdd. abschriftl. zugefertigt.

2. Gebühren- und Arzneitaxe für Thierärzte.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die nachstehende Gebührentaxe für Thierärzte betr.; v. 7. Juli 1860. (G. B. Nr. 46. S. 137.)

Diese Gebührentaxe soll lediglich zum Anhalten für die nach §. 16 des Ges. v. 14. Dec. 1858 vom Bezirksthierarzte und beziehendl. vom Landesthierarzte, in höherer Instanz von der Commission für Veterinärwesen zu bewirkenden Prüfung und Feststellung thierärztlicher Liquidationen in streitigen Fällen dienen, wogegen es hinsichtlich der gerichtlichen und der polizeilichen thierärztlichen Geschäfte bei der mit der Verordn. v. 30. Juli 1836 sub B erlassenen Gebührentaxe (vergl. Bd. III. S. 71) sein Bewenden haben soll.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die thierärztliche Arzneitaxe betr.; v. 28. Febr. 1861. (G. B. Nr. 29. S. 52.)

Soll als maßgebende Norm beim Dispensiren aus den Hausapotheken für die streitigen Fälle und zum Anhalten bei den bezüglichen Prüfungen und Feststellungen dienen. Die Taxe ist aus der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold u. Söhne für 1½ Ngr. zu beziehen.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), den ersten Nachtrag zu dieser Taxe betr.; v. 30. März 1863. (G. B. Nr. 33. S. 357.)

Dieser Nachtrag ist an sämmtl. Bezirksthierärzte vertheilt worden und aus der Hofbuchdruckerei von Meinhold u. Söhne für ½ Ngr. zu beziehen.[1])

---

[1]) Gebührnisse der Bezirksthierärzte.
Vergl. wegen diesen oben S. 458 u. 509.

IV. Maßregeln gegen gefährliche Krankheiten unter dem Vieh.[1])

(Bd. III. S. 445. Bd. V. S. 555.)

1. Das zu beobachtende Verfahren im Allgemeinen betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), das Verfahren mit Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind, betr.; v. 14. April 1857. (G. B. Nr. 33. S. 70.)

Verbietet den Transport, schreibt vor, wie zu verfahren, wenn ein solches Thier außerhalb des Wohnorts seines Besitzers betroffen wird, — beziehendlich zu Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 3 und 5 des Ges. v. 30. Juli 1836. In Betreff des Verfahrens mit rotzigen, wurmkranken und räudigen Pferden und lungenseuchekranken Rindern soll es bei den Verordnn. v. 30. März 1858 (Bd. V. S. 560), 1. Febr. 1857 (unten unter 3) und 26. März 1856 (B. V. S. 555) bewenden.

---

[1]) Das Korneuburger Viehpulver betr.

Die Commission für das Veterinärwesen zu Dresd. hat in Nr. 1 des Amtsblattes für die landwirthschaftlichen Vereine vom 1. Jan. 1859 unterm 8. Decbr. 1858 Folgendes veröffentlicht;

„Das neuerdings in fast allen öffentlichen Blättern angekündigte und wegen seiner angeblichen Vorzüge angepriesene Korneuburger Viehpulver, welches der Kreisapotheker Kwizda in Korneuburg anfertigt, ist auf Veranlassung der Commission für das Veterinärwesen einer analytischen Prüfung unterworfen worden und enthält hiernach folgende Bestandtheile: Enzianwurzel, Roßkastanienfrüchte, Schwefelblume, Glaubersalz, Kochsalz, Soda, Kreide, weiße Magnesia und phosphorsaure Kalkerde (gebrannte Knochen), und zwar sind in größter Menge darin Kastanienpulver, Glaubersalz, Schwefelblume, Kreide, Enzianpulver und Magnesia vorgefunden worden.

Der unterzeichneten Commission sind bis jetzt noch keine Thatsachen bekannt geworden, daß dieses Pulver die ihm nachgerühmten Vorzüge wirklich besitze, auch liegt es auf der Hand, daß dasselbe, weil es bei so vielen und verschiedenen Krankheiten sich wirksam zeigen soll und deshalb so mannigfach zusammengesetzt ist, bei jeder dieser Krankheiten verhältnißmäßig nur wenig und jedenfalls weniger, als eine besondere, für die Krankheitsart berechnete, Arzneiform zu leisten im Stande sein wird, und daß sich einzelne Bestandtheile desselben immer als indifferent verhalten müssen. Die Commission für das Veterinärwesen hat aus diesem Grunde Bedenken getragen, für die Ertheilung einer Concession zum Vertriebe dieses Pulvers sich auszusprechen, und so viel bekannt, ist auch keine solche Concession ertheilt worden. Die öffentliche Bekanntmachung und Anpreisung dieses Mittels, und namentlich der mit großer Schrift gedruckte Satz:

„„daß dieses Viehpulver seine gerühmten Vorzüge auch bereits im Königreiche Sachsen bewährt hat und deshalb von der Königlich Sächsischen Regierung der Verkauf gestattet sei""

ist hiernach zu berichtigen."

Die Kreisd. zu Zwick. hat die betr. Polizei-Obrigkeiten ihres Regierungsbezirks angewiesen, für Abdruck der obigen Bekanntm. in ihren Amtsblättern zu sorgen, dergestalt, daß solche in die letzteren Ein Mal inserirt wird; durch V. v. 22. Jan. 1859. (V. Bl. Nr. 2.)

2. Die Rinderpest betr.
(Bd. III. S. 445. Bd. V. S. 555.)

Allerhöchste Verordn. (aus dem Min. d. Inn.), die Rinderpest betr.; v. 16. Jan. 1860. (G. B. v. J. 1861. Nr. 1. S. 1.)

Ermächtigt das Min. d. Inn., im Falle die Rinderpest in einem an Sachsen angrenzenden oder durch Eisenbahn damit verbundenen Lande ausbricht, alle Maßregeln anzuordnen. welche geeignet sind, das Einschleppen und beziehendlich die Weiterverbreitung der Seuche zu hindern und die bereits ausgebrochene zu unterdrücken, setzt Strafen auf Zuwiderhandlungen gegen diesfallsige Anordnungen und bedroht mit Strafe Denjenigen, welcher wissentlich ein von der Rinderpest befallenes oder dessen verdächtiges, oder aus einem Gehöfte, in welchem sie bereits ausgebrochen ist, herrührendes Stück Vieh oder Fleisch oder sonstige Theile davon verkauft oder über die Landesgrenze einbringt, den Besitzer von Rindvieh, welcher nicht sofort, nachdem er Kenntniß vom Ausbruch der Rinderpest oder von dieser Seuche verdächtigen Krankheitserscheinungen an seinem Hornvieh erlangt hat, den Ortspolizeiorganen Anzeige erstattet und nicht Alles anwendet, um der Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zukommen zu lassen, die Ortsgerichtspersonen, welche nicht unverzüglich Anzeige erstatten, wenn sie vom Ausbruche am Orte Kenntniß erlangen, und die Thierärzte und thierärztlichen Empiriker, welche sich der Verheimlichung schuldig machen. Auch enthält die Verordn. Bestimmungen wegen der für den durch erlassene Anordnungen erwachsenden Verlust zu gewährenden Entschädigung.[1])

---

[1]) Auf den Ausbruch der Rinderpest im Jahre 1861 bezügliche Verordnungen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), diesen betr.; v. 7. Novbr. 1861. (G. B. Nr. 107. S. 305.)

Verbietet den Betrieb und die Einfuhr von ungarischen Rindern und Schweinen, ingleichen das Einbringen von frischen Häuten aus Oesterreich.

Verordn. dieses Einfuhrverbot betr.; v. 23. Novbr. 1861. (G. B. Nr. 118. S. 503.)

Verordn. das Einbringen ungarischer Schweine betr.; v. 4. Decbr. 1861. (G. B. Nr. 123. S. 524.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), Maßregeln gegen die Rinderpest betr.; v. 19. Decbr. 1861. (G. B. Nr. 131. S. 556.)

Enthält unsere Vorschriften zum Schutz gegen das Einbringen der Rinderpest aus Böhmen.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), das Einbringen ungarischer Schweine betr.; v. 4. Febr. 1862. (G. B. Nr. 10. S. 17.)

Läßt solches wieder zu und setzt die Verord. v. 7. Nov., 23. Novbr. und 4. Decbr. 1861, sowie Pkt. 1 der Verordn. v. 19. ej. wieder außer Kraft.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die weitere theilweise Aufhebung der Maßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest betr.; v. 15. März 1862 (G. B.

3. Die Räudekrankheit der Pferde betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), polizeiliche Maßregeln bei der Räudekrankheit der Pferde betr.; v. 1. Febr. 1857. (V. B. Nr. 17. S. 47.)

Schreibt vor, daß der Viehbesitzer Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten und diese hierauf eine sachkundige Untersuchung vornehmen zu lassen hat (§. 1 f.), daß das kranke Pferd entweder zu tödten oder einer entsprechenden Behandlung durch einen geprüften Thierarzt, unter Controle des Bezirksthierarztes, zu unterwerfen ist (§. 3. f.), unter welchen Voraussetzungen die Tödtung zu erfolgen hat, oder ausgesetzt werden kann, und welche Vorkehrungen letztern Falls zu treffen sind (§. 5. f.), wie wegen der mit kranken zusammengestandenen Pferden zu verfahren (§. 7), inwiefern eine Desinfection stattzufinden hat (§. 8), wie die Tödtung erfolgen soll und nach dieser zu verfahren ist (§. 9) und welche Strafen zu verhängen sind (§. 10).

Nr. 22. S. 32); in Erinnerung gebracht durch Verordn. v. 27. Septbr. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 237.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), Maßregeln zum Schutz gegen das Einbringen der Rinderpest betr. v. 23. Oct. 1862. (G. B. Nr. 99. S. 570.)

Bezieht sich auf das Einbringen von Rindvieh, Rinderhäuten und Schweinen.

Verordn. (d. Min. d. Inn.), Maßregeln gegen das Einschleppen der Rinderpest betr.; v. 4. Nov. 1862. (G. B. Nr. 102. S. 626.)

Bezieht sich auf das Einbringen von Schafen und Ziegen und frischen Häute aller Art und Hörner.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Rinderpest betr.; v. 5. Dec. 1862. (G. B. Nr. 110. S. 634.)

Verbietet das Einbringen, sowie die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen unbedingt, mit der Bestimmung, daß ein gleiches Verbot alle von Thieren dieser Art herrührenden Rohprodukte, mit Ausnahme lufttrockner und auf beiden Seiten gekalkter Felle, treffe. (Hinsichtlich der Schweine ist diese Verordn. später aufgehoben worden; laut Bek. v. 19. März 1863 in der Leipz. Zeit. Nr. 72.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Einfuhr von Schafwolle aus Böhmen betr.; v. 15. Dec. 1862. (G. B. Nr. 117. S. 642.)

Bestimmt, daß solche nur mittelst der Eisenbahn und unter gewissen Bedingungen stattfinden darf. (Hinsichtlich dieser Bedingungen sind gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 24. Decbr. 1862 mehrfache die Wolleinfuhr erleichternde Modificationen eingetreten.) Vergl. die Bekanntm. d. Kreisd. zu Zwick. v. 27. ej. (V. B. Nr. 19), d. Kreisd. zu Dresd. v. 27. ej. (V. Bl. Nr. XVI), d. Kreisd. zu Bud. v. 12. Jan. 1863. (Kreisbl. Nr. 12.)

Bekanntm. (d. Min. d. Inn.), die wegen der Rinderpest gelassenen Sperrmaßregeln betr.; v. 12. Jan. 1863. (G. B. Nr. 9. S. 324.)

Gestattet unter gewissen Bedingungen das Einbringen von Rindvieh des Landschlags ingleichen von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Böhmen, welche Erlaubniß sich jedoch nicht auf Steppenvieh und auf Schweine aus Ungarn bezieht.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Einfuhr thierischer Rohprodukte aus Böhmen betr.; v. 28. Jan. 1863. (G. B. Nr. 11. S. 326.)

Mildert diese Einfuhr in gewisser Weise.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Einfuhr von Schweinen aus Böhmen betr.; v. 19. März 1863. (G. B. Nr. 32. S. 356.)

Gestattet diese Einfuhr unbeschränkt.

4. Die hitzige Maul- und Klauenseuche betr.
(Bd. III. S. 50. Bd. V. S. 562.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Hinausgabe einer neuen Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche betr.; v. 11. Jan. 1862. (G. B. Nr. 8. S. 16.)

Macht bekannt, daß eine neue, an die Stelle der im Jahre 1839 herausgegebenen (vergl. Bd. III. S. 507) bearbeitet und in der früheren Weise verbreitet worden, auch bei der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold u. Söhne in Dresden zu beziehen sei.

Diese Belehrung lautet wie folgt:

Belehrung über die Maul- und Klauenseuche.
(Gutartige oder hitzige Maul- und Klauenseuche, Aphthen- oder Blasenseuche, Maulfäule, Sabberseuche.)

Diese Seuche ist eine fieberhafte, ansteckende Ausschlagskrankheit und zwar ein Blasenausschlag, der vornämlich seinen Sitz im Maule und an den Fußenden (Klauen), beim Melkvieh auch am Euter, nimmt. Die Seuche kommt bei allem Klauenviehe vor, am häufigsten allerdings bei dem landwirthschaftlichen Klauenviehe: dem Rinde, den Ziegen, Schafen, Schweinen; doch auch beim Klauenviehe des Waldes: den Hirschen, Rehen, Wildschweinen; ja sie wird sogar, obschon höchst selten, beim Pferde und dem Geflügel beobachtet. Die überstandene Krankheit tilgt die Anlage auf einige Zeit, so daß die Thiere, welche die Krankheit durchgemacht haben, gewöhnlich bei dem nächsten Seuchenausbruche verschont bleiben. Die Krankheit erscheint und verläuft in gleicher Weise bei allen Thiergattungen, entsteht überall aus denselben Ursachen und erfordert überall dieselbe Behandlung. Daher genügt es vollständig, eine allgemeine Darstellung der Krankheit, ohne besondere Rücksichten auf die einzelnen Thiergattungen, zu geben.

Erscheinungen: Die wesentlichen und charakteristischen Erscheinungen, die zur Krankheitserkennung führen, sind folgende:

Die Krankheit beginnt überall mit einem Fieber, gemeinhin geringen Grades und wird daher oft übersehen oder wenigstens nicht beachtet, insbesondere bei denjenigen Thieren, deren Verhalten nicht sorgsam überwacht wird. Das Fieber spricht sich durch die gewöhnlichen Fiebererscheinungen aus, als: Wechsel der Temperatur, besonders an den Ohren, Hörnern und Füßen erkennbar, Sträuben der Haare längs der Wirbelsäule, Abgeschlagenheit, geringerer Appetit, Verzögerung der Entleerungen, Pulsbeschleunigung, Nachlassen in der Milch beim Melkvieh und dergl. Nach 24—48 Stunden, während dem das Fieber sich zuletzt noch etwas gesteigert hat (Eruptionsfieber), brechen in und an dem Maule, oder an den Füßen, oder an beiden Orten zugleich, beim Melkvieh auch wohl noch am Euter, Blasen hervor, die mit einer wasserhellen, gelblichen, späterhin trüben, schmierigen Flüssigkeit angefüllt sind. Die Blasen sind von verschiedener Größe, Erbsen-, Hasel-, Wallnuß groß, und bald in geringerer, bald in größerer Zahl vorhanden. Der gewöhnliche Sitz dieser Blasen im Maule ist der Gaumen (der zahnlose Rand des Oberkiefers bei Wiederkäuern), die innere Fläche der Lippen und die Zunge; doch kommen sie auch außen an den Lippen (beim Rinde am Flotzmaul, beim Schweine am Rüssel) und um die Nasenlöcher (dem vorderen Rande der Nasenschleimhaut) vor. An den Füßen sitzen sie gewöhnlich im Klauenspalte, besonders nach dem Ballen zu, doch auch oberhalb der Klauen um die Krone herum. Bisweilen ist der ganze Klauenspalt gleichsam nur eine Blase, vornämlich beim Schafe und Schweine. Auch am Euter kommen beim Melkvieh und säugenden Müttern Blasen vor, vornämlich an den

Strichen und nächsten Theilen des Euters (Euterseuche). An allen diesen Stellen können die Blasen zugleich auffahren, oder sie erscheinen hier früher, dort später, und gemeinhin an der einen Stelle reichlicher, als an der andern, so daß hier die Maul-, dort die Klauenseuche vorherrscht. Beim Rinde und Schweine giebt es in dieser Beziehung unter den gewöhnlichen Verhältnissen keine Regel; nur beim Treibvieh herrscht meistens die Klauenseuche vor. Bei den Schafen ist das immer der Fall, und die Maulseuche ganz unbedeutend (nur ein Paar kleine flache Blasen am zahnlosen Rande des Oberkiefers sind zugegen) oder fehlen gänzlich; während umgekehrt beim Pferde die Maulseuche das gewöhnliche Leiden ist, wenn hier die Krankheit zum Ausbruche kommt. Vor und mit dem Ausbruche der Blasen treten an den ergriffenen Körperstellen noch andere Erscheinungen hervor, die damit jedoch im engen Zusammenhange stehen. So ist bei der Maulseuche Röthe und Hitze im Maule zugegen mit vielem Speicheln und Geifern (daher der Name Sabberseuche) und hoch gesteigerter Empfindlichkeit in demselben. Daher halten die Thiere das Maul gemeinhin geschlossen und öffnen es nur zeitweise (in Folge des Geifers mit schnalzendem Tone) um es gleich wieder zu schließen, vermeiden ängstlich jede Untersuchung und Berührung des Maules, verschmähen das Futter und nehmen nur etwas Getränk an, oder spülen vielmehr das Maul in demselben aus. Bei der Klauenseuche sind die Fußenden geröthet, warm, schmerzhaft und oberhalb der Krone etwas geschwollen. Die Thiere liegen viel, gehen steif, gespannt ꝛc. Sind die Blasen am Euter zugegen, so ist dieses schmerzhaft und die Thiere stehen nicht gern beim Säugen und Melken.

Verlauf. Mit dem Ausbruch der Blasen mindert sich das Fieber und es folgt Besserung im Allgemeinbefinden; der Appetit kehrt zurück ꝛc. Die Blasen bersten, gewöhnlich innerhalb 12—24 Stunden nach ihrem Erscheinen, die getrennte Oberhaupt löst sich ab und es hinterbleiben wunde, hochgeröthete, sehr empfindliche, aufgelockert erscheinende Stellen (sog. Erosionen), welche aber bald eintrocknen und verheilen. Es bildet sich nämlich vom Rande her eine neue Oberhaut, oder sie bedecken sich zuvor mit einem dünnen, gelbbräunlichen Schorfe, unter welchem die Haut sich wieder erzeugt. Kleine Blasen können auch ohne Berstung eintrocknen und verschrumpfen. Die Oberhaut der Blasen im Maule löst sich gewöhnlich in einzelnen Stücken oder Fetzen los, nachdem sie zuvor etwas breiig angeschwollen und zerflossen ist und wird dann dem Speichel beigemengt und ausgesabbert. In Folge des hierbei sich entwickelnden übeln Geruches hat die Krankheit den Namen „Maulfäule" erhalten. Wird das Maul in dieser Zeit untersucht, dann pflegt beim Anfassen der Zunge die Oberhaut sich in großen Fetzen abzulösen und an den Händen hängen zu bleiben. Die Blasen im Klauenspalte veranlassen gewöhnlich eine Abtrennung des Hornsaumes, besonders nach den Ballen zu, doch hat dieses nichts zu sagen, sobald nur den Thieren volle Ruhe gegönnt wird.

Nebenzufälle. Tritt die Krankheit nur einigermaßen heftig hervor, so magern die Thiere schnell ab und fallen zusammen, weil sie nicht fressen und die Verdauung gestört ist, aber sie erholen sich auch eben so schnell wieder. Die Milchabsonderung ist immer vermindert und die Milch hat oftmals eine krankhaft veränderte Beschaffenheit. Sie gerinnt leicht beim Kochen, läßt sich schwieriger buttern und käsern, ist schmierig, schleimig, weißgelblich, dem Colostrum ähnlich, und im hohen Krankheitsgrade schon im Euter käsig geronnen. Auch das Verkalben kommt öfter vor.

Krankheitsdauer. Die Dauer der Krankheit beträgt im gewöhnlichen, gutartigen Verlaufe 10—14 Tage, selten etwas mehr. Nur bei Nachkrankheiten kann sich die Krankheit durch mehrere Wochen, selbst ein Paar Monate hinschleppen. Das gehört aber eigentlich nicht mehr zur Maul- und Klauenseuche, denn diese als solche ist vorüber, sondern es sind andere Krankheitszustände eingetreten, welche aus der Maul- und Klauenseuche sich entwickelt haben. Die Dauer dieser Nachkrankheiten läßt sich nicht näher bestimmen. Art und Grad derselben entscheidet.

Nachkrankheiten. Im gewöhnlichen gutartigen Verlaufe kommen keine Nachkrankheiten vor. Nur bei einer sehr hochgradigen Ausbildung der Krankheit

und bei einer unangemessenen (diätetischen wie medicinischen) Behandlung sind diese zu fürchten. Es sind im Wesentlichen folgende:

1) Unverdaulichkeit und längeres Siechthum. Die Verdauungsorgane sind bei dieser Seuche gleich von vorn herein mehr oder weniger mit ergriffen; sie befinden sich in einem gereizten Zustande. Aber es kommt vor, daß die Blasen sich nicht blos auf das Maul beschränken, sondern auch tiefer hinab in der Rachenhöhle erscheinen, ja selbst im Magen sind Blasen beobachtet worden. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn sich ein sogenannter gastrischer Zustand (Unverdaulichkeit) bildet und dieser um so gewisser in Aussicht steht, wenn bei rückkehrendem Appetite nicht sehr sorgsam gefüttert wird. Der geringste Nahrungs-Uebergenuß kann schaden und bewirken, daß die Thiere lange an Verdauungsstörungen leiden und sich nicht recht wieder erholen können. Auch durch das Verkalben und den zögernd oder unvollständig erfolgten Abgang der Nachgeburt kann ein längeres Siechthum eingeleitet werden.

2) Geschwürige Zustände. Die Krankheit kann, wie man es nennt, bösartig werden, indem die wunden Stellen (Erosionen) nicht eintrocknen und heilen, sondern in mehr oder weniger umfassende und eindringende Geschwüre sich umwandeln. Bei den Blasen im Maule kommt das selten vor, nur bei sehr großen und gedrängt sitzenden Blasen und bei einer sehr unangemessenen Behandlung kann es sich ereignen. Häufiger wird es an den Klauen beobachtet, besonders wenn den Thieren die nöthige Ruhe nicht gegönnt wird. Die Entzündung und Anschwellung tritt heftiger hervor, die Lösung des Hornsaumes bringt tiefer ein und die wunden Stellen liefern eitriges Secret. Es können sich nun Geschwüre ausbilden, die immer um sich greifen, auf Knochen und Bänder dringen und selbst das sogenannte Ausschuhen (Lostrennung der Hornkapsel) veranlassen.

Verwechselung. Die Maul- und Klauenseuche kann mit keiner andern Krankheit verwechselt werden; aber es mag wohl vorkommen, daß andere Krankheiten für die Maul- und für die Klauenseuche in isolirtem Vorkommen gehalten werden. So kann namentlich die Maulentzündung, die im Sommer und Herbste bisweilen hier und da seuchenartig in einem Gehöfte auftritt, und durch Nahrungsschädlichkeiten (befallenes, mit Blattläufen, Raupen [Raupenhaaren] besetztes Futter, Futter mit Cruciferen [Rapsstoppel] untermischt ꝛc.) veranlaßt wird, für die Maulseuche angesehen werden. Alle Klauenübel, die viele Thiere gleichzeitig ergreifen, wie das sogenannte Verbällen, die Klauenspaltentzündung (enzootische Klauenseuche), die Mauke beim Rinde und die langwierige oder bösartige Klauenseuche der Schafe, können für diese gutartige oder aphtöse Klauenseuche gehalten werden. Die Erkennung und Unterscheidung muß in zweifelhaften Fällen dem Arzte überlassen bleiben.

Ursachen. 1) Die Krankheit erscheint bisweilen in großen Seuchenzügen, die von Osten nach Westen vorschreiten, über große Ländergebiete (vom Kaspischen Meere bis zum Atlantischen Ocean) sich erstrecken, fast keinen Ort verschonen, alles Vieh, selbst das Wild im Walde ergreifen und gemeinhin flugweise in einer Heerde oder in einem Orte sich verbreiten. Diese allgemeinen Seuchenzüge werden einem Miasma zugeschrieben, über dessen Natur und Entstehung mit Sicherheit Etwas nicht bekannt ist. In dem letzten Jahrzehend sind solche Seuchenzüge bei uns nicht vorgekommen, aber in den 30er und 40er Jahren und früher mehrfach dagewesen.

2) Die Krankheit erscheint hier und da in einzelnen Orten, in einzelnen Gehöften, selbst nur in einzelnen Ställen desselben Gehöftes und zwar gemeinhin nach Ankauf oder bisweilen nach Durchtrieb von Vieh. In diesem Falle liegt Ansteckung zum Grunde und die Ein- und Verschleppung des Ansteckungsstoffes ist dann die alleinige Ursache. Das Vorkommen der Maul- und Klauenseuche in den letzten Jahren beruhte wesentlich auf Ansteckung.

3) Die Krankheit erscheint bisweilen auch in einem Gehöfte, ohne daß die Möglichkeit der Ansteckung nachgewiesen werden kann. Im weiten Umkreise kommt die Maul- und Klauenseuche nicht vor, sie war auch vorgängig lange Zeit nicht in der Gegend, und es haben weder Viehankäufe, noch Vieh-Durchtriebe stattgefunden. In diesen, allerdings seltenen Fällen ist man genöthigt,

eine Selbstentwickelung anzunehmen, deren Ursachen sich aber bisher nicht auffinden ließen.

Die Maul- und Klauenseuche ist also eine miasmatisch-contagiöse Krankheit, bei der bald mehr das Miasma, bald das Contagium sich geltend macht. Ueberall neben dem Miasma ist auch das Contagium wirksam; aber letzteres kann allein auch die Verbreitung der Krankheit bewirken. Wenn die Seuche in einer Gegend mehr in miasmatischer Verbreitung, in Seuchenstrichen, einherschreitet, tritt sie in anderen, angrenzenden Landestheilen durch Ansteckung in einzelnen, zerstreuten Fällen hervor. Bei der Verbreitung durch Ansteckung ist jedoch noch eines besonderen Umstandes Erwähnung zu thun. Es giebt Jahre, in denen zwar hier und da einzelne Seuchenausbrüche erfolgen, aber es findet keine weitere Verbreitung der Krankheit statt; während in andern Jahren dieses ungemein häufig ist, sobald erst ein Seuchenfall vorgekommen ist. Hiernach muß es noch besondere Verhältnisse geben, welche die Entstehung und Verbreitung der Krankheit in einer Zeit begünstigen, in andrer Zeit hemmen. So viel bis jetzt bekannt, gehören nasse Jahre und eine andauernde veränderliche regnerische Witterung im Sommer und Herbste zu denjenigen Einflüssen, welche das Vorkommen und die Verbreitung der Krankheit begünstigen, während umgekehrt ein anhaltend trocknes, warmes Wetter der Verbreitung nicht günstig ist.

Ansteckung. Alles Klauenvieh ist für die Ansteckung gleich empfänglich und die Uebertragung der Krankheit erfolgt von einer Thiergattung auf die andere. Das Pferd wird selten ergriffen, ebenso das Hausgeflügel; überaus selten ist die Ansteckung beim Menschen, obschon es hier an Gelegenheit dazu, durch die Wartung und Behandlung kranker Thiere, nicht fehlt. Der Ansteckungsstoff ist ein fixer und ist gebunden an den Inhalt der Blasen (Speichel, Geifer). Er haftet aber auch an anderen Gegenständen, z. B. der Streu, dem Fußboden, den Bekleidungsstücken der Menschen ꝛc. und kann von hier aus seine Wirkung äußern. Unter Umständen kann sich aber auch, wie es scheint, ein flüchtiger Ansteckungsstoff entwickeln. Ueber die Dauer der Wirksamkeit des Ansteckungsstoffes liegen zur Zeit noch wenig sichere Erfahrungen vor. Im Allgemeinen galt die Annahme, daß der Ansteckungsstoff von geringer Kraft, leicht zerstörbar und von geringer Dauer sei. Nach den in neuester Zeit hier gemachten Beobachtungen scheint jedoch dem nicht so zu sein, und der Ansteckungsstoff sich im Dünger (der Streu) durch mehrere Wochen wirksam erhalten zu können. Das ist von Belang in Rücksicht auf Gasthaus-Ställe und Eisenbahn-Transportwagen, indem hierdurch gar leicht eine wiederholte Ansteckung von Handels- und Treibvieh sich ereignen kann, und die Seuche ein- und verschleppt wird, ohne daß man es ahnt. Die Einschleppung der Krankheit geschieht gewöhnlich durch angekauftes Vieh, am häufigsten durch (Treib-) Schweine, aber auch durch Rinder und Schafe. Das Vieh kann ganz gesund sein, dennoch bricht einige (gewöhnlich 3—6) Tage nach der Aufstallung die Krankheit aus und zwar bei dem angekauften Viehe zuerst, oder dieses bleibt ganz gesund, während alle übrigen Thiere erkranken. In beiden Fällen war das neu aufgestallte Vieh Träger des Ansteckungsstoffes und Ursache der Krankheit. Im ersten Falle war die Krankheit noch in ihrem Entwickelungsstadium (Incubationsperiode) gewesen; im zweiten Falle hatten die Thiere die Krankheit schon überstanden gehabt. Selten geschieht die Einschleppung der Krankheit in mittelbarer Weise dadurch, daß das Vieh auf Wege und Weiden oder in Stallungen kam, wo zuvor krankes Vieh gewesen war, oder dadurch, daß Menschen den Ansteckungsstoff an ihrer Kleidung (Tuchbekleidung, Stiefeln ꝛc.) verschleppten. In derselben Weise erfolgt auch die Weiterverbreitung der Krankheit in einem Orte oder in einem Gehöfte. Sie erfolgt theils in unmittelbarer Weise von Thier zu Thier, theils in mittelbarer Weise durch sogenannte Zwischenträger, wohin namentlich gehören: die Stallgeräthe (Tränkeimer), die Streu vom kranken Vieh, die Weiden, Wege ꝛc., auf welchen zuvor krankes Vieh war und die Bekleidung der Menschen. Uebrigens läßt sich sehr oft die Krankheit auf ein Gehöfte oder auf einen Stall desselben Gehöftes beschränken, wenn durch geeignete Sperrmaßregeln die Verschleppung des Ansteckungsstoffes verhütet wird.

Vorhersagung. Die Maul- und Klauenseuche ist die gutartigste von allen Seuchen und überhaupt eine von denjenigen Krankheiten, die am wenigsten

zu fürchten sind. Sie führt an und für sich niemals zum Tode. Ihre ökonomischen Nachtheile bestehen bei dem gewöhnlichen normalen Verlaufe darin, daß die Thiere im Ernährungszustande etwas zurückgehen, das Milchvieh weniger Milch giebt und das Zugvieh für einige Zeit arbeitsunfähig ist. Sobald jedoch die Reconvalescenz eintritt, erholen sich die Thiere ungemein schnell wieder, und der frühere Ernährungszustand, wie die frühere Milchabsonderung stellen sich bald wieder her. Sie bleibt aber, selbst im gutartigsten Verlaufe, immer eine gefürchtete Krankheit, weil sie alles Vieh in kurzer Zeit ergreift und die Thiere, weil sie nicht fressen und saufen, weder stehen noch gehen können, fortwährend speicheln und geifern ꝛc. kränker erscheinen läßt, als sie wirklich sind. Die alleinige Gefahr und Bedeutung der Maul- und Klauenseuche liegt in den Nach- und Folgekrankheiten, welche sie hervorzurufen vermag. Darin ist es denn auch begründet, daß die Klauenseuche gefährlicher ist, als die Maulseuche und daß die Krankheit überhaupt gefährlicher ist beim Rinde und Schafe, als beim Schweine. Diese Nachwehen sind in manchen Zeiten häufiger als in andern und vornämlich nur zu fürchten bei einer hochgradigen Ausbildung und unter ungünstigen Nebenverhältnissen, die theils in anderen Umständen begründet sein können. Aber es ist auch wiederholt daran zu erinnern und kann nicht genug hervorgehoben werden, daß eine ungeeignete Behandlung und eine Verabsäumung der erforderlichen diätetischen Pflege wesentlich dazu beiträgt, den Krankheitsverlauf zu verschlimmern und aus einer an sich gutartigen Krankheit eine bösartige zu machen.

Behandlung. Die Maul- und Klauenseuche muß ebenso, wie andere akute Ausschlagskrankheiten (z. B. die Pocken, Scharlach und Masern beim Menschen) ihren normalen Verlauf durchmachen. Sie läßt sich zum Vortheile der kranken Thiere nicht abkürzen, sondern nur in ihrer Hochgradigkeit und in ihren Nebenzufällen etwas mildern. Daher nimmt die diätetische Behandlung die erste Stelle ein. Die medicinische Behandlung muß nur da eintreten, wo sie nöthig ist. Eine unnöthige Behandlung kann leicht schaden.

Diätetische Behandlung. 1) Zunächst ist erforderlich, allen Thieren, welche an den Klauen leiden, volle Ruhe zu gönnen und für eine reichliche, reine und trockene Streu und für einen gut gelüfteten, kühlen Stall zu sorgen. Jede Bewegung, besonders auf hartem, trocknem, festem, steinigem Boden, steigert die Entzündung der Klauen und giebt Veranlassung zur Eiterung und Verschwärung. Ein feuchter, morastiger Boden verunreinigt die Klauen und unterhält die Eiterung. Selbst der Weidegang beim Weidevieh ist in den ersten Tagen möglichst zu beschränken; denn die Thiere fressen nicht und können nicht fressen, des Maulleidens wegen, und lagern sich bald, weil Gehen und Stehen große Schmerzen verursachen.

2) Den Thieren, die an der Maulseuche leiden, ist recht oft ein schleimiges und etwas angesäuertes Gesöff anzubieten. Es soll dieses nicht blos zur Stillung des Durstes dienen, sondern zugleich auch und vornämlich zum Ausspülen und zur Erfrischung des Maules. Jedes schleimige Gesöff ist gleich gut; zum Ansäuern nimmt man jede beliebige Säure (Essig, Salzsäure) und zwar soviel, daß das Gesöff angenehm säuerlich wird. Auch sog. Sauerteigstrank kann man anwenden und beim Schweine saure Milch.

3) Man muß ein weiches, leicht zu kauendes und leicht verdauliches Futter verabreichen und immer für gehörige Leibesöffnung Sorge tragen. Alles Futter, was hier verwendbar ist, wie Brüh- und Schlappfutter, junges, weiches Grünfutter ꝛc., dient an sich schon zur Eröffnung des Hinterleibes. Reicht das jedoch nicht aus, dann empfiehlt sich ein abführendes Salz (Glauber-, Doppel-, Bittersalz). Mit dieser einfachen und rein diätetischen Behandlung kann man im gewöhnlichen, gutartigen Verlaufe vollständig ausreichen und Anfangs kann und darf sogar nicht mehr als das geschehen.

4) Folgt Genesung und damit Rückkehr des Appetites, dann ist in allen Fällen, insbesondere bei den Wiederkäuern, eine gewisse Diät zu beobachten, namentlich geregelte und knappe Fütterung; denn es steht der Appetit nicht im Verhältniß zur Verdauungsthätigkeit und zum Wiederkäuen, und es bilden sich dann leicht Verdauungsstörungen aus. Die Verabreichung von etwas Heu oder

der Weidegang auf magerer, trockner Weide ist zunächst das Beste. Später ziehen die Rinder gewöhnlich ein trocknes, rauhes, scharfes Heu allem andern Futter vor, was man dann auch gewähren kann.

Medicinische Behandlung. Sie darf nur eintreten, wo sie nöthig ist, und besteht wesentlich in einer örtlichen Behandlung der Localleiden.

1) Maulleiden. So lange noch die Blasen im Maule sind, läßt sich vernünftiger Weise weiter Nichts benutzen, als das vorgedachte schleimig-säuerliche Gesöff. Die Maulblasen müssen unangetastet bleiben und überhaupt jede Untersuchung und Besichtigung des Maules möglichst vermieden werden. Die Thiere wehren sich auch dagegen mit aller Kraft. Erst dann, wenn die Blasen geborsten sind und sich die sogenannten Erosionen (hochrothe wunde Stellen) gebildet haben, ist die Anwendung eines kühlend-säuerlichen Maulwassers zulässig. Aber auch das ist vollständig entbehrlich und läßt sich durch vorgedachtes Gesöff ersetzen. Bei den Schweinen ist überhaupt ein Maulwasser kaum anwendbar, selbst wenn man es benutzen wollte. Derartige Maulwasser lassen sich in mehrfacher Weise bereiten, so z. B.: Gerstenmehl 4 bis 6 Loth, Essig 8 Loth, Wasser 1 Kanne, Alles zusammen gemischt. Man kann auch noch Honig, 4 bis 8 Loth zusetzen. Oder man bereitet sich eine Abkochung von Gersten- oder Hafergrütze, oder von Leinmehl oder Leinsaamen, oder irgend einem andern schleimigen Mittel und setzt dazu Essig, oder Essig und Honig oder Salzsäure, immer in dem Verhältniß, daß das Wasser angenehm säuerlich schmeckt. In späterer Zeit nimmt man statt des schleimigen Mittels ein gelind zusammenziehendes (austrocknendes) Mittel, so namentlich: Salbei, Haidekraut oder Eichen-, Weidenrinde ꝛc. So z. B. Salbeikraut 4 Loth, übergieße es mit kochendem Wasser 1 Kanne, lasse es noch eine Viertelstunde am Feuer stehen, seihe es durch und setze dem Aufgusse hinzu: Weinessig 8 Loth, Honig 8 bis 12 Loth. Statt des Weinessigs kann man auch Salzsäure 4 Quentchen nehmen. Will man den Honig weglassen, dann muß man etwas Mehl zusetzen, damit das Mittel etwas schleimig wird. Bei anhaltendem starken Geifern kann man auch rohen Alaun verwenden, etwa 1 Loth auf 1 Kanne Salbei-Aufguß. Mit diesem Maulwasser wird das Maul ausgespritzt, oder es wird mittelst eines Leinwandbausches (Quaste) in das Maul gebracht. Zu diesem Zwecke wird an das Ende eines Stockes weiche Leinwand umgewickelt und mit Bindfaden befestigt und dieselbe nachher pinsel- oder quastenartig aufgeschnitten. Mit dieser Quaste wird die Flüssigkeit in das Maul gebracht, ohne jedoch mit dem Stocke selbst viel herumzufahren. Das Aufreiben und Aufkratzen der Blasen mit rauhen Lappen, mit den Fingernägeln, Ziegelsteinen und Blechlöffeln ꝛc., sowie das nachherige Einreiben von Pfeffer, Salz, Blaustein und dergleichen ist im höchsten Grade verwerflich und in Wahrheit nichts Anderes, als Thierquälerei.

2) Klauenleiden. Auch hier müssen die Blasen unangetastet bleiben, und wenn dann Eintrocknung und Verschorfung folgt (wozu Ruhe und trocknes Lager wesentlich beitragen), dann ist gar keine Behandlung erforderlich. Eine Behandlung wird erst dann nöthig, wenn die nach dem Bersten der Blasen zurückbleibenden wunden Stellen (die Erosionen) andauernd nässer und geschwürig werden, oder erhebliche Trennungen des Hornsaumes erfolgt sind. Die Behandlung besteht dann in der Anwendung gelind austrocknender Mittel und, wo es nöthig wird, in zweckmäßigem Beschneiden der Klauen und Entfernung der getrennten Horntheile. Dabei ist unerläßliches Bedingniß, daß für Rein- und Trockenhaltung der Klauen (durch reinliche, trockene Streu) gesorgt werde. Als austrocknende Mittel können verwendet werden: Kalk- oder Chlorkalkwasser, Blei- oder Goulard'sches Wasser, Auflösungen von Alaun oder weißem Vitriol (2 Loth und 1 Quart Wasser), oder Lösungen von Borax oder Kupferalaun und dergleichen mehr. Auch Einstreupulver von vorgedachten Mitteln kann man benutzen. Man wendet aber diese Mittel nicht rein an, sondern in Verbindung mit 4 bis 6 Theilen eines Pflanzenpulvers, z. B. Kohlenpulver, Eichen- oder Weidenrinde, oder Tromentillwurzel und dergleichen. Beim Kleinvieh (Schafen und Schweinen) kann man sich die Behandlung sehr vereinfachen. Es wird nämlich ein flacher Kasten vor die Ausgangsthüre gestellt, der mit Kalkwasser erfüllt ist, durch welches dann die Thiere gehen müssen. Um das Ausgleiten zu verhüten, kann man etwas Langstroh durch Latten auf dem

Boden des Kastens befestigen. Die Anwendung kühlender Umschläge oder das Eintreiben der Thiere in kaltes Wasser ist im Allgemeinen, beim Ausbruche der Seuche, nicht zu empfehlen. Es kann dadurch der Ausschlag zurücktreten. Nur bei sehr hochgesteigerter Entzündung ist ein solches kühlendes Verfahren zulässig.

3) Euterausschlag. Auch hier ist nicht viel zu thun möglich, noch nöthig. Die Blasen bersten beim Melken oder Saugen und verschorfen nachher. Man muß beim Melken behutsam verfahren und die Schorfe möglichst schonen. Wunde, nicht verschorfende Stellen kann man mit einem gelind austrocknenden Mittel befeuchten, z. B. Kalkwasser, Myrrhentinktur. Eine allgemeine (innere) Behandlung ist im Allgemeinen nicht nöthig. Man hat nur, wie bereits bemerkt, für gehörige Eröffnung des Hinterleibes zu sorgen und wo diese fehlt, ein laxirendes Salz (Glaubersalz ꝛc.) zu verabreichen. Bei sehr kräftigen Constitutionen und Herausbildung eines hochgradigen entzündlichen Fiebers wird etwas Salpeter verabreicht. Das gewählte Salz kann man gleich in das Gesöff thun. Die Behandlung besonderer Nebenzufälle und der Nachkrankheiten muß dem Thierarzte verbleiben.

Vorbauung. Es giebt kein medicinisches Vorbauungsmittel und es kann keins geben. Eine Krankheit, die miasmatisch-contagiöser Natur ist, läßt sich nicht durch Medicamente und diätetisches Verfahren abhalten. Alle Mittel, die empfohlen worden sind, haben sich nie bewährt, weder Haidekraut, noch Nießwurzel, noch Belladonna, Schwefel, noch sonst dergleichen. Wo diese Mittel anscheinend nutzten, da lag Selbsttäuschung vor. Die Krankheit kam nicht zum Ausbruche, nicht weil man die Mittel angewendet hatte, sondern weil die Krankheitsursachen auf die Thiere nicht einwirkten. Diese Mittel sind hundert- und tausendfach angewendet worden und die Krankheit kam doch zum Ausbruche. Das einzige Mittel, wodurch die Krankheit sich abhalten läßt, wenn sie nicht als eine miasmatische Seuche erscheint, ist: Verhütung der Ansteckung. Hierbei ist besonders auf folgende Punkte aufmerksam zu machen, nämlich:

1) Alles neu angekaufte Vieh ist durch 10—14 Tage allein zu stellen und dann erst dem übrigen Vieh einzuverleiben, wenn es sich vollständig gesund erwiesen hat. Es muß jedoch in dieser Zeit auch von einem besonderen Wärter verpflegt werden.

2) Ist die Seuche bereits in der Nachbarschaft aufgetreten, dann ist dafür zu sorgen, daß das eigene Vieh nicht mit kranken Thieren in Berührung kommt. Zu diesem Zwecke ist zugleich darauf zu dringen und zu halten, daß alles kranke Vieh der benachbarten Gehöfte, wie es geboten ist, im Stalle zu verbleiben hat, und gemeinschaftliche Wege und Triften nicht beziehen darf.

3) Ist es rathsam, weder die Stallungen, in denen die Seuche vorkommt, zu besuchen, noch Personen aus solchen Stallungen in die eigenen Stallungen zuzulassen, indem der Krankheitsstoff auch durch die Kleidung der Menschen verschleppt werden kann.

4) Bricht die Krankheit im eigenen Gehöfte aus und ist ein größerer Viehstand vorhanden, der in getrennten Stallungen steht, dann kann es versucht werden, ob die Seuche durch eine strenge Separation der Thiere sich von den noch krankheitsfreien Stallungen abhalten läßt. Es wird bisweilen möglich sein, in anderen Fällen aber nicht. In letzterer Beziehung ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Separation oder Contumazirung der kranken Thiere nicht streng genug vorgenommen wird, so daß dennoch der Ansteckungsstoff verschleppt werden kann. Dieses kann namentlich geschehen durch das Wärterpersonal, indem dieses unter sich und mit den kranken Thieren in Berührung kommt und durch den Dünger, der aus den Krankenställen auf den Viehhof geschafft wird, statt ihn sogleich auf das Feld zu bringen. Es wird aber auch in dem Falle dieses Verfahren keine Sicherheit gewähren, wenn die Krankheit als Landesseuche auftritt und durch allgemeine ursächliche Verhältnisse bedingt ist. In allen Fällen, gleichviel welchen Ursprunges die Seuche ist, läßt sich aber darauf hinwirken, daß sie einen milden Verlauf annimmt. Die Erfahrung lehrt, daß bei kräftigen, robusten, fetten Thieren, die Krankheit sich leicht hochgradig gestaltet, daß sie bei männlichen Thieren und Ochsen heftiger auftritt, als beim Milchvieh; ebenso bei Hartleibigkeit, dann bei großer Hitze innerhalb und außer-

halb des Stalles. Darauf bezieht es sich denn, daß die Krankheit einen milden Character annimmt, wenn man (worauf schon mehrfach hingewiesen) für einen gehörig offenen Leib sorgt, bei kräftigen Thieren etwas Salpeter verabreicht, selbst noch einen kleinen Aderlaß macht. Man hat dann ferner für Kühlung und Lüftung des Stalles zu sorgen und kann im Sommer bei großer Hitze ein säuerliches Gesöff verabreichen. Die Klauen müssen beschnitten werden, wenn sie zu lang oder die Hornränder umgebogen sind.

Impfung. Die Krankheit, wenn sie durch Ansteckung in ein Gehöft eingeschleppt ist, verbreitet sich bisweilen sehr zögernd von Thier zu Thier. Das wird nicht gern gesehen, weil es die Durchseuchung verzögert, die Sperre verlängert und die Einrichtung der Diät und Behandlung erschwert. Man nimmt in solchen Fällen eine absichtliche Ansteckung (Impfung) vor. Beim Rinde wird diese gewöhnlich so gemacht, daß man den Geifer von kranken Thieren auf die innere Fläche der Oberlippe der gesunden Thiere recht nachdrücklich einreibt, was mittelst eines Wergbausches oder Lappens geschehen kann. Oder man nimmt, was jedoch unsicherer ist, eine eigentliche Impfung an einer andern Körperstelle und dann gewöhnlich am Triele oder Schwanze vor. Bei den Schafen wird auch an der innern Fläche des Ohres, wie bei den Schafpocken geimpft. Zur Impfung verwendet man die klare Flüssigkeit aus den Klauen- oder Euterblasen. Der Impferfolg stellt sich gewöhnlich am zweiten oder dritten Tage ein.

Milch- und Fleischgenuß. Es ist der Genuß der Milch hin und wieder verboten, auch angerathen worden, dieselbe sogleich nach dem Abmelken den kranken Thieren wieder einzugießen. Dieses Verbot ist unausführbar; denn woher sollte die Milch kommen, die zur Nahrung der Menschen und zur Ernährung der Säuglinge der Thiere selbst erforderlich ist, sobald in einem Gehöfte alles Vieh leidet, oder in einer Gegend die Seuche ganz allgemein herrscht. Das kommt aber oft vor und deshalb ist das Verbot nie gehalten worden. Die Verwendung der Milch für Menschen ist verboten oder wiederrathen worden, weil nach dem Genusse bisweilen ein blasiger Ausschlag im Munde, vornämlich bei Kindern (Säuglingen), beobachtet worden ist. Die Thatsache ist richtig, es ist aber hierbei mehreres in Erwägung zu ziehen. Zunächst ist mit Sicherheit noch nicht entschieden, ob der Milch, als solcher, jene krankhaften Erfolge zuzuschreiben sind oder ob diese nur dann eintreten, wenn Blasen am Euter sitzen und die Blasenflüssigkeit, also der eigentliche Ansteckungsstoff, mit in die Milch gemolken wird. Ferner ist unentschieden, ob die Milch nur in der ersten fieberhaften Periode, oder durch den ganzen Krankheitsverlauf diese nachtheilige Eigenschafe besitze. Ebenso unentschieden ist, ob die Milch dann nur nachtheilig wirkt, wenn sie nicht ihre normale Beschaffenheit hat, oder auch dann, wenn sie anscheinend ganz unverändert ist. Doch dem sei wie ihm wolle, so ist bisher noch niemals bewiesen worden, daß auch abgekochte Milch nachtheilig geworden wäre und daß der Genuß roher, mit dem Ansteckungsstoffe nicht verunreinigter Milch in geringer Menge geschadet hätte. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen waren es immer die Säuglinge, deren alleinige oder hauptsächliche Nahrung die Milch ausmacht, bei denen sich die genannten Zufälle äußerten. Es ist aber hierbei wohl zu bemerken, daß die Milch als Ursache dieser Blasenausschläge im Munde leicht angeklagt werden kann, ohne daß sie dieselben verursacht hat. Bekanntlich kommen derartige Ausschläge im Munde der Kinder (Schwämmchen, Aphthen) sehr oft freiwillig vor; erscheinen namentlich auch häufig, wenn die Maul- und Klauenseuche als eine miasmatische Seuche herrscht. Man machte es sich bequem und sah die Milch als Ursache dieser Mundkrankheit der Kinder an, obwohl in vielen Fällen ohne Grund. Jedenfalls ist aber gerathen, die von mit Maul- und Klauenseuche behafteten Thieren kommende Milch für Säuglinge nicht zu benutzen, am wenigsten aber die, welche in der ersten fieberhaften Krankheitsperiode in geringerer Menge und von fehlerhafter Beschaffenheit abgesondert wird, ingleichen diejenige Milch für Kinder nicht zu verwenden, welche von Thieren stammt, die Blasen am Euter haben oder wo die davon zurückgebliebenen wunden Stellen noch nicht vertrocknet und vollständig verheilt sind. Wie wenig übrigens der erwachsene Mensch für die Krankheit disponirt ist, wird am besten dadurch bewiesen, daß Ansteckungen durch

die Behandlung kranker Thiere, wo der Ansteckungsstoff doch unmittelbar einwirkt, bis jetzt noch gar nicht bekannt geworden sind, also jedenfalls zu den größten Seltenheiten gehören, wenn sie überhaupt sich ereignen. Die Verwendung der Milch bei Kälbern hat bisweilen nachtheilige, selbst lebensgefährliche Folgen gehabt. Es erscheint darnach eine Magen- und Darmentzündung, welche in hochgradiger Ausbildung zum Tode führt. Aber auch hier ist auf das eben Angeführte wieder zu verweisen, daß nämlich noch nicht genügend dargethan ist, unter welchen Umständen sich dieser nachtheilige Einfluß äußert, denn es bildet derselbe keineswegs die Regel, sondern die Ausnahme. Der Genuß des Fleisches von Thieren, welche an der Maul- und Klauenseuche oder an deren Folgekrankheiten leiden, ist nach den bisherigen Erfahrungen für die menschliche Gesundheit ganz unbedenklich. Es wird sich indessen selten ereignen, daß man ein Thier schlachtet, was eben von der Maul- und Klauenseuche ergriffen ist; dagegen ist es häufiger, daß Thiere geschlachtet werden, welche an den Folgen und den Nachkrankheiten leiden. In allen diesen Fällen kann nicht das Maul- oder wie es gewöhnlich der Fall ist, das Klauenleiden an und für sich über die Zulässigkeit des Fleischgenusses bestimmen, sondern einzig und allein der sonstige Gesundheitszustand des Thieres und die Beschaffenheit des Fleisches überhaupt.

Maßregeln zur Abwehr der Seuche und Verhütung ihrer Weiterverbreitung.

Abwehr der Seuche. Eine Krankheit, die wie die Maul- und Klauenseuche, als eine miasmatische Seuche ganze Ländergebiete durchziehen kann, alles Vieh ergreift, selbst das Wild im Walde nicht schont, eine solche Krankheit läßt sich an keiner Landesgrenze durch Sperrmaßregeln aufhalten; sie durchbricht jede Schranke. Das ist zunächst zu erwägen, wenn man daran denkt, die Einschleppung und Verbreitung der Seuche durch polizeiliche Maßregeln verhüten zu wollen. Die Maul- und Klauenseuche ist aber auch eine ansteckende Krankheit, und in einzelnen Jahren ist es vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, die Ansteckung, durch welche die Seuche eingeführt und verschleppt wird. In solchen Fällen scheint die Möglichkeit vorzuliegen, durch strenge polizeiliche Maßregeln die Seuche von einem Lande abhalten zu können. Um zu ermessen, welche Maßregeln hierzu erforderlich wären, ist auf folgende Erfahrungssätze hinzuweisen.

1) Die Einschleppung der Seuche erfolgt nicht blos, wie vielfach angenommen wird, durch Treibschweine, sondern durch alles Klauenvieh. So ist sie in den letzten Jahren überaus häufig durch Rinder, selbst durch Schafe, aus benachbarten und entfernten Ländern eingeschleppt worden. Es bleibt hierbei vollständig gleichgültig, ob das eingeführte Vieh die Krankheit schon aus seinem Heimathlande mitbrachte oder erst unterwegs sich angesteckt hat. Diesem gemäß müßten alle polizeilichen Maßregeln nicht blos gegen die Schweine gerichtet werden, sondern sie müßten sich gleichmäßig auf alles Klauenvieh beziehen, Rinder und Schafe nicht ausgenommen.

2) Die Einschleppung der Seuche in ein Land, wie in ein Gehöft, geschieht höchst selten durch krankes, sondern in der Regel durch anscheinend gesundes Vieh, welches aber den Keim zur Krankheit in sich trägt oder sonst Träger des Ansteckungsstoffes ist. Mit einer Beaufsichtigung des Vieheintriebes an der Grenze ist demnach Nichts erzielt. Es wird gesundes Vieh eingehen und doch die Seuche im Lande verbreiten. Sollte etwas Wirksames geschehen, so wäre erforderlich entweder ein unbedingtes Einfuhrverbot gegen alles Klauenvieh, oder die Gestattung der Einfuhr nur nach einer etwa 8—10tägigen Quarantaine. Ein gänzliches Einfuhrverbot ist nicht möglich, und die Kosten eines Quarantainesystems, selbst wenn die Quarantainezeit noch mehr abgekürzt würde, und die hierdurch bedingten Hemmungen im Viehvertriebe, würden außer allem Verhältnisse stehen zu dem immer noch höchst zweifelhaften Nutzen. Es ist demnach ganz unmöglich, das zeitweilige Eindringen der Maul- und Klauenseuche in ein Land durch polizeiliche Maßregeln verhüten zu können.

Verhütung der Weiterverbreitung. Was von der Einschleppung der Krankheit gilt, gilt auch von ihrer Weiterverbreitung. Es ist unmöglich, die Weiterverbreitung mit aller Sicherheit zu verhüten, sie läßt sich nur in Etwas beschränken. Hierzu dienen folgende Maßregeln:

1) Alles kranke Vieh ist im Stalle und Gehöfte zu behalten, bis es vollständig wieder genesen ist. Das zur Zeit anscheinend noch gesunde Vieh kann zwar, erforderlichen Falles, zur Feldarbeit verwendet oder auf die Weide getrieben werden, aber bei dem geringsten Krankheitszeichen ist dasselbe ebenfalls im Stalle zu behalten. Ist der Weidegang, wie bei Schafen und Schweinen wohl vorkommen kann, nicht ganz abzustellen, dann sind wenigstens öffentliche Wege und gemeinschaftliche Triften beim Austreiben des Viehes zu vermeiden.

2) Alles mit der Maul- und Klauenseuche behaftete Treibvieh muß an dem Orte, an dem es betroffen wird, so lange verbleiben, bis es wieder genesen ist, oder darf nur zu Wagen bis an seinen Bestimmungsort geschafft werden, sobald dieser ohne Aufenthalt zu erreichen ist.

3) Jeder Viehbesitzer hat, wenn die Seuche in seiner Nachbarschaft ausgebrochen ist, Vorsorge zu treffen, daß sein Vieh nicht mit anderen kranken Thieren in Berührung kommt, und der Ansteckungsstoff auch in anderer Weise nicht eingeschleppt wird. (Siehe Vorbauung.)

Die neue Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche und das Verfahren nach erfolgtem Ausbruch derselben betr.

Da die im Jahre 1839 in zweiter Auflage herausgegebene Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche nicht mehr allenthalben dem dermaligen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft und den neueren Beobachtungen und Erfahrungen entspricht, so hat sich das Min. des Innern veranlaßt gefunden, an Stelle derselben eine neue, den gedachten Rücksichten und Anforderungen entsprechende Belehrung durch die Commission für das Veterinärwesen bearbeiten zu lassen. Dieselbe enthält zugleich einige allgemeine Andeutungen über die eintretenden Falles zu treffenden polizeilichen Maßregeln und ist insoweit zugleich dazu bestimmt, theils den Polizeibehörden und Bezirksthierärzten zur Instruction zu dienen, theils die Vorschriften der Verordnung, die Verhütung der Ausbreitung der hitzigen Maul- und Klauenseuche betr., vom 14. Juli 1847 behufig zu ergänzen.

Indem nun hiervon den Kreisdd. Eröffnung geschehen, sind denselben, unter Verweisung auf die bezügliche Bekanntmachung des Ministeriums im Gesetzblatte, Druckexemplare der neuen Belehrung mit der Veranlassung zugestellt worden, solche in je Einem Exemplare den Amtshauptleuten, den städtischen und ländlichen Polizeiobrigkeiten, und den Stadt- und Landgemeinden ihres Regierungsbezirkes zur Kenntnißnahme und beziehentlich Nachachtung zuzufertigen, auch den Abdruck derselben in geeigneten Localblättern zu vermitteln, und die genannten Obrigkeiten dabei darauf noch besonders aufmerksam zu machen, daß, insoweit sich im einzelnen Falle zu Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche speciellere und beziehendlich weitergehende polizeiliche Maßregeln, als die in der Belehrung nur im Allgemeinen angedeuteten nothwendig machen sollten, die Anordnung derselben zunächst ihrem eigenen Ermessen auf Grund der vorschriftmäßigen Vernehmung mit dem betr. Bezirksthierarzte zu überlassen sei. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 11. Jan. 1862. Vergl. auch die Bekanntm. v. 11. ej., die Hinausgabe einer neuen Belehrung über die hitzige Maul- und Klauenseuche betr. im G. Bl. S. 18 u. oben S. 519, und die V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. Febr. 1862 (V. Bl. Nr. 11.) die G. V. der Kreisd. zu Bud. v. 28. ej. (Kreisbl. Nr. 61.) und die Bek. der Kreisd. zu Zwick. v. 10. März 1862. (V. Bl. Nr. 8.)

Das Min. des Inn. hat für angemessen zu erachten gehabt, von dem früher beabsichtigten Erlasse einer Verordn., polizeiliche Maßregeln bei der Maul- und Klauenseuche betr., sowie nicht weniger bis auf Weiteres von der gleichzeitigen Wiederaufhebung der im Gesetzblatte erlassenen, zum großen Theile durch die inmittelst eingetretene Veränderung der Verkehrsverhältnisse ohnehin erledigten Verordn. vom 14. Juli 1847 vor der Hand noch abzusehen und sich statt dessen darauf zu beschränken, dem bisherigen Mangel an besonderen polizeilichen Vorschriften in Betreff der genannten Seuche und dem Bedürfnisse einer, den bisherigen Erfahrungen und den sonstigen dermaligen Verhältnissen entsprechenden Modification der strengen Vorschriften der angezogenen Verordn. von 1847 durch bezügliche Andeutungen in der neuen Belehrung abzuhelfen, zu diesem Zwecke

aber diese Belehrung selbst den Polizeibehörden und den Bezirksärzten zu ihrer Instruction mit dem am Schlusse der vorstehenden Verordnung gedachten Eröffnen zufertigen zu lassen.

Demgemäß hat es auch bei demjenigen, was in Bezug auf die Maul- und Klauenseuche in der Instruction für die Bezirksthierärzte von 1836 bestimmt ist und daher namentlich auch bei der Concurrenz der genannten Veterinärpolizeibeamten in allen, zu ihrer und der Obrigkeiten Kenntniß gelangenden Fällen des Ausbruchs der Krankheit bis auf Weiteres zu bewenden.

Das Min. erachtet aber in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Gutachten der Commission zugleich für angemessen, die Bestimmung zu treffen, daß bei vorliegendem Verdachte der Maul- und Klauenseuche zu der in §. 5 der bezirksthierärztlichen Instruction gedachten Tödtung des befallenen Thieres nur dann zu verschreiten sei, wenn die Krankheitssymptome von der Art sind, daß darüber, ob Maul- und Klauenseuche oder eine andere besonders gefährliche Krankheit vorliege, erhebliche Zweifel sich ergeben.

Während nun durch vorstehende Verordnung an die Kreisdd. dafür Sorge getragen worden ist, daß die neue Belehrung den Amtshauptleuten, den städtischen und ländlichen Obrigkeiten, sowie den Stadt- und Landgemeinden in den einzelnen Regierungsbezirken zur Kenntnißnahme und, was die Obrigkeiten anlangt, beziehendlich zu ihrer oben angedeuteten Instruction und zur Nachachtung zugefertigt werde, sind der Commission für das Veterinärwesen unter Verweisung auf die bezügliche Bekanntmachung des Ministeriums im Gesetzblatte Druckexemplare der neuen Belehrung mit der Veranlassung zugegangen, dieselben zunächst den Bezirksthierärzten und durch diese dem thierärztlichen Personale zur Kenntnißnahme und beziehendlich zu ihrer Instruction zuzufertigen, auch dabei die Erstern dem Vorstehenden gemäß entsprechend anzuweisen. M. V. an die Commission für das Veterinärwesen v. 11. Jan. 1862.

Die Maßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche betr.

Aus dem nachstehenden Vortrage der Commission für das Veterinärwesen hat das Min. des Inn. den Kreisdd. die Gründe zu ersehen gegeben, aus denen es zum Behufe der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche besonderer prophylaktischer Maßregeln weder bedürfe, noch solche insbesondere durch Desinfection der zum Transport der Schweine dienenden Eisenbahnwagen mit Erfolg durchzuführen sein würden. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 17. Juli 1860, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Maul- und Klauenseuche erscheint in neuerer Zeit, d. h. in den letzten 10—15 Jahren, als eine Krankheit, die kaum noch den Namen „Seuche" erhalten würde, wenn sie ihn nicht schon trüge, und die sicher nicht mit umfassenden polizeilichen Maßregeln bekämpft werden würde, wenn sie nicht aus früherer Zeit her schon bestünden. Die Krankheit ist nämlich in obengenanntem Zeitraume gar nicht mehr als Seuche, ganze Länder überziehend, vorgekommen, vielmehr nur in einzelnen zerstreuten Fällen aufgetreten und dabei so gutartig gewesen, daß ärztliche Hülfe weder gefordert, noch nöthig wird.

Die zur Zeit überall von früher her noch bestehenden Verordnungen gegen diese Krankheit sind daher jetzt viel zu streng, was die Verhütung der Einschleppung anlangt. So wurden bis zum Jahre 1853 alle von Böhmen eingetriebenen Schweine, zur Verhütung der Einschleppung dieser Krankheit, einer thierärztlichen Untersuchung unterworfen. Diese Untersuchung ist aufgehoben und alle Befürchtungen, daß nun die Krankheit das Land wieder als Seuche überziehen werde, haben sich nicht bestätigt. Die Krankheit ist in den letzten sieben Jahren nicht häufiger und nicht seltener vorgekommen als zuvor. Wir haben Jahrgänge, wo sie gar nicht dagewesen ist.

Jetzt wendet sich die Aufmerksamkeit auf die Eisenbahnen, als des beliebtesten Transportmittels für Schweine. Geschähe die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche mittelst der Eisenbahnwagen, dann müßte die Krankheit in der Nähe der Eisenbahnstationen, die als Verkehrspunkte dienen, gar nicht ausgehen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Sie kommt hier nicht häufiger, als anderwärts vor. Erwägt man dabei überhaupt noch, daß die Krankheit in

den letzten Jahren immer nur vereinzelt und zerstreut (2—6 Orte in einer Amtshauptmannschaft im Laufe eines Jahres) vorkam, und daß sie in den letzten Jahren nur ein Mal in mehr umfassender Verbreitung in einem Theile des Erzgebirges auftrat, wo keine Eisenbahn existirt, dann kann man der Meinung nicht beitreten, daß vorzugsweise durch die Eisenbahntransportwagen die Seuche eingeschleppt wird, und dies um so weniger, als dagegen schon der kolossale Verkehr spricht, der durch die Eisenbahnen im Schweinehandel unterhalten wird.

Ohne nun die Möglichkeit ganz ableugnen zu wollen, daß durch die Eisenbahntransportwagen die Einschleppung erfolgen kann, so steht doch auch ganz unzweifelhaft fest, daß durch Reinigung und Desinfection der Wagen sich die Einschleppung noch nicht verhüten läßt. Dazu kommen die enormen Kosten, welche die beständige Desinfection der Transportwagen machen würde, und die sicher in 100 und mehr Fällen 99 Mal unnöthig sein würde; in allen Fällen stünde damit der zu erwartende directe Nutzen und Gewinn in gar keinem Verhältnisse und würde sich schließlich auf Null reduciren.

Aus diesen Gründen kann die unterzeichnete Commission weder dieser, noch einer anderen Maßregel das Wort reden, durch welche die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Land verhütet werden soll.

Man gestattet sich, hierbei noch die Bemerkung anzufügen, daß ähnliche an die Commission direct gelangte Anträge stets abfällig beschieden worden sind, weil sie sammt und sonders nur aus einer unklaren Kenntniß der Krankheitsverhältnisse hervorgehen.

Dresden, am 14. Juni 1860.

Die Commission für das Veterinärwesen.

5. Den Milzbrand betr.
(Bd. III. S. 524. Bd. V. S. 563.)

Aus Anlaß eines abermals vorgekommenen Falles von Milzbrand, der den Tod einer der beim Schlachten des erkrankten Thieres beschäftigt gewesenen Personen zur Folge gehabt hat, hat sich die Kreisd. zu Zwick. veranlaßt gesehen, die Bekanntm. v. 28. Juli 1846 (vergl. Bd. III. S. 528) wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß insbesondere Satz 1 der gedachten Bekanntmachung sorgfältigere Berücksichtigung verdiene, als er bisher gefunden zu haben scheine, daß namentlich die in manchen Gegenden dem Vernehmen nach übliche Sitte, dem milzbrandkranken Vieh „das Rückenblut zu brechen", schon häufig zu tödtlicher Erkrankung der betreffenden Person Anlaß gegeben habe. Bekanntm. v. 8. Dec. 1860 (V. Bl. Nr. 16), welche nebst der Bekanntm. v. 28. Juli 1846 durch die Medicinalbehörden mittels der Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

6. Die Finnen der Schweine betr.

Gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 25. April 1860 ist nachstehende Belehrung über diese an die Stadt- und Landgemeinden vertheilt worden.

Belehrung über die Finnen der Schweine.

Die neueren Forschungen der Naturwissenschaft haben, wie über viele andere Gegenstände, so auch über die Geschichte der Eingeweidewürmer, über die Art ihrer Entstehung, über die durch dieselben veranlaßten Krankheiten, sowie über die zweckmäßigen Mittel ihrer Verhütung und Behandlung, Aufschlüsse verbreitet, welche in früheren Zeiten unbekannt waren und deshalb gegenwärtig um so mehr zu allgemeiner Kunde zu bringen sein werden, damit durch bessere Einsicht allen von hier aus der menschlichen Gesellschaft drohenden Gefahren möglichste Schranken gesetzt werden mögen.

Inwiefern nun zu den gesundheitsgefährlichsten Eingeweidewürmern insbesondere die verschiedenen Arten des Bandwurms gezählt werden müssen, und inwiefern gerade darüber, daß dieser Eingeweidewurm insbesondere durch den

Genuß finnigen Fleisches und namentlich des der Schweine erzeugt wird, die neueren Forschungen vollkommene Gewißheit gegeben haben, so ist für nöthig erachtet worden, durch gegenwärtige besondere Belehrung eines Theils das Publikum selbst zur größten Vorsicht in der Wahl des zum Genusse bestimmten Fleisches aufzufordern, sowie andern Theils noch Maßregeln ergriffen sind, den Verkauf finnigen Fleisches überhaupt auf das Möglichste zu beschränken.

In ersterer Beziehung ist denn zuvörderst nothwendig zu wissen:

Der Bandwurm des Menschen und die Finne der Schweine sind zusammengehörige Thiere; der Bandwurm ist das ausgebildete, geschlechtsreife Thier, die Finne der Larvenzustand desselben. Ihr Entwickelungsvorgang, vom Eie angefangen, ist folgender:

Von dem Bandwurme, der sich bei einem Menschen eingenistet hat, gehen freiwillig oder mit den Excrementen einzelne Stücke (Glieder) ab, sobald der Bandwurm geschlechtsreif geworden ist. Diese Bandwurmglieder sind mit reifen Eiern (Brut) erfüllt, welche letztere eine große Lebensfähigkeit besitzen und namentlich durch Fäulniß nicht zerstört werden. Von der so in die Außenwelt gelangten Brut geht bei Weitem der größte Theil verloren, ohne sich in andern Geschöpfen weiter zu entwickeln; ebenso wie ein großer Theil des Kornes nicht wieder als Saatkorn, sondern anderen Zwecken dient. Ein Theil der Brut gelangt aber auch wieder in die Verdauungswege anderer Geschöpfe und so namentlich in den Magen des Schweines.

Das Schwein, wie bekannt, in Gossen, Pfützen ꝛc. herumfressend, nimmt oft Bandwurmbrut mit in sich auf, die zufällig dahin durch Entleerungen, Kloaken ꝛc. geführt worden war, wird aber dort nicht verdaut und vernichtet, sondern sie hat vielmehr hier einen neuen Wohnort gefunden. Sie durchzieht den ganzen Körper und nistet sich an bestimmten Stellen ein. Hier entwickelt sich nun aus jedem Bandwurm-Eie eine Finne, die in Zeit von zwei bis drei Monaten ihre vollstandige Ausbildung erlangt, und dann unverändert stehen bleibt, wobei zuweilen auf ein Loth Fleisch 150 Finnen gezählt werden. Die ausgebildete Finne besteht aus einer mit Flüssigkeit gefüllten Blase, die, in sich eingeschlossen, einen dunkeln Punkt zeigt, der nichts anderes als ein Bandwurmkopf mit dem Halse ist.

Viele von den Finnen gehen wieder zu Grunde. Gelangt aber eine Finne durch den Genuß finnigen Fleisches in den Magen eines Menschen, so vermag auch dieser wieder die Finne nicht zu verdauen. Nur die Blase wird verdaut, der Bandwurmkopf saugt sich fest und vom Halse aus beginnt das Wachsthum des Bandwurms, der allmälig immer weiter fortschreitet, bis zuletzt sich ein geschlechtsreifer Bandwurm ausgebildet hat, der dann nun seine reifen Glieder wieder nach außen abstößt, so daß von hier aus ein neuer Kreislauf der Erzeugung beginnen kann.

Mit diesen Beobachtungen stimmt es dann überein, daß die Finnen der Schweine fast ausschließlich nur bei sogenannten Treibschweinen vorkommen und bei Schweinen, die in Gehöften und Dörfern frei umherlaufen, die also Gelegenheit finden, Bandwurmbrut aufzulesen. Dahingegen kommen die Finnen niemals vor bei Schweinen in strenger Stallfütterung und mit besonders für sie eingerichteten und für sie bestimmten Schweinehöfen, wohin Excremente von Menschen und Abtrittsabflüsse nicht gelangen.

Ebenso findet man den Bandwurm vorzugsweise bei solchen Personen, die in der Küche und in Schlachtbänken beschäftigt sind, oder rohes, gewiegtes Fleisch auf Butterbrod oder wenig geräucherte Fleischwürstchen (Saucischen) essen.

Die Finne sitzt in dem Zellgewebe, und namentlich auch im Zellgewebe des Fleisches. An jeder Körperstelle können Finnen vorkommen, am häufigsten finden sie sich am Vordertheile (Zunge, Halse, zwischen Schultern und Brust) und dann am Hintertheile (an der Bauchfläche und den Schenkeln). — Die Finne erscheint als eine Gerstkorn- bis Erbsen-groẞe, mit Flüssigkeit gefüllte, weiße, einem Fettklümpchen gleichende, also nicht ganz durchsichtige Blase, in deren Innerm man, bei den größeren Finnen einen festen, etwa Nadelkopfgroßen Punkt wahrnimmt, der der Kopf des Bandwurms (der Finne) ist, welcher mit einem Halse an die Blase angewachsen ist.

Nachdem also aus dem Vorhergehenden einem Jeden klar sein wird, inwiefern für den Menschen die Gefahr Bandwurmkrank zu werden, hauptsächlich auf dem Genusse finnigen Fleisches und auf der nicht vollkommenen Ertödtung der somit in ihn eingedrungenen Bandwurmbrut beruht, — indem schon eine einzige Finne auf diese Weise den Bandwurm zu erzeugen im Stande ist — so folgt daraus, wie sehr es von der Sorge für menschliches Wohl geboten sei, kein Fleisch dieser Art (welches, wenn es viele Finnen enthält, überdies von geringer Nährkraft bleibt) zur Nahrung zu wählen.

Hierbei ist indeß noch zu beachten:

Das finnige Fleisch ist nur schädlich im rohen Zustande. Wird es gekocht, gebraten, eingesalzen und geräuchert, dann ist es ganz unschädlich, denn es werden hierdurch die Finnen mit Sicherheit getödtet.

Sollte man jedoch hiernach glauben, daß somit wenig Gefahr beim finnigen Schweinefleisch vorläge, so ist dagegen zu gedenken, daß der Genuß von Finnen, aus dem sich ein Bandwurm entwickelt, erfolgen kann beim Genusse gewiegten, rohen Fleisches auf Brod, beim Kosten von Fleischspeisen, wie z. B. bei der Bereitung von Fleischklöschen, oder beim Genuß von Fleischwaaren in Schnellräucherungsmethode bereitet, und besonders der kleinen Würstchen.

Endlich aber lösen sich auch Finnen leicht aus dem Fleische ab und bleiben an anderen Gegenständen kleben, so daß sie mit diesen genossen werden können, z. B. wenn finniges mit andern Victualien, Salat, grünen Gemüsen 2c., zusammen in einem Korbe vom Markte nach Hause getragen wird, oder wenn man mit demselben Messer, mit dem man finniges Fleisch schnitt, sofort Semmel oder Brod schneidet, denn leicht können auch da die Finnen auf jene Eßwaaren übertragen werden.

Darf man aber erwarten, daß, nachdem hiermit über das Zustandekommen der Bandwurmkrankheit dem Publikum die wichtigsten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung klar vorgelegt wurden, ein Jeder, dem seine Gesundheit werth ist, Bedacht darauf nehmen werde, die Gelegenheiten sorgfältig zu vermeiden, eine solche Krankheit sich zuzuziehen, so steht auch zu hoffen, daß gegenwärtige Belehrung ihren wohlthätigen Zweck nicht verfehlen werde, und wird dieselbe deshalb der allgemeinen Berücksichtigung angelegentlich empfohlen.

V. Maßregeln gegen Gefährdungen durch den Hufbeschlag.

(Bd. III. S. 538. Bd. V. S. 564.)

1. Neuere gesetzliche Bestimmungen.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Prüfungen im Hufbeschlage betr.; v. 15. April 1863. (G. B. Nr. 36. S. 362.)

Enthält nähere Bestimmungen zu Ausführung von §. 16 des Gewerbegesetzes v. 15. Octbr. 1861, wonach die Ausübung des Hufbeschlags vom Nachweise besonderer Befähigung abhängig bleibt, indem sie an die Stelle des ersten Absatzes von §. 24 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze und der ebenfalls aufgehobenen §§. 2 u. 3 der Verordn. v. 10. April 1856 (G. Bl. S. 49 und Bd. V. S. 564) tritt, und Näheres verordnet über die von Denjenigen, welche nicht zeither schon zu Ausübung des Hufbeschlags berechtigt waren, beizubringenden Zeugnisse einer der zu Dresd., Leipz. u. Zwick. bestehenden Prüfungscommissionen — neben welchen Zeugnissen die von der landständischen Commission der Oberlausitz für

Ausführung eines correcten Hufbeschlages über ertheilte Prämien- oder Belobigungen als gültige Befähigungsnachweise angesehen werden sollen — über jene Prüfungsstellen, die Zeit der Prüfungen, die Anmeldungsschreiben, die Vorladung zur Prüfung, die Prüfung selbst, die zu ertheilenden Censuren, den über den Erfolg an die Commission für das Veterinärwesen von den Prüfungscommissionen zu erstattenden Bericht, und die von jener landständischen Commission derselben zu machende Mittheilung, die Zulassung zu einer anderweiten Prüfung, die Prüfungsgebühren, die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und die fernere Bekanntmachung der Namen solcher Hufschmiede, welche sich als geschickte Hufbeschläger bewährt haben.

2. Die Aufsicht auf den Hufbeschlag betr.

Das Min. d. Inn. hat die Aufhebung der den Bezirksthierärzten nach §. 7 der Instruction (Bd. III. S. 59) obliegenden Führung und Einreichung der Personaltabellen über die Hufbeschlagschmiede beschlossen; jedoch verstehe es sich von selbst, daß an der instructionsmäßigen Verpflichtung der Bezirksthierärzte, auf der Ausübung des Hufbeschlags ihr eingehendes Augenmerk zu widmen, im Allgemeinen etwas nicht geändert worden sei, wessen die Bezirksthierärzte durch die Commission für Veterinärwesen beschieden worden sind, gemäß M. V. an letztere v. 27. Jan. 1859.

3. Das Verzeichniß der vorzüglich geübten Hufschmiede betr.

Das Min. d. Inn. hat das in §. 15 der Allerhöchsten Verordn., die Prüfungen im Hufbeschlage betr., vom 15. April 1863 erwähnte Verzeichniß der im Hufbeschlage vorzüglich geübten Hufschmiede im Lande zusammenstellen lassen, und befunden, daß dieses Verzeichniß bei

1) den Bezirksthierärzten,
2) den Vorständen der landwirthschaftlichen Vereine,
3) den Vorständen der bestehenden Schmiede-Innungen,
4) in den noch bestehenden Herbergen für Schmiede,
5) bei den Stadträthen und den nach Maßgabe der Verordn. v. 15. Oct. 1861, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., zur Ausstellung der genannten Bücher und zu den vorschriftmäßigen Einträgen in dieselben competenten Polizeibehörden, ingleichen
6) bei der Thierarzneischule zu Dresden und in denjenigen beiden Schmiedewerkstätten zu Leipzig und Zwickau, deren sich die dortigen Hufbeschlagsprüfung-Commissionen als Prüfungswerkstellen bedienen,

zu Jedermanns Einsicht auszulegen, beziehentlich auszuhängen, sowie daß und wo dies geschehen, von den unter Nr. 5 gedachten Behörden in den Amtsblättern halbjährlich bekannt zu machen sei.

Auch sind sämmtliche Verwaltungsbehörden, Stadträthe und Gerichtsämter, angewiesen worden, vom Jahre 1864 an am 1. Nov. jeden Jahres eine genaue Revision des gedachten Verzeichnisses soweit nöthig unter Berathung mit dem betreffenden Bezirksthierarzte vorzunehmen, und über den bis dahin eingetretenen Abgang und Zuwachs, in Bezug auf welchen letztern insbesondere auf das zweite alin. der Verordn. v. 15. April 1863 zu verweisen ist, unverweilt in der kürzesten Form an das Min. unmittelbare Anzeige zu erstatten, damit dadurch das Letztere bis zum Schlusse jeden Jahres in den Stand gesetzt werde, die nach Befinden nothwendigen Nachträge zu dem beregten Verzeichnisse zusammenstellen zu lassen.

Von der Einreichung von Vacatscheinen soll dabei abgesehen werden.

Zugleich ist die bisher bestandene Einrichtung, derzufolge die Unterbehörden über die innerhalb ihrer Geschäftssprengel erfolgte Niederlassung solcher Schmiede, welche bei der vorschriftmäßigen Prüfung im Hufbeschlage die erste Censur erhalten, alsbald an das Min. d. Inn. unmittelbar Anzeige zu erstatten hatten, wieder aufgehoben worden.

Nicht weniger soll dafür Sorge getragen werden, daß das früher, auf Grund von §. 8 der Verordn. v. 10. April 1856, den Hufbeschlag betreffend, bearbeitete und ausgehangene Verzeichniß der vorzüglicheren Hufbeschlag-Schmiede im Lande allenthalben cassirt werde.

Die Kreisdd. haben, unter dem Bemerken, daß die Aushängung des neuen Verzeichnisses an den oben unter Nr. 2 und 6 genannten Stellen durch den Generalsecretair der landwirthschaftlichen Vereine und beziehendlich durch die Commission für das Veterinärwesen werde vermittelt werden, Veranlassung erhalten, dem Vorstehenden gemäß mit thunlicher Beschleunigung das Nöthige zu verfügen.

Zu diesem Zwecke sind derselben Druckexemplare des neuen Verzeichnisses mit der Eröffnung zugestellt worden, daß etwaiger Nachbedarf von der Kanzlei des Min. zu beziehen sei. Gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 10. Oct. 1863.

Nachträge zum vierten Bande.

Die Gewerbspolizei-Gesetze und Verordnungen.

Durch das auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbegesetz vom 15. Octbr. 1861 ist eine durchgreifende Umgestaltung der früheren, das Bestehen des Zunftzwanges voraussetzenden Gewerbeverfassung herbeigeführt und das gesammte Gewerbwesen, mit gewissen, speciell angegebenen Ausnahmen, neu regulirt worden. Wie daher in dessen Folge der größte Theil der in dem, die Gewerbspolizei umfassenden vierten Bande und in den Nachträgen zu diesem aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und sonst befolgten Grundsätze unwirksam geworden ist, so hat auch im Folgenden die Form von Nachträgen zum vierten Bande nicht beibehalten werden können, sondern es hat sich die Fortsetzung der neuen Gesetzgebung anzuschließen gehabt.

Erste Abtheilung.

Die zu Durchführung des Principes der Gewerbefreiheit im Jahre 1861 getroffenen Bestimmungen enthaltend.

Gewerbegesetz (aus dem Min. d. Inn.) v. 15. Octbr. 1861. (G. B. Nr. 94. S. 187.)[1])

Verordn. (der Min. d. Inn., d. Justiz u. d. Finanzen) zu Ausführung des Gewerbegesetzes; v. 15. Octbr. 1861. (G. B. Nr. 98. S. 225.)

---

[1]) Gültigkeit des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz.

Verordn. (Allerhöchste), die Einführung des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz betr.; v. 15. Octbr. 1861. (G. B. Nr. 97. S. 224.)

Bestimmt, daß dieses Gesetz nebst dem Entschädigungsgesetz und dem Gesetze wegen Einführung von Gewerbegerichte daselbst in Kraft treten.

Allgemeiner Grundsatz über die Auslegung des Gewerbegesetzes.

Im Allgemeinen muß das Min. d. Inn. daran festhalten, daß die Anwendung des Gewerbegesetzes und der dazu gehörigen anderweiten Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe des Sinnes, welchen die mit der Ausführung zunächst betrauten Behörden den einzelnen Bestimmungen derselben nach pflichtmäßigem Ermessen unterlegen zu müssen glauben, diesen Behörden zu überlassen, den

§. 1. Umfang des Gesetzes.

Das Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen dieser Nebengewerbe nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall;

Lehm, Kalk, Gips und andere Mineralien sind nicht als selbsterzeugtes landwirthschaftliches Rohmaterial anzusehen. Auf Ziegeleien, Kalköfen 2c. leidet daher §. 22 des Gesetzes Anwendung. Die Frage, ob ein Gewerbbetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob solcher in der Hauptsache

a) unter Anwendung von landwirthschaftlichem Gesinde (worunter auch Brauerei- und Brennereiknechte zu zähleu sind) und Tagelöhnern erfolgt;

b) auf selbst erzeugte Rohstoffe gegründet ist.

Das Mand. v. 5. (nicht 25.) Jan. 1826, der Ver. v. 28. Febr. 1853 und das Oberamtspatent v. 29. Juni 1793[1]), nicht minder §. 24 des Ges. v. 27. (nicht 23.) März 1838[2]) sind aufgehoben.

---

obern Instanzen aber die Cognition über Beschwerden und Recurse und die auf solchem Wege zu bewirkende Berichtigung von irrigen Auffassungen und Ausgleichung von Verschiedenheiten vorzubehalten sei. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 29. Novbr. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

[1]) Diese gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Bd. IV. S. 522 ff. und Bd. V. S. 665 f.) bezogen sich auf das Brennen und Schenken des Branntweins. Auf letzteres und das Schankwesen überhaupt beziehen sich §. 8, Pkt. 2 u. §. 38 Absatz 3 des Gesetzes und §. 12 und 36, Absatz 3 der Ausf. V. Letztern Orts ist des Mandates v. 5. Jan. 1826 und des Oberamtspatentes v. 29. Juni 1793, — welches durch dieses Oberamlspatent lediglich publicirt worden ist —, als in Bezug auf den Verkauf des Branntweins erledigt gedacht.

[2]) Dieser §. 24 (vergl. Bd. IV. S. 491) bestimmte die Bedingungen für die Erlaubnißertheilung zu Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande.

Den Bierverkauf in den ländlichen Bierbrauereien betr.

Nachdem mit Rücksicht auf die unter dem 20. Oct. 1848 von dem Min. d. Inn. an die Kreisd. zu Leipz. erlassene, den übrig. Kreisdd. abschriftlich mitgetheilte Verordn. (vergl. Bd. V. S. 664) in Ansehung der Frage, ob und in wie weit denjenigen, welche sich auf dem Lande in dem anerkannten Besitze der Ausübung des gewerbmäßigen Braurechts befinden, an und für sich und im Mangel besonderer Verbietungsrechte, der kannenweise Verkauf des selbstgebrauten Bieres selbstverständlich unter Ausschluß des Schanks zustehe, oder ob ein solcher Detailverkauf an besondere Erlaubniß der Regierungsbehörde gebunden sei, Zweifel entstanden war, hat das Min. d. Inn. Folgendes ausgesprochen:

In der gedachten Verordnung vom 20. Oct. 1848 ist zwar, in gewisser Beziehung abweichend von den Seiten des Min. hierbei früher beobachteten, im IV. Bande S. 518 näher ausgeführten Grundsätzen in Betreff des Einflusses des

Rücksichtlich der **Dampfkesselanlagen**, ferner der durch die Gesetzgebung über Branntwein= und Biersteuer gegebenen Vorschriften bewendet es, auch was landwirthschaftliche Nebengewerbe anlangt, bei den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. (Ausf. V. §. 1)[1]);

Bergbau, sowohl der Regalbergbau, sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf, dem Regal nicht unterworfene Fossilien[2]);

die Advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher, der Viehschnitt und die Hengstreiterei[3]);

Kohlensaure Wässer, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwässer sind, wie z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser[4]), sind nicht als **Mineralwässer** zu betrachten (Ausf. Verordn. §. 1);

Gesetzes vom 27. März 1838 auf die Bestimmungen des Mandats vom 21. Febr. 1827, mit Rücksicht auf die im §. 2 des letzteren anzutreffenden Vorschriften die Bemerkung enthalten, daß diesen Vorschriften zu Folge den zum **Bierausschroten** Berechtigten noch nicht das Befugniß zustehe, das Bier im Wege des Verzapfens, d. h. des kannenweisen Verkaufs abzusetzen. Allein abgesehen davon, daß die damals zwischen der Braugenossenschaft zu F. und dem Inhaber der dasigen Rittergutsbrauerei streitig gewesene Frage nicht das Recht des Verzapfens, sondern die Modalität des Bierausschrotens und dessen Ausdehnung in Ansehung der dabei zu verwendenden Biergefäße zum Gegenstande hatte, ein allgemein zu befolgender Grundsatz rücksichtlich der Sonderung der Befugnisse des Verzapfens und des Bierausschrotens im Sinne der Bestimmungen im §. 2 des durch das Gesetz vom 27. März 1838 allerdings insoweit als aufgehoben zu betrachtenden Mandats vom 21. Febr. 1827 durch jene Bemerkung also nicht hat ausgesprochen werden sollen, so befindet auch das Min. d. Inn. nach weiterer Erwägung der gegenwärtig von der Kreisd. angeregten Frage, daß in Zukunft eine derartige, aus dem mehrgedachten §. 2 des Mandats von 1827 hergeleitete Unterscheidung der Rechte des Ausschrotens und Verzapfens bei den ländlichen Bierbrauereien nicht weiter zu machen sei, sondern die letzteren, sowohl zur Beförderung ihres eigenen Aufschwungs als im Interesse der Consumenten, sobald sie sich im Besitze des vollständigen Ausschrotebefugnisses befinden, auch an dem Verzapfen des Bieres, mithin an dessen kannenweisem Verkaufe und zwar ohne Rücksicht auf die in der betreffenden Brauerei gebrauten Biergattungen, jedoch selbstverständlich unter gänzlichem Ausschlusse alles Verschenkens, Gästesetzens und Bierverkaufs zum sofortigen Genusse an Ort und Stelle, nicht weiter zu behindern seien. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 23. Aug. 1859, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

[1]) Wegen der die **Dampfkessel** bezüglichen Vorschriften vergl. B. V. S. 325, wegen der Bier= nnd Branntweinsteuer Bd. IV. S. 526 Anm. a) und S. 540 unter 4.

[2]) Wegen der bezüglichen Bestimmungen vergl. Bd. V. S. 657.

[3]) Die bezüglichen Bestimmungen sind im III. Bande und in den Nachträgen zu diesem im V. Bande enthalten.

[4]) Wegen dieser vergl. oben S. 474.

der Privatunterricht und die auf solchen und die Erziehung sich beziehenden Anstalten[1]);

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer[2]);

die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Telegraphen[3]);

die Schifffahrt auf der Elbe und die Fähranstalten auf öffentlichen Flüssen[4]);

der Handel mit den, dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Produkten[5]);

der Betrieb von Loosen der Landeslotterie und anderer Lotterien[6]).

---

[1]) Vergl. Bd. IV. S. 905 ff. u. Bd. V. S. 416 ff.

[2]) Wegen der Geometer vergl. Bd. V. S. 694.

[3]) Wegen der auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen vergl. Bd. II. S. 857 ff., Bd. V. S. 402 ff. und oben S. 377, und wegen der Telegraphen Bd. V. S. 408 ff. und oben S. 386.

[4]) Wegen der auf die Elbschifffahrt sich beziehenden Bestimmungen vergl. Bd. II. S. 781 ff., Bd. V. S. 376 ff. und Bd. IV. S. 423 ff. und Bd. V. S. 649 ff., wegen der Fähr- und Kahnüberfahrten Bd. II. S. 859 ff. und oben S. 360.

[5]) Wegen dieser vergl. Bd. IV. S. 407 u. 477 ff., Bd. V. S. 659 und unten Abth. 2. Abschn. 3.

[6]) Wegen dieser vergl. Bd. II. S. 1003 ff., Bd. V. S. 439 ff. und oben S. 433.

Anwendung des Gewerbegesetzes auf den Sand- und Kalksteinbau.

Das Min. d. Inn. hat den der Kreisd. zu Dresd. gegen die Richtigkeit der Ansicht, daß das Gewerbegesetz v. 15. Octbr. 1861 auch auf den Sand- und Kalksteinabbau Anwendung leide, dagegen die in dem dritten Absatze des §. 1 dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmebestimmung rücksichtlich jenes Abbaues nicht Platz ergreife, beigegangenen Zweifel für vollständig begründet befunden und daher die Ihm vorgelegte Frage dahin beantwortet, daß der Abbau von Sand- und Kalksteinbrüchen als unter die vorgedachte Ausnahmebestimmung, welcher zufolge außer dem Regalbergbau auch der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien (also nicht blos Erze und Kohlen) den Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht unterliegt, fallend zu betrachten ist. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 4. Febr. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Das Verhältniß der Photographie zum Gewerbegesetz.

Wenn sich auch der Photograph zu Erzeugung seiner bildlichen Darstellungen zunächst gewisser mechanisch-chemischer Hülfsmittel und Vorrichtungen bedient, welche ihm die Grundlage und die allgemeinen Umrisse des ersteren liefern, insofern also diese allerdings nicht Erzeugnisse einer eigenen schöpferischen Thätigkeit des Verfertigers und daher nicht als Kunstprodukte im engern und vollen Sinne des Wortes anzusehen sind, so beschränkt sich doch die geistige Arbeit des Photographen keineswegs auf die bloße technische Leitung und Ueberwachung jenes physikalisch-chemischen Processes. Wie vielmehr schon ein künstlerisch geübter Blick und Geschmack dazu gehört, um den darzustellenden Gegenstand zu dem Apparate und diesen zu jenem in die richtige, auf späteren künstlerischen Effect berechnete Lage und Stellung zu bringen, so kann auch kein photographisches Bild die, wenigstens auf der jetzigen Stufe der Ausbildung dieses Zweiges der Kunsttechnik erreichbare Vollendung und Vollkommenheit erlangen, ohne den

§. 2. Gewerbsunternehmungen des Staates

oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur gewissen Bestimmungen des Gesetzes unterworfen. Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese keine Anwendung.

Rücksichtlich der Form, in welcher die in diesem §. 2 des Gesetzes angezogenen Bestimmungen auf Gewerbtreibende des Staatsfiscus oder einer der Hofhaltungen des Königl. Hauses angewendet werden sollen, ist das Nähere festgesetzt in der Ausf. Verordn. §. 2[1]).

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3. Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§. 8—37) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht, unter Beobachtung der im Gesetz enthaltenen Vorschriften, jedem dispositions-

---

Hinzutritt solcher auf der eignen und unmittelbaren Betheiligung des Photographen beruhenden Ergänzungs- und Ausführungsarbeiten, wie sie in den Bereich der ausübenden Kunst im engern Sinne und namentlich in den der Portrait-, Landschafts- und Architectur-Malerei fallen. Daß hierbei hinsichtlich der Art und des Grades der künstlerischen Leistungsfähigkeit vielfache Abstufungen stattfinden, und es Photographen giebt, in deren Erzeugnissen das handwerksmäßige Moment vor dem künstlerischen überwiegt, ist gegründet, aber im Wesentlichen nichts anderes, als was bei der Malerei und Bildhauerkunst ganz in ähnlicher Weise vorkommt, insofern auch hier im praktischen Leben ein allmäliger, einer genauen Grenzbestimmung sich entziehender Uebergang von wirklicher Kunstleistung zu der mehr handwerksmäßigen Ausübung angelernter und eingeübter Kunstfertigkeiten stattfindet, und stellt sich daher in Beziehung auf die Charakterisirung der fraglichen Beschäftigung als solche und im Allgemeinen, um die es hier allein zu thun ist, als einflußlos dar.

Erscheint nun von diesem Standpunkte aus die Photographie in der That, wenn auch nicht als ein selbstständiger Kunstzweig, doch als eine der schönen Kunst nahe verwandte, mit derselben in vielfacher Wechselwirkung stehende künstlerisch productive Thätigkeit, so wird dieselbe auch, als gewerbmäßig betriebene Beschäftigung betrachtet, als unter die Ausnahmebestimmung im §. 1 alin. 7 des Gewerbegesetzes fallend, anzusehen sein, was dann, abgesehen von den sonst daraus fließenden Consequenzen, unter andern mit sich bringt, daß es ungerechtfertigt sein würde, einen Photographen, der seine Kunst zeitweilig an einem Orte ausüben will, an dem er nicht seinen bürgerlichen Wohnsitz hat, nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu beurtheilen und zu behandeln. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 4. März 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

[1]) Wegen des Verhältnisses der Militärpersonen zum Gewerbegesetz im Allgemeinen vergl. die Anm. zu §. 21.

fähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes, frei. Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.[1])

---

[1]) Vergl. §. 17 des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834 u. §. 5 der Ausf. V. zu obigem Gesetze.

Die Versteigerung neuer Waaren betr.

Die in Rücksicht der Versteigerung neuer Waaren auf Grund des Allerhöchsten Decrets an den Geheimen Rath, vom 30. Octbr. 1830 und der Min. V. vom 23. Septbr. 1837 (vergl. Bd. IV. S. 298) bisher bestandenen Vorschriften sind durch das Gewerbegesetz v. 15. Octbr. 1861, selbst abgesehen von den im §. 91 der zu dessen Ausführung erlassenen Verordn. enthaltenen Bestimmung insofern als aufgehoben zu betrachten, als es gegenwärtig jedem am Orte angemeldeten und daher zu seinem Gewerbe daselbst berechtigten Gewerb- und Handeltreibenden unbenommen ist, sowohl seine eigenen als die commissionsweise übernommenen Waaren im Wege der Versteigerung zu veräußern, da diese Modalität des Waarenabsatzes in dem Gewerbegesetze nirgends untersagt ist und es daher ebensowenig der vorherigen Einholung einer obrigkeitlichen Genehmigung zu der beabsichtigten Versteigerung, als des Nachweises des Civil-Eigenthums an den betr. Waaren bedarf.

Dagegen kann eine gleiche Berechtigung der an dem Orte der beabsichtigten Waarenversteigerung nicht angemeldeten und deshalb auch nur innerhalb der im §. 49 des Gewerbegesetzes und §. 17 der Ausführungsverordnung festgestellten Grenzen daselbst zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Gewerbtreibenden um deswillen nicht zugestanden werden, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 48 des Gesetzes die Ausübung eines freien Gewerbes an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, nur dann zuläßig erscheint, wenn dem Zweiggeschäfte, ohne Unterscheidung, ob dasselbe auf eine fortdauernde gewerbliche Thätigkeit berechnet ist, oder nur in einzelnen Fällen, wie bei Versteigerungen, zur Ausübung kommen soll, nach erfolgter Anmeldung des Geschäfts bei der Obrigkeit des Ortes ein Stellvertreter vorgesetzt ist. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick., v. 24. März 1862, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert.

Für Procuristen ist ein Alter von 24 Jahren nicht erforderlich.

Auch Personen, welche noch nicht 24 Jahre alt sind, kann Procura ertheilt werden. Das Handelsgesetzbuch kann in dieser rein gewerbspolizeilichen Beziehung nicht maßgebend sein, ganz abgesehen davon, daß dasselbe nichts enthält, was dem entgegenstände, daß eine mit der Zeichnung der Firma per procura betraute Person in allen übrigen Beziehungen ein Handlungsgehülfe bleiben und auch als solcher zu beurtheilen sein kann. Es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob das Gewerbegesetz auch hinsichtlich der Procuristen die Anmeldung vorschreibe, und dies ist nicht anzunehmen, denn es läßt sich nicht davon ausgehen, daß die Procuraträger den im §. 45 des Gewerbegesetzes erwähnten Stellvertretern, welche nach §. 27 der Ausführungsverordn. der Anmeldungspflicht unterworfen sind, gleichzuachten seien, da die geschäftliche Thätigkeit des Procuristen neben der des eigentlichen Geschäftsinhabers hergeht, während der Stellvertreter im Sinne des §. 45 vollständig dessen Stelle vertritt, und sonstige auf den vorliegenden Fall bezügliche Bestimmungen enthält das Gewerbegesetz nicht, da die im §. 20 gedachten Geschäftsführer nur für die in diesem und dem vorhergehenden §. 19 erwähnten singulären Fälle vorgesehen sind, und §. 8 der Ausführungsverordn. nur den Zweck hat, im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß eine Anmeldung nach Maßgabe §. 5 des Gewerbegesetzes nicht gleichzeitig die in Gemäßheit der vormaligen allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung jetzt handelsgesetzlichen Anmeldungen mit vertritt. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 22. Jan. 1863.

§. 4. Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt der Nachweis des vollendeten 21. Lebensalters oder der erlangten Mündigkeitserklärung. Den Gemeindeobrigkeiten steht — nach Gehör der Stadtverordneten und beziehentlich des Gemeinderathes und des frühern Gerichtsinhabers — das Recht zu, von dem Erforderniß des 24. Lebensjahres in besonders unbedenklichen Fällen[1]) bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung ist Recurs zulässig.

§. 5. Anmeldungspflicht.

Wer ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Obrigkeit Anzeige zu machen. Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter sind ebenfalls anzumelden. An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

Die Ausf. V. (§. 3) spricht aus, daß diese Vorschriften nicht benutzt werden dürfen, um irgend welche künstliche Abgrenzung von Gewerbsgebieten wieder herzustellen, bestimmt dann näher, was unter wesentlich verschiedenen Gewerben zu verstehen sei und fügt hinzu, daß der Handel mit den Artikeln des angemeldeten Gewerbes im Gewerbe mit eingeschlossen sei und daß das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe für die Anmeldung als Ganzes zu betrachten sei und die Aufnahme anderer Handelszweige oder Artikel die Nothwendigkeit einer neuen Anmeldung nicht herbeiführt.[2])

---

[1]) Das heißt solchen Fällen, wo das frühere Ergreifen eines selbstständigen Gewerbebetriebs für den Betreffenden von hoher Wichtigkeit und zugleich im öffentlichen Interesse unbedenklich ist. L. M. II. K. S. 23. Vergl. auch §. 5 der Ausf. V.

[2]) Handel mit Back- und Fleischwaaren.

In Bezug auf die Grundsätze, von welchen hinsichtlich der Führung und des Herumtragens von Back- und Fleischwaaren Seiten der Victualien- und Gemüsehändler in Zukunft auszugehen ist, hat das Min. d. Inn. Folgendes ausgesprochen:

Es liegt nicht in der Absicht des Gewerbegesetzes, den Victualienhandel als einen auf die Befriedigung des alltäglichen Bedarfs des Publikums berechneten Kleinhandel zu beseitigen; allein ebensowenig bietet jenes Gesetz ein Anhalten dafür dar, diejenigen, welche sich mit dem gedachten Handelszweige befassen und auf denselben speciell angemeldet haben, in Rücksicht der Aufnahme anderer Handelszweige oder Verkaufsgegenstände im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs irgendwie zu beschränken.

Nach der Bestimmung im letzten Absatz von §. 3 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze ist das Handelsgewerbe, als selbstständiges Gewerbe, als Ganzes zu betrachten und so wenig hiernach die dem Belieben des Gewerbtreibenden überlassene Vertauschung eines Handelszweiges mit einem andern eine neue Anmeldung bedingt, ebensowenig kann die ursprüngliche Beschränkung eines Handels-

Wegen der Handelsfirmen ist §. 8 der Ausf. Verordn. zu vergleichen.

§. 6. Ausnahmen.

Nicht als selbstständigen Gewerbebetrieb anzusehen, daher von der Altersbeschränkung und Anmeldungspflicht ausgenommen ist

---

geschäftes auf einen gewissen Kreis von Waaren und Artikeln ein Hinderniß abgeben, dasselbe später nach Belieben weiter auszudehnen.

Ob der betreffende Händler, im vorliegenden Falle also der Victualienhändler, unter die in dem vorhin angezogenen Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs erwähnte Classe der Höker ꝛc. ꝛc. zu rechnen, oder als firmenpflichtiger Kaufmann den diesfallsigen und sonstigen Vorschriften dieses Gesetzbuchs unterworfen sei, ist eine hiervon ganz unabhängige Frage, die nicht aus dem Gesichtspunkte des Gewerbegesetzes, sondern vielmehr aus demjenigen des Handelsgesetzbuches beurtheilt werden muß, je nachdem der betr. Handelsbetrieb sich durch seine Ausdehnung und kaufmännische Führung den wirklichen kaufmännischen Handelsgeschäften anschließt oder nicht.

Wenn nun aber nach der Bestimmung im ersten Absatz von §. 43 des Gewerbegesetzes diejenige Schranke gefallen ist, welche die Handeltreibenden vermöge specieller Verbietungsrechte von der Führung zünftiger Artikel früher ausgeschlossen hat, so werden auch in Zukunft die Victualienhändler nicht zu behindern sein, in ihren ständigen Verkaufslocalen Bäcker- und Fleischerwaaren zum Verkauf anzubieten, jedoch was frisches Fleisch anlangt, selbstverständlich unter Beobachtung derjenigen Vorschriften und Beschränkungen, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in Bezug auf diesen Gewerbsverkehr zeither schon von den Ortsobrigkeiten festgehalten worden sind, oder später noch aufgestellt werden sollten.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Herumtragen von Brod- und Semmelwaaren, als zu den Victualien gehörig, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 unter 3 des Gewerbegesetzes weder einem Verbote unterliegt, noch von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig ist, wogegen in Ansehung der Fleischwaaren ein Gleiches umsoweniger für zulässig zu achten sein würde, als nicht allein schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes hinsichtlich des Hausirvertriebs von frischem Fleisch das gesetzliche Hausirverbot bestand, sondern dieser Artikel auch weder als zu den Victualien in der bisher gebrauchten Bedeutung dieses Wortes gehörig, noch als Erzeugniß der Viehzucht (als welches nur ganze, nicht bereits ausgeschlachtete und zerlegte Thiere behandelt werden können) unter die, in der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmung dem Herumtragen zum Verkauf freigegebene Classe von Nahrungsmitteln oder Verbrauchsgegenständen fällt. M. V. an die Kreisd. zu Dresd., v. 20. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Anmeldepflicht der Gewerbetreibenden in combinirten Landgemeinden betr.

Vergl. die hierauf bezügliche Abhandlung in Krug's Zeitschr. für Verwaltungs-Praxis Bd. I. Heft 4. S. 193., in welcher die Ansicht ausgeführt ist, daß für jeden Ort ein besonderes Anmeldeverzeichniß, wie es im §. 9 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze und im §. 5 des letzteren vorgeschrieben ist, zu halten sei.

Verhältniß der Militärpersonen.

Wegen dieses vergl. die Anmerkung zu §. 21.

Anmeldung entstehender Droguenhandlungen.

Wegen dieser vergl. S. 477.

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit;

dahin gehören auch die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens rc. (Ausf. V. §. 4.)

2) jede Beschäftigung als Lehrling, Geselle, Gehülfe oder Arbeiter;

3) jede Arbeit, welche ohne Ausnahme von Gehülfen **nur** gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.

Unter diese fallen auch die sogenannten Hausindustriegewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei rc., insoweit als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt. Beschäftigung der eigenen Familienmitglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen rc. ist nicht als Annahme von Gehülfen zu betrachten. — Auch Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen gehören hierher. — Das Einwerben in eine Innung befreit nicht von der Anmeldungspflicht. (Ausf. V. §. 4.)[1])

---

[1]) Das Verhältniß der Weber betr.

Auf die Zweifel, welche dem Stadtrathe zu G. in Ansehung der nach §. 4 Absatz 2 der Ausf. V. vorgeschriebenen Subsumtion des Hausindustriegewerbes der Weberei unter die nach §. 6 3 des Gewerbegesetzes von der Anmeldungspflicht ausgenommenen Gewerbe, sobald der Weber nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen arbeitet, beigegangen waren, ist demselben Folgendes zu erkennen gegeben worden:

Zunächst ist zu bemerken, daß die Entschließung darüber, ob an einem Orte die Weberei als Hausindustrie betrieben werde, zunächst der Obrigkeit überlassen werden muß.

Weiterhin aber scheint der Stadtrath in G. daraus, daß das Gesetz und die Verordn. den Weber unter gewissen Voraussetzungen von der Anmeldungs**pflicht** entbinden, zu folgern, daß die Obrigkeit die Anmeldung eines Webers, welcher an sich nicht anmeldungs**pflichtig** sein würde, nun auch gar nicht **annehmen**, und einen solchen als selbstständig in keiner Beziehung betrachten **dürfte**. Diese Auffassung würde ganz irrig sein. Es ist jedem Weber zu überlassen, ob er sich durch Bewirkung der Anmeldung ein für allemal die Füglichkeiten des Arbeitens für eigene Rechnung und der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen sichern und sich daher als **selbstständiger** Gewerbtreibender in jeder Hinsicht **betrachtet wissen will**. Nur diejenigen, die das nicht wollen, sollen an den Orten, wo die Weberei als Hausindustriegewerbe betrieben wird, so lange sie allein und ohne andere Gehülfen, als die mit Spulen rc. beschäftigten eignen Familienglieder arbeiten, nicht dazu **genöthigt** werden.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß ein einmal Angemeldeter darum nicht aus der Reihe der selbstständigen Gewerbtreibenden zu stoßen ist, weil er nur Lohnarbeit für sich allein treibt.

Den Innungen kann man es künftig ganz überlassen, wie sie es in dieser Beziehung halten wollen. Wer **vor** dem 1. Jan. 1862 etablirter Webermeister gewesen ist, wird, er mag nun 24 Jahre alt sein oder nicht, alle Rechte, die er früher besessen, auch später ausüben können, und den nach §. 6 des Gewerbegesetzes Angemeldeten gleich zu behandeln sein.

Was die **Gewerbegerichte** anlangt, so wird es sich in den Bezirken, wo Weberei und Strumpfwirkerei herrschen, ohnehin nothwendig machen, alle Weber

§. 7. Verfahren der Behörden.

In diesem §. ist vorgeschrieben, was die Behörde nach erfolgter Anmeldung zu erwägen, wie sie entweder über diese sofort Bescheinigung zu ertheilen oder dem Anmeldenden die zu erfüllenden Bedingungen mitzutheilen habe, und wie demselben der An-

---

und Wirker, welche regelmäßig nicht blos für eigene Rechnung arbeiten, auf Seite der Arbeitnehmer wählen zu lassen, da für die Theilnahme am Gewerbegerichte der Gegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Entscheidende ist, wenn auch in einzelnen Fällen ein Arbeitnehmer nach anderer Richtung ein selbstständiger Gewerbtreibender sein kann.

Was das Verhältniß zur Städteordnung anlangt, so ist daran zu erinnern, daß das Gewerbegesetz an sich die städtischen Obrigkeiten nicht behindert, nach wie vor selbstständig zu erwägen, ob jemand auf Grund seines Gewerbebetriebes zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sei. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 29. Novbr. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. der Kreisd. zu Bud. v. 24. Dec. 1861. (Kreisbl. Nr. 3 v. Jahre 1862.)

Die Strohflechterei betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die Strohflechterei in der Art, wie sie in der Gegend von Altenberg, sowie überhaupt erfahrungsmäßig in der Regel betrieben zu werden pflegt, nur nach der Bestimmung §. 6 unter 3 des Gewerbegesetzes und §. 4 Absatz 2 der Ausf. V. v. 15. Octbr. d. J. zu beurtheilen sei, daher auch diejenigen, welche sich damit befassen, von der in §. 3 des Gesetzes ausgesprochenen Altersbeschränkung und der Anmeldungspflicht ausgenommen, sowie von der Verpflichtung für befreit zu achten seien, sich nach §. 61 des Gewerbegesetzes mit einem Arbeitsbuche zu versehen.

Nur in dem Falle, daß der Strohflechter zu einem bestimmten Unternehmer in ein ausdrückliches contractliches Arbeitsverhältniß treten und in dessen Behausung und Localitäten mit Strohflechten beschäftigt werden sollte, würde derselbe den rücksichtlich des gewerblichen Hülfspersonals in den §§. 59 f. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nachzugehen und insbesondere sich ein Arbeitsbuch nach den Vorschriften der diesfallsigen Verordn. vom 15. Octbr. d. J. ausstellen zu lassen haben. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 18. Decbr. 1861, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert., und dieser entsprechend V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 7. Jan. 1862. (V. Bl. Nr. 2.)

Die Holzwaarendrechsler von Seifen und Umgegend betr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gewerbsbetrieb der Holzwaarendrechsler von Seifen und Umgegend, welcher sich nach der Schilderung im Berichte des Gerichtsamtes seinem Wesen nach immer nur als ein Zweig der Hausindustrie charakterisirt, nach den Vorschriften §. 6 unter 3 des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861, in Verbindung mit der Bestimmung im §. 4 Abs. 2 der Ausf. V. zu beurtheilen ist, mithin auch diejenigen Bewohner der gedachten Gegend, welche sich in der bemerkten Art und Weise mit der Holzdrechselei abgeben, der Regel nach von der im §. 3 des Gewerbegesetzes ausgesprochenen Altersbeschränkung sowohl, als auch von der Anmeldungspflicht ausgenommen sind. Etwas Anderes ist es dagegen rücksichtlich solcher Holzwaarendrechsler, welche, wenn sie auch der Classe der größeren Fabrikunternehmer und Händler mit Spielwaaren nicht angehören, dennoch im eigenthümlichen oder pachtweisen Besitze mehrerer Werkstätten oder Drehwerke sich befinden und die Drechselei auf letzteren mit nicht blos ihrer Familie angehörenden Gehülfen betreiben. Holzwaarenhändler dieser Art werden jedenfalls den Vorschriften in §. 3 und 5 des Gewerbegesetzes zu unterwerfen sein, da hier der Betrieb die Gestalt eines selbstständigen Gewerbes im Sinne des Gesetzes angenommen hat. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. vom 21. Decbr. 1861.

meldeschein nicht eher auszuhändigen sei, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt habe.

Die Ausf. Verordn. bestimmt:

1) was Inländer beizubringen haben nach §. 17 des Heimathsgesetzes, wenn sie schon an einem andern Orte ein selbständiges Gewerbe betrieben haben, und in Bezug auf das erforderliche Alter, daß Ausländer dem Gesetze v. 2. Juli 1852 zu genügen und nöthigen Falls das erforderliche Alter nachzuweisen haben und was jeder Anmeldende in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbbetrieb anzuzeigen und beziehendlich wegen der Befähigung beizubringen hat (§. 5);

2) binnen welcher Zeit Seiten der Behörde die Prüfung des Beigebrachten und die Bescheidung des Anmeldenden zu erfolgen hat, was hierbei zu berücksichtigen, wovon die Aushändigung des Anmeldescheins abhängig und welche Gebühren zu entrichten sind (§. 6);

3) wie zu verfahren ist, wenn die Cognition über Aufenthaltsgestattung einer andern Behörde zusteht (§. 7);

4) daß die Anmeldung einer Firma und einer ertheilten Procura den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß besonders und jedenfalls zu erfolgen hat (§. 8);

5) daß und in welcher Maße über die ertheilten Anmeldescheine ein tabellarisches Verzeichniß anzulegen und fortzuführen, auch aus diesem das Nöthige in die nach §. 31 der Verordn. v. 23. April 1850 anzufertigenden Einwohnerverzeichnisse aufzunehmen und von den Nachträgen der Bezirkssteuereinnahme halbjährig Mittheilung zu machen ist (§. 9).

§. 8. Concessionsgewerbe.

Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquitätsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabineten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen besondern Bestimmungen.[1])

Vor Ertheilung der Concession ist in einem Orte, welcher früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit stand, die Gutsherrschaft zu hören und bei Meinungsverschiedenheit der Kreisd. die Entschließung zu überlassen. (Ausf. Verordn. §. 10.)[2])

---

[1]) Vergl. oben S. 444.

[2]) Das Verhältniß der Gutsherrschaften zu den Concessionsgewerben betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die Beantwortung der Frage, ob nach der Bestimmung in §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze v. 15. April 1861 die Gutsherrschaften vor Ertheilung der nach §. 8 unter 1—3 des Ge-

Diese Concessionen sind lediglich aus dem preßpolizeilichen Stanpunkte zu behandeln; die Bedürfnißfrage und die gewerbliche Befähigung bilden keinen Gegenstand der Erörterung, und ebenso wenig ist zwischen den verschiedenen Arten des Buch- und Kunsthandels zu unterscheiden. Ferner in Kraft bleiben: §. 24 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 — bezieht sich auf die zum Verkaufen und Vertheilen von Preßerzeugnissen auf öffentlichen Wegen ꝛc. zum Verbreiten derselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung und zum Sammeln von Subscribenten erforderliche Erlaubniß der Polizeibehörde — §. 16 der Verordn. zu Ausführung dieses Gesetzes v. 15. März 1851 — bestimmt, daß letztere hierbei mit größter Vorsicht verfahren und nicht blos auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der betr. Individuen sorgfältige Rücksicht nehmen, sondern auch von der Unschädlichkeit der Preßerzeugnisse sich überzeugen, und darüber Obsicht führen sollen, daß namentlich auf Messen und Märkten unsittliche, verbrecherische oder sonst schädliche Schriften oder Bilder nicht feilgeboten werden — §§. 2 und 3 der Verordn. v. 29. Jan. 1855 (zu Publikation des wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6. Juli gefaßten Bundesbeschlusses) — bestimmen zu Ausübung welcher Gewerbe Concession erforderlich ist, daß, und unter welchen Voraussetzungen die Einziehung der Concession auf administrativem Wege erfolgen kann, und daß nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß mit Druckschriften hausirt und dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt und angeschlagen werden dürfen — §§. 2 bis 5 der (die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses betr.) Verordn. v. 30. Jan. 1855 — bestimmen, daß dieser Concession auch diejenigen Gewerbtreibenden bedürfen, welche, wie z. B. die Buchbinder nach der bisherigen Einrichtung zum Handel mit Büchern, bildlichen Darstellungen, namentlich

---

werbegesetzes noch erforderlichen Concessionen mit ihrer Erklärung zu hören seien, in Patrimonialstädten lediglich nach dem bisherigen Herkommen, beziehendlich nach demjenigen sich zu richten habe, was in den einzelnen Städten durch Recesse oder Regulative zwischen den betr. Obrigkeiten über die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse festgestellt worden ist. Denn wenn schon in §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze die allgemeine Vorschrift enthalten ist, daß an Orten, welche früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gestanden haben, vor der Ertheilung der fraglichen Concessionen die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung gehört werden soll, und demnach die Gutsherrschaften überall da, wo sie schon bisher im Besitze dieses Rechts sich befunden haben, auch ferner im Genusse desselben verbleiben, so geht doch andererseits aus §. 102 des Gewerbegesetzes unzweideutig hervor, ist auch im Geiste und Zwecke des Gesetzes selbst begründet, daß den Gutsherrn bei Ausübung der Gewerbepolizei mehr Rechte, als denselben zeither zugestanden haben, nicht haben beigelegt werden sollen. Wenn es daher auch den Anschein hat, als ob zwischen §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze und §. 102 des Gesetzes selbst, soweit es sich um die Rechte der Gutsherrschaften in Patrimonialstädten handelt, ein gewisser Widerspruch obwalte, so ergiebt sich die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs doch aus der Erwägung, daß der Ausf. Verordn. zu einem Gesetze niemals die Absicht unterlegt werden kann, das Gesetz selbst abzuändern. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 16. Mai 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

mit Kalendern befugt gewesen; daß die Concession von der, die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit, dafern die Preßpolizeibehörde von ihr verschieden ist, nach vorhergängiger Vernehmung mit dieser, und beziehendlich von letzterer zu ertheilen und was dabei zu beobachten ist; welche Strafen die ohne vorher erlangte Concession erfolgende Ausübung der betr. Gewerbe treffen sollen — endlich die Verordn. wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken v. 8. März 1854. (Ausf. V. §. 11.)[1])

2) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtels garnis, und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen.

Auch vor Ertheilung dieser Concessionen ist, wie bei den unter 1 gedachten die Gutsherrschaft zu hören; handelt es sich um eine Gasthofs- oder Schankconcession auf dem Lande, so sind auch die Gemeindeorgane zu befragen. Ausf. Verordn. §. 10. — Wegen der Berechtigung Abgaben zu erheben vergl. §. 46.

Die Annahme von Marketenderinnen durch die Militärbehörde ist nicht aus dem Gesichtspunkte einer Schankconcession zu beurtheilen; rücksichtlich des Reiheschankes bleibt die Verordn. v. 14. Febr. 1824[2]) in Kraft, es ist jedoch thunlichst auf

[1]) Vergl. wegen der auf die Preßpolizei bezüglichen früheren Bestimmungen Bd. V. S. 444 ff. und wegen der zur Erläuterung der obigen §. 11 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze und sonst neuerdings getroffenen oben S. 444.

[2]) Vergl. wegen dieser Bd. IV. S. 528 ff.

Das Fortbestehen des Reiheschankes neben einer Schankstätte betr.

Es kann §. 1 der Verordn. v. 14. Febr. 1824 seinem Wortlaute und Sinne nach nicht anders verstanden werden, als daß jede Gemeinde den Reiheschank ausüben kann, wenn im Dorfe ein Gasthof oder eine Schankstätte nicht vorhanden ist, daß aber auch jede Gemeinde, ungeachtet im Dorfe ein Gasthof oder eine Schankstätte existirt, dennoch den Reiheschank ausüben darf, wenn sie besondere landesherrliche Concession dazu erlangt hat oder auf eine rechtskräftige Entscheidung oder auf unvordenkliche Verjährung sich zu beziehen vermag. Die Ausübung des Reiheschanks auf Grund eines dieser drei Rechtstitel setzt also voraus, daß im Dorfe ein Gasthof oder eine Schankstätte schon bestand. Ein Schankbetrieb, dem die Berechtigung ermangelte, kann aber hier nicht in Betracht kommen und in Ermangelung eines Gasthofes oder einer Schankstätte kann die Gemeinde gar nicht in die Lage kommen, ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Reiheschankbefugniß zu erwerben, da sie einer landesherrlichen Concession nicht bedurfte, und von dem Obsiegen in einem Processe kann ebensowenig die Rede sein, als von der Immemorialverjährung, indem es an einem Gegner fehlt. Hatte die Gemeinde, indem sie gegen einen unbefugter Weise betriebenen Schank Beschwerde führte, um landesherrliche Concession zum Reiheschank nachgesucht, und ist in dem von der vormaligen Landesregierung ergangenen Rescripte nur ausgesprochen worden, daß jener Schankbetrieb, so lange ein Befugniß dazu nicht beigebracht worden, zu untersagen, die Gemeinde aber solchenfalls an Ausübung des Reiheschanks nicht zu behindern sei; so ist anzunehmen, daß die Landesregierung auf das Concessionsgesuch nicht eingegangen sei, wozu auch keine Veranlassung vorhanden war, eben weil keine Schankstätte am Orte sich befand, und die Gemeinde somit den gesetzlichen Reihschank ausüben durfte, und wirklich ausübte. Wird daher zum Schankbetriebe Concession ertheilt; so hat der Reiheschank wenigstens auf die Dauer dieser Concession aufzuhören. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 11. Oct. 1861.

dessen Beseitigung hinzuwirken; die Bestimmungen in §. 134.

Die Veräußerung communlicher Reiheschankbefugnisse betr.

Das Min. d. Inn. hat nach Erwägung der Bedenken, welche hinsichtlich der Uebertragung zu veräußernder communlicher Reiheschankbefugnisse auf das Grundstück des Acquirenten als dingliche Berechtigung, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 9 des Gewerbegesetzes angeregt worden, zu befinden gehabt, daß es zu diesem Behufe einer Dispensation von der beschränkenden Vorschrift im Absatz 2 des gedachten Gesetzparagraphen überhaupt nicht bedürfe, daß es sich dabei nicht um einen aus dem Gesichtspunkte der Gewerbegesetzgebung zu beurtheilenden, mithin von obrigkeitlicher Concessionsertheilung abhängigen gewerbmäßigen Schankbetrieb, sondern vielmehr um eine Gemeindebefugniß oder ein dem Gemeindeleben angehöriges Institut handelt, welches seiner Existenz und Beschaffenheit nach von den Bestimmungen des gedachten Gesetzes gar nicht berührt wird, indem es hierunter vielmehr nach der Vorschrift im Absatze 2 des §. 12 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze bei der Verordn. der vormaligen Landesregierung v. 14. Febr. 1824 (Bd. IV. S. 528) zu bewenden hat. War nun aber schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes der gedachten Verordn. und namentlich der Bestimmung im §. 5 gegenüber die gänzliche Veräußerung eines Reiheschankbefugnisses und dessen vertragsmäßige Fixirung auf das Grundstück eines bestimmten Gemeindemitgliedes unter obrigkeitlicher, bez. höherer Genehmigung und Bestätigung für zulässig zu erachten, so hat in dieser Beziehung und soweit dabei nur die bisherige verfassungsmäßige Ausdehnung des Reiheschanks in Frage kommt, jenes Gesetz etwas nicht geändert, wogegen in Ansehung der dem Acquirenten in der Regel gleichzeitig gestatteten Ausübung des Schanks an Fremde den Bestimmungen des Gewerbegesetzes allerdings nachzugehen und eine derartige concessionsweise Verwilligung stets nur auf die Person des jeweiligen Reiheschank-Inhabers zu beschränken sein wird. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 21. Juni 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Bei der (vorstehenden) wegen des Reiheschanks unter dem 21. Juni 1862 an die Kreisd. zu Dresd. gerichteten, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth. Verordn. d. Min. d. Inn. hat es sich darum gehandelt, den Standpunkt näher festzustellen, von welchem aus das Institut des Reiheschanks und die Verordn. v. 14. Febr. 1824 dem Gewerbegesetze gegenüber aufzufassen und zu beurtheilen sei.

Da indeß hierauf von einer Kreisd. einige Bedenken in Anregung gebracht worden waren, welche in gewisser Hinsicht aus den bezüglichen Bestimmungen der Verordn. v. 14. Febr. 1824 selbst hergeleitet werden können und deren Erledigung daher so lange wenigstens, als nicht die nach §. 12. Abs. 1 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze den Behörden anempfohlene thunlichste Beseitigung des Reiheschanks vollkommen abgewickelt sein wird, immer von praktischer Wichtigkeit erscheint, hat das Min. keinen Anstand genommen, die in dieser Beziehung gestellten Anfragen dahin zu beantworten, daß

zu 1. durch die käufliche Acquisition eines communlichen Reiheschankbefugnisses von Seiten einer Privatperson und dessen Uebertragung auf das Grundstück des Acquirenten, als eines dinglichen, wenn auch beschränkten Schankrechts, daß letztere dadurch allerdings zum Bestandtheile des Grundbesitzes des Erwerbers wird und in das Eigenthum des letzteren vollständig übergeht.

Zu 2, daß die Veräußerung und Translation des Reiheschanks auf Privatgrundbesitz auch ferner von der Genehmigung der **Regierungsbehörde** abhängig ist, da nach der zeitherigen für die Reiheschankverhältnisse in Kraft bleibenden Verfassung die Ortsobrigkeiten zur Genehmigung weder des Einen noch des Andern competent gewesen sind, und daß endlich

zu 3 mit der Enteignung des Reiheschanks Seiten der Gemeinde und dessen Uebergang und Fixirung auf das Grundstück des Acquirenten, alle diejenigen Consequenzen ihre Wirksamkeit verlieren, welche nach den Bestimmungen der Verordn. v. 14. Febr. 1824 dann eingetreten sein würden, wenn der Reiheschank noch seine ursprüngliche Natur als communliches Schankrecht besäße, daher denn namentlich in dem Falle, daß an einem Orte, wo neben dem Reiheschanke eine besondere Schankstätte zeither nicht bestand, nach Veräußerung des ersteren eine

bis 136 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840¹) behalten ihre Kraft. (Ausf. Verordn. §. 12.)

---

solche errichtet werden sollte, von einem Wiederwegfalle des mit Genehmigung der Regierungsbehörde vor Anlegung der Schankstätte einmal in Privateigenthum übergegangenen Reiheschanks um so weniger die Rede sein kann, als wohl auch schon nach der bisherigen Praxis bei Veräußerung communlicher Reiheschankbefugnisse nicht mit unbedingter Strenge darauf gesehen worden ist, daß der zu entäußernde Reiheschank die im §. 1 der Verordn. v. 14. Febr. 1824 gedachte Eigenschaft eines besonders hergebrachten, zuerkannten oder concedirten besitzen müsse. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. März 1863, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

Die Auflegung eines Canons bei Veräußerung eines Reiheschankbefugnisses.

Bis zum Erscheinen des Gewerbegesetzes fand die Auflegung von Canones für die Staatscasse bei Ertheilung oder Uebertragung dinglicher Gewerbsberechtigungen aller Art und daher auch in solchen Fällen ohne Ausnahme statt, wo ein Gemeinde-Reiheschankbefugniß auf Grund erfolgter Veräußerung desselben an ein einzelnes Gemeindemitglied auf ein Grundstück des Erwerbers als dingliche Berechtigung fixirt wurde. In Folge der neuen Gewerbegesetzgebung soll nun zwar die Auflegung von Canones nach der von den Ministerien des Inn. u. d. Fin. unter dem 3. März vorigen Jahres erlassenen Verordn. nur noch wegen solcher Realconcessionen erfolgen, welche Gasthofsgerechtsame zum Gegenstande haben und es hat deshalb das Finanzmin. seitdem von derselben namentlich auch in den Fällen abgesehen, wo die Realconcession nur ein Schankbefugniß betraf. Ein anderes Verhältniß scheint jedoch hinsichtlich der Reiheschankrechte obzuwalten. Nach der Vorschrift in §. 12. Abs. 2 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze soll es hinsichtlich des Reiheschanks lediglich bei der Verordn. v. 14. Febr. 1824 sein Verbleiben haben, und es leidet sonach das Gewerbegesetz, wie neuerdings auch von dem Min. d. Inn. in der (vorstehenden) Verordn. v. 21. Juni 1862 ausgesprochen worden ist, auf Reiheschankbefugnisse überhaupt keine Anwendung. Hieraus folgt, daß es auch in Ansehung der Auflegung von Canones bei der Verwandlung von Reiheschankbefugnissen in dingliche Schankgerechtsame durch Veräußerung an einen einzelnen Grundbesitzer und Uebertragung auf dessen Grundstück auch sonst allenthalben bei der früheren Einrichtung fernerhin zu verbleiben habe und das Finanzmin. ist daher gemeint, in einem ihm angezeigten Falle der bezeichneten Art die Auflegung eines Canons für die Staatscasse eintreten zu lassen. Comm. d. Finanzmin. an das Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1863, worauf das Min. d. Inn. im Recomm. v. 18. März 1863 sich mit den vom Finanzmin. ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklärt hat. Beide Comm. sind den Kreisdd. unter dem 21. Mai 1863 abschriftl. zugefert. worden; in deren Gemäßh. Bek. d. Kreisd. zu Dresd. v. 30. Mai 1863. (V. Bl. Nr. 6.) G. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 1. Juni 1863, in welcher darauf hingewiesen ist, daß sonach die Genehmigung von Veräußerungen communlicher Reiheschankbefugnisse fortwährend zur Competenz der Kreisdd. gehöre (V. Bl. Nr. 7), Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 4. ej. (V. Bl. Nr. 23.)

¹) Vergl. wegen dieser §§. Bd. II. S. 431 ff. Nach denselben sollen Schankwirthe Almosenempfängern, Müssiggängern, Bettlern, Schulkindern und Lehrlingen das Aufliegen nicht gestatten, und nicht begünstigen, daß Gäste in Branntwein oder andern geistigen Getränken sich übernehmen und Zank ꝛc. vornehmen, und darf zum bloßen Branntweinschank keine Schankstätte concessionirt werden. — Uebrigens vergl. wegen des Verbots ohne Schankconcession Spirituosen zum sofortigen Genuß zu verkaufen §. 38 des Ges.

Die Ertheilung von Concessionen zum Tanzhalten und die Erlaubniß zu Abhaltung von Maskenbällen betr.

Das Min. d. Inn. hat sich damit einverstanden erklärt, daß von Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes v. 15. Oct. 1861 an die nach §. 8 desselben

3) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (aus=

---

den Obrigkeiten beigelegte Competenz zu Ertheilung von Concessionen zum Schankbetriebe in der Regel, und soweit nicht der im ersten Absatze des §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze vorgesehene Fall eintritt, allerdings auch die Ertheilung der Concession zum Tanzhalten als einen besonderen, in der Schankconcession nicht von selbst inbegriffenen Bestandtheil des Schankgewerbes umfaßt. Was dagegen die Maskenbälle betrifft, so sind für die, bisher schon auf den einzelnen Fall beschränkte Ertheilung der Erlaubniß zu Veranstaltung derartiger Vergnügungen nicht sowohl gewerbliche oder gewerbpolizeiliche, als vielmehr nur sitten= und sicherheitspolizeiliche Rücksichten und Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Hat daher das Gewerbegesetz die in dieser Beziehung bisher festgehaltenen Grundsätze nicht alterirt, so folgt daraus, daß es bei diesen, sowohl in Bezug auf die Competenz der Gestattung von Maskenbällen, als sonst lediglich zu bewenden habe. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 23. Dec. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und diesen gemäß M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 14. Febr. 1862. (V. Bl. Nr. 6.)

Den bei Ertheilung von Schank= und Gasthofsconcessionen in Betracht zu ziehenden straßenpolizeilichen Standpunkt betr.

Das Min. d. Inn. hat der Kreisd. zu Leipz. auf die bezügliche Anfrage eröffnet, daß es, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 47 desselben Gesetzes, Letzterem gegenüber vollkommen angemessen und in der Ordnung erscheine, daß vor der Ertheilung von Schank= und Gasthofsconcessionen, welche in unmittelbar an Chausseen und anderen öffentlichen Wegen gelegenen Localen zur Ausübung kommen sollen, erst der dabei in Betracht zu ziehende straßenpolizeiliche Gesichtspunkt in das Auge gefaßt und bei sich in dieser Rücksicht ergebendem Bedenken, in analoger Anwendung der Vorschrift im §. 35 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz Seiten der Concessionsbehörde dieserhalb mit der Bezirksamtshauptmannschaft in Vernehmung getreten werde, deren Entschließung dann, sei es durch mit der Concessionsertheilung zu verbindende Bedingung, oder durch abfällige Bescheidung des Bittstellers, nachzugehen sei, und hat der Kreisd. überlassen, die Ortsobrigkeiten ihres Regierungsbezirkes dem entsprechend mit Bescheidung und Anweisung zu versehen, ingleichen auch die Amtshauptmannschaften hiervon in Kenntniß zu setzen. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz., v. 5. Febr. 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd., v. 14. ej. (V. Bl. Nr. V), der Kreisd. zu Leipz. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 8), der Kreisd. zu Zwick. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 6), der Kreisd. zu Bud. v. 15. ej. (Kreisbl. Nr. 44.)

Die bei den Schankconcessionen sonst zu beachtende Rücksichten betr.

Die Einreihung des Schank= und Gasthofsgewerbes und seiner Nebenzweige in die Zahl der von dem allgemeinen Grundsatze der Gewerbefreiheit ausgenommenen Concessionsgewerbe ist zweifelsohne in der bestimmten Absicht erfolgt, den Gewerbepolizeibehörden auf die Ausübung jener Arten des Gewerbebetriebes sowohl in persönlicher Hinsicht, als nach Zahl und örtlicher Verbreitung denjenigen maßgebenden Einfluß ungeschmälert zu erhalten, der ihnen nach der zeitherigen Verfassung zustand und auf welchen ohne Beeinträchtigung wichtiger, außerhalb des gewerblichen Gebiets liegender Rücksichten des Gemeinwohls nicht würde Verzicht geleistet werden können. Es sind überhaupt in Beziehung auf die polizeiliche Stellung und Behandlung des Schankwesens, namentlich auch des städtischen, und die damit zusammenhängenden Fragen und Verhältnisse andere Veränderungen, als diejenigen, welche die gegen bisher erweiterte Competenz der Ortsobrigkeiten in formeller Hinsicht mit sich bringt, oder welche aus dem im §. 9 des Gesetzes als Regel sanctionirten Grundsatze der Persönlichkeit der Concession sich ergeben, nicht bezweckt worden, noch eingetreten.

Hieraus folgt denn unter andern, daß die Bedürfnißfrage allerdings und sogar ganz wesentlich zu den Erwägungen gehört, welchen die Concessions=

schließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Ge=

---

behörden vor Ertheilung von Schank= und Gasthofsconcessionen ꝛc., sowie bei etwaigen, darauf bezüglichen örtlichen Regulirungen sich nicht entziehen dürfen, die sie vielmehr bei ihren bezüglichen Entschließungen sich stets gegenwärtig zu halten und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu beantworten haben.

Wenn die Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze diesen Grundsatz nicht in positiver Weise ausgesprochen hat, so ist es geschehen, weil er sich, als Consequenz des bei dem Schank= und Gasthofsgewerbe ohne alle Beschränkung aus der älteren in die neue Gewerbeverfassung übergetragenen und aufrecht erhaltenen Concessionsprincips, von selbst zu verstehen schien. Ebensowohl die, den Gegensatz hierzu bildende, abweichende Behandlung der Bedürfnißfrage in der auf die Concessionen zu den im §. 8, 1 des Gesetzes genannten Gewerben (Buchhandlungen, Buchdruckereien ꝛc.) bezüglichen Vorschrift im §. 11 der Verordn., als die wegen des Gehörs der Gutsherrschaften und Gemeindeorgane vor Ertheilung von Schank= und Gasthofsconcessionen im §. 10, wegen des Reiheschanks im §. 11, alin. 2, endlich wegen fernerer Gültigkeit bestehender Schankregulative im §. 15 der Ausf. Verordn. getroffenen Bestimmungen sind übrigend schon an sich vollkommen genügend, um über die dem §. 10 der Verordn. in obiger Hinsicht zu Grunde liegende Auffassung jeden Zweifel auszuschließen.

Sollte sich daher ergeben, daß einzelne Behörden, in Verkennung des richtigen Gesichtspunktes, sich principiell behindert glaubten, der Bedürfnißfrage bei Ausübung der ihnen durch §. 8 des Gewerbegesetzes übertragenen Concessionsbefugnisse die gebührende Rücksicht angedeihen zu lassen, so würde für die Aufsichtsbehörde bewegender Anlaß vorliegen, dieselben über das Irrige dieser Anschauungsweise zu verständigen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 22. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 16. Sept. 1862. (V. Bl. Nr. XIV.)

Die Abänderung und Errichtung von Schankregulativen betr.

Was die Frage anlangt, ob im Hinblick auf die bezügliche Vorschrift in §. 15 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz ein mit Genehmigung der Regierungsbehörde aufgerichtetes Schankregulativ auch nur unter deren Gutheißung wieder aufgehoben werden könne? so ist für die Erledigung dieser Frage die Bestimmung im §. 8 unter 2 des Gewerbegesetzes insofern als maßgebend zu betrachten, als hiernach die Ertheilung von Schankconcessionen ausschließlich in die Hände der Ortsobrigkeiten gelegt ist, und es rücksichtlich der Zuständigkeit derselben ohne Einfluß bleiben muß, ob sie in jedem einzelnen Concessionsfalle nach ihrem Ermessen selbstständig Entschließung fassen, oder sich dabei innerhalb gewisser, ortsstatutarisch ein für allemal festgestellten Grenzen und Normen bewegen wollen.

An der Veranstaltung einer Regulirung der letztgedachten Art, sowie der etwaigen Abänderung hierunter bereits bestehender Normen, dafern letztere nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung den veränderten örtlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erscheinen, werden aber die Obrigkeiten auch dann nicht behindert sein, wenn selbst die frühere Einrichtung auf Grund der vormals bestandenen Gewerbeverfassung unter Cognition der Regierungsbehörde geregelt und mit deren Genehmigung in's Leben getreten sein sollte. Denn das aus den §§. 8, 10 des Gewerbegesetzes für die dort genannten Concessionsgewerbe resultirende Competenzverhältniß ist — auch insoweit es gegen das bisher bestandene eine Neuerung enthält — mit dem Gewerbegesetze selbst in unbedingter Weise in Kraft getreten, und wenn daher §. 15 der Ausf. Verordn. etwa bestehende Regulative, insbesondere also Schankregulative, so lange in Gültigkeit erhalten wissen will, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden sein würden, so hat hierbei an ein der Regierungsbehörde vorzubehaltendes Genehmigungsrecht umsoweniger gedacht werden können, als ein solches der Sache nach auf eine zeitweilige oder partielle Suspension der — im Gesetze ausgesprochenen — Competenz der Ortsobrigkeiten hinausliefe, welche offenbar außerhalb des Bereichs einer bloßen Vollzugsverordn. liegen würde.

sindemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler[1]), Trödler, Auctionator.

Daß übrigens hierdurch an dem verfassungsmäßig bestehenden Oberaufsichtsrechte der Regierungsbehörden etwas nicht geändert worden ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 22. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Errichtung von Bahnhofsrestaurationen an Staatsbahnen betr.

Das zeither bestandene, den Kreisd. mittelst Verordn. des Min. d. Inn., v. 2. Mai 1853 (Bd. V. S. 668) zur Nachachtung zugefert. Regulativ wegen Errichtung und Concessionirung von Bahnhofsrestaurationen hat insofern eine Modification erfahren, als beziehendlich der an Staatseisenbahnen herzustellenden Bahnhofsrestaurationen nicht mehr eine Concessionsertheilung der Kreisdd., beziehendlich städtischen Behörden einzutreten, sondern, da es sich dabei um ein nach §. 2 des Gewerbegesetzes zu beurtheilendes Gewerbsunternehmen des Staates handelt, die Stelle derselben die Zustimmung des Min. d. Inn. einzunehmen hat. Nur in Ansehung der Personen, welche Seiten der betr. Staaseisenbahndirection als Pachter der zu errichtenden Restauration angenommen werden und sich in dieser Qualität bei den betr. Ortsobrigkeiten durch entsprechende schriftliche Legitimation der Eisenbahnverwaltung ausweisen, hat eine Cognition dieser Obrigkeiten noch insoweit stattzufinden, als dieselben zu erwägen haben, ob dem Pachtantritt Seiten des betr. Individuums in heimathlicher und sonst auf die Person sich beziehender Rücksicht ein polizeiliches Bedenken entgegenstehe oder nicht. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 4. März 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Den Branntweinschank in den Obsthütten betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat hinsichtlich des Ausschanks von Branntwein in den Obsthütten gleiche Bestimmungen getroffen, wie von der Kreisd. zu Leipz. früher durch Verordn. v. 11. Juni 1851 im Kreisbl. Nr. 73 geschehen war (vgl. Bd. V. S. 670). Gen. V. v. 24. April 1860 (V. Bl. Nr. 4), und die Kreisd. zu Leipz. hat diese ihre Verordn. erneuert durch Gen. V. v. 13. Juni 1860. (V. Bl. Nr. 8.)

Den unstatthaften Schank auf den Steinkohlenwerken betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß die Ausübung eines solchen Schankes sowohl überhaupt als insbesondere für die anfahrenden und über Tage beschäftigten Arbeiter ohne besondere Concession unstatthaft sei, die Obrigkeiten angewiesen, gegen Contraventionen nach den Bestimmungen des Gen. v. 21. Juni 1793 zu verfahren, und hat zugleich die Grubenverwaltungen deshalb verantwortlich gemacht; durch G. V. v. 20. Febr. 1857. (V. Bl. Nr. 4.)

Die Einsendung der Schankconcessionsurkunden an die Amtshauptmannschaften betr.

Die Kreisd. zu Leipz. (durch Gen. Verordn. v. 7. Jan. 1862. Verordn. Bl. Nr. 3, eingeschärft durch Verordn. v. 9. März 1863 in V. Bl. Nr. 11), die Kreisd. zu Zwick. (durch Gen. V. v. 31. ej. V. Bl. Nr. 4) und die Kreisd. zu Dresd. (in der angez. Gen. V. v. 14. Febr. 1862) haben die Obrigkeiten angewiesen, die Amtshauptmannschaften (beziehendlich die in den Städten mit der Sicherheitspolizei betrauten Gerichtsämter) von jeder ertheilten Gasthofs- und Schankconcession durch abschriftliche Uebersendung der Concessionsurkunden in Kenntniß zu setzen.

[1]) Unter diesen sind solche Personen zu verstehen, welche für den Pfandeigenthümer das Verpfändungsgeschäft (bei den Leihhäusern) gegen Bezahlung besorgen. L. M. I. K. S. 794.

Auch hier ist wie bei 2 und 3 die Gutsherrschaft zu hören. Ausf. V. §. 10.

Unter die unter 3 genannten Gewerbe gehören auch Auswanderungsagenturen, rücksichtlich welcher es bei den Verordnn. v. 3. Jan. und 6. Dec. 1853 (vergl. Bd. V. S. 172) bewendet, mit dem Unterschiede, daß die Concession von der Ortsobrigkeit zu ertheilen ist. — Auf die Abhaltung gerichtlicher Auctionen leidet der §. 8 keine Anwendung. — Die Verordn. v. 5. Nov. 1859, die Betreibung von Agenturgeschäften betr. wird aufgehoben und es treten an deren Stelle die in der Ausf. Verordn. zu obigem Gesetz getroffenen neuen Bestimmungen, welche jedoch auf kaufmännische Agenturen, Agenten für Versicherungs- und Transportgeschäfte[1]) und auf bankmäßige Geldgeschäfte keine Anwendung leiden. Ausf. V. §. 13.[2])

---

[1]) Wegen der auf die Agenten für Versicherungsgesellschaften bezüglichen Vorschriften vergl. oben S. 302.

[2]) Die vor der Verordn. v. 5. Nov. 1859 mit Concession versehen gewesenen Agenten betr.

Es würde über den, bei Erlassung der Verordn. v. 5. Nov. 1859 ins Auge gefaßten, praktischen Zweck hinausgehen, und mit den über die rückwirkende Kraft der Gesetze und Verordnungen geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht füglich in Einklang zu bringen sein, wenn die Vorschrift des §. 7 auch von denjenigen mit Agenturgeschäften sich befassenden Personen verstanden und ihr auf dieselben Anwendung gegeben werden wollte, die sich zu dem Zeitpunkte der Publikation der erstern bereits im Besitze einer, von der Obrigkeit ihres Wohnorts auf Grund statutarischer Localverfassung oder sonstiger örtlicher Einrichtung ihnen ertheilten Concession zu dem fraglichen Gewerbsbetriebe befunden haben. Wie aus dem Eingange der Verordn. erhellt, war jener Zweck ein doppelter, indem theils durch Abhängigmachung des Gewerbsbetriebs als Agent von dem Erfordernisse polizei-obrigkeitlicher Concession die nöthige Garantie allgemeiner persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit erzielt, theils der Gewerbbetrieb der einmal concessionirten Agenten selbst einer geregelten obrigkeitlichen Aufsichtsführung unterworfen werden sollte. Ist nun hinsichtlich der oben gedachten ältern Concessionarien, welche eine aus der nämlichen Quelle, auf welche in den §§. 1 und 2 der Verordn. verwiesen wird — nämlich aus dem ortsobrigkeitlichen Concessionsrechte — hergeleitete Gewerbsberechtigung aufzuweisen haben, jener geordnete Zustand des Agentenwesens, den die Verordn. hergestellt wissen will, insoweit schon vorhanden; so erledigt sich hiermit, im Sinne und nach dem Zwecke der letztern für die gedachten Agenten auch die Nothwendigkeit einer neuen Concessionseinholung, sowie nicht minder, was damit unzertrennlich zusammenhängt, die Verpflichtung zu nachträglicher Cautionsbestellung. Daß hiernach möglicher Weise einzelne Individuen im Besitze einer Concession zu Agenturgeschäften sich befinden und ferner verbleiben können, welche, wenn ihre Befähigung dazu nach den Grundsätzen der neuerlich ergangenen Verordn. zu beurtheilen gewesen wäre, derselben vielleicht nicht theilhaftig geworden sein würden, vermag hieran nichts zu ändern, da Erwägungen und Rücksichten, welche den Obrigkeiten als Anhaltepunkte für ihr Verfahren bei Ertheilung der Concession vorgezeichnet werden, für weiter zurückliegende, bereits abgethane Fälle und gegenüber einmal erworbener Rechte der Natur der Sache nach nicht mehr maßgebend sein können. Selbstverständlich unterliegt jedoch die Anwendung der übrigen, auf die Art und Weise des Gewerbbetriebs und der Geschäftsführung selbst bezüglichen reglementarischen und Pönal-Bestimmungen der Verordn. v. 5. März 1859 auch auf die bereits von früher her confirmirten Agenten keinem Anstande, sowie es auch den Obrigkeiten unbe-

4) Einer Concession der höheren Regierungsgehörde bedarf es zum Betriebe des **Abdeckereigewerbes.**

---

nommen sein wird, aber deren Ermessen überlassen bleiben kann, mit der den Betheiligten hierüber zu ertheilenden Anweisung und Bedeutung aus Rücksichten der Gleichförmigkeit die, jedoch unentgeldlich zu bewirkende Ausfertigung und Zustellung eines Concessionsscheins in Gemäßheit des Schlußsatzes im §. 1 zu verbinden. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 15. Febr. 1860, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Betreibung von Agenturgeschäften von Frauenspersonen betr.

Das Min. d. Inn. hat die Ansicht, daß Frauenspersonen von der Ertheilung obrigkeitlicher Concession zur Betreibung von Agenturgeschäften in Gemäßheit der Verordn. v. 5. Nov. 1859, insofern dieselben ihrer Persönlichkeit und sonstigen Verhältnissen nach als nach den Vorschriften besagter Verordnung im Uebrigen dazu qualificirt erscheinen, im Allgemeinen nicht für ausgeschlossen zu erachten seien, als richtig bestätigt. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 14. März 1860, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth.; und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 7. April 1860. (V. Bl. Nr. 6.)

Ehefrauen, welche als solche nicht selbstständig im civilrechtlichen Sinne sind (vergl. §. 13 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze), ist überhaupt und mithin auch dann, wenn sie Caution zu stellen vermöchten, die nachgesuchte Agenturconcession aus folgenden Gründen zu versagen:

Daß Eheweiber im Allgemeinen nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner rechtsverbindliche Geschäfte abschließen können, ist ein bereits in der älteren sächsischen Gesetzgebung (vergl. das Mandat v. 18. Novbr. 1722. C. A. I. p. 1209) angenommener Grundsatz, an welchem auch die spätere Gesetzgebung (vergl. das die Geschlechtsvormundschaft betreffende Mandat v. 10. Nov. 1828 §. 1 und das die Aufhebung derselben betreffende Gesetz v. 8. Jan. 1838 §. 3) festgehalten hat und an dem auch insbesondere durch das Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861 etwas nicht geändert worden ist.

Zwar versteht es sich von selbst, daß die für Ehefrauen, die mit Einwilligung ihrer Ehemänner Handelsfrauen geworden sind, statuirte Ausnahme, welche durch Art. 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches insofern noch ausgedehnt worden ist, als es danach schon als Einwilligung des Ehemannes gelten soll, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt, auch auf Frauen Anwendung zu leiden hat, welche kaufmännische Agenturen betreiben (vergl. Art. 272 sub 4 des Handelsgesetzbuchs), wie denn letztere überhaupt nach dem vorletzten Absatze von §. 13 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze v. 15. Oct. 1861 von den in diesem Paragraphen für die gewerbmäßige Betreibung anderer Agenturgeschäfte vorgeschriebenen Concessionsbedingungen befreit sind.

Bei diesen anderen Agenturgeschäften aber eine von den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen der sächsischen Gesetzgebung über die Selbstständigkeit der Ehefrauen abweichende Analogie des Handelsgesetzbuchs zu statuiren, erscheint nicht zuläßig, vielmehr würden die Verwaltungsbehörden durch die einer Ehefrau ertheilte Concession zu nichtkaufmännischen Agenturgeschäften das mit derselben verkehrende Publikum der Gefahr aussetzen, daß die mit einer solchen Ehefrau verabredeten Rechtsgeschäfte keine Gültigkeit hätten. M. V. an die Krsd. zu Leipz. v. 13. Dec. 1862, dieser gemäß Gen. V. der Kreisd. zu Dresd. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. 16.)

Die Dispensation von den persönlichen Erfordernissen betr.

Das Min. d. Inn. hat für angemessen befunden, den Kreisdd. die Ermächtigung zu ertheilen, in solchen Fällen, wo es behufs der Erlangung der zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften nach §. 1 der Verordn. v. 5. Nov. 1859 erforderlichen obrigkeitlichen Concession, dem Bittsteller in einer oder der andern Hinsicht an den §. 3 vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen gebrechen und solchenfalls von demselben um Dispensation von der betr. Vorschrift nachgesucht werden sollte, ihres Orts Entschließung zu fassen und nach

Vor Ertheilung der Concession hat auch die Kreisd., soweit nach §. 16 der Beilage O zum Gesetze v. 11. Aug. 1855 die Guts-

---

Beschaffenheit der Umstände die erbetene Dispensation zu bewilligen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 8. März 1860.

Das Liquidiren bei Concessionirung von Agenten betr.

Das Min. d. Inn. hat sich damit einverstanden erklärt, daß in den Angelegenheiten wegen Concessionirung von Agenten in Gemäßheit der Verordn. v. 5. Novbr. 1859 von Seiten der Obrigkeiten für die erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen die taxmäßigen Sporteln und Stempelgebühren in Ansatz zu bringen sind, und insbesondere auch zu der Concessionsurknnde der in der Stempeltaxe sub voce „Concession" und in dem Mandate vom 4. Septbr. 1822 §. 10 verordnete Concessionsstempel zu verwenden ist. M. V. an d. Krsd. zu Zwick. v. 3. Jan. 1860, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 2) und Bek. d. Kreisd. zu Leipz. v. 28. ej. (V. Bl. Nr. 3.)

Die von den Agenten zu leistende Caution betr.

Das Min. d. Inn. hat keine hinreichende Veranlassung gefunden, dem obrigkeitlichen Ermessen hinsichtlich der Modalität der von den nach der Verordn. v. 5. Nov. 1859 zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften berechtigten Personen zu bewirkenden Cautionsbestellung durch Festsetzung einer allgemeinen Norm vorzugreifen, vielmehr bleibt demselben, wenn auch die Cautionsbestellung in baarem Gelde oder in Königl. Sächs. Staatspapieren und den solchen gleichgestellten inländischen Creditpapieren in der Regel als die für alle Fälle zweckmäßigste Modalität zu betrachten sein wird, dennoch unbenommen, dafern sonst keine Bedenken dagegen obwalten, auch die Cautionsleistung im Wege der Hypothekenbestellung zuzulassen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 21. Dec. 1860, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Von der Verpflichtung, behufs der zu betreibenden Agenturgeschäfte eine Caution zu bestellen, zu entbinden, hat sich das Min. d. Inn. nicht bewogen finden können, da es sich dabei um eine der wesentlichsten Concessionsbedingungen handele, von welcher nicht abgegangen werden könne. Auch ist die Entschließung über die Höhe dieser Caution innerhalb des im §. 5 der Verordn. v. 5. Nov. 1859 festgesetzten Spielraumes dem ortsobrigkeitlichen Ermessen überlassen. Es ist aber die Absicht der fraglichen Bestimmung nicht unbedingt dahin gegangen, in Ansehung der Höhe der zu fordernden Caution ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zum Maßstabe dienen zu lassen, so daß alle, welche sich an einem Orte mit dem in Rede stehenden Gewerbsbetriebe zu befassen beabsichtigen, in Rücksicht der Cautionshöhe ganz gleichmäßig zu behandeln wären. Vielmehr haben dabei auch persönliche Rücksichten, namentlich bekannte Zuverlässigkeit oder muthmaßliche Ausdehnung oder verhältnißmäßige Beschränkung des Geschäftsbetriebes nicht außer Beachtung bleiben sollen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 6. Juni 1860.

Die Bekanntmachung niedergelegter oder zurückgezogener Agenturconcessionen und die Zurückbehaltung der Caution betr.

Da in derselben Maße, wie bei Bewilligung der Concessionen zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften das Publikum sehr wesentlich dabei interessirt ist, davon Kenntniß zu erhalten, daß und von welchem Zeitpunkte an eine solche Concession niedergelegt oder zurückgezogen worden ist, so hat sich das Min. d. Inn. damit einverstanden erklärt, daß in einem wie in dem andern Falle solches eben so wie die Ertheilung der Concession und zwar auf Kosten des betheiligten Agenten, welcher hierzu Veranlassung gegeben hat, im Amtsblatte der betr. Obrigkeit bekannt gemacht werde. Dagegen erscheint die Zurückbehaltung der Caution auf einen von der Obrigkeit in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Zeitraum nur dann erforderlich und ausreichend gerechtfertigt, wenn die Behörde zuverlässige Kenntniß davon besitzt, daß gegen den betr. Agenten entweder bereits Vertretungsansprüche erhoben worden sind, oder dergleichen,

herrschaft zu Ertheilung der Genehmigung berechtigt gewesen, diese zu hören. Ausf. Verordn. §. 10.[1])

sei es nun in civilrechtlicher Hinsicht oder mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen der Verordn. v. 5. Nov. 1859, in Aussicht stehen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 2. Jan. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit letztere die Verwaltungsbehörden mit Anweisung versehen hat durch Gen. V. v. 22. ej. (V. Bl. Nr. 1.)

Grundstücks- und Möbelversteigerungen durch Agenten betr.

Das Justizmin. hat sich mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß den Notaren durch die Bestimmung in Cap. I sub 2 der Notariatsordn. v. 3. Juni 1859 die ausschließende Berechtigung zur Vornahme von Grundstücksversteigerungen nicht hat zugestanden werden sollen und insonderheit die mit Concession zu Vermittelung von Grundstückskäufen versehenen Agenten unbehindert sind, im erhaltenen Auftrage Grundstücke zu versteigern. Dagegen haben dieselben Möbelversteigerungen nicht vorzunehmen, da deren in der Verordn. v. 5. Nov. 1859 nicht gedacht ist, vielmehr ist die Berechtigung dazu nach der in dieser Hinsicht bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 2. Juli 1860.

Die Vermittelung von Getreide, Kaufs- und Verkaufsgeschäften betr.

Die Vermittelung von Getreide-Kaufs- und Verkaufsgeschäften fällt nicht in den im §. 1 der Verordn. v. 5. Nov. 1859 genau bezeichneten und begrenzten Bereich derjenigen Geschäftsthätigkeit, für welche in dieser Verordn. das Erforderniß der obrigkeitlichen Concession vorgeschrieben ist, und die Bestimmung §. 8 unter b dieser Verordn. ist nur im Sinne §. 1 derselben aufzufassen und hat nur soviel feststellen sollen, daß die an einzelnen Handelsplätzen vorhandenen verpflichteten Mäkler und Sensale hinsichtlich ihrer Befugniß zu Vermittelung von Handelsgeschäften nach den daselbst für diese Classe von Geschäftsleuten bestehenden Mäklerordnungen und sonstigen Bestimmungen, nicht aber nach den Vorschriften der Verordn. zu beurtheilen seien. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 12. Octbr. 1860.

[1]) Die wegen des Viehabdeckens ergangene Verordn. betr.

In der Verordn. (des Min. d. Inn.) dieses betr. v. 4. Nov. 1861 (G. V. Nr. 112. S. 494) ist hierüber, unter Bezugnahme auf §§. 8 und 43 des Gewerbegesetzes Näheres bestimmt. Hiernach ist die gewerbmäßige Ausnutzung gefallenen und solchen, Krankheits wegen getödteten Viehes, welches nicht ausgeschlachtet und zur Nahrung nicht verwendet werden darf, ein von Regierungsconcession abhängiges Gewerbe (§. 1), und diese ist persönlich, wird aber nur zur Ausübung in einem bestimmten Grundstücke ertheilt (§. 2). Die bestehenden Gerechtigkeiten bleiben in Gültigkeit, die auf Realrechten beruhenden als Realconcessionen, welche aber hinsichtlich der Eigenschaften der Ausübenden und sonstigen Bedingungen des Gewerbbetriebs den persönlichen Concessionen (vergl. §. 44 des Gesetzes) gleich stehen (§. 3). Hierauf folgen Bestimmungen über die Ertheilung der Concession durch die betr. Kreisd., die bei der Polizeiobrigkeit anzubringenden Gesuche (§. 4), die Pächter und Stellvertreter (§. 5), die Berücksichtigung des Bedürfnisses und localer oder sonstiger Verhältnisse (§. 6 f.), die vorauszusetzenden Eigenschaften der Person und der Betriebsgebäude und Räume (§. 8 f.), die Verpflichtungen des Abdeckers — wonach ihm obliegt, sobald er von dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erlangt, der Ortspolizeibehörde solches anzuzeigen, den bestehenden gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften und ertheilten Anweisungen nachzugehen, auf Anordnung der Polizeibehörde den im Mandate vom 2. April 1796 vorgeschriebenen Umgang und die Fortschaffung der Thiercadaver in den §. 16 und 17 bemerkten Fällen zu verrichten (§. 10) —, ferner über die Vergütung der Dienstleistungen (§. 11), die zu überweisenden Bezirke und die aus dieser Ueberweisung

5) Einer gleichen Concession bedarf es für Theater- und Schauspielergesellschaften.

Diese Concessionsertheilung bleibt dem Min. des Inn. vorbehalten. Ausf. Verordn. §. 10.

6) Nur mit Concession des Finanzministeriums darf die Fabrikation von Spielkarten betrieben werden.

Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber gutachtlichen Bericht an das Finanzmin. zu erstatten hat. Ausf. V. §. 10.

§. 9. Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.

Es soll aber bei Gewerben, welche Capital erfordern, dessen volle Nutzbarkeit nur durch den Betrieb des Gewerbes erzielt werden kann, Erben oder Abkäufern die Concession ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. — Beim Wechsel des Wohnorts ist eine neue Concession erforderlich. Ausf. V. §. 14.

Nur zu Gasthöfen können auch Realconcessionen ertheilt werden.

---

fließenden beschränkten Rechte (§. 12 f.), die Verwendung des gefallenen oder getödteten Viehes (§. 14), das beschränkte Recht des Besitzers über sein krankheitshalber getödtetes oder gefallenes Vieh zu verfügen (§. 15 f.), das auf öffentlichen Wegen und Plätzen gefallene oder getödtete Vieh (§. 17), die gegen Zuwiderhandlungen angedrohten Strafen (§. 18), die Aufhebung von §. 117 der Erled. der Landesgebr. v. 22. Juni 1661 und des Rescripts v. 20. Jan. 1804 (vergl. wegen dieser Bd. IV. S. 503 ff.).

Die Beschränkungen des Abdeckereigewerbes betr.

Die Verord. v. 4. Novbr. 1861, das Viehabdecken betr., hat zunächst nur die Tendenz, die Verhältnisse des Abdeckergewerbes zu den Viehbesitzern zu regeln und für die der Regierungsbehörde vorbehaltene Concessionsertheilung zur Anlegung von Cavillereien gewisse Normen aufzustellen. Weder hieraus, noch aus dem Gewerbegesetze ist aber zu folgern, daß die zeitherigen polizeilichen Beschränkungen, denen das Abdeckergewerbe insbesondere auch in Bezug auf die Pferdeschlächterei unterworfen gewesen ist, als aufgehoben zu betrachten seien, vielmehr folgt schon aus §. 47 des Gewerbegesetzes, daß diese Beschränkungen nach wie vor fortbestehen, weshalb es auch nicht nöthig geschienen hat, dies in der Verordn. v. 4. Novbr. 1861 noch besonders hervorzuheben.

Hiernächst ist das Min. des Inn. zwar damit einverstanden, daß den Abdeckern der Verkauf von Fleisch anderer Thiere jeder Gattung zum Zwecke menschlicher Nahrung aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht zu gestatten sei. In Betracht jedoch, daß die Combinirung jener schon an und für sich miteinander unverträglichen Gewerbe in Wirklichkeit nicht leicht unternommen werden wird, sowie, daß, falls dies dennoch vorkommen sollte, die Behörden nach §. 47 cit. des Gewerbegesetzes auch in diesem Punkte vollständig befugt sein würden, die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu treffen und ein desfallsiges Verbot durchzuführen, nimmt das Min. d. Inn. wenigstens zur Zeit noch Anstand, mit einer allgemeinen Verfügung in der angeregten Maße vorzugehen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz., v. 22. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Competenz der Ortsobrigkeit erstreckt sich auch auf diese und auf die Uebertragung von Realconcessionen auf andere Grundstücke; früher ertheilte behalten diese Eigenschaft. Ausf. V. §. 14. Vergl. auch §. 44 des Ges.[1])

§. 10. Besondere Concessionsbedingungen.

Diese sind, sofern nicht für das betr. Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative, Ortsstatute rc. aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen. Es dürfen aber nur Bedingungen gestellt werden, welche durch Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung §. 47 vorschreibt, geboten werden.

Als allgemeine Bedingungen sind, außer den in §§. 11 bis 13 der Ausf. V. angezogenen Verordnungen und gegebenen Vorschriften, die bestehenden Regulative über Schankwesen rc. anzusehen; diese bleiben bei Kräften, sind aber, insoweit einzelne Bestimmungen mit der Vorschrift im zweiten Absatz von §. 10 nicht

---

[1]) Die Anerkennung erworbener dinglicher Gasthofsgerechtsame betr.

Das Min. des Inn. hat sich in Bezug auf die Bescheinigung über durch unvordenkliche Verjährung erworbene dingliche Gasthofsgerechtsame mit der Ansicht vollkommen einverstanden erklärt, daß die Prüfung derartiger Bescheinigungen und die Anerkennung diesfallsiger Realrechte nach wie vor den Kreisdd. zustehe, nicht aber mit Rücksicht auf die inzwischen in Wirksamkeit getretenen Concessionsvorschriften im §. 8 unter 2 in Verbindung mit §. 9 des Gewerbegesetzes auf die Ortsobrigkeiten übergegangen sei. Denn es handele sich dabei um einen, lediglich auf der älteren allgemeinen Gewerbeverfassung beruhenden Anspruch, welcher, sowie er in materieller Hinsicht nur nach den früher dieserhalb in Anwendung gekommenen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen ist, auch bezüglich der formellen Zuständigkeit an die ältere Verfassung gebunden bleiben müsse, nach welcher der Nachweis eines in Anspruch genommenen dinglichen Gewerbsbefugnisses der Regierungsbehörde gegenüber zu bewerkstelligen, und ebenso auch ausschließlich von deren Anerkennung abhängig war. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. Nov. 1862, den übrigen Kreisdd. durch M. V. v. 26. Mai 1863 abschriftl. zugefertigt und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 12. Juni 1863 (V. Bl. Nr. 7) Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 2. ej. (V. Bl. Nr. 6) Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 9. ej. (Kreisbl. Nr. 137.)

Die Auflegung eines Canons bei Realgasthofsconcessionen.

Verordn. (des Min. d. Inn. u. der Finanzen), die Auflegung eines Canons für die Ertheilung von Realconcessionen zu Gasthöfen betr.; v. 3. März 1862. (G. Bl. Nr. 16 S. 33.)

Soll bei Ertheilung solcher Concessionen und bei Uebertragung derartiger Gerechtsame auf ein anderes Grundstück fernerhin erfolgen, und es soll vor Ertheilung der Concession und Genehmigung der Uebertragung Bericht an das Finanzmin. erstattet und die Uebernahme des festgesetzten Canons zur Bedingung gemacht werden.

Wegen Auflegung eines Canons bei Veräußerung des Reiheschankbefugnisses vergl. oben S. 551.

im Einklange stehen, einer Revision zu unterwerfen. Ausf. V. §. 15. Im Uebrigen enthält diese nähere Bestimmungen darüber, inwiefern die bürgerlichen Ehrenrechte in Betracht zu ziehen sind (§. 15), ferner über die auszustellenden Concessionsurkunden, und den zu verwendenden Concessionsstempel, über die Clausel: „bis auf Widerruf", über die Erwerbung des Bürgerrechts, über die Vertretung des Anmeldescheins durch jene Urkunden, über die zu entrichtenden Gebührnisse und über die analoge Anwendung der §. 7 bis 9 dieser Verordn. (§. 16.)

§. 11. Gewerbbetrieb im Umherziehen.

Hausirhandel.

Hierzu ist Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich. Als Hausirhandel wird nicht angesehen

1) Die Ausführung von Gewerbsarbeiten bei ihren Kunden (§. 49) und das Austragen bestellter Waaren.

Die Bestimmungen wegen der Handelsreisenden bleiben bei Kräften.[1]) — Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen der Hausindustrie (Factore, Aufkäufer 2c.) ist nicht als Gewerbbetrieb im Umherziehen anzusehen und sie dürfen auch die gesammelte Waare mit sich führen und unterwegs verkaufen. — Gewerbtreibende, welche einen festen Wohnsitz haben und hier nach §. 5 des Gesetzes angemeldet sind, dürfen auch außerhalb ihres Wohnorts Gewerbsarbeiten bei ihren Kunden vornehmen und bei diesen Gegenstände, an welchen Reparaturen vorzunehmen sind, sammeln. Dies gilt insbesondere von Glasern, Böttchern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfstrickern, Barbieren, Klavierstimmern 2c. Ausf. V. §. 17.

2) Das Anbieten von Leistungen.

3) Das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehwirthschaft, der Jagd, und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen.

Unter letztere gehören ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, Sand, Thon und dergleichen. Auch bedarf das Umhertreiben von Vieh zum Verkaufe durch inländische Producenten keiner Erlaubniß. Ausf. V. §. 17.

4) Der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns §. 8) durch Gewerbtreibende, deren Angehörige, oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder

---

[1]) Vergl. wegen dieser die Register zum 4. und 5. Bande und im letztern Ort überdies wegen deren Legitimation S. 652.

Durch das auf dem Principe der Gewerbefreiheit beruhende Gewerbegesetz vom 15. Octbr. 1861 ist eine durchgreifende Umgestaltung der früheren, das Bestehen des Zunftzwanges voraussetzenden Gewerbeverfassung herbeigeführt und das gesammte Gewerbwesen, mit gewissen, speciell angegebenen Ausnahmen, neu regulirt worden. Wie daher in dessen Folge der größte Theil der in dem, die Gewerbspolizei umfassenden vierten Bande und in den Nachträgen zu diesem aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und sonst befolgten Grundsätze unwirksam geworden ist, so hat auch im Folgenden die Form von Nachträgen zum vierten Bande nicht beibehalten werden können, sondern es hat sich die Fortsetzung der neuen Gesetzgebung anzuschließen gehabt.

Erste Abtheilung.

Die zu Durchführung des Principes der Gewerbefreiheit im Jahre 1861 getroffenen Bestimmungen enthaltend.

Gewerbegesetz (aus dem Min. d. Inn.) v. 15. Octbr. 1861. (G. B. Nr. 94. S. 187.)[1])

Verordn. (der Min. d. Inn., d. Justiz u. d. Finanzen) zu Ausführung des Gewerbegesetzes; v. 15. Octbr. 1861. (G. B. Nr. 98. S. 225.)

---

[1]) Gültigkeit des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz.

Verordn. (Allerhöchste), die Einführung des Gewerbegesetzes in der Oberlausitz betr.; v. 15. Octbr. 1861. (G. B. Nr. 97. S. 224.)

Bestimmt, daß dieses Gesetz nebst dem Entschädigungsgesetz und dem Gesetze wegen Einführung von Gewerbegerichte daselbst in Kraft treten.

Allgemeiner Grundsatz über die Auslegung des Gewerbegesetzes.

Im Allgemeinen muß das Min. d. Inn. daran festhalten, daß die Anwendung des Gewerbegesetzes und der dazu gehörigen anderweiten Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe des Sinnes, welchen die mit der Ausführung zunächst betrauten Behörden den einzelnen Bestimmungen derselben nach pflichtmäßigem Ermessen unterlegen zu müssen glauben, diesen Behörden zu überlassen, den

§. 1. Umfang des Gesetzes.

Das Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbst erzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen dieser Nebengewerbe nach älteren Bestimmungen erforderliche Concession kommt in Wegfall;

Lehm, Kalk, Gips und andere Mineralien sind nicht als selbst-erzeugtes Landwirthschaftliches Rohmaterial anzusehen. Auf Ziegeleien, Kalköfen &c. leidet daher §. 22 des Gesetzes Anwendung. Die Frage, ob ein Gewerbbetrieb als landwirthschaftliches Nebengewerbe anzusehen sei, ist danach zu beurtheilen, ob solcher in der Hauptsache

a) unter Anwendung von landwirthschaftlichem Gesinde (worunter auch Brauerei- und Brennereiknechte zu zählen sind) und Tagelöhnern erfolgt;

b) auf selbst erzeugte Rohstoffe gegründet ist.

Das Mand. v. 5. (nicht 25.) Jan. 1826, der Ver. v. 28. Febr. 1853 und das Oberamtspatent v. 29. Juni 1793[1]), nicht minder der §. 24 des Ges. v. 27. (nicht 23.) März 1838[2]) sind aufgehoben.

---

obern Instanzen aber die Cognition über Beschwerden und Recurse und die auf solchem Wege zu bewirkende Berichtigung von irrigen Auffassungen und Ausgleichung von Verschiedenheiten vorzubehalten sei. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 29. Novbr. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

[1]) Diese gesetzlichen Bestimmungen (vergl. Bd. IV. S. 522 ff. und Bd. V. S. 665 f.) bezogen sich auf das Brennen und Schenken des Branntweins. Auf letzteres und das Schankwesen überhaupt beziehen sich §. 8, Pkt. 2 u. §. 38 Absatz 3 des Gesetzes und §. 12 und 36, Absatz 3 der Ausf. V. Letztern Orts ist des Mandates v. 5. Jan. 1826 und des Oberamtspatentes v. 29. Juni 1793, — welches durch dieses Oberamtspatent lediglich publicirt worden ist —, als in Bezug auf den Verkauf des Branntweins erledigt gedacht.

[2]) Dieser §. 24 (vergl. Bd. IV. S. 491) bestimmte die Bedingungen für die Erlaubnißertheilung zu Anlegung neuer Brauereien auf dem Lande.

Den Bierverkauf in den ländlichen Bierbrauereien betr.

Nachdem mit Rücksicht auf die unter dem 20. Oct. 1848 von dem Min. d. Inn. an die Kreisd. zu Leipz. erlassene, den übrig. Kreisdd. abschriftlich mitgetheilte Verordn. (vergl. Bd. V. S. 664) in Ansehung der Frage, ob und in wie weit denjenigen, welche sich auf dem Lande in dem anerkannten Besitze der Ausübung des gewerbmäßigen Braurechts befinden, an und für sich und im Mangel besonderer Verbietungsrechte, der kannenweise Verkauf des selbstgebrauten Bieres selbstverständlich unter Ausschluß des Schanks zustehe, oder ob ein solcher Detailverkauf an besondere Erlaubniß der Regierungsbehörde gebunden sei, Zweifel entstanden war, hat das Min. d. Inn. Folgendes ausgesprochen:

In der gedachten Verordnung vom 20. Oct. 1848 ist zwar, in gewisser Beziehung abweichend von den Seiten des Min. hierbei früher beobachteten, im IV. Bande S. 518 näher ausgeführten Grundsätzen in Betreff des Einflusses des

Rücksichtlich der Dampfkesselanlagen, ferner der durch die Gesetzgebung über Branntwein- und Biersteuer gegebenen Vorschriften bewendet es, auch was landwirthschaftliche Nebengewerbe anlangt, bei den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. (Ausf. V. §. 1)[1]);

Bergbau, sowohl der Regalbergbau, sammt den nach dem Berggesetze damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf, dem Regal nicht unterworfene Fossilien[2]);

die Advocatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher, der Viehschnitt und die Hengstreiterei[3]);

Kohlensaure Wässer, welche keine Nachahmung natürlicher Mineralwässer sind, wie z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser[4]), sind nicht als Mineralwässer zu betrachten (Ausf. Verordn. §. 1);

Gesetzes vom 27. März 1838 auf die Bestimmungen des Mandats vom 21. Febr. 1827, mit Rücksicht auf die im §. 2 des letzteren anzutreffenden Vorschriften die Bemerkung enthalten, daß diesen Vorschriften zu Folge den zum Bierausschroten Berechtigten noch nicht das Befugniß zustehe, das Bier im Wege des Verzapfens, d. h. des kannenweisen Verkaufs abzusetzen. Allein abgesehen davon, daß die damals zwischen der Braugenossenschaft zu F. und dem Inhaber der dasigen Rittergutsbrauerei streitig gewesene Frage nicht das Recht des Verzapfens, sondern die Modalität des Bierausschrotens und dessen Ausdehnung in Ansehung der dabei zu verwendenden Biergefäße zum Gegenstande hatte, ein allgemein zu befolgender Grundsatz rücksichtlich der Sonderung der Befugnisse des Verzapfens und des Bierausschrotens im Sinne der Bestimmungen im §. 2 des durch das Gesetz vom 27. März 1838 allerdings insoweit als aufgehoben zu betrachtenden Mandats vom 21. Febr. 1827 durch jene Bemerkung also nicht hat ausgesprochen werden sollen, so befindet auch das Min. d. Inn. nach weiterer Erwägung der gegenwärtig von der Kreisd. angeregten Frage, daß in Zukunft eine derartige, aus dem mehrgedachten §. 2 des Mandats von 1827 hergeleitete Unterscheidung der Rechte des Ausschrotens und Verzapfens bei den ländlichen Bierbrauereien nicht weiter zu machen sei, sondern die letzteren, sowohl zur Beförderung ihres eigenen Aufschwungs als im Interesse der Consumenten, sobald sie sich im Besitze des vollständigen Ausschrotebefugnisses befinden, auch an dem Verzapfen des Bieres, mithin an dessen kannenweisem Verkaufe und zwar ohne Rücksicht auf die in der betreffenden Brauerei gebrauten Biergattungen, jedoch selbstverständlich unter gänzlichem Ausschlusse alles Verschenkens, Gästesetzens und Bierverkaufs zum sofortigen Genusse an Ort und Stelle, nicht weiter zu behindern seien. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 23. Aug. 1859, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

[1]) Wegen der die Dampfkessel bezüglichen Vorschriften vergl. B. V. S. 325, wegen der Bier- nnd Branntweinsteuer Bd. IV. S. 526 Anm. a) und S. 540 unter 4.

[2]) Wegen der bezüglichen Bestimmungen vergl. Bd. V. S. 657.

[3]) Die bezüglichen Bestimmungen sind im III. Bande und in den Nachträgen zu diesem im V. Bande enthalten.

[4]) Wegen dieser vergl. oben S. 474.

der Privatunterricht und die auf solchen und die Erziehung sich beziehenden Anstalten[1]);

die literarische Thätigkeit, die Ausübung der schönen Künste, die Thätigkeit der Ingenieure und Geometer[2]);

die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen, Telegraphen[3]);

die Schifffahrt auf der Elbe und die Fähranstalten auf öffentlichen Flüssen[4]);

der Handel mit den, dem landesherrlichen Salzverkaufsrechte unterliegenden salinischen Produkten[5]);

der Betrieb von Loosen der Landeslotterie und anderer Lotterien[6]).

---

[1]) Vergl. Bd. IV. S. 905 ff. u. Bd. V. S. 416 ff.

[2]) Wegen der Geometer vergl. Bd. V. S. 694.

[3]) Wegen der auf die Eisenbahnen bezüglichen Bestimmungen vergl. Bd. II. S. 857 ff., Bd. V. S. 402 ff. und oben S. 377, und wegen der Telegraphen Bd. V. S. 408 ff. und oben S. 386.

[4]) Wegen der auf die Elbschifffahrt sich beziehenden Bestimmungen vergl. Bd. II. S. 781 ff., Bd. V. S. 376 ff. und Bd. IV. S. 423 ff. und Bd. V. S. 649 ff., wegen der Fähr- und Kahnüberfahrten Bd. II. S. 859 ff. und oben S. 360.

[5]) Wegen dieser vergl. Bd. IV. S. 407 u. 477 ff., Bd. V. S. 659 und unten Abth. 2. Abschn. 3.

[6]) Wegen dieser vergl. Bd. II. S. 1003 ff., Bd. V. S. 439 ff. und oben S. 433.

Anwendung des Gewerbegesetzes auf den Sand- und Kalksteinbau.

Das Min. d. Inn. hat den der Kreisd. zu Dresd. gegen die Richtigkeit der Ansicht, daß das Gewerbegesetz v. 15. Octbr. 1861 auch auf den Sand- und Kalksteinabbau Anwendung leide, dagegen die in dem dritten Absatze des §. 1 dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmebestimmung rücksichtlich jenes Abbaues nicht Platz ergreife, beigegangenen Zweifel für vollständig begründet befunden und daher die Ihm vorgelegte Frage dahin beantwortet, daß der Abbau von Sand- und Kalksteinbrüchen als unter die vorgedachte Ausnahmebestimmung, welcher zufolge außer dem Regalbergbau auch der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien (also nicht blos Erze und Kohlen) den Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht unterliegt, fallend zu betrachten ist. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 4. Febr. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Das Verhältniß der Photographie zum Gewerbegesetz.

Wenn sich auch der Photograph zu Erzeugung seiner bildlichen Darstellungen zunächst gewisser mechanisch-chemischer Hülfsmittel und Vorrichtungen bedient, welche ihm die Grundlage und die allgemeinen Umrisse des ersteren liefern, insofern also diese allerdings nicht Erzeugnisse einer eigenen schöpferischen Thätigkeit des Verfertigers und daher nicht als Kunstprodukte im engern und vollen Sinne des Wortes anzusehen sind, so beschränkt sich doch die geistige Arbeit des Photographen keineswegs auf die bloße technische Leitung und Ueberwachung jenes physikalisch-chemischen Processes. Wie vielmehr schon ein künstlerisch geübter Blick und Geschmack dazu gehört, um den darzustellenden Gegenstand zu dem Apparate und diesen zu jenem in die richtige, auf späteren künstlerischen Effect berechnete Lage und Stellung zu bringen, so kann auch kein photographisches Bild die, wenigstens auf der jetzigen Stufe der Ausbildung dieses Zweiges der Kunsttechnik erreichbare Vollendung und Vollkommenheit erlangen, ohne den

§. 2. Gewerbsunternehmungen des Staates

oder einer der Hofhaltungen des Königlichen Hauses, die zu denselben gehörigen Anlagen und die bei denselben beschäftigten Arbeiter sind nur gewissen Bestimmungen des Gesetzes unterworfen. Auf die in Militäretablissements als Arbeiter beschäftigten Soldaten leiden auch diese keine Anwendung.

Rücksichtlich der Form, in welcher die in diesem §. 2 des Gesetzes angezogenen Bestimmungen auf Gewerbtreibende des Staatsfiscus oder einer der Hofhaltungen des Königl. Hauses angewendet werden sollen, ist das Nähere festgesetzt in der Ausf. Verordn. §. 2[1]).

Erster Abschnitt.

Von der Befugniß zum Gewerbebetriebe und deren Erwerbung.

§. 3. Freiheit des Gewerbebetriebes.

Der selbstständige Betrieb eines jeden Gewerbes, welches im Folgenden (§. 8—37) nicht ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft ist, steht, unter Beobachtung der im Gesetz enthaltenen Vorschriften, jedem dispositions-

---

Hinzutritt solcher auf der eignen und unmittelbaren Betheiligung des Photographen beruhenden Ergänzungs- und Ausführungsarbeiten, wie sie in den Bereich der ausübenden Kunst im engern Sinne und namentlich in den der Portrait-, Landschafts- und Architectur-Malerei fallen. Daß hierbei hinsichtlich der Art und des Grades der künstlerischen Leistungsfähigkeit vielfache Abstufungen stattfinden, und es Photographen giebt, in deren Erzeugnissen das handwerksmäßige Moment vor dem künstlerischen überwiegt, ist gegründet, aber im Wesentlichen nichts anderes, als was bei der Malerei und Bildhauerkunst ganz in ähnlicher Weise vorkommt, insofern auch hier im praktischen Leben ein allmäliger, einer genauen Grenzbestimmung sich entziehender Uebergang von wirklicher Kunstleistung zu der mehr handwerksmäßigen Ausübung angelernter und eingeübter Kunstfertigkeiten stattfindet, und stellt sich daher in Beziehung auf die Charakterisirung der fraglichen Beschäftigung als solche und im Allgemeinen, um die es hier allein zu thun ist, als einflußlos dar.

Erscheint nun von diesem Standpunkte aus die Photographie in der That, wenn auch nicht als ein selbstständiger Kunstzweig, doch als eine der schönen Kunst nahe verwandte, mit derselben in vielfacher Wechselwirkung stehende künstlerisch productive Thätigkeit, so wird dieselbe auch, als gewerbmäßig betriebene Beschäftigung betrachtet, als unter die Ausnahmebestimmung im §. 1 alin. 7 des Gewerbegesetzes fallend, anzusehen sein, was dann, abgesehen von den sonst daraus fließenden Consequenzen, unter andern mit sich bringt, daß es ungerechtfertigt sein würde, einen Photographen, der seine Kunst zeitweilig an einem Orte ausüben will, an dem er nicht seinen bürgerlichen Wohnsitz hat, nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu beurtheilen und zu behandeln. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 4. März 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

[1]) Wegen des Verhältnisses der Militärpersonen zum Gewerbegesetz im Allgemeinen vergl. die Anm. zu §. 21.

fähigen Inländer, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Beschränkung in der Wahl des Ortes, frei. Unabhängig hiervon ist das Recht zum Aufenthalte und zur Niederlassung nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.[1])

---

[1]) Vergl. §. 17 des Heimathsges. v. 26. Nov. 1834 u. §. 5 der Ausf. V. zu obigem Gesetze.

Die Versteigerung neuer Waaren betr.

Die in Rücksicht der Versteigerung neuer Waaren auf Grund des Allerhöchsten Decrets an den Geheimen Rath, vom 30. Octbr. 1830 und der Min. V. vom 23. Septbr. 1837 (vergl. Bd. IV. S. 298) bisher bestandenen Vorschriften sind durch das Gewerbegesetz v. 15. Octbr. 1861, selbst abgesehen von den im §. 91 der zu dessen Ausführung erlassenen Verordn. enthaltenen Bestimmung insofern als aufgehoben zu betrachten, als es gegenwärtig jedem am Orte angemeldeten und daher zu seinem Gewerbe daselbst berechtigten Gewerb- und Handeltreibenden unbenommen ist, sowohl seine eigenen als die commissionsweise übernommenen Waaren im Wege der Versteigerung zu veräußern, da diese Modalität des Waarenabsatzes in dem Gewerbegesetze nirgends untersagt ist und es daher ebensowenig der vorherigen Einholung einer obrigkeitlichen Genehmigung zu der beabsichtigten Versteigerung, als des Nachweises des Civil-Eigenthums an den betr. Waaren bedarf.

Dagegen kann eine gleiche Berechtigung der an dem Orte der beabsichtigten Waarenversteigerung nicht angemeldeten und deshalb auch nur innerhalb der im §. 49 des Gewerbegesetzes und §. 17 der Ausführungsverordnung festgestellten Grenzen daselbst zur Ausübung ihres Gewerbes berechtigten Gewerbtreibenden um deswillen nicht zugestanden werden, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift im §. 48 des Gesetzes die Ausübung eines freien Gewerbes an denjenigen Orten, wo der Unternehmer nicht selbst wohnt, nur dann zulässig erscheint, wenn dem Zweiggeschäfte, ohne Unterscheidung, ob dasselbe auf eine fortdauernde gewerbliche Thätigkeit berechnet ist, oder nur in einzelnen Fällen, wie bei Versteigerungen, zur Ausübung kommen soll, nach erfolgter Anmeldung des Geschäfts bei der Obrigkeit des Ortes ein Stellvertreter vorgesetzt ist. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick., v. 24. März 1862, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert.

Für Procuristen ist ein Alter von 24 Jahren nicht erforderlich.

Auch Personen, welche noch nicht 24 Jahre alt sind, kann Procura ertheilt werden. Das Handelsgesetzbuch kann in dieser rein gewerbspolizeilichen Beziehung nicht maßgebend sein, ganz abgesehen davon, daß dasselbe nichts enthält, was dem entgegenstände, daß eine mit der Zeichnung der Firma per procura betraute Person in allen übrigen Beziehungen ein Handlungsgehülfe bleiben und auch als solcher zu beurtheilen sein kann. Es handelt sich daher lediglich um die Frage, ob das Gewerbegesetz auch hinsichtlich der Procuristen die Anmeldung vorschreibe, und dies ist nicht anzunehmen, denn es läßt sich nicht davon ausgehen, daß die Procuraträger den im §. 45 des Gewerbegesetzes erwähnten Stellvertretern, welche nach §. 27 der Ausführungsverordn. der Anmeldungspflicht unterworfen sind, gleichzuachten seien, da die geschäftliche Thäthigkeit des Procuristen neben der des eigentlichen Geschäftsinhabers hergeht, während der Stellvertreter im Sinne des §. 45 vollständig dessen Stelle vertritt, und sonstige auf den vorliegenden Fall bezügliche Bestimmungen enthält das Gewerbegesetz nicht, da die im §. 20 gedachten Geschäftsführer nur für die in diesem und dem vorhergehenden §. 19 erwähnten singulären Fälle vorgesehen sind, und §. 8 der Ausführungsverordn. nur den Zweck hat, im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß eine Anmeldung nach Maßgabe §. 5 des Gewerbegesetzes nicht gleichzeitig die in Gemäßheit der vormaligen allgemeinen Firmen- und Procura-Ordnung jetzt handelsgesetzlichen Anmeldungen mit vertritt. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 22. Jan. 1863.

§. 4. Ausnahmen von der Altersbeschränkung.

Zum Eintritt durch Erbgang in einen bereits bestehenden selbstständigen Gewerbebetrieb genügt der Nachweis des vollendeten 21. Lebensalters oder der erlangten Mündigkeitserklärung. Den Gemeindeobrigkeiten steht — nach Gehör der Stadtverordneten und beziehentlich des Gemeinderathes und des frühern Gerichtsinhabers — das Recht zu, von dem Erforderniß des 24. Lebensjahres in besonders unbedenklichen Fällen[1]) bis auf das vollendete 21. Lebensjahr zu dispensiren. Gegen die Versagung ist Recurs zulässig.

§. 5. Anmeldungspflicht.

Wer ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben beabsichtigt, hat davon der Obrigkeit Anzeige zu machen. Diese Anmeldungspflicht erstreckt sich auf jede wesentliche Veränderung des Gewerbes. Bestellte Geschäftsführer, Stellvertreter und Pächter sind ebenfalls anzumelden. An den Bestimmungen über Handelsfirmen wird hierdurch nichts geändert.

Die Ausf. V. (§. 3) spricht aus, daß diese Vorschriften nicht benutzt werden dürfen, um irgend welche künstliche Abgrenzung von Gewerbsgebieten wieder herzustellen, bestimmt dann näher, was unter wesentlich verschiedenen Gewerben zu verstehen sei und fügt hinzu, daß der Handel mit den Artikeln des angemeldeten Gewerbes im Gewerbe mit eingeschlossen sei und daß das Handelsgewerbe als selbstständiges Gewerbe für die Anmeldung als Ganzes zu betrachten sei und die Aufnahme anderer Handelszweige oder Artikel die Nothwendigkeit einer neuen Anmeldung nicht herbeiführt.[2])

---

[1]) Das heißt solchen Fällen, wo das frühere Ergreifen eines selbstständigen Gewerbebetriebs für den Betreffenden von hoher Wichtigkeit und zugleich im öffentlichen Interesse unbedenklich ist. L. M. II. K. S. 23. Vergl. auch §. 5 der Ausf. V.

[2]) Handel mit Back- und Fleischwaaren.

In Bezug auf die Grundsätze, von welchen hinsichtlich der Führung und des Herumtragens von Back- und Fleischwaaren Seiten der Victualien- und Gemüsehändler in Zukunft auszugehen ist, hat das Min. d. Inn. Folgendes ausgesprochen:

Es liegt nicht in der Absicht des Gewerbegesetzes, den Victualienhandel als einen auf die Befriedigung des alltäglichen Bedarfs des Publikums berechneten Kleinhandel zu beseitigen; allein ebensowenig bietet jenes Gesetz ein Anhalten dafür dar, diejenigen, welche sich mit dem gedachten Handelszweige befassen und auf denselben speciell angemeldet haben, in Rücksicht der Aufnahme anderer Handelszweige oder Verkaufsgegenstände im Hinblick auf die Bestimmung in Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs irgendwie zu beschränken.

Nach der Bestimmung im letzten Absatz von §. 3 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze ist das Handelsgewerbe, als selbstständiges Gewerbe, als Ganzes zu betrachten und so wenig hiernach die dem Belieben des Gewerbtreibenden überlassene Vertauschung eines Handelszweiges mit einem andern eine neue Anmeldung bedingt, ebensowenig kann die ursprüngliche Beschränkung eines Handels-

Wegen der **Handelsfirmen** ist §. 8 der Ausf. Verordn. zu vergleichen.

§. 6. Ausnahmen.

Nicht als selbstständigen Gewerbebetrieb anzusehen, daher von der Altersbeschränkung und Anmeldungspflicht ausgenommen ist

---

geschäftes auf einen gewissen Kreis von Waaren und Artikeln ein Hinderniß abgeben, dasselbe später nach Belieben weiter auszubehnen.

Ob der betreffende Händler, im vorliegenden Falle also der Victualienhändler, unter die in dem vorhin angezogenen Art. 10 des deutschen Handelsgesetzbuchs erwähnte Classe der Höker 2c. 2c. zu rechnen, oder als firmenpflichtiger Kaufmann den diesfallsigen und sonstigen Vorschriften dieses Gesetzbuchs unterworfen sei, ist eine hiervon ganz unabhängige Frage, die nicht aus dem Gesichtspunkte des Gewerbegesetzes, sondern vielmehr aus demjenigen des Handelsgesetzbuches beurtheilt werden muß, je nachdem der betr. Handelsbetrieb sich durch seine Ausdehnung und kaufmännische Führung den wirklichen kaufmännischen Handelsgeschäften anschließt oder nicht.

Wenn nun aber nach der Bestimmung im ersten Absatz von §. 43 des Gewerbegesetzes diejenige Schranke gefallen ist, welche die Handeltreibenden vermöge specieller Verbietungsrechte von der Führung zünftiger Artikel früher ausgeschlossen hat, so werden auch in Zukunft die Victualienhändler nicht zu behindern sein, in ihren ständigen Verkaufslocalen Bäcker- und Fleischerwaaren zum Verkauf anzubieten, jedoch was frisches Fleisch anlangt, selbstverständlich unter Beobachtung derjenigen Vorschriften und Beschränkungen, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten in Bezug auf diesen Gewerbsverkehr zeither schon von den Ortsobrigkeiten festgehalten worden sind, oder später noch aufgestellt werden sollten.

Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Herumtragen von Brod- und Semmelwaaren, als zu den Victualien gehörig, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 unter 3 des Gewerbegesetzes weder einem Verbote unterliegt, noch von besonderer obrigkeitlicher Erlaubniß abhängig ist, wogegen in Ansehung der Fleischwaaren ein Gleiches umsoweniger für zuläßig zu achten sein würde, als nicht allein schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes hinsichtlich des Hausirvertriebs von frischem Fleisch das gesetzliche Hausirverbot bestand, sondern dieser Artikel auch weder als zu den Victualien in der bisher gebrauchten Bedeutung dieses Wortes gehörig, noch als Erzeugniß der Viehzucht (als welches nur ganze, nicht bereits ausgeschlachtete und zerlegte Thiere behandelt werden können) unter die, in der oben angezogenen gesetzlichen Bestimmung dem Herumtragen zum Verkauf freigegebene Classe von Nahrungsmitteln oder Verbrauchsgegenständen fällt. M. V. an die Kreisd. zu Dresd., v. 20. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Anmeldepflicht der Gewerbetreibenden in combinirten Landgemeinden betr.

Vergl. die hierauf bezügliche Abhandlung in Krug's Zeitschr. für Verwaltungs-Praxis Bd. I. Heft 4. S. 193., in welcher die Ansicht ausgeführt ist, daß für jeden Ort ein besonderes Anmeldeverzeichniß, wie es im §. 9 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze und im §. 5 des letzteren vorgeschrieben ist, zu halten sei.

Verhältniß der Militärpersonen.

Wegen dieses vergl. die Anmerkung zu §. 21.

Anmeldung entstehender Droguenhandlungen.

Wegen dieser vergl. S. 477.

1) jede gemeine Lohn- und Handarbeit;

dahin gehören auch die weiblichen Handarbeiten des Spinnens, Weißnähens, Stickens, Strickens, Waschens, Plättens rc. (Ausf. V. §. 4.)

2) jede Beschäftigung als Lehrling, Geselle, Gehülfe oder Arbeiter;

3) jede Arbeit, welche ohne Ausnahme von Gehülfen nur gegen Lohn für einen Unternehmer ausgeführt wird.

Unter diese fallen auch die sogenannten Hausindustriegewerbe der Weberei, Wirkerei, Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei rc., insoweit als der Betrieb derselben regelmäßig nicht für eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen erfolgt. Beschäftigung der eigenen Familienmitglieder mit Nebenarbeiten, wie z. B. Spulen, Treiben, Drehen rc. ist nicht als Annahme von Gehülfen zu betrachten. — Auch Lohnschreiberei und ähnliche Beschäftigungen gehören hierher. — Das Einwerben in eine Innung befreit nicht von der Anmeldungspflicht. (Ausf. V. §. 4.)[1])

---

[1]) Das Verhältniß der Weber betr.

Auf die Zweifel, welche dem Stadtrathe zu G. in Ansehung der nach §. 4 Absatz 2 der Ausf. V. vorgeschriebenen Subsumtion des Hausindustriegewerbes der Weberei unter die nach §. 6 3 des Gewerbegesetzes von der Anmeldungspflicht ausgenommenen Gewerbe, sobald der Weber nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen arbeitet, beigegangen waren, ist demselben Folgendes zu erkennen gegeben worden:

Zunächst ist zu bemerken, daß die Entschließung darüber, ob an einem Orte die Weberei als Hausindustrie betrieben werde, zunächst der Obrigkeit überlassen werden muß.

Weiterhin aber scheint der Stadtrath in G. daraus, daß das Gesetz und die Verordn. den Weber unter gewissen Voraussetzungen von der Anmeldungspflicht entbinden, zu folgern, daß die Obrigkeit die Anmeldung eines Webers, welcher an sich nicht anmeldungspflichtig sein würde, nun auch gar nicht annehmen, und einen solchen als selbstständig in keiner Beziehung betrachten dürfte. Diese Auffassung würde ganz irrig sein. Es ist jedem Weber zu überlassen, ob er sich durch Bewirkung der Anmeldung ein für allemal die Füglichkeiten des Arbeitens für eigene Rechnung und der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen sichern und sich daher als selbstständiger Gewerbtreibender in jeder Hinsicht betrachtet wissen will. Nur diejenigen, die das nicht wollen, sollen an den Orten, wo die Weberei als Hausindustriegewerbe betrieben wird, so lange sie allein und ohne andere Gehülfen, als die mit Spulen rc. beschäftigten eignen Familienglieder arbeiten, nicht dazu genöthigt werden.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß ein einmal Angemeldeter darum nicht aus der Reihe der selbstständigen Gewerbtreibenden zu stoßen ist, weil er nur Lohnarbeit für sich allein treibt.

Den Innungen kann man es künftig ganz überlassen, wie sie es in dieser Beziehung halten wollen. Wer vor dem 1. Jan. 1862 etablirter Webermeister gewesen ist, wird, er mag nun 24 Jahre alt sein oder nicht, alle Rechte, die er früher besessen, auch später ausüben können, und den nach §. 6 des Gewerbegesetzes Angemeldeten gleich zu behandeln sein.

Was die Gewerbegerichte anlangt, so wird es sich in den Bezirken, wo Weberei und Strumpfwirkerei herrschen, ohnehin nothwendig machen, alle Weber

§. 7. Verfahren der Behörden.

In diesem §. ist vorgeschrieben, was die Behörde nach erfolgter Anmeldung zu erwägen, wie sie entweder über diese sofort Bescheinigung zu ertheilen oder dem Anmeldenden die zu erfüllenden Bedingungen mitzutheilen habe, und wie demselben der An-

---

und Wirker, welche regelmäßig nicht blos für eigene Rechnung arbeiten, auf Seite der Arbeitnehmer wählen zu lassen, da für die Theilnahme am Gewerbegerichte der Gegensatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Entscheidende ist, wenn auch in einzelnen Fällen ein Arbeitnehmer nach anderer Richtung ein selbstständiger Gewerbtreibender sein kann.

Was das Verhältniß zur Städteordnung anlangt, so ist daran zu erinnern, daß das Gewerbegesetz an sich die städtischen Obrigkeiten nicht behindert, nach wie vor selbstständig zu erwägen, ob jemand auf Grund seines Gewerbebetriebes zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet sei. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 29. Novbr. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. der Kreisd. zu Bud. v. 24. Dec. 1861. (Kreisbl. Nr. 3 v. Jahre 1862.)

Die Strohflechterei betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die Strohflechterei in der Art, wie sie in der Gegend von Altenberg, sowie überhaupt erfahrungsmäßig in der Regel betrieben zu werden pflegt, nur nach der Bestimmung §. 6 unter 3 des Gewerbegesetzes und §. 4 Absatz 2 der Ausf. V. v. 15. Octbr. d. J. zu beurtheilen sei, daher auch diejenigen, welche sich damit befassen, von der in §. 3 des Gesetzes ausgesprochenen Altersbeschränkung und der Anmeldungspflicht ausgenommen, sowie von der Verpflichtung für befreit zu achten seien, sich nach §. 61 des Gewerbegesetzes mit einem Arbeitsbuche zu versehen.

Nur in dem Falle, daß der Strohflechter zu einem bestimmten Unternehmer in ein ausdrückliches contractliches Arbeitsverhältniß treten und in dessen Behausung und Localitäten mit Strohflechten beschäftigt werden sollte, würde derselbe den rücksichtlich des gewerblichen Hülfspersonals in den §§. 59 f. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nachzugehen und insbesondere sich ein Arbeitsbuch nach den Vorschriften der diesfallsigen Verordn. vom 15. Octbr. d. J. ausstellen zu lassen haben. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 18. Decbr. 1861, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert., und dieser entsprechend V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 7. Jan. 1862. (V. Bl. Nr. 2.)

Die Holzwaarendrechsler von Seifen und Umgegend betr.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Gewerbsbetrieb der Holzwaarendrechsler von Seifen und Umgegend, welcher sich nach der Schilderung im Berichte des Gerichtsamtes seinem Wesen nach immer nur als ein Zweig der Hausindustrie charakterisirt, nach den Vorschriften §. 6 unter 3 des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861, in Verbindung mit der Bestimmung im §. 4 Abs. 2 der Ausf. V. zu beurtheilen ist, mithin auch diejenigen Bewohner der gedachten Gegend, welche sich in der bemerkten Art und Weise mit der Holzdrechselei abgeben, der Regel nach von der im §. 3 des Gewerbegesetzes ausgesprochenen Altersbeschränkung sowohl, als auch von der Anmeldungspflicht ausgenommen sind. Etwas Anderes ist es dagegen rücksichtlich solcher Holzwaarendrechsler, welche, wenn sie auch der Classe der größeren Fabrikunternehmer und Händler mit Spielwaaren nicht angehören, dennoch im eigenthümlichen oder pachtweisen Besitze mehrerer Werkstätten oder Drehwerke sich befinden und die Drechselei auf letzteren mit nicht blos ihrer Familie angehörenden Gehülfen betreiben. Holzwaarenhändler dieser Art werden jedenfalls den Vorschriften in §. 3 und 5 des Gewerbegesetzes zu unterwerfen sein, da hier der Betrieb die Gestalt eines selbstständigen Gewerbes im Sinne des Gesetzes angenommen hat. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. vom 21. Decbr. 1861.

meldeschein nicht eher auszuhändigen sei, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt habe.

Die Ausf. Verordn. bestimmt:

1) was Inländer beizubringen haben nach §. 17 des Heimathsgesetzes, wenn sie schon an einem andern Orte ein selbständiges Gewerbe betrieben haben, und in Bezug auf das erforderliche Alter, daß Ausländer dem Gesetze v. 2. Juli 1852 zu genügen und nöthigen Falls das erforderliche Alter nachzuweisen haben und was jeder Anmeldende in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbbetrieb anzuzeigen und beziehendlich wegen der Befähigung beizubringen hat (§. 5);
2) binnen welcher Zeit Seiten der Behörde die Prüfung des Beigebrachten und die Bescheidung des Anmeldenden zu erfolgen hat, was hierbei zu berücksichtigen, wovon die Aushändigung des Anmeldescheins abhängig und welche Gebühren zu entrichten sind (§. 6);
3) wie zu verfahren ist, wenn die Cognition über Aufenthaltsgestattung einer andern Behörde zusteht (§. 7);
4) daß die Anmeldung einer Firma und einer ertheilten Procura den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß besonders und jedenfalls zu erfolgen hat (§. 8);
5) daß und in welcher Maße über die ertheilten Anmeldescheine ein tabellarisches Verzeichniß anzulegen und fortzuführen, auch aus diesem das Nöthige in die nach §. 31 der Verordn. v. 23. April 1850 anzufertigenden Einwohnerverzeichnisse aufzunehmen und von den Nachträgen der Bezirkssteuereinnahme halbjährig Mittheilung zu machen ist (§. 9).

§. 8. Concessionsgewerbe.

Eine Concession der Ortsobrigkeit ist erforderlich:

1) zum Betriebe von Buch- und Kunsthandlungen, Antiquitätsgeschäften, Buch- und Steindruckereien, Leihbibliotheken, Lesecabineten, zum Sammeln von Subscribenten auf Preßerzeugnisse und zum Colportiren von solchen in Gemäßheit der deshalb erlassenen besondern Bestimmungen.[1])

Vor Ertheilung der Concession ist in einem Orte, welcher früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit stand, die Gutsherrschaft zu hören und bei Meinungsverschiedenheit der Kreisd. die Entschließung zu überlassen. (Ausf. Verordn. §. 10.)[2])

---

[1]) Vergl. oben S. 444.

[2]) Das Verhältniß der Gutsherrschaften zu den Concessionsgewerben betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß die Beantwortung der Frage, ob nach der Bestimmung in §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze v. 15. April 1861 die Gutsherrschaften vor Ertheilung der nach §. 8 unter 1—3 des Ge-

Diese Concessionen sind lediglich aus dem preßpolizeilichen Stanpunkte zu behandeln; die Bedürfnißfrage und die gewerbliche Befähigung bilden keinen Gegenstand der Erörterung, und ebenso wenig ist zwischen den verschiedenen Arten des Buch- und Kunsthandels zu unterscheiden. Ferner in Kraft bleiben: §. 24 des Preßgesetzes v. 14. März 1851 — bezieht sich auf die zum Verkaufen und Vertheilen von Preßerzeugnissen auf öffentlichen Wegen ꝛc. zum Verbreiten derselben durch Herumtragen in den Häusern ohne Bestellung und zum Sammeln von Subscribenten erforderliche Erlaubniß der Polizeibehörde — §. 16 der Verordn. zu Ausführung dieses Gesetzes v. 15. März 1851 — bestimmt, daß letztere hierbei mit größter Vorsicht verfahren und nicht blos auf Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit der betr. Individuen sorgfältige Rücksicht nehmen, sondern auch von der Unschädlichkeit der Preßerzeugnisse sich überzeugen, und darüber Obsicht führen sollen, daß namentlich auf Messen und Märkten unsittliche, verbrecherische oder sonst schädliche Schriften oder Bilder nicht feilgeboten werden — §§. 2 und 3 der Verordn. v. 29. Jan. 1855 (zu Publikation des wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unterm 6. Juli gefaßten Bundesbeschlusses) — bestimmen zu Ausübung welcher Gewerbe Concession erforderlich ist, daß, und unter welchen Voraussetzungen die Einziehung der Concession auf administrativem Wege erfolgen kann, und daß nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß mit Druckschriften hausirt und dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt und angeschlagen werden dürfen — §§. 2 bis 5 der (die Vollziehung dieses Bundesbeschlusses betr.) Verordn. v. 30. Jan. 1855 — bestimmen, daß dieser Concession auch diejenigen Gewerbtreibenden bedürfen, welche, wie z. B. die Buchbinder nach der bisherigen Einrichtung zum Handel mit Büchern, bildlichen Darstellungen, namentlich

---

werbegesetzes noch erforderlichen Concessionen mit ihrer Erklärung zu hören seien, in Patrimonialstädten lediglich nach dem bisherigen Herkommen, beziehendlich nach demjenigen sich zu richten habe, was in den einzelnen Städten durch Recesse oder Regulative zwischen den betr. Obrigkeiten über die Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse festgestellt worden ist. Denn wenn schon in §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze die allgemeine Vorschrift enthalten ist, daß an Orten, welche früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gestanden haben, vor der Ertheilung der fraglichen Concessionen die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung gehört werden soll, und demnach die Gutsherrschaften überall da, wo sie schon bisher im Besitze dieses Rechts sich befunden haben, auch ferner im Genusse desselben verbleiben, so geht doch andererseits aus §. 102 des Gewerbegesetzes unzweideutig hervor, ist auch im Geiste und Zwecke des Gesetzes selbst begründet, daß den Gutsherrn bei Ausübung der Gewerbepolizei mehr Rechte, als denselben zeither zugestanden haben, nicht haben beigelegt werden sollen. Wenn es daher auch den Anschein hat, als ob zwischen §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze und §. 102 des Gesetzes selbst, soweit es sich um die Rechte der Gutsherrschaften in Patrimonialstädten handelt, ein gewisser Widerspruch obwalte, so ergiebt sich die Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs doch aus der Erwägung, daß der Ausf. Verordn. zu einem Gesetze niemals die Absicht unterlegt werden kann, das Gesetz selbst abzuändern. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 16. Mai 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

mit Kalendern befugt gewesen; daß die Concession von der, die Gewerbeaufsicht am Orte führenden Obrigkeit, dafern die Preßpolizeibehörde von ihr verschieden ist, nach vorhergängiger Vernehmung mit dieser, und beziehendlich von letzterer zu ertheilen und was dabei zu beobachten ist; welche Strafen die ohne vorher erlangte Concession erfolgende Ausübung der betr. Gewerbe treffen sollen — endlich die Verordn. wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken v. 8. März 1854. (Ausf. V. §. 11.)[1])

2) zum Betriebe von Gasthöfen, Speise- und Schankwirthschaften, Hôtels garnis, und zur gewerbweisen Vermiethung von Schlafstellen.

Auch vor Ertheilung dieser Concessionen ist, wie bei den unter 1 gedachten die Gutsherrschaft zu hören; handelt es sich um eine Gasthofs- oder Schankconcession auf dem Lande, so sind auch die Gemeindeorgane zu befragen. Ausf. Verordn. §. 10. — Wegen der Berechtigung Abgaben zu erheben vergl. §. 46.

Die Annahme von Marketenderinnen durch die Militärbehörde ist nicht aus dem Gesichtspunkte einer Schankconcession zu beurtheilen; rücksichtlich des Reiheschankes bleibt die Verordn. v. 14. Febr. 1824[2]) in Kraft, es ist jedoch thunlichst auf

---

[1]) Vergl. wegen der auf die Preßpolizei bezüglichen früheren Bestimmungen Bd. V. S. 444 ff. und wegen der zur Erläuterung der obigen §. 11 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze und sonst neuerdings getroffenen oben S. 444.

[2]) Vergl. wegen dieser Bd. IV. S. 528 ff.

Das Fortbestehen des Reiheschankes neben einer Schankstätte betr.

Es kann §. 1 der Verordn. v. 14. Febr. 1824 seinem Wortlaute und Sinne nach nicht anders verstanden werden, als daß jede Gemeinde den Reiheschank ausüben kann, wenn im Dorfe ein Gasthof oder eine Schankstätte nicht vorhanden ist, daß aber auch jede Gemeinde, ungeachtet im Dorfe ein Gasthof oder eine Schankstätte existirt, dennoch den Reiheschank ausüben darf, wenn sie besondere landesherrliche Concession dazu erlangt hat oder auf eine rechtskräftige Entscheidung oder auf unvordenkliche Verjährung sich zu beziehen vermag. Die Ausübung des Reiheschanks auf Grund eines dieser drei Rechtstitel setzt also voraus, daß im Dorfe ein Gasthof oder eine Schankstätte schon bestand. Ein Schankbetrieb, dem die Berechtigung ermangelte, kann aber hier nicht in Betracht kommen und in Ermangelung eines Gasthofes oder einer Schankstätte kann die Gemeinde gar nicht in die Lage kommen, ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes Reiheschankbefugniß zu erwerben, da sie einer landesherrlichen Concession nicht bedurfte, und von dem Obsiegen in einem Processe kann ebensowenig die Rede sein, als von der Immemorialverjährung, indem es an einem Gegner fehlt. Hatte die Gemeinde, indem sie gegen einen unbefugter Weise betriebenen Schank Beschwerde führte, um landesherrliche Concession zum Reiheschank nachgesucht, und ist in dem von der vormaligen Landesregierung ergangenen Rescripte nur ausgesprochen worden, daß jener Schankbetrieb, so lange ein Befugniß dazu nicht beigebracht worden, zu untersagen, die Gemeinde aber solchenfalls an Ausübung des Reiheschanks nicht zu behindern sei; so ist anzunehmen, daß die Landesregierung auf das Concessionsgesuch nicht eingegangen sei, wozu auch keine Veranlassung vorhanden war, eben weil keine Schankstätte am Orte sich befand, und die Gemeinde somit den gesetzlichen Reihschank ausüben durfte, und wirklich ausübte. Wird daher zum Schankbetriebe Concession ertheilt; so hat der Reiheschank wenigstens auf die Dauer dieser Concession aufzuhören. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 11. Oct. 1861.

dessen Beseitigung hinzuwirken; die Bestimmungen in §. 134.

Die Veräußerung communlicher Reiheschankbefugnisse betr.

Das Min. d. Inn. hat nach Erwägung der Bedenken, welche hinsichtlich der Uebertragung zu veräußernder communlicher Reiheschankbefugnisse auf das Grundstück des Acquirenten als dingliche Berechtigung, mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 9 des Gewerbegesetzes angeregt worden, zu befinden gehabt, daß es zu diesem Behufe einer Dispensation von der beschränkenden Vorschrift im Absatz 2 des gedachten Gesetzparagraphen überhaupt nicht bedürfe, daß es sich dabei nicht um einen aus dem Gesichtspunkte der Gewerbegesetzgebung zu beurtheilenden, mithin von obrigkeitlicher Concessionsertheilung abhängigen gewerbmäßigen Schankbetrieb, sondern vielmehr um eine Gemeindebefugniß oder ein dem Gemeindeleben angehöriges Institut handelt, welches seiner Existenz und Beschaffenheit nach von den Bestimmungen des gedachten Gesetzes gar nicht berührt wird, indem es hierunter vielmehr nach der Vorschrift im Absatze 2 des §. 12 der Ausführungsverordn. zum Gewerbegesetze bei der Verordn. der vormaligen Landesregierung v. 14. Febr. 1824 (Bd. IV. S. 528) zu bewenden hat. War nun aber schon vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes der gedachten Verordn. und namentlich der Bestimmung im §. 5 gegenüber die gänzliche Veräußerung eines Reiheschankbefugnisses und dessen vertragsmäßige Fixirung auf das Grundstück eines bestimmten Gemeindemitgliedes unter obrigkeitlicher, bez. höherer Genehmigung und Bestätigung für zulässig zu erachten, so hat in dieser Beziehung und soweit dabei nur die bisherige verfassungsmäßige Ausdehnung des Reiheschanks in Frage kommt, jenes Gesetz etwas nicht geändert, wogegen in Ansehung der dem Acquirenten in der Regel gleichzeitig gestatteten Ausübung des Schanks an Fremde den Bestimmungen des Gewerbegesetzes allerdings nachzugehen und eine derartige concessionsweise Verwilligung stets nur auf die Person des jeweiligen Reiheschank-Inhabers zu beschränken sein wird. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 21. Juni 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Bei der (vorstehenden) wegen des Reiheschanks unter dem 21. Juni 1862 an die Kreisd. zu Dresd. gerichteten, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth. Verordn. d. Min. d. Inn. hat es sich darum gehandelt, den Standpunkt näher festzustellen, von welchem aus das Institut des Reiheschanks und die Verordn. v. 14. Febr. 1824 dem Gewerbegesetze gegenüber aufzufassen und zu beurtheilen sei.

Da indeß hierauf von einer Kreisd. einige Bedenken in Anregung gebracht worden waren, welche in gewisser Hinsicht aus den bezüglichen Bestimmungen der Verordn. v. 14. Febr. 1824 selbst hergeleitet werden können und deren Erledigung daher so lange wenigstens, als nicht die nach §. 12. Abs. 1 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze den Behörden anempfohlene thunlichste Beseitigung des Reiheschanks vollkommen abgewickelt sein wird, immer von praktischer Wichtigkeit erscheint, hat das Min. keinen Anstand genommen, die in dieser Beziehung gestellten Anfragen dahin zu beantworten, daß

zu 1. durch die käufliche Acquisition eines communlichen Reiheschankbefugnisses von Seiten einer Privatperson und dessen Uebertragung auf das Grundstück des Acquirenten, als eines dinglichen, wenn auch beschränkten Schankrechts, daß letztere dadurch allerdings zum Bestandtheile des Grundbesitzes des Erwerbers wird und in das Eigenthum des letzteren vollständig übergeht.

Zu 2, daß die Veräußerung und Translation des Reiheschanks auf Privatgrundbesitz auch ferner von der Genehmigung der Regierungsbehörde abhängig ist, da nach der zeitherigen für die Reiheschankverhältnisse in Kraft bleibenden Verfassung die Ortsobrigkeiten zur Genehmigung weder des Einen noch des Andern competent gewesen sind, und daß endlich

zu 3 mit der Enteignung des Reiheschanks Seiten der Gemeinde und dessen Uebergang und Fixirung auf das Grundstück des Acquirenten, alle diejenigen Consequenzen ihre Wirksamkeit verlieren, welche nach den Bestimmungen der Verordn. v. 14. Febr. 1824 dann eingetreten sein würden, wenn der Reiheschank noch seine ursprüngliche Natur als communliches Schankrecht besäße, daher denn namentlich in dem Falle, daß an einem Orte, wo neben dem Reiheschanke eine besondere Schankstätte zeither nicht bestand, nach Veräußerung des ersteren eine

bis 136 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840[1]) behalten ihre Kraft. (Ausf. Verordn. §. 12.)

---

solche errichtet werden sollte, von einem Wiederwegfalle des mit Genehmigung der Regierungsbehörde vor Anlegung der Schankstätte einmal in Privateigenthum übergegangenen Reiheschanks um so weniger die Rede sein kann, als wohl auch schon nach der bisherigen Praxis bei Veräußerung communlicher Reiheschankbefugnisse nicht mit unbedingter Strenge darauf gesehen worden ist, daß der zu entäußernde Reiheschank die im §. 1 der Verordn. v. 14. Febr. 1824 gedachte Eigenschaft eines besonders hergebrachten, zuerkannten oder concedirten besitzen müsse. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. März 1863, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

Die Auflegung eines Canons bei Veräußerung eines Reiheschankbefugnisses.

Bis zum Erscheinen des Gewerbegesetzes fand die Auflegung von Canones für die Staatscasse bei Ertheilung oder Uebertragung dinglicher Gewerbsberechtigungen aller Art und daher auch in solchen Fällen ohne Ausnahme statt, wo ein Gemeinde-Reiheschankbefugniß auf Grund erfolgter Veräußerung desselben an ein einzelnes Gemeindemitglied auf ein Grundstück des Erwerbers als dingliche Berechtigung fixirt wurde. In Folge der neuen Gewerbegesetzgebung soll nun zwar die Auflegung von Canones nach der von den Ministerien des Inn. u. d. Fin. unter dem 3. März vorigen Jahres erlassenen Verordn. nur noch wegen solcher Realconcessionen erfolgen, welche Gasthofsgerechtsame zum Gegenstande haben und es hat deshalb das Finanzmin. seitdem von derselben namentlich auch in den Fällen abgesehen, wo die Realconcession nur ein Schankbefugniß betraf. Ein anderes Verhältniß scheint jedoch hinsichtlich der Reiheschankrechte obzuwalten. Nach der Vorschrift in §. 12. Abs. 2 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze soll es hinsichtlich des Reiheschanks lediglich bei der Verordn. v. 14. Febr. 1824 sein Verbleiben haben, und es leidet sonach das Gewerbegesetz, wie neuerdings auch von dem Min. d. Inn. in der (vorstehenden) Verordn. v. 21. Juni 1862 ausgesprochen worden ist, auf Reiheschankbefugnisse überhaupt keine Anwendung. Hieraus folgt, daß es auch in Ansehung der Auflegung von Canones bei der Verwandlung von Reiheschankbefugnissen in dingliche Schankgerechtsame durch Veräußerung an einen einzelnen Grundbesitzer und Uebertragung auf dessen Grundstück auch sonst allenthalben bei der früheren Einrichtung fernerhin zu verbleiben habe und das Finanzmin. ist daher gemeint, in einem ihm angezeigten Falle der bezeichneten Art die Auflegung eines Canons für die Staatscasse eintreten zu lassen. Comm. d. Finanzmin. an das Min. d. Inn. v. 16. Jan. 1863, worauf das Min. d. Inn. im Recomm. v. 18. März 1863 sich mit den vom Finanzmin. ausgesprochenen Ansichten einverstanden erklärt hat. Beide Comm. sind den Kreisdd. unter dem 21. Mai 1863 abschriftl. zugefert. worden; in deren Gemäßh. Bek. d. Kreisd. zu Dresd. v. 30. Mai 1863. (V. Bl. Nr. 6.) G. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 1. Juni 1863, in welcher darauf hingewiesen ist, daß sonach die Genehmigung von Veräußerungen communlicher Reiheschankbefugnisse fortwährend zur Competenz der Kreisdd. gehöre (V. Bl. Nr. 7), Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 4. ej. (V. Bl. Nr. 23.)

[1]) Vergl. wegen dieser §§. Bd. II. S. 431 ff. Nach denselben sollen Schankwirthe Almosenempfängern, Müssiggängern, Bettlern, Schulkindern und Lehrlingen das Aufliegen nicht gestatten, und nicht begünstigen, daß Gäste in Branntwein oder andern geistigen Getränken sich übernehmen und Zank rc. vornehmen, und darf zum bloßen Branntweinschank keine Schankstätte concessionirt werden. — Uebrigens vergl. wegen des Verbots ohne Schankconcession Spirituosen zum sofortigen Genuß zu verkaufen §. 38 des Ges.

Die Ertheilung von Concessionen zum Tanzhalten und die Erlaubniß zu Abhaltung von Maskenbällen betr.

Das Min. d. Inn. hat sich damit einverstanden erklärt, daß von Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes v. 15. Oct. 1861 an die nach §. 8 desselben

3) zum Geschäftsbetriebe als Agent und Commissionär (aus=

---

den Obrigkeiten beigelegte Competenz zu Ertheilung von Concessionen zum Schankbetriebe in der Regel, und soweit nicht der im ersten Absatze des §. 10 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze vorgesehene Fall eintritt, allerdings auch die Ertheilung der Concession zum Tanzhalten als einen besonderen, in der Schankconcession nicht von selbst inbegriffenen Bestandtheil des Schankgewerbes umfaßt. Was dagegen die Maskenbälle betrifft, so sind für die, bisher schon auf den einzelnen Fall beschränkte Ertheilung der Erlaubniß zu Veranstaltung derartiger Vergnügungen nicht sowohl gewerbliche oder gewerbpolizeiliche, als vielmehr nur sitten= und sicherheitspolizeiliche Rücksichten und Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Hat daher das Gewerbegesetz die in dieser Beziehung bisher festgehaltenen Grundsätze nicht alterirt, so folgt daraus, daß es bei diesen, sowohl in Bezug auf die Competenz der Gestattung von Maskenbällen, als sonst lediglich zu bewenden habe. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 23. Dec. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und diesen gemäß M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 14. Febr. 1862. (V. Bl. Nr. 6.)

Den bei Ertheilung von Schank= und Gasthofsconcessionen in Betracht zu ziehenden straßenpolizeilichen Standpunkt betr.

Das Min. d. Inn. hat der Kreisd. zu Leipz. auf die bezügliche Anfrage eröffnet, daß es, mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 10 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 47 desselben Gesetzes, Letzterem gegenüber vollkommen angemessen und in der Ordnung erscheine, daß vor der Ertheilung von Schank= und Gasthofsconcessionen, welche in unmittelbar an Chausseen und anderen öffentlichen Wegen gelegenen Localen zur Ausübung kommen sollen, erst der dabei in Betracht zu ziehende straßenpolizeiliche Gesichtspunkt in das Auge gefaßt und bei sich in dieser Rücksicht ergebendem Bedenken, in analoger Anwendung der Vorschrift im §. 35 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz Seiten der Concessionsbehörde dieserhalb mit der Bezirksamtshauptmannschaft in Vernehmung getreten werde, deren Entschließung dann, sei es durch mit der Concessionsertheilung zu verbindende Bedingung, oder durch abfällige Bescheidung des Bittstellers, nachzugehen sei, und hat der Kreisd. überlassen, die Ortsobrigkeiten ihres Regierungsbezirkes dem entsprechend mit Bescheidung und Anweisung zu versehen, ingleichen auch die Amtshauptmannschaften hiervon in Kenntniß zu setzen. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz., v. 5. Febr. 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd., v. 14. ej. (V. Bl. Nr. V), der Kreisd. zu Leipz. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 8), der Kreisd. zu Zwick. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 6), der Kreisd. zu Bud. v. 15. ej. (Kreisbl. Nr. 44.)

Die bei den Schankconcessionen sonst zu beachtende Rücksichten betr.

Die Einreihung des Schank= und Gasthofsgewerbes und seiner Nebenzweige in die Zahl der von dem allgemeinen Grundsatze der Gewerbefreiheit ausgenommenen Concessionsgewerbe ist zweifelsohne in der bestimmten Absicht erfolgt, den Gewerbepolizeibehörden auf die Ausübung jener Arten des Gewerbebetriebes sowohl in persönlicher Hinsicht, als nach Zahl und örtlicher Verbreitung denjenigen maßgebenden Einfluß ungeschmälert zu erhalten, der ihnen nach der zeitherigen Verfassung zustand und auf welchen ohne Beeinträchtigung wichtiger, außerhalb des gewerblichen Gebiets liegender Rücksichten des Gemeinwohls nicht würde Verzicht geleistet werden können. Es sind überhaupt in Beziehung auf die polizeiliche Stellung und Behandlung des Schankwesens, namentlich auch des städtischen, und die damit zusammenhängenden Fragen und Verhältnisse andere Veränderungen, als diejenigen, welche die gegen bisher erweitere Competenz der Ortsobrigkeiten in formeller Hinsicht mit sich bringt, oder welche aus dem im §. 9 des Gesetzes als Regel sanctionirten Grundsatze der Persönlichkeit der Concession sich ergeben, nicht bezweckt worden, noch eingetreten.

Hieraus folgt denn unter andern, daß die Bedürfnißfrage allerdings und sogar ganz wesentlich zu den Erwägungen gehört, welchen die Concessions=

schließlich der Handelsagenten und Commissionäre), Ge-

---

behörden vor Ertheilung von Schank- und Gasthofsconcessionen ꝛc., sowie bei etwaigen, darauf bezüglichen örtlichen Regulirungen sich nicht entziehen dürfen, die sie vielmehr bei ihren bezüglichen Entschließungen sich stets gegenwärtig zu halten und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu beantworten haben.

Wenn die Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze diesen Grundsatz nicht in positiver Weise ausgesprochen hat, so ist es geschehen, weil er sich, als Consequenz des bei dem Schank- und Gasthofsgewerbe ohne alle Beschränkung aus der älteren in die neue Gewerbeverfassung übergetragenen und aufrecht erhaltenen Concessionsprincips, von selbst zu verstehen schien. Ebensowohl die, den Gegensatz hierzu bildende, abweichende Behandlung der Bedürfnißfrage in der auf die Concessionen zu den im §. 8, 1 des Gesetzes genannten Gewerben (Buchhandlungen, Buchdruckereien ꝛc.) bezüglichen Vorschrift im §. 11 der Verordn., als die wegen des Gehörs der Gutsherrschaften und Gemeindeorgane vor Ertheilung von Schank- und Gasthofsconcessionen im §. 10, wegen des Reiheschanks im §. 11, alin. 2, endlich wegen fernerer Gültigkeit bestehender Schankregulative im §. 15 der Ausf. Verordn. getroffenen Bestimmungen sind übrigend schon an sich vollkommen genügend, um über die dem §. 10 der Verordn. in obiger Hinsicht zu Grunde liegende Auffassung jeden Zweifel auszuschließen.

Sollte sich daher ergeben, daß einzelne Behörden, in Verkennung des richtigen Gesichtspunktes, sich principiell behindert glaubten, der Bedürfnißfrage bei Ausübung der ihnen durch §. 8 des Gewerbegesetzes übertragenen Concessionsbefugnisse die gebührende Rücksicht angedeihen zu lassen, so würde für die Aufsichtsbehörde bewegender Anlaß vorliegen, dieselben über das Irrige dieser Anschauungsweise zu verständigen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 22. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 16. Sept. 1862. (V. Bl. Nr. XIV.)

Die Abänderung und Errichtung von Schankregulativen betr.

Was die Frage anlangt, ob im Hinblick auf die bezügliche Vorschrift in §. 15 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz ein mit Genehmigung der Regierungsbehörde aufgerichtetes Schankregulativ auch nur unter deren Gutheißung wieder aufgehoben werden könne? so ist für die Erledigung dieser Frage die Bestimmung im §. 8 unter 2 des Gewerbegesetzes insofern als maßgebend zu betrachten, als hiernach die Ertheilung von Schankconcessionen ausschließlich in die Hände der Ortsobrigkeiten gelegt ist, und es rücksichtlich der Zuständigkeit derselben ohne Einfluß bleiben muß, ob sie in jedem einzelnen Concessionsfalle nach ihrem Ermessen selbstständig Entschließung fassen, oder sich dabei innerhalb gewisser, ortsstatutarisch ein für allemal festgestellten Grenzen und Normen bewegen wollen.

An der Veranstaltung einer Regulirung der letztgedachten Art, sowie der etwaigen Abänderung hierunter bereits bestehender Normen, dafern letztere nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung den veränderten örtlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erscheinen, werden aber die Obrigkeiten auch dann nicht behindert sein, wenn selbst die frühere Einrichtung auf Grund der vormals bestandenen Gewerbeverfassung unter Cognition der Regierungsbehörde geregelt und mit deren Genehmigung in's Leben getreten sein sollte. Denn das aus den §§. 8, 10 des Gewerbegesetzes für die dort genannten Concessionsgewerbe resultirende Competenzverhältniß ist — auch insoweit es gegen das bisher bestandene eine Neuerung enthält — mit dem Gewerbegesetze selbst in unbedingter Weise in Kraft getreten, und wenn daher §. 15 der Ausf. Verordn. etwa bestehende Regulative, insbesondere also Schankregulative, so lange in Gültigkeit erhalten wissen will, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden sein würden, so hat hierbei an ein der Regierungsbehörde vorzubehaltendes Genehmigungsrecht umsoweniger gedacht werden können, als ein solches der Sache nach auf eine zeitweilige oder partielle Suspension der — im Gesetze ausgesprochenen — Competenz der Ortsobrigkeiten hinausliefe, welche offenbar außerhalb des Bereichs einer bloßen Vollzugsverordn. liegen würde.

findemäkler, Pfandleiher, Pfandvermittler[1]), Tröbler, Auctionator.

Daß übrigens hierdurch an dem verfassungsmäßig bestehenden Oberaufsichtsrechte der Regierungsbehörden etwas nicht geändert worden ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 22. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Errichtung von Bahnhofsrestaurationen an Staatsbahnen betr.

Das zeither bestandene, den Kreisd. mittelst Verordn. des Min. d. Inn., v. 2. Mai 1853 (Bd. V. S. 668) zur Nachachtung zugefert. Regulativ wegen Errichtung und Concessionirung von Bahnhofsrestaurationen hat insofern eine Modification erfahren, als beziehendlich der an Staatseisenbahnen herzustellenden Bahnhofsrestaurationen nicht mehr eine Concessionsertheilung der Kreisdd., beziehendlich städtischen Behörden einzutreten, sondern, da es sich dabei um ein nach §. 2 des Gewerbegesetzes zu beurtheilendes Gewerbsunternehmen des Staates handelt, die Stelle derselben die Zustimmung des Min. d. Inn. einzunehmen hat. Nur in Ansehung der Personen, welche Seiten der betr. Staaseisenbahndirection als Pachter der zu errichtenden Restauration angenommen werden und sich in dieser Qualität bei den betr. Ortsobrigkeiten durch entsprechende schriftliche Legitimation der Eisenbahnverwaltung ausweisen, hat eine Cognition dieser Obrigkeiten noch insoweit stattzufinden, als dieselben zu erwägen haben, ob dem Pachtantritt Seiten des betr. Individuums in heimathlicher und sonst auf die Person sich beziehender Rücksicht ein polizeiliches Bedenken entgegenstehe oder nicht. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 4. März 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Den Branntweinschank in den Obsthütten betr.

Die Kreisd. zu Dresd. hat hinsichtlich des Ausschanks von Branntwein in den Obsthütten gleiche Bestimmungen getroffen, wie von der Kreisd. zu Leipz. früher durch Verordn. v. 11. Juni 1851 im Kreisbl. Nr. 73 geschehen war (vgl. Bd. V. S. 670). Gen. V. v. 24. April 1860 (V. Bl. Nr. 4), und die Kreisd. zu Leipz. hat diese ihre Verordn. erneuert durch Gen. V. v. 13. Juni 1860. (V. Bl. Nr. 8.)

Den unstatthaften Schank auf den Steinkohlenwerken betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß die Ausübung eines solchen Schankes sowohl überhaupt als insbesondere für die anfahrenden und über Tage beschäftigten Arbeiter ohne besondere Concession unstatthaft sei, die Obrigkeiten angewiesen, gegen Contraventionen nach den Bestimmungen des Gen. v. 21. Juni 1793 zu verfahren, und hat zugleich die Grubenverwaltungen deshalb verantwortlich gemacht; durch G. V. v. 20. Febr. 1857. (V. Bl. Nr. 4.)

Die Einsendung der Schankconcessionsurkunden an die Amtshauptmannschaften betr.

Die Kreisd. zu Leipz. (durch Gen. Verordn. v. 7. Jan. 1862. Verordn. Bl. Nr. 3, eingeschärft durch Verordn. v. 9. März 1863 in V. Bl. Nr. 11), die Kreisd. zu Zwick. (durch Gen. V. v. 31. ej. V. Bl. Nr. 4) und die Kreisd. zu Dresd. (in der angez. Gen. V. v. 14. Febr. 1862) haben die Obrigkeiten angewiesen, die Amtshauptmannschaften (beziehendlich die in den Städten mit der Sicherheitspolizei betrauten Gerichtsämter) von jeder ertheilten Gasthofs- und Schankconcession durch abschriftliche Uebersendung der Concessionsurkunden in Kenntniß zu setzen.

[1]) Unter diesen sind solche Personen zu verstehen, welche für den Pfandeigenthümer das Verpfändungsgeschäft (bei den Leihhäusern) gegen Bezahlung besorgen. L. M. I. K. S. 794.

Auch hier ist wie bei 2 und 3 die Gutsherrschaft zu hören. Ausf. V. §. 10.

Unter die unter 3 genannten Gewerbe gehören auch Auswanderungsagenturen, rücksichtlich welcher es bei den Verordnn. v. 3. Jan. und 6. Dec. 1853 (vergl. Bd. V. S. 172) bewendet, mit dem Unterschiede, daß die Concession von der Ortsobrigkeit zu ertheilen ist. — Auf die Abhaltung gerichtlicher Auctionen leidet der §. 8 keine Anwendung. — Die Verordn. v. 5. Nov. 1859, die Betreibung von Agenturgeschäften betr. wird aufgehoben und es treten an deren Stelle die in der Ausf. Verordn. zu obigem Gesetz getroffenen neuen Bestimmungen, welche jedoch auf kaufmännische Agenturen, Agenten für Versicherungs- und Transportgeschäfte[1]) und auf bankmäßige Geldgeschäfte keine Anwendung leiden. Ausf. V. §. 13.[2])

---

[1]) Wegen der auf die Agenten für Versicherungsgesellschaften bezüglichen Vorschriften vergl. oben S. 302.

[2]) Die vor der Verordn. v. 5. Nov. 1859 mit Concession versehen gewesenen Agenten betr.

Es würde über den, bei Erlassung der Verordn. v. 5. Nov. 1859 ins Auge gefaßten, praktischen Zweck hinausgehen, und mit den über die rückwirkende Kraft der Gesetze und Verordnungen geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht füglich in Einklang zu bringen sein, wenn die Vorschrift des §. 7 auch von denjenigen mit Agenturgeschäften sich befassenden Personen verstanden und ihr auf dieselben Anwendung gegeben werden wollte, die sich zu dem Zeitpunkte der Publikation der erstern bereits im Besitze einer, von der Obrigkeit ihres Wohnorts auf Grund statutarischer Localverfassung oder sonstiger örtlicher Einrichtung ihnen ertheilten Concession zu dem fraglichen Gewerbsbetriebe befunden haben. Wie aus dem Eingange der Verordn. erhellt, war jener Zweck ein doppelter, indem theils durch Abhängigmachung des Gewerbsbetriebs als Agent von dem Erfordernisse polizei-obrigkeitlicher Concession die nöthige Garantie allgemeiner persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit erzielt, theils der Gewerbbetrieb der einmal concessionirten Agenten selbst einer geregelten obrigkeitlichen Aufsichtsführung unterworfen werden sollte. Ist nun hinsichtlich der oben gedachten ältern Concessionarien, welche eine aus der nämlichen Quelle, auf welche in den §§. 1 und 2 der Verordn. verwiesen wird — nämlich aus dem ortsobrigkeitlichen Concessionsrechte — hergeleitete Gewerbsberechtigung aufzuweisen haben, jener geordnete Zustand des Agentenwesens, den die Verordn. hergestellt wissen will, insoweit schon vorhanden; so erledigt sich hiermit, im Sinne und nach dem Zwecke der letztern für die gedachten Agenten auch die Nothwendigkeit einer neuen Concessionseinholung, sowie nicht minder, was damit unzertrennlich zusammenhängt, die Verpflichtung zu nachträglicher Cautionsbestellung. Daß hiernach möglicher Weise einzelne Individuen im Besitze einer Concession zu Agenturgeschäften sich befinden und ferner verbleiben können, welche, wenn ihre Befähigung dazu nach den Grundsätzen der neuerlich ergangenen Verordn. zu beurtheilen gewesen wäre, derselben vielleicht nicht theilhaftig geworden sein würden, vermag hieran nichts zu ändern, da Erwägungen und Rücksichten, welche den Obrigkeiten als Anhaltepunkte für ihr Verfahren bei Ertheilung der Concession vorgezeichnet werden, für weiter zurückliegende, bereits abgethane Fälle und gegenüber einmal erworbener Rechte der Natur der Sache nach nicht mehr maßgebend sein können. Selbstverständlich unterliegt jedoch die Anwendung der übrigen, auf die Art und Weise des Gewerbbetriebs und der Geschäftsführung selbst bezüglichen reglementarischen und Pönal-Bestimmungen der Verordn. v. 5. März 1859 auch auf die bereits von früher her confirmirten Agenten keinem Anstande, sowie es auch den Obrigkeiten unbe-

4) Einer Concession der höheren Regierungsgehörde bedarf es zum Betriebe des Abdeckereigewerbes.

---

nommen sein wird, aber deren Ermessen überlassen bleiben kann, mit der den Betheiligten hierüber zu ertheilenden Anweisung und Bedeutung aus Rücksichten der Gleichförmigkeit die, jedoch unentgeldlich zu bewirkende Ausfertigung und Zustellung eines Concessionsscheins in Gemäßheit des Schlußsatzes im §. 1 zu verbinden. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 15. Febr. 1860, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Betreibung von Agenturgeschäften von Frauenspersonen betr.

Das Min. d. Inn. hat die Ansicht, daß Frauenspersonen von der Ertheilung obrigkeitlicher Concession zur Betreibung von Agenturgeschäften in Gemäßheit der Verordn. v. 5. Nov. 1859, insofern dieselben ihrer Persönlichkeit und sonstigen Verhältnissen nach als nach den Vorschriften besagter Verordnung im Uebrigen dazu qualificirt erscheinen, im Allgemeinen nicht für ausgeschlossen zu erachten seien, als richtig bestätigt. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 14. März 1860, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth.; und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 7. April 1860. (V. Bl. Nr. 6.)

Ehefrauen, welche als solche nicht selbstständig im civilrechtlichen Sinne sind (vergl. §. 13 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze), ist überhaupt und mithin auch dann, wenn sie Caution zu stellen vermöchten, die nachgesuchte Agenturconcession aus folgenden Gründen zu versagen:

Daß Eheweiber im Allgemeinen nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner rechtsverbindliche Geschäfte abschließen können, ist ein bereits in der älteren sächsischen Gesetzgebung (vergl. das Mandat v. 18. Novbr. 1722. C. A. I. p. 1209) angenommener Grundsatz, an welchem auch die spätere Gesetzgebung (vergl. das die Geschlechtsvormundschaft betreffende Mandat v. 10. Nov. 1828 §. 1 und das die Aufhebung derselben betreffende Gesetz v. 8. Jan. 1838 §. 3) festgehalten hat und an dem auch insbesondere durch das Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861 etwas nicht geändert worden ist.

Zwar versteht es sich von selbst, daß die für Ehefrauen, die mit Einwilligung ihrer Ehemänner Handelsfrauen geworden sind, statuirte Ausnahme, welche durch Art. 7 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches insofern noch ausgedehnt worden ist, als es danach schon als Einwilligung des Ehemannes gelten soll, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt, auch auf Frauen Anwendung zu leiden hat, welche kaufmännische Agenturen betreiben (vergl. Art. 272 sub 4 des Handelsgesetzbuchs), wie denn letztere überhaupt nach dem vorletzten Absatze von §. 13 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze v. 15. Oct. 1861 von den in diesem Paragraphen für die gewerbmäßige Betreibung anderer Agenturgeschäfte vorgeschriebenen Concessionsbedingungen befreit sind.

Bei diesen anderen Agenturgeschäften aber eine von den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen der sächsischen Gesetzgebung über die Selbstständigkeit der Ehefrauen abweichende Analogie des Handelsgesetzbuchs zu statuiren, erscheint nicht zulässig, vielmehr würden die Verwaltungsbehörden durch die einer Ehefrau ertheilte Concession zu nichtkaufmännischen Agenturgeschäften das mit derselben verkehrende Publikum der Gefahr aussetzen, daß die mit einer solchen Ehefrau verabredeten Rechtsgeschäfte keine Gültigkeit hätten. M. V. an die Krsd. zu Leipz. v. 13. Dec. 1862, dieser gemäß Gen. V. der Kreisd. zu Dresd. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. 16.)

Die Dispensation von den persönlichen Erfordernissen betr.

Das Min. d. Inn. hat für angemessen befunden, den Kreisdd. die Ermächtigung zu ertheilen, in solchen Fällen, wo es behufs der Erlangung der zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften nach §. 1 der Verordn. v. 5. Nov. 1859 erforderlichen obrigkeitlichen Concession, dem Bittsteller in einer oder der andern Hinsicht an den §. 3 vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen gebrechen und solchenfalls von demselben um Dispensation von der betr. Vorschrift nachgesucht werden sollte, ihres Orts Entschließung zu fassen und nach

Vor Ertheilung der Concession hat auch die Kreisd., soweit nach §. 16 der Beilage ⊙ zum Gesetze v. 11. Aug. 1855 die Guts-

---

Beschaffenheit der Umstände die erbetene Dispensation zu bewilligen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 8. März 1860.

Das Liquidiren bei Concessionirung von Agenten betr.

Das Min. d. Inn. hat sich damit einverstanden erklärt, daß in den Angelegenheiten wegen Concessionirung von Agenten in Gemäßheit der Verordn. v. 5. Novbr. 1859 von Seiten der Obrigkeiten für die erforderlichen Verhandlungen und Ausfertigungen die taxmäßigen Sporteln und Stempelgebühren in Ansatz zu bringen sind, und insbesondere auch zu der Concessionsurknnde der in der Stempeltaxe sub voce „Concession" und in dem Mandate vom 4. Septbr. 1822 §. 10 verordnete Concessionsstempel zu verwenden ist. M. V. an d. Krsd. zu Zwick. v. 3. Jan. 1860, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 2) und Bek. d. Kreisd. zu Leipz. v. 28. ej. (V. Bl. Nr. 3.)

Die von den Agenten zu leistende Caution betr.

Das Min. d. Inn. hat keine hinreichende Veranlassung gefunden, dem obrigkeitlichen Ermessen hinsichtlich der Modalität der von den nach der Verordn. v. 5. Nov. 1859 zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften berechtigten Personen zu bewirkenden Cautionsbestellung durch Festsetzung einer allgemeinen Norm vorzugreifen, vielmehr bleibt demselben, wenn auch die Cautionsbestellung in baarem Gelde oder in Königl. Sächs. Staatspapieren und den solchen gleichgestellten inländischen Creditpapieren in der Regel als die für alle Fälle zweckmäßigste Modalität zu betrachten sein wird, dennoch unbenommen, dafern sonst keine Bedenken dagegen obwalten, auch die Cautionsleistung im Wege der Hypothekenbestellung zuzulassen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 21. Dec. 1860, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Von der Verpflichtung, behufs der zu betreibenden Agenturgeschäfte eine Caution zu bestellen, zu entbinden, hat sich das Min. d. Inn. nicht bewogen finden können, da es sich dabei um eine der wesentlichsten Concessionsbedingungen handele, von welcher nicht abgegangen werden könne. Auch ist die Entschließung über die Höhe dieser Caution innerhalb des im §. 5 der Verordn. v. 5. Nov. 1859 festgesetzten Spielraumes dem ortsobrigkeitlichen Ermessen überlassen. Es ist aber die Absicht der fraglichen Bestimmung nicht unbedingt dahin gegangen, in Ansehung der Höhe der zu fordernden Caution ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zum Maßstabe dienen zu lassen, so daß alle, welche sich an einem Orte mit dem in Rede stehenden Gewerbsbetriebe zu befassen beabsichtigen, in Rücksicht der Cautionshöhe ganz gleichmäßig zu behandeln wären. Vielmehr haben dabei auch persönliche Rücksichten, namentlich bekannte Zuverlässigkeit oder muthmaßliche Ausdehnung oder verhältnißmäßige Beschränkung des Geschäftsbetriebes nicht außer Beachtung bleiben sollen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 6. Juni 1860.

Die Bekanntmachung niedergelegter oder zurückgezogener Agenturconcessionen und die Zurückbehaltung der Caution betr.

Da in derselben Maße, wie bei Bewilligung der Concessionen zur gewerbmäßigen Betreibung von Agenturgeschäften das Publikum sehr wesentlich dabei interessirt ist, davon Kenntniß zu erhalten, daß und von welchem Zeitpunkte an eine solche Concession niedergelegt oder zurückgezogen worden ist, so hat sich das Min. d. Inn. damit einverstanden erklärt, daß in einem wie in dem andern Falle solches eben so wie die Ertheilung der Concession und zwar auf Kosten des betheiligten Agenten, welcher hierzu Veranlassung gegeben hat, im Amtsblatte der betr. Obrigkeit bekannt gemacht werde. Dagegen erscheint die Zurückbehaltung der Caution auf einen von der Obrigkeit in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Zeitraum nur dann erforderlich und ausreichend gerechtfertigt, wenn die Behörde zuverlässige Kenntniß davon besitzt, daß gegen den betr. Agenten entweder bereits Vetretungsansprüche erhoben worden sind, oder dergleichen,

herrschaft zu Ertheilung der Genehmigung berechtigt gewesen, diese zu hören. Ausf. Verordn. §. 10.[1])

---

sei es nun in civilrechtlicher Hinsicht oder mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen der Verordn. v. 5. Nov. 1859, in Aussicht stehen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 2. Jan. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit letztere die Verwaltungsbehörden mit Anweisung versehen hat durch Gen. V. v. 22. ej. (V. Bl. Nr. 1.)

Grundstücks- und Möbelversteigerungen durch Agenten betr.

Das Justizmin. hat sich mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß den Notaren durch die Bestimmung in Cap. I sub 2 der Notariatsordn. v. 3. Juni 1859 die ausschließende Berechtigung zur Vornahme von Grundstücksversteigerungen nicht hat zugestanden werden sollen und insonderheit die mit Concession zu Vermittelung von Grundstückskäufen versehenen Agenten unbehindert sind, im erhaltenen Auftrage Grundstücke zu versteigern. Dagegen haben dieselben Möbelversteigerungen nicht vorzunehmen, da deren in der Verordn. v. 5. Nov. 1859 nicht gedacht ist, vielmehr ist die Berechtigung dazu nach der in dieser Hinsicht bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 2. Juli 1860.

Die Vermittelung von Getreide, Kaufs- und Verkaufsgeschäften betr.

Die Vermittelung von Getreide-Kaufs- und Verkaufsgeschäften fällt nicht in den im §. 1 der Verordn. v. 5. Nov. 1859 genau bezeichneten und begrenzten Bereich derjenigen Geschäftsthätigkeit, für welche in dieser Verordn. das Erforderniß der obrigkeitlichen Concession vorgeschrieben ist, und die Bestimmung §. 8 unter b dieser Verordn. ist nur im Sinne §. 1 derselben aufzufassen und hat nur soviel feststellen sollen, daß die an einzelnen Handelsplätzen vorhandenen verpflichteten Mäkler und Sensale hinsichtlich ihrer Befugniß zu Vermittelung von Handelsgeschäften nach den daselbst für diese Classe von Geschäftsleuten bestehenden Mäklerordnungen und sonstigen Bestimmungen, nicht aber nach den Vorschriften der Verordn. zu beurtheilen seien. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 12. Octbr. 1860.

[1]) Die wegen des Viehabdeckens ergangene Verordn. betr.

In der Verordn. (des Min. d. Inn.) dieses betr. v. 4. Nov. 1861 (G. B. Nr. 112. S. 494) ist hierüber, unter Bezugnahme auf §§. 8 und 43 des Gewerbegesetzes Näheres bestimmt. Hiernach ist die gewerbmäßige Ausnutzung gefallenen und solchen, Krankheits wegen getödteten Viehes, welches nicht ausgeschlachtet und zur Nahrung nicht verwendet werden darf, ein von Regierungsconcession abhängiges Gewerbe (§. 1), und diese ist persönlich, wird aber nur zur Ausübung in einem bestimmten Grundstücke ertheilt (§. 2). Die bestehenden Gerechtigkeiten bleiben in Gültigkeit, die auf Realrechten beruhenden als Realconcessionen, welche aber hinsichtlich der Eigenschaften der Ausübenden und sonstigen Bedingungen des Gewerbbetriebs den persönlichen Concessionen (vergl. §. 44 des Gesetzes) gleich stehen (§. 3). Hierauf folgen Bestimmungen über die Ertheilung der Concession durch die betr. Kreisd., die bei der Polizeiobrigkeit anzubringenden Gesuche (§. 4), die Pächter und Stellvertreter (§. 5), die Berücksichtigung des Bedürfnisses und localer oder sonstiger Verhältnisse (§. 6 f.), die vorauszusetzenden Eigenschaften der Person und der Betriebsgebäude und Räume (§. 8 f.), die Verpflichtungen des Abdeckers — wonach ihm obliegt, sobald er von dem Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erlangt, der Ortspolizeibehörde solches anzuzeigen, den bestehenden gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften und ertheilten Anweisungen nachzugehen, auf Anordnung der Polizeibehörde den im Mandate vom 2. April 1796 vorgeschriebenen Umgang und die Fortschaffung der Thiercadaver in den §. 16 und 17 bemerkten Fällen zu verrichten (§. 10) —, ferner über die Vergütung der Dienstleistungen (§. 11), die zu überweisenden Bezirke und die aus dieser Ueberweisung

5) Einer gleichen Concession bedarf es für Theater- und Schauspielergesellschaften.

Diese Concessionsertheilung bleibt dem Min. des Inn. vorbehalten. Ausf. Verordn. §. 10.

6) Nur mit Concession des Finanzministeriums darf die Fabrikation von Spielkarten betrieben werden.

Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber gutachtlichen Bericht an das Finanzmin. zu erstatten hat. Ausf. V. §. 10.

§. 9. Persönlichkeit der Concession.

Jede Concession ist persönlich.

Es soll aber bei Gewerben, welche Capital erfordern, dessen volle Nutzbarkeit nur durch den Betrieb des Gewerbes erzielt werden kann, Erben oder Abkäufern die Concession ohne erhebliche Gründe nicht verweigert werden. — Beim Wechsel des Wohnorts ist eine neue Concession erforderlich. Ausf. V. §. 14.

Nur zu Gasthöfen können auch Realconcessionen ertheilt werden.

---

fließenden beschränkten Rechte (§. 12 f.), die Verwendung des gefallenen oder getödteten Viehes (§. 14), das beschränkte Recht des Besitzers über sein krankheitshalber getödtetes oder gefallenes Vieh zu verfügen (§. 15 f.), das auf öffentlichen Wegen und Plätzen gefallene oder getödtete Vieh (§. 17), die gegen Zuwiderhandlungen angedroheten Strafen (§. 18), die Aufhebung von §. 117 der Erled. der Landesgebr. v. 22. Juni 1661 und des Rescripts v. 20. Jan. 1804 (vergl. wegen dieser Bd. IV. S. 503 ff.).

Die Beschränkungen des Abdeckereigewerbes betr.

Die Verord. v. 4. Novbr. 1861, das Viehabdecken betr., hat zunächst nur die Tendenz, die Verhältnisse des Abdeckergewerbes zu den Viehbesitzern zu regeln und für die der Regierungsbehörde vorbehaltene Concessionsertheilung zur Anlegung von Cavillereien gewisse Normen aufzustellen. Weder hieraus, noch aus dem Gewerbegesetze ist aber zu folgern, daß die zeitherigen polizeilichen Beschränkungen, denen das Abdeckergewerbe insbesondere auch in Bezug auf die Pferdeschlächterei unterworfen gewesen ist, als aufgehoben zu betrachten seien, vielmehr folgt schon aus §. 47 des Gewerbegesetzes, daß diese Beschränkungen nach wie vor fortbestehen, weshalb es auch nicht nöthig geschienen hat, dies in der Verordn. v. 4. Novbr. 1861 noch besonders hervorzuheben.

Hiernächst ist das Min. des Inn. zwar damit einverstanden, daß den Abdeckern der Verkauf von Fleisch anderer Thiere jeder Gattung zum Zwecke menschlicher Nahrung aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht zu gestatten sei. In Betracht jedoch, daß die Combinirung jener schon an und für sich miteinander unverträglichen Gewerbe in Wirklichkeit nicht leicht unternommen werden wird, sowie, daß, falls dies dennoch vorkommen sollte, die Behörden nach §. 47 cit. des Gewerbegesetzes auch in diesem Punkte vollständig befugt sein würden, die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu treffen und ein desfallsiges Verbot durchzuführen, nimmt das Min. d. Inn. wenigstens zur Zeit noch Anstand, mit einer allgemeinen Verfügung in der angeregten Maße vorzugehen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz., v. 22. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Competenz der Ortsobrigkeit erstreckt sich auch auf diese und auf die Uebertragung von Realconcessionen auf andere Grundstücke; früher ertheilte behalten diese Eigenschaft. Ausf. V. §. 14. Vergl. auch §. 44 des Ges.[1])

§. 10. Besondere Concessionsbedingungen.

Diese sind, sofern nicht für das betr. Gewerbe allgemeine Bedingungen durch Verordnungen, Regulative, Ortsstatute ꝛc. aufgestellt sind, bei Ertheilung der Concession, welche schriftlich zu erfolgen hat, festzustellen. Es dürfen aber nur Bedingungen gestellt werden, welche durch Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt und durch Interessen, deren Wahrung §. 47 vorschreibt, geboten werden.

Als allgemeine Bedingungen sind, außer den in §§. 11 bis 13 der Ausf. V. angezogenen Verordnungen und gegebenen Vorschriften, die bestehenden Regulative über Schankwesen ꝛc. anzusehen; diese bleiben bei Kräften, sind aber, insoweit einzelne Bestimmungen mit der Vorschrift im zweiten Absatz von §. 10 nicht

---

[1]) Die Anerkennung erworbener dinglicher Gasthofsgerechtsame betr.

Das Min. des Inn. hat sich in Bezug auf die Bescheinigung über durch unvordenkliche Verjährung erworbene dingliche Gasthofsgerechtsame mit der Ansicht vollkommen einverstanden erklärt, daß die Prüfung derartiger Bescheinigungen und die Anerkennung diesfallsiger Realrechte nach wie vor den Kreisdd. zustehe, nicht aber mit Rücksicht auf die inzwischen in Wirksamkeit getretenen Concessionsvorschriften im §. 8 unter 2 in Verbindung mit §. 9 des Gewerbegesetzes auf die Ortsobrigkeiten übergegangen sei. Denn es handele sich dabei um einen, lediglich auf der älteren allgemeinen Gewerbeverfassung beruhenden Anspruch, welcher, sowie er in materieller Hinsicht nur nach den früher dieserhalb in Anwendung gekommenen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen ist, auch bezüglich der formellen Zuständigkeit an die ältere Verfassung gebunden bleiben müsse, nach welcher der Nachweis eines in Anspruch genommenen dinglichen Gewerbsbefugnisses der Regierungsbehörde gegenüber zu bewerkstelligen, und ebenso auch ausschließlich von deren Anerkennung abhängig war. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 7. Nov. 1862, den übrigen Kreisdd. durch M. V. v. 26. Mai 1863 abschriftl. zugefertigt und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 12. Juni 1863 (V. Bl. Nr. 7) Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 2. ej. (V. Bl. Nr. 6) Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 9. ej. (Kreisbl. Nr. 137.)

Die Auflegung eines Canons bei Realgasthofsconcessionen.

Verordn. (des Min. d. Inn. u. der Finanzen), die Auflegung eines Canons für die Ertheilung von Realconcessionen zu Gasthöfen betr.; v. 3. März 1862. (G. Bl. Nr. 16 S. 33.)

Soll bei Ertheilung solcher Concessionen und bei Uebertragung derartiger Gerechtsame auf ein anderes Grundstück fernerhin erfolgen, und es soll vor Ertheilung der Concession und Genehmigung der Uebertragung Bericht an das Finanzmin. erstattet und die Uebernahme des festgesetzten Canons zur Bedingung gemacht worden.

Wegen Auflegung eines Canons bei Veräußerung des Reiheschankbefugnisses vergl. oben S. 551.

im Einklange stehen, einer Revision zu unterwerfen. Ausf. V. §. 15. Im Uebrigen enthält diese nähere Bestimmungen darüber, inwiefern die bürgerlichen Ehrenrechte in Betracht zu ziehen sind (§. 15), ferner über die auszustellenden Concessionsurkunden, und den zu verwendenden Concessionsstempel, über die Clausel: „bis auf Widerruf", über die Erwerbung des Bürgerrechts, über die Vertretung des Anmeldescheins durch jene Urkunden, über die zu entrichtenden Gebührnisse und über die analoge Anwendung der §. 7 bis 9 dieser Verordn. (§. 16.)

§. 11. Gewerbbetrieb im Umherziehen.

Hausirhandel.

Hierzu ist Erlaubniß der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich. Als Hausirhandel wird nicht angesehen

1) Die Ausführung von Gewerbsarbeiten bei ihren Kunden (§. 49) und das Austragen bestellter Waaren.

Die Bestimmungen wegen der Handelsreisenden bleiben bei Kräften.[1]) — Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen der Hausindustrie (Factore, Aufkäufer ꝛc.) ist nicht als Gewerbbetrieb im Umherziehen anzusehen und sie dürfen auch die gesammelte Waare mit sich führen und unterwegs verkaufen. — Gewerbtreibende, welche einen festen Wohnsitz haben und hier nach §. 5 des Gesetzes angemeldet sind, dürfen auch außerhalb ihres Wohnorts Gewerbsarbeiten bei ihren Kunden vornehmen und bei diesen Gegenstände, an welchen Reparaturen vorzunehmen sind, sammeln. Dies gilt insbesondere von Glasern, Böttchern, Schleifern, Siebmachern, Korbflechtern, Topfstrickern, Barbieren, Klavierstimmern ꝛc. Ausf. V. §. 17.

2) Das Anbieten von Leistungen.

3) Das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Waldbaues, des Gartenbaues, der Viehwirthschaft, der Jagd, und der Fischerei, von Victualien und Brennmaterialien und gewissen im Verordnungswege zu bezeichnenden gemeinen Verbrauchsgegenständen.

Unter letztere gehören ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, Sand, Thon und dergleichen. Auch bedarf das Umhertreiben von Vieh zum Verkaufe durch inländische Producenten keiner Erlaubniß. Ausf. V. §. 17.

4) Der Einkauf inländischer Erzeugnisse und das Sammeln von Bestellungen (mit Ausnahme des Subscribentensammelns §. 8) durch Gewerbtreibende, deren Angehörige, oder Handelsreisende. Es dürfen jedoch die eingekauften Waaren unterwegs nicht wieder

---

[1]) Vergl. wegen dieser die Register zum 4. und 5. Bande und im letztern Ort überdies wegen deren Legitimation S. 652.

verkauft und bei dem Sammeln von Bestellungen und Mustern keine Waaren mitgeführt werden.

Das Sammeln von Lumpen, Abfällen 2c. ist nach diesem Punkte als erlaubt anzusehen. Ausf. V. §. 17.[1])

---

[1]) Das Herumtragen von Brod und Semmel betr.

Vergl. deshalb die oben S. 544 angezogene Verordn. vom 20. März 1862 am Schluß.

Das Herumtragen von Erzeugnissen der Landwirthschaft, Viehzucht 2c. durch Ausländer betr.

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß in Ermangelung einer entgegenstehenden, ausdrücklichen Bestimmung des Gewerbegesetzes und da ein die vorgängige Aufnahme und Niederlassung im Lande nach §. 17 dieses Gesetzes bedingender selbstständiger Gewerbbetrieb dabei nicht in Frage kommt, auch Ausländer an dem Herumtragen der im §. 11 unter 3 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 17 Absatz 4 der Ausf. V. gedachten Erzeugnisse und Verbrauchsgegenstände zum Zwecke des Verkaufs, vorausgesetzt, daß sie in polizeilicher Hinsicht sich genügend zu legitimiren vermögen, nicht zu behindern sind. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 11. April 1862, den übrigen Kreisdd. abschr. zugefert. und dieser gemäß V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 25. ej. (V. Bl. Nr. 10), Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 2. Mai 1862. (V. Bl. Nr. 20.)

Rücksichtlich der §. 11 unter 3 und 4 genannten Gegenstände sind Erlaubnißscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht erforderlich.

Nach dem letzten Absatze vom §. 20 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze könnte es den Anschein gewinnen, als wenn und zwar im Widerspruche mit §. 11 dieses Gesetzes, ebenfalls rücksichtlich der unter 3 und 4 dieses §. 11 genannten Gewerbe Erlaubnißscheine erforderlich seien. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern es hat mit den Schlußworten im letzten Absatze jenes §. 20 nur soviel angedeutet, beziehendlich angeordnet werden sollen, daß, insoweit überhaupt die Obrigkeiten um Ertheilung von Erlaubnißscheinen angegangen werden und zu erwägen haben, ob dergleichen zu gewähren seien, sie dabei den Gesichtspunkt rücksichtlich der Führung von Gewerbesteuerscheinen, beziehendlich Gewerbesteuerfreischeinen jederzeit und auch dann namentlich gehörig im Auge zu behalten haben, wenn sich unter den um die Erlaubnißertheilung zu einem, einer solchen bedürfenden Gewerbbetrieb Nachsuchenden etwa ebenfalls solche Personen befinden sollten, welche sich mit den §. 11 unter 3 und 4 genannten Gewerben befassen, beziehendlich zu befassen beabsichtigen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. vom 27. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Das Hausiren mit Holzwaaren, Besen und Strohwaaren betr.

Die Bestimmung §. 19 unter b. der Ausf. V. zum Gewerbegesetze vom 15. Octbr. d. J. bedarf insofern einer Erläuterung, als sich unter den dort genannten Artikeln, rücksichtlich deren der Hausirbetrieb von der Erlaubniß der unteren Gewerbspolizeibehörden abhängig ist, auch solche Gegenstände, wie ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren, mit aufgeführt finden, welche im vorhergehenden §. 17 der Ausf. V. als gemeine Verbrauchsgegenstände bezeichnet worden sind, deren Vertrieb im Herumtragen nach §. 11 unter 3 des Gewerbegesetzes als Hausirhandel nicht angesehen werden soll, und wobei mithin eine Erlaubnißertheilung der Obrigkeit nicht in Frage kommt. Diese wiederholte, sich anscheinend wiedersprechende Aufführung der vorerwähnten Gegenstände hat indeß nur den Zweck, den betreffenden Gewerbspolizeibehörden in dem Falle zum Anhalten und zur Instruction zu dienen, wenn es sich um Ausstellung der nach §. 20 der Ausf. V. schriftlich zu ertheilenden Hausirerlaubnißscheine an solche Personen handelt, welche nächst diesen oder jenen der der obrigkeitlichen

§. 12. Fortsetzung.

Die Gewerbe, zu deren Betriebe im Umherziehen Erlaubniß ertheilt und die Waaren, mit denen der Hausirhandel gestattet werden darf, die persönlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnißertheilung und die Behörden, welche hierzu befugt sind, werden im Verordnungswege bestimmt.[1])

Genehmigung nach §. 19 unter b. unterliegenden Artikel gleichzeitig die fraglichen Gegenstände, als ordinäre Holzwaaren, Besen und Strohwaaren im Wege des Hausirens zu vertreiben beabsichtigen. In diesem Falle sind der Vollständigkeit halber, und um Contraventionen vorzubeugen, die letztgenannten Gegenstände ebenfalls im Hausirscheine mit namhaft zu machen, und dies ist der Zweck der Erwähnung derselben im §. 19, während, wenn das Herumtragen zum Verkaufe blos mit Artikeln der gedachten Art, oder den § 11 des Gewerbegesetzes erwähnten Erzeugnissen der Landwirthschaft, der Viehzucht ꝛc. stattfindet, eine Cognition der Behörde überhaupt nicht, und also auch nicht eine Erlaubnißertheilung einzutreten hat. M. V. an die Kreisd. zu Leipz, v. 9. Dec. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

[1]) Das Hausiren der Erzgebirger mit Spitzen und Kurz- oder Nadlerwaaren betr.

Das Min. des Inn. hat in Bezug hierauf Folgendes ausgesprochen: Wenn die Kreisd. zu Zwick. von der Ansicht ausgegangen ist, daß die den Unterthanen des Erzgebirgischen Kreises durch das Generale vom 28. Juni 1751 (Bd. IV. S. 314) ertheilte Erlaubniß zum Hausiren mit Spitzen und Kurz- oder Nadlerwaaren durch die Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausf. V. dazu nicht aufgehoben, vielmehr unter die Bestimmungen des §. 19 unter c. der Verordnung zu subsummiren sei, so hat das Min. d. Inn. dieser Auffassung um so mehr beizupflichten, als obige Vergünstigung durch das erwähnte Generale, der Wirkung nach, in der That einem bestimmten Landestheile, als dem Inbegriffe der zu demselben gehörigen Ortschaften zugestanden worden ist, die Bestimmung des §. 19 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze also auf das fragliche Verhältniß recht eigentlich Anwendung zu leiden hat. Die hieraus von der Kreisd. für die ebenmäßige fernere Gültigkeit auch des Generale v. 28. Aug. 1772 (Bd. IV. S. 311), durch welches das Hausiren mit inländischen Glaswaaren im Allgemeinen nachgelassen worden ist, gezogene Folgerung, vermöchte übrigens das Min. als begründet nicht anzuerkennen, in Betracht, daß es sich in diesem Falle nicht sowohl um Verleihung einer besonderen, gewissen Personen oder Oertlichkeiten zu Statten kommenden Hausirberechtigung. als vielmehr um eine objective Erweiterung des Kreises der von dem allgemeinen gesetzlichen Hausirverbote ausgenommenen Gewerbserzeugnisse und Waarenartikel handelt, welche den neuen Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausf. V. gegenüber nicht weiter in Betracht kommen kann. Das zuletzt erwähnte, ohnehin längst obsolet gewordene Generale wird vielmehr allerdings als durch das Gewerbegesetz aufgehoben anzusehen sein. Der Kreisd. bleibt anheimgestellt, von obigen Bemerkungen zum Behufe der dem Gerichtsamte Annaberg auf den nebst einer Beilage im Anschlusse wieder zurückfolgenden Bericht zu ertheilenden Bescheidung den geeigneten Gebrauch zu machen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 24. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. Vergl. auch die unten S. 569 angezogene Gen. V. der Kreisd. zu Leipz. v. 24. Febr. 1862.

Das Hausiren der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber mit Weberwaaren betr.

Die nach Maßgabe des Generale vom 10. Mai 1810 in Verbindung mit der Verordn. vom 5. Dec. 1844 (Bd. IV. S. 319) bisher bestandene Beschränkung

Zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist die Erlaubniß einer Kreisd. erforderlich. Eine solche darf jedoch nur ertheilt werden zum Viehhandel, Scheerenschleifen, Siebmachen, Musikmachen und

---

des Hausirbefugnisses der Oberlausitzer und Sebnitzer Weber auf das Land ist vermöge des Gewerbegesetzes und der bezüglichen Bestimmungen der Ausf. Verordn. zu demselben allerdings als in Wegfall gekommen zu betrachten, und zwar ebensowohl um deswillen, weil die Rücksicht auf die zünftigen Verbietungsrechte der städtischen Weberinnungen, welche jener Beschränkung zum Grunde lag, nach §. 43 des Gewerbegesetzes sich überhaupt erledigt hat, als auch wegen der Beschaffenheit der Bestimmung im §. 19 unter c. der Ausf. Verordn., welche jede frühere Schranke der für gewisse Erzeugnisse bisher bestandenen örtlichen Hausirbefugnisse hätte aufrecht erhalten müssen, wenn die Absicht gewesen wäre, ebenfalls die mit den Grundsätzen der neuen Gewerbeverfassung nicht im Einklang sich befindenden Grenzen dieser Befugnisse fortbestehen zu lassen. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 5. März 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Den Hausirhandel mit Carlsfelder Wanduhren betr.

Da die der Carlsfelder Wanduhrenfabrik mittelst der Verordnungen des Min. des Inn. v. 24. Aug. 1836, 6. April 1837, 18. März und 14. August 1839 (Bd. IV. S. 324) bisher zugestandene Ermächtigung, ihr Fabrikat auch im Wege des Hausirens vertreiben zu dürfen, vermöge der bei dieser Vergünstigung hauptsächlich in das Auge gefaßten Rücksicht auf Beförderung des Nahrungsstandes von Carlsfeld als ein örtliches Hausirbefugniß im Sinne von §. 19 unter c. der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze zu betrachten, und zeither schon in dem Umfange zur Ausübung gekommen ist, daß zum Austragen und Vertriebe von Carlsfelder Wanduhren nicht blos Einwohner dieses Orts, sondern auch die Bewohner anderer, entfernt gelegener Landestheile, meistens Uhrenhändler, verwendet worden sind, so hat es auch in Zukunft hierbei zu bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von dem Directorium der Carlsfelder Wanduhren-Actien-Gesellschaft angenommenen Hausirer sich bei der Gewerbspolizeibehörde ihres Wohnorts hierüber auszuweisen haben, und von dieser dann, sobald ihnen keines der im §. 20 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze diesfalls vorgeschriebenen Erfordernisse in persönlicher Hinsicht abgeht, mit dem erforderlichen Hausirerlaubnißscheine zu versehen sind. M. V. an die Kreisd. zu Dresd., d. Kreisd. zu Zwick. abschr. zugefert. und an d. Kreisd. zu Leipz. v. 19. April 1862, und dieser gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 3. Mai 1862 (V. Bl. Nr. 7).

Der in vorstehender Min. Verordn. v. 19. April 1862 — durch welche das Befugniß des Vertriebes dieses Waarenfabrikates im Wege des Hausirens als fortbestehend anerkannt worden ist — entsprechend, haben, nachdem das Directorium der Karlsfelder Wanduhrenfabrik das Bedenken geäußert, daß die untern Gewerbepolizeibehörden die den von diesem anzunehmenden Händlern zur Erlangung des Hausirerlaubnißscheines auszustellenden Bescheinigungen nach Befinden nicht als vollgültige Legitimationen betrachten könnten (gemäß M. V. an die Kreisdd. zu Dresd., Leipz. u. Zwick. v. 11. Aug. 1862, der Kreisd. zu Bud. abschr. zugefert.), auch die Kreisd. zu Leipz. durch Gen. V. v. 16. ej. (V. Bl. Nr. 35), die Kreisd. zu Zwick. durch Bek. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 14), die Kreisd. zu Bud. durch Gen. V. v. 16. ej. (Kreisbl. Nr. 195) das Erforderliche bekannt gemacht, und hat die Kreisd. zu Dresd. in einer anderweiten Gen. V. v. 16. ej. (V. Bl. Nr. 12) annoch, im Uebrigen auf ihre Gen. V. v. 3. Mai 1862 Bezug nehmend, darauf aufmerksam gemacht, daß die erwähntrn, vom Directorium der Karlsfelder Wanduhren-Actiengesellschaft ausgestellten Bescheinigungen als vollgültige Unterlagslegitimationen anzusehen sein.

Den Hausirhandel mit Medicamenten betr.

Wegen dieses vergleiche oben S. 477.

zu Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorrichtungen. Ausf. Verordn. Nr. 18.

Das Hausiren mit Olitäten, Spitzen und kurzen Waaren betr.

Hinsichtlich der Begriffs-Feststellung der Olitäten, Spitzen und kurzen oder Nadlerwaaren erscheint es zwar rathsam, sich bei Ausstellung der erforderlichen Hausirerlaubnißscheine, unter Vermeidung der Specialisirung der fraglichen Waarengattungen, auf die einfache Aufführung der letzteren mit dem Collectivausdrucke in den Scheinen zu beschränken und es der Erörterung und Entscheidung im einzelnen Falle zu überlassen, ob und inwieweit der Hausirer sich bei dem Betriebe seiner Waaren, bezüglich der letzteren innerhalb der ihm zustehenden Grenzen gehalten oder diese überschritten habe. Auch muß es, wenn dennoch, mit Rücksicht auf die von den Betheiligten etwa geäußerten Wünsche oder die bisherige Uebung, der Aufzählung der einzelnen Hausirartikel in dem Hausirerlaubnißscheine der Vorzug gegeben werden sollte, zunächst dem obrigkeitlichen Ermessen anheimgestellt bleiben, selbst die Feststellung derartiger Artikel zu bewirken, welche nach Maßgabe der zeitherigen Praxis oder nach allgemeinen gewerblichen Grundsätzen unter die obenerwähnten Waarengattungen zu rechnen sein möchten. Indeß hat das Min. des Inn. kein Bedenken getragen, sich mit der Auffassung einverstanden zu erklären, wonach unter „Olitäten" auch wohlriechende Seifen und Wässer, z. B. Eau de Cologne, Räucherpulver, Räucherpapier und andere Parfümerien, z. B. Pomaden, unter „Spitzen" aber auch Kragen, Krausen, Hauben, Tücher, Schleier für Frauenspersonen und die sogenannte weiße Waare im engern Sinne des Wortes, z. B. Manchetten, Vorhemdchen und Halskragen für Mannspersonen zu verstehen sind, jedoch die weiße Waare anlangend selbstverständlich unter Ausschluß der glatten, weißen Stickwaaren. Was ferner die Kurzwaaren anlangt, so sind dahin zwar: Spiegel, Messer, Scheeren, Kämme, Nadeln, Knöpfe, Hosenträger, Cigarrenetuis, Tabakspfeifen, Tabaksdosen ꝛc., nicht aber Schnuren, Zwirn und Band zu rechnen. Desgleichen ist das Hausiren mit Strumpfwaaren, Porzellan, Stein- gut- und Glassachen, sowie mit Papier und Schreibmaterialien nicht zu gestatten. Die Unterstellung des Crottendorfer Honigkuchens und des in der dortigen Gegend von der ärmeren Bevölkerung vielfach genossenen Wachholdersaftes unter den Begriff der „Victualien", bei welchen auch örtliche Gewohnheit und Lebensweise nicht gänzlich außer Betracht gelassen werden können, muß dem ortsobrigkeitlichen Ermessen überlassen werden, wogegen Stiefelwichse nach §. 11 unter 3 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 17 Absatz 4 der Ausf. V. den gemeinen Verbrauchsgegenständen beizuzählen ist. Ebenso fällt unter §. 11 4 des Gewerbegesetzes der Handel mit Metal-Abfällen und Menschenhaaren, insofern die Händler diese Gegenstände im Umherziehen nur einkaufen und an bestimmte Abnehmer wieder absetzen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 20. Febr. 1862.

Den Viehhandel im Umherziehen durch Ausländer betr.

Die Bedenken, welche hinsichtlich der anscheinend störenden Einwirkung der bezüglichen Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausf. V. zu solchem auf den ausländischen, namentlich böhmischen Viehhandel nach Sachsen geäußert worden sind, werden zum großen Theile mindestens ihrer Bedeutung entkleidet, wenn man nicht verabsäumt, dabei zwischen den beiden hier in Frage kommenden Classen von ausländischen Viehhändlern zu unterscheiden, denen nämlich,

welche sich darauf beschränken, die von ihnen über die Landesgrenze gebrachten Viehstücke oder Heerden unmittelbar in den Grenzorten, oder doch der Grenze mehr oder weniger nahe gelegenen Districten zu verkaufen

und solchen Händlern,

welche ihr Absehen darauf gerichtet haben, die von ihnen angetriebenen

Zur Ertheilung der Erlaubniß zum Hausirhandel sind die Gewerbspolizeibehörden erster Instanz competent. Diese Erlaubniß hat sich jedoch zu beschränken:

---

größeren Heerden von Schweinen, Gänsen, Schafen u. s. w. weiter in das Land hineinzubringen und im Umherziehen, da nöthig, erst nach längerem Verweilen in Sachsen abzusetzen.

Händler der ersteren Gattung sind unzweifelhaft nach der Bestimmung im 2. Absatze von §. 18 des Gewerbegesetzes zu beurtheilen und daher nur insoweit in ihrem Gewerbebetriebe beschränkt, als sie den hierländischen Zoll- und Abgabenverhältnissen, sowie den durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften, namentlich was Reiselegitimationen anlangt, bedingten Beschränkungen unterliegen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß insbesondere während des Ueberganges bis zu einer größeren Eingewöhnung in die neuen gewerbgesetzlichen Vorschriften, diesem mehr oder weniger unmittelbar an der Landesgrenze verkehrenden Viehhandel eine dem Wesen der ersteren fremde und unnöthige Erschwerung und Behinderung Seiten der Unterbehörden nicht in den Weg zu legen ist.

Was dagegen die andere Classe von ausländischen Viehhändlern betrifft, welche also wirklich ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, so können sich dieselben allerdings nicht entbrechen, in Gemäßheit von §. 18 der Ausf. V. bei derjenigen Kreisd. einen Erlaubnißschein zu ihrem Vorhaben sich auszuwirken, deren Bezirk sie bei dem Betreten des Landes zuerst zu berühren beabsichtigen.

Das Min. vermag auch in der Erfüllung dieser Obliegenheit um so weniger eine wirkliche Erschwerung des fraglichen Handels zu erkennen, als Viehhändler der hier in Rede stehenden Classe entweder überhaupt aus diesem Handel ein Gewerbe machen und daher darauf rechnen, mit ihrer Waare wiederholt nach Sachsen zu kommen, oder doch bei einem etwaigen einmaligen Versuche gleich mit einer größeren Heerde auftreten, welche allein den Aufwand des Umherziehens zu übertragen im Stande sein könnte und daher längere Zeit vor Ausführung ihres Unternehmens schon die Vorbereitungen zu demselben zu treffen pflegen.

In beiden Fällen aber erscheint es nicht als eine erhebliche Belästigung, wenn sie rechtzeitig die nöthigen Schritte zu thun haben, um sich durch Nachsuchung der erforderlichen Erlaubniß bei der betreffenden Kreisd. zu ihrem Vorhaben berechtigen zu lassen, jedenfalls aber vermag das Min. in den dafür geltend gemachten Umständen zur Zeit wenigstens noch keine dringende Veranlassung zu erblicken, gegen die Bestimmung in dem vorhin angezogenen §. 18 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze die Ausstellung von Erlaubnißscheinen zum Viehhandel Seiten der Ausländer in die Hände der Unterbehörden zu legen, vielmehr erscheint es unter allen Umständen rathsam und angemessen, darüber erst noch Erfahrungen abzuwarten, ob die gegebene Vorschrift in der That Erschwerungen für den fraglichen Handelsbetrieb im Gefolge habe und ob und welche Erleichterungen demselben im Interesse der rücksichtlich ihres Bedarfs an Vieh der fraglichen Art an dergleichen umherziehende Händler gewiesenen hierländischen Bevölkerung, nach Befinden unter Wiederabgehen von der bezüglichen Bestimmung der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze zuzugestehen sein möchten.

Aus derselben Rücksicht nimmt daher auch das Min. für jetzt noch Anstand, dergleichen ausländische Viehhändler von dem im 5. Absatz von §. 20 der Ausf. Verordn. rücksichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des Hausirhandels den betr. Gewerbetreibenden überhaupt vorgeschriebenen Verpflichtung der Anmeldung bei dem Ortsrichter oder Gemeindevorstande, beziehendlich der Gutsherrschaft, wieder zu entbinden, zumal größere dergleichen Viehheerden meistentheils von mehr als einer Person geleitet zu werden pflegen und die Besorgung der fraglichen Anmeldung durch eine der letzteren daher mit einer besonders erheblichen Schwierigkeit nicht verbunden sein kann.

Wenn übrigens es bei dieser Gelegenheit für sehr wünschenswerth bezeichnet worden ist, bezüglich einiger der im §. 11 des Gewerbegesetzes unter 3 gedachten

a) auf Inländer, welche im Verwaltungsbezirke der Behörde ihren Wohnsitz haben;

Gewerbebetriebe die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit oder dem Gemeindevorstande vorzuschreiben, so erscheint es zwar dem Min. für jetzt noch rathsam, bei den diese Verbindlichkeit nicht auferlegenden Bestimmungen der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze stehen zu bleiben. Man überläßt jedoch der Kreisd., diesen Gegenstand im Auge zu behalten und dafern sie nach den von ihr hierüber gemachten Wahrnehmungen eine derartige Ausdehnung der Vorschrift im 5. Absatze im §. 20 der Ausf. Verordn. fortwährend als eine zu wünschende Maßregel betrachten sollte, hierüber anderweiten Vortrag, unter specieller Bezeichnung der dabei in das Auge zu fassenden Gegenstände, deren Absatz im Herumtragen nach Punkt 3 im §. 11 des Gewerbegesetzes von einer Erlaubnißertheilung nicht abhängig ist, zu erstatten. Was endlich noch den hinsichtlich der im letzten Absatze von §. 20 der Ausf. Verordn. enthaltenen Bestimmung angeregten Zweifel anlangt, insofern es nach dieser Bestimmung den Anschein gewinne, als wenn, und zwar im Widerspruche mit §. 11 des Gewerbegesetzes und demjenigen, was hierüber in der wegen §. 17 und 19 der Ausf. Verordn. unter dem 9. d. M. von dem Min. erlassenen Verfügung (vergl. oben S. 562.) bemerkt worden ist, ebenfalls rücksichtlich der unter 3 und 4 des §. 11 des Gesetzes genannten Gewerbe Erlaubnißscheine erforderlich seien, so nimmt das Min. keinen Anstand, sich mit der Ansicht, daß Letzteres nicht erforderlich ist, vollkommen einverstanden zu erklären, da mit den Schlußworten im letzten Absatze von §. 20 der Ausf. Verordn. nur soviel hat angedeutet, beziehendlich angeordnet werden sollen, daß, insoweit überhaupt die Ortsobrigkeiten um Ertheilung von Erlaubnißscheinen angegangen werden und zu erwägen haben, ob dergleichen zu gewähren seien, sie dabei den Gesichtspunkt rücksichtlich der Führung von Gewerbesteuerscheinen, beziehendlich Gewerbesteuerfreischeinen, jederzeit und auch dann namentlich gehörig im Auge zu behalten haben, wenn sich unter den um die Erlaubnißertheilung zu einem einer solchen bedürfenden Gewerbebetrieb Nachsuchenden etwa ebenfalls solche Personen befinden sollten, welche sich mit den §. 11 unter 3 und 4 des Gewerbegesetzes genannten Gewerben befassen, beziehendlich zu befassen beabsichtigen.

Auch hat das Min. für unbedenklich erachtet, daß die Kreisd. nach dem Vorschlage des Gerichtsamts, die K. K. Statthalterei zu Prag wegen behufiger Verständigung der jenseitigen Unterthanen bei der Paßausstellung von den rücksichtlich des fraglichen Viehhandels nunmehr in hiesigen Landen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit nöthig, in Kenntniß setzt. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 27. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. Vergl. auch die unten S. 569. angez. Gen. Verordn. d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. Febr. 1862.

Die Fortsetzung des vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes ausgeübten Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausirhandels betr.

Das Min. des Inn. hat sich veranlaßt gefunden, den Kreisdd. in Bezug auf mehrere, ihm von einigen der Letzteren, beziehendlich Ortsobrigkeiten unmittelbar zur Entschließung vorgelegten Zweifel und Anfragen über die Handhabung der den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie den Hausirhandel betr. Vorschriften des Gewerbegesetzes und der Ausf. Verordn. zu solchem Folgendes zur Nachachtung und soweit nöthig Bescheidung der unteren Gewerbspolizeibehörden zu eröffnen.

Wenn zunächst die Frage angeregt worden ist, ob und inwieweit die Bestimmungen der ersten Absätze im §. 92 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz auch denjenigen uneingeschränkt zu Statten kommen, welche zeither schon, sei es einen nach früherer Gewerbsverfassung besonderer Concession oder Erlaubniß nicht bedürfenden Gewerbebetrieb im Umherziehen oder den Hausirhandel betrieben haben, so ist diese Frage, was

b) auf den Handel mit Besen, Sieben, ordinären Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, Handspinngeräthschaften, Sicheln, Futterklingen, Wetzsteinen, Wagenschmiere;

---

a. die Inländer und zunächst den Hausirhandel anlangt, bejahend zu beantworten. Es werden demnach solche Inländer, welche bereits vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes, sei es auch mit Unterbrechungen, entweder auf Grund einzelnen Orten und Landestheilen zugestandener besonderer Hausirvergünstigungen oder mit solchen Waaren hausirt haben, rücksichtlich deren der Vertrieb im Wege des Hausirens vermöge gesetzlicher oder von den Regierungsbehörden ausgegangener Vorschriften den Inländern im Allgemeinen gestattet gewesen, auch fernerhin an der Ausübung des Hausirhandels in der bisherigen Ausdehnung nicht zu behindern, vielmehr auf Verlangen von den Obrigkeiten ihres Wohnortes mit Hausirerlaubnißscheinen zu versehen sein, selbst wenn ihnen für die Person die im §. 3 des Gewerbegesetzes enthaltene Altersbeschränkung entgegenstehen sollte. Vorauszusetzen ist jedoch hierbei, daß den Betheiligten nicht, abgesehen von der Altersbestimmung, das eine oder das andere der im §. 20 der Ausf. Verordn. sonst noch in persönlicher Hinsicht für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel festgestellten Erfordernisse abgehen, in Betracht, daß auch nach den schon vor dem Eintritt des Gewerbegesetzes bestandenen Grundsätzen der Mangel persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ebenso wie das Behaftetsein mit ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten für die Obrigkeiten einen ausreichenden Beweggrund abzugeben hatte, die Ertheilung einer erbetenen Hausirerlaubniß zu verweigern.

Dagegen kann ein vor dem Erscheinen des Gewerbegesetzes thatsächlich zwar betriebener, aber rücksichtlich der geführten Waaren über die obenbemerkten gesetzlichen Grenzen hinausgegangener Hausirhandel, selbst wenn derselbe von einzelnen Obrigkeiten stillschweigend oder ausdrücklich gestattet worden sein sollte, gegenwärtig keinen Anspruch auf fernere Zulassung begründen, da, wenn im §. 92 der Ausf. Verordn. dem Gewerbegesetze die rückwirkende Kraft abgesprochen worden ist, hierdurch zwar die auf Grund und innerhalb der Grenzen der früheren Gewerbeverfassung oder Gewerbegesetzgebung erworbenen persönlichen Gewerbsberechtigungen haben aufrecht erhalten, keineswegs aber etwaige mißbräuchliche, sei es auch auf Connivenz der Behörden beruhende, Anmaßungen und Ausschreitungen, soweit sie auch dem Gewerbegesetze gegenüber als solche sich characterisiren würden — gewissermaßen im Sinne einer General-Amnestie — haben sanctionirt werden sollen.

Von den oben in Ansehung des Hausirhandels bemerkten Grundsätzen ist aber demnächst auch bei Inländern hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen auszugehen und daher solchen Personen, welche früher schon eines der im §. 18 der Ausf. Verordn. erwähnten Gewerbe, was das Musikmachen und die Production von Schaustellungen ꝛc. anlangt, gemäß einer auf Grund von §. 106 der Allg. Armenordn. Seiten einer der Kreisdd. erlangten Concession betrieben haben, ein Hinderniß unter der Voraussetzung nicht in den Weg zu legen, daß denselben nicht eines der im §. 20 der Verordn. mit Ausnahme der Altersvorschrift bemerkten Erfordernisse abgeht.

Der erforderlichen Controle über diesen Gewerbebetrieb halber erscheint es jedoch angemessen, auch dergleichen Personen mit den nach dem eben angezogenen §. 20 vorgeschriebenen Erlaubnißscheinen durch die Kreisdirectionen versehen zu lassen.

Was dagegen

b. das Verhältniß der Ausländer zu der obigen Frage betrifft, so enthält §. 19 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze der Sache nach nur eine Erneuerung des schon in der früheren Gesetzgebung hinsichtlich der Ausländer begründet gewesenen allgemeinen und unbedingten Hausirverbots, so daß eine etwaige Berufung von Gewerbtreibenden dieser Kategorie auf die in Rede stehenden Bestimmungen im §. 92 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz schon an und für

c) rücksichtlich aller andern Artikel auf Bewohner solcher Orte, denen bisher für gewisse Erzeugnisse eine Hausirbefugniß zustand und auch da nur auf die schon zeither mit Hausirerlaubniß versehenen Personen.

An andere Einwohner dieser Orte können Erlaubnißscheine nur von der Kreisd. bewilligt werden. Erweiterung bestehender, Verleihung neuer örtlicher Hausirbefugnisse kann nur durch das Min. d. Inn. erfolgen. In der Oberlausitz ist vor Ertheilung eines Hausirscheins die Gutsherrschaft zu hören. Ausf. Verordn. §. 19.

---

sich ausgeschlossen erscheint. Ebensowenig würde aber eine solche hinsichtlich der im §. 18 dieser Verordn. namhaft gemachten Gewerbebetriebe im Umherziehen als statthaft anzusehen sein, da die ersteren auf irgend einen Gewerbebetrieb im hiesigen Staate, insoweit ihnen nicht rücksichtlich des Handels auf Messen und Jahrmärkten sowie sonst die Zollverträge zur Seite stehen, oder einem Ausländer auf Grund des schon vorhin angezogenen §. 106 der allgemeinen Armenordnung Concession zum Musikmachen und zur Production von Schaustellungen ꝛc. ertheilt worden sein sollte, bei welcher Erlaubniß es zu bewenden haben wird, einen persönlichen Rechtsanspruch überhaupt nicht besitzen.

Wie daher schon aus der, wegen des ausländischen, namentlich böhmischen Viehhandels unter dem 27. v. M. an die Kreisd. zu Zwick. gerichteten, den übrig. Kreisdd. abschriftl. mitgeth. Verordn. zu entnehmen ist, werden sich auch Ausländer, ohne Unterschied, selbst wenn sie bereits vor der neuen Gewerbeverfassung eine der hier fraglichen Gewerbsarten ungehindert ausgeübt haben sollten, sich nicht entbrechen können, für die Zukunft und zum Zwecke des Fortbetriebes ihres Gewerbes in hiesigen Landen nach Maßgabe des mehrerwähnten §. 18 der Ausf. Verordn., der Erlaubnißertheilung der betreffenden Kreisd. sich zu versichern. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1862, auf welche die Kreisd. zu Leipz. durch Gen. V. v. 24. ej. (V. Bl. Nr. 9) hingewiesen hat.

Zur Erläuterung der vorstehenden Verordnung.

Wenn das Min. d. Inn. sich dafür entschieden und auch diese Auffassung fortwährend für die richtige zu betrachten hat, daß auf Grund des erwähnten §. 92 der Ausf. Verordn. auch rücksichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausirhandels eine rückwirkende Kraft des Gewerbegesetzes ausgeschlossen werden müsse, so beruht dies vornehmlich auf der Erwägung, daß es überhaupt mit der ganzen Tendenz dieses Gesetzes nicht zu vereinigen sein würde, mit Rücksicht auf einzelne neu eintretende beschränkende Vorschriften desselben sofort und mit einem Male in Erwerbsverhältnisse störend einzugreifen, welche sich, ohne mit dem Grundprincip der neuen Gesetzgebung in Widerspruch zu stehen, unter dem Schutze der früheren Verfassung und Gesetzgebung gebildet und dadurch dergestalt den Charakter persönlicher Gewerbsrechte für die Betheiligten angenommen haben, daß ihnen, ohne erhebliche Beeinträchtigung des darauf gegründeten Nahrungsstandes, die fernere Anerkennung nicht versagt werden kann. Denn obschon es an sich richtig ist, daß aus der einmaligen Ertheilung eines auf einen mehr oder weniger kurzen Zeitraum beschränkten Hausirpasses oder Gewerbesteuerscheines ein rechtlicher Anspruch auf die Erlangung einer weiteren Legitimation nach Ablauf der ersteren nicht habe abgeleitet werden können, so würde andererseits doch ein blos auf Willkür gegründetes Verfahren von den Obrigkeiten in dieser Beziehung nicht minder unstatthaft gewesen sein; vielmehr hätten alle diejenigen, welche sich einmal, sei es auf Grund allgemein verstattet gewesenen Hausirverkehrs, oder einzelnen Landestheilen, oder Ortschaften in dieser Hinsicht zugestandener besonderer Vergünstigung unter Autorisation der Obrigkeit mit dem Hausirhandel — rücksichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen, das Musikmachen und die Production von Schaustellungen ausgenom-

Hierauf folgen in der Ausf. Verordn. nähere Bestimmungen darüber, was sonst bei Ausstellung der Erlaubnißscheine überhaupt und insbesondere bei der Erlaubnißertheilung zum Musikmachen, sowie hinsichtlich der Verpflichtung zu Führung von Gewerbesteuerscheinen und beziehendlich Gewerbsteuerfreischeinen zu beobachten ist, ferner was zu geschehen hat, wenn während der Dauer der Erlaubniß eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse verloren geht, und bei wem sich der Inhaber an jedem Orte, wo er sein Gewerbe betreiben will, zu

---

men, bedurfte es nach früherer Gewerbeverfassung bekanntlich überhaupt keiner allgemeinen Genehmigung der Behörde — befaßt und darauf genährt hatten, eine vollkommen begründete Ursache zur Beschwerdeführung gehabt, wenn ihnen, ohne durch ihr persönliches Verhalten oder die Beschaffenheit ihres Gesundheitszustandes Veranlassung dazu gegeben zu haben, die Erneuerung des früheren Hausirpasses ohne Weiteres von der Obrigkeit wäre verweigert worden.

Eine Grenzlinie hinsichtlich der ununterbrochen oder blos zeitweilig erfolgten Ausstellung solcher Legitimationen zu ziehen, um darnach etwa die Zulässigkeit der Fortsetzung des früheren Hausirbetriebs nach Eintritt der neuen Gesetzgebung zu bemessen, würde aber zunächst wegen der dadurch unvermeidlich hervorgerufenen ungleichmäßigen Behandlungsweise dieser Verhältnisse Seiten der Obrigkeiten kaum für angemessen zu erachten sein; erscheint aber auch um deswillen nicht nöthig, weil das als Vorbedingung vorausgesetzte Vorhandensein der im §. 29 der Ausf. Verordn. in persönlicher Hinsicht aufgestellten Erfordernisse als eine ausreichende für den Zweck betrachtet werden kann, um solche Individuen, die sich, abgesehen von der Altersvorschrift, bei Eintritt des Gewerbegesetzes nicht mehr im Besitze der erforderlichen persönlichen Qualification befinden sollten, auch wenn sie schon früher sich mit dem Gewerbebetrieb im Umherziehen oder dem Hausirhandel abgegeben hätten, davon auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gewerbegesetze für die Folge auszuschließen.

Die Absicht der Verordn. v. 13. Febr. 1862 ist einfach dahin gerichtet, die mit einer legislativen Uebergangsperiode mehr oder weniger verbundenen Härten thunlichst auszugleichen und weniger fühlbar zu machen, und da die im §. 92 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz ausgesprochenen Grundsätze ihrem Wesen nach ganz denselben Zweck verfolgen, so kann das Ministerium auch in dem Umstande, daß für die Behörden in der Berücksichtigung der früher maßgebend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen bei Handhabung der neuen diesfallsigen Vorschriften vorübergehend nach Befinden Schwierigkeiten entstehen können, keine ausreichende Veranlassung erblicken von Seinen Entschließungen in der hier fraglichen Hinsicht wieder abzugehen, läßt es vielmehr bei denselben allenthalben bewenden.

Im Uebrigen hat dasselbe jedoch dagegen etwas nicht zu erinnern gefunden, daß denjenigen, welche zum Fortbetriebe des bereits früher ausgeübten Gewerbebetriebes im Umherziehen Erlaubnißscheine nach Maßgabe §. 18 und 20 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze Seiten der Kreisd. ausgestellt worden sind, Kosten wie der vorschriftsmäßige Stempel angesonnen worden sind, und was endlich die in Ansehung des im Eingange der Verordn. v. 13. Febr. 1862 bezüglich einer Bescheidung der Obrigkeiten gebrauchten Ausdrucks „soweit nöthig“ angeregten Zweifel anlangt, so ist zu deren Erledigung zu bemerken, daß mit diesen Worten lediglich die Absicht verbunden gewesen ist, dem Ermessen und der eigenen Entschließung der Kreisdd. in dieser Beziehung nicht vorzugreifen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 19. April 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

melden hat (§. 20), endlich in welcher Maße die Mitnahme von Gehülfen beschränkt sein soll (§. 21).[1])

---

[1]) Das Anbringen von Gesuchen um die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen und beziehendlich zum Hausiren betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Es sind bereits mehrfache Gesuche um Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nach §. 18 der Ausf. Verordn. zu dem Gewerbegesetze und zum Hausiren von Einwohnern der unter c. §. 19 gedachten Orte, welche bisher noch keine Hausirerlaubniß besaßen, deshalb von den Bittstellern bei der Kreisd. unmittelbar angebracht worden, weil die betreffenden Gewerbepolizeibehörden die Annahme dieser Gesuche abgelehnt haben. Wenn auch dieses Verfahren auf die Bestimmungen des §. 6 der Ausf. Verordn. zu dem Gewerbegesetze sich gründen läßt, so erscheint es doch, sowohl zur Geschäftsabkürzung, als im Interesse der Bittsteller angemessen, daß in Zukunft derartige Gesuche von den Gewerbepolizeibehörden angenommen und durch diese an die Kreisd. gebracht werden. Denn da die Kreisd. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 20 und 21 der Ausf. Verordn. in der Regel nicht in der Lage sein wird, über ein bei ihr unmittelbar angebrachtes Erlaubnißgesuch der obgedachten Art sofort Entschließung zu fassen, vielmehr diese hier angenommenen, beziehendlich zu Protokoll aufgenommenen Gesuche in der Regel zunächst an die betr. Ortsobrigkeit zur Erörterung und Begutachtung abzugeben sein werden, so entstehen durch das unmittelbare Anbringen dieser Gesuche bei der Kreisd. nur unnöthige Weiterungen und Kosten für die Bittsteller, welche durch Annahme der Gesuche bei der für die Gewerbesachen competenten Ortsobrigkeit vermieden werden können. Die Kreisd. verordnet daher hiermit an die Gewerbepolizeibehörden des Regierungsbezirks, daß dieselben die bei ihnen angebrachten Gesuche der hier fraglichen Art — beziehendlich zu Protokoll — annehmen, sie unter Anstellung etwa nöthiger Erörterungen nach Maßgabe der Bestimmung in §. 20 und §. 21 der Ausf. Verordn. zu dem Gewerbegesetze zur Entschließung vorbereiten, und dann je nach Lage der Sache mittels Beschlusses oder gutachtlichen Berichtes der Kreisd. zur Beschlußfassung vorlegen. V. v. 4. Jan. 1862. (V. Bl. Nr 1.)

Die Kreisd. zu Dresd. hat sich veranlaßt gesehen, die Gewerbepolizeibehörden ihres Bezirkes in Bezug auf die, nach §. 18 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze von den Kreisdd. zu ertheilende Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, zur Nachachtung auf Folgendes aufmersam zu machen:

1) Wenn bei der unterzeichneten Kreisd. unmittelbar von den Betheiligten Gesuche um Ertheilung der ebengedachten Erlaubniß angebracht werden sollten, so wird dieselbe nur dann in der Lage sein, hierauf sofort definitive Entschließung zu fassen, wenn die Bittsteller bereits mit ortsobrigkeitlichen Zeugnissen versehen sind, aus welchen sich alles Dasjenige mit Bestimmtheit und Vollständigkeit ersehen läßt, was in §§. 20 und 21 der oben angezogenen Ausf. Verordn. in Betreff des Alters und der zeitherigen Führung des Bittstellers, ferner seiner etwaigen Gehülfen bei seinem Gewerbe u. s. w., vorgeschrieben ist.

Zur Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Kosten haben daher die Gewerbepolizeibehörden, bei welchen etwa zunächst Gesuche der hier fraglichen Art angebracht werden sollten, dann, wenn sie nicht etwa die Berichterstattung zur Kreisd. vorziehen, was stets von der dadurch zu erwartenden Erleichterung und schnelleren Erledigung der Sache abhängig zu machen sein wird, die Bittsteller nach Maßgabe des Vorstehenden behufig zu verständigen, und ihnen die im Obigen näher bezeichneten Zeugnisse, nach angestellter Erörterung, auszustellen.

2) Zu diesen unter 1) erwähnten, und lediglich im eigenen Interesse der Bittsteller ausgestellten Zeugnissen ist der vorschriftmäßige Stempel von 4 Ngr. zu verwenden, und derselbe — falls solches noch nicht geschehen sein sollte —

nachzucassiren, wie denn auch überhaupt die in den hier in Rede stehenden Angelegenheiten im Interesse der Bittsteller anzustellenden Erörterungen als stempel- und kostenpflichtig anzusehen sind.

3) Mit dem allhier ausgefertigten und der persönlichen Obrigkeit in der Regel ohne besondere Zufertigung zur Aushändigung an den Empfänger zu übersendenden Erlaubnißscheine wird die Kreisd. zugleich ein Duplicat desselben der Behörde zur Kenntnißnahme und Aufbewahrung bei den Acten zufertigen.

4) Sollten nach Ausfertigung des Erlaubnißscheines Veränderungen in der Person des (oder der) Gehülfen des Inhabers des Erlaubnißscheines, es sei nun durch den letzteren selbst, oder sonst auf eine Weise zur Kenntniß der Gewerbepolizeibehörden gelangen, so haben die letzteren alsbald über die einschlagenden Umstände, nach Maßgabe von §. 21 der mehrangezogenen Ausf. Verordn., Erörterungen anzustellen, und eventuell, im Mangel Bedenkens, über die etwa erfolgte Veränderung im Gehülfenpersonal des Scheininhabers, unter genauer Namhaftmachung des (oder der) neuen Gehülfen, das Erforderliche auf dem Erlaubnißscheine zu bemerken.

Vorstehende Vorschriften haben die Gewerbepolizeibehörden in allen einschlagenden Fällen gebührend zu beachten. Gen. V. v. 20. Jan. 1862. (V. Bl. Nr. 2.)

Die Kreisd. zu Leipz. hat darauf hingewiesen, daß es ein nicht gerechtfertigtes Verfahren sei, wenn Personen, welche eine nach §. 18 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze durch die Regierungsbehörde zu ertheilende Erlaubniß suchen und sich deshalb — wie es ganz in der Ordnung sei — zunächst an ihre Obrigkeit wenden, von dieser aber zu unmittelbarem Anbringen an die Kreisd. verwiesen werden, wodurch in der Regel die Arbeit der Behörden vermehrt und den Bittstellern mehr Zeit- und Kostenaufwand verursacht werde, als wenn sich die zuständige Unterbehörde pflichtmäßig der sofortigen Annahme und auch, soweit nöthig, angestellten Erörterung, gutachtlicher Einberichtung der Gesuche unterziehe. Gen. V. v. 19. April 1862. (V. Bl. Nr. 17.)

Die Zurückforderung der nicht mehr benutzt werdenden Erlaubnißscheine betr.

Die Kreisd. zu Dresd. erachtet Behufs der hierunter erforderlichen Controle für angemessen, daß die von ihr nach Maßgabe der §. 18 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze vom 15. Octbr. 1861 ausgefertigten Erlaubnißscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, dafern die betreffenden Inhaber erklären, keinen Gebrauch davon mehr zu machen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen aufzugeben, von derjenigen Gewerbepolizeibehörde, bei welcher die Anzeige erfolgt, zurückgefordert und an die Königl. Kreisd. kosten- und stempelfrei wieder eingesendet werden, und hat die Gewerbepolizeibehörden ihres Regierungsbezirkes angewiesen, sich hiernach vorkommenden Falles gebührend zu achten. Gen. V. v. 11. Mai 1863. (V. Bl. Nr. 5.)

Die Erlaubnißertheilung zum Musikmachen betr.

Anlangend die Erlaubnißertheilung zum Musikmachen, zu Schaustellungen und zur öffentlichen Lustbarkeit dienenden Vorrichtungen an solche Personen, welche die Vorschrift im §. 106 der Allgemeinen Armenordnung im Auge hat, so wird zwar nach Maßgabe des dritten Absatzes im §. 20 der Ausf. Verordn. vor Bewilligung der erbetenen Erlaubniß die hier vorgeschriebene Erwägung einzutreten haben, der Bezugnahme auf den erwähnten Paragraphen der Allgemeinen Armenordnung in dem Erlaubnißscheine bedarf es dagegen bei wirklicher Ertheilung der Erlaubniß nicht, da für die letztere selbst immer nur der §. 18 der Ausf. Verordn. als Grundlage zu dienen hat. Vorstehend angez. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1862.

Die Erlaubnißertheilung zur Production von sogenannten Haselmäusen und Amphibien betr.

Die Kreisd. zu Dresden hat darauf hingewiesen, daß es zur Betreibung derartiger Gewerbe im Umherziehen nach §. 106 der Armenordnung in Verbindung mit §. 18 Abschn. 1 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze der Ertheilung einer Regierungsconcession bedarf. Gen. V. v. 25. Febr. 1860. (V. Bl. Nr. 6.)

Für die Erlaubnißscheine zum Hausirhandel zu verwendende Formulare.

Verordn. (des Min. d. Jnn.), die Erlaubnißscheine zum Hausirhandel betr.; v. 17. Sept. 1863. (G. B. Nr. 109. S. 738.)

Zu Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens für die nach §§. 19 und 20 des Gewerbegesetzes den Gewerbspolizeibehörden obliegende Ausstellung von diesen Erlaubnißscheinen hat das Min. d. Jnn. im Einverständniß mit den Min. d. Justiz u. d. Fin. für die Aufstellung gedruckter, mit dem vorschriftmäßigen Stempel von 4 Ngr. versehener Formulare Sorge getragen, welche von den Jmposteinnahmen nach Bedarf und gegen Berichtigung des Stempelbetrags zu beziehen, und künftig ausschließend zu verwenden sind, an Gebühren aber für einen solchen Erlaubnißschein, mit Einschluß des Stempels, der Kosten für das Formular und bis zur Ausfertigung überhaupt 15 Ngr. in Anrechnung zu bringen sind, wogegen für den Fall etwaiger Zusendung des Scheins an den Empfänger oder bei sonst nach Befinden wegen persönlicher Bedenken eintretenden Weiterungen der Verlag sowie sonstige Kosten taxmäßig zu liquidiren sind.

Verhältniß und Anmeldepflicht der Messen und Märkte besuchenden Handeltreibenden betr.

Wenn in Ansehung solcher Handeltreibenden, welche, ohne an ihrem Wohnorte ein Geschäftslocal oder eine Waarenniederlage zu besitzen, die auswärts erst aufgekauften, nach Befinden bezogenen Waaren nur auf Messen und Märkten des In- und Auslandes zu vertreiben und zu diesem Zwecke den größten Theil des Jahres mit ihren Waarenartikeln auf der Reise zuzubringen pflegen, das Bedenken zur Sprache gekommen ist, in welcher Weise dergleichen Händler, welche, da sie ihr Gewerbe nicht an einem bestimmten Orte des Landes, namentlich nicht an ihrem Wohnorte, vielmehr im Umherziehen auf Messen und Jahrmärkten ausüben, mit einem Anmeldescheine in Gemäßheit §. 5 in Verbindung mit §. 7 des Gewerbegesetzes nicht versehen werden könnten, sonst zu ihrem Vorhaben gewerbspolizeilich zu legitimiren seien, so kann zunächst von einem Gewerbebetrieb im Umherziehen im gewerbegesetzlichen, mithin hier allein maßgebenden Sinne im vorliegenden Falle nicht und ebensowenig davon die Rede sein, für Gewerbtreibende dieser Art eine besondere Art von Erlaubnißscheinen einzuführen.

Es ist vielmehr die Auffassung, daß es sich hier um ein nicht anmeldepflichtiges (§. 5 des Gesetzes) und daher zur Ausstellung eines Anmeldescheines (§. 7 des Gesetzes) nicht geeignetes Gewerbe handle, als eine irrige zu bezeichnen, da die Haltung eines offenen Geschäftslocales im Wohnorte und die Führung einer Waarenniederlage ebendaselbst nirgends gesetzlich als Kennzeichen des Handelsgewerbes ausgesprochen sind, wie es denn auch Thatsache ist, daß sehr bedeutende Handeltreibende, namentlich Großhändler, ihre Geschäfte ohne offenes Geschäftslocal und ohne Waarenlager an ihrem Wohnorte nur durch Anweisung sowie sonstige kaufmännische Hülfsmittel zu vollziehen pflegen.

Es werden daher auch Händler der vorhin gedachten Art an ihrem Wohnorte, vor dessen Gerichten sie auch in allen aus ihrem Handelsgeschäfte entspringenden Rechtssachen präsumtiv ihren Gerichtsstand haben, zur Anmeldung anzuhalten und in Ermangelung sonstiger Bedenken mit einem Anmeldescheine zu versehen sein. Vorstehend angez. Min. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1862.

Die für diese Handeltreibenden auszufertigenden Gewerbesteuerscheine betr.

Haben Handeltreibende der obengedachten Art sich in der Beziehung beschwerend an das Min. des Inn. gewendet, daß ihnen bei Ausstellung der erbetenen Gewerbesteuerscheine die Aufführung der von ihnen geführten Handelsartikel in demselben Seiten der Ortsobrigkeiten fernerhin aus dem Grunde verweigert werde, weil es mit Rücksicht auf die Bestimmungen im §. 55 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 42 der Ausf. Verordn. einer gewerblichen Legitimation der Markfieranten nicht mehr bedürfe, so gehört dieser Gegenstand zwar an sich zur Erledigung vor die den Obrigkeiten in Gewerbesteuersachen vorgesetzten Behörden, das Min. des Inn. nimmt jedoch keinen Anstand, die vorerwähnte, mit den Wünschen der gedachten Handeltreibenden im Widerspruche stehende Ansicht der betreffenden Obrigkeiten auch Seiner Seits als eine mit den vorhin angezogenen Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausf. Verordn. keineswegs im Zusammenhange stehende und umsoweniger gerechtfertigte Consequenz zu erklären, als die Fassung des der Ausf. Verordn. zu dem Gesetz, die Ergänzung und Abänderung der Gewerbe- und Personalsteuer betr., vom 23. April 1850 beigefügten Schema's unter B. b keinen Zweifel darüber zuläßt, daß auch die Gegenstände, mit welchen der um den Gewerbsteuerschein Nachsuchende Handel zu treiben gedenkt, in Letzterem mit namhaft zu machen sind. Vorstehend angez. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1862.

Die zum Gewerbbetriebe im Umherziehen erforderlichen Legitimationen betr.

Nachdem wahrzunehmen gewesen war, daß Ausländer, namentlich dem Königreiche Böhmen angehörende Viehhändler, nachdem sie sich bei einer inländischen gewerbspolizeilichen Behörde zum Zwecke der Betreibung eines Gewerbes im Umherziehen einen Gewerbesteuerschein hatten ausstellen lassen, ohne die nach §. 18 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze v. 15. Oct. 1861 vor Allem hierzu erforderliche Erlaubniß Seiten der betr. Kreisd. erlangt zu haben, ihr Gewerbe im Umherziehen betrieben hatten, in dessen Folge aber auf Grund von §. 38 alin. 4 dieses Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen gewesen waren — hat das Min. des Inn. nach vorheriger Vernehmung mit dem Finanzmin., die Kreisdd. veranlaßt, die in mehreren Fällen Seiten der betr. Behörden, bezüglich der gewerbspolizeilichen Legitimation der betreffenden Gewerbtreibenden, außer Acht gelassenen Bestimmung im ersten Absatze von §. 21 der Ausf. Verordn. zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vom 23. April 1850, nach welcher Gewerbesteuerscheine überhaupt nur an solche Personen ertheilt werden sollen, welchen die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe in polizeilicher Hinsicht bereits zusteht, zur Nachachtung insbesondere in den §. 18 dieser Verordn. bezeichneten Fällen in Erinnerung zu bringen und hierbei zu Begegnung möglicher Mißverständnisse gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß, wenn in dem nur auf Ausländer bezüglichen zweiten Absatze der citirten Paragraphen blos der paßpolizeilichen Legitimation Erwähnung geschehen, hieraus nicht etwa zu folgern sei, daß Ausländer zur Erlangung eines Gewerbesteuerscheines nur dieser letzteren, nicht auch einer gewerblichen Legitimation bedürfen. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 23. Febr. 1863, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 10. März 1863 (V. Bl. Nr. 3), d. Kreisd. zu Bud. v. 11. ej. (Kreisb. Nr. 64), d. Kreisd. zu Zwick. v. 18. ej. (V. Bl. Nr. 3), V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 13.)

Die Legitimation durch Paßkarten bei Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen betr.

Da nach der Vorschrift in §. 5 c der Verordn. v. 30. Dec. 1850 (Bd. V. S. 136) Denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen, auch in §. 19 der nur gedachten Verordn. die wegen der Paßkarten früher erlassenen Bekanntmm. und Verordnn., namentlich die vom 20. Nov. 1841 und 13. Sept. 1842, auf welche allein die Bestimmungen in §.

23, resp. 21 der Verordnn. zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze v. 24. Dec. 1845 und 23. April 1850 sich gründen konnten, für erloschen erklärt worden sind, so können Gewerbtreibende der gedachten Art, wenn sie nur mit Paßkarten als Legitimation versehen sind, conventionsgemäß nicht mehr für hinreichend legitimirt betrachtet werden. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 16. Mai 1860, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die auf die Concessionsgewerbe bezüglichen Bestimmungen sind auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen und auf den Hausirhandel nicht anzuwenden.

In Bezug hierauf hat das Min. des Inn. der Kreisd. zu Zwick. Folgendes zur Bescheidung und Nachachtung eröffnet:

Als ein nicht unwesentliches Unterscheidungsmerkmal der neuen Gewerbeverfassung von der vor dem Gewerbegesetze vom 15. Oct. 1861 bestandenen ist unter andern auch die Absicht des Letztern zu betrachten, das früher in sehr ausgedehnter Weise gesetzlich begründet gewesene gewerbliche Concessionswesen möglichst und namentlich auf solche Fälle zu beschränken, in denen es Rücksichten des öffentlichen Interesses unthunlich erscheinen ließen, den betreffenden Gewerbbetrieb lediglich von der Anmeldung oder einer obrigkeitlichen Cognition oder Regulirung abhängig zu machen.

Im §. 8 des Gewerbegesetzes sind daher, unbeschadet der Verschiedenartigkeit der dabei in Betracht kommenden Momente des allgemeinen Interesses, alle diejenigen Fälle zusammengestellt worden, in denen die betreffenden gewerblichen Unternehmungen von einer ausdrücklichen Concession, sei es der Ortsobrigkeit oder einer Oberbehörde, abhängig sein sollen, und nur die Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse bestimmter einzelner Oertlichkeiten, und auf möglichste Schonung der daselbst schon zeither bestandenen Uebung hat es nach dem Schlußsatze in §. 13 des Gesetzes angemessen erscheinen lassen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach dem letztern an sich nur der allgemeinen Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegenden Gewerbsarten, nach Befinden einer besonderen Concessionirung durch dieselbe im Sinne von §. 8 des Gesetzes unterworfen werden können. Dieselben werden dadurch für den betreffenden Ort und innerhalb der durch die localstatutarische Einrichtung gezogenen Grenzen zu eigentlichen Concessionsgewerben.

Im Zusammenhange hiermit und als auf das eigentliche Concessionswesen allein sich beziehend, stehen denn nun auch die Bestimmungen in den §§. 9 und 10 sowie 41 und 42 des Geses sowohl, als auch die Vorschriften der Ausf. Verordn. §. 10 bis mit 16, ingleichen §. 22, und daß Gesetz wie Ausf. Verordn. die obenerwähnten Bestimmungen eben nur auf die Concessionen im eigentlichen Sinne des Wortes mit Einschluß der am Ende von §. 13 des Gesetzes gedachten Fälle haben angewendet wissen wollen, ergiebt sich deutlich aus dem letzten Absatze von §. 22 der Ausf. Verordn., nach welchem dann, wenn an einem Orte der Betrieb der im §. 13 des Gewerbegesetzes genannten Gewerbe an besondere Concession geknüpft wird, auf diese auch die wegen der Concessionen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften im §. 14 bis 16 und §. 10 Abs. 1 der Verordn. Anwendung leiden sollen.

Es würde nahe gelegen haben, den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie den Hausirhandel aus demselben Gesichtspunkte wie die wirklichen Concessionsgewerbe aufzufassen und die für die letztern zu erlassenden Vorschriften zugleich auf die gedachten beiden Gewerbsarten zu erstrecken, und zwar um so mehr, als aus erheblichen, zumeist sicherheitspolizeilichen Rücksichten kein Zweifel darüber bestand, daß die Ermächtigung zu deren Ausübung von einer ausdrücklichen genehmigenden Entschließung beziehendlich der Kreisdd. oder der unteren Gewerbspolizeibehörden abhängig sein solle. Wenn nun aber gleichwohl eine gleichmäßige Behandlung der eigentlichen Concessionsgewerbe und des Gewerbbetriebes im Umherziehen, sowie des Hausirhandels nicht für angemessen erachtet worden ist, wenn vielmehr in Ansehung der letztern beiden Erwerbsarten und der Erlaubnißertheilung zu solchen das Gesetz im §. 11 und 12 und in Uebereinstimmung damit die Ausf. Verordn. von §. 17 bis mit §. 21 besondere,

dieser Erwerbsweise speciell angepaßte Vorschriften enthält, so folgt hieraus, daß die für die eine Classe von Gewerben bestehenden Normen nicht willkührlich auf die zu einer anderen Kategorie gehörigen Gewerbsarten übertragen werden dürfen, sondern in Ansehung jeder der in Frage befangenen beiden Gattungen vom Gewerbebetriebe diejenigen Vorschriften des Gewerbegesetzes und der Ausf. Verordn. in Anwendung zu kommen haben, welche für jede derselben besonders bestimmt sind.

Gegen diese aus der innern Oekonomie des Gesetzes und dem logischen Zusammenhange seiner Bestimmungen entlehnte Beweisführung kann der Einwand, daß die Ausdrücke „Concession“ und „Erlaubniß“ an einigen Stellen der Ausf. Verordn., namentlich in §. 20 und §. 22 Abs. 3 promiscue gebraucht zu sein schienen, schon an sich nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Derselbe erscheint aber auch wenigstens in Beziehung auf §. 22 nicht einmal thatsächlich begründet, insofern nämlich hier zunächst und an erster Stelle von Theatervorstellungen, also von einem der im §. 8 speciell aufgeführten Concessionsgewerbe die Rede ist, während die von einer Oberbehörde ausgehende allgemeine Erlaubniß zu sonstigen Schaustellungen, wenn sie vorkommt, in der Regel und bei Ausländern stets, ebenfalls in der Form einer, wenn schon außerhalb der eigentlichen Grenzen des Gewerbegesetzes liegenden Concession hervortreten.

Anlangend dagegen §. 20 Abs. 3, so ist zwar dort das Wort „Concession“ allerdings in einem weiteren Sinne und nicht in der specifischen Bedeutung des §. 8 des Gesetzes gebraucht. Allein, noch abgesehen von dem sprachlichen Bedürfnisse eines Wechsels im Ausdrucke zur Bezeichnung eines in dem nämlichen Satze sich zwei Mal wiederholenden Begriffs, das sich hier fühlbar gemacht haben kann, so kommt auch der innere Zusammenhang des gedachten Alinea mit dem darin angezogenen §. 106 der Armenordnung in Betracht, welche den Gebrauch einer der letztern Gesetzstelle sich anschließenden Terminologie ganz von selbst und ungesucht an die Hand gab, ohne daß daraus ein Interpretationsmoment für andere Stellen der Ausf. Verordn. und noch weniger für das Gesetz selbst hergeleitet werden dürfte.

Sowie nun die Kreisd. die Ansicht theilt, daß die Bestimmungen des §. 41 des Gewerbegesetzes auf den §. 18, 19 der Verordn. gedachten Gewerbebetrieb keine Anwendung leiden können, und wie sie mit nicht minderem Rechte wenigstens eventuell sich bescheidet, daß das Nämliche auch von dem im §. 42 enthaltenen, die Zurückziehung der Concessionen betreffenden Bestimmungen zu gelten haben werde, so erscheint auch eine nach beiden Richtungen hin verschiedenartige Behandlung des Stempelpunktes nicht nur völlig consequent und in sich gerechtfertigt, sondern es hat auch in der That durch die in den §§. 16 und 20 der Verordn. in dieser Beziehung gebrauchte verschiedene Ausdrucksweise ein wirklicher Gegensatz ausgedrückt und unter dem „vorschriftmäßigen“ Stempel im §. 20 nicht der im §. 16 speciell citirte Concessionsstempel, sondern nur der gewöhnliche Schriftenstempel verstanden werden sollen.

Wenn übrigens die Kreisd. erwähnt, daß sie in die bisher von ihr ausgestellten Erlaubnißscheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gewisse Bedingungen aufzunehmen für nöthig und angemessen erachtet habe, dabei aber den Zweifel äußert, ob §. 10 des Gewerbegesetzes hierher gezogen werden könne, so ist zwar dieser Zweifel nach dem Obigen ganz begründet. Nichtsdestoweniger findet das Min. gegen jenes Verfahren der Kreisd. nichts zu erinnern, insofern es sich nämlich dabei nicht sowohl um Aufstellung von auf den speciellen Fall bezüglichen Concessionsbedingungen im Sinne des §. 10, als vielmehr nur um die Einschärfung gewisser, auf allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beruhender und daher für den Inhaber des Erlaubnißscheins schon an und für sich verbindlicher Obliegenheiten zu handeln scheint, deren Nichtbeachtung ihn straffällig machen würde, nach Befinden dem Verluste der Erlaubniß zum Gewerbebetriebe aussetzen könnte, so daß es in seinem eignen Interesse liegt, an dieselben rechtzeitig, d. h. gleich bei Aushändigung des Erlaubnißscheins erinnert zu werden. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 23. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Nennung der Gehülfen in Erlaubnißscheinen betr.

Daß die nach dem weiter oben Bemerkten zur Fortsetzung des von ihnen zeither ausgeübten Gewerbebetriebs im Umherziehen, sowie des Hausirhandels berechtigten Inländer, rücksichtlich der von ihnen nach Befinden angenommenen Gehülfen ebenfalls in Gemäßheit der Vorschriften im §. 21 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetz zu beurtheilen und zu behandeln sind, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Wenn jedoch in Ansehung des Gehülfenwesens im Allgemeinen sowie mit Rücksicht auf die bezüglichen Vorschriften des §. 21 der Verordn. das Bedenken geltend gemacht worden ist, daß, wenn nach der Bestimmung im zweiten Satze dieses Paragraphen, anscheinend auch bei dem Gewerbe des Musikmachens und der Schaustellungen ꝛc. die Gehülfen **namentlich** im Erlaubnißscheine aufgeführt werden müßten, dieß bei größeren Gewerbsunternehmungen dieser Art, wie bei Musikchören, oder Seiltänzer-, Reitergesellschaften, Menagerien ꝛc. für die um die Erlaubnißertheilung angegangene Behörde die doppelte Schwierigkeit zur Folge haben würde, sich zunächst darüber zu vergewissern, welche der zu der Gesellschaft gehörenden Personen als wirkliche Gehülfen zu betrachten seien und dann rücksichtlich aller dieser letztern den Nachweis der Voraussetzungen von §. 20 Abs. 2 der Ausf. Verordn. zu erfordern, so hat man sich mit dem bei Darlegung dieser Bedenken gleichzeitig mit in Vorschlag gebrachten Auskunftsmittel der analogen Anwendung der im letzten Satz von §. 22 der Ausf. Verordn. enthaltenen Bestimmung, unter Verantwortlichmachung der Unternehmer, Directoren ꝛc. der betreffenden Gesellschaften hinsichtlich der von den Theilnehmern und etwaigen Gehülfen jederzeit zu führenden vollständigen Legitimation und ihres sonstigen, der Absicht des §. 20 entsprechenden Verhaltens, bei Ausstellung des Erlaubnißscheines um so mehr einverstanden zu erklären, als nur die im zweiten Satz von §. 21 unterlassene abermalige Einklammerung der Worte: „mit Ausnahme der Schaustellungen" die Veranlassung gegeben hat, die vorerwähnten, bei Fällen der gedachten Art nicht beabsichtigt gewesenen Erschwerungen in Frage zu bringen. Vorstehend angez. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1862.

Die unentgeltliche Ausstellung von Hausiranmeldungsscheinen betr.

Die städtischen Obrigkeiten sind unter allen Umständen nicht für berechtigt zu erachten, den Behufs der Gestattung des Vertriebes ihrer Waaren im Orte nach §. 20 Abs. 5 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze sich anmeldenden Hausirern für die Zulassung daselbst eine nach der muthmaßlichen Dauer des beabsichtigten Handelsbetriebes berechnete Gebühr anzusinnen, da in einem solchen Verfahren eine nach §. 46 des Gewerbegesetzes unzuläßige Besteuerung des Gewerbebetriebes selbst zu erblicken sein würde. Eben so wenig kann aber auch für die Beurkundung der fraglichen Anmeldung durch Ausstellung eines sogenannten Hausirerlaubnißscheines in den Städten die Abforderung einer Gebühr für statthaft erachtet werden, da es sich dabei allerdings nur um eine gewerbspolizeiliche Controlmaßregel handelt, für welche auf dem platten Lande, wo nach der oben angezogenen Vorschrift der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze eine gleiche Anmeldungsobliegenheit für die zum Hausiren berechtigten Händler stattfindet, den Betheiligten Gebühren nicht anzusinnen sind und deren Durchführung daher auch in den Städten, um nicht zu Imparitäten Veranlassung zu geben, unentgeltlich zu bewerkstelligen ist. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 25. Aug. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert. und in deren Gemäßheit V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 6. Sept. 1862 (V. Bl. Nr. 38), V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 15) und Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 25. Oct. 1862. (V. Bl. Nr. XIV.)

Die Competenz zur Ertheilung der erforderlichen Dispensationen betr.

Zur Erledigung des entstandenen Zweifels, ob Dispensationen von den im §. 20 der Ausf. Verordn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Ausübung des Hausirhandels aufgestellten persönlichen Erfordernissen nur von dem

§. 13. Ortspolizeilich regulirte Gewerbe.

Der Regulirung durch die Ortspolizeibehörde unterliegen

1) das Musikmachen an öffentlichen Orten;

2) die Production öffentlicher Schaustellungen;

3) die Unterhaltung der Communication durch Fiacres, Droschken, Omnibusse, Gondeln, Sänften ꝛc.;

4) die Versorgung der Gemeinden mit Leichtgas und Wasser;

5) die Dienste der Hochzeit- und Leichenbitter;

6) die Errichtung und der Betrieb von Turn-, Bade- und Schwimmanstalten;

Die Erlaubniß kann auf die mit Concession versehenen Personen und Anstalten beschränkt werden.

Die Ausf. Verordn. bestimmt, daß bei 1) und 2) die Gutsherrschaft zu hören ist, daß die Concession einer Oberbehörde zu Theatervorstellungen und Schaustellungen nicht von der Ver-

---

Min. selbst zu bewilligen seien, ist, soviel die Altersvorschrift im gedachten Paragraphen sowie Inländer anlangt, auf die Bestimmung im §. 4 des Gewerbegesetzes hinzuweisen, welcher in dieser Rücksicht nachzugehen sein wird. In Ansehung der übrigen Erfordernisse dagegen, namentlich bei erfolgter Bestrafung wegen Eigenthumsvergehen, trägt das Min. kein Bedenken, die Kreisdd. zu ermächtigen, in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen bei Mangel der erforderlichen Unbescholtenheit sowie sonst Dispensation zu ertheilen. Auch will man geschehen lassen, daß bei Ausländern ausnahmsweise, namentlich wenn der betreffende Gewerbebetrieb im Umherziehen, sei es local, oder überhaupt für die hierländische Bevölkerung als nützlich oder wünschenswerth erscheinen sollte, bei sonst tadellosem Rufe des Bittstellers von dem Nachweis des erfüllten 24. Lebensjahres Seiten der Kreisdd. abgesehen werde. Vorstehend angez. Min. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 13. Febr. 1862.

Competenz der Gesammtcanzlei.

Rücksichtlich der Erlaubniß zum Hausiren ꝛc. wird, soweit dieselbe nicht ausdrücklich den Ortsobrigkeiten zugewiesen ist, in der dabei bisher etwa stattgehabten Competenz der Gesammtcanzlei nichts geändert. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 29. Nov. 1861, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Den Strafgelderantheil des Denuncianten bei Hausirbestrafungen betr.

Das Min. des Inn. ist damit einverstanden, daß den Bestimmungen des Gewerbegesetzes und der Ausf. Verordn. zu solchem gegenüber dem Denuncianten von Zuwiederhandlungen gegen das gesetzliche Hausirverbot ein Strafgelderantheil nicht weiter gebührt, mit dem Bemerken, daß es sich aber ebensowenig in der Lage befinde, die dermalen angestellten Gensdarmen, welche durch die erfolgte Aufhebung des Mandats v. 15. Sept. 1750 insoweit und durch den Wegfall der bisherigen Strafgelderantheile bei Hausirstrafen einen Ausfall in dem zeitherigen zufälligen Diensteinkommen erlitten haben, in einer oder der anderen Weise schadlos zu halten. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 21. Febr. 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Wegen der in Bezug auf das Hausiren mit Medicamenten zu befolgenden Grundsätze vergl. oben S. 478.

pflichtung befreit, die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, beziehendlich Gutsherrschaft, einzuholen, daß an einem Garnisonorte die Beschränkung der Erlaubniß zum Musikmachen auf gewisse Musikchöre nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde erfolgen kann, daß bei Errichtung von Turnanstalten die Verordn. wegen Prüfung der Turnlehrer v. 14. März 1857 zu beobachten ist, daß soweit der Betrieb der genannten Gewerbe an besondere Concession geknüpft wird, §§. 14—16 dieser Verordn. Anwendung leiden, und daß, wenn die Concession einer Gesellschaft ertheilt wird, die Directoren oder Vorsteher verantwortlich, die Mitglieder, wenn sie nicht außerdem ein selbstständiges Gewerbe betreiben, als Gehülfen zu betrachten sind. (§. 22.)

§. 14. Fortsetzung.

Die Aufstellung verpflichteter Personen, welche besonderes Vertrauen in Anspruch nehmen, z. B. Lohndiener ꝛc., steht der Ortspolizeibehörde frei, jedoch ohne Beschränkung des Gebrauchs nicht Verpflichteter.

Diese Dienste begründen keine Anmeldungspflicht. Ausf. Verordn. §. 23.

Handelsmäkler, welche für ihre Schlußzettel Beweiskraft in Anspruch nehmen, oder bei Börseninstituten zugelassen sein wollen, haben den betr. Mäkler- und Börsenordnungen zu genügen.

Soweit Mäklerordnungen ein allgemeines Ausschließungsrecht für obrigkeitlich bestellte Mäkler enthalten, erledigt sich dasselbe. Ausf. Verordn. §. 23.[1])

§. 15. Schornsteinfeger.

Rücksichtlich deren Annahme bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[2])

§. 16. Befähigungsbeweis.

Von dem Beweise besonderer Befähigung abhängig sind: die Ausübung des Hufbeschlags;

Rücksichtlich der Prüfung für den Hufbeschlag bewendet es bei §. 2 und 3 der Verordn. v. 10. April 1856. Ausf. Verordn. §. 24.[3])

---

[1]) Mäklerordnung für Chemnitz.

Decret wegen Bestätigung der Mäklerordnung für die Stadt Chemnitz v. 21. Jan. 1858. (G. B. Nr. 44. S. 127.)

Decret wegen Bestätigung der revidirten Mäklerordnung der Stadt Chemnitz v. 23. Juli 1863. (G. B. Nr. 90. S. 711.)

[2]) Vergl. deshalb oben S. 348.

[3]) Vergl. wegen der diese Prüfung betr. veränderten Bestimmungen oben S. 532.

die selbständige Ausführung und Leitung von Bauten,

d. h. solchen Neubauen und Reparaturen, welche besonderer polizeiliche Genehmigung bedürfen. Die Ausführung nicht mit Feuerungsanlagen versehener landwirthschaftlicher Baulichkeiten steht auch Ungeprüften frei. Technische Feuerungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Essen dürfen von den Maschinen- und Kesselfabrikanten ausgeführt werden. Der Befähigungsnachweis ist zu führen: a) durch das Bestehen der Staatsprüfung für den Hochbau nach der Verordn. v. 24. Decbr. 1851, b) durch das Bestehen der Prüfung vor einer der Prüfungscommissionen. Die Prüfungszeugnisse legitimiren für das ganze Land zu Ausführung von Bauten und zu Annahmen der dazu nöthigen Gehülfen. Ausf. Verordn. §. 24. In Bezug auf die Prüfungscommissionen bleibt die Verordn. vom 14. Jan. 1842 mit einigen erfolgten Abänderungen in Kraft. Ausf. Verordn. §. 25.[1])

---

[1]) Die Gebühren für die Prüfungen der Bauhandwerker betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die, die Prüfungen der Bauhandwerker zu entrichtenden Gebühren betr.; v. 22. Juli 1863. (G. B. Nr. 102. S. 726.)

Die gewerbliche Berechtigung der Bauhandwerker betr.

Das Min. d. Inn. hat der Ansicht beizupflichten gehabt, daß ein nach der Verordn. v. 14. Jan. 1842 (Bd. IV. S. 103) als Maurer oder Zimmermann geprüfter Bauhandwerker, um der ihm nach dem Gewerbegesetze zustehenden Berechtigung, die selbstständige Ausführung von Bauten unter Annahme von Gehülfen aller Art zu unternehmen, Gebrauch machen zu können, nicht genöthigt sei, sich noch einer Ergänzungsprüfung in demjenigen Baufache zu unterwerfen, in dem er nach der, der obgedachten Verordn. beigegebenen Instruction weniger speciell geprüft worden ist. Denn wenn in §. 25 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze die Verordn. v. 14. Jan. 1842 und damit auch die ihr beigegebene, einen Unterschied in der Prüfung der Bauhandwerker statuirende Instruction unter gewissen Modificationen bis auf Weiteres ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, so hat damit nur dem Umstande Rechnung getragen werden sollen, daß, wie anzunehmen war, auch nach der Einführung des Gewerbegesetzes, der eine Bauhandwerker mehr Maurer, der andere mehr Zimmermann ist, weshalb es billig erschien, die aus baupolizeilichen Gründen beibehaltene Befähigungsprüfung für Bauhandwerker auch in der bisherigen Weise, je nach der Hauptbeschäftigung des Prüfungscandidaten, mehr auf das Mauer- oder Zimmerhandwerk zu richten. Diese Berücksichtigung der einmal in der Natur der Sache liegenden Verschiedenheit in den Hauptrichtungen des Bauhandwerkes kann aber nach dem Geiste des Gewerbegesetzes selbstverständlich nur den Charakter einer Erleichterung, nicht aber den einer Beschränkung haben, durch welche etwa die geprüften Bauhandwerkern aller Art gesetzlich gewährleistete Berechtigung zur selbstständigen Uebernahme von Bauten, im Sinne der in der früheren Gewerbeverfassung begründeten, aber als unvereinbar mit der gegenwärtigen Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse beseitigten Trennung der Arbeitsgebiete, wieder beeinträchtigt werden sollte. Das Gewerbegesetz kennt überhaupt nur noch Baugewerken, die, gleichviel ob sie für ihre Person mehr Maurer oder mehr Zimmerleute sind, beide Eigenschaften in sich vereinigen und nach Außen hin die Verantwortlichkeit für Bauunternehmungen aller Art selbstständig übernehmen können. Darf aber dem Vorstehenden zufolge der als Maurer geprüfte Bauhandwerker zugleich auch als Zimmermann, und umgekehrt der als Zimmermann geprüfte als Maurer auftreten, so fällt die Schwierigkeit von selbst hinweg, die nach dem Wortlaute

§. 17. Gewerbebetrieb von Ausländern.

Für deren Zulassung zum selbstständigen Gewerbebetrieb blei-

---

der auf der früheren Trennung der Arbeitsgebiete fußenden Dresdner Bauordnung v. 12. Aug. 1827 darin gefunden werden könnte, daß es in §. 112 sub ff heißt, es sollten die einzureichenden Baurisse mit der Unterschrift des Maurer- und Zimmermeisters versehen sein, da, wenn ein Bauhandwerker jetzt beide Functionen in sich vereinigt, er selbstverständlich auch nur allein für die Ausführung des Baues verantwortlich sein kann, was übrigens von dem hier allein festzuhaltendem baupolizeilichen Gesichtspunkte aus unzweifelhaft vortheilhafter erscheint, als wenn die Verantwortlichkeit sich auf zwei Individuen vertheilte. Das Min. d. Inn. hat daher den Kreisdd. überlassen, die Prüfungscommissionen für Bauhandwerker in diesem Sinne zu bescheiden und hat sich die weitere Erwägung darüber vorbehalten, ob unter den veränderten Verhältnissen eine Revision und Umarbeitung der Instruction für die Prüfungscommissionen der Bauhandwerker sich nöthig machen werde. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 26. Septbr. 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Ausführung landwirthschaftlicher Baulichkeiten ohne Feuerungsanlagen durch Ungeprüfte betr.

Das Absehen der in den letzten Zeilen des zweiten Absatzes von §. 24 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze in Betreff der Ausführung landwirthschaftlicher Baulichkeiten ohne Feuerungsanlage durch Ungeprüfte enthaltenen Bestimmung ist allerdings dahin gerichtet, in Ansehung eben solcher Baulichkeiten in deren Ausführung, auch wenn es dazu in einem oder dem anderen Falle nach allgemeinen oder örtlichen Vorschriften besonderer baupolizeilicher Genehmigung bedürfen sollte, die ungeprüften den geprüften Bauhandwerkern völlig gleichzustellen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jene den rücksichtlich der Herstellung solcher Bauten bestehenden oder nach Befinden noch zu erlassenden baupolizeilichen Bestimmungen ebenso wie die geprüften Baugewerke allenthalben nachzugehen haben.

Was dagegen die fernerweit in Frage gebrachte Modalität der, derartigen ungeprüften Bauhandwerkern in gewerbspolizeilicher Hinsicht zu ertheilenden Legitimation betrifft, so erscheint die Ausstellung der in Vorschlag gebrachten Erlaubnißscheine unanwendbar, da weder das Gewerbegesetz noch die Ausf. Verordn. derartige besondere Arten der gewerbpolizeilichen Legitimirung kennt, vielmehr werden im Allgemeinen auch solche ungeprüfte Baugewerke der Bestimmung im §. 5 des Gewerbegesetzes nachzugehen und die Obrigkeiten mit Rücksicht auf die sonstigen gewerblichen Verhältnisse des Antragstellers zu erwägen und darüber Entschließung zu fassen haben, ob dem Letzteren in Bezug auf den mehr oder weniger beschränkten Gewerbszweck ein Anmeldeschein in Gemäßheit §. 7 des Gesetzes auszustellen sei. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 25. Juni 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

Die Zulassung ausländischer Bauhandwerker betr.

Die Obrigkeiten an der Preußischen Grenze sind angewiesen worden, die Vorschrift von §. 12 der Verordn. v. 14. Jan. 1842 (Bd. IV. S. 103) — nach welcher Ausländer zu Uebernahme von Bauen in den Grenzortschaften nur unter der Bedingung zuzulassen sind, daß sie sich der für inländische Bauhandwerker vorgeschriebenen Meisterprüfung bei der Prüfungsbehörde des betr. Bezirks unterworfen und solche bestanden haben — den Preuß. Bauhandwerkern gegenüber unbedingt in Anwendung zu bringen; durch die Kreisdd. zu Leipz., Dresd. und Bud. gemäß M. V, v. 16. März 1857.

den §. 9 sub b, c und d, §. 10 sub c und §. 13 des Gesetzes v. 2. Juli 1852 maßgebend.[1])

§. 18. Verkehr über die Grenze.

Ueber die Berechtigung im Auslande wohnender Gewerbtreibender, im Inlande Gewerbsarbeiten auszuführen, oder durch ihre Arbeiter ausführen zu lassen, entscheiden die bestehenden Verträge; in deren Ermangelung tritt das Ermessen der Regierungsbehörde ein.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten, sowie der Handel über die Landesgrenze[2]) unterliegen nur den durch die Zoll- und Abgabenverhältnisse und durch die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

Der Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes verpflichtet zu Entrichtung der bezüglichen inländischen Steuern. Ausf. Verordn. §. 26 zu §. 17 und 18.

§. 19. Gewerbebetrieb Minderjähriger.

Ein Gewerbe darf nach dem Tode des Gewerbtreibenden für Rechnung Minderjähriger oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe noch nicht berechtigter Erben fortbetrieben werden. Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.

§. 20. Geschäftsführer.

In diesen Fällen, sowie für Rechnung juristischer Personen ist ein Geschäftsführer zu bestellen, welcher in den Fällen §. 8 bis 15 der Genehmigung der Behörde bedarf und in den Fällen §. 16 die Befähigung nachzuweisen hat. — Hierauf ist bestimmt,

---

[1]) Den Betrieb des Speditionshandels Seiten eines Ausländers betr.

Aus der Natur der Sache ergiebt sich, daß dem Speditionshandel alle Eigenthümlichkeiten des Kleinhandels fehlen, daher derselbe auch sowohl in der Theorie als in den deshalb für manche Städte bestehenden statutarischen Normen als Großhandel betrachtet zu werden pflegt. Steht dies fest, so erhellet aus §. 10 lit c des Gesetzes vom 2. Juli 1852 (Bd. V. S. 162), daß die Betreibung dieses Handels durch einen Ausländer, wenn derselbe keine Niederlassung im Inlande dabei bezweckt, ohne vorgängige Aufnahme in den sächs. Unterthanenverband gestattet ist. Dieser Grundsatz ist in Bezug auf einen ausländischen Israeliten geltend gemacht worden. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 5. Mai 1857.

[2]) Diese Worte schließen den Hausirhandel und Geschäftsbetrieb im Umherziehen, welche Gewerbe lediglich den Bestimmungen im §. 11 und 12 unterliegen, nicht mit ein. Erklärung des K. Commissars laut Protokoll der I. Kammer über die Sitzung v. 15. Febr. 1861.

wofür derselbe zu haften hat und inwiefern der Gewerbsinhaber für Strafen haftet und wegen welchen Handlungen des Geschäftsführers Entziehung des Rechts zum Gewerbebetriebe verhangen werden kann.

Die Geschäftsführer haben sich bei der Obrigkeit anzumelden. Ausf. V. §. 27.

§. 21. Gewerbebetrieb durch Beamte.

In wiefern hierzu Geistliche, Schullehrer, Civilbeamte des Staats und der Gemeinden und Militärpersonen für sich und ihre Angehörigen der Genehmigung ihrer Dienstbehörde, Ehefrauen der Zustimmung ihrer Ehemänner bedürfen, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, beziehendlich nach den Dienstvorschriften zu beurtheilen[1])

---

[1]) Vergl. wegen der Geistlichen: Gen. Art. v. 1. Jan. 1580 §. XVI, Kirchenordn. Tit. von Freiheiten der Kirchendiener §. Wenn auch ein Kirchendiener &c., Polizeiordn. v. 1661 Tit. XXII §. 17, wegen der Kirchner: Gen. Art. §. XXXVIII, wegen der Lehrer: Ausf. Verordn. zum Volksschulges. v. 9. Juni 1835 §. 110, wegen der Civilstaatsdiener: Ges. v. 7. März 1835 §. 13.

Verhältniß der Militärpersonen zu der neuen Gewerbeverfassung.

Dem Gerichtsamte D. waren darüber Zweifel beigegangen, ob bei der Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebes Seiten activer Militärpersonen und für den Fall des Eintritts der letzteren in ein Lehrlingsverhältniß die Beibringung der Genehmigung der Militärbehörde erforderlich sei, da das Gewerbegesetz und die in dessen Folge erlassenen Ausf. Verordnn. hierüber eine Bestimmung nicht enthielten, die Vorschrift in §. 38 des zweiten Theils der neuen Ordonnanz v. 19. Juli 1828 (Bd. IV. S. 205) aber nur hinsichtlich der Aufnahme in die Innungen die Genehmigung des Partei-Commandanten erforderten, den selbstständigen Gewerbebetrieb ohne des letzteren Zustimmung jedoch keinesweges untersagten. Hierauf hat das Min. d. Inn. verordnet wie folgt:

Was zunächst den gedachtem Gerichtsamte hinsichtlich der Anmeldung eines selbstständigen Gewerbebetriebs durch Militärpersonen beigegangenen Zweifel anlangt, so findet dieser jedenfalls seine Erledigung durch die Bestimmung in §. 21 des Gewerbegesetzes, da dieser Paragraph an die Hand giebt, daß die Frage, inwiefern nächst den übrigen darin genannten Personen auch Militärs zum Gewerbebetriebe der besonderen Genehmigung ihrer Dienstbehörde bedürfen, nach den bestehenden Dienstvorschriften beurtheilt werden soll. Da nun nach §. 52 des zweiten Theiles der angezogenen Ordonnanz vom 19. Juli 1828 überhaupt den im activen Militärdienste stehenden Personen der Eintritt in bürgerliche und sonstige Verhältnisse, die auf die Dienstverrichtungen, den Subordinations- und Gerichtsstand Einfluß haben, ohne Erlaubniß der Militärbehörde nicht freisteht, auch insbesondere, was den selbstständigen Gewerbebetrieb anlangt, nach §. 100 des Gesetzes v. 1. Sept. 1858 (oben S. 164) keinem jungen Manne, bevor er nicht nachgewiesen, daß er in Bezug auf Militärpflicht den Vorschriften des Gesetzes Genüge geleistet habe, die selbstständige Niederlassung erlaubt sein soll, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, wie bisher nach Maßgabe der Ordonnanz, auch in Zukunft in der hier fraglichen Beziehung den Vorschriften der Militärbehörde nachzugehen sein wird.

Was dagegen die hinsichtlich des Eintritts activer Militärpersonen in ein Lehrlingsverhältniß erhobenen Bedenken betrifft, so ist es zwar richtig, daß das Gewerbegesetz hierüber eine maßgebende Vorschrift nicht enthält; es hat aber

§. 22. Gefährliche und belästigende Anlagen.

Gewerbsanlagen, welche wegen ihrer besondern Feuergefährlichkeit, oder wegen der Möglichkeit von Explosionen oder durch Entwickelung von Rauch, Dämpfen und Gasen, oder durch ihre dem Wasser sich beimischenden Abflüsse ihrer Umgebung gefährlich oder auch nur durch den verbreitenden Geruch oder die Verun-

---

einer solchen keineswegs bedurft, da die hierauf bezügliche Bestimmung in §. 38 der Ordonnanz durch das Gewerbegesetz umsoweniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als das letztere nicht nur den selbstständigen Gewerbebetrieb (§. 21), sondern auch den der Militärpersonen als Gewerbsgehülfen (§. 23 der Verordn. vom 15. Oct. 1861, die Arbeitsbücher betr.) der Genehmigung und Controle der Militärbehörde unterworfen sein läßt, und es nur im Einklang mit der neuen Gewerbeverfassung erscheint, ebenfalls den Eintritt von activen Militärpersonen in ein Lehrlingsverhältniß von der Zustimmung ihrer dienstlichen Vorgesetzten abhängig zu machen. Für die gehörige Beobachtung dieser Voraussetzung wird es freilich in den meisten Fällen an einer obrigkeitlichen Controle fehlen, da nach §. 79 des Gewerbegesetzes nur diejenigen Lehrverträge zur obrigkeitlichen Einregistrirung gelangen, welche bezüglich Minderjährigen mit Gewerbtreibenden, die keiner Innung angehören, abgeschlossen werden, in Ansehung aller übrigen Lehrverhältnisse aber eine obrigkeitliche Cognition nicht einzutreten hat. In Rücksicht hierauf hat das Kriegsministerium, mit welchem man in der Sache in Vernehmung getreten ist, den Wunsch ausgesprochen, daß wenigstens bezüglich der Aufnahme von Militärpersonen als Lehrlinge bei den Innungen durch Erforderung geeigneter Bestimmungen in den Innungsstatuten oder sonst in anderer Weise eine ausgedehntere Controle noch herbeigeführt werden möge, und wie daher in den oben erwähnten §. 79 des Gewerbegesetzes gedachten Fällen die Obrigkeiten darauf zu sehen haben werden, daß die vorhin erwähnte Bestimmung in §. 38 der Ordonnanz nicht außer Acht gelassen werde, so erachtet es auch das Min. für unbedenklich, der Kreisd. anzuempfehlen, auf den nach Obigem von dem Kriegsmin. ausgesprochenen Wunsch eintretenden Falles geeignete Rücksicht zu nehmen. M. V. an die Kreisd. zu Dresd., vom 18. Jan. 1862, den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert., und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick., v. 11. Febr. 1862. (V. Bl. Nr. 6.)

Die bezüglichen Commandostellen betr.

Die Obrigkeiten sind angewiesen worden, in Gemäßheit §. 38 des II. Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 Militärpersonen nicht eher als Bürger und Meister aufzunehmen, als bis dieselben die Genehmigung ihrer Commandobehörde beigebracht haben (vergl. Bd. V. S. 570). Da jedoch bei Ausstellung der diesfalls üblichen Erlaubnißscheine zeither nicht allenthalben ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet worden ist und deshalb bei einigen Obrigkeiten darüber, welche Commandobehörde diese Erlaubnißscheine zu ertheilen hat, Zweifel entstanden sind, so hat das Königl. Kriegsmin. zur Beseitigung der letztern bestimmt, daß die gedachten Erlaubnißscheine hinfort von folgenden Commandostellen:

bei der Reiterei: von den Regiments-Commando's,
" " Infanterie: von den Bataillons-Commando's,
" " Artillerie: von dem Regiments-Commando der Fuß-Artillerie, dem Brigade-Commando der reitenden Artillerie, dem Commando der Pionier- und Pontonnier-Abtheilung und dem Commando der Commissariats-Train-Compagnie

ausgefertigt werden sollen. Gen. Verordn. d. Kreisd. zu Zwick. v. 29. Dec. 1856 (V. Bl. v. 1857 Nr. 1), Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 29. ej. (V. Bl. v. 1857 Nr. 1), V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 29. ej. (Kreisbl. v. 1857 Nr. 5.), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 31. ej. (Kreisbl. v. 1857 Nr. 10.)

reinigung des Wassers besonders lästig werden würden, bedürfen zu ihrer Errichtung der ausdrücklichen Genehmigung der Obrigkeit. — Folgt das Verzeichniß der hierher zu rechnenden Anlagen. — Das Min. des Inn. ist ermächtigt diesem einzelne Gattungen hinzuzufügen oder zu entnehmen, und einzelne Orte von den Vorschriften dieses Paragraphen zu entbinden.

Bloße Dampfkesselanlagen ohne Verbindung mit einem Gewerbbetriebe unterliegen lediglich den wegen deren Prüfung und Beaufsichtigung bestehenden Verordnungen. (Vergl. oben S. 539.) Gesuche um örtliche Ausnahmen sind durch die Obrigkeit bei der Kreisd. anzubringen und von dieser dem Min. d. Inn. vorzulegen. Auf eine solche Ausnahme leiden §. 30 u. 32 des Gesetzes keine Anwendung. Ausf. V. §. 28.[1])

---

[1]) Ruß, Kalk- und Kohlenstaub betr.

Wegen der Gründe, aus welchen diese unerwähnt geblieben sind, vergl. die Erklärung des K. Commissars in den L. M. II. K. S. 198.

Die erforderliche Genehmigung zur Anlegung von Ziegeleien und Kalköfen betr. Vergl. S. 538.

Da nach obigem §. 22 auch zu Anlegung von Ziegeleien und Kalköfen die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich ist, so wird hierdurch die auf diese bezügliche Bestimmung der Gen. Verordn. v. 6. Febr. 1857 (vergl. wegen dieser die Anm. zu §. 35) als erledigt anzusehen sein.

Die Anlegung von Ziegel- und Kalkbrennereien in der Nähe fiscalischer Forsten betr.

Bei Erwägung der von der Kreisd. zu Dresd. zur Entschließung gestellten Frage, ob bei Anlegung von Ziegel- und Kalkbrennereien in der Nähe fiscalischer Forsten, Landgüter oder Weinberge noch gegenwärtig die in den §§. 3 u. 6 der Gen. Verordn. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 6. Febr. 1857 vorgeschriebene Berichts- und resp. Vortragserstattung erforderlich sei, oder ob mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 lediglich das in §. 26 ff. des letztern vorgeschriebene Verfahren einzutreten habe und der Fiscus mit seinen etwaigen Einwendungen lediglich an die §. 26 gedachte vierwöchentliche Präclusivfrist gebunden sei, hat das Min. d. Inn. dem Gutachten der Kreisd. beizupflichten und demgemäß zu befinden gehabt, daß das in der Gen. Verordn. vorgeschriebene Verfahren nicht mehr Anwendung finde, vielmehr ausschließlich die angezogenen Bestimmungen des Gewerbegesetzes maßgebend seien. In diesem Sinne hat sich das Min. des Inn. mit dem Finanzmin. vernommen und dem letzteren die Entschließung wegen der von der Kreisd. in Anregung gebrachten allgemeinen Anweisung der Forstverwaltungsämter anheimgestellt, worauf von dem Finanzministerium die nachstehende Generalverordnung an die betreffenden fiscalischen Verwaltungsbehörden erlassen worden ist. Min. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 9. Febr. 1863, den übrig. Kreisdd. abschr. zugef., und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 19. ej. (V. Bl. Nr. 3.)

Nachdem durch das Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861 §. 22 bis 27 das Verfahren bei Concessionsertheilungen zu Anlegung von Ziegel- und Kalkbrennereien neu geordnet und namentlich durch die §. 26 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Herstellung solcher Anlagen und Aufforderung zur Anbringung etwaiger Einsprüche dawider, unter andern auch die in der Gen. V. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 6. Febr. 1857 die Concessionsertheilung bei Anlegung von Mühlen und andern auf Benutzung fließender Gewässer gegründeten Anlagen, ingleichen von Ziegel- und Kalköfen betr., §. 6 für die Anlage neuer Kalk- und Ziegelbrennereien in der Nähe fiscalischer Forsten, Landgüter

§. 23. Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften.

Das Min. d. Inn. ist befugt für einzelne Kategorien dieser Anlagen allgemeine Vorschriften nach örtlichen Verhältnissen zu erlassen und dabei besondere Organe für die Prüfung und Beaufsichtigung zu bezeichnen. Auch können für Ortstheile ortsstatutarische Bestimmungen getroffen werden. Die bestehenden Vorschriften dieser Art bleiben bei Kräften.

Rücksichtlich der Pulvermühlen bleibt es bei dem durch die Verordn., die Bereitung ꝛc. leicht entzündlicher und explodirender Stoffe und Präparate betr., v. 12. Dec. 1856 (G. B. Nr. 102. S. 416) veröffentlichten Regulative v. 18. Juli 1855 (wegen welches Bd. V. S. 329 zu vergleichen ist). Im Uebrigen ist diese Verordn. v. 12. Dec. 1856 aufgehoben und es tritt in Bezug auf solche Anlagen entweder im einzelnen Falle obrigkeitliches Ermessen ein, oder es sind hierüber ortsstatutarisch Bestimmungen zu treffen. Insoweit solche nichts anderes fest-

---

oder Weinberge angeordnete Berichterstattung der Concessionsbehörde an das Finanzmin. in Wegfall gekommen und es nunmehr lediglich der eignen Aufmerksamkeit der fiscalischen Behörden überlassen ist, derartige, dem fiscalischen Eigenthume nach Befinden gefährlich und nachtheilig werdende Unternehmungen in ihrem Entstehen selbst zu überwachen, demnach insbesondere auf die nach §. 26 des Gewerbegesetzes zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen der Concessionsbehörden genau Acht zu haben und die nöthigen Einsprüche innerhalb der angeordneten Frist bei diesen Behörden zu erheben, so werden die nachbenannten Forstverwaltungs- und beziehendlich Rentämter, sowie die Verwaltungen der fiscalischen Weinberge hierdurch bedeutet und angewiesen, den ihnen nach Vorstehendem obliegenden Pflichten forthin sorgfältig nachzukommen, ihre Unterbeamten, sowie, was die Rentbeamten anlangt, in deren Verwaltungsbezirken sich Kammergüter befinden, deren Pächter und die Administration des Kammergutes Lohmen hiervon ebenfalls in Kenntniß zu setzen und auch diese anzuweisen und aufzufordern, daß auch sie etwa zu ihrer Kenntniß gelangenden derartigen Unternehmungen ihre Aufmerksamkeit zuwenden und rechtzeitig Anzeige über dieselben machen.

Ueber die in dergleichen Fällen nach §. 26 des Gewerbegesetzes zu erhebenden Einsprüche haben die nachbenannten Behörden jedesmal sofort, nachdem sie dieselben eingelegt, Bericht an das Finanzmin. zu erstatten und unter genauer Angabe der Gründe ihres Einspruches die Entschließung des Min. sich zu erbitten. Gen. V. an sämmtl. Forstverwaltungs- und bez. Rentämter, sowie an die Verwaltungen der fiscalischen Weinberge v. 13. Sept. 1862.

Die Anwendung der §§. 22 ff. des Gewerbegesetzes auf Realgerechtsame betr.

Für die Anwendung von §. 22 ff. des Gewerbegesetzes ist weniger das Vorhandensein von Realgerechtsamen als das Bestehen einer Gewerbsanlage maßgebend. Ist letztere vor Erlaß des Gesetzes mit Genehmigung der zuständigen Behörde oder später unter Beobachtung der Vorschriften in §§. 22 ff. errichtet worden, so wird es, so lange deren Betrieb unverändert bleibt, auch bei Besitzveränderungen einer Wiederholung des gesetzlichen Verfahrens nicht bedürfen, während umgekehrt, unter Voraussetzung des Gegentheils, auch das Bestehen von Realgerechtsamen nicht von der Anwendung dieses Verfahrens befreit. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 18. Aug. 1862.

stellen, sind §. 13 bis 17 dieser Verordn. über Gasbereitungsanstalten[1]) und §. 22 bis 26 wegen Aufbewah=

---

[1]) Die Prüfung der Pläne und Risse zu Gasbereitungsanstalten betr.

Das Min. d. Inn. hat auf Grund von §. 23 des Gewerbegesetzes beschlossen, mit der Prüfung der Pläne und Risse zu Gasbereitungsanstalten für jeden Regierungsbezirk einen eignen Techniker zu bestellen und für angemessen befunden, mit dieser Function bis auf Weiteres den jeweilig am Sitze der betr. Kreisd. angestellten Brandversicherungs=Oberinspector zu beauftragen.

Es haben daher von nun an die Ortsobrigkeiten vor der ihnen nach dem Gewerbegesetze zustehenden Genehmigung derartiger Anlagen oder Veränderungen an selbigen bei den von ihnen nach §. 25 desselben Gesetzes vorzunehmenden Erörterungen in jedem Falle den Brandversicherungs=Oberinspector am Sitze der vorgesetzten Kreisd. als Sachverständigen zuzuziehen und diesem die desfallsigen Pläne und Risse zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen.

In Gemäßheit der deshalb unterm 3. Febr. 1862 an sämmtl. Kreisdd. ergangenen Ministerialverordn. sind daher die Ortsobrigkeiten angewiesen worden, sich für die Zukunft hiernach zu achten, die von dem betr. Oberinspector für die Prüfung und Begutachtung jedes ihm vorgelegten Planes und Risses liquidirten Kosten an Gebühren und Verlägen aber in jedem Falle von dem Unternehmer der Anlage alsbald einzuziehen und kosten= und portofrei an den gedachten technischen Beamten abzuliefern. Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd., v. 12. Febr. 1862. (V. Bl. Nr. V), der Kreisd. zu Leipz. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 8), der Kreisd. zu Zwick., v. 17. ej. (V. Bl. Nr, 6), d. Kreisd. zu Bud. v. 15. ej. (Kreisd. Nr. 45.)

Die Beaufsichtigung der Gasleitungsanlagen betr.

In Bezug auf eine vom Stadtrathe zu Dresd. für die mit Gasleitungen beschäftigten Gewerken erlassene Instruction hat das Min. d. Inn. ausgesprochen, daß das Recht und die Obliegenheit der Ortspolizeibehörde, die mit der Verwendung von Leuchtgas innerhalb geschlossener Räume für Leben und Gesundheit verbundenen Gefahren soviel möglich abzuwenden und deshalb insbesondere die Gasleitungsanlagen in den Häusern und die Beleuchtungsapparate in Bezug auf Zuverlässigkeit und Sicherheit einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterwerfen, nicht in Zweifel gestellt sein könne, und es sich dabei von selbst verstehe, daß es dem Aufsichtsrechte der Ortspolizeibehörde gegenüber ohne allen Einfluß bleibe, von welcher Quelle das in Gebrauch kommende Leuchtgas bezogen werde. Die diesfallsige Berechtigung des Stadtraths als Wohlfahrtspolizeibehörde werde daher auch dadurch in keiner Weise alterirt, daß sich die Gasanstalt im Besitze der Stadtgemeinde befinde und unter der Verwaltung des Stadtraths stehe. Bei mehrern andern Zweigen der Verwaltung trete derselbe Fall ein, daß der Stadtrath diese doppelte Stellung einnehme. Es sei dies nothwendig eine Folge der Bestimmung §. 178 der allg. Städteordn., wonach der Stadtrath gleichzeitig Verwalter der städtischen Gemeindeangelegenheiten, obrigkeitliche Behörde und Organ der Staatsgewalt sei. Hat jedoch die Kreisd. die getroffene Einrichtung zu prüfen gehabt und Abänderungen vorzuschreiben sich veranlaßt gefunden, so ist hierdurch die Sache in ein Stadium getreten, in welchem die eigene Entschließung des Stadtraths nicht mehr allein maßgebend sein kann und ist es daher gerechtfertigt, wenn die Kreisd. sich die Prüfung und Genehmigung des ihrer Anordnung gemäß zu entwerfenden neuen Regulativs vorbehalten hat. Zu weit würde es aber gehen, sollte überhaupt zur Gültigkeit derartiger, obwohl rein localpolizeilicher Vorkehrungen und Anordnungen die vorgängige Genehmigung der Regierungsbehörde für erforderlich erachtet werden. Im Uebrigen hat das Min. d. Inn. Folgendes bemerkt: es werde bei der anderweiten Regulirung der Angelegenheit zwischen polizeilichen und technischen Bestimmungen zu unterscheiden sein. Die erstern, welche bei allen Gasleitungen beobachtet werden müssen, möge das Gas aus der städtischen Anstalt oder wo

rung entzündlicher Gegenstände zum Anhalten zu nehmen. Für jedes Etablissement, welches leicht brennbare oder explodirende Stoffe anfertigt oder auf Lager hält, muß ein obrigkeitlich genehmigtes Reglement über die Gebahrung mit diesen Stoffen bestehen, welches bei Strafe bei der Obrigkeit einzureichen ist. Ausf. V. §. 29.[2])

§§. 24—26. Verfahren bei der Genehmigung.

Zunächst ist bestimmt, daß vor Ausführung der Anlagen bei der Ortsobrigkeit die Genehmigung unter Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen nachzusuchen ist. (§. 24.) Hierauf ist vorgeschrieben, was die Ortsobrigkeit

---

andersher entnommen werden, seien als allgemeingültige Norm in dem zu erlassenden Regulativ zusammenzufassen; die letzteren hingegen schienen sich mehr zu einer dem Regulative als Anhang beizufügenden Anweisung für die Techniker zu eignen, könnten jedoch vom Stadtrathe zugleich als Bedingungen verzeichnet worden, unter denen die Abgabe von Gas aus der ständischen Anstalt zu erfolgen habe und denen daher die Abnehmer von Gas aus dieser zu genügen hätten. — Die Bestimmung, daß die Gewerken und Mechaniker für die von ihnen besorgte Ausführung der Privatgasröhrleitungen und Apparate allein verantwortlich sein sollen, empfehle sich mindestens vor der Bestimmung, wonach die Verantwortlichkeit den Bestellern der Gasbeleuchtungsanlage auferlegt sei, durch größere Sicherheit und Zweckmäßigkeit, und erscheine gegenüber dem Grundsatze der gleichzeitigen Verantwortlichkeit beider, der Besteller sowohl als der Verfertiger, offenbar einfacher und doch zu Erreichung des Zwecks vollkommen genügend, zumal der Besteller in der Regel nicht einmal befähigt sein werde, den mit der Ausführung der Gasanlage beauftragten Professionisten gehörig controliren zu können, sich also in den meisten Fällen auf dessen Gewissenhaftigkeit und Solidität werde verlassen müssen. Auch liege in jenem Principe keine Härte, da es in der Natur der Sache liege, daß Jeder für die von ihm gelieferte Arbeit zu stehen habe und durch die gleichzeitige Verantwortlichmachung des Arbeitgebers selbstverständlich die Verantwortlichkeit des die Arbeit ausführenden Gewerken weder aufgehoben noch vermindert werden würde. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. vom 5. Oct. 1859.

[2]) Die Aufbewahrung und den Verkehr mit Steinöl betr.

Das Min. d. Inn. hat bekannt gemacht, daß das in neuerer Zeit auch in den binnenländischen Handel übergegangene Petroleum (Rook-Oil, Earth-Oil, Steinöl) sowohl in rohem als raffinirtem Zustande, vermöge der ihm beiwohnenden leichten Brennbarkeit und Explodirbarkeit denjenigen Stoffen beizuzählen ist, auf welche sich die Bestimmungen in §. 22 des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 und §. 29 der Ausf. Verordn. zu diesem beziehen. Bekanntm. v. 30. Oct. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 271.)

Das zu entwerfende Reglement betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hatte früher den auf die Errichtung solcher Reglements bezüglichen §. 18 der Verordn. v. 12. Dec. 1856, unter Bezugnahme darauf, daß das vorgeschriebene Reglement namentlich in Droguenhandlungen und Apotheken noch mehrfach zu vermissen sei, eingeschärft, durch Verordn. vom 1. Febr. 1859 (V. B. Nr. 3), und das Min. d. Inn. hatte ausgesprochen, daß, da in jenem §. 18 nur vorgeschrieben sei, daß bei jedem Etablissement ein genehmigtes Reglement bestehen solle, nichts behindere, daß die Polizeibehörde selbst solches entwerfe und im Allgemeinen für die fraglichen Etablissements feststelle. M. V. u d. Kreisd. zu Dresd. v. 8. Jan. 1861, den übr. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

oder die bestimmte andere Behörde,[1]) an welche das Gesuch solchenfalls abzugeben ist, in Bezug auf die Prüfung des Gesuchs und für den Fall, daß wegen nicht zu duldender Nachtheile die Genehmigung zu versagen ist (§. 25), zu beobachten hat, und wie zu verfahren ist, wenn die Unzulässigkeit der Anlage nicht sofort erkennbar ist (§. 26 u. 27).

Die Ausf. Verordn. schreibt vor, daß die Pläne und Zeichnungen in doppelten Exemplaren einzureichen sind, enthält nähere Vorschriften für das obrigkeitliche Verfahren, bestimmt, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebs besonders zu erfolgen hat, enthält Bestimmungen über die zu liquidirenden Kosten und über die Zuziehung von Sachverständigen (§. 30) und stellt fest, inwiefern Einsprüche, welche auf dem allgemeinen privatrechtlichen Satze, daß Niemand eine Anlage zu dulden brauche, welche ihm Rauch ꝛc. zuführt, beruhen, und beziehendlich wirkliche Privatrechtstitel zu berücksichtigen sind. (§. 31.)

§. 28. Kosten.

Hier ist bestimmt, wer die Kosten in dem §. 26 und 27 gedachten Fällen zu übertragen hat.

§. 29. Erlöschen der Genehmigung,

wenn nicht binnen einem Jahre die Ausführung begonnen wird.

§. 30. Folgen der ertheilten Genehmigung für spätere Einwendungen.

Ist eine Anlage legal genehmigt und entsprechend ausgeführt worden, so kann von den Gerichten wegen Belästigung oder Beeinträchtigung nur auf Entschädigung erkannt werden.

§. 31. Folgen der Zuwiderhandlung.

Die unzulässigen Anlagen sind abzuändern, beziehendlich zu beseitigen.

§. 32. Beurtheilung nach der Genehmigung sich zeigender Uebelstände.

Zeigen sich nach der Intriebsetzung der Anlage Gefahren und Nachtheile, so kann der Unternehmer zwar ebenfalls zu deren Ver-

[1]) Bei diesem Vorbehalte hat man zunächst nur an die Pulvermühlen gedacht und es soll nicht ohne die dringendsten Gründe der Ortsobrigkeit das Entscheidungsrecht entzogen werden. Erklär. d. Kgl. Comm. in L. A. II. K. S. 203.

änderung oder auch Beseitigung angehalten werden, jedoch der Regel nach nur gegen aus der Staatscasse zu gewährende Entschädigung.

Das für den Fall, daß aus der Staatscasse Entschädigung zu gewähren ist, einzuhaltende Verfahren ist vorgeschrieben in der Ausf. Verordn. §. 32.

§. 33. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§. 30 und 32 gelten auch für, bei Erlaß des Gesetzes bestehende Staatsanstalten oder genehmigte Privatanlagen der §. 22 gedachten Art.

Unter den Privatanlagen sind, wo nichts besonderes gesagt ist, im Gesetz auch die von Gemeinden und Corporationen errichteten Anlagen mit verstanden. Ausf. Verordn. §. 33.

§. 34. Wesentliche Erweiterung und Veränderung von Gewerbsanlagen

sind wie die erste Einrichtung zu behandeln.[1])

§. 35. Wasserkräfte.

Vorrichtungen zu deren Benutzung und spätere, das Maß der Wasserbenutzung und die Art der Wasserableitung abändernde, Veränderungen derselben bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Diese Genehmigung ist nicht auf den besonderen gewerblichen Zweck der Anlage zu beziehen. Wenn daher Jemand weder eine neue Stauanlage noch eine Veränderung an der bestehenden beabsichtigt, so bedarf es zu dem Gewerbe und zu der gewerblichen Anlage, falls letztere nicht nach §. 22 zu beurtheilen ist, keiner Ge-

---

[1]) Wenn eine Aenderung im Betriebe als eine wesentliche Veränderung zu betrachten ist.

Das Min. des Inn. hat befunden, daß es, wenn Kalköfen künftig zum Ziegelbrennen, anstatt wie zeither zum Kalkbrennen benutzt werden sollen, der Einleitung des in §. 22 fg. des Gewerbegesetzes geordneten Verfahrens oder der anheimgegebenen — im Uebrigen auch principiell nicht statthaften — Dispensation von den bezüglichen Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht bedarf. Denn als eine wesentliche Veränderung im Sinne von §. 34 des Gewerbegesetzes ist die Aenderung des Betriebes einer gewerblichen Anlage, sei es nun in Bezug auf Gegenstand und Zweck, oder auf die Modalität des Betriebs nach dem Zusammenhange und der Tendenz der Bestimmungen in §. 22 fg. und 34 cit. nur dann anzusehen, wenn damit die Belästigung oder Gefährdung für die Umgebung erhöht oder zu Ungunsten der letzteren verändert werden kann, was im vorliegenden Falle nicht geschieht M. V. an die Kreisd. zu Bud. vom 29. Juni 1863, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

nehmigung. Der Befehl vom 7. Octbr. 1800, das Gen. vom 8. Mai 1811 und das Oberamtspatent v. 12. Aug. 1812 (die Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge und die hierzu erforderlichen Concessionen betr.) werden aufgehoben (Vergl. im Hauptwerke Bd. IV. S. 272 ff.). Die erforderliche Erlaubniß ist bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz für die öffentlichen Flüsse beim Finanzmin. zu suchen. Rücksichtlich des Verfahrens bewendet es bei den geltenden Vorschriften und rücksichtlich der Benutzung von Wasser zum Bergbau bei dem Berggesetz. Ausf. Verordn. §. 34.[2])

---

[2]) Verhältniß der bezüglichen Bestimmung zu den Gewerbsanlagen.

Dieser §. bestimmt nur die Cognition der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Anwendung von Wasserkräften, insoweit es sich um die Ableitung von solchen handelt. Die Gewerbe, wozu die Wasserkräfte benutzt werden, kommen hier nicht in Frage. Es ist durch dieses Gesetz ausdrücklich jede Concessionsertheilung zur Ausübung des Müllergewerbes aufgehoben. Wo also Jemand eine Wasserkraft im Besitz hat, ist er durch das Gesetz nicht behindert, mit Hülfe derselben eine Mühle, eine Spinnerei ꝛc. anzulegen, oder sie wie er sonst will zu gebrauchen. Erklärung des K. Commissars. L. M. II. K. S. 370.

Hieraus ergiebt sich zugleich, daß auch die Generalverordn. der Min. des Inn. u. der Finanzen, die Concessionsertheilung bei Anlegung von Mühlen und andern auf Benutzung fließender Wässer gegründeten Anlagen, ingleichen von Ziegel- und Kalkbrennereien betr.; v. 6. Febr. 1857 (G. B. Nr. 19 S. 52), in Betreff der Concessionsertheilung zu Mühlenanlagen ꝛc. in der Hauptsache als aufgehoben zu betrachten ist. Es enthält jedoch diese Verordn. zugleich einige besondere Bestimmungen, namentlich die, daß zu einer Anlage an oder in der Elbe vorher die Erlaubniß des Finanzmin. zu erlangen sei (§. 5.) und daß es in den Schönburgschen Receßherrschaften zur Zeit bei der bisherigen Verfassung bewende, jedoch hinsichtlich der Concessionen zu Mühlen ꝛc. an der Zwick. Mulde das Gerichtsamt Zwickau mit Auftrag versehen sei.

Die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten betr.

Das Min. des Inn. hat, im Hinblicke auf das zu erwartende Zustandekommen eines umfassenden Wassergesetzes, für angemessen erachtet, daß bis auf Weiteres Verleihungen von Wasserbenutzungsrechten und Ertheilungen von Concessionen, welche zur Anmaßung von Wasserbenutzungsrechten und der Sanctionirung durch die Behörden führen, nur auf solche Fälle beschränkt werden sollen, welche thatsächlich nützliche Zwecke verfolgen und eine möglichst hohe Ausnutzung des Wasserschatzes sicher stellen, und es sind in dieser Beziehung die Min. des Inn. und der Finanzen dahin übereingekommen, daß von jetzt an und bis auf Weiteres Verleihungen von Wasserkräften, nicht minder Gewerbsconcessionen der obgedachten Art von den Civilbehörden sowohl als den Bergbehörden nicht eher als nach vorgängiger Cognition des vorgesetzten Ministeriums, welches vor Hinausgabe einer Entschließung jedesmal mit dem andern Ministerium sich vernehmen wird, ertheilt werden sollen. Auf Anordnung des Min. des Inn. sind daher sämmtliche Verwaltungsbehörden, soweit solche nach §. 1 der Verordn. vom 6. Febr. 1857 (vergl. wegen dieser vorstehende Anmerk.) zu Ertheilung von Concessionen bei Anlegung von Mühlen und anderen auf Benutzung fließender Gewässer gegründeten Anlagen befugt sind, angewiesen worden, auf Gesuche um Verleihung einer solchen Concession in denjenigen Fällen, in denen es sich um eine Gewerbsanlage handelt, bei deren Betriebe eine Aufstauung oder Ableitung des Wassers stattfinden soll, und nicht ohnehin nach §. 2 der gedachten Verordnung eine Cognition Seiten des Finanzmin. einzutreten hat, vor

§. 36. Die Anlage von Windmühlen

in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen kann untersagt werden. Auf bestehende leiden die Vorschriften von §. 32 Anwendung.

Hinausgabe einer endlichen Entschließung, nach Erörterung der Sache, darüber jedesmal an die Kreisd. gutachtlichen Bericht zu erstatten. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 4 Mai 1857 u. demgemäß Verordn. der Kreisd. zu Dresd. v. 15. ej. (V. Bl. Nr. VI.) u. Gen. V. der Kreisd. zu Zwick. v. 23. ej. (V. Bl. Nr. 10.)

Die Absicht der (vorstehenden) Generalverordn. v. 4. Mai 1857 ist nicht dahin gerichtet gewesen, in Rücksicht der für die Verleihung von Wassernutzungsrechten bis auf Weiteres als erforderlich bezeichneten thatsächlichen Nützlichkeit des Unternehmens, einen bestimmten, nach Befinden nach dem allgemeinen Bedürfnisse, oder nach der der Anlage zu gebenden Ausdehnung zu berechnenden Maßstab aufzustellen; vielmehr erscheint jede der Sache entsprechende Verwerthung einer vorhandenen Wasserkraft zum Zwecke der Verarbeitung von Landesproducten, wenn es auch nur die von dem Inhaber des Wasserwerkes selbsterbauten sein und dabei nicht eine über das Erforderniß hinausgehende Verwendung der Wasserkraft stattfinden sollte, dem Allgemeinen Vortheil bringend, mithin in nationalöconomischer Hinsicht nützliche Zwecke verfolgend. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 10. Juli 1858.

Die Competenz in Differenzen über Wasserbauanlagen betr.

Die in §. 30 und §. 31 des Gewerbegesetzes vom 15. Octbr. 1861 vorausgesetzten Fälle müssen ganz auseinander gehalten werden. Der §. 30 setzt eine nach Beobachtung des vorher bemerkten Verfahrens (§§. 24 ff.), oder soweit es sich um Privat-Gewerbeanlagen handelt, welche bei Erlaß des Gesetzes bereits bestanden, zwar ohne solche (§. 33), in allen Fällen aber mit Genehmigung der zuständigen Behörde errichtete Anlage der §. 22 bezeichneten Art voraus und beschränkt in Bezug auf solche die Competenz der Justizbehörden in zweifacher Hinsicht, indem diese — abgesehen von eigentlichen Privatrechtstiteln — nur die bei dem erwähnten (Edictal-) Verfahren angemeldeten Einwendungen zu beachten haben (vergl. §. 31 Nr. 1 der Ausf. Verordn.), auch nicht auf Beseitigung oder Aenderung der Anlage, sondern nur auf Entschädigung erkennen dürfen. Dagegen hat §. 31 den Fall einer, ohne erforderliche Genehmigung ausgeführten Anlage vor Augen, und wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, daß die Verwaltungsbehörden ermächtigt sind, in diesem Falle, wenn sich die Anlage nach §. 23 als unstatthaft ergiebt, oder dieselbe mit Gefahren und Nachtheilen der §. 25 bemerkten Art verbunden ist, die sich nicht beseitigen lassen — die Beseitigung der Anlage anzuordnen, so wird hierdurch doch die Competenz der Justizbehörden in keiner Weise ausgeschlossen und kann also auch von letzteren aus allen Gründen, welche nicht im öffentlichen Interesse, sondern auf Privat-Rechten beruhen, auf Aenderung der Anlage oder Wiederherstellung des vorher bestandenen Zustandes erkannt werden. Hierwider mag auch aus dem Stillschweigen des §. 35 über die nur gedachte Competenz der Gerichte kein entscheidendes Argument abgeleitet werden, da in dem Gewerbegesetze und dessen angezogenen Paragraphen kein Grund vorlag, die vorher nie bestrittene und durch das fragliche Gesetz nicht berührte Cognition der Justizbehörden ausdrücklich zu wahren.

Was die in §. 22 des Gesetzes nicht mit erwähnten Anlagen zur Benutzung von Wasserkräften betrifft, so kann es nach der ganzen Oeconomie des fraglichen Gesetzabschnitts und nach der klaren Fassung von §. 35 keinem Zweifel unterliegen, daß auf sie die Vorschrift in §. 30 in keiner Weise Anwendung leidet; alle Zweifel, welche aus letzterer abgeleitet werden, sind daher im Voraus schon als unbegründet zu betrachten. Nur §. 31 soll nach §. 35 auf Wasseranlagen analog angewendet werden. Ergiebt sich nun aber aus dem

Die Obrigkeit hat zu erwägen, welche Entfernung eingehalten werden müsse, und in Zweifelsfällen die Entscheidung der Amtshauptmannschaft einzuholen. Ausf. Verordn. §. 35.

§. 37. Lärmende Gewerbe

dürfen in der Nähe von Kirchen &c. gar nicht oder nur unter Beschränkungen in Betrieb gesetzt werden. Die in §. 23 ausgesprochene Zulässigkeit ortsstatutarischer Bestimmungen findet auch hier statt.

§. 38. Strafen für unbefugten Gewerbebetrieb.

Dieser Paragraph bestimmt die Fälle, in welchen Strafe einzutreten hat, und Art und Maß der Strafe. Insbesondere soll die angedrohte Strafe von Jedem verwirkt sein, welcher, ohne Schankconcession zu besitzen, Bier, Wein, Branntwein oder andere Spirituosen zum sofortigen Genusse in seinem Locale verkauft, und soll, wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Erlaubniß betreibt, nach Befinden zugleich in Confiscation der Waare verfallen.[1])

Durch den auf den Verkauf von Bier &c. zu sofortigem Genuß bezügl. Absatz erledigen sich die Bestimmungen des Gen. v. 21. Juni 1793, des Oberamtspatents v. 29. ej. und des Mandats v. 5. Jan. 1826 über den Verkauf von Branntwein. Ausf. Verordn. §. 36. Vergl. die Anmerk. zu §. 1 oben S. 538.

Hierauf folgt nähere Bestimmung in Bezug auf die Frage, ob auf Confiscation zu erkennen sei und für den Fall, daß zugleich Steuergesetze übertreten worden sind. Ausf. Verordn. §. 36.

Obigen, daß in den §. 35 erwähnten Fällen überhaupt und also auch für Gewerbeanlagen der §. 22 gedachten Art die Competenz der Gerichte innerhalb ihrer Sphäre (dem Privatrechte) durch das Gesetz nicht alterirt worden ist und neben derjenigen der Verwaltungsbehörden nach wie vor fortbesteht; so muß von Wasserwerken (hinsichtlich deren selbst die erfolgte Genehmigung der Verwaltungsbehörden die Cognition der Gerichte nicht beschränkt), wenn sie ohne solche Genehmigung errichtet worden sind, noch weit mehr dasselbe gelten. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu der gewiß nicht gerechtfertigten Annahme führen, daß die Competenz der Justizbehörden in Fällen, wo die Administrativbehörden eine Anlage ausdrücklich genehmigt haben, weiter gehe, als bei Anlagen, die dieser Genehmigung entbehren. Auch das Oberappellationsgericht hat, wenigstens in dem durch dessen Annalen Bd. V. S. 183 veröffentlichten Erkenntnisse, die gegen seine Competenz dort angeregten Zweifel nicht für durchschlagend erachtet. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 27. Dec. 1862 den übrig. Kreisdd. abschr. zugef.

[1]) Vergl. auch wegen der Frage, ob statt auf Geldstrafe auf Verweis erkannt werden kann. §. 106.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste des Rechtes zum Gewerbbetriebe.

§. 39. Entziehung der Berechtigung.

Es kann

1) Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen Uebertretung der Steuergesetze verurtheilt worden sind, der Betrieb solcher Gewerbe für eigne Rechnung ꝛc., welche Mißbrauch befürchten lassen,

2) Fabrikanten ꝛc., welche wegen Auslohnung ihrer Arbeiter mit Waaren bestraft worden sind, der gleichzeitige Handel mit Waaren untersagt werden, welche nicht Materialien oder Producte des betr. Gewerbes sind.

Rücksichtlich der unter die Gesetzgebung über die Presse fallenden Gewerbe bewendet es bei den bestehenden besonderen Bestimmungen. Vergl. auch §. 20 und 45.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs gehört zur Competenz der Verwaltungsbehörden. Die Gerichte haben diesen die Entschließung zu überlassen, wenn sie glauben, daß wegen eines Verbrechens Anlaß dazu vorliege. Wegen Steuerhinterziehungen hat die Untersagung durch die Steuerbehörde zu erfolgen. Ausf. V. §. 37.

§. 40. Betriebseinstellung kann angeordnet werden,

wenn Umstände vorliegen, welche die Annahme begründen, daß der Fortbetrieb eines Gewerbes mit Gefahren und Nachtheilen

a) für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter,

b) für die Umgebung oder das Gemeinwohl

verbunden sind. Unter gewissen Fällen tritt Entschädigung ein. Die den Zoll- und Steuerbehörden zustehende Befugniß, auf zeitweilige Betriebseinstellung zu erkennen, wird hierdurch nicht abgeändert.

§. 41. Erledigung und Erlöschen der Concessionen.

Diese erledigen sich, wenn die Ausführung nicht innerhalb eines Jahres begonnen ist, erlöschen durch zweijährigen Nichtgebrauch.

§. 42. Die Zurückziehung der Concessionen

kann erfolgen, wenn der Concessionar die Qualification verliert, die Behörde getäuscht worden ist, jener die Bedingungen nicht erfüllt.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Rechte selbstständiger Gewerbtreibender.

§. 43. Verbietungsrechte

finden ferner nicht statt. Inwiefern Entschädigung gewährt werden soll, bestimmt ein besonderes Gesetz.[2])

---

[1]) Das die zu gewährende Entschädigung betr. Gesetz (aus den Min. d. Inn. u. der Finanzen) v. 15. Octbr. 1861 (G. u. V. Bl. Nr. 95 S. 217) mit welchem die Ausf. Verordn. (der Minn. d. Inn. u. der Finanzen) vom nämlichen Tage (G. u. V. Bl. Nr. 101 S. 280) zu vergleichen ist, bestimmt näher, in welchen Fällen Entschädigung stattfinden soll (§. 1), daß die Anmeldung bis 1. Juli 1862 zu erfolgen hatte (§. 2 vergl. mit §. 1—4 der Ausf. Verordn.), wie hierauf zu verfahren und der Werth zu ermitteln und festzustellen ist (§. 3—7, vergl. mit §§. 5—11 der Ausf. Verordn.), inwiefern Wiedereinsetzung gegen Versäumnisse Platz greifen solle (§. 8), wie das an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechts tretende Entschädigungscapital zu verzinsen ist, welchen Anspruch Pächter haben sollen (§. 9 u. 10), in welchen Fällen und auf welche Weise das Entschädigungscapital von der Stadtgemeinde und beziehendlich vom Staate zu gewähren ist (§. 11, vergl. mit §. 12 der Ausf. V.), welche Beihülfe letzterer der ersteren gewährt, in welcher Maße die Gemeinde wegen des Fehlenden vorschußweise einzutreten hat und wie sie diesen Vorschuß wiedererlangt (§. 12 vergl. mit §§. 13 und 14 der Ausf. V.), wie zu verfahren ist, wenn Hypotheken an dem Rechte oder an den berechtigten Grundstücken bestellt sind, oder auf dem Rechte Ablösungsrenten oder andere Abentrichtungen haften (§. 13, vergl. mit §. 15 der Ausf. Verordn.), wie diesfallsige Differenzen zu erledigen sind (§. 14), daß die zu Wiedererlangung jenes Vorschusses verordneten Beiträge als öffentliche Abgaben zu behandeln sind (§. 15) und daß das Verfahren stempel= und kostenfrei ist (§. 16).

Die Geltendmachung des einer geschlossenen Innung zugestandenen Verbietungsrechtes betr.

Nach den ausdrücklichen Worten im §. 1a, des Entschädigungsgesetzes ist nur erforderlich, daß das Verbietungsrecht für eine geschlossene Zahl von Innungsmitgliedern begründet worden ist, es kann daher jeder Inhaber eines solchen Verbietungsrechtes, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Mitglied der Innung ist oder nicht, sobald nur alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen begründet sind, Entschädigung verlangen. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. vom 3. Jan. 1863.

Die Wirkung eines rechtlichen Erkenntnisses oder Anerkenntnisses in Bezug auf die Entschädigungsfrage betr.

Die Behauptung, daß ein rechtliches Erkenntniß, oder ein Anerkenntniß der Regierungsbehörde in Bezug auf die Entschädigungsfrage gleiche Wirkung wie ein Privilegium habe, ist unrichtig. Die vom Regierungscommissar bei der ständischen Berathung abgegebene Erklärung (L. A. v. J. 1860—1861 Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 197 und Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 305), auf welche Bezug genommen worden ist, besagt nur, daß, sobald durch rechtliche Entscheidung oder durch die Regierungsbehörde ein Privilegium als vorhanden anerkannt

Privatrechte, welche innerhalb eines Bezirks die ausschließende Verfügung über gewisse Gegenstände begründen, z. B. Fischereirechte, sind unter der Aufhebung nicht begriffen. Ausf. V. §. 36.

---

worden, dasselbe nun auch als ein gültiges zu betrachten sei. Hierbei wird natürlich allemal vorausgesetzt, daß eben ein Privilegium wirklich existire; wo dessen ursprüngliche Ertheilung vielleicht nicht mehr nachweisbar ist, dasselbe jedoch durch rechtliche Entscheidung oder durch die Regierungsbehörde als bestehend anerkannt ist, soll es jenes Beweismangels ungeachtet doch als ein gültiges angesehen werden. An die Stelle eines Privilegiums aber kann die rechtliche Entscheidung oder das Anerkenntniß der Regierungsbehörde über ein nicht auf einem Privilegium beruhendes Verbietungsrecht nicht treten, und es ist die obige Erklärung des Regierungscommissars nicht von solchen Entscheidungen und Anerkenntnissen zu verstehen, welche blos die Existenz eines Verbietungsrechtes, sondern von solchen, welche zugleich die Existenz des Privilegiums zum Gegenstande haben. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 3. Oct. 1862.

Die Voraussetzung des Besitzes der Gewerbeberechtigung für den Entschädigungsanspruch betr.

In Berücksichtigung, daß §. 43 des Gewerbegesetzes, die Verbietungsrechte als das Recht „Andere von einem bestimmten Gewerbe auszuschließen" definire, mithin auf Seiten des Rechtsinhabers den eignen Betrieb des Gewerbes voraussetze, daß ferner §. 1 des Entschädigungsgesetzes auf jenen §. 43 Bezug nehme, und daß §. 5 dieses Gesetzes bestimme, daß nicht die Gewerbsberechtigung an sich, sondern nur die durch den Wegfall des Verbietungsrechtes herbeigeführte Schmälerung ihres Werthes Gegenstand der Entschädigung sei, also wiederum vor Allem die Existenz einer Gewerbeberechtigung fordere, die geschmälert worden sein kann, ist der Entschädigungsanspruch einer Stadtgemeinde abgewiesen worden, welche sich nicht mehr im Besitze der Mühlen befand, zu deren Schutz das angemeldete Verbietungsrecht verliehen worden war. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 13. Jan. 1863.

Die Entschädigung von Cavillereirechten betr.

Nachdem mit den Besitzern der Cavillereien, rücksichtlich deren die Existenz eines vom Staate verliehenen dinglichen Bannrechtes unzweifelhaft erscheint, die Verhandlungen über die für die Aufgabe dieser Bannrechte zu gewährende Entschädigung (mit Ausnahme der Cavillerei zu Großenhain) zum Abschluß gelangt sind, können nur solche Cavillereirechte zur Anmeldung kommen, welche angeblich vom Staate verliehen sind — welchenfalls es sich fragt, ob der Beweis der erlangten Verleihung geführt werden kann — oder welche von einer städtischen Obrigkeit oder einer vormaligen Gerichtsherrschaft hergeleitet werden. Letzternfalls wird, neben sorgfältiger Prüfung der Frage, ob ein gültiges erbliches Privilegium vorliege, namentlich zu betrachten sein, inwieweit etwa angenommen werden müsse, daß das bezügliche Recht durch das Gesetz v. 15. Mai 1851 bereits durch Präclusion oder Entschädigung beseitigt und der Caviller rücksichtlich seiner Ansprüche an den Gutsherrn, von dem er sein Recht ableitet, zu verweisen sei. Hat der Caviller sein Gewerbe als Pächter eines der Gutsherrschaft selbst zustehenden Cavillereirechtes ausgeübt, so würde, wenn das Cavillereirecht sich in der That als ein den Bestimmungen §. 1 des Entschädigungsgesetzes entsprechendes erweisen sollte, die Gutsherrschaft als entschädigungsberechtigt anzusehen sein. Hat dagegen der Caviller sein Gewerbe auf Grund gutsherrlicher Concession ausgeübt, so ist die Gutsherrschaft, selbst wenn eine Berechtigung zu Verleihung eines erblichen Bannrechtes als früher vorhanden angenommen werden müßte, jedenfalls als für die Nutzbarkeit dieser Berechtigung entschädigt anzusehen und daher der Caviller, soweit er einen Zins oder sonstige Leistung an die Gutsherrschaft entrichtet hat, an Letztere zu verweisen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 1. Nov. 1861.

Die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst[1]) und auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen werden hierdurch nicht berührt.[2]) Rücksichtlich der Aufhebung des Mahlzwanges bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung.[3]) Der städtische Brauurbar in seinem §. 2 unter a. und b. des Ges. v. 27. März 1838[4]) aufrecht erhaltenen Bestandtheilen besteht bis auf Weiteres fort. Die Braugenossenschaften können Veränderungen der Verfassung und der Art der Ausübung ihres Braurechts durch einfache Mehrheit beschließen.

Die Behörden haben Bestrebungen auf zweckmäßige Umgestaltung zu unterstützen. Ausf. V. § 38.

Es bewendet bei §. 20 des Ges. v. 27. März 1838 die Aufhebung der Bierverlagsrechte einzelner Landbrauereien auf Antrag der Verpflichteten betreffend.[5]) Die Bannrechte der Cavillereien bestehen fort, bis sie durch besonderes Gesetz oder Vertrag aufgehoben werden.[6])

---

[1]) Vergl. wegen der bezüglichen Bestimmungen Bd. II. S. 563 ff. u. Bd. V. S. 344 ff.

[2]) Vergl. wegen der diesfallsigen Strafbestimmung Art. 312 des Strafgesetzbuchs v. Jahre 1855 (Bd. V. S. 391), wegen der bezüglichen Verträge Bd. IV. S. 548 f., Bd. V. S. 682 und unten in der 2. Abth. Abschn. IV. unter II. und wegen des Musterverraths Seiten der Arbeiter insbesondere §. 72 obigen Gesetzes.

[3]) Vergl. wegen dieser Bd. IV. S. 489.

[4]) Vergl. wegen dieses Gesetzes Bd. IV. S. 489 und in Betreff des Braugenossenschaften etwa zustehenden ausschließenden Schankbefugnisses die bezügliche Erklärung des Königl Commissars nach dem Dep. Ber. der II. K. in den L. M. S. 844.

[5]) Vergl. wegen dieses §. 20 Bd. IV. S. 491.

Die Vollziehung der Brauordnungen betr.

Mit Rücksicht auf §. 43 des Gewerbegesetzes wird von der bisher erforderlich gewesenen (gerichtlichen) Recognition der Unterschriften der einzelnen Braugenossen abgesehen werden können, indem es genügt, die Abgabe der Erklärung der ersteren in einer von dem Stadtrathe als Ortsobrigkeit zusammenzuberufenden Generalversammlung bewirken, oder durch eine zum Protocolliren amtlich befähigte Person protocollarisch feststellen zu lassen, so daß nur dann, wenn die Mehrheit der Braugenossen in dieser Versammlung nicht erschienen, oder eine Erklärung der Mehrheit der Genossenschaft in dieser oder jener Weise nicht erfolgen sollte, die Außengebliebenen zur Abgabe der ihrigen noch zu veranlassen sein würden. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 16. Aug. 1862.

Bestätigte Brauordnungen.

Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Falkenstein; v. 19. Septbr. 1862. (G. Bl. Nr. 86 S. 540.)

Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Schneeberg, v. 13. Juli 1863. (G. Bl. Nr. 72 S. 640.)

Decret wegen Bestätigung der Brauordnung für Zöblitz; v. 3. März 1863. (G. Bl. Nr. 26 S. 346.)

Der beigefügte Paragraph bezieht sich auf die Legitimation der Vorstandsmitglieder.

[6]) Wegen der Cavillereigerechtsame vergl. oben S. 558 und 596.

§. 44. Besitzer von Realrechten

haben die vorgeschriebenen oder nach der Natur des Gewerbes vorauszusetzenden persönlichen Eigenschaften nachzuweisen und können außerdem das Gewerbe nur durch einen qualificirten Stellvertreter oder Pächter ausüben.[1])

§. 45. Durch Stellvertreter und Pächter

kann jeder zum selbstständigen Gewerbebetriebe Berechtigte sein Gewerbe ausüben, und es leidet §. 20 auf dieselben Anwendung, dergestalt, daß die Entziehung des Rechts gegen jeden Gewerbsinhaber ausgesprochen werden kann.

§. 46. Das Verhältniß der Gewerbetreibenden zur Gemeinde

richtet sich nach den einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen.

Rücksichtlich der Aufnahme von Militärpersonen bewendet es, wenn sich auch die sonstigen Begünstigungen erledigen, bei §. 129 des Ges. v. 1. Sept. 1858 (wonach diejenigen, welche 15 Jahre gedient haben, an dem zunächst gewählten Wohnorte das Bürger- und Meisterrecht unentgeldlich erhalten). Ausf. V. §. 39.

Abgaben dürfen nur von den §. 8 unter 2 und 5 und §. 13 unter 2 genannten Gewerben erhoben werden,

und sind soweit als möglich durch besondere Regulative örtlich oder bezirksweise zu fixiren. Ausf. V. §. 39.[2])

---

[1]) Die Eintragung der für Realgerechtsame auferlegten Canons im Grund- und Hypothekenbuche betr.

Die Kreisd. zu Leipz. hat die Verwaltungsbehörden angewiesen, die Eintragung nicht eher zu veranlassen, als bis ihnen der wegen der Art und Weise der Abentrichtung, sowie wegen der Ablösung solcher Canons zwischen den Concessionarien und den Rentämtern jedesmal zu errichtende schriftliche Vertrag vom betr. Rentamte mitgetheilt worden ist. V. v. 14. Aug. 1861. (V. Bl. Nr. 34.)

[2]) Abgaben von Tanzbelustigungen zur Armenkasse können daher von den Tanzenden und Wirthen nicht aber von den zum Musikmachen Berechtigten erhoben werden. Erklär. des Königl. Commissars L. M. II. K. 251.

Die Erhebung gewerblicher Abgaben betr.

Das Min. d. Inn. hat in Betreff des von einem Stadtrathe aufgestellten Regulativs über die Erhebung gewerblicher Abgaben von den in §. 8 unter 2 und 5 und §. 13, 2 des Gewerbegesetzes genannten Gewerben Folgendes ausgesprochen.

Zunächst erscheint es, mit Rücksicht auf den localstatutarischen Charakter der im §. 39 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze vorgesehenen Regulative, eben so unbedenklich, als angemessen, daß die Kreisd. der Prüfung und Genehmigung des ihr zu diesem Behufe vorgelegten Regulativs sich unterziehe. Für diese Prüfung wird aber der Gesichtspunkt als maßgebend anzusehen sein, daß §. 46 des Gewerbegesetzes lediglich und ausdrücklich von Abgaben spricht, welche in den dort näher bezeichneten Fällen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe vom Staate oder von Gemeinden erhoben werden dürfen. Wäre dabei

§. 47. Vorbehalt der allgemeinen Polizei- und Steuervorschriften.

Jeder unterliegt den wegen der Sonntagsfeier, Maß und Gewicht, Ausübung der Regalien, der Steuern und Abgaben, so wie den durch die allgemein oder örtlich geltenden Sicherheits-, Bau-, Steuer- und Wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften begründeten Beschränkungen.

---

an eine nach dem präsumtiven Werthe der fraglichen Berechtigung zu bemessende Gebühr für die Ertheilung der Concession zu dem betreffenden Gewerbebetriebe gedacht worden, so würden alle Concessions- und ortspolizeilich zu regulirende Gewerbe einer solchen Abgabe zu unterwerfen gewesen sein, während nach der jener Vorschrift zum Grunde liegenden Ansicht dadurch nur diejenigen Gewerbe haben getroffen und die Füglichkeit einer Heranziehung derselben zu einer besonderen Besteuerung hat gewahrt werden sollen, deren Betreibung vorzugsweise einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegt und welche aus diesem Grunde dem Staate oder der Gemeinde mittelbar einen Aufwand verursachen. Folgt nun hieraus, daß diese Abgaben, soweit sie für Rechnung von Gemeinden erhoben werden, die Natur wirklicher Gemeindeabgaben haben, so wie nicht minder, daß sie nur mit Rücksicht auf die wirkliche Gewerbeausübung, mithin auch nur so lange, als von der verliehenen Gewerbsberechtigung thatsächlich Gebrauch gemacht wird, abzuentrichten sind, so ergiebt sich schon hieraus die völlige Unstatthaftigkeit der Stipulirung einer bei Verleihung von Real-Gasthofsgerechtigkeiten ein für allemal zu erlegenden Summe (Concessionsgeld), oder, was auf dasselbe hinauskommt, einer solchen Bestimmung, nach welcher die aufzulegende jährliche Abgabe der Ablösung durch Capitalzahlung unterworfen sein würde.

Anlangend ferner die Höhe der zu errichtenden Abgaben, so läßt sich zwar für diese selbstverständlich kein absoluter Maßstab aufstellen, indem dabei ebensowohl auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse überhaupt, als auf das im speciellen Falle in Frage stehende Object wesentlich Rücksicht zu nehmen und die Abgabe hiernach angemessen abzustufen sein wird. Sowie jedoch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß der jährlich an die Stadtcasse zu entrichtende Betrag nicht als ein Aequivalent für die verliehene Gewerbsberechtigung anzusehen sei, so unterliegt es unter allen Umständen nicht dem mindesten Zweifel, daß die Vorschrift des §. 46 nicht zu dem Zwecke Aufnahme in das Gesetz gefunden habe, um den Stadtgemeinden zur Ausbeutung des den Obrigkeiten im Bereiche des Schank- und Gasthofsgewerbes beziehendlich im gegen früher erweiterten Umfange beigelegten gewerblichen Concessionsrechts im fiscalischen Sinne ein Mittel an die Hand geben. Insofern daher die Kreisd. befindet, daß in einem zu ihrer Kenntniß gelangten Regulative diese Tendenz in bedenklicher Weise vorwalte, so wird sie sich zweifelsohne für eben so verpflichtet wie berechtigt zu halten haben, ihr Oberaufsichtsrecht zu dem Ende geltend zu machen, um die regulativmäßigen Sätze auf das richterliche Maß zurückzuführen. M. V. an die Kreisd. zu Bud. v. 11. April 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Besteuerung auswärtiger Gewerbeetablissements.

Die in viele Regulative für directe Gemeindeanlagen aufgenommene Bestimmung, daß dasjenige Einkommen, welches ein Ortsbewohner von einem außerhalb der Dorfflur befindlichen Gewerbeetablissement bezieht, bei der für Vertheilung directer Gemeindeanlagen des Wohnorts vorzunehmenden Einkommenschätzung außer Berücksichtigung zu lassen sei, beruhet auf dem Grundsatze, daß es thunlichst zu vermeiden sei, ein Einkommen, welches bereits in einer Gemeinde der Besteuerung für Communalzwecke unterliegt, derselben wiederholt in einer andern Gemeinde zu unterwerfen. Nun ist zwar nicht zu verkennen, daß eine solche Vorschrift nach mehrern Seite hin Ausnahmen erleiden könne. Eben deshalb erscheint es aber rathsamer, es bei Aufnahme der Regel (Frei-

§. 48. Mehrere Werkstätten und Verkaufslocale, Commanditen.

Die Ausübung eines freien Gewerbes kann durch denselben Unternehmer an verschiedenen Orten erfolgen. Es sind aber Zweiggeschäften Stellvertreter vorzusetzen und es sind solche bei der Obrigkeit anzumelden. An demselben Orte darf der Gewerbtreibende für dieselben Artikel nur eine Einzelnverkaufsstelle, außer derjenigen an der Werkstelle, besitzen.[1])

§. 49. Wegfall räumlicher Beschränkungen.

Jeder darf von seinem Wohnorte aus seine Erzeugnisse an andere Orte des Landes abliefern, und daselbst aufstellen, seine

---

heit auswärtiger Etablissements) bewenden zu lassen, und die Anerkennung der im Ganzen doch nur seltenen Ausnahmen dieser Art der Praxis zu überlassen und höchstens auf die Statthaftigkeit derselben durch Einschaltung der Worte „in der Regel" oder auf andere allgemeine Weise hinzudeuten. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 16. Dec. 1856.

Die unstatthafte Erhöhung der Bürgerrechtsgebühren wegen des Wegfalls von Gebühren betr.

Es kann in keiner Weise gebilligt werden, wenn diejenigen Stadtgemeinden, die für den mußmaßlichen Ausfall an Einnahmen aus den von gewissen Innungshandlungen zur Stadtcasse zu entrichtenden Gebühren, welche das Gewerbegesetz in Aussicht stellt, eines Ersatzes zu bedürfen glauben, das Mittel hierzu in einer Erhöhung der Bürgerrechtsgebühren finden wollten, da hierdurch im directen Widerspruche mit der Tendenz der neuen Gesetzgebung nur eine Erschwerung der gewerblichen Freizügigkeit herbeigeführt und der durch jene bezweckten und im Interesse der Städte möglichst zu befördernden naturgemäßen Ausgleichung der Verhältnisse zwischen Stadt und Land ein Hinderniß bereitet werden würde, welche der als Grund der Maßregel angegebene Wegfall der Innungsabgaben gar nicht berührt. Es ist daher den in dieser Richtung gefaßten Beschlüssen die Genehmigung zu versagen. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. vom 31. Dec. 1861.

[1]) Recht der Ehefrauen, ein besonderes Geschäft neben dem des Ehemannes zu begründen.

Das Min. d. Inn. hat in der Bestimmung des 4. Absatzes von §. 48 des Gewerbegesetzes kein Hinderniß zu erblicken vermocht, daß von der Ehefrau eines am Orte bereits etablirten Gewerbtreibenden, mit Einwilligung des letztern ein von dem Gewerb- oder Handelsunternehmen ihres Ehemannes gesondertes, wenn auch gleichartiges Geschäft begründet und zu diesem Zwecke von derselben eine von der des Mannes getrennte besondere Einzelverkaufsstelle gehalten werde, vielmehr befunden, daß die Bestimmung im §. 3 des Gewerbegesetzes ebenfalls den Ehefrauen zur Seite stehe, mithin auch diese, die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Ehemanns vorausgesetzt, an der selbstständigen Betreibung eines jeden der in diesem Paragraphen näher bezeichneten Gewerbe, auch wenn solches mit dem von dem Ehemanne bereits angemeldeten identisch sein sollte, nicht behindert, ebensowenig aber auch in Bezug auf die Haltung ihrer, von der des Ehemannes gesonderten Einzelverkaufsstelle beschränkt werden könnten, indem unter diesen Umständen Ehemann und Frau als ein und derselbe Gewerbtreibende im Sinne des Absatz 4 von §. 48 des Gewerbegesetzes nicht zu betrachten seien. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 15. Sept. 1863, den übrig. Kreisdd. abschr. zugef.

Arbeiten bei den Kunden ausführen und Bestellungen sammeln (vgl. oben S. 561), mit Ausnahme des Subscribentensammelns. (§. 8.)

§. 50. Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe. Freie Association.

Beides unterliegt keiner Beschränkung. Kommt nach §§. 8 und 16 persönliche Qualification in Frage, so muß solche wenigstens einer der Gesellschafter oder der anzunehmende Geschäftsführer besitzen. Bei Concessionsgewerben muß die Concessionsbehörde zustimmen.

§. 51. Taxen

sind nur bei den in §. 8 unter 3, §. 13 unter 3 und §. 14 unter 15 genannten Gewerben zulässig. Ausnahmen können nur unter gewissen Voraussetzungen eingeführt werden. Rücksichtlich der Salzverkaufspreise bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[1]) Wo der Mahlzwang besteht, gilt ferner die Verordn. v. 14. Dec. 1842.[2]) Bäcker, Fleischer, Gastwirthe können angehalten werden, ihre Preise in den Gewerbslocalen auszuhängen.

§. 52. Beschlüsse über festzuhaltende Preise und Löhne

haben keine verbindliche Kraft. Sind zugleich Verabredungen über Zwangsmittel getroffen, so verfällt jeder Theilnehmer in Strafe.

Die Competenz der Strafgerichte tritt nach Art. 145 des Strafgesetzbuchs ein, wenn den Anordnungen der Behörde keine Folge geleistet wird; die Polizeibehörden haben sich jedes Eingreifens so lange zu enthalten, als nicht Zwangsmittel angewendet werden oder sonst die öffentliche Ruhe gefährdet erscheint. Ausf. V. §. 40.

Vierter Abschnitt.

Vom Marktverkehr.

§. 53. Das Auslegen von Waaren

auf den Straßen und öffentlichen Plätzen ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß unzulässig.

§. 54. Wochenmärkte und Specialmärkte.

Die Gestattung und Ordnung von Wochenmärkten, zu denen die Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, der Vieh-

---

[1]) Vergl. die Verordn. v. 15. Mai. 1860 unten in der 2. Abth.
[2]) Vergl. Bd. IV. S. 622 ff.

zucht[1]), des Gartenbaues, der Jagd und der Fischerei, Brod, Fleisch und Mühlenfabrikate ohne Einschränkung, andere Artikel nach Maßgabe der festzustellenden Marktordn. zugelassen sind, gehört zur Competenz der Obrigkeiten.

Die Zulassung von Handwerkswaaren und Fabrikaten hat sich innerhalb der Grenzen des Herkommens und des Bedürfnisses zu halten. Ausf. V. §. 41.

Desgleichen die Errichtung von Vieh=, Roß=, Getreide, Woll=, Garnmärkten und Märkten für besondere Arten von Produkten, nicht minder die mit solchen Märkten etwa verbundenen Börsenordnungen.

Von Errichtung solcher Märkte ist gleichlautende Anzeige an die Kreisd. und das statistische Bureau zu erstatten.

Die Obrigkeiten haben den etwa bestehenden Handelscorporationen die Sorge für Specialeinrichtungen, besonders für die Börsen, zu überlassen oder doch sich deren Mitwirkung zu sichern. Ausf. V. §. 41.

Oertliche und zeitliche Beschränkungen rücksichtlich der Personen, an welche verkauft werden darf, sind unzulässig.

Insbesondere rücksichtlich des Verkaufs an Auswärtige und Höker. Ausf. V. §. 41.

§. 55. Messen und Jahrmärkte

d. h. Märkte, zu denen In= und Ausländer[2]) mit Waaren aller Art zugelassen sind, bedürfen der Genehmigung des Min. d. Inn.

---

[1]) Die im Entwurfe enthaltenen Worte „ausschließlich des Großviehes" sind weggelassen.

[2]) Wegen der den Zollvereinsstaaten und Oesterreich gegenüber bestehenden Verpflichtung, deren Unterthanen zuzulassen, vergleiche Bd. IV. S. 410 und Bd. V. S. 642 ff. Da es sich in Betreff der Jahrmärkte nur um Ausländer eines dieser Staaten handeln wird, so ist es unnöthig erschienen, rücksichtlich Einzelner, welche aus andern Ländern kommen könnten, eine beschränkende Bestimmung aufzunehmen. L. M. II. K. S. 269.

Den Handel der Ausländer auf Jahrmärkten betr.

In Bezug auf die Frage, ob den dem Zollvereinsgebiete angehörenden Gewerbtreibenden der Handel auf hierländischen Jahrmärkten durch ihre Associés, Geschäftsführer oder Commis gestattet sei, kommt in Betracht, daß nach der in Gemäßheit Art. 18 des Zollvertrags (Bd. IV. S. 410) für derartige Fälle maßgebenden hierländischen Gewerbsverfassung eines Theils der Grundsatz, nach welchem einem Handwerker der gleichzeitige Professionsbetrieb an zwei verschiedenen Orten nicht gestattet ist, auf den Jahrmarktshandel nicht extendirt und daher den hierländischen Gewerbtreibenden nicht verwehrt werden kann, neben Betreibung des Handwerkskrams in ihrem Wohnorte gleichzeitig Messen und Jahrmärkte zu beziehen, andern Theils aber die Association eines Gewerbtreibenden mit einem Kaufmanne behufs des gemeinschaftlichen Handelsbetriebes nicht unbedingt unstatthaft erscheint. Auch ist nicht anzunehmen, daß den fraglichen Ausländern der Handel auf hierländischen Jahrmärkten nur dann, wenn ein wirklicher Geschäftsinhaber dabei ist, nicht aber auch dann zu gestatten sei, wenn der Handel durch einen Commis oder durch einen sonst unselbstständigen Beauftragten betrieben werden soll. Denn wie es dem Gewerbtreibenden unbe=

Weihnachtsmärkte, insoweit sie nur für Einheimische und einen durch Ortsherkommen festgestellten Kreis von Auswärtigen bestimmt sind, gehören zur Competenz der Ortsobrigkeit.

Hiernach ist eine gewerbliche Legitimation der Marktfieranten nicht mehr nöthig. Ausf. V. §. 42.

§. 56. Die Zahl der Jahrmärkte

soll sich nach der Zahl der Einwohner richten, und die Durchführung des bestimmten Grundsatzes soll binnen längstens 10 Jahren vollendet sein.

Darüber ist Näheres bestimmt in der Ausf. Verordn. §. 43. Mit Jahrmärkten verbundene Specialmärkte können fortbestehen. Ebendas.[1])

---

nommen ist, Handwerkskram in seiner Werkstatt oder in seinem Verkaufslocal durch Familienglieder oder durch in seinem Lohne und Brode stehende Personen betreiben zu lassen, dafern dieser Betrieb nur auf Rechnung und Gefahr des Inhabers des Geschäfts selbst erfolgt, so liegt auch kein Grund vor, ihn zu behindern, den Handel auf den Jahrmärkten durch seine Angehörigen oder durch in seinem Lohne und Brode stehende Beauftragte auszuüben. Wollte man diesen letztern Satz nicht gelten lassen, so würde der Gewerbtreibende genöthigt sein, die Jahrmärkte in Person zu beziehen und inzwischen entweder den Gewerbbetrieb am Wohnorte einzustellen, oder aber sein Betriebslocal, wenn seine Gewerbsgehülfen während seiner Abwesenheit fortarbeiteten, auf längere Zeit ohne Aufsicht zu lassen. Auch wird thatsächlich namentlich von einzelnen Classen der Gewerbtreibenden der Handel auf Jahrmärkten fast ausschließend nur von den Angehörigen betrieben, daher, wenn man diese Einrichtung als mit der Gewerbsverfassung unvereinbar erachten wollte, der Mehrzahl der Gewerbetreibenden das Beziehen der Jahrmärkte ohne den größten Verlust an Zeit und Arbeit fast unmöglich werden, zugleich aber auch consequenter Weise dann angenommen werden müßte, daß während der Abwesenheit der Berechtigten von ihrem Wohnorte der Handwerkskram an Letzterem ebenfalls zu sistiren sei. Muß es daher im eigenen Interesse der Gewerbtreibenden höchst bedenklich erscheinen, dem Grundsatze, daß der Jahrmarktshandel nur durch die Berechtigten selbst auszuüben sei, praktische Geltung zu verschaffen, so wird es sich auch nicht rechtfertigen lassen, den den Zollvereinsstaaten angehörenden Gewerbtreibenden, da sie — den Nachweis ihrer Legitimation zum Gewerbbetriebe am Heimathsorte vorausgesetzt — hinsichtlich des Handels auf Jahrmärkten den hierländischen Gewerbtreibenden durch den Zollvertrag gleichgestellt sind, das Beziehen der Jahrmärkte durch ihre Gehülfen oder durch sonst in ihrem Geschäft befindliche Personen zu untersagen. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 6. Nov. 1857 den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert. — Vergl. wegen der abgeänderten Grundsätze oben S. 600.

[1]) Die Verminderung der Jahrmärkte betr.

Wenn auch nach §. 43 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze an Orten, wo mehr als ein Jahrmarkt jährlich einzuziehen ist, die Verminderung innerhalb des in §. 56 des Gesetzes gestatteten zehnjährigen Zeitraums allmälig geschehen kann, so hat doch damit, wie auch die facultative Fassung dieser Stelle zur Genüge zeigt, der betreffenden Gemeinde keineswegs die Vergünstigung der in §. 56 des Gesetzes gewährten Frist entzogen werden sollen, daher es ihr freisteht, sämmtliche einzuziehende Jahrmärkte erst mit Ablauf der zehnjährigen Periode gleichzeitig in Wegfall zu bringen. Nur wird darauf unbedingt zu bestehen sein, daß die Verminderung der Jahrmärkte in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise auch wirklich mit Ablauf der gesetzten Frist vollständig durchgeführt

§. 57. Die Jahrmarktsordnung

ist Gegenstand obrigkeitlicher Regulirung. Rücksichtlich der Dauer des Feilhaltens darf kein Unterschied gemacht werden. Besondere Vormärkte für den Grossohandel und einzelne Artikel sind nicht ausgeschlossen.

Bestehende Ordnungen bleiben unter Aufhebung der dem Gesetz §§. 55—58 widersprechenden Bestimmungen bei Kräften. Dasselbe gilt von den Bestimmungen wegen der Leipiger Messe. Veränderungen, welche sich auf Zeit und Dauer der Messen beziehen und mit der Zollverfassung in Wechselwirkung stehen, bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Ausf. V. §. 44.

§. 58. Stättegelder, angemessene,

dürfen erhoben werden, ohne Unterschied zwischen Ausländern und Inländern. Der Tarif und die Hinterziehungsstrafen sind bekannt zu machen.

Sie können abgestuft, Einheimischen aber nie angesonnen werden, wenn sie in einem andern als ihrem gewöhnlichen Locale feilhalten. Ausf. V. §. 45.

---

sei. Eine Ausnahme von der in §. 56 des Gewerbegesetzes festgestellten allgemeinen gesetzlichen Norm zu Gunsten einzelner Orte eintreten zu lassen, erscheint schon der Consequenzen halber ganz thunlich. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 22. Mai 1863, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert.

Die Competenz bei Verlegung von Jahrmärkten betr.

Das Min. d. Inn. hat der Kreisd. zu Zwick. nicht nur darin beigepflichtet, daß die von ihr angezogenen Min. Verordnn. vom 2. März 1841 und 19. April 1843 als durch §. 126 des Gewerbegesetzes vom 15. Oct. 1861 und §. 91 der dazu gehörigen Ausf. Verordn. aufgehoben zu betrachten sind, sondern hat auch um so weniger Bedenken getragen, der Auffassung derselben, daß in Folge des Gewerbegesetzes die Competenz hinsichtlich der Verlegung von Jahrmärkten von den Kreisdd. auf die Ortsobrigkeiten übergegangen sei, beizutreten, als bei den, den letztern durch §. 43 der Ausf. Verordn. überwiesenen Veranstaltungen zur Verminderung der Jahrmärkte ihres Orts, in vielen Fällen wenigstens eine derartige Maßregel nicht zu umgehen sein wird. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 25. Juli 1863, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert., und in deren Gemäßheit G. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 14. Aug. 1863 (V. B. Nr.12), in welcher Folgendes hinzugefügt ist: Es bleibt daher fortan deren eigenem Ermessen überlassen, bei der vorzunehmenden Verlegung von Jahrmärkten ihre Wahl nur auf passende Tage zu richten und Collisionen mit benachbarten Märkten thunlichst zu vermeiden. Die betheiligten Obrigkeiten werden jedoch angewiesen, in gleicher Weise, wie dies rücksichtlich der im §. 54 Absatz 2 des allegirten Gesetzes genannten Specialmärkte im §. 41 Absatz 2 der Ausf. Verordn. vorgeschrieben ist, auch über die erfolgte Verlegung von Jahrmärkten sowohl an die Kreisd. als auch an das statistische Bureau des Min. d. Inn. unter Angabe der Tage, an welchen dieselben künftig abgehalten werden sollen, eine gleichlautende Anzeige zu erstatten; — V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 22. ej. (V. Bl. Nr. 35.)

Fünfter Abschnitt.

Vom gewerblichen Hülfspersonale.[1])

§. 59. Freie Wahl des Hülfspersonals und der Vereinbarung mit demselben.

Die Wahl ist unbeschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes über das Lehrlingsverhältniß und die Verwendung von Kindern zu Gewerbsarbeiten. Die Rechtsverhältnisse sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

Jeder Gewerbtreibende hat an die mit Aufstellung der Einwohnerverzeichnisse (für Steuerzwecke) beauftragten Behörden und Gemeindevorstände auf Verlangen Verzeichnisse seines Hülfspersonals nach Namen, Stellung und Einkommen abzugeben. Die Vorstände der Innungen haben der Ortsabschätzungscommission auf Verlangen Verzeichnisse der bei den Mitgliedern beschäftigten Gesellen mitzutheilen. Ausf. V. §. 46.

§. 60. Der Wander- und Herbergszwang

ist aufgehoben.

Dennoch können Herbergen, wo unbemittelte Gewerbsgehülfen geeignetes Unterkommen finden und Einrichtungen, welche die Arbeitsvermittelung erleichtern, ferner von großem Nutzen sein. Die Behörden werden daher sowohl auf das Fortbestehen vorhandener Einrichtungen möglichst hinzuwirken, als der Bildung von Vereinigungen zu Hervorrufung neuer, den veränderten Verhältnissen angepaßter Veranstaltungen fördernd entgegenzukommen haben. — Die Verabreichung von Geschenken aus den Innungs- und Gesellencassen kann fortbestehen. Das Mand. v. 7. Dec. 1810 und alle ältern Vorschriften über das Wandern[2]) und die Herbergen sind aufgehoben. (Vergl. jedoch

---

[1]) Die Vertheilung einer Druckschrift an die Handwerksburschen betr.

Auf Anregung des Vereins zu Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften zu Zwickau ist, unter behufiger Bescheidung der Innungsobrigkeiten, eine Einrichtung dahin getroffen worden, daß jeder loszusprechende Handwerkslehrling bei dem Acte der Lossprechung ein Exemplar der Druckschrift „Väterlicher Rath für Handwerksburschen auf der Wanderschaft" durch den obrigkeitlichen Deputirten oder den Obermeister ausgeantwortet und dem Empfänger dafür der diesfallsige Geldbetrag mit 5 Ngr. bei den Lossprechungskosten in Ansatz gebracht werde; gemäß M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 22. Aug. 1857. G. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 31. Aug. (V. Bl. Nr. XI), G. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 7. Sept. 1857. (V. Bl. Nr. 15.)

[2]) Vergl. wegen dieser Bd. IV. S. 71 ff. und Bd. V. S. 573 ff.

§. 98.) — Soweit Herbergen fortbestehen, ist für eine den Verhältnissen entsprechende Instruction der Herbergsväter zu sorgen. — Die durch die Verordn. v. 21. Juli 1842 geordneten Mühlenbezirke und Mühlenherbergen nehmen ebenfalls die Eigenschaft freiwilliger Einrichtungen an, nach Befinden mit der Maßnahme, daß die theilnehmenden Mühlenbesitzer sich bei Conventionalstrafe verpflichten, wandernde Mühlburschen an die auf gemeinschaftliche Kosten zu unterhaltende Herberge zu verweisen.[1]) Die Verordn. v. 21. Juli 1842, sowie die §§. 129 bis 131 der Armenordn. v. 22. Oct. 1840 sind aufgehoben. — Die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen richtet sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden Polizeivorschriften. Ausf. V. §. 47.

---

[1]) Die Verwendung des bei Auflösung von Mühlenbezirksvereinen vorhandenen Vermögens betr.

Das Min. d. Inn. hat das Vorhaben eines Mühlenherbergsvereins, die bei der beschlossenen Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögensbestände desselben nach Abzug der Passiven unter die dermaligen Vereinsmitglieder zur Vertheilung zu bringen, unstatthaft gefunden und deshalb verordnet wie folgt:

Wenn auch dem Auflösungsbeschlusse selbst im Hinblicke auf die bezügliche Bestimmung im §. 47 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze nicht entgegenzutreten ist, so würde doch das dabei gleichzeitig beabsichtigte vorerwähnte Gebahren mit dem Vereinsvermögen durchaus gegen den durch das Gewerbegesetz sich gleichmäßig hinziehenden Grundsatz verstoßen, daß etwaiges Vermögen, welches von den auf der früheren Gewerbeverfassung oder gesetzlichen Vorschriften beruhenden Gewerbscorporationen, oder dergleichen Unterstützungsverbänden angesammelt worden, oder denselben nach Befinden sonst zugekommen ist, nicht dergestalt in das Privateigenthum der actuellen Mitglieder jener Gewerbsgenossenschaften übergegangen ist, daß ihnen bei Auflösung der letzteren eine völlig freie Disposition darüber zu ihrem eigenen persönlichen Vortheile zustände, Vermögensbestände der fraglichen Art vielmehr auch fernerhin zu gleichen oder analogen Zwecken verwendet, beziehendlich zurückgelegt werden müssen.

Dieser Grundsatz, welcher in Ansehung der Innungen und der, auf Grund des Mandats vom 7. Dec. 1810 (Bd. IV. S. 55) bei denselben bestehenden Gesellenverpflegungscassen, als den die Regel bildenden derartigen Corporationsverhältnissen, in den §§. 94 und 98 des Gewerbegesetzes ausdrücklich ausgesprochen worden ist, hat seiner Allgemeinheit halber auch auf die bisher bestandenen Mühlenherbergsvereine Anwendung zu leiden, da die letzteren auf der, mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 21. Juli 1842 von dem Min. d. Inn. erlassenen Verordn., mithin auf einer Verfügung beruhen, welche von der nach früherer Gewerbeverfassung dazu competenten obersten Verwaltungsbehörde in Gewerbesachen ausgegangen ist und den dadurch hervorgerufenen Mühlenherbergsbezirken und Vereinen in Bezug auf die betreffenden Gewerbtreibenden einen dergestalt öffentlichen Charakter beigelegt hat, daß, wenn auch den letzteren von der jetzigen Gewerbegesetzgebung die freie Entschließung über den Fortbestand oder die Auflösung der bisherigen Einrichtung überlassen worden ist, doch in Ansehung der Gebahrung mit den vorhandenen Vermögensbeständen jedenfalls dieselben Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen sind, welche zur Anwendung gekommen sein würden, wenn die Auflösung des Vereinsbezirks aus irgend welchem Grunde unter der Herrschaft des früheren Rechts erfolgt wäre und die überdies in Bezug auf die Vermögensverwendung der sich auflösenden sonstigen Gewerbsgenossenschaften gesetzlich feststehen. Kommt übrigens hierzu noch der, das Gewicht dieser Erwägungen erheblich verstärkende Umstand, daß die nach Befinden bei den Mühlenherbergsvereinen angesammelten Vermögensbeträge nicht ausschließlich durch die, nach §. 11 der Verordn. v. 21. Juli

§. 61. Arbeitsbücher

werden für Arbeiter und Gehülfen der Gewerbetreibenden eingeführt; sie sollen den Nachweis darüber enthalten, bei welchen Arbeitgebern und wie lange der Inhaber in Arbeit gestanden und ob er seinen Verpflichtungen gegen diese und gegen die Cassen genügt hat.

Zu Ausführung dieses Paragraphen sind in der besondern Verordnung die Arbeitsbücher des Hülfspersonals betr. v. 15. Oct. 1861 (G. Bl. Nr. 99. S. 262) folgende weitere Vorschriften enthalten.

§. 1. Jeder Arbeiter und Gehülfe, insoweit nicht eine der §§. 2, 3, 6 und 23 erwähnten Ausnahmen Platz greift, soll ein Arbeitsbuch führen.

§. 2. Ausgenommen sind: die für einzelne Arbeiten tageweise vorübergehend angenommenen; die vielmehr in einem Gesindeverhältniß stehenden Personen; die mit festem Gehalte zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiter angenommenen Personen; die Zeichner; das kaufmännische Comptoir- und Hülfspersonal, die Lehrlinge.[1])

1842 (Bd. IV. S. 92) von den zur Bestreitung des Aufwandes für die Herberge u. s. w. zunächst verpflichtet gewesenen Mitgliedern des Vereins geleisteten Beiträge erwachsen sind, sondern zum Theile auch von den nach demselben Paragraphen in Gemäßheit des Mandats v. 7. Dec. 1810 zu bewirken gewesenen Lohnabzügen der Mühlburschen herrühren, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß allermindestens in Ansehung dieses letzteren Vermögensbestandtheils den Vereinsmitgliedern selbst keinerlei Dispositionsrecht zusteht, ganz abgesehen davon, daß bei Ausführung einer solchen Vermögensvertheilung die dermalen noch in dem Kreise des betreffenden Mühlenherbergsbezirks in Arbeit stehenden Mühlburschen sich nach Befinden für berechtigt halten könnten, eintretenden Falls bis zur Höhe des vorhandenen Bestandes auf den Genuß der ihnen durch die mehrangezogene Verordnung von 1842 zugesichert gewesenen Unterstützung und Verpflegung in Erkrankungsfällen Ansprüche zu erheben.

Unter diesen Umständen befindet daher das Min. d. Inn., daß dem Vorhaben des Mühlenherbergsvereins hinsichtlich der fraglichen Vermögensvertheilung nicht Statt zu geben ist, nach definitiv erfolgter Auflösung des Vereins vielmehr dessen noch vorhandene Vermögensbestände, nach davon erfolgter Berichtigung der etwaigen Passiven, zum Amtsdepositum zu nehmen und seiner Zeit nach Befinden unter Hinzuschlag des etwaigen Zinsenzuwachses derjenigen Casse oder Anstalt zu überweisen sind, welche, sei es im Wege freiwilliger Vereinigung oder schließlich nach Maßgabe des letzten Absatzes im §. 74 der Ausf. Verordn. zum Gewerbegesetze durch von der Obrigkeit zu treffende Vorkehrung, die Krankenpflege des früheren Mitgliederkreises übernehmen wird. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 17. April 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugef., und dieser gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 3. Mai 1862. (V. Bl. Nr. 7.)

[1]) Die Ausstellung von Arbeitsbüchern betr.

Das Min. d. Inn. hat der Ansicht beigepflichtet, daß die in lithographischen Anstalten als Lithographen oder Zeichner — im Gegensatze der bloßen Drucker — beschäftigten Gehülfen nach Analogie der in §. 2 sub 4 der die Arbeitsbücher betreffenden Verordnung v. 15. Oct. 1861 hinsichtlich der Fabrikzeichner gemachten Ausnahme zu Führung von Arbeitsbüchern nicht verpflichtet seien. M. V.

§. 3. **Ausländer** haben ein von einer inländischen Behörde ausgestelltes Arbeitsbuch erst dann zu führen, wenn sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb des Landes treten.

§. 4. Die **Ausstellung** des erstern Arbeitsbuchs erfolgt für Inländer von der Sicherheitspolizeibehörde des Wohnorts, für Ausländer von der des Orts, wo sie in das zweite Arbeitsverhältniß treten.[1]

---

an die Polizeidir. zu Dresd. v. 17. Sept. 1862, den sämmtl. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

Den Arbeitern und Gehülfen, welche sich am 1. Jan. 1862 bereits in einem festen Arbeitsverhältniß befanden,

ist, insoweit nicht die Ausnahmebestimmung von §. 25 Platz greift, nachgelassen, sich das Arbeitsbuch erst bei ihrem nach dieser Zeit erfolgenden Eintritt in ein anderes Arbeitsverhältniß ausstellen zu lassen, welchenfalls jedoch die in §. 61 des Gewerbegesetzes erwähnten Nachweise nicht in Bezug auf das vorhergegangene Arbeitsverhältniß eingetragen werden können. Verordn. (des Min. d. Inn.), die Arbeitsbücher betr.; v. 23. Dec. 1861. (G. B. Nr. 132. S. 558.)

[1]) **Die Competenz zu Ausstellung der Arbeitsbücher betr.**

Unter dem in §. 4 der Verordn., die Arbeitsbücher betr., v. 15. Oct. 1861, erwähnten Wohnorte, von dessen Sicherheitspolizeibehörde die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs zu erfolgen hat, ist bei Lehrlingen, welche sich nach **beendigter Lehrzeit** ein Arbeitsbuch ausstellen lassen, der Ort zu verstehen, an dem sie gelernt haben. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 13. Dec. 1861, den übr. Kreisdd. abschr. zugef. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 21. ej. (V. Bl. Nr. 1 v. J. 1862), Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 27. ej. (V. Bl. Nr. 1 v. J. 1862), G. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 24. ej. (Kreisbl. Nr. 2 v. J. 1862.)

Zu Ausstellung eines Arbeitsbuchs an einen Gehülfen, welcher zeither ein inländisches Wanderbuch geführt hat, und nach §. 25 der Verordn. anstatt dessen zum Antritt eines festen Arbeitsverhältnisses eines Arbeitsbuches bedarf, ist die Sicherheitspolizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes, mithin, wenn das betreffende Individuum an seinem zeitherigen Aufenthaltsorte in ein, beziehendlich anderes, festes Arbeitsverhältniß eintritt, die Polizeibehörde dieses Ortes und, wenn der Inhaber des Wanderbuches, um Arbeit aufzusuchen, von seinem zeitherigen Aufenthaltsorte sich hinwegbegiebt, die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo derselbe in ein festes Arbeitsverhältniß eintritt, für verpflichtet und berechtigt anzusehen.

Im Uebrigen wird in dem vorstehend zuletzt gedachten Falle, wenn der Inhaber des Wanderbuchs sich sogleich bei seinem Abgange von seinem zeitherigen Aufenthaltsorte anstatt seines Wanderbuchs mit einem Arbeitsbuche zu versehen wünscht, auch die Polizeibehörde dieses Orts zu Ausstellung des letztern in gleicher Weise competent und verpflichtet sein, wie nach dem oben Bemerkten die Polizeibehörde des Wohn- oder des Lehrorts dann, wenn es sich um die Aufsuchung eines Arbeitsverhältnisses an einem anderen als an diesem Orte handelt. Angez. M. V. v. 13. Dec. 1861.

Die Ertheilung von Arbeitsbüchern an Ausländer betr.

Nach einem dem Min. d. Inn. vorgelegenen Berichte der Polizeidir. zu Dresd. ist bei derselben seit Einführung der Arbeitsbücher für das gewerbliche Hülfspersonal mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß andere inländische Sicherheitspolizeibehörden, entgegen der Bestimmung in §. 4 der Verordn. v. 15. Oct. 1861, nach welcher die Ausstellung des ersten Arbeitsbuchs für **Ausländer** bei der Sicherheitspolizeibehörde desjenigen Orts, wo dieselben innerhalb

§. 5. Inländer und Ausländer haben eine Arbeitszusicherung und überdies erstere, insofern sie unmündig sind, die Genehmig=

Landes in ein zweites Arbeitsverhältniß treten, zu erfolgen hat, unterlassen, solchen ausländischen Gewerbsgehülfen ein Arbeitsbuch zu ertheilen, sondern die im Auslande ausgestellte Reiselegitimation nach andern Orten des Inlandes weiter visiren. Die Polizeidirection hat sich, ihrem Berichte zufolge, in den bisherigen Fällen darauf beschränkt, bei den betreffenden Polizeibehörden auf nachträgliche Ausstellung von Arbeitsbüchern für die hier zugereisten und in Arbeit tretenden Gewerbsgehülfen anzutragen; da sich jedoch solche Verstöße gegen die gedachte Bestimmung in neuerer Zeit auffallend wiederholt haben, nunmehr eine allgemeine Einschärfung derselben anheim gegeben. Das Min. des Inn. hat hierauf erachtet, daß diesem Antrage zu entsprechen sei und hat daher den Krsdd. überlassen, bei den Polizeibehörden ihres Bezirks die gehörige Beobachtung der fraglichen Vorschrift durch das Kreis= und Verordn. Bl. in Erinnerung zu bringen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 11. Oct. 1862, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 28. ej. (V. Bl. Nr. XIV), der Kreisd. zu Zwick. v. 30. ej. (V. Bl. Nr. 17), der Kreisd. zu Leipz. v. 30. ej. (V. Bl. Nr. 46), der Kreisd. zu Bud. v. 1. Nov. 1862. (Kreisbl. Nr. 259.)

Die Ertheilung von Arbeitsbüchern an Ausländer, welches ein ausländisches Arbeitsbuch besitzen, betr.

Das Min. d. Inn. hat die Frage in Erwägung gezogen, ob die Bestimmung in §. 3 der Verordn., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., v. 15. Oct. 1861, wonach ausländische Arbeiter und Gehülfen, sobald sie in ein zweites Arbeitsverhältniß innerhalb Landes treten, ein von einer inländischen Behörde ausgestelltes Arbeitsbuch zu nehmen gehalten sind, auch auf solche Fälle Anwendung zu leiden habe, wo der Betreffende sich bereits im Besitze eines ausländischen Arbeitsbuches befindet. Nun würde allerdings die wörtliche Fassung jenes Paragraphs für die Bejahung dieser Frage sprechen. Da aber der Zweck, welchen die Einführung der Arbeitsbücher überhaupt im Auge hat, durch die Führung eines ausländischen Arbeitsbuches — vorausgesetzt, daß dasselbe wenigstens im Wesentlichen nach Art der sächsischen Arbeitsbücher eingerichtet ist — ebensogut als durch die eines inländischen erreicht wird und es jedenfalls der Absicht der angezogenen Verordn. entspricht, eine durch den Zweck an sich nicht gebotene Häufung der Legitimationen zu vermeiden, so erscheint es unbedenklich, daß in Fällen der oben gedachten Art Ausländer mit dem Ansinnen der Entnahme sächsischer Arbeitsbücher verschont werden. Von dieser Ansicht sind die betheiligten Polizeibehörden durch das Verordn. Bl. in Kenntniß gesetzt worden, gemäß M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 22. Juni 1863, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert. durch Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 29. ej. (V. Bl. Nr. 7), der Kreisd. zu Zwick. v. 29. ej. (V. Bl. Nr. 8), der Kreisd. zu Leipz. v. 29. ej. (V. Bl. Nr. 27), der Kreisd. zu Bud. v. 1. Juli 1863. (Kreisbl. Nr. 156.)

Die Ausstellung von Arbeitsbüchern an die unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen betr.

Nachdem die Kreisd. zu Leipz. dem Min. d. Inn. die Bedenken dargelegt hatte, welche ihr in Bezug auf die Ausstellung von Arbeitsbüchern an unter polizeilicher Aufsicht stehende Personen beigegangen waren, hat dasselbe an erstere verordnet, wie folgt: Das Min. will das Gewicht dieser Bedenken an sich nicht verkennen, bei genauerer Inbetrachtnahme stellen sich jedoch die in der Sache liegenden Schwierigkeiten nicht als unlösbare dar. Allerdings ist die polizeiliche Aufsicht, unter welcher ein Individuum steht, für sich allein kein ausreichender Grund, demselben die Ausstellung eines Arbeitsbuches zu versagen, da weder das Gewerbegesetz v. 15. Oct. 1861 (cf. §. 61), noch die Verordn., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hilfspersonals betr., v. 15. Oct. 1861, eine, eine solche Verweigerung rechtfertigende Bestimmung enthalten, auch überhaupt die Vorenthaltung des Arbeitsbuches, welche den Betreffenden verhindern würde, in ein

ung ihrer rechtlichen Vertreter (§. 64 des Gesetzes), Ausländer eine Bescheinigung über das erste Arbeitsverhältniß und sonst

---

den Besitz eines Arbeitsbuches nach §. 1 der angezogenen Verordn. bedingendes Arbeitsverhältniß einzutreten, mit der wiederholt ausgesprochenen und namentlich den beiden Generalverordnn. v. 13. Juni und 13. Nov. 1861 (oben S. 118 und 120) zu Grunde liegenden Tendenz, den entlassenen Sträflingen und Correctionären ihr Fortkommen zu erleichtern, nicht in Einklang stehen würde. Nun ist es zwar weiter richtig, daß (wie auch das Min. bereits in der in dem Vortrage der Kreisd. erwähnten, in Bezug auf einen speciellen Fall erlassenen Verordn. v. 9. Sept. d. J. ausgesprochen hat) die Eintragung von Notizen über erlittene Strafen oder über die bestehende polizeiliche Specialaufsicht in die Arbeitsbücher nach Demjenigen, was in §. 61 des Gewerbegesetzes und in §. 16 der mehrcitirten Verordn. v. 15. Oct. 1861 bezüglich des Zweckes und des Inhaltes der Arbeitsbücher vorgeschrieben ist, nicht für statthaft anzusehen ist, und wenn nach §. 7 der Verordn. Arbeitsbücher innerhalb des Landes zugleich als genügende Reiselegitimationen zu betrachten sind, nach §. 16 aber es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuches innerhalb des Landes eines besonderen Reisevisa's nicht bedarf, so könnte es auf den ersten Anblick den Anschein gewinnen, als ob ein unter polizeilicher Aufsicht Stehender, sobald er durch Erlangung eines Arbeitsbuches in den Besitz einer formell genügenden Reiselegitimation gelangt wäre, nunmehr unbehindert, wenigstens im Inlande, zu reisen befugt und somit in der Lage wäre, sich der polizeilichen Aufsicht thatsächlich zu entziehen.

Inzwischen ist die Sachlage denn doch eine andere. Daß in einzelnen Fällen dieses letztere Vorhaben durch den Besitz eines Arbeitsbuches einigermaßen erleichtert werden kann, mag nicht in Abrede gestellt werden. Allein, da in der polizeilichen Aufsicht und deren Wirkungen durch die Ausstellung eines Arbeitsbuches an sich nichts geändert wird, so bleibt der Inhaber den durch erstere bedingten Beschränkungen, namentlich auch hinsichtlich der Befugniß zum Verlassen des ihm angewiesenen Aufenthaltsortes, nach wie vor unterworfen. Er bedarf daher zu einem Wechsel des Aufenthaltsorts, ebenso wie ein nicht mit Arbeitsbuch versehener Beaufsichtigter, der ausdrücklichen Genehmigung der aufsichtführenden Polizeibehörde und würde sich demzufolge, wenn er sich ohne Erlaubniß heimlich entfernte, seiner Rückfistirung, bez. der öffentlichen Aufforderung dazu, in gleichem Maße aussetzen, als wenn er kein Arbeitsbuch hätte. Wenn mithin weiter auch in Ansehung der mit einem Arbeitsbuche versehenen Beaufsichtigten die Vorschrift Anwendung zu leiden hat, daß die Polizeibehörde, falls sie einem solchen Beaufsichtigten die Genehmigung zum Wechsel des Wohnortes zu ertheilen gemeint ist, die dazu erforderliche Reiselegitimation (welche also solchenfalls neben dem Arbeitsbuche nöthig ist), nur auf einen bestimmten Ort auszustellen und die Polizeibehörde des letzteren davon zu benachrichtigen hat, so läßt sich annehmen, daß die Fälle einer mißbräuchlichen Benutzung des Arbeitsbuches zu dem Zwecke, sich der polizeilichen Aufsicht zu entziehen — vorausgesetzt, daß von Seiten der Behörden, welche sich künftig um so größerer Vigilanz zu befleißigen haben werden, das vorstehend Bemerkte allenthalben gehörig beachtet wird, — verhältnißmäßig nicht allzuhäufige sein werden.

Sollte aber demungeachtet die Erfahrung lehren, daß wirklich bedenkliche Uebelstände für die öffentliche Sicherheit aus der jetzigen Einrichtung hervorgingen, so behält man sich vor, andere geeignete Maßregeln zur Abhilfe solcher Uebelstände zu treffen.

Damit übrigens die betreffenden Personen über die obwaltenden Verhältnisse nicht im Unklaren bleiben, wird es zweckmäßig sein, wenn sie bei der Empfangnahme des Arbeitsbuches von der Polizeibehörde nach Obigem ausdrücklich verständigt werden, weshalb der Kreisd. anheim gestellt wird, die Sicherheitspolizeibehörden, sowie auch die Amtshauptmannschaften ihres Bezirks, unter Zufertigung je eines der beifolgenden gedruckten Exemplare dieser Verordn., mit behufiger Anweisung zu versehen. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 4. Nov. 1862, dieser und den übrig. Kreisdd. in gedruckten Exemplaren zur Vertheilung an d. Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden zugegangen.

genügende Legitimation beizubringen. Mit Aufbewahrung und Wiederaushändigung der letztern ist wie rücksichtlich der Reiselegitimationen anderer Ausländer zu verfahren und in Betreff der Verlängerung und Erneuerung derselben kommen die bestehenden allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 6. Fehlt ein Erforderniß, so ist die Ausstellung zu verweigern. Kindern unter 10, beziehendlich 12 Jahren (§. 62 des Gesetzes) darf, auch wenn sie nicht Lehrlinge sind, kein Arbeitsbuch ausgestellt werden.[1])

§. 7. Arbeitsbücher sind als Reiselegitimationen zu betrachten, auch im Auslande, insoweit sie als solche zugelassen werden, zu welchem Behufe sie jedoch der Visirung bedürfen. Wünscht oder bedarf der Inländer behufs einer Reise ins Ausland eine besondere Legitimation; so ist demselben ein Reisepaß von der Polizeibehörde des letzten Arbeits- oder Wohnorts auszustellen; welchenfalls ihm das Arbeitsbuch zu belassen, jedoch nicht zu visiren ist. (Vgl. §. 16.)[2])

---

[1]) Die für die Ausstellung der Arbeitsbücher zu berücksichtigenden Erfordernisse betr.

Da es in der Tendenz der Verordn. v. 15. Oct. 1861 sowie des Gesetzes, zu dessen Ausführung dieselbe erlassen worden ist, liegt, den Arbeitern durch die Einrichtung der Arbeitsbücher keine Erschwerung ihres Fortkommens zu bereiten, so wird einem Arbeiter, welcher, um ein Arbeitsverhältniß aufzusuchen, zu reisen beabsichtigt, und Behufs dessen bei der Sicherheitspolizeibehörde seines Wohnortes um Ausstellung eines Arbeitsbuchs nachsucht, solches wegen Mangels der in §. 5 gedachten Arbeitszusicherung nicht zu verweigern sein. Gleiches gilt namentlich auch rücksichtlich des Lehrlings, welcher nicht an seinem Lehrorte in das erste die Führung eines Arbeitsbuchs bedingende Arbeitsverhältniß eintritt, sondern ein solches anderwärts aufzusuchen beabsichtigt. (Vergl. vorstehend Anmerkung zu §. 4.) Ebenso wird in dem Falle, wenn einem Unmündigen, welcher außerhalb des Wohnortes seiner Eltern gelernt hat, das Arbeitsbuch nach dem oben zu §. 4 Bemerkten von einer anderen als der für diesen Wohnort bestehenden Sicherheitspolizeibehörde auszustellen ist, die Beibringung jedweder glaubhafter Bescheinigung der Einwilligung seiner rechtlichen Vertreter genügen, wie denn in dieser Hinsicht ein Mehres auch dann, wenn die Sicherheitspolizeibehörde des Lehrorts mit der des Wohnorts der Eltern identisch ist, nicht zu erfordern sein wird. Welche Bescheinigung aber in dem einzelnen Falle als glaubhaft anzusehen sei, muß dem umsichtigen Ermessen der betreffenden Polizeibehörde überlassen bleiben. Dagegen erscheint die Ertheilung hierauf bezüglicher specieller Vorschriften ebensowenig nöthig oder zweckmäßig, als dergleichen in der Gesindeordnung oder in der dazu gehörigen Ausf. Verordn. rücksichtlich der Modalität der Beibringung der nach §. 9 der ersteren erforderlichen Einwilligung des Vaters oder Vormunds getroffen worden sind.

Von gleichen Grundsätzen ist ferner auch rücksichtlich der nach §. 5 der Verordnung von dem ausländischen Arbeiter und Gehülfen Behufs Ausstellung des ersten Arbeitsbuch beizubringenden Bescheinigung seines ersten inländischen Arbeitsherrn auszugehen und bedarf es hier der Ertheilung näherer Vorschriften über die Modalität jener Bescheinigung und deren Beglaubigung umsoweniger, als die von dem Ausländer nach §. 5 beizubringende „sonstige genügende Legitimation“ die etwaigen Mängel der ersteren voraussichtlich in jedem Falle heben wird. Bei §. 4 angez. M. V. v. 13. Dec. 1861.

[2]) Die Gültigkeit der Arbeitsbücher als Reiselegitimationen im Auslande betr.

Da Vernehmungen über die Gültigkeit der Arbeitsbücher als Reiselegitima-

§. 8. Die Arbeitsbücher sind nach Maßgabe des vorgeschriebenen Schema's auszufertigen, und dafern der Arbeiter ein Gewerbe gehörig erlernt und hierüber ein Lehrzeugniß beigebracht hat (§. 85 des Gesetzes), ist das Gewerbe zu bezeichnen, der Name des Lehrherrn, die Lehrzeit und das Urtheil des Lehrherrn, über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und das Betragen zu bemerken. Bei Ausländern ist annoch die Heimath und die ausländische Legitimation anzugeben, der Arbeitsherr zu benennen, bei welchem derselbe zuerst in Arbeit gestanden hat (vergl. §. 5) und die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses zu bemerken.

§. 9. Die leeren Seiten sind zu Einträgen der Arbeitsgeber, der Verwalter der Verpflegungscassen (§. 97 des Gesetzes) und der Sicherheitspolizeibehörden (§. 16) bestimmt.

§. 10. Die Einträge der Arbeitsgeber haben sich auf die Antritts- und Austrittsbescheinigung und die Bemerkung zu beschränken, daß der Arbeiter seinen Verpflichtungen, gegen ihn nachgekommen oder in welcher Beziehung dies nicht geschehen sei,

---

tionen im Auslande mit auswärtigen Regierungen zur Zeit nicht stattgefunden haben, so kann das Min. dem von dem Stadtrathe zu P. gestellten Antrage auf Benennug derjenigen Staaten, in welchen die Arbeitsbücher jene Geltung haben werden, nicht entsprechen. Im Uebrigen läßt sich, da die Arbeitsbücher in den hier in Betracht kommenden Beziehungen im Wesentlichen mit den zeitherigen Wanderbüchern übereinstimmen, und der in jenen befindliche vollständige Abdruck der Verordn. über die neue Einrichtung genügenden Aufschluß giebt, mit ziemlicher Sicherheit erwarten, daß die Arbeitsbücher, wenn nur dieselben die erforderlichen Reisevisas enthalten, im deutschen und außerdeutschen Auslande in gleichem Umfange, wie die Wanderbücher, als genügende Reiselegitimationen werden anerkannt werden. Bei §. 4 angez. M. V. v. 13. Dec. 1861.

Die Gültigkeit der sächsischen Arbeitsbücher im Königreiche Bayern betr.

Nach §. 7 der Verordn., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., vom 15. Oct. 1861, Absatz 2, können die durch §. 61 des Gewerbegesetzes eingeführten Arbeitsbücher von Inländern auch im Auslande, wenn das Arbeitsbuch in der im 5. Absatze von §. 16 jener Verordn. vorgeschriebenen Weise visirt ist, als gültige Reiselegitimation benutzt werden, insoweit die Arbeitsbücher als solche von den betreffenden ausländischen Behörden zugelassen werden.

Nun haben bisher einige königlich bayersche Grenzbehörden den mit solchen Arbeitsbüchern reisenden sächsischen Gewerbsgehülfen den Eintritt nach Bayern beanstandet. Allein durch Vermittelung der diesseitigen Gesandtschaft in München ist dieses Hinderniß neuerlich beseitigt worden, indem, nach einer im diplomatischen Wege an das Min. d. Inn. gelangten Mittheilung, die Anweisung an die betr. königl. bayerschen Behörden ergangen ist, daß, da die sächsischen Arbeitsbücher als ausreichende Reiselegitimation zum Wandern im Königreiche Bayern anzusehen, den Inhabern beim Eintritt in dasselbe, wenn nicht andere, in den dort bestehenden Vorschriften begründete polizeiliche Bedenken gegen sie vorliegen, keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen seien. Es wird dies daher mit der Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Bekanntm. in allen in §. 21 des Preßgesetzes bezeichneten Zeitschriften abzudrucken ist. Bekanntmachung des Min. d. Inn. v. 4. Juni 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 140.)

dagegen ein Zeugniß über Qualification, Leistungen und Betragen nicht zu enthalten.[1])

§. 11. Von den Cassenverwaltern ist zu bescheinigen, ob der Inhaber seiner Verbindlichkeit gegen die Verpflegungscassen nachgekommen ist.

§. 12. Kein Gewerbetreibender darf einen Gehülfen oder Arbeiter in Arbeit nehmen, dessen Arbeitsbuch und Austrittsbescheinigung nicht in Ordnung ist (vergl. jedoch §. 15). Wegen der Ausländer ist auf §. 3, 5 und 8 zu verweisen.

§. 13. Das Arbeitsbuch ist nach erfolgter Antrittsbescheinigung und soweit nöthig Visirung vom Inhaber aufzubewahren.

§. 14. Die Austrittsbescheinigung darf nur verweigert werden, wenn die Kündigungsfrist (vergl. §. 65 und 76 des Gesetzes) nicht innegehalten ist, wenn eine übernommene Arbeit nicht beendigt, die Befriedigung der Verpflegungscassen nicht erfolgt, ein Vorschuß nicht getilgt, und doch keine zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigende Ursache vorliegt (§. 67). In den in den §§. 66 und 67 gedachten Fällen hat der Eintrag zu erfolgen.

§. 15. Verweigert der Arbeitgeber die Austrittsbescheinigung, so hat der Arbeitnehmer die Hülfe der competenten Obrigkeit in Anspruch zu nehmen, und kann von der Sicherheitspolizeibehörde des Arbeitsorts eine den Mangel ersetzende Notiz zu dem Arbeitsbuche gebracht werden.

§. 16. Die Sicherheitspolizeibehörde hat die An- und Austrittsbescheinigung zu visiren. Wird der Arbeitsgeber an demselben Orte gewechselt, so ist nur die Visirung der ersten Antritts- und der letzten Austrittsbescheinigung erforderlich. Wenn ein Arbeiter nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses an einem

---

Den Inhalt der Arbeitszeugnisse betr.

Ein Fabrikinhaber kann nicht genöthigt werden, einem Fabrikarbeiter ein auch seine Ehrlichkeit und seinen Fleiß documentirendes Arbeitszeugniß auszustellen, da zur Zeit eine gesetzliche Verpflichtung der Fabrikinhaber, den in ihren Fabriken beschäftigten Fabrikarbeitern bei der Entlassung aus der Arbeit Arbeitszeugnisse in gleicher Weise zu ertheilen, wie in der Gesindeordnung für die den eigentlichen Dienstboten auszustellende Dienstzeugnisse vorgeschrieben ist, nicht besteht. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 14. Oct. 1861.

Die Sorge für die Ausstellung von Antrittsbescheinigungen betr.

Das Min. d. Inn. hat sich mit der Ansicht einverstanden erklärt, daß für die rechtzeitige Eintragung der in §. 10 der Verordn., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., vom 15. Oct. 1861 gedachten Austrittsbescheinigungen nicht der Arbeitgeber, sondern der Arbeitnehmer zu sorgen habe, wegen Vernachlässigung der diesfallsigen Vorschrift daher auch nicht der Erstere, sondern nach Befinden der Letztere strafbar sei. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 27. Jan. 1863, den übr. Kreisdd. abschriftl. zugefert. und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 3. Febr. 1863. (V. Bl. Nr. 2.)

Orte arbeitlos sich aufhält, so ist von der Sicherheitspolizeibehörde auf Ansuchen eine Aufenthaltsbescheinigung in der Reihefolge der Antritts- und Austrittsbescheinigungen einzutragen. Will der inländische Inhaber sein Arbeitsbuch als Reiselegitimation im Auslande benutzen, so hat er solches von der Sicherheitsbehörde seines letzten inländischen Arbeits- oder Aufenthaltsorts mit einem Reisevisa versehen zu lassen (vergl. §. 7). Dieses ist in dem für solche bestimmten besonderen Theile einzutragen. Ein vollgeschriebenes Arbeitsbuch darf mit einem weitern Reisevisa nicht versehen werden. [1])

Das Visiren der Arbeits- und Wanderbücher betr.

Nach §. 16 der die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffenden Verordn. v. 15. Oct. 1861 bedarf es zu Reisen des Inhabers eines Arbeitsbuchs innerhalb des Landes eines besonderen Reisevisa's nicht, es sind vielmehr die Arbeitsbücher auch ohnedem, resp. nach §. 7 derselb. Verordn., mögen dieselben an Inländer oder an Ausländer ausgestellt sein, innerhalb des Landes als genügende Reiselegitimationen zu betrachten. Nur wenn der inländische Inhaber eines Arbeitsbuchs in das Ausland reisen und sein Arbeitsbuch als Reiselegitimation benutzen will, hat derselbe solches nach dem vorangezogenen §. 16 von der Sicherheitspolizeibehörde seines letzten inländischen Arbeits- oder Aufenthaltsortes mit einem Reisevisa versehen zu lassen. Enthält ferner dieser Paragraph darüber klare und bestimmte Vorschriften, wie es mit der Visirung der in die Arbeitsbücher einzutragenden Arbeits-, Antritts- und Austrittsbescheinigungen, sowie mit der Ertheilung der Aufenthaltsbescheinigungen durch die betreffende Sicherheitspolizeibehörde zu halten ist, so kann darüber, was unter dem in der Verordnung, das Visiren der Reisepässe betr., vom 16. Jan. 1862 (oben S. 149) vorbehaltenen „vorgeschriebenen" Visiren der Arbeitsbücher zu verstehen ist, nicht der mindeste Zweifel bestehen.

Anlangend hiernächst die Wanderbücher der Inländer, so sind solche, soviel das Visiren derselben Seiten der Polizeibehörden betrifft, ebenso wie die Arbeitsbücher zu behandeln, da, ganz abgesehen davon, daß deren fernerer Gebrauch nach §. 25 der Verordn. über die Arbeitsbücher vom 15. Oct. 1861 ohnehin nur ein vorübergehender, und wahrscheinlich schon jetzt kaum mehr von Belang ist, nicht nur kein Grund vorliegt, weshalb die zur Zeit noch ein Wanderbuch führenden inländischen Gewerbsgehülfen in der fraglichen Hinsicht anders, als die mit Arbeitsbüchern versehenen, beurtheilt werden sollten, sondern auch die besonderen, das Visiren der Wanderbücher betreffenden Vorschriften zugleich mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen über das Wandern und Wanderbuchwesen durch §. 47 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze und §. 27 der Verordn. über die Arbeitsbücher aufgehoben worden sind.

Aus nurgedachtem Grunde und da nach §. 47 der nurangezogenen Ausf. V. die polizeiliche Behandlung reisender Gewerbsgehülfen und Arbeiter sich nach den für Reisende überhaupt bestehenden örtlichen und allgemeinen Polizeivorschriften zu richten hat, leiden auch auf die Wanderbücher von ausländischen Gewerbsgehülfen die in den früheren, das Wanderbuchwesen betr. Gesetzen, namentlich in dem Mandate v. 25. Jan. 1825 bezüglich des Visirens der Wanderbücher enthaltenen Vorschriften gegenwärtig nicht mehr Anwendung. Es sind aber diese Wanderbücher der Ausländer in Betreff des polizeilichen Visirens nach denselben, beziehendlich in dem Paßregulative vom 27. Jan. 1818 aufgestellten Vorschriften und Grundsätzen zu behandeln, welche bis zum Erscheinen der Verordn. v. 16. Jan. 1862 rücksichtlich des Visirens der Reisepässe gegolten haben.

In diesem Sinne ist, soviel die Wanderbücher anlangt, der in jener Ver-

§. 17. Neue Arbeitsbücher dürfen nur ausgefertigt werden, wenn die alten vollgeschrieben, sonst unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind.

§. 18. Ist ein Arbeitsbuch vollgeschrieben, so hat die Sicherheitspolizeibehörde des Orts, wo der Inhaber zuletzt in Arbeit stand, das neue auszufertigen und dabei des Grundes zu gedenken und soweit möglich auf den letzten Eintrag zu verweisen. Das Anheften ist unstatthaft.

---

ordn. gemachte Vorbehalt des vorgeschriebenen Visirens dieser Art von Reiselegitimationen zu verstehen.

Insofern übrigens Ausländer sich mit einem hierländischen Arbeitsbuche versehen, so findet zwischen ihnen und Inländern, wie bereits oben bemerkt worden ist, ein Unterschied nicht statt; vielmehr dient ein solches Arbeitsbuch denselben, gleich den Inländern, als gültige Reiselegitimation innerhalb Landes, auch ohne daß ein Reisevisa darauf gebracht wird. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 27. März 1862, den übrig. Kreisdd. abschr. zugefert., in deren Gemäßheit auf Anordnung des Min. die Polizeibehörden beschieden, ingleichen die Gensdarmerie instruirt und verständigt worden sind; durch Verordn. der Kreisd. zu Zwick. v. 15. April 1862 (V. Bl. Nr. 9), Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 14. ej. (V. Bl. Nr. 6), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 29. ej. (Kreisbl. Nr. 98.)

Das Visiren der Wanderbücher von Preußischen Behörden betr.

Zu Beseitigung der Uebelstände, welche durch das von ausländischen, namentlich Preußischen Polizeibehörden hinsichtlich des Visirens der Wanderbücher beobachtete Verfahren herbeigeführt worden sind, hat Sich das Min. d. Inn. im diplomatischen Wege mit der Königlich Preußischen Regierung in Vernehmung gesetzt. Nachdem nun die Letztere in Folge dessen die jenseitigen Provinzialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin, und durch jene die unteren Polizeibehörden dahin angewiesen hat, daß inskünftige

1) die Visa bei Fußreisenden in der Regel nur auf kürzere Strecken, also nach Analogie des §. 2 des Preußischen Wanderregulativs vom 24. April 1833 nur bis zur nächsten sächsischen Grenzstadt, auch nicht länger als höchstens auf 8 Tage unter genauer Beobachtung der §§. 4 bis 7 des Wanderregulativs ertheilt, daß ferner
2) Ausnahmen hiervon bei Ertheilung der Visa von der Polizeibehörde im Wanderbuche selbst besonders motivirt, und daß endlich
3) bei Reisenden, welche die Eisenbahn-, Dampfschiffe oder andere Fahrgelegenheiten nach einem entfernten Orte benutzen wollen, genau bestimmt werden soll, wo sie die Bahn verlassen, und bei welcher Behörde sie sich zu Einholung des neuen Visa zu melden haben,

so sind auf Anordnung des Min. d. Inn. sämmtliche Polizeibehörden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt worden, beim Visiren von Wanderbüchern hierländischer, nach Preußen wandernder Gesellen ein dem Obigen entsprechendes gleichmäßiges Verfahren zu beobachten. Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 15. Sept. 1856 (V. Bl. Nr. X), Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 20. ej. (V. Bl. Nr. 15), V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 15. ej. (Kreisbl. Nr. 114), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 16. ej. (Kreisbl. Nr. 166.)

Die Vereinswanderbücher ausländischer Gesellenvereine betr.

Nach einer dem Min. d. Inn. vorliegenden amtlichen Mittheilung hat unlängst ein dem Inlande angehöriger Handwerksgehülfe auf der Wanderschaft im Auslande um deswillen, weil er als Legitimation blos ein bei gewissen ausländischen Gesellenvereinen eingeführtes, ihren reisenden Mitgliedern zum Ausweise gegenüber den auswärtigen Vereinen dieser Art dienendes sogenanntes Vereinswanderbuch bei der Polizeibehörde zu produciren vermocht hat, angehal-

§. 19. Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch ist dem Inhaber zwar zurückzugeben, aber als ein solches zu bezeichnen, das nicht weiter geführt werden darf. Hat der Inhaber solches aus böslicher Absicht unbrauchbar gemacht; so ist derselbe mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 20. Ist einem Arbeiter sein Arbeitsbuch abhanden gekommen, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Sicherheitspolizeibehörde seines Aufentshaltsortes anzuzeigen, welche ein neues ausstellt, oder im Falle Bedenkens ihn an die Behörde verweist, welche das erste ausfertigte. Von dem Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie den Verlust bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§. 21. Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern, sowie über die Visirung der An- und Austrittsbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und Reisevisa's sind Register zu halten.

§. 22. Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind 5 Ngr. (einschließlich 2 Ngr. 5 Pf. als Verlag für das Buch), für Visirung der An- und Austrittsbescheinigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und Reisevisa's je 2½ Ngr., für die in Verlustfällen erforderlichen Erörterungen und zu erlassende Bekanntmachung die taxmäßigen Sporteln zu entrichten. In allen sonstigen Beziehungen ist in Betreff der Ausfertigung und Visirung kostenfrei zu expediren. Bei Zuwiderhandlungen oder Differenzen der §. 15 gedachten Art greifen die allgemeinen Vorschriften Platz.[1])

§. 23. In Betreff der Militärpflichtigen und der Dienst- und Kriegsreservisten ist wegen zu ertheilender Reisepässe und Arbeitsbücher den Vorschriften in §§. 96 und 97 des Gesetzes und §§. 129, 136 und 141 flg. der Ausf. V. v. 1. Sept. 1858 nachzugehen. Beurlaubte haben zwar ebenfalls Arbeitsbücher zu führen, jedoch zunächst ihren dienstlichen Obliegenheiten Folge zu leisten und sind daher dadurch nicht ermächtigt,

---

ten und mittelst Zwangspasses in seine Heimath zurückgewiesen werden müssen. Das Min. findet in diesem Vorgange Veranlassung, die reisenden Gewerbsgehülfen des Inlandes darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Wanderbücher in keiner Hinsicht die Stelle der von der Polizeibehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ertheilenden, insbesondere auch mit dem Signalement des Inhabers zu versehenden ordnungsmäßigen Wanderbücher vertreten können, und daß daher alle diejenigen, welche sich ihrer als Reiselegitimation bedienen, sich jederzeit der Unannehmlichkeit einer sofortigen Unterbrechung der Wanderschaft und der Gefahr aussetzen, nach Befinden als Vaganten behandelt und bestraft zu werden. Zugleich ergeht an die Polizeibehörden und Handwerksmeister hierdurch Veranlassung, die Betheiligten vorkommenden Falles in deren eigenem Interesse Vorstehendem gemäß zu verständigen. Bekanntm. des Min. d. Inn. v. 2. Aug. 1861. (Leipz. Zeit. Nr. 189.)

[1]) Der Debit der Arbeitsbücher ist dem Gensdarmeriewirthschaftsdepot zu Dresden übertragen, von welchem solche gegen Einsendung von 2½ Ngr. für das Buch zu beziehen sind. Verordn. des Min. d. Inn. v. 7. Nov. 1861. (G. B. Nr. III. S. 493.)

den angewiesenen Urlaubsort willkürlich zu verändern. Befindet sich ein Beurlaubter noch nicht im Besitz eines Arbeitsbuchs, so ist ihm ein solches von der Sicherheitspolizeibehörde des Urlaubsorts zu ertheilen, jedoch nur mit Genehmigung des Parteicommandanten[1]) und unentgeltlich. Die bei Militärhandwerkern oder in zum Kriegsmin. gehörigen Werkstätten beschäftigten Militärpersonen unterliegen nicht der Verpflichtung Arbeitsbücher zu führen.

---

[1]) Die Ertheilung von Arbeitsbüchern an beurlaubte Soldaten betr.

Nach §. 23 alin. 3 der Verordn., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., v. 15. Oct. 1861, haben die Sicherheitspolizeibehörden beurlaubten Soldaten der activen Armee die durch §. 61 des Gewerbegesetzes eingeführten Arbeitsbücher nur mit Genehmigung des Parteicommandanten zu ertheilen. — Das Kriegsmin. hat nun aber den Verhältnissen nach für angemessen gefunden, die Parteicommandanten in dieser Beziehung durch die Compagnie-, resp. Schwadrons- und Batteriecommandanten vertreten zu lassen, und es sind die letzteren demgemäß durch dienstliche Ordre ermächtigt worden, die nach §. 23 der Eingangs gedachten Verordn. erforderlichen Erlaubnißscheine selbstständig auszustellen. Die Kreisdd. sind hiervon unter Bezugnahme auf den Inhalt des ihnen abschr. zugefert. Communicats des Kriegsmin. vom 8. Dec. 1856 (vergl. oben S. 584) und mit dem Bemerken zur entsprechenden Benachrichtigung der Sicherheitspolizeibehörden ihrer Bezirke in Kenntniß gesetzt worden, daß, wie das Kriegsmin. in Verbindung mit der obigen Mittheilung eröffnet habe, die Compagnie-, Schwadrons- und Batteriecommando's in Folge der gegenwärtig veränderten Verhältnisse und der Gleichmäßigkeit halber auch Auftrag erhalten haben, künftighin selbstständig die Erlaubnißscheine für Soldaten der activen Armee zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes oder zum Eintritte in ein Lehrlingsverhältniß auszustellen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 6. Febr 1862, und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. v. 11. ej. (V. Bl. Nr. V), d. Kreisd. zu Leipz. v. 13. ej. (V. Bl. Nr. 8), d. Kreisd. Zwick. v. 18. ej. (V. Bl. Nr. 6), d. Kreisd. zu Bud. v. 18. ej. (Kreisbl. Nr. 49.)

Nachdem das Justizmin. dem Min. d. Inn. mitgetheilt hatte, wie es wahrzunehmen gehabt, daß die Bestimmung im dritten Absatze von §. 23 der Verordn., die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betr., v. 15. Oct. 1861, nach welcher solche Bücher für beurlaubte Soldaten unentgeldlich auszustellen sind, bei den Gerichtsämtern insofern eine verschiedene Auslegung gefunden habe, als einige die angeordnete Kostenbefreiung auf den Verlag für die Arbeitsbücher ausgedehnt, andere sie auf die Gebühren für die Ausstellung des Buchs beschränkt hätten, hat das Min. d. Inn., — unter Bezugnahme darauf, wie es sich in der unterm 4. Nov. 1862 an die Kreisd. zu Bud. ergangenen und den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert. Verordn. dahin ausgesprochen habe, daß, wenn schon von beurlaubten Soldaten weder für die Ausstellung des Arbeitsbuchs noch für die Einträge der Behörden etwas an Gebühren gefordert werden könne, dieselben doch zur Entrichtung der als Verlag für die Arbeitsbücher zu betrachtenden Hälfte des im ersten Absatze von §. 22 der Verordn. v. 15. Oct. 1861 erwähnten Gesammtbetrags von 5 Ngr. verbunden seien — damit diese Auslegung bei den betr. Obrigkeiten zur gleichmäßigen Geltung gelange, zu Erledigung des vom Justizmin. gestellten Antrags für angemessen erachtet, daß ihnen die Verordn. v. 4. Nov. 1862 Seiten der Kreisdd., insoweit solches noch nicht geschehen sein sollte, durch die Kreis- und Verordn. Bll. zur Nachachtung bekannt gemacht werde, und hat daher den Kreisdd. anheimgestellt, hiernach das Nöthige zu besorgen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 9. Jan. 1863 und in deren Gemäßheit Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 17. ej. (V. Bl. Nr. 2), Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 23. ej. (Kreisbl. Nr. 25), welchen die Gen. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 8. Dec. 1862 (V. Bl. Nr. 18) vorhergegangen war.

§. 24. Die Polizeibehörden haben ihren Bedarf an Arbeitsbüchern vom Min. d. Inn. oder den Seiten desselben beauftragten Behörden zu beziehen. Druck, Verkauf und Ausgabe durch Unbefugte ist mit Geld bis zu 20 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen. (Vergl. die Anmerk. S. 616.)

§. 25. Vom 1. Jan. 1862 an können die bis dahin ausgestellten Wanderbücher nur noch bis zum Eintritt in ein festes, die Führung eines Arbeitsbuches bedingendes Arbeitsverhältniß, beziehendlich auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses, in dem sie sich zu dieser Zeit befinden, benutzt werden.[1]

§. 26. Zuwiderhandlungen werden, insoweit nicht schon in den §§. 19 und 24 Verfügung getroffen worden, mit Geld bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Die Untersuchung gehört vor die zuständige Sicherheitspolizeibehörde.

§. 62. Beschäftigung von Kindern.

Kinder unter 10 (vom 1. Jan. 1865 an unter 12) Jahren dürfen nicht in Werkstätten beschäftigt werden, in welchen mehr als 20 Personen beschäftigt sind. Oeffentliche Beschäftigungsanstalten für Kinder sind ausgenommen. Kinder von 10 (12) bis 14 Jahren dürfen nur in der Zeit von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr und nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden, einschließlich der Mittagszeit von 1 Stunde und der sonst angemessenen Ruhezeiten. Ausnahmen für einzelne Fabrikzweige können vom Min. des Inn., für kurze Zeit in dringenden Fällen von der Obrigkeit gestattet werden. — Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen zu ahnden.

Ueber die schulpflichtigen Kinder ist ein Verzeichniß zu halten, welches auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegen ist. Unterlassung dieser Vorschrift und Unrichtigkeiten im Verzeichniß sind strafbar. Ausf. Verordn. §. 48.

Wegen Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und gegen die Sittlichkeit kann die Beschäftigung von Kindern durch obrigkeitlichen Beschluß untersagt werden.

Sind Gewerbtreibende eines der gedachten Verbrechen schuldig erklärt worden, so haben die Justizbehörden der Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen. Ausf. Verordn. §. 48.

---

[1]) Verfahren mit den Wanderbüchern.

Die bei den Polizeibehörden deponirten Wanderbücher von Inländern können den betreffenden Arbeitern auf ihren Wunsch bei Aushändigung der Arbeitsbücher wieder ausgehändigt werden, jedoch mit einer die fernere Ungültigkeit documentirenden Bezeichnung. Sonst sind sie zu cassiren. Oben S. 546 angez. M. V. v. 29. Nov. 1861 und dieser gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Dresd. v. 25. April 1862. (V. Bl. Nr. 7.)

§. 63. Schulpflichtigen Kindern

ist Zeit zum Genuß des öffentlichen Unterrichts zu gewähren oder es sind Fabrikschulen zu errichten,

wegen welcher den §§. 7 und 14d der Verordn. v. 9. Juni 1835 (Bd. II. S. 905.) nachzugehen ist. Ausf. Verordn. §. 49.

Der Schulunterricht muß innerhalb der Zeit von früh 5 bis Abends 8 Uhr ertheilt werden,

und es ist dahin zu wirken, daß die Schulzeiten besonders im Winter nicht zu früh am Tage und nicht zu spät des Abends fallen. Ausf. Verordn. §. 49.

Fortgesetzte Nichtbeobachtung der Vorschrift hat das Verbot fernerer Beschäftigung schulpflichtiger Kinder zur Folge.

§. 64. Unmündige

bedürfen, dafern sie nicht ihr Fortkommen selbst suchen müssen, zu Arbeitsverträgen der Einwilligung des Vaters oder Vormundes. Diese kann unter gewissen Voraussetzungen von der Obrigkeit supplirt werden. War dieselbe nicht beschränkt, so bedarf es zu weiteren Arbeitsverträgen keiner erneuten Einwilligung.

Sie kann auch mündlich von der Polizeibehörde bei dem Anbringen wegen Ausstellung eines Arbeitsbuchs erfolgen; für die deshalb aufzunehmende Registratur sind Kosten nicht zu berechnen. Ausf. Verordn. §. 50.

In Streitigkeiten über durch unmündige Arbeiter giltig abgeschlossene Arbeitsverträge können sie vor Gericht auch ohne Vater oder Vormund handeln.

§. 65. Als Kündigungsfrist

gilt, wenn nichts Anderes bestimmt ist, die am Orte übliche Auslohnungsfrist.

§. 66. Entlassung der Arbeiter ohne Kündigung

kann in den hier näher bestimmten Fällen erfolgen.

Ein zur polizeilichen Ausweisung sich qualificirendes Verhalten hat erst dann diese Wirkung, wenn das Ausweisungsverfahren eingeleitet wird. Ausf. Verordn. §. 51.

§. 67. Verlassen der Arbeit ohne Kündigung

darf in den hier näher bestimmten Fällen stattfinden. Arbeiter, welche die Arbeit unberechtigt verlassen, können auf Antrag des Arbeitgebers mit Gefängniß bestraft werden.

Anträge auf polizeiliches Zurückbringen sind nicht statthaft. Ausf. Verordn. §. 52.

§. 68. Strafbefugniß der Arbeitsherren.

Gegen schulpflichtige Arbeiter haben sie das Recht der väterlichen Züchtigung, gegen andere dürfen nur Entlassung und Lohnabzüge als Strafe angewendet werden. An einem Lohntage darf nicht mehr als $1/5$ des fälligen Lohns abgezogen werden.[1])

Lohnabzüge als Schadloshaltung (§. 71 Abs. 3) sind dieser Beschränkung nicht unterworfen. Ausf. Verordn. §. 53.

§. 69. Zu Lohnzahlungen

an Arbeiter (§. 74) für Lohn oder geleistete Arbeit dürfen Gold, ausländische Scheidemünzen,

in Bezug auf welche insbesondere im Auge zu behalten ist, ob deren Circulation von der Art ist, daß den Arbeitern Verlust, den Arbeitgebern Gewinn daraus erwachsen kann. Ausf. Verordn. §. 54.

verbotene Münzen anderer Art, verbotenes Papiergeld, Wechsel oder Anweisungen, endlich Waaren bei Strafe, auch mit Zustimmung der Arbeiter, nicht verwendet werden.

Unter diesen Waaren sind auch Lebensmittel zu verstehen (vergl. jedoch §. 70 des Gesetzes). Die ältern Bestimmungen über das Auslohnen mit Waaren, insbesondere auch die Verordn. vom 18. Dec. 1855,[2]) sind aufgehoben, an ihre Stelle treten §. 39 2, 69 und 70 des Gewerbegesetzes. Die Zumessung der Strafe hat sich danach zu richten, ob und in welchem Grade anzunehmen ist, daß den Arbeitern Verlust, den Arbeitsgebern Gewinn erwachsen ist. (Vergl. §. 106 des Gesetzes) — Die münzpolizeilichen Vorschriften werden durch §. 69 nicht alterirt. Ausf. Verordn. §. 54.

Arbeiter, welche in verbotener Weise bezahlt worden sind, können Nachzahlung verlangen,

so lange nämlich, als nicht die Lohnforderung verjährt ist. Ausf. Verordn. §. 64.

§. 70. Verabredungen über

Entnehmung von Bedürfnissen aus gewissen Verkaufsstellen und zu dem Zwecke, das Verbot der Auslohnung mit Waaren zu umgehen, sind nichtig. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf Einrichtungen zu Beschaffung von Wohnung, Feuerung, Lebensmitteln, Arzneien ꝛc. und auf Bestimmungen der Fabrikord-

---

[1]) Die Frage wegen Ersatzleistung für verursachten Schaden wird hierdurch nicht berührt. Erklär. des Königl. Comm. L. M. II. K. S. 308.

[2]) Diese Bestimmungen sind befindlich Bd. IV. S. 631 u. Bd. V. S. 684.

nung zu Beschaffung von Beleuchtungs-, Schmier- und sonstigen Hülfsmaterial für die Arbeiter geschlossener Etablissements. Daraus sich ergebende Mißbräuche können durch obrigkeitlichen Beschluß aufgehoben werden.

Die Behörden haben jedoch nur auf angebrachte Beschwerden zu erörtern und nach Befinden einzuschreiten. Ausf. V. §. 55.

§. 71. Verbotenes Gebaren mit dem Materiale.

Arbeiter (§. 74) haben das ihnen zu Herstellung einer Waare übergebene Material in diese zu verarbeiten und die Waare in der vorgeschriebenen Weise herzustellen, das nicht verarbeitete Material aber bei Ablieferung der Arbeit zurückzugeben. Fertigt der Arbeiter die Arbeit mit ungenügender Materialmenge, so kann er diese nicht als Entschuldigung geltend machen. Wegen Zuwiderhandlungen und verspäteter Ablieferung kann der Arbeitgeber sich durch Lohnabzüge schadlos halten oder Schadenansprüche verfolgen.

§. 72. Musterschutz.

Arbeiter (§. 74), Angestellte, Factore u. dergl., welche Muster (Karten, Modelle ꝛc.) Andern mittheilen, copiren oder copiren lassen oder über Werkzeuge, Materialien, gefertigte Waare in anderer als der vorgeschriebenen Weise disponiren, verfallen in Strafe. Desgleichen die an diesem Vergehen Betheiligten.

Wird der Antrag auf Bestrafung gestellt, so hat die Behörde besonders darauf zu achten, ob die Zuwiderhandlungen unter Art. 472, 373 oder 287 des Criminalgesetzbuchs fallen. Der Strafantrag bei der Gewerbebehörde gilt als Antrag im Sinne des letzteren. Ausf. Verordn. §. 56.

§. 73. Verabredungen zu Erzwingung höherer Löhne ꝛc.

sind nicht verbindlich. Anmaßung von Strafgewalt ꝛc. gegen Solche, welche nicht beitreten wollen oder zurücktreten, werden mit Gefängniß bestraft, es sei denn, daß ein nach dem Strafgesetzbuch (vergl. Art. 145) strafbares Verbrechen vorliegt.

Die im §. 40 zu §. 52 gegebene Erläuterung (vergl. oben S. 601) findet auch hier Anwendung. Durch obige Vorschriften erledigen sich auch die älteren, namentlich im Cap. 1 des Mand. v. 7. Dec. 1810. (Bd. IV. S. 36.)

§. 74. Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich

auch auf Lehrlinge und solche Personen, welche in ihren Behausungen für Fabrikanten, Verleger, Factore ꝛc. arbeiten.

§. 75. Schutz der Arbeiter gegen Gefahren.

Jeder Gewerbsunternehmer hat die hierzu erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Unterlassungen ziehen Geld- oder Gefängnißstrafe nach sich.

Die Behörde ist befugt zu erörtern, ob diesen Bestimmungen nachgegangen werde, und hat dafür nur im Falle begründeter Beschwerden oder zweifelloser Zuwiderhandlungen Kosten zu fordern. Sie hat zu ermessen, ob sofort die Strafbestimmungen anzuwenden oder die nöthige Anordnung vorauszuschicken sei. In dringenden Fällen kann von der §. 40 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Ausf. Verordn. §. 58.

§. 76. Fabrikordnungen

sind aufzustellen, wenn mehr als 20 Arbeiter in gemeinschaftlichen Werkstätten beschäftigt werden.

Backstuben und ähnliche Locale sind nicht als solche anzusehen. Ausf. Verordn §. 59.

Sie sind den Arbeitern durch Anschlag und sonst bekannt zu machen.

Die Unterlassung des Anschlags zieht Ordnungsstrafe nach sich. Ebend.

Sie müssen die vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten, und sind der Obrigkeit vorzulegen und diese hat sie nach bestimmten Gesichtspunkten zu prüfen und nöthige Aenderungen anzuordnen.

Diese Gesichtspunkte sind genau festzuhalten. Wo Lohnbücher eingeführt sind, empfiehlt es sich, denselben die Fabrikordnung vorzudrucken. Die Behörden haben die Fabrikordnungen ihres Bezirks zu sammeln. Ebend.

§. 77. Als Lehrling

wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbtreibenden zur Erlernung des Gewerbes eintritt.

§. 78. Annahme von Lehrlingen.

Eine Beschränkung findet nicht statt. Vor beendigter Schulzeit darf (Schornsteinfeger ausgenommen) kein Lehrling angenommen werden. Die Annahme Unmündiger ist nach dem 1. Absatz von §. 64 zu beurtheilen, und kann unter den im letzten Absatz von §. 62 ausgesprochenen Voraussetzungen untersagt werden.

Die im §. 50 zu §. 64 gegebenen Erläuterungen sind auch hier maßgebend. Ausf. Verordn. §. 60.

§. 79. Lehrvertrag.

Die Annahme hat auf Grund eines, die Bedingungen, insbesondere die Dauer der Lehrzeit, festsetzenden Vertrags zu geschehen. Dieser darf keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Einer schriftlichen Abfassung bedarf es nicht. Ausf. Verordn. §. 61.

Lehrverträge Minderjähriger mit Gewerbtreibenden, welche keiner Innung angehören, sind bei Strafe vor der Obrigkeit abzuschließen.

Behufs dieser Registrirung ist von der Obrigkeit ein fortlaufendes, tabellarisch eingerichtetes Protocoll nach vorgeschriebenen Rubriken zu führen. Lehrherr, Lehrling und rechtlicher Vertreter des letzteren haben zu erscheinen. Wird ein schriftlicher Lehrbrief producirt, so ist unter demselben die erfolgte Eintragung zu bemerken. Nur eine Gebühr von 10 Ngr. ist zu erheben. Der Abschließung der Lehrverträge ist eine, die Bedeutung hervorhebende Solennität zu verleihen und nach Befinden ist ein gewisser Tag in jeder Woche dazu festzusetzen. Ausf. Verordn. §. 61.[1])

§. 80. Gegenseitige Pflichten.

Lehrlinge sind dem Lehrherrn Achtung und Gehorsam schuldig, und, wenn sie bei diesem in Kost und Wohnung stehen, der häuslichen Zucht unterwerfen. Der Lehrherr hat denselben in allen Arbeiten zu unterweisen oder unterweisen zu lassen, darf ihn zu andern Verrichtungen nur ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes benutzen und hat denselben zu sittlichem Lebenswandel und zum Besuche der Kirche anzuhalten, auch demselben,

---

[1]) Den Eintritt von Militärpersonen in ein Lehrverhältniß betr.

Vergl. deshalb die bezügliche Anmerkung oben S. 617.

Den Lehrvertrag mit beurlaubten Zöglingen der Anstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf betr.

Da es sich bei Eingehung solcher Verträge um einen Act der Anstaltsdisciplin handelt, so haben die Anstaltsdirectoren die Stelle der Eltern oder der Vormünder im Sinne der Bestimmung §. 78 Absatz 3 in Verbindung mit §. 64 des Gewerbegesetzes zu vertreten, wobei es sich von selbst versteht, daß es jedenfalls des in §. 79 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit §. 61 der Ausf. V. vorgeschriebenen persönlichen Erscheinens des Anstaltsdirectors oder etwaigen Stellvertreters desselben vor der betr. Ortsobrigkeit nicht bedarf, vielmehr die von dem Anstaltsdirector schriftlich ertheilte Zustimmung zu dem Lehrvertrage als genügend zu betrachten ist. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 28. Oct. 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugef. und dieser gemäß Gen. V. d. Kreisd. zu Bud. v. 12. Nov. 1862 (Kreisbl. Nr. 272) u. Gen. V. der Kreisd. zu Zwick. v. 17. ej. (V. Bl. Nr. 18.)

wenn eine Fortbildungs- oder Sonntagsschule am Orte sich befindet, Zeit zum Besuche einer derselben zu lassen.[1])

§. 81. Die bedungene Probezeit

ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 82. Aufhebung des Lehrvertrags.

Dieser kann sowohl Seiten des Lehrherrn als Seiten des Lehrlings unter den im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen einseitig aufgehoben werden.

§. 83. Zwang zu Fortsetzung der Lehre

gegen den Willen der rechtlichen Vertreter oder des mündigen Lehrlings ist unzulässig. Dem Lehrherrn bleibt der Entschädigungsanspruch vorbehalten. Auf Lehrlinge, welche, ohne dazu berechtigt zu sein, eigenmächtig die Lehre verlassen, leidet die Strafbestimmung von §. 67 Anwendung.

Ein minderjähriger Lehrling ist solchenfalls auf den von seinen rechtlichen Vertretern gebilligten Antrag des Lehrherrn oder auch auf den Antrag des erstern allein in die Lehre zurückzuführen und außerdem nach §. 67 zu bestrafen. Ausf. V. §. 62.

§. 84. Vom bedungenen Lehrgelde

wird, wenn nichts Besonderes ausgemacht ist, für das erste Lehrjahr doppelt so viel gerechnet, wie für jedes der folgenden.

---

[1]) Die Sonntagsschulen betr.

Wo der Besuch durch von der Regierung genehmigte Innungsbeschlüsse oder Specialartikel für die Lehrlinge obligatorisch ist, wird diese Bestimmung in Kraft bleiben. Erklär. des Königl. Commissars L. M. II. K. S. 344.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß vielfach in Zweifel gezogen worden, ob und in wie weit die von den meisten Innungen ihres Regierungsbezirks durch von der Regierungsbehörde bestätigte Nachträge zu ihren Specialartikeln festgesetzten Bestimmungen über die Verbindlichkeit der Lehrlinge zum Besuche der am Orte bestehenden Sonntagsschule, über die bei gewissen Innungshandlungen zur Sonntagsschulcasse zu entrichtenden Abgaben rc. auch nach Eintritt der Wirksamkeit des Gewerbegesetzes noch fortbeständen, zur Beseitigung dieser Zweifel darauf hinzuweisen, daß nach §. 96 des Gewerbegesetzes diese Artikelnachträge jedenfalls so lange, als nicht nach Maßgabe §. 93 des Gesetzes beziehendlich §. 68 der Ausf. V. hierüber etwas Anderes bestimmt worden, fernerhin in Gültigkeit bleiben, indem die fraglichen innungsstatutarischen Bestimmungen mit den Bestimmungen des Gewerbegesetzes nicht nur nicht im Widerspruche, sondern vielmehr nach §. 80 in fine, §. 88c. des Gesetzes und §. 64 der Ausf. V., insofern als sie auf die Förderung des Sonntagsschulwesens gerichtet sind, mit den Intentionen des Gesetzes in vollem Einklange stehen, und hat die betr. Behörden angewiesen, die Betheiligten soweit nöthig demgemäß zu verständigen. Gen. V. v. 24. Febr. 1862. (V. Bl. Nr. 7.)

§. 85. Ein Lehrzeugniß

kann über die Dauer der Lehrzeit, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und das Betragen gefordert werden.

§. 86. Auf kaufmännisches Hülfspersonal

leiden nur die Bestimmungen §§. 59, 64 bis 67 (soweit hierin nicht durch das Handelsrecht etwas Anderes bestimmt ist) §. 72, 87 und 85 Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Von den Vereinigungen und Genossenschaften der Gewerbetreibenden und den gemeinnützigen Anstalten.

§. 87. Solche Vereinigungen

sind entweder freie Vereine, auf welche blos die Gesetzgebung über Vereins- und Versammlungsrecht Anwendung leidet, oder gewerbliche Genossenschaften im engern Sinne — Innungen.

§. 88. Innungen

sind Vereinigungen zu Förderung der gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere

a) zu Regelung der Verhältnisse der Lehrlinge und Gehülfen. Die Bestimmungen in §§. 39 und 40 des II. Theiles der Ordonanz vom 19. Juli 1828,[1] sowie §. 60 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 werden aufgehoben,[2]

b) Beilegung von Streitigkeiten,

c) Gründung, Förderung und Verwaltung von Fachschulen und gemeinnützigen Anstalten,

d) Gründung von Anstalten zu Unterstützung der Mitglieder rc.

Nur die einer Innung angehörigen selbstständigen Gewerbtreibenden haben die Benennung „Meister" zu beanspruchen.[3]

---

[1]) Vergl. Bd. IV. S. 250 f.; beziehen sich auf die diesfallsigen Begünstigungen der Militärpersonen.

[2]) Vergl. Bd. II. S. 400; bezieht sich auf die Aufnahme von Waisen als Lehrlinge.

[3]) Die gewerblichen Genossenschaften betr.

Dem Gesuche der Glasermeister C. T. zu N. und Genossen, daß ihnen der Zusammentritt zu einer gewerblichen Genossenschaft im Sinne von §. 87 unter

B. des Gewerbegesetzes dispensationsweise gestattet werde, zu entsprechen, hat das Min. des Inn. aus folgenden Gründen Anstand genommen. Paragraph 88 dieses Gesetzes stelle eine völlig klare Definition dessen auf, was künftig unter einer „Innung", als der gewerblichen Genossenschaft im engeren Sinne verstanden werden solle, und hiernach leide dieser gewerbrechtliche Begriff nur auf solche Vereinigungen selbstständiger Gewerbtreibender eines Orts oder Bezirks Anwendung, deren Mitglieder einem und demselben, oder doch verwandten Gewerben angehören. Die von den Bittstellern gewünschte Dispensation würde daher nicht etwa die bloße Beseitigung eines, der Verwirklichung eines an sich statthaften Vorhabens vorübergehend entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisses bezwecken, sondern vielmehr zur Folge haben, daß unter dem Schutze derselben ein der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes widersprechender, also eigentlich illegaler Zustand sich bildete und dauernd aufrecht erhalten würde. Würde nun aber hierin eine geeignete Anwendung des der Regierung zustehenden Rechts der dispensatio a lege nicht zu erkennen sein, so sehe sich das Min. des Inn. schon hierdurch behindert, dem Wunsche der Petenten Folge zu geben. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 9. Jan. 1863 den übrig. Kreisdd. abschr. zugef.

Die von Innungen an öffentliche Cassen zu entrichtenden Beiträge betr.

Bei der Frage, welche von mehreren Kreisdd. dem Min. des Inn. zur Erwägung und Entschließung vorgelegt worden ist,

> wie es nach Eintritt der Gültigkeit des Gewerbegesetzes mit den bisher von gewissen Innungsacten zu öffentlichen Cassen abentrichteten Beiträgen zu halten und ob deren Erhebung in der zeitherigen Weise noch ferner statthaft sei?

kommt es zunächst darauf an, zwischen den verschiedenen Cassen selbst zu unterscheiden, welche, sei es auf Grund gesetzlicher Vorschrift, oder nach den Bestimmungen der betr. Special-Artikel oder endlich vermöge örtlicher Regulative mit gewissen, dahin abzuführenden Beiträgen Seiten derjenigen bedacht gewesen sind, die zu der betreffenden Innung in ein Lehrlings- oder Gesellenverhältniß traten, oder bei ihr das Meisterrecht erwarben.

In Ansehung der Rathssportelcasse, was nämlich die als Aequivalent für die obrigkeitliche Mühwaltung bei den Innungsquartalversammlungen durchgängig bestandene und den bei den betreffenden Innungsacten zunächst Betheiligten auferlegte Abentrichtung zur Stadtcasse anlangt, kann es keinen Zweifel unterliegen, daß in dieser Rücksicht für die Zukunft die Bestimmungen in den §§. 65 und 68 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze als maßgebend zu betrachten sind. Hiernach haben die Innungen den durch die Zuziehung von obrigkeitlichen Deputirten, oder zum Protocolliren befähigter Beamten entstehenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen, mag es sich dabei um solche Innungs-Verhandlungen handeln, bei denen die Zuziehung eines solchen Beamten nach dem ebenangezogenen §. 68 ausdrückliche Vorschrift ist, oder die Anwesenheit des obrigkeitlichen Deputirten nach §. 65 der Ausf. V. auf dem besonderen Wunsche der Innung beruhen; den einzelnen Betheiligten, welche bei diesen Versammlungen nach Befinden aufgedingt oder losgesprochen werden, oder als selbstständiges Mitglied in die Innung eintreten, können Beiträge in dieser Hinsicht nicht weiter angesonnen werden und die in dieser letztern Beziehung bestehenden Vorschriften der dermalen noch gültigen Special-Artikel würden bis zur etwaigen Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege nur noch die Wirkung äußern, daß die darin normirten Abentrichtungen zur Stadtcasse nicht mehr von den Einzelnen, sondern von der Innung selbst zu berichtigen sind.

Was dagegen die Seiten der ersteren beim Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden zur Ortsarmencasse zu leistenden Beiträge betrifft, so kommt rücksichtlich dieser in Betracht, daß die Verpflichtung zur Abführung derselben auf die Vorschrift der Allgemeinen Armenordnung sub A. §. 13 Nr. 5 gegründet und diese Vorschrift in dem Gewerbegesetze weder ausdrücklich aufgehoben worden, noch in Gemäßheit §. 126 desselben als mit dem Gesetze im Widerspruche stehend in Wegfall gekommen anzusehen ist, das Letztere um so weniger, als die bei

§. 89. Ein Innungsstatut

muß jede Innung besitzen; durch dessen Bestätigung erlangt sie die Eigenschaft als juristische Person.[1])

Publication des Gewerbegesetzes vorhandenen Innungen nach der Disposition im ersten Satze von §. 96 als gewerbliche Genossenschaften (§. 87, B.) noch fortbestehen.

So lange daher bei den Innungen die Abstufungen des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesens, sei es unter dieser Bezeichnung, oder der Sache nach noch beibehalten werden, so lange können sich die in diese Innungsgrade eintretenden Personen nicht entbrechen, die für einen solchen Fall durch die obenangezogene Vorschrift der Allgemeinen Armenordnung vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen und die in den Specialartikeln der betreffenden Innung festgesetzten Beiträge zur Ortsarmencasse nach ihrer dermalen in den Artikeln normirten Höhe, nach etwaiger Abänderung der letzteren aber zum Mindesten in dem, beziehendlich doppelten Betrage abzuführen, welcher im §. 13 unter 5 der Allgemeinen Armenordnung als der mindestens zu leistende vorgeschrieben ist. Von denselben Grundsätzen wird aber auch da auszugehen sein, wo gewisse Abentrichtungen zur Stadtschuldentilgungscasse oder zum Kirchenärar auf ortsstatutarisch constituirten und von der Regierungsbehörde bestätigten Regulativen beziehendlich dem Herkommen beruhen, da der in dieser Beziehung allerdings zu Tage tretenden Imparität mit den am Orte befindlichen gewerblichen Fachgenossen, welche keine Veranlassung finden, einer daselbst etwa bestehenden Innung ihres Gewerbes beizutreten, ein Gewicht um deswillen nicht beigelegt werden kann, weil das Verbleiben und der Hinzutritt bei und zu den Innungsverbänden dermalen nur noch Sache des freien Willens ist.

Wenn endlich noch bei einzelnen Innungen auch zu den Sonntagsschulfonds gewisse Beiträge bei den verschiedenen Innungsacten vorzukommen pflegen und ihrer Höhe nach in den Specialartikeln festgesetzt sind, so wird es zwar, so lange die letzteren in Gültigkeit bleiben, auch bei diesen Beiträgen zu bewenden haben, im Falle der Abänderung der Artikel aber, sobald die Innung nicht freiwillig dem fraglichen Schulfonds derartige Zuflüsse zu sichern gesonnen ist, auf deren fernere Abentrichtung, oder die Stipulirung anderer dergleichen Beiträge nicht oder doch nur in dem Falle bestanden werden können, daß nach §. 90 des Gewerbegesetzes ein Beitragszwang gegen die der betreffenden Innung nicht beigetretenen Fachgenossen des Ortes oder Bezirkes Seiten der Regierungsbehörde ausgesprochen werden sollte. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 28. April 1862.

[1]) Die Erhaltung der älteren Urkunden betr.

Bekanntm. (des Min. des Inn.) die Erhaltung der ältern, auf das Innungswesen bezügl. Urkunden betr.; v. 14. April 1862. (G. Bl. Nr. 34 S. 47.)

Zum Zwecke der Herstellung eines Codex diplomaticus Saxoniae sind die Innungsobrigkeiten veranlaßt worden, diejenigen Innungen, welche sich im Besitze von über das Jahr 1485 zurückreichenden oder aus einem sonstigen Grunde merkwürdigen Urkunden befinden, zu deren Aufbewahrung aufzufordern, für den Fall der Auflösung einer Innung aber deren Specialartikel und sonstige derartige Urkunden in Verwahrung zu nehmen.

Den Stempel zu den Innungsartikeln betr.

Das Min. des Inn. hat sich zwar bewogen gefunden, hinsichtlich der einer Kreisd. wegen der Höhe des bei der Bestätigung von Innungsstatuten (§. 89 des Gewerbegesetzes und §. 63 der Ausf. V. zu solchem) zu verwendenden Statuten- und Confirmationsstempels in Betreff der Anwendbarkeit der in der dem Mandate vom 11. Januar 1819 beigefügten Stempeltaxe s. v. „Artikel der Innungen“ enthaltenen Vorschrift beigegangenen Bedenken dem Finanzmin. Mittheilung zu machen und demselben wegen etwaiger Ermäßigung der betr. Stempel-

Die Bestätigung von Innungsstatuten und von Regulativen für Verpflegungscassen (§. 97 des Gesetzes) erfolgt, — insofern sie nicht Ausnahmen vom bürgerlichen Recht enthalten, welchenfalls sie die Bestätigung des Min. des Inn. erfordern, — durch die Kreisdirection (Gesammtcanzlei zu Glauchau). Wollen andere Vereine und Cassen das Recht der juristischen Persönlichkeit erhalten, so haben sie gleichfalls ministerielle Genehmigung nachzusuchen. Veränderungen bedürfen der Genehmigung der nämlichen Behörde. Ausf. V. §. 63.

Jedes Statut muß Bestimmungen enthalten über Gewerbsart, Ort oder Bezirk, Sitz, Zweck der Innung, Aufnahme- und Austrittsbedingungen, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verwaltung und Verwaltungsorgane, Vermögen der Innung, verbindliche Bekanntmachungen, und kann außerdem Bestimmungen enthalten über Lehrlings- und Gesellenwesen, unter Beachtung der einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes,[1]) über das Verfahren bei Streitigkeiten nach §. 88b. und über Anstalten nach §. 88 d. des Gesetzes. Sollen mit einer Innung Unterstützungscassen verbunden werden; so empfiehlt es sich, für diese besondere Regulative aufzustellen, das Statut kann aber für die Mitglieder die Beitragspflicht aussprechen. Ausf. V. §. 64.

Es ist bei der Prüfung nur darauf zu sehen, daß nichts von wesentlichen Bestandtheilen einer Corporationsverfassung fehle, und nichts Gesetzwidriges, oder die Rechte Dritter Gefährdendes darin enthalten sei, unbeschadet des Rechts der Behörde, von der Aufnahme unzweckmäßiger Bestimmungen abzurathen. Die Zuziehung obrigkeitlicher Deputirter ist, wenn sie gewünscht wird, aus der Innungscasse zu vergüten. Das Protocoll in Innungsversammlungen kann ein Mitglied des Vorstandes führen (vergl. jedoch §. 68). Ausf. V. §. 65.

---

sätze die zu dessen Ressort gehörige Entschließung anheim zu stellen. Das Finanzmin. hat sich jedoch, mit Rücksicht darauf, daß die nach der neuen Gewerbeverfassung bestehenden gewerblichen Genossenschaften im engeren Sinne in §. 87 und 88 des Gewerbegesetzes ausdrücklich mit dem Namen „Innungen" und die Statuten, welche diese Genossenschaften errichten müssen, mit dem Namen „Artikel" belegt worden seien, daher auch auf diese Artikel der an der bezeichneten Stelle der Stempeltaxe geordnete Stempel, rücksichtlich dessen ein Wegfall oder eine Ermäßigung im Gewerbegesetze nicht bestimmt worden sei, Anwendung zu leiden habe, dahin erklärt, daß solchergestalt eine Abänderung der fraglichen Vorschrift im Verordnungswege unthunlich erscheine. M. V. an die Kreisdd. zu Bud. v. 22. Dec. 1862, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

[1]) Obschon die Innung nach §. 88 nur aus selbstständigen Gewerbtreibenden bestehen darf, so schließt dies doch die Anwendbarkeit des Statuts auf das Hülfspersonal, die rechtzeitige geeignete Bekanntmachung an dasselbe vorausgesetzt, nicht aus. Erklär. des Königl. Commissars. L. M. II. K. S. 419.

§. 90. Freiheit des Ein= und Austritts. Beitragspflicht von Nichtmitgliedern.

Ein Zwang zum Beitritt zu einer Genossenschaft findet nicht statt; keinem Gewerbsgenossen, welcher die statutarischen Bedingungen[1]) zu erfüllen bereit ist, darf die Aufnahme verweigert werden.

Hierdurch erledigen sich die bisher gewährten Dispensationen der Militärpersonen und Schüler technischer Bildungs= und Handelslehranstalten. Ausf. V. §. 66. Vergl. wegen der erstern Bd. IV. S. 250 ff. und Bd. V. S. 611 ff. wegen der letztern Bd. IV. S. 260 ff. und Bd. V. S. 688,

Die sich der Innung nicht anschließenden Gewerbtreibenden desselben Gewerbes können durch Beschluß der Regierungsbehörde genöthigt werden, Beiträge zu den §. 88c erwähnten Anstalten zu leisten.

Hiervon ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Erhaltung des Instituts im allgemeinen gewerblichen Interesse aus überwiegenden Gründen wünschenswerth erscheint und geeignete Versuche dessen Erhaltung durch die eigne Thätigkeit der Corporation oder freiwillige Beiträge der Gewerbtreibenden zu sichern, vergeblich gewesen sind. Ausf. V. §. 67.

§. 91. Das Innungsstatut darf nichts enthalten,

wodurch die Mitglieder in der Ausübung der jedem Gewerbtreibenden zuständigen Rechte beschränkt würden, noch den Austritt an andere beschränkende Bestimmungen als solche knüpfen, welche durch die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegen Dritte bedingt sind.[2])

§. 92. Die Innungen verwalten

ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Vorstände vertreten sie den Obrigkeiten gegenüber. Inwieweit es der Mitwirkung eines obrigkeitlichen Deputirten oder einer nachträglichen Bestätigung der Beschlüsse durch die Obrigkeit bedürfen soll, hat das Statut zu bestimmen.

§. 93. Zu Beschlüssen der Innungen

genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse, a) über die Vereinigung mit einer anderen Innung, b) über gänzliche Auflösung des Verbandes und c) über Statutenver=

---

[1]) Vergl. §. 64 unter d. der Ausf. V.

[2]) In Bezug auf die Frage, ob der Beitritt zu dem Innungsverbande von dem Befähigungsnachweise abhängig gemacht werden kann, vergl. die L. M. II. K. S. 427 ff.

änderung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln in einer statutenmäßig und unter Angabe des Gegenstandes berufenen Generalversammlung.[1])

Alle Beschlüsse dieser Art sind der Obrigkeit anzuzeigen und zu den diesfallsigen Versammlungen ist ein von der Obrigkeit gegen die taxmäßige Gebühr zu stellender Protocollant zuzuziehen, welcher auch die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Beschlüsse zu constatiren hat. Gleiches gilt von den Versammlungen, in denen nach §. 7 des Entschädigungsgesetzes über Betretung des Rechtswegs Beschluß gefaßt werden soll. Ausf. V. §. 68.

In den Fällen unter a. ist zugleich darüber Beschluß zu fassen,

---

[1]) Das Verfahren bei Auflösung einer Bezirksinnung betr.

Als die Landmeister mehrerer, zu dem Bezirke der Strumpfwirkerinnung zu N. gehöriger Orte, welche die Stadt und das Gerichtsamt N. umfaßte, und mehr als 4000 Mitglieder zählte, den Wunsch zu erkennen gegeben hatten, aus dieser Bezirksinnung auszuscheiden und eigne Innungen nach Orten oder kleineren Bezirken zu bilden — hat das Min. des Inn. in Bezug auf das diesfalls zu befolgende Verfahren Folgendes ausgesprochen.

Soweit es sich um den Austritt der Betheiligten aus dem gedachten Innungsverbande als Einzelne handeln sollte, würde diesem Vorhaben im Hinblick auf die Bestimmung in §. 90 des Gewerbegesetzes ebensowenig ein Hinderniß entgegenstehen, als es dazu einer zustimmenden Erklärung der Innung bedürfen würde. Allein dem Vorhaben liegt die Absicht zu Grunde, nach erfolgtem Austritt der Antragssteller aus der Gesammtinnung sich als Ortsinnungen oder Innungen nach kleineren Bezirken zu constituiren, und da hierin unzweifelhaft eine partielle Auflösung der Strumpfwirkerinnung zu N. zu erblicken ist, so wird diese Angelegenheit derselben Behandlung, als wenn es sich um die Frage der gänzlichen Auflösung des bisherigen Innungsverbandes handelte, zu unterwerfen, dieselbe mithin nach Maßgabe von §. 93 des Gewerbegesetzes zur Berathung und Beschlußfassung in einer zu diesem Zwecke statutenmäßig besonders zu berufenden Generalversammlung zu bringen sein. In Ansehung dieser letzteren ist jedoch die Absicht des Gewerbegesetzes nicht dahin gegangen, für die Behandlung und Erledigung der in dem vorhin angezogenen Paragraphen erwähnten Angelegenheiten ein neues Organ mit der Bezeichnung als „Generalversammlung" zu schaffen, vielmehr kann unter der letztern etwas Anderes nicht verstanden werden, als diejenige Versammlung der Corporation, welche nach der actuell bestehenden Innungsverfassung artikel- oder statutengemäß zur Berathung und Beschlußfassung über die die Innung angehenden gemeinsamen Angelegenheiten und Fragen competent ist. Da nun nach dem von der Kreisdirection bestätigten Regulative bei der Strumpfwirkerinnung zu N. die Berathung und Beschlußfassung über allgemeine Innungsangelegenheiten nicht der Gesammtheit der Innungsmitglieder, sondern den in Ansehung der Beschlußfähigkeit aus den Ober-, beziehendlich Vormeistern und den von den Mitgliedern der Innung gewählten Repräsentanten gebildeten Quartalversammlungen zusteht, so erscheint es der Bestimmung im §. 93 des Gewerbegesetzes entsprechend, wenn der fragliche Antrag einer unter Angabe des Gegenstandes besonders zusammenzuberufenden Quartalversammlung der vorhin gedachten Art zur Erwägung und Beschlußfassung vorgelegt wird. Dabei werden, in Bezug auf die Frage über den Anspruch der das Ausscheiden aus der Innung beabsichtigenden Mitglieder an das Innungsvermögen, jedenfalls die Ergebnisse der über den fraglichen Trennungsantrag zu erwartenden Innungsverhandlungen und Beschlüsse das geeignete Anhalten für die Anwendbarkeit der im 2. Abs. von §. 70 der Ausf. V. zum Gewerbegesetze enthaltenen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall darbieten. M. V. an die Kreisd. zu Zwick. v. 26. Juni 1862.

ob die vereinigte Innung als bestätigte Innung fortbestehen soll, — welchenfalls Einleitung zu Entwerfung des Statuts, bis zu dessen Bestätigung die Innungen in ihrem zeitherigen Bestande fortbestehen, u. zu Ordnung des Vermögens zu treffen ist — oder nicht, welchenfalls der Beschluß einem Auflösungsbeschlusse gleich zu achten ist.

In den Fällen unter b. hat die Obrigkeit die Vorschriften in §. 94 des Gesetzes zu wahren. Beschlossene Statutenveränderungen gelangen an die Kreisd. zur Bestätigung. Ausf. V. §. 69.

§. 94. Ordnung des Vermögens bei der Auflösung.

Diese Ordnung hat der Ausführung eines nach §. 93 a. und b. gefaßten Beschlusses vorauszugehen. Das nach Abzug der Passiven verbleibende Vermögen fällt, wenn sich eine Innung auflöset, der Gemeinde des Innungssitzes mit der Verpflichtung zu, zunächst, soweit solches zureicht, für Erfüllung der überdauernden Verbindlichkeiten und für Erhaltung der gemeinnützigen Anstalten zu sorgen.

Lösen sich Bezirksinnungen in Ortsinnungen auf, so können sie die bisherigen Statuten beibehalten und ist das Vermögen unter dieselben zu vertheilen. Ausf. V. §. 70.

§. 95. Aufzulösen sind

Innungen, deren Mitgliederzahl unter drei herabgesunken ist.

Jede Innung hat alljährlich ein Verzeichniß ihrer Mitglieder bei der Obrigkeit einzureichen. Ausf. V. §. 81.

§. 96. Die alten Innungen

bestehen, gemäß 88 bis 95 des Gesetzes, fort. Deren Specialartikel gelten bis zu einer zu beantragenden oder anzuordnenden Revision als Statut, soweit sie nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen.

Die auf Verbietungsrechte sich beziehenden und einen verbotenen Zwang aussprechenden Bestimmungen treten ohne Weiteres außer Wirksamkeit. Anzuordnen ist die Bearbeitung neuer Statuten nur wenn sich aus dem Fortbestande der ältern wirklich practische Uebelstände ergeben. Es ist aber zu wünschen und zu unterstützen, daß die Innungen selbst ihre Verfassung angemessen umgestalten, insbesondere solche, welche durch Umfang rc. eine hervorragende Stellung einnehmen und namentlich kaufmännische Corporationen größerer Orte. Ausf. V. §. 72.

§. 97. Beiträge zu Arbeiter-Verpflegungscassen

zu zahlen, können Gewerbsgehülfen und Fabrikarbeiter angehalten werden. Arbeitende beurlaubte Militärpersonen zahlen nur die Hälfte.

Dies gilt jedoch nicht für Privatkrankenkassen, welche für geschlossene Etablissements in der Art bestehen, daß der Beitritt durch den Arbeitscontract bedingt wird. Ausf. V. §. 73.

Es ist vorbehalten, für die Einrichtung solcher Cassen allgemeine Vorschriften zu erlassen.[1])

§. 98. Die bestehenden Cassen dieser Art

bleiben in ihrer zeitherigen Wirksamkeit; die Gesellenverpflegungscassen so lange als die Innung selbst. Für die Verwaltung der letztern ist das Mand. v. 7. Dec. 1810 ferner maßgebend, mit der Abänderung, daß alle bei einem Mitgliede der Innung arbeitende Gehülfen, ohne Rücksicht auf das Gewerbe, dem sie angehören, beizusteuern haben.[2])

---

[1]) Vergl. auch §. 63 der Ausf. V. oben S. 628.

[2]) Verhältniß der Gesellenverpflegungscassen zu den Gesellen auswärtiger Meister.

Das Min. d. Inn. hat — wenn schon die Ansichten hierüber früher weniger festgestanden haben möchten, im Allgemeinen der Ansicht beigepflichtet, daß in der Regel die Gesellenverpflegungscassen sich nur auf den Ort zu erstrecken hätten, wo die betr. Innung ihren Sitz habe, da, wenn es auch jeder Innung unbenommen sei, bei sich eine Einrichtung der Art zu treffen, daß auch den bei auswärtigen, zur Innung haltenden Meistern stehenden Gesellen die Möglichkeit geboten werde, an der Verpflegungscasse sich zu betheiligen, sich doch eine Verpflichtung der Innungen zur Zulassung der auswärtigen Gesellen aus dem Mand. v. 7. Dec. 1810 (Bd. IV. S. 55) nicht wohl ableiten lasse, wie denn auch der praktischen Durchführung einer solchen, in der dermaligen thatsächlichen Gestaltung des Innungswesens, in Ermangelung geschlossener, geographisch abgerundeter Innungsbezirke, die erheblichsten Schwierigkeiten entgegenstehen würden. Dabei hat das Min. d. Inn. zwar im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, daß die jetzt vorhandenen auswärtigen Meister dadurch, daß sie zeither die Beiträge ihrer Gesellen zur Casse entrichtet, einen Anspruch auf fernere Zulassung ihrer Gesellen zur letztern erworben hätten, sowie im Hinblicke darauf, daß in der zu erwartenden neuen Gewerbordnung die diesfallsigen Verhältnisse regulirt werden würden — zwar geschehen lassen, daß die bestehende Einrichtung, so lange die betr. Meister nicht ihre Einwilligung zur Aufhebung geben, noch beibehalten werde; jedoch hat dasselbe befunden, daß es für nützlich zu achten sein würde, wenn sich durch gegenseitiges Uebereinkommen eine Beseitigung dieser Einrichtung herbeiführen lasse, wobei namentlich auch der Vorschlag, die Gesellen auswärtiger Meister zur Leistung besonderer Beiträge an die betr. Ortsarmencasse herbeizuziehen, mit ins Auge gefaßt werden könne. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 26. Septbr. 1856, der Kreisd. zu Zwick. abschr. zugef.

Die Verpflegung krank einwandernder Gesellen betr.

Das Gewerbegesetz hat, wie sich aus §. 98 desselben in Verbindung mit der Bestimmung im §. 74 der Ausf. V. zu selbigem deutlich ergiebt, an der Verpflichtung der bei den Innungen auf Grund des Mand. v. 7. Dec. 1810 be-

§. 99. Zu Beiträgen an Orts- oder Bezirks-Krankenhäuser können Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter verpflichtet werden, welche zu keiner solchen Casse steuern.

Die Einwirkung der Obrigkeit auf das Zustandekommen von Verpflegungscassen hat nur insoweit einzutreten, als die freie Thätigkeit der Betheiligten nicht ausreicht oder das Aufsichtsrecht in Anspruch genommen wird. Verpflichtet zu Beiträgen sind die Gewerbsgehülfen und Arbeiter, welche bei einem Mitgliede einer Innung oder in einer Fabrik, für welche eine Krankencasse besteht, in Arbeit treten, oder wenn in Ermangelung solcher Cassen oder für bei diesen nicht Betheiligte eine Arbeiterverpflegungscasse gebildet wird, und das obrigkeitlich entworfene, von der Krsd. bestätigte Regulativ im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist. Ein Gewerbsgehülfe oder Arbeiter hat der Verpflichtung genügt, wenn er nachweist, daß er Mitglied bei einer Corporationscasse oder bei einer andern bestätigten Krankencasse ist, deren Einrichtung die gesetzlichen Zwecke der Krankenpflege und der Bestreitung der Begräbnißkosten einschließt. Die Thätigkeit der Obrigkeit hat sich auf Unterstützung der allgemeineren Verbreitung und zweckmäßigeren Einrichtung von Krankencassen der vorerwähnten Art und auf Hervorrufung derartiger Cassen für die Gewerbsgehülfen und Arbeiter, welche bei keiner dieser Cassen betheiligt sind, zu richten. Ausf.V. §. 73.

Für fortbestehende Gesellenverpflegungscassen (vergl. §. 98 des Gesetzes) bleibt §. 4 des Mandats v. 7. Dec. 1810 in Kraft. Es ist aber darauf hinzuwirken, daß mehrere oder alle Innungen eines Orts oder Bezirks zu gemeinschaftlichen Cassen sich vereinigen. Für die, unter Garantie der Fabrikinhaber stehenden Fabrikkrankencassen gilt dasselbe. Die Begründung von Krankenverpfleg- und Unterstützungscassen durch Zusammentritt von Gehülfen und Arbeitern erscheint auch da, wo eine Theilnahme der Arbeitgeber nicht zu erreichen steht, als das geeignetste Mittel, dem Bedürfniß abzuhelfen. Nur wo auf keinem dieser Wege zum Ziele zu gelangen ist und nur für Arbeiter, welche keinem jener Kreise angehören, hat die Obrigkeit entweder zu Gründung einer allgemeinen Krankencasse zu schreiten oder §. 99 des Gesetzes anzuwenden, was nur in

---

stehenden Gesellenverpflegungscassen, auch einwandernde, mithin zeither im Orte nicht in Arbeit gewesene Gesellen des betreffenden Gewerbes zu unterstützen und im Erkrankungsfalle mit Verpflegung und ärztlicher Behandlung zu versehen, etwas nicht geändert. Der Einwand des Innungsvorstandes, welcher davon ausgeht, daß des Fortbestandes der Weberinnung zu G. ungeachtet, die Gesellenverpflegungscasse bei derselben nur als freiwilliges Institut beibehalten worden sei, stellt sich daher nach dem bereits angezogenen §. 98 des Gewerbegesetzes als unbeachtlich dar. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 20. Juni 1863, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Form eines ortsstatutarisch festzustellenden Regulativs geschehen kann. Ausf. V. §. 74.

Der gesetzliche Zweck der Krankencassen beschränkt sich auf Unterstützung in Krankenfällen (Krankenpflege und sogenanntes Krankenlohn) und Bestreitung der Begräbnißkosten. Weiter gehende Zwecke sind durch besondere, freiwillige Institute zu erreichen. Jedoch können Ueberschüsse zu kleinen Unterstützungen an Durchreisende und zu Unterhaltung von Einrichtungen für Erleichterung des Unterkommens und der Arbeitsbeschaffung verwendet werden. Ausf. V. §. 75.

Beitragspflichtig sind nur die Gewerbsgehülfen und Arbeiter, es kann aber auch selbstständigen Gewerbtreibenden und Lehrlingen der Zutritt gestattet werden. Die Arbeitgeber sind zu Beiträgen aufzufordern. Berechtigt zum Empfang von Unterstützungen sind nur die beitragenden Cassenmitglieder und Zuwandernden von da an, wo sie in ein zum Beitritt verpflichtendes Arbeitsverhältniß eingetreten sind. Ausf. V. §. 76.

Hierauf ist näher bestimmt: wie die Verwaltung der Cassen einzurichten ist (Ausf. V. §. 77)[1]), was rücksichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen der Cassen festzustellen ist (Ausf. V. §. 78), wie die Beiträge zu normiren, festzustellen und zu erheben sind. (Ausf. V. §. 79.)

Die erfolgte Bezahlung der Beiträge ist beim Wechsel des Arbeitgebers oder des Orts in die Arbeitsbücher zu quittiren. Der Arbeitbegeber hat restirende Beiträge auf Verlangen vom Lohne (innerhalb der §. 68 des Gesetzes gezogenen Grenze) zu kürzen. Bestreitet der Arbeiter die Verbindlichkeit, so ist die Differenz zur Entscheidung des Gerichts oder nach §. 104 des Gesetzes der Verwaltungsbehörde zu bringen. Die Polizeibehörden haben sich aus den ihnen zu Gesichte kommenden Arbeitsbüchern auch davon zu überzeugen, ob der Inhaber zu einer Krankencasse steuere und beziehendlich der betr. Obrigkeit das Nöthige mitzutheilen. Ausf. V. §. 80.

Hierauf ist festgesetzt, worüber das Statut klare Bestimmungen enthalten muß (Ausf. V. §. 81), und was bei Prüfung des Statuts zu beobachten ist. (Ausf. V. §. 82.)

§. 100. Das Aufsichtsrecht

über Innungen und Krankenverpflegungscassen steht der Obrigkeit zu, wo sie ihren Sitz haben. Sie kann Einsicht in deren

---

[1]) Heym's Schrift: Die Kranken- und Invalidenversicherung.

Das Min. d. Inn. hat die Schrift des Dr. Karl Heym: Die Kranken- und Invalidenversicherung (Leipzig, 1863) als das Beste, was wir über Krankencassen besitzen, allen Denen, welche mit Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung derartiger Cassen zu thun haben, zur Benutzung empfohlen. Bek. vom 11. Sept. 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 222.)

Schriften und Rechnungen nehmen und deren Versammlungen beiwohnen.

Ueber Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern und der Verwaltung wegen Nichterfüllung von Leistungen und Verbindlichkeiten der erstern entscheidet jedoch die Obrigkeit des Wohnorts der erstern. Die Obrigkeit hat sich nur einzumischen, wenn Beschwerde geführt wird, oder die Verwaltung ihren Beistand anruft, oder notorische Gesetz- und Statutenwidrigkeiten vorkommen. Ausf. V. §. 83.

Siebenter Abschnitt.

Behörden und Verfahren in Gewerbesachen.[1])

§. 101. Competent

zu Durchführung des Gesetzes sind die Verwaltungsbehörden, beziehendlich die Gesammtcanzlei zu Glauchau. Diesen sind auch beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten diesfalls untergestellt, jedoch ist die Vollstreckung von Gefängnißstrafen den Militärgerichten zu überlassen, wenn sie die Dauer von 8 Tagen überschreiten oder der Soldat sich nicht mehr auf Urlaub befindet.

Soweit in Städten gewisse, im gegenwärtigen Gesetz geordnete Verhältnisse der Competenz des Stadtraths entzogen sind, tritt

---

[1]) Die Einsetzung einer technischen Deputation betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Einsetzung einer technischen Deputation betr.; v. 6. Oct. 1863. (G. V. Nr. 116. S. 746.)

Diese Deputation ist errichtet worden, um für die Erörterung und Entscheidung von Fragen und Streitigkeiten technischer Natur, wie sie insbesondere auch in Folge der Bestimmmungen des Gewerbegesetzes häufiger vorkommen, auch hinsichtlich der dabei zuzuziehenden technischen Organe die Innehaltung eines geregelten Instanzenzugs zu ermöglichen und um zugleich Fragen dieser Art, welche in verschiedene Fächer einschlagen, die nöthige mehrseitige Beleuchtung zu sichern. Dieselbe ist ein dem Min. d. Inn. beigeordnetes Collegium. Anfragen und Aufträge anderer Ministerien gelangen durch Vermittelung des Min. d. Inn. an dieselbe und auf dem nämlichen Wege ist den höhern Justizhöfen überlassen, sich in privatrechtlichen Streitigkeiten mit derselben zu vernehmen. — Erscheint einer Unter- oder Mittelbehörde die Einholung eines Gutachtens wünschenswerth, ohne daß dann, ihrem Dafürhalten nach, eine Collision mit dem geordneten Instanzenzuge zu befürchten stände, so haben sie sich an das Min. d. Inn. zu wenden. — Die Mitglieder der Deputation haben die Abgabe von Gutachten, um die sie zum Behufe des Gebrauchs vor einer inländischen Behörde angegangen werden, abzulehnen. Die Ertheilung von Gutachten auf Zollerlaßgesuche und über zweifelhafte Tarifirungsfragen auf Antrag von Zoll- und Steuerbehörden ist unter dieser Beschränkung nicht begriffen. — Die Deputation besteht aus einer unbestimmten Anzahl ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder. — Für jedes Gutachten ist von der Behörde, auf deren Antrag es erhoben wird, eine bei dem Min. d. Inn. festzustellende Gebühr an die Sportelcasse des letztern zu entrichten. —

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Mitglieder der technischen Deputation in Dresd. betr.; v. 7. Oct. 1863. (G. V. Nr. 117. S. 748.)

das Gerichtsamt an dessen Stelle. Für das **Verfahren** sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Alle Differenzen über gewerbliche Verhältnisse, mit Ausnahme der das städtische Brauurbar betreffenden, sind im **reinen Verwaltungswege** zu erledigen. Ausf. V. §. 84.[1])

---

[1]) **Zur Beurtheilung der Competenz in Innungsstreitigkeiten.**

In dem folgenden Falle, auf welchen sich die S. 198 ff. des 1. Bandes der Zeitschrift für Verwaltungs-Praxis und Gesetzgebung ersichtliche Abhandlung bezieht, hat das Min. d. Inn. die in dieser vertheidigte Ansicht, daß diese Sache im Administrativjustizwege zu entscheiden gewesen sei, nicht getheilt, sondern collegialisch constituirt entschieden, daß sie im reinen Verwaltungswege zu erledigen sei.

Nach den Specialartikeln der Fleischerinnung zu G. hat der Geselle, welcher das Meisterrecht gewinnen will, gewisse Viehstücke abzuschätzen, sodann in der Werkstatt des Obermeisters, durch welchen die Innung dieselben auch einkaufen läßt, zu schlachten, und in der Regel gegen Erlegung des von der Innung verlegten, durch Quittung zu bescheinigenden Einkaufspreises anzunehmen, oder falls derselbe gegen den Einkaufspreis Ausstellungen macht und eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, den von der Innungsobrigkeit bestimmten Taxwerth zu bezahlen. Ueber die gehörige Beobachtung dieser statutarischen Bestimmungen war zwischen der Innung und dem Gesellen W. insofern Streit entstanden, als jene durch ihren Obermeister von letzterem, welcher sich der Ablegung des Meisterprobestücks unterzogen hatte, Ersatz des nach Abzug einer von ihm bestellten Caution in Rest verbliebenen Taxwerthes gefordert hatte, während W. sich dessen vorzugsweise um deswillen verweigert hatte, weil ihm der Einkaufspreis nicht ordnungsmäßig nachgewiesen und außerdem ein Theil der geschlachteten Thiere vorenthalten worden sei. Die Forderung war zunächst im Rechtswege geltend gemacht worden; das Appellationsgericht hatte aber in einen Communicate an die betr. Kreisd. ausgesprochen, daß, wenn die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden sich zufolge des im Gesetze vom 28. Jan. 1835 (Bd. I. S. 217) herrschenden Princips mit der nach §. 11 durch die Berufung auf besondere Privatrechtstitel bedingten Modification nach dem Gegenstande, worüber Streit sei, bestimme und falls dieser einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes angehöre, die dadurch, sowie durch die specielle Vorschrift in §. 25 des Competenzgesetzes begründete Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde dadurch nicht geändert werde, daß der zu verfolgende Anspruch unter die Begriffsmerkmale einer civilrechtlichen Klage gebracht werden könne, die vorliegende Irrung als eine Verwaltungsstreitigkeit sich darstelle, da der geklagte Anspruch im Wesentlichen auf dem Inhalte der für die Mitglieder der Innung als statutarische Satzung verbindlichen Specialartikel beruhe, nur nach deren Maßgabe bezüglich seiner Statthaftigkeit sich beurtheilen lasse und nach dem vorbemerkten Grundsatze einen außerhalb des Gebietes der Gewerbesachen fallenden Charakter auch insoweit nicht annehme, als er dem Gesichtspunkte der Zurückforderung eines Verlags oder einer Nutzverwendung zu unterstellen sein würde, wie denn auch namentlich darauf, daß der Kläger auf ein Einverständniß des Beklagten mit dem von den betheiligten Innungsmitgliedern eingehaltenen Verfahren sich bezogen habe, ein besonderes Gewicht deshalb nicht zu legen sein dürfte, weil jenes Einverständniß immerhin nur etwaige Mängel in der Beobachtung der einschlagenden Vorschriften der Innungsartikel beseitigen, jedenfalls aber noch nicht einem Anerkenntnisse der geklagten Forderung selbst gleichgestellt werden könnte, welches als ein selbstständiger civilrechtlicher Klaggrund zu benutzen wäre.

Die Entscheidung des Min. d. Inn., daß die Differenz im reinen Verwaltungswege zu erledigen sei, beruht auf folgenden Gründen:

Der fragliche Anspruch gehört zu denjenigen, die inneren Verhältnisse der Innung berührenden, innungsdisciplinellen Angelegenheiten, deren Erledigung nach Maßgabe der betreffenden Innungsartikel und sonstigen, das Innungs-

§. 102. Für die Mitwirkung der Friedensrichter und Gutsherren

ist ferner das Gesetz v. 11. Aug. 1855, jene betr., und die Beilage O zum Gesetz v. 11. Aug. 1855 die Einrichtung der Behörden erster Instanz betr., maßgebend, insoweit nicht §. 14 unter 2 und 3 und §. 15 dieser Beilage sich erledigen.[1])

Unter Gutsherren sind auch die Stadträthe zu verstehen, denen früher die Patrimonialgerichtsbarkeit zustand. Ausf. V. §. 85.

§. 103. Die Justizbehörden

haben über privatrechtliche Forderungen die Ansprüche der Gewerbtreibenden unter einander und gegen ihr Arbeits- und Hülfspersonal (einschließlich der Lehrlinge) und umgekehrt zu entschei-

---

wesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften von der Innungsobrigkeit Amtswegen zu controliren ist, und in denen etwaige Beschwerden, sei es der Innung oder desjenigen, der sich um das Meisterrecht bewirbt, im reinen Verwaltungswege zur Lösung und Entscheidung zu bringen sind, da ein Parteienverhältniß im Sinne §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1835 (Bd. I. S. 268) nicht stattfindet. Ob dergleichen Irrungen noch zur Zeit des Verfahrens bei Gewinnung des Meisterrechts und wenn das letztere wirklich ertheilt worden ist, eintreten, oder erst später und ohne daß die Einwerbung wirklich zum Meisterspruch gelangt ist, zum Vorschein kommen, ist in Ansehung der Zuständigkeit der reinen Verwaltungsbehörde in der Sache ohne Einfluß. M. Entsch. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 17. Oct. 1862.

Entscheidung über die Aufnahme eines Juden in eine Innung.

Verlangt ein Jude die Aufnahme in eine Innung, so geschieht dies nicht auf Grund eines behaupteten, den Charakter eines Privatrechts an sich tragenden Befugnisses, sondern auf Grund eines allgemeinen Landesgesetzes, durch welches inländische Juden den Christen hinsichtlich des Gewerbsbetriebs gleichgestellt worden sind, und handelt es sich somit um die allgemeine rechtliche Wirkung seiner Eigenschaft als Staatsangehöriger. Ueber diese hat aber die Behörde zu entscheiden, ohne daß dabei einem einzelnen Staatsbürger oder einer Corporation ein Widerspruchsrecht zugestanden werden kann, daher über einen diesfallsigen Widerspruch im reinen Verwaltungswege zu entscheiden ist. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 28. Nov. 1856.

[1]) Nach §. 14 unter 2 und 3 sollte das Gerichtsamt vor Ertheilung der Erlaubniß zu Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge und zu Anlegung neuer Branntweinbrennereien auf dem Lande in einem früher unter Patrimonialgerichtsbarkeit gehörigen Bezirke den Gutsherrn um seine Zustimmung befragen, und nach §. 15 sollte die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung gehört werden, bevor die Obrigkeit und beziehendlich die Regierungsbehörde über Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande, ingleichen über Gestattung des Dorfhandels Entschließung fasse, sollten ferner diejenigen Gutsherren, welche irgend ein über die im Gesetz v. 9. Oct. 1840, das Gewerbewesen auf dem Lande betr., geordnete Einrichtung des Gewerbebetriebs hinausgehende Berechtigung erworben hätten, im Genusse dieser Rechte bleiben, und sollte das im §. 5 des Particularvertrags v. 17. Nov. 1834 in der Oberlausitzer Provinzialverfassung begründete Befugniß der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für Betreibung von Gewerben, insoweit es nicht bereits durch das Gesetz v. 15. Mai 1851, Nachträge zum Ablösungsgesetz betr., in Wegfall gekommen, ferner in Wirksamkeit bleiben.

den und dabei die bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

§. 104. Ausnahme.

Die Verwaltungsbehörden haben jedoch über Differenzen aus dem Arbeits- und Lehrvertrage, deren Gegenstand 20 Thlr. nicht übersteigt, zu entscheiden, wenn der Kläger darauf anträgt. Es kann aber binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Entscheidung von jedem Theile auf Entscheidung im Rechtswege angetragen werden. Ein rechtzeitig eingewendeter Beweis gilt als Antrag auf solche. Erfolgt ein solcher nicht, so ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vollstreckbar und hat diese auf Antrag das Vollstreckungsverfahren einzuleiten; wegen der Hilfsvollstreckung aber §. 3 und 4 des Competenzgesetzes nachzugehen. Auf Gegenansprüche, welche 20 Thlr. übersteigen, leidet §. 22 des Gesetzes v. 16. Mai 1839 analoge Anwendung. Von den Verwaltungsbehörden ist bis zur Vollstreckung stempelfrei zu expediren; für das Vollstreckungsverfahren gelten die in §. 39 unter c dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften. Die Justizbehörden haben in den an sie abgegebenen Sachen zugleich über die im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten zu erkennen.

Auch die Verwaltungsbehörden haben die Vorschriften in den §§. 4 bis 8, 10 bis 34 und 38 des Gesetzes vom 16. Mai 1839 zu beachten. Zieht der Kläger seinen Antrag zurück, so hat er die Bestellgebühren zu tragen, auch auf Verlangen dem Beklagten, wenn derselbe nicht mehr benachrichtigt werden konnte und im Termin erschienen ist, Entschädigung nach Höhe der Zeugengebühren zu gewähren. Bleibt eine Partei, ohne genügende Entschuldigung aus, so hat sie die Kosten zu bezahlen und den erschienenen Theil in gleicher Maße zu entschädigen. Bei Eröffnung der Entscheidung sind die Parteien darauf aufmerksam zu machen, was als Antrag auf Entscheidung im Rechtswege gilt. Wird auf diese angetragen, so sind die Acten, zu welchen die Kosten zu liquidiren sind, an das Gericht mit dem Antrage auf Entschließung über letztere, abzugeben und das Gericht hat dann den in den Acten befindlichen Antrag als den in Gemäßheit des Gesetzes v. 16. Mai 1839 zu stellenden zu behandeln. Ist die Verwaltungsbehörde zugleich das Gericht, so sind die Acten an die betreffende Abtheilung abzugeben und erfolgt neue Ladung der Parteien nach §. 13 des Gesetzes v. 16. Mai 1839. Für das Liquidiren ist §. 40 dieses Gesetzes maßgebend, jedoch sollen Gebühren nicht berechnet werden, wenn die Parteien sich im ersten Termine vergleichen. Ausf. V. §. 86.

§. 105. Dem Strafgericht

ist die Untersuchung zu überlassen, wenn durch eine Zuwiderhandlung zugleich die strafrichterliche Competenz begründet ist.

Findet der Strafrichter das Strafgesetz nicht anwendbar, so hat er die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben,

welche sodann zu erwägen hat, ob polizeiliche Ahndung einzutreten habe. Ausf. V. §. 87.

§. 106. Wahl der Strafart.

Wo das Gesetz kein Minimum vorschreibt, kann es die Behörde auch bei einem Verweise bewenden lassen. (Art. 31 des Strafgesetzbuchs.) Wo Geld= oder Gefängnißstrafe angedrohet ist, steht derselben die Wahl frei, jedoch sind auch hier Art. 27 bis 29 des Strafgesetzbuchs zu beachten.

§. 107. Strafverwandlung, Concurrenz, Rückfall.

In Bezug auf Strafverwandlung und auf Concurrenz mehrerer Contraventionen sind Art. 28, 77 und 78, auf dem Rückfall der erste und zweite Absatz von Art. 82 des Strafgesetzbuchs analog anzuwenden, mit der Maßgabe, daß das höchste zulässige Strafmaß in Gewerbesachen 300 Thaler Geld oder 8 Wochen Gefängniß beträgt.

Die Vorschrift wegen analoger Anwendung der angezogenen Artikel des Strafgesetzbuchs gilt auch von späteren Abänderungen und Erläuterungen derselben. Vergl. z. B. Art. III des Ges. v. 25. Sept. 1861. Ausf. V. §. 88.

§. 108. Submissionsverfahren.

Die Behörde kann, wenn glaubhafte Anzeige vorliegt, ohne Weiteres eine Strafe durch Strafverfügung festsetzen, unter Angabe des Vergehens, des Kosten= und des Stempelbetrags und mit der Eröffnung, daß der Bezüchtigte, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, binnen einer zehntägigen Frist seine Einwendung dagegen anzubringen habe, widrigenfalls die Strafverfügung vollstreckt werden würde. Wird eine Einwendung rechtzeitig erhoben, so ist das regelmäßige Verfahren einzuleiten. Wird eine Einwendung nicht erhoben, so wird die Strafverfügung vollstreckbar, jedoch kann der Bezüchtigte unter gewissen Voraussetzungen Wiedereinsetzung nachsuchen, worüber die Behörde entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist ein Recurs zulässig.

§. 109. Als Zwangsmittel

sind Geldstrafen bis zu 500 Thlrn. und Gefängniß bis zu 6 Monaten, Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzen von Maschinen, Schließung von Werkstätten und Verkaufslocalen statthaft.

§. 110. Besondere Gewerbegerichte

zu Ausübung der den Verwaltungsbehörden nach §. 101 und 104 zustehenden richterlichen und Strafgewalt werden nach Maßgabe des bezüglichen Gesetzes (vom 15. Oct. 1861) gebildet.

Anträge auf Errichtung sind von den §. 1 dieses Gesetzes genannten Organen bei der Kreisd. — Gesammtcanzlei zu Glauchan — anzubringen, von welchen Bericht an das Min. d. Inn. zu erstatten ist, von letzterer unter Bezugnahme auf die Zustimmung der Herrschaftsbesitzer. Ausf. V. §. 89.[1])

§. 111. Gehörig protocollirte Vergleiche

über einen nach §. 104 angebrachten Anspruch sind vom Gericht nach dem Gesetz v. 28. Febr. 1838 §. 4 bis mit 84 zu vollstrecken.

---

[1]) Gesetz (aus dem Min. d. Inn.), die Errichtung von Gewerbegerichten betr., v. 15. Oct. 1861. (G. Bl. Nr. 96. S. 221.)

Dieses Gesetz bestimmt näher: auf wessen Antrag solche errichtet werden können (§. 1), wie zu bestimmen ist, für welchen Bezirk und nach Befinden für welche besonderen Gewerbe ein solches zu errichten ist (§. 2), worüber dasselbe zu entscheiden und über welche Vergehen von demselben zu erkennen ist (§. 3), wie dasselbe aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten und aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern zusammengesetzt ist (§. 4), wer zu Verwaltung des Beisitzeramtes als befähigt anzusehen ist (§. 5), wie und auf welche Zeit die zu bestimmende Zahl von Beisitzern und Stellvertretern für diese zu wählen, und beziehendlich zu ergänzen ist (§. 6), aus welchen Gründen die Annahme des Beisitzeramtes abgelehnt werden darf und wie im Falle der Verweigerung der Annahme zu verfahren ist (§. 7), inwiefern dieses Amt unentgeldlich zu verwalten ist, und wie sonstiger Aufwand zu übertragen ist (§. 8), wie Beisitzer und Stellvertreter in Pflicht zu nehmen sind und die Geschäftsordnung festzustellen ist (§. 9), welche Bestimmungen in dieser zu treffen sind (§. 10), wie die Sitzungen abzuhalten sind (§§. 11 und 12), welche Befugnisse dem Vorsitzenden zustehen (§. 13), wer Zeugniß abzulegen verbunden ist, und wie die Zeugen abzuhören sind (§. 14), was in Bezug auf das Verfahren zu beobachten ist (§. 15).

Verordn. (des Min. d. Inn.), zu Ausführung dieses Gesetzes; v. 29. Dec. 1861. (G. B. v. J. 1862. Nr. 5. S. 5.)

Bezieht sich auf folgende Gegenstände: zu §. 1 auf den wegen Errichtung eines Gewerbegerichts zu stellenden Antrag und zu erstattenden Bericht; zu §. 2 auf den Begriff eines besonderen Gewerbes und die Zuständigkeit des Gerichts über alle im Bezirke wohnende Arbeitgeber und Arbeitnehmer und in Bezug auf die vor das Handelsgericht gehörigen Streitigkeiten; zu §. 3 auf Streitigkeiten, welche mit Vergehen, deren Bestrafung den Verwaltuugsbehörden zukommt, im Zusammenhange stehen; zu §. 4 auf den Stellvertreter des Vorsitzenden und die Stimmenmehrheit bei Beschlüssen; zu §. 5, auf die Frage, wer als Arbeitnehmer und als Arbeitgeber zu betrachten sei; zu §. 6 auf die Wahlen; zu §. 7 auf die diesfallsigen Ablehnungsgründe; zu §. 8 auf Reiseaufwand, Auslösung, Entschädigung der Zeugen, Stellung des Protocollanten und Rechnungsablegung über die Sportelcasse; zu §. 9 ff. auf die Geschäftsordnung, die Einladung zur Sitzung und die Verpflichtung des Stellvertreters; zu §. 11 auf die Oeffentlichkeit der Sitzungen; zu §. 12 auf die Einberufung der Beisitzer; zu §. 13 auf die Befugnisse des Vorsitzenden; zu §. 15 auf das Verfahren.

Achter Abschnitt.

Handels- und Gewerbekammern.

§. 112. Dergleichen

sollen in dazu geeigneten Orten für zu bezeichnende Bezirke eingerichtet werden.

Zur Zeit ist die Zahl auf fünf festgesetzt, mit den Sitzen in Dresden, Leipzig, Chemnitz Plauen und Zittau und für die zugleich bestimmten Bezirke. Das Min. d. Inn. hat sich jedoch vorbehalten, auch andere Genossenschaften als sachverständige Organe zu benutzen. Verordn., die Handels- und Gewerbekammern betr., v. 15. Oct. 1861 (G. Bl. Nr. 100. S. 270), §. 1 und 2.

§. 113. Jede besteht aus zwei Abtheilungen,

a) der Handelskammer für Handel und Fabriken,
b) der Gewerbekammer für die übrigen Gewerbe,
mit je 9 bis 15 Mitgliedern.

Die Zahl derselben ist bei Dresden, Leipzig und Chemnitz auf 15 für die Handelskammern, 14 für die Gewerbekammern, bei Plauen und Zittau auf 11 für jene, 10 für diese festgesetzt. Ebendas. §. 3.

§. 114. Stimm- und Wahlberechtigung für die Handelskammer.

Jene kommt den Kaufleuten und Fabrikanten zu, welche eine angemeldete Firma und die sonst vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und die Wählbarkeit setzt außerdem voraus, daß sie mit einem Gewerbesteuerbeitrage von mindestens 10 Thlrn, in Ansatz gebracht sind. Die Wahl erfolgt indirect nach Wahlabtheilungen.

§. 115. Stimm- und Wahlberechtigung für die Gewerbekammer.

Sie kommt den Gewerb- und Handeltreibenden zu, welche keine angemeldete Firma besitzen und den sonst vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen. Auch hier erfolgt die Wahl indirect nach Abtheilungen.[1])

---

[1]) Das Wahlverfahren betr.

Daß die Obrigkeiten die Aufforderung zur Wahl lithographiren lassen können, ist selbstverständlich.

Von der vorgeschriebenen Numerirung der Wahlzettel, welche keineswegs so zwecklos ist, kann wenigstens bei dieser ersten Wahl nicht dispensirt werden.

§. 116. Wahlperiode. Ergänzung.

Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre; aller 3 Jahre wird die Hälfte erneuert. Im Uebrigen ist Näheres wegen der inzwischen eintretenden Vacanzen bestimmt.

Da kein juristisch gebildeter Wahlcommissar vorgeschrieben ist, steht der Verwendung beliebiger Rathsmitglieder nichts entgegen.

Wenn, was allerdings möglich ist, bei der Wahl in die Gewerbekammer dieselbe Person in mehreren Wahlabtheilungen gewählt wird, so kann dieselbe doch nur in einer die Wahl annehmen. Rücksichtlich der übrigen tritt der Fall einer gerechtfertigten Ablehnung ein und ist daher nach §. 21 der Verordn., die Handelskammern betr., zu verfahren. Oben S. 538 angezog. M. V. vom 29. Nov. 1861.

Die Betheiligung der Pächter von Gewerbsetablissements an den Wahlen betr.

Indem hierbei selbstverständlich zwischen den Pächtern von Real-Gewerberechten und denen anderer Gewerbe nach §. 45 des Gewerbegesetzes kein Unterschied zu machen ist, hat man davon auszugehen, daß §. 114 und 115 unter „Besitz" einer Firma oder eines Geschäfts die selbstständige Führung der ersteren und den gleichen Betrieb des letztern (im Gegensatze zu Procuristen ꝛc.) verstanden wissen will. Demnach sind die Eigenthümer eines Etablissements, welche Gewerbe in solchem nicht selbst betreiben, als wahlberechtigt nicht anzusehen, wie denn auch §. 115 im Eingange ausdrücklich nur die „Gewerbe- und Handeltreibenden des Bezirks" als stimmberechtigt und wählbar bezeichnet. Das hiergegen aus dem der Ausf. V. sub B angehängten Schema der Liste der Anmeldungen abgeleitete Bedenken erledigt sich sofort, wenn man den ganz besondern Zweck der Liste ins Auge faßt, da es dann von selbst erhellet, daß in dem Verzeichnisse der Anmeldungen der Name des Angemeldeten nothwendig den ersten Platz einnehmen muß. Andererseits unterliegt die Zulassung der Pächter eines Gewerbsetablissements zur Theilnahme an den Wahlen nach dem Obigen keinem Bedenken und ist hierbei nächst dem Vorhandensein der §. 114 sub b—d aufgestellten Bedingungen nur noch vorauszusetzen, daß sie, soweit nöthig, den am Schlusse des §. 114, sowie §. 115 sub c bestimmten Gewerbesteuerbetrag entrichten. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 29. Jan. 1862.

Die Stimm- und Wahlberechtigung der nicht am Orte Wohnenden und der kaufmännischen Agenten betr.

Die Ansicht, daß durch §. 114 sub d und §. 115 des Gewerbegesetzes alle Gewerbtreibenden, welche nicht am Sitze ihres Geschäfts oder nicht in dem Bezirke wohnen, zu welchem letzteres gehört, von der Stimm- und Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern ausgeschlossen würden und sonach §. 6 sub c der Verordn. diese betr. v. 15. Oct. 1861, welcher die Aufnahme gerade solcher Gewerbetreibenden in die Wahlliste anordne, damit im Widerspruche stehen, beruhet auf einer irrigen Auffassung jener Paragraphen. Denn im §. 114 d und auf diesen wird im §. 15 verwiesen, ist vom Erfordernisse des Wohnsitzes an einem bestimmten Orte gar nicht die Rede, sondern es wird daselbst die Stimmberechtigung blos von dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte abhängig gemacht und ist die Fassung von §. 114 d nur eine genauere Bezeichnung des unbestimmten Begriffs der bürgerlichen Ehrenrechte. Dem tritt aber die Vorschrift §. 6 c der angezog. Verordn., insofern als in Bezug auf die Aufnahme in die Wahlliste auf den Sitz des Geschäfts der hauptsächlichste Werth gelegt wird, in keiner Weise entgegen. Anlangend den Zweifel, ob die sogenannten kaufmännischen Agenten als stimm- und wahlberechtigt anzusehen seien, ist zu bemerken, daß dergleichen Agenten, wenn sie ihre Firma in Gemäßheit der Firmenordnung angemeldet haben, mit dem Eintritte der

§. 117. Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes.

Der Paragraph bestimmt, welche Gründe hierzu berechtigen.

Die nach §. 112 angezogene Verordn. bestimmt Näheres über die Oberleitung der Wahlen (§. 4), über die Wahllisten (§. 5), über die Aufnahme in diese (§. 6), über deren Fortführung und Revision (§. 7), über Auslegung, Reclamationen und Schluß der Liste (§. 8), über das Verfahren bei den Urwahlen (§§. 9—14), über das Verfahren bei den Hauptwahlen (§§. 15—20), über die Besetzung unbesetzt bleibender Stellen (§. 21), über die kostenfreie Erledigung der auf die Ausführung der Wahlen bezüglichen Geschäfte (§. 22). — Es ist jedoch §. 16 dieser Verordn. durch V. v. 17. März 1862 (G. B. Nr. 27. S. 40) dahin abgeändert

---

Wirksamkeit des neuen Gewerbegesetzes nicht zu behindern sind, ihren Geschäftskreis auch auf den selbstständigen Betrieb irgendwelcher kaufmännischer Geschäfte für eigne Rechnung auszudehnen und sie daher insofern den stimmberechtigten Kaufleuten gleichzustellen sind. Es wird daher für die Eintragung in die Wahlliste jedesmal die Frage entscheidend sein, ob der betreffende Agent eine gehörig angemeldete Firma besitze. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 28. Dec. 1862.

Sonst auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit und auf das Wahlverfahren bezügliche Grundsätze.

1) Frauenspersonen sind bei den Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern als stimmberechtigt und wählbar nicht anzusehen. Daß es nicht die Absicht des Gewerbegesetzes ist und sein kann, den Frauen diese Befugnisse einzuräumen, geht aus §. 114 sub d und §. 115 sub b insofern deutlich hervor, als es zur Stimm- und Wahlberechtigung für die Handels- und Gewerbekammern den Besitz des persönlichen Stimmrechts nach §. 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung erfordert, nach letzterem aber Frauen davon ausgeschlossen sind. Nun ist zwar nach §. 114 d auch der Besitz des persönlichen Stimmrechts nach §. 29 der Landgemeindeordnung maßgebend und es erscheint allerdings begründet, daß dieser §. 29 in Bezug auf das Stimmrecht keine Beschränkung der Frauen auf dem Lande enthält, es ist aber jedenfalls kein Grund vorhanden, letztere in Bezug auf die Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern anders und besser zu stellen, als die Frauen in den Städten, und ihnen nicht blos das Stimmrecht, sondern auch, da letzteres zugleich die Wählbarkeit begründet, selbst diese zuzugestehen. Vielmehr wird §. 114 so aufzufassen sein, daß Frauen überhaupt, ohne Unterschied, ob ihr Wohnort in einer Stadt oder auf dem Lande, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen sein sollen, weil sie im Besitze des persönlichen Stimmrechts, wenn es in §. 73 der allgemeinen Städteordnung vorausgesetzt wird, sich nicht befinden.

2) Der Einsendung der Urlisten mit den Wahllisten an die Kreisd. bedarf es nicht.

3) Der §. 6 c der Verordn., die Handels- und Gewerbekammern betr., v. 15. Oct. 1861, ist auf die mehreren Inhaber eines Geschäfts, dessen Comptoir sich in einem andern Orte, als dessen Gewerbsanlage befindet, welche insgesammt den gesetzlichen Census aufzuweisen vermögen, und von denen der Geschäftsführer am Orte des Comptoirs, die andern aber sich außerhalb des Kammerbezirks und selbst im Auslande wesentlich aufhalten, dergestalt anzuwenden, daß nicht nur der Geschäftsführer, dessen Wohnsitz mit dem Sitze des Geschäfts zusammenfällt, sondern auch die übrigen Theilhaber in die Liste des Ortes aufzunehmen sind, wo sich das Comptoir des Geschäfts, welches als Sitz des letztern unzweifelhaft mit größerem Rechte gelten muß, befindet. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 21. Jan. 1862.

worden, daß der daselbst vorgeschriebenen Zufertigung eines Verzeichnisses aller Wählbaren an die Wahlmänner keine weitere Folge gegeben werden soll.

§. 118. Präsidenten und Secretaire.

Wahl derselben.

§. 119. Aufbringung der Kosten.

Es ist hier Bestimmung getroffen wegen der, den auswärtigen Mitgliedern der Kammern für Reiseaufwand zu gewährenden Entschädigung, wegen Vergütung der Secretariatsgehalte, einschließlich des Canzleiaufwandes, wegen Beschaffung des Locals und wegen Aufbringung des übrigen Aufwandes.[1])

§. 120. Einsetzungsverordnung,

zu näherer Ausführung auf die Kammern bezüglicher Bestimmungen, welche in der bei §. 112 angezogenen Verordn. getroffen worden sind.

§. 121. Zusammenberufung

der Kammer; durch wen und wenn sie zu erfolgen hat.

§. 122. Strafe der Außenbleibenden.

Die Kammer kann Ordnungsstrafen setzen.

§. 123. Beschlüsse und Wahlen.

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung; Stimmenmehrheit bei Wahlen.

Die nach §. 112 angezogene Verordn. enthält nähere Bestimmungen wegen Constituirung der Kammern (§. 22), wegen der Reihefolge des Ausscheidens (§. 23), wegen der Geschäftsord-

---

[1]) Die Kosten der Wahlen für die Handels- und Gewerbekammern betr.

Rücksichtlich dieser Kosten ist im Allgemeinen an der in §. 32 der Verordn. v. 15. Oct. 1861 enthaltenen Bestimmung festzuhalten, und daher wenigstens zur Zeit den bei den fraglichen Wahlgeschäften betheiligten Obrigkeiten, als solchen, ein Anspruch auf eine ihnen zu gewährende Vergütung nicht zuzugestehen. Dagegen mag den zu Wahlcommissaren bestellten Einzelbeamten die Uebertragung des bei Leitung der Wahlen entstandenen Aufwandes nicht angesonnen werden, und sollen daher unerläßliche Auslagen, soweit sie nicht von den Obrigkeiten, denen die Commissare angehören, übertragen werden, den letzteren aus der Staatscasse erstattet werden, weshalb seiner Zeit der Einsendung der von der Kreisd. gutachtlich festzustellenden Verlagsberechnung sammt Unterlagen entgegengesehen wird. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 10. Juli 1862.

nung und der zu entwerfenden Regulative (§. 24), wegen der Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 25), wegen der Localitäten (§. 26), und wegen des Etats der Kammern (§. 27).

§. 124. Sitzungen und Protokolle.

Oeffentlichkeit der erstern und Aufnahme, Inhalt und Veröffentlichung der letztern; bei Berichtserstattungen sind diese beizufügen.

Die nach §. 112 angezogenen Verordn. bestimmt Näheres über die Sitzungen und Protokolle (§. 28), insbesondere über die Oeffentlichkeit der ersteren (§. 29), und über die zu erstattenden Berichte (§. 30).

§. 125. Verpflichtungen und Rechte der Handels- und Gewerbekammern

Als Organe der Regierungsbehörde und als Vertreter der Interessen des Handels und der Gewerbe, und insofern der Handelskammer die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung allgemeiner Handelsinstitute übertragen ist. Alljährlich ist von jeder Kammer Bericht an das Min. d. Inn. zu erstatten.

Wegen dieses Berichts ist der bei §. 124 angezogene §. 30 und §. 31 der Verordn. v. 15. Oct. 1861 zu vergleichen; letztern Orts ist zugleich bestimmt, wozu die Handel- und Gewerbetreibenden in der fraglichen Beziehung verpflichtet und berechtigt sind. Im Uebrigen sind die Kammern nicht behindert, Gemeindebehörden auf Ansuchen Gutachten zu geben, Gerichtsbehörden über Usancen 2c. Auskunft zu ertheilen. L. M. II. K. S. 483.

Schlußbestimmungen.

§. 126. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehende ältere Gesetze und Verordnungen, Statuten und Privilegien sind aufgehoben.

Diejenigen, welche ganz oder theilweise Geltung behalten sollen, sind in der Ausf. Verordn. besonders erwähnt; alle nicht erwähnten sind für aufgehoben zu erachten. Ausf. V. §. 91.

§. 127. Ausführung und Beginn der Wirksamkeit.

Mit jener ist das Min. d. Inn. beauftragt; diese beginnt mit dem 1. Jan. 1862.

Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Alle vorher erworbenen Concessionen und sonstigen Rechte, mit Ausschluß der Verbietungsrechte, bleiben wirksam. Gewerbetreibende, deren Gewerbe nach dem Gewerbegesetze an Concession oder Prüfungsnachweis gebunden ist, können nachträglich zu Erwerbung einer Concession oder zum Bestehen einer Prüfung nicht genöthigt werden. (Die hinzugefügte Bestimmung bezieht sich auf die Erledigung der wegen Verbietungsrechten anhängig gewesenen Administrativjustizprozesse.) Ausf.V. §. 92.

Zweite Abtheilung.

Die auf die, durch das Gewerbegesetz nicht geordneten Zweige des Gewerbewesens bezüglichen Bestimmungen enthaltend.

Erster Abschnitt.

Die durch das Handelsgesetzbuch getroffenen Bestimmungen betr.[1])

Gesetz (aus den Minn. der Justiz u. des Inn.), die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr.; vom 30. Oct. 1861. (G. B. Nr. 108 S. 307.)

---

[1]) Fernere Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über das Handelsrecht, das Wechselrecht und die kaufmännischen Anweisungen.

Die Verordn., die Public. des bürgerlichen Gesetzbuchs betr.; v. 2. Jan. 1863 (G. B. Nr. 1 S. 1) spricht aus, daß diese Bestimmungen ferner in Kraft bleiben. Vergl. die Anm. S. 651.

Die schriftliche Civil- oder Handelsacte der Juden in Rußland betr.

Nach Art. 7 des publicirten kaiserlich russischen Ukas vom 24 Mai/5. Juni 1862, die bürgerliche Gleichstellung der Juden im Königreiche Polen betreffend, dürfen von dessen Publication an keine schriftlichen Civil- oder Handelsacte, als da sind: Testamente, Verträge, Verpflichtungen, Obligationen, Wechsel, Rechnungen, Handelsbücher und Correspondenzen, sowie Acte und Documente irgend welcher anderen Art, in hebräischer oder in jüdisch-deutscher Sprache, oder in irgend welcher Sprache mit hebräischer Schrift geschrieben oder unterschrieben werden, und zwar bei Ungültigkeit des Actes. Bei der Wichtigkeit dieser Vorschrift für den Handelsverkehr mit Polen findet das Min. des Inn. sich veranlaßt, den sächsischen Handels- und Fabrikstand auf erstere besonders aufmerksam zu machen. Bek. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 173.)

Enthält die nachstehend in den Anmerkungen angedeuteten Bestimmungen über die Anwendung des am 1. März 1862 in Wirksamkeit getretenen Handelsgesetzbuchs und über dessen Verhältniß zur bestandenen Gesetzgebung.

Das Handelsgesetzbuch selbst (S. 312—490) zerfällt in fünf Bücher und handelt in diesen von folgenden Gegenständen. Im ersten Buche: vom **Handelsstande**, und zwar zunächst von den Kaufleuten — Handelsfrauen — wobei ausgesprochen ist, daß die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura auf Höker ꝛc. keine Anwendung leiden und daß die gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Gesetze unberührt bleiben (§. 4—11); sodann von dem Handelsregister, in welches vom Handelsgericht, an dessen Stelle, wo ein solches nicht besteht, nach §. 3 das gewöhnliche Gericht tritt, die vorgeschriebenen und zu veröffentlichenden Eintragungen zu bewirken sind (Art. 12—14); von Handelsfirmen, welche beim Handelsgericht behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden sind (Art. 14—27)[1], von den Handelsbüchern (Art. 28—40);

---

[1]) Nach Art. 6 des angezogenen Gesetzes ist denjenigen, welche vor dessen Erlassung eine, nach der Firmenordnung v. 28. Juli 1846 gestattete Firma angenommen hatten, sowie deren Rechtsnachfolgern nachgelassen, solche beizubehalten. Vergl. übrigens auch §. 5 des Gewerbegesetzes und §. 8 der Ausf. V. zu diesem oben S. 543 u. nachstehende Verordn. v. 30. Dec. 1861.

Die Anmeldung der Firmen zur Eintragung in das Handelsregister betr.

Nach Art. 16 des Handelsgesetzbuchs ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma bei demjenigen Handelsgerichte (beziehendlich Gerichte, Art. 5 in Verbindung mit §. 12 der Ausf. V.) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet. Es ergiebt sich hieraus zunächst, daß auf den persönlichen Wohnsitz des Inhabers oder der mehreren Inhaber einer Handelsniederlassung (vergl. Art. 111) nichts ankommt und ebensowenig der etwaige Grundbesitz eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft (Art. 111) über den Ort, wo die Firma anzumelden ist, entscheidet. Unter den Zweigniederlassungen, deren Art. 21 gedenkt, können nur Zweig-Handelsniederlassungen verstanden werden. Es wird also dadurch, daß Jemand innerhalb des Ortes seiner Niederlassung noch andere Geschäfte, die nicht Handelsgeschäfte sind, betreibt, die Verbindlichkeit zu einer doppelten Anmeldung (Art. 21) nicht begründet. Nun ist aber der Betrieb einer Fabrik an sich kein Handelsgeschäft. Der Fabrikant wird nach Art. 4 in Verbindung mit Art. 271 unter 1 nur dadurch zum Kaufmann, daß er Waaren oder andere bewegliche Sachen zur Bearbeitung oder Verarbeitung in seiner Fabrik einkauft oder anderweit anschafft, oder gewerbmäßig die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernimmt. Diese Geschäfte sind es, welche seinem Geschäftsbetriebe den Charakter eines kaufmännischen verleihen, und der Ort seiner Handelsniederlassung ist daher derjenige, wo er diese Geschäfte betreibt und die zu deren Betrieb erforderliche bleibende Einrichtung hat. Wenn daher Besitzer der im Gerichtsbezirke gelegenen Fabriken in L. Comptoire haben und von diesen aus den Einkauf oder die Anschaffung der von ihnen zu bearbeitenden Rohstoffe (sowie auch den Verkauf der von ihnen producirten Waaren) kaufmännisch betreiben, so folgt, daß dieselben in L. ihre Handelsniederlassung haben und der Ort, wo nur der technische Betrieb ihrer Fabriken stattfindet,

von den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten ohne Procura, mit der Bestimmung, daß die ertheilte Procura behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist (Art 41—56);

---

nicht als der Sitz einer Zweigniederlassung betrachtet werden kann, wobei es auch keinen Unterschied macht, wenn die am letztern Ort befindlichen Bediensteten zur Anschaffung von Utensilien für den technischen Betrieb der Fabrik, also zum Abschluß von Käufen, die an sich keine Handelsgeschäfte sind, ermächtigt sind, ingleichen wenn sie selbst ihren persönlichen Aufenthalt bald an dem einen, bald an dem andern Orte, oder auch an einem dritten Orte haben, und daß mithin diese fabricirenden Kaufleute ihre Firma nur in L., als an dem Orte ihrer eigentlichen Handelsniederlassung, anzumelden haben. Wenn dagegen einer der Fabrikanten in L. nur eine Material- und Waarenniederlage (nicht etwa neben dem Fabrikgeschäft noch ein Materialwaarengeschäft) hat, seine Handels-, d. i. Einkaufs-, Anschaffungs- und Wiederverkaufsgeschäfte aber am Orte der Fabrik betreibt, so wird derselbe seine Anmeldungen zum Handelsregister nur am letzten Orte zu machen haben. Wenn endlich ein anderer in O. wohnt und von da aus sein Fabrikgeschäft leitet, in der Fabrik aber von einem Director vertreten wird, so kommt es darauf an, ob dieser Director auch zum Ein- und Verkauf von Waaren ermächtigt ist, denn nur hierdurch würde die Fabrik zu einer Zweigniederlassung für seinen Handelsbetrieb werden, vorausgesetzt, daß die persönliche Leitung von Seiten des Inhabers sich nicht lediglich auf Anweisungen an den Director beschränkte, welchenfalls am Fabrikorte dessen einzige Handelsniederlassung sein würde. V. d. Justizmin. an das Bezirksamt Augustusburg v. 21. Febr. 1862, den übrig. Gerichtsämtern abschr. zugefert.

Die Anwendung der Bestimmungen über das Firmenwesen betr.

Die allgemeine Firmenordnung hat es lediglich mit gewissen formellen Verhältnissen der kaufmännischen Geschäftswelt und der Fabrikunternehmer zu thun und ihre Vorschriften sind als eine gewerbpolizeiliche, von der betr. Obrigkeit amtswegen zu handhabende Norm zu betrachten, um die Ordnung aufrecht zu halten. Wie daher keinem Gewerbtreibendenden außerhalb der durch die allgem. Firmenordnung gegebenen und vorausgesetzten Verhältnisse ein rechtlicher Anspruch auf die Führung einer gewissen Firma zusteht, so wird stets dabei das auf die Vorschriften der ersteren gestützte obrigkeitliche Ermessen einzutreten haben und kann die durch Widerspruch gegen die Erlaubnißertheilung zu Führung einer angemeldeten Firma entstehende Differenz zu keiner Zeit die Eigenschaft einer streitigen Verwaltungssache im Sinne §. 1 des Gesetzes v. 30. Jan. 1835 sub D. annehmen.

Die Verwaltungsbehörden haben sich bei Handhabung der Bestimmungen der Firmenordnung in die privatrechtlichen Verhältnisse resp. Verbindlichkeiten der Anzeiger und firmapflichtigen Geschäftsleute nicht einzumischen und die unbedingte Festhaltung dieses Grundsatzes ist um so nöthiger, als durch ein etwaiges Eingehen der Obrigkeit auf die privatrechtlichen und nach Befinden vertragsmäßig bestehenden Verhältnisse der Betheiligten sehr leicht solche Mißverständnisse und Conflicte herbeigeführt werden könnten, denen vorzubeugen die Absicht des Gesetzes sei. Zwar lassen sich außer den in §. 2 unter 1—4 aufgeführten Fällen auch noch andere Verhältnisse denken, unter denen sich die Obrigkeit in der Lage befinden würde, die Erlaubniß zur Annahme der angezeigten Firma versagen zu müssen. Aber immer müßten diese Verhältnisse sowie der Anlaß zu Mißverständnissen und Täuschungen durch die gewählte Firma im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Firmenordnung stehen oder doch aus den Grundsätzen der allgemeinen, nach Befinden örtlichen Gewerbsverfassung herzuleiten sein und dürften nicht auf Umständen beruhen, welche den privatrechtlichen Verhältnissen oder den vertragsmäßigen Verabredungen der Betheiligten ihren Ursprung verdanken. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 19. März 1860.

von den Handlungsgehülfen (Art. 57—65);[1]) von den Handelsmäklern oder Sensalen, als amtlich bestellten und zu verpflichtenden Vermittlern von Handelsgeschäften (Art. 66—84).[2]) Im zweiten Buche: von den **Handelsgesellschaften** und hier zunächst von der offenen Handelsgesellschaft, deren Errichtung, dem Rechtsverhältniß der Gesellschaften unter einander und gegen dritte Personen, der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter, der Liquidation und der Verjährung der Klagen gegen Gesellschafter (Art. 85—149)[3]); sodann von der Commanditgesellschaft, bei welcher sich ein oder mehrere Gesellschafter nur mit Vermögenseinlagen betheiligen, und insbesondere von der Commanditgesellschaft auf Actien, zu deren Errichtung staatliche Genehmigung erforderlich ist (Art. 150—206); von der Actiengesellschaft — bei welcher sämmtliche Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen, ohne persönlich zu haften, und zu deren Errichtung ebenfalls staatliche Genehmigung erforderlich ist — und hierbei insbesondere von dem Rechtsverhältniß der Actionäre, den Pflichten des Vorstandes, der Auflösung, worauf Schlußbestimmungen folgen, nach welchen den Landesgesetzen vorbehalten bleibt, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen oder im einzelnen Falle nicht bedarf — wobei zugleich festgestellt ist, inwieweit auch in diesem Falle die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung kommen sollen — und daß die im Artikel 222 bestimmte Höhe der Einzahlungen von 40 auf 25 Procent herabgesetzt und die im Artikel 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz auf zwölf Monate ausgedehnt werden kann. (Artikel 207—249)[4])

---

[2]) Vergl. auch §. 59 ff. des Gewerbegesetzes u. die Verordnung, die Arbeitsbücher 2c. betr. oben S. 607.

[3]) Nach §. 7 des angezogenen Gesetzes finden diese Vorschriften, welche nach §. 84 des Handelsgesetzbuchs ergänzt und modificirt werden können, nur auf diejenigen Mäkler Anwendung, deren Schlußnoten und Bücher in einer von der Regierung bestätigten Mäkler- oder Börsenordnung Beweiskraft beigelegt ist, und treten die bestehenden Mäkler- und Börsenordnungen, insoweit sie mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder jenes Gesetzes in Widerspruch stehen, außer Kraft, und nach §. 8 dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Beweiskraft der Bücher der verpflichteten Mäkler v. 21. Septbr. 1833 Nr. I. bis V. aufgehoben, indem zugleich bestimmt wird, was an dessen Stelle treten soll.

[3]) Das angezogene Gesetz enthält Bestimmungen über die rückwirkende Kraft der Art. 96 und 97, über den Eintrag des von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft erworbenen Eigenthums in das Grund- und Hypothekenbuch, und über das Verhältniß des Privatvermögens im Falle der Concurseröffnung zu dem Vermögen sämmtlicher Gesellschafter. (§. 9—12.)

[4]) Das angezogene Gesetz enthält Bestimmungen über die vor dem 1. März 1862 mit staatlicher Genehmigung errichteten Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften (§. 13) und über die Bestrafung der Mitglieder einer Commanditgesellschaft, wenn sie bei der Anmeldung falsche Angaben machen, oder die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath gelassen worden ist und der Mitglieder des Vorstandes. (§. 14.)

Im dritten Buche: von der **stillen Gesellschaft** und von der **Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung**; erstere ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt (Art. 250—270). Im vierten Buche: von den **Handelsgeschäften**, von diesen im Allgemeinen, vom Kaufe, Commissionsgeschäfte, Speditionsgeschäfte überhaupt und der Eisenbahnen insbesondere (Art. 271—431)[1]. Im fünften Buche vom **Seehandel.**

Verordn. (der Minn. d. Justiz u. d. Inn.), zu Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes, dessen Einführung betr., v. 30. Dec. 1861. (G. B. Nr. 133. S. 559.)

Enthält Bestimmungen zu Art. 3 über die Errichtung und Bildung der Handelsgerichte (§. 1 f.), die Erneuerung und Vereidung der Mitglieder und Stellvertreter und die Einberufung der letztern (§§. 3—5), die Protokollführung und die Beschlußfähigkeit des Gerichts (§. 6 f.), die vor die Handelsgerichte gehörigen Sachen (§§. 8—10), das Verfahren in Handelssachen (§. 11), die Zuständigkeit der Gerichtsämter an Stelle der Handelsgerichte (§. 12 f.); zu Art. 12—14 über die Handelsregister und die Einträge in dieselben, wobei ausgesprochen ist, daß die Firmen- und Procuraordn. v. 28. Juli 1846 (vergl. Bd. IV. S. 604 und Bd. V. S. 681) und die Erläuterungsverordn. vom 10. Oct. 1855 außer Wirksamkeit treten, insoweit nicht §. 6 des vorstehenden Gesetzes v. 30. Oct. 1861 (vergl. oben S. 647) und nachstehend etwas Anderes bestimmt ist (§§. 14—34); zu Art. 15—27 über die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmung §. 2 unter 4 der Firmenordnung v. 28. Juli 1846, wonach weder die Anwendung des Beisatzes „Königlich Sächsisch" in der

[1] Das angezogene Gesetz enthält Bestimmungen über die fernere Anwendung des Gesetzes, die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betr., vom 24. Dec. 1850, des Gesetzes, die kaufmännischen Anweisungen betr., v. 7. Juni 1849, der Vorschrift in §. 9 des Gesetzes, die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung — an welcher nach Art. 2 des Handelsgesetzbuchs etwas nicht geändert wird — betr., v. 25. April 1849, spricht aus, daß auf den Inhaber lautende Werthpapiere, ohne Genehmigung der Regierung von Privatpersonen, ingleichen von Gesellschaften, Corporationen und Anstalten nicht ausgestellt werden dürfen, bestimmt dabei, inwiefern außerhalb Sachsen ausgestellte Papiere dieser Art gelten sollen, in welcher Maße und mit welcher Wirkung Inhaberpapiere außer Cours gesetzt werden können, hebt das Gesetz, die Ausstellung von Creditpapieren auf den Inhaber betr., v. 7. Juni 1846 und das Gesetz, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden Creditpapiere von der Vindication betr., v. 8. Juni 1846 auf und setzt die im Decisivbefehle von 4. Sept. 1669 unter 3, der Leipziger Wechselordnung §. XXXIV und der Erl. Proz. Ordn. ad Tit. XLI §. 1 am Ende zum Vortheile der Waarencommissionäre enthaltenen Bestimmungen, ingleichen die hierauf bezügliche Vorschrift des angez. Ges. v. 25. April 1849 §. 10 außer Kraft (§§. 16—19). Vgl. Anm. 1 S. 647.

Firma, noch — abgesehen von Waarenetiquetten und Waarenmarken (Verordn. v. 20. Jan. 1855 in Bd. V. S. 682) — der Gebrauch eines Königl. Sächs. Wappenstempels ohne hierzu erhaltene Erlaubniß gestattet und der Gebrauch des gestatteten Stempels zum Verschluß von Briefen rc. verboten ist (§. 35); zu Art. 66—84 über die Befugnisse und Pflichten der Handelsmäkler (§§. 35—39); zu Art. 111 und 164 über die Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 40 f.); zu Art. 173—249 über die Eintragung der vor dem 1. März 1862 errichteten Commanditgesellschaften auf Actien oder Actiengesellschaften in das Handelsregister (§. 42); zu Art. 272 über den Begriff des handwerksmäßigen Betriebs einer Druckerei (§. 43); zu §. 17 des Einführungsgesetzes über das Außercourssetzen von auf den Inhaber lautenden Papieren (§. 44); zu Art. 357 in Bezug auf den Fall, daß bedungen ist, gekaufte Waare soll zu einer bestimmten Zeit geliefert werden. (§. 45.)

Zweiter Abschnitt.

Gewerbsregulirungen und Beschränkungen, welche in Staatsverträgen und Staatsabgaben ihren Grund haben.

I. Auf die Zollverträge bezügliche Bestimmungen.[1]
(Bd. IV. S. 405. Bd. V. S. 642.)

Verordn. (Allerhöchste, aus dem Finanzmin.), wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; v. 29. Oct. 1856. (G. B. Nr. 86. S. 391.)

---

[1]) Die Ausstellung der Gewerbslegitimationszeugnisse betr.

Die Ausstellung der Gewerbslegitimationszeugnisse, welche zu Erlangung der in Art. 18 des Zoll- und Handelsvertrags v. 4. April 1853 (Bd. V. S. 642) hinsichtlich der Handelsreisenden und Gewerbtreibenden vereinbarten Vergünstigungen erforderlich sind, erfolgt gegenwärtig

im Großherzogthume Luxemburg durch den Großherzogl. Generalverwalter der Finanzen;

im Fürstenthume Lippe durch die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuhlen, Berntrup und Lage durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwelenberg, Horn und Lipperode;

in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont;

im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen durch die Kreissteuerämter zu Dessau, Köthen und Zerbst, sowie durch die Untersteuerämter;

im Herzogthume Anhalt-Bernburg durch die Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern;

Handelsreisende aus andern Zollvereinsländern, welche im Großherzogthume Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen, bedürfen dazu keiner besondern Erlaubniß; in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die Gewerbsteuer-Freischeine gleichfalls durch die obbezeichneten Behörden, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen durch die genannten Kreissteuerämter und

Bekanntm. (des Finanzmin.), den Austritt des Herzogthums Parma aus dem Zollverbande betr.; v. 2. Nov. 1857. (G. B. Nr. 74. S. 246.)

Verordn. (Allerhöchste, aus dem Finanzmin.), wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs; v. 28. Oct. 1859. (G. B. Nr. 86. S. 329.)

Gesetz (aus dem Finanzmin.), die Aufhebung der Durchgangsabgaben betr.; v. 20. Febr. 1861. (G. B. Nr. 17. S. 22.)

Gesetz (aus dem Finanzmin.), die Abänderung einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 betr.; vom 21. Febr. 1861. (G. B. Nr. 18. S. 23.)

Bezieht sich auf den Fall, daß behauptet wird, die Gegenstände seien zum Duchgang bestimmt gewesen.

Verordn. (des Finanzmin.), einige anderweite Abänderungen und Ergänzungen der Ordnung über den Handel mit Meßgütern in der Stadt Leipzig v. 4. Dec. 1833 betr.; v. 25. Mai 1861. (G. B. Nr. 46. S. 80.)

Verordn. (des Finanzmin.), einige Abänderungen und Ergänzungen der Ordnung für die fortlaufenden Conten der Großhändler zu Leipzig über Meßgüter v. 30. Nov. 1835 betr.; v. 26. Mai 1861. (G. B. Nr. 47. S. 82.)[1])

Verordn. (der Minn. d. Inn., d. Justiz und der Finanzen), die innengedachte Uebereinkunft mit der K.K. Oesterreichischen Regierung betr.; v. 13. März 1862. (G. B. Nr. 26. S. 38.)

Regelt die aus Art. 8 des Handels- und Zollvertrags vom 19. Febr. 1853 hervorgehenden Verhältnisse der Beamten und Angestellten bei den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern in Bezug auf Unterthans-, Heimaths- und

---

im Herzogthume Anhalt-Bernburg ebenfalls durch die Herzogl. Regierung, Abtheilung d. Inn., ertheilt. Hiervon sind die Amtshauptmannschaften benachrichtigt worden, mit der Veranlassung, sächsische Staatsangehörige, welche sich zu Erlangung der vereinbarten Vergünstigungen in den erwähnten Staaten Gewerbslegitimationszeugnisse ertheilen lassen, wegen Ausstellung der zu führenden Gewerbsteuer-Freischeine an jene Behörden zu verweisen; durch M. V. v. 19. Nov. 1856 den Kreisdd. abschr. mitgeth.

Das Lagerhaus in Zittau betr.

Decret (der Minn. d. Inn. und d. Finanzen), wegen Bestätigung der Niederlagsordnung für das Lagerhaus zu Zittau; v. 15. Oct. 1861. (G. B. Nr. 119. S. 504.)

Bringt die demselben bewilligten Rechtsvergünstigungen zur öffentlichen Kenntniß.

[1]) Die Biersteuer betr.

Verordn. (des Finanzmin.), die Aufbewahrung von Getreideschrot in den Brauereien betr.; v. 5. Mai 1863. (G. B. Nr. 46. S. 459.)

Bezieht sich auf die Aufbewahrung im Einmeischlocale.

Dienstverhältnisse, Gerichtsstand, Legitimation durch die amtliche Bescheinigung der Diensteigenschaft, welche letztere Bestimmung auch auf den Vereinsbevollmächtigten und die Stationscontroleure Anwendung leiden soll.[1])

Verordn. (der Minn. d. Aeuß., d. Inn. u. d. Fin.), die Publication des Preußisch-Belgischen Uebereinkunft v. 28. März 1863 betr.; v. 23. Juni 1863. (G. B. Nr. 61. S. 579.)

Bezieht sich auf die auch den sächsischen Erzeugnissen unter gewissen Voraussetzungen zukommende Zollermäßigung.

Verordn. (Allerhöchste aus dem Finanzmin.), die Abänderung des Zolltarifs betr.; vom 1. Oct. 1863. (G. B. Nr. 114. S. 743.

II. Handels- und Schifffahrtsverträge.

Verordn. (des Finanzmin.), den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Orientalischen Republik del Uruguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.; v. 30. Juni 1857. (B. B. Nr. 52. S. 114.)

Bekanntm. (des Finanzmin.), die Handelsverhältnisse zu den vereinigten Staaten der Jonischen Inseln betr.; vom 12. Mai 1858. (G. B. Nr. 25. S. 90.)

Verordn. (Allerhöchste aus dem Finanzmin.), den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Persien andererseits abgeschlossenen Freund-

---

[1]) Den Verkehr jüdischer Händler aus Böhmen in Sachsen betr. Nach den Bestimmungen des zwischen den Staaten des Zollverbandes und den kaiserlich königlich österreichischen Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages vom 19. Febr., beziehendlich 4. April 1853 und zwar nach Art. 18 desselben ist irgend eine Unterscheidung in Rücksicht des Waaren-Einkaufes von Gewerbtreibenden oder deren Geschäftsreisenden auf Grund des Glaubensbekenntnisses nicht mehr statthaft, daher auch ein jüdischer Händler aus Böhmen, insofern er nur wirklich in seiner Heimath ein Handelsgeschäft mit den obgedachten Gegenständen betreibt und den hierzu in den österreichischen Staaten erforderlichen Vorbedingungen genügt hat, ebenso wie jeder christliche dortige Staatsangehörige zum Einkaufe von Waaren und Artikeln seines Geschäfts im Königreiche Sachsen berechtigt ist, und es bei dessen Verkehr in den hiesigen Landen zugleich im Hinblicke auf die Bestimmungen der Verordn. v. 28. Dec. 1853 (S. 8 des G. Bl. und Bd. V. S. 642) nur darauf ankommen kann, ob er sich obigen Voraussetzungen gemäß, so wie sonst paßpolizeilich genügend zu legitimiren vermag. Auf die Gattung der Waaren und Gegenstände, deren Einkauf hier beabsichtigt wird, ist dabei nicht weiter ein Absehen zu richten und die sicherheitspolizeilichen Rücksichten können, solange einem solchen Händler nicht speciell irgend ein verbrecherisches oder sonst den Landesgesetzen entgegenstehendes Gebahren zur Last zu legen und nachzuweisen ist, einen Grund nicht abgeben, denselben daran zu behindern. M. V. an d. Kreisd. zu Bud. v. 19. April 1858, den übr. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

schafts- und Handelsvertrag betr.; v. 10. Juni 1858. (G. B. Nr 35. S. 110.)

Verordn. (Allerhöchste, aus dem Finanzmin.), den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.; v. 8. Sept. 1859. (G. B. Nr. 73. S. 301.)

Verordn. (Allerhöchste, aus dem Finanzmin.), die Additionalconvention v. 28. Oct. 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage v. 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Sardinien andererseits (vergl. Bd. IV. S. 437) betr.; v. 23. Jan. 1860. (G. B. Nr. 7. S. 6.)

Verordn. (der Minn. der auswärt. Angelegenh., d. Inn. u. d. Fin.), den zwischen den Staaten des Zollvereins und dem südamerikanischen Freistaate Paraguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 1. Aug. 1860 betr.; v. 30. April 1862. (G. B. Nr. 39. S. 51.)

Verordn. (der Minn. der auswärt. Angelegenh. u. d. Fin.), den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der Ottomannischen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrag betr.; v. 20. April 1863. (G. B. Nr. 41. S. 373.)

Verordn. (der Minn. der auswärt. Angelegenh. u. d. Fin.), den zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins, den Großherzogthümern Meklenburg-Schwerin und Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und dem Kaiserreiche China andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betr.; v. 2. Juli 1863. (G. B. Nr. 60. S. 511.)

Verordn. (Allerh. a. d. Minn. d. Inn. u. d. Fin.), die Publication der wegen einer neuen Regulirung der Elbzölle getroffenen Uebereinkunft betr.; v. 29. Mai 1863. (G. B. Nr. 51. S. 467.)

Veröffentlicht diese Uebereinkunft der Elbstaaten v. 4. April 1863 nebst den dazu gehörigen Beilagen sub A, die zu erhebenden Elbzölle, welche nach 3 Classen von dem zu Wittenberg zu errichtenden gemeinschaftlichen Elbzollamte erhoben werden, und sub B das Verfahren bei deren Erhebung betr., und spricht aus, daß alle Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen (Bd. IV. S. 423 und Bd. V. S. 649), welche mit der neuen Vereinbarung nicht im Einklange stehen, v. 1. Juli 1863 an bis auf Weiteres suspendirt seien.

III. Verträge wegen Behandlung der Handelsreisenden.
(B. IV. S. 410. Bd. V. S. 648.)

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Finanzen), die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und der freien Hansestadt deshalb getroffenen Vereinbarung betr.; v. 31. Dec. 1856. (G. B. v. J. 1857 Nr. 10. S. 20.)

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Fin.), die mit mehrern Cantonen der Schweiz wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffene Vereinbarung betr.; vom 27. Dec. 1858. (G. B. v. 1859 Nr. 1. S. 1.)

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Fin.), den Beitritt des Cantons Luzern zu dieser Vereinbarung betr.; v. 10. März 1860. (G. B. Nr. 17. S. 23.)

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Fin.), den Beitritt des Cantons Zug zu dieser Vereinbarung; v. 6. Sept. 1860. (G. B. Nr. 65. S. 162.)

IV. Beschränkungen, welche in der Gewerbesteuer ihren Grund haben.[1])
(Bd. IV. S. 437. Bd. V. S. 652.)

Gesetz (aus dem Finanzmin.), wegen weiterer Abänderungen und Ergänzungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betr.; v. 9. Dec. 1858. (G. B. Nr. 101. S. 345.)

Bezieht sich auf die für Kaufleute bestimmten Durchschnittssätze, die Beiziehung der Banken rc. und Actiengesellschaften, die Maximalsätze, die Befreiung des Einkommens aus Stättegeld rc., die Steuerpflicht der Fremden, den Abzug von Passivzinsen auf Renteneinkommen, die Steuernachzahlungen bei diesen.

Verordn. (des Finanzmin.), die Ausführung dieses Gesetzes betr.; v. 9. Dec. 1858. (G. B. Nr. 102. S. 348.)

---

[1]) Die Steuerbezirke und die Benennung der Bezirkssteuereinnehmer betr.

Verordn. (des Finanzmin.), die veränderte Abgrenzung der Steuerkreise und Steuerbezirke betr.; v. 25. Nov. 1856. (V. Bl. Nr. 97. S. 410.)

Bekanntm. (des Min. d. Fin.), die veränderte Benennung der Bezirkssteuereinnehmer betr.; v. 14. April 1859. (G. B. Nr. 31. S. 63.)

Dieselben haben das Dienstprädicat „Bezirkssteuerinspectoren" erhalten.

Dritter Abschnitt.

Beschränkungen, welche auf der Regalität gewisser Produkte beruhen.[1])

(Bd. IV. S. 458. Bd. V. S. 657.)

I. Den Regalbergbau betr.

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Fin.), die Schurfarbeiten bei dem Regalbergbau betr.; v. 13. Juni 1860. (G. B. Nr. 38. S. 84.)

Läßt den Bergämtern nach, zur technischen Beaufsichtigung der Schurfarbeiten auch Personen außerhalb ihres Mittels mit Auftrag zu versehen, macht die Polizeibehörden, unter Bezugnahme auf die Verordn. v. 8. Mai 1856 (Bd. V. S. 31) darauf aufmerksam, daß ihnen die polizeiliche Beaufsichtigung obliegt, und daß sie gegen Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten und beziehendlich solche den Bergämtern mitzutheilen haben, bestimmt, daß ihnen zu diesem Zwecke die Schurfscheine vorzuzeigen sind, und folgen sodann Vorschriften über die Bezeichnung der Schurfpunkte.[2])

---

[1]) Die Verordn., die Public. des bürgerlichen Gesetzbuchs betr.; v. 2. Jan. 1863 (G. B. Nr. 1. S. 1) spricht aus, daß die Berggesetzgebung ferner in Kraft bleibt.

[2]) Die weggefallenen Bergregalitätsrechte betr.

Die Vorschrift in §. 6 des Ges. v. 22. Mai 1851, den Regalbergbau betr., macht, wie aus dem Wortlaute und aus den Motiven zu dem Berggesetzentwurfe S. 118 in Verbindung mit S. 310 ff. hervorgeht, keinen Unterschied, ob der volle Umfang des Bergregals oder nur einzelne Theile desselben und namentlich das Zehntrecht in Privathand gewesen, weshalb auch in den angezogenen Motiven, außer Marienberg S. 314 unter II, 9 unter Andern Dorfchemnitz S. 315 unter III, 4 und Gailsdorf S. 316 unter IV, 2, obgleich beide Güter nur eine Zehntennutzung gehabt haben, als Inhaber von Bergregalitätsrechten mit aufgeführt sind. Auch ändert der Umstand, daß eine Zehntenberechtigung auf besondere Landesherrliche Begnadigung sich gründete, hierunter um so weniger etwas, als mindestens die Mehrzahl der inmittelst weggefallenen Bergregalitätsrechte gleiche Begründung gehabt hat. Com. d. Finanzmin. an d. Min. d. Inn. vom 23. Sept. 1858 und Verordn. des letztern an d. Kreisd. zu Zwick. v. 28. ej.

Die Gewinnung des Bürgerrechts Seiten der Besitzer von Berggebäuden betr.

Solche hat statt zu finden. Denn wenn man es selbst als zweifelhaft ansehen wollte, ob der Betrieb eines lediglich unterirdischen Bergwerksunternehmens als ein Gewerbsunternehmen der §. 42 lit. b, §. 43 lit. b der allg. Städteordn. gedachten Art betrachtet werden könne, und insbesondere auf dessen Eigenthümer die §. 47 enthaltene Bestimmung, anwendbar sei; so genügt es doch auf die Bestimmung in §. 43 lit. a zu verweisen. Nach letzterer sind ausdrücklich diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks Grundstücke oder ihnen gleich-

II. Den Salzhandel betr.
(Bd. IV. S. 467. Bd. V. S. 659.)

1. Den Salzschank betr.

Verordn. (des Finanzmin.), die Vermehrung der Salzschankstätten betr.; v. 29. Juli 1858. (G. B. Nr. 70. S. 253.)

Erledigt den darüber, von welcher Behörde über diesfallsige Anträge zu entscheiden ist, entstandenen Zweifel.

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Fin), die Ueberwachung der Salzschänken in Bezug auf die Führung vorschriftmäßiger Waaren und Gewichte betr.; v. 30. Nov. 1858. (G. B. Nr. 109. S. 392.)

Bestimmt, daß diese Ueberwachung von den Hauptzoll- und Steuerämtern auszuüben ist und auf Zuwiderhandlungen die Strafbestimmungen in §§. 9 bis 12 des Gesetzes v. 12. März 1858 das Maß- und Gewichtswesen betr. und §§. 19—21 der Vollzugsverordn. Anwendung finden sollen.[1])

---

zuachtende Gerechtsame eigenthümlich erwerben, zu Erlangung des Bürgerrechts verbunden erklärt. Daß aber das Recht zum Abbau des Unterirdischen unter einem fremden Grundstücke als ein den Immobilien selbst gleichzuachtendes Realrecht betrachtet werden müsse, erhellet nicht nur aus dem, was in Bezug auf die Aufnehmbarkeit derartiger Gerechtsame in die Grund- und Hypothekenbücher §. 14 des Gesetzes v. 6. Nov. 1843 im Allgemeinen verordnet, sondern wird für Abbaurechte, die sich auf zum Bergbau gehörige Immobilien beziehen, noch ganz besonders durch die Vorschrift in §. 12 des Berggesetzes und §. 5 der zu dessen Ausführung unterm 16. Dec. 1851 erlassenen Verordn., wonach für jedes Berggebäude ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt werden muß, außer allen Zweifel gesetzt. M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 23. März 1858.

[1]) Das Competenzverhältniß in Bezug auf die Bestellung und Einsetzung von Salzschänken betr.

In §. 9 des Gesetzes über die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes vom 23. Mai 1840 (Bd. IV. S. 467), wonach die Annahme der Salzschänken den Obrigkeiten obliegt, ist dem Finanz-Ministerium das Befugniß vorbehalten worden, dafern ihm gegen die Wahl des Salzschänken Bedenken beigehen, eine anderweite Wahl zu veranlassen. Es ist also hiernach die Cognition bezüglich der Bestellung der Ortssalzverkäufer in der letzten Instanz ganz im Allgemeinen und ohne Unterschied der Fälle dem Finanzmin. gesetzlich zugewiesen. Wenn nun auch später in einer an die Kreisd. zu Dresd. erlassenen, den übrigen Kreisdd. in gleicher Weise zugegangenen Verordn. v. 7. Sept. 1841 (vergl. Bd. IV. S. 466) die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß, unter andern der Salzregie angehörigen Functionen polizeilicher Art, auch die Annahme und Verpflichtung der Salzschänken den Gemeindeorganen im Gegensatze der Finanzverwaltung übertragen worden und letzterer nur die Handhabung und Aufrechthaltung des Salzregals als fiscalischer Gerechtsame zukomme, so ist doch hierbei keineswegs die Meinung dahin gegangen, daß auf Recurse und Beschwerden in Bezug auf Bestellung oder Entsetzung von Salzschänken nicht das Fin.-Min., sondern die Kreisdd. und in höherer Instanz das Min. d. Inn. zu entscheiden haben. Vielmehr sprechen die im §. 23 des angezogenen Gesetzes, sowie die im §. 22 der dazu gehörigen Ausf. Verordn. enthaltenen Bestimmungen,

2. Den Verkauf des Salzes zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken betr.

Verordn. (des Finanzmin.), den Verkauf des Viehsalzes betr.; v. 10. Juni 1857. (G. B. Nr. 45. S. 107.)

Hebt die Verordn. v. 17. April 1851 (Bd. V. S. 659) auf, stellt dem Viehbesitzern frei, das Viehsalz entweder bis zu einem halben Zollzentner aus den Niederlagen — ohne daß es eines Salzpasses und vorheriger Anmeldung bedarf — oder von den Salzschänken zu entnehmen, welche zwar nicht verbunden sein sollen, Viehsalz in Vorrath zu haben, jedoch bestellte Quantitäten von mindestens ½ Zollzentner anzuschaffen haben, und verbietet die Verwandlung des Viehsalzes in Kochsalz und die Verwendung desselben zu andern Zwecken als zur Fütterung oder Düngung.

Gesetz (aus dem Finanzmin.), die anderweite Regulirung des Salzpreises betr.; v. 9. Juni 1859. (G. B. Nr. 42. S. 262.)

Setzt den Niederlagspreis des Speisesalzes für sämmtliche fiscalische Verkaufsanstalten auf 3 Thlr. 18 Ngr. für das Stück zu 120 Pfund fest.

Verordn. (des Finanzmin.), zu Ausführung dieses Gesetzes v. 11. Juni 1859. (G. B. Nr. 43. S. 263.)

Verordn. (des Finanzmin.), den Verkauf des zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und medicinischen Zwecken bestimmten Salzes betr.; v. 15. Mai 1860. (G. B. Nr. 30. S. 67.)

Enthält — indem sie die Verordnn. v. 23. Mai 1840 (Bd. IV. S. 468), v. 10. Juni 1857 und 11. Juni 1859 (vorstehend), soweit sie abgeändert sind, außer Kraft setzt — Bestimmungen[1] über die Debitirung von Viehsalz und Düngesalz durch die Salzverwaltereien, den Handel mit solchem und die Abgabe von solchem an die Eisenbahnstationen, die Verpflichtung der Ortssalzverkäufer zur Anschaffung von Vieh- und Düngesalz und die Einführung salinischer Düngemittel (§§. 1—6) [2], über die Debitirung von gemahlenen deneturirten Steinsalz, die Verwendung von Vieh- und Düngesalz zu gewerblichen Zwecken, Abgabe von

ingleichen die enge Verbindung, in welcher die den Ortssalzverkäufern im Interesse der Salzerholer ertheilten Vorschriften mit den lediglich die Aufrechthaltung des Salzregals bezweckenden Regievorschriften stehen, dafür, daß in allen Fällen, wo die bezüglich des Salzwesens getroffenen Bestimmungen und Anordnungen in Frage kommen, die Entscheidung in der oberen Instanz den Finanzbehörden vorbehalten bleibe. M. B. an die Kreisd. zu Dresd. v. 6. Dec. 1859, auf Einverständniß mit dem Finanzmin. beruhend und den übrig. Kreisdd. abschriftl. zugefert.

reinem Salze an Gewerbtreibende, unmittelbaren Bezug aus den Salinen, die Bedingungen, unter welchen von der Denetuirung abgesehen werden kann, und über die Controle des Verbrauchs von unmittelbar aus den Salinen bezogenem und von reinem Salze zu gewerblichen Zwecken (§§. 7—15) [3], über den Bezug von Seesalz und Steinsalz zu medicinischen Zwecken (§. 16 f.) [4], über die Anwendung des Zentnergewichts beim Verkaufe des Stein- und Seesalzes und über die Legitimation des Salzerholers, wonach es zur Entnahme von Vieh-, Dünge- und Seesalz, sowie des gedachten Gewerbesalzes und des Steinsalzes zu Heilzwecken aus den Salzniederlagen eines Salzpasses oder einer sonstigen Legitimation nicht bedarf, Diejenigen aber, welche mit Vieh- oder Düngesalz Handel zu betreiben beabsichtigen, eine obrigkeitliche Bescheinigung ihrer Berechtigung zum Handel beizubringen haben, was auch hinsichtlich solcher Gewerbtreibenden zu geschehen hat, welchen reines Stein- oder Kochsalz zu ermäßigten Preisen verabfolgt wird (§. 18 f.) [5], in welcher Maße Hinterziehungen und Zuwiderhandlungen zu bestrafen sind, und inwiefern Nachzahlungen zu leisten und die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes v. 3. April 1838 anzuwenden sind. (§. 20 f.)

Verordn. (des Finanzmin.), den Verkauf des zu landwirthschaftlichen Zwecken bestimmten Salzes betr.; v. 2. Dec. 1862. (G. B. Nr. 111. S. 635.)

Setzt den Niederlagspreis des im §. 1 vorstehender Verordn. gedachten gemahlenen Viehsalzes, sowie des §. 7 daselbst erwähnten, lediglich durch Beimischung von Kalisalz zu deneturirenden Gewerbesalzes auf 18 Ngr. für den Zentner herab, setzt den Preis der in den Niederlagen in Debit gebrachten Viehsalzlecksteine auf 2 Ngr. für das Stück zu ungefähr 8 Pfund fest, macht bekannt, daß Düngesalz von den Salzverwaltereien nicht mehr debitirt wird, dagegen die Staßfurther Kali- und sonstigen Abraumsalze unmittelbar von der Saline durch Vermittelung der Salzverwaltereien oder der Eisenbahngüterexpeditionen bezogen werden können und setzt die Vorschriften in §. 1 Absatz 2, §. 2, §§. 4 und 5, soweit sich letztere auf das Düngesalz beziehen und §. 7 vorstehender Verordn. v. 15. Mai 1860 außer Kraft.

3. Die Regulirung des Salzpreises betr.

Gesetz (aus dem Finanzmin.), die anderweite Regulirung der Salzpreise betr.; v. 9. Juni 1859. (G. B. Nr. 42. S. 162.)

Bestimmt den Niederlagspreis für Speisesalz, wogegen die Bestimmung der Preise für andere Salzgattungen dem Finanzmin. vorbehalten bleiben soll.

Verordn. (des Finanzmin.), zu Ausführung dieses Gesetzes v. 11. Juni 1859. (G. B. Nr. 43. S. 163.)

Vierter Abschnitt.

Maßregeln gegen Täuschungen und Gefährdungen im gewerblichen Verkehr[1]) und zum Schutz desselben.

I. Die Actienunternehmungen betr.
(Bd. IV. S. 612. Bd. V. S. 683.)

1. Gesetzliche Bestimmungen.

Wegen dieser sind die oben S. 650 angezogenen Abschnitte des Handelsgesetzbuchs zu vergleichen.

2. Bezügliche Grundsätze.

Allgemeine Voraussetzung für die Bestätigung von Actienvereinen.

Es ist zeither an dem Grundsatze festgehalten worden, daß die Errichtung von Actienvereinen, unter Sanction und mit Bestätigung der Regierung nur für größere industrielle und gemeinnützige Unternehmungen passend erscheint, welche die Kräfte eines Einzelnen übersteigen und die Vereinigung der Kräfte Vieler erfordern. M. V. an d. Kreisd. zu Dresd. v. 21. Oct. 1856.

Den Sitz der gewerblichen Actienvereine betr.

Das Min. hat, mit Rücksicht auf die außerdem für die Aufsichtsführung eintretenden Schwierigkeiten, befunden, daß von nun an allen Actienvereinen für gewerbliche, an eine bestimmte Localität gebundene Actienunternehmen, welche sich künftig ausbilden werden, oder welche schon zusammengetreten sind, jedoch die Bestätigung der Statuten noch nicht erlangt haben, nicht zu gestatten sei, zum Sitze des Vereins und für die Abhaltung der Generalversammlungen einen Ort zu wählen, welcher außerhalb desjenigen Kreisdirectionsbezirks liegt, in welchem das gewerbliche Etablissement des betr. Actienvereins sich befindet. Ausgesprochen in Bezug auf einen Steinkohlenbauverein in der M. V. an d. Kreisd. zu Zwick. v. 19. Mai 1857.

Das Verhältniß unbestätigter Actienvereine und die Prüfung der Statuten derselben betr.

Wenn auch ein nicht vom Staate approbirter und darum nicht in die Rechte der moralischen Personen eingetretener Actienverein als solcher keine personam standi in judicio hat. und unter seinem Collectivnamen ebensowenig Rechte erwerben als Verbindlichkeiten contrahiren kann, so ist doch unbestätigten Actienvereinen die Möglichkeit nicht entzogen, dergleichen durch ihre Directoren für

---

[1]) Die Verarbeitung geringeren als zwölflöthigen Silbers betr.

Das Min. des Inn. hat die Ansicht gebilligt, daß, da die Vorschr. des Mand. v. 18. Febr. 1701 (Bd. IV. S. 629), wonach geringhaltigeres Silber als zwölflöthiges nicht verarbeitet werden soll, in den meisten Orten des Landes seit langer Zeit und mit Connivenz der Regierung außer Uebung gekommen sei, gedachtes Mandat wenigstens insoweit nicht mehr als in Kraft stehend anzusehen sei. M. V. an die Kreisd. zu Leipz. v. 18. Mai 1859.

sich mit der Wirkung contrahiren zu lassen, daß, wenn es auf Erfüllung der von den Directoren für den Verein übernommenen Verbindlichkeiten ankommt, letztere aus den vorhandenen Mitteln des Vereins zu erfüllen sind. Bei den in Sachsen bestehenden Grundsätzen, Statuten erst dann zu bestätigen, wenn das Unternehmen wirklich zu Stande gekommen ist, und bei der längern Zeit, welche stets erforderlich ist, um zu endlicher Feststellung und Bestätigung eines Statuts wirklich zu gelangen, ist es auf dem gewerblichen Gebiete die Regel, daß Actienvereine die Ausführung des Unternehmens lange Zeit vor Bestätigung der Statuten beginnen und hat noch Niemand an der Rechtsbeständigkeit der während dieser Zeit von den Directoren abgeschlossenen Contracte und daran gezweifelt, daß dieselben aus den Mitteln des Vereins erfüllt werden müssen. Freilich aber hat vor Bestätigung der Statuten für den Fall von Rechtsstreitigkeiten die active und passive Legitimation des Vereins ihre Schwierigkeiten und es liegt daher im Interesse des Vereins, Aller derer, welche mit ihm contrahiren, namentlich aber der Directoren, deren persönliche Vertretung leichter in Frage kommen kann, daß die Bestätigung der Statuten sobald als möglich erfolge. Demnach kann wegen Genehmigung eingereichter Baupläne unerwartet der Bestätigung der Statuten Entschließung erfolgen. Bevor aber auf die Prüfung der Statuten eingegangen werden kann, hat das Directorium des Vereins die Subscriptionslisten vorzulegen und nachzuweisen, daß von den Zeichnern die nach dem Prospecte zu leistende Einzahlung bei der Zeichnung stattgefunden habe und ist das hierüber aufzunehmende Protocoll, in welchem das Ergebniß der Zeichnung genau zu bemerken ist, nebst den vom Directorium beizubringenden Zeitungsblättern, in denen die Einladung zur ersten Generalversammlung abgedruckt ist, einzureichen. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 5. Septbr. 1857.

Welcher Behörde die Prüfung der Legitimation der Organe von Actiengesellschaften zusteht.

Jede Behörde hat innerhalb ihres Wirkungskreises vorkommenden Falls auf den Grund der bestätigten und daher für die Beurtheilung der Verhältnisse einer Actiengesellschaft die Stelle eines Gesetzes vertretenden Statuten derselben auch die Legitimation der Vereinsorgane zu prüfen. Wollte man die entgegengesetzte Ansicht annehmen, so würden die Verwaltungsbehörden in die anomale Lage kommen, in jedem gegen einen Actienverein anhängigen Rechtsstreite über die Frage zu entscheiden, ob der Verein durch die im Streite befangenen Handlungen oder Unterlassungen seiner Organe verpflichtet worden sei. Handelt es sich daher z. B. um einen Antrag auf Eintragung der vom Directorium und Ausschuß in einem wegen eines bloßen, die bleibende Vermehrung des Betriebscapitals nicht beabsichtigenden Contocorrentgeschäfts abgeschlossenen Vertrage wegen eines Capitales eingeräumten Hypothek, so kommt die Prüfung der Sachlegitimation der Justizbehörde und die Cognition über Beschwerden gegen die Entschließung der letzteren der Justizaufsichtsbehörde zu. Dadurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß, wenn dabei Verwaltungspunkte, z. B. die legale Berufung einer Generalversammlung oder die Befolgung der für Wahlen gegebenen Vorschriften in Frage kommen, die Justizbehörde insoweit mit der Verwaltungsbehörde sich vernehme. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 6. März 1857.

Die Betheiligung der Staatsdiener bei Actienunternehmungen betr.

Das Gesammtmin. hat sich mit Allerhöchster Zustimmung dafür entschieden, daß in den Fällen, wenn Staatsdiener sich bei neu zu begründenden oder bereits begründeten industriellen Actienunternehmungen durch den Beitritt beziehendlich zu den diesfallsigen Begründungs-Comitees oder Directorium oder Controle-Ausschuß betheiligen wollen, §. 13 der Civilstaatsdienergesetze vom 7. März 1835 Anwendung leide, so daß dieser Beitritt von der einzuholenden Genehmigung der Anstellungsbehörde abhängig zu machen sei. Hiervon sind die Kreisdd. nachachtlich und mit der Veranlassung in Kenntniß gesetzt worden, die Amtshauptm. und sämmtl. ihnen als Dienstbehörde untergebenen Staatsdiener zur Nachachtung von dieser Entschließung zu benachrichtigen. M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 17. Mai 1858.

2. Bestätigte Actienvereine.

Vergl. die Decrete wegen Bestätigung der gemeinnützigen Baugesellschaft zu Chemnitz; v. 11. Nov. 1856 (B. Bl. Nr. 96 S. 409), der Actiengesellschaft für die Todt'sche Papierfabrik; v. 28. März 1857 (G. B. Nr. 27 S. 65), des Gasbeleuchtungsactienvereins zu Großenhain; v. 18. Juni 1857 (G. Bl. Nr. 47 S. 109), der Chemnitzer Actienspinnerei; v. 26. Aug. 1857 (G. Bl. Nr. 59 S. 169), des Actienvereins der Brauerei zum Felsenkeller bei Dresden; v. 6. Oct. 1857 (B. B. Nr. 68 S. 241), des Vereins für Gasbeleuchtung der Stadt Crimmitzschau; v. 13. Febr. 1858 (G. B. Nr. 11 S. 16), der Actien-Lagerbierbrauerei zu Schloß Chemnitz; v. 26. Mai 1858 (B. Bl. Nr. 29 S. 95), der Erzgebirgischen Societätsbäckerei und Brauerei; v. 29. Sept. 1858 (G. B. Nr. 75 S. 257), der Sächsischen Glashüttengesellschaft; v. 20. Dec. 1858 (G. B. v. 1859 Nr. 5 S. 10), des Actienvereins für Gasbeleuchtung zu Meißen; v. 31. Jan. 1859 (G. B. Nr. 10 S. 18), der Dresdner Papierfabrik; v. 18. April (G. B. Nr. 34 S. 66), der Sächsischen Champagnerfabrik zu Dresden; v. 12. Juli 1859 (G. B. Nr. 62 S. 278), der Vereinsbrauerei zu Leipzig; v. 30. Juli 1859 (G. Bl. Nr. 65 S. 281), des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Döbeln; v. 19. Aug. 1859 (G. B. Nr. 70 S. 298), des Erzgebirgischen Schieferbauvereins zu Affalter; v. 6. Sept. 1859 (G. B. Nr. 75 S. 313), der Sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft; v. 12. Sept. 1859 (G. B. Nr. 76 S. 314), der Gasbeleuchtungsgesellschaft zu Meerane; v. 27. Sept. 1859 (G. B. Nr, 83 S. 325), der Actienbrauerei zum Feldschlößchen; v. 7. Nov. 1859 (G. Bl. Nr. 91 S. 339), der Annaberger Actiengesellschaft für Flachsspinnen; vom 3. Februar 1860 (G. B. Nr. 11 S. 18), der Sächsischen Schieferbruch-Compagnie zu Lößnitz; vom 20. Februar 1860 (G. B. Nr. 13 S. 20), des unter der Firma Actienbrauerei zu Medingen bestehenden Actienvereins; vom 30. Juni 1860 (G. B. Nr. 50. S. 149), der sächsischen Bauhütte zu Pirna; vom 10. September 1860 (G. B. Nr. 69 S. 164), des Actienbrauvereins zu Plauen; vom 26. Sept. 1860 (G. B. Nr. 70 S. 167), des Dresdner Vereins zum Schutze der Thiere; v. 11. Dec. 1860 (G. B. Nr. 88 S. 239), des Actienvereins der Leipziger Papierfabrik; v. 9. Febr. 1861 (G. B. Nr. 16 S. 21), der Sächsischen Sandsteincompagnie zu Dresden; v. 18. Mai 1861 (G. B. Nr. 43 S. 76), des Gesammtvereins der Stenographenvereine im Königreiche Sachsen; Bek. v. 20. Oct. 1861 (G. Bl. Nr. 106 S. 305), des Actienvereins der Kammgarnspinnerei zu Leipzig (Nachtrag zu den Statuten); v. 18. Juni 1862 (G. B. Nr. 59 S. 293), des Actienvereins für Gasbeleuchtung in Pirna; v. 3. Oct. 1862 (G. B. Nr. 95 S. 564), des Gasbeleuchtungs-Actienvereins zu Reichenbach; v. 2. Jan. 1863 (G. B. Nr. 7 S. 322), der Oschatzer Actienspinnerei; v. 28. Febr. 1863 (G. B. Nr. 25 S. 345), der Gasbeleuchtungs-Actiengesellschaft zu Glauchau; v. 13. Juli 1863 (G. B. Nr. 85 S. 705), der Actiengesellschaft für den Fürstenberger Marmorbruch; v. 30. Juli 1863 (G. B. Nr. 91 K. 712), der Actiengesellschaft Lusatia, Thonwaaren und Braunkohlenverein zu Kleinsaubernitz; v. 17. Aug. 1863 (G. B. Nr. 104 S. 728).[1])

II. Maßregeln gegen Nachahmungen von Waarenbezeichnungen.

(Bd. IV. S. 648. Bd. V. S. 39 u. 682.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), Art. 19 des Französisch-Sächsischen Vertrags v. 19. Mai 1856 betr.; v. 15. März 1859. (G. B. Nr. 53 S. 52.)

Macht die von den Französischen Ministerien der Justiz und des Handels erlassenen Vorschriften über Deposition von Fabrik-

---

[1]) Wegen der Kohlenbauvereine vergl. oben S. 319.

zeichen bekannt, von deren Beobachtung die Gewährung des gesetzlichen Schutzes abhängig ist.

Verordn. (des Min. d. Jnn.), die mit der Königl. Hannoverschen Regierung wegen des Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betr.; v. 30. März 1863. (G. B. Nr. 42 S. 453.)

Bestimmt, daß die beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf diesen Schutz gleichzustellen sind, und daß es bei Anträgen auf Bestrafung nach Art. 312 des Strafgesetzbuchs eines Reciprocitätsbeweises nicht bedarf.

Verordn. (des Min. d. Jnn.) zur Bekanntm. der mit der freien Stadt Frankfurt getroffenen Uebereinkunft über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen im Schutze der Waarenbezeichnungen; v. 23. Juli 1863. (G. B. Nr. 76 S. 693.)

Verordn. (des Min. d. Jnn.), die mit der Königl. Bayerischen Regierung wegen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betr.; v. 29. Juli 1863. (G. B. Nr. 79 S. 697.)

Beide Verordnungen enthalten eine gleiche Bestimmung wie die obige vom 30. April 1863.

Verordn. (der Minn. d. Jnn. u. der Justiz), die mit der Königl. Würtembergischen Regierung wegen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betr.; v. 10 Dec. 1862. (G. B. Nr. 116 S. 640.)

Bestimmt, daß es hiernach bei Anträgen von Handelshäusern und Fabrikanten des Königreichs Würtemberg, wie schon zeither Preußischen und Braunschweigischen gegenüber (vergl. Bd. IV. S. 648 f.) des im 2. Absatz des Art. 312 des Strafgesetzbuchs vorausgesetzten besonderen Reciprocitätsnachweises nicht bedürfe.

Uebrigens vergl. oben S. 595 §. 43 des Gewerbegesetzes und die Anmerk. zu diesem.

III. Maßregeln zum Schutz von Erfindungen.

(Bd. IV. S. 643. Bd. V. S. 690 u. oben S. 597.)

Das den Patentinhabern zustehende Verbietungsrecht betr.

Die in §. 6 der Verordn. v. 20. Jan. 1853 (Bd. V. S. 690) ausgesprochene Ausschließung des Verbietungsrechtes hat offenbar nur in solchen Fällen einzutreten, wo es sich nur um den Verkauf und Absatz, also nicht gleichzeitig um die Fabrikation des patentirten Gegenstandes handelt, oder mit andern Worten, wo der Verkäufer nicht zugleich der Fabrikant ist. Dem letztern gegenüber den Patentschutz ebenfalls cessiren zu lassen, sobald er die unter das Patent fallenden Waaren zu verkaufen im Begriffe steht, so daß er also durch die bloße Thatsache der vollendeten Herstellung das Recht erlangen sollte, dieselben Waaren zu verkaufen, zu deren Fertigung er nicht befugt gewesen, würde in sich selbst widersprechend sein und das Recht des Patentinhabers völlig illusorisch machen. Auch wird in den meisten Fällen wenigstens davon auszugehen sein,

daß, wenn ein patentirter Gegenstand im Besitze eines Andern als des Patentinhabers als Handels- und Verkaufsartikel gefunden wird, gegen ersteren bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung einer Patentverletzung entstehe. Bestreitet daher derselbe, daß das aus dem Patente hergeleitete Verbietungsrecht ihm gegenüber eintrete, so wird ihm in der Regel der Beweis des diese Ausnahme begründenden Umstandes obliegen, nicht aber dem Patentinhaber der Beweis anzusinnen sein, daß sein Verbietungsrecht auch auf diesen concreten Fall sich erstrecke. Von selbst versteht es sich nun freilich, daß die Geltendmachung eines jeden, aus einem Patente hergeleiteten Verbietungsrechtes vor allen Dingen den Nachweis der Identität des in Frage befangenen Gegenstandes mit dem Gegenstande des Patentes voraussetzt; diesen Nachweis zu führen, ist allerdings Sache des Patentinhabers, soweit es dabei aber einer obrigkeitlichen Mitwirkung bedarf, ist ihm solche nach §. 18 f. d. Verordn. v. 20. Jan. 1853 nicht zu versagen. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 24. Mai 1859.

Das Verfahren in Patentstreitsachen betr.

Die im Schlußsatze von §. 18 der Verordn., die Ertheilung von Erfindungsprivilegien betr. v. 20. Jan. 1853 (Bd. V. S. 990) gedachten provisorischen Maßregeln zum Schutze eines Patentrechtes sind dadurch nicht ausgeschlossen, daß der vom Inhaber des Patents einer Beeinträchtigung beschuldigte Fabrikant die unter dasselbe fallende Waare zu verkaufen im Begriffe steht. — Für das im dritten Absatze des angezogenen §. 18 erwähnte verwaltungsrichterliche Verfahren ist in Gemäßheit von §. 2 des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 (Bd. I. S. 268) verglichen mit dem ersten Absatze des §. 6 der Verordn. v. 20. Jan. 1853 die Verwaltungsbehörde als competent anzuerkennen, unter welche die Impetraten rücksichtlich ihres Fabriketablissements nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand, von welchem eine Ausnahme in diesem Falle zu machen, keinerlei Grund vorliegt, gehören. M. V. an d. Kreisd. zu Leipz. v. 4. Mai 1859 und 29. Aug. 1860.

IV. Maßregeln gegen Gefährdungen durch den Handel mit Menschenhaaren.

Die Kreisd. zu Zwick. hat, unter Bezugnahme darauf, daß nach verschiedenen, darüber zugegangenen Anzeigen in einigen Theilen des Regierungsbezirks, vorzugsweise von herumziehenden böhmischen Juden, die sehr häufig mit für das Ausland gültigen Pässen gar nicht versehen seien, der Ankauf von Menschenhaaren betrieben werde, Folgendes verordnet:

Wenn nun auch dieses Geschäft an und für sich nicht zu den verbotenen gehört, so giebt doch die Art und Weise, in welcher es betrieben wird, Anlaß zu nicht unerheblichen polizeilichen Bedenken. Denn dem Vernehmen nach suchen einerseits die Händler die betreffenden Personen, namentlich Frauenspersonen, nicht selten unter betrügerischen Vorspiegelungen zum Verkaufe ihrer Haare zu bewegen, andrerseits aber soll auch mit dem Einkaufe von Haaren häufig der von Pretiosen, Gold, Silber u. s. w. verbunden sein, so daß der Verdacht, daß damit theilweise Diebshehlerei und Partirerei begünstigt werde, nicht unbegründet erscheint. Indem daher sämmtliche Obrigkeiten des hiesigen Regierungsbezirks auf den erwähnten Handel hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht, und da, wo er vorkommt, zu einer strengen und sorgfältigen Ueberwachung desselben angewiesen werden, ergeht an dieselben noch insbesondere Verordn., zunächst auf die Legitimationen derartiger Händler und Einkäufer genaue Obsicht zu führen und denen, bei welchen solche ungenügend befunden werden, unter Verweisung derselben in die Heimath, den fraglichen Einkauf unbedingt nicht zu gestatten, und namentlich die Ausstellung von Gewerbsteuer-Scheinen zu versagen. Dies gilt insonderheit von ausländischen jüdischen Einkäufern, da diese zu dem fraglichen Handelsbetriebe mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 6 des Gesetzes v. 16. August 1838 (Bd. IV. S. 356) einige Modificationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden betr., welches hinsichtlich der ausländischen Juden noch

jetzt in Kraft besteht, unter allen Umständen nur dann, wenn sie dazu von Seiten des Min. d. Inn. Concession erlangt haben und dieses gehörig nachweisen sollten, zuzulassen, beziehendlich mit einem Gewerbesteuer-Scheine dazu zu versehen sein würden. Außerdem sind dieselben jedenfalls sofort in ihre Heimath zurückzuweisen. Die sämmtlichen Amtshauptmannschaften und Herr Canzleidirector Neumann zu Glauchau werden zugleich veranlaßt, die Gensd'armerie demgemäß zu instruiren und zur strengen Obsichtführung in dieser Hinsicht anzuweisen. Gen. V. v. 21. Nov. 1857. (V. Bl. Nr. 19.)

Die Kreisd. zu Dresd. hat deshalb Folgendes verordnet: Erstatteter Anzeige zufolge ist von einigen auswärtigen israelitischen Handelsleuten, welche in mehrern Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks Menschenhaare aufgekauft haben, hierbei in einer so zudringlichen und ungebührlichen Weise verfahren worden, daß es nothwendig erscheint, auf alle diejenigen, welche das Aufkaufen von Menschenhaaren gewerbmäßig betreiben, ein wachsames Auge zu richten. Die Amtshauptmannschaften und Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden daher hierdurch angewiesen, auf die zu jenem Zwecke umherziehenden Leute sowohl rücksichtlich ihrer diesfallsigen Legitimation, als wegen ihres sonstigen Verhaltens streng invigiliren zu lassen, und deshalb die ihnen untergebenen Gensdarmen beziehendlich sonstigen Polizeiorgane mit gemessener Instruction zu versehen. Gen. V. v. 7. Jan. 1858. (V. Bl. Nr. I.)

Fünfter Abschnitt.

Maßregeln zu Förderung des Gewerbewesens.

I. Die Gewerbeschulen betr.

(Bd. IV. S. 634. Bd. V. S. 686.)

Die Gewerbeschule zu Chemnitz betr.

Es ist bestimmt worden, daß diese zur Unterscheidung von den für den Gewerbestand bestimmten, theils andere Zwecke verfolgenden, theils anders eingerichteten Gewerbeschulen den Namen: Königl. höhere Gewerbeschule zu Chemnitz führen soll. Bek. des Min. d. Inn. v. 9. Oct. 1862. (Leipz. Zeit. Nr. 248.)

Das Klöppelschulregulativ betr.

(Bd. IV. S. 641.)

Nachdem mit Rücksicht auf den überwiegend technischen Zweck, welcher gegenwärtig bei den aus Staatscassen unterstützten Klöppelschulen befolgt wird, die in dem zweiten Absatze von §. 3 des Klöppelschulregulativs vom Jahre 1836 enthaltene Bestimmung, wonach jene Schulen zeither von den Ortspolizeibehörden als Zwangsarbeitsanstalten für arbeitsscheue und dem Müßiggange ergebene Kinder benutzt werden konnten, mit Genehmigung des Min. d. Inn. außer Kraft gesetzt und demgemäß das Erforderliche von der Kreisd. an die Localinspectionen verfügt worden ist, so ist Solches auch den betheiligten Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gemacht worden. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 17. Oct. 1859. (V. Bl. Nr. 13.)

Die den Sonntagsschülern zu ertheilenden Auszeichnungen betr.

Nach den vom Min. des Cultus 2c. deshalb aufgestellten Grundsätzen sind Belobigungsdecrete auch ferner zu ertheilen, können aber nur an die vorzüglichsten Schüler und zwar in der Regel nur an solche ertheilt werden, welche die Sonntagsschule mindestens zwei Jahre ununterbrochen besucht haben und noch besuchen, und welche sich im Allgemeinen durch Fleiß und Eifer ausgezeichnet und erhebliche Fortschritte gemacht haben, sowie durch untadelhafte sittliche Führung in und außerhalb der Schule sich hervorgethan haben, und nur

einmal ertheilt werden; jede Schule darf auch bei der geringsten Frequenz ein Decret und bei starker Frequenz ein Decret auf je 100 oder ein Decret auf je 25 Schüler ertheilen; es wird für angemessen erachtet, daß die Aushändigung entweder am Tage der Prüfung oder am Tage, an welchem das Geburtsfest des Königs kirchlich begangen wird, erfolgt; die Entschließung wegen der Ertheilung der Decrete und die Ausfertigung steht der betr. Kreisd. zu. Gen. V. d. Kreisd. zu Leipz. v. 5. Febr. 1863. (V. B. Nr. 6.)

II. Creditinstitute.

(Bd. IV. S. 660. Bd. V. S. 692.)

1. Die Landständische Bank der Oberlausitz betr.

Decret wegen Bestätigung der umgearbeiteten Statuten der Landständischen Bank des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz; v. 31. Aug. 1857. (G. B. Nr. 67. S. 217.)

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten dieser Bank; v. 26. Mai 1859. (G. B. Nr. 40. S. 159.)

Decret wegen des dieser Bank gewährten Banknotenprivilegiums; v. 25. Jan. 1861. (G. G. Nr. 13. S. 13.)

2. Den erbländischen ritterschaftlichen Creditverein betr.

Decret wegen Bestätigung eines weitern Nachtrags zu den Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins; v. 27. Oct. 1857. (G. B. Nr. 78. S. 250.)

Decret wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten dieses Vereins; v. 30. Aug. 1862. (G. B. Nr. 81. S. 527.)

Decret wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten dieses Vereins; v. 27. Juni 1863. (G. B. Nr. 67. S. 635.)

3. Die Leipziger und die Chemnitzer Bank betr.

Decret wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank; v. 2. Juli 1858. (G. B. Nr. 46. S. 134.)

Decret wegen Verlängerung der Chemnitzer Stadtbank; v. 11. Mai 1858. (G. B. Nr. 41. S. 125.)

Decret wegen Verlängerung der Chemnitzer Stadtbank v. 21. Juli 1863. (G. B. Nr. 88. S. 710.)

4. Die allgemeine Creditanstalt zu Leipzig betr.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch die Allg.

Deutsche Creditanstalt zu Leipzig betr.; v. 24. Juli 1858. (G. B. Nr. 48. S. 138.)

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten derselben; vom 28. Dec. 1858. (G. B. v. J. 1859 Nr. 3. S. 7.)

Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten dieser Creditanstalt; v. 19. Febr. 1861. (G. B. Nr. 24. S. 28.)

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), einen Nachtrag zu dem unterm 24. Juli 1858 genehmigten Anleiheplan dieser Creditanstalt betr.; v. 14. Febr. 1862. (G. B. Nr. 11. S. 18.)

5. Die Leipziger Hypothekenbank betr.

Decret wegen Bestätigung der Statuten dieser Bank; vom 15. Oct. 1863. (G. B. Nr. 119. S. 750.)

6. Bestätigte Vorschuß- und Creditvereine betr.

1857: Creditverein zu Meißen (G. B. Nr. 72. S. 245), welchem Stempelbefreiung verwilligt worden ist, laut Bek. v. 28. Oct. (G. B. Nr. 75. S. 246); 1859: Vorschußverein zu Waldenburg (G. B. Nr. 13. S. 42), welchem Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 2. März (G. B. Nr. 15. S. 43), Vorschußverein zu Loschwitz (G. B. Nr. 29. S. 59), welchem Stempelbefreiung verwilligt worden ist laut Bek. v. 16. Mai (G. B. Nr. 38. S. 159), Vorschußverein zu Bischofswerda (G. B. Nr. 88. S. 337), Creditverein nebst Vorschußbank zu Riesa (G. B. Nr. 89. S. 338), welchen beiden Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 8. Nov. (G. B. 90. S. 338), Creditverein zu Wechselburg (G. B. v. 1860 Nr. 2. S. 3), Vorschußverein zu Frankenberg (G. B. v. 1860 Nr. 3. S. 4), welchen beiden Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 7. Jan. 1860 (G. B. Nr. 4. S. 4); 1860: Creditverein zu Oschatz (G. B. Nr. 33. S. 77), welchem Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 11. Juni (G. B. Nr. 36. S. 80), Vorschußverein zu Pirna (G. B. Nr. 58. S. 156); 1861: Vorschußverein zu Limbach (G. B. Nr. 37. S. 61), welchem Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 3. Juni (G. B. Nr. 45. S. 79), Vorschußverein zu Nossen (G. B. Nr. 51. S. 100), Creditverein zu Großenhain (G. B. Nr. 57. S. 106), Vorschußverein zu Zwickau (G. B. Nr. 71. S. 145), Vorschußverein zu Hartha (G. B. Nr. 72. S. 146), welchen vier Vereinen Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 30. August (G. B. Nr. S, 150), Vorschußverein zu Geyer (G. B. Nr. 76. S. 152), welchem Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 12. März 1862 (G. B. Nr. 21. S. 32), Vorschußverein zu Thum (G. B. Nr. 83. S. 161), Vorschußverein zu Olbernhau (G. B. Nr. 109. S. 491), welchen beiden Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 13. Nov. 1861 (G. B. Nr. 116. S. 499); 1862: Vorschußverein zu Crimmitzschau (G. B. Nr. 7. S. 15), welchem Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 12. März (G. B. Nr. 21. S. 32), Vorschußverein zu Roßwein (G. B. Nr. 24. S. 35), Vorschußverein zu Marienberg (G. B. Nr. 47. S. 273), welchen beiden Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. vom 12. Juni (G. B. Nr. 52. S. 283), Vorschußverein zu Budissin (G. B. Nr. 50. S. 280), Vorschuß- und Discontoverein zu Döbeln (G. B. Nr. 55. S. 284), Creditverein zu Mügeln (G. B. Nr. 57. S. 289), Credit- und Vorschußverein zu Lommatzsch (G. B. Nr. 65. S. 310), Vorschußverein zu Werdau (G. B. Nr. 68. S. 314), welchen Vereinen zu Budissin, Mügeln, Lommatzsch und Werdau Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 6. August (G. B. Nr. 70. S. 316), Spar- und Vorschußverein zu Wolkenstein (G. B. Nr. 71. S. 317),

Vorschußverein zu Schneeberg (G. B. Nr. 80. S. 526), welchen beiden Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 13. Oct. (G. B. Nr. 97. S. 566), Spar- und Vorschußverein zu Burkhardswalde (G. B. Nr. 94. S. 563), Vorschußverein im Plauenschen Grunde (G. B. Nr. 114. S. 638), welchen beiden Stempelbefreiung verwilligt worden ist laut Bek. v. 29. Dec. (G. B. Nr. 125. S. 650), Creditverein zu Buchholz (G. B. Nr. 5. S. 319 v. J. 1863); 1863: Creditverein zu Stollberg (G. B. Nr. 18. S. 338), Creditverein zu Burgstädt (G. B. Nr. 45. S. 456), welchen drei Creditvereinen Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 6. Mai (G. B. Nr. 47. S. 460), Vorschußverein zu Siebenlehn (G. B. Nr. 52. S. 491), Vorschußverein zu Chemnitz (G. B. Nr. 53. S. 492), Vorschußverein zu Radeberg (G. B. Nr. 83. S. 702), Creditverein zu Haynichen (G. B. Nr. 84. S. 704), Vorschuß- und Creditverein zu Radeburg (G. B. Nr. 86. S. 707), Creditverein zu Oederan, v. 22. ej. (G. B. Nr. 89. S. 710), Credit- und Vorschußverein zu Frohburg (G. B. Nr. 94. S. 715), welchen Vorschuß- und Creditvereinen, sowie dem S. 300 gedachten Spar- und Vorschußvereinen zu Gottleuba Stempelbefreiung bewilligt worden ist laut Bek. v. 4. Sept. (G. B. Nr. 98. S. 719), Vorschußverein zu Wilsdruff (G. B. Nr. 103. S. 727.)

III. Genehmigte Anleihen von industriellen Unternehmungen.

Vergleiche die Decrete wegen der Anleihen des Oberhohndorfer-Schader-Steinkohlenbauvereins v. 30. Jan. 1861 (G. B. Nr. 11. S. 11), der Chemnitz-Würschnitzer Eisenbahngesellschaft v. 15. Mai 1861 (G. B. Nr. 40. S. 72), des Actienvereins der Oberhohndorf-Reinsberger Eisenbahn v. 28. Mai 1861 (G. B. Nr. 44. S. 78), der Dresdner Papierfabrik v. 31. Juli 1861 (G. B. Nr. 67. S. 140), der Bockwaer Eisenbahngesellschaft v. 30. August 1861 (G. B. Nr. 75. S. 150), der Leipziger Papierfabrik zu Nossen v. 28. August 1861 (G. B. Nr. 78. S. 155), des Actienvereins der Zwickauer Bürgerschaft vom 5. Sept. 1861 (G. B. Nr. 90. S. 177), des Zwickau-Lugauer Steinkohlenbauvereins v. 25. Oct. 1861 (G. B. Nr. 104. S. 287), der Sächsischen Hypotheken-Versicherungsgesellschaft v. 19. Dec. 1861 (G. B. Nr. 128. S. 533), des Dresden-Possendorfer Steinkohlenbauvereins v. 8. Jan. 1862 (G. B. Nr. 4. S. 4), des Thonwaaren- und Braunkohlen-Actienvereins Margarethenhütte bei Bautzen v. 23. Juni 1862 (G. B. Nr. 79. S. 525), des Niederwürschnitz-Reichenberger Steinkohlenbauvereins v. 9. Sept. 1862 (G. B. Nr. 83. S. 529 und Nr. 2. S. 315 v. J. 1863), des Steinkohlen-Bauvereins zu Niederplanitz und Vorderneudörfel v. 1. Mai 1862 (G. B. Nr. 113. S. 637), der Oelsnitzer Berg-baugesellschaft v. 11. Dec. 1862 (G. B. Nr. 3. S. 316 v. J. 1863), des Gasbeleuchtungsactienvereins zu Freiberg v. 17. Dec. 1862 (G. B. Nr. 17. S. 337 v. J. 1863), des Zwickau-Oberhohndorfer Steinkohlenbauvereins v. 20. August 1862 (G. B. Nr. 37 S. 367 v. J. 1863), der Actien-Lagerbierbrauerei zu Chemnitz v. 1. Juni 1863 (G. B. Nr. 82. S. 701).[1]

---

[1] Genehmigte städtische Anleihen.

(B. IV. S. 663.)

Vergl. die Bekanntmm. wegen der Städte Oschatz v. 26. Juni 1857 (G. B. Nr. 54. S. 131), Glauchau v. 18. Sept. 1858 (G. B. Nr. 74. S. 256) und v. 14. Juli 1859 (G. B. Nr. 61. S. 277), Frankenberg v. 15. Nov. 1858 (G. B. Nr. 103. S. 351), Plauen v. 14. Sept. 1859 (G. B. Nr. 80. S. 319), Chemnitz v. 14. Juli 1860 (G, B. Nr, 51. S. 151), Lengenfeld im Voigtlande v. 10. Jan. 1861 (G. B. Nr. 8. S. 9), Oelsnitz v. 11. Febr. 1863 (G. B. Nr. 19. S. 339), Frankenberg v. 27. Mai 1863 (G. B. Nr. 54. S. 493), Dresden v. 3. Juni 1863 (G. B. Nr. 56. S. 496).

Sechster Abschnitt.

Insbesondere Maßregeln zur Förderung der Landwirthschaft.[1]

(Bd. IV. S. 665. Bd. V. S. 694.)

I. Errichtung einer Landescultur-Rentenbank.

Gesetz (aus den Minn. d. Inn. u. d. Finanzen), die Errichtung einer Landescultur-Rentenbank betr.; v. 26. Nov. 1861. (G. B. Nr. 120 S. 570.)

Diese soll die Beschaffung von Anlagecapitalien für Landesculturzwecke erleichtern, hat aber vorerst nur die Leistung und Zahlung solcher Geldbeiträge ganz oder theilweise zu vermitteln und zu übernehmen, welche nach dem Gesetz v. 15. Aug. 1855 (Bd. V. S. 375) als antheiliges Anlagecapital zur Ausführung einer Wasserlaufberichtigung aufzubringen, oder zu Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage für landwirthschaftlich benutzte Grundstücke zu verwenden sind. — Die Renten haben gleiche Natur und Eigenschaft mit den auf die Landrentenbank angewiesenen Ablösungsrenten. — Die Verwaltung wird von der Landrentenbankverwaltung mit besorgt.

Verordn. (beider Ministerien) zu Ausführung dieses Gesetzes; v. 26. Nov. 1861. (G. B. Nr. 121 S. 512.)

Die Landrentenbankverwaltung führt bei dieser Verwaltung die Bezeichnung: Königl. Landescultur-Rentenbankverwaltung.

---

[1]) Die Beförderung der Anpflanzung von Fruchtbäumen und harten Hölzern betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat — unter Bezugnahme darauf, daß sowohl bei Gelegenheit der diesjährigen Jahresversammlungen der Friedensrichter, als auch innerhalb der landwirthschaftlichen Vereine der Wunsch laut geworden sei, es möge zu der für viele Theile des vorgedachten Bezirks so wünschenswerthen Beförderung der Anpflanzung von Fruchtbäumen und harten Hölzern auch Seiten der an den Elementarvolksschulen angestellten Lehrer, theils durch eignes Beispiel, theils durch Lehre auf die Schule eingewirkt werden, und daß auch sie diesem Gegenstand die ihm gebührende Würdigung angedeihen lasse und auch ihrerseits es in mehrfacher Hinsicht für höchst wünschenswerth erachte, daß den Kindern schon in frühem Alter in Haus und Schule soweit nur immer möglich Kenntniß von Obst- und Gartenbau beigebracht werde — an die Herren Ephoren ihres Consistorialsbezirks sowie an den Herrn Schloßprediger Dressel in Netzschkau Veranlassung ergehen lassen, in der oben angedeuteten Richtung auf die Lehrer ihres Bezirks, beziehendlich durch Vermittelung der Localschulinspectoren einzuwirken. An sachverständigen Rathgebern, soweit sie derselben neben der ihnen bereits in den Schullehrerseminarien zu ertheilenden Unterweisung und Anleitung annoch bedürfen, werde es den Lehrern hierbei gewiß nirgends fehlen. V. v. 19. August 1863. (V. Bl. Nr. 13.)

II. Die Zusammenlegung von Grundstücken betr.

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Rücksichtnahme auf Entwässerung bei Grundstücks-Zusammenlegungen betr.; v. 28. Sept. 1859. (G. B. Nr. 84 S. 325.)

Bestimmt, daß die Specialconcessionen rechtzeitig in Erörterung und Verhandlung ziehen sollen, ob und wie dabei zugleich für zweckmäßige Entwässerung zu sorgen sein werde, und daß und inwiefern die Zuziehung eines besonderen Sachverständigen beantragt werden kann.

Verordn. (aus den Minn. d. Inn. u. d. Fin.), die Steuerregulirung bei Zusammenlegung von Grundstücken betr.; v. 15. April 1861. (G. B. Nr. 38 S. 62.)

Bestimmt, zur thunlichsten Vereinfachung und Abkürzung dieser Steuerregulirung Näheres über die für die Zusammenlegung zu bewirkende Vermessung und über das bei der Steuerregulirung zu beobachtende Verfahren.

Verordn. (des Justizmin.), die Anlegung von Grund- und Hypothekenfolien für gewisse Bodenflächen bei Grundstückszusammenlegungen betr.; v. 29. April 1861. (G. B. Nr. 39 S. 71.)

Bezieht sich auf die nach vorstehender Verordnung sich bildenden gemeinschaftlichen Flurstücke.

Gesetz (aus den Minn. d. Inn. u. d. Finanzen), über Zusammenlegung der Grundstücke; v. 23. Juli 1861. (G. B. Nr. 63 S. 117.)

Hebt das bezügliche Gesetz vom 14. Juni 1834 auf und trifft an dessen Stelle neue Bestimmungen.

Verordn. (der Minn. d. Inn. u. d. Finanzen) zu Ausführung dieses Gesetzes; v. 23. Juli 1861. (G. B. Nr. 64 S. 128.)

Läßt es unter andern bei vorgedachter Verordn. vom 15. April 1861 und bei der Verordn. vom 21. März 1854, die Planlegung bei Zusammenlegungen betr. (G. B. Nr. 28 S. 89) bewenden.

III. Die Feldmeßgeschäfte betr.

(Bd. IV. S. 665. Bd. V. S. 694.)

Verordn. (des Min. d. Inn.), die Besorgung von Feldmeßgeschäften durch geprüfte Markscheider betr.; v. 19. Juni 1863. (G. B. Nr. 65 S. 634.)

Stellt den geprüften Feldmessern zweiter Classe Diejenigen gleich, welchen, nach bestandenem Staatsexamen bei der Bergacademie zu Freiberg, die Qualification zum Markscheider ertheilt worden ist, und welche dies durch ein oberbergamtliches Zeugniß nachzuweisen vermögen, was in Anschluß an §. 2 a. und b. der Ver-

ordnung vom 8. Aug. 1856 (Bd. V. S. 694.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.[1])

Verord. (des Finanzmin.), das von den Feldmessern zu führende Prädicat betr.; v. 29. Mai 1863. (G. B. Nr. 58 S. 500.)

Aendert §. 17 der Verordn. vom 24 Dec. 1851 (Bd. V. S. 694) dahin ab, daß, zur besseren Unterscheidung von den geprüften Feldmessern zweiter Classe, denjenigen Technikern, welche die Staatsprüfung im Fache der Geodäsie bestanden haben, das Prädicat als „geprüfter Vermessungs-Ingenieur" zukommen soll.

---

[1]) Die Gewinnung des Bürgerrechts Seiten der Feldmesser betr. (Vergl. Bd. IV. S. 665 u. Bd. V. S. 694.)

Das Min. d. Inn. hat befunden, daß der verpflichtete Feldmesser N. in M. in Betracht, daß dessen Thätigkeit in der Ausübung einer gewerblichen Beschäftigung bestehe, welche, neben der Aneignung manueller Fertigkeit im geometrischen Zeichnen, eine besondere Vorbildung in den Wissenschaften der Mathematik und Geometrie voraussetze und welche den sogenannten bürgerlichen Gewerben im Sinne der Städteordnung um so weniger beigezählt werden möge, als der Beruf des Feldmessers der Natur der Sache nach hauptsächlich dem platten Lande angehöre und nur ausnahmsweise für Zwecke des städtischen Lebens und Verkehrs in Anspruch genommen werde, hierin aber ein wesentlicher Unterschied derselben von denjenigen Gewerbsarten begründet sei, deren Betreibung nach §. 48 alin. 1 der dazu nöthigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung ungeachtet, zu Erlangung des Bürgerrechtes verpflichtet — wegen Betreibung des fraglichen Gewerbes zu Gewinnung des Bürgerrechtes nicht anzuhalten sei. M. V. an die Kreisd. zu Dresd. v. 4. Oct. 1861, den übr. Kreisdd. abschr. zugefert.

Nachträge

auf die Zeit bis mit dem October 1863

und

Berichtigungen.

Zu Seite 63.

Streiche in Zeile 24 von unten die Worte: „und Gesetzbuchs", und ließ in Zeile 23 statt ohne ꝛc.: „und der Strafproceßordnung".

Zu Seite 66.

Verordn. (des Justizmin.), die Abfassung der Einlieferungsschriften betr.; vom 21. August 1863. (G. B. Nr. 97. S. 718.)

Eröffnet, unter Bezugnahme auf §. 80 der Verordn. v. 31. Juli 1856, die Ausführung der Strafprozeßordn. betr. (oben S. 66), sämmtlichen Untersuchungsgerichten, daß bei gleichzeitiger Einlieferung mehrerer Angeklagter in die Strafanstalten an die betr. Anstaltsdirection zwar nur eine Abschrift der gesprochenen Erkenntnisse und Entscheidungsgründe abzugeben, die Einlieferungsschriften auch mittelst eines Ueberreichungsschreibens mitzutheilen, dagegen die auf die einzelnen Angeklagten sich beziehenden Notizen und Effectenverzeichnisse dergestalt von einander zu trennen sind, daß solche zu den bei den Anstalten über jeden Detinirten zu haltenden Acten gebracht werden können.

Zu Seite 90.

Die Vereinbarungen wegen gegenseitiger Rechtshülfe betr.

Verordn. (des Justizmin.), die Erläuterung und Ergänzung der Art. 15 und 34 der mit der K. Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 14. Oct./30. Nov. 1839, beziehendlich der

den Art. 34 erweiternden Vereinbarung vom 24. Juni/7. Juli 1854 (Bd. II. S. 459. Bd. V. S. 88.) betr.; v. 30. Sept. 1863. (G. B. Nr. 113 S. 149.)

Bestimmt in ersterer Beziehung, welches Gericht zu Bestellung der Personalvormundschaft competent sein soll, in letzterer Beziehung, wonach sich bei Verträgen zu richten ist, welche die Begründung eines dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache zum Zwecke haben.

Zu Seite 119.

Die Beaufsichtigung der Sträflinge und Correctionäre zweiter Classe betr.

In der die Verhältnisse der entlassenen Sträflinge und Correctionaire betreffenden Verordnung vom 13. November 1861 unter 8 hat sich das Ministerium des Inn. die Aufstellung allgemeiner Verhaltungsregeln für die Beaufsichtigten 2. Classe vorbehalten. Dieselben sind nun in gedruckten Anweisungen zusammengestellt worden, welche jedem Beaufsichtigten 2. Classe, soweit er nicht ein blos Beurlaubter ist, unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Straf- oder Correctionsanstalt zu behändigen sind und durch welche derselbe sogleich über sein während der Dauer der Aufsicht von ihm zu beobachtendes Verhältniß in Kenntniß gesetzt wird. Den Beurlaubten wird eine, den im Urlaubspasse enthaltenen Verhaltungsvorschriften angemessen modificirte Anweisung bei ihrer Entlassung durch die Anstaltsdirectionen gleichzeitig mit dem Urlaubspasse ausgehändigt und zur Nachachtung erläutert werden.

Indem den Kreisdirectionen eine Anzahl von Exemplaren der zuerst gedachten Anweisungen zugefertigt worden ist, haben dieselben Verordnung erhalten:

1) den sämmtlichen Polizeibehörden ihres Bezirks eine entsprechende Anzahl von Formularen dieser Anweisungen nebst je einem ausgefüllten als Schema für den Gebrauch dieser Formulare zu benutzenden Exemplare zuzufertigen;

2) die nurgedachten Polizeibehörden gleichzeitig einzuweisen, daß jedem Beaufsichtigten 2. Classe, sobald sich derselbe nach seiner Entlassung aus der Straf- oder Correctionsanstalt bei der betreffenden Polizeibehörde als eingetroffen anmeldet, eine auf seine Person lautende und demgemäß ausgefüllte und ausgefertigte Anweisung behändigt und derselbe dabei über die während der Dauer der Aufsicht von ihm zu beobachtenden Verhaltungsregeln ausreichend verständigt, später aber nach Ablauf der Aufsichtszeit ihm auch die Endschaft der polizeilichen Beaufsichtigung notificirt werde;

3) die sämmtlichen Sicherheitspolizeibehörden ihres Bezirks anzuweisen, daß sie in den unter §. 4 der Verhaltungsregeln erwähnten Fällen, wo der Beaufsichtigte seinen Aufenthaltsort dauernd verändert, spätestens drei Tage, nachdem sie von der Veränderung Kenntniß erhalten haben, derjenigen Polizeibehörde, von welcher die Anweisung ausgestellt ist, über die Veränderung des Wohnorts Mittheilung machen, damit dieselbe stets in Kentniß von dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Beaufsichtigten erhalten werde, nicht minder auch die Ortsrichter resp. Gemeindevorstände anzuweisen, daß sie von etwaigen Zuwiderhandlungen des Beaufsichtigten gegen diese Verhaltungsregeln, sobald ihnen dieselben bekannt werden, bei der Polizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsortes Anzeige erstatten;

4) die sämmtlichen Amtshauptleute, Friedensrichter und Armenbezirksvereinsvorsteher resp. zur erforderlichen Instruction der Gendarmen von diesen Verhaltungsregeln durch Uebersendung der benöthigten Anzahl von Exemplaren in Kenntniß zu setzen, auch die Friedensrichter, Bezirksarmenvereinsvorsteher und Gemeindebehörden ihres Bezirks dahin mit Anweisung zu versehen, daß dieselben sich angelegen sein lassen, dem Beaufsichtigten bei eintretender Erwerblosigkeit zu Unterkommen und geeigneter Beschäftigung zu verhelfen, die Polizeibehörden aber gleichzeitig anzuweisen, daß sie eintretenden Falles von der nurgedachten Vermittelung der Friedensrichter, Bezirksarmenvereinsvorsteher und Gemeindebehörden Gebrauch machen.

M. V. an sämmtl. Kreisdd. v. 15. Aug. 1863 und dieser gemäß G. V. d. Kreisd. zu Zwick. v. 24. Septbr. 1863. (V. Bl. Nr. 15), u. V. d. Kreisd. zu Leipz. vom 15. Oct. 1863.

Den Geistlichen diesfalls ertheilte Anweisung.

Auf Anordn. des Min. des Cultus 2c. sind die Geistlichen davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die entlassenenen Sträflinge und Correctionäre zweiter Classe, sowie die beurlaubten Correctionäre zweiter Classe unter Andern angewiesen werden, spätestens 14 Tage nach dem Eintreffen an ihrem Aufenthaltsorte sich dem Ortspfarrer persönlich vorzustellen und auf Befragen über ihre bisherigen Verhältnisse und ihr Thun Auskunft zu geben, und zugleich sind dieselben angewiesen worden, der Seelsorge für die gedachten Beaufsichtigten und der sittlichen Besserung derselben ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden; von der Kreisd. zu Leipz. durch V. an die Ephoren v. 8. Oct. 1863 (V. Bl. Nr. 15) von der Kreisd. zu Leipz. durch V. an diese v. 15. ej. (V. Bl. Nr. 42.)

Zu Seite 134.

Das Verfahren in Fällen der Erkrankung beurlaubter Correctionärs betr.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Correctionärs, welche während ihrer Beurlaubung erkrankt sind, von den betr. Polizeibehörden ohne Weiteres und insbesondere ohne vorherige Anfrage bei der Anstaltsdirection, Behufs ihrer Heilung wieder in die Anstalt gewiesen, beziehendlich eingeliefert worden sind.

Dieses Verfahren steht ebensowenig mit der Vorschrift in §. 9 der Verordn. vom 1. August 1862, die Beurlaubung der Correctionärs betr., wie mit den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in §§. 36 bez. 39 flgd. und 47 der Armenordnung in Einklang, und wenn es auch mit Rücksicht auf die bei Personen der gedachten Kategorie obwaltenden besonderen Verhältnisse und namentlich im Interesse der Beurlaubungsmaßregel selbst vorkommenden Falls nach Befinden geboten erscheinen wird, daß sich die Anstalt des erkrankten Beurlaubten ohne Weiteres annehme, so muß doch die Entschließung darüber, ob der einzelne Fall dazu angethan sei, lediglich der Anstaltsdirection vorbehalten bleiben.

In Gemäßheit einer deshalb unterm 9. Sept. 1863 an sämmtl. Kreisdd. ergangenen Verordn. des K. Min. d. Inn. sind sämmtl. Polizeibehörden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen worden, auch in Fällen der Erkrankung beurlaubter Correctionärs das in §. 9 der Verordn. vom 1. August 1862 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Gen. V. der Kreisd. zu Dresd. v. 17. Sept. 1863. (V. Bl. Nr. XI.), der Kreisd. zu Leipz. v. 17 ej. (V. Bl. Nr. 38), der Kreisd. zu Zwick. v. 18. ej. (V. Bl. Nr. 14.)

Zu Seite 148.

Lies statt „zum zweiten“: „zum dritten“ Abschnitt.

Zu Seite 149.

Das Churhessen gegenüber aufgehobene Visiren der Pässe betr.

Die Churhessische Regierung hat die Erklärung an die diesseitige Regierung gelangen lassen, daß, nachdem das Visiren der Reisepässe bereits in hiesigen Landen aufgehoben worden, von jetzt an auch den Angehörigen des Königreichs Sachsen der Eintritt in das Kurfürstenthum Hessen ohne gesandtschaftliches oder consularisches Visum unverwehrt sein solle. Bek. des Min. d. Inn. v. 18. Sept. 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 226.)

Zu Seite 163.

Die Bundes-Cartel-Conventionen betr.

Verordn. (des Kriegsmin.), die Publication des wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Bundes-Cartel-Convention v. 10. Febr. 1831 (Bd. II. S. 123) unterm 2. Juli 1863 gefaßten Bundestags-Beschlusses betr.; v. 9. Sept. 1863. (G. B. Nr. 100. S. 721.)

Bestimmt, daß außer der im Art. 9 festgesetzten Prämie keinerlei Vergütung der durch die Auslieferung entstehenden Kosten zu gewähren ist.

Zu Seite 239.

Decrete wegen später bestätigten Sparcassen

zu Naundorf bei Freiberg v. 18. Juli (G. B. Nr. 87. S. 707); zu Treuen vom 1. August. (G. B. Nr. 92. S. 713.)

Bekanntmachungen, nach welchen Stempelbefreiung

bewilligt worden ist den Sparcassen zu Forchheim und Ebersbach und der Sparcasse für die Bezirke des vormaligen Justizamtes Pirna und des Gerichts Lockwitz v. 3. August. (G. B. Nr. 93. S. 713.)

Zu Seite 248.

Lies in der Ueberschrift unter 2 statt „Anwendung“: „Armenordung“.

Zu Seite 260.

Bezirksarmenvereine betr.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), den Bezirksarmenverein zu Pirna betr.; v. 17. Sept. 1863. (G. B. Nr. 111. S. 739.)

Zu Seite 292.

Pensions- und Unterstützungs-Vereine betr.

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Vereins zum Frauenschutz v. 20. August 1863. (G. B. Nr. 105. S. 730.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Sächsischen Künstler-Unterstützungsvereins v. 22. August 1863. (G. B. Nr. 106. S. 731.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen aller Stände v. 24. August 1863. (G. B. Nr. 97. S. 718.)

Decret wegen Bestätigung der Statuten des Pensionsvereins für Wittwen

und Waisen Sächsischer Beamten vom 1. Oct. 1863. (G. B. Nr. 115. S. 745.)

Decret wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Wittwencasse der Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen und der angrenzenden Herzog- und Fürstenthümer v. 7. Oct. 1863. (G. B. Nr. 118. S. 749.)

Zu Seite 303.

Lies in Zeile 23 von unten statt „Polizeicommissaren": „Feuercommissaren".

Zu Seite 307.

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche der Verordn. v. 16. Sept. 1856 Genüge geleistet haben.

Die Hannöversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover, welche Dresden zum Sitz gewählt hat. Bek. v. 28. Sept 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 254.)

Die Meklenburgische Lebensversicherungs- und Sparbank zu Schwerin, welche Dresden zum Sitz gewählt hat. Bek. v. 17. Oct. 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 254.)

Zu Seite 319.

Steinkohlenbauvereine betr.

Decret wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins v. 8. August. (G. B. Nr. 717.)

Zu Seite 333.

Die Vermeidung von Unglücksfällen bei dem Abbau von Sandgruben betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: In neuerer Zeit sind beim Abbau von Sandgruben wiederholt Unglücksfälle vorgekommen. Da die Schuld davon meistens dem fahrlässigen Gebahren und der mangelhaften Beaufsichtigung der dabei beschäftigten Arbeiter beizulegen gewesen ist, so nimmt die Kreisd. Veranlassung sowohl diese Arbeiter als auch namentlich die Besitzer der Sandgruben zu größerer Vorsicht beim Abbau der letzteren beziehendlich zu strengerer Ueberwachung der hierauf bezüglichen Arbeiten anermahnen und auf die im Vernachlässigungsfalle ihnen drohende Gefahr und Verantwortlichkeit aufmerksam machen zu lassen. Wird bei dem fraglichen Abbau die Abtragung der Abraums in der erforderlichen Weise berücksichtigt, unter gehöriger Beachtung der Höhe der Sandgruben entweder eine Böschung innegehalten oder auf die Innehaltung terrassenförmiger Wände Bedacht, überdies aber auf die Beschaffenheit der Bodenverhältnisse in jedem einzelnen Falle die nöthige Rücksicht genommen, so werden voraussichtlich derartige Unglücksfälle, wenn nicht ganz vermieden, so doch wenigstens weit seltener werden. Die competenten Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks werden daher veranlaßt, dem entsprechende Bekanntmachungen unter Bezugnahme auf gegenwärtige Verordn. in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen. V. v. 2. Oct. 1863. (V. Bl. Nr. 15.)

Zu Seite 341.

Gestattete Dachpappen betr.

Ferner ist gestattet worden die Verwendung der Dachpappe aus der Fabrik von Johann Wilhelm Paul aus Taubenheim bei Langensalza. Bek. v. 15. Oct. 1863. (Leipz. Zeit. Nr. 256.)

Zu Seite 347.

Die Aufführung neuer Gebäude in der Nähe von Eisenbahnen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Da es neuerdings im hiesigen Regierungsbezirke vorgekommen ist, daß eine Baupolizeibehörde, von der Ansicht ausgehend, §. 39 der Min. V. v. 13. August 1856 (Ges. und Verordn. Bl. S. 365) leide auf Bauten, welche in der Nähe einer erst im Bau begriffenen Eisenbahn errichtet werden, keine Anwendung, zur Ausführung eines Neubaues in der Nähe der im Bau begriffenen Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn die baupolizeiliche Erlaubniß ertheilt hat, ohne sich deshalb vorher mit der Bauverwaltung gedachter Bahn in Vernehmung gesetzt zu haben, so nimmt die Kreisd. davon Veranlassung, die sämmtlichen Baupolizeibehörden des Regierungsbezirks zur Nachachtung hierdurch noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die obgedachte Bestimmung mit Rücksicht auf den der Vorschrift zu Grunde liegenden Zweck von Zeit der Feststellung der Bahnlinie an auch auf im Baue begriffene Eisenbahnen in analoge Anwendung zu kommen hat. V. v. 20. Oct. 1863. (V. Bl. Nr. 17.)

Zu Seite 361.

Lies in Zeile 9 von oben statt „1828": „1858".

Die Competenz zur Untersuchung elbstrom- und elbschifffahrtspolizeilicher Vergehen betr.

Durch die S. 361 angezogenen Verordn. v. 11. Sept. 1863 (welche nachgetragen worden ist, als der betr. Bogen bereits gedruckt war) ist die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der elbstrom- und elbschifffahrtspolizeilichen Vergehen und der gemeinpolizeilichen, von den Schiffsleuten oder den Schiffziehern gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- und Elbschifffahrtsbeamten begangenen Excesse, soweit solche nicht einen criminellen Charakter an sich tragen, sowie zur Entscheidung über gewisse civilrechtliche Ansprüche, — unter Aufhebung der in den §§. 4 bis mit 11 der Publicationsverordn. v. 16. Nov. 1844 (vergl. Bd. IV. S. 424), den Hauptsteuerämtern Pirna, Dresden, Meißen und später Riesa als Elbzollgerichte übertragen gewesene Competenz — den Gerichtsämtern Schandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meißen und Riesa in der Eigenschaft als Elbstromgerichte überwiesen, und sind diesen zur speciellen Aufsichtsführung und Controle über die Befolgung der bestehenden elbstrom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften neben den sonstigen Polizeiaufsichtsbeamten, die untern Wasserbaubeamten, Dammmeister, Strom- und Brückenwärter zugewiesen worden. Hierdurch haben sich die S. 361 f. angezogenen grundsätzlichen Bestimmungen modificirt.

Zu Seite 364.

Genossenschaften zu Berichtigung von Wasserläufen betr.

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaftsordn. der Genossenschaft für Berichtigung des Steingrundbachs bei Lausigk betr. v. 15. Sept. 1863. (G. B. Nr. 108. S. 737.)

Decret wegen Bestätigung der Genossenschaft für den Hopfenbachverband Lenz-Cottewitz; v. 30. Juli 1860. (G. B. Nr. 42. S. 97.)

Zu Seite 386.

Das Telegraphenwesen betr.

Bekanntm. (des Finanzmin.), einen Nachtrag zu dem revidirten Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereinsvertrage

v. 13. Juni 1863 betr. v. 14. Sept. 1863. (G. B. Nr. 107. S. 731.)

Zu Seite 428.

Das Tanzwesen betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat in dieser Beziehung Folgendes verordnet: Um eines Theils irrigen Auffassungen und Zweifeln in Bezug auf die zunächst dem selbstständigen Ermessen der Ortspolizeibehörden zu überlassende Regelung des Tanzwesens, namentlich was die fortdauernde Gültigkeit der hierunter bisher im Allgemeinen befolgten Grundsätze betrifft, zu begegnen, anderntheils einer zu großen Ungleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Angelegenheit Seiten der Unterbehörden vorzubeugen, nimmt die Kreisd. nicht Anstand, Nachstehendes den Polizeibehörden ihres Bezirks zu eröffnen:

1) Die bestehenden Tanzregulative bleiben in Kraft, so lange nicht die Nothwendigkeit einer Abänderung oder Aufhebung derselben sich ergiebt.

2) Es steht jedoch den betreffenden Unterbehörden das Recht zu, nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen und nach ihrem Ermessen insonderheit auf=Grund diesfalls gemachter Wahrnehmungen über den Erfolg der zeitherigen Einrichtung, über Einfluß der Tanzvergnügungen auf Sittlichkeit, Verarmung ꝛc. (§. 138 der Armenordnung) veränderte Vorschriften zu ertheilen.

3) Während für das öffentliche Tanzwesen jedenfalls besondere Regulative aufzustellen sind, bleibt es den Polizeibehörden unbenommen, auch für die Tanzbelustigungen sogenannter geschlossener Vereine gewisse Normen zur Richtschnur festzusetzen.

4) Als maßgebende Gesichtspunkte für Regelung des Tanzwesens sind auch fernerhin die Bestimmungen in §. 138 und 139 der Armenordnung v. 22. Oct. 1840 zu betrachten.

5) Die Veränderung eines bestehenden Regulativs oder die Aufrichtung eines neuen hat Seiten der Polizeibehörden unter Vernehmung mit den betr. Gutsherren und Friedensrichtern zu erfolgen.

6) Stadträthe, denen die Sicherheitspolizei nicht zusteht, haben bei der Aufstellung des Regulativs mit dem betreffenden Gerichtsamte sich zu vernehmen.

7) Die vorgedachten Behörden haben von den regulativmäßigen Bestimmungen eine Abschrift an die Kreisd. und die Bezirksamtshauptmannschaft, beziehendlich auch an die Gutsherrschaft und den Friedensrichter, zu senden.

8) Bei Genehmigung anderer als öffentlicher Tanzbelustigungen, namentlich von Bällen aus Anlaß besonderer Festlichkeiten, Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc., sowie bei Feststellung der Tanztage überhaupt ist die Gesammtzahl der durchschnittlich im Jahre stattfindenden Tanzbelustigungen jeder Art ins Auge zu fassen und darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch derartige ausnahmsweise, nicht selten lediglich auf Anregung von Schankwirthen veranstaltete Tanzvergnügen, deren Theilnehmer ohnehin auch meist Besucher der öffentlichen Tanzstätten sind, eine unverhältnißmäßige Häufung derartiger Belustigungen eintrete; auch ist bei Gesuchen sogenannter geschlossener Gesellschaften und Vereine sorgfältig zu prüfen, ob dieselben auch wirklich als geschlossene, zu einem dauernden Zwecke auf Grund von der Obrigkeit vorgelegten Statuten zusammengetretene Vereinigungen zu betrachten sind.

9) Es ist allenthalben, namentlich wo eine Vermehrung der Tanztage gegen früher stattgefunden hat, auf rechtzeitigen Schluß der Tanzbelustigungen — wobei spätestens die 12. Abendstunde als Regel zu gelten hat — streng zu halten; hiernächst

10) von Gestattung von Tanzbelustigungen an Vorabenden von Sonn= und Festtagen zu Verhütung der damit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigung der Sonn= und Festtagsfeier unbedingt abzusehen, ebenso wie

11) von Gestattung sogenannter freier Nächte (cf. Bekanntm. die Abgabe der Patrimonialgerichte betr., v. 14. August 1853 unter f, G. u. V. Bl. von demselben Jahre S. 171.)

12) Die Ertheilung von Tanzerlaubniß an geschlossene Gesellschaften, die ihre Bälle in öffentlichen Wirthschaften halten, bleibt der umsichtigen Entschließung der Behörden überlassen.

Gesellschaften, welche ein eigenes bleibendes Gesellschaftslocal außerhalb einer Wirthschaft besitzen und darin ihre regelmäßigen Zusammenkünfte halten, haben die beabsichtigte Haltung eines Balles der Behörde nur anzuzeigen.

Nach vorstehenden Anordnungen haben Alle, die sie angehen, sich zu achten. V. v. 31. August 1863. (V. Bl. Nr. 14.)

Zu Seite 517.

Die Rinderpest betr.

Bekanntm. (des Min. d. Inn.), die wegen der Rinderpest getroffenen Sperrmaßreln betr.; v. 17. Oct. 1863. (G. B. Nr. 120. S. 751.

Läßt eine weitere Milderung der nach der Verordn. v. 12. Jan. 1863 in Kraft stehenden Maßregeln gegen das Einbringen von Vieh aus Böhmen eintreten.

Zu Seite 554.

Die der Bezirksamtshauptmannschaft über ertheilte Gasthofs-, Schank- oder Tanzmusikconcessionen alsbald zu erstattende Anzeige betr.

Die Kreisd. zu Zwick. hat — unter Bezugnahme darauf, wie es wiederholt vorgekommen sei, daß die Gensdarmerie nicht rechtzeitig von neu ertheilten Concessionen dieser Art Kenntniß erhalten habe, was zu Handhabung der polizeilichen Beaufsichtigung derartiger öffentlicher Locale dringend nöthig sei — die Obrigkeiten angewiesen, jedesmal über die Ertheilung einer solchen Concession der Bezirksamtshauptmannschaft behufs entsprechender Anweisung der Gensdarmerie kurze Nachricht zugehen zu lassen. Gen. V. v. 10. Sept. 1863. (G. B. Nr. 14.)

Zu Seite 658.

Den Salzhandel betr.

Vergl. das Ges. die Herabsetzung des Preises für Speisesalz betr. v. 30. Nov. 1863. (G. B. Nr. 131. S. 765) und die Ausführungsordn. v. 30. ej. (G. B. Nr. 132. S. 765), welche zugleich den Preis für Seesalz und für Steinsalz feststellt.

Sachregister.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.